BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Oec. 1033.

Oeconomia. Lexica 17.

~~Oec. gen. No. 22.~~

Non Labore tantum
sed Induſtria.

Oeconomiſche
Encyklopädie,
oder
allgemeines Syſtem
der
Staats- Stadt- Haus- und Landwirthſchaft,
in alphabetiſcher Ordnung;
von
D. Johann Georg Krünitz.

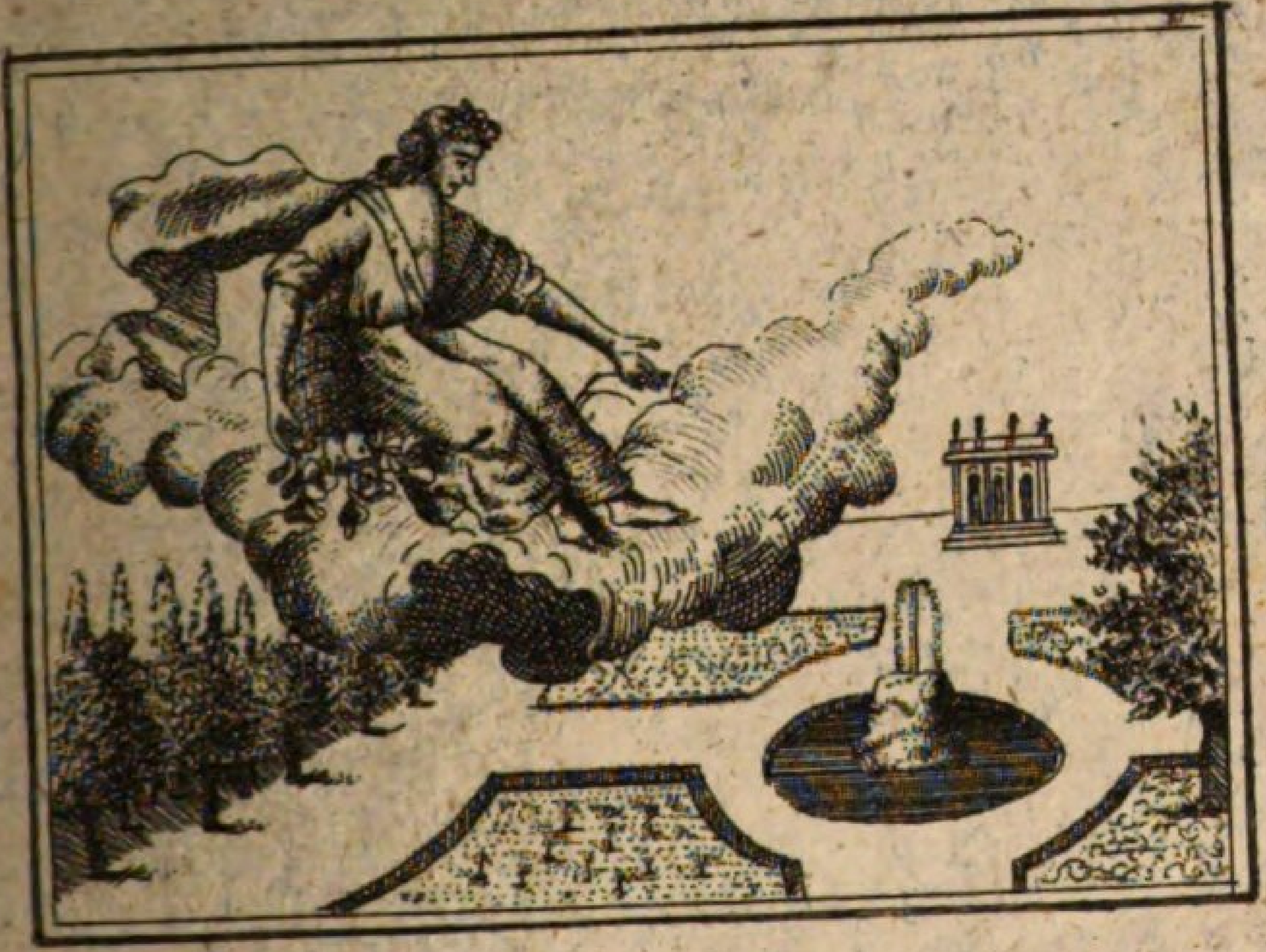

Fünfzigſter Theil,
von Kriegs-Baukunſt bis Kriegs-Kunſt.
Nebſt 8 Kupfertafeln.

Brünn,
gedruckt bey Joſeph Georg Traßler, Buchdrucker, Buch- und Kunſthändler.

1791.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

K. K.

Kriegs-Bau-Kunſt, die Baukunſt, in ſo fern ſie im Kriege gebraucht wird, d. i. die Wiſſenſchaft, einen Ort dergeſtalt zu befeſtigen, daß in demſelben wenige, gegen einen gewaltſamen Angriff von vielen, ſich mit Vortheil zur Wehre ſtellen und vertheidigen können, und hinwieder einen befeſtigten Ort dergeſtalt anzugreifen, daß denen, die ſich darin wehren, ihre Vortheile benommen, und ſie zur Uebergabe genöthiget werden; die Befeſtigungskunſt, mit ausländiſchen Wörtern, die Fortification, Ingenieurwiſſenſchaft, L. Architectonica ſ. Architectura militaris; Ars fortificatoria, Fr. Architecture militaire, Fortific tion, l'Art de fortifier des places, la Science des Ingenieurs.

Eine Perſon, welche in der Kriegsbaukunſt geübt iſt, wird ein Kriegsbaumeiſter, und am häufigſten ein Ingenieur, L. Architectus militaris, Fr. Ingenieur, genannt; ſ. im XXX Th. S. 19, f.

Unter einem Ort verſteht man in der Kriegsbaukunſt, einen jeden Theil der Oberfläche des Erdbo-

dens, es mag nun eine Stadt, ein Dorf, ein Schloß, ein Meierhof, eine Kirche, ein einzelnes Haus, ein Berg, ein hohler Weg, das Ufer eines Fluſſes oder des Meeres, eine Brücke, oder irgend dergleichen etwas, ſeyn. Im Kriege ereignen ſich die Fälle, daß man von einem Ingenieur verlangt, alle dieſe Oerter gegen einen feindlichen Angriff in Sicherheit zu ſetzen, und folglich müſſen die Regeln der Kriegsbaukunſt auf alle dieſe Fälle angewendet werden können. Die Wiſſenſchaft, eine Stadt zu befeſtigen, macht nur einen Theil der Kriegsbaukunſt aus. Es wird zwar in den meiſten Anweiſungen zur Kriegsbaukunſt weiter nichts gelehrt, als die Befeſtigung der Städte, oder die Erbauung eigentlich ſo genannter Kriegsplätze; allein, dieſe Wiſſenſchaft erſtreckt ſich auch auf die Befeſtigung eines jeden Ortes, in der angezeigten Bedeutung.

Wenn man einen Ort befeſtigen oder *fortificiren* will, ſo muß man gewiſſe Mittel anwenden, um eine Gefahr, die dem Orte bevorſteht, abzuwenden. Ehe man alſo dieſe Mittel feſtſetzt, muß man die Gefahr kennen, gegen welche wir uns ſchützen ſollen; dieſe beſteht darinn, daß ein Feind in einen Ort einzudringen ſucht. Die allgemeinſte Regel der Kriegsbaukunſt iſt alſo, daß ein Ort ſo eingerichtet werde, daß der Feind nicht im Stande iſt, hinein zu dringen. Da man ſich aber leicht vorſtellen kann, daß ein Feind, der es ernſtlich meinet, gewiſſe Mittel, ſeine Abſicht zu erreichen, gebrauchen werde: ſo müſſen wir dieſe Mittel kennen, um unſern zu befeſtigenden Ort gegen alle dieſe Mitttel, und gegen jedes inſonderheit, gehörig zu decken. So wie alſo eine neue Art des Angriffes bekannt wird, muß man auch auf eine neue Art der Befeſtigung denken. Es iſt daher kein Wunder, daß unſere in den neuern Zeiten erbauete feſte Plätze von den befeſtigten Oertern der Alten ſehr verſchie-

ſchieden ſind. Die Erfindung des Schießpulvers hat uns neue Methoden gelehrt, einen Ort zu erobern, und es war alſo nothwendig, daß man auf neue Mittel, einen Ort dagegen zu decken, ſann.

Einen Ort angreifen, anfallen, oder attaquiren, heißt, ſich zu demſelben mit Vortheil nahen, und mit Gewalt hinein dringen. Man greift einen Ort in unſern Zeiten auf mancherley Art an. Man beſchießt ihn und die Beſatzung deſſelben mit allen möglichen Arten von grobem Geſchütz und kleinem Gewehr; man ſucht durch Petarden die Thore deſſelben zu ſprengen; man bemüht ſich, durch Minen einen freyen Eingang zu erhalten; man thut zuweilen einen allgemeinen offenbaren Angriff; ein ander Mal ſucht man mit Liſt und vermittelſt eines geheimem Verſtändniſſes, welches man in dem befeſtigten Orte hat, in denſelben zu dringen; man bedient ſich zuweilen der Leitern, um die uns im Wege ſtehenden Mauern und Wälle zu erſteigen; man verſucht auch wohl zuweilen, ob man die Beſatzung eines Ortes durch Hunger und Durſt zwingen könne, uns denſelben zu übergeben. Soll daher eine Feſtung vollkommen ſeyn, ſo muß ſie gegen alle dieſe Arten des feindlichen Angriffes gedeckt ſeyn. Ich will damit nicht ſo viel ſagen, daß wir bey einem jeden von uns zu befeſtigenden Orte auf alle dieſe Arten des Angriffes Rückſicht zu nehmen hätten. Denn wenn es uns an Zeit und Mitteln fehlt, alle die deshalb zu treffenden Anſtalten zu Stande zu bringen, ſo müſſen wir zufrieden ſeyn, wenn wir den zu befeſtigenden Platz nur gegen einige, und inſonderheit gegen die am meiſten zu befürchtenden Arten des Angriffes in Sicherheit ſetzen. Gedenken wir uns aber eine vollkommene Feſtung, ſo ſollte es dem Feinde eigentlich gar nicht möglich ſeyn, irgend einen Angriff darauf mit Hoffnung eines glücklichen Erfolges vorzunehmen. Und iſt es uns gleich nicht

möglich, dergleichen Feſtung anzugeben, oder zu erbauen, ſo dient uns doch der davon gebildete Begriff zu einem Maßſtabe, um die übrigen Feſtungen darnach zu beurtheilen, die deſto vollkommener ſind, je mehr ſie ſich dieſem Begriffe nähern.

Man wird es mir vielleicht als einen Fehler auslegen, daß ich zu den Angriffen, wogegen eine Feſtung geſichert ſeyn ſoll, auch das Aushungern der Beſatzung, die Ueberrumpelungen und die Verrätherereyen gerechnet habe. Denn es ſcheint, daß die eigentlich ſo genannten Feſtungswerke kein Vertheidigungsmittel dagegen wären. Um nicht durch Hunger und Durſt bezwungen zu werden, muß man hinlängliche Magazine und hinreichendes Waſſer haben. Um nicht überrumpelt zu werden, muß die Beſatzung wachſam und genau im Dienſte ſeyn. Um nicht an den Feind verrathen zu werden, muß der Befehlshaber gewiſſe Regeln der Klugheit, Vorſicht und Aufmerkſamkeit anwenden. Was ſoll alſo der Ingenieur mit ſeinen Feſtungswerken dabey thun? Ich gebe es gerne zu, daß die Feſtungswerke eigentlich nicht gegen dieſe Arten des Angriffes erbauet werden; indeſſen muß doch ein Ingenieur bey der Anlage einer Feſtung dahin ſehen, daß die Vertheidigung gegen dieſe Arten des Angriffes durch die von ihm getroffene Einrichtung der Beſatzung leicht und bequem ſey. Er muß in den Feſtungswerken feſte und geräumige Behältniſſe anbringen, wo die Lebensmittel aufbewahret werden können. Er muß die Waſſerleitungen decken, daß der Feind ſie nicht abſchneiden kann. Und da die meiſten Entwürfe, eine Feſtung zu überrumpeln, oder durch Hülfe eines geheimen Verſtändniſſes zu erobern, auf die ſchlechte und mangelhafte Beſchaffenheit der Feſtung gegründet ſind, ſo muß er ſeine Feſtungswerken die Vollkommenheit geben, daß der Feind unendliche Schwierigkeiten bey der Ausführung eines ſolchen Entwurfes findet.

Wenn alle übrige Umſtände gleich ſind, ſo muß jederzeit die kleinere Anzahl einer überwiegenden Menge weichen. Sollen ſich alſo Wenige in einem Orte gegen Viele, die den Angriff thun, vertheidigen, und ſollen ſie dieſes noch dazu ſicher und mit Vortheil

thun,

thun, ſo muß man dieſe geringe Anzahl in ſolche Umſtände verſetzen, daß ihnen dadurch eine Gleichheit, und ſo gar, wenn es möglich iſt, ein Uebergewicht über die größere Menge verſchaffet werde. Man ſieht leicht, daß dieſes erhalten wird, theils, wenn man dieſe Wenige ſo bedeckt, daß ihnen der überlegene Feind gar keinen Schaden zufügen kann, theils, wenn man ihnen die Anwendung aller ihrer Vertheidigungsmittel leicht macht, theils aber auch, wenn man dem Feinde alle nur mögliche Mittel, ſich zu bedecken, benimmt. Die Beſatzung eines befeſtigten Ortes muß alſo ſicher ſeyn, daß der Feind ſie mit ſeinen Kanonen- und Flintenkugeln, desgleichen auch mit ſeinen Bomben und Granaten, nicht treffen könne. Der Feind hingegen muß gegen das grobe Geſchütz der Feſtung und das kleine Gewehr der Beſatzung durch nichts gedecket werden. Der Feind muß unendliche Schwierigkeiten finden, wenn er ſein Geſchütz gegen die Feſtung aufführen und gebrauchen will. Der Beſatzung hingegen muß es ſehr leicht fallen, ſich ihres Geſchützes gegen den Feind zu bedienen. Kurz, der Feind muß in allem ſeinen Vornehmen Hinderniſſe finden, die Beſatzung aber gar keine. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ich hier wieder von einer vollkommenen Feſtung rede.

Aus dieſen allgemeinen Betrachtungen erhellt ſogleich, daß die Kriegsbaukunſt zwey Haupttheile habe. Der erſte Theil zeigt die eigentliche Beſchaffenheit eines befeſtigten Ortes, und erklärt die Regeln, nach welchen ein jeder uns gegebener Platz gegen einen feindlichen Angriff befeſtiget werden kann. Der andere Theil zeigt, wie wir uns der Befeſtigung eines Ortes bey einem wirklich erfolgten Angriffe zu bedienen haben, und enthält alſo die Vorſchriften, welche die Beſatzung eines Ortes zu beobachten hat, um denſelben gegen einen feindlichen Anfall zu ver-

theidigen. Man pflegt den erſten Theil noch weiter in zwey beſondere Theile einzutheilen. In dem einen kommen die Regeln vor, nach welchen kleinere Schanzen und geringere Befeſtigungen eines Ortes in kurzer Zeit anzugeben und zu erbauen ſind; in dem andern aber werden die Regeln angezeigt, nach welchen eigentlich ſo genannte Kriegsplätze anzulegen ſind. Man nennt die Befeſtigung, die in jedem Theile gelehrt wird, die Feldbefeſtigung, oder auch die unbeſtändige Befeſtigung (Fortification de campagne, oder paſſagere); die Befeſtigung aber, wovon in dieſem Theile geredet wird, heißt die beſtändige, oder dauerhafte (Fortification durable, oder permanente). Der Grund dieſer Eintheilung iſt aus Folgendem abzunehmen. Es wird im Kriege ſehr oft verlangt, daß man einen Ort in kurzer Zeit und mit wenigen dazu vorhandenen Mitteln befeſtigen ſoll. Nun iſt es hier nicht möglich, dieſen Ort ſo einzurichten, daß er gegen einen jeden feindlichen Angriff aushalte; man muß ſich daher begnügen, denſelben nur einiger Maßen zu befeſtigen, ſo, daß der Feind doch einige Schwierigkeiten findet, ſogleich in den Ort einzudringen, und ſo, daß die Beſatzung auch einige Sicherheit gegen das feindliche Geſchütz erhält. Weil nun dieſe Art von Befeſtigung nur zu Kriegszeiten in den Feldzügen vorkömmt, ſo heißt ſie die Feldbefeſtigung; und weil dieſelbe nur vorüber gehender Abſichten wegen angebracht wird, z. B. um das Lager einer Armee in Sicherheit zu ſetzen, um eine über einen Fluß geſchlagene Brücke zu bedecken, und weil folglich die deshalb aufgeführten Werke theils nicht lange dauern ſollen, theils auch nicht lange dauern würden, ſo nennt man dieſe Befeſtigung die unbeſtändige oder vorüber gehende. Will man aber einen Ort gegen einen jeden, auch den ſtärkſten feindlichen Angriff in Sicherheit ſetzen, und ſoll derſelbe

nicht

nicht nur jetzt, ſondern auch in den folgenden Zeiten, eine Vormauer gegen einen jeden feindlichen Einfall ſeyn, ſo muß man freylich mehr Fleiß auf die Befeſtigung eines ſolchen Ortes wenden, man muß beſſere Materialien zu Ausführung der Werke nehmen, und man muß dieſelben auf eine feſtere und dauerhaftere Art zuſammen verbinden; und da alſo die Befeſtigung eines ſolchen Ortes eine lange Zeit dauern ſoll, ſo wird ſie die beſtändige oder dauerhafte genannt.

Die Kriegsbaukunſt iſt eine ſehr alte Wiſſenſchaft. Man muß den Urſprung derſelben in denen Zeiten ſuchen, wo die erſten Kriege unter den Menſchen entſtanden ſind; und leider ſind dieſe Zeiten von dem erſten Urſprunge der bürgerlichen Geſellſchaften nicht weit entfernt. Freylich muß man ſich die erſten Feſtungen nicht als vollkommene Werke, und die erſten Kriegsbaumeiſter nicht als große Meiſter in ihrer Kunſt vorſtellen. Die erſten Kriegsbaumeiſter entſtanden aus Noth, um ſich und ihre Mitbürger und ihr Vermögen gegen die Anfälle räuberiſcher Horden in Sicherheit zu ſetzen. Dieſe Räuber hatten anfänglich keine große Kriegsmaſchinen; und alſo war es ſo ſchwer nicht, Mittel zu erſinnen, welche dieſe Art von Feinden aufhalten konnten. Da alſo eine Feſtung erbauet wird, damit wir uns ſicher und mit Vortheil gegen einen feindlichen Angriff vertheidigen können; ſo können dieſe erſte Feſtungen in den damaligen Zeiten gut, und hinreichend geweſen ſeyn, ungeachtet wir ſie in unſern Zeiten als elend und unbrauchbar anſehen würden. Die Geſchichte lehrt uns nichts Gewiſſes von der Beſchaffenheit dieſer erſten Feſtungen; und Muthmaßungen hier zu machen, würde von ſehr geringem, oder vielmehr von gar keinem Nutzen ſeyn, wenn man dieſelben auch bis auf einen hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit bringen könnte.

Wie die Kriegskunſt ſtieg, ſo wurde auch die Befeſtigungskunſt verbeſſert. In den älteſten Zeiten, da man noch keine Waffen hatte, womit man vielen Schaden zufügen konnte, war ein Platz ſchon genug befeſtigt, wenn er mit guten Palliſaden beſetzt war. Als man Feuer und ſchneidende Waffen beſſer brauchen lernte, hörte eine ſolche Einfaſſung auf, eine Befeſtigung zu ſeyn, man führte daher Mauern um die Oerter, welche man befeſtigen wollte, auf. Dieſe Mauern machte man ſo ſtark, daß die Sturmböcke, und Mauerbrecher dagegen ſo leicht nichts vermochten; man machte ſie ſo hoch, daß der Feind nicht ſo lange Leitern fand, als zu Erſteigung derſelben nothwendig waren. Man beſetzte die Mauern mit Bogenſchützen, und mit ſchwer bewaffneten Soldaten, und bedeckte dieſe Mannſchaft gegen das feindliche Wurfgewehr durch eine ſchwächere Mauer, die man in Menſchengröße über die ordentliche Stadtmauer aufführte, und in welche man Einſchnitte machte, um der Beſatzung Gelegenheit zu geben, den herannahenden Feind zu entdecken und zu beſchießen. Um dem Feinde den Zugang zur Mauer noch beſchwerlicher zu machen, und ihm die Anwendung ſeiner Mauerbrecher ſo viel als möglich zu verhindern, führte man große und tiefe Gräben rings um die Mauer herum. Als man hernach fand, daß der Fuß der Mauer keine rechte Vertheidigung hatte, und daß man den ſehr nahe gekommenen Feind von obenher nicht beſchießen konnte, bauete man rings um die Feſtung erſt viereckige, hernach runde Thürme, die etwas vor der Mauer hervor rageten, und der Mauer eine Seitenvertheidigung verſchafften. Und damit man mit dem Bogen die ganze zwiſchen zwey Thürmen gelegene Mauer von den Thürmen aus beſchießen konnte, ſo wurde ein Thurm von dem andern nicht weiter angelegt, als ſo weit

weit ein Bogenſchuß reichte. Die Thürme ſelbſt wurden ſtärker und höher erbauet, als die übrige Mauer, und ſie bekamen oben einen hervorragenden Kranz, um von oben herab diejenigen zu beſchädigen, und zu tödten, die ſich dieſen Thürmen nähern wollten. Zuweilen begnügten ſich die Alten nicht mit einer Mauer, welche die Stadt einſchloß, ſondern ſie fügten derſelben die zweyte, ja wohl die dritte Mauer bey. Von eigentlichen Auſſenwerken aber wußten ſie nichts.

Aus dieſer kurzen Beſchreibung der alten Feſtungen ſieht man ſchon, daß die Alten in der Kriegsbaukunſt weit hinter uns ſind; man muß aber auch, zu ihrer Rechtfertigung, bedenken, daß dieſe Feſtungen gegen die damals üblichen Arten des Angriffes ſtark genug waren. Wenn die Alten eine Feſtung belagerten, die zu ſtark war, als daß ſie durch einen allgemeinen offenbaren Angriff erobert werden konnte, und worin die Beſatzung zu wachſam war, als daß mit Liſt und Verrätherey etwas auszurichten war, ſo näherten ſie ſich der Feſtung mit Laufgräben, die aber gerade auf die Feſtung zugeführet wurden, und daher meiſtentheils auch von oben bedeckt waren. Sie verbanden die verſchiedenen Laufgräben, in welchen ſie ſich der Feſtung näherten, nach **Folard's** Meinung, durch Parallelen. Sie erbaueten hölzerne bewegliche Thürme, auf welche Soldaten geſtellet wurden, die mit ihren Bogen die Beſatzung von der Mauer vertreiben ſollten. Sie fülleten die Gräben vor der Mauer aus, und ſtellten auf dieſe Dämme ihre Mauerbrecher, um mit denſelben die Mauer umzuwerfen. Sie untergruben auch zuweilen den Grund der Mauer, und wenn ſie vorher dieſe unterirdiſche Höhlen mit Holzwerk unterſtützt hatten, ſo zündeten ſie hierauf dieſes Holzwerk an, und verurſachten alſo dadurch, daß die ganze Mauer der Fe-

ſtung einfiel. Entſtanden alſo durch die Mauerbrecher, oder durch die Untergrabung, Lücken in der Mauer, ſo liefen ſie Sturm, und drangen in die Stadt ein. Sie hatten auch gewiſſe Arten von großem Geſchütz, die ſie **Katabulten** und **Balliſten** nannten, und womit ſie theils große Steine in die Stadt warfen, theils aber auch große Balken und ganze Bündel von Pfeilen auf den Feind abſchoſſen.

Wer mehrere Nachrichten von den Belagerungen der Alten verlangt, der leſe **Folard's** Traité de l'attaque & de la défenſe des places des anciens, welche **Folard** dem 2ten und 3ten Theile ſeiner Anmerkungen über den **Polybius** einverleibt hat; obgleich wohl nicht zu läugnen iſt, daß man in dieſer Abhandlung, anſtatt der Geſchichte, oft nichts als Träume und Einbildungen des Verfaſſers findet.

In der Kunſt, ſich zu vertheidigen, haben uns die Alten große Beyſpiele hinterlaſſen. Sie bedienten ſich aller Mittel, von welchen ſie ſich nur einigen Nutzen verſprachen. Sie verhinderten den Feind aus allen Kräften an der Aufführung ſeiner Kriegsmaſchinen. Sie warfen mit den Katapulten große Steine auf die Thürme, um ſie zu zerſchmettern. Sie verwehrten es dem Feinde, ſo viel ihnen nur möglich war, einen Damm über den Graben zu führen. Sie führten unterirdiſche Gänge bis unter die feindlichen Thürme, und untergruben dieſelben eben ſo, als der Belagerer es zuweilen mit der Mauer der Feſtung machte. Sie hatten allerley Mittel in Bereitſchaft, die Wirkung der Mauerbrecher zu vernichten, oder doch zu vermindern. Sie thaten Ausfälle, und ſuchten die feindlichen Thürme und Maſchinen in Brand zu ſtecken. Sie erbaueten hinter der alten Mauer neue Mauern, damit die in der alten Mauer entſtandene Lücke dem Feind keinen Vortheil brächte. Und wenn ſie auch keine Mauer mehr hatten, ſo ſtellten ſie ſich ſelbſt frey und unbedeckt hinter die entſtandene

Oeffnung, und erwarteten den feindlichen Sturm. War der Feind auch eingedrungen, ſo wehrten ſie ſich noch in den Straßen der Stadt, und machten dem Eroberer jeden Schritt, den er vorwärts kam, mit ihrem äuſſerſten Vermögen ſtreitig. Sehr oft ward der Feind nicht eher Meiſter von der Feſtung, als wenn die ganze Stadt in einen Aſchenhaufen verwandelt, und die ganze Beſatzung, das iſt, die ganze Bürgerſchaft, getödtet war.

Als das Schießpulver erfunden war, und man den Gebrauch deſſelben im Kriege einführte, wurde der Angriff der Feſtungen in ſo weit verändert, daß man die beweglichen Thürme, und die Mauerbrecher der Alten abſchaffte. Man bediente ſich der Kanonen, um die Beſatzung von der Mauer zu vertreiben; man bediente ſich auch der Kanonen, um Lücken und Oeffnungen in der Mauer zu erhalten. Hiergegen konnte ſich die Beſatzung nicht anders vertheidigen, als wenn ſie ebenfalls Kanonen brauchte, um damit die Feinde, und die Batterien derſelben zu beſchießen. Die gewöhnlichen Mauern der Feſtung waren aber nicht breit genug, daß Kanonen auf denſelben Platz gehabt hätten. Man fiel daher auf das Mittel, die Mauern hinten mit Erde zu bewerfen, und hinter der Mauer einen ſo breiten Damm von Erde aufzuführen, daß man daſelbſt Kanonen hinſtellen, und von dieſem künſtlichen Berge die Feinde ſchon von weitem entdecken und beſchießen konnte. Die ehemalige Bruſtmauer der Alten mit den Zinnen mußte auch verändert werden, weil die davon abgeſchoſſenen Steine der Beſatzung mehr Schaden thaten, als ſelbſt die feindlichen Kanonenkugeln. Man bewarf ſie daher auch mit Erde, um die Gewalt der Kugeln durch das Eindringen in dieſen weichen Körper zu ſchwächen.

Als man hernach fand, daß vor den viereckigen und runden Thürmen der Alten ein Dreyeck übrig

blieb, welches keine Seitenvertheidigung hatte, und welches auch jetzt nicht mehr von oben herab, vermittelſt eines herüber hangenden Kranzes vertheidiget werden konnte, ſo veränderte man die Figur dieſer hervor ſpringenden Werke, man ließ ſie ſpitzig zulaufen, und nannte ſie Bollwerke. Dieſe Bollwerke machte man anfänglich ſehr ſtumpfwinkelig, man machte die Flanken derſelben ſehr klein, und zog die Hälfte derſelben noch tiefer in das Bollwerk hinein, um ſie vor den feindlichen Batterien zu verbergen. Man legte in den Flanken Gewölbe an, aus welchen man mit Kanonen auf den über den Graben gehenden Feind ſchießen ſollte. Und weil man glaubte, daß die ganze Vertheidigung einer Feſtung auf den Kanonen beruhete, ſo legte man die Bollwerke viel weiter von einander, als die Alten ihre Thürme gelegt hatten, indem eine Kanone viel weiter reichte, als ein Bogenſchuß der Alten. Man legte, zu deſto mehrerer Bedeckung der Thore und der Curtinen, Auſſenwerke jenſeits des Grabens an; und um jenſeits des Grabens eine ſichere Gemeinſchaft um die ganze Feſtung herum zu erhalten, ſo bedeckte man den dazu dienenden Gang, welcher der bedeckte Weg hieß, durch eine gegen das Feld zu aufgeworfene Bruſtwehre, welche man das Glacis nannte. So ungefähr ſahen die Feſtungen aus, welche von den ſpaniſchen und Italiäniſchen Ingenieurs bald nach Erfindung des Schießpulvers waren erbauet worden.

Im Grunde waren es Steinklumpen, deren Bau viel Geld koſtete, die aber in Abſicht des dadurch zu erreichenden Endzweckes höchſt mangelhaft waren. Die erſte Verbeſſerung an dieſen Feſtungen geſchahe durch die Holländer, bey Gelegenheit des blutigen Krieges, welchen ſie mit den Spaniern, zu Behauptung ihrer Freyheit und Unabhängigkeit, führten. Denn da ſie weder Zeit noch Geld genug hatten, ſolche koſtbare Feſtungen zu erbauen, als damals gewöhn-

wöhnlich waren, ſo führten ſie ihre Feſtungswerke bloß von Erde auf, ſie erbaueten ihre Wälle weit niedriger, als die bisherigen Ingenieurs, und näherten ſich überhaupt den richtigen Grundſätzen der Kriegsbaukunſt in einem merklichen Grade. Sie machten ihre Bollwerke mehr ſpitzwinkelig; ſie gaben den Flanken eine größere Länge; ſie ſchafften die unnützen Kaſematten der Alten ab; ſie richteten die Vertheidigung ihres Walles hauptſächlich auf die Faßen; ſie legten ein Bollwerk nicht weiter von dem andern, als eine Flinte reichte; ſie verbanden mit einem höhern Walle einen niedrigen, welcher der Feſtung eine Horizontalvertheidigung verſchaffen ſollte; ſie bedeckten ihre Flanken theils durch die Lage, da ſie dieſelben rechtwinkelig auf die Curtine ſetzten, theils durch ein davor gelegtes Ravelin. Sie beſetzten die Oerter, wo der Feind ſeine Batterien zu Beſchießung des Walles anlegen mußte, mit neuen Auſſenwerken. Weil nun die Holländer in ihren Kriegen gegen die Spanier glücklich waren, ſo mußten, natürlicher Weiſe, ihre Feſtungen und ihre Ingenieurs in ein großes Anſehen kommen. Man glaubte bald, daß nichts vollkommneres von Feſtungen mehr zu erdenken wäre; und jeder Fürſt und jeder Staat, der Feſtungen und Ingenieurs brauchte, wollte holländiſche haben. Bey allen dieſen guten Eigenſchaften begiengen aber doch die holländiſchen Ingenieurs und ihre Schüler, die größten und auch oft die lächerlichſten Fehler. Da ſie den großen Nutzen einſahen, welchen die Geometrie einem Ingenieur leiſtet, ſo wurden ſie dadurch verleitet, die geometriſche Schärfe und geometriſche Verhältniſſe da anzubringen, wohin ſie gar nicht gehören. Sie ſtritten, ob manche Linien etliche Ruthen größer oder kleiner gemacht werden dürften; ſie beſtimmten die Größe der Winkeln in ihren Feſtungen, nach Graden, Minuten und Secunden, gleichſam, als ob der Unterſchied von einem oder auch

etli-

etlichen Graden hier eine weſentliche Veränderung zuwege brächte. Sie glaubten, daß die Höhe des Walles, die Stärke der Bruſtwehre, und andere dergleichen Dinge, in einem gewiſſen Verhältniſſe gegen den Umfang der Feſtung, und die Anzahl der dazu gehörigen Bollwerke ſtänden, und gaben daher in einem Zwölfeck dem Walle eine andere Höhe, und der Bruſtwehre eine andere Dicke, als in einem Fünf- oder Sechseck. Ihre Anweiſungen zur Kriegsbaukunſt waren auch ſo voll geometriſcher und trigonometriſcher Gelehrſamkeit, daß ſie darüber die eigentliche Wiſſenſchaft, welche ſie abhandeln ſollten, vergaſſen. Ich will hier der übrigen Fehler der holländiſchen Feſtungen nicht gedenken, ſondern nur noch anführen, daß ſie ihr Anſehen eben ſo geſchwinde verloren, als ſie es erhalten hatten. Es traten in allen Ländern Ingenieurs auf, welche die Mängel der holländiſchen Feſtungen mit ſo vieler Ueberzeugung aufdeckten, und dagegen weit beſſere Vorſchläge thaten, daß man ſchon an der ſo hoch geprieſenen Vollkommenheit dieſer Feſtungen zu zweifeln anfieng. Und da ſich dieſe Feſtungen in dem Kriege, welchen **Ludwig** XIV. gegen die Holländer im J. 1672 anfieng, ſehr ſchlecht vertheidigten, ſo geriethen dieſe Feſtungen eben ſo ſehr in Verachtung, als ſie vorher in Anſehen geweſen waren.

Man behielt daher das Gute der Holländer bey, ihre Fehler ſuchte man aber zu vermeiden. Man machte die Bollwerke größer; man machte die Flanken länger; man gab ihnen eine geſchicktere Lage, um den Graben vor den Faßen zu vertheidigen; man bedeckte ſie durch Schulterwehren; man machte ſie krummlinig; man vervielfältigte ſie, indem man 2 oder 3 Flanken vor einander legte; man ließ den niedrigen Wall der Holländer ganz weg, oder richtete ihn doch brauchbarer ein; man bemühete ſich, dem Graben überhaupt mehr Vertheidigung zu verſchaffen; man

ord=

ordnete die Auſſenwerke beſſer an, und bewies, daß es nicht ſo wohl auf die Menge, als auf die geſchickte Auswahl derſelben ankäme; man verſchaffte dem bedeckten Wege, und dem Glacis eine mehrere Feſtigkeit; kurz, man unterſuchte die wahren Grundſätze der Vertheidigungskunſt genauer, und ließ Kleinigkeiten und Nebendinge mehr aus der Acht. Man erfand neue Mittel, eine Feſtung zu beſchädigen, und die Beſatzung derſelben zu beunruhigen. Man führte den Gebrauch der Bomben ein, um damit die Beſatzung, auch wenn ſie in ihren Wohnungen war, zu ängſtigen. Man bediente ſich der Handgranaten, um dieſelben auf die im bedeckten Wege ſtehenden Soldaten zu werfen. Man erfand die Minen, um auf einmal eine zum Sturmlaufen hinlängliche Oeffnung in den Wall zu bekommen. **Vauban** erfand die Ricoſchetſchüſſe (ſ. im XXXIV Th. S. 471, fgg.) wodurch er die hinter eine Bruſtwehre geſtellten Soldaten bald vertreiben, und die dahin geſtellten Kanonen bald unbrauchbar machen konnte. Hiergegen mußten nun neue Vertheidigungsanſtalten in den Feſtungen vorgekehret werden. Man erbauete daher allerley unterirdiſche Gewölbe, in welchen das Pulver, alle Kriegs- und Mundbedürfniſſe, und die Soldaten ſelbſt gegen die Bomben ſicher waren. Man führte die Caponieren ein, um dadurch die Beſatzung gegen die Handgranaten zu decken. Man erbauete längſt den Linien der Feſtung mehrere Querwälle, um die Wirkung der Ricoſchetkugeln zu vermindern. Man legte unter den Wällen unterirdiſche Gänge an, um dem feindlichen Minirer entgegen zu arbeiten, und ihm den Bau ſeiner Minen zu verwehren. Man ſahe hernach ein, daß dieſe Gänge auch dazu gut wären, um ſelbſt Minen gegen den Feind zu erbauen, durch welche man entweder ſeine Arbeiten in den Laufgräben verderben, oder auch die zum Sturm anrü-

ckende Mannſchaft in die Luft ſprengen könnte. Man erbauete daher dergleichen unterirdiſche Gänge unter dem bedeckten Wege, und führte dieſelben bis unter das Glacis, ja bis in das freye Feld hinaus, um den Feind überall, wo er auch nur ankommen möchte, mit Minen zu empfangen. Beſonders lernte man, daß kein allgemeiner Entwurf von einer Feſtung möglich wäre, den man überall anbringen könnte. Man ſuchte ſich mehr nach der Lage eines Ortes und nach der Beſchaffenheit der dortigen Gegend zu richten. Man befließ ſich mehr die natürlichen Vortheile und Nachtheile eines Ortes in Ueberlegung zu nehmen, und man glaubte beſſer zu thun, wenn man den Ort dieſen Umſtänden gemäß befeſtigte, als wenn man ein gewiſſes Syſtem, und wenn es auch von einem noch ſo berühmten Ingenieur wäre erfunden worden, erwählen wollte. Man machte ſich ſo gar kein Bedenken, von der gewöhnlichen Figur der Bollwerke abzugehen, wenn man nur ſonſt die Regeln der Vertheidigungskunſt beobachtete.

Alle dieſe wichtige Veränderungen und Einſichten haben wir den Bemühungen der berühmteſten deutſchen, franzöſiſchen und holländiſchen Ingenieurs zu danken, welche gegen das Ende des vorigen, und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhundertes größtentheils gelebt haben. Ich rechne dahin vorzüglich den **Speckle**, den **Werthmüller**, den Grafen **von Pagan**, den franzöſ. Marſchall **von Vauban**, den holländ. General **von Coehorn**, den **Blondel**, und viele andere. Unter dieſen jetzt genannten Ingenieurs haben **Vauban** und **Coehorn** ſich das größte Anſehen und den ausgebreitetſten Ruhm erworben. **Vauban** hat unter allen Ingenieurs die meiſten Erfahrungen gehabt. Er hat in den glücklichen Jahren der Regierung **Ludwigs XIV.** mehr Belagerungen geführt, als irgend ein anderer Ingenieur, und er hat

faſt

faſt alle Feſtungen Frankreichs entweder neu erbauet, oder doch verbeſſert, und mit neuen Werken verſehen. Seine Methode und Grundſätze in der Kriegsbaukunſt ſind zwar nicht ſelbſt von ihm beſchrieben, man kennt ſie aber theils aus den von ihm erbaueten Feſtungen, theils aus den unzähligen Erklärungen, die darüber von ſehr vielen, beſonders franzöſiſchen, Ingenieurs verfertigt worden ſind. Seine Verdienſte um die Belagerungskunſt ſind unläugbar. Er hat zuerſt eine ſichere Methode angewieſen, die Laufgräben gegen eine Feſtung zu eröffnen, und zu führen; er hat den Nutzen der ſo genannten Parallelen zuerſt in ein recht helles Licht geſetzt; und ihm hat man die Erfindung der Rikoſchetſchüſſe zu danken, welche einer Feſtung unſtreitig den größten Schaden verurſachen. Man hat von **Vauban** ſelbſt eine zwiefache Abhandlung über den Angriff und die Vertheidigung einer Feſtung, die aber erſt nach ſeinem Tode heraus gekommen iſt. **Coehorn** war das bey den Holländern, was **Vauban** bey den Franzoſen war. Er hat theils verſchiedene Feſtungen in den Niederlanden erbauet, und verbeſſert, theils eine eigene Schrift von dem Feſtungsbau in holländiſcher Sprache aufgeſetzt, woraus man ſeine tiefe Einſichten in die Befeſtigungskunſt kennen lernt.

Ich habe bisher eines deutſchen Ingenieurs, welchen man einem **Vauban** und **Coehorn** an die Seite ſetzt, noch nicht Erwähnung gethan; ich meine **Rimpler'n**. Dieſer Mann hatte durch ſeine Erfahrungen und durch das darüber angeſtellte Nachdenken gelernt, daß die meiſten Feſtungen, ſo wie ſie zu damaliger Zeit erbauet waren, eine ſehr ſchlechte, und mangelhafte Vertheidigung gewährten. Beſonders hatte er bey der langwierigen Belagerung von Candia gefunden, daß die gewöhnlichen beſondern und allgemeinen Abſchnitte, die man erſt zur Zeit der Belagerung hin-

ter dem Hauptwalle machte, gar nichts taugten. Er hielt es auch für einen großen Fehler der gewöhnlichen Feſtungen, daß ſie erobert waren, wenn der Feind bis in den dadurch eingeſchloſſenen Raum eingedrungen war. Er machte ſich daher ein Bild von einer Feſtung, die viel vorzüglichere Eigenſchaften haben ſollte. Dieſe Feſtung ſollte den Feind nöthigen, ſeine Laufgräben ſehr weit von der Feſtung anzufangen; ſie ſollte ihm die größten Hinderniſſe bey der fernern Fortſetzung der Laufgräben in den Weg legen, ſie ſollte es ihm auf das kräftigſte verwehren, ſich auf den eroberten Werken feſtzuſetzen; und ſie ſollte noch lange nicht verloren ſeyn, wenn der Feind auch ſchon eine ganze Seite derſelben erobert hätte, und ſelbſt bis in die Stadt gekommen wäre. Dieſe Ideen theilte Rimpler den übrigen Ingenieurs in etlichen Schriften mit. Da er aber gar nicht die Gabe eines deutlichen Vortrages hatte; da er die gewöhnliche Bedeutung der Kunſtwörter in der Kriegsbaukunſt nicht beybehielt; da er mit Fleiß ſeinen Vortrag noch dunkler machte, um nach Gewohnheit der damaligen Zeiten mit ſeinen noch zurück behaltenen Geheimniſſen deſto mehr Bewunderung zu erwecken; und da er ſeinem Texte keine Riſſe und Zeichnungen beyfügte: ſo wurden ſeine Schriften anfänglich gar nicht verſtanden, und wegen des Verdruſſes, den man bey Leſung derſelben empfindet, gab man ſich anfänglich auch wenig Mühe, den Sinn derſelben zu ergründen. Das Schickſal dieſer Schriften war hernach eben das, was beynahe alle dergleichen dunkel und geheimnißvoll geſchriebene Werke haben. Einige verachteten dieſelben, und ihren Verfaſſer auf das äuſſerſte, ſie hielten Rimplern für einen Pedanten und Marktſchreyer, ſie warfen ihm ſeine Geburt, ſeine Erziehung, und ſeine wenige Erfahrung vor, ja, ſie gaben ihm wohl gar Schuld, daß er alles, was noch gut in ſeinen Schrif-

Schriften wäre, Andern entwendet hätte, und daß er deßwegen keine Riſſe mitgetheilt hätte, damit man die Quelle ſeiner neuen vorgegebenen Erfindungen nicht entdecken ſollte. Andere hingegen hielten ihn für den größten unter allen Ingenieurs; ſie fanden lauter Schönes und Vortreffliches in ſeinen Schriften; ſie bemüheten ſich auf das ängſtlichſte, den wahren Sinn derſelben zu ergründen; ſie ſuchten die Riſſe zu erfinden, die zu dem **Rimpleriſchen** Texte fehlten, und wenn ſie denn ſo glücklich geweſen waren, eine ſolche Befeſtigungsart auszuſinnen, die ungefähr mit den Worten **Rimplers**, ihrer Meinung nach, übereinſtimmete, ſo wurden Schriften über Schriften geſchrieben, darin dieſe herrliche Entdeckung der Welt bekannt gemacht wurde. Das Luſtigſte hiebey war, daß die Schüler und Anhänger **Rimplers** ſelbſt unter einander die größten Streitigkeiten bekamen, indem jeder die Ehre, **Rimplers** Feſtung erfunden zu haben, für ſich allein behaupten wollte, und dagegen die vorgegebenen Erfindungen Anderer tadelte. Die meiſten Verdienſte um **Rimplern** haben indeſſen: **Herlin**, der eine Ausgabe ſeiner ſämmtlichen Schriften beſorget hat, und **Sturm**, welcher das **Rimpleriſche** Syſtem am meiſten in Ordnung gebracht hat. Man hat dadurch gelernt, daß die Hauptſache bey **Rimplern** auf folgende Punkte ankommt. Er hat die gewöhnlichen Bollwerke abſchaffen, und dafür eine Befeſtigung einführen wollen, wo die Linien des Hauptwalles wechſelweiſe auswärts und einwärts gehende Winkel machen. Er hat auf ſeinem Hauptwalle auſſer der gewöhnlichen Bruſtwehr, noch eine gegen die Stadt zu, anlegen wollen, um ſich auch gegen den in die Stadt ſchon eingedrungenen Feind zu vertheidigen. Er hat ſeinen Wall ſo erbauen wollen, daß man einen jeden Theil deſſelben von den übrigen ohne viele Umſtände leicht trennen könnte, um das

Ausbreiten des Feindes zu verhindern. Endlich hat er auch einen innern Graben ziehen wollen, um die Feſtung von der Stadt völlig abzuſondern.

Die über **Rimplers** Schriften geführten Streitigkeiten haben indeſſen Gelegenheit gegeben, daß die wahren Grundſätze der Kriegsbaukunſt deutlicher ſind entwickelt worden. Wir haben in den neueſten Zeiten Ingenieurs aufzuweiſen, die ihrer Kunſt die größte Ehre machen, wenn ſie gleich, aus Mangel der Gelegenheit, nicht einen ſolchen Ruf, als die bisher angezeigten Männer, erhalten haben. **Landsberg, Herbert, Fäſch, Glaſer**, und ſehr viele andere, haben ſich die Einſichten ihrer Vorgänger auf eine kluge Art zu Nutze gemacht, und dieſelben ohne Partеylichkeit erweitert, verbeſſert und berichtigt. Und da man in unſern Tagen die Nothwendigkeit einer gründlichen Theorie im Kriege immer mehr und mehr einſieht, ſo können wir auch hoffen, daß dieſer Theil der Kriegswiſſenſchafft noch auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit werde gebracht werden.

In der Kunſt, die Feſtungen anzugreifen und zu vertheidigen, ſind wir ſeit **Vauban's** Zeiten nicht viel weiter gekommen. Indeſſen hat **Landsberg** eine ſichere Methode angewieſen, wie die Arbeit in den Laufgräben, die Arbeit bey dem Feſtſetzen auf dem Glacis, und andern Feſtungswerken, und die Arbeit bey Ausfüllung der Gräben verrichtet werden könnte, ohne die Arbeiter und die Bedeckung derſelben ſo unſicher, als ſonſt, anzuſtellen. **Valiere** und **Belidor** haben beſonders um die Lehre von den Minen ſich verdient gemacht, ſo, daß wir jetzt derſelben uns weit beſſer, ſowohl bey dem Angriffe, als bey der Vertheidigung der Feſtungen bedienen können, als vormals. In **Glaſers** erſten Probe ſeiner vernünftigen Gedanken von der Kriegsbaukunſt, findet man eine ſehr gut zuſammenhangende Nachricht von der Beſchaffenheit

heit der Feſtungen, ſeit der Erfindung des Schießpulvers, bis auf das Jahr 1728, wo dieſe Schrift herauskam. Auch iſt von Robin ſeiner Artillerie eine kurze Geſchichte der Artillerie und Fortification vorgeſetzt.

Ob die Kriegsbaukunſt eine nützliche Wiſſenſchaft ſey, dürfte ich wohl nicht erſt unterſuchen; indeſſen will ich doch einige hieher gehörige Anmerkungen beybringen. Ich halte überhaupt die Kriegsbaukunſt für nützlich, weil ſie von einem nützlichen Gegenſtande, das iſt, von Feſtungen, handelt. Es hat zwar von je her, und auch noch jetzt Leute genug gegeben, welche die Feſtungen einem Staate mehr ſchädlich, als nützlich, zu ſeyn glauben (ſ. Th. XII. S. 650); allein, dieſes Urtheil wird aus Scheingründen zu voreilig gefället. Ich glaube beweiſen zu können, daß *Feſtungen im Kriege einer Armee jederzeit ſehr große und wichtige Vortheile verſchaffen.* Eine Armee braucht in einem Feldzug unzählig viel und mancherley Sachen, die ſie nöthig hat, weil ſie theils aus Menſchen, theils aus Soldaten, zuſammengeſetzt iſt. Dieſe Sache kann ſie unmöglich bey ſich überall mitführen, weil dadurch die größte Verwirrung entſtehen würde. Sie nimmt daher nur jederzeit davon etwas mit, ſo viel ſie nämlich auf eine kurze Zeit nöthig hat; das übrige aber läſſet ſie zurück. Wollte ſie nun alle dieſe Sachen einem freyen und unbedeckten Orte anvertrauen, ſo würde ſie bey jedem Schritte, durch welchen ſie ſich von dieſem Waffenplatze entfernen müßte, in Gefahr ſeyn, daß ihre Magazine von dem Feinde weggenommen, und verdorben würden. Wollte ſie allemal einen großen Theil der Armee zurück laſſen, daß ſie dagegen ſicher wäre, ſo würde die Armee zu ſehr geſchwächt werden, und dem feindlichen Heere vielleicht nicht mehr gewachſen ſeyn. Hat dieſe Armee aber auf der rechten Stelle

 eine

eine Feſtung, ſo kann ſie daraus ihren Waffenplatz machen, und die darin angelegten Magazine durch eine kleine Beſatzung hinreichend decken.

Dieſe Gründe ſind ganz allgemein, und gelten ſowohl, wenn die Armee einen Angriffs- als auch wenn ſie einen Vertheidigungskrieg führt. Inſonderheit aber erhellt der Nutzen der Feſtungen bey beyden Arten des Krieges noch aus beſondern Gründen.

Geht eine Armee angriffsweiſe zu Werke, ſo kann ſie ihre Eroberungen nicht ſicher und geſchwinde fortſetzen, wo ſie nicht Feſtungen hat, woraus ſie den täglichen Abgang bey der Armee erſetzt. Alle ihre Eroberungen ſind nicht dauerhaft, wo ſie nicht Feſtungen hat, durch welche ſie ſich den Beſitz derſelben verſichert. Und bey dem mindeſten Unfalle, der ihr wiederfährt, iſt ſie vielleicht genöthigt, alle ihre Eroberungen ſchneller zu verlaſſen, als ſie dieſelben vorher gemacht hatte; ja, ſie kommt wohl gar in die Gefahr, völlig zerſtreuet, und vernichtet zu werden. Wir haben Beyſpiele genug davon in der Geſchichte: Karl XI. König von Schweden, eroberte in ſehr kurzer Zeit beynahe das ganze Königreich Polen; aber weil er keine Feſtungen daſelbſt fand, und auch keine daſelbſt anlegte, mußte er ſich hernach bey veränderten Umſtänden geſchwinder zurück ziehen, als er anfangs vorgerückt war. Die Armee Karls XII. wäre nach der verlornen Schlacht bey Pultawa niemals ſo völlig zerſtreuet worden, wenn ſie eine Feſtung in dortigen Gegenden gehabt hätte, unter deren Schutz der Reſt der geſchlagenen Armee ſich wieder hätte verſammeln können. Im Gegentheil geben die berühmteſten Feldherren durch ihre Regeln und durch ihr Verhalten zu erkennen, daß man in einem feindlichen Lande nicht weiter vorrücken ſolle, als wenn man ſich durch eroberte oder neu angelegte Feſtungen den Rücken ſicher gemacht hat. Der Graf von Sachſen

giebt

giebt dieſe Regel ausdrücklich denjenigen, die Polen erobern wollen; und wenn gleich die Eroberungen, die nach dieſen Grundſätzen geſchehen, nicht ſo ſchnell ſind, ſo ſind ſie dafür deſto ſicherer.

Bey einem Vertheidigungskriege erhellt der Nutzen der Feſtungen noch augenſcheinlicher. Hat der Feind einen unvermutheten Einfall in unſer Land gethan, ſo geben uns die Feſtungen Gelegenheit, die Armee zu verſammeln. Iſt unſere Armee geſchlagen, ſo zieht ſich dieſelbe unter die Kanonen einer Feſtung zurück, und erwartet daſelbſt die Erſetzung des Abganges. Nimmt der Feind indeſſen die Belagerung einer Feſtung vor, ſo wird er dadurch von der fernern Verfolgung unſerer Armee abgehalten; wir bekommen vielleicht Gelegenheit, dem Feinde in ſeinem Unternehmen allerley Hinderniſſe in den Weg zu legen; wir ſind vielleicht ſo glücklich, eine feindliche beträchtliche Zufuhre zur Belagerungsarmee aufzuheben; die Beſatzung der belagerten Feſtung wehrt ſich vielleicht ſo tapfer, daß der Feind nicht nur viel Volk, ſondern auch hauptſächlich die Zeit verliert, in dieſem Feldzuge noch etwas vornehmen zu können. Indeſſen wird der Abgang bey unſerer Armee wieder erſetzt; unſere Soldaten bekommen den vielleicht verlornen Muth wieder; wir dürfen es hernach wieder wagen, gegen die feindliche Armee vorzurücken, und es gelingt uns vielleicht, unſere bisherige beſchwerliche Lage zu verändern, und den Feind dagegen in eine ähnliche zu verſetzen. Werden wir von mehrern, an mehr als einer Seite angegriffen, ſo ſchaffen uns die Feſtungen, in welchen wir unſere Magazine haben, die Gelegenheit dem einen Theile unſerer Länder, wo die Noth am größten iſt, geſchwinde zu Hülfe zu kommen; und der Feind kann, aus Mangel an Feſtungen, uns nicht ſo bald folgen. Der letzte Vertheidigungskrieg, welchen alſo der König von Preuſſen, **Friedrich** II.

gegen die wider ihn verbundenen Mächte geführt hat, iſt der ſicherſte Beweis dieſes Nutzens der Feſtungen. Durch Hilfe der in allen Feſtungen befindlichen Magazine, konnte dieſer große Monarch aus Schleſien nach der Mark marſchiren, um die Ruſſen von weiterem Vorrücken abzuhalten; von da konnte er nach Sachſen eilen, um dieſes Land gegen die Oeſtreicher zu decken; und von da gieng er nach Schleſien, um dieſe Provinz in Sicherheit zu ſetzen. Hätte der König keine Feſtungen gehabt, ſo würde ſeine Armee, aus Mangel an Lebensmitteln, niemals ſolche große und lange anhaltende Märſche haben thun können. Stand nicht eben deswegen, weil zwiſchen Torgau und Schweidnitz oder Breslau keine preuſſiſche Feſtung war, die Armee am meiſten aus, wenn ſie von Sachſen nach Schleſien marſchieren ſollte? Würde wohl die preuſſiſche Armee im Jahr 1760 in die gefährliche Lage bey Liegnitz gekommen ſeyn, wenn zwiſchen den eben angeführten Städten eine Feſtung geweſen wäre? Unterſucht man alle Feldzüge dieſes merkwürdigen Krieges, ſo wird man überall Beweiſe von dem großen Nutzen der Feſtungen ſammeln können.

Ich darf wohl nicht erſt alle Einwendungen, welche man gegen die Feſtungen zu machen pflegt, anführen, und weitläuftig widerlegen. Man ſagt, daß die Feſtungen, nach ihrer Eroberung, uns den größten Schaden bringen, und daß es hernach vielleicht weit beſſer geweſen wäre, wenn wir dieſe Feſtungen gar nicht gehabt hätten. Aber, iſt dieſes nicht ſelbſt ein Geſtändniß von dem Nutzen, welchen Feſtungen ihrem Beſitzer verſchaffen? Eben deswegen muß man die Feſtungen auf alle nur mögliche Art zu behaupten ſuchen, und dem Feinde die Einnahme derſelben mit den äuſſerſten Kräften verwehren. Wenn der Feind uns eine große Summe Geldes wegnimmt, ſo bedient er ſich derſelben zu unſerm größten Nachtheil; wer wollte aber daraus wohl den Schluß ziehen, daß es beſſer wäre, kein Geld zu haben, weil, wenn es in die Hände des Feindes kommt, wir davon vielen Schaden haben würden?

Frey-

Freylich würde es noch weit beſſer ſeyn, wenn wir ſolche Feſtungen hätten, die uns alle die vorhin angezeigten Vortheile verſchafften, die aber nach ihrer Eroberung dem Feinde auch nicht den mindeſten Nuzen brächten. Es haben auch verſchiedene Ingenieurs, unter andern Rimpler, und ſeine Anhänger, durch ihre vorgeſchlagene Befeſtigungsarten dieſe Vollkommenheit der Feſtungen zu erreichen geſucht; wenn aber auch dieſe Abſicht niemals erhalten werden kann, ſo kann doch daraus niemals ein gegründeter Einwurf gegen den Nuzen der Feſtungen überhaupt gemacht werden.

Man wendet ferner ein, daß durch die vielen und ſtarken Beſazungen, welche in die Feſtungen geleget werden müſſen, die Armee gar zu ſehr geſchwächet werde. Es iſt nicht zu läugnen, daß zu viel Feſtungen in einem Lande ſchädlich ſeyn; aber daraus folgt nicht, daß Feſtungen überhaupt keinen Nuzen haben. Iſt eine Armee nicht ſtark genug, um Beſazungen in ihre Waffenpläze, und andere, ihrer Sicherheit wegen unumgänglich nöthige Feſtungen zu geben, ſo iſt ſie überhaupt zu dem ganzen zu führenden Kriege zu ſchwach. Dieſes iſt aber gar nicht der Fall, von dem hier die Rede iſt. Wer Krieg führen will, muß eine Armee haben, muß Feſtungen, Geld, Lebensmittel, Geſchüz, Pulver, und unzählige andere Dinge haben. Fehlt eins von dieſen Stücken, ſo kann es ſehr oft ſich zutragen, daß ihm alle die übrigen nichts helfen. Aber ſoll man hieraus wohl den Schluß machen, daß alle dieſe übrige Sachen an und für ſich keinen Nuzen hätten?

Man führt auch wohl Beyſpiele von Ländern an, die, ungeachtet aller darin befindlichen Feſtungen, erobert worden ſind; man führt Beyſpiele von Ländern an, die ſich ohne alle Feſtungen gehalten haben. Dieſe Einwürfe würden mich treffen, wenn ich behauptete, daß Feſtungen ein untrügliches Mittel wären, dem Feinde die Eroberungen eines Landes zu verwehren, oder, wenn ich behauptete, daß Feſtungen das einzige Mittel wären, ein Land zu beſchüzen. Wenn man mir aber nur zugiebt, daß ein Land, darin keine Feſtungen ſind, weit geſchwinder erobert werden kann, als ein Land, darin ſtarke Feſtungen ſind; und wenn man mir einräumet, daß ein Land, worin Feſtungen angelegt ſind, beſſer und leichter vertheidiget werden kann, als ein Land ohne Feſtungen, ſo ſtoßen alle dieſe Beyſpiele

den behaupteten Satz von dem Nutzen der Feſtungen nicht um. In Polen ſind keine Feſtungen, aber in Polen iſt auch keine ordentliche Armee, und keine wohl eingerichtete Kriegsverfaſſung. Wer wird aber hieraus wohl folgern wollen, daß eine wohl geübte Armee, und eine regelmäßige Kriegsverfaſſung keinen Nutzen hätte? Hat nicht vielmehr die ganze Geſchichte des gegenwärtigen Jahrhundertes gezeigt, was für Schade dem polniſchen Reiche aus dem Mangel an guten Soldaten, tüchtigen Feſtungen, und aller zum Kriegsweſen gehörigen Sachen zugewachſen ſind? In England ſind keine Feſtungen, aber England iſt eine Inſel, und verwehrt durch ſeine mächtige Flotten der feindlichen Armee das Anlanden. So lange die Engländer dieſes Uebergewicht auf der See behaupten, ſo lange haben ſie auch keine Feſtungen nöthig. Aber geſetzt, daß ihre Flotten geſchlagen würden, geſetzt, daß alsdann eine feindliche Armee nach England übergeſetzt würde: ſollte alsdann wohl dieſer Armee die Eroberung von England ſo ſchwer fallen, als etwa die Eroberung der Niederlande? In der Schweitz ſind keine Feſtungen; aber die Natur hat für die Sicherheit dieſes kleinen Landes ſo gut geſorget, daß künſtliche Feſtungen da beynahe überflüſſig ſeyn würden.

Ich habe bisher eigentlich nur beweiſen wollen, daß Feſtungen einem Staate in Kriegszeiten viele und große Vortheile verſchaffen. Ich gebe daher ſehr gern zu, daß die Stände eines Landes oft ſehr gute Gründe haben können, warum ſie keine Feſtungen in ihrem Lande haben wollen; ich gebe es zu, daß der Bau und die Unterhaltung der Feſtungen den Unterthanen ſehr beſchwerlich ſeyn können; ich räume es ein, daß die Bürger eines befeſtigten Ortes durch eine ausgeſtandene Belagerung vielleicht mehr verlieren, als wenn ſie in einem offenen Orte gewohnt hätten, und daſelbſt dem Feinde anſehnliche Brandſchatzungen gezahlt hätten; ich gebe es zu, daß die um eine Feſtung zunächſt liegenden Städte, Flecken und Dörfer weit mehr leiden, als die, welche in ihrer Nachbarſchaft keine Feſtung haben. Aber alles dieſes hebt den Nutzen nicht auf, den ein Staat im Ganzen genommen, zu ſeiner Beſchützung in Kriegszeiten von den Feſtungen zu erwarten hat. Auch habe ich hier eigentlich nicht mit denjenigen zu thun, die mit dem Grafen von Sachſen die Befeſtigung der

Städte

Städte verwerfen. Der Graf von Sachſen geſteht ſelbſt die groſen Vortheile von wohl angelegten Feſtungen, aber er mißbilligt, daß man Städte zu Feſtungen macht.

Sind demnach Feſtungen nützlich, ſo muß auch die Wiſſenſchaft, welche davon vorzüglich handelt, nützlich ſeyn. Ich will aber jetzt noch genauer unterſuchen, welchen Perſonen nur eigentlich die Kriegsbaukunſt nothwendig und nützlich iſt. Vorzüglich iſt dieſe Wiſſenſchaft von den Ingenieurs zu erlernen. Dieſe Art Leute ſollen neue Feſtungen erbauen, und alte ausbeſſern; ſie ſollen das Lager einer Armee verſchanzen; ſie ſollen kleine Städte und Dörfer in Vertheidigungsſtand ſetzen; man verlangt von ihnen, daß ſie die nöthigen Anordnungen bey der Belagerung einer Feſtung machen, und daß ſie der Beſatzung eines belagerten Ortes die gehörige Anweiſung zur Vertheidigung deſſelben geben. Ohne Kenntniß der Kriegsbaukunſt, und der richtigen Grundſätze derſelben, werden dieſe Forderungen von keinem Ingenieur befolget werden können. Mir kann es hier gleich viel ſeyn, ob der Ingenieur dieſe Kenntniß blos durch ſeine eigene Erfahrungen, und durch das darüber angeſtellte Nachdenken erhalten hat, oder ob er hiemit zugleich eine regelmäßige Erlernung der Theorie aus dem mündlichen Vortrage oder aus den Schriften geſchickter und verſtändiger Männer verbunden hat. Genug, wenn man mir zugiebt, daß jeder Ingenieur ſich in allen vorkommenden Fällen einen gewiſſen Entwurf machen muß, nach welchem er verfahren will, und daß er dieſen Entwurf vorläufig nach den gehörigen Grundſätzen der Befeſtigungs- und Vertheidigungskunſt zu prüfen hat.

Nicht nur einem jeden Ingenieur, ſondern auch einem jeden Offizier, der die höhern Ehrenſtellen des Krieges zu erhalten ſich vorſetzt, iſt die Kenntniß der Kriegsbaukunſt nützlich, und in ſehr vielen Fällen un-

unentbehrlich. Ein jeder Offizier muß ſich vorſtellen, daß er Befehlshaber in einer Feſtung werden kann. Iſt er nun in der Kriegsbaukunſt völlig unwiſſend, oder hat er nur eine ſeichte Kenntniß derſelben, wie ſoll er es alsdann anfangen, wenn er belagert wird? Soll er ſeine Zuflucht blos zu dem Ingenieur nehmen? So iſt er ja nur der zweite in der Feſtung; ſo führt er nur das aus, was der Ingenieur ihm aufgetragen hat, und doch muß er die Verantwortung davon über ſich nehmen; ſo kommt die Ehre der ganzen Vertheidigung blos auf den Ingenieur. Ein jeder Offizier muß ſich vorſtellen, daß ihm die Belagerung einer Feſtung aufgetragen werden kann. Soll er nun hier wieder bloß glauben, was ihm der Ingenieur ſagt, und ſoll er ſelbſt nicht urtheilen dürfen, was für Fehler etwa von dem Ingenieur begangen worden ſind? Würde es nicht weit beſſer und rühmlicher ſeyn, wenn der General ſelbſt die Regeln wüßte, nach welchen eine Feſtung angegriffen werden müßte? Ein Offizier muß ſich endlich vorſtellen, daß ihm der Befehl über ein ganzes Heer übergeben wird, und daß er vielleicht in den Fall kommt, ſich und ſein Heer durch eine Verſchanzung in Sicherheit zu ſetzen. Wie viel ſchöner iſt es nun nicht, wenn der General ſelbſt dieſe Sache verſteht, als wenn er ſich hierin blos nach dem Gutbefinden der Ingenieurs richten muß!

Doch iſt nicht zu behaupten, daß alle Theile der Kriegsbaukunſt einem jeden Offizier gleich wichtig und nützlich wären. Vielmehr glaube ich, daß ein Offizier genug weiß, wenn er die Befeſtigungskunſt im Felde verſteht, und wenn er von den eigentlichen Feſtungen ſo viel weiß, als ihm zu beſſerm Verſtändniß der Lehren von dem Angriffe und der Vertheidigung einer Feſtnng dient. Jeder Offizier kann in den Fall kommen, daß er eine kleine Schanze zu ſeiner Vertheidigung aufwerfen ſoll, daß er ſich in einer Kirche,

in

in einem Dorfe, in einer kleinen Stadt, gegen einen feindlichen Angriff wehren ſoll, daß er über die Arbeiter geſetzt wird, die eine von dem Ingenieurs angegebene und abgeſteckte Verſchanzung verfertigen ſollen, u. ſ. w. Wie will hier ein Offizier ohne einige Kenntniß der Befeſtigungskunſt im Felde zurecht kommen? Jeder Offizier, der in die Laufgräben geſchickt wird, hat daſelbſt reichliche Gelegenheit, die Früchte von ſeiner vorher erlernten Wiſſenſchaft einzuärnden; und es wird im Gegentheil die ganze Belagerung viel langſamer von Statten gehen, wenn kein Offizier etwas verſteht, und man bei jedem geringſten Vorfalle erſt einen Ingenieur herbey rufen muß, der alsdann erſt beſtimmen ſoll, was zu thun iſt. Gleiche Bewandniß hat es mit der Vertheidigung eines belagerten Ortes, da gewiß der Ort ſich weit beſſer halten wird, wenn lauter geſchickte Offiziers in der Feſtung ſind, als wenn alle Offiziers in der Theorie der Vertheidigungskunſt unwiſſend ſind. Ein Offizier von der Infanterie ſollte ſich deſto mehr um eine gründliche Kenntniß der Kriegsbaukunſt befleißigen, da die hier angezeigten Fälle faſt die einzigen ſind, in welchen ein Offizier von einem niedrigen Range ſich hervorthun, und die Aufmerkſamkeit der höhern Offiziers auf ſich lenken kann. Vertheidigt ſich ein Offizier in einem ſchlechten Poſten gut, giebt er Merkmale ſeiner Kenntniß bey der Belagerung oder Vertheidigung zu erkennen, ſo wird dieſes bemerkt, und kann ein ſolcher Umſtand die Gelegenheit zu einem geſchwinden und anſehnlichen Glück des Offiziers werden.

Andern Menſchen nützt die Kriegsbaukunſt nicht ſo unmittelbar. Indeſſen iſt einige Kenntniß dieſer Wiſſenſchaft, beſonders der vornehmſten Kunſtwörter in derſelben, einem Jeden, der mehr als der gemeine Haufen ſeyn will, dienlich. Man wird die alten griechiſchen und römiſchen Geſchichtſchreiber nicht

völlig

völlig verſtehen, wenn man ganz unwiſſend in der Kriegsbaukunſt iſt. Noch weniger wird die neuere Geſchichte ohne einige Kenntniß dieſer Wiſſenſchaft hinlänglich deutlich ſeyn. Zur Zeit des Krieges werden die Zeitungen, in ſo fern ſie von Belagerungen reden, den Unwiſſenden in der Kriegsbaukunſt ganz dunkel ſeyn. Man wird auf Reiſen einen großen Theil des Vergnügens entbehren, wenn man, aus Mangel der Einſicht, die berühmteſten Feſtungen unbetrachtet laſſen muß. Doch dergleichen Leute, die bloß zu dieſen oder ähnlichen Abſichten einige Kenntniß der Kriegsbaukunſt brauchen, dürfen dieſe Wiſſenſchaft eben nicht methodiſch erlernen, ſondern es iſt genug, wenn ſie ein gutes Wörterbuch haben, in welchem ſie bey Gelegenheit die ihnen unbekannten Namen nachſchlagen; mit der Zeit erhalten ſie dadurch eine ſolche hiſtoriſche Erkenntniß von den hieher gehörigen Sachen, daß ſie wenigſtens verſtehen, was ſie leſen, oder was ein Anderer ihnen hievon erzählt.

Hrn. geh. Finanzrathes rc. v. Struenſee Anfangsgründe der Kriegsbaukunſt, 1. Th. (Lpz. und Liegn. 1771, gr. 8.) S. 1, fgg.

In allegoriſchen Vorſtellungen, iſt die Kriegsbaukunſt an dem Aufriſſe einer Feſtung, welchen ſie in den Händen trägt, zu erkennen.

Kriegs-Bau-Meiſter, ſ. oben, S. 1, 7, und 16, f.

Kriegs-Beamte, ein wenig gebräuchliches Wort, einen Beamten bey einem Kriegsheere, d. i. einen Offizier, zu bezeichnen.

Kriegs-Bedürfniſſe, alles, was zur unmittelbaren Führung des Krieges nöthig iſt, beſonders Pulver und Bley; zum Unterſchiede von dem Mundvorrathe, der Proviſion. Siehe auch Kriegsammution, im XLIX Th. S. 659.

Kriegs-Befeſtigung, ein nur noch hin und wieder in den Rechten übliches Wort, das gebräuchlichere Latein. Li-

Litis conteſtatio auszudrucken. Siehe Litis conteſtatio.

Krieg bedeutet hier noch einen Streit. Siehe Krieg 2. (1), im XLIX Th. S. 468.

Kriegs-Begräbniß, Beerdigung der im Kriege Gebliebenen. Die älteſten Griechen ſcheinen ſo, wie alle barbariſche Völker, mit den Leichnamen ihrer getödteten Feinde auf eine unanſtändige Art umgegangen zu ſeyn. Sie rächten die Beleidigungen, die ſie ihnen in ihrem Leben zugefügt hatten, mit ſo vieler Grauſamkeit, daß ſie die Leichname derſelben entſtellten, durchſtachen, des Begräbniſſes beraubten, und auf alle Weiſe dem Spotte und allen Arten der öffentlichen Beſchimpfung ausſtellten. Dieſe barbariſche Grauſamkeit ſcheint zur Zeit des trojaniſchen Krieges noch nicht ganz bey den Griechen unterdrückt geweſen zu ſeyn. Man findet in der Iliade, beſonders in der Behandlung des todten Hektors, Spuren davon. Xerxes, deſſen Charakter eben ſonſt nichts unmenſchliches hatte, handelte aus einer beſondern Erbitterung ſehr grauſam gegen den Leichnam des bey Thermopylä gebliebenen Leonidas, deſſen Kopf er auf eine Stange ſtecken, den Leichnam aber an einen Galgen hängen ließ. In dieſen Zeiten waren aber die Griechen ſchon geſitteter geworden, und Pauſanias hielt es für etwas niederträchtiges, und den Ruhm eines tapfern Volkes entehrendes, an dem perſiſchen Generale Mardonius das Wiedervergeltungsrecht auszuüben. Ehedem in den älteſten Zeiten erlaubten die Sieger nicht eher, daß die Leichname ihrer Feinde von den ihrigen begraben würden, bis Letztere ein anſehnliches Löſegeld dafür bezahlt hatten. So zahlten die Trojaner für den Leichnam des Hektors eine große Summe, und die Griechen gaben den Trojanern für den Leichnam des Achilles in der Folge eben ſo viel. Wurden die todten Feinde nicht losgekauft, ſo blieben ſie gemeinig-

lich unbeerdigt liegen, und wurden eine Beute der Hunde und Vögel. Doch bewieſen die Griechen ſchon zur Zeit des trojaniſchen Krieges mehr Mäßigkeit und Gefühl der Menſchheit, als ihre Vorfahren und andere Nationen. So gab Agamemnon den Trojanern einſt völlige Erlaubniß, ihre Erſchlagene zu beerdigen, und verſprach eidlich, ſie nicht daran zu hindern.

Die Griechen ſcheinen auf eine ausſchweifende und abergläubiſche Art für die ehrenvolle Beſtattung der in der Schlacht gebliebenen tapfern Streiter beſorgt geweſen zu ſeyn. Dies gieng ſo weit, daß die zehen Admirale, welche in dem Seetreffen bey Arginuſä einen herrlichen Sieg über die Lacedämonier erfochten hatten, blos deswegen zum Tode verurtheilet wurden, weil man ſie beſchuldigte, daß ſie die auf den Wellen ſchwimmenden Leichname ihrer Landsleute nicht ſorgfältig genug hätten aufſammeln laſſen, ungeachtet dieſe Admirale die ſtärkſten, einem ihrer Richter, dem einſichtsvollen **Sokrates** ſehr wohl einleuchtende Gründe ihrer Vertheidigung anführten. Wenn die Griechen in entfernten Ländern Krieg führten, ſo verbrannten ſie die Körper der Gebliebenen zu Aſche, damit ſolche in den Grabmählern ihrer Vorfahren beygeſetzt werden könnten. **Herkules** ſoll dieſe Sitte zuerſt aufgebracht haben. Er hatte nämlich dem **Lycymnius** geſchworen, ſeinen Sohn **Argius** bey einem vorhabenden Zuge wieder zurück zu bringen. Der Jüngling ſtarb aber, und **Herkules** wußte kein anderes Mittel, ſeinen Eid zu beobachten, als daß er dem unglücklichen Vater die traurigen Reſte ſeines Sohnes im Aſchenkruge zurück brachte. Die Lacedämonier beobachteten dieſen Gebrauch nicht. Sie begruben ihre Todte auf dem Schlachtfelde; nur die Leichname ihrer Könige balſamirten ſie mit Honig, und ſchickten ſie in ihr Vaterland zurück. Aus Mangel dieſes

Ho-

Honiges überſtreichen, wie Plutarch erzählt, die Spar= taner den Leichnam ihres Königs Ageſilaus, der an einer öden Küſte in Afrika ſein Leben einbüßte, mit Wachs, und führten ihn nach Sparta. Die Grab= mähler der im Treffen gebliebenen tapfern Helden prangten mit Aufſchriften. Es iſt artig, daß der ſpar= taniſche Geſetzgeber dieſe Ehre der Aufſchriften nie= mand als den tapfern Kriegern, und den in Kindes= nöthen geſtorbenen tapfern und gegen das Gefühl der Schmerzen abgehärteten Spartanerinnen geſtattet hat. Dieſe Ehre verdienten aber auch ſolche Heldinnen, de= ren Charakter aus folgendem Zuge hervor leuchtet. Wenn nämlich in der Nachbarſchaft von Sparta ein Treffen vorgefallen war, ſo pflegten die ſpartaniſchen Mütter die Leichname ihrer gebliebenen Söhne zu un= terſuchen. Diejenigen, an denen man mehr Wunden auf dem Rücken, als vorn erblickte, wurden in der Stille weggeſchaffet; die aber am Vordertheile ihres Leibes mehr Wunden zeigten, wurden gleichſam im Triumphe weggebracht, um neben ihren Vorfahren bei= geſetzt zu werden. Die Athenienſer ſtellten ihre Todte, drey Tage lang vor ihrer Beerdigung, in Zelten aus, damit ein Jeder Gelegenheit haben möchte, ſeine An= gehörige auszuſuchen, und ihnen die letzte Ehre zu erweiſen. Am vierten Tage ſchickte jeder Stamm ei= nen Sarg von Cypreſſenholz, um die Gebeine und Aſche ihrer Angehörigen darin beizuſetzen; dieſem folg= te ein bedeckter Sarg, zum Andenken derjenigen, de= ren Leichname man nicht hatte finden können. Die= ſer Letztere war alſo eine Art von Kenotaphium. Alle wurden unter Begleitung des ganzen Volkes zu dem öffentlichen Begräbnißplatze, welcher Ceramicus hieß, gebracht, und daſelbſt beerdiget. Hier wurde auch zur Ehre aller, eine feierliche Lobrede gehalten, und ihre Gräber wurden mit Säulen, Inſchriften, und andern bey den Grabmählern der angeſehenſten Män=

ner üblichen Dekorationen, geſchmücket. Dies war die gewöhnliche Weiſe der Athenienſer. Diejenigen heldenmüthigen Krieger aber, die bei Marathon ihr Leben für das Vaterland aufopferten, wurden, zum immerwährenden Andenken dieſes Sieges, da, wo ſie gefallen waren, begraben. Solche ſo ſehr in die Augen fallende Achtung für das kriegeriſche Verdienſt mußte nothwendig das Feuer der Tapferkeit ſchon früh in der Bruſt des kriegeriſchen Jünglinges anfachen, und in beſtändiger Gluth erhalten.

In den öffentlichen Verzeichniſſen wurden die Namen der gebliebenen Soldaten mit dem Buchſtaben Θ, als dem Anfangsbuchſtaben des Wortes Θανοντες, bezeichnet; bei denen hingegen, welche am Leben blieben, wurde der Buchſtabe T, welcher das Wort Τηρεμενοι anzeigen ſollte, geſetzt. Dieſen Gebrauch haben auch in der Folge die Römer angenommen. Dieſe beobachteten überhaupt beiBeerdigung ihrer gebliebenen Soldaten ähnliche Gebräuche. Doch muß man geſtehen, daß ſie, beſonders bey zunehmender Größe ihres Staates, nicht mehr die ſorgfältige und zärtliche Achtung der Griechen gegen das perſönliche Verdienſt des gemeinen Soldaten bezeigt haben. Wir bemerken bei dieſem Volke noch Folgendes. Die Römer pflegten zuweilen einen Waffenſtillſtand zu ſchlieſſen, um ihre Todte zu begraben; kamen ſie nach vielen Jahren auf ein Schlachtfeld, wo ein römiſches Heer vormals geſchlagen, nnd die Erſchlagenen nicht waren begraben worden, ſo ſuchten ſie die morſchen Knochen ohne Unterſchied zuſammen, um dieſelben zur Erde zu beſtatten. Dieſe fromme Pflicht beobachtete das römiſche Heer gegen die Gebeine ihrer unter dem Varus vom Arminius erſchlagenen Kameraden. Ueber den Knochenhaufen, und den Urnen, darin die Gebeine enthalten waren, wurden gemeiniglich Hügel

von

von Erde aufgeführt, welche sepultuarii genannt wurden, und in vielen Gegenden des ſüdlichen Deutſchlandes unter dem Namen der heidniſchen Gräber bekannt ſind. Im Lager wurde der römiſche Soldat bei dem Schalle der Trompete begraben, wie aus einer Stelle des Tertullianus zu erſehen iſt.

Die Kriegsleute mit ihren Waffen zu begraben, ſcheint eine denſelben zu Ehren bey den Morgenländern eingeführte Gewohnheit geweſen zu ſeyn. Ezechiel bezieht ſich ganz offenbar auf dieſen Gebrauch, wenn er ſagt: „Sie ſollen nicht liegen unter den Helden, die unter den Unbeſchnittenen gefallen ſind, und „mit ihrer Kriegswehre zur Hölle (in das Grab) gefahren, und ihre Schwerter unter ihre Häupter haben legen müſſen: Ezech. 32, 27.

Grotius beruft ſich bei dieſer Gelegenheit auf 1. Maccab. 13, 29, aber ohne Grund; denn der Prophet redet von dem Eingraben ihrer Waffen, und beſonders ihrer Schwerter mit den Kriegsleuten; und der apokryphiſche Geſchichtſchreiber beſchreibt die Pfeiler, die auf ihre Gräber geſetzt wurden.

Chardin ſagt in ſeiner Anmerkung: In Mingrelien haben ſie alle, wenn ſie ſchlafen, ihre Schwerter unter ihren Häuptern, und ihre übrige Waffen neben ſich zur Seite. Auf eben dieſe Art werden ſie begraben, und ihre Waffen eben ſo gelegt. Dieſes iſt alles, was er ſagt; und wenn wir denken, daß zwiſchen Mingrelien, und einem jüdiſchen Propheten gar wenig Zuſammenhang ſey, ſo leſen wir dieſe Anmerkung, mit ziemlicher Gleichgültigkeit. Allein die ganze Sache bekommt eine andre Geſtalt, wenn wir überlegen, daß viele Gelehrte, und inſonderheit der berühmte Bochart, vermuthen, daß Meſech und Tubal, von denen Ezechiel hier redet, Mingrelien, und die daſige Gegend bedeute, ſo macht dieſes einen groſſen Eindruck.

Man muß erſtlich merken, daß Ezechiel in dieſem Kapitel von den Begräbniſſen verſchiedener Nationen, der Aegyptier, Aßhuriter, Elamiter, Edomiter u. ſ. f. rede; daß aber in keinem von dieſen Verſen, auſſer in dem, wo von Meſech und Tubal, welche Nationen der Prophet zu-

 ſam-

ſammen ſetzt, die Rede iſt, von Eingrabung der Kriegswaffen etwas gedacht werde. Es ſcheint alſo das Begraben der Kriegsleute mit ihren Waffen ſich ganz beſonders auf Meſech und Tubal, oder auf Mingrelien und die dort herum liegende Gegend, zu beziehen.

Zweitens ſcheinen die neuern Gewohnheiten von den Gebräuchen der urälteſten Einwohner dieſes Landes herzurühren; und wir können im Gegentheil nicht vermuthen, daß der Prophet hier Meſech und Tubal durch dieſen Umſtand von den andern Nationen des Alterthumes habe unterſcheiden wollen, daß dieſe leztern mit ihren Waffen wären begraben worden, Meſech und Tubal aber ohne dieſelben; da die Einwohner von Mingrelien gegenwärtig auf dieſe Art begraben werden, und da die Gebräuche im Orient lange beybehalten werden, und man von dieſer kriegeriſchen Pracht bei den Begräbniſſen der neuern Einwohner der hier genannten Länder nichts findet, auch in der Schlacht keine Spur angetroffen wird, daß ſie vor Alters auf dieſe Art begraben worden ſeyn.

Wenn der Prophet ſagt: Sie ſollen nicht liegen unter den Helden, u. ſ. w. ſo müſſen dieſes die Aegyptier geweſen ſeyn, von denen er hier redet; oder er muß ſo viel haben ſagen wollen, daß die mingreliſchen Kriegsleute, welche durch das Schwert umgekommen ſind, als gänzlich Beſiegte von ihren Feinden ohne die gewöhnlichen kriegeriſchen Feierlichkeiten wären begraben worden, welche die Einwohner dieſes Landes bei den Begräbniſſen ihrer Todten zu beobachten pflegten. Die erſte Auslegung kann nicht wohl Statt finden, weil der Prophet ausdrücklich von den Aegyptiern ſagt, daß ſie mit den übrigen Unbeſchnittenen im Grabe liegen; es muß alſo die zweite angenommen werden.

Um auch etwas von der Beerdigung der Militärperſonen zu unſern Zeiten anzuführen, ſo kommen dabei folgende Honneurs vor.

1. Der Generalfeldmarſchall bekommt, bei den Kaiſerlichen: 1 Generalfeldzeugmeiſter, 2 Generals-

neralfeldmarſchallieutenants, zwei Generalfeld‐wachtmeiſter, 12 Bataillons, und 12 Stücke, zur Leiche.

Im Preußiſchen, wenn ein Generalfeld‐marſchall begraben werden ſoll, ſollen 12 Kanonen mit ganzer Ladung blind dreimal abgefeuert, auch drei Bataillons und 4 Escadrons zum Begräbniß kommandiret werden.

Im Sächſiſchen, bekommt der Generalfeld‐marſchall 12 ſechspfündige Kanonen, und 12 Eskadrons, zur Beerdigung.

2. Der Generalfeldzeugmeiſter, bekommt bei den Kaiſerlichen, 1 Generalfeldmarſchallieutenant, 1 Generalfeldwachtmeiſter, 8 Bataillons, und 8 Stücke, zur Leiche.

3. Ein General der Kavallerie, bekommt, im Preußiſchen, 9 Kanonen, welche dreimal mit ganzer Ladung blind abgefeuert werden, und drei Eskadrons werden zum Begräbniß kommandiret. Einem General der Infanterie hingegen werden 9 Kanonen mit ganzer Ladung dreimal blind abgefeuert, und 2 Bataillons zum Begräbniß kommandiret.

Im Sächſiſchen, kommen zur Beerdigung eines Generales der Kavallerie: 9 Kanonen, und 6 Eskadrons; zu eines Generales der Infanterie: 9 Kanonen, und 4 Bataillons.

4. Einem Generallieutenant werden, bei den Preuſſen, 6 Kanonen mit ganzer Ladung blind 3 Mal abgefeuert, und 1 Bataillon zum Begräbniß kommandiret.

Im Sächſiſchen, einem Generallieutenant der Kavallerie: 6 Kanonen, und 4 Eskadrons; und einem Generallieutenant der Infanterie: 6 Kanonen, und 3 Bataillons.

Im Würtembergiſchen, wenn ein Generallieutenant begraben wird, ſollen 6 Kanonen mit ganzer Ladung dreymal blind abgefeuert, und ein ganzes Bataillon zum Begräbniß kommandiret werden.

5. Bey dem Begräbniſſe eines Generalmajors, führt, in kaiſerlichen Dienſten, 1 Oberſtfeldwachtmeiſter das Kommando mit 3 Bataillons von ſeiner Brigade, nebſt 3 Stücken.

Im Preußiſchen, bekommt er 3 Kanonen, welche mit ganzer Ladung dreimal blind abgefeuert werden, und 1 Bataillon.

Im Sächſiſchen, ein Generalmajor der Kavallerie: 3 dreipfündige Kanonen, und 4 Eskadrons; und ein Generalmajor der Infanterie: 3 dreipfündige Kanonen, und 2 Bataillons.

Im Würtembergiſchen wird es, wie im Preußiſchen, gehalten.

6. Ein wirklicher Oberſter, bekommt, im Sächſiſchen, 2 dreipfündige Kanonen, und ſein Regiment mit Pauken und Standarten, oder Fahnen.

Im Würtembergiſchen ſollen, wenn ein Oberſter begraben wird, 300 Mann, welche ein Bataillon formiren, zum Begräbniß kommandiret werden.

7. Ein Obriſtlieutenant, bekommt, bei den Kaiſerlichen, 3 Kompagnien, welche ein Oberſtwachtmeiſter kommandirt.

Im Sächſiſchen, ein Obriſtlieutenant von der Kavallerie: 2 Eskadrons; ein Oberſtlieutenant von der Infanterie: 300 Mann, nebſt der Fahne vom erſten Bataillon, und der Major zu Pferde.

Wenn im Würtembergiſchen ein Oberſtlieutenant begraben wird, ſo ſollen 200 Mann,

welche ein Bataillon formiren, zum Begräbniß kommandiret werden.

8. Ein Major, bekommt, bei den Kaiſerlichen, 3 Kompagnien zur Leiche, welche der älteſte Hauptmann kommandirt.

Im Sächſiſchen, ein Major der Kavallerie: 1 Eskadron; und ein Major der Infanterie: 2 Kapitäns, und 200 Mann, wovon ebenfalls ein Bataillon formirt wird, welchem ein Major zu Pferde vorreitet, und eine Fahne.

Wenn im Würtembergiſchen ein Major von der Infanterie begraben wird, ſollen 200 Mann mit 2 Kapitäns und dem gehörigen Unterprimeplan zum Begräbniß kommandiret werden.

9. Einen Hauptmann begleitet, bei den Kaiſerlichen, zum Begräbniß ſeine völlige Kompagnie mit der Fahne, welche ein Hauptmann kommandirt.

Im Sächſiſchen, bekommt ein Rittmeiſter 60 Pferde mit einer Standarte; und ein Kapitän: 1 Kompagnie, und völlige Prima Plana.

Im Würtembergiſchen ſollen, wenn ein Kapitän begraben wird, 112 Musketiers, und 12 Grenadiers, mit Ober- und Unterprima Plana von einer ganzen Kompagnie, zum Begräbniß kommandiret werden.

10. Einen Lieutenant oder Fähnrich begleiten, bei den Kaiſerlichen, zum Begräbniß: eine halbe Kompagnie, ohne Fahne, wozu ein Lieutenant kommandiret wird.

Im Sächſiſchen, bekommen die Subalternoffiziers der Kavallerie: 30 Pferde; und die Subalternoffiziers der Infanterie: 60 Gemeine, nebſt ein Lieutenant, und ein Fähnrich.

Im Würtembergiſchen, wenn ein Lieutenant von der Infanterie begraben wird, ſollen

len 60 Mann, und ein Lieutenant, auch ein Subalternoffizier, nebſt der dazu gehörigen Unterprima Plana, und wenn ein Lieutenant von der Kavallerie begraben wird, 40 Pferde, mit einem Lieutenant, und einem Kornet, zum Begräbniß kommandiret werden Wenn ein Fähnrich von der Infanterie begraben wird, ſollen 40 Mann, mit einem Lieutenant und einem Subalternoffizier, nebſt gehöriger Unterprima Plana; und wenn ein Kornet begraben wird, 30 Pferde mit einem Lieutenant, und Kornet, zum Begräbniß kommandiret werden.

11. Im Sächſiſchen, bekommen die Unteroffiziers der Kavallerie zum Begräbniß: einen Wachtmeiſter und Korporal; die Unteroffiziers der Infanterie: 7 Rotten und einen Unteroffizier.

Wenn im Wirtenbergiſchen ein Unteroffizier von der Infanterie begraben wird, ſoll 1 Fähnrich und 30 Mann, bei eines Unteroffiziers von der Kavallerie Begräbniß aber ein Kornet mit 30 Reitern, oder Dragonern zu Fuße, zum Begräbniß kommandiret werden.

12. Im Sächſiſchen, kommen zu der Leiche eines Gemeinen von der Kavallerie: ein Korporal, und 12 bis 16 Gemeine; und zur Leiche eines Gemeinen von der Infanterie: 5 Rotten und ein Unteroffizier.

Wenn im Wirtembergiſchen ein Muskatier begraben wird, ſollen 20 Mann mit einem Feldwebel, einem Unteroffizier, 2 Tambours und 2 Pfeifer; und wenn ein Reiter oder Dragoner begraben wird, 20 Reiter oder Dragoner zu Fuße, mit einem Wachtmeiſter, und einem Korporal, zum Begräbniß kommandiret werden.

Eſtor de honoribus militaribus, pag. 52. ſ.
Schmieder ſächſ. Kriegsrecht. 6 B. 5 Abth.
Würtemb. Regl. für die Inf. Th. 8. Tit. 13.

Der

Der Kommandeur des Leichenbegängniſſes iſt meiſtens von eben dem Charakter, wie der Verſtorbene. Die Leichenparade wird vor des Kommandeurs Hauſe formirt, und marſchirt alsdann mit geſchultertem Gewehr ſtille nach dem Trauerhauſe. Wenn das Kommando aufmarſchirt iſt, werden die Bayonnete abgenommen, hernach wird das Gewehr wieder geſchultert, und alsdann beim Fuß genommen. Wenn die Leiche aus dem Hauſe gebracht wird, wird das Gewehr vorher wieder geſchultert; und ſobald die Leiche heraus gebracht wird, wird das Gewehr präſentirt. Wenn hierauf die Leiche auſſerhalb dem Hauſe niedergeſetzt iſt, wird das Gewehr präſentirt, und zur Leiche getragen, und das Kommando marſchirt ab, wie ſonſt gebräuchlich iſt. Zugleich wird der Todtenmarſch bey der Infanterie von den Hautboiſten und Pfeifern geblaſen, und von den Tambours mit gedämpften Trommeln geſchlagen. Bei der Kavallerie wird er von den Trompetern mit gedämpften Trompeten geblaſen. Von dem Oberſten an, werden die Fahnen, vom Kapitän an die Hautbois und Spiele mit Flor behängt.

Schmieders ſächſ. Kr. R. a. ang. O. §. 13.
Würtemb. Regl. für die Infant. Art. 12. 13.

Auf die Leiche folgen zunächſt die Leidtragenden, welche von den vornehmſten Offiziers geführt werden; ſodann die übrigen Offiziers nach ihrem Range zu zween. Sie erſcheinen in der Uniform, aber ohne Feldbinde. Wenn ein Unteroffizier begraben wird, folgen Unteroffiziers der Leiche; und wenn Gemeine begraben werden, wird es auch ſo gehalten. Die Leiche wird, vom Major an, von Unteroffiziers getragen.

Wenn das Kommando auf dem Kirchhofe, wo die Leiche begraben werden ſoll, aufmarſchirt iſt, hören die Hautboiſten und Pfeifer auf zu blaſen, und die Tambours auf zu ſchlagen. Der kommandirende Offizier

fizier läſſet hierauf das Gewehr präſentiren, bis die Leiche in das Grab geſenkt worden iſt; hernach läſſet er daſſelbe ſchultern, und dreimal Salve geben, wobei hoch angeſchlagen wird.

Wenn dreimal Salve gegeben worden iſt, wird das Gewehr hoch in den rechten Arm genommen, die Tambours marſchiren vor dem erſten Zug, die Parade marſchirt ab, die Tambours ſchlagen Troupe, und der Offizier marſchiert wieder vor des Kommandeurs Quartier auf. Hernach hören die Tambours auf zu ſchlagen, der Offizier läßt das Gewehr präſentiren, verkehrt ſchultern, und führt die Leute wieder nach der Kaſerne.

Würtemb. Regl. für die Infanterie. Art. 14. 15.

Im Felde werden die Offiziers und Gemeinen auf der Wahlſtatt begraben; die von der Generalität aber werden gemeiniglich auf ihre Güter gebracht, und in den Familienbegräbniſſen beigeſetzt.

Von den Gebräuchen, wenn ein Seeoffizier oder Soldat auf der See ſtirbt, ſ. im Art. Kriegsflotte.

Kriegs-Belohnungen und Geſchenke, Kriegs-Prämien. Bei den Griechen waren die Belohnungen der Tapferkeit mannigfaltig. Eine der gewöhnlichſten war das Avancement, oder die Erhebung zu höhern militariſchen Würden. Damit man aber Keinem Urſache zu klagen geben, und nach Billigkeit verfahren möchte, ſo wurde hierin eine gewiſſe Ordnung und ſtufenweiſe Beförderung beobachtet. So wurden z. B. die gemeinen Soldaten zu Pempadarchen, dieſe zu Decadarchen, dieſe zu Lochagen, dieſe wieder zu Taxiarchen, und endlich dieſe zu Chiliarchen befördert (*). Zuweilen wurden beſondere Geſchenke unter die Sol-

(*) Xenoph. Cyropaed. L. 3.

Soldaten ausgetheilt, und die Feldherren ermunterten daher öfters ihre Untergebene durch die Vorſtellung ſolcher Belohnungen, zur Tapferkeit (*). Den gemeinen Soldaten wurde ferner der Sold erhöhet und verdoppelt. Auf dieſe Weiſe wurden alſo die Soldaten und Subalternoffiziers belohnt. Für die Feldherren aber, die ſich durch große Thaten und wichtige Verdienſte um das Vaterland ausgezeichnet hatten, waren höhere Belohnungen beſtimmt, die nicht auf die Befriedigung des Eigennutzes, ſondern vielmehr auf die Befriedigung der Ehrbegierde abzielten. Sie beſtanden gemeiniglich in Sachen, die an ſich ſelbſt von geringerm Werthe waren, aber durch die Abſicht, in welcher ſie ausgetheilt wurden, und durch die allgemeine Meinung einen ſehr großen Werth erhielten; und dieſer Werth wurde dadurch noch mehr vergrößert, daß ſie in den ältern Zeiten ſparſamer, und nur Perſonen von entſchiedenen Verdienſten, ertheilet wurden. Hieher gehören die Kronen und Kräntze, die von Lorber- oder Olivenblättern, oder auch nur von Eichenlaub verfertigt, und mit dem Namen der Perſon, und mit den Thaten, durch welche man ſie verdient hatte, bezeichnet waren. So beſchenkten die Athenienſer den Conon mit einer Krone, welche die Inſchrift hatte: Κονων απο της ναυμαχιας της προς λακεδαιμονιους (**) Man beehrte ferner tapfere Feldherren mit Siegsliedern, Lat. επινικια, Encomia. Das erſte von dieſer Art wurde zu Ehren des ſpartaniſchen Generales Lyſander ver-

(*) Iliad. Θ. v. 289. *Virgil.* Aen. IX, 263.

(**) Miltiades bat einſt um einen Kranz von Olivenblättern. Aber man ſchlug es ihm ab, als ein gewiſſer Sochares in der Verſammlung aufſtand, und zu ihm ſagte: „Wenn du „allein ſiegen wirſt, Miltiades! ſo ſollſt du auch alſo „triumphiren.

verfertigt. Dieſe Siegeslieder aber wurden nicht allein zur Ehre großer Feldherren, ſondern auch zur Ehre anderer tapferer Männer geſungen, die den Staat von einheimiſchen Feinden befreiet hatten. So wurde in Athen lange Zeit vorher ein Lied auf den **Harmodius** und **Ariſtogiton**, welche die Piſiſtratiden aus dem Staate vertrieben hatten, verfertigt, und alle Jahre bei gewiſſen feſtlichen Zuſammenkünften abgeſungen. Dabei hatte man nicht nur die Abſicht, das Andenken dieſer rechtſchaffenen Bürger zu erhalten, ſondern auch in den Gemüthern des Volkes die Liebe zur Freyheit zu unterhalten, und aufs neue zu entzünden. Eine andere Ehre, welche zu Athen tapfern Männern wiederfuhr, beſtand darin, daß man ihre Waffen in die Burg zu Athen brachte, ihnen ſelbſt aber den Namen Cecropiden, Bürger von alter ächter Herkunft, beylegte. Manche bekamen zur Belohnung eine vollſtändige Rüſtung (πανοπλιαν). **Alcibiades** wurde damit in ſeiner Jugend bei dem Feldzuge wider Potidäa beſchenkt. Eine andere Ehre, die man großen Feldherren erzeigte, hieß bei den Griechen εικων, und beſtand darin, daß man ihre Bildniſſe oder Statüen in der Zitadelle, auf dem Markte, oder an andern öffentlichen Plätzen der Stadt, aufſtellte. In den ältern Zeiten wurde dieſe Ehre nur Männern, die wirkliche Verdienſte hatten, und ſelten, mit großer Sparſamkeit ertheilt. Nach **Plutarchs** Erzählung wurde ſie dem **Cimon** z. B. ertheilt, dem **Miltiades** und **Themiſtokles** aber abgeſchlagen. Zur Urſache führt **Plutarch** an, daß unter dieſen Feldherren Athen und Griechenland nur gegen die Gewalt auswärtiger Feinde beſchützt und vertheidigt worden war, da hingegen **Cimon** überdies das Gebieth ſeines Vaterlandes durch das Glück ſeiner Waffen erweitert hätte. In der That erweiterte auch **Cimon** das aſiatiſche Gebieth, und erwarb

warb ſich große Verdienſte um ſein Vaterland, indem er die Thracier ſchlug, und die Stadt Amphipolis mit atheniensiſchen Coloniſten bevölkerte; einen Sieg bey Mykale über die vereinigte cypriſche und phöniciſche Flotte erfocht, die Inſeln Scyros, Thaſos, und einen großen Theil von Cypern unter die Botmäßigkeit von Athen brachte, und endlich zwiſchen Sparta und Athen einen vortheilhaften Frieden ſchloß. Dennoch waren die Verdienſte eines Miltiades und Themiſtokles nicht geringer, indem ſie ihr Vaterland durch die glücklichen Siege, die ſie über die Perſer erfochten, vom Untergange retteten, und dadurch den Grund zu der künftigen Größe von Griechenland legten. Daß übrigens auch Miltiades für den Sieg, den er bey Marathon davon trug, öffentlich geehrt und belohnt wurde, bezeugt Nepos, welcher in der Lebensgeſchichte dieſes Feldherrn ſagt, daß man den Miltiades in der Stellung, wie er die Soldaten zum Treffen anführte, abgemalt, und ſein Bildniß vor den Bildniſſen der übrigen Prätoren, die mit ihm das Kommando hatten, in der atheniensiſchen Halle, welche Poecile hieß, aufgeſtellt habe. Eben ſo wurde auch den Chabrias, wegen des Sieges, den er als Bundesgenoß der Thebaner gegen den Ageſilaus davon trug, eine Bildſäule auf dem Markte geſetzt, die ihn in eben der Stellung vorſtellte, in welcher er geſiegt hatte. Allein das folgende Zeitalter der Griechen war viel verſchwenderiſcher in Ertheilung ſolcher öffentlicher Ehrenbezeigungen. Je ſeltener die Beiſpiele der ächten Vaterlandsliebe und Tapferkeit wurden, deſto ſtärker wuchs die Anzahl der öffentlichen Bildſäulen. Sobald das Volk gelernt hatte, ſeinen Tyrannen zu ſchmeicheln, ſo konnte derjenige, der die größte Macht im Staate beſaß, den ſicherſten Anſpruch auf dieſe Ehre machen. So errichtete man, z. B. dem Tyrannen von Athen, Demetrius Phalereus, 300 Bildſäulen.

ſäulen. Freylich waren dieſe Bildſäulen ſehr vergängliche Denkmäler ſeines Ruhmes; denn ſie wurden bald hernach, da man ihn aus der Stadt verjagte, alle wieder zerſchlagen. Auſſer den angeführten Belohnungen gab es noch verſchiedene andere, die man Männern erwies, welche ſich um ihr Vaterland wohl verdient gemacht hatten. Dahin gehört die Προεδρια, oder das Vorrecht, bey allen Schauſpielen, Gaſtgeboten und öffentlichen Zuſammenkünften, den erſten Platz zu haben. Mit dieſer Ehre war die σιτησις εν πρυτανειω meiſtentheils verknüpft. Man erhielt nämlich die Kinder derjenigen Väter, die ſich für das Vaterland aufgeopfert hatten, ſo lange auf öffentliche Koſten im Prytaneum, bis ſie zu reifern Jahren kamen. Dieſen Vorzug genoſſen z. B. die Familien des **Harmodius** und **Ariſtogiton**; eben ſo wurden auch die beyden Töchter des **Ariſtides** aus dem Prytaneum öffentlich ausgeſtattet (*).

Diejenigen, welche im Kriege verſtümmelt, und unbrauchbar geworden wären (Ἀδύνατοι), würden in Athen auf öffentliche Koſten erhalten. Dieſes geſchahe nach einem Geſetze des **Piſiſtratus**, welches er nach dem Beyſpiele **Solons** gab, der einem gewiſſen **Therſippus** zuerſt dieſe Belohnung ertheilte. Das Geld, welches ſie zu ihrem Unterhalt bekamen, war täglich ein Obolus, oder, wie andere meinen, täglich zwey. Am wahrſcheinlichſten iſt es, daß dieſer Gnadengehalt von Zeit zu Zeit abgeändert worden ſey, welches auch bey dem Solde der Soldaten geſchahe. Nicht alle Invaliden aber genoſſen dieſen öffentlichen Unterhalt, ſon-

(*) Wie groß dieſe Ehre geweſen ſey, ſagt Cicero, Lib. I. de Oratore. Cum interrogatus Socrates eſſet, reſpondit, ſeſe meruiſſe, ut ampliſſimis honoribus et præmiis decoraretur, et ut ei victus quotidianus in Prytaneo publice præbeeetur, *qui honos apud Græcos maximus habetur.*

ſondern nur ſolche, deren jährliche Einkünfte ſich nicht über drey Minen beliefen. Sie mußten ſich daher der Prüfung des Senates der Fünfhundert unterwerfen, welcher ſowohl ihr Vermögen, als ihre körperliche Umſtände unterſuchte, um zu wiſſen, ob ihre Einkünfte ſich wirklich nicht höher beliefen, und ob ſie wirklich durch den Krieg unbrauchbar geworden ſeyn.

Diejenigen, welche zur See einen Sieg erfochten, giengen triumphirend zurück, beladen mit der feindlichen Beute, und von den erbeuteten Schiffen begleitet. Dem **Lyſander** wurden bey einer ſolchen Gelegenheit von allen mit Sparta verbundenen Städten, welche er auf ſeinem Rückzuge berührte, Kränze überreicht. Dies war ein allgemeiner Gebrauch in Griechenland, welcher von da auch auf die Römer gekommen zu ſeyn ſcheint. Nicht aber der Admiral und die Seeſoldaten allein ſchmückten ſich mit ſolchen Siegeskränzen, ſondern auch die Schiffe wurden damit bedeckt. Dieſer Gebrauch diente zuweilen zu einer Kriegsliſt, indem der Feind die einer Flotte abgenommenen Schiffe bekränzen, und unter dieſer Maske in den feindlichen Hafen einlaufen ließ. Man behieng auch die Schiffe des Siegers mit den Schiffſchnäbeln und andern zerbrochenen Stücken der feindlichen Flotte. Der in ſeine Vaterſtadt zurück gekommene Sieger gieng in die Tempel der Götter, und wiedmete ihnen das Beſte der Beute, und die Bruchſtücke der beſiegten Schiffe.

Wenn bey den Römern die Soldaten ſich durch Tapferkeit hervor gethan hatten, ſo erhielten ſie Geſchenke, Dona militaria (1). Dieſe waren zum Theil ſehr

(1) Man muß hiebei Dona militaria, Donativa und Donaria, unterſcheiden. Dona militaria, ſind Geſchenke, welche nur denen Soldaten, durch des Feldherren Gewogenheit, zu Theil wurden, die ſich ganz auſſerordentlich tapfer verhalten hat-

ſehr geringe, und alles beſtand in der Ehre; zuweilen waren ſie zugleich von ziemlichem Werthe. Wenn ein Treffen vorgefallen, eine Stadt erobert, oder ſonſt eine Affaire glücklich war ausgeführt worden, ſo rief der Feldherr die ganze Armee zuſammen, hatte ſeine Geſchenke in Bereitſchaft; und wenn er diejenigen, die ſich beſonders hervor gethan hatten, heraus gerufen, und ihr Verhalten, ja ihren ganzen Lebenswandel, gerühmt hatte, ſo ſchenkte er ihnen die Ehrenzeichen, welche er ihnen zugedacht hatte. Der Ruf davon breitete ſich nicht nur bey den Legionen aus, ſondern kam, lange vorher, ehe der Beſchenkte ſelbſt nach Rom kam, dahin; und wenn er dann eintraf, ſo trug er

hatten. Donativum war ein Geſchenk, welches in der ganzen Armee, bey einer gewiſſen Feyerlichkeit ausgetheilt wurde. Donaria ſind goldene oder ſilberne Geſchenke von unterſchiedener Art, welche man den Göttern in ihrem Tempel aufſtellte, oder aufhieng.

Das Donativum, oder das Geſchenk, welches, zur Zeit des freyen römiſchen Staates, der Feldherr vor oder auch bisweilen nach dem Triumphe den Soldaten ſeines Heeres zur Belohnung gab, beſtand in Gold, und war, nach der Freygebigkeit des Feldherren, und der gemachten Beute, wie auch in Anſehung der unterſchiedenen Stände der Soldaten verſchieden. Die Kaiſer gaben dergleichen Donativa entweder gleich beym Antritte ihrer Regierung, oder nach einem erfochtenen Siege. In der Folge machte man eine Gewohnheit aus ſolchen Geſchenken, und reichte ſie den Soldaten auſſerdem auch entweder am Neujahrstage, oder am Geburtstage des Kaiſers, wo dann die Soldaten zu dieſer Abſicht zuſammen gefordert wurden. Des Kaiſers Severus Gemahlinn, Julia Pia, hat auf manchen Münzen den Namen Mater caſtrorum, weil ſie dafür ſorgte, daß den Soldaten das Donativum verſtärkt wurde. Helliogabalus ließ jedem Soldaten, Mann für Mann, drey Goldſtücke als ein Donativ geben. Salmaſius merkt dabey an, daß dies die gewöhnliche Taxe geweſen ſey. Pertinax ließ jedem Soldaten ungefähr 30 Thaler zahlen; wobey Caſaubonus anmerkt, daß, nach dem Geſeze, jedem Manne 20000 Pfennige wären ausgeworfen geweſen, und daß es etwas Ungewöhnliches geweſen ſey, wenn der Soldat, inſonderheit der Prätorianer, weniger bekommen hätte. Ein Centurio bekam das Doppelte, und ſo der Tribun ſein Antheil verhältnißmäßig.

er dieſe Ehrenzeichen öffentlich, und ließ ſich damit auf dem Theater und andern öffentlichen Plätzen ſehen. Hatte beſonders jemand einen römiſchen Bürger vom Tode und aus den Händen der Feinde errettet, ſo erhielt er nicht nur eine goldene Krone, ſondern derjenige, welcher befreyet worden war, mußte ſeinen Befreyer als ſeinen Vater anſehen, und ihn als ein Kind ehren.

Man wollte, wie ich bereits erwähnt habe, die Austheilung der Geſchenke ſehr ſolenn machen, daher waren verſchiedene feyerliche Gebräuche dabey. Der Feldherr ließ mit einer Trompette das Zeichen geben, daß die ganze Armee ſich verſammeln ſollte. Wenn das geſchehen war, ſo wurden verſchiedene Opfer den Göttern gebracht, und dieſen zuerſt der ſchuldige Dank für erlangten Sieg, für die eroberte Stadt ꝛc. abgeſtattet. Diejenigen, welche ſich vorzüglich tapfer bewieſen hatten, und beſchenkt werden ſollten, ſtanden um den Feldherren herum, hörten ihr Lob mit an, und empfiengen von ihm die Geſchenke und Belohnungen. Darauf wurde der Armee die gemachte Beute ausgetheilt, woran die Beſchenkten gleichfalls Theil nahmen. Die koſtbarſten Geſchenke waren Kronen und Kränze, zumal wenn erſtere aus Gold verfertigt waren. Solche goldene Kronen erhielten tapfere Soldaten, es wurden aber zuweilen ſelbſt dem Generale dergleichen verehret. Aus Golde wurden dreyerley Arten Kronen gemacht, nämlich: die Lagerkrone, Corona caſtrenſis ſ. vallaris, die derjenige erhielt, welcher zuerſt das feindliche Lager erſtiegen hatte; die Mauerkrone, Corona muralis, die demjenigen ertheilt wurde, der zuerſt die feindlichen Mauern erſtieg, und in die Stadt einbrach; und die Schiffkrone, Corona navalis, die derjenige empfieng, welcher bey einem Seetreffen, zuerſt bewaffnet, in das feindliche Schiff übergieng, und es eroberte. Die Kränze, welche aus Laub und Blumen geflochten wurden, waren ebenfalls von

verſchiedener Art und Bedeutung. Eine wurde aus eichenem Laube gemacht, und hieß Bürgerkrone, Corona civica; es gab ſie ein römiſcher Bürger dem andern, wenn er von ihm aus der Gefangenſchaft und den Händen der Feinde befreyet war. Die Krone, welche eine belagerte Stadt dem Feldherren gab, der den Feind von der Stadt abgeſchlagen, und ſie von der Belagerung befreyet hatte, war aus Gras verfertigt, und hieß Belagerungskrone, Corona obſidionalis. Die Krone, welche ein Feldherr zu gebrauchen pflegte, wenn er ſeinen öffentlichen Siegeseinzug hielt, war gemeiniglich aus Lorbeerzweigen verfertigt, und hieß Triumphkranz, Corona triumphalis. Ein Mehreres von dieſen Kronen und Kränzen, wird im Art. Krone vorkommen.

Das Recht, Geſchenke auszutheilen, kam, ſowohl unter der republikaniſchen, als monarchiſchen Regierung, allemal dem General zu, weil derſelbe am beſten wiſſen konnte, wer von den Soldaten ſolche durch Tapferkeit verdient hatte (2). Dieſe Geſchenke waren dann nicht allein die vorhin erwähnten Kronen, ſondern andere Koſtbarkeiten. Ein ſehr gewöhnliches Geſchenk waren die goldenen oder ſilbernen Halsbänder, Torques. Es waren dieſes keine Ketten, die gliederweiſe zuſammen gefügt waren, ſondern 2 oder 3 über einander gewundene Fäden, welche die Länge hatten, daß ſie um den Hals herum giengen. Catella oder Catenula war eben auf ſolche Weiſe verfertigt, aber etwas länger, als ein Torques, daher war dieſer ein dicht um den Hals geſchnürtes Halsband; Catella hingegen ein ſolches Halsband, welches loſe um den Hals ſaß, und etwas in die Bruſt herab hieng. Ein ſolches goldenes oder ſilbernes Halsband

(2) *Suet. n. Tibar.* 32. *Tacit.* Ann. L. 3. c. 21.

band erhielten, vom Feldherren, öfters gemeine Soldaten, wenn ſie ſich ſehr tapfer gehalten hatten; insonderheit aber die Kapitains und Lieutenants, welche nicht nur einen Torquem, ſondern wohl auf einmal zwey und mehrere erhielten (3). Man pflegte dabey den Unterſchied zu beobachten, daß man den Bundesgenoſſen und Hilfstruppen goldene, den römiſchen Soldaten aber ſilberne Halsbänder, oder geflochtene Ketten, austheilte; dabey aber gab man dann auch den Römern noch Armbänder, welche ſonſt keiner erhielt (4). Ferner waren Cornicula ein Ehrenzeichen auf den Helmen oder Sturmhauben der Soldaten, wie ein Paar kleine Hörner von Erz oder Eiſen, dergleichen ſie von ihren Generalen bekamen, wenn ſie ſich in einem Gefechte wohlgehalten hatten (5); und diejenigen, welche dergleichen trugen, hießen daher Cornicularii. Imgleichen bekamen ſie Pferdeſchmuck oder Bruſtgehenke, welche man den Pferden anhieng, Phalerae; ferner Ketten, und Schnallen (6).

Die Gelehrten ſtreiten darüber, was eigentlich *Phalerae equitum* geweſen wären. Es war ein Zierrath am Pferdegeſchirre; daran iſt nicht zu zweifeln (7). Aber das iſt wohl ein Irrthum, wenn man glaubt, es wären Federbüſche geweſen, ob man ſich gleich auf den Livius beruft, welcher ſagt, viele Edelleute hätten ihre goldene Ringe, und die Federbüſche, Phaleras, welche ſie auf dem Helme trugen, abgelegt (8). Aber hier iſt die erſte Frage auszumachen, ob Phalera einen Buſch auf dem Helme bedeute; und darinn irrt man; denn in Rom giengen die Edelleute

 nicht

(3) *Hirt.* bell. hiſp. c. 26 *Tacit.* Annal. L. 2. c. 9.

(4) *Plin.* L. 33. c. 2.

(5) *Liv.* L. 10. c. 44. *Salmaſ.* ap. Græv. ad *Suet.* Domit. c. 17

(6) *Liv.* L. 10, c. 44. L. 39, c. 31.

(7) *Suid.* T. 3. p. 576, ſchreibt: Phalerae, frontalia equorum.

(8) *Liv.* Lib. 9. cap. 46.

nicht mit ihrem eiſernen Helme herum, folglich konnten ſie davon nicht die Phaleras abnehmen. Sie nahmen ihre goldene Ringe ab, die Phaleras aber nahmen ſie den Pferden ab (9). Wer die Ausſchmückung der türkiſchen und ungariſchen Pferde kennt, ja, wer nur an unſere Huſarenpferde denkt, der kann ſich leicht einen Begriff machen, was Phalerae geweſen ſeyn; denn man ſieht an dieſen Pferden viele Gehenke und Verzierungen, die vorn an der Bruſt herunter hängen, da öfters ſilberne, goldene Franſen, u. d. gl. angebracht ſind. Und das war bey jenen alten Völkern eine allgemeine Gewohnheit (10).

Gleichwohl findet man viele Gelehrte, welche zwar nicht läugnen, daß die Pferde einen Schmuck gehabt haben, welcher Phalera hieß, doch aber behaupten, es hätten auch die Reiter ſelbſt dergleichen getragen. Wenn man nach dem Beweiſe fragt, ſo iſt derſelbe ſehr ſchlecht. Man führt zwar einige Stellen an, welche aber nichts beweiſen. Die eine iſt die, welche aus dem Livius vorher angezeigt und erläutert worden iſt. Die andere iſt im Plinius Lib. 33. cap. 1. wo es heißt: ſed et phalera poſita, propter quae nomen equitum adiectum eſt. Ich ſehe aber, wenn ich den ganzen Zuſammenhang betrachte, gar keinen Beweis hierin, daß die Reiter ſollten Phaleras getragen haben. Plinius erzählt den Schmuck, welcher nach und nach aufgekommen, und auch wieder abgeſchaffet worden iſt, wie es mit allen Moden ergeht; da ſagt er dann, daß auch die Phalerae aufgekommen wären, und daß man die Reiter darnach benannt habe, wie Livius ſagt: equus phaleratus (11), auch Calpurnius den Reitern, welche ſich tapfer ge-

(9) *Valer. Max.* L. 9. c. 3. §. 3. ſagt das ausdrücklich: Phaleras equis detractas abiecerunt.

(10) *Plin.* L. 37, c. 12. *Juvenal.* Sat. 11, v. 101. Sat 16. v. 58. *Liv.* L. 44, c. 14. In *Graevii* Theſaur. antiq. rom. Tom. 7, pag. 1396, wird aus *Guido Panceroli* notitia dignitatum imperii Orientis, de inſignibus Praefecti Praetorio per Illyricum, Folgendes angeführt: Aliae purpureae taeniae dorſa ac pectora collaque equorum complectuntur: pro faſciis *aureae phalerae* cernuntur, hae ſunt *ovales orbiculi, et auro diſtincta lora.*

(11) *Liv.* Lib. 44, cap. 14.

gehalten hatten, Phaleras ſchenkte (12), nicht, daß ſie ſolche tragen, ſondern daß ſie ihre Pferde damit ſchmücken ſollten.

Man theilte an Soldaten, die ſich vorzüglich gut gehalten hatten, auch goldene und ſilberne Armbän-

 der,

(12) *Liv.* L. 39, c. 31. Man führt auch *Xenophon* hiſt. graec. L. 4. c. 1. §. 18. an, da Ageſilaus dem Prinzen des Pharnabazes Phaleras ſchenkte, welche er getragen haben ſoll. Allein, dieſer Prinz war zu Pferde, oder er hatte es doch eben ſo wohl, als ſein Vater, der ſchon zu Pferde geſtiegen war, bey ſich; aber der Schmuck an dem Pferde war nicht recht ſchön, daher hieng er dieſen geſchenkten Schmuck ſeinem Pferde um, ſezte ſich darauf, und holte ſeinen Vater ein. Τοτε μεν ουν ὁ παις αναπηδησας επι τον ἱππον, μετεδιωκε τον πατερα. *Plut.* in Ageſil. erzählt eben dieſe Geſchichte, aber ſehr unvollſtändig. Die Stelle endlich *Dion. Halic.* L. 10, p. 663, wo von Sicinio Dentato geredet wird, ſchient ohne Widerſpruch zu beweiſen, daß die Phalerae auch ein Schmuck der Reiter ſelbſt geweſen ſeyn. Denn da es heißt: er habe den Feinden viele Beute abgenommen, und endlich Phaleras inſignes viginti quinque, quarum novem detracte hoſtibus ad ſingulare certamen aliquos noſtrum provocantibus. Folglich mußten ja die Feinde Phaleras getragen haben, und ſie ein Zierrath ſeyn, deſſen ſie ſich bedienten. Aber im griech. Texte ſteht nichts von detrahere, und daraus kann man doch nur beweiſen, nicht aber aus der Ueberſezung. Es heißt: ὢν εννεα ησαν ἐς μονομαχησαι, τινας ἡμῶν προςκαλεσαμενες, ἱκεσιος υποςας ενικησα; d. i. unter den 25 Phaleris waren 9, welche der Sicinius erlangt hatte von denen, welche die Römer zum Zweykampf heraus gefordert hatten, und an deren Stelle er ſich freywillig geſtellet, und ſie bezwungen hatte. Es iſt ferner zu merken, daß Sicinius nicht allein zu Fuße, ſondern auch zu Pferde gedienet hat, wie er ſelbſt ſagt: αλλ' ην εν παραταξεσι, και εν τειχομαχιαισ, και εν πεζοις, και εν ιππευσι, u. ſ. w. er ſey in Feldſchlachten, bey Beſtürmung der Mauern, gegenwärtig geweſen, hätte bey den Legionen zu Fuße, und auch unter den Reitern gefochten. — — Er hatte ſeinen Gegenpart erlegt, und hatte ihm ſeine Waffen und Kleider genommen, auch da er zu Pferde focht, dem Pferde ſein Sattelzeug, und mithin die Phaleras abgenommen. *Liv.* L. 25, c. 18. Endlich führt man den Petronius, cap. 28, an, da er ſchreibt: praecedenticus phaleratis curſoribus quatuor. Das waren ja aber Laufer, und keine Reiter: und die hatten freylich eine beſondere Tracht und Zierde, wie ſie noch heut zu Tage beſonders gepuzet, und gezieret werden; daraus folgt nicht, daß Phalerae eine gewöhnliche Zierde der Reiter geweſen wären.

der Armillas aus. Diejenigen, welche ihre Tapferkeit vor andern hatten ſehen laſſen, erhielten eine Lanzenſtange, d. i. eine Lanze, die nicht mit Eiſen beſchlagen war, und Haſta pura hieß. Wer ſolchen hölzernen Schaft einer Lanze ohne Eiſen erhielt, wurde, ſo geringe an ſich das Geſchenk war, ſehr hoch geachtet, weil es ein Zeichen ausnehmender Tapferkeit war (13).

Denen, welche ſich bey einem Seegefechte vorzüglich hervor gethan hatten, wurde eine blaue Fahne, Vexillum caeruleum, verehret (14). Zu den Zeiten der monarchiſchen Regierung, verehrten die Kaiſer purpurne Fahnen, Vexilla purpurea, tapfern Infanteriſten, oder auch Vexilla pura, d. i. Fahnen, darin gar nichts von Gold oder Silber eingeſtickt war.

Der Kaiſer **Valerian** machte dem **Aurelian** ein ſehr anſehnliches Geſchenk, und unter andern auch ein Subarmale (15). Dieſes war ein Kleid, auch wohl von Purpur, welches man unter den Harniſch anzog, damit ſolcher nicht allzuſehr drücken möchte, in welchem man aber auch zuweilen allein, und ohne Harniſch, erſchien.

Die

(13) *Feſtus*, pag. 72. *Virgil.* Aen. L. 6, v. 760, et *Servius Honorius* ad h. l. *Sueton.* Claud. c. 28. *Sigon.* de Antiq. Jur. C. R. L. 1, c. 15. *Roſin.* L. 10, c. 26 et *Dempſter* ad eund. Lib. 10, c. 19 *Salluſt.* Bell. Jugurth. cap. 85. *Vopiſc.* in Prob. c. 5. *Tacit.* Annal. L. 3. c. 21. *Plin.* Lib. 7, cap. 28.

(14) *Dio.* *Caſſ.* Lib. 51, cap. 21. Agrippam imprimis vexillo ceruleo, quod victoriae navalis eſſet teſtimonium, exornavit. *Sueton.* Aug. cap. 25.

(15) *Vopiſc.* in Aurel. c. 13. Cape tibi, heißt es hier: Aureliane, pro rebus geſtis tuis coronas murales quatuor, vallares quinque, navales duas, civicas duas, haſtas puras decem, vexilla bicolora quatuor, tunicas ducales ruſſas quatuor, pallia proconſularia duo, togam praetextam, ſubarmale profundum, ſellam eboratam. Treb. Pollio in Claud. c. 14. *Salmaſ.* ad Poll. l. c. *Spart.* Sever. c. 6. *Caſaub.* ad Spartian. l. c. *Ferrar.* de re veſt. L. 2. c. 3. n. 17. et Anal. de ead. cap. 29.

Die jetzt beſchriebenen Geſchenke bekamen nur diejenigen Soldaten, welche römiſche Bürger waren, wie auch die Bundesgenoſſen. Die aus den Sklaven zur Ergänzung der Legionen genommenen Soldaten Volones, erhielten, zur Belohnung ihrer Tapferkeit, die Freyheit.

Die Belohnungen der ſiegenden Feldherren ſelbſt, waren mannigfaltig. In den ältern Zeiten des römiſchen Staates begnügten ſich die Feldherren mit der Ehre, dem Vaterlande treue Dienſte geleiſtet zu haben, ohne auf große Vortheile und öffentliche Ehrenbezeugungen Anſpruch zu machen; dieſe Denkart verlor ſich aber mit der alten Einfalt der römiſchen Sitten nach und nach. Man mußte nunmehr auf Mittel denken, ſowohl den Ehrgeiz, als auch die Habſucht der Feldherren zu befriedigen. Sie erhielten von der Armee, nach einem wichtigen Siege, beſonders einem ſolchen, worin an 10,000 rechtmäßige Feinde geblieben waren, den ehrenvollen Beynamen: Imperator. Man übergab ihnen Statthalterſchaften nebſt den Einkünften ganzer Provinzen, ob ſie gleich manchmal durch ihre Eroberungen, ja durch die grauſamſten Plünderungen der angeſehenſten Städte unermeßliche Reichthümer erworben hatten. Indeſſen blieb der Triumph immer die ehrenvollſte Belohnung eines Feldherren, aber dieſe Triumphe waren freylich in den ältern Zeiten nur kaum ein Schatten von der ausſchweifenden Pracht, womit Roms Tyrannen und Aſiens Ueberwinder ihre Triumphe feyerten. Das Weſentliche dieſer Triumphe, deren Beſchaffenheit ich an ſeinem Orte ausführlich beſchreiben werde, beſtand darin, daß die triumphirenden Feldherren, mit Lorbeeren gekrönt, und von ihren Legionen und Siegeszeichen begleitet, auf einem prächtigen Wagen einen Einzug in die Stadt hielten, nach deſſen Endigung dem Feldherren und den römiſchen Göttern zu

Ehre feyerliche Spiele und Opfer angeſtellet wurden. Die Ovation war ein geringerer Grad des Triumphes, und unterſchied ſich darin von dem größern Triumphe, daß der Feldherr ohne Soldaten in die Stadt einzog.

Heut zu Tage ermuntern und belohnen die europäiſchen Fürſten die Tapferkeit der gemeinen Soldaten durch Geſchenke an Geld, und den Heldenmuth der Befehlshaber durch militäriſche Orden, von welchen ich im Art. Kriegsorden handeln werde.

Eine allegoriſche Vorſtellung der Kriegsbelohnung, ſ. in der Abbildung des Kriegsgottes Mars, im gegenwärtigen L. Th. Fig. 2947.

Kriegs-Beute, Lat. Praeda, Spolia, Fr. Butin, capture, alles, was dem Feinde im Kriege an beweglichen Gütern abgenommen wird. Beute machen, dem Feinde dergleichen Sachen abzunehmen. Eine Sache Beute machen, ſie auf ſolche Art bekommen. Auf Beute ausgehen. Mein ganzes Vermögen iſt dem Feinde zur Beute geworden. Mit Beute beladen zurück kommen. Die Beute theilen.

Beute, Engl. Booty, Dän. Bytte, Holl. Buyt, Schwed. und Isländ. Byta, Franz. Butin, Ital. Botino, iſt wunderlichen Ableitungen ausgeſetzt geweſen. Martinius leitet es von ποϑη, Verlangen, Wachter von βεϑυτειν, einen Ochſen opfern, Ihre von dem Schwed. byta, tauſchen, wovon auch in Niederſachſen büten, für tauſchen, üblich iſt. Es ſcheint, daß Beute ehedem einen jeden Theil und beſonders den Theil eines Gewinnes, bedeutet habe. Das übrige kam alß an die Beut, d. i. wurd vertheilet, heißt es in dem 1514 gedruckten deutſchen Livius, S. 12. Das gut ließ er alles nemen und verbüten, eben daſ. S. 13. In dem lüneburgiſchen Salzwerke bedeutet, in die Beut kommen, dem Friſch zu Folge, noch jetzt in die Theilung kommen, und Beutmeiſter iſt daſelbſt eine Perſon, die den Gewinn vertheilt. Wem dieſe Ableitung noch

nicht

nicht Genüge thut, mag ſehen, ob die von dem veralteten Bat, Nutzen, Vortheil, und batten, nützen, wahrſcheinlicher iſt.

Daher erbeuten, durch Beuten, d. i. Beute machen, erhalten. Im Kriege große Schätze erbeuten. Erbeutetes Geld. Die Soldaten haben viel erbeutet.

Das Zeitwort beuten, Beute machen, erbeuten, iſt nur noch in Oberdeutſchland üblich.

Wenn Sachen im Kriege erlanget werden, ſo ſind es entweder bewegliche oder unbewegliche Sachen. Unbewegliche Sachen, als: Länder, Städte, Feſtungen, ꝛc. nennt man Conqueten, oder Eroberungen; Conquêtes. Dieſe fallen allemal dem Kriegsherrn heim, weil ſie von den Soldaten im Namen des Kriegsherrn acquirirt werden (*). Die beweglichen Sachen, welche in dem Kriege erlanget werden, heißen Beute, Kriegsbeute (**).

Die Kriegsbeute wird eingetheilt: 1. in die erlaubte oder rechtmäßige, welche zu rechter Zeit und an rechtem Orte geſchieht; 2. in die unerlaubte oder unrechtmäßige, a) in Anſehung des Kriegsherren, wenn er ſeine Soldaten zu unrechter Zeit, und an unerlaubten Oertern plündern läſſet; b) in Anſehung der Soldaten, wenn ſie ohne Erlaubniß auf Beute ausgehen, oder an unerlaubten Oertern, oder zur unrechten Zeit Beute machen, ſich auch ſonſt in Anſehung deſſelben nicht nach den Kriegsartikeln und Gebräuchen richten.

Im Kriege werden dem Feinde entweder Sachen oder Perſonen, mit Gewalt genommen. Sind die Un-

(*) *Boecler* de acquiſitione bellica. *Brunleger* de occupatione bellica. *Stavinski* de jure occupandi res hoſtiles.

(**) *Stypmann* de praeda. *Wildvogel* de praeda. *Felwinger* de praeda militari.

Unterthanen des Herren, welchem Krieg angekündigt worden iſt, ebenfalls für Feinde erklärt, wie in des Kaiſers Leopold Kriegsdeklaration gegen den König von Frankreich, v. 6. Okt. 1702 geſchehen iſt, ſo iſt auch dasjenige, was dieſen ſolcher Geſtalt abgenommen wird, eine rechtmäßige Beute, ſonſt aber ordentlicher Weiſe nicht nach Kriegsgebrauch, und unter geſitteten Völkern. Für Feinde werden auch zuweilen die in einer Feſtung Wohnenden, welche zur Uebergabe aufgefordert ſind, erklärt, daher das Recht dieſelben auszuplündern entſteht. Wenn Perſonen erbeutet werden, ſo heißt dieſes die Gefangennehmung, und dergleichen Beute Kriegsgefangene, wovon unten ein beſonderer Artikel vorkommen wird. Weil das Beutemachen feindliche Perſonen und Sachen zum Grunde ſetzt, ſo erhellt ferner, daß diejenigen Sachen kein Gegenſtand der Beute ſeyn, welche des Kriegesherrn eigenen Unterthanen vorher vom Feinde abgenommen worden ſind, oder welche denen zugehören, mit welchen man in Freundſchaft lebt, bey der feindlichen Republik aber in Verwahrung liegen (*). Weil auch das Beutemachen dem Kriegsherren keinen Nachtheil, folglich auch keine üble Nachrede zuwege bringen muß: ſo erhellt, daß Niemand ohne erhaltene Erlaubniß zum Beute machen gehen, auch auf dem Schlachtfelde ſich keiner eher damit abgeben muß, als bis es erlaubt wird. Ferner muß ſich niemand an heiligen Oertern und ſolchen Sachen vergreifen, welche zur gemeinen Nothdurft dienlich ſind, als: Kirchen und deren heiligen Gefäßen, Schutzwachen, (Salvegarden), Hoſpitälern, Mühlen, Keltern, Backöfen, Bäumen, u. d. gl. Kein Soldat muß ſich ohne Erlaubniß von ſeiner Fahne oder aus dem Lager begeben, um Beute zu machen. Keiner muß einen todten Kör-

(*) *Kulpis* diſſ. de privatis in hoſtem excurſionibus, cap. 38. *Romani* diſſ. de captivitate, §. 32. *Felwinger* l. c. §. 13.

Körper oder Bleſſirten ausziehen oder plündern, ehe dann der Feind das Schlachtfeld verlaſſen, oder in einem neu eroberten Orte, ehe der Feind geſchlagen iſt, und die Quartiere unter die Soldaten ausgetheilt worden ſind. Keiner muß dem andern das, was er erbeutet hat, abdringen. Wenn ein Soldat ſich wider einen von dieſen Punkten vergeht, wird er, wenn in den Kriegsartikeln keine Strafe beſtimmet iſt, willkührlich beſtraft; ja, es findet zuweilen, um üble Folgen zu verhüten, eine Lebensſtrafe Statt; inſonderheit, wenn jemand während der Schlacht plündern will, in welchem Falle er von dem nächſten niedergeſtoßen werden kann.

Das kön. preuß. Kriegsreglement, vom Jahr 1714. diſponirt folgendes überhaupt: daß kein Soldat, bevor die Bataille völlig geendigt, Beute machen, nämlich keinen Todten oder Bleſſirten ausziehen, oder ſelben viſitiren, ſondern, wenn der Feind das Champ de Bataille quittirt, ſelbigen verfolgen ſoll, und ihn ſuchen zu koupiren, und gefangen zu nehmen, welches auch Statt findet, wenn dem Feinde ins Lager gefallen wird; wenn auch ein Ort mit ſtürmender Hand eingenommen werden ſollte, muß keiner plündern oder Beute machen, ehe und zuvor aller Widerſtand gedämpfet, auch die Quartiere unter die Soldaten ausgetheilet worden.

Alſo wurde auch unter dem 14 Sept 1741, den ſämmtlichen Chefs und Kommandeurs der Regimenter und Bataillons bekannt gemacht, daß, nachdem des Königs Maj. höchſt mißfällig in Erfahrung gebracht, welcher geſtalt in den um und bey der Armee belegenen Dörfern von verſchiedenen Soldaten ſowohl, als von Knechten und Weibern, auch anderm Geſindel, große Exzeſſe begangen, die Dörfer geplündert, und die Einwohner ſehr übel traktirt worden, Höchſtdieſelben aber dieſem zum Schaden und großer Blame der Armee nothwendig ausſchlagenden Uebel-

bel und Unweſen nachzuſehen, durchaus nicht gemeinet, vielmehr nach allem Rigueur beſtraft wiſſen wollen, deshalb befohlen haben, daß der Generalgewaltiger aus- und umher gehen, und alle diejenigen, welche von Soldaten ſich in den Dörfern finden, und betreffen laſſen werden, ſofort und ohne einige Conſideration aufhängen ſolle, welches denn gleicher geſtalt mit allen den Knechten und Weibern, und anderm Geſindel, welches ſich ohne einen ſchriftlichen Schein, worin expreſſe geſetzet werden ſoll, was ſie in den Dörfern zu thun haben, und wie lange ſie von ihrer Herrſchaft oder Offizier Urlaub haben, in den Dörfern betreffen laſſen werden, oder aber welche nur die allergeringſte Deſordre oder Plünderung begehen, ohnausbleiblich geſchehen, und dieſelben ohne einige Conſideration, ſie gehören, wem ſie wollen, ſogleich aufgehängt werden ſoll.

Nach richtigen Grundſätzen des Staats- und Völkerrechtes, kann nur derjenige ſich das Eigenthum der Beute anmaßen, welcher vermöge der ihm zuſtehenden höchſten Gewalt im Staate auch ein Kriegsrecht hat, denn zum Kriegsrecht gehört auch der rechtmäßige Anſpruch auf die vom Feinde beſeſſenen Sachen, um an denſelben ſeine Genugthuung zu ſuchen. Da nun alle Privatperſonen im Kriege nicht in ihrem eigenen, ſondern im Namen der höchſten Gewalt, der ſie dienen, den Krieg führen: ſo folgt daraus von ſelbſt, daß ſie ſich auch eigentlich die eroberte Beute eben ſo wenig, als andere von den Feinden zurück gelaſſene Sachen eigenthümlich anmaßen können. Weil aber die Hoffnung der Beute unter den Soldaten eine der mächtigſten Triebfedern iſt, für den, in deſſen Dienſten ſie ſtehen, Leben und alles zu wagen: ſo haben diejenigen, in deren Namen der Krieg geführet wird, von jeher gern zugegeben, daß derjenige Soldat, welcher die Beute macht, dieſelbe auch behalten darf. Die Erwerbung der Beute beruhet alſo bey Privat-

perſonen nicht auf die Eigenſchaft der Beute, oder des feindlichen Gutes ſelbſt, ſondern auf ſtillſchweigende, oder ausdrückliche Einwilligung der kriegführenden Macht.

Nach den römiſchen Rechten heißt es: Milites ſtipendiarii, qui res in bello capiunt, ſunt in miniſterio Imperantium, adeoque ii res publico belli actu captas non ſibi, ſed reipublicae adquirunt, & hinc peculatus, i. e. furti rerum publicarum, rei ſunt, ſi quid ſibi retineant, niſi permittente Imperatore praedam egiſſent. Heutiges Tages wird, nach der Meinung der Rechtslehrer, gar ſelten den in Sold ſtehenden Soldaten ein Theil der Beute gelaſſen, öfters aber den Freypartieen erlaubt, zum Plündern auszugehen; allein, man ſagt beſſer: daß überhaupt den Civilſtand, (worunter der Landmann, welcher zum meiſten der Plünderung ausgeſetzt iſt, hauptſächlich mit begriffen iſt,) auszuplündern, bey geſitteten Nationen für unanſtändig gehalten werde. Ein anderes iſt dem feindlichen Soldaten, und den zur feindlichen Armee gehörigen Bedienten etwas bey deren Gefangennehmung abzunehmen; ſolches iſt ſowohl kriegsüblicher Maßen, als auch in den Cartellen über Auswechſelung und Ranzionirung der Gefangenen erlaubt und nachgelaſſen (*). Und dergleichen Beute gehört demjenigen, welcher ſie dem Gefangenen abgenommen hat. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Falle, wenn man dem Feinde in die Bagage kommt; es wäre denn, daß bey ſolcher und anderer Gelegenheit, die feindliche Kriegskaſſa, Briefſchaften, grobes Geſchütz, Munition, Proviant, Feldlager, Pauken, Fahnen, Kriegs- und andere feindliche Schiffe erbeutet würden; denn dergleichen Beute wird, dem kriegführenden Herren ac-

(*) S. Cartell zwiſchen Sr. Kön. Maj. in Preuſſen, und der Königinn von Ungarn Maj. v. 9. Jul. 1741, Art. 14.

acquirirt. Wenn daher ein feindliches Magazin angetroffen wird, ſo iſt der mit einer Beſatzung daſelbſt zurück gelaſſene Kommandeur daſſelbe dem kriegführenden Herrn zu berechnen verbunden, keinesweges aber damit nach ſeinem Belieben zu ſchalten, und zu walten, viel weniger daſſelbe zu ſeinem eigenen Vortheil zu verwenden berechtigt, ſondern ein ſolcher Kommandeur macht ſich im Kontraventionsfalle des Criminis peculatus ſchuldig.

Im kön. preuß. Kriegsreglement von 1714. iſt verordnet, daß, wenn ein gemeiner Soldat vom Feinde eine Fahne, Standarte, oder Pauke erbeutet, derſelbe dafür allezeit ein gut Stück Geld bekommen ſolle. Wenn es aber ein Offizier oder Unteroffizier wäre, derſelbe ſich damit rekommandire, und unfehlbares Avancement zu gewarten habe ꝛc.

Das vorige churbrandenburgiſche Kriegsrecht meldet einmal, daß der Soldat das Theil, ſo ihm in Feindes Lager zugetheilt wird plündern möge; und dann, daß, wenn vorhero für Ihro churf. Durchl. die Beute weggenommen worden den Soldaten das übrige, nach Abzug des zehenten Theils für die Armen, verbleiben ſolle. Das auch für die eingebrachten, und Ihro churf. Durchl. präſentirten Gefangenen, welche Dieſelben davon behalten werden, ein Rekompenz gegeben, für die andern aber die Ranzion demjenigem, der die Gefangenen eingebracht, gelaſſen; und da ihm von andern ſolche ſeine gefangen bekommene Soldaten mit Gewalt abgenommen würden, von ſeinem Oberſten und Rittmeiſter zum Recht verholfen werden ſollte

In Anſehung deſſen, was einem Soldaten, durch Bewilligung des Kriegsherrn, als Beute zugetheilt wird, erlangt derſelbe ein völliges Eigenthum und Dominium; er kann darüber diſponiren, und auf alle Art kontrahiren.

Bey

Bey Erörterung der Frage: von welcher Zeit an das Eigenthum der eroberten oder erbeuteten Dinge an die Eroberer übergehe? Iſt unter den beweglichen und unbeweglichen Sachen ein Unterſchied zu machen. Dieſes zu beſtimmen, iſt hauptſächlich deshalb nöthig, weil ſolche Dinge öfters auf einen Dritten transferirt werden, und alsdann die Frage: in wie weit dieſer ein rechtsbeſtändiges Eigenthum daran haben könne? entſteht. Bey beweglichen Sachen, die unter dem Namen Beute begriffen werden, ſetzt man gemeiniglich den Anfang des Eigenthumes erſt alsdann feſt, wenn ſolche Sachen wirklich in die Landquartiere oder Läger des Eroberers in Sicherheit gebracht worden ſind; die unbeweglichen Dinge aber, oder die ſo genannten Eroberungen, hingegen werden erſt alsdann für ein wirkliches Eigenthum des Eroberers angeſehen, wenn ſie dergeſtalt, daß der vorige Eigenthümer abgehalten werden kann, eingeſchloſſen und befeſtigt worden ſind.

Was die eigentliche Beute, oder die im Kriege eroberten beweglichen Sachen, betrifft, ſo fällt aus dem dabey angenommenen Satze, daß ſolche nur erſt alsdann, wenn ſie ſich in der ſichern Bewahrung des Feindes befinden, als ein Eigenthum des Eroberers angeſehen werden können, zuvörderſt die Frage zu entſcheiden vor: ob ein Privatbeſitzer ſolcher Sachen, dem dieſelben vorher geſchenkt, oder ſonſt auf andere Art überlaſſen worden ſind, ein wirkliches Eigenthum daran erlangt habe, oder ob er dergleichen Sachen an den vorigen Eigenthümer wieder zurück zu geben ſchuldig ſey? Iſt ſolches auf Befehl und mit Genehmhaltung des kommandirenden Heerführers geſchehen, ſo iſt wohl nicht zu zweifeln, daß dadurch an einen ſolchen Beſitzer ein wirkliches Eigenthum übergegangen ſey; denn der vorbemeldete Satz, daß die Beute in die ſichere Verwahrung des Kriegsheeres gebracht

ſeyn müſſe, kann nur in ſo weit eine Wirkung haben, als vorher noch ein Jeder, der Macht und Gelegenheit dazu hat, ſolche den ausgeſchickten Beutemachern wieder abzunehmen befugt iſt. Geſchieht aber dieſes nicht, ſo ſehe ich keinen Grund ab, warum nicht ſolche Beute gleich vom erſten Anfange an, da ſeine Leute ſich derſelben bemächtigt haben, als ein Eigenthum des Eroberers angeſehen werden, und er mithin auch nicht das Recht, davon etwas an andere zu überlaſſen, haben ſollte.

Uebrigens aber iſt zwiſchen ſolchen beweglichen Dingen, die von dem Chef einer Armee ordentlich ausgeſchrieben, oder auf deſſen Geheiß weggenommen worden ſind, und dem Raube, deſſen ſich gemeiniglich die ſo genannten Marodeurs, oder andere Streifpartien, ohne Vorwiſſen und Geheiß ihrer Befehlshaber bemächtigt haben, billig ein Unterſchied zu machen. Das letztere iſt keine rechtmäßige Kriegsbeute, ſondern muß vielmehr als ein wirklicher Raub und Diebſtahl angeſehen werden. Zu unſern Zeiten, wo man nicht mehr mit den Landeseinwohnern, ſondern nur mit dem Landesherren Krieg führt, werden bey regulären Kriegsheeren ſolche ausgeübte Räubereyen äuſſerſt verabſcheuet, und die Thäter davon, wenn ſie ertappet, oder ſonſt entdecket werden, auf der Stelle exemplariſch beſtraft. Läſſet ſich nun jemand gelüſten, von einem ſolchen, vom Kriegsheere ſelbſt gemißbilligten, Raube, es ſey auf was für Art es wolle, etwas an ſich zu bringen, ſo wird ſein Beſitz wohl niemals für rechtmäßig angeſehen werden, und er folglich auch kein wirkliches Eigenthum daran erlangen können; vielmehr iſt er ſolche dem vorigen Eigenthümer, allenfalls gegen Erſtattung desjenigen, was er den raubenden Streifpartieen erweislich dafür gegeben hat, wieder abzuliefern ſchuldig. Kauft, oder acquirirt hingegen jemand von der auf Befehl

des Heerführers im Kriege gemachten Beute, oder andern weggenommenen Sachen, etwas, ſo geht, ohne allen Zweifel, das Eigenthum davon an denſelben über, und der vorige Beſitzer iſt ſolches weder unentgeltlich, noch auch gegen Erlegung des dafür Bezahlten, wieder zurück zu fordern berechtigt. Da, nach dem Völkerrechte, das Eroberte, es beſtehe in unbeweglichen, oder beweglichen Dingen, ein wahres Eigenthum des Eroberers wird, ſo kann auch dieſer ſein daran habendes Recht auf einen Dritten transferiren. Oefters hat ein Kriegsheer die in einer von ihm in Beſitz genommenen Provinz angelegten Magazine, und den zu ſeiner Conſumtion nöthigen Viehvorrath, ſelbſt zu gebrauchen nicht Zeit genug, ſondern iſt wegen Annäherung des Feindes, ſolche zu verlaſſen genöthigt. Gemeiniglich wird, in ſolchen Fällen, das vorräthige Vieh und Getreide, um doch wenigſtens etwas davon zu retten, ſo gut als möglich verkauft. Ganz ſicher kann, nach den vorhin angenommenen Grundſätzen, ein jeder ſolches Vieh und Getreide an ſich kaufen, ohne zu befürchten, daß es an die vorigen Eigenthümer wieder werde zurück gegeben werden müſſen.

Beutemachen war, wie bei allen alten orientaliſchen Völkern, alſo auch bey den Iſraeliten, als Siegern im Kriege gewöhnlich, und dieſen auch durch die moſaiſchen Geſetze nicht verbothen, vielmehr durch dieſelben begünſtigt, und es waren nur einige nöthig ſcheinende Verordnungen deswegen gemacht. Nach der bürgerlichen und Kriegsverfaſſung der Iſraeliten war das Beutemachen auch allerdings zuläſſig. Denn die Iſraeliten hatten keine ſtehende, beſoldete und regulirte Armeen, ſondern wenn es Krieg ward, mußte jeder zum Soldaten tüchtige Bürger die Waffen ergreifen und in das Feld ziehen, und zwar ganz ohne

Sold. Folglich ſetzte jeder Bürger Leben und geſunde und gerade Glieder auf das Spiel, ohne nur das nöthige Brod darüber zu bekommen. Dabey verſäumte er noch überdies zu Hauſe ein Beträchtliches an ſeinem Feldbau und übrigen Hausweſen. Es war alſo der Klugheit gemäß, dem Volke eine Entſchädigung für dieſes alles zu verwilligen, und dieſes konnte in nichts andern, als Beute, beſtehen. Die Hoffnung, Beute zu machen, war dann noch ein ſtarker Bewegungsgrund, zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen, und Geſundheit und Leben zu wagen. Mit dieſer Hoffnung zog jeder gern in den Krieg, und man drängte ſich ſo gar dazu, wie wir an dem Beyſpiele der Ephraimiten ſehen; Richt. 12. Die dritthalb Stämme jenſeit des Jordans führten wider die Ammoniter einen glücklichen Krieg, ohne die übrigen Stämme diesſeit des Jordans, und insbeſondere den damals ſehr mächtigen, gleichſam herrſchenden und deswegen ſtolzen Stamm Ephraim dazu genommen zu haben. Dieſer letztere war übel damit zufrieden, zwar wohl großen Theils deswegen, weil er ſich für den herrſchenden Stamm anſahe, und verlangte, daß die übrigen Stämme ohne ihn, nichts von dergleichen Wichtigkeit unternehmen ſollten, aber doch wohl auch hauptſächlich um der Beute willen, an welcher er, ohne ſelbſt mit zu Felde geweſen zu ſeyn, freylich nicht theilnehmen konnte. Die Ephraimiten waren durch dieſe vermeinte Zurückſetzung, und den Verluſt eines großen Vortheiles an einem und vielleicht größten Theile der feindlichen Beute, dermaßen aufgebracht, daß ſie den dritthalb Stämmen den Krieg ankündigten, der aber übel für ſie ablief. Daß die Beute einen außerordentlichen Reiz für die Iſraeliten gehabt haben mußte, ſehen wir unter andern auch daraus, daß, wenn eine recht große und auſſerordentliche Freude beſchrieben werden ſoll, geſagt wird: „eine

„Freude,

„Freude, wie wenn man große Beute macht, oder wenn Beute ausgetheilt wird„; Pſ. 119, 162. Jeſ. 9, 3.

Was man zu erbeuten pflegte, waren:

1. Menſchen. Dieſes machte zwar die Kriege der Morgenländer ſehr verderblich; indeſſen war es bey den Juden nichts neues, und wenn ſie diejenigen Völker, die ſie im Kriege überwunden hatten, in die Sclaverey führten, ſo thaten ſie nichts anders, als was andere morgenländiſche Völker auch thaten. Freylich hatte, nach dem Kriegsrechte der Hebräer und ihrer Nachbarn, ein gefangen genommener Feind wenig Hoffnung vor ſich, ſein Leben zu erhalten, ſondern es kamen gemeiniglich nur Weiber und Kinder in die Knechtſchaft; 5 Moſ. 20, 14. 21, 10. 11. Verbothen war es den Iſraeliten nicht in Kriegen, die nur nicht gegen die Cananiter geführt wurden, den Feinden das Leben zu ſchenken, und ſie zu Knechten anzunehmen, und vielleicht haben ſie es auch da, wo es mit Sicherheit geſchehen konnte, gethan; aber oftmals erforderte es die Sicherheit, den Uiberwundenen, wenn ſie ſich auch ergeben hatten, das Leben zu nehmen. Bey einigen Nachkriegen der Iſraeliten finden wir noch eine beſondere Strenge, wie denn in dem gegen die Midianiter geführten Kriege, auch die Kinder männlichen Geſchlechtes, und die Frauensperſonen, die bey einem Manne geſchlafen hatten, getödtet, und keine andere, als Jungfrauen, zu Sclaven gemacht wurden; 4 Moſ. 31, 11. fgg. Den größten Theil der menſchlichen Beute machten alſo die Frauensperſonen aus; und dies gab Gelegenheit, daß unter den Iſraeliten die Vielweiberey ſehr üblich wurde. Die erbeuteten Frauensperſonen nahmen ſie, wenn ſie ſich mit einer Frau nicht begnügten, zur Ehe, und lebten in der Vielweiberey, ohne einem andern Iſraeliten ſeine ihm von der Natur gleichſam beſtimmte Frau

zu entziehen. Freylich mußten ſie auch von ihren Nachbarn oftmals einen unangenehmen Jungfern-raub erdulden; allein, dieſe würden es doch gethan haben, wenn es auch gleich die Iſraeliten unterlaſſen hätten. In Abſicht auf die Heurathen der erbeuteten Mägde, hat, Moſes beſondere Geſetze gegeben; im XXXVI Th. S. 690, f.

2. Vieh, großes und kleines, Hornvieh, Schafe, Ziegen, Kamele und Eſel, welches für die Iſraeliten ein ſehr intereſſanter Theil der Beute war.

3. An lebloſen Dingen, alle bewegliche und leicht fortzubringende Sachen von Werth, Gold, Silber, Kleidungsſtücke, Schmuck, und anderes dergleichen Geräth.

Die Beute an Menſchen und Vieh wurde zuſammen geſtellt, gezählt, und dann auf folgende Art vertheilt. Diejenigen, die gegen den Feind zu Felde gezogen waren, bekamen die eine Hälfte, wovon ſie nur das fünfhundertſte Stück den Prieſtern abgeben mußten. Diejenigen, die nicht mit zu Felde gezogen waren, und deren natürlicher Weiſe weit mehr waren, bekamen die andere Hälfte, und mußten noch das fünfzigſte Stück an die Leviten abgeben. Die Beute an lebloſen Dingen hingegen gehörte jedem, der ſie machte; 4 Moſ. 31.

Als David mit ſeinen 600 Mann die Amalekiter, die in ſeiner Abweſenheit Ziklag geplündert und in die Aſche gelegt hatten, verfolgte, und 200 Mann davon bey dem Bache Beſor zurück blieben, weil ſie zu müde waren, ſo wollten die 400 Mann, mit welchen David die Amalekiter eingehohlt, in die Flucht geſchlagen und viele Beute von ihnen gemacht hatte, den am Bache Beſor bey der Bagage Zurückgebliebenen von der Beute nichts geben. Allein, David ſprach ihnen gleichen Antheil an der Beute zu, als wenn ſie auch mit dem Feinde geſchlagen hätten, (und das mit Recht; denn es fehlte ih=

ihnen nicht an Willen, ſondern nur an Kräften; ſie waren ſchon zu ſehr ermüdet.) Und dabey wird angemerkt: „ſo ſey es auch in der Folge bey den Iſraeliten gehalten worden" 1 Sam. 30, 20. 25.

Seitdem die Iſraeliten Könige hatten, fiel ein anſehnlicher Theil der Beute in die königliche Schatzkammer; wenigſtens von David finden wir, daß er dieſe ſehr dadurch bereichert, und wird auch nicht ein Wink gegeben, daß er es widerrechtlich gethan habe; 1 Sam. 8, 7. 8. 11. 12.

Bisweilen war das Beutemachen ganz und gar v-rbothen, ſondern es mußte alles niedergemacht und zerſtöret werden. Es wurde dieſes Verbannung, Hebr. Cherem, genannt, wenn man feindliche Städte, bey welchen man es für gut befand, nach der äuſſerſten Kriegsſtrenge mit ihnen zu verfahren, zum voraus Gott unabänderlich heiligte. Die Vollziehung dieſes Verbannungsgelübdes beſtand darin, daß alle Einwohner der Stadt, ſammt den darin befindlichen Thieren getödtet, die Stadt ſelbſt in die Aſche gelegt, von keinem Iſraeliten für ſich Beute gemacht, ſondern der unbrennbare Theil der in der Stadt befindlichen Güter, als: Gold, Silber und andere Metalle, zum Schatz des Heiligthumes gebracht wurde; auch wohl nach Befinden mit einem darauf geſetzten Fluche, wenn jemand ſie wieder aufbauen würde. Beyſpiele dieſer Art des Verbannungsgelübdes, und zwar das merkwürdigſte, haben wir an der Stadt Jericho, Joſ. 6, 17 — 19. 21 — 24. 7, 1. 12 — 26, und früher an Arad, 4 Moſ. 21, 1. 2. 3, und den Städten des amoritiſchen Königes Sichon, 5 Moſ. 2, 34. 35. Aus welchen beyden letzten Beyſpielen wir ſehen, daß das Verbannungs-Gelübde, welches man wider feindliche Städte gelobete, nicht immer gleich weit ſich erſtreckt habe, ſondern daß man bisweilen etwas ausgenommen habe, z. B. das Vieh und andere Habſelig-

keiten der Feinde. Wenn aber das Verbannungs-Gelübde völlig allgemein abgefaßt, und unter andern auch das Beutemachen unterſagt war: ſo durfte bey Lebensſtrafe ſich kein Iſraelit an etwas vergreifen, wie wir bey der Verbannung der Stadt Jericho, am Achan ſehen; Joſ. 7. Dieſe Verbannung mit vollkommener Strenge war auch wider iſraelitiſche Städte verordnet, welche den Götzendienſt einführten; 5 Moſ. 13, 12—18.

Unter die gute Beute rechnen auch einige neuere Schriftſteller, die von den Iſraeliten den Aegyptern abgeborgte, und hernach behaltene goldene und ſilberne Gefäße; 2 Moſ. 11, 2. Sie ſtellen die Sache auf folgende Art vor. Die Iſraeliten bekamen Befehl, von den Aegyptern goldene und ſilberne Gefäße zu borgen, ohne daß ſie wußten, daß ſie dieſelben behalten ſollten. Sie thaten es mit dem Vorſatze, ſolche wieder zu erſtatten. Plötzlich werden ſie in der Nacht aus Aegypten vertrieben; man ließ ihnen nicht Zeit, das Nöthige zu beſorgen, noch das Gelehnte wieder zu erſtatten; ſie mußten auf Befehl des Pharao plötzlich zum Lande heraus. Was ſollten die Iſraeliten thun? Sollten ſie die gelehnten Sachen liegen laſſen, ſo würden ſie doch nicht wieder an den rechten Herrn gekommen ſeyn. Sie nahmen ſie alſo mit, nicht in der Abſicht, ſie zu entwenden, ſondern ſie zu verwahren, und ſie, ſo bald ſich Gelegenheit zeigte, den Eigenthümern wieder zu erſtatten. In wenig Tagen ändern ſich die Umſtände. Die Aegypter, die den Iſraeliten den Ausgang verſtattet, ja ſie ausgetrieben hatten, verfolgten ſie, und griffen ſie feindlich an. Die Iſraeliten wurden alſo von den Aegyptern mit einem unrechtmäßigen Kriege überzogen, und konnten alſo dasjenige, was ſie von ihnen in Händen hatten, als gute Beute anſehen. Die Vorſehung, die es ſo ſchickte, hatte ihnen ſolche als ein Geſchenk zugewendet. Zum Beweis führt man an, daß in dem alten und urſprünglichen Kriegsrechte, ſo lange es noch nicht durch Handlungsgeſetze gemildert war, alles Darlehn, welches man von dem Feinde, um die Zeit, da der Krieg entſtand, in Händen hatte, den Inhabern verfallen war. Man führt eine Stelle aus dem römiſchen Rechte an: quae res hoſtiles apud nos ſunt, non publicae, ſed

ſed occupantium ſunt. Ob ſich dieſes aber auf den gegenwärtigen Fall anwenden laſſe, und man die behaltenen Gefäße, aus dem Kriegsrechte von der Beute, beurtheilen könne, möchte wohl nicht jedermanns Meinung ſeyn. Ich führe ſie bloß hiſtoriſch an, ohne mich in eine genauere Unterſuchung einzulaſſen.

Bey den Griechen, gehörten zu der im Kriege gemachten Beute, ſowohl die Kriegs-Gefangenen, als auch die dem Feinde abgenommenen Güter und Rüſtung. Die Kriegsgefangenen, welche ſich nicht ſelbſt ranzioniren konnten, wurden zu Sclaven gemacht, und entweder in den Dienſten ihrer Sieger gebraucht, oder verkauft. Die dem beſiegten Feinde abgenommene Rüſtung hatte zwey verſchiedene Benennungen, je nach dem man ſie entweder einem Lebendigen, oder einem Todten, auszog. Im erſten Falle hieß dieſe Rüſtung Σκυλα im andern aber Λαφυρα, auch, bey dem Homer, 'Εναρα. Es gehörten dazu alle bewegliche Stücke, welche der Beſiegte getragen hatte, und woran die Sieger nach den Rechten des Krieges einen völligen Anſpruch bekamen. Sobald die Homeriſchen Helden einen Gegner überwunden hatten, bemächtigten ſie ſich ohne Verzug ſeiner Rüſtung. Ihr Gefecht war gemeiniglich in ſolchen Umſtänden ein Zweykampf. Dem gemeinen Manne wurde daher im ordentlichen Treffen dieſe Erlaubniß nicht gegeben, ſondern man ſammelte die den Erſchlagenen abgenommene Beute erſt nach der Schlacht. So verfuhr man auch in den folgenden Zeiten, und erſt nach geendigtem Treffen erlaubte die Kriegsdiſciplin, die Leichname des Feindes auszuziehen und zu plündern. Nach geendigter Schlacht wurde die ganze Beute zum Generaal gebracht, der das Recht hatte ſich das Beſte auszuwählen, und das übrige nach Verdienſt und Rang unter die Soldaten auszutheilen. Man hielt es für nöthig, diejenigen, die ſich am beſten gehalten hatten,

auch vor andern auszuzeichnen, und ihnen einen gröſſern Theil der Beute zu zuerkennen, weil ſie vornämlich dadurch aufgemuntert wurden, ſich bey andern Gelegenheiten tapfer zu halten, um ſich noch größerer Belohnungen würdig zu machen. **Xenophon** läſſet hierüber den **Cyrus**, im 1 B. ſeiner Cyropädie, eine Rede halten, welche geleſen zu werden verdient.

Zu der Beute, welche von einer eingenommenen Stadt gemacht wurde, gehörten nicht nur alle bewegliche Güter, ſondern ſelbſt die Perſonen der Uiberwundenen, nebſt ihrer ganzen Familie. Daher kommt es, daß, nach der Beſchreibung des **Homer's**, im trojaniſchen Kriege die griechiſchen Helden die gefangenen Mädchen ſich zum Eigenthum auswählten, und wie die übrige Beute, unter ſich vertheilten; ja, daß ſie ſo gar die Männer ihrer Weiber beraubten. So oft eine Beute von vorzüglichem Werthe gemacht wurde, hoben die Soldaten ſolche zum Geſchenk des Feldherrn, oder ihres beſondern Befehlshabers, auf. Dies beſtätigt **Homer**, und in den folgenden Zeiten **Pauſanias** von Sparta, welcher, nach dem über den perſiſchen General **Mardonius** bey Platäa erfochtenen Siege, eine große Menge Weibsperſonen, Geld, Pferde, Kamele ꝛc. von den Soldaten zum Geſchenk erhielt. Daher iſt bey den Dichtern der Ausdruck, den erſten Antheil an der Beute haben, einerley mit dem der Feldherr ſeyn.

Die Lacedämonier hingegen nahmen keinem Feinde, den ſie beſiegt hatten, Beute ab. Der wahre Grund dieſer Gewohnheit muß aus ihrer Staatsverfaſſung hergeleitet werden, nach welcher eine völlige Gleichheit des Vermögens unter ihnen Statt haben mußte. Damit alſo die Soldaten am Beutemachen möchten verhindert werden, waren beſtändig 300 Mann beordert, um darauf Acht zu geben, und an den Uibertretern die geſetzmäßige Strafe zu vollziehen. Auch aus Ehr-

Ehrgeiz und Großmuth enthielten ſich die Spartaner der Beute; denn ſie hielten es für unanſtändig, einen beſiegten Feind zu plündern.

Vor der Austheilung der Beute glaubte man verpflichtet zu ſeyn, etwas davon den Göttern zu widmen, deren Beyſtande man die ganze Beute verdankte. Die zu dieſem Gebrauche abgeſonderten Sachen wurden Ακροθινια, am wahrſcheinlichſten deswegen, genannt, weil ſie ἀπ' ἄκρȣ τȣ θινος, von der Spitze des aufgethürmten Haufens, genommen wurden; denn man legte alle Beute auf einen Haufen zuſammen, und widmete das Oberſte davon, gleichſam als Erſtlinge, den Göttern. Aus der Art, wie die Schriftſteller ſich ausdrücken, wenn ſie von dem Antheile der Beute, der den Göttern beſtimmt war, reden, läſſet ſich auch mit einiger Wahrſcheinlichkeit ſchließen, daß die Prieſter die Wahl gehabt haben, für die Götter auszuleſen, was ihnen gefiel (*). Die Götter, denen man dieſe Ehre erwies, waren nicht allein die Gottheiten des Krieges, als, Mars, Minerva, ſondern auch Jupiter, Juno, und alle, denen man den Sieg verdankte. Vornämlich gehörten die Schutzgötter der Städte und des Landes hieher. Die Art und Weiſe, den Göttern die Beute zu weihen, war aber verſchieden. Bald legte man ſie auf einen Haufen, und ließ ſie durch das Feuer verzehren; bald hing man ſie als geweihete Sachen in den Tempeln der Götter auf. Sehr oft geſchahe es auch, daß die Rüſtung der Feinde den Göttern gewidmet, und in den Tempeln aufgehängt wurde, theils den Göttern ein Geſchenk damit zu machen, theils das Andenken des erfochtenen Sieges auf alle Art zu erhalten, und auf die Nachwelt fortzupflanzen. Daher war es überhaupt eine allge-

(*) Man ſehe Xenophons Cyropädie, an mehrern Orten.

meine Gewohnheit, die dem Feinde abgenommenen Waffen erſt in Privathäuſern, und dann auch in Tempeln aufzuhängen, Trophеen, Altäre, Säulen, Triumphbogen, Obeliske, Pyramiden und Statüen zu errichten, welches alles Anfangs ganz ſimpel und ohne Pracht war. So hatten die älteſten Triumphbogen, die doch unter den Griechen, wie es ſcheint, nicht üblich waren, eine ungekünſtelte Pracht. Man erbauete ſie, ehe man Quaderſteine und Marmor dazu gebrauchte, von ſchlechten Ziegelſteinen, und ſtellte die dem Feinde abgenommene Beute oben darauf. Doch thaten dieſes die Spartaner nicht. Cleomenes, ihr König, gab zur Urſache an: „daß es ſehr „unſchicklich ſey, die Beute, welche zaghaften Men„ſchen abgenommen worden ſey, den Göttern zu wid„men. Er verſtand hier unter der Beute ohne Zwei„fel die dem Feinde ausgezogene Rüſtung, indem aus dem Beyſpiele des Pauſanias erhellt, daß die andere Beute den Göttern gewidmet werden konnte. Sonſt findet man dieſen Gebrauch, der Gottheit die dem Feinde abgenommene Rüſtung zu widmen, auch bey andern Völkern. Das von David dem Goliath abgenommene Schwert wurde an dem Orte niedergelegt, wo die Iſraeliten die Gottheit verehrten.

Bey den Römern, machte man einen Unterſchied unter Praeda und Manubiae, daß erſteres die gemachte Beute in Natur, letzteres aber die vom Feldherrn oder Quäſtor durch Verkauf oder Verſteigerung in Geld verwandelte Beute (*) gemeiniglich anzuzeigen pflegte. In den ältern Zeiten des römiſchen Staates gehörte die ganze Beute dem Staate, oder dem römiſchen Volke. Doch findet man in der Geſchichte dieſes Volkes Beyſpiele, daß auch ſchon in dieſen Zeiten

(*) *Non.* c. 5, n. 39. *Gell.* L. 13. c. 24.

ten der Feldherr zuweilen die gemachte Beute entweder ganz, oder zum Theil, unter ſeine tapfere Soldaten vertheilt hat. Gemeiniglich hielten es aber kluge Feldherrn bey dieſer Gelegenheit ſo, daß ſie, mit einem Theile des aus der Beute gelöſeten Geldes den jährlichen Sold des Soldaten beſtritten, ihm auſſerdem etwas von der Beute gaben, das Uibrige aber in die römiſche Schatzkammer ablieferten. Selten wurde dem alten römiſchen Soldaten die Plünderung erlaubt. Man hielt nicht ohne Urſache dafür, daß, ſo viel man auch auf der einen Seite durch dieſe dem Soldaten gegebene Hoffnung und Ermunterung gewönne, man auf der andern Seite wieder, beydes in Anſehung der Mannszucht, und der währender Plünderung zu befürchtenden Ueberraſchung von einem ſich plötzlich wieder erholenden Feinde, zu befürchten und zu verlieren habe. Uibrigens mußte der römiſche Soldat ſeine gemachte Beute zu dem Oberſten ſeiner Legion bringen; welcher, in dem Falle der Beutevertheilung unter die Soldaten, ſolche, auf das gewiſſenhafteſte, nicht bloß unter die, welche wirklich dem Treffen beygewohnt hatten, ſondern auch unter die Cameraden derſelben, die entweder im Lager geblieben, auf einem Poſten geſtanden, oder ſonſt wohin beordert, ja, auch zur Zeit des Treffens krank geweſen waren, gleich austheilte. Zuweilen wurde auch bey dieſer Austheilung das Los gebraucht. Oefters wurden alle erbeutete Güter, (und die Kriegsgefangenen gehörten mit dazu, von dem Stadt-Quäſtor öffentlich verſteigert, und von ihm alsdann jedem Soldaten ſein Antheil in Geld überliefert. Wenn ich aber geſagt habe, daß gleiche Portionen von der Beute unter den römiſchen Soldaten ſeyn vertheilt worden, ſo iſt dies nur von denen zu verſtehen, die auf einerley Art und mit gleichen Waffen gefochten haben. Denn auſſerdem bekam der Reiter mehr, als der Infanteriſt; und gemeiniglich war

der

der Antheil des erſtern 2 bis 3mal ſo ſtark, als der Antheil des andern. Bey dem Triumphe des Porcius Cato ſagt Livius in dieſer Abſicht: Militibus ex praeda diviſit in ſingulos ducenos ſeptuagenos aeris, triplex equiti. Eben daſſelbe Verhältniß beobachtete auch der Feldherr Marcellus. Derjenige, welcher etwas von der dem Feinde abgenommenen Beute entwandte, machte ſich dadurch des Peculatus, oder des Verbrechens unterſchlagener öffentlicher Gelder, ſchuldig, und mußte den Werth deſſelben vierfach erſtatten.

Es iſt hiebey noch zu bemerken, daß die Römer die Waffen und Rüſtung, welche ſie angeſehenen, von ihnen erlegten Feinden abgenommen hatten, (Spolia Exuvias) ohne ſolche mit in allgemeine Beutevertheilung zu geben, behielten, und zum Ehren-Gedächtniß an einem der vorzüglichſten Oerter des Hauſes, in dem Vorhauſe, oder auch über dem Eingange deſſelben, an den Thürpfoſten, oder ſonſt an einem andern Orte des Hauſes, wo man ſie leicht ſehen konnte, aufhiengen und befeſtigten, auch, wie die in den Tempeln, aufhiengen und befeſtigten (*). Dieſer Schmuck des Hauſes, dieſe Denkmäler der Tapferkeit, Antepagmenta, (dies war der allgemeinere Name derſelben,) durfte auch ſelbſt alsdann, wenn das Haus verkauft wurde, nicht abgenommen werden, ſondern mußte in demſelben gelaſſen werden (**); wenn er aber vergieng, oder Alters halben herab fiel, durfte er nicht wieder aufgehangen oder erneuert werden (***). Sonſt aber befreyete es einen Soldaten auch wohl von der Infamia, wenn er ſich dergleichen zugezogen hatte,

(*) *Sil. Ital.* L. 10, v. 600. *Liv.* L. 38, c. 43. *Virg.* Aen. L. 2, v. 504. *Polyb.* L. 6, c. 37.

(**) *Plin.* L. 34. c. 2.

(***) *Plutarch.* Quaeſt. Rom. n. 36.

hatte, und er ſolcher Spoliorum zwey lieferte (*); auch wurden diejenigen, welche dergleichen in ihren Häuſern aufzuweiſen hatten, vor andern zu Rathsherren erwählt (**). Die Rüſtung, welche ein General oder commandirender Feldherr einem erlegten feindlichen Generale oder Feldherrn ſelbſt abgenommen hatte (***), wurde Spolia opima, oder auch nur ſchlechthin Opima, genannt (****), und bekam dieſen Titel nicht, wenn ein anderer Soldat oder Officier einen feindlichen Feldherrn erlegte (†). Man hatte auch nur, ſo lange Rom geſtanden hat, drey Beyſpiele von Spoliis opimis; nämlich, da *Romulus*, den König der Cäninenſer, *Acronem* erlegte; *A. Cornelius Coſſus* den *Lartem Tolumnium*, und *M. Claudius Marcellus* den *Viridomarum* (††). Es wurden aber dieſelben dem feretriſchen Jupiter gewidmet, und in deſſen Tempel aufgehangen, welcher eben a *ferendis* his Spoliis den Beynahmen hatte (†††).

Von Erbeutung der Kriegsſchiffe, werde ich im Art. Kriegs-Flotte ſprechen.

Kriegs-Blut, Blut, welches im Kriege vergoſſen wird; ein ungewöhnliches Wort, welches nur 1 Kön. 2, 5. vorkommt.

Kriegs-Brauch, ſ. Kriegs-Gebrauch.

Kriegs-Capitulation, Fr. Capitulation, der Vertrag, welchen der Commendant einer belagerten Feſtung mit dem feindlichen Generale ſchließt, und unter wel-

(*) *Val. Max.* L. 10, c. 7, n. 15.

(**) *Liv.* L. 23, c. 23.

(***) *Liv.* L. 4, c. 20, *Feſtus*, in Spolia.

(****) *Plin.* Paneg. 17, 3.

(†) *Val. Max.* L. 3, c. 2, n. 6.

(††) *Feſtus*, l. c. *Plutarch* in Marcello. *Val. Max.* l. c. n. 3. 4. 5.

(†††) *Liv.* L. 1. c. 10.

welchem jener ſie an dieſen übergibt; oder, der Vergleich, den man mit der Beſatzung, oder den Bürgern eines belagerten Ortes macht, wodurch ſie ſich ergeben, wenn ſie nur gewiſſe Bedingungen und Artikel erhalten, die man ihnen zugeſteht. Dieſe Bedingungen gereichen mehr oder weniger zu ihrer Ehre, fallen den Belagerern hart, oder nicht, nach dem jene noch im Stande ſind, ſich zu halten, oder die Belagerer Zeit und Mittel haben, den Angriff mit Herzhaftigkeit auszuführen. Alle Artikel einer ſolchen Capitulation, müſſen dem Buchſtaben nach und mit einer vollkommenen Treue gehalten werden. Der Feldherr, der ſie durch Chicanen oder durch boshafte Auslegungen bricht, überhäuft ſich mit Schimpf und Schande.

Die Bedingungen einer Capitulation hängen zwar von des Commendanten eines belagerten Ortes und des feindlichen Generals beyderſeitiger Willkür ab; indeſſen kann doch der Commendant auf vortheilhaftere beſtehen, und wird ſie auch erhalten: wenn er ſich im Stande befindet, die Vertheidigung noch geraume Zeit fortzuſetzen, und die feindliche Armee dadurch zu hindern, an andern Orten wichtige Vortheile zu erlangen; wenn es im feindlichen Lager an Fourage, Lebensmitteln oder Munition zu mangeln anfängt; wenn die rauhe Jahrszeit eintritt, und Krankheiten einreiſſen; wenn der Feind an andern Orten einen empfindlichen Verluſt gelitten hat; wenn er einen Entſatz der Feſtung zu befürchten hat; wenn die Beſatzung ſich mit auſſerordentlichem Muth und Geſchicklichkeit vertheidigt, und ſich dadurch Hochachtung erworben hat, u. ſ. w. Gemeiniglich bringt der Commendant folgende Puncte in den Entwurf, den er dem feindlichen Generale vorlegen läſſet: daß die Beſatzung mit Ober- und Untergewehr, Bagage und Pferden, mit klingendem Spiele, brennenden Lunten

und

und fliegenden Fahnen, ausziehen, bis zu einer benannten Stadt über den und den Weg escortiret, mit ſo vielen Lebensmitteln, als ſie auf dieſem Marſche bedarf, mit den nöthigen Wägen zu Fortſchaffung der Kranken und Verwundeten, und mit dem Vorſpann zu Fortbringung der Bagage verſehen werden ſoll; daß noch denſelben oder folgenden Tag, um die und die Stunde, den Belagerten das und das Stadtthor, gemeiniglich das nächſte bey den Laufgräben eingeräumet, der Beſatzung aber, um ſich zum Auszug fertig zu machen, zwey oder drey Tage Zeit gelaſſen werden, und ſie alſo an dem und dem Tage, zu der und der Stunde ausmarſchieren ſoll; daß die gefährlich Kranken und ſchwer Verwundeten, die man nicht gleich mitnehmen kann, in ihren Quartieren gelaſſen und ihnen aller Vorſchub geſchehen, wie auch, daß ihnen nach ihrer Geneſung freyer Abzug und Begleitung bis an den und den Ort zugeſtanden werden ſoll; daß von einer und der andern Seite die während der Belagerung gemachten Gefangenen unentgeltlich zurück gegeben werden ſollen; daß die ausmarſchirenden Soldaten nicht zum Deſertiren verleitet, und, wenn ſie von freyen Stücken ausreiſſen wollten, nicht angenommen, ſondern ausgeliefert werden ſollen; daß man die vorräthige Munition, Fourage und Lebensmittel getreulich übergeben und die geladenen Minen anzeigen wolle; daß die Bürger in der Stadt bey ihrer Religion, Gütern, Rechten und Privilegien gelaſſen, und ſie keinesweges wegen der auf eine oder die andere Weiſe während der Belagerung an den Tag gelegten Treue gegen ihren bisherigen Souverain mißhandelt werden ſollen; daß es denjenigen, welche die Stadt verlaſſen wollen, frey ſtehen ſolle, ſich innerhalb ſo und ſo viele Wochen mit allen ihren Habſeligkeiten weg, und, wohin es ihnen beliebt, zu begeben; daß unter keinerley Vorwand von Repreſſalien, u. d. gl, den

den aufgeſetzten und unterſchriebenen Puncten zuwider gehandelt werden ſolle, u. ſ. w. Iſt eine Cittadelle oder ein Hafen bey der Feſtung, ſo ſieht man ſich derenthalben noch beſonders in der Capitulation vor, und dinget z. B. aus, daß die Cittadelle nicht von der Stadtſeite her angegriffen werden, daß die Schiffe, wenn ſie, des Windes halben, an dem Tage, da die Beſatzung auszieht, nicht abſegeln können, nicht viſitiret oder auf ſonſt einige Weiſe beunruhiget, ſondern ihnen bis zum nächſten beſſern Winde ſicherer Aufenthalt verſtattet werden ſolle, und was man ſonſt noch weiter anzuhängen nöthig befindet. Uiberhaupt iſt es rathſam, etwas mehr, als man wirklich begehrt, zu fordern, weil doch ſelten alles zugeſtanden wird. Der feindliche General, dem dieſe auf einem der Länge nach gebrochenen Bogen geſchriebene Puncte vorgeleget werden, ſchreibt am Rande neben jeden: Zugeſtanden, oder Abgeſchlagen, und ſetzt ſonſt zu, oder ſtreicht weg, was ihn gut dünkt. Sind ihm überhaupt die vorgeſchlagenen Bedingungen nicht anſtändig, ſo läſſet er andere nach ſeinem Gefallen aufſetzen, und ſchickt ſie dem Commendanten meiſtens mit der Bedrohung zurück, daß er gar keine Capitulation mehr zugeſtehen werde, wofern er nicht dieſe Puncte augenblicklich annehme. Verlangt er und beſteht darauf, daß die Beſatzung ſich zu Gefangenen ergeben ſolle, ſo behält der Commendant zwiſchen zweyerley die Wahl. Der eine iſt der Verſuch, zu entkommen. Dieſer kann gelingen, wenn die Feſtung nicht rings herum eingeſchloſſen, und der Weg bis an einen ſichern Ort nicht zu weit iſt; wenn durch die etwann vorhandenen Moräſte oder Uiberſchwemmungen heimliche Furte gehen, oder letztere unvermerkt abgelaſſen werden können. Daß man die Bagage bey ſolchen Gelegenheiten im Stiche laſſen, desgleichen, daß man ſich gefaßt halten müßte, auf ein feindliches

De-

Detaſchement zu ſtoßen, begreift man eben ſo leicht, als daß ein Commendant, der ſolchen Streich glücklich ausführt, oder auch nur denſelben, bey vorhandener Wahrſcheinlichkeit eines guten Ausganges, mit gehöriger Tapferkeit und Uiberlegung unternimmt, viele Ehre davon habe. Das zweyte iſt, daß man ſich, was nicht zu ändern iſt, gefallen laſſe, und nur noch die Bedingungen ſo leidlich, als möglich iſt, zu erhalten ſuche. Die größte Ehre, die dem Commendanten wiederfahren kann, iſt, wenn ihm einige Kanonen und Mörſer mit dem Zugehöre, wie auch einige verdeckte Wägen, in welchen er Uiberläufer, und was er ſonſt nicht ſehen laſſen will, fortbringen kann, zugeſtanden werden; wenn ihm erlaubt wird, nebſt ſeiner Garniſon über die Breſche auszuziehen, und letzteres ſo gar mit der Cavallerie geſchieht; hauptſächlich aber, wenn der feindliche General von freyen Stücken rühmliche Artikel von dem Commendanten in die Capitulation einrückt. Es iſt eine faſt bey allen europäiſchen Nationen eingeführte, an ſich aber eben nicht löbliche Gewohnheit, daß, wenn ſich bey der Uibergabe der Munition und Proviſion ein ſolcher Mangel zeigt, daß die Beſatzung ſich keine drey Tage mehr hätte halten können, man ſich für berechtigt erkennt, die mit ihr geſchloſſene Capitulation nach Belieben zu brechen, denn ein einmal gegebenes Wort, zumal in dergleichen Gelegenheiten, muß heilig gehalten werden, da man nicht vorwenden kann, hintergangen worden zu ſeyn. Es erhellt aber daraus, wenn man ſich dergleichen unbillige Rechte anmaßet, wie nöthig es ſey, die Capitulationsartikel, ſo beſtimmt und deutlich abzufaſſen, daß den Worten keine andere Auslegung gegeben werden könne, und der feindliche General keine Gelegenheit finden möge, betrieglichen Handlungen einen Schein zu geben.

Wofern nicht der Commendant gemeſſenen Befehl hat, und zwar, ſeiner Sicherheit wegen, ſchriftlichen und beſiegelten Befehl, daß er ſich nach ſo und ſo viel Tagen, oder wenn es ſo und ſo weit gekommen iſt, ergeben ſoll: ſo muß er an keine Capitulation denken, bevor er, nachdem er allen erſinnlichen Widerſtand gethan hat, ſo weit gebracht worden iſt, daß er nur noch den letzten Abſchnitt hinter ſich hat. Denn das Aeuſſerſte abzuwarten, und zu wagen, daß, wenn nach einem verlornen Sturme kein Widerſtand mehr geſchehen kann, die Beſatzung über die Klinge ſpringen muß, und die Stadt geplündert uud zu Grunde gerichtet werden wird, kann nicht verantwortet werden. Gehört aber die Feſtung dem Feinde zu, hat man ſich alſo nicht darum zu bekümmern, wie er, wenn er durch Sturm wieder Meiſter von ihr wird, mit ihr verfahren werde, und befindet ſich innerhalb derſelben ein einiger Maßen haltbares Schloß oder Reduit, ſo erfordert die Pflicht und Ehre des Commendanten, wenn er die Feſtungswerke nicht mehr länger vertheidigen kann, ſich mit ſeiner übrig behaltenen Garniſon darein zu retiriren, und von da aus zu capituliren. Hat er gegründete Urſache, in Zweifel zu ſtehen, wozu er, den Abſichten ſeines Herrn oder vorgeſetzten Generales gemäß, unter den Umſtänden, die ſich ereignet haben, ſich entſchließen ſolle: ſo muß er demſelben durch vertraute Männer, und zwar durch mehrere, damit, wenn einer aufgefangen wird, doch der andere ankomme, von ſeiner Lage genauen Bericht erſtatten, und um Verhaltungsbefehle bitten, zugleich aber alle mögliche Vorſicht gebrauchen, damit er nicht vom Feinde durch untergeſchobene Befehle hintergangen werde. Iſt dieſes nicht möglich, ſo bleibt ihm nichts anders übrig, als daß er die vornehmſten Officiers zuſammen berufe, ihnen den Zuſtand, worin die Feſtung ſich befindet, eröffne, und

ihre

ihre Meinungen protokolliren laſſe. Gehen dieſe dahin, daß er ſich ergeben ſolle, ſo läſſet er ein genaues Verzeichniß von den Todten, Verwundeten, Kranken, dem übrigen Vorrathe an Kriegs- und Lebensmitteln, den gemachten Progreſſen des Feindes, den Umſtänden, worin die noch in ſeiner Gewalt befindlichen Feſtungswerke ſind, u. ſ. w. verfertigen und unterſchreiben, ehe er zur Capitulation ſchreitet, damit er ſich hinlänglich legitimiren, und unumſtößlich beweiſen könne, daß alles geſchehen ſey, was von einem tapfern Commendanten und einer braven Beſatzung gefordert werden kann. Denn ohne dieſen Beweis entſchuldigt ihn die übereinſtimmende Meinung aller ſeiner Officiers nicht, wenn ſie bey ſeinem Hofe keine Approbation findet, weil ihm, und nicht jenen, die Feſtung anvertrauet worden iſt, und er das Commando nicht hätte übernehmen ſollen, wenn er, demſelben gewachſen zu ſeyn, nicht überzeugt war.

Iſt es ſo weit gekommen, daß der Commendant ſich genöthigt ſieht, zu capituliren, ſo läſſet er auf allen attaquirten Fronten Chamade ſchlagen, und auf die Breſchen weiße Fahnen ſtecken, deren eine, ſo lange die Unterhandlung dauert, ſtehen bleibt. Auf dieſes Zeichen hört man von beyden Seiten auf zu ſchießen, und es werden, auf erhaltene Erlaubniß, zwey oder drey vornehme Officiers der Beſatzung mit dem Entwurfe der Accordpuncte zum feindlichen General durch ein von den Attaquen entferntes Thor hinaus geſchickt, welche ſo lange im Lager bleiben, bis der Vertrag völlig zu Stande gebracht und unterſchrieben worden iſt, und gegen welche, zur Sicherheit, eben ſo viele feindliche Officiers von eben demſelben Range als Geiſſel in die Feſtung geſendet werden. Selbſt darf der Commendant vor unterzeichneter Capitulation, weder um ſolche zu ſchließen, noch in irgend einer andern Abſicht, ſich aus ſeiner Feſtung

in das Lager begeben, weil ihn ſonſt der Feind, wie man davon Beyſpiele hat, feſt halten und zwingen wird, die Stadt auf Conditionen, die ihm nicht gefallen, zu übergeben. Zuweilen begehrt er einen Aufſchub von ſo und ſo viel Tagen, nach deren Verlauf, wenn die Feſtung indeſſen nicht entſetzt wird, die zugeſagte Uibergabe wirklich erfolgen ſoll, und der Feind macht keine Schwierigkeiten, dieſen Aufſchub zu zugeſtehen, wenn er verſichert iſt, daß in dieſer Zeit kein Entſatz zu erwarten iſt, oder er demſelben genug gewachſen zu ſeyn glaubt, zumal, wenn er weiß, daß er ſonſt in eben der Zeit doch nicht Meiſter von der Feſtung werden könne. Zur wechſelſeitigen Sicherheit, daß alle Puncte genau werden erfüllet werden, giebt man einander Geiſſel, und behält ſie ſo lange, bis alles Verſprochene vollzogen worden iſt.

Während der Unterhandlung ceſſiren nicht nur alle Feindſeligkeiten auf beyden Seiten, ſondern es wird auch weder auſſerhalb der Feſtung an den Laufgräben, Batterien ꝛc. noch innerhalb derſelben an der Ausbeſſerung zerſchoſſener Wälle, Verfertigung der Abſchnitte, u. d. gl. gearbeitet. Dem ungeachtet muß der Commendant auf ſeiner Hut ſeyn, und die Wälle, zumal die Breſchen, mit ſtarken Wachen beſetzen, damit ihm ſein allzu großes Vertrauen nicht übel belohnet, und die Feſtung unvermuthet erſtiegen und weggenommen werde.

Nach geſchloſſener Capitulation, wird, zu der darin beſtimmten Stunde, das gleichfalls darin benannte Thor dem Feinde eingeräumet. Gemeiniglich wird in der Mitte des Thor-Gewölbes eine Barriere errichtet, und dieſelbe auf der äuſſern Seite von den Belagerern, und auf der innern von den Belagerten beſetzt, damit niemand ohne Einwilligung beyderſeitiger Befehlshaber aus- oder eingehen könne, und dadurch alle ſonſt zu befürchtende Unordnung verhütet

wer-

werde. Die Belagerer ſchicken einige Artillerie-Officiers und Commiſſarien in die Feſtung, welche alle vorräthige Kanonen, Mörſer, Kugeln, Bomben, Pulver ꝛc. desgleichen alle vorräthige Lebensmittel, Arzeneyen, ꝛc. in Empfang nehmen, und mit Hülfe der dazu beorderten Artillerie-Officiers und Commiſſarien der Feſtung ein genaues Verzeichniß davon verfertigen und unterſchreiben, damit, wenn vermöge des zukünftigen Friedensſchluſſes etwann die Feſtung in dem Stande, wie ſie übernommen worden iſt, wieder abgetreten werden muß, man wiſſe, was vorhanden war. In den Laufgräben wird alle Munition, Schanzzeug und übriges Geräth zuſammen getragen und nebſt dem Geſchütze in den Artilleriepark gebracht; in der Feſtung aber das Pulver aus den geladenen Minen heraus geſchaffet, und ſowohl als die auf den Wällen noch befindlichen Kugeln und Bomben, und überflüſſiges Geſchütz, in Verwahrung genommen. Wenn endlich die angeſetzte Stunde heran rücket, ſo marſchirt die Beſatzung zu dem beſtimmten Thore hinaus. Die Ordnung, die gemeiniglich hiebey beobachtet zu werden pflegt, iſt nachſtehende. Ein Detaſchement Cavallerie und Infanterie macht die Avant-Garde. Hierauf folgt die Bagage, der von Diſtanz zu Diſtanz kleine Detaſchements zur Seite gehen, ſowohl zur Bedeckung, als zur Hülfe bey böſen Wegen, und darauf ferner die in der Capitulation zugeſtandene Artillerie, nebſt den dazu gehörigen Officieren und deren Untergebenen. Alsdann kommt die geſammte übrige Cavallerie, und nach ihr die im Accord ausbedungenen bedeckten Wägen, welche eine ſtarke Wache umgiebt. Endlich marſchirt die Infanterie in verkehrten Colonnen, d. i. das älteſte Regiment zuletzt. Der Commendant, begleitet von dem Oberſtabe der Beſatzung und den vornehmſten Officieren, macht zuletzt den Beſchluß. Vor

dem Ausmarſche der Beſatzung rückt die belagernde Armee aus, und ſtellt ſich Bataillonen- und Escadronenweiſe in zwey Reihen, damit die Beſatzung zwiſchen denſelben durchmarſchiren könne. So bald es Zeit iſt, ſtellt ſich der General der Belagerer vor die Fronte ſeiner Truppen, und ſieht den Auszug an. Sowohl er wird von den Officieren der Beſatzung als der Commendant von den Officieren der Belagerer, ſalutirt. Wenn die Garniſon an Ort und Stelle angelangt iſt, geht die von Belagerern zugegebene Bedeckung zurück, und nimmt ihre Geiſſel mit, nach deren Ankunft die Geiſſel der Belagerten gleichfalls ſich zu den ihrigen begeben.

Von der Capitulation bey Eroberung der Kriegsſchiffe, ſ. im Art. Kriegs-Flotte.

* * *

Bey deutſchen Truppen, heißt Capitulation auch der Vergleich, den ein Officier bey Anwerbung eines Soldaten mit demſelben macht, vermöge deſſen der Freywilligangeworbene nach einer beſtimmten Zeit, wenn er alsdann nicht länger zu dienen Luſt hat, nicht ferner dazu verbunden ſeyn, ſondern ſeinen Abſchied bekommen und auf freyen Fuß geſtellet werden ſoll.

Uiberhaupt müſſen die Capitulationen genau gehalten, und Capitulanten, ohne erhebliche, in einem Kriegsrechte erklärte Urſache, der Capitulation nicht verluſtig erklärt, auch nach ausgedienter Zeit, wenn Capitulanten nicht aufs neue gutwillig capituliren wollen, in ihre vorige Freyheit gelaſſen werden; ſonſt können Capitulanten, wenn ſie deſertiren, von ihrem Landesherrn in Schutz genommen werden, wie ſolches gemeiniglich in den über Auslieferung der Deſerteurs aufgerichteten Cartellen diſponirt befindlich iſt.

In dem kön. preuß. Reglement für die ausländiſche Werbung, d. d. Berl. den 1 Febr. 1787. iſt, in Anſehung der Capitulation Folgendes verordnet:

Im 6 Art. Alle und jede, vom 1 Apr. 1787 an, anzuwerbende Recruten werden nicht anders, als auf Capitulation, welche auch ohne Ausnahme ihnen treulich gehalten werden ſoll, angeworben.

Im 7. Art. Die Capitulation wird auf 10 Jahre und einen Tag bey der Infanterie, und auf zwölf Jahre und einen Tag bey der Cavallerie, feſtgeſetzt, welchen Zeitraum hindurch der Capitulant treu und ehrlich zu dienen hat, wogegen ihm aber auch die feſte Verſicherung ertheilt wird, daß er nach deſſen Beendigung ſeinen Abſchied unverweigerlich auf ſein Verlangen erhalten ſoll.

Im 8 und 9 Art. Da bey der Werbung mit der größten Ehrlichkeit verfahren, und niemand durch Unwahrheit hintergangen, oder durch falſche Verſprechungen getäuſcht werden ſoll: ſo müſſen auch jedem Recruten die Capitulationspuncte auf dem Werbeplatze bekannt und verſtändlich gemacht werden; zu welchem Ende Se. kön. Majeſt. geruhet haben, gedruckte Capitulationen ausfertigen und ſolche durch Beydruckung Allerhöchſt dero Inſiegels, beglaubigen und bekräftigen zu laſſen. Jeder Recrut erhält hiedurch die untrügliche Verſicherung von der Unverbrüchlichkeit der ihm zugeſagten Verſpreſprechungen; ein jeglicher Werber mag dagegen auch ſelbſt ermeſſen, welcher harten und unausbleiblichen Strafe er ſich ſchuldig machen werde, falls er dieſe Allerhöchſte Zuſicherungen Sr. königl. Maj. mißbrauchen, und zum Deckmantel entehrender, betriegeriſcher und daher allemal unverantwortlicher Abſichten frevelhaft anwenden wolle.

Im 10 Art. Gedachte Capitulationen enthalten folgende 3 Punkte; nämlich:

1. Die Angelobung des Angeworbenen, eine Zeit von 10 Jahren und 1 Tag bey der Infanterie, und von 12 Jahren und 1 Tag bey der Cavallerie, ununterbrochen und treu zu dienen.

2. Die Benennung des erhaltenen Handgeldes: und

3. Die Verſicherung, daß a dato nach 10 Jahren und 1 Tag bey der Infanterie, und nach 12 Jahren und 1 Tag bey der Cavallerie, dem Angeworbenen die Entlaſſung aus dem Dienſte, nebſt einem ſchriftlichen Abſchiede, ertheilet werden ſolle.

Im 11. Art. Sobald der Recrut die Capitulation angenommen hat, wird ihm das Handgeld baar ausgezahlt, worüber er im Beyſeyn zweyer Zeugen quittiret. Der eine von dieſen Zeugen muß von dem Recruten ſelbſt gewählet, und wo möglich, ein angeſeſſener Mann des Werbe-Ortes ſeyn. Dieſer Zeuge unterſchreibt die beſagte Quittung des Recruten ebenfalls, und im Fall der letzte ſelbſt nicht ſchreiben könnte, ſo muß er es, ſo wie es in ähnlichen Fällen gewöhnlich iſt, durch Unterzeichnung dreyer Kreuze beſcheinigen, welche durch die Unterſchrift des Zeugen ihre Rechtskraft erhalten. Der zweyte aber von Seiten des Werbers zu wählende Zeuge dient dazu, von dem geſetzmäßigen Verfahren des Werbers ein Zeugniß ablegen zu können, damit nicht etwa der Recrut aus Bosheit, und einverſtanden mit dem von ihm ſelbſt gewählten Zeugen, dem Werber falſche Behandlungen aufbürden könne.

Im 12. Art. In dieſer Capitulation muß der Werber kein Datum einſetzen, ſondern es wird ſolches erſt beym Regimente, und ſofort nach vollzogener, unmittelbar nach der Ankunft des Recruten beym Regimente, zu veranſtaltender Eidesleiſtung, von Regimentswegen eingerückt, von deſſen oder des Battaillons Chef und Commandeur, imgleichen von dem Chef der Compagnie und dem Auditeur, durch deren Namens-Unter-

ſchrift

ſchrift und Beydrückung des Regiments-Siegels, obgedachter Capitulation die Beſtätigung ihrer legalen Anwendung ertheilt wird. Von dieſem Tage an ſoll nun der eigentliche Anfang der Dienſtzeit eines jeden Recruten gerechnet, und dieſer Tag in allen Regiments- und Compagnierollen ſorgfältig aufgeführet werden.

Im 15. Art. Die Wichtigkeit der Capitulationsbriefe erfordert es, daß die Werbe-Officiers auf das allervorſichtigſte damit umgehen, und kein Exemplar davon eher aus ihren Händen geben, als bis die Unterhandlungen mit dem Recruten vollkommen geſchloſſen, und von beyden Theilen zur Vollziehung gebracht worden ſind. Es muß daher auch keinem Unterofficier eine dergleichen Capitulation anvertrauet werden, ſondern, wenn er ſich detaſchirt befindet, und Recruten anwirbt, ſo ſoll er ihnen nur eine ſchriftliche Interims-Capitulation ertheilen, und ſelbige ſofort zu ſeinem Officier befördern, woſelbſt erſt die förmliche Capitulation nach allen oben vorgeſchriebenen Regeln ausgefertiget und gegeben werden kann.

Im 16. Art. Jedem Capitulanten, der ſeine Capitulation treu ausgedient hat, wird es frey geſtellet, entweder wiederum von neuem auf reſpective 10 oder 12 Jahre und 1 Tag zu capituliren, oder ſeine Dimiſſion zu nehmen; in welchem letztern Fall ihm ein ſchriftlicher Abſchied ertheilet wird, ohne daß er durch Zureden oder Eindringen von ſeinem gefaßten Entſchluſſe abgewendet werden darf.

Im 18. Art. Im Kriege kann niemand bey Ablauf der Capitulation entlaſſen werden, ſondern jedermann muß bis zum Frieden fort dienen. Es ſoll aber auf jeden dieſer ausgedienten Leute ein jährliches Capitulationsgeld von 4 Reichsthlr. gut gethan werden, welches ſie entweder auf einmal, oder monatlich mit 8 Gr., und zwar nach Ablauf jeden Monats, ausgezahlt erhalten können. Beym eintretenden Frieden aber ſteht es jedem ausgedienten Soldaten frey, ſeinen Ab-

ſchied zu nehmen, oder aufs neue zu kapituli-
ren.

Im 20. Art. Das Handgeld, welches ein Rekrut bey der erſten Werbung oder Capitulation erhält, muß ihm baar in wichtigen Spezies Dukaten ausgezahlet werden; über welchen Punkt, und ob ſolches auch in der That, unverſtellt und ohne Argliſt ohne Gefähr'e geſchehen, die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons, jedesmal bey Examinirung eines neu angekommenen Rekruten, die ſorgfältigſten und gründlichſten Nachforſchungen anzuſtellen haben. Und wenn ein Burſch ſich entſchließt, zum zweytenmal zu kapituliren, ſo wird ihm eben ſo viel Handgeld gegeben, als er das erſtemal erhalten hat.

Im 23 Art. Der allgemeinen Ordnung wegen, wird das Handgeld für ausländiſche Recruten, nach dem Maße ihrer Größe, folgendergeſtalt beſtimmt, nämlich:

Bey der Infanterie und Artillerie.

für	einen	Rekruten,	der	5	Fuß,	4	Z.	und	dräber	mißt,	6	Ducat.
—	—	—	—	5	„	5	„	—	—	—	8	„
—	—	—	—	5	„	6	„	—	—	—	10	„
—	—	—	—	5	„	7	„	—	—	—	12	„
—	—	—	—	5	„	8	„	—	—	—	14	„
—	—	—	—	5	„	9	„	—	—	—	16	„
—	—	—	—	5	„	10	„	—	—	—	18	„
—	—	—	—	5	„	11	„	—	—	—	22	„
—	—	—	—	6	„	—	„	—	—	—	26	„

Bey den Küraſſieren und Dragonern,

Für	einen	Rekruten,	der		5	Fuß,	4	Zoll	mißt,		4	Dukaten.
—	—	—	—	—	5	„	5	„	—	—	6	„
—	—	—	—	—	5	„	6	„	—	—	8	„
—	—	—	—	—	5	„	7	„	—	—	10	„
—	—	—	—	—	5	„	8	„	—	—	11	„
—	—	—	—	—	5	„	9	„	—	—	12	„

Bey

Bey den Huſaren.

Für einen Recruten, der 5 Fuß 3 Zoll mißt, 2 Dukaten.
— — — — — 5 = 4 = — — 3 =
— — — — — 5 = 5 = — — 4 =
— — — — — 5 = 6 = — — 5 =
— — — — — 5 = 7 = — — 6 =

Eine förmliche Capitulation muß folgender Geſtalt lauten:

Demnach ſich N. N. von N. gebürtig, Jahr alt, (evangeliſch-lutheriſcher) Religion, ſeiner Profeſſion ein , ledigen Standes, den 179 . unter dem löbl. Regiment (Musketier), und zwar unter meiner (Compagnie), gegen Erhaltung eines Handgeldes von Ducaten, (über deſſen Empfang derſelbe zugleich hiemit quittiret,) als Gemeiner dahin engagiren laſſen, daß er Jahr, gedachtem löbl. Regiment und Compagnie ehrlich und redlich zu dienen, und ſich wohl aufzuführen angelobet hat: So iſt ihm gegenwärtige Capitulation des Endes hiemit ertheilet worden, daß er, nach geendigtem jährigen Dienſt ſeine Dimiſſion, nebſt einem ſchriftlichen Abſchied, ohne weiteres Entgeld zu bekommen, gewiß verſichert ſeyn ſolle, falls es ihm nicht gefällig, gegen Empfang und Annehmung eben ſo viel friſchen Handgeldes, wiederum Dienſte zu nehmen, und zu capituliren. Zu mehrern Urkund iſt dieſe Capitulation durch des Regiments-Commandeurs, meiner des Compagnie Chefs, und des zeitigen Auditeurs Unterſchrift, auch Beydrückung des Regiments Siegels, beſtätiget. So geſchehen 179 .

Hienach iſt eine Interims-Capitulation leicht anzufertigen.

Vom

Vom Verluſte der Capitulation, als eine Strafe, ſ. im Art. Kriegs-Strafe.

Kriegs-Cartell, Ital. Cartello, Fr. und Engl. Cartel. 1. Ein in Kriegszeiten von zwey Mächten errichteter Vertrag, daß der Handel (das Commercium), inſonderheit zur See, von den Unterthanen der kriegführenden Mächte ungehindert und ungeſtört, fortgeſetzt werden ſoll.

2. Der Vertrag unter kriegführenden Nationen, daß die Gefangenen gegen ein gewiſſes Löſegeld losgegeben, oder gegen einander ausgewechſelt werden ſollen. In den Cartellen dieſer Art wird der Werth eines Gefangenen beſtimmt. Siehe Kriegs-Gefangene.

3. Ein Vergleich zwiſchen zwey freundſchaftlichen Mächten, oder auch zwiſchen Freunden und Feinden, vermöge deſſen die Ausreiſſer (Deſerteurs) von der einen und andern Partei in dem fremden Territorio nicht aufgenommen, ſondern ausgeliefert werden ſollen.

Kön. preuß. Edict wegen Beobachtung der zwiſchen Sr. kön. Maj. von Preuſſen und Sr. churfürſtlich. Durchl. zu Sachſen geſchloſſenen Cartell-Convention, v. 11. Jun. 1787, ſt. in der Edictenſammlung von J. 1787, No. LXVI.

Kriegs-Caſſe, der Vorrath des zum Kriege und zur Unterhaltung der Truppen nöthigen Geldes; die Feld-Caſſe, L. Aerarium bellicum ſ. militare, Fr. Caiſſe oder Treſor de guerre.

Von der kön. preuß. General-Kriegs-Caſſe, ſ. im XXXIII. Th. S. 220.

Von der churmärkiſchen Kriegs-Caſſe, ſ. ebendaſ. S. 224.

Kriegs-Cermoniel, ſ. Kriegs-Gebrauch.

Kriegs-Chargen, (Kreis) ſ. im XLVIII Th. S. 526, fgg.

Kriegs-Clarigation, ſ. Kriegs-Erklärung.

Kriegs-Collegium. Der König von Preußen, Friedrich Willhelm I. ſtiftete das anſehnliche General Finanzdirectorium, ſ. im XXXIII. Th. S. 216, fgg. Seinem Enkel, Friedrich Wilhelm II. war es vorbehalten, den wichtigen Plan der Errichtung eines Ober-Kriegs-Collegii über eine nach und nach ſo zahlreich gewordene Armee auszuführen, welcher auch ſo angemeſſen ausgefallen iſt, daß er zum Muſter dienen kann. Ein Conſeil, welches nach einem ähnlichen Plane im Preußiſchen gar nicht exiſtirte, da unter der vorigen Regierung die meiſten militariſchen Angelegenheiten im Cabinete beſorget wurden. Von dieſem Collegio hängt alles ab, was die Armee, im weitläuftigſten Verſtande genommen, betrifft, als: Werbungs-Remonte-Magazin-Verpflegungs-Armatur-Mondirungs-Invaliden-Weſen, u. ſ. w.; und alle bisherige einzelne Departements, welche dieſe Angelegenheiten bisher beſorgten, ſind dadurch in eines gezogen, und für ſolche Corps, welche bisher gar keine beſondere Departements hatten, als: die Infanterie, Cavallerie und das Ingenier-Corps, wird darin Sorge getragen; kurz, bey demſelben wird über die geſammten Angelegenheiten der Armee und des Kriegsweſens berathſchlaget und beſchloſſen, eigentliche Kriegsoperationen jedoch ausgenommen, deren Direction der Monarch ſich allein vorbehalten hat. Es ſind überhaupt 7 Departements, aus welchen dieſes neue Collegium beſteht, die zum Theil ganz neu errichtet, oder als ſchon vorhanden nunmehr mit dem Ganzen verbunden worden ſind. Das Ober-Präſidium dieſes hohen Kriegs-Conſeil iſt dem regierenden Herzoge von Braunſchweig übertragen, und zum Vicepräſidenten der General von Möllendorf ernannt worden. Auſſer den bey jedem Departement angeſtellten erſten Aſſeſſoren, beſteht das übrige Perſonale

aus 1 geh. Kriegsarchivarius, 1 Calculator, 1 Kanzleydirector, 11 geheimen Kanzleyſecretären, und 8 geheimen expedirenden. Die Zuſammenkünfte der hohen Mitglieder werden wöchentlich 3mal im Fürſtenhauſe zu Berlin gehalten; und der Fonds zur Unterhaltung des ganzen Oberkriegscollegii beſteht, nach dem eigentlichen Etat, aus 35,000 Thalern.

Se. Majeſtät geruheten dieſes zum wahren Wohl Allerhöchſtdero Armee geſtiftete hohe Collegium, am 25ten Jun. 1787, zu conſtituiren. Nachdem ſich ſämmtliche zu Mitgliedern dieſes Collegii beſtimmte, und wegen ihrer allgemein erkannten vorzüglichen Verdienſte, Rechtſchaffenheit und Vaterlandsliebe, beſonders ausgewählte höchſte und hohe Perſonen im hieſigen Fürſtenhauſe verſammelt hatten, geruheten Se. Maj. um 9 Uhr Sich, in Begleitung Sr. hochfürſtl. Durchlaucht des regierenden Hrn. Herzoges von Braunſchweig, ebenfalls dahin zu begeben, und vermittelſt einer in den gnädigſten Ausdrücken gefaßten, und wegen ihres Gegenſtandes ſehr wichtigen Anrede an die Verſammlung, die Bewegungsgründe und den erhabenen Endzweck der Stiftung dieſes Collegii zu erkennen zu geben. Se. Maj. eröffneten dieſe Anrede ungefähr mit folgenden Worten:

„Bey meiner unermüdeten Sorgfalt für die mög„lichſte Erhöhung und Befeſtigung des wahren und „allgemeinen Beſten meiner ruhmvollen Armee, hat „es mir nicht entgehen können, daß ſolches keines„weges mit der Leichtigkeit und Gewißheit zu errei„chen ſtehe, wenn die verſchiedenen, einzeln zwar „ſchon vorhandenen, aber unvereinigten Departe„ments, welchen die Beſorgung der Angelegenhei„ttn des Kriegsweſens in meinem Königreiche und Landen theilweiſe übertragen worden, fernerfort

dieſe

„dieſe ihre Geſchäfte, unverbunden unter ſich betrei-
„ben ſollten. Denn eben durch dieſe fortwährende
„Trennung würden ſie oftmals, wo nicht ſich un-
„ter ſich ſelbſt hinderlich, doch wenigſtens nicht un-
„ter einander ſo förderlich werden, als es geſchehen
„könnte, wenn alle die mannigfaltigen Fächer des
„Militairs, zu einem einzigen Ganzen auf das ge-
„naueſte verbunden, von eben ſo erfahrnen und gut-
„gedienten, als patriotiſchgeſinnten, und in Rang
„und Anſehen ſtehenden Officieren gemeinſchaftlich
„und nach einander gepaßten Syſtemen verhandelt,
„und eben dadurch zu gleicher Zeit Zuſammenhang
„und Uibereinſtimmung in allen Abtheilungen die-
„ſes großen Ganzen erhalten würden. In dieſem
„Abſehen habe ich beſchloſſen, jene, die Angelegen-
„heiten meiner Armee zwar unmittelbar bezweckende,
„de, aber anjetzt zerſtreute Departements in einen
„enger in ſich zuſammenhängenden Wirkungskreis
„zu vereinigen, die dazu annoch fehlenden anzuord-
„nen, und durch Zuſammenberufung der verſchiede-
„nen Chefs und Aſſeſſoren derſelben, ein unmittel-
„bares und allgemeines Ober-Kriegskollegium zu
„conſtituiren, welches alle und jede Angelegenheiten
„des geſammten Kriegsweſens, Kriegs-Operatio-
„nen ſelbſt nur allein ausgenommen, als deren Di-
„rection ich mir ſelbſt, oder den Generalen, welchen
„ich das Commando anvertrauen werde, ausſchließ-
„lich vorbehalte, zu ſeinem Reſſort haben, und über
„die ſtete Aufrechthaltung der von mir beſtätigten
„oder neu eingeführten Verfaſſung meines geſamm-
„ten Kriegsweſens ununterbrochen wachen, auch
„über alle und jede militäriſche Einrichtung feſte und
„unverbrüchliche Geſetze entwerfen, und, wenn ich
„ſolche genehmiget, auf deren ſichere Befolgung
„ſorgfältig ſehen ſoll. Nach den verſchiedenen Thei-
„len des Kriegsweſens habe ich nämlich für nöthig
erach-

„achtet, verſchiedene Departements theils neu zu „errichten, theils, da ſie ſchon vorhanden, nur mit „den neu etablirten zu einem Ganzen zu verbinden. „Solchemnach ſoll das 1ſte Departement alle Ange„legenheiten der geſammten Infanterie, das 2te alle „Angelegenheiten der Cavallerie, das 3te die Artil„lerie, nebſt allem was dahin gehört, das 4te das „Corps de genie und die Feſtungen in meinen Staa„ten, das 5te das Verpflegungsweſen meiner Armee, „ in ſo fern es nicht ganz allein von der Staatswirth„ſchafts-Verwaltung abhängig iſt, das 6te alle An„gelegenheiten der Armatur, Mondirungsſtücke und „Feldgeräthe, und das 7te endlich alle und jede „Veranſtaltungen zur Verſorgung der Invaliden in „meiner Armee, und zur Erziehung der Soldaten„kinder, zum Reſſort haben. Durch die Vereini„gung aller dieſer ſieben Departements formirt ſich „das eigentliche Ober-Kriegskollegium, zu deren „Errichtung ich Sie hieher habe zuſammen berufen „laſſen. Ich hoffe, daß das Vertrauen, welches ich „dadurch gegen ſie äuſſere, die von mir getroffene „Wahl der Mitglieder eines ſo wichtigen Collegii „rechtfertige, und Sie alle um deſto ſtärker anfeuern „werde, in den Aemtern, welche ich Ihnen nun„mehr zu übertragen gewillet bin, unermüdeten Ei„fer in meinem Dienſt und Treue gegen das Vater„land zu bezeigen, als worüber ich ſelbſt ein wach„ſames Auge haben, und den künftigen Sitzungen „dieſes Collegii zu dem Ende von Zeit zu Zeit mit „beywohnen werde.

Nach dieſer feyerlichen Anrede geruheten Se. kön. Majeſtät des regierenden Herzogs von Braunſchweig hochfürſtl. Durchl. das Ober-Präſidium in dieſem neu errichteten Oberkriegs-Collegio mit den freundſchaftlichſten Ausdrücken anzutragen, welches Se. Durchl. mit vielem geäuſſerten Vergnügen an-

nahmen. Alsdann geruheten Se. Maj. auf die huldreichſte Weiſe Sr. Exc. dem Herrn General der Infanterie und Gouverneur hieſiger Reſidenzien, **von Möllendorf** das Viceoberkriegspräſidium, und des Hrn. Generallieutenant **von Rohdich** Exc. die Würde des Kriegspräſidenten und erſten Kriegsminiſters zu conferiren. Zum Vicekriegspräſidenten wurde der Hr. Generalmajor **v. Kannewurf** declarirt. Demnächſt befahlen Se. Maj. Dero Obriſten und Generaladjutanten, **Hrn. v. Geuſau**, die allerhöchſt vollzogene Inſtruction für das Oberkriegscollegium abzuleſen; nach deren Endigung eben Derſelbe den Directoren eines jeden der 7 gedachten Departements zuzuſtellen allergnädigſt beordert wurde. Das Directorium des 1ſten Departements, für die Angelegenheiten der ſämmtlichen Infanterie wurde dem Generalmajor, Hrn. **v. Viettinghof** (*) übertragen, und zum Aſſeſſor dieſes Departements wurde der Major Hr. **v. Manſtein** ernannt. Bey dem 2ten Departement, für die Angelegenheiten der ſämmtlichen Cavallerie, wurde der Generalmajor Hr. **v. Pfuhl** als Director, und der Major, Hr. Freyherr **v. Schrötter**, als Aſſeſſor angeſetzt. Das für das Artilleriewesen beſtimmte 3te Departement, wurde dem damaligen Obriſten, jetzt Generalmajor, Hrn. **v. Dittmar**, als Director, und dem Obriſten Hrn. **v. Moller**, als Aſſeſſor, übertragen. Bey dem 4ten Departement, welches für das Corps de Genie beſtimmt iſt, hatten Se. Maj. die Benennung der Mitglieder ſich noch vorbehalten (**). Das 5te, den eigentlich militariſchen Angelegenheiten des

(*) Seit dem März 1790 iſt der Hr. Gen. Maj. von Hager, Director des erſten Departements.

(**) Das 4te Departement, welches das Fortificationsweſen zum Reſſort hat, wurde im Dec. 1788 errichtet, und dabey der

des allgemeinen Verpflegungswesens beſtimmte Departement, behielten der Hr. Generallieutenant und Kriegsminiſter v. **Schulenburg**, in der bisherigen Art als Chef bey (*); und zu Aſſeſſoren dabey, wurden der Generalmajor Hr. v. **Froideville** (**), und der Obriſt Hr. v. **Bockelberg**, ernannt. Das 6te Departement, welches ſich mit dem Armatur- und Mondirungsweſen beſchäftigen ſoll, wurde dem Generalmajor Hrn. v. **Boyen**, als Director, und dem Major Hrn. v. **Voß**, als Aſſeſſor; und endlich das 7te Departement, für das Invalidenverpflegungsweſen, dem Generalmajor Hrn. v. **Kolong** als Direktor, und dem damaligen Obriſtlieutenant, jetzt Obriſten, Hrn. v. **Paulsdorf**, als Aſſeſſor, übertragen.

Inſtruktion und Reglement für das Oberkriegskollegium (***).

Se. kön. Maj. von Preußen, unſer allergnädigſter Herr, haben Dero landesväterliche Abſichten, gegen Dero Armee, bey Einrichtung des Oberkriegskollegii ſo deutlich zu erkennen gegeben, daß Sie auch um ſo viel weniger Anſtand nehmen, zu deſto gewiſſerer Erreichung dieſer großen Zwecke, ſich beſonders den Beyſtand Sr. Durchl und Liebden, des regierenden Her-

der Generalmajor. Hr. v. Regler, zum Director, und der Major Hr. Hartmann, zum Aſſeſſor ernannt.

(*) Jetzt iſt der Generalmajor, Hr. Freyherr von der Gröben Direktor dieſes Departements.

(**) Jetzt iſt der Obriſt, Hr. Freyherr von der Golz, Aſſeſſor dieſes Departements.

(***) S. 4 und 5 St. des hiſtor. Portefeuille, v. J. 1788.

Herzogs von Braunſchweig, als Feldmarſchalls Dero Armee, zu erbitten, und in dem gegründeten Zutrauen, welches Se. kön. Maj. zu der großen und erprobten Kriegserfahrung Sr. Durchl. und Liebden, ſo wie zu Dero beſondern Zuneigung gegen Allerhöchſt Dero Perſon und zu Ihrer ſo unverkennbaren ſchon bewieſenen Theilnehmung an dem Beſten des Staates, hägen; tragen Se. kön. Maj. Denſelben das Oberpräſidium über dieſes Oberkriegskollegium hiedurch auf, und erwarten Deroſelben ſo thätige, als dem Staate erſprießliche Mitwirkung, bey dieſer neuen Anſtalt. Da aber Deroſelben wichtige anderweitige Geſchäfte, ſo wie die Regierung Dero eigenen Staaten, Dero beſtändige Gegenwart hieſelbſt unmöglich machen: ſo wollen Se. kön. Maj. Ihro Durchl. und Liebden, wenigſtens bey Dero Anweſenheit allhier, jedesmal um Ihre Mitwirkung in dieſem Oberkriegskollegio hiemit erſucht haben, geben aber zugleich letztgedachtem Kollegio auf, in der Abweſenheit Sr. Durchl. und Liebden Denſelben von allen wichtigen Vorfallenheiten ſofort Nachricht zu ertheilen, ſo wie Se. kön. Maj. ſich ſelbſt von allen vorzunehmenden Veränderungen in Dero Kriegsweſen, beſonders das Gutachten, und den Rath Sr. Durchl. und Liebden ausbitten wollen.

Höchſt Dero General von der Infanterie und Gouverneur der hieſigen Reſidenzen, und Generalinſpekteur von Möllendorf tragen Se. kön. Maj das Vizeoberpräſidium dieſes Kollegii hiemit in Gnaden auf. Sie erwarten ebenfalls von deſſen bekannten, und von Sr. kön. Maj geſchätzten Erfahrung, in allen Kriegsangelegenheiten, und beſonders in denen, welche dieſem Oberkriegskollegio aufgetragen ſind, deſſen Rath und Gutachten, und wollen daher auch, daß

von dem geſammten Kollegio ſelbiger bey allen, nur irgend wichtigen Vorfallenheiten eingeholt werde, wenn auch benannter General von der Infanterie von Möllendorf nicht ſelbſt im Oberkriegskollegio gegenwärtig wäre. In Anſehung der anderweitigen demſelben anvertraueten wichtigen Geſchäfte aber, wollen Se. kön. Maj. denſelben von den jedesmaligen Beywohnungen des Oberkriegskollegii in den gewöhnlichen Verſammlungstagen allergnädigſt diſpenſiren, und dagegen die Direktion des gewöhnlichen Ganges der Geſchäfte, und das Präſidium dieſes Oberkriegskollegii Höchſtdero Generallieutenant von Rohdich, welchen Höchſtdieſelben zugleich zum erſten Kriegsminiſter in Gnaden hiedurch ernennen, auftragen, als welchen Sie, aus beſonderem Zutrauen zu deſſen vorzüglichen Erfahrung, erkannten Rechtſchaffenheit, und bey der erworbenen gerechten Achtung der ganzen Armee, zu dieſem Poſten auserwählt haben. Se. kön. Maj. befehlen demnach demſelben hiedurch in Gnaden, das Kollegium alle Wochen dreymal in den Zimmern des ſo genannten Fürſtenhauſes zu verſammeln, in den Seſſionen alle Geſchäfte, die von der Armee in den verſchiedenen Departements eingelaufen ſind, ordentlich vorzutragen, wichtige Sachen mit aller möglichen Genauigkeit und Gewiſſenhaftigkeit in ſelbigen zu ponderiren, demnächſt aber, nach geſchehener Verſammlung der Mitglieder, dem gemäß, die Beſchlüſſe des Kollegii Namens Sr. kön. Maj. und auf Dero Allerhöchſten Specialbefehl, verfaſſen zu laſſen, auch ſolche in den dazu ſich qualificirenden Fällen, höchſtgedachter Sr. kön. Maj. vorzulegen, und Höchſtdero Beſtätigung, oder höchſt eigenhändige Vollziehung nachzuſuchen, wobey Dero nunmehr ernannter Kriegspräſident

die

die Verfügung des Oberkriegskollegii zu unterzeichnen oder zu kontraſigniren hat.

Alles, was in den einzelnen Departements und deren Geſchäften nur brevi manu abgemacht wird, muß doch zur Wiſſenſchaft des Kriegspräſidenten jedesmal gebracht werden, ohne deſſen Vorwiſſen eigentlich nichts Veränderteſ in der Armee vorfallen ſoll. Se. kön. Maj. wollen daher auch, wenn Allerhöchſtdieſelben ſelbſt immediate etwas deklariren und befehlen werden, ſolches durch Dero Kabinet, oder Generaladjutanten, dem Oberkriegskollegio allergnädigſt kommuniciren laſſen, deſſen Regiſtratur künftig das allgemeine Archiv Dero Armee abgeben wird. Gewöhnlicher Maßen aber werden alle der Armee zukommende Befehle in der beſondern Kanzelley des Oberkriegskollegii expediret, und demnächſt auf vorerwähnte Weiſe Sr. kön. Maj. zur allerhöchſten Vollziehung vorgelegt.

Um indeſſen die Beſorgung dieſer, Dero Generallieut. v. Rohdich, als Kriegspräſidenten nunmehr konferirten wichtigen Geſchäfte zu erleichtern, haben Se. kön. Maj. in Gnaden beſchloſſen, demſelben annoch einen Vizekriegspräſidenten zur Seite zu ſetzen, welcher ihm in ſeinen Amtsverrichtungen aſſiſtiren, und in ſeiner Abweſenheit oder Krankheit ſeine Perſon vertreten ſoll, damit die Geſchäfte deſto ſchneller und ununterbrochen fortgehen mögen.

Zu dieſem Poſten des Vizekriegspräſidenten ernennen Se. königl. Majeſtät hiemit Dero Generalmajor von Kannewurf, in Betracht deſſen zeithero treu geleiſteten Dienſte, zu Tage gelegten Rechtſchaffenheit und ausgezeichneter Dienſtkenntniß, wobey ihm Höchſtdieſelben obgedachter Maßen zugleich die Obliegenheiten und Verrichtungen Dero Kriegspräſi-

denten, vorzüglich bey Vertretung der Perſon deſ-ſelben, hiemit verpflichten und autoriſiren. Da nun die allerhöchſte Willensmeinung bey Errichtung des Oberkriegskollegii dahin geht, daß ſelbiges alle und jede Angelegenheiten des geſammten Kriegsweſens, (Kriegsoperationen ſelbſt nur allein ausgenommen, als deren Direktion Se. kön. Majeſtät ſich Höchſt-ſelbſt, oder Dero kommandirenden Generalen, aus-ſchließlich vorbehalten,) zu ſeinem Reſſort haben, und über die ſtete Aufrechthaltung der von Höchſt-denſelben beſtätigten, oder neu eingeführten Verfaſ-ſung, Dero geſammten Kriegsweſens ununterbrochen wachen, auch über alle und jede militäriſche Einrich-tung feſte und unverbrüchliche Geſetze entwerfen, und nach erfolgter allerhöchſten Genehmigung der-ſelben, ſorgfältig auf deren ſichere Befolgung ſehen ſoll: ſo haben auch Se. kön. Maj. für nöthig erach-tet, nach den verſchiedenen Theilen des Kriegsweſens ſieben verſchiedene Departements theils neu zu errich-ten theils, da ſie ſchon vorhanden nur mit den neu etablirten zu einem Ganzen zu verbinden, um eben dadurch, in allen dieſen Abtheilungen des Kriegswe-ſens deſto mehr Zuſammenhang zu verbinden, und Uebereinſtimmung zu bewirken, und ſolchergeſtalt Dero landesväterliche Abſichten zu erreichen.

Jedes der neu errichteten Departements ſoll aus einem Direktor, und aus einem Aſſeſſor beſtehen, wozu Se. kön. Maj. aus Dero Armee ebenfalls Of-fiziers von bewährter Treue, Rechtſchaffenheit und Erfahrung ausgewählt haben, und welche mit den Chefs, der ſchon vorhandenen und dem Oberkriegs-kollegio nun einverleibten Departements das Ober-kriegskollegium ausmachen ſollen.

Die

Dieſe ſieben Departements und ihre Beſtimmungen ſind aber folgende.

Erſtes Departement.

Zu deſſen Reſſort alle Angelegenheiten der geſammten Infanterie ohne Ausnahme gehören ſollen. Denn obwohl Se. kön. Majeſtät nicht gemeint ſind, durch dieſes Etabliſſement das Anſehen der Generalinſpekteurs zu ſchmählern, noch in Betracht derſelben die bisherige Verfaſſung aufzuheben, vielmehr wollen, daß ſie ferner fort, wie bisher, die ihnen untergebenen Regimenter und Bataillons ohne alle Abänderung inſpiciren, darüber auch weiterhin Sr. kön. Maj. immediate berichten, und verantwortlich bleiben ſollen: ſo geht doch Höchſtderoſelben gnädige Willensmeinung dahin, daß ſämmtliche Infanterieregimenter und Bataillons künftighin ſelbſt ihre Avancements, oder ſonſtige Vorſchläge und Abſchieds- oder Verheurathungsgeſuche, Sr. kön. Maj. unmittelbar einreichen, davon aber Duplicate nebſt allen Liſten als: monatliche Liſten, Rang- und Conduitenliſten Cantonsextrakte, u. ſ. w. regelmäßig den Generalinſpekteurs ſowohl, als auch dem erſten Departement Dero Oberkriegskollegii, die Quartalrollen aber, ſammt den jährlichen Abrechnungen der Kompagniechefs mit den Kompagnien, (welche letztere nicht weiter der Oberrechenkammer zuzuſchicken ſind,) lediglich eben erwähntem erſten Departement einſenden, als woſelbſt alle dieſe eingehende Sachen geprüft, die in den Liſten, Extrakten, u. ſ. w. etwa vorkommenden Verſchiedenheiten mit den vorjährigen unterſucht und juſtifiziret, und die von Sr. kön. Maj. für gut gefundenen, und demſelben publizirten Avancements in Dero Infanterie, der geheimen Kriegskanzelley zur

Ausfertigung der Patente bekannt gemacht werden ſollen.

Gedachtes Departement entſcheidet daher auch künftig alle Rangſtreitigkeiten in der Infanterie, und vertritt ſolche in Verpflegungs- Kleidungs- und Armaturſachen, indem es die Beſchwerden der Regimenter und Bataillons im Oberkriegskollegio vorträgt, bey allen mit Lieferanten zu ſchlieſſenden Akkorden, das Beſte der Infanterie wahrnimmt, und Commiſſ. nom. der Unterſuchung der Akkordspunkte beytritt.

In ſtreitigen Fällen unterſucht daſſelbe auch die Güte der Montirungsſtücke ſeines Korps, und ob ſelbige auch kontraktmäßig abgeliefert werden; gleichwie es die Vorräthe derſelben zu viſitiren und nachzuſuchen hat, ob alles darin befindlich, und in gutem und brauchbarem Stande ſey. Alle Zwiſte, welche zwiſchen den Regimentern und Bataillons vorfallen möchten, ohne geradezu als Rechtsſachen vor die Gerichte zu gehören, inſonderheit in Werbe- und Enrollierungsangelegenheiten, werden in dieſem erſten Departement in erſter Inſtanz entſchieden oder zur weitern Entſcheidung inſtruiret, und ſodann im Oberkriegskollegio vorgetragen. So wie nun ſolchergeſtalt dieſem Departement die Vervollkommnung der Infanterie, ſowohl in allen ihren Theilen, als auch in der Zuſammenſetzung derſelben, gewiſſer Maßen mit obliegt: ſo muß das erſte Geſchäft derſelben darin beſtehen, für die Infanterie ein neues Reglement zu entwerfen, in welchem alles, was im Dienſt vorfallen kann, genau zu beſtimmen, und wobey beſonders darauf zu ſehen iſt, daß die Garniſon mit dem Felddienſte genau verbunden werde.

Zum

Zum Direktor dieſes Departements ernennen Se. kön. Maj. hiemit den Generalmajor von Bittinghof, und zum Aſſeſſor Dero Major von Manſtein, welche die Angelegenheiten ihres Departements gemeinſchaftlich betreiben, ſolche an den Seſſionstagen des Oberkriegskollegii in pleno vortragen, und die, nach den Beſchlüſſen des Kollegii auszufertigende Verfügungen, ohne Zeitverluſt zu Unterſchrift des Kriegspräſidii befördern müſſen, damit der Geſchäftsgang nicht minder eilfertig, als zweckmäßig ſey. Daher iſt auch ein einzelnes Departement keinesweges an die vorgeſchriebene Anzahl der Seſſionstage des Oberkriegskollegii gebunden, ſondern es mag ſolches auſſerdem von dem Departementsdirektor ſo oft verſammelt werden, als es die Geſchäfte erfordern, wie denn überhaupt nach Sr. kön. Maj. allerhöchſten Intention alles hierunter ſo veranſtaltet und behandelt werden muß, daß alle vom Oberkriegskollegio reſſortirende Angelegenheiten ſo eilfertig als nur immer möglich, wiewohl nicht auf Koſten der Ordnung und reiflichen Ueberlegung, getrieben werden mögen.

Ob nun zwar auf dieſe Weiſe alle Sachen, ſowohl des erſten als der übrigen Departements, in pleno des Kollegii vorzutragen und abzumachen ſind, ſo ſoll es doch, wenn in einem oder andern vorkommenden Fall periculum in mora zu beſorgen ſtünde, einem einzelnen Departement nachgegeben ſeyn, ſofort das Nöthige für ſich ſelbſt wahrzunehmen und zu veranlaſſen; jedoch hat es hienächſt, ſobald es thunlich iſt, im Oberkriegskollegio darüber Vortrag zu thun. In allen dergleichen Fällen aber, wo ein einzelnes Departement für ſich handelt, ſoll es ſich in ſeinen Ausfertigungen enthalten Namens Sr. kön. Maj. zu reſcribiren, und nur ſein Schreiben nomine des Departements ſelbſt ver=

verfaſſen, anerwogen Se. kön. Maj. jenes Vorrecht nur dem Oberkriegskollegio ſelbſt beyzulegen geruhen.

Zweytes Departement.

Hat die ganze Angelenheiten der geſammten Kavallerie, ſowohl der Küraſſirs und Dragoner, als der Huſaren, zu ſeinem Gegenſtande. Die Geſchäfte dieſes Departements, die Anweiſung zur Betreibung derſelben, die Beſtimmung der Verhältniſſe zwiſchen den Generalinſpekteurs und Regimentern, gleichwie beyder gegen dieſes Departement, ingleichem die Verpflegung der Letzten, das Beſte der geſammten Kavallerie in allen Verpflegungs- Kleidungs- und Armaturſachen wahrzunehmen und zu vertreten, auch alle unprozeſſualiſche Streitigkeiten unter den Regimentern zu ſchlichten, und ein neues Reglement für die Kavallerie zweckmäßig zu entwerfen, ſind daher in Anſehung der Kavallerie ganz die nämlichen, als die des erſten Departements in Hinſicht auf die Infanterie, weshalb dem zweyten Departement in ſeinem Fache, die dem erſten Departement allergnädigſt ertheilte Inſtruktion ebenfalls zur Richtſchnur dienen ſoll.

Auſſerdem hat das zweyte Departement annoch ſein Augenmerk ſorgfältig darauf zu richten: daß die Fourage und Remonte in gehöriger Quantität, als Qualität, ordnungsmäßig geliefert werde. Zu dem Ende muß es die Kontrakte zwiſchen den Regimentern und Liferanten mit ſorgfältiger Prüfung nachſehen, und jede das Fourage- oder Remontewеſen eines Regimentes betreffende Beſchwerde, in ſo fern ſie ſich geradezu zu einem Rechtshandel qualifizirt, bey dieſem Departement zur Entſcheidung, oder wei-

weitern Instruktion für das Oberkriegskollegium angebracht werden.

Um aber das Fouragewesen auf einen beſſern, und feſten Fuß zu ſetzen, ſo hat das zweyte Departement eine ſeiner erſten Beſchäftigungen mit darin zu ſetzen, daß es, mit aller Vorſicht und Bedachtſamkeit, ein zweckmäßiges Fourageregle̍ment entwerfe, und zur allerhöchſten Genehmigung einreiche.

Zum Direktor dieſes Departements ernennen Se. kön. Maj. hiemit Dero Generalmajor von Pfuhl, und zum Aſſeſſor Dero Major, Baron von Schrötter, mit dem allergnädigſten Auftrage, in Betreibung der ihnen nunmehr anvertrauten Geſchäfte, der auch in dieſem Betracht dem erſten Departement gegebenen Anweiſung in allen Stücken ſich zu conformiren.

Drittes Departement.

Beſchäftigt ſich mit dem ganzen Feld= und Garniſonartilleriewesen. Alle, das Geſchütz, die Zeughäuſer, Stückgießereyen, Gewehrfabriken, Salpeterſiedereyen, Pulvermühlen und Artillerieſchulen betreffende Angelegenheiten, mithin alle und jede Sachen, die auf die Artillerie Bezug haben, reſſortiren von dieſem dritten Departement.

Was daher von den beyden vorhergehenden Departements geſagt worden, und auf dieſes dritte Departement Anwendung leidet, wird auch demſelben hiemit zur Vorſchrift gegeben, nämlich das Beſte der geſammten Feld= und Garniſonartillerie in allen Verpflegungs= Kleidungs= und Armaturſachen wahrzunehmen, und zu vertreten, und alle etwa vorkommende unprozeſſualiſche Streitigkeiten unter den Artillerieregimentern und Kompagnien in den Feſtungen in erſter Inſtanz zu ſchlichten, oder zur weitern

Ent=

Entſcheidung des Oberkriegskollegii zu inſtruiren, und ein neues Artilleriereglement zu entwerfen, ſo wie überhaupt die ihm übertragenen Geſchäfte, nach der Inſtruktion des erſten und zweyten Departements gleichförmig zu betreiben.

Da nun dieſes dritte Departement immer aus dem jedesmaligen Chef des Artilleriekorps, und einem der erſten Stabsoffiziers bey ſelbigem, beſtehen ſoll: ſo ernennen Se. kön. Maj. hiemit zu deſſen Direktor den Obriſten von Dittmar, und zu deſſen Aſſeſſor den Obriſten von Moller.

Indeſſen ſind Se. kön. Maj. keineswegs gemeint, durch Einrichtung dieſes Inſtituts den bisherigen Gang der Geſchäfte beym Artilleriewesen zu hemmen oder zu untrebrechen, ſondern wollen, daß alle dahin gehörige Angelegenheiten, nach wie vor, ohne Abänderung oder Störung betrieben werden ſollen, Gleichwie Höchſtdieſelben in Betracht, daß das Artilleriewesen ein ſehr weitläuftiges, und viele theoretiſche und praktiſche Kenntniſſe und Wiſſenſchaften umfaſſendes Fach iſt, eben ſo wenig gewilligt ſind, die bisherige zweckmäßige Theilung der Geſchäfte wiederum aufzuheben. Vielmehr ſoll der Direktor des dritten Departements als Artilleriechef die Inſpektion über die geſammte Artillerie, nebſt allem, was ihm noch auſſerdem übertragen iſt, und der Aſſeſſor die Oekonomie von der Artillerie zu ſeinem beſondern Reſſort ferner fortbehalten; doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß Letzterer Jenem, als Departementsdirektor, von allem Rapport abſtatten muß, ſelbſt wenn er immediate mit Sr. kön. Maj. korreſpondiret, weil nichts in deſſen Departement und Artillerie vorgehen muß, wovon der Chef des Korps nicht Nachricht, und Auskunft habe.

Ue-

Uebrigens liegt Beyden, dem Direktor und Aſſeſſor, ob, gemeinſchaftlich, und mit vereinigten Kräften dahin zu arbeiten, nicht nur alles zum Fache des Artilleriewesens gehörende im beſten Stande zu erhalten, ſondern auch unabläßig bedacht zu seyn, alle einzelne Theile deſſelben, ſie mögen nun zum Feld- oder zum Garniſondienſt zu rechnen, oder zum praktiſchen oder theoretiſchen Fache der Artillerie zu zählen seyn, je länger je mehr zu vervollkommnen.

Was die, zur Erleichterung der Geſchäfte überhaupt, beſonders zur Prüfung eingegebener Projekte und angebothener neuen Erfindungen, bey der Artillerie verordnete Kommiſſion betrifft, ſo beſtätigen Se. kön. Maj. ſolche hiemit in ſo fern, daß ſolche verpflichtet seyn ſoll, in den erforderlichen Fällen, ihre genommene Beſchlüſſe dem Oberkriegskollegio unverweigert zur Prüfung und weitern Entſcheidung vorzulegen; obgleich die Membra dieſer Kommiſſion deshab nicht als Mitglieder des Oberkriegskollegii anzuſehen ſind, worin nur obgemeldter Maßen der Direktor und Aſſeſſor den Vortrag haben.

Da auch das Oberkriegskollegium von der Verwendung aller und jeder zum Behuf des Kriegsweſens verausgabten Gelder ſich unterrichten, und deren Zweckmäßigkeit beurtheilen ſoll, ſo befehlen auch Se. kön. Maj. hiedurch, daß gedachtes Oberkriegskollegium die Decharge über die auſſerdem ferner fort, wie bisher, gehörig abzulegenden und zu juſtifizirenden jährlichen Hauptartillerierechnungen expedire, und zur allerhöchſten Vollziehung einreiche, als welches nicht mehr von Dero General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainendirektorio geſchehen ſoll, und hat ſich alſo auch hienach das dritte Departement ſeinerſeits gebührend zu achten.

Viertes

Viertes Departement.

Iſt das Corps de Genie und ſämmtliche Feſtungswerke in St. kön. Maj. Staaten. Alles, was dahin einſchlägt, und aus der Einrichtung der erſten drey Departements darauf anwendbar iſt, reſſortiret auch davon. Solchergeſtalt ſtehen unter ſelbigem ſämmtliche Feſtungswerke, für deren Erhaltung und Verbeſſerung es alle mögliche Sorge tragen muß; wie denn auch die Feſtungsbauanſchläge dieſem Departement jedesmal eingeſandt, von ſelbigem geprüft, die Bauten pflichtmäßig reguliret, und nach deren Beendigung durch eine Kommiſſion auf Ehre und Pflicht unterſucht werden ſollen.

Die Fortifikations- und Feſtungsbaurechnungen ſollen gleichergeſtalt künftighin dieſem vierten Departement eingeſandt, von ſelbigem der Oberrechenkammer zur Monirung obſervativonsmäßig zugeſchickt, ſodann aber vom Oberkriegskollegio die Decharge darüber expediret, und zur allerhöchſten Vollziehung eingereicht werden.

Uebrigens ſetzen Se. kön. Maj. auch hiemit feſt, daß beym Ingenieurkorps keiner künftighin als Offizier angeſtellt werden ſoll, bevor er nicht von einer vom vierten Departement beſtimmten Commiſſion gehörig examiniret, und dazu tüchtig und würdig erfunden werde.

Zum Direktor dieſes vierten Departements ernennen Se. kön. Maj. den — — — —, und zum Aſſeſſor den — — —, mit gleichen Anweiſungen bey Betreibung der ihnen konferirten Geſchäfte, wie ſolche den vorhergehenden Departements ertheilet worden.

Fünf-

Fünftes Departement.

Iſt das bisherige Militärdepartement des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainendirektorii, welches Sr. kön. Maj. nunmehr mit Dero neu errichtetem Oberkriegskollegio zu verbinden für nöthig und gut erachtet, ohne es jedoch, um des engen Zuſammenhanges willen, worin dieſes Departement mit den geſammten Staatswirthſchaftsverwaltungen ſteht, dadurch vom Gen. ꝛc. Direktorio trennen zu wollen. Denn obwohl Se. kön. Maj. beſchloſſen, in gleicher Abſicht, worin das Gen ꝛc. Direktorium in Betreff der Finanz- und ſonſtigen Staatsangelegenheiten, von Dero in Gott ruhenden ruhmwürdigen Vorjahren konſtituiret worden, auch nunmehr zum Beſten Dero Militärs, das Oberkriegskollegium zu ſtiften, und in ſelbigem die dahin gehörenden und zwar ſchon vorhandenen, aber zerſtreueten Departements, zu einem enger zuſammenhangenden Ganzen zu vereinigen: ſo ſind dennoch Höchſtdieſelben, in Anſehung dieſes nunmehr verordneten fünften Departements keineswegs gemeint, daß die bisherigen Verhandlungen Dero Gen. ꝛc. Direktorii im Weſentlichen hiedurch alteriret oder unterbrochen werden ſollen, wie es etwa den Anſchein gewinnen könnte; vielmehr haben Sie ſelbigem bereits in Gnaden zu erklären geruhet, daß das Militärdepartement des genannten Gen. ꝛc. Direktorii, in fortwährender Verbindung mit letzterm, ſeine bisher betriebene Geſchäfte, nach wie vor, bearbeiten, und denſelben weiterhin einverleibet bleiben ſoll. Da aber dennoch Sr. kön Maj. allerhöchſte Intention dahin geht, daß alle militäriſche Geſchäfte von dem heut etablirten Oberkriegskollegio verhandelt werden, und daher der bey dem Militärdepartement angeſtellte Kriegsminiſter, General-

ralllieutenant von der Schulenburg ein Mitglied des Oberkriegskollegii ſeyn ſolle, gedachte beyde Kollegia aber oft in den Fall kommen könnten, mit einander in Angelegenheiten, und zum Beſten der Armee zu koncurriren, ſo wollen Allerhöchſtdieſelben, daß, zur Vermeidung aller Kolliſionen, folgender Geſtalt ein gemeinſchaftlicher Gang der Geſchäfte dabey beobachtet werde.

§. 1. Der Präſident des Oberkriegskollegii, und der Chef des Militärdepartements, werden als wirkliche Kriegsminiſter im Staatsrath eingeführt und verpflichtet, und repreſentiren gleichfalls beyde im Gen. ꝛc. Direktorio, worinn erſterer ebenfalls introduzirt werden ſoll, das nunmehr geſammte Militärdepartement.

§. 2. Alle militäriſche Angelegenheiten, in ſo fern ſie die innere Einrichtung der Armee, ihre Verfaſſung, Verpflegung aller Art und alle Kriegsangelegenheiten pure betreffen, gehören privative vor das Oberkriegskollegium, und namentlich vor das kompetirende Departement deſſelben, als wohin auch die Etats der verſchiedenen Korps, alle Liſten und Immediatordres an das Militär, u. d. gl. zu zählen ſind, gleichwie auch künftighin die Regimentsabrechnungen beym Oberkriegskollegio geprüfet werden ſollen, weil ſolches hiezu ſicherere Data in Händen hat, als bisher die Oberrechenkammer. Dahingegen reſſortiren alle militäriſche Angelegenheiten, in ſo fern ſie finanzmäßig ſind, von dem Militärdepartement des Gen. ꝛc. Direktorii, und das Oberkriegskollegium erhält nur davon die ihm erforderliche Notiz durch den bisherigen Chef

des

des Militär-Departement. Hierher gehören alle Caſſen-Angelegenheiten, die Vorſpann und Marſch-Sachen, Magazin-Anſtalten, Adminiſtrirung derjenigen Fonds, woraus Militär-Anſtalten unterhalten werden, und dergleichen zur Staatswirthſchaft inſonderheit gehörende Sachen, worunter auch die Invaliden-Caſſen in Anſehung iheer Adminiſtration zu rechnen ſind.

§. 3. Wenn beyde Collegia iu einerley Angelegenheit concurriren, und gemeinſchaftlich etwas zu behandeln haben, ſo trägt der Präſident des Oberkriegs-Collegii die Sachen im Gen. ꝛc. Direktorio vor; dagegen aber der bisherige Chef des Militär-Departements anderſeits die Propoſition des Gen. ꝛc. Direktorii, in Anſehung der dort vorgekommenen, und vom Oberkriegs-Collegio gemeinſchaftlich reſſortirenden Angelegenheiten, wiederum im letztgedachten Collegio vorträgt.

§. 4. Alle immediate dem Ober-Kriegscollegio untergeordnete Caſſen, als: die Kleidungs-Pferde- und Artilleriekaſſen, auch die Berechnung der angewieſenen Fonds zum Feſtungsbau, werden zwar von der Oberrechen-Kammer geprüft und moniret, dagegen aber, nach befundener Richtigkeit derſelben, bey dem Oberkriegs-Collegio die Dechargen darüber expediret, und Sr. kön. Maj. zur Vollziehung eingereicht.

§. 5. Die General-Kriegscaſſe ſoll zwar dem Reſſort des General-Direktorii nicht entzogen werden, weil ſelbige zu vielerley Gegenſtände hat, und mit den von den Kriegs- und Domänen-Kammern abhangenden Provinzial Kriegs-Caſſen in zu genauer Verbindung ſteht, weshalb ſel-

ſelbige denn auch ihre Geſchäfte ferner fort, wie bisher, vorſchriftsmäßig ohne alle Abänderung betreiben muß.

Wenn indeſſen das Oberkriegskollegium weder mit der Aufbringung, noch mit Adminiſtrirung der Fonds der General = Kriegskaſſe etwas zu thun hat, ſo ſoll dennoch ſolches auf die vorſchriftsmäſſige Verwendung der Gelder ſein beſonderes Augenmerk richten, und, in Hinſicht deſſen ſowohl, als in Anſehung der Etats der verſchiedenen Corps, der General = Kriegskaſſe mit vorgeſetzt ſeyn.

§. 6. In Cantons = Servis = und andern dergleichen Sachen communiciren beyde, das Gen. ꝛc. Direktorium, und Ober = Kriegskollegium. An das Land und Kammern ergehen die Ordres von jenem, an das Militär aber von dieſem Kollegio.

§. 7. Sollten ſich überdem noch wider Vermuthen, einige Colliſionen oder Streitigkeiten über das Reſſort der beyden oben erwähnten Kollegiorum vorfinden, ſo behalten ſich Se. kön. Maj. die allerhöchſte Entſcheidung ſelbſt vor; und gleichwie Höchſtdieſelben ſolches bereits ebenfalls Dero Gen. ꝛc. Direktorio befohlen, ſo geben Sie hiedurch auch Dero Ober = Kriegs = Collegio überhaupt, inſonderheit aber deſſen fünften Departement, in Gnaden auf, nach dieſen Anordnungen ſich pünktlichſt zu achten, und auf vorgeſchriebene Art, die erwähnten Staatsgeſchäfte, zu deſto ſicherer Erreichung des Zwecks des Ober = Kriegs = Collegii zu betreiben, damit ſolche von keiner Seite, noch aus irgend einer, dieſem Zwecke zuwider laufenden Abſicht, weder erſchweret, noch gehindert, vielmehr um deſto

heil-

heilſamer für das Ganze geleitet, und auf alle Weiſe befördert werden.

§. 8. Die beyden Intendanten der Armee; Dero Generalmajor von Froideville und Dero Obriſt von Bockelberg, werden hiemit zu Aſſeſſoribus dieſes fünften Departements in Gnaden ernannt, und ſollen in Abweſenheit des Direktoris deſſelben, des Gen. Lieut. von d. Schulenburg, in allen Angelegenheiten dieſes Departements den Vortrag im Ober-Kriegskollegio haben; ſo wie hingegen die beym Militär ꝛc. Departement des Gen. ꝛc. Direktorii angeſtellten geheimen Finanzräthe, nach wie vor, lediglich zum Gen. Direktorio ꝛc. gehören, und in demſelben ihre bisherige Geſchäfte bearbeiten.

§. 9. Zum erſten und wichtigſten Geſchäfte des fünften Departements Dero Ober-Kriegskollegii, beſtimmen Se. königl. Majeſtät die unumgänglich nöthige Ausarbeitung der genauen und feſtſtehenden Reglements für alle von dieſem Departement reſſortirende Fächer, denen zufolge der Fortgang der Geſchäfte beſſer befördert, das allerhöchſte Intereſſe mit dem allgemeinen Beſten genauer verbunden, und alles hierunter hinführo nach Pflicht und Vorſchrift behandelt werden möge, welche Entwürfe ſodann Sr. kön. Maj. zur allerhöchſten Genehmigung einzureichen ſind.

Das ſechſte Departement,

ſoll zu ſeinem Reſſort die geſammte Armatur, die Magazine von Mondirungsſtücken, nebſt allen Feldgeräthen haben, und die Armee an daſſelbe alle Lieferungenkontrakte, detaillirte Anzeige von der geſchehe-

nen Verwendung der zu den großen Mondirungsſtü-
cken empfangenen Gelder; wie auch die Uibergabe-
receſſe von den vergebenen Compagnien und Esca-
dronen einſchicken, damit, ſo wie in Rückſicht jener, nicht bloß die möglichſte Menage, ſondern auch das wahre Beſte der Regimenter und Bataillons um ſo mehr geſichert, als auch in Betracht der leztern gehindert werde, daß weder der abgehende Compagnie-Chef, noch deſſen Erben, durch hier und da eingeſchlichene Mißbräuche gedrückt, oder deshalb von den Regimentern eine willkürliche, und dem einen oder andern Theile ſchädliche Einrichtung gemacht werden möge.

Es iſt dieſes ſechſte Departement ſolchemnach die bisher ſo genannte Kanzelley des Gen. Lieut. v. Wartenberg, welche Se. kö. Maj. Dero Oberkriegskollegio in der angezeigten Ordnung hiemit einverleiben. Ob nun zwar ſelbiges ſeine bisherige Geſchäfte im Ganzen, ferner fort wie bisher, betreiben ſoll, ſo muß doch der Director und Aſſeſſor die Departements-Angelegenheiten hinführo, wie es in Anſehung des erſten Departements ausführlich beſtimmt worden, im Oberkriegskollegio vortragen, und mit ſelbigem hienächſt gleichförmig behandeln. Auſſerdem aber ſoll das ſechſte Departement gehalten ſeyn, von der Güte der Mondirungsſtücke und allen Lieferungen Rede und Antwort zu geben, und daher über die treuliche und kontraktmäßige Ablieferung der Lieferanten ſorgſam zu vigiliren, mit welchen leztern es, nach den, von der verordnet geweſenen Commiſſion zu Regulirung des Armee-Lieferungsweſens, feſtgeſezten Beſtimmungen zu verfahren, übrigens auch über die, dieſem Departement beſonders anvertrauten Caſſen mit aller Vorſicht und Gewiſſenhaftigkeit, den

da-

darüber bereits vorhandenen allerhöchſten Verordnungen gemäß, zu wachen hat.

Zum Director des ſechſten Departements ernennen Se. kön. Maj. hiemit den General-Major von Boyen, und zum Aſſeſſor den Major von Voß.

Das ſiebente Departement,

endlich ſoll ſich mit der Inſpection über alle und jede zur Verſorgung der invaliden Officiers, Unterofficiers und Gemeinen, getroffenen, oder künftig noch zu treffenden Anſtalten beſchäftigen, alle einkommende Projecte, welche dieſen Gegenſtand betreffen, prüfen, und auf gleiche Weiſe alle Erziehungsanſtalten der Soldatenkinder, das große Waiſenhaus zu Potsdam ausgenommen, welches nach wie vor adminiſtrirt wird, zu ſeinem Reſſort haben.

Die vorzüglichſte Obliegenheit deſſelben iſt demnach mit, die zweckmäßige Verwendung der Gelder der Invalidenkaſſe, nach Maßgabe der darüber eingehohlten allerhöchſten Vorſchrift.

Dieſes Departement iſt daher bevollmächtigt, nach der ihm eröffneten Inſtruktion Sr. kön. Maj., auf gedachte Caſſe anzuweiſen, deren Berechnung, wenn ſie von der Oberrechenkammer gehörig geprüft worden, dem Oberkriegskollegio zur Ausſtellung der Dechargen, und Einreichung derſelben zur allerhöchſten Vollziehung vorzulegen ſind, als welches auch von den übrigen Fonds, ſo Se. kön. Maj. zu anderweiten Zwecken künftig annoch anweiſen zu laſſen, geruhen möchten, ebenfalls gilt.

Zum Direktor des ſiebenten Departements ernennen Se. kön. Maj. Dero Generalmajor von Collong, und zu deſſen Aſſeſſor den Obriſten von Paulsdorf, welche ihre Angelegenheiten im Oberkriegskolle-

gio, wie es die, dem erſten Departement ertheilte Inſtruktion mit mehrerm beſagt, vorzutragen und zu behandeln, hiemit angewieſen werden.

Was nun nächſt dieſen ſieben Departements, welche durch vorgedachte Vereinigung ihrer ſämmtlichen Direktorum und Aſſeſſorum, unter anfangs verordnetem Präſidio, das eigentliche Oberkriegskollegium formiren ſollen, das

General-Auditoriat

betrifft, deſſen Geſchäfte, zum Theil durch ſich ſelbſt mit denen des Oberkriegskollegii in Verbindung ſtehen: ſo wollen Se. kön. Maj., daß ſelbiges zwar fernerhin, wie bisher, ein beſonders, dennoch aber dem Oberkriegskollegio in Zukunft dergeſtalt adhärirendes Departement ausmachen ſoll, und daß in allen bey den ſieben Departements des leztern vorkommenden juriſtiſchen Vorfällen, der Generalauditeur ſelbſt, in jedem der eben erwähnten Departements den ordentlichen Vortrag habe, zu welchem Ende ihm alle dergleichen Sachen von den Departementsdirektoribus zugeſchrieben werden müſſen. Inſonderheit aber wird das Generalauditoriat hiemit angewieſen, unter Direktion des Oberkriegskollegii die nöthige Veränderung der Kriegsartikel vorzunehmen, und Sr. kön. Maj. den neuen Entwurf derſelben zur Beſtätigung einzureichen (*).

Die geheime Kriegskanzelley dagegen, da ſie fortfährt, alle bis anher ihr angewieſene Sachen, eingeführter Maßen zu expediren, wird zugleich dem Oberkriegskollegio hiemit ſubordiniret.

So

(*) Ich habe dieſelben, nach der neuen Verordnung, im XLIX. Th. S. 660, fgg. angeführt. K.

So viel nun endlich die den Mitgliedern und Unterbedienten des Oberkriegskollegii allergnädigſt ausgeſetzten Beſoldungen angeht, ſo haben Se. königl. Maj. ſolche, wie es nachfolgender Salarienetat ausweiſet, zu beſtimmen und feſtzuſetzen geruhet.

Demnach nun Se. kön. Maj. von Preußen ꝛc. Dero neue errichteten Oberkriegskollegio die demſelben übertragene Geſchäfte und Obliegenheiten ſolchergeſtalt bekannt machen laſſen: ſo ermahnen Sie nun auch daſſelbe hiedurch ſo ernſtlich, als gnädig, dieſer publizirten Inſtruktion in allen Punkten genau nachzuleben, welchenfalls Allerhöchſtdieſelben Dero Ober-Kriegskollegio die demſelben geäuſſerte Huld und Gnade künftighin nicht entziehen werden, vielmehr ſelbiges bey dem unmittelbar von Allerhöchſt-Denenſelben abhängenden Ober-Landeskollegio, gegen alle und jede Beeinträchtigungen, künftig zu ſchützen, hiemit huldreichſt verſprechen.

Sollte es ſich aber dennoch ereignen, daß irgend einer, wider Sr. königl. Maj. Verhoffen, dereinſt ſeine Schuldigkeit aus den Augen ſetzen könnte, ſo wollen Höchſtdieſelben hiemit nicht verhalten, daß Sie ſolches um ſo ſtrenger ahnden werden, als Sie ſich bewußt ſind, dieſes Ober-Kriegskollegium zu dem gemeinnützlichſten Zwecke errichtet, und es dergeſtalt geſetzt und dotiret zu haben, daß die Mitglieder deſſelben unmöglich Sr. kön. Maj. erhabene und huldreiche Geſinnungen verkennen, und dagegen unempfindlich bleiben können.

Um indeſſen allen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, ſollen diejenigen, welche ſich von dem einen oder andern Departement zu Beſchwerden veranlaßt glauben, ſolche bey dem Oberkriegskollegio anbringen, welches ſodann ſolche ſofort gründlich zu unterſuchen,

und falls ſie wahr befunden werden, auf die zweckmäßige Weiſe zu remediren hat; gleichwie andern Seits Se. kö. Maj ſich vorbehalten, von Zeit zu Zeit Sich höchſt ſelbſt zu unterrichten, ob auch in den verſchiedenen Departements des Oberkriegskollegii alles nach Dero Vorſchrift und Intention behandelt und bearbeitet werde.

Se. kön. Maj. hegen aber von Dero Oberkriegskollegio die gerechte Erwartung, daß ſämmtliche Mitglieder deſſelben ihr Aeuſſerſtes thun werden die allerhöchſte Willensmeinung vollkommen zu erfüllen, und durch Rechtſchaffenheit und Treue und Beeiferung zur Beförderung des allgemeinen Beſten des Kriegsweſens, ſich die Achtung der ganzen Armee zu erwerben, und ſich dadurch der fortwährenden Huld und Gnade Sr kön. Maj. um ſo gewiſſer werth zu erhalten, als Höchſtdieſelben es auch künftighin keinesweges zu überſehen, oder unbelohnt zu laſſen gewilligt ſind, wenn die Mitglieder Dero Oberkriegskollegii getreulich und unverdroſſen ihren aufhabenden Pflichten nachzuleben, ſich bemühen werden, wie denn Sr. Mäj. allergnädigſtes Vertrauen deshalb zu ihnen gerichtet iſt.

Urkundlich unter höchſtgedachter Sr. kön. Maj. höchſteigenhändiger Unterſchrift und vorgedruckten königl Cabinetsinſiegel. So gegeben und geſchehen zu Berlin, d. 25 Jun. 1787.

Friedrich Wilhelm.

Sala-

Salarien-Etate

		Rthlr.
1	Kriegs-Präſident, Zulage	1500
1	Vice-Kriegs-Präſident, Penſion	4000
1	der erſte geheime exped. Kriegs-Sekretär	900
1	der zweyte geheime exped. Kriegs-Sekretär	500
1	geheimer Kriegs-Archivarius	800
1	Kanzley-Director	400
3	geheime Kanzelley-Secretärs, à 300 Rthlr.	900
2	Kanzelley-Diener à 120 Rthlr.	240

Erſtes Departement.

1	Director, Zulage	1500
1	Aſſeſſor, Penſion	2500
2	geheime exped. Secretärs, wovon der erſte das Rechnungsweſen dieſes und des folgenden zweyten Departements bearbeitet, à 500 Rthlr.	1000
1	geheimer Kanzelley-Secretär	300
1	dito	250
2	Kanzelley-Diener, à 120 Rthlr.	240

Zweytes Departement.

1	Director, Penſion	3000
1	Aſſeſſor, Zulage	1500
1	geheimer expedirender Secretär	500
2	geheime Kanzelley-Secretärs, à 275 Rthlr.	550
2	Kanzelley-Diener, à 120 Rthlr.	240

Drittes Departement.

2	geheime expedirende Secretärs, à 500 Rthlr.	1000
2	geheime Kanzelley-Secretärs, à 275 Rthlr.	550

Viertes Departement.

1	Aſſeſſor, Zulage	500
1	geheimer expedirender Secretär	500
1	Calculator	500
2	geheime Kanzelley-Secretärs, à 275 Rthlr.	550
2	Kanzelley-Diener, à 120 Rthlr.	240

Fünftes Departement.

	Rthlr.
2 Intendanten, Zulage, à 900 Rthlr. . .	1800

Sechſtes Departement.

Verurſacht keine neue Koſten.

Siebentes Departement.

1 Director, Zulage, weil derſelbe von ſeinem bisherigen Gehalt an erſten Intendanten 1100 Rthlr. abtreten müſſen . . .		2600
1 Aſſeſſor, Penſion		2000
Zulagen an das Perſonale		1000
		32060
An Entſchädigung für das gehabte Frey-Quartier des Kriegs-Aſſeſſor Kirſtein	100	
Zur Reparatur des Hauſes, Ankaufung des Holzes, Lichts ꝛc.	2840	2940
Summa der Salarien und aller Koſten		35000

Patent,

wegen Stiftung des Ober-Kriegscollegii.

Nebſt Begleitungs-Reſcript, vom 23ten Julius.

De dato Berlin den 25. Jun. 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen jedermänniglich zu wiſſen: Nachdem Wir bey der unermüdeten Sorgfalt für die möglichſte Erhöhung und Befeſtigung des wahren und allgemeinen Beſten Unſerer ruhmvollen Armee, wahrgenommen, daß ſolches keinesweges mit der Leichtigkeit und Gewißheit zu erreichen ſtehe, wenn die verſchiedenen, einzeln zwar ſchon vorhandenen, aber

aber unvereineten Departements, welchen die Beſorgung der Angelegenheiten des Kriegsweſens in Unſerm Königreiche und Landen theilweiſe übertragen worden, fernerfort dieſe ihre Geſchäfte, unverbunden unter ſich, betreiben, und eben dadurch oftmals, wo nicht ſich unter ſich ſelbſt hinderlich doch wenigſtens nicht unter einander ſo förderlich werden ſollten, als es geſchehen könnte, wenn alle die mannigfaltigen Fächer des Militärs zu einem einzigen Ganzen, auf das genaueſte verbunden, von eben ſo erfahrnen und gutgedienten, als patriotiſch geſinnten, und in Rang und Anſehen ſtehenden Offizieren, gemeinſchaftlich und nach an einander gepaßten Syſtemen behandelt, und eben dadurch zu gleicher Zeit Zuſammenhang und Uibereinſtimmung in allen Abtheilungen dieſes großen Ganzen erhalten würden: ſo haben Wir in dieſem landesväterlichen Abſehen für nöthig und gut erachtet, jene, die Angelegenheiten Unſerer Armee zwar unmittelbar bezweckende, aber anjezt zerſtreuete Departements in einen enger in ſich zuſammen hängenden Wirkungskreis zu vereinigen, die dazu annoch fehlenden anzuordnen, und durch Zuſammenberufung der verſchiedenen Chefs und Aſſeſſoren derſelben, ein unmittelbares und allgemeines Ober-Kriegs-Kollegium in Unſern Haupt- und Reſidenz-Städten Berlin anzuordnen, welches, ohne jedoch weder das Anſehen der in Unſerer Armee beſtellten General-Inſpekteurs zu ſchmählern, oder ſie von ihren bisherigen Obliegenheiten auf irgend eine Weiſe zu entbinden, noch die einmal eingeführte Staats-Wirthſchafts-Verwaltung dadurch zu ſtören, als in welcher beyderſeitigen Rückſicht es bey der feſtgeſeßten Verfaſſung verbleibt, alle und jede Angelegenheiten des geſammten Kriegs-Weſens, Kriegs-Operationen ſelbſt nur alleinaus

ge-

genommen, deren Direktion Wir uns allerhöchſt ſelbſt, oder Unſern kommandirenden Generalen ausſchließlich vorbehalten, zu ſeinem Reſſort haben, und über die ſtete Aufrechthaltung der von Uns beſtätigten, oder neu eingeführten Verfaſſung in Unſerer Armee überhaupt ununterbrochen wachen, auch über alle und jede militäriſche Einrichtung feſte und unverbrüchliche Geſetze entwerfen, und wenn wir ſolche genehmiget, auf deren ſichere Befolgung ſorgfältig ſehen ſoll: wogegen Wir dieſem Unſern nunmehr geſtifteten Oberkriegskollegio das Anſehen und alle Prärogativen der unmittelbar von Uns abhängenden Oberlandeskollegiorum in Gnaden beyzulegen, und in demſelben, nach den verſchiedenen Theilen des Kriegsweſens, Sieben verſchiedenen Departements theils neu zu errichten, theils, da ſie ſchon vorhanden, nur mit den neu angeordneten zu einem Ganzen zu verbinden, geruhet haben.

Solchemnach iſt, in Anſehung der Infanterie, das erſte, in Betracht der Cavallerie, das zweyte, und für die geſammte Artillerie das dritte Departement von Uns etablirt worden, dergeſtalt, daß alle und jede zu dieſen verſchiedenen Corps gehörende Angelegenheiten, vorzüglich in Werbe-, Cantons-, Compagnie-Abrechnungs-, und ſonſtigen den Regimentern bereits ausführlich eröffneten Sachen, von ihren competenten Departements reſſortiren, und Letztere das Beſte der Erſtern in allen Verpflegungs- Kleidungs- Armatur- und andern Sachen wahrnehmen und vertreten, auch alle unprozeſſualiſche Streitigkeiten unter den Regimentern oder Bataillons ihrer Corps in erſter Inſtanz ſchlichten, oder zur weitern Entſcheidung des Ober-Kriegs-Collegii inſtruiren ſollen. Gleichergeſtalt haben Wir dem Corps de Genie, nebſt allen

allen dahin gehörenden Anſtalten, und ſämmtlichen Feſtungswerken in Unſern Staaten, das vierte Departement vorgeſetzt, an welches auch alle Feſtungs-Bauanſchläge, ſammt den Fortifikations- und Feſtungs-Baurechnungen, zur pflichtmäſſigen Prüfung eingeſandt, die Bauten ſelbſt von ſelbigen reguliret, und nach deren Beendigung, durch eine Commiſſion auf Ehre und Pflicht unterſuchet werden ſollen. Das von Uns angeordnete fünfte Departement, iſt das Militär-Departement des General-Oberfinanz-Kriegs- und Domänen-Direktorii, welches Wir, ohne es von leztgedachtem Collegio zu trennen, dem Ober-Kriegskollegio dergeſtalt einzuverleiben, für gut gefunden, daß ſelbiges, in Verbindung mit jenem, alle davon bisher abhängig geweſene, und zur Staatswirthſchafts-Verwaltung inſonderheit gehörende Angelegenheiten fernerfort, ohne Abänderung, jedoch in den erforderlichen Fällen, mit Mitwiſſen des Ober-Kriegs-Collegii, bearbeiten, die übrigen und eigentlichen Militärſachen hingegen in Gemeinſchaft mit leztgedachtem Ober-Kriegs-Collegio, und als deſſen fünftes Departement, behandeln ſoll; wie Wir denn, zu Vermeidung aller Colliſionen und zu deſto gewiſſerer Erreichung Unſerer, hierunter hegenden heilſamen Abſicht, dieſen verordneten gemeinſchaftlichen Gang der Geſchäfte annoch beſonders näher beſtimmt, und erwähnten beyden Collegiis vorgeſchrieben haben. Dem ſechsten Departement haben wir die geſammte Armatur, die Magazine von Mondirungsſtücken, nebſt allem Feldgeräthe zum Reſſort angewieſen, und wollen, daß Unſere Armee an daſſelbe alle Lieferungs-Kontrakte, detaillirte Anzeigen von der geſchehenen Verwendung ſämmtlicher, zu den großen

Mon-

Mondirungsſtücken empfangenen Gelder, wie auch die Uibergabe-Receſſe von den vergebenen Compagnien und Eskadrons, künftighin unausbleiblich einſende, damit, ſo wie in Rückſicht jener, nicht bloß die möglichſte Menage, ſondern auch das wahre Beſte der Regimenter und Bataillons um ſo mehr geſichert, alſo auch in Betracht der letztern verhindert werde, daß weder der abgehende Compagnie-Chef, noch deſſen Erbe, durch Willkühr oder Mißbrauch gedrückt werden möge. Das ſiebente Departement endlich ſoll ſich mit der Inſpektion über alle und jede, zur Verſorgung der invaliden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, getroffene oder künftig noch zu treffende Anſtalten beſchäftigen, und jede Einrichtung zur Erziehung der Soldatenkinder, mit Ausnahme Unſers großen Waiſenhauſes zu Potsdam, unter ſich haben.

Nachdem Wir zugleich auch verfüget, daß Unſer General-Auditoriat, in allen zu deſſen Reſſort bisher gehörig geweſenen Sachen, zwar fernerhin, wie bisher, ein beſonderes, dennoch aber Unſerm Oberkriegskollegio in Zukunft dergeſtalt adhärirendes Departement ausmache, daß in allen bey den ſieben Departements des letztern vorkommenden juriſtiſchen Vorfällen, der Generalauditeur ſelbſt in jedem der eben erwähnten Departements, den ordentlichen Vortrag haben ſolle, ſo laſſen Wir nunmehr ſolches, und dieſe Unſere bey Stiftung Unſers Oberkriegskollegii führende allergnädigſte Intention allen in Unſern Königreiche und Landen befindlichen, Unſern hohen und niedern Kriegs- und Civilbedienten, denen von der Ritterſchaft und Städten, auch ſonſt jedermänniglich, hiedurch und mittelſt dieſes Unſers Patents, bekannt machen, um ſich darnach gebührend zu achten, und in allen von Unſerm Oberkriegskollegio

reſſor-

reſſortirenden Angelegenheiten ſich an daſſelbe, und namentlich an deſſen kompetentes Departement ordnungsmäßig zu wenden, welches darauf die nöthige Verfügung nach der von Uns beſonders habenden Vorſchrift, ohne Verzug zu machen, nicht ermangeln wird, indem Uns, bey Führung Unſerer Regierung, nichts angelegener iſt, als das wahre Wohl Unſerer getreuen Unterthanen überhaupt, und Unſerer Armee inſonderheit, auf die beſtmöglichſte und zweckmäßigſte Weiſe zu befördern und zu befeſtigen.

Zur Urkund deſſen haben Wir dieſes Unſer Patent mit Unſerer allerhöchſt eigenhändigen Unterſchrift vollzogen, und mit Unſerm königl. Inſiegel bedrucken, auch ſolches durch den öffentlichen Druck zu Jedermanns Wiſſenſchaft bringen zu laſſen, in Gnaden befohlen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 25 Jun. 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Rohdich.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Wohlgeborne, Feſte und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem wir zum Beſten Unſers Kriegsweſens allerhöchſt ſelbſt ein beſonderes Oberkriegskollegium zu ſtiften geruhet haben: ſo machen Wir Euch ſolches nicht nur hiedurch gnädigſt bekannt, ſondern laſſen Euch euch einige Exemplaria von

von dem deshalb von Uns vollzogenen Stiftungspatent zu Euerer Achtung hieneben zufertigen, und ſind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 23 Jul. 1787.

Auf Sr. königl. Majeſtät allergnädigſten Spezialbefehl.

v. Carmer. v. Dörnberg.

An
das Kammergericht.

Königliche Kabinetsordre.

wegen der Jurisdiction der Subalternbedienten des Oberkriegskollegii, von 3. Aug 1788.

Nebſt Reſcript an das Kammergericht,

de Dato Berlin den 11 Aug. 1788.

Se. königl. Majeſtät ꝛc. ꝛc. wollen auf die von Dero geheimen Statsrath unterm 31 vorigen Monats gethane Anfrage, und in Erwegung der zugleich angeführten Gründe, hiedurch feſtſetzen, daß die Subaltern-Bediente des Ober-Kriegs-Collegii, in ſo fern ſie nicht etwa auſſerdem mit einer Bedienung oder Charakter in der Armee verſehen ſind, der Jurisdiktion des Kammergerichts in ihren Rechts-Angelegenheiten unterworfen ſeyn ſollen, da dieſelben bey entſtehendem Kriege der Armee nicht folgen, und in Anſehung der perſönlichen bürgerlichen Laſten und Abgaben, beſonders des Servis, die den Militär-Perſonen zukommende Exemtion nicht genieſſen, folglich eher zu den Perſonen des Civil-Standes, als zum eigentlichen Militär-Stande, zu rechnen ſind. Se. kön. Maj. haben daher in dieſer Abſicht Dero Ober-Kriegs-Colle-

Collegio das Erforderliche unter heutigem Dato bekannt gemacht. Charlottenburg, d. 3 Auguſt 1788.

Friedrich Wilhelm.

An
den Geh. Statsrath.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Wohlgebohrne, Feſte und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Was wir in Anſehung des Fori der Subalternbedienten Unſers Oberkriegscollegii allerhöchſt zu reſolviren und feſtzuſetzen geruhet, ſolches geben Wir Euch zu Eurer Nachricht und Achtung aus abſchriftlich nebenliegender Cabinetsordre vom 3ten laufenden Monats hierdurch zu erſehen, und ſind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, d. 11 Aug. 1788.

Auf Sr. kön. Majeſtät allergnädigſten
Specialbefehl.

v. Carmer. v. Zedlitz. v. Dörnberg.
v. Wöllner.

An
das Kammergericht.

Auf das jezt beſchriebene, von Sr. kön. Maj. in Preußen im J. 1787 errichtete hohe Kriegscollegium, hat der kön. Münzmedailler, Hr. Jacob Abraham, eine Schaumünze angefertigt, welche man Fig. 2921 abgebildet ſieht. Auf der Vorderſeite findet ſich das wohl getroffene Bruſtbild des Königes; mit der Umſchrift: Friedrich Wilhelm II. Beſchützer des Volkes. Auf der Rückſeite zeigt ſich Minerva, die den mit einer Schlange umwundenen Spiegel, das Sinnbild der Klugheit und Vorſicht, zu dem

Schwerte des Mars und der Fackel der Bellona, den Sinnbildern des Krieges, legt, welche auf einem kubischen Felſenſtücke liegen, woran der Preußiſche Adler eingehauen iſt. Die Scene beſchattet ein Lorbeerbaum. Die Umſchrift heißt: So vereint ſeyd ihr glücklich. In der Exergue iſt zu leſen: D. Krieges-collegium eingeſetzt 1787. Die Medaille wiegt 2 Loth in feinem Silber, und koſtet 3 Rthlr.

Kriegs-Commiſſariat, ſ. das Folgende.

Kriegs-Commiſſarius, L. bellicarum dispenſationum Curator; a curandis rebus ad bellum neceſſariis; Armaturae militaris Inſpector; Fr. Commiſſaire de guerre, ein landesfürſtlicher Commiſſarius, welchem ein oder mehrere, den Krieg oder das Kriegsheer betreffende Geſchäfte aufgetragen ſind, z. B. die Muſterung der Truppen, Hebung der Kriegsſteuern, Anſchaffung der Lebensmittel, u. ſ. f.

Das Kriegskommiſſariat, oder die Kriegscommiſſion, das Collegium ſolcher Perſonen.

In manchen Ländern hat man auch einen General- oder Oberkriegscommiſſarium, welcher den Vorſitz in dem Kriegscommiſſariate hat.

Von den zu dem Generalkriegscommiſſariate, und allen darunter gehörigen Anſtalten erforderlichen Koſten, und beſonders dem preußiſchen Generalkriegscommiſſariate, ſ. unten im Art Kriegs-Etat.

Zur Beantwortung der in No. 4. des leipz. Int. Bl. v. J. 1783, S. 27, befindlichen Anfrage: Wie könnte man wohl in Friedenszeiten Perſonen zuziehen, und ohne Koſten in Bereitſchaft halten, welche als ehrliche und brauchbare Männer, im Kriege beym Commiſſariate oder Proviantweſen, mit mehrerer Zuverläſſigkeit, als es zeithero gewöhnlich geweſen, angeſtellet werden könnten? hat ein Un-

Ungenannter, in No. 5. deſſ. v. J. 1784, S. 38, f. folgende Gedanken eröffnet.

1. Seiner Meinung nach, könnten ſolche Perſonen, ohne Koſten, wohl nirgends beſſer zugezogen werden, als in den churfürſtl. Aemtern, weil allda nicht nur viele ähnliche Verichtungen vorzufallen pflegen, ſondern auch die Beamten ſich immer brauchbare Leute erwählen; zu dem Ende wären

2. alle Jahre von den Beamten, Beſtandsliſten über die angeſtellten Amtsſubalternen, nach dem Schema, ſub ☉, ſelbſt zu fertigen und an die Behörde einzureichen. Um nun

3. dieſe Amtsſubalternen aufzumuntern, dürfte denſelben die gewiſſe Hoffnung zu machen ſeyn, daß ſie bey Verwaltung der ihnen im Kriege angewieſenen Stellen, eine hinlängliche Gage erhalten, auch

4, nach geendigtem Kriege, eine ihrem Stande angemeſſene Verſorgung, bis dahin aber die Gage, weil ſie auſſer den zeitherigen Dienſt geſetzet worden, ferner bekommen ſollten.

5. Auf dieſe Weiſe würde wohl die Zuziehung ſolcher brauchbaren und redlichen Männer, ohne Koſten, gar leicht ſeyn.

6. Um auch dieſelben zu ihren künftigen Verrichtungen im voraus zu üben, und ſie dazu ganz geſchickt zu machen, würde ſehr dienlich ſeyn, wenn ihnen zuweilen Probeſachen zur Bearbeitung gegeben, und ſodann eingeſchickt würden.

7. Endlich dürfte zum wahren Nutzen gereichen, wenn bisweilen einige von den Amtsſubalternen zu öffentlichen Bedienungen gezogen, und die-

dieſelben nicht ganz auſſer Bedacht gelaſſen würden, damit hernach auch für die Zukunft, Leute, wenn ſie eine gute Ausſicht vor ſich ſehen, ermuntert würden, weiter in eine Amtsexpedition zu gehen.

Schema.

Beſtandsliſte über die Subalternen im Amte N.

Namen des Subaltern.	Wozu er angeſtellet.	Seite wie lange er ſich in dieſem Amte befindet.	Alter.	Ob er verheurathet, oder ledig.	Ob er angeſeſſen, oder nicht.	Ob er geſund.	Ob er im Rechnen und Tabelliren wohlgeübt.	Wie ſein Verhalten iſt	Ob er bey einem Commiſſariate oder Proviantweſen angeſtellt zu werden, qualificirt und brauchbar.	Ob er künftig eine ſolche, ſeinem jezigen Stande angemeſſene Stelle zu übernehmen geneigt
Die Actuarien wären wohl wegzulaſſen.	a. In der Amtsexpedition.	ſeit	Jahr.							
N. N.	als Regiſtrator	20 Jah.	40	verheurathet	angeſeſſen.	geſun.	ja.	gut.	ja.	ja.
N. N.	Calculator	9 = =	26	ledig.	nicht angeſeſſen.	geſund.	allerdings.	gut.	ja.	ja.
N. N.	Copiſt	6 = =	24	=	=	=	=	=	=	=
	b. Bey der Amtsverwalterey.									
N. N.	als Copiſt.	8 = =	29	=	=	=	=		=	=

Signatum Amt N. am = = =

(L. S.)

N.

Amtmann.

Die

Die weitere Ausarbeitung dieſes Schema wird der Behörde überlaſſen.

Kriegs-Commiſſion, ſ. oben, S. 130.

Kriegs-Conſiſtorium, Feldconſiſtorium, Militärconſiſtorium, das geiſtliche Feld- und Kriegsgericht, vor welches die geiſtlichen Sachen gehören.

Bey den Katholiken hat man keine Feldconſiſtorien, ſondern die geiſtlichen Sachen gehören vor die Biſchöfe (*). Bey den evangeliſchen Fürſten hingegen werden die geiſtlichen Sachen entweder vor den ordentlichen Kriegsgerichten, oder vor den ordentlichen Conſiſtoriis ausgemacht, oder ſie haben ihre eigene Kriegsconſiſtoria.

Bey den meiſten evangeliſchen Fürſten ſtehen die Soldaten, in Anſehung der geiſtlichen Sachen, unter den ordentlichen Conſiſtorien.

Bey den Sachſengothaiſchen Truppen hat der Oberſte des Regiments die Gerichtbarkeit in geiſtlichen Sachen, wozu nebſt andern Officieren auch der Regimentsprediger gezogen wird (**). In Schweden iſt, wenn der König zugegen iſt, deſſen Oberhofprediger, Präſes im Feldconſiſtorio; in deſſen Abweſenheit aber des Generalfeldmarſchalles Prediger; die Regimentsprediger hingegen ſind Beyſitzer (***). Im Däniſchen, ſoll im Conſiſtorialkriegsrecht der kön. Hofprediger, und in deſſen Abweſenheit der Feldpropſt präſidiren, und nebſt den Regimentspredigern ſollen einige erfahrne Officiers, nebſt dem Auditeur von des Beklagten Regimente zu Beyſitzern genommen werden (****). In dem Canton Zürich iſt

(*) *Boehmer* Jus eccl. L. 1, Tit. 28, §. 6. *C. A. Boehmer* de iure milit. eccleſ. c. 3, §. 2.

(**) Sachſ. Goth. Kr. Art. Tit. 18, Art. 1.

(***) Schwed. Kr. Art. Art. 18.

(****) Dän. Kr. Ger. Inſtr. C. 5, Art. 24.

iſt bey den Truppen auch ein Feldconſiſtorium aufgeſtellt, wobey der älteſte Feldprediger präſidirt, die übrigen aber Beyſitzer ſind (*).

Im Preuſſiſchen wurde unter K. Friedrich I. das Kriegsconſiſtorium ordentlich eingerichtet, nachdem bereits vorhin darüber verſchiedene Edicte und Reſcripte ergangen waren. Die Stiftung deſſelben gründet ſich in der Inſtruction v. 7 Apr. 1692; und das erſte Militärconſiſtorialreglement iſt vom 29 Apr. 1711.

Das Militärconſiſtorium präſentiret zwar in dieſen Landen, gewiſſer Maßen, Sr. kön. Maj. Stelle (1), beſtehet aber aus dem Generalauditeur, als Directore, und aus ein Paar Stabsofficieren, auch einem oder zwey Feldpredigern vom Generalſtab, oder, wenn bey dem Generalſtabe keine Prediger befindlich wären, aus ſo vielen andern Feldpredigern von den Regimentern (2). Dem Conſiſtorio liegt nun ob, mit Vorbewußt und Genehmhaltung des commandirenden Generales, die in Garniſonen, Quartieren und im Felde vorkommende Sachen pflichtmäßig mit allen Umſtänden zu unterſuchen, und im Namen Sr. kön. Maj., nach den göttlichen und Conſiſtorialrechten, wie auch andern recipirten evangeliſchen Ordnungen, inſonderheit aber nach den Kriegsartikeln und Specialedicten, (3), ohne Anſehen der Perſon, und mit Hintanſetzung aller Affecten, zu procediren, und gewiſſenhaft zu urtheilen ꝛc. (4).

(*) Zürch. Kr. Art. Tit. 3, §. 16.

(1) Churf. Verord. und Inſtruct. für den Generalauditeur, v. 7 Apr. 1692. im Abſchn. Wobey unſer gnädigſter ꝛc.

(2) Eb. daſ. im Abſchn. Thun auch ſolches ꝛc. imgl. Militairconſiſtorialreglem. v. 29 Apr. 1711, Art. 1.

(3) als: v. 7 Apr. 1692; v. 18 Jun. 1701; v. 18 März 1705; und v. 17 Jun. deſſ. J.

(4) Ged. Reglem. von 1711. Art. 2.

Nach dem Militärconſiſtorialreglement, v. 15 Jul. 1750, Th. 1, §. 1. 2, beſteht das Militärconſiſtorium aus folgenden Perſonen. Der Generalauditeur präſidirt dabey, und dirigirt die Sache; und der Generalauditeurlieutenant, Feldprobſt, die in Berlin befindlichen Kriegsräthe und Oberauditeurs, auch der Garniſonprediger daſelbſt, ſind beſtändige Aſſeſſores; jedes Mal aber, wenn die vorfallende Sachen genug gehört und inſtruirt worden ſind, ſollen zum Spruch zwey Stabsofficiers vom Gouvernement commandirt werden. Bey Feldzügen werden die vorfallende Conſiſtorial- und Matrimonial- auch Kirchenſachen, welche keinen Verzug leiden, durch ein dazu beſtelltes auſſerordentliches Feldconſiſtorium unterſuchet und decidirt; weshalb der mit zu Felde gehende Generalauditeur, oder Generalauditeurlieutenant, oder Oberauditeur, dem en Chef commandirenden Generaliſſimo die Sache vorträgt, und mit deſſen Genehmhaltung, mit Zuziehung zweyer dazu zu commandirenden Stabsofficiers, auch Feldprobſtes, wenn ſolcher bey der Armee und in der Nähe iſt, oder eines Regimentsfeldpredigers, die Sache hört, und per Vota maiora decidirt; es ſey denn, daß es Edictalcitationen und Eheſcheidungen betreffe, welchenfalls die Acten nach Berlin eingeſandt werden müſſen, weil im Felde kein gewiſſer Ort in den Edictalcitationen feſtgeſetzt werden kann.

Die Conſiſtorialſachen ſind insgemein alle diejenigen, welche ſonſt auch auſſer dem Kriege dafür gehalten, und nach der Regel, Ordnung und Obſervanz, welche andere Conſiſtoria ordinaria, und in ſpecie das Conſiſtorium in Berlin, zum Fundament haben, verhandelt werden (5). Insbeſondre, welche entweder Got-

(5) Art. 9.

Gottes Ehre und Dienſt, oder die Ehe der Officiers und Gemeinen betreffen (6). Von den erſten wird disponirt, daß, was in den Kriegsartikeln von Gott und deſſen Dienſte, auch deſſen Worte und Predigten enthalten, allerdings beobachtet, und demſelben überall gebührend nachgelebet, die Hochachtung und Feyerung des Sabbaths, und Beſuchung der Betſtunden gehandhabet, und alle Aergerniſſe und Steine des Anſtoßes gänzlich aufgehoben, oder, wenigſtens ſo viel möglich, aus dem Wege geräumet und vermieden, zu dem Ende, und insbeſondre auch die etwa befindliche ruchloſe und ärgerlichen Wandel führende Regimentsprediger vom commandirenden General und Officier dem Feldconſiſtorio angezeiget, und von demſelben, dem Befinden nach, angeſehen werden ſollen, und dieſes aus beygefügter Urſache, weil das Kriegsvolk durch der Prieſter exemplariſches Leben zur Gottesfurcht, aller Zucht und Ehrbarkeit erbauet, und gebeſſert werden muß (7). Wie denn auch den Feldpredigern ſonderlich anempfohlen wird, einen unſträflichen Wandel zu führen (8), und den Soldaten mit gutem Beyſpiel vorzugehen.

Nach dem Militärconſiſt. Regelm. von 1750. Th. 1, §. 4. ſollen die Sachen, welche das Conſiſtorium zu Berlin für Conſiſtorialſachen hält, auch von dem Kriegsconſiſtorio, ſo weit ſie die Armee, und was vom Militäretat abhängt, angehen, ange-

(6) Art. 10, 11, fgg.

(7) In angef. Verordn. von 1692.

(8) Deshalb auch von Regimente eine jährliche Conduitenliſte von des Feldpredigers Namen, Geburtsort, wo er ſtudirt hat, wie lange er bey dem Regimente geweſen, und wie ſein Vortrag und Conduite beſchaffen iſt, an Se. kön. Maj. immediate eingeſchickt werden ſoll; laut M. C. Regl. von 1750, Th. 2, Cap. 1, §. 15. Mehreres ſ. im Circulare vom 1 Dec. 1747.

genommen, unterſucht und entſchieden werden. Es entſteht daher die Frage wegen der Criminalſachen; welche bey dem Kriegsconſiſtorio tractirt werden. Nach Inhalt des Reſcr. an das Conſiſt. zu Berlin, v. 9 Apr. 1736, ſoll, wenn geiſtliche Perſonen enorme Exceſſe begehen, nach der Criminalordnung verfahren, kein Proceſſus accuſatorius verſtattet, und, wenn ein Urtheil in der Sache geſprochen worden, der Reus bloß ad ulteriorem defenſionem, keinesweges aber zur Appellation zugelaſſen werden; allermaßen keine Urſache vorhanden iſt, warum die geiſtlichen Perſonen, wenn ſie enorme Exceſſe begangen haben, nicht eben, wie andere königliche Unterthanen, den Geſetzen unterworfen ſeyn ſollen. Ferner ſoll, wenn zwiſchen den Geiſtlichen Injurien vorfallen, überall nach dem Edicte von Injurien verfahren, und gleichfalls kein ordentlicher Proceß darüber verſtattet werden. Weil auch in Eheſcheidungsſachen, wenn dieſelbe propter Adulterium, Inſidias vitae ſtructas, oder wegen eines andern Criminis geſucht wird, bey den Conſiſtorien zu verſchiedenen Malen auf den Beweis erkannt, mithin ſuper adulterio der Proceß civiliter tractirt, folglich in effectu Proceſſus accuſatorius durch alle Inſtanzien durchgetrieben worden iſt: ſo ſoll ſolches abgeſtellet, und derjenige, welcher ex tali capite eine Eheſcheidung ſucht, dahin angewieſen werden, zuvörderſt das Crimen dem weltlichen Richter (dem Chef oder Commandeur des Regiments) zu denunciren, und demſelben die Indicia an die Hand zu geben, da denn derſelbe quaeſtionem praeiudicialem ausfindig machen, uud die Inquiſition gegen den Reum antreten muß, worauf alsdann, wenn das Delictum völlig erwieſen und ausgemacht iſt, das Conſiſtorium in einem anzuſetzenden Termin, auf des unſchuldigen Theils Anhalten, ratione der Eheſcheidung erkennt.

Die

Die Perſonen, welche unter dem Kriegsconſiſtorio ſtehen, ſind: 1. Alle und jede Garniſon- und Feldprediger bey Regimentern und Bataillons, ſowohl in Perſonal- als Amtsſachen. 2. Alle zur Armee gehörige Ober- und Unterofficiers und gemeine Soldaten, Enrollirte, welchen, nach den deshalb an die Regimenter ergangenen Ordres, die Päſſe noch nicht abgenommen ſind, wie auch der Ober- und Unterofficiere und gemeinen Soldaten ihre Frauen, Kinder und Domeſtiken.

In Anſehung der Tracht müſſen die Feldprediger ſich nach der Circularordre v. 3 Dec. 1742, (wo es heißt: „wegen der Feldprediger iſt mein Wille, „daß ſolche eben ſo gekleidet ſeyn ſollen, wie der „jetzige Feldprediger von meinem Regimente“) richten 9).

Der Feldprediger muß ſeine Gemeinde nicht ohne Noth verlaſſen, daher nicht allein in Garniſonen, ohne vom Chef oder Commandeur Urlaub zu haben, niemals verreiſen, ſondern auch hauptſächlich auf dem Marſche ſich von dem Regimente oder Bataillon nicht entfernen, und, wenn eine Action oder Bataille vorfällt, ſich in der Wagenburg aufhalten (10).

Was die Strafe derer Prediger, die ihrer Gemeinde ein Aergerniß geben, betrifft: ſo ſollen ſelbige, in honorem Miniſterii, nicht mit bloßen Verweiſen fernerhin beſtrafet, ſondern cum effectu ſuspendiret, oder, dem Befinden nach, gar caſſiret, und nur in denen Fällen translociret werden, wenn ohne ihr Verſchulden zwiſchen ihnen und ihren Gemeinden ein Mißtrauen entſtanden iſt (11).

In

(9) S. angef. Reglem. Th. 1, Cap. 1, §. 16.

(10) Eb. daſ. Th. 2, Cap. 2, Abſchn. 1, §. 6.

(11) Reſcr. v. 20 Aug. 1737, und 26 Sept. deſſ. J.

In der churf. brandenb. Verordn. das Kriegsconſiſtor. betreffend, v. 7 Apr. 1692, wird angemerkt, daß, wenn ſich wider ruchloſe und ärgerlich lebende Feldprediger keine Ankläger finden würden, und doch derſelben üble Conduite bey der Armee genug bekannt wäre, ſodann das Conſiſtorium ſolche Prediger ex officio vor ſich fordern, und andere Feldprediger zu ihren Anklägern conſtituiren ſollte, damit dergeſtalt alle Aergerniß, ſo viel menſch- und möglich, abgewendet werde, u. ſ. w.

I. In Anſehung der Vocation, der Beförderung, des Amtes und Rechtes der Feldprediger, ſoll die erledigte Predigerſtelle beym Regiment jedes mal längſtens in 2 Monaten wieder beſetzet werden, und zwar mit einem in Lehr und Leben tüchtigen, und chriſtlichen Candidaten, welcher, ehe ihm die Vocation ausgeſtellt wird, dem Feldinſpector und Pröpſten damit er tentirt werde, zu präſentiren iſt, und ſolchem Tentamini wird von einem, oder zwey von den bey dem Kriegsgerichte verordneten Räthen, wenn der Generalfeldmarſchall und Generalauditeur, als Präſes und Director des militäriſchen Conſiſtorii, daran gehindert werden, mit beygewohnt. Auch müſſen ſowohl die Commandeurs, als die Candidaten, ſolchenfalls bey dem gewiſſenhaften Zeugniſſe der Examinatoren acquieſciren (12).

Zu Folge des Milit. Conſ. Reglemt Th. 2, Cap. 1, §. 1—4, und §. 10—12, müſſen die Candidaten des Feldminiſterii, ſie mögen als Regiments= oder Bataillons= oder Garniſonprediger beym Cadettencorps, Invalidenhauſe, großen potsdamſchen Waiſenhauſe, oder auf was Art ſie ſonſt zur Feldinſpection gehören, berufen werden, und vorher ſchon im Predigtamt geſtanden haben, oder nicht, nach den deshalb mehrmalen ergangenen Edicten, 1. auf der Uni=

(12) Kön. preuß. Verordn. wie es bey Annehmung und Beſtellung der Feldprediger zu halten, v. 22 Jan. 1720.

Univerſität zu Halle ſtudiert haben, und ſowohl von der daſigen theolog. Facultät, als auch dem Inſpector der Dioces, worin ſie ſich nachher aufgehalten, und der Herrſchaft, bey welcher ſie etwa in Condition geſtanden, ein Zeugniß von ihrem Fleiß, Gelehrſamkeit, guter Aufführung und geſchehener Uebung im Predigen, vorweiſen. Sollten ſie aber aus dem Königreiche Preußen gebürtig ſeyn, ſo müſſen ſie ſolches Zeugniß von der königsberg. theolog. Facultät produciren. Alle übrige evangeliſch=lutheriſche Candidaten oder Prediger aber, welche nicht zu Halle oder Königsberg, (oder auch nach dem Edicte v. 19 Jun. zu Frankf. a. d. Oder) ſtudiert haben, können beym Feldminiſterio nicht angenommen werden.

2. Müſſen gedachte Candidaten auch nicht zu jung ſeyn, ſondern das 25ſte Jahr bereits zurück gelegt haben, und zu dem Ende vor ihrer Ordination einen Taufſchein, oder, in deſſen Entſtehung, ein richtiges Atteſt von ihrem Geburtsorte beybringen.

3. Muß der erwählte Candidat von dem Chef, welcher das Jus vocandi hat, oder von dem Commandeur, mit einem Präſentationsſchreiben, worin die Vocation eingelegt iſt, dem Feldpropſte zum Examen und Ordination zugeſchickt werden; denn es kann kein zur Feldinſpection gehöriger Prediger ohne Vorwiſſen des Feldpropſtes angenommen werden, und darf kein Candidat von einem andern, als dem Feldpropſte, oder wem es derſelbe aus beſondern Urſachen auftragen möchte, ordinirt werden, und wenn der Candidatus Miniſterii caſtrenſis auch ſchon ein ordinirter Prediger wäre, ſo muß er ſich doch zuvor bey dem Feldpropſte zu einem Colloquio einſtellen, damit ſelbiger die unter ſeiner Inſpection ſtehenden Prediger recht kennen lerne. Wenn aber dennoch ohne Vorwiſſen und Zufriedenheit des Feldpropſtes ein Candidat von einem Andern ordiniret, oder ein ſchon ordinirtes

nirter Prediger angenommen würde, ſoll derſelbe ſogleich vom Regimente, Bataillon, oder welche Gemeinde es ſonſt ſey, die zur Feldinſpection gehört, abgewieſen, und ein anderer zur Ordination oder Confirmation zugeſchickt werden (13).

4. Müſſen die dem Feldpropſte zur Ordination oder Confirmation zugeſchickte Candidaten von demſelben ſorgfältig und umſtändlich, ſowohl in Anſehung ihres bisher geführten Wandels, als auch, ob ſie die chriſtliche Glaubenslehren und Pflichten auf eine deutliche Art inne haben, und ſelbige, beydes nach den Sätzen der heil. Schrift und der Vernunft zu vertheidigen wiſſen, tentiret und examiniret werden; und muß derſelbe beſonders darauf ſehen, ob ſie einen gründlichen, ordentlichen und erbaulichen Vortrag im Predigen haben, indem keine ſchlechte und ungeſchickte oder anſtößige Subjecte in das Feldminiſterium kommen ſollen, ſondern lauter ſolche, denen man die Namen rechtſchaffener Lehrer mit Wahrheit geben kann.

Zu dem Ende 5. der Feldpropſt, wenn er ſich in Berlin befindet, den vorigen Verordnungen gemäß, die beyden dortigen Pröpſte, auſſerdem aber zwey andere geſchickte Feld- oder Stadtprediger bey dem Tentamen und Examen, auch Colloquio, mit zuziehen ſoll.

Endlich 6. müſſen auch die Candidati Miniſterii vorher nicht römiſchkatholiſch geweſen, und zur proteſtantiſchen Religion übergetreten ſeyn, immaßen dieſe bey Verluſt des Juris Patronatus, nach dem Edicte vom 15 Nov. 1738, nicht zu Kirchen- und Schulämtern vocirt, noch befördert werden ſollen.

Iſt der zu ordinirende oder confirmirende Candidat oder Prediger entweder in Anſehung der Wiſſenſchaften,

(13) Circularordre, v. 3 Dec. 1742, und 23 Febr. 1745.

ten, oder des Vortrages, oder ſeines Wandels, nicht ſo beſchaffen, als er, wie ſub No. 4. vorſtehend gemeldet worden iſt, ſeyn muß: ſo hat der Feldpropſt denſelben abzuweiſen, und ſolches dem Chef oder Commandeur, welcher ihn präſentirt hat, anzuzeigen, auch allenfalls einen geſchicktern Candidaten in Vorſchlag zu bringen. Damit aber niemand ohne Noth abgewieſen werde, muß der Feldpropſt mit ſolchem Candidaten oder Prediger ein neues Examen oder Colloquium, in Gegenwart des Kriegsconſiſtorii, oder wem daſſelbe ſolches committirt, halten (14).

Wenn eine zur Feldinſpection gehörige Predigerſtelle plötzlich vacant wird, ſo, daß der vorige Prediger etwa ſtürbe oder ſonſt eine unvermuthete Veränderung mit ihm vorginge, ſo ſoll noch vor Ablauf von zwey Monaten, der erwählte Candidat dem Feldpropſte zugeſchickt werden, damit am Ende der zwey Monathe, von der Zeit an gerechnet, da die Vacanz entſtanden iſt, der neue Prediger ſich bey ſeiner Gemeinde einfinden, und ſein Amt antreten könne. Wenn aber ein zur Feldinſpection gehöriger Prediger, durch Berufung zu einer andern Gemeinde, abgeht, oder derjenige, welcher das Jus Patronatus hat, es ſonſt zuvor weiß, daß eine Vacanz entſtehen werde: ſo muß noch vor Abgang des bisherigen Predigers, dem Feldpropſte zugeſchickt werden, damit beym Abgang des erſten Predigers, der neue Prediger ſchon zugegen ſey, und ſein Amt antrete. Bey ſich ereignender Saumſeligkeit mit der Wiederbeſetzung der vacanten Predigerſtelle, ſoll der Feldpropſt ſolches Sr. kön. Maj. anzeigen, und zugleich einen tüchtigen Candidaten von guten Wiſſenſchaften und guter Aufführung vorſchlagen, welchen ſodann Sr. kön. Maj. zu

(14) Milit. Conſiſt. Reglem. von 1750, Th. 1, §. 13.

zu der vacantem Stelle ernennen wollen, und dem der Chef, oder wer ſonſt das Jus vocandi hat, die Vocation zuſtellen, und ihn in ungehinderten Genuß des Predigertractementes, und aller mit ſeinem Amte verbundenen und gewöhnlichen Accidenzien ſetzen muß (15). Das Predigertractement von der Zeit der Vacanz an, bis zur Wiederbeſetzung, zieht der neue Prediger (16).

Wenn bey den Grenadierbataillons beſondere Prediger angenommen werden ſollen, wie zu Kriegszeiten gewöhnlich iſt, ſo ſchickt das Feldkriegscommiſſariat dem Feldpropſte ein Verzeichniß der Grenadierbataillons, die zum Marſch beordert ſind, zu: und der Feldpropſt muß ſodann dafür ſorgen, daß geſchickte Candidaten angenommen werden, deren jedem er zwey Bataillons anweiſen ſoll, doch ſo, daß er ihm eines zu ſeinem beſondern Aufenthalt aſſignirt (17).

Was ſowohl die reformirten, als katholiſchen Feldprediger, welche auch zu Kriegszeiten zum Behuf der Armee angenommen werden, betrifft: ſo muß der Feldpropſt bey dem Feldkriegscommiſſariate von ihrer Anzahl Nachricht einholen, wofern es ihm noch nicht gemeldet worden iſt, und dafür ſorgen, daß ſie gehörigen Ortes examinirt und ordinirt werden, und ſich bey der Armee einfinden; wie denn ſowohl die reformirten, als katholiſchen Feldprediger ſich zu rechter Zeit bey dem Feldpropſte angeben, und den Ort ihrer Beſtimmung erwarten müſſen (18).

Die

(15) Eb. daſ. Th. 2, Cap. 1, §. 3—5.

(16) Eben dieſes iſt auch, in Anſehung der Officiers, Regimentsquartiermeiſter, Auditeurs, und Regimentschirurgen bey der kön. preuß. Armee üblich.

(17) Mil. Conſ. Regl. Th. 2, C. 1, §. 6.

(18) Eb. daſ. §. 9.

Die evangeliſch = reformirte Geiſtlichkeit, muß dem unter d. 15 Jul. 1750, emanirten Militär-Conſiſt. Reglement, eben ſo wohl, wie die lutheriſche und katholiſche Geiſtlichkeit, nachleben, und ſich darnach achten; weshalb auch das reformirte Kirchendirectorium, unter d. 11 Dec. 1751, befehligt wurde, wegen der reformirten Geiſtlichkeit auf die Befolgung des gedachten Reglements nachdrücklich zu halten, und ſolches zu publiciren.

Wenn zu Kriegszeiten ein Hauptlazareth angelegt wird, ſo muß auch dazu gleich anfangs ein beſonderer Prediger angenommen werden (19).

II. Die anderweitige Beförderung der Feldprediger geſchieht folgender Geſtalt. Wenn ein Pfarrdienſt in den königlichen Landen erledigt wird, und wieder zu beſetzen iſt, ſoll auf die bey den Regimentern beſtellten Feldprediger beſonders mit reflectirt, und ſie dazu, zumal wenn ſie ſich zu ſolchen Aemtern, durch gute Lehre und unſträflichen Wandel verdient gemacht haben, vor andern befördert werden; zu welchem Ende, und in Abſicht auf zukünftige Fälle und Vacanzen, derſelben Namen, ingl. woher ſie gebürtig, und wie ſie ſich in ihrem Predigtamte, und ſonſt, verhalten und aufgeführt haben, wohl zu verzeichnen ꝛc. (20). Wenn nun Feldprediger anderweitige Pfarrſtellen erhalten, werden ſie zu einer abermaligen Conferenz und Colloquio nicht gezogen ꝛc. (21).

Wenn ein Feldprediger ſich 5 bis 6 Jahr bey einem Regimente oder Bataillon gut verhalten hat, ſoll

(19) Eb. daſ. Th. 1, Cap. 1, §. 8.

(20) Königl. preuß. Verordn. daß bey Vergebung der Pfarrdienſte im Lande auf Verſorgung der Feldprediger zu reflectiren, v. 10 Febr. 1716.

(21) K. Declar. v. 31 May 1719.

ſoll er Sr. kön. Maj. von dem Feldpropſte zu einer andern guten und convenablen königl. Pfarre, die andern aber in geringerm Solde ſtehenden Prediger nach Befinden noch wohl zeitiger vorgeſchlagen werden. Sollte Jemand aber ſich nicht pflichtmäßig verhalten, ſo ſoll derſelbe ſich einer Verbeſſerung nicht getröſten, ſondern wohl gar, nach geſchehener Unterſuchung und Erkenntniß des Kriegsconſiſtorii, ſeines Feldpredigeramtes entſetzet werden (22).

Die des Krieges wegen angenommenen Bataillon- und Lazarethprediger, ſollen, nach geendigtem Kriege, gleichfalls mit andern königlichen Pfarren, auch wohl Feldpredigerſtellen, nach Beſchaffenheit ihres Verhaltens, verſorget werden.

Ein Feldprediger, welcher zu einer andern Gemeinde berufen wird, darf ſeine erſte Gemeinde nicht gleich ſofort verlaſſen, ſondern muß dem Chef wenigſtens 2 Monate Zeit laſſen, damit ein anderer Prediger berufen und ordinirt werden könne (23).

So wie übrigens der Feldprediger die Tauf- und Trauungsprotokolle bey einem entſtehenden Marſch an einem ſichern Orte in Verwahrung deponiren muß, ſo muß er dieſelben auch bey ſeinem Abzuge dem Regimente, oder wofern ſein Nachfolger ſchon da iſt, dieſem richtig abgeben, auch die Vaſa ſacra abliefern, übrigens aber ſeinem Nachfolger alle dienliche und nützliche Nachrichten von ſeiner Gemeinde geben, und beſonders, in welchem Zuſtande er die Schule hinterlaſſen hat (24).

Wenn ein Feldprediger in ſeine neue Pfarre introducirt werden ſoll, darf ihm ſo wenig eine Probe- oder

(22) M. C. R. Th. 2, Cap. 3, §. 1, und Cabinetsordre an ſämmtliche Regimenter, v. 2 Sept. 1743.
(23) M. C. Regl. Th. 2, Cap. 3, §. 3.
(24) Eb. daſ. §. 4.

oder Gaſtpredigt, als ein Colloquium oder Examen, zugemuthet werden (25).

Was III. der Feldprediger Amt ſey, iſt vorhin überhaupt in etwas berührt worden. Insbeſondre iſt verordnet: daß die Feldprediger die Katechismuspredigten fleißig halten, und katechiſiren ſollen, damit die Unwiſſenden, und vornehmlich die Jugend, gehörig unterrichtet werden; imgl. daß dieſelben mit dem Feldinſpector öfters über ihr führendes Amt und Studieren communiciren, und wenigſtens alle Quartal einmal ſchriftlich, auch alle 2 Jahr über einen Text, welcher ihnen vorzuſchreiben iſt, eine Predigt ausarbeiten, und rein geſchrieben an denſelben einſenden, damit daraus ihre Lehrart und Gaben, wie auch Fleiß und Wachsthum in den Studien ſo viel beſſer geprüfet, und bey vorfallenden Beförderungen mit ſo viel mehrerm Grunde von ihrer Capacität atteſtiret werden könne (26). Was ſonſt des Feldpredigers Amt ſey, wird aus Folgendem erhellen.

Nach dem Milit. Conſ. Reglem. von 1750, Th. 2, Cap. 1, §. 14, ſoll zuvörderſt 1. der Feldpropſt, wenn ein Candidat oder Prediger tüchtig befunden wird, ihn in allen zu ſeiner Amtsführung gehörigen Stücken ſorgfältig unterrichten, und ihn dabey zur Liebe und Verträglichkeit ermahnen, und daß er ſich insbeſondre alles Verketzerns und Verdammens anderer chriſtlichen Religionsparteyen enthalten, vielmehr ſowohl durch ſeine Lehre, als ſelbſteigenes gutes Beyſpiel, ſeiner Gemeinde Liebe, Treue und Gehorſam einflößen möge, erinnern.

Demnächſt 2. muß der Feldprediger den öffentlichen Gottesdienſt gehörig abwarten, und zwar ſo, daß er des Sonn- und Feſttags, zumal im Felde,

(25) Eb. daſ. §. 5.

(26) S. die oben, No. 12. angef. Verordn. von 1720.

nur 1 Stunde daure, die tägliche Morgen- und Abend-betſtunde aber in einer Viertelſtunde geendigt werde: in welcher Abſicht er in Garniſon ſich zur gewöhnlichen Zeit in die Kirche, oder wo ſich ſeine Gemeinde verſammelt, begeben, im Felde aber nach ausgegebener Parole vor der Fronte des Regiments, oder bey dem Gezelte des Commandeurs, einfinden muß. (Cap. 2, Abſchn. 2, §. 1.) Nach dem Kriegs-Dienſt-Reglement, Th. 8, Tit. 13, Art. 5. Anm. S. 242, ſoll dem Prediger, welcher überſchreitet, daß die Betſtunde mit Singen und Beten länger als eine Viertelſtunde dauert, für jedesmal 1 Thaler zu der Invalidencaſſe abgezogen werden, wofür der Adjutant ſorgen ſoll.

3. Die Predigten und Betſtunden ſoll er gründlich, deutlich und erbaulich einrichten, wie es beſonders einem rechtſchaffenen Prediger gebührt. Und damit die Zeit zur Predigt nicht verkürzet werde, muß nicht zu lange geſungen werden (27).

4. Müſſen keine weltliche Sachen, oder Beurtheilung der königlichen Diſpoſitionen in politicis et eccleſiaſticis, desgl. der Diſput von der Gnadenwahl, weder von den Evangeliſch-Lutheriſchen, noch Evangeliſch-Reformirten, auf die Kanzel gebracht werden (28).

Auch müſſen ſie 5. in ihrem gegen die Muſik zeigenden Eifer nicht zu weit gehen (29).

Und

(27) Durch ein Circulare vom 2 Febr. 1734, wurde das neue Teſtament, nebſt einigen Gebeten, und 100 Geſängen, und zwar jedem Regimente 220 Exemplare, zugeſchickt, mit dem Befehl, ſowohl im Felde, als in Garniſon, bey dem Gottesdienſte keine andre Lieder ſingen zu laſſen.

(28) Edict, v. 23 Sept. 1737. v. 21 Apr. 1722.

(29) Edict, v. 25 Sept. 1739.

Und 6. die wertheimiſche Bibel, welche confiscirt worden (30), ſo wenig, als den famöſen Dippel, führen (31); auch nicht Jean le Clerc in franzöſ. Verſion überſetzte neue Teſtament mit Noten, welche voller Socinianiſcher und Arminianiſcher Irrthümer ſind, herausgekommen zu Amſterd. 1703. bey Louis de l'Orme (32).

7. Auſſer den gewöhnlichen Predigten muß der Feldprediger öfters die Lazarethe beſuchen, und ſelbſt im Felde, wenn es geſchehen kann, zuweilen Betſtunden darin halten, und ſich überhaupt den Kranken niemals entziehen, wenn er gefordert wird; wie denn die Feldprediger, welche bey den Regimentern ſtehen, die in dem Hauptlazareth zur Bedeckung dienen, expreſſe gehalten ſeyn ſollen, dem Lazarethprediger, wenn das Hauptlazareth dergeſtalt anwachſen ſollte, daß es von Einem Prediger nicht könnte verſehen werden, alle mögliche Hülfe zu leiſten. Und auf ſolchen Fall, oder wenn mehrere Lazarethe, die von der Armee entfernt ſind, angeleget werden, muß auch der Feldpropſt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, einen von den Grenadierbataillonspredigern dahin abſenden, der die Kranken verſehe, der aber nach aufgehobenem ſolchen beſondern Lazareth, oder wenn er bey dem Hauptlazareth nicht mehr nöthig iſt, ſich ſogleich wieder bey ſeinem vorigen Bataillon, oder wohin er ſonſt angewieſen wird, einfinden muß (33).

8. Das Abendmahl ſoll, gewöhnlichermaßen, alle 14 Tage, doch nach Umſtänden des Ortes, gehal-

(30) Edict, v. 15 Jun. 1736.
(31) Verordn. v. 30 Nov. 1735.
(32) Patent, v. 26 Jul. 1703, beym Mylius, im VI Th.
(33) Mil. Conſ. Regl. von 1750, Th. 2, Cap. 2. Abſchn. 2. §. 7. imgl. Cap. 1, §. 8.

ten, und entweder einen Sonntag zuvor abgekündiget werden, oder der Prediger meldet ſich deswegen beym Chef oder Commandeur, daß es bey der Parole angeſaget werde, da dann die Feldwebel oder Wachtmeiſter dem Prediger zuvor eine Liſte von den Communicanten einer jeden Compagnie bringen, und darauf anmerken, was bey dieſem oder jenem, der Aufführung wegen, zu erinnern ſey, damit ihn der Prediger auf eine lehrhafte Art ermahnen könne; zwey Tage vor der Communion aber melden ſich diejenigen, welche communiciren wollen, deren Namen der Prediger ordentlich aufſchreibt, und ihnen eine ihren Umſtänden gemäße Ermahnung giebt (34).

9. Liegt das Regiment zerſtreuet, ſo muß der Feldprediger daſſelbe 4 mal bereiſen, und das Abendmal halten, vorher aber ſolches dem Commandeur des Bataillons, der Compagnien oder der Eskadronen, die er bereiſen will, anzeigen (35).

10. Das Beichten geſchieht öffentlich vor der ganzen Gemeinde, da der Prediger nach der Vorbereitungsrede die Beichte herlieſet; und wenn einem Kranken, imgl. einem Delinquenten, das Abendmahl gereichet werden ſoll, ſo muß die im Mil. Conſ. Regl. vorgeſchriebene Beichtformel nach eines Jeden beſondern Umſtänden eingerichtet werden (36).

11. Wenn die Feldprediger Jemanden irriger Lehre oder der Heucheley verdächtig halten, haben ſie nach dem Edicte v. 23 September 1737, zu verfahren.

12. Den bey Austheilung des heil. Abendmahls nöthigen Wein müſſen die Feldprediger ſelbſt anſchaffen,

(34) Eb. daſ. Th. 2, Cap. 2, Abſchn. 4, §. 1. 2.

(35) Eb. daſ. §. 8.

(36) Eb. daſ. §. 5. 6.

ſen, auch jederzeit ſelbſt in den Kelch gießen, und ſolches nicht durch den Küſter verrichten laſſen (37).

13. Das Geld zu den Oblaten und dem Wein, giebt gemeiniglich der Feldprediger, und zwar nicht unbillig, weil dieſer auch das Geld aus dem Klingebeutel allein bekommt, welches ſonſt, nach Abzug der benöthigten Ausgaben, unter andere Prediger und deren Kirchen getheilt wird. Bey den Regimentern aber, wo dieſer Gebrauch, daß der Feldprediger die Unkoſten zu Wein und Oblaten beſtreitet, variirt, hat der Feldprediger das Patent v. 28 Jan. 1738, in Acht zu nehmen, nach welchem nicht mehr Wein, als zu den Communionen nothdürftig gehört, angeſchaffet, und der überbleibende den Armen und Kranken gereichet oder verkauft, und das dafür gelöſete Geld ad pios vſus verwendet werden ſoll.

14. Zum heil. Abendmahl darf ein Feldprediger nicht admittiren: a) diejenigen, die nicht zu ſeiner Gemeinde gehören; denn ein Regiment iſt als ein gewiſſes Kirchſpiel anzuſehen (38). b) Kinder vor ihrem 14ten Jahre, und bis ſie hinlänglich unterrichtet ſind. c) Knechte und Mägde, ohne ein Teſtimonium deren vormaligen Seelſorgers von der Producenten Chriſtenthum, Leben und Wandel, dergleichen Atteſtat von allen Predigern unentgeltlich ertheilt wird (39).

15. Was den Ort betrifft, wo das h. Abendmahl ordentlicher Weiſe ausgetheilet werden ſoll, ſo müſſen die Prediger daſſelbe den Geſunden nicht anders, als öffentlich in der Kirche, oder wo ſie den

(37) Edict, v. 26 Sept. 1737.
(38) Beier Jur. milit. L. 2, Tit. 13, Th. 2, §. 1, n. 716, f.
(39) Edict, v. 2 Febr. 1718, und M. C. Regl. von 1750, Th. 2, C. 2, Abſchn. 4, §. 7.

Gottesdienſt halten, reichen (40). Wenn kranke oder ſterbende Perſonen aber die Communion auf dem Bette empfahen, ſo können ſie 3 oder 4 gute Freunde admittiren (41). Alte und gebrechliche Perſonen, welche zwar gehen, aber nicht um den Tiſch oder Altar gehen können, müſſen ſie dem ungeachtet auch öffentlich, allenfalls ſitzend, communiciren laſſen (42). Und die wegen eines unförmlichen Schadens mit andern zu gehen bedenklich, als: diejenigen, welche mit dem ſchweren Gebrechen oder Jammer behaftet, imgl. diejenigen, die auf Krücken gehen, wie auch die Blinden, und diejenigen, die mit ekelhaften Schäden, Ausſchlag und Flüſſen im Geſichte behaftet, ſollen zuletzt admittirt werden, oder ihnen das h. Abendmahl in der Sacriſtey in der Woche, wenn geprediget wird, gereichet, und damit ſich deren etliche auf einmal dazu einfinden, und alſo doch etliche Perſonen mit einander gehen können, ſolches bekannt gemacht werden (43).

16. Anbelangend die Taufen bey einem Regimente, Bataillon, Garniſongemeinde ꝛc. ſo müſſen ſelbige ohne Unterſchied von den lutheriſchen Predigern, als dem ordentlichen Feld- und Garniſonprediger, verrichtet werden, die Aeltern mögen reformirt, lutheriſch, oder katholiſch, das Kind ein Knabe oder Mädchen, in oder auſſer der Ehe erzeugt ſeyn, und iſt bey letztern auf den Vater zu ſehen, doch daß dabey von Seiten des angegebenen Vaters kein Betrug geſchehe; wie ein jeder Feldprediger ſich bey andern, ſie ſeyn ehelich oder unehelich, deren Väter nicht zu ſeiner Ge-

(40) Edict, v. 6 Sept. 1731.

(41) Edict, v. 14 März 1732.

(42) Edict, v. 16 Jan. 1732.

(43) Eb. daſſ. und deſſen Declaration, v. 9 Jun. deſſ. J.

Gemeinde gehörig ſind, alles Taufens ſchlechterdings enthalten ſoll (44), weil, wie bey No. 14 erwähnt worden, ein Regiment als ein gewiſſes Kirchſpiel anzuſehen iſt. In andern Ländern werden uneheliche Kinder von dem Prediger, worunter die Mutter gehört, getauft.

17. Auf Begehren der Aeltern, müſſen die Feldprediger die Kinder ohne Exorcismus taufen (45), zumal, da a) nach dem letzt angeführten Ed., die Candidati Miniſterii deswegen, ob ſie nämlich auf Verlangen den Exorcismus bey der Taufe weglaſſen wollen, im Examen expreſſe befragt, und, wenn ſie darauf mit Ja! geantwortet, ſolche ihre Erklärungen den Teſtimoniis ordinationum auch expreſſe mit inſerirt, diejenigen aber, die ſich deſſen weigern, abgewieſen, und nicht ordinirt werden ſollen. b) In dem vorgeſchriebenen, und dem Milit. Conſ. Regl. v. 1750 beygedruckten Taufformular, der Exorcismus ausgelaſſen iſt. Uebrigens kann ein Soldat, nach der Verordnung v. 11 Nov. 1713 (46), ſo viele Oberofficiers, und andere mit Häuſern und Gütern angeſeſſene Perſonen, als er nur will, zu Taufzeugen erbitten; von ſeinen Cameraden aber ſoll er nicht mehr als einen, und ein Weib bey Spießruthen Strafe nehmen.

18. Ueber den gehaltenen Taufactum muß der Feldprediger ein ordentliches Protokoll aufnehmen, worin er der Kinder und Aeltern Vor = und Zunamen, den Geburts = und Tauftag, wie auch der Pathen Namen regiſtrirt, und ſolches Buch ſoll er am

 Ende

(44) M. Conſ. Regl. von 1750, Th. 2, Cap. 2, Abſchn. 3, §. 1.

(45) Edict, v. 16 Sept. 1664, v. 7 Sept. 1686; und v. 3 Jan. 1703.

(46) Im Mylius, P. 3. Sect. 1, n. 124.

Ende eines jeden Jahres dem Chef oder Commandeur aufweiſen (47).

19. Der Feldprediger muß die Regiments- und Garniſonſchule wöchentlich wenigſtens einmal beſuchen, und Acht geben, wie die Kinder unterrichtet werden; mit den erwachſenen Kindern aber ſelbſt wöchentlich 2 mal katechiſiren, und ſie zum h. Abendmal präpariren, welche er dann zuvor öffentlich einſegnet, und in Gegenwart der Gemeinde über ſie betet (48).

20. Wenn ein Brautpaar ſich zur Proclamation und Copulation meldet, muß der Feldprediger zuvor unterſuchen, (und in dieſer Abſicht nicht mit dem Bräutigam allein, ſondern auch mit der Braut ſelbſt ſprechen):

a) Ob es auch Blutsverwandte ſind, und ob ihre Verehelichung in der heil. Schrift mit ausdrücklichen Worten verbothen ſey, in welchem Falle keine Proclamation, und noch weniger eine Copulation Statt findet; in zweifelhaften Fällen muß bey dem Kriegsconſiſtorio angefragt werden (49). Hat ein Landesherr in einem oder andern Falle bereits diſpenſirt, z. B. ſeiner verſtorbenen Frauen Schweſter Tochter zu heurathen (50), ſeiner Schweſter Tochter zu ehelichen (51), ſeines Stiefbruders Wittwe zum Weibe zu nehmen (52), ſich mit ſeines Bruders Wittwe copu-

(47) M. C. Regl. v. 1750, Th. 2, Cap. 2, Abſchn. 3, §. 3.

(48) Eb. daſ. Abſchn. 2, §. 8.

(49) Eb. daſ. Abſchn. 5, §. 1.

(50) Reſcript, v. 14 Jan. 1668, und v. 14 Jan. 1748.

(51) Reſcript, v. 19 Jan. 1749.

(52) Reſcript, v. 18 Sept. 1743.

copuliren zu laſſen (53), oder ſeiner verſtorbenen Ehefrauen Bruders-Tochter zu ehelichen (54): ſo kann ein Prediger in dergleichen Fällen doch nicht ohne Bedenken zur Copulation ſchreiten; denn eine Diſpenſation iſt eine Conſtitutio, qua ſubditus *certus* in actu quodam *determinato* ab obligatione legis eximitur. 2) Da aus der Vernunft bekannt iſt, daß durch einen unehelichen Beyſchlaf auch eine wahre Blutsverwandtſchaft entſteht, ſo hat die prohibitio gradus eben ſowohl unter unehelichen, als ehelichen Schweſtern und Brüdern ꝛc. Statt; und ſolcher Geſtalt iſt unter d. 13 Aug. 1754, in einem Falle, da Mann und Frau beyde unehelich von Einem Vater und zwey Müttern gezeugte Perſonen waren, von Sr. kön. Maj. verordnet worden. 3) Daß ein Vater ſeines verſtorbenen Sohnes Braut, und umgekehrt, der Sohn ſeines verſtorbenen Vaters Braut, ingl. ein Bruder ſeines verſtorbenen Bruders Braut ꝛc. heurathen könne, ſolches iſt zwar in der h. Schrift nicht ausdrücklich verboten, doch muß der Feldprediger dergleichen Bräute vorher dem Chef oder Commandeur des Regimentes anzeigen, und Letzterer muß dieſelbe ſchwören laſſen, daß ſie von ihrem verſtorbenen Bräutigam noch niemals fleiſchlich erkannt worden ſey. Seiner Stiefmutter leibliche Mutter zu heurathen, iſt zwar auch nirgends verboten, es läuft aber contra decorum, und pflegt deshalb nicht leicht zugelaſſen zu werden.

b) Ob der Bräutigam einen Trauſchein habe denn kein Unterofficier und Soldat kann ohne einen gewöhnlichen Trauſchein (von ſeinem Capitain oder Com-

(53) Cabinetsordre, v. 16 Febr. 1747; 14 Jun. deſſ. J. Reſcr. v. 12 Jan. 1748; 4 Jul. deſſ. J. 12 Aug. 1749, und 24 Nov. deſſ. J. 18 Jan. deſſ. J.

(54) Reſcript, v. 4 Jun. 1701.

Commandeur, nach dem es bey dem Regimente eingeführt iſt,) zu haben, proclamirt und copulirt werden. (55) Nach dem Circulare v. 28 Oct. 1747, ſoll allen Landeskindern, die in Reihe und Glied ſtehen, ſowohl als den Cantoniſten, ohne Entgeld und Schwierigkeit die Erlaubniß zum Heurathen gegeben werden. Wenn der Trauſchein ohne Urſache verweigert wird, ſo kann ſich der Soldat höhern Orts darüber beſchweren. Bey einem Officier wird der immediate Conſens Sr. kön. Maj. erfordert (56). Der Feldprediger, welcher einen Officier oder Soldaten, ohne rechtmäßigen Trauſchein und reſp. Conſens vorzuzeigen, copuliret, wird vom Kriegsconſiſtorio abgeſetzt, oder, den Umſtänden nach, willkürlich beſtraft.

c) Ob die Braut eine Leibeigene, oder, nach Gewohnheit des Ortes, ſich loszukaufen ſchuldig iſt; immaßen der Feldprediger ſolche nicht eher copuliren darf, bis ſie ſich mit ihrer Obrigkeit abgefunden hat, und darüber das Dimiſſoriale, welches ihr gratis auszufertigen iſt, producirt (57).

d) Ob der Bräutigam oder die Braut verwitwete ſeyn: ſo müſſen ſie noch vor der Proclamation einen gerichtlichen Schein bringen, daß ſie mit ihren Kindern oder Verwandten der vorigen Frau (oder Mannes) Richtigkeit getroffen, und eher darf keine Proclamation, noch weniger Copulation, geſchehen. Auch müſſen ſolche einen Todtenſchein vom Abſterben der vorigen Frau (oder Mannes) haben, (denn auch nach dem Verboth vom 7 Jun. 1759 (58), ſoll kein Prediger

(55) Wie ein ſolcher Trauſchein einzurichten ſey, davon ſ. *Bünemann* comment. de codicillis indulti connubialis militum, §. 15.

(56) M. C. Regl. v. 1750, Th. 2, Cap. 2, Abſchn. 5, §. 3.

(57) Eb. daſ. §. 8.

(58) Im Supplem. Cont. Conſtit. de 1765, n, 59.

diger proclamiren und copuliren, auf bloßes Vorgeben, Privatbriefe, und unzulängliche Atteſtate von dem Tode, ſondern ein glaubwürdiges Atteſt von dem Commandeur des Regimentes oder der Compagnie, oder ſonſt einen gehörigen Todtenſchein beybringen laſſen,) oder ſolches ſonſt beſcheinigen, allenfalls aber nach Befinden eidlich erhärten. (Wenn z. B. der Officier, unter deſſen Commando der Abweſende geſtanden hat, atteſtiret, daß derſelbe in einem Rencontre geblieben, oder an einer Krankheit geſtorben ſey; oder wenn Jemand eidlich bezeuget, daß der Abweſende wirklich todt ſey, weil er z. B. die Leiche geſehen, oder dem Begräbniſſe beygewohnt habe: ſolches iſt zum Beweis des Todes eines Abweſenden zulänglich, und macht, nach dem Cod. Frid. Th. 3, Tit. 28, Sect. 2, §. 11, n. 1 und 2, einen völligen Beweis aus.) Wie denn auch die Doctores ad Jura ſingularia militum rechnen, daß es genug ſey, wenn nur ein einziger Zeuge ſolches beſchworen hat, oder der Officier, unter deſſen Commando derſelbe geſtanden hat, ſolches atteſtiret (59). Wiewohl Einige wollen, daß die Frau von der Zeit an, da ſie ſichere Nachricht von des Mannes Tode erhalten hat, dem ungeachtet noch ein Jahr lang auſſer der Ehe bleiben müſſe (60). Anderergeſtalt, wenn die Frau, ohne ſolche ſichere Zeugniſſe abzuwarten und beyzubringen, einen Andern heurathet, und der erſte Mann käme wieder nach Hauſe zurück, ſo kann dieſer ſolche wieder als ſein Weib anſprechen und zurück fordern (61). Und wenn eines Deſerteurs zu-

(59) Novell. 117, c. 11. *Bürger* ſingul. obſerv. Cent. 1. obſ. 34, p. 354. *Carpzov.* Jurispr. eccleſ. L. 2, Tit. 9, def. 167. *Richteri* expoſ. auth. ad auth. Hodie C. de Repudiis.

(60) *Rittershuſ.* ad Nov. P. 4, c. 7, n. 11, p. 215. v. Beuſt Obſervat. milit. P. 1. obſ. 268, c. 16.

(61) Nov. 117, c. 11. & Auth. Hod. C. de Repud.

zurück gebliebenes Eheweib ſich verheurathen will, muß ſie zuvor von dem Feld-Kriegs-Conſiſtorio geſchieden werden, als welchem darüber ein Protokoll von dem Regimente oder Bataillon einzuſchicken, und deſſen Entſcheidung zu erwarten iſt; wie denn überhaupt keine Eheſcheidung nach den bisher ergangenen Ordres eigenmächtig geſchehen darf (62). Das Edict v. 17 Jun. 1705, ſagte auch ſchon: Die Regimenter ſollen ſo wenig die Sponſalia, als die Ehen, ohne Spruch des Militairconſiſtorii zu diſſolviren, oder für null und nichtig zu declariren, ſich anmaßen. Dergleichen Eheſachen können zwar bey dem Regimente ſo weit in Cognition gezogen werden, daß die Contravenienten darüber zu examiniren, und die ganze Sache bis zum Spruch zu inſtruiren; nachgehends aber, es ſey im Felde, Winterquartieren, oder in Garniſon, ſollen die Acten eingeſandt, und darüber vom Militairconſiſtorio geſprochen werden. Was die Frage betrifft: Wie lange ein Wittwer und eine Wittwe warten muß, ehe ſie zur zweyten Ehe ſchreiten dürfen? ſo wurde unter d. 8 Nov. 1752 reſcribirt: daß wegen der Inconvenienzien, die bey dem gemeinen Manne inſonderheit entſtehen, wenn er als Wittwer die geſetzte Zeit halten muß, ehe er zur anderweitigen Verheurathung ſchreiten kann, den Conſiſtorien anbefohlen ſey, den Wittwern, wenn ſie ſonſt mit ihren Kindern Richtigkeit gemacht haben, nach 6 Wochen von ihrer Frauen Abſterben, von dem Trauerjahre zu diſpenſiren; in Anſehung der Frauen aber es bey der in den Rechten feſtgeſetzten Zeit (nämlich $\frac{3}{4}$ Jahr) verbleiben müſſe (63).

e) Ob einer oder der andere von dem Brautpaare nicht ſchon wirklich verheurathet, oder ob der Bräu-

(62) M. C. Regl. v. 1750, a. Jang. D. §. 10.
(63) Edict, v. 26 Jul. 1747.

Bräutigam nicht, ehe er Soldat geworden, öffentlich mit einer andern verlobt ſey. Siehe weiter unten, No. 23.

f) Ob das Brautpaar noch Aeltern oder Vormünder habe, und dieſelben in die Heurath conſentiren, widrigenfalls die Perſonen, in kön. preuß. Landen nicht getrauet werden ſollen (64); und es ſind von dieſer Regel die Soldaten nirgend ausgenommen, es wäre denn: 1) daß der Soldat von ſeinen Aeltern ſehr weit entfernt wäre, und dieſe alſo um deswillen nicht wohl um ihre Einwilligung können angeſprochen werden. Sollten die Aeltern ohne Urſache die Einwilligung verweigern, ſo kann der Commandeur und Chef des Regimentes dieſelbe nicht ergänzen, ſondern es gehört vor das geiſtliche Gericht, unter welchem die Aeltern ſtehen (65). 2) Wenn die Kinder bereits wirklich ſeparatam oeconomiam führen, und etwa ad ſecunda vota zu ſchreiten entſchloſſen ſind, alsdann wird ihrer Aeltern Conſens nicht de neceſſitate, doch aber de honeſtate, erfordert, dafern ſie nur an ehrliche, und nicht an allzu ungleiche Parteyen ſich wieder verheurathen.

g) Wie alt die Brautleute ſeyn; indem die Braut wenigſtens das zwölfte Jahr zurück gelegt haben muß (66).

Ueber dieſe zu unterſuchende Puncte muß 21. der Feldprediger auch ein Protokoll aufnehmen (67), und zwar dergeſtalt, als er, ſolches allemal auf Erfordern zu

(64) Conſtitut. von Verlöbniß und Eheſachen, v. 15 Decemb. 1694, §. 7.

(65) Bertoch, von Ehe- und Schwängerungsſachen der Soldaten, Cap. 4, §. 28, ſ.

(66) L. 14. ff. de Sponſalib. c. 2. X. de Sponſ.

(67) M. C. Regl. v. 1750, Th. 2, Cap. 3, §. 4.

zu ſeiner eigenen Legitimation, contradicentibus partibus, eidlich zu beſtärken, ſich getrauet; z. B.

Berlin d. 23 Jan. 1790, meldet ſich N. N. Musketier löbl. N. N. Regiments von der Leibcompagnie, mit ſeiner Braut N. N., beyde in Perſon, zur Proclamation und Einſegnung. Der Bräutigam giebt an, daß er Jahr alt ſey, und die Braut ſagt: ſie habe bereits das Jahr zurück gelegt. Hiernächſt producirt der Bräutigam ſeinen Trauſchein, d. d. Nov. 1789, auch einen Todtenſchein des Predigers N. N. zu d. 20 Jul. 1789, vom Abſterben ſeiner erſten Frau; und ein Atteſtat des Magiſtrates N. N. v. Jan. a. c. daß er mit ſeinen Kindern erſter Ehe Richtigkeit getroffen habe. Desgleichen producirt die Braut das Dimiſſoriale ihrer Obrigkeit, des Hrn. v. S. . . zu B. . ., v. Jan. a. c. aus welchem letztern erhellt, daß ſich gedachter Hr. v. S. . . des Rechtes der Leibeigenſchaft begeben, und in vorhabende Ehe conſentirt hat. N. B. Die Producta behält der Feldprediger, oder muß eine Copie davon nehmen; gemeiniglich pflegen d. Feldprediger unter dem Trauſcheine die prieſterliche Einſegnung zu atteſtiren. Auf Befragen: ob die Brautleute mit einander verwandt, oder verſchwägert, und ob ſie noch Aeltern oder Vormünder haben? antwortet der Bräutigam, daß er keine Aeltern noch Vormünder mehr habe, auch weder in Blutsfreundſchaft, noch Schwägerſchaft mit dieſer ſeiner Braut ſtehe; und letztern Punkt confirmirt die Braut vermittelſt gleicher Ausſage, der ſie noch anhängt: daß ſie für ihre Perſon zwar ebenfalls keine Aeltern mehr habe, ihr Vormund ſey aber mit ihrer vorhabenden Heurath zufrieden, und zur Beſcheinigung deſſen producirt ſie einen Brief vom Vormunde N. N. Bürger und Meiſter zu N. N. d. d. Jan. a. c. u. ſ. w.

Wenn nun das Brautpaar gehörig aufgeboten und copulirt worden iſt, muß der Feldprediger unter obſtehendem Protokoll (welches, daß es mutatis mutandis allemal eingerichtet werden muß, ſich von ſelbſt verſteht,) ſolches auch mit wenigem annotiren.

Es

Es muß aber 22. das Brautpaar ordentlich dreymal an drey verſchiedenen Sonntagen aufgebothen werden, es ſey denn, daß eine königliche oder Conſiſtorialdiſpenſation vorgezeiget werde, oder der Chef und Commandeur im äußerſten Nothfall, und wenn kein Einſpruch zu befürchten iſt, (desgleichen bey unvermuthetem Commando und Marſchen,) einen ſchriftlichen Befehl an den Feldprediger gebe, es ohne Proclamation, oder nach einmahliger Proclamation, zu copuliren; auſſerdem aber darf keine Kopulation ohne vorhergegangene dreymalige Proklamation geſchehen (68). Nach dem Edicte v. 7 Febr. 1735, darf auch nicht einmal eine geſchwängerte Perſon ohne vorhergegangene Proclamation copulirt werden, indem, wenn Verlobte in Sünden gefallen, oder Gefallene ſich verehligen wollen, ſelbige ohne Zeitverluſt dreymal proclamirt und copulirt werden ſollen (69).

23. Ein jeder Officier und Soldat, auch deren abgelegene Garniſonen, müſſen bey dem Stabe proclamirt werden; und da der Feldprediger eine jede abgelegene Garniſon jährlich viermal bereiſen muß, ſo kann er alsdann die Copulation verrichten: will aber das Brautpaar ſo lange nicht warten, oder geſchieht die Hochzeit auſſer der Stadt und Vorſtädten, ſo muß es dem Feldprediger die Jura ſtolae erlegen, und dieſer muß ein Dimiſſoriale geben (70), da hingegen es der Prediger auch in das Protokoll der Copulirten eintragen muß. Uebrigens braucht ein Soldat nirgends anders proclamirt zu werden, als bey ſeinem Regimente;

(68) Eb. daſ. Th. 2, Cap. 2, Abſchn. 5, §. 2. Auch Ordre v. 20 März 1720, und 18 Dec. 1731. (Im Mylius P. 3 Sect. 1; No. 164 und 218.

(69) Edict, v. 2 Febr. 1718.

(70) M. C. Regl. v. 1750, a. ang. O. §. 4 und 5.

te; doch muß er darthun (71 oder eidlich beſtärken, daß er a) nicht wirklich ſchon verheyrathet, oder b) ehe er Soldat geworden, öffentlich verlobt ſey, (welches letztere N. B. von Angeworbenen zu verſtehen iſt, denn mit den Cantoniſten hat es hierunter eine ganz andere Bewandtniß,) die Braut aber muß auch in der Kirche, wozu ſie bisher gehört hat, proclamirt werden, und wenn ſie aus einem andern Orte her iſt, muß daſelbſt ihre Proclamation geſchehen, und ein Atteſtat gefordert werden, es ſey denn, daß ſie bereits 3 Jahr von ihrer Heimath weg geweſen, oder gleichfalls eidlich beſtärken kann, daß ſie nicht verlobet oder verheurathet ſey (72).

24. Wenn ein Einſpruch in Anſehung der Braut geſchieht; und zwar entweder, daß dieſe ſich ſchon anderwärts verſprochen hat, oder ihre Aeltern mit der Heurath nicht zufrieden ſind, darf mit der Proclamation nicht fortgefahren werden, noch weniger aber die Copulation ſelbſt geſchehen, ſondern der Prediger hat es bey dem Chef oder Komandeur anzuzuzeigen, damit derſelbe bey Entſtehung eines gütlichen Vergleiches an das Kriegsconſiſtorium mit Einſchickung der Acten berichte, und deſſen Entſcheidung erwarte (73). Und eben alſo hat ſich ſowohl der Chef oder Commandeur, als der Feldprediger, zu verhalten, wenn ein Einſpruch in Anſehung, des Bräutigams, daß deſſen Aeltern mit der Heurath nicht zufrieden ſeyn, oder er ſich vorher, ehe er angeworben worden iſt, mit einer andern öffentlich verlobet hat, oder auch als Enrollirter

(71) Bertoch, von Ehe- und Schwängerungsſ. der Sold. Cap. 4, §. 5 und 6, zeigt auch, wie ein Soldat beweiſen muſſe, daß er ledigen Standes ſey.

(72) M. C. Regl. a. ang. O. §. 7.

(73) Eb. daſ. §. 11.

ter mit Conſens ſeines Capitains oder Commandeurs ſich anderwärts verlobt hat, geſchieht (74).

25. Uebrigens ſollen die zur Feldinſpection gehörigen Prediger, bey dem Anfange eines jeden Jahres, eine von ihnen ſelbſt ausgearbeitete, und rein und leſerlich geſchriebene Predigt, nebſt vorangeſetzter Diſpoſition, an den Feldprobſt franco einſchicken, und zugleich die Anzahl ihrer gehabten Communicanten, Getauften und Copulirten melden, desgl. wie es mit der Regimentsſchule ſtehe, damit desfalls nach genugſam eingelaufener Nachricht das nöthig befundene veranſtaltet werden könne, auch der Feldprobſt wiſſe, ob die unter ſeiner Inſpection befindlichen Prediger ſich verbeſſern oder verſchlimmern (75).

26. Einem Feldprediger iſt nicht erlaubt, eine Stadt- oder Landpfarre mit Beybehaltung der Regiments- oder Bataillonsgemeinde anzunehmen, indem dergleichen Stellen niemals zu verknüpfen ſind (76).

27. Da, oben erwähnter Maßen, jedem Bataillonsprediger zwey Bataillons angewieſen ſind, ſo muß in dem Falle, wenn von der Hauptarmee einige Grenadierbataillons anderwärts detachirt würden, der Feldprobſt eine gute Repartition der Bataillonsprediger machen, damit weder die detachirten noch die zurückgebliebenen Bataillons ohne die gehörige Anzahl der Prediger ſeyn (77).

Es iſt auch IV. verordnet, daß den Feld- und Regimentspredigern von den Stadt- und Landpredigern nicht in ihr Amt gegriffen, noch ein Actus

L 2 der

(74) Arg. §. 7. Sect. 5, c. 2. M. Conſ. Regl. und Kriegs- 24 de Ao. 1749.

(75) M. Conſ. Regl. Th. 2, Cap. 1, §. 15.

(76) Eb. daſ. §. 18.

(77) Eb. daſ. §. 7.

der ihnen in Anſehung der Soldaten vorzunehmen gebührt, entzogen werden ſolle: gleichwie jenen nicht erlaubt iſt, dieſen, den Stadt- und Landpredigern, vorzugreifen, ſondern vielmehr gebothen, aller prieſterlichen Copulationen, Proclamationen, Kindtaufen. u. d. gl. in den Garniſonen, wenn es keine wirkliche Soldaten ſind, ſich gänzlich zu enthalten (78), welche königl Verordnung jedoch dahin declarirt iſt, daß in gewiſſen Fällen, z. B. wenn ein Regiment etliche Meilen von einander verlegt iſt, mit Conſens der Feldprediger, die Actus miniſteriales, auſſer den Copulationen, als welche auch den Conſens des Officiers der Compagnie erfordern, von den Stadt- und Landpredigern verrichtet werden können.

1. Zur Gemeinde eines Regiments- oder Bataillonspredigers gehören Stabs- Ober- und Unterofficiers, Gemeine; und alles was zum Etat eines Regimentes oder Bataillons gehört, imgl. die Frauen, Kinder, Bedienten, Knechte und Mägde, ſo lange dieſelben wirklich in Dienſten ſtehen, bey welchen das Taufen und Trauen einzig und allein von dem Regiments- oder Bataillonsprediger geſchehen muß. Und zwar, was das Copuliren betrifft, ſo gilt ſolches von den Mannsperſonen; doch ſind diejenigen Enrollirten, die noch nicht in Reihe und Glied geſtanden haben, dahin nicht zu rechnen. Gehört alſo der Bräutigam zu des Feldpredigers Gemeinde, ſo darf ihm niemand die Copulation ſtreitig machen, die Braut gehöre zu welcher Gemeinde ſie wolle (79). Da hingegen, wenn die Braut zwar von des Feldpredigers Gemeinde iſt, der Bräutigam aber nicht, ſondern ſei-

(78) Kön. preuſ. Verordn. v. 12 Dec. 1720 und 10 Jan. 1721.

(79) M. C. Regl., v. 175 , Th. 2, C. 2 Abſchn. 1; imgl. Abſch. 5, §. [illegible] am Ende.

ſeinen Prediger in loco hat, ſteht die Copulation in ſolchem Falle dem Prediger nicht zu (80).

2. Es kann zwar ein Jeder ſeinem Juri quaeſito renunciren, allein dem Feldprediger ſteht es nicht frey, ſich derer Compagnien, die vom Stabe eines Regimentes oder Bataillons entfernt liegen, aus Gemächlichkeit zu entſagen und andern Predigern zu überlaſſen, ſondern er muß ſelbſt die Actus miniſteriales bey ſolchen Compagnien, die doch ebenfalls zu ſeiner Gemeinde gehören, möglichſt verrichten. Doch kann in ſolchem Falle, da das Regiment nicht beyſammen liegt, ſondern in verſchiedenen Garniſonen zerſtreuet iſt, das Taufen, in Abweſenheit des Feldpredigers, von andern Predigern des Ortes wohl geſchehen, und dieſe können die Taufgebühren zu ſich nehmen; dagegen ſie auch keine Schwierigkeit machen müſſen, die Kranken ſolcher Garniſonen unentgeltlich zu beſuchen, und auf Verlangen ihnen das Abendmahl zu reichen. Iſt aber der Prediger zugegen, ſo muß er das Taufen ſelbſt verrichten; wie denn bereits oben, S. 150, bemerkt worden iſt, daß der Feldprediger, wenn das Regiment zerſtreuet liegt, ſelbiges vier Mahl bereiſen und das Abendmahl halten muß (81).

3. Es darf aber ein Prediger des Ortes, wo eine Compagnie vom Stabe entfernt, und allein liegt, in Abweſenheit des Feldpredigers nicht copuliren. Kein Stadt- und Landprediger, auch ſo gar kein Feldprediger, darf einen Soldaten, er ſey von welcher Religion er wolle, proclamiren und copuliren, der nicht ein Dimiſſoriale von ſeinem *eigentlichen* Feldprediger aufweiſet. Wie denn ſowohl die lutheriſchen, als reformirten und katholiſchen Soldaten von dem Feldprediger des Regimentes oder Bataillons copuliret wer-

(80) Eb. daſ.

(81) Eb. daſ. Abſchn. 1, §. 5, und Abſchn. 3, §. 4.

werden müſſen (82). Und in derſelben Maße erging auch ſchon unter d. 2 Apr. 1747, und 12 Febr. 1749, eine Ordre an die katholiſchen Geiſtlichen in Potsdam, daß dieſelben ſich des Trauens und des Taufens bey der Garniſon gänzlich enthalten, und, wenn jemand von ſelbiger ſich darum bey ihnen meldet, ihn an ſeinen ordentlichen Regimentsprediger verweiſen ſollten. Wie den vorlängſt durch ein Circulare v. 12 Dec. 1720, alle Regimenter angewieſen ſind, nicht zu geſtatten, daß ein Soldat, zum Nachtheil der Feldprediger, vor jemand anders, als dem Regimentsprediger, proclamirt, copulirt, und deren Kinder getauft werden. Nach der Cabinetsordre v. 25 Jun. 1752, ſoll das neueſte Kriegsconſiſtorialreglement auch von der ſchleſiſchen Geiſtlichkeit ſämmtlicher Religionen stricte gehalten werden, und den Feldpredigern kein Eintrag geſchehen.

Und wenn auch 4. an einem Orte ein beſonderer Garniſonprediger iſt, ſo hat derſelbe bey den in der Garniſon befindlichen Regimentern oder Bataillons, die ihre eigene Prediger haben, keine Actus miniſteriales zu verrichten, und er darf ſich weder das Taufen noch Trauen anmaßen, ſondern muß alle Jura ſtolæ dem Regiments- oder Bataillonsprediger laſſen (83).

5. Zur Gemeinde eines Garniſonpredigers gehören alle an ſeinem Orte befindliche vom Kriegsetat, und wirkliche Soldaten, ſie ſeyn Officiers oder Gemeine, imgl. alle Beurlaubte, und abgedankte Soldaten, wenn Letztere keine bürgerliche Nahrung treiben und kein Bürgerrecht gewonnen haben. Bey allen dieſen ſteht das Taufen und Trauen dem Garniſonprediger zu. Auch ſteht den Eximirten, die keine wirkliche

(82) Eb. Abſchn. daſ. 5, §. 6.

(83) Eb. daſ. Th. 2, Cap. 2, §. 2.

wirkliche Bürger, odrr in einer Parochie angeſetzt ſind, frey, zur Garniſonsgemeinde ſich zu halten. Doch ſind, nach dem Circulare an alle Inſpectoren der Churmark, v. 14 Jul. 1774 (84), Eximirte nur von ſolchen Perſonen anzunehmen, die in der erſten Inſtanz in Perſonalibus unter dem Kammergerichte ſtehen; wovon noch diejenigen ausgenommen ſeyn ſollen, die Bürger werden, oder bürgerliche Nahrung treiben. Ein Mehreres ſieh. in der Cabinetsordre v. 21 Dec. 1786, und Verordn. v. 28 ejusd., daß nämlich wohl die Domeſtiken der Militärperſonen, nicht aber der eximirten Civilperſonen, zu den Garniſongemeinden gehören, mithin alle Geſellen, Handwerksburſche, Tagelöhner ꝛc. ſich zu den Civilparochien, als Eingepfarrte, halten müſſen.

6. Wenn in einer Feſtung kein beſonderer Garniſonprediger vorhanden iſt, ſo kommt ſolche Gemeinde demjenigen Feldprediger zu, der die Dienſte eines Garniſonpredigers an ſolchem Orte verſieht; doch hat er ſich die Eximirten nicht anzumaßen (85).

7. Die Predigerſtellen bey dem Cadetencorps, Invaliden- und großen potsdamiſchen Waiſenhauſe, haben mit den Regimentspredigerſtellen hierin einerley Rechte (86).

8. Da, oben erwähnter Maßen, im Mil. Conſ. Regl. Th. 2, C. 2, Abſchn. 5, §. 4. verordnet iſt: daß, dafern auch ein Soldat als ein Beurlaubter ſich anderswo wollte copuliren laſſen, er doch bey dem Regimente die Jura ſtolæ erlegen, und gleichwohl, wie kurz vorher, unter No. 5. geſagt worden iſt, die Beurlaubten zur Gemeinde eines Garniſonpredigers gehören, und wieder unter No. 3, daß kein Stadt- und Land-

(84) S. im Nachtrag zu der Edictenſamml. v. J. 1780.

(85) M. C. Regl. a. ang. O. §. 3.

(86) Eb. daſ. §. 4.

Landprediger, auch kein Feldprediger, einen Soldaten, der nicht ein Dimiſſoriale von ſeinem eigentlichen Feldprediger aufweiſet, copuliren dürfe, ſo ſcheinen dieſe Stellen einander zu wiederſprechen. Allein, die Worte im 4. §. des 5 Abſchn. des M. C. Regl. als ein Beurlaubter, nebſt den vorhergehenden Worten: Wenn ein Soldat einen Trauſchein bekommt, ſo muß er ſich bey ſeinem Feldprediger melden, zeigen, meines Erachtens, hinlänglich, daß daſelbſt von einem bey dem Regimente gegenwärtigen Soldaten die Rede ſey. Wenn daher im Gegentheil der Officier oder Soldat eher beurlaubt wird, als er den Trauſchein bekommt uud Erlaubniß hat, auf Urlaub ſich gegen Vorzeigung ſeines ihm nachgeſchickten Trauſcheines copuliren zu laſſen, ſo kann der Feldprediger des Regimentes, unter welchem der Officier oder Soldat dient, die Jura ſtolæ, ausgenommen 6. Gr. pro Proclamatione, nicht prätendiren, und der Garniſon- oder Landprediger kann ihn ſicher ohne des Feldpredigers Dimiſſoriale, copuliren.

9. Die in fremden Dienſten ſtehenden Officiers aber müſſen auch von den Feldpredigern weder proclamirt, noch copulirt werden, ehe und bevor ſie bey dem Kriegsconſiſtorio angefragt, und Verhaltungsreſolution haben (87).

10. Uebrigens gehört zu den in den kön. preuß. Landen üblichen Rechten der Prediger überhaupt, auch die Abſchoßfreyheit, wobey aber 3 Fälle wohl unterſchieden werden müſſen. a) Wenn den Geiſtlichen an andern Orten (doch zu verſtehen in hieſigen Landen) Erbfall zufällt. b) Wenn der Geiſtlichen nachgelaſſene Erbſchaft verabfolget werden ſoll: und c) wenn der Geiſtlichen Wittwen nachgelaſſene Erbſchaft ver-

(87) Cirlulare v. 27 Nov. 1751.

abfolget werden ſoll. Was den erſten Fall anbetrifft, ſo lautet der Conſiſtorialbeſcheid v. 1 Febr. 1612, deshalb folgender Geſtalt: „Daß, obwohl derſelbe „Fall in der leztern publicirten Viſitation- und Conſiſtorialordnung in ſpecie nicht decidiret: ſo ſey es „doch jederzeit für billig geachtet worden, daß die „Geiſtlichen ex Generalitate Immunitatum auch in „dieſem Falle, wenn ihnen an andern Oertern Erbfall „zufällt, mit dem Abſchoß verſchont bleiben." Und ein Reſcript v. 6 Febr. 1667, beſagt: „Es ſey be„funden, daß bisher ſowohl im Kammergericht, als „geiſtlichen Conſiſtorio, die übliche Obſervanz geweſen; „daß die Prediger des Abſchoſſes von allem, was ſie „erben, oder erwerben, z. B. ex dote, befreyt ſind". Den zweyten Fall betreffend; ſo müſſen die Erben des Predigers allemal von den liegenden Gründen Abſchoß geben, nach Inhalt des 24 Art der Viſitationsordn., wo ausdrücklich ſteht; „Daß es mit der Pfarrern erb„lichen liegenden Gründen, wie vorſteht, gehalten, „und zum Abſchoß, was ander davon thun, gegeben „werden ſolle„ (88). Der Pfarrer fahrende Hab und Mobilien aber iſt von Abſchoß befreyt, und wird ihnen bey ihrem Abziehen ſowohl, als ihren Kindern und Erben, unverabſchoſſet verabfolget. Den dritten Fall anbetreffend: Weil vorgemeldeter 24 Tit. der Conſiſtorialordnung die Befreyung von Abſchoß allein auf der Pfarern ſelbſt fahrende Habe und Erbſchaft reſtringirt, und daby der Pfarrer-Witwen Erbſchaften und fahrender Habe gar keine Erwähnung geſchieht, ſo iſt der Abſchoß von den beweglichen und fahrenden Erbſtücken zum Nachlaß der Prediger-Witwen gehörig, allemal zu erlegen, und thut auch nichts zur Sache, daß danoch die Witwen, die in ihren Witwenſtande bleiben, der Männer Frey-

(88) S. auch die Reſolution v. 5 Jul. 1624.

heiten und Privilegien fähig ſind, weil ſolches wohl gilt, ſo lange die Wittwen leben: daß aber auch, wenn ſie todt ſind, ihre Erbſchaften dergleichen Befreyung haben ſollen, ſteht nirgends in den Rechten geſchrieben. Wie nun die Geſetze, und die angeführte Reſolution v. 5. Jul. 1624, hierbey keinen Unterſchied zwiſchen Stadt-Land- und Feldprediger machen, ſondern überhaupt der Prediger erwähnen, daß ſolchen in der Maße, als bemerkt worden iſt, die Abſchoßfreiheit gebühre: alſo iſt auch ein jeder ordinirter Feldprediger ſich dieſes Recht anzumaßen befugt.

11. Die Feldprediger haben auch die Acciſe- und Zieſefreiheit. In dem Reglement v. 29 Dec. 1736 (89), heiſt es „Jedoch ſind von der Acciſe befreyet die Geiſtlichen, Schulbedienten ꝛc. ſo viel „die Conſumtion derſelben betrifft, von mehrern aber „nicht ꝛc.". Es iſt hier zwar der Feldprediger nicht expreſſe gedacht, es iſt aber auch gar nicht nöthig: denn da dieſelben eben ſowohl, als Stadt- und Landprediger, ordinirt werden, und nicht weniger wirkliche Prediger, als andere ſind, überdies gedachtes Reglement ohne Unterſchied und überhaupt der Geiſtlichen gedenkt, demnächſt kein Grund vorhanden iſt, weshalb die Acciſefreiheit den Feldpredigern rechtlich zu verſagen ſey: ſo kann ein jeder Feldprediger mit Beſtand Rechtens auf die Acciſefreiheit provociren. Gleiche Bewandtniß hat es mit der Zieſefreyheit. Wollte man hierwieder einwenden, daß, nach dem an die königsbergiſche, gumbinnenſche, pommeriſche und neumärkiſche Kammer unter d. 27 März 1755 ergangenem Reſcripte, diejenigen Geiſtliche, welche die Acciſe-

(89) S. Reglement und Verfaſſung des ganzen Acciſeweſens in den churmärk. und incorporirten Städten dies- und jenſeits der Oder und Elbe, excluſ. Berlin, von 29. Dec. 1756 Cap. 3

Acciſe- und Zieſefreyheit bisher genoſſen haben, ſelbige zwar auch ferner behalten ſollen, nicht aber die neuern, welche über die bisherige Anzahl angenommen und beſtellt ſind, ſo antworte ich: Leges feruntur de rebus futuris (90), und man kann höchſtens hieraus nur ſchließen, daß, wenn in beſagten Provinzen neue Regimenter errichtet werden, die Feldprediger derſelben ſich alsdann ohne beſondere kön. Erlaubniß dergleichen Freiheit auch nicht anzumaßen haben. Eine andere Einwendung könnte ſeyn: Privilegia ſtricte ſunt accipienda (91); hierauf aber dient zur Antwort: Der Prediger Acciſe- und Zieſefreyheit ſind keine Privilegia, ſondern Jura ſingularia. Wollte man endlich ſagen: Die Feldprediger haben ſich dieſer Freyheit bisher nicht bedient, auch nicht dergeſtalt, als verheurathete Stadtprediger ſich dieſelbe zu Nutze zu machen, Gelegenheit gehabt, mithin ſind dieſe Freyheiten non uſu verloren gegangen, ſo erwiedere ich: Privilegia gehen non uſu verloren, aber keine Jura ſingularia; demnächſt ſind einige Feldprediger auch verheurathet, und haben verſchiedentlich auf dieſe Freyheiten provocirt, welchen dieſelbe nicht überall verſagt worden iſt.

Ge. Fr. Müller Krieges- oder Soldatenrecht, 2 B. (Berl.) 1789 gr. 8. S. 80, fgg.

Die katholiſchen Geiſtlichen, welche bey den Soldaten im Felde den Gottesdienſt zu halten, die heiligen Sacramente auszuſpenden, und andere geiſtliche Handlungen zu verrichten, beſtimmt ſind, werden Feldcapläne, oder Feldprieſter, Lat. Capellani Militum, Miſſionarii campeſtres oder caſtrenſes, genannt. In dem 4ten Jahrh. hat der Kaiſer Conſtantinus, als er ſich zum chriſtl. Glauben bekehrt hatte, bey

(90) L. 7. C. de Legibus &c. L. 29. in f. C. de Teſtam.
(91) c. 7. X. de Privileg.

bey bevorſtehenden Feldzügen die Biſchöfe nicht allein zu Rathe gezogen; ſondern auch verlangt, daß ſie mit andern Prieſtern den Gottesdienſt in dem Heerlager verrichten ſollen, wie bey den Schriftſtellern **Euſebius** de vita Conſtantini, und **Sozomenus**, zu ſehen iſt. In dem 5ten Jahrh., da die chriſtl. Religion die herrſchende des europäiſchen Welttheiles ward, und ganze Kriegsheere nun aus lauter Chriſten beſtanden, ſind die Feldcapelläne noch mehr üblich geworden. Man brauchte ſie damals nebſt andern gottesdienſtlichen Verrichtungen auch zur Anſtimmung gewiſſer Kriegslieder, deren wiederholter Hauptſatz war: Σταυρος νενικηκε, das Kreuz hat geſieget. Bisweilen ſtimmte man auch vor dem Treffen vollſtimmig den Lobſpruch an: Halleluja! gelobt ſey Gott! Daher auch der Sieg, der darauf erhalten wurde, Victoria Alleluiatica, ein hallelujaiſcher Sieg, genannt wurde.

Ein Beiſpiel hiervon leſen wir bey dem **Fleury** (*) von dem heil. **Germanus**, Biſchofe zu Auxerres, welcher, nachdem er in England den größten Theil des britanniſchen Kriegsheeres, gegen welches die Sachſen um das J. 430 im Anzuge waren, in dem Felde getauft hatte, 3 Mal das Halleluja angeſtimmet hat; das ganze Heer wiederholte daſſelbe, und die herum liegenden Hügel verurſachten einen tauſendfältigen Wiederſchall; die Feinde wurden hierdurch ſo erſchreckt, daß ſie die Waffen von ſich geworfen, und die Flucht ergriffen haben.

In den mittlern Zeiten finden wir Verordnungen chriſtlicher Fürſten, daß bey chriſtl. Kriegsheeren gewiſſe Feldprieſter ſollten gefunden werden. Denn ſo befahl **Carlmann**, der Herzog der Franken in Auſtraſien, daß ein oder höchſtens zwey Biſchöfe ſollten erwählet werden, um mit ihren Prieſtern den Fürſten in den Krieg zu begleiten, das Meßopfer und Gebete

(*) Hiſt. eccleſ. L. 25. §. 18.

bete zu verrichten. Im J. 803 wurde Carl der Große auf dem Reichstage zu Worms von den Seinigen erſucht, die Biſchöfe und Prieſter nicht mehr in dem Kriege gegen den Feinde zu gebrauchen. Der Kaiſer antwortete hierauf: „Wir wollen, daß kein „Prieſter gegen den Feind ziehe, ausgenommen zwey „oder drey von den übrigen erwählte Biſchöfe, welche „den Segen mittheilen, predigen und das Volk verſöh„nen ſollen, und mit ihnen die gewählten Prieſter, „welche wiſſen die Buße aufzulegen, welche das Meß„opfer verrichten, die Kranken beſorgen, die heilige „Oehlung und die Wegzehrung ausſpenden ſollen.“ In den neuern Zeiten wurde in den katholiſchen Kriegs-Heeren einem jeden Regimente ſein Feldcaplan angewieſen. Die Feldcapläne haben auch ihre Vorgeſetzte, welche Feldpröpſte, Stabsprieſter rc. genannt werden.

Der Feldpropſt, oder, wie man ihn anderswo zu nennen pflegt, der königliche Großcapellan, kann keinen zum Feldcapellan anſtellen, der nicht zuvor ſeine Approbation von ſeinem Ordinariate erhalten hätte, ausgenommen wenn derſelbe hierüber durch ein beſonderes apoſtoliſches Breve bevollmächtigt wäre. Die Gewalt des Feldpropſtes, die er auch andern Feldcapellänen ertheilen kann, iſt enthalten in der Conſtitution: Quoniam in exercitibus, welche **Clemens XII.** im J. 1746 an **Philipp**, König in Spanien, und **Benedictus XIV.** im J. 1751 an **Carl Emanuel**, König in Sardinien, geſendet haben. Sie erſtreckt ſich über alle zu dem Kriegsheere gehörige Perſonen, und beſteht aus folgenden Puncten.

1. Alle Sacramente der Kirche auszuſpenden, ausgenommen die Firmung und heilige Weihe. 2. Zu abſolviren von der Ketzerey, Abfalle vom Glauben rc.; wie auch 3. von allen ſonſt vorbehaltenen Sünden. 4. Ketzeriſche und Unglauben enthaltene Bücher zu leſen. 5. Das Meß-Opfer zu verrichten eine Stunde vor der Morgenröthe,

und

und auch eine nach der Mittagszeit, wenn es die Noth erfordert; auch auſſer der Kirche an einem ehrbaren Orte; und aus wichtiger Urſache auch zweymal des Tages, wenn er nur in der erſten Meſſe die Ablution nicht genommen; wie auch auf einem Tragaltare, wenn dieſer auch nicht ganz, gebrochen, verletzt, und ohne Reliquien der Heiligen wäre ꝛc. 6. Denen, die ſich zum Glauben bekehren, einen vollkommenen Ablaß zu ertheilen, wie auch den Gläubigen in der Todesſtunde, und auf Weinachten, Oſtern, Himmelfahrt und unbefleckter Empfängniß Mariä. 7. An Sonn- und Feyertagen denen, die in der Predigt erſcheinen, 10 Jahre von der gehörigen Kirchenbuße nachzulaſſen. 8. An jedem Mondtage, oder, wenn an dieſem wegen der Tagzeiten von 9 Lectionen ein Hinderniß wäre, am folgenden Tage, eine Meſſe von den Abgeſtorbenen zu halten, um die Seele eines aus dem Kriegsheere Verſtorbenen aus dem Fegfeuer zu befreyen. 9. Das heilige Altarsſacrament verborgen, wenn dies die Umſtände erfordern, zu den Kranken zu tragen, und auch in einem ehrbaren Orte alſo aufzubewahren. 10. Weltliche Kleidung anzulegen, wenn es auch Ordensgeiſtliche wären, an denen Orten, wo es nicht wohl anders ſeyn könnte. 11. Die Geſchirre, Kleidungen und andere zum Gottesdienſt gehörige Stücke zu weihen, bey welchen keine Salbung vorgeſchrieben iſt. 12. Die entweihten Kirchen, Capellen, Kirchhöfe zu reconciliiren, auch hierzu das Waſſer weihen, wenn es nicht füglich von dem Ordinario kann erhalten werden. 13. Der Großcapellan kann durch ſich ſelbſt, oder durch andere dazu zu Beſtimmende, die geiſtliche Gerichtbarkeit ausüben, über alle zu dem Kriegsheere gehörige Welt- und Ordensgeiſtliche. 14. Auch alle Zwiſtigkeiten unter dieſen Feldgeiſtlichen, oder gegen dieſelben ſummariſch unterſuchen und richten; auch mit Kirchenſtrafen gegen die Ungehorſamen darein zu geben, und den weltlichen Arm zu Hülfe zu nehmen; ꝛc. 15. Allen bey dem Kriegsheere ſich befindenden Gläubigen die Erlaubniß zu ertheilen, Eyer, Butter, Käſe und Fleiſche in den Kirchenfaſten, und andern Feſttagen, ausgenommen den Freytag und Sonnabend einer jeden Woche, und die ganze Charwoche was das Fleiſcheſſen betrifft. 16. Zu veränderen, dispenſiren, nachzulaſſen, wie dies die Biſchöfe nach den Canones und Ver-

Verordnungen der tridenthiſchen Kirchenverſammlung können, in den Gelübden, Eidſchwüren, Irregularitäten und Kirchenſtrafen; auch in einigen oder allen Aufbiethungen derer, die ſich aus den zum Kriegsheer gehörigen verehelichen wollen. 17. Dieſe Gewalt wird kraft dieſer Conſtitution auf 7 Jahr ertheilet. 18. Die Feldcapellän: können dieſe Gewalt nicht gebrauchen in Anſehung derjenigen Soldaten, die beſtändig in Feſtungen und Garniſon liegen; denn dieſe gehören unter ihren Biſchof und ordentlichen Pfarrer. 19. Im Falle da zwey Perſonen, deren eine zu dem Kriegsheere, die andere aber unter die Gewalt des Ortpfarrers gehört, ſich verehelichen wollen, kann weder der Pfarrer ohne den Feldprieſter, noch dieſer ohne jenen, die eheliche Einſegnung vornehmen; ſondern beyde haben die Stolgebühr, wo ſie erlaubt iſt, zu empfangen.

In Frankreich werden die Geiſtlichen, welche bey den Regimentern und auf den Schiffen unterhalten werden, Aumôniers genannt. Die Seeverordnung, welche daſelbſt im J. 1681 heraus kam, will: 1. daß alle Aumôniers von ihrem Biſchofe oder von ihrem Ordensobern, wenn es Ordensgeiſtliche ſind, approbirt werden ſollen; 2. daß bey denen Schiffen, die eine lange Reiſe zu machen hätten, ein Aumônier ſeyn ſolle; 3. daß der Aumônier alle Sonn- und Feyertage das Meßopfer verrichten, die heil. Sacramente denen, die ſich auf dem Schiffe befinden, ausſpenden, und alle Tage morgens und abends das öffentliche Gebet verrichten, oder, wenn er verhindert iſt, durch einen andern verrichten laſſen ſolle ꝛc. Nach dieſen Verordnungen haben ſich auch andere Aumôniers bey den Regimentern und in Garniſonen zu richten.

Der Regiments- oder Garniſoncapellan, iſt in Anſehung der k. kaiſerlichen Soldaten, die unter der Fahne ſtehen, der rechtmäßige Pfarrer, dem die ganze Seelſorge obliegt. Ohne deſſen Erlaubniß kann niemand, wo er ſich immer befände, zur Trauung

ſchrei-

ſchreiten, und es muß dieſelbe noch dazu mit einer rechtskräftigen Einwilligungsſchrift des Oberſten begleitet ſeyn. Die auf unbeſtimmte Zeit Beurlaubten gehören unter die Pfarrer, und können mit ihres Amtes Einverſtändniß getrauet werden. Die auf beſtimmte Zeit Beurlaubten, ſind auf den Kriegsfuß zu behandeln. Hofdecr. 1779. 17 Sept.; wozu 1780 13 Apr. für die zweyte Gattung noch kam, daß, wenn dieſelben mit Regimentserlaubniß heurathen, die Verrichtungsſcheine für die Braut vom Amte oder Rathe zweymal ausgefertiget, und einer dem Regimente; der andere dem Pfarrer; vor der Trauung zugeſtellet werden müſſen.

Iſt die Braut von Civilſtande, ſo gehört, nach der Prager Synodal Verordn. v. 30 März, 1759, §. 5, die Trauung für ihren Pfarrer; doch mit Vorbehalte: 1. der obigen Erlaubniß; 2. mit Vornehmung der Gebühr, dafern der Feld- oder Regimentscapellan gegenwärtig wäre; 3. der gegenſeitigen Verkündigung bey dem Regimente; 4. die Stole richtet ſich dann nach Civilfuße; es wären denn beyde von der beſtändig ſeßhaften oder ſtabilen Miliz. Penſionirte Officiers, die noch ad Forum militare gehören, ſind, nach dem Hofdecr. v. 27 Apr. 1771, ohne Vorzeigung ſchriftlicher Erlaubniß, vom Generalcommando ebenfalls nicht zuſammen zu geben.

Die Feldcapelle, beſteht aus dem Crucifixe, Feldaltare, Kelche, prieſterlichen Kleidungsſtücken, Meßbuche, Leuchtern, ſammt allen dem, was der Feldprieſter bey der Verrichtung des katholiſchen Gottesdienſtes, und Ausſpendung der heil. Sacramente, nöthig hat. In dem Felde hat ſie ihre beſondere Bedeckung, bey welcher auch der Prieſter ſich gemeiniglich aufhält.

Kriegs-

Kriegs = Contribution, ſiehe Kriegsſteuer.

Kriegs = Correſpondenz, oder Art und Weiſe, wie man den Feldherren geheime Verhaltungsbefehle ſchriftlich zuſchickt, und einen geheimen Briefwechſel unterhält. Bey den Griechen geſchahe dieſes, vermittelſt gewiſſer Bothen, unter welchen die Hemerodromi am merkwürdigſten ſind. Sie ſtimmte, wie *Livius* L. 31, c. 24, bemerkt, mit den Speculatoribus der Römer überein, und wurden daher auch Hemeroſcopi genannt. Sie mußten die Bewegungen der Feinde und andere Vorfälle wahrnehmen, und wenn ſie nicht durch Zeichen bekannt gemacht werden konnten, in der größten Eile zu den Ihrigen laufen, um ihnen von demjenigen, was ſie wahrgenommen hatten, Nachricht zu bringen. Darum hat man ſie, weil ſie in einem Tage einen ſehr großen Raum durchliefen, ημεροδρομους, ingl. δρομοκηρυκας und αγγελιαφορους, genannt. Solche Kundſchafter ſtellten die Griechen in dem Kriege mit dem Xerxes auf den Anhöhen und Bergen in Euböa aus (*). Einen ſolchen Hemerodromus hatte auch Alexander am Philonides, der, wie Laſthenes aus Theben, auſſerordentlich ſchnell laufen konnte (**).

Bisweilen wird das Wort Hemerodromus von Tabellariis gebraucht, welche die Griechen auch γραμματοφορους, φανιωνας und πλεροφορους nennen, aus Gründen, welche *Alex ab Alex*. L. 1, c. 27, anführt.

Uebrigens hatten die Hemerodromen eine leichte Rüſtung, die in Wurfſpießen, Handgranaten, Bogen und Pfeilen beſtand.

Damit aber die geheimen Verhaltungsbefehle, welche man den Feldherren ſchriftlich zuſchickte, von denjeni-

(*) *Herodot*. L. 7, c. 192.

(**) *Alex ab Alexandro* Gen. dier. Lib. 2, c. 21. *Plin*. hiſt. nat. L. 2, c. 71. L. 7, c. 20.

jenigen Perſonen, die ſie überbringen mußten, nicht geleſen werden möchten, ſo bediente man ſich hierzu verſchiedener Mittel. Eins davon war die Scytala, Scytale, σκυταλη, der Lacedämonier. Es war dieſes eine weiße pergamentene Rolle, die um einen ſchwarzen Stab gewickelt war. Ihre Länge betrug ungefähr 4 Cubitus, und ihren Namen hatte ſie von σκυτος, die Haut. Der Gebrauch, den man davon machte, war folgender. Wenn der Staat einem General das Commando übergab, ſo wurden zwey runde hölzerne Stäbe gemacht, die einander völlig gleich waren. Einen behielt die Obrigkeit zu Sparta, den andern bekam der Feldherr. Wenn nun dem Feldherrn irgend eine Sache von Wichtigkeit bekannt gemacht werden ſollte, ſo wurde eine lange ſchmale Rolle von Pergament geſchnitten, und um den zu Lacedämon befindlichen Stab gewickelt, ſo, daß eine Falte dicht an die andere ſchloß. Alsdann wurde die Sache aufgeſchrieben. Wenn das geſchehen war, wickelte man die Rolle wieder ab, und ſchickte ſie dem Feldherrn zu, der ſie um ſeinen Stab legte, dergeſtalt, daß die Falten eben ſo an einander paſſeten, wie damals, da ſie beſchrieben wurde, und daß die Charaktere leſerlich und verſtändlich wurden, die vorher, ehe ſie aufgerollt wurde, verworren und von einander getrennt waren (*).

Dieſes war aber nicht das einzige Mittel, wie die Griechen ihren Feldherren geheime Nachrichten zuſandten, ſondern es waren auch noch folgende. Man nahm einen großen Würfel, oder ein länglich abgerün-

deteſ

(*) *Nepos* Pauſan. c. 3, & ad eum *Boecler*, l. c. *Gellius* L. 17, c. 9. *Auſonii* epiſt. ad Paullin. *Crell* diſſ. de Scytalla laconica, *Herm. Hugo* de prima ſcrib. orig. c. 15. *Julius Scaliger* adv. Cardan. exercit. 327, nennt dieſe ganze Erfindung Nugalia Laconica.

detes Stück Holz, welches 4 glatte Seiten hatte; durch dieſes Holz wurden 24 Löcher gebohrt, ſo, daß auf jede Seite 6 Löcher kamen. Dieſe Löcher ſtellten die 24 Buchſtaben des griechiſchen Alphabetes vor. Wenn man nun den Feldherren von etwas benachrichtigen wollte, geſchahe dieſes alſo, daß man einen Faden durch dieſe Löcher zog, nach der Ordnung, in welcher die Buchſtaben auf einander folgten. Geſetzt, man wollte von einem Abfalle der Truppen Nachricht geben, ſo zog man den Faden zuerſt durch das Loch, welches mit dem A bezeichnet war; alsdann übergieng man die nächſten Buchſtaben bis zum Jota, wo man den Faden wieder durchzog; hierauf zog man den Faden wieder zurück, und ſchob ihn bey dem Delta durch; und ſo fuhr man fort, bis man die Worte: ΑΙ ΔΥΝΑΜΕΙΣ ΑΠΕΣΤΗΣΑΝ auf dieſe Art angezeigt hatte. So bekam der Brief die Geſtalt eines aufgewickelten Bundes Faden. Derjenige nun, dem der Knoten zugeſchickt wurde, mußte bey der Abwickelung deſſelben die Vorſicht gebrauchen, daß er nicht nur die Ordnung der Löcher, wodurch der Faden gezogen war, genau beobachtete, ſondern auch die durch die Löcher bezeichneten Buchſtaben ſorgfältig, und zwar rückwärts aufzeichnete, damit er im Stande ſeyn möchte, nach geendigtem Geſchäfte die ausgedrückten Wörter und Buchſtaben in ihrer natürlichen Folge auf einander zu leſen. Man ſieht hieraus, daß die Arbeit des Leſers beſchwerlicher war, als deſſen, der den Würfel aufgewickelt hatte. Um aber aller Verwirrung deſto gewiſſer vorzubeugen, die beſonders alsdann ſehr leicht entſtehen konnte, wenn einerley Buchſtabe mehrmals vorkam, ſo pflegte man in dieſem Falle den Faden allemal zuvor auſſen um das Holz herum zu wickeln, ehe man ihn das zweytemal durch daſſelbe Loch hindurch ſchob. Oder, man machte auch auſſer den 24 Löchern, die am Rande des Holzes ange-

bracht waren, noch andere Löcher in die Mitte des Holzes, und zog den Faden allemal zuvor durch eines derſelben, ehe man ihn zum zweytenmal durch ein Randloch ſchob. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß man bey allen dieſen Methoden, einen geheimen Briefwechſel zu unterhalten, zuvor mit demjenigen ſich mußte verſtanden haben, mit dem man den Briefwechſel unterhielt.

Die übrigen Methoden, die Aeneas anführt, waren folgende. Man legte zuweilen eine bekannte Schrift unter das übrige Geräth, welches man fortſchicken wollte, und bezeichnete die Charactere derſelben mit kleinen Puncten, die kaum merklich, und nur demjenigen kenntlich waren, an welchen die Schrift geſchickt wurde; dieſer ſetzte alsdann die bezeichneten Buchſtaben nach der Ordnung, wie ſie auf einander folgten, zuſammen, und erfuhr auf ſolche Weiſe den Inhalt desjenigen, was man ihm berichten wollte. Hatte man etwa nur ein wenig zu berichten, ſo ſetzte man einen etwas langen Brief über bekannte Gegenſtände auf, und bediente ſich des vorigen Mittels, indem man die bedeutenden Charactere deſſelben durch kleine Puncte oder Striche unterſchied.

Ferner bediente man ſich dieſes Mittels. Wenn man einen Bothen abſchickte, ſo ließ man auſſer dem Briefe, den man ihm mitgab, und in welchem ganz gemeine Dinge ſtanden, noch einen andern ohne ſein Vorwiſſen ihm in die Sohle der Beinſtiefel einnähen, dieſer Brief wurde auf dünn geſchlagenes weißes Bley geſchrieben, damit ihm das Waſſer und der Koth durch das Gehen nichts ſchaden möchte. Sobald der Bothe ſich an dem Orte, wohin er geſchickt wurde, niedergelegt hatte, nahm man den Brief aus den Beinſtiefeln heraus, las denſelben, und ließ die Antwort darauf noch in derſelben Nacht wieder in die Beinſtiefel einnähen. Aeneas führt noch weiter Beyſpiele von

von geheimen Briefen an, die man in Ohrengehenke und in Panzerhemden einnähete; ja, ſo gar ein Beyſpiel von einem auf ein Palmblatt geſchriebenen Briefe, womit man ein Geſchwür, welches der Bothe an dem Fuße hatte, bedeckte (*). Noch ein anderes Mittel beſtand in Folgendem. Man nahm eine Blaſe in der Größe eines Waſſergefäßes; wenn man dieſe Blaſe aufgeſchnitten und feſt zugebunden hatte, ſchrieb man darauf mit gummirter Tinte; ſobald die Buchſtaben trocken waren, machte man den Faden los, daß die Blaſe zuſammen fiel, ſteckte ſie alsdann in ein Gefäß, ſo daß die Oeffnung der Blaſe gegen den Hals des Gefäßes lief, und füllete das Gefäß mit Oehl, auf dieſe Weiſe konnte man vor dem Oehle nichts von der Blaſe ſehen. Noch ein anderes Mittel war folgendes. Man ſchrieb auf eine hölzerne Tafel, überzog ſie alsdann mit Wachs, und beſchrieb dieſes gleichfalls, zum Schein. Oder, man ſchrieb auf eine Tafel von Buchs mit ſehr guter Tinte, und überzog die Tafel mit einem weißen Firniſſe, ſo, daß man nichts von den Buchſtaben erkennen konnte; wenn nun die Tafel an Ort und Stelle gebracht war, ſetzte ſie derjenige, an den man ſie geſchickt hatte, in das Waſſer, und las auf dieſe Art alles, was darauf geſchrieben war. Es geſchahe auch, daß man ſich zuweilen zu dieſem Endzwecke der Palette eines Mahlers bediente. Wenn ſie beſchrieben war, ſo überzog man ſie ebenfalls mit einem weißen Firniſſe, und mahlte etwas darauf, was man wollte; wenn man nun

(*) Eben ſo ſonderbar, aber auch grauſam, iſt jenes Mittel, deſſen ſich Hiſtäius bediente, um dem Anaxagoras eine geheime Nachricht zu zuſenden. Er ließ einem ſeiner getreueſten Sclaven das Haupt ſcheeren, die Charaktere hineinbrennen, und das Haar wieder ein wenig wachſen. Alsdann ſchickte er den Sclaven wieder zum Anaxagoras hin, der ihm das Haar wieder abſchnitt, und ſo die Charactere las.

nun die Palette in das Oehl tauchte, ſchienen die Charactere hindurch, und man konnte jeden deutlich leſen. Endlich ſchrieb man auch geheime Briefe ſo, daß man nur die Mitlauter (Conſonanten) ausdrück-te, die Selbſtlauter (Vocale) hingegen mit bloßen Puncten oder andern Characteren anzeigte. Bey die-ſer geheimen Art zu ſchreiben wurde zuvor die Bedeu-tung durch Puncte beſtimmt, ſo, daß das α durch einen Punct, das ε durch zwey, das ι durch drey, das ο durch vier, und endlich das υ durch fünf Puncte angedeutet wurde; z. B. Διονυσος καλος, Δ.·.::ν·:.· σ ::ςκ.λ::ς (der ſchöne Dionyſius).

Ueberhaupt konnte den Griechen der Gebrauch un-bekannter Charaktere zu ihren geheimen Briefen nicht fremd ſeyn, obgleich **Aeneas** keine beſondere Beyſpie-le davon anführt. Sie nannten dieſe Art zu ſchrei-ben συνθηματικως γραφειν, wiewohl dieſer Ausdruck auch auf alle bereits angeführte Arten des Schreibens gezogen werden kann. Es ſcheint, daß die Griechen ſich dieſes Mittels ſparſamer bedient haben, weil ſie einſehen mußten, daß ſolche Briefe, wenn ſie in un-rechte Hände kämen, viel leichter dechifrirt werden könnten, da ein jeder Buchſtabe doch ſein beſtimmtes Zeichen haben mußte. Nach dem vierten Buche des **Livius**, ſchickte **Hannibal** den **Ariſton** mit einem ſolchen unbekannten Alphabete nach Karthago, deſſen er ſich in ſeinen Briefen dahin auf die Zukunft be-dienen wollte. Die Epiroten und die Einwohner von Theſſalonich bedienten ſich der Hunde zu dieſer Abſicht, und ſchrieben auf das Halsband derſelben den gehei-men Brief.

Endlich gedenkt **Aeneas** noch eines Mittels, deſſen ſich **Timoxenus** bediente, als er die Stadt Potidäa dem **Artabazus** verrathen wollte. Sie befeſtigten nämlich, nachdem ſie ſich zuvor mit einander verabredet hatten, ihre Briefe in den Einſchnitten der Pfeile, ſo, daß ſie von

von den Federn, die daran angebracht waren, bedeckt wurden, und alsdann ſchoſſen ſie die Pfeile gegen einander ab. Doch dieſer Kunſtgriff wurde bald durch einen unglücklichen Zufall verrathen, da ein Soldat von der Beſatzung durch einen ſolchen Pfeil verwundet wurde.

Des Mittels, geheime Nachrichten durch Pechpfannen- und andere leuchtende Zeichen mitzutheilen, wird im Art. Kriegs-Signal Erwähnung geſchehen.

Kriegs-Deduction, ſiehe im XLIX Th. S. 532.

Kriegs-Declaration, oder Denunciation; ſiehe Kriegs-Erklärung.

Kriegs-Departement. Da Kriegsgeſchäfte ſehr genau an das bürgerliche Regiment gebunden ſind, ſowohl was die Bezahlung, die Verpflegung und den Unterhalt der Soldaten, als auch den Marſch des Heeres und alle andere kriegeriſche Unternehmungen betrifft, ſo muß man nothwendig ein Kriegsdepartement oder Collegium beſtellen, welches alle dieſe Sachen einrichte, und für alles das wache, was zur Wohlfahrt und Erhaltung des Heeres gehört. Man begreift leicht, daß in einem großen Reiche die dahin gehörigen Gegenſtände unendlich ſind, und nicht nur einen Miniſter, der dem Kriegsweſen vorſteht, ſondern auch alle andere Beamte dabey genug beſchäftigt. Uebrigens muß der Landesherr und der Kriegsminiſter alle Monate genaue Verzeichniſſe von dem Zuſtande aller Regimenter ſeines Heeres und ihrer Befehlshaber einſchicken laſſen. Die Officiers vom Fähnrich an, bis zum Hauptmann, mit eingeſchloſſen, werden, bey jeder erledigten Stelle nach ihrem Range bey dem Regimente befördert. Die Stabs-Officiers vom Obriſt-Wachtmeiſter, bis zum Feld-Marſchall, haben ihren Rang bey der Armee, und werden nach

ihrem Alter, ein jeder nach ſeiner Ordnung, befördert. Jeder Officier wird für einen rechtſchaffenen Mann gehalten, der ſeine Pflichten erfüllt, und folglich ohne eine tödtliche Empfindlichkeit nicht leiden kann, daß er übergangen wird. Ein Landesherr alſo, der in Beförderung der Officiere bloß ſeinem Eigenſinne folgen wollte, würde allen Befehlshabern den Muth benehmen, und der Dienſt würde ſchlecht verſehen werden. Doch müſſen dabey auch einige Ausnahmen Statt finden, wenn ſich jemand durch auſſerordentliche Thaten auf eine rühmliche Art hervor gethan hat. Allein; ſolche Fälle ſind ſelten, und müſſen wohl erwieſen ſeyn. Regimenter an die Meiſtbiethenden zu verkaufen, und die Militärwürden feil machen, heißt wider die Gerechtigkeit handeln, die man rechtſchaffenen Leuten ſchuldig iſt, welche nicht mit Glücksgütern verſehen ſind, und läuft wider alle Grundſätze einer geſunden Staatskunſt.

Hrn. Bar. v. Bielfeld Lehrbegriff der Staatskunſt 1 Th. (Bresl. und Lpz. 1777, gr. 8.) S. 648. f.

In den kön. preußiſchen Landen, machte die Verpflegung der Armee und das Proviantweſen, zu **Friedrich Wilhelm** I. Zeiten kein beſonderes Departement aus, ſondern es war ſolches unter die vier Hauptdepartements des errichteten General-Finanz- und Domänendirectorii dergeſtalt vertheilt, daß ein jeder Miniſter in ſeinem Departement dasjenige, was hierunter nöthig iſt, beſorgen mußte. Bey den ruhigen Friedenszeiten dieſes Königs konnte auch ſolches ganz füglich geſchehen, weil unter deſſen Regierung auſſer der ſtralſundiſchen Expedition, kein auswärtiger Marſch, der von Wichtigkeit geweſen wäre, und die ganze Armee in Bewegung geſetzt hätte, vorgefallen iſt. Unter **Friedrich** II. aber erforderten die Kriege, welche dieſer Monarch führen mußte, hierunter eine ganz andere Einrichtung. Aus dieſem Grunde wurde

denn

denn auch ein eigenes Kriegsdepartement, welches jedoch mit dem General = Ober = Finanz = und Domänendirectorio in Verbindung blieb, errichtet, und demſelben alles dasjenige, was in das Kriegsweſen einigen Einfluß hatte, zur ſpeciellen Beſorgung zugeeignet. Die Verpflegung der Armee, und das damit unzertrennlich verbundene Proviantweſen, waren die Hauptgegenſtände dieſes Departements; ſ. im XXXIII Th. S. 217. Der wirkl. geheime Etats = und Kriegsminiſter, von **Katt**, welcher in dem zweyten ſchleſiſchen Kriege das General = Feld = Kriegscommiſſariat als Chef dirigirte, war der erſte, der dieſes Departement bekam. Nach deſſen Tode wurde ſolches dem geheimen und Et. Kr. Min. von **Bork**, der ſchon unter **Friedrich Wilhelm** I. als Miniſter in kön. preuß. Dienſten geſtanden, nachher aber heſſencaſſeliſche angenommen hatte, und von **Friedrich** II. aus denſelben wieder zurück berufen worden war, zu Theil. Im J. 1761 fiel das Loos auf den Gen. Lieut. von **Wedel**; und von dieſem kam es in die Hände des wirkl. geh. Etats = und Kriegsminiſters, und Gen. Lieut. von der **Schulenburg**. Durch die von des jetzt regierenden Königs Maj. geſchehene Stiftung eines Oberkriegscollegii hat zwar dieſes Departement ſeine vorige Verbindung mit dem Gen. Ober = Finanz = und Domänendirectorio verloren, indem daraus das fünfte Departement des Oberkriegscollegii gebildet iſt; indeſſen iſt doch der Gen. Lieut. und geh. Etats = und Kriegsminiſter, v. d. **Schulenburg** noch ferner Chef davon geblieben, und hat den Gen. Major von **Froideville** und den Obriſt v. **Bockelberg**, zu Aſſiſtenten erhalten; ſ. oben, S. 97, f. Die dazu gelegten Geſchäfte machen dieſes Departement zu einem der wichtigſten, indem das Verpflegungswerk der ganzen Armee, ſowohl in Friedens = als Kriegszeiten, von deſſen Verwaltung abhängt.

Kriegs=Dienſt. 1. Der Dienſt, welchen man einem Höhern im Kriege oder bey deſſen Truppen leiſtet: die pflichtmäßige Verwendung ſeiner Kräfte im Kriege und allem was dazu gehört. Am häufigſten im Plural. In Kriegsdienſten ſtehen, ſich in denſelben befinden. Kriegsdienſte thun, ſuchen. Die Kriegsdienſte verlaſſen.

2. Ein Dienſt, d. i. Bedienung im Kriege oder bey der Armee, wo es doch von den Stellen der eigentlichen Officiere nicht gewöhnlich iſt, wohl aber von Bedienungen, welche zur Verpflegung der Truppen, u. ſ. f. gehören; L. Munus militare; Fr. Service.

Wer in den kön. preußiſchen Landen von Kriegsdienſten frey iſt, ſ. unten, im Art. Kriegs=Etat.

Kriegs=Erklärung, Kriegsankündigung, Kriegsclarigation, Kriegsdeclaration, Kriegsdenunciation, Kriegsindiction, Kriegspublication, Kriegsverkündigung, L. declaratio belli, eine förmliche Erklärung des Krieges wider einen Staat. Eine Kriegserklärung thun.

Die Kriegsankündigung iſt eine ausdrückliche Erklärung eines Volkes, das andere zu bekriegen. Der Inbegriff der Geſetze, welche Völker gegen einander beobachten müſſen, wird das Völkerrecht überhaupt genannt. Jene ſind entweder natürliche Geſetze, oder nicht; aus den erſten entſteht das allgemeine Völkerrecht; dieſes iſt alſo ein Inbegriff natürlicher, auf die Völker angewandter Geſetze, und was mit dieſen übereinſtimmet oder nicht, das iſt auch jenem gemäß, oder zuwider. Ein Krieg, welcher dem allgemeinen Völkerrechte gemäß iſt, iſt rechtmäßig, widrigenfalls unrechtmäßig.

Es iſt zu allen Zeiten gefragt worden: ob nach den Grundſätzen des allgemeinen Völkerrechtes zu einem rechtmäßigern Kriege nothwendig ſey, daß er vorher angekündiget werde? Die Frage iſt

zwey=

zweydeutig, und bezieht ſich entweder auf eine abſolute, oder auf eine hypothetiſche Nothwendigkeit. Man kann alſo fragen: ob die Kriegserklärung ſchlechterdings, oder ob ſie unter gewiſſen Umſtänden nothwendig ſey? Von der Beantwortung dieſer zwey Fragen wird die Entſcheidung der Hauptfrage abhängen.

Geſetzt, daß die Kriegserklärung zu einem rechtmäßigen Kriege abſolut nothwendig erfordert werde: ſo folgt, daß jene von dieſem ſchlechterdings unzertrennlich ſey. Von dieſer nothwendigen Verbindung müßte ein hinlänglicher Grund vorhanden ſeyn; und da das allgemeine Völkerrecht nur mit ſolchen Geſetzen zu thun hat, die aus der Natur oder dem Weſen der Dinge fließen, ſo müßte der Grund von jener Verbindung weſentlich und entweder in der Natur der Kriegsankündigung, oder eines rechtmäßigen Krieges, oder beyder zugleich, oder irgendwo auſſer denſelben, anzutreffen ſeyn. Die Kriegsankündigung iſt, gedachtermaßen, die ausdrückliche Erklärung eines Volkes, das andere zu bekriegen. Wenn man dieſen Begriff an ſich ſelbſt betrachtet, und deſſen Merkmale bis auf die einfachſten Ideen zergliedert, ſo wird in Ewigkeit nichts heraus kommen, was die unbedingte Nothwendigkeit der Kriegserklärung erweiſet. Ein Krieg wird, wie ich bereits geſagt habe, rechtmäßig genannt, welcher den natürlichen Geſetzen entſpricht. Wo iſt aber ein natürliches Geſetz, welches gebiethet, daß ein Volk, wenn es Krieg anfangen will, ſolchen abſolut nothwendig ankündigen müſſe, und welches die unangekündigten Kriege ohne Ausnahme verdammet? Die Verbindung der Begriffe der Ankündigung und eines rechtmäßigen Krieges, iſt eben ſo wenig zureichend, um die unbedingte Nothwendigkeit der erſten bey dem letzten zu rechtfertigen. Wer kann den Schluß billigen: wenn ein Volk rechtmäßiger Weiſe Krieg anfangen will, ſo muß es abſolut nothwendig dem andern Volke

ſein

ſein Vorhaben entdecken? Da ein Volk, welches das andere beleidigt, dieſem ſofort die Befugniß einräumet, die Beleidigung abzuthun: ſo ſcheint der natürlichen Gerechtigkeit an ſich viel gemäßer zu ſeyn, daß der Beleidiger auch ſofort zu einer geſetzmäßigen Genugthuung angewieſen werde. Daß endlich vielleicht ein äuſſerlicher Grund von jener Verbindung irgendwo anzutreffen ſey, wird niemand behaupten, der aus der Vernunftlehre weiß, woher die abſolut nothwendig wahre und falſche Sätze entſtehen, und wo der Grund von der nothwendigen Verbindung oder Trennung der Subjecte oder Prädicate zu finden ſey. Ich behaupte daher: daß die Kriegserklärung nach dem allgemeinen Völkerrechte nicht ſchlechterdings nothwendig ſey.

Die Völker ſind bisher nicht gewohnt geweſen, Kriege zum Scherz anzukündigen. Es kann alſo das Volk, dem die Kriegserklärung geſchehen iſt, mit einer moraliſchen Gewißheit vorher ſehen, daß es den Krieg zu gewarten habe. Es iſt möglich, daß es durch dieſen Ernſt, das gethane Unrecht zu ahnden, auf andere Gedanken gebracht werde; daß es anfange, friedfertigere Geſinnungen zu hägen; daß es Neigungen zur Verſöhnung empfinde, und das Aeuſſerſte nicht erwarten wolle. Die Vorſtellungen der unglücklichen Folgen, und des ungewiſſen Ausganges des ſchon angekündigten Krieges; der überwiegenden Macht; des Reichthumes und der Tapferkeit des beleidigten Volkes; der großen Eigenſchaften des Beherrſchers deſſelben; der unverbeſſerlichen Einrichtung des Kriegsſtaates, und der Lage beyderſeitiger Länder, ſind vermögend, bey dem beleidigten Volke Gedanken des Friedens zu erwecken. Iſt dieſes möglich, ſo iſt es auch nicht widerſprechend: daß die Kriegserklärung unter gewiſſen Umſtänden ein Mittel ſeyn könne, den Krieg abzuwenden.

So

So unwiderſprechlich dieſes möglich iſt, ſo wenig iſt dieſes oft wirklich geſchehen. Die Erfahrung aller Zeiten hat beſtätigt, daß die Kriegserklärungen nicht ſowohl Mittel zur Abwendung, als zur Beſchleunigung der Kriege geworden ſind. Ein eingewurzelter Haß gewiſſer Nationen; die eingeſchränkte Souveränität der Regenten; übertriebene Neigungen zum Streit; falſche Begriffe von der Ehre der Nation; unerlaubte Begierden nach fremden Ländern; eigennützige Rathſchläge der Miniſter; chimäriſche Vorſtellungen vom Gleichgewicht; ungewiſſe Hoffnung großer Vortheile des Krieges; Vorſtellungen einer gleichen oder gröſſern Macht, Tapferkeit oder Reichthumes; der verſprochene, oder doch zu hoffende Beyſtand anderer Mächte rc. rc. pflegen die Wirkungen einer auf den Frieden abzielenden Kriegserklärung gemeiniglich zu vereiteln. Statt deſſen, daß ein beleidigtes Volk wohl gehoffet hätte, daß die geſchehene Kriegserklärung den Beleidiger zur freywilligen Beobachtung ſeiner Pflichten bewegen würde, muß es faſt allemal erfahren, daß dieſer nun anfange ſeine Kräfte zu verdoppeln, und zu neuen Beleidigungen anzuwenden. Statt deſſen, daß er bisher ſich mit dem Unrechte begnügt, welches er den Beleidigern zugefügt hat, glaubt er nunmehr berechtigt zu ſeyn, das Unrecht zu häufen, und auf alle Arten der Beleidigungen zu denken. Er erwartet wohl nicht einmal den Angriff des Beleidigten, ſondern eröffnet zuerſt den Schauplatz des Krieges, und wird der angreifende Theil. Wenn die Mäßigung groß iſt, ſo ſchickt er ſich zu der nachdrücklichſten Gegenwehr an, und erwartet den Beleidigten in einer Poſitur, die den Angriff ſehr ſchwer, oder wohl gar unmöglich macht. Dieſes ſind die gewöhnlichen Vortheile, die ein beleidigtes Volk von der Kriegsankündigung ſich zu verſprechen hat. Es iſt daher nichts gewiſſer, als, daß die Kriegserklärung auch ein

Mit-

Mittel ſeyn könne, den Krieg zu beſchleunigen, und daß ſie nach einer faſt nie unterbrochenen Erfahrung ſolches wirklich geweſen ſey.

Nun kann ich die Fälle beſtimmen, in welchen die Kriegserklärung hypothetiſch nothwendig iſt, oder nicht. Denn ein beleidigtes Volk ſieht entweder höchſt wahrſcheinlich vorher, daß die Kriegsankündigung dermalen ein Mittel ſeyn werde, den Krieg abzuwenden, oder nicht. In jenem Falle iſt es verbunden, den Krieg anzukündigen. Denn da es verbunden iſt, zu Abthuung der Beleidigungen die gelindeſten Mittel zu wählen; da die Ankündigung gelinder, als der Krieg ſelbſt, iſt; da ſie in dem geſetzten Falle nach den Regeln der Wahrſcheinlichkeit für ein zureichendes Mittel zu halten, und alſo die Noth, welche den Krieg rechtfertigt, noch nicht vorhanden iſt, ſo darf auch das beleidigte Volk unter dermaligen Umſtänden die Ankündigung nicht unterlaſſen. Es fließt hieraus, daß die Kriegserklärung nach dem allgemeinen Völkerrechte unter gewiſſen Umſtänden nothwendig ſey.

Wenn das beleidigte Volk höchſt wahrſcheinlich vorherſieht, daß die Ankündigung unter dermaligen Umſtänden kein Mittel ſeyn werde, den Krieg zu verhüten, welches der andere Fall iſt: ſo iſt es den Krieg anzukündigen nicht verbunden. Denn es iſt nicht ſchuldig ein Mittel zu wählen, von dem es nach aller Wahrſcheinlichkeit vorherſieht, daß es fruchtlos ſeyn, und vergeblich angewandt werde; es iſt nicht verbunden ein Mittel zu ergreifen, von welchem die Erfahrung lehrt, daß es faſt allemal widrige Folgen haben, und den Abſichten des beleidigten Volkes mehr hinderlich, als beförderlich ſey; von welchem man mit Recht behaupten kann, daß es auch dieſesmal den gewöhnlichen Ausſchlag haben, den Krieg befördern, und neue Beleidigungen veranlaſſen werde. Hat nun das beleidigte

beleidigte Volk rechtmäßige Urſachen, Krieg anzufangen, ſo kann es, ohne Verletzung des allgemeinen Völkerrechtes, ſobald Zeit und Gelegenheit es geſtatten, das beleidigende Volk angreifen, und der Vortheile, die ein unvermutheter Angriff zu verſchaffen pflegt, ſich bedienen. Ich ſchließe daraus: daß die Kriegserklärung nach den Regeln des allgemeinen Völkerrechtes auſſer den im Vorhergehenden beſtimmten Umſtänden nicht einmal hypothetiſch nothwendig ſey.

In beyden Fällen, die ich ſo eben entwickelt habe, wird erfordert, daß das beleidigte Volk höchſt wahrſcheinlich die Folgen der Kriegserklärung vorherſehe. Dieſe Wahrſcheinlichkeit muß die Entſchließungen des gegenwärtigen Volkes in Anſehung der Kriegsdeclaration muthmaßlich entdecken, und zwar mit derjenigen Zuverläſſigkeit, welche das Gegentheil nicht vermuthen läßt. Will man einwenden, daß der Fall ſich zutragen könne, da das beleidigte Volk eben ſo wahrſcheinlich vorherſieht, daß die Ankündigung dieſesmal ein Mittel ſeyn werde, den Krieg eher abzuwenden, als zu befördern: ſo iſt dieſer Einwurf von geringer Erheblichkeit. Ein ſolches Gleichgewicht der Wahrſcheinlichkeit läßt ſich kaum denken; und die Regel: dasjenige, was gemeiniglich geſchieht, iſt wahrſcheinlicher, als dasjenige, was ſelten geſchieht, wird leicht den Ausſchlag geben, und das Uebergewicht verſchaffen. Die erforderliche Wahrſcheinlichkeit entſteht, wenn die gegenwärtige Lage der Sachen und der Zuſammenhang der Umſtände reiflich erwogen werden. Fragt man, wie denn die Sache ſituirt, und die Umſtände beſchaffen ſeyn müſſen, daß jene Wahrſcheinlichkeit entſtehe? ſo dient zur Antwort: daß das allgemeine Völkerrecht in Anſehung dieſer Zufälligkeiten nichts gewiſſes beſtimme. Es iſt indeſſen nicht ſchwer, in vorkommenden Fällen aus dem Zuſammen-

hange

hange der jedesmaligen Umſtände diejenige Wahrſcheinlichkeit heraus zu bringen, welche dermalen ein Volk bewegen oder abhalten kann, den Krieg anzukündigen. Am allerwenigſten wird dieſes Geſchäft denjenigen Schwierigkeiten machen, die am Ruder des Staats ſitzen, und eine vollkommene Kenntniß der Staaten, und ihres Verhältniſſes gegen einander, beſitzen müſſen.

Man wird beyläufig fragen, was von der Ankündigung eines ungerechten Krieges zu halten ſey? Da ein ungerechter Krieg dem allgemeinen Völkerrechte und mithin den natürlichen Geſetzen zuwider iſt, die Völker aber an beyde gebunden ſind, ſo müſſen ſie alles, was dieſem zuwider iſt, ſorgfältig meiden, und alſo von ungerechten Kriegen abſtehen, folglich auch dieſe nicht ankündigen. Ich ſchließe daher, daß ein Krieg ungerecht ſeyn könne, wenn er gleich angekündigt iſt, und daß die Ankündigung einen an ſich ungerechten Krieg nicht gerecht mache.

47 St. der gel. Beytr. zu den braunſchw. Anz. v. J. 1763; und Hrn. Prof. Siebenkees juriſt. Magaz., 1 B. (Jena, 1782, 8.) S. 1, fgg.

Das Recht der Natur erfordert demnach unter freyen Völkern keine Kriegsankündigung, ſondern der beleidigte Theil iſt ſogleich zu Ergreifung der Waffen berechtigt, ſobald die Hoffnung, in Güte zu demjenigen zu gelangen, was er von Rechtswegen zu fordern hat, verſchwindet (1). Gleichwohl iſt durch einen

(1) *Grotius* de jure belli & pacis, L. 3, c. 3, §. 6. n. 1. 2. 3. *Barbeyrac*, in ſeinen Anmerk. über Pufendorf, behauptet das Gegentheil, Seine Worte ſind, L. 8, c. 6, §. 9, n. 1, folgende: La declaration de la guerre, conſiderée en elle même & independement de formalitez particulieres de chaque peuple, n'eſt pas ſimplement du droit de gens, à prendre ce mot dans le ſens, que *Grotius* & d'autres lui donnent, mais du droit même naturel. Allein, der Beweis, den er von dieſem Satze führt, giebt augenſcheinlich zu erkennen, daß er die ſo gen. repetitionem rerum oder clarigation mit der Kriegsankündigung vermenge. En effet, fährt er fort: la

nen langwierigen Gebrauch, von den älteſten Zeiten her, unter den Völkern die Gewohnheit eingeführt worden, die Feindſeligkeiten nicht eher anzufangen, bis ſolche vorher öffentlich angekündigt geweſen ſind (2).

Man hielt zu dieſer Verrichtung eine beſondere Art Leute, welche in alten Zeiten Feciales, in neuern aber Herolde genannt wurden. Man beobachtete dabey gewiſſe Gebräuche, wovon ich weiter unten ausführlicher ſprechen werde. Zuweilen gieng man von dem natürlichen Rechte ſo weit ab, daß auch nach geſchehener Ankündigung, die Feindſeligkeiten noch auf einige Zeit verſchoben bleiben muſten, oder zu deren Anfang ein gewiſſer Tag beſtimmet wurde (3). In neuern Zeiten hat man wenigſtens eine ſchriftliche Ankündigung erfordert. Der langwierige Gebrauch hat endlich zu einem Grunde einer Verbindlichkeit dienen müſſen; und es fehlt nicht an alten (4), und auch ganz neuen Beyſpielen, da man einem kriegenden Thei-

la prudence & l'equité naturelle demandent également, qu'avant que de prendre les armes contre quelcun, on tente toutes ſortes de voies de douceur, pour eviter d'en venir a cette facheuſe extremité. Eben dergleichen Vermengung begehen auch *Alberic Gentilis* de jur. bell. l., 2, c. 1. *Ziegler* ad Grotium, l. c. *Buddeus* elem. philoſ. pract. P. 2, c. 5, Sect, 4, §. 9. *Boeckler* de clarig & manifeſtis.

(2) So gar, daß *Cicero* de offic. L. 1, c. 11, nach der ehemaligen Meinung der Römer, ſchreibt: Nullum bellum eſſe potuit juſtum niſi quod aut rebus repetitis gereretur, aut denunciatum eſſet & indictum. Wie denn auch, ohne vorhergegangene Kriegsankündigung, die ſonſt gewöhnlichen rechtlichen Folgen, beſonders in Anſehung des Juris poſtliminii, nicht Statt hatten. L. 24 ff. de capt. & poſtlim. reverſ. L. 118. ff. de V. S. Daher *Thomaſius*, in not. ad *Huber*. de jur. civ. L. 3, Sect. 4, c, 2, n. 27, auſſer Zweifel bloß von den neuern und heutigen Zeiten zu verſtehen iſt, wenn er behauptet, daß kein Unterſchied der Folgen anzugeben ſey, welche ein angekündigter Krieg, vor einem nicht angekündigten, nach ſich ziehe.

(3) *Grotius*, L. 3, c. 3, §. 11.

(4) *Livius*, L. 35, c. 51.

Theile die Unterlaſſung der Kriegsankündigung, für eine Verletzung des Völkerrechtes angerechnet hat.

Es verlohnt ſich allerdings der Mühe, die eigentlichen Urſachen dieſer Völkerſitte zu erforſchen, um zu erkennen, wie weit die heraus hergeleitete Verbindlichkeit ſich erſtrecke. Ein großer Theil der Gelehrten iſt zwar hierbey auf einen ſtillſchweigenden Vertrag der Völker gefallen; allein, wer wird wohl erweiſen, daß ein oder das andere Volk dieſe Gewohnheit, in der Abſicht, ſich auf künftige Fälle zu verbinden, mitgemacht habe? und wie kann einem Fürſten ein ſtillſchweigender Vertrag vorgerücket werden, welcher noch niemals Gelegenheit gehabt hat, ſolche Handlungen vorzunehmen, woraus ſeine Einwilligung zu vermuthen wäre (5)? Andere haben dafür gehalten, daß es genug ſey, den beſtändigen Gebrauch erwieſen zu haben, weil eben hieraus der ſichere Schluß zu machen ſey: daß die Uebereinſtimmung ſo vieler Völker und Zeiten nicht von ungefähr, ſondern aus einem nothwendigen Grunde entſtanden ſeyn müſſe, es möge nun ein Geſetz, oder ein Vertrag, geweſen ſeyn. Auf ſolche Art gründet man die verbindliche Kraft dieſer Völkerſitte bloß auf ein vermuthetes Geſetz, oder auf einen vermutheten Vertrag. Ob nun gleich dieſe Meinung weniger Schwierigkeiten hat, als die erſte: ſo iſt doch auſſer Zweifel, daß die Erkenntniß viel gründlicher und gewiſſer ſey, wenn man den eigentlichen Grund, wodurch die Völker zu dieſer Uebereinſtimmung in dem Gebrauche der Kriegsankündigung bewogen worden ſind, ausfindig gemacht hat.

Es war eine Folge der großen Unwiſſenheit, welche unter den Völkern in den erſtern Zeiten herrſchte, daß dieſelben, in Entſcheidung ungewiſſer Fragen, ihre Zuflucht

(5) *a Cocceji* in Introduct. ad Grotium illuſtratum. Diſſ. 4, c. 2.

Zuflucht mehrentheils zu dem Looſe nehmen mußten. Beſonders in rechtlichen Streitigkeiten, verurſachte die Ungeſchicklichkeit der Richter, daß man die meiſten, ſowohl in facto als jure beruhenden Zweifel nicht aus ihren Gründen entſchied, ſondern einem fremden Zufalle überließ. Das Unerträglichſte dabey war, daß der Aberglaube die Götter in das Spiel miſchte, und den erfolgten Ausſchlag nicht als von ungefähr geſchehen, ſondern als eine unmittelbare Wirkung derſelben anſahe. Auf ſolche Art war das Loos, bey den meiſten Völkern ein Mittel, den Willen der Götter zu erfahren; und folglich war in Rechtsſtreitigkeiten, der Ausfall deſſelben ein göttlicher Ausſpruch. Dieſe Meinung fand um ſo viel mehr Eingang, weil ſie der Trägheit im Nachdenken und Ueberlegen zu Statten kam.

So bekannt und gemein dieſer Satz in der verborbenen Theologie der Völker war, und ſo häufig die Streitigkeiten einzelner Perſonen, welche gerichtlich waren angebracht worden, durch ein vermeintes göttliches Loos entſchieden wurden: ſo nothwendig geſchahe es, daß man eben dergleichen Mittel; in den Zwiſtigkeiten ganzer Völker und bürgerlicher Geſellſchaften anzubringen geſucht hat. Nur kam es darauf an, daß man ſich einer Art des Looſes bediente, wobey aller Verdacht, daß vielleicht eine parteyiſche Hand den Göttern in ihr Amt gefallen ſey, wegfiel.

Es iſt eine ausgemachte und längſt erwieſene Sache, daß bey den mehreſten Völkern, in gerichtlichen Streitigkeiten, der Zweykampf der ſtreitenden Parteyen als eine Art des Looſes gebrauchet worden iſt, und daß man den Ausgang des Kampfes als eine göttliche Offenbarung deſſen, was Recht oder Unrecht ſey, angeſehen hat. Auch wenn die Klage nicht gerichtlich angebracht, noch der Zweykampf von dem Richter auferlegt war, herrſchte bey vielen Völkern die Frey-

heit, daß derjenige, welcher ſich für beleidigt hielt, durch einen freywilligen Zweykampf mit ſeinem Beleidiger, den göttlichen Ausſpruch über die Gerechtigkeit ſeiner Sache an den Tag legen konnte. Eben auf dieſe Weiſe betrachtete man die Kriege ganzer Völker als eine Art des Looſes, deſſen Ausſchlag von einer unmittelbaren Hinzuthuung der Götter herrührte. (6) Man iſt

(6) Ich will nur einige Stellen anführen, woraus dieſe ehemals gehägte Meinung von dem Kriege abzunehmen ſeyn wird. *Sophocles* in Troch. v. 25, ſagt, nach der Ueberſetzung, von dem Streite des Herkules mit dem Achilous: Bene cecidit, belli arbitrio tandem Joue. *Alexander M.* rühmt ſich, beym *Curt.* L. 4, c. 1: Diis quoque pro meliore ſtantibus cauſa, magnam partem Aſiae in ditionem redegi meam. Beym *Dionyſius Halicarnaſſ.* redet der römiſche Geſandte die Samniter folgender Geſtalt an: Nihil amplius obſtat, quin populus Romanus, dum vos pacis foedus tam aperte ſuſtuliſtis, de armis conſultet. Nam omnia praeſtitit, quae tum ſacrae patriaeque leges, tum deorum religio, tum jura humana poſtulant. Utri autem pactis ſteterint, Dii, qui bellorum inſpectionem ſortiti ſunt, dijudicabunt. *Livius*, L. 8, c. 23, hat von eben dieſer Sache gleiche Ausdrücke. Eben dieſer Schriftſteller führt, L. 9, c. 1. den Heerführer der Samniter folgendermaßen redend ein: Quid ultra tibi, Romane? quid foederi, quid diis arbitris foederis debeo? quem tibi tuarum irarum, quem meorum ſuppliciorum judicem, neque privatum fugio. Quod ſi nihil cum potentiore juris humani relinquitur inopi; at ego ad deos vindices intolerandae ſuperbiae confugiam. Und hierauf fieng er die Feindſeligkeiten an. Ferner, L. 21, c. 10: Vicerunt ergo dii hominesque, & id, de quo verbis ambigebatur, uter populus foedus rupiſſet? eventus belli, velut aequus judex, unde jus ſtabat, ei victoriam dedit. Imgl. L. 30, c. 31: vos laceſſiſſe & tu, Annibal ipſe fateris & dii teſtes ſunt, qui & illius belli exitum, ſecundum jus fasque dederunt, & hujus dant & dabunt. Am deutlichſten erklärt dieſe Meinung der Völker *Hirtius Panſa* hiſt. de Bell. Alex. in f. Dii immortales cum omnibus caſibus belli interſunt, tum praecipue iis, quibus nihil ratione potuit adminiſtrari. Und ſelbſt *Auguſtinus* epiſt. 194 ſchreibt: Quando pugnatur, deus apertis coelis proſpectat, & quam partem inſpicit juſtam, ei dat palmam. Daher iſt es ohne Zweifel gekommen, daß Homerus, und andere Dichter, die Götter mit zu Felde ziehen laſſen, und nicht leicht einen wichtigen Erfolg erzählt haben, wobey nicht dieſelben den mehreſten Antheil gehabt hätten. In der That machen ſie dadurch ihren Helden wenig Ehre, weil alle ihre größte Thaten auf die Rechnung der Götter gehören. Daß übrigens bey den deutſchen

iſt auf dieſe Art des Looſes in den Streitigkeiten um ſo mehr verfallen, weil dabey die Rachgier zugleich ihre Sättigung gefunden hat, und eben durch den Ausgang deſſelben, diejenige Partey, welcher die Götter, durch die Entziehung des Sieges, ihre Forderung aberkannt hatten, mehrentheils auſſer Stande war, ſich weiter zu widerſetzen.

Hieraus aber entſtand ein ganz neuer Begriff von dem Kriege. An ſtatt daß, nach dem Rechte der Natur, der Krieg in einer gewaltſamen Ausführung ſeiner Rechte beſteht, wobey man den Ausgang dem bloßen Glücke zu überlaſſen hat, ſo war hingegen nach der Meinung der älteſten Völker, der Krieg ein göttliches Gericht, da man durch den Ausgang des Streites zwey einander entgegen geſetzte Kriegsheere, als durch ein Loos, den Ausſpruch der Götter über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Sache erhielt. Und eben dieſes iſt die Quelle ſo vieler, unter den Völkern gewöhnlicher, Kriegsgebräuche, welche aus der Natur des Krieges, wenn ſolcher nach dem natürlichen Rechte betrachtet wird, keinesweges herzuleiten ſind. Eben dieſes iſt auch der Grund, worauf die Nothwendigkeit der Kriegsankündigung, und die dabey beobachteten beſondern Umſtände beruhet haben. Denn da der Krieg als ein göttliches Gericht ausmachte, ſo

ſchen Völkern, auch nach eingeführtem Chriſtenthume, dieſer Begriff von dem Kriege noch geherrſcht habe, bezeugen die *Annales Fuldenſes* ad an. 641, in der Erzählung des berühmten Treffens bey Fontenay. Ubi cum conveniſſent tres fratres, in regione Alcedronenſi, juxta villam Fontinatam & de partitione regni concordare non poſſent, renuente Hluthario, qui ſibi monarchiam vindicabat, ferro decernendum & *dei judicio* cauſam examinandam decreverunt. Es gehört auch hierher der Ausdruck des *Lamberti Schaffnab.* ad an. 1076, p. 211, lin. 24. collatis ſignis aequiſſimo judici deo rem committerent. Daß die Saracenen den Krieg ſich auf gleiche Weiſe vorgeſtellt, und deswegen einen Feind, der auſſer Bereitſchaft ſteht, zu überfallen, für unrecht gehalten haben, erhellt aus *Alberici* chron. ad an. 1162.

mußte, nach dieſem Grundſatze der Völker, alles dasjenige bey dem Kriege in Acht genommen werden, was der Begriff eines ſolchen göttlichen Gerichtes mit ſich brachte. Bey einer jeden gerichtlichen Streitſache wird zuvörderſt eine Erklärung des Beklagten erfordert, ob er ſich in den Streit einlaſſen, und die Sache auf den Ausſpruch des Richters ankommen laſſen wolle. Es mußte alſo auch bey dem Kriege, auſſer der Wiederforderung der Sachen oder Clarigation, die Bekanntmachung vorhergehen, daß man ſich dem Ausſpruche der Götter, durch den Ausfall des Looſes, unterwerfen wolle. Die Kriegsankündigung war alſo von Seiten des Beleidigten, nichts anders, als eine Provocation auf die Entſcheidung der Götter, und wann dieſe geſchehen war, und die Erſtattung nicht erfolgte, ſo erklärte dadurch der Gegentheil ſtillſchweigend, daß er ſich dergleichen gefallen ließ. Auf ſolche Art war dasjenige erſt vorhanden, was in bürgerlichen Streitſachen Litis conteſtatio heißt (7).

Es iſt bereits oben angemerkt worden, daß auch die freywilligen und eigenmächtig unternommenen Duelle einzelner Perſonen, eben wie die Kriege ganzer Völker, als ein Loos und göttliches Gericht angeſehen worden

(7) Eben dieſe Vorſtellung des Krieges unter dem Begriffe eines göttlichen Gerichtes, hat ohne Zweifel zu den feyerlichen Formeln, deren ſich die italiäniſchen Völker bey der Ankündigung bedienten, und die ich weiter unten anführen werde, Anlaß gegeben. Denn gleichwie bey denſelben in Gerichten alle Klagen in gewiſſe Formeln verfaßt waren, ſo hat man auch dieſes bey dem göttlichen Gerichte des Krieges für nöthig gehalten. Von den Privatſtreitigkeiten war in *Leg. XII. Tabb.* verſehen: aeris confeſſi ariſque debiti judicatis XXX dies juſti ſunto: *Gell.* L. 20, c. 1; und eben ſo ſagt *Livius*, L. 1, c. 32: Romani & res repetiverant priores & neganti Albano intra trigeſimum diem indixerant bellum. *Conradi*, in ſeiner Diſſert. de fecialibus & jure feciali, c. 4, §. 9. hat dieſe Aehnlichkeit der Gebräuche bey der Kriegsankündigung und Privatſtreitigkeiten ebenfalls bemerkt, ohne jedoch dabey auf den Grund zu kommen.

den ſind. Es erhellt nunmehr dieſe Uebereinſtimmung beyder auch daraus: daß, wie in den letztern förmliche Ankündigung, alſo in den erſtern die Herausforderung und die Zuſchickung des Cartelles, auf eine gewiſſe Zeit und Ort, imgl. daß ſolches der Gegentheil angenommen habe, nöthig geweſen iſt; dahingegen, wenn man die Kriege ſchlechterdings, nach dem natürlichen Rechte, als Mittel zu ſeinem verſagten Rechte zu gelangen, und die Duelle als Mittel, ſich an ſeinem Feinde zu rächen, betrachtet hätte, es wieder bey beyden dieſer Weitläuftigkeiten nicht bedurft haben würde.

Die Natur des Looſes, welches einen Streit unter zweyen entſcheiden ſoll, erfordert ferner, daß die Ungewißheit des Ausganges von beyden Theilen gleich ſey. Da nun, nach dem angenommenen Grundſatze der Völker, der Krieg eine Art des Looſes ſeyn ſollte: ſo war nöthig, daß dasjenige, was die ſtreitenden Theile zu dem geſuchten Erfolge oder Ausſchlage des Krieges aus ihren Kräften beytrugen, einander auf einige Weiſe gleich, oder nicht merklich unterſchieden war (8). Denn wenn ein Volk mit einer zahlreichen Armee ein anderes, welches in keiner Bereitſchaft ſtand, angefallen hatte, ſo war der Ausgang ſchon im voraus abzuſehen; und wenn dieſes verlor, ſo durfte man gewiß den Sieg keiner auſſerordentlichen Hülfe der Götter zuſchreiben. Folglich konnte ein Ueber-

(8) Auf dieſe Gleichheit der Kräfte und daher rührende Ungewißheit des Ausganges, welche bey dem Kriege, wenn er ein Loos vorſtellen ſoll, erfordert wird, hat ohne Zweifel *Tacitus* L. I. Annal. c. 68, gezielt: Exin clamore & impetu tergis Germanorum circumfunduntur (Romani milites) exprobrantes; non hic ſilvas nec paludes, ſed *aequis locis aequos deos*. Und gleichwie ſchon oben die Uebereinſtimmung der Duelle einzelner Perſonen mit den Kriegen ganzer Völker angemerkt worden iſt, alſo iſt in denſelben ebenfalls auf dieſe Gleichheit unter den kämpfenden Perſonen genau geſehen worden.

fall, welcher auf ein, in keiner Kriegsverfaſſung ſte- hendes Volk geſchahe, unmöglich für ein Loos und gött- liches Gericht angeſehen werden, dergleichen doch, nach der angenommenen Meinung der Völker, der Krieg vorſtellen ſollte. Es war alſo auch deswegen nöthig, dem Gegentheile den wider ihn beſchloſſenen Krieg anzukündigen, damit derſelbe ſich ebenfalls rü- ſten, und dem andern eine gleiche Macht entgegen ſe- ʒen konnte. Und um hierin recht ſicher zu gehen, und dem Gegentheile und andern Völkern um ſo viel weniger Zweifel an der Göttlichkeit des erfolgten Aus- ganges übrig zu laſſen, geſchahe es, daß zuweilen, bey der Kriegsankündigung, auch ein gewiſſer Ter- min geſetzt wurde, wann die Feindſeligkeiten angehen ſollten.

Ehe die Griechen einen Krieg anfiengen, pflegten ſie zuvor eine Erklärung der erlittenen Beleidigungen bekannt zu machen, und durch Abgeordnete Genug- thuung zu fordern. Schon in den älteſten Zeiten wurde dieſer Gebrauch beobachtet. So wurde vor dem erſten thebaniſchen Kriege **Tydeus** abgeſchickt, die Streitigkeiten des **Eteokles** und **Polynices** bey- zulegen (9). Eben ſo wurden auch **Uliſſes** und **Me- nelaus** vor dem trojaniſchen Kriege abgeſchickt, die **Helena** zurück zu fordern (10). Daher hielt man auch feindliche Invaſionen, die ohne vorhergegangene Kriegserklärung unternommen wurden, nicht für recht- mäßige Kriege, ſondern für Räubereyen. **Polybius** erzählt, im 4 B., daß man die Aetolier für die allge- meinen Räuber Griechenlandes gehalten habe, weil ſie, ohne öffentliche Kriegserklärung, andere mit Krieg zu überziehen pflegten, ſo oft eine Gelegenheit ſich er- eignete,

(9) *Stat.* Theb. L. 2, v. 368.

(10) Il. 'γ, v. 205. λ', v. 124.

eignete, ſich durch die Beute ihrer Nachbarn zu bereichern. Indeſſen fehlt es nicht an Beyſpielen ſolcher Kriege, die gar von Nationen, die in einem beſſern Rufe der Gerechtigkeit ſtanden, ohne vorhergegangene Bekanntmachung ſind angefangen worden. Doch war dies etwas Auſſerordentliches, und geſchahe nur bey allzuheftigen Beleidigungen.

Die Geſandten waren gemeiniglich betagte Männer, die den beſten Ruf hatten, und hohe Poſten bekleideten (11). So hatten z. B. die Chalcidenſer ein Geſetz, nach welchem niemand unter dem 50ſten Jahre eine Geſandſchaft übernehmen durfte. Ob man gleich in den alten Zeiten Griechenlandes die Grundſätze des Völkerrechtes noch nicht ſo genau entwickelt, und in eine wiſſenſchaftliche Form gebracht hatte, ſo wurden doch die Geſandten allenthalben für heilig und unverletzlich gehalten, und konnten nicht beleidiget werden, ohne die göttlichen und menſchlichen Geſetze zu übertreten. Einige haben die Κηρυκες oder Herolde und die Πρεσβεις oder Geſandten, ſo unterſchieden, daß die Letztern zu Friedensunterhandlungen gebraucht, und die erſtern zur Kriegsankündigung abgeſchickt worden wären. Dieſer Unterſchied aber paſſet nicht auf alle Fälle; denn ſehr oft werden auch diejenigen, die ſich wegen Beylegung gewiſſer Streitigkeiten in Unterhandlungen einlaſſen mußten, Κηρυκες genannt. Die Herolde der Athenienſer waren übrigens alle von einer Familie; denn ſie ſtammten vom Ceryx, dem Sohne des Merkurius, und von der Pandroſos, der Tochter des athenienſiſchen Königs Cecrops, ab. Eben ſo waren auch die lacedämoniſchen Herolde insgeſammt Abkömmlinge des Talthybius, eines Herol-

(11) Dieſes zeigt auch der griechiſche Name πρεσβυς an, welcher beyderley Bedeutungen in ſich vereinigt.

des des Agamemnon, der einen Tempel zu Sparta hatte, in welchem er göttlich verehrt wurde. In der Hand trugen die Herolde einen Lorbeer- oder Olivenſtab, um welchen zwey Schlangen, die ihren Kamm nicht ſträubten, als ein Sinnbild des Friedens, geflochten waren. Statt deſſen bedienten ſich die atheniensiſchen Herolde der Ειρεσιωνη: eines mit Wolle umwundenen, und mit allerley Erdfrüchten geſchmückten Olivenzweiges.

Der Krieg wurde gemeiniglich auf die Art angekündigt, daß ein Herold abgeſchickt wurde, der die beleidigende und den Krieg veranlaſſende Partey von dem bevorſtehenden Ueberfalle benachrichtigen, und, zum Zeichen der Herausforderung, einen Pfeil gegen ſie löſen, oder einen blutfarbigen Speer oder Spieß gegen ſie abwerfen mußte (12). Die Athenienſer hatten oft die Gewohnheit, auf das Gebieth der Feinde ein Lamm zu ſetzen (13). Sie wollten damit anzeigen, daß das Land dergeſtalt verwüſtet werden ſollte, daß es nur den Schafen zur Weide dienen würde (14). Selten wurde ein Krieg angekündigt, ohne die Götter um Rath gefragt zu haben. Alle Wahrſager wurden daher befragt, die Orakel reichlich beſchenkt, und keine Unkoſten geſchonet, den Himmel auf ſeine Seite zu bringen. Man fragte nicht nur ein einziges, ſondern mehrere Orakel, um eine übereinſtimmende Antwort zu erhalten, und eines glücklichen Ausganges ſich deſto gewiſſer zu verſichern.

In dem römiſchen Kriegsrechte, wurde die von dem Vorſteher der Fecialen, dem Pater patratus, feyer-

(12) *Eraſmi* Adag. Chil. II. Cent. 1, n. 96.

(13) *Pfeiffer* Antiq. graec. L. 3, c. 24.

(14) Von dieſem Gebrauche kömmt auch die Redensart her: αρνα προβαλλειν, welche ſo viel heißt, als: einen Krieg anfanzen.

feyerlich vorzunehmende Aufforderung des Feindes zur Genugthuung und Wiedererſtattung des verübten Raubes, und, in deren Entſtehung, die darauf folgende feyerliche Kriegserklärung, Clarigatio genannt (15). Die Römer bedienten ſich, in dieſer Abſicht, gewiſſer Prieſter, welche Feciales (Fetiales) hießen, zu Geſandten. Schon lange vor Erbauung der Stadt Rom, hatten, nach dem Cn. Gellius, einem verloren gegangenen, von dem Dionys aus *Halicarnaß* aber öfters angeführten Geſchichtſchreiber, die Rutuler, ein lateiniſches Volk in der Stadt Ardea, ihre Fecialen. Auch die Aequicoler und Samniter (16), und vielleicht andere Völker mehr, hatten *Fecialen*. Der um Roms Religion, Sitten und Geſetzgebung vorzüglich verdiente **Numa** ahmte dieſes nach, errichtete dieſe Prieſterwürde, und wählte dazu aus den angeſehenſten Familien ſehr würdige Männer, und zwar zu der Zeit, als die Fidenater das römiſche Gebieth verheerten, und es ſchien, daß ein öffentlicher Krieg darüber ausbrechen würde. Weil aber die Streitigkeiten durch einen Vergleich beygelezet worden, ſo

(15) Das Hauptwort Clarigation, nebſt ſeinem Zeit vorte clarigare, kommt, nach dem Scholiaſten Servius, von der erhabenen Stimme, clara voce, her, mit welcher der Fecialis die Erklärung des römiſchen Volkes auf den Gränzen des Feindes bekannt machte. Haec clarigatio dicebatur a claritate vocis, bey dem Virgil, Aen. IX, 52. Plinius, XXII. •. erklärt dieſes Wort durch res raptas repetitum ire, und giebt ihm alſo eine etwas engere Bedeutung. Eine beſondere Bedeutung der Clarigation kommt bey dem Livius, B. 8, 14. vor, wo ſie durch Ranzion zu überſetzen iſt. Veliterni juſſi trans Tiberim habitare: ut ejus, qui cis Tiberim deprehenſus eſſet, usque ad mille pondo Clarigatio eſſet, nec priusquam aere perſolnto, is qui cepiſſet, extra vincula captum haberet; d. h „Die Veliterner erhielten den Befehl, jenſeit „der Tiber zu wohnen; ſo, daß derjenige welcher dieſſeit „der Tiber ergriffen würde, nicht eher aus dem Gefängniſſe „frey gelaſſen werden ſollte, bis er 1000 Pfund zur Ranzion „entrichtet hätte".

(16) *Livius*, L. 8, c. 39.

ſo brauchte Numa die Feciales (17) wirklich nicht, doch hob er ihr Collegium nicht wieder auf; und Hoſtilius und Mercurius haben nachmals ſich ihrer bedient. Unter den Kaiſern ſind ſie gänzlich wieder abgekommen. Ihr Collegium beſtand aus 20 Perſonen, und hatte an ihrer Spitze einen Vorſteher und oberſten Bundesprieſter, welcher Pater patratus hieß. Die erledigten Stellen wurden von dem Collegio ſelbſt wieder beſetzt, eben ſo wie bey dem Collegio der Oberprieſter (Pontifen, Pontifices), und dies hieß Cooptatio a Collegio. Ihr Anſehen und Amt erſtreckte ſich inſonderheit auf Kriegs- und Friedensgeſchäfte; denn ſie machten Waffenſtillſtand, forderten wegen erlittenen Unrechtes Genugthuung, errichteten Bündniſſe und Friedensſchlüſſe, beſchloſſen und kündigten Krieg an.

Bey der Clarigation verhielten ſie ſich folgendermaßen. Wenn ein den Römern benachbartes Volk in das römiſche Gebieth eingefallen war, und darin Streifereyen und Plünderungen vorgenommen, Menſchen und Vieh weggetrieben, und allerley Schaden angerichtet hatte, ſo brauchte man die Fecialen dazu, die geraubten Sachen wieder zurück zu fordern. Hatte ſich ein Verbrecher in einen benachbarten Staat geflüchtet, ſo wurde er ebenfalls durch dieſe Prieſter wieder zurück gefordert. Dieſes thaten nun entweder vier Glieder dieſes Collegii, oder ſie nahmen auch ihren Vorſteher, den Pater patratus, zugleich mit. Der Fecialis bediente ſich bey dieſer Verrichtung folgender Formel: Audi Jupiter, audite fines, audiat fas! ego ſum

(17) Der Urſprung dieſes Namens iſt ungewiß. Dionyſius ſchreibt φετιαλεις; Plutarch, φητιαλεις. Einige leiten den Namen von facere, Andere von ferire, (wegen des Opferſchweines, welches vom Pater patratus, bey Bündniſſen mit einem Steine todt geſchlagen wurde,) noch Andere von fari, wegen der Clarigation, her.

ſum publicus nuncius populi romani: juſte pieque legatus venio, verbisque meis fides ſit! (18). Wenn der erſte der vier Fecialen dieſe Formel zu vier unterſchiedenenmalen ausgerufen hatte, zeigte er an, wie viel Stücke von großem und kleinem Vieh die Feinde wieder geben, oder mit baarem Gelde bezahlen, daß ſie die weggeführten Perſonen ungeſäumt wieder ausliefern, auch die Perſonen, welche den Raub begangen hatten, oder den entflohenen Verbrecher ſtellen ſollten. Dieſe Forderung beſchloß der Fecial mit der an den Jupiter gerichteten Formel: Si ego injuſte inpieque illos homines illasque res dedier nuncio populi romani mihi exposco, tum patriae compotem me nunquam ſinas eſſe. Erfolgte nun die Erſtattung innerhalb 23 Tagen nicht, (denn ſo viel Zeit mußte erſt verfließen, um den Entſchluß der Feinde abzuwarten,) ſo kündigte alsdann der Fecial den Krieg an. Dieſe Ankündigung geſchahe zu zwey unterſchiedenenmalen: das erſte war eine Drohung; das andere die wirkliche Kriegserklärung. Dieſe Ankündigung geſchahe gleichfalls mit beſondern, nur allein hierbey gebräuchlichen Worten, darin der Bundesprieſter die Götter zu Zeugen anrief, daß das Volk ungerecht ſey, und den verurſachten Schaden nicht erſetzen wolle, daher er es mit dem Senate nun überlegen wollte, auf welche Weiſe ſie zu ihrem Rechte gelangen möchten. Die Formel war folgende: Audi Jupiter & tu Juno, Quirine, Diique omnes coeleſtes vosque terreſtres, vosque inferni audite! Ego vos teſtor, populum illum injuſtum eſſe, neque jus perſolvere. Sed de iſtis rebus in patria majores natu conſulemus, quo pacto jus noſtrum perſequamur. Dieſen Bericht ſtattete er dann auch ſogleich dem Rathe ab, und meldete ihm, daß er alles, was die Geſetze vorſchrieben, und alle gütliche Ver-

(18) *Livius*, L. I, c 32.

Verſuche beobachtet hätte; weil aber die Güte nicht geholfen hätte, ſo ſey es nun, der Götter wegen, dem Rathe erlaubt, wenn ſie wollten, Krieg anzufangen, um dadurch ihr Recht auszumachen. Wenn alsdann der Senat den Krieg wider ein ſolches Volk wirklich beſchloß, ſo begaben ſich die Fecialen wieder an die Gränzen dieſes Volkes, und kündigten daſelbſt, ſobald ſie einige erwachſene Perſonen antrafen, den Krieg nach folgender Formel an: Quod populus ille adverſus populum romanum Quiritium fecerunt, deliquerunt, quod populus romanus Quiritium bellum (cum hoc populo) juſſit eſſe, ſenatusque populi Romani Quiritium cenſuit, conſenſit, conſcivit, ut bellum (cum hoc populo) fieret, ob eam rem ego populusque romanus populo illi bellum indico facioque. Hierauf warf der Fecial einen, vorn mit Eiſen beſchlagenen, oder auch nur ſpitzig gebrannten oder ſonſt von einem röthlichen Holze verfertigten Spieß, Haſta fecialis oder ſanguinea, über die Gränze in das Land des neuen Feindes. Dieſe Projectio haſtae in das feindliche Gebieth war der Anfang des Krieges, und ſollte andeuten, daß bald mehrere Pfeile und Lanzen durch die bewaffnete Kriegsmacht nachfolgen würden. Dieſe Lanze war in den älteſten Zeiten mit Eiſen beſchlagen, hernach aber tunkte man ſie auch noch erſt in Blut ein, ehe man ſie in das feindliche Gebieth warf (19). Wenn es aber heißt: Haſta ſanguinea, ſo wird darunter eine Lanze verſtanden, die von Blutbaumholz (20) verfertigt, vorn zugeſpitzt und gebrannt (21) war,

(19) *Ammian.* L. 19, c. 2. *Turneb.* adverſ. L. 8. c. 23. 9, c. 17. *Veltrin.* de re milit. Rom. L. 1, c. 2. ap. *Pitiſc.* ht.

(20) Plinius, L. 16, c. 18, und L. 24, c. 10, nennt den Baum Fruticem ſanguineum, und Virgam ſanguineam, woraus man erſieht, daß es nur ein ſchwacher Baum müſſe geweſen ſeyn.

(21) Von den vorn gebrannten Lanzen kann man auch nachleſen: *Virg.* Aen. L. 7. v. 523. *Propert.* L. 1, Eleg. 1. v, 27. *Strabo*, L. 3, p. 255. *Tacit.* Annal. L. 2. c. 14. *Ovid.* Metam. L. 12, v. 299.

war, zum Zeichen, daß man im Kriege mit Feuer und Blutvergießen alles verheeren werde.

Dieſe Gewohnheit, durch die Fecialen den Krieg ankündigen zu laſſen, behielten die Römer, ſo lange ſie noch mit den italiäniſchen Völkern Krieg zu führen hatten. Auch im macedoniſchen Kriege gegen den König Philippus, beobachteten ſie dieſes. Nur entſtand bey dieſer Gelegenheit die Frage: ob man dieſem Könige ſelbſt; oder bloß ſeiner Beſatzung in der nächſten Gränzfeſtung den Krieg ankündigen ſollte? Die Fecialen, welche darüber um ihr Gutachten befraget wurden, gaben zur Antwort: es ſey gleichviel, wie man es mache, und der kürzeſte Weg ſey, dem Könige den Krieg durch einen Geſandten ankündigen zu laſſen (22). Bey dem Kriege mit dem Antiochius, wurden ebenfalls die Fecialen hierüber befragt (23).

Die Kriege in Aſia und Afrika wurden wegen Entlegenheit und weiter Entfernung dieſer Länder, in Rom ſelbſt auf dem Marsfelde, auf der Kriegsſäule, Columna bellica, angekündigt. Es war nämlich vor dem Tempel der Bellona, hinter dem Flaminiſchen Circus, da wo jetzt das Kloſter di Tor de Specchi ſteht, ein ebener und freyer Platz (Area), worauf ein Poſtement oder Fußgeſtell mit einer Säule aufgerichtet war. Nach andern, war ein bloßes Poſtement, ohne Säule. Bey einer vorzunehmenden Kriegserklärung wurde dieſes Poſtement mit Erde, welche man vom feindlichen Grund und Boden hergeholt hatte, angefüllt; da dann der Fecialis, oder, nach einigen, der Conſul, hinauf ſtieg, und gleichſam auf des Feindes eigenen Boden, nachdem er eine Lanze nach der Gegend, wo das feindliche Volk wohnte,

(22) *Livius*, L. 31, c. 8.

(23) *Livius*, L. 36, c. 3.

wohnte, hingeworfen hatte, demſelben den Krieg ankündigte (24).

Die Ankündigungen des Krieges geſchahen auch in den mittlern Zeiten mit ſehr großer Pracht, und mit ſeltſamen Ceremonien. Man ſchickte einen Herold an ſeinen Feind, der ihm eine Genugthuung wegen des Unrechtes, daß man von ihm erlitten zu haben glaubte, abfordern ſollte, und im Weigerungsfalle kündigte man ihm den Krieg an, oder ließ ihn auch von einem Ritter herausfordern. Man ſuchte in dieſer Prahlerey eine gewiſſe Ehrlichkeit, die vermuthlich von dem damals in Europa herrſchenden Geiſte der Chevalerie herrührte. Es wäre einem freyen Ritter unanſtändig geweſen, wenn er ſeinen Feind ohne Warnung, und ohne ihm Zeit zu laſſen, ſich auf den Streit gefaßt zu machen, angegriffen hätte.

Der Gebrauch, den Krieg durch einen Waffenherold erklären zu laſſen, war noch zu Anfange des 16ten Jahrh. Sitte. Johann Marot hat uns, in ſeiner Voyage de Veniſe, einer Art von epiſch-heroiſch-allegoriſchem Gedichte, eine genaue Beſchreibung von der Art und Weiſe, wie man dieſe Ceremonie ausübte, und wie man darauf zu antworten pflegte, hinterlaſſen, deren Mittheilung meinen Leſern hoffentlich nicht unangenehm ſeyn wird.

Nachdem Ludwig XII. in Italien angekommen war, ſchickte er ſeinen oberſten Waffenherold, in ſeiner Heroldskleidung und mit ſeinen Patenten verſehen, nach Venedig, wo er auch glücklich anlangte, nachdem er noch unterweges die Stadt Cremona aufgefordert hatte, ſich ſeinem Herrn, dem Könige von Frankreich zu ergeben, welches dieſer Ort ihm zwar diesmal abſchlug, aber es bald darauf zu thun genöthigt wurde. Bey ſeiner Ankunft in Venedig wurde er in den Pallaſt von St. Marcus geführt, wo er an

(24) *Ovid.* Faſt. L. 6, v. 201, ſqq. *Donat.* de V. F. L. 1, c. 11. *Franzin.* Rom. antic. fig. c. 16.

Daß

an den Doge und den verſammelten Senat folgende Rede hielt.

„Der allerchriſtlichſte König, mein unüberwindlicher und ſouveräner Herr, ſchickt mich zu euch, erlauchter Doge! und an euch, ehrwürdige Patricier, die ihr den Statt von Venedig vorſtellt, um euch zu ſagen und vorzuhalten die groſſen Beleidigungen, das vielfältige Unrecht, und die falſchen Streiche, womit ihr zu verſchiedenenmalen und auf mancherley Weiſe, der Freundſchaft und dem Bündniſſe, welche ihr mit Sr. kön. Maj. ehemals geſchloſſen und beſchworen, zuwider gehandelt habt; als da ſind: Beyſtand, Schutz und Hülfe, die ihr ſeinen Feinden ſowohl zu Waſſer, als zu Lande, verliehen habt. Desgleichen habt ihr ihn aus allen Kräften verfolgt und ihm zu ſchaden geſucht, indem ihr geglaubt habt, daß er ſich in Italien einen großen Anhang machen wollte. Auch ſoll ich euch eure Langſamkeit und Herrſchbegierde vorrücken, die ihr gegen ihn habt blicken laſſen, indem ihr, wie ich bereits geſagt habe, euern beſchwornen Verſprechungen zuwider gehandelt habt, ſo wie ſolches aus euerm lezten Verfahren deutlich erhellt; ohne einmal des Stillſtandes zu gedenken, den ihr mit dem allerdurchl. Kaiſer des römiſchen Reiches, dermaligen Feinde des allerchriſtl. Königes, meines Herrn, geſchloſſen habe. Aus allem dieſen hat nun mein König und Herr leicht einſehen können, daß ihr Willens ſeyd, ihm einen neuen Krieg über den Hals zu ziehen, und ihm dadurch Schaden zuzufügen, indem ihr eure gewöhnliche Ränke anwendet, um dasjenige auszuführen, was ihr, weil ihr euch vor ihm fürchtet, nicht öffentlich zu thun, euch getrauet. Beſonders da ihr geſehen habt, daß er den Ermahnungen, Anſuchen und Zureden des Pabſtes, unſers heiligen Vaters, gehorſamet, der mit beſagtem allerdurchl. Kaiſer, und dem aller-

Daß *Conſtantinus M.* dieſe Säule, oder dieſes Fußgeſtell einer Säule, mit nach Konſtantinopel genommen habe, um dieſe ſeine neue Reſidenzſtadt damit auszuzieren, iſt wohl in ſo fern unwahrſcheinlich, weil es, nach des Ovidius Zeugniß, nur klein war, und alſo einer Stadt keine ſonderliche Zierde geben konnte.

allerchriſtl. Könige, meinem allerhöchſten Herrn, brüderliche Freundſchaft, Allianz und einen ewigen Bund gemacht und geſchloſſen hat, dem nicht allein der König von Spanien, ſondern auch noch viele andere chriſtliche Fürſten beygetreten, und in deſſen Tractaten mit einbegriffen ſind. Dieſe Tractaten ſind von allen beſchworen, und derjenige in den Bann gethan worden, der ſolchen zuwider handeln würde, ſo, daß jeder dieſes Bündniß für heilig anſieht, weil es zum Nutzen und zur Ausbreitung der chriſtl. Lehre und Glaubens geſchloſſen iſt. Daher läſſet auch beſagter allerchriſtl. König mein unüberwindlicher Herr, euch gegenwärtig durch mich erklären, daß er aller und jeder Freundſchaft und Bündniß mit euch entſage, und ſolches aufgebe, indem er ſich für euern Todfeind erklärt, weil ihr bundbrüchig an dem Frieden geworden, und unrechtmäßige Beſitzer der Güter ſeyd, die doch unſerer heil. Mutter, der Kirche gehören, deren wahrer, rechtmäßiger und älteſter Sohn er iſt, dem es vornehmlich zukommt, darauf Obacht zu haben, als einem genauen Nachahmer und Befolger der löblichen Thaten und Handlungen ſeiner alten Vorfahren, der allerchriſtl. Könige von Frankreich, und dem es daher auch obliegt, euch zu zwingen, das geraubte Gut wieder herzugeben. Mein König läſſet euch demnach hiermit Krieg auf Leben und Tod ankündigen, ſowohl zu Waſſer als zu Lande mit Feuer und Schwert, aller Orten wo Widerſtand geſchehen wird, und zwar ſo lange, bis ihr dasjenige, was ihr geraubt habet, wider erſtattet, ſowohl an ihn, als auch an den heil. apoſtoliſchen Stuhl, an den allerdurchl. römiſchen Kaiſer; an den König von Spanien, und alle übrige Theilnehmer oberwähnten Bundes. Beſagter allerchriſtl. König, mein ſouveräner Herr, nimmt, nebſt ſeinem guten Rechte Gott zu ſeinem Beyſtand, indem er feyerlich gegen euch erklärt, daß wenn Schade oder Ungemach dadurch über die Chriſtenheit kommen möchte, ſolches lediglich euerm Fehler und eurer Schuld zugeſchrieben werden müſſe!"

Die Antwort, welche der Doge dem franzöſiſchen Herolde ertheilte, lautete folgender Geſtalt:

„Wir haben dasjenige, ſo Ihr uns von Seiten Euers Königes vorgetragen habet, vernommen, wodurch

durch ihr uns beſchuldigt, als ob wir bundbrüchig an unſerer Treue und Verſprechen geworden wären. Herold! nie haben wir dasjenige, was wir verſprochen haben, ſelbſt gegen den König von Frankreich nicht, gebrochen, oder demſelben im geringſten zuwider gehandelt. Ueberdem hätten wir nie geglaubt, daß ein ſo großer Fürſt, als Euer allerchriſtl. König iſt, einem ſolchen Papſte, als dieſer iſt, und (wie jedermann weiß,) einen Prieſter (den wir nicht nennen wollen,) Gehör geben und Glauben beymeſſen kann. Wir ſind hierüber höchſt verwundert, ſo wie auch, da wir vernehmen müſſen, daß ihres Nutzens wegen beſagter allerchriſtl. König ſich als ein Feind eines ſo mächtigen Staates, wie der unſrige iſt, zeigen wolle. Wir erklären Euch demnach, daß wir mit Gottes Hülfe hoffen Se. kön. Maj. Euer Herr werde von allen dem, was ihr uns vorgetragen habet, wiſſen und erkennen, in wie fern ſolches wahr ſey, und den, der daran Schuld ſeyn möchte, beſtrafen. Desgleichen hoffen wir auch durch Gottes Hülfe mit Sr. allerchriſtl. Maj. wieder ausgeſöhnt zu werden. Widrigenfalls aber ſind wir entſchloſſen, uns zu vertheidigen, und bitten Euch, Herold! hiervon eurem Herrn und Könige Bericht abzuſtatten. Und nun reiſet fort, und begebt Euch von dannen!"

Man wird die Antwort der Venetianer ohne Zweifel ſehr beſcheiden finden; ſie wollten aber den König gern ſchonen, und waren vornehmlich nur gegen den Papſt Julius II. aufgebracht, der den Kaiſer Maximilian, und König Ludwig XII., bewogen hatte, ſich mit ihm gegen ſie zu verbinden.

Die Deutſchen, deren Ritterſchaft keinen ſo artigen, noch höflichen Ton, als die Chevalerie der ſüdlichen Völker, angenommen hatte, ſchickten gemeiniglich ihrem Feinde, den ſie angreifen wollten, einen räudigen Hund zu. Das war das Zeichen zum Kriege. Andere Complimente machten ſie nicht. Heut zu Tage, da die Gemeinſchaft unter den geſitteten Völkern Europens auf beſſerm Fuße ſteht, und die großen Mächte beſtändig Miniſter bey einander unterhalten, ſind der-

gleichen feyerliche Kriegserklärungen abgeſchaffet, weil ſie ganz und gar unnütz ſind. Es findet im ſtrengen Verſtande kein Ueberfall mehr Statt; einem jeden Fürſten wird bey guter Zeit durch die Nachrichten ſeiner Miniſter, von allem, was man wider ihn unternimmt, Rechenſchaft gegeben, und es iſt ſeine Schuld, wenn er es nicht weiß. Der neuere Gebrauch hat alſo die Kriegserklärungen auf folgende Formalitäten eingeſchränkt. Das Departement der auswärtigen Affairen macht einen kurzen Aufſatz der Beweggründe, die den Fürſten nöthigen, die Waffen wider dieſe oder jene Macht zu ergreifen, erklärt ſie für Feinde des Staates, befiehlt allen Unterthanen, ſie als ſolche anzuſehen, und ihnen alles mögliche Leid zu zufügen. Am Ende ruft man noch den göttlichen Beyſtand zu dem Erfolge des Krieges an, und thut die gewöhnlichen Wünſche für die Wohlfahrt des Landesherren. Dieſe Erklärung, welche in lakoniſcher Schreibart abgefaſſet ſeyn muß, geſchieht vor dem Pallaſte oder Schloſſe des Fürſten, und an den vornehmſten Plätzen der Reſidenz, durch einen Herold, der ſeine ordentliche Kleidung, und ein mit Federn ausgeſchmücktes Baret auf dem Haupte hat. Er ſitzt auf einem nach alter Art geharniſchten Pferde, und ihm folgt ein Trupp von Reitern. Nachdem er nun mit lauter und vernehmlicher Stimme die Kriegserklärung geleſen hat, ruft er aus: es lebe der *König*! und das Volk, welches ihm haufenweiſe nachfolgt, ſpricht insgemein dieſe Worte mit Entzücken nach. Hierauf ſchickt man dieſe Erklärung in alle Provinzen; zuweilen läſſet man ſie auch feyerlich auf den Gränzplätzen ableſen; man theilt ſie auch den auswärtigen Höfen mit, und läſſet ſie in die Zeitungen ſetzen; man löſet die Stücke von den Wällen, läutet die Glocken, und macht allerley Anſtalten der Freude und des Vertrauens, um dem Volke Muth zu machen. Doch ſind alle dieſe Feyer-

lich-

lichkeiten weder weſentlich, noch nothwendig. Der Zug des Kriegsvolkes, und der Weg, den es nehmen ſoll, zeigen der feindlichen Macht deutlich genug, was ihr Herr im Sinne haben mag. Indeſſen muß man wenigſtens eine rechtfertigende Schrift kund machen, ehe man die Feindſeligkeiten anfängt, um das Publicum vortheilhaft für ſich einzunehmen; daher begleitet man, wie ich bereits im XLIX. Th. S. 532, angezeigt habe, gemeiniglich die Kriegserklärungen mit einem Manifeſte, einer Deduction ꝛc.

Von der bey den Huronen gewöhnlichen Kriegs=Ankündigung, ſ. im XLIX. Th. S. 596, bey den Türken, S. 559.

Kriegs=Etat, oder **Militär=Etat**, iſt in großen Staaten die eine Hauptclaſſe des allgemeinen Wirthſchaftsetats, und begreift die wichtigen Koſten und Ausgaben in ſich, welche zu Unterhaltung einer beſtändigen Armee, und überhaupt zu Beſchützung des Landes, erfordert werden. Es iſt alſo der Kriegs= oder Militäretat, dem im VIII. Th. S. 181, fgg. beſchriebenen Civiletat, welcher die andere Claſſe ausmacht, entgegen geſetzt.

In dieſe zwey Hauptclaſſen der Ausgaben werden nun die Einkünfte des Staates vertheilt. Wie aber dieſe Vertheilung vorzunehmen, und der wievielſte Theil aller Einkünfte auf den Kriegsetat zu wenden ſey, läſſet ſich nicht beſtimmen. Es beruhet hier alles auf dem Verhältniſſe, in welchem die benachbarten Mächte gegen den Staat, und dieſer wieder gegen jene, ſich befindet. Wenn eine europäiſche Macht großen Einfluß in die Staatsangelegenheiten haben will, wenn ſie mächtige Nachbarn an der Seite hat, welche die Abſicht, dieſelbe zu unterdrücken, ſchon genug zu erkennen gegeben, oder wohl gar bereits von ihren Ländern hier und dort etwas abgezwacket haben, wenn ein ſolcher Nachbar in einer ſehr ſtarken Kriegs=

rüſtung ſteht, wodurch er eine große Ueberlegenheit erlangt: ſo muß freylich ein größerer Theil der Einkünfte auf eine alsdann ebenfalls nöthige ſtarke Kriegsrüſtung und auf den Militäretat verwendet werden, als wenn dergleichen Umſtände nicht vorhanden ſind. Auch haben diejenigen Staaten, welche an der See liegen, ſtärkere Kriegsausgaben zu Unterhaltung ihrer Seerüſtung zu beſtreiten, als andere, die nur auf eine Kriegsrüſtung zu Lande bedacht ſeyn dürfen. Da unſere deutſche Staaten ſich in lezterm Falle nicht befinden, ſo hat deren Militäretat auch nur den Aufwand auf eine Kriegsverfaſſung zu Lande zum Gegenſtande.

Nun iſt zwar ein Unterſchied unter dem ordentlichen und auſſerordentlichen Aufwande zu dem Militäretat zu machen; da erſterer derjenige iſt, der beſtändig und zu Friedenszeiten Statt findet; lezterer aber der, welcher zu wirklichen Kriegsunternehmungen erfordert wird; allein, ich bleibe hier nur bey erſterm ſtehen, indem bey einem wirklichen Kriege tauſenderley Vorfälle ſich ereignen können, welche nicht allmal vorher geſehen werden können, und die mithin nicht zulaſſen, dieſen auſſerordentlichen Aufwand beſtimmen zu können; überdem man in ſolchen großen Staaten allemal einen vorräthigen Schatz voraus ſetzen muß, aus welchem dieſer Aufwand beſtritten werden kann.

Wenn man die Natur und die Beſchaffenheit des Kriegsweſens, und den Unterſchied unter den dazu gehörigen Ausgaben, in Betrachtung zieht, ſo kann man von dieſem ordentlichen Aufwande fünf Hauptabtheilungen machen. Dieſe ſind I. der Aufwand für das Kriegsheer ſelbſt; II. die Ausgaben für die Artillerie und das geſammte Feldzeugweſen; III. die zu dem Generalkriegscommiſſariat und allen darunter gehörigen Anſtalten erforderlichen Koſten; IV. der Aufwand für die Feſtungen des Staates; V. die Unter-

hal-

haltung der zu dem Kriegsweſen gehörigen Collegiorum, und anderer zu deſſen Aufnahme gereichenden Anſtalten.

I. Der Aufwand für das Kriegsheer ſelbſt, wird in folgende Capitel eingetheilt.

1 Die Anwerbung oder Stellung der Mannſchaft und Pferde. Es werden entweder neue Regimenter errichtet, oder man ergänzet die alten Regimenter wider durch die Recrutirung. Wenn neue Regimenter errichtet werden, ſo ſchließt man gemeiniglich mit dem Oberſten, der die Anwerbung eines neuen Regimentes übernimmt, eine Capitulation, daß er entweder von dem Tage der unterzeichneten Capitulation an, den ganzen Unterhalt auf das Regiment zieht, und alsdann wird auf die Anwerbung, Stellung und Montur gar nichts gut gethan, auſſer daß er etwa das Gewehr aus dem Zeughauſe bekömmt; und es wird alsdann ein Tag feſtgeſetzt, wenn das Regiment complet beiſammen ſeyn muß; oder der Contract wird dergeſtalt eingerichtet, daß er das ganze Regiment erſt beyſammen haben und die Muſterung paſſiren laſſen muß, ehe er den Unterhalt darauf zieht; da ihm dann für die Anwerbung und Ausrüſtung auf den Mann eine feſtgeſetzte Summe vergütet wird, die aber ſelten ſo hoch iſt, als man ſonſt auf den Mann zu beſtimmen pflegt (*). Denn gemeiniglich überläſſet man dem

 Ober-

(*) Hr. v. Juſti, rechnet in ſeiner Staatswirthſchaft, 2 Th. §. 421, auf einen Küraſſier 100, auf einen Dragoner oder Huſaren 85 bis 90, und auf einen Muſketier 25 Rthlr., worunter Handgeld, Montur, Pferd und Zeug, Gewehre und die völlige Ausrüſtung begriffen iſt, wobey aber auf keine beſondere Größe geſehen wird. Allein, dieſer Anſchlag iſt, meines Erachtens, zu geringe gemacht; eben ſo wie ſeine Berechnung ganzer Regimenter. Er ſchreibt, §. 429, daß man gemeiniglich ein Regiment, in Bauſch und Bogen, und Fußvolk und Reuterey gegen einander, jährlich zu unterhalten, auf eine Tonne Goldes rechnete: nach einer genauern Rechnung aber 1000 Mann Fußvolk 50,000 Rthlr., 1000 Mann Reiterey aber 100,000 Rthlr. jährlich zu unterhalten koſteten, worunter aber der Generalſtab nicht mitbegriffen

Oberſten die Beſetzung entweder aller Officierſtellen bey dem neuen Regimente überhaupt, oder doch der Hauptleute und andern Subalternofficiers, da er dann mit denſelben zu ſeinem Vortheile wieder beſondere Capitulationen ſchließt. Gemeiniglich müſſen auch die alten Regimenter etliche Mann von der Compagnie abgeben, damit ſie den neuen zum Fuß dienen. Dieſs wird entweder in der Capitulation ohne Entgeld feſtgeſetzt, oder das neue Regiment muß den alten Regimentern jeden Mann mit einer gewiſſen Summe vergüten.

Was aber die Recrutirung der alten Regimenter anbetrifft, ſo wird in Friedenszeiten darauf gar nichts gut gethan, ſondern die Hauptleute müſſen die Anwerbung ſelbſt tragen, dafür ſie aber die Löhnung der erledigten Stellen genießen; und es wird eine gewiſſe Zeit, gemeiniglich der lezte April, beſtimmt, in welcher ſie ihre Compagnien vollſtändig haben müſſen, oder es wird ihnen der Abgang an Mannſchaft auf das ganze Jahr an den Unterhaltungskoſten abgezogen. Dieſes iſt auch unſtreitig die beſte Art; denn wenn der Unterhalt nur auf den wirklichen Beſtand eingerichtet, und die Anwerbungskoſten beſonders vergütet werden, ſo erfordert dieſes eine ſo genaue Aufſicht und ſo viele Umſtände in dem Rechnungsweſen, daß ſehr weitläuftige Geſchäfte daraus entſtehen; zu geſchweigen, daß der Hauptmann alsdann keinen Antrieb hat, auf die Erhaltung der Mannſchaft und den guten Zuſtand der Compagnie bedacht zu ſeyn. In den kön. preußiſchen Landen ſind, wie ich hernach zeigen werde, die Cantons eingerichtet, da jedem Regimente gewiſſe Städte und Dörfer im Lande angewieſen ſind, aus welchen

ſen ſey. Dieſer aber würde, wenn man keine überflüſſige Generale unterhielte, auf 30,000 Mann jährlich 2 Tonnen Goldes erfordern.

welchen ſie ihre Recruten aus den Landeskindern ausheben können, welche Recruten dem Regimente nichts koſten.

In Kriegszeiten aber wird auf Mann und Pferd, welches vor dem Feinde geblieben iſt, entweder ein Gewiſſes vergütet, oder es wird der Abgang durch Landrecruten, welche die Stände liefern müſſen, durch auswärtige Werbungen, und durch Remontepferde, die entweder das Kriegscollegium ſelbſt, oder das Regiment, aufkaufen läſſet, wieder erſetzt.

Die Erſparung, die man bey dieſem Capitale machen kann, beſteht hauptſächlich darin, wenn man nicht ſo ſehr auf beſonders große Leute ſieht, noch durch allzu ſtarkes Handgeld die auswärtigen Werbungen koſtbar macht. Von dem in den preuß. Landen beſtimmten Handgelde für auswärtige Recruten, ſ. oben, S. 90, f. Andere deutſche Staaten werben noch wohlfeiler, indem ſie nicht mehr wie 10 Gulden, oder höchſtens 10 Rthlr., Handgeld geben, dabey aber auf keine beſondere Größe ſehen. Sodann kann bey der Cavallerie vieles erſparet werden, wenn man im Lande Stutereyen anlegt, und ſelbſt gute und ſchöne Pferde zu ziehen ſucht.

Die preußiſche Verfaſſung hat das Beſondere, daß der Staat, als ein militäriſcher, in gewiſſe Regimentscantons eingetheilt iſt. Ein ſolcher Canton iſt eigentlich ein beſtimmter Diſtrict in einer Provinz, welcher einem darauf angewieſenen Regimente die nöthigen Recruten an Landeskindern ſtellen ſoll (*). Da, nach der von K. Friedrich Wilhelm I. gemachten Einrichtung, die Garderegimenter aus der ganzen

(*) In Berlin hat kein Regiment ſeinen Canton, ſondern dieſe Stadt iſt davon frey. Nach den Cabinetsordres v. 5. Jul. 1740, 26 Jun. 1744, 8 Jun. 1746, und 26 Jan. 1749, ſoll niemand zu Berlin mit Gewalt oder Zwang angeworben werden.

Armee ergänzet, die Artillerie, die Garniſonregimenter und die leichten Truppen aber, (als bey welchen kleinere Leute brauchbar ſind,) durch abgegebene der Feldregimenter recrutirt werden, ſo ſind die Cantons eigentlich nur für die Feld-Infanterie- und Cavallerie-Regimenter beſtimmt. Das Cantongeſchäft begreift folgende 5 Hauptſtücke unter ſich.

a) die Aufnahme, Conſcription, und jährliche Reviſion der Cantonrollen und Bücher, wozu von jedem Regimente ein Stabsofficier, nach der Tour commandiret wird. Was das platte Land der zum Regimentscanton gehörigen Kreiſe anbetrifft, ſo wird es von den Kreisdirectoriis, die Städte aber werden von den Magiſtråten vorgenommen, welche zuſammen alſo eine Commiſſionem mixtam formiren. Das Object iſt, daß, nach der Anzahl der Feuerſtellen, alle Geborne und geſtorbene, männl. Geſchlechts, ſodann aber die von 18 bis 38 Jahren, und darunter, und dann die, welche zu Kriegsdienſten qualificirt ſind, nach Alter, Größe und Gewerbe, notiret werden. Dieſe Cantonreviſion geſchieht alljährlich, gleich im Anfange des Herbſtes. Beyde Theile führen correſpondirende Cantonbücher, und die Civilperſonen führen dabey das Protokoll. Ehedem hatten die Regimenter die alleinige Dispoſition in ihren Cantons, und jeder Capitain noch inſonderheit über den Diſtrict ſeiner Armee. Friedrich II. verfügte im J. 1763, aus wichtigen Urſachen, die jezt gedachte Cantoneinrichtung, zum Beſten des Landes, und nach ſolcher, ſollen die Compagnie-Cantons gänzlich aufgehoben ſeyn. Alles, was in dieſen Rollen noch ungeſtrichen eingetragen ſteht, heißt Cantonenrollirter des Regimentes.

b. Da nach preußiſcher Verfaſſung, ein Jeder, von der Geburt an, zum Kriegsdienſt, als Bürger des Staates, verbunden iſt, und daher auch in die

Mi-

Militärcantonrollen eingetragen wird, mithin, in gewiſſer Abſicht dem Cantonregimente unterworfen iſt, und daſſelbe in ſo fern ein Recht an ihn hat, ſo kann er auch nicht aus dieſer Verbindlichkeit ſimpliciter heraus, und in die bloße Civiljurisdiction übergehen, wofern er nicht aus der Cantonrolle geſtrichen iſt, und ein Certificat darüber hat, indem nach königl. Verordnung, kein Bürger und Bauer eher von ſeiner Grund- und Gerichtsobrigkeit angenommen und anſäſſig gemacht werden ſoll, bevor er nicht aus der Militärobligation heraus iſt. Obiges Certificat heißt der Cantonabſchied, welchen alſo der Inſpecteur und Regimentschef, nach vorhergegangener Verhandlung gemeinſchaftlich unterzeichnet, ertheilen, welcher vom Regimentsauditeur contraſignirt wird, und welchen die Kreisdirectoria oder Magiſtráte ihren Acten einverleiben. Dieſe Cantondimiſſionsatteſte ſollen unentgeldlich, bloß gegen Erlegung der Siegelgebühren an den Auditeur à 4 Gr., ertheilet werden. Man hat noch kein vollſtändiges autoriſirtes Cantonreglement; indeſſen ſind von Kriegsdienſten frey: 1) Einzige Söhne, deren Aeltern Acker oder Bürgergüter beſitzen; 2) Söhne von Kaufleuten und Particuliers, welche anſehnliches Vermögen haben; 3) Studierende, wenn ſie gute Zeugniſſe haben, auch wohl einige Künſtler- und Manufacturiersſöhne; d) Ausländerſöhne, je nachdem ſie in ihren Protectoriis auf alle Deſcendenten, oder auf einige Generationen, Befreyungsrechte erhalten haben; e) Die an ſich phyſice zu Kriegsdienſten untauglich ſind.

c). Gleichmäßig ertheilen die Regimentschefs, jedoch gemeinſchaftlich mit den Civilobrigkeiten, die Wanderpäſſe für die auf ihre Profeſſion und zu deren vollkommenen Erlernung reiſenden Geſellen, worüber die Stadtmagiſtráte ebenfalls richtige Acten hal-

halten müſſen, und die Directores ſolche Päſſe contra-ſigniren.

d) Die wirkliche Verabſchiedung aus Reihe und Glied, geben ebenfalls der Inſpecteur und Regiments-chef conjunctim. Sie geſchieht entweder auf Requiſition der Obrigkeit, wenn dergleichen Leute Güter annehmen ſollen, weil, wie ſchon gedacht, der eigentliche Bürger und Bauer, nach königl. Verordnung, nicht zugleich Soldat seyn ſoll; oder, es dimittiren die Regimenter ſelbſt, wenn ſie die Leute nicht mehr gebrauchen können. Man nennt dieſes, zum Unterſchied des Cantonabſchiedes, den Regimentsabſchied. Im erſten Falle ſendet die Provinzialkammer, auf gleiche Weiſe, die Liſten von den aus Reihe und Glied zu verabſchiedenden, an den Inſpecteur, der dann an die Regimenter das Nöthige verfüget.

e) Noch gehöret hierher die Citation der ausgetretenen, welches bey den Cantoniſten die Civilobrigkeit, bey den Deſerteurs aus Reihe und Glied aber die Regimentsgerichte thun. Bleiben ſie alsdann aus, ſo fällt ihr Vermögen an die Invalidencaſſe.

Nach der hieſigen Verfaſſung, haben bey der Landesrecrutirung, die Regimenter das affirmativum, und die Civilobrigkeiten das negativum. Der Inſpecteur unterzeichnet die Liſte, wie viel einländiſche Recruten das Regiment für ſich ſowohl, als für die Artillerie, leichte und Garniſonregimenter in demſelben Jahre gebraucht. Bey der Cantonreviſion werden die Leute dazu ausgeſucht, und nun ſchickt das Regiment dieſe Liſte an die Provinzialfinanzkammer, welche die Ordre zur Verabfolgung ertheilt. Gleichmäßige Liſten werden von denen, welche die Cantonabſchiede und Wanderpäſſe fordern, auch citiret werden ſollen, formiret. Die erſte Liſte würde alſo enthalten: 1) Namen und Umſtände des auszuſtreichenden Cantoniſten; 2) Namen und Profeſſion

derer,

derer, die Wanderpäſſe verlangen; 3) Namen und Umſtände der Ausgetretenen; 4) Namen und Umſtände der aus Reihe und Glied zu entlaſſenden. Die Regimenter reichen gegenſeitig eine Liſte von den Einzuſtellenden ein, und zwar: 1) in das Cantonregiment; 2) in die Artillerie, Garniſon- und Freyregimenter; 3) in Kriegszeiten zu Knechten, die man gewiß in großer Zahl haben muß. In ſtreitigen Fällen correſpondirt die Kammer mit den Inſpecteurs; und wenn ſie ſich nicht vereinigen können, ſo wird die Sache zwiſchen dem Generalfinanzdirectorio, und dem Kriegscollegio, abgethan.

Bey den Cantonreviſionen der Städte, muß der Steuerrath, im Namen der Kammer, mit gegenwärtig ſeyn, damit er über die in den Protokollen verhandelten Sachen in der Relation ſein Gutachten um ſo ſicherer erſtatten kann, indem eigentlich die Kriegskammern mit den Inſpecteurs die ſämmtlichen Cantonſachen reguliren, erſtere (ſo wie den Kreisdirectoriis), auch den Magiſträten durch die Steuerräthe, leztere aber den Regimentern darüber Inſtructionen und Verfügung erlaſſen, da die Sache von großer Wichtigkeit für den ganzen Staat iſt, daß in dem Cantonweſen regulär verfahren werde, und durchaus keine Plackereyen dabey ſtatuiret werden.

Demnächſt muß jeder Magiſtrat jährlich folgende Cantonstabelle, die eigentlich ein Auszug der Rolle iſt, und zwar gleich nach geſchloſſenen Revüen, einreichen. 1) Wie viel jede Stadt überhaupt Cantoniſten, und inſonderheit von 18 oder 20 bis 38 (40) Jahren hat, nach ihrer verſchiedenen Größe von 5 Fuß, 1 bis 10 Zoll. 2) Wie viel einzige Söhne darunter, oder wobey ſonſt eine Ausnahme ſtatt findet. 3) Wie viel wirklich davon für gegenwärtiges Jahr bey den Regimentern eingeſtellet worden ſind. 4) Wie viel dagegen wieder aus Reihe und Glied entlaſſen,

auch

auch wie ſolche angeſezt worden ſind. 5) Wie viel noch angeſeſſene Soldaten in Reihe und Gliedern ſtehen, und wie ſolche die Güter acquiriret haben, überall mit der Balance gegen voriges Jahr; woraus dann der Steuerrath von ſeinem Inſpectionsdepartement ein Generale, die Kammer dergleichen von der ganzen Provinz, anfertigt, und ſodann das Generalfinanzdirectorium die Generaltabelle an den König einreicht. Eben ſo muß auch jezt eine Quartaltabelle von dem confiscirten Vermögen der Deſertirten und des Agetretenen eingereichet werden.

In Kriegszeiten ſchicken ebenfalls die Inſpecteurs die Aushebungsliſten an die Kammern. Der Canton wird durch einen Officier von dem Regimentsreſervecorps revidirt, und die erforderliche Mannſchaft wird verabfolget; dagegen der Inſpecteur in Winterquartierzeiten die Abſchiede für die Cantoniſten ausfertigen läſſet, die Wanderpäſſe der Zurückgebliebenen aber der commandirende Officier von der Regimentsreſerve unterzeichnet.

Die Werbung der Ausländer beſorgen die Generalinſpecteurs, jeder für die unter ſeiner Inſpection ſtehende Regimenter, theils durch dazu commandirte Stabs- und übrige, oder durch beſondere, auf Penſion ſtehende Werbeofficiers, theils durch die Regimenter, auch Capitaine wieder ſelbſt, was dieſelben engagiren, und wofür die Koſten ihnen vergütet werden, woraus denn die General-Werbe-(Marinen-Recruten-Chargen-) Caſſe entſteht, welche allein unter der Aufſicht des Kriegscollegii ſteht.

Königl. Preuß. Reglement für die ausländiſche Werbung, d. d. Berlin, den 1. Febr. 1787.

Da es Sr. kön. Maj. von Preußen, Unſers allergnädigſten Herrn, ernſter Wille iſt, daß in Dero Armee

Treue

Treue und Glaube gewiſſenhaft gehandhabet und überall wahr genommen, ſolches inſonderheit aber auch bey allen Werbungen inn- und auſſerhalb Dero Staaten, im ſtrengſten Verſtande in Obacht genommen und befolget und daher eine jede, den Recruten künftig geleiſtete, Verſprechung genau gehalten werden ſolle, ſo wollen, ſetzen und ordnen Se. kön. Maj. hierdurch:

Art 1.

Daß vom Tage der Publication dieſes Reglements an, alle gewaltſame Werbung aufhören, und bey unausbleiblicher Caſſation des Officiers, und bey Degradirung, auch, nach Befinden, Spießruthen-Strafe der Unterofficiers, gänzlich unterbleiben ſollen. Die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons haben daher die gröſte Sorgfalt bey der Auswahl dieſer zur Werbung auszuleſenden Subjecte zu beobachten, weil ſie ſonſt ſelbſt hierdurch in Verantwortung gerathen würden; gleichwie ſie denn auch für deren auf der Werbung gemachte Schulden zu haften haben.

Art. 2.

Desgleichen ſollen alle liſtige Nachſtellungen, Ueberredungen und Täuſchungen völlig unterbleiben, und keine Recruten anders, als mit ihrem freyen Willen und bey nüchternem Muthe angeworben werden. Es muß daher in den Wirthshäuſern kein Recrut zum Trunke gereizet, und nie in der Trunkenheit engagirt werden.

Art. 3.

Die auf Werbung commandirten Ober- und Unterofficiers müſſen ſich nicht anders, als mondirungmäßig, wie es die Uniform ihres Regiments mit ſich bringt, tragen, und, bey harter Ahndung, nicht das mindeſte Abzeichen in ihren geſammten Mondirungsſtücken ſich anmaßen, indem es der Würde eines preußiſchen Officiers zuwieder iſt, ſeine von Sr. kön. Maj. ihm beſtimmte Uniform zu verleugnen und willkührlich abzuändern.

Art. 4.

Art. 4.

Alle auf Werbung ſtehende Officiers und Unterofficiers müſſen nicht allein in jeder monathlichen Liſte namentlich Sr. kön. Maj. angezeiget, ſondern erſtere auch in den Conduitenliſten nach ihrer wahren Beſchaffenheit, Moralität und Aufführung, auf das zuverläſſigſte bekannt gemacht werden, weil Höchſtdieſelben es ihnen überdem als ein weſentliches Verdienſt anrechnen wollen, wenn ſie dieſe Aufträge treu, gewiſſenhaft und wohl auszurichten bemüht geweſen ſind. Kein dermahlen auf Werbung ſtehender Officier, Unterofficier und Gemeiner ſoll demnach Sr. kön. Maj. verheimlichet werden.

Art. 5.

Sollten die Generalinſpecteurs und Stabsofficiers, welchen die Direction der Werbungsgeſchäfte anvertrauet iſt, wahrnehmen, daß ein auf Werbung ſtehender Officier oder Unterofficier ſich nicht dazu ſchicke: ſo ſind ſolche durch andere, dazu taugliche. re Subjecte ſofort abzulöſen; jedoch müſſen leztere zuvor Sr. kön. Maje. in Vorſchlag gebracht, und die Urſachen der Veränderung angezeiget werden.

Art. 6, 7, 8, 9, 10 11, 12. Siehe oben. S. 81, f.

Art. 13.

Die Werbeofficiers und Unterofficiers ſind ebenfalls gehalten, ein genaues Verzeichniß aller von ihnen angeworbenen Leute anzufertigen, und ſorgfältig zu unterhalten worin die nähmlichen oberwähnten Puncte, nach der ſtrengſten Wahrheit bemerkt ſind, und wofür die Werber auch noch in der Folge der Zeit, mit ihrer Ehre und mit ihrem Kopfe zu haften haben.

Art. 14.

Wenn ein Officier oder Unterofficier von der Werbung wieder zum Regimente kommt, ſo muß ihm vorbeſagtes Recrutenverzeichniß von dem General-

ralinſpecteur abgefordert, und ſolches zur Aufbewahrung beygeleget werden.

Art. 15, 16. Siehe oben, S. 89.

Art. 17.

Da hinführo den Soldaten überhaupt, ſowohl Ein- als Ausländern, welche ſich zu verheurathen gewillet ſind, keine Schwierigkeiten in den Weg geleget, ſondern ihr Vorhaben vielmehr begünſtiget werden ſoll: ſo iſt auch den Recruten ſogleich auf dem Werbeplatze bekannt zu machen: daß ſie die Freyheit haben, entweder von ihrer Heimath aus, eine Frau oder Braut mitzubringen, oder in der Folge, beym Antritt ihrer Dienſtzeit im Regimente, ſich eine ſolche zu erwählen, in welchen Fällen ſodann dem Recruten oder Soldaten der Trauſchein ganz unentgeltlich ertheilet werden ſoll. Es muß hiebey jedoch von ſämmtlichen Officieren, ſowohl auf den Werbeplätzen, als bey den Regimentern, ſorgfältig darauf geſehen werden, daß die Soldaten ſich mit rechtſchaffenen und ordentlichen, keinesweges aber mit liederlichen Weibsbildern einlaſſen und verehelichen.

Art. 18. Siehe oben, S. 89.

Art. 19.

Jeder Soldat, der in Sr. kön. Maj. Dienſten invalide wird, hat eine lebenslängliche Verſorgung zu gewärtigen.

Art. 20. Siehe oben, S. 90.

Art. 21.

Bey Anwerbung der Recruten muß die äu[ſ]erſte Sorgfalt angewandt werden, ihren Geſundheitszu[ſta]nd zu erforſchen, und ſchlechterdings kein Menſch zum Soldaten angenommen werden, der nicht alle ſeine vollkommene geſunde Gliedmaßen und eine zum Kriegsdienſt taugliche Conſtitution hat. Die[ße]rhalb ſind die Rekruten nicht allein auf dem W[e]rbeplatze durch einen Chirurgus genau zu unterſuchen, ſondern

dern es müſſen dieſelben nächſtdem auch bey dem Regimente durch den Regimentsfeldſcherer, ſorgfältigſt viſitiret werden, und iſt, in bedenklichen Fällen, davon dem Generalinſpecteur genauer Bericht zu erſtatten. Sollte es ſich aber finden, daß der angeworbene Recrut ungeſund und zum Kriegsdienſt untauglich wäre, ſo iſt derſelbe, zur Strafe des Werbeofficiers, auf des Letztern Koſten zurück zu transportiren.

Art. 22.

Auf das Alter der Recruten iſt, bey deren Anwerbung, ebenfalls die ſorgfältigſte Rückſicht zu nehmen, und ſoll deren keiner über 30 Jahr alt ſeyn. Fänden ſich aber dergleichen, welche das 30ſte Jahr unlängſt erſt zurück gelegt, dabey aber geſund und von robuſter Conſtitution wären, auch gute Zähne hätten: ſo können Leute dieſer Art noch wohl angeworben werden. Jedoch iſt kein Recrut über 35 Jahr anzuwerben, und wenn er auch die vortheilhafteſte Geſtalt haben ſollte.

Art. 23. Siehe oben, S. 90.

Ob nun zwar bey Gränzwerbungen, auch junge vierzollige Leute von anſcheinendem Wachsthum, ſowohl für die Infanterie als Cavallerie, angenommen werden mögen, ſo ſollen jedoch für jetzt und bis auf weitere Ordre, für keines von dieſen beyden Corps, Soldaten unter 5 Zoll im Reiche angeworben werden.

Art. 24.

Da bereits in den erſten Artikeln ausdrücklich geſagt worden, daß das Werbegeſchäft mit der größten Redlichkeit betrieben werden, und daher, nach Art. 3. Niemand in anderer, als in ſeiner eigentlichen Regimentsuniform werben, noch durch irgend ſolche täuſchende und betriegeriſche Mittel, unkundige Leute verführen ſolle: ſo muß auch, bey ſchwerer Strafe, kein Cavalleriſt oder Huſar hinführo ſich unterſtehen, Leute für ſich anzuwerben, die er nicht

für

für ſeine Art Truppen und Regimenter behalten will oder kann. Eben ſo wenig müſſen ſie das vorhin feſtgeſetzte Maß überſchreiten, und daher keine größere Leute für ſich anwerben, als bey der Cavallerie, bis neunzollige, und bey den Huſaren bis ſiebenzollige.

Würden ſich Leute bey ihnen melden, die aus obgedachten, oder andern Urſachen, nicht für ſie ſelbſt, wohl aber für die Infanterie brauchbar wären, ſo haben ſie ſolche an die Infanteriewerber oder Regimenter zu verweiſen. Auf den Fall hingegen, daß keine Infanteriewerber oder Regimenter ſich in der Nähe befänden, können die Cavalleriſten zwar mit dergleichen Recruten einen Contract ſchließen, doch muß den letztern zugleich unverhohlen geſagt werden, daß man ſie für die Infanterie anwerbe; und wenn ſie dieſe Bedingung eingehen, ſo können ſie nach dem Generalinſpecteur der Infanterie, gegen Wiedererſtattung des taxenmäßigen Handgeldes, transportiret werden. Fände aber der Generalinſpecteur bey dem Examiniren eines ſolchen Recruten, daß er hintergangen, und für die Cavallerie oder Huſaren, dem Scheine nach, angeworben, nachmals aber an die Infanterie abgeliefert wäre: ſo ſoll ein ſolcher Recrut nicht allein ſofort auf freyen Fuß geſtellet, und diejenigen, welche denſelben ſo betriegeriſch und geſetzwidrig angeworben, der gehabten Unkoſten für verluſtig erkläret, ſondern dieſer Vorfall auch ſogleich höhern Orts einberichtet werden, damit ein ſolches geſetzwidriges Verfahren auf das allerſchärfſte und exemplariſch beſtraft werden könne.

Art. 25.

Da nun ein jeder Soldat, wenn ihm die gegebene Capitulation unverletzt gehalten wird, ſich der größten Treuloſigkeit ſchuldig machen würde, wofern er dasjenige nicht erfüllte, wozu er ſich ungezwungen und freywillig verpflichtet hat: ſo verdient er auch, im Fall er dennoch deſertirte und wieder erhaſcht würde, die ſtrengſte Strafe. Er mu ſodann, nach Beſchaffenheit der Umſtände, entweder gehangen, oder

doch mit 30 bis 36maligem Gaſſenlaufen beſtraft, und ſeiner Capitulation verluſtig erklärt werden.

Art. 26.

Ob nun wohl in den Kriegsartikeln der kön. preußiſchen Armee, der Verluſt der Capitulation über mehrere Verbrechen der Soldaten verhängt worden: ſo wollen und verordnen Se. kön. Maj. doch hiedurch und in Kraft dieſes, daß hinführo einzig und allein das Verbrechen der Deſertion mit dem Verluſte der Capitulation beſtraft, alle andere Vergehungen des Soldaten hingegen durch anderweite in den Kriegsartikeln feſtgeſetzte Strafen verhältnißmäßig geahndet und abgethan werden ſollen.

Art. 27.

Sollte ein deſertirter Soldat ſich von ſelbſt wieder bey ſeinem Regimente einfinden, ſo kann er hiedurch zwar ſeine verdiente Strafe des Gaſſenlaufens von ſich abwenden, allein, er hat ſich dennoch durch ſeine Deſertion der bereits auf ſeine Capitulation abgedienten Jahre verluſtig gemacht, und muß nunmehr aufs neue, ohne friſches Handgeld, auf die feſtgeſetzten 10 oder 12 Jahr capituliren, und wird völlig als ein Recrut angeſehen.

Art. 28.

Läßt ein ſolcher Deſerteur ſich aber bey einem andern Regimente anwerben, und nimmt von demſelben neues Handgeld, ohne zu geſtehen, daß er ein Deſerteur ſey, und ohne einen königl. Pardonbrief erhalten zu haben: ſo bleibt er noch immer den im 25ſten Art. feſtgeſetzten Strafen unterworfen, dergeſtalt, als wenn er wirklich als Deſerteur ergriffen wäre. Hat er überdies noch einen falſchen Namen angenommen, um ſein Verbrechen zu verheimlichen, ſo hat er ſich des Stranges ſchuldig gemacht. Es iſt daher von der äuſſerſten Wichtigkeit, daß ſowohl bey

bey Anwerbung eines jeden Recruten, als auch deren nachmaligen Examinirung vor dem Chef und Commandeur, alle dieſe Verordnungen dem Enrollirten bekannt gemacht, und auf das ſorgfältigſte und deutlichſte erklärt werden, als welches hiedurch zu unausbleiblicher Befolgung, feſtgeſetzt wird. Geſteht es denn in ſolchem Falle ein Recrut ein, daß er ein Deſerteur ſey, ſo wird er zwar angeworben, jedoch ohne Handgeld und auf neue Capitulation, wonach er zu demjenigen Regimente, von welchem er entlaufen iſt, wieder zurück transportiret, ihm allda der Proceß gemacht, und nach Befinden der Umſtände, und der dabey bewieſenen mehrern oder mindern Bosheit, noch eine Strafe von 6 bis 10 maligem Gaſſenlaufen zuerkannt werden ſoll.

Art. 29.

Allen Werbeofficieren wird bey Caſſation, und allen Unterofficieren bey Degradirung und Spießruthenthenſtrafe, hiedurch verboten, durchaus keinen Deſerteur von Sr. kön. Maj. Armee wiſſentlich für ſich anzuwerben, als nur binnen ſolchen Zeiträumen, welche Se. kön Maj., zu Austheilung der Pardonbriefe, zu beſtimmen, Sich allerhöchſt vorbehalten, gleichwie Höchſtdieſelben anjetzt bereits in Gnaden geruhet haben, einen ſolchen Generalpardon auf Jahresfriſt publiciren zu laſſen.

Se. kön. Maj. befehlen demnach hiedurch ſo ernſtlich, als gnädig, Jedermann, welchen es angeht, nach dem Inhalte dieſes Reglements ſich allergehorſamſt zu achten, inſonderheit aber den Generalinſpecteurs in Dero Armee, welchen die Direction der ausländiſchen Werbung anvertrauet worden, ſolches nicht nur bey den Regimentern ihrer Inſpection, und den auf auswärtige Werbung commandirten Ober- und Unterofficieren gehörig zu publiciren, und auf deſſen genaue Befolgung mit allem Nachdruck und pflichtmäßig zu halten, ſondern auch die erforderlichen Vorkehrungen zu tref-

ſen, daß ſolches auf den Werbeplätzen ſelbſt zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelangen könne.

Urkundlich unter höchſtgedachter Sr. kön. Maj. höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem kön. Inſiegel.

Gegeben zu Berlin, d. 1 Febr. 1787.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Königl. Preußiſches Werbe=Manifeſt, *d. d.* Berlin, d. 1 Febr. 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch zu wiſſen jedermänniglich, inſonderheit denen, ſo daran gelegen, daß, nachdem Wir höchſt mißfällig vernommen, wie hier und da einige Unſerer Werber, in dem Abſehen, um mehrere Recruten zu bekommen, ſich nicht geſcheuet, ſolche durch allerley erdichtete Vorſpiegelungen und unwahre Vorgeben, durch falſche Capitulationen und Verſprechungen, wie auch im Trunk, oder auf andre unerlaubte Art und Weiſe anzuwerben, welches alles aber Unſern allergnädigſten Geſinnungen gänzlich zuwider iſt, und hinführo durchaus unterbleiben, dagegen aber Treue und Glauben gewiſſenhaft gehandhabet, und überall an Unſern Unterthanen wahrgenommen werden ſoll, Wir in Betracht deſſen nicht allein ſolche Unſere allerhöchſte Willensmeinung Unſern ſämmtlichen auf Werbung ſtehenden ſowohl Stabs= als andern Ober= und Unterofficieren bekannt machen laſſen, und alle dergleichen ungerechte und ſträfliche Handlungen, bey Vermeidung Unſerer höchſten königl. Ungnade und namhafter harten Strafe, unterſagt, ſtatt deſſen aber alles Ernſtes verordnet und befohlen haben, daß bey Werbegeſchäften mit aller Treue, Rechtſchaffenheit und Ehrlichkeit, künftighin ununterbrochen zu Werke gegangen werden ſolle. Demnach wollen und verſichern Wir hiemit auf Unſer allerhöchſtes königliches Wort, daß hinführo jedem

Aus=

Ausländer, ohne alle Einſchränkung oder Unterſchied, welcher in Unſere Kriegsdienſte zu treten ſich entſchließt, treulich, unverbrüchlich und ſonder Gefährde, folgende Puncte gehalten werden ſollen.

Art. 1.

Ein jeder, welcher dazu Neigung in ſich verſpüret, und desha b bey einem Unſerer Werber ſich meldet, dabey geſund und für Unſern allerhöchſten Kriegsdienſt brauchbar iſt, erhält ein ſeiner Größe angemeſſenes, und in vollwichtigen Speciesducaten baar ihm auszuzahlendes Handgeld nach folgender Beſtimmung, nämlich:

Bey der Infanterie und Artillerie.

Für einen Mann von	3	Zoll	4	Ducaten.
— — — —	4	;	6	;
— — — —	5	;	8	;
— — — —	6	;	10	;
— — — —	7	;	12	;
— — — —	8	;	14	;
— — — —	9	;	16	;
— — — —	10	;	18	;
— — — —	11	;	22	;
— — — —	12	;	26	;

Bey den Kürasſieren und Dragonern.

Für einen Mann von	4	Zoll	4	Ducaten.
— — — —	5	;	6	;
— — — —	6	;	8	;
— — — —	7	;	10	;
— — — —	8	;	11	;
— — — —	9	;	12	;

Bey den Huſaren.

Für einen Mann von	3	Zoll	2	Ducaten.
— — — —	4	;	3	;
— — — —	5	;	4	;
— — — —	6	;	5	;
— — — —	7	;	6	;

Wobey ein jeder ſicher und überzeugt ſeyn kann, daß er bey derjenigen Art von Truppen, wozu er ſich anwerben laſſen, unfehlbar verbleiben, und nicht etwa als Küraſſier, Dragoner oder Huſar engagirt, hernach aber bey der Infanterie eingeſtellet werden ſolle.

Art. 2.

Auſſer vorgedachtem Handgelde bekommt der Recrut auch noch eine durch Beydruckung Unſers königl. Inſiegels bekräftigte Capitulation, bey der Infanterie auf 10, und bey der Cavallerie auf 12 Jahre, nach deren ununterbrochenem Ablauf er ſeiner Dienſte wieder entlaſſen wird, und unverweigert den Abſchied, mit der Freyheit erhält, nach Hauſe zurück zu kehren.

Art. 3.

Nichts als die Deſertion allein, kann ihn dieſer Capitulation verluſtig machen. Sollte er aber dennoch dieſes Verbrechen begehen, ſo wird er den Kriegsgeſetzen gemäß beſtraft, und ihm die Anzahl der bereits gedienten Jahre nicht weiter angerechnet; vielmehr muß er ſich gefallen laſſen, ganz von neuem, jedoch ohne friſches Handgeld, die Capitulationsjahre zu dienen.

Art. 4.

Wer innerhalb der Jahre ſeiner Capitulation in Unſern Kriegsdienſten invalide und unbrauchbar werden ſollte, darf nicht befürchten, dieſerhalb verſtoßen und ohne Brod gelaſſen zu werden; vielmehr ſind Wir gnädiglich geſonnen, und verſprechen hiedurch und in Kraft dieſes, einen ſolchen, ſeinen Fähigkeiten gemäß, anderweitig zu verſorgen, und ihm bis an das Ende ſeines Lebens Unterhalt zu geben.

Art. 5.

Ueberhaupt kann ein Jeder ſicher und gewärtig ſeyn, daß ihm alles das, was ihm in ſeiner Capitulation verſprochen worden, treulich gehalten werden ſolle, und

und Wir auf keine Weiſe zu dulden gewillet ſind, daß in Unſern Kriegsdienſten irgend Einer, auf was Art es auch ſeyn möge, hintergangen und durch fälſchliche Vorſpiegelungen oder Zuſagen betrogen werde.

Zur Urkund und mehrerer Beglaubigung des allen, haben Wir dieſe Unſere allerhöchſte Declaration höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

2. Die Beſoldung und Verpflegung der Armee. Dieſelbe geſchieht aus der General-Kriegs-Caſſe monatlich, dergeſtalt, daß entweder die Regimentsquartiermeiſter das Geld aus der Caſſe abhohlen, oder ſolches durch Anweiſung an die Steuercaſſen, in der Gegend, wo das Regiment ſteht, heben. Ordentlich geſchieht monatlich nur die Zahlung für die Löhnungen der Unterofficiers und Gemeinen, und zu der Beſoldung oder dem Tractement des Officiers. Was aber das Regiment ſonſt noch aus der General-Kriegs-Caſſe empfängt, das geſchieht an einigen Orten alle Vierteljahr, oder zu Meßzeiten, wie in Sachſen, da dann ordentliche Abrechnung mit dem Regimente gehalten wird. Das Regiment zahlt ſodann wieder an die Compagnien aus, und dieſe, alle 5 oder 10 Tage, an die Unterofficiers und Gemeinen. Wenn das Regiment in Standquartieren ſteht, und ſonſt keine Theurung des Getreides im Lande iſt, ſo geſchieht die Verpflegung bloß in baarem Gelde. Nur in theuern Zeiten wird den Unterofficieren und Gemeinen das Brod (Commiß-Brod, ſ. Th. VI. S. 752, fgg.) in natura gereichet; da dann 2 Pfund täglich auf den Mann gerechnet, und dafür monatlich 12

Sgr. abgezogen werden. Da der Preis der Lebensmittel immer höher ſteigt, ſo ſollte man den Soldaten für beſtändig das Brod in natura liefern. Da aber die pro Mann abgezogenen 12 Groſchen zu dem Aufwande für das Brod nicht zureichen, ſo muß die Generalkriegscaſſe Zuſchuß thun, welches dann unter die Ausgaben des Kriegscommiſſariates gehört. Die Reiterey an Mann und Pferden wird an vielen Orten, und auch ehedem in den kön. preuß. Landen, von dem platten Lande verpfleget, und das Regiment empfängt mithin aus der Kriegscaſſe nur die Unterhaltung des Stabes und der Oberofficiers, nebſt andern gewöhnlichen Vergütungen. In den preuß. Landen iſt die Cavallerie in den Städten verlegt, und das Land muß, nach dem Contributionsfuße, monatlich gewiſſe Fourage- oder Cavalleriegelder (ſ. Th. VII, S. 728, fgg.) aufbringen, wovon die Fütterung der Pferde durch angelegte Fouragemagazine beſtritten wird; welche Art der Verpflegung in der That einen großen Vorzug vor der Naturalverpflegung auf dem platten Lande hat, und dem Unterthan weit bequemer fällt. Auch müſſen die Mediatſtädte und Dörfer in allen Kreiſen der Kur- und Neumark Brandenburg, zu Unterhaltung der Betten für die königliche Garde in Potsdam, gewiſſe Bettgelder, nach ihrem Contributionsfuße, jährlich in gewiſſen Terminen entrichten. Wie die Armee mit der Einquartirung verpfleget wird, werde ich im Art. Servis- und Einquartierungsweſen zeigen.

Jedes Regiment muß ſeinen monatlichen und jährlichen Verpflegungsetat haben, worunter man den ganzen Betrag verſteht, was ein ſolcher militariſcher Körper zu unterhalten koſtet; und da dieſes bey der Reiterey allemal mehr beträgt, ſo will ich einen ſolchen, jedoch nur des Schematis und Formulares wegen, hier zuerſt beyfügen. In den Landesconſtitutionen findet man die Generalverpflegungsetats von 1655 an, bis incluſ. 1713, vornehmlich von

von dem Kurfürſten Friedrich Wilhelm ſowohl, als dem Könige gleichen Namens. Letzterer gab auch hierauf, in den letzten Jahren ſeiner Regierung, jedem Regimente ſeinen eigenen Verpflegungsetat, worin die Zulage der Speiſegelder für die Officiers und Gemeinen gleichmäßig aufgeführt iſt. Endlich ertheilte auch König Friedrich II. den Regimentern, nach zurück gelegtem erſten Kriege, und nachdem er ſolche verſchiedentlich verſtärkt hatte, ebenfalls dergleichen Specialetats, wovon der folgende ein Beyſpiel iſt. (*).

Monatlicher und jährlicher Verpflegungs-Etat
des Regimentes zu Pferde, von Sr. kön. Majeſt. Höchſtſelbſt unterzeichnet.

I. Der Stab.		Monatlich. Rtlr.	Gr	Pf.	Jährlich. Rtlr.	Gr	Pf.
1. Ein Obriſter, an Tractement	69 Rtlr. 16 Gr. —						
Douceur	128 . 10 . 8 Pf.						
zwölf Rationes, à 3 Rthlr.	36 . — — .						
Neujahrs-Geld, welches die General-Kriegscaſſe abzieht	37 . 2 8 .	271	5	4	3254	16	—
2. Ein Obriſt-Lieutenant, an Tractement	31 Rtlr. 4 Gr.						
neun Rationes, à 3 Rthlr. -	27 . — .	58	4	—	698	—	—
3. Ein Major, an Tractement	22 Rtlr. 22 Gr.						
ſechs Rationes, à 3 Rthlr. -	18 . — .	40	22	—	491	—	—

4. Ein

(*) S. (Hrn. K. R. Richter) Beyträge zur Finanzlitterat. in den preußiſchen Staaten, 7 St. (Frf. und L. 1784, gr. 8.) S. 551, fgg.

		Monatlich.			Jährlich.		
		Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.
4. Ein Adjutant, an Tractement zwey Rationes	13 Rtlr. 18 Gr. 6 ‑ — ‑	19	18	—	237	—	—
5. Ein Regiments-Quartiermeiſter, an Tractement Zulage ‑	13 Rtlr. 18 Gr. 10 ‑ — ‑	23	12	—	285	—	—
6. Ein Prediger, an Tractement Zulage	9 Rtlr. 4 Gr. 5 ‑ 20 ‑	15	—	—	180	—	—
7. Ein Auditeur, an Tractement Zulage ‑	9 Rtlr. 4 Gr. 5 ‑ 8 ‑	14	12	—	174	—	—
8. Ein Regiments-Feldſcherer, an Tractement Zulage ‑ Eine Ration	4 Rtlr. 14 Gr. 60 ‑ — ‑ 3 ‑ — ‑	67	14	—	811	—	—
9. Ein Pauker, an Tractement und Speiſegeld Eine Ration	5 Rtlr. 3 ‑	8	—	—	96	—	—
10. Ein Sattler, an Tractement und Speiſegeld, wovon er ſich montiret ‑ Eine Ration	7 Rtlr. 12 Gr. 3 ‑ — ‑	10	12	—	126	—	—
11. Ein Bereiter,	‑ ‑	5	20	—	70	—	—
12. Ein Stabs-Trompeter, an Tractement und Speiſegeld Eine Ration	5 Rtlr. 3 ‑	8	—	—	96	—	—
13. Ein Proſoß, an Tractement und Speiſegeld, wovon er auch montirt wird	‑ ‑	4	13	—	57	—	—

II. Auf

II. Auf das Regiment ſelbſt.	Monatlich.			Jährlich.		
	Rtlr.	Gr	Pf.	Rtlr.	Gr	Pf.
1. Zehn Rittmeiſter,						
an Tractement à 36 Rtlr. 16 Gr.						
Douceur à 18 = 18 =						
vier Rationes, à 3 Rthlr. 12 = — =						
beträgt an Trac= 67 = — =						
tement 366 Rtlr. 16 Gr.						
Douceur 183 Rtlr. 8 Gr.						
Rationen 120 = — =	670	—	—	8040	—	—
2. Zehn Lieutenants,						
an Tractement à 18 Rtl. 8 Gr.						
zwey Rationes à 6 = — =						
24 = 8 =						
beträgt an Trac=						
tement 183 Rtlr. 8 Gr.						
Rationen 60 = — =	243	8	—	2920	—	—
3. Eilf Cornets,						
an Tractement à 13 Rtlr. 18 Gr.						
zwey Rationes 6 = — =						
19 = 18 =						
beträgt an Trac=						
tement - 151 Rtlr. 6 Gr.						
Rationes 66 = — =	217	6	—	2607	—	—
4. Zehn Wachtmeiſter,						
an Tractement und						
Speiſegeld, à 6 Rtlr. 60 Rtlr.						
eine Ration, 3 Rtlr. 30 =						
90 =	90	—	—	1080	—	—
5. Zehn Quartiermeiſter,						
an Tractement und						
Speiſegeld, à 4 Rtlr. 40 Rtlr.						
eine Ration, 3 Rtlr. 30 Rtlr.	70	—	—	840	—	—
6. Vierzig Corporale,						
an Tractement und						
Speiſegeld, à 4 Rtlr. 160 Rtlr.						
ein Ration, 3 Rtlr. 120 =	280	—	—	3360	—	—

7. Zehn

		Monatlich.			Jährlich.		
		Rtlr.	Gr	Pf.	Rtlr.	Gr	Pf.
7. Zehn Trompeter, an Tractement und Speiſegeld, à 4 Rtlr. eine Ration, 3 Rtlr.	40 Rtlr. 30 Rtlr.	70	—	—	840	—	—
8. Zehn Fahnſchmiede, an Tractement und Speiſegeld, à 4 Rtlr. eine Ration, 3 Rtlr.	40 Rtlr. 30 „	70	—	—	840	—	—
9. Fünf Feldſcherer, an Tractement und Speiſegelde, à 6 Rtlr. 14 Gr. - - -		32	22	—	395	—	—
10. Sechshundert und ſechzig Reiter, an Tractement und Speiſegeld, à 3 Rtlr. eine Ration, 3 Rtlr.	1980 Rtlr. 1980 „	3960	—	—	47520	—	—
11. Noch ſechzig Rationes für die Uebercompleten, à 3 Rtlr.		180	—	—	2160	—	—
Summa an Tractement, Speiſe-, Fourage- und Neujahrsgeld.		6431	11	4	77177	16	—
III. Zum übrigen Behuf.							
1. Zur kleinen Montirung, per Compagnie 15 Rtlr. 18 Gr. 6 Pf.		157	17	—	1892	12	—
2. Zum Gewehrgelde, per Compagnie 8 Rtlr. 15 Gr. 6 Pf.		86	11	—	1037	12	—
3. Zur Reparatur der Montirung, per Compagnie 10 Rtlr. 19 Gr.		107	22	—	1295	—	—
4. Zur Arzeney für die Pferde, per Compagnie 3 Rtlr. 18 Gr. 9 Pf.		37	19	6	453	18	—
5. Zum Beſchlag der übercompleten Pferde, à 1 Gr. 6 Pf. -		3	18	—	45	—	—
6. Zur jährlichen und großen Montirung - - - -		713	2	3½	8557	3	6
7. Zur Pferdecaſſe - -		466	3	6	559	18	—
Summa der ganzen Verpflegung		8004	8	7½	96052	7	6

Vollzogen d. 1 Sept. 1748.

Hiezu

Hiezu der Feldetat von 1756.	Monatlich.			Jährlich.		
	Rtlr.	Gr	Pf.	Rtlr.	Gr	Pf.
1. Tractement der fünf augmentirten Cornets, a 13 Rtl. 18 Gr.	68	18	—	825	—	—
2. Dergl. der zehn augmentirten Unterofficiers, a 4 Rtlr.	40	—	—	480	—	—
3. Dergleichen für ſechzig Uebercomplete, a 3 Rtlr. - -	180	—	—	2160	—	—
4. Tractement des Wagenmeiſters	3	—	—	36	—	—
5. Dergl. für ſechzehn Wagenknechte, a 2 Rtlr. - -	32	—	—	384	—	—
6. Zulage an Medicingeld des Regimentsfeldſcherers - -	9	—	—	108	—	—
7. Kleine Montirungsgelder der zehn Unterofficiers, a 11 Gr. 6 Pf.	4	19	—	57	12	—
8. Gewehrgelder derſelben, a 8 Gr. $11\frac{1}{2}$ Pf. - - -	3	17	7	44	19	—
9. Kleine Montirungs-Gelder der übercompleten Reiter -	11	6	—	135	—	—
10. Fleiſchgeld, a 6 Gr. 9 Pf.	225	13	6	2706	18	—
in Summa a	578	2	1	6937	1	—

Auſſer dieſem noch die zweyte Augmentation von 1760 mit 151 Gemeinen; und der Etat an Tractement, kleiner Montirungs-, Gewehr-, Reparatur-, Pferdearzeney- auch Fleiſchgeldern auf obige Art.

Monat-

Monatlicher Verpflegungs-Etat der Infanterie bey der preußiſchen Armee. (*)

				Rtlr	Gr	Pf.
Ein Obriſter bekommt monatlich:						
An Stabstractement	66 Rtlr.	22 Gr.	— Pf.			
Douceur - -	302 =	5 =	8 =			
Als Capitain -	29 =	8 =	— =			
Compagnieunkoſten	11 =	20 =	10 =			
Gewehrgeld -	4 =	14 =	— =	414	22	6

Wenn bey einem Regimente Executiones geſchehen, und dergleichen Regimentsunkoſten vorfallen, ſo muß der Obriſt ſolche Unkoſten allein bezahlen.

Ein Obriſtlieutenant bekommt:						
An Stabstractement	27 Rtlr.	12 Gr.	— Pf.			
Als Capitain -	29 =	8 =	— =			
Compagnieunkoſten	12 =	— =	6 =			
Gewehrgeld - -	4 =	14 =	— =	73	10	6
Ein Major bekommt:						
An Stabstractement	18 Rtlr.	8 Gr.	— Pf.			
Als Capitain -	29 =	8 =	— =			
Compagnieunkoſten	11 =	17 =	— 2			
Gewehrgeld -	4 =	14 =	— =	63	23	2
Ein Musketiercapitain bekommt:						
An Tractement	29 Rtlr.	8 Gr.	— Pf.			
Comgagnieunkoſten	11 =	17 =	2 =			
Gewehrgeld - -	4 =	14 =	— =	45	15	2
Ein Grenadiercapitain bekommt:						
An Tractement -	29 Rtlr.	8 Gr.	— Pf.			
Compagnieunkoſten	14 =	19 =	4 =			
Gewehrgeld -	4 =	19 =	6 =	48	12	10

Hievon muß der Capitain das Gewehr, Säbel und Boyonets im Stande halten, und alle Unkoſten, welche bey der Compagnie vorfallen, bezahlen.

Ein

(*) S. Reglement für die königl. preuß. Infanterie, a. d. Berl. d. 1 Jun. 1743, S. 609, fgg.

		Rtlr	Gr	Pf
Ein Premierlieutenant bekommt an Tractement		13	18	—
Ein Secondelieutenant		11	—	—
Ein Fähnrich		11	—	—
Ein Sergeant		4	—	—
Ein Mittelunterofficier		3	1	6
Ein Corporal		3	—	—
Ein Feldſcherer		4	3	—
Ein Pfeifer		2	—	—
Ein Tambour		2	—	—
Ein Gefreyter		2	2	9
Ein Grenadier		2	—	—
Ein Muſketier		2	—	—
Der Unterſtab bekommt an Tractement:				
Ein Adjutant	11 Rtlr.			
Fouragegeld	3 ⸗	14	—	—
Der Regimentsquartiermeiſter		23	30	—
Der Feldprediger		15	—	—
Der Auditeur		14	12	—
Der Regimentsfeldſcherer	11 Rtlr. — Gr.			
Zulage	61 ⸗ 2 ⸗			
Medicingelder	10 ⸗ — ⸗	82	2	—
Der Regimentstambour		3	12	—
Ein Hautboiſt		4	—	—
Der Büchſenmacher		4	9	9
Der Büchſenſchäfter		4	9	9
Der Profoß, wovon er auch montirt wird.		2	18	—

3. Die Anſchaffung der Leibes = und Beymontur. Dieſes wird gemeiniglich der Wirthſchaft des Regimentes überlaſſen. Man pflegt für einen jeden Mann den dritten Theil mehr auszuſetzen, als er monatlich baar empfängt. Z. B. der ganze Unterhalt für einen Muſketier iſt monatlich 3 Rthlr.; davon erhält er entweder baar, oder an Brod, zugleich 2 Rthlr., und den dritten und abgezogenen Thaler wendet das Regiment auf ſeine Montur, Bey-Montur und Lederwerk an. In einigen Dienſten beſorgt das Regi-

ment dieſe Wirthſchaft ganz allein, und liefert alles Benöthigte in natura an die Compagnien, in andern aber wird jedem Hauptmanne die Anſchaffung der Beymontirungsſtücke überlaſſen. Nun ſind zwar dieſe Stücke bey einer guten Einrichtung ihrer Art und Beſchaffenheit, auch ihres Preiſes, was ein jedes koſten ſoll, genau beſtimmt; allein, man ſucht doch in obgedachten beyden Fällen an jedem Stücke etwas abzuziehen, auſſer an dem Tuche, wenn es, wie zuweilen gebräuchlich iſt, aus gewiſſen Manufacturhäuſern beſtändig für einen feſtgeſetzten Preis geliefert wird. Dieſer Vortheil, welcher nicht geringe iſt, und wiſſentlich oder mit Vorbewußt des Landesherrn geſchieht, wird dem Regimente oder den Hauptleuten paſſiret, um ſich dadurch wegen des Verluſtes, den ſie durch Deſertion oder andern Abgang bey der Compagnie leiden, ſchadlos zu halten. Indeſſen pflegt man doch ſehr genau darauf zu ſehen, daß die Soldaten weder an ihren großen noch kleinen Montirungsſtücken einigen Mangel leiden; und wenn dieſes geſchieht, ſo würde dieſer Vortheil den Hauptleuten noch wohl zu gönnen ſeyn, ſo ſehr auch Herr von Juſti (*) dawider eifert.

Im Preußiſchen empfingen ehedem die Regimenter hierauf die Gelder, und ſchafften die Kleider an; gewiſſe Folgen aber haben verurſachet, daß die Regimentsmondirungskammern aufgehoben wurden, und dagegen eine Generalmondirungskammer bey dem Militärökonomiedepartement angeleget wurde.

1. Muß auf die nöthigen Requiſite einer Soldatenkleidung geſehen werden. Sie ſoll deren eigentlich 5 haben; nämlich: a) zur Conſervation der Geſundheit der Kriegsleute bey ihren großen Strapazen dienen; b) ſie ſoll, dem ungeachtet, beym Exerciren und Marſchiren bequem, und daran nicht hinderlich ſeyn; c) ſie ſoll ein gutes Anſehen geben, auch leicht zu reinigen ſeyn, und demnächſt, welches

(*) S. Deſſen Statswirthſchaft 2 Th. §. 433.

ches auch ein weſentliches Stück iſt, d) die Regimenter von einander unterſcheiden; wozu noch kommt, e) daß ſie nicht zu koſtbar ausfalle, und, ſo viel möglich, von Landesproducten verfertiget werde.

2. Noch immer wird bey den, Armeen haltenden Mächten oft darin verändert, und bey einigen iſt die Künſteley hierin bis in das Uebertriebene gegangen; ja man iſt bis jezt noch nicht einig, ob der Mantel bey den Fußvölkern einzuführen ſey. Wenn das Soldaten-Kleid, des Marſchirens wegen, kurz und anpaſſend, der Mantel oder Ueberrock von leichtem, dem Regen widerſtehenden Zeuge, und ſo, daß der Infanteriſt denſelben auf ſeinen Torniſter aufſchnallen kann, iſt, wird er wohl nicht zu verwerfen seyn. Bey den franzöſiſchen Truppen iſt die gute Einrichtung, daß, wenn ſie Wintercampagnen thun ſollen, ihnen Bruſttücher, Winterſchuhe, auch Wachtmäntel gereichet, im Sommer aber ſolche zum folgenden Winter in Feſtungen aufbewahret werden. Man unterſcheidet die Regimenter durch die verſchiedenen Aufſchläge, einige Verzierungen, und beſonders dadurch, daß die Nummer des Regimentes auf den Knöpfen ſteht; denn es iſt in aller Abſicht gut, beſonders aber bey den Rechnungen und Caſſen faſt nothwendig, daß jedes Regiment ſeine beſtändige Nummer hat. Bey dem preußiſchen Kriegsheere iſt eigentlich die Uniform der Armee, wie man ſie nennt, blau und roth; daher hat das Leibregiment zu Fuß, nebſt der Infanterie, dunkelblau; das Leibregiment zu Pferde roth, die übrige Cavallerie hellblau; die leichten Truppen haben grün; und dieſe Armee gewinnt durch ſolche Farben ein ſehr gutes Anſehen. Der von des jezt regierenden Königs Maj. verordneten Uniformen der Armee, wird im Art. **Preußen** Erwähnung geſchehen.

3. Die Kleidung muß, ſo viel möglich, von einländiſchem Tuche, oder von Landesproducten, d. i. wollenen Zeugen, Leinwand und Leder, angeſchaffet werden. Das Militärökonomiedepartement muß die Anfertigung dieſer Sachen in alle Provinzen, wo ſolche Manufacturen vorhanden ſind, vertheilen, und darüber mit den Kammern correſpondiren. Wenn die Repartition in die

Provinzen und Städte gemacht iſt, werden mit den Handwerkern und Zünften, welche ſich in ſolidum verſchreiben müſſen, unter Concurrenz der Magiſträte, Contracte darüber geſchloſſen, die Gelder zur Auszahlung an die Magiſträte übermacht, und die Kleidungsſtücke an die Regimenter aſſigniret. Doch iſt auch nicht zu läugnen, daß durch beſondere Begünſtigungen, einige Perſonen, Conceſſionen zu ſehr anſehnlichen Lieferungen nach und nach zu erhalten gewußt haben. Den Regimentern ſelbſt aber werden jährlich die Gelder zu dem Macherlohn, ſo wie zur Reparatur der ſämmtlichen Kleidungsſtücke und des Sattelzeuges, imgl. in Friedenszeiten die Gelder zu Anfertigung der Schuhe und des Sattelzeuges, angewieſen, da dann ſolche dafür, was ferner nöthig iſt, zu ſorgen haben. Für 1 Compagnie Reiter, à 100 Mann, werden jährlich 150 Rthlr. zur Reparatur vergütet.

Im Oeſtreichiſchen befindet ſich, zwiſchen Stein und Krembs, ein Militärökonomiehaus, wie es eine Inſchrift mit großen ſchwarzen Buchſtaben über dem Haupteingange nennt, wovon Hr. Nicolai, im 2 B. ſeiner Beſchreibung einer Reiſe durch Deutſchland und die Schweiz, im J. 1781, (3te Aufl. Berl. und Stett. 1788, gr. 8.) S. 558, fgg. folgende Nachricht ertheilt.

„Als vor etwa zwanzig Jahren, nach dem Plane des Feldmarſchalls Grafen von Lascy, die ganze innere Oekonomie der öſtreichiſchen Armee, und ſelbſt die Kleidung verändert ward, war ein Hauptheil dieſes ökonomiſchen Planes: daß alle Bedürfniſſe zur Montirung der Armee, von Arbeitern, denen der Landesherr die Bedürfniſſe lieferte und die Arbeit bezahlte, unter unmittelbarer Aufſicht verfertiget würden. Zu dieſem Behuf wurden in Oeſtreich vier ſolche Militärökonomiehäuſer an der Donau erbauet, nämlich: zu Ips, zu Stockerau, zu Wien und zu Stein. In dieſen Häuſern wird das Geräth für die Armee zum Theil aufbewahrt, zum Theil ſelbſt verfertigt. Das hieſige (zu Stein), zwey Geſchoß hohe Gebäude iſt ein Viereck, an jeder Seite ungefähr 200 Fuß lang, welches einen Hof umſchließt. Auf jeder der vier Ecken ſieht man nicht ſehr hohe

hohe ſpitze Wetterableiter, die unter ſich durch einen Draht, der von Schornſtein zu Schornſtein geht, verbunden ſind. Es wunderte mich nicht wenig, dieſes Gebäude, welches von Bruchſteinen ſehr maſſiv und ſolide aufgeführt iſt, mit hölzernen Schindeln gedeckt zu ſehen; welchen ſonderbaren Kontraſt ich an mehrern Gebäuden in Oeſtreich und auch in der Schweiz angetroffen habe. Dieß muß auch bey einem Hauſe, worin ſo viel feuerfangende Sachen ſind, bedenklich ſcheinen. Man ſoll hier zwar Bruchſteine im Ueberfluſſe finden, aber noch nicht genug nach dienlicher Erde zum Ziegelbrennen geſucht haben.

Unter dem Haupteingange fanden wir eine Hauptwache, die aus verſchiedenen Regimentern gezogen worden, und eine ziemliche Anzahl von Officieren verſammelt. Nach geſchehener Meldung bey dem Hrn. Commendanten, und nachgeſuchter Erlaubniß, das Haus zu beſehen, ward uns ein Mann in Uniform, einer der Aufſeher, zugegeben, welcher uns mit großer Höflichkeit und Bereitwilligkeit allenthalben herumführte. Es arbeiteten hier ungefähr 350 Perſonen, theils Soldaten, theils Handwerksburſche, auch einige Weiber. Die Soldaten, welche aus den benachbarten Regimentern gezogen ſind, und den größten Theil der Arbeiter ausmachen, bekommen, nebſt freyer Wohnung in dieſem Hauſe, ihren gewöhnlichen Sold, und 2 ℔ Brod. Für ihre Arbeit wird ihnen ein leidlicher Lohn, etwas geringer als der Tagelohn eines Handwerksgeſellen, angerechnet, und davon wieder der Sold und das Brod abgezogen, ſo, daß ihnen, im Verhältniſſe ihres Fleißes, eine Zulage bleibt. Unobligate Handwerksburſche bekommen für jedes Stück, was ſie verfertigen, einen feſtgeſetzten Lohn. Die Hemden werden von Weibern in und auſſer dem Hauſe gemacht, und für jedes 4 Xr. Arbeitslohn bezahlt.

Wir wurden zuerſt in das Säbelmagazin geführt. Hier lagen, der Angabe nach, 33,000 fertige Säbel mit den Scheiden, für die Infanterie, 30,000 für die ſchwere Cavallerie, und 20,000 für Huſaren. Bajonette und Flinten habe ich nicht bemerkt. Die ſämmtlichen Klingen werden zu Grätz in Steyermark verfertigt und hier zugerichtet, gefaßt, Scheiden dazu gemacht, u. ſ. w. Die Klinge eines Reiterpallaſches koſtet 1. Fl. 30 Kr. Sie muß folgende 4 Proben

aushalten; verſchiedenes ſtarkes Biegen; drey heftige Hiebe in die Luft; drey Hiebe ins Holz; drey Hiebe auf Eiſen. Welche davon ſchartig werden oder ſpringen, werden nicht angenommen. Man verſicherte, es könne mit ſolchen Pallaſchen die Häſpe von einer Thüre weggehauen werden. Von einem Kopfe mag es wohl eher zu glauben ſeyn.

Darauf giengen wir in die Schneiderey. Ein großer Saal, wo unter Aufſicht von 3 oder 4 Meiſtern, welche das Zuſchneiden beſorgten, wohl 70 bis 80 Menſchen, meiſt Soldaten, an Tiſchen ſaßen, und Montirungsſtücke näheten. Eben ſo waren in der Schuſterey alle Hände mit Schuhen beſchäftigt; und in einem beſondern Zimmer waren einige Meiſter beym Zuſchneiden von Oberleder und Sohlen. Sowohl in der Schneiderey als Schuſterey hingen die Fahnen, die ſich jede Innung zum Behuf der Wallfahrten und Proceſſionen hält, welche hier zu gehöriger Zeit eben ſo genau, als die Arbeiten ſelbſt, verrichtet werden. Nun ſahen wir ein großes Magazin von metallenen Waaren, als: Patrontaſchenbleche, Schilder zu den Kasketten oder ledernen Mützen, welche die ganze öſtreichiſche Armee trägt, Luntenverberger für die Grenadiere, und ganze Fäſſer mit meſſingenen und zinnernen Knöpfen. Dieſe letztern werden hier gegoſſen. Doch haben wir die Gießerey, das Faſſen der Säbel, das Verfertigen der Scheiden, u. a. m. nicht geſehen, weil in der That der Sachen gar zu viel zu ſehen waren. In einem andern Magazine war eine ſehr große Menge noch nicht gefaßter Klingen, Kinnketten, Sporen, Steigbügel, und anderes Eiſenwerk für die Cavallerie.

Ferner: ſehr große Magazine von Tüchern. Die meiſten waren weiß zu den Röcken, doch waren auch die zu den Aufſchlägen nöthigen Farben da, und ein Vorrath von ſchwarzem Zeuge zu Stiefeletten. Es mochten wohl 20,000 Stück Tuch hier liegen. Sie werden aus verſchiedenen Manufacturen in Böhmen hieher geliefert. Wenn ſie aufkommen, werden ſie ins Waſſer geworfen, und wieder getrocknet, wie wir auf dem Hofe viele Stücke Tücher hängen ſahen, welche genetzt waren. Nach der Trocknung werden ſie gemeſſen, gepreßt, und zuſammen gelegt. Dem Tuchmacher oder Lieferanten werden nur ſo viel Ellen bezahlt, als die Stücke halten, nachdem ſie aus dem Waſſer kommen. Dieß

iſt

iſt an ſich eine ſehr löbliche Anordnung, damit die Tücher nicht aus Eigennutz zu ſehr gereckt, und dadurch weniger haltbar werden. Indeſſen können, da weder der Lieferant, noch weniger der Tuchmacher, beym Netzen und Meſſen gegenwärtig ſind, verſchiedene Unbequemlichkeiten entſtehen, wodurch der Zweck zuweilen doch nicht ganz erreicht werden mag. — Noch ein ſehr großes **Magazin von fertigen Uniformen** für mehrere Regimenter. Verſchiedene Stellen, woraus in dieſem Jahre an Regimenter war abgeliefert worden, waren leer. Es werden ſehr weit entlegene Regimenter von hier verſorget, z. B. die zu Freyburg im Brisgau, und ſonſt in Vorderöſtreich liegen. Unſer Begleiter ſagte: er ſey 6 Jahr bey dem Magazine, und es ſey ſeitdem 2 mal völlig ausgeleeret und wieder gefüllet worden. Es wird nämlich, ſo viel ich gehört habe, jedes Regiment alle 3 Jahr mit neuer Kleidung verſorgt. Die Eintheilung iſt aber ſo gemacht, daß jedes Jahr andere Regimenter, und folglich jährlich nur der dritte Theil der Armee neu gekleidet wird. In einem andern Magazine waren 120,000 gemachte Hemden.

Noch hat man ein beſonderes, vor dem Oekonomiehauſe ſeitwärts ſtehendes, langes und ſehr breites Gebäude aufführen müſſen, weil jenes ſo weitläuftige Haus dennoch nicht alles faſſen konnte. Der ganze Boden unter dem hohen Dache dieſes beſondern Hauſes iſt mit Leinwand angefüllt. Unten beſteht es aus einem ungeheuer großen und ſehr breiten gewölbten Saale, welcher auf zwey Reihen von Pfeilern ruhet. In demſelben iſt lauter **Lederzeug**. Die Sättel ſind auf großen hölzernen Armen, dicht über einander, ſo aufgehängt, daß man jeden beſonders abnehmen kann. Da war ein großer Vorrath von Zäumen, Steigriemen, Piſtolenhalftern, Karabinerſchuhen, Patrontaſchen und Riemen dazu, u. d. gl. auch von ungariſchen Schuhen oder Halbſtiefeln, und deutſchen Schuhen, welche bis an die Decke dicht über einander gepackt waren. Endlich viele Tauſend fertige ſo genannte **Kaskette** oder **Mützen** für die Infanterie und Cavallerie. Sie haben einen Kopf von Filz, und um denſelben eine lederne Staffirung, welche gewöhnlich um den Kopf geknöpft iſt, aber im Felde auch herab gelaſſen, und gegen die Kälte um Kopf und Hals geſchlagen werden kann. Man hat dawider, vielleicht mit einigem Grunde, eingewendet:

daß das Leder, wenn es einmal durchaus naß geworden, faſt gar nicht zu trocknen iſt, und alsdann entweder nicht umgeſchlagen werden kann, oder noch mehr erkältet. Vorn iſt ein Leder angenähet, und darauf das meſſingene Schild mit dem Wappen angeheftet. Die Mützen ſind ungefüttert, und haben nur vorn ein Stück Leder. Die für die Cavallerie haben über dem Kopfe eiſerne Bügel, mit Leder überzogen; und inwendig oben im Kopfe, dieſer Eiſen wegen, ein Stück Futter von weißer Leinwand.

Es iſt eine Frage, welche verſchiedene Seiten hat: ob es beſſer ſey, daß der Landesherr die Bedürfniſſe, beſonders die Kleidungsſtücke, für ſeine Armee, durch Bürger beſorgen, und alles durch Handwerker probenmäßig arbeiten, oder, daß er alles in eigenen Häuſern durch Arbeiter, die er unmittelbar bezahlt, verfertigen laſſe? Jenes geſchieht bey der preußiſchen und bey vielen andern Armeen; und ich für mein Theil halte es beſſer für das Land, und folglich für den Fürſten. Es kommen hier eben die Gründe in Anſchlag, als bey den Fragen: ob man wenige große herrſchaftliche Fabrikenhäuſer, oder ſehr viele einzelne kleine bürgerliche Nahrungen haben; große Caſernen bauen, oder die Soldaten bey den Bürgern einquartiren; große Waiſenhäuſer errichten, oder die Kinder im Lande unterbringen ſoll? u. d. gl. m. Ich geſtehe, ich würde in jedem Falle für das Letztere ſeyn, weil der Menſch in der kleinen häuslichen Geſellſchaft verhältnißweiſe mehr ſich ſelbſt überlaſſen iſt, mehr Kräfte entwickeln, folglich brauchen kann, folglich nützlicher und glücklicher iſt. Wenn 80 Schneidergeſellen unter 20 oder 24 Meiſtern in zerſtreuten bürgerlichen Häuſern arbeiten, wenn auch der größte Theil derſelben Soldaten ſeyn ſollte, ſo befinden ſich dieſe 100 Menſchen, ſowohl Meiſter als Geſellen, beſſer, als wenn ſie in einem großen Saale an langen Tiſchen unter Aufſicht ſitzen, zu beſtimmter Zeit gegenwärtig ſeyn, zu beſtimmter Zeit mit der Arbeit anfangen und aufhören müſſen, und unter beſtändiger militariſcher Diſciplin ſtehen. Indeſſen beſcheide ich mich gern, daß lokale Gründe ſeyn können, welche ſolche Einrichtungen nöthig machen. Auch wird verſchiedenes auſſer den Oekonomiehäuſern bey Handwerkern gearbeitet; z. B. in Wien ſelbſt haben einige Schuſtermeiſter Lieferungen von Schuhen.

Wir verließen diese merkwürdige Anſtalt, mit Bewunderung der vortrefflichen Ordnung, welche überall herrſcht. Alle Sachen waren im beſten Zuſtande, alles wird beſtändig geputzt, eingeſchmiert, abgewiſcht, vor dem Roſten oder ſonſtigen Schaden bewahrt; kurz, alles ſieht aus, als wäre es erſt geſtern gemacht worden. Jedem Magazine iſt ein Officier vorgeſetzt, mit zugeordneten Unterofficieren und Handlangern; der Officier muß für alles ſtehen, und, wenn etwas verderben ſollte, es bezahlen."

4. **Die Verſorgung der Invaliden.** Dieſe iſt ſo billig, als nöthig. An einigen Orten pflegt von dem, monatlich jedem Unterofficier und Gemeinen abgezogenen Thaler von ihrem Solde, 1 Groſchen, und alſo von jedem Manne jährlich 12 Groſchen, zur Invalidencaſſe berechnet zu werden, woraus den ganz untüchtig gewordenen Soldaten jährlich 6, 8 bis 12 Rthlr., nachdem ſie etwas zu arbeiten im Stande ſind, abgereichet werden. Weil aber ſolcher Abzug ſchwerlich zureicht, ſo muß noch aus der Generalkriegscaſſe ein hinreichender Zuſchuß dazu ausgeſetzt werden.

Die Invalidencaſſe zu Berlin, (ſ. Th. XXX. S. 475,) hat folgende Einkünfte. Ihr fällt das Vermögen aller Deſerteurs, ſowohl der Officiers als der Gemeinen, wie auch der Enrollirten, zu; ferner gehören derſelben die Strafen derer, welche Bauer= und Koſſatenhöfe eingehen laſſen oder zu ihren Gütern ziehen, indem von jedem ſolchen Hofe 100 Speciesducaten, und von jedem Land= und Kreisrathe, welcher ſolches binnen Jahr und Tag nicht anzeigt, 100 Rthlr. Strafe erleget werden müſſen (*). Ferner, die 100 Ducaten Strafe, welche der Präſident, oder der in deſſen Abweſenheit vorſitzende Director und Referent, beym Tribunal erlegen ſollen, und das Jahrstractement des Secretarii und Kanzelliſten, welche die Expedition und das Mundiren zu beſorgen haben, wenn

(*) S. dießfalſiges kön. preuß. Edikt, v. 12 Aug. 1749.

nicht alle Sachen, inſonderheit diejenigen, welche ſowohl in des Königs Namen, als auf Deſſen Ordre, auszufertigen ſind, höchſtens binnen 8 Tagen depechiret und an die gehörigen Orte eingeſandt werden (*). Gemeiniglich halten ſich dergleichen Invaliden hin und wieder zerſtreuet auf, denen es mithin zu beſchwerlich fallen würde, wenn ſie ihre Zahlung aus der Invalidencaſſe ſelbſt heben ſollten. Man weiſet alſo faſt durchgängig einen jeden Invaliden an die Steuercaſſe, oder, wie in den preuß. Landen, an die Acciſecaſſen, daſiger Gegend an, da dann der Acciſeeinnehmer die den Invaliden accordirten Gnadengelder der Generalkriegscaſſe anrechnet, welche ſich aus der Invalidencaſſe rembourſiret. Damit aber hierunter nichts verdächtiges vorgehe, müſſen die Magiſtrâte allemal im Dec. die Invaliden vor ſich kommen laſſen, und examiniren, ob ſie noch alle am Leben ſind, und den geordneten Gehalt richtig empfangen haben, und ſolches auf den von den Acciſeeinnehmern gewöhnlich zu übergebenden Invalidendeſignationen atteſtiren, welche auch der Controlleur unterſchreiben muß. Sind aber einige Invaliden an andern Orten, ſo müſſen die Gerichtsobrigkeiten ſolches atteſtiren (**). Und da nachher die Siſtirung der Invaliden, welche Gnadengehalt bekommen, bey den Commandeurs ihres Ortes geſchehen muß, ſo iſt, zum Soulagement der Invaliden, angeordnet, daß, bey Abweſenheit der Regimenter, und wenn die Städte, wo ſie ſich aufhalten, von den Gouvernements oder andern Garniſonen

(*) S. die deshalb ergangenen königl. Reſcripte v. 6 Apr. und 22 Oct. 1742.

(**) S. Kön. preuß. Reglement und Verfaſſung des ganzen Acciſeweſens in den churmärk. und incorpor. Städten dies- und jenſeit der Oder und Elbe, excl. die Reſid. Berlin, v. 29 Dec. 1736, Cap. 5, §. 8.

nen zu weit entlegen ſind, es vor der Hand und bis wieder Garniſon einrückt, genug ſeyn ſoll, wenn die Magiſtrâte, daß die Invaliden ihres Ortes noch am Leben ſeyn und den Gnadengehalt bekommen, atteſtiren (*).

Von der Verfaſſung und dem innern Etat des kön. Invalidenhauſes zu Berlin, ſ. im XXX Th. S. 476, fgg.

Die Inſpection über die Invalidenſachen, gehört, nach der jetzigen Einrichtung, zum Reſſort des 7ten Departem. des kön. Oberkriegscollegii; ſ. oben, S. 117, f.

Reſcript wegen der dem 7ten Departement des Oberkriegscollegii beygelegten Invalidenſachen, v. 23 Jul. 1787, ſt. in der Edictenſamml. v. J. 1787, No. LXXIX.

Reſcript an das Kammergericht v. 21 Apr. 1788, nebſt kön. Cabinetsordre wegen Verſorgung der Invaliden, v. 11 Apr. 1788, ſt. in der Edictenſamml. v. J. 1788, No. XXIII.

Königl. Preuß. nähere Erklärung, unter welchen Beſtimmungen die Invaliden verſorget werden ſollen, v. 1 Jul. 1788, ſt. im 25 Heft des deutſchen Zuſchauers, S. 37 — 40.

5. Aufwand auf die Medicin. Hiemit wird es faſt auf eben die Art gehalten, wie bey der Invalidencaſſe. Der jährliche Abzug vom Solde geht, in Kriegszeiten, in eine beſondere Caſſe, wovon die Feldapotheke und die Beſorgung der General- Stabs- und Feldärzte beſtritten wird, wie dann auch viele andere Koſten für die Lazarethe daraus beſtritten werden. Da dieſer Aufwand in Kriegszeiten gemeiniglich ſehr groß iſt, ſo reicht dieſer Abzug bey weitem nicht zu; der Nachſchuß aber gehört alsdann zu dem auſſerordentlichen Aufwande des Militäretats. In Friedenszeiten verſorgt jedes Regiment ſeine Kranken ſelbſt, und der Re-

(*) S. diesfalſige kön. Verordn. v. 15 Sept. 1744.

Regimentschirurgus unterhält zu dieſer Abſicht eine eigene Apotheke. In dem preußiſchen Dienſte bekommt der Regimentschirurgus alle Monate gewiſſe Medicingelder, wovon er die für das Regiment nöthige Medicin anſchaffen, auch die Regimentsarzeneykoſten, nebſt den nöthigen Inſtrumenten, im Stande erhalten muß.

Ein Mehreres von den militariſchen Krankenanſtalten, wird im Art. Kriegs-Lazareth vorkommen.

II. Ausgaben für die Artillerie und das Feldzeugweſen. Hierunter gehören:

1. Der Aufwand für die zu dem Artillerie-Etat gehörigen Bedienten, Arbeiter und Knechte: nämlich: die Artillerie-Ingenieur- Minirer- und Brücken- oder Pontonofficiers, für Feuerwerker, Zeugwärter und Diener, Büchſenmeiſter, für Schmiede- Sattler- Riemer- Wagner- Zimmer- Binder- Schlöſſer- Seiler-meiſter und ihre Geſellen ꝛc. Werden aber ganze Bataillons und Regimenter von Artilleriſten und Minirern unterhalten, wie in einigen Staaten geſchieht: ſo ſind dieſe freylich nicht mit unter dem Artillerie-Etat begriffen, ſondern ſie werden als ordentliche Feldregimenter angeſehen.

2. Der Aufwand für die Stückgießereyen, Gewehrfabriken, und andere Feldgeräthſchaften. Alle dieſe Arten von Kriegsbedürfniſſen müſſen in Friedenszeiten angeſchaffet werden, und allemal im Ueberfluß vorhanden ſeyn. In dieſer Abſicht muß eine jede Feſtung ein wohl angefülltes, und mit allem, was zu Aushaltung einer Belagerung erfordert wird, verſehenes Zeughaus haben; und auſſerdem müſſen Zeughäuſer vorhanden ſeyn, die mit allem, was die ganze Armee an Gewehr und Geſchütz nöthig hat, allemal verſehen ſind und in Vorrath haben. Es iſt ſehr rathſam, daß der Staat alle dieſe Kriegsbedürf-

niſſe ſelbſt arbeiten läßt, und in dieſer Abſicht eigene Gießhäuſer, Gewehrfabriken ꝛc. anlegt und unterhält. Die Direction dieſer Anſtalten ſteht zwar dem oberſten Generalfeldzeugmeiſter zu, weil derſelbe am beſten wiſſen muß, was in dieſen Dingen zu arbeiten iſt; allein, was die Wirthſchaft, die Anſchaffung der Materialien und die mit den Entrepreneurs und Arbeitern zu ſchließenden Contracte betrifft, ſo muß ſolches dem Kriegscollegio, oder der Generalkriegskanzelley, überlaſſen werden.

3. Der Aufwand auf das Pulver. Der Staat muß ſelbſt auf die Gewinnung des Salpeters bedacht ſeyn, und für ſeine eigene Rechnung Pulvermühlen und dazu gehörige Trocken- und Körnhäuſer anlegen und unterhalten, zur Aufbewahrung des Pulvers aber Magazine errichten, aus welchen dann die Armee ſowohl, als die Feſtungen, mit dem benöthigten Pulver verſehen werden. Dieſe Anſtalten können unter der Direction der Kammercollegiorum geführt werden; und dieſe rechnen es, nach den darauf gegangenen Koſten und einem darnach beſtimmten Preiſe, dem Kriegscollegio ſtatt baaren Geldes zu, welches dieſes auf die Ausgabe des Artillerie-Etats ſetzt.

In den preußiſchen Staaten beſchäftigt ſich das dritte Departem. des königl. Oberkriegscollegii, mit dem ganzen Feld- und Garniſonartilleriewesen; ſ. oben, S. 107, fgg.

III. Die zu dem Generalkriegscommißariate und allen darunter gehörigen Anſtalten erforderlichen Koſten. Die Ausgaben ſind hier allerdings wichtig, zumal wenn auch in Kriegszeiten das Brod den Soldaten in natura gereichet, und die Reiterey aus den Magazinen verpfleget wird. Allein, alsdann empfängt

das

das Generalkriegscommißariat nicht allein den Abzug für das Brod, ſondern auch die völlige Ration zu dem geſetzten Preiſe, die auf jeden Reiter monatlich gerechnet wird, und welches ſchon unter den Ausgaben der erſten Abtheilung mitbegriffen iſt. Dieſe Abtheilung hat wieder folgende drey beſondere Capitel.

1. Der Aufwand zur Unterhaltung der zum Generalkriegscommiſſariat gehörigen Bedienten. Es beſteht aber daſſelbe, aus einem Generalkriegscommiſſario, welcher gemeiniglich mit den wirklichen Generalen oder Generalfeldzeugmeiſtern gleichen Rang hat; aus einem Obriſtkriegscommiſſario, verſchiedenen Ober- und Kriegscommiſſarien, aus einem Generalproviantmeiſter, und ſeinem Lieutenant; aus einem Feldproviantdirector und verſchiedenen Proviant- und Fouragecommiſſarien; aus dem Feldproviantbuchhalter; dem Generalwagenmeiſter, Feldfuhrweſensdirector, verſchiedenen Proviantverwaltern, und vielen Proviant- und Fourageofficieren; desgleichen aus dem Oberbäcker, verſchiedenen Bäckermeiſtern und Bäckerknechten, wozu noch viele Proviantfuhrknechte kommen (*).

Die preußiſche Verfaſſung des Generalkriegscommiſſariates iſt nicht ſo weitläuftig eingerichtet. Der Generalkriegscommiſſarius iſt ein Generallieutenant und wirklicher geheimer Staatsminiſter, der bey dem General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domänendirectorio das Kriegsdepartement von Marſch- Einquartirungs- Servis- Magazin- Proviant- Salpeter- ꝛc. Sachen hat. Zu ſeinen Gehülfen hat er zwey geheime Finanz- Kriegs- und Domänenräthe, vier geheime Secretarien, und einen Regiſtrator. Das Generalproviantamt beſteht, auſſer gedachtem Chef und dem einen Finanzrathe, aus dem Oberproviantmeiſter, vier geheimen Secretarien, und

(*) S. von Juſti Staatswirthſchaft, 2 Th. §. 441.

und einem Calculator, die dazu gehörige Kanzelley aber aus drey Proviantcommiſſarien und drey Kanzelliſten, nebſt zwey Kanzelleydienern. Bey der Haupt=Magazincaſſe iſt ein Rendant, zwey Controlleurs, ein Caſſenſchreiber, und ein Caſſendiener. Das dazu gehörige berliniſche Proviantamt beſteht aus einem Proviantmeiſter, einem Rendanten, und zwey Controlleurs. Bey der Bäckerey ſind zwey Ober=Backmeiſter, und bey der Proviantſchifffahrt ein Rendant und ein Controlleur. In Kriegszeiten aber wird ein beſonderes Feldkriegscommiſſariat errichtet, welches die Wirthſchaft der ganzen Armee führt. Siehe Kriegsproviantweſen.

Das General FeldpoſtAmt, welches aus einem General=Feldpoſtmeiſter, verſchiedenen Feldpoſtmeiſtern, und den erforderlichen Poſtillionen, beſteht, gehört gleichfalls zu dem Feldkriegscommiſſariate. Dieſes verurſachet aber gemeiniglich wenig Aufwand; denn was die Couriers und Staffetten koſten, das geht durch Poſteinkünfte wieder ein. Man legt die Feld=Poſtſtationen gemeiniglich nur bis an das erſte ordentliche Poſtamt des eigenen Landes, oder eines neutralen Staates, an, und das Generalfeldpoſtamt macht mit den neutralen ordentlichen Poſtämtern wegen des Porto und der Schließung der Packete eben ſolche Verträge, wie ſonſt die Poſtaemter unter einander zu thun pflegen, ſo gut es ſich in den Umſtänden des Krieges will thun laſſen.

2. Die Beſorgung der Magazine. Dieſe iſt in Friedenszeiten ein hauptſächlichſtes Geſchäft der Commiſſariatsbedienten. In jeder Feſtung, oder ſonſt an dem Orte, wo ein Magazin ſich befindet, ſind einige dieſer Bedienten beſtellt, um die Aufſicht und Direction darüber zu führen. Wie dieſe Magazine errichtet, angefüllet und verwaltet werden, werde ich im Art. Proviantweſen zeigen. Wenn die Reiterey

aus

aus den Magazinen verpfleget wird, ſo müſſen dieſe Bediente Hafer, Heu und Stroh, nach dem von dem Generalcommiſſariate verordneten Maße und Gewichte zu beſtimmten Zeiten ausgeben, und gleichfalls darüber Rechnung führen, ſowohl als das erforderliche Brod backen laſſen, wenn die Soldaten in natura damit verſorget werden. Man darf in dieſer Abſicht nicht eben eigene Proviantbäcker annehmen, ſondern es kann dieſes mit beſſerer Oekenomie durch die Bäcker des Ortes geſchehen; wie man denn überhaupt die überflüſſige Menge der Commiſſariatsbedienten, ſo viel möglich, vermeiden muß.

3. Die Koſten zu dem mobilen Stande der Armee. Da der Endzweck eines Kriegsheeres erfordert, daſſelbe allezeit in mobilem Stande zu erhalten, damit es den Augenblick auf die erſte Ordre den Marſch dahin antreten kann, wo es zur Vertheidigung und Wohlfahrt des Staates nöthig iſt, ſo gehören die Anſtalten zu dieſem mobilen Stande gleichfalls unter die Ausgaben des Commiſſariates. Mit den Proviant-Wägen, Zelten, und dem ſämmtlichen Feldgeräthe findet die Sache gar keine Schwierigkeit. Alles dieſes kann beſtändig in ſolchem Stande erhalten werden, daß es ſtündlich parat iſt. Die einzige Schwierigkeit iſt, wie man die zu den Proviant- und Zeltwägen ſowohl als zum Artilleriewesen erforderlichen Zug-Pferde ſogleich bey der Hand haben ſoll. Denn ſolche im Fall der Noth von den Unterthanen durch Vorſpann führen zu laſſen, würde denſelben nicht nur allzu große Beſchwerde verurſachen, da ſie bereits zur Fortbringung der Regiments- und Compagniewägen Vorſpann thun müſſen, ſondern die lezten Vorſpann-Pferde, wenn der Marſch in fremdes Land ginge, würden ſo gar auf lange Zeit mitgehen müſſen, weil öfters in Feindes Lande alles flüchtet. Wenn man aber alle dieſe Pferde in Friedenszeiten beſtändig unter-

kerhalten wollte, würde ſolches in der That einen groſ=
ſen Aufwand verurſachen.

Das Mittel, welches man in der preußiſchen Kriegsverfaſſung hierin angewendet hat, iſt ſehr geſchickt. Alle Proviant= und Artilleriepferde ſind hier wirklich gekauft; ſie bleiben aber in den Händen ihres vorigen Beſitzers, der ſie, nach wie vor, in ſeiner Arbeit braucht, und mithin keinen Unterhalt darauf verlangt. Die einzige Bedingung dabey iſt, daß er dieſes Pferd nicht über eine Meile von ſeinem Hauſe entfernen darf; übrigens kann er damit arbeiten, was er will; er kann es ſogar verkaufen, wenn er ein anderes von derſelben Beſchaffenheit und Güte an deſſen Stelle ſchaffet; nur muß er dieſe Veränderung anzeigen, und das neue Pferd nach ſeiner Farbe und Kennzeichen in die Liſten eintragen laſſen. Dieſe Art des Contractes iſt vielen Landleuten ſehr lieb, weil ſie es faſt nicht merken, daß ſie kein Eigenthum mehr an dem Pferde haben, und doch Geld ohne Zinſen empfangen.

IV. Die Koſten zur Unterhaltung der Feſtungen des Staats. Man muß hier nur die nöthige Reparatur an den Feſtungswerken, und die Erhaltung der Gouvernements= und Commendantenhäuſer, und dergleichen zur Feſtung gehörigen Gebäude, verſtehen. Die Anlegung neuer Werke und ganz neuer Feſtungen, gehört zu dem auſſerordentlichen Aufwande des Kriegsweſens; und die Verpflegung der Beſatzung, die zum Artillerieweſen gehörigen Vorräthe und die Magazine, gehören in die Ausgaben der vorigen Abtheilungen.

Dieſes gehört zum vierten Departem. des kön. preuß. Oberkriegscollegii; ſ. oben, S. 110.

V. Der Aufwaed zu den Kriegscollegiis, und zu andern hieher gehörigen Anſtalten. Hieher gehören:

1. Die Collegia, welche zu dem Kriegsweſen gehören. Es kann ein ſolches Collegium die Kriegsunternehmungen ſelbſt dirigiren, und dem Regenten mit ſeinem Rathe hierin an die Hand gehen; es kann daſſelbe nur die Wirthſchaft bey dem Kriegsweſen verwalten, und alsdann iſt es gleichſam ein Kriegskammercollegium; und es kann ſolches nur die Juſtiz bey dem Kriegsheere handhaben und verwalten. Das Hofkriegsrathscollegium in Wien, iſt, gewiſſermaßen, zu allen drey Endzwecken gewidmet geweſen; wenigſtens hatte es auch die Aufſicht über die Wirthſchaft, ob ſie gleich hauptſächlich durch das Generalkriegskommiſſariat geführt wurde. Nachher iſt dieſes Collegium getheilt, und ein eigenes Hofkriegsrathscollegium in Juſtizſachen unter ſeinem beſondern Präſidenten angeordnet worden, welches aber noch einen Zuſammenhang mit dem andern Hofkriegsrathscollegio behält. Die Einrichtung iſt hierin faſt an allen Höfen unterſchieden. In den kön. preuß. Landen iſt das Generalauditoriat das oberſte Kriegsgericht in Civil- Criminal- und Conſiſtorialſachen; ſ. oben, S. 118, und Kriegs-Gericht. Sodann iſt die Generalkriegskanzelley, wovon unten ein beſonderer Artikel vorkommen wird.

2. Die übrigen zu dem Aufnehmen des Kriegsheeres gereichenden Anſtalten, die unter dieſer Abtheilung begriffen ſind, kommen vornämlich auf die Erziehung und den Unterricht junger Leute an, damit ſie dereinſt tüchtige Officiers abgeben können. Hiezu hat man eigentlich zweyerley Anſtalten: die ſogenannten Cadettencorps, und die wirklichen Kriegsſchulen. Die Cadets beſtehen aus jungen Edelleuten, die ſich den Kriegsdienſten widmen wollen. Von dem adelichen Cadettencorps zu Berlin, welches den Namen einer Academie der militäriſchen Wiſſenſchaften mit Recht verdient; ſiehe im VII. Th. S. 515, fgg. Von den Kriegs-

Kriegsſchulen werde ich unten in einem beſondern Artikel handeln.

Kriegs-Fernglas, ſ. das Folgende.

Kriegs-Fernrohr, Kriegs-Fernglas, Kriegs-Perſpectiv, Spiegel-Fernrohr, Polemoſkop, L. Polemoſcopium, Fr. Polemoſcope, (von πόλεμος, der Krieg, und σκοπέω, ich ſehe, ich betrachte,) iſt ein galiläaniſches, oder auch ein viergläſeriges Erdfernrohr mit einem oder zwey Spiegeln, wodurch die Strahlen ein oder zweymal auf die Seite geworfen werden, um Sachen zu ſehen, die mit der Axe des Auges nicht in einer geraden, ſondern in einer darauf ſenkrechten oder damit gleichlaufenden Linie liegen; oder, ein Inſtrument, wodurch man vermittelſt eines ſchräg darin befeſtigten Spiegels, jemanden, der zur Seite ſitzt, ohne Unhöflichkeit gerade ins Geſicht ſehen kann, indem man gerade vor ſich hin zu ſehen ſcheint. Der berühmte Hevelius, in Danzig, hat es erfunden, und 1637. zu Stande gebracht. Seinen Namen hat es daher, weil man es im Kriege, beſonders bei Belagerungen, bequem gebrauchen, und dadurch über einen Wall, (daher es auch Wallgucker genannt wird,) über eine Mauer oder Bruſtwehr, oder aus einem andern verdeckten Orte, weg in das Feld und in das feindliche Lager ſehen kann, ohne das Geſicht gerade dorthin zu wenden, und den Kopf einiger Gefahr auszuſetzen, oder was hinter einer Wand oder hinter dem Rücken ſteht.

Dieſe Fernröhre ſind entweder einfach (Polemoſcopium ſimplex), oder zuſammengeſetzt (Polemoſcopium compoſitum). Die einfachen beſtehen aus bloßen Spiegeln, die zuſammengeſetzten aber aus geſchliffenen Gläſern und Spiegeln. Bey der Verfertigung derſelben iſt zu beobachten, daß man hinter die

Spiegel ein Blatt fein Papier lege, und ſolches am Rande der Spiegel mit Tragantl, beſeſtige, damit die Folie keinen Schaden nehme; hernach dieſelben alſo einſetze, daß ſie ſich ſo wenig auf die eine, als die andere Seite neigen; denn ſolchergeſtalt werden die Strahlen ſchief zurück geſchlagen (reflectiret), folglich ſchief in das Auge fallen. Man kann ſie von belieb ger Länge machen, als: von 8 Zoll bis 2 Fuß, und länger, nachdem man weit damit ſehen will.

Einfaches Polemoſkop; Fig. 2922. Man nimmt eine an einem Ende gebogene Röhre A B, deren beyde Schenkel, A B und B C, gerade Winkel mit einander machen, ſetzt in die gemeine Ecke dieſer Röhren B, einen Plan- (flachen, platten) Spiegel D E, daß er mit B C und B A einen Winkel von 45 Grad mache; und gegen denſelben über noch einen dergleichen, G H, welcher ebenfalls mit den Seiten 45 Grad machen muß. Unter dieſem Spiegel läßt man in dem Rohre ein Loch I offen, durch welches das Auge K, das in L befindliche Object ſehen wird.

Will man auf ſeiner Stube ſehen, was zur Seite auf der Straße vorgeht, ſo richtet man nur die Oeffnung A gegen den Ort, von welchem man etwas ſehen will, und hält das Auge nach I, ſo wird man daſelbſt alles deutlich wahrnehmen.

Die einfachen Polemoſkope, mit bloßen Spiegeln, präſentiren ein kleines Bild; und thun in der Weite ſchlechten Effect.

Zuſammengeſetztes Polemoſkop. Will man das jetzt beſchriebene Polemoſkop noch vollkommener machen, ſo kann man vor das Loch A ein Converglas ſetzen, deſſen Focus gerade in den Spiegel D E fällt, ſo werden von jedem Puncte des Objectes viele Strahlen in einem Puncte des Spiegels geſammelt werden, welche daher das Bild deſſelben deſto deutli-

cher

cher darſtellen. Ferner kann in das Rohr B C, z. B. in S, ein Converglas geſetzt werden, deſſen Focus ein wenig vor den Spiegel D E fällt, damit die Strahlen, welche aus dieſem Spiegel hinein fallen, durch dieſes Glas insgeſammt wieder in den Spiegel G H geſammelt werden. Endlich kann man auch vor das Loch I ein Converglas ſtellen, deſſen Focus in den Spiegel G H fällt, damit durch daſſelbe das Bild des Objectes, welches durch die vielen Strahlen ſich ſehr hell präſentiret, zugleich vergrößert werde.

Zu dieſen Fernröhren können ſowohl zwey, als auch vier Gläſer genommen werden; Fig. 2923 a) und b). Ueber das Objektiv hinaus wird das Rohr verlängert, und nach rechtem Winkel gebogen, auch der gebogene Theil, a c, gegen das Object zu; etwas erweitert, damit die Objecte auf den Spiegel in b b deſto beſſer und ungehinderter fallen mögen. In der gebogenen Ecke wird ein gläſerner, oder, noch beſſer ein wohl geſchliffener und polirter metallener Planſpiegel b b mit dem Objectivglaſe auf 45 Grad geſtellet, welcher die von dem Objecte empfangenen Strahlen zum Auge e bringt. Will man aber, mehrerer Bequemlichkeit halber, ſeitwärts das Auge an den Tubum anlegen, ſetzt man, außerhalb dem Ocular, noch einen andern Planſpiegel, d d, Fig. 2923 b), welcher ebenfalls, wie der vorige, auf 45 Grad gerichtet iſt, doch ſo, daß das Auge e eicht weiter, obgleich durch gebogene Linie, von dem Ocular zu ſtehen komme, als es der Focus deſſelben erfordert. Daß man aber hier, für gläſerne, metallene Spiegel erwählt, geſchieht deswegen, weil jene, ſonderlich wenn ſie ſchräge geſtellet werden, eine doppelte Reflection machen, nämlich: eine auf der äußern Fläche, die aber etwas ſchwach iſt, und die andere auf dem Grunde des Spiegels, welches die rechte ſeyn ſoll, die aber doch von jener etwas turbiret wird, und alſo das Object noth-

wendig confus erſcheinen muß, welches bey metallenen Spiegeln nicht zu befürchten iſt.

Polemoſkop, in welchem, ſtatt der Planſpiegel, zwey belegte geſchliffene Gläſer anzubringen wären, nach **Hertel's** Angabe (*); Fig. 2924. Es iſt zu hoffen, daß man ein ſehr gutes Polemoſkop aus zwey ſimplen, in gehöriger Proportion geſchliffenen Gläſern würde zuſammen ſetzen können, wenn nämlich z. B. ein Objectivglas auf der einen Seite 6 Fuß, und auf der andern plan, gleichergeſtalt auch ein Ocularglas, auf der einen Seite 3 Zoll, und auf der andern plan geſchliffen, und die planen Flächen mit Zinnfolie beleget, beyde Gläſer aber in dem gebogenen Tubo, nach gehöriger Diſtanz, als 6 Fuß 3 Zoll, als wären es bloße Planſpiegel, alſo geſtellet würden, daß die von einem Glaſe empfangenen Strahlen auf das andere, und von dieſem wieder in das Auge e fallen könnten, indem hier ſowohl weniger Confuſion als Schwächung der Bildungsſtrahlen zu befürchten iſt, weil die Reflection und Refraction zugleich in einem Glaſe verrichtet, und die Vielheit der Gläſer, die doch allemal etwas von den Strahlen zurück hält, vermieden wird. Denn was das Objectivglas betrifft, werden die Strahlen, ſobald ſie auf deſſelben convexe Seite auffallen, gebrochen, von dem Spiegelgrunde wieder zurück getrieben, und im Herausgehen, auf vorige Art noch einmal gebrochen, ſo, daß ſie in der Weite von 6 Fuß ſich concentriren müſſen, gleich als wäre das Glas auf beyden Seiten convex. Eben dieſelbe Bewandtniß hat es auch mit dem Ocularglaſe. Wer es zu verſuchen beliebte, der könnte noch wohl zwey convexe Ocularglaͤſer, wie in andern

(*) In ſeiner Anweiſung zum Glasſchleifen, (Halle, 1716, 8.) S. 99, f.

dern viergläſerigen Tubis, dazwiſchen ſetzen, wie die Figur zeigt.

Könnte man Glas haben, welches mit einer glänzenden Silberfarbe alſo gefärbt wäre, daß es gar nicht durchſichtig ſey, und doch ſich, wie das andere Glas, ſchleifen und hell poliren ließe, ſo könnten daraus leicht allerley Spiegel verfertiget werden, welche, da ſie nicht beleget werden dürften, den metallenen und Stahlſpiegeln vorzuziehen ſeyn würden.

Der in Fig. 2925 abgebildete Tubus iſt die beſte Art von den zweigläſerigen Teleſkopen, welche ſonſt die entlegenen Objecte, obwohl umgekehrt, doch ſehr lebhaft, und zugleich einen großen Raum zeigen, weil der Spiegel c die Objecte wieder aufrichtet, wodurch ein ſolcher Tubus zuwege gebracht wird, welcher nicht ſo lang, als beſagte Teleſkope iſt, und doch die Objecte auf das lebhafteſte, mit einem weiten Raume, präſentiret. Das Objectivglas ſteht in a, das Ocular aber in b; hinter dieſes wird der Planſpiegel c geſtellet, welcher die aus dem Glaſe b gehenden Strahlen, vermittelſt der Reflection, dergeſtalt ordnet, daß das Auge d das Object aufrecht ſieht. Es können auch die Gläſer in dieſem Tubo verwechſelt, und das Ocularglas in a, das Objectiv aber in b geſetzt werden, ſo fallen die Strahlen des Objectes, durch das Loch d, auf den Spiegel, ſo giebt es alsdann ein Polemoſkop ab.

Das in Fig. 2926 vorgeſtellte Polemoſkop, beſteht aus 4 Gläſern, deren erſtes, a, das Objectivglas iſt, die übrigen drey aber, b, c, d, die Ocullargläſer ſind, welche dergeſtalt geordnet werden müſſen, wie in einem Fernrohre von vier Gläſern geſchieht. In dem geboge-

(*) Der Spiegel, welcher nach ſeinem Umfange eine elliptiſche Figur bekömmt, iſt von Metall, und in einen halben geraden Winkel, d. i. 45 Gr. Inclination, geſtellt. In der Figur ſcheint er ein belegtes Plan-Converglas zu ſeyn.

nen Theile liegt, zwiſchen dem Objectiv- und erſten Ocularglaſe b, der Spiegel e f. Nimmt man den Theil c d mit den zwey letzten Ocularglaͤſern weg, ſo praͤſentirt der Tubus alles umgekehrt.

Jn dem, Fig. 2927 abgebildeten Polemoſkope, wird ein Objectivglaͤs a, vor den Spiegel b geſetzt, ſo, daß die Strahlen von dem Objecte c, durch das Objectivglas a, welches ein plano concavum iſt, reflectiret werden. **Leutmann** (*), und **Zahn** (**) halten dieſe Art, da das Objectivglas vor den Spiegel geſtellt wird, fuͤr weit beſſer, weil alsdann ein groͤßerer Raum geſehen wuͤrde. Hr. Hofrath **Kaͤſtner** (***) meint, ſie diene beſonders dazu, daß der Spiegel vor der freyen Luft verwahret, und alſo beſſer geſchonet werde; die Wirkung waͤre uͤbrigens einerley; der Spiegel empfienge die Strahlen, die nach dem Orte zu fahren, wo das Objectivglas das Bild machen wuͤrde, wenn es nicht da ſtuͤnde; dieſe Strahlen ſchickte er zuruͤck, und machte mit ihnen ein Bild, von eben der Groͤße und Geſtalt, ſo weit vor ſich, als die Stelle des Bildes, welches das Glas machen wollte, hinter ihm liegt, welches aus den erſten Gruͤnden der Katoptrik leicht erhellete.

Das in Fig. 2928 vorgeſtellte Polemoſkop, iſt an beyden Enden gebogen, und hat in a das Objectivglas; in b c, und d e, einen Spiegel; in f aber das Ocularglas.

Nach Fig. 2929 nimmt man ein viereckiges Kaͤſtchen, deſſen Laͤnge, Breite und Hoͤhe ungefaͤhr 4 bis 6 Zoll diagonaliter, oder aus einer Ecke in die andere, a b c d, iſt; macht in demſelben zwey runde Loͤcher,

(*) Jn ſeinen Anmerkungen vom Glasſchleifen. (Halle, 1738, 8.) S. 60.

(**) S. deſſen Oculus artificialis teledioptricus, (Norimb. 1702, f.) p. 381.

(***) Jn ſeinem vollſtaͤnd. Lehrbegriff der Optik, (Altenb. 1755. gr. 4.) S. 341.

Löcher, e und f, und ſetzt in b c einen Planſpiegel. In das Loch f ſteckt man eine Röhre, und ſtellt darin das Objectivglas alſo, daß die Strahlen auf dem Planſpiegel concentriren. In das andere Loch, e, kömmt die Röhre, worin 3 Ocularglåſer, in gehöriger Diſtanz, geſetzt ſind, ſo, daß des dritten Ocularglaſes g Brennpunct auf den Spiegel, in dem Brennpuncte des Objectivglaſes falle. Uebrigens müſſen alle bey einem Fernrohre erforderliche Eigenſchaften beobachtet werden.

Aus einem Teleſkope mit vier Gläſern ein Polemoſkop zu machen, wird hinter, oder vor dem Ocularglaſe, nicht weit davon, der eine Spiegel, und zwiſchen den zwey erſten Ocularglåſern der andere Spiegel geordnet. Damit man aber das Teleſkop abſonderlich, ohne die Spiegel, gebrauchen, unn alſo zweyerley Tubos in Bereitſchaft haben möge, wird die Einrichtung folgendergeſtalt gemacht. Das pappene Käſtchen b, *Fig.* 2930 a), worin der Spiegel liegt, iſt beſonders verfertigt, und wenn man alsbald aus dem Teleſkope ein Polemoſkop machen will, ſteckt man die in dem Käſtchen befeſtigte Röhre c an das Teleſkop; vorn bey d, in dem andern Röhrchen, wird das Objectivglas verwahret, welches gegen die Objecte gekehret werden muß. Bey dem Gebrauche werden die Röhren des Teleſkopes gehörig aus einander gezogen; und alſo iſt aus einem Teleſkope ein Polemoſkop, mit einem Spiegel, gemacht. Will man aber ein Polemoſkop mit zwey Spiegeln haben, *Fig.* 2930 b), ſo macht man noch ein dergleichen Käſtchen a mit zwey Röhren, ſtellt in die Röhre f, ein Ocular, und in die andere e die übrigen, ſo, daß der Spiegel zwiſchen den beyden erſten Ocularglåſern ſtehe, und ſteckt die Röhre f bey dem Auge über oder in das Teleſkop. d iſt die Objectivkapſel, und e die Ocularkapſel. Wenn man aus dieſem Polemoſkope wieder ein Tele-

ſkop machen will, zieht man die zwey Käſtchen mit ihren Röhren ab, und ſchraubet die hohlen Deckel wieder an das Teleſkop.

Oder man verfertigt das Polemoſkop nach Fig. 2931, wo a b das Objectivglas iſt, zwiſchen welchem, und dem erſten Ocularglaſe g h, der Planſpiegel k, in dem Gehäuſe e d f c alſo geſtellt iſt, daß er unter einem halb rechten Winkel (auf 45 Gr.) nach dem Horizonte geneiget, ſein Bild aber in dem foco des Ocularglaſes g h ſey: ſo werden die Objecte, welche dem Glaſe a b entgegen liegen, nicht anders erſcheinen, als wenn kein Spiegel da wäre, und das Objectivglas mit dem Objecte den Ocorgläſern gegenüber ſtände. Will man bey o, und nicht bey m, hinein ſehen, kann noch ein Planſpiegel, n, zwiſchen das Ocularglas und deſſen Brennpunct, nach einem halbrechten Winkel geſtellet werden.

Die kleinern Perſpective dieſer Art, werden Operngucker genannt, wovon ich an ſeinem Orte handeln werde.

Bonifac. Henr. Ehrenberger diſſertationum mathematicarum de Polemoſcopio prior, inſtrumenti hujus catoptrico-dioptrici compoſitionem exhibens. Jen. 1709. 4. 4 u. e. h. B. n. 12 Figg. a. 1 K. T.

Ej. de polemoſcopio diſſ. poſterior, inſtrumenti hujus compoſitionem ac uſum demonſtrans. 3 B. n. 22 Figg. a. 2 K. T.

Kriegs-Feuer, figürlich, der Krieg, als ein zerſtörendes Feuer betrachtet; Kriegs-Gluth, L. belli incendium, Fr. Feu de la guerre.

Kriegs-Finte, ſiehe Kriegs-Liſt.

Kriegs-Flotte, Lat. Claſſis, Fr. Flote, eine Anzahl unter einem gemeinſchaftlichen Befehlshaber ſegelnder, zum Kriege gewidmeter und ausgerüſteter Schiffe (Kriegsſchiffe), zum Unterſchiede von einer Kauffahrdeyflotte; eine Arme zur See; Schiffarmee; Armade.

Ich werde zuvörderſt von dem Seekriegsweſen und den Kriegsſchiffen der ältern Zeiten, insonderheit bey den

den Griechen und Römern, und ſodann von dem in neuern Zeiten, handeln.

Bey den Griechen, wurde die Schiffbaukunſt, gleich andern Künſten, nur nach und nach zu einer höhern Vollkommenheit gebracht. Die erſten Verſuche darin mußten nothwendig ganz roh und unvollkommen ſeyn, bis man die Eigenſchaft des Waſſers, nämlich ſeine Schwerkraft und den Gegendruck deſſelben, genauer kennen, und die Bauart der Schiffe darnach einrichten lernte. Daher waren auch die erſten Schiffe weiter nichts, als ausgehohlte Bäume, oder zuſammengefügte Breter, ohne Schönheit und Dauer. Der griechiſche Name Σκαφη beweiſet dieſes, der von σκαπτεσϑαι, graben oder aushöhlen, herkömmt. Man pflegte aber auch ſchon in den älteſten Zeiten aus dem ägyptiſchen Schilfrohre (Papyrus), und aus Leder, Schiffe zu verfertigen. Von dieſen kleinen Fahrzeugen hatten die Griechen vielerley Arten, welche ſie mit verſchiedenen Namen belegten. Alle dieſe, gleichſam aus der erſten Hand gekommene Fahrzeuge, waren weiter nichts, als leichte Barken, die nur eine Ruderbank hatten, wodurch ſie in Bewegung geſetzt wurden. Zuweilen aber hatten ſie auch auf beyden Seiten Ruder (δικωπα), ſo, daß jeder Ruderknecht zwey Ruder, eines zur Rechten, und das andere zur Linken, führte. In der Folge befeſtigten ſie auch dieſe Boote an größere Schiffe, von denen ſie fortgezogen wurden, wie es noch heut zu Tage geſchieht. Sobald man nun anfieng, große Schiffe zu bauen, und ſie in das Waſſer zu laſſen, ſo mußte auch nothwendig der Anblick ſolcher ſchwimmenden Häuſer mit ausgeſpannten Flügeln, den unwiſſenden Haufen in großes Erſtaunen ſetzen, und wahrſcheinlicher Weiſe ſind daher manche Fabeln des griechiſchen Alterthumes entſtanden.

Die

Die Griechen hatten hauptſächlich drey Arten der Schiffe, nämlich Laſtſchiffe, Kriegsſchiffe, und Transportſchiffe. Die letztern wurden vornehmlich gebraucht, Soldaten und Pferde über Flüſſe, oder auch über die See, zu bringen. Die Griechen gaben ihnen mancherley Namen, und die Römer nannten ſie Naves actuarias. Livius, im 48. B., gedenkt ſolcher Transportſchiffe von 30, und Cicero (1) von 10 Rudern. Die zweyte Art der Schiffe, waren die Laſt- oder Frachtſchiffe, ὁλκάδες, πλοῖα φορτηγικά, Naves frumentariæ, ſ. onerariæ. Man nannte ſie rund, ob ſie gleich nicht ganz rund ſeyn konnten, im Gegenſatz der Kriegsſchiffe, welche lang waren, und ſpitzig zuliefen; beſonders auch deswegen, weil ſie einen weiten Bauch hatten, um deſto mehr beladen werden zu können. Die Phönicier nannten dieſe Schiffe Gaulus, ſo wie ſie die Kriegsſchiffe Argo zu nennen pflegten. Eben dieſe Namen wurden auch von den Griechen aufgenommen. Allein, dieſe Γαυλοι waren, wegen ihres ſehr geräumigen Bauches und platten Bodens, den ſie in den älteſten Zeiten hatten, ſehr unbequem; ſie giengen, ihres Baues wegen, nicht tief im Meere, und mußten alſo allen Winden nachgeben. Indeſſen ſchickte ſich dieſe Bauart für den älteſten Zuſtand der Schifffahrt, da man ſich nicht ſehr weit von den Küſten entfernte. Man konnte folglich den Schiffen nicht viel Tiefe geben, und man erſetzte daher wieder durch die Breite das, was an der Tiefe abgieng. Dieſe Art Schiffe hatten, nach Goguet's Vermuthung, kein beſtimmtes Vorder- und Hintertheil, dagegen aber an beyden Enden gewiſſe Steuerruder, um ſie damit zu lenken, ohne daß man nöthig hatte, ſie erſt umzukehren, wenn ſie

(1) L. 16. ad Atticum.

ſie etwann ihren Rückweg nehmen ſollten. Sowohl bey den Laſt- als bey den Kriegsſchiffen, bediente man ſich ſowohl der Ruder, als der Segel. Uebrigens iſt der Gebrauch der Segel ſpäter. Sobald man aber einmal den Nutzen des Windes zur Bewegung des Schiffes kennen lernte, ſo wurden auch die Segel erfunden, die man, nach der Beſchaffenheit des Windes, bald ausſpannte, bald wieder einzog, um entweder den Lauf des Schiffes zu beſchleunigen, oder anzuhalten. Indeſſen bedienten ſich die Alten bey ihren Kriegsſchiffen der Ruder häufiger, als der Segel, weil ſie alsdann der Gewalt der Winde nicht ſo ſehr ausgeſetzt waren, und deſto leichter regieret werden konnten. Im Gegentheil wurden bey den Frachtſchiffen die Segel ſtärker gebraucht. Der Ruder bediente man ſich gemeiniglich bey einer Windſtille, oder wenn der Wind widrig blies.

Was die Kriegsſchiffe insbeſondere betrifft, ſo wurden ſie von den Griechen und Römern nach der Anzahl der Ruderbänke benannt. Dieſe Ruderbänke waren nicht wie Einige meinen, in gerader Linie neben einander, auch nicht in gerader Linie über einander, wie andere meinen, angebracht, ſondern ſie hatten ein ſolches Verhältniß unter ſich, daß die dabey befindlichen Sitze ſchräge, nach Art der Stufen, in die Höhe giengen.

Bis auf dieſe Stunde hat man ſich noch nicht vereinigen können, wie die Ruderbänke (Ruderreihen) in den Kriegsſchiffen der Alten angebracht geweſen ſeyn; und man mag eine Meinung annehmen, welche man will, ſo finden ſich bey jeder Schwierigkeiten, die noch nicht gänzlich haben gehoben werden können.

Man hat nämlich eine dreifache Erklärung, wonach man ſich die Bauart der Ruderbänke vorzuſtellen pflegt. Einige glauben, man habe die Ruderbänke nach der Länge des Schiffes neben einander angebracht; andere glaubten, man habe ſie der Höhe nach über einander; noch andere, man habe ſie nach der Breite des Schiffes, oder in

die

die Quere hinter einander, doch ebenfalls mit erhöheten Stufen, erbauet.

Die Vertheidiger der erſten Meinung berufen ſich auf eine Stelle bey dem Scholiaſten Ariſtophanes, wo dieſer von den Ruderknechten ſagt: *θρανιτις εςιν ο προς Ιην πρυμναν, ζυγιτης ο μεσος, θαλαμος ο προς ιην πρωραν.* Weil in dieſer Stelle den Thraniten ihr Platz an dem Hintertheile, den Zygiten in der Mitte des Schiffes, und endlich den Thalamiten an dem Vordertheile des Schiffes angewieſen wird, ſo ſcheint es freilich, daß die Ruderbänke nach der Länge des Schiffes angebracht geweſen ſeyn. Allein, dieſe Meinung verliert vieles von ihrem Gewichte, wenn man bedenkt, daß ſie ſich bloß auf eine einzige Stelle eines Scholiaſten gründet, die durch eine Menge anderer Stellen von glaubwürdigen Schriftſtellern umgeſtoßen wird, in welchen ausdrücklich geſagt wird, daß die Thraniten die höchſten, die Zygiten die mittlern, und die Thalamiten die niedrigſten (*Ια κατω ζυγια*) Bänke eingenommen hätten. Die Natur der Sache ſelbſt widerſpricht ſchon dieſer Vorſtellung. Was für eine ungeheure Breite müßte man denjenigen Schiffen geben, welche auf beyden Seiten 20 bis 30 Ruderbänke hatten; und wie groß müßte nach dieſem Verhältniſſe die Länge derſelben geweſen ſeyn! Wie lang müßten endlich die Ruder derjenigen Ruderknechte geweſen ſeyn, die auf den hinterſten Bänken ſaßen! Geſetzt aber, dieſes alles ließe ſich noch begreifen, was für einen Nutzen könnten wohl die Ruderbänke gehabt haben, die in einer geraden Linie neben einander angebracht waren? Wie konnten die Ruder auf den hintern Bänken in das Waſſer gebracht werden, wenn die Ruderbänke nicht erhöht waren?

Die gewöhnlichſte Meinung, welche mit den Beſchreibungen der Schriftſteller am meiſten übereinſtimmet, iſt daher dieſe: daß man die Ruderbänke der Höhe nach über einander erbauet habe. Allein, auch dieſe Meinung hat ihre Schwierigkeiten. Denn, wenn in den Beſchreibungen der Schriftſteller von Schiffen die Rede iſt, die 30 bis 40 Ruderbänke gehabt haben, woher ſollte man Ruder für dieſelben aufgetrieben haben, oder wie hätten dergleichen ungeheure Ruder regiert und beweget werden können? Das größte Schiff des Alterthumes war das Schiff des Ptolomäus Philopator von

von 40 Ruderbänken, deſſen Beſchreibung ich unten aus dem Athenäus mittheilen werde. Dieſes Schiff war 48 Ellen (Cubitos) hoch; die größten Ruder aber waren nur 38 Cubitos lang. Wie war es demnach möglich, daß dieſe Ruder bis in das Waſſer reichten? Wollte man annehmen, daß die höchſten Ruderbänke keine gleiche Höhe mit dem höchſten Theile des Schiffes gehabt hätten, ſo entſtehen neue Schwierigkeiten. Denn nach dem Maße, welches Athenäus den längſten Rudern giebt, müſſen alle 40 Ruderbänke, zuſammen genommen, nicht viel über 30 Cubitos in der Höhe betragen haben. Dieſe Höhe kömmt heraus, wenn man von dem angezeigten Maße des längſten Ruders 5 Cubitos für den Raum von der unterſten Ruderbank bis an das Waſſer, und 3 Cubitos für die Handhabe, abzieht. Demnach hätte eine Ruderbank nicht einmal einen Cubitus in der Höhe gehabt. Ich will nicht entſcheiden, ob bey dieſer Bauart die nöthige Feſtigkeit und Bequemlichkeit der Ruderbänke zur Arbeit habe können erhalten werden. Nur iſt nicht zu begreifen, wie die Ruderknechte in den obern Bänken ihre Ruder führen konnten, ohne daß die Stangen währender Arbeit einander hinderlich geworden wären.

Um dieſe Schwierigkeiten zu vermeiden, und die Glaubwürdigkeit der Schriftſteller, die uns dieſe Nachrichten hinterlaſſen haben, zu retten, hat man daher verſchiedene, theils unglückliche, theils glückliche, Mittel verſucht. Ich will ſie hier anzeigen, und meine Leſer alsdann ſelbſt urtheilen laſſen. Einige haben geglaubt, man müſſe, wenn von von zwanzig = dreißig = und vierzigruderigen Schiffen die Rede iſt, dieſe Summe der Ruderbänke theilen. Nach dieſer Erklärung wäre unter einem Schiffe von 20 Ruderbänken ein ſolches Schiff zu verſtehen, welches auf jeder Seite 10 Ruderbänke hätte. Allein, dieſe Erklärung iſt äußerſt willkührlich, und dem griechiſchen und römiſchen Sprachgebrauche ganz entgegen. Niemals pflegten weder Griechen, noch Römer, die auf beyden Seiten des Schiffes befindlichen Ruderbänke beſonders zu zählen, und in eine Summe zu bringen. So zeigt z. B. das Wort τριηρης, triremis, offenbar ein Schiff an, welches auf jeder Seite 3 Ruderbänke übereinander hatte. Hätten die Griechen die auf beyden Seiten befindlichen Ruderbänke beſonders gezählt, ſo hätten ſie es nicht τριηρης,

ſon-

ſondern vielmehr ἑξηρης nennen müſſen. Das Wort μονηρις zeigt ein Schiff mit einer einzigen Ruderbank an, wenn es gleich auf jeder Seite eine hatte. Gilt nun dieſe Benennung von den gewöhnlichen Schiffen, ſo muß ſie auch von den größern und ungewöhnlichen gelten.

Eine andere eben ſo unglückliche Erklärung wäre dieſe, wenn die Namen τριηρις, ἑπτηρης, οκτονηρης, entweder von der Zahl der Ruder, oder von der Zahl der Ruderknechte, hergeleitet würden. Es iſt aus allen Beſchreibungen, die wir von alten Schiffen haben, augenſcheinlich, daß die Benennungen derſelben weder von der Zahl der Ruder, noch von der Anzahl der Ruderknechte, ſondern vielmehr von der Anzahl der Ruderbänke oder Reihen hergenommen ſind. Wie wäre es auch möglich geweſen, eine Triremis, oder Quinqueremis, welches die gewöhnlichen Kriegsſchiffe der Alten waren, mit 3 oder 5 Rudern zu regieren? Diejenigen, welche die Benennungen der Schiffe von der Anzahl der Ruderknechte herleiten, ſtellen ſich übrigens die Sache alſo vor: Sie behaupten, die Namen der Schiffe ſeyn von den Ruderknechten, die zu jedem Ruder auf der oberſten Bank commandirt waren, hergenommen. Nach dieſer Vorausſetzung müßte man unter einer Triremis ein Schiff verſtehen, deſſen Ruder auf der oberſten Bank jedes von 3 Mann bedient worden iſt; eine Quadriremis würde demnach ein Schiff ſeyn, deſſen oberſte Ruder von 4 Mann regiert würden, u. ſ. w. Dieſe Vermuthung, welche Tho. Rivius auf die Bahn gebracht hat, wendet er auf das große Schiff des Philopator alſo an: Er ſetzt voraus, daß auf jeder Ruderbank 25 Ruder geweſen ſeyn. Weil nun Athenäus in ſeiner Beſchreibung 4000 Ruderknechte angiebt, ſo vertheilt Rivius dieſe Anzahl alſo: zu jedem Ruder auf der erſten Bank ſtellt er 10, zu jedem Ruder auf der zweyten Bank 30, und endlich zu jedem Ruder auf der dritten Bank 40 Ruderknechte. Durch dieſe Berechnung kömmt zwar die vom Athenäus angegebene Summe der Ruderknechte richtig heraus, allein die Erklärung ſelbſt wird dadurch um nichts gewiſſer; denn ſie ſtreitet, wie ich bereits geſagt habe, wider den griech. und römiſchen Sprachgebrauch. Allein, man kann ihre Falſchheit auch aus andern Gründen darthun. Ich will nicht geradehin läugnen, daß zu jedem Ruder mehrere Perſonen commandirt ſeyn könn-

könnten, ob es ſchon, wie ich ſogleich zeigen werde, bey den Alten gewöhnlich war, zu jedem Ruder nur einen Mann zu ſtellen. Iſt es aber wohl zu glauben, daß man 10, 30, oder gar 40 Mann zu einem Ruder gebraucht habe? Und würde eine ſo große Menge nicht vielmehr ſich ſelbſt hinderlich geweſen ſeyn? Athenäus wollte gewiß nicht ſagen, daß 4000 Mann zugleich am Ruder gearbeitet hätten, ſondern es waren nur überhaupt ſo viel auf dem Schiffe, um einander in der Arbeit abzulöſen. Endlich paſſet dieſe Erklärung nicht einmal auf andere Schiffe, wo die Anzahl der Ruderknechte ausdrücklich genannt wird. Plinius z. B. redet von einer Quinqueremis, welche 400 Ruderknechte am Bord hatte. Nach Rivius Meinung müſſen demnach zu beyden Seiten des Schiffes auf der oberſten Reihe 250 Mann geſtanden haben, wenn jedes Ruder 5 Mann hatte. Die untere Bank hatte demnach 50 Mann, wenn zu jedem Ruder 1 Mann gerechnet wird. Nach dem angenommenen Verhältniſſe des Rivius müßten nun auf der zweyten Bank bey jedem Ruder 3 Mann ſtehen. Hierzu werden demnach 150 Mann erfordert; folglich hätte nach dieſer Erklärung das Schiff des Plinius 50 Ruderknechte zu wenig gehabt.

Einen beſſern Weg dieſe dunkle Materie in ein Licht zu ſetzen, haben diejenigen eingeſchlagen, welche annehmen, daß der Bau der größern Schiffe, von den gewöhnlichen drey- und fünfruderigen Kriegsſchiffen darin verſchieden geweſen ſey, daß man die Ruderbänke in mehrere, und gemeiniglich in 3 Ordnungen abgetheilt, und darnach die Anzahl derſelben berechnet habe. Dieſe Vermuthung ſtimmt nicht nur mit der Länge, welche dieſe Schiffe haben mußten, gar wohl überein, ſondern ſie räumt auch die Schwierigkeiten hinweg, die der gewöhnlichen Meinung in Abſicht auf den Gebrauch der Ruder entgegen ſtehen. *Le Caillier*, in ſeinem Wörterbuche der engl. und franz. Schiffſprache, ſtellt ſich die Sache auf folgende Art vor. Er nimmt an, daß die Galeeren der Alten, der Länge nach, mehrere abgeſonderte Ruderbänke gehabt hätten. Nach dieſer Vorausſetzung erklärt er die verſchiedenen Arten der Schiffe alſo: Uniremes, waren Ruderſchiffe, die nur eine Bank zwiſchen den beyden Maſten, oder längſt dem Boden, hatten; Biremes, die, auſſer derſelben, noch eine Bank auf dem Hintertheile hatten; Triremes, welche auf dem Vordertheile noch eine dritte Bank hatten; dieſes waren die ge-

wöhnlichen Kriegsſchiffe. Quadriremes, hatten, auſſer der Vertheilung, wie bey den Triremen, hinter dem groſsen Maſte, oder auf dem Hintertheile, ſtatt einer einzigen 2 Bänke über einander. Die Quinqueremes waren eben ſo gebauet, auſſer daſs auch auf dem Vordertheile 2 Bänke über einander waren. Die Octoremes hatten auf dem Hinter- und Vordertheile des Schiffes 3, und in der Mitte längſt dem Borde, 2 Bänke über einander. Nach dieſer Erklärung, welche ſehr wohl ausgedacht iſt, kann man ſich auch die von den Schriftſtellern angezeigten gröſſern Schiffe der Alten leichter vorſtellen. Man muſs nur nicht meinen, daſs die obern Ruderbänke der ungeheuern Schiffe, die von den **Ptolemäern** zur Pracht erbauet wurden, mit Rudern verſehen geweſen, oder wirklich zum Rudern gebraucht worden seyn.

Eben ſo ſinnreich iſt die Meinung derjenigen, welche ſich vorſtellen, man habe die Ruderbänke bey gröſsern Schiffen zwar ebenfalls erhöhet, aber ſie ſo erbauet, daſs die Ruderknechte in einer auf- und abſteigenden Linie neben einander geſeſſen haben. Wenn dieſe Vorſtellungsart richtig iſt, ſo konnten nicht nur ſehr viele Ruderbänke auf den Seiten des Schiffes angebracht werden, ſondern die Ruderknechte konnten auch ihre Ruder führen, ohne einander in der Arbeit zu hindern.

Ich habe nunmehr die verſchiedenen Vorſtellungen angezeigt, die man ſich von der Bauart der alten Kriegsſchiffe, und von der Beſchaffenheit der Ruderbänke auf denſelben, gemacht hat. Ich überlaſſe es meinen Leſern, diejenige zu wählen, welche ihnen die wahrſcheinlichſte zu ſeyn ſcheinen möchte.

Ich muſs auch noch etwas weniges von der Anzahl der Ruderknechte, und von ihrer Vertheilung auf den Ruderbänken, ſagen. Die alten Schriftſteller haben uns zwar von manchen Schiffen die Anzahl der Ruderknechte angezeigt, allein, ſie iſt bey einerley Gattung von Schiffen nicht immer gleich geweſen. **Plinius** (2) giebt z. B. einer Quinqueremis 400 Ruderknechte. Nach **Polybius** Bericht hingegen haben die Römer ihre Quinqueremes, die ſie

(2) Lib. 32, c. 1.

ſie zuerſt nach dem Muſter eines karthaginenſiſchen Schiffes erbaueten, nur mit 300 Ruderknechten verſehen. Man ſieht hieraus, daß die Anzahl derſelben nicht immer ganz genau beſtimmt war. Eben ſo wenig ſagen uns die Schriftſteller ausdrücklich, wie die Anzahl der Ruderknechte auf den Bänken vertheilt worden ſey, und ob bey einem Ruder nur ein einziger oder mehrere Knechte geſeſſen haben. Vermuthlich kam es hierbey auf die Größe der Schiffe und der Ruder an. Indeſſen ſehen wir aus verſchiedenen Nachrichten, daß die Anzahl der Ruderknechte gemeiniglich der Anzahl der Ruder gleich geweſen iſt. So ſagt Silius, daß eine Quinqueremis 400 Ruder gehabt habe; und Plinius giebt derſelben 400 Ruderknechte. Aus der Vergleichung dieſer beyden Zeugniſſe erhellt demnach, daß die Anzahl der Ruder und der Ruderknechte gleich geweſen iſt. Dahin gehören die Zeugniſſe verſchiedener griechiſchen Scholiaſten: πεντηκοντορος ἡ εχȣσα πεντηκοντα ερετας. Eben hieraus kann man auch die Vertheilung der Ruderknechte auf den Bänken ſich vorſtellen. Sie mußte nach der Anzahl der Knechte und nach der Menge der Bänke verſchieden ſeyn. So hatte der Πεντηκοντορος, ein Schiff von 50 Rudern, auf jeder Seite 25 Ruderknechte; der Εκατοντορος, von 100 Rudern, auf jeder Seite 50. Die Biremis von 2 Bänken hatte demnach 200 Ruderknechte, die auf gleiche Weiſe vertheilt waren; die Triremis, 300; die Quadriremis, 400 Knechte. Nach eben dieſem Verhältniſſe müßte das vierzigruderige Schiff des Philopator 4000 Ruderknechte haben; und dies iſt die Anzahl, welche Athenäus angiebt.

Die gewöhnlichen Kriegsſchiffe hatten drey Ruderbänke, (Τριηρεις, Triremes). Nach Suidas (3) hießen dieſe Schiffe auch λεβερνοι, Liburnicae; nach einer andern Stelle deſſelben aber (4), worin er die liburniſchen Schiffe von den dreyruderigen unterſcheidet, und nach einer Stelle des Appian, in illyricis, ſcheinen die liburniſchen einerley mit den Biremibus

(3) To. III. p. 503.

(4) To. II. p. 445.

zu ſeyn, und mithin Schiffe mit zwey Reihen Ruder anzuzeigen, wenn anders das griechiſche Wort δικροτα, womit **Appian** die liburniſchen Schiffe benennt, ſo viel iſt, als das lateiniſche Biremes (5). Die älteſten Schiffe hatten, wie ich bereits angemerkt habe, nur eine einzige Ruderbank: gemeiniglich von 50, zuweilen auch von 100 Rudern. Man muß aber hier bemerken, daß bey dieſen Schiffen die Ruder auf beyden Seiten angebracht waren, ſo, daß im erſten Falle 25, im andern 50, Ruder auf jede Seite kamen. Auſſer den dreyruderigen, bediente man ſich auch öfters der fünfruderigen Kriegsſchiffe. **Plinius** (6) hat nicht nur die Erfinder der mancherley Arten der Kriegsſchiffe angezeigt, ſondern auch die Schriftſteller, aus welchen er ſeine Nachrichten geſchöpft hat, genannt. Dit Erythräer waren die erſten, die ſich einer doppelten Reihe von Rudern bedienten, **Aminokles** von Korinth fügte nachher eine dritte Reihe, nach den Zeugniſſen des **Herodotus**, **Thucidides** und **Diodorus Siculus**, hinzu. **Ariſtoteles** ſagt, daß die Karthaginenſer ein Schiff mit 4; **Mneſigiton**, daß die Salaminer eins mit 5 Ruderbänken erbauet hätten, wiewohl **Diodor** dieſe Erfindung den **Dionys** von Sicilien zuſchreibt. **Xenagoras** ſagt, daß die Syrakuſer eins mit 6 Bänken; **Mneſigiton**, daß Ale-

(5) Die liburniſchen Schiffe hatten, wie *Vegetius* L. 4, c. 37, ſagt, ihren Namen von einem gewiſſen Theile Dalmatiens, wo man ſie zuerſt erbauete. Aus der Beſchreibung, welche dieſer Schriftſteller davon giebt, erhellt, daß es verſchiedene Arten derſelben, von 1, 2, 3, 4 und 5 Ruderbänken gegeben habe. Man erbauete ſie aus Cypreſſen-, oder Fichten-, oder Tannenholze, oder auch aus dem Holze vom wilden Lerchenbaum; und ſie unterſchieden ſich von den gewöhnlichen Schiffen darin, daß ſie, ſtatt eiſerner, eherne Nägel hatten. Sie waren daher zwar koſtbarer, aber auch deſto dauerhafter, weil das Erz, wenn es gleich in das Waſſer kömmt, doch vom Roſte nicht angegriffen wird.

(6) Lib. 7, c. 57.

Alexander der Große Schiffe bis zu 10; Philo Stephanus, daß Ptolomäus Soter Schiffe von 12; Demetrius, Antigoni Sohn (der Städtebezwinger) Schiffe von 15; Ptolomäus Philadelphus Schiffe von 30, und endlich Ptolomäus Philopator, mit dem Beynamen Tryphon, gar ein Schiff von 40 Ruderbänken erbauet habe. Dieſes Schiff war von einer ſo ungeheuern Größe, daß es in der Ferne wie ein großes Schloß auf dem Meere ausſahe. Es befanden ſich in denſelben 4000 Ruderknechte, 400 Matroſen, und beynahe 3000 Seeſoldaten. Wegen ihrer ungeheuern Größe wurden ſolche Schiffe Cykladen, Aetnae, ſchwimmende Inſeln und Berge, genannt. Man brauchte, wie einige ſagen, ſo viel Bauholz dazu, als hinreichend geweſen wäre, 50 Triremes zu erbauen. Ptolemäus Philadelphus ließ überhaupt, nach Athenäi Bericht (7), aus verſchwenderiſcher Pracht, und aus der eiteln Ehrbegierde, es allen andern an Kriegsrüſtungen zuvor zu thun, eine Menge Schiffe von 10, 20 und 30 Reihen von Rudern erbauen (8). Sie waren aber wenig brauchbar; und man findet nicht, daß man ſich ſo großer Schiffe bey wirklichen Unternehmungen bedient habe. Ihre übermäßige Größe; ihre Koſtbarkeit; die laſtbare Länge der Ruder, welche die Ruderer in den oberſten Reihen haben mußten; die Menge von Leuten, die erfordert wurden, die Ruderbänke zu füllen, dieſes alles war den größten Unbequem-

(7) Deipnoſoph. L. 5, c. 8.

(8) Athenäus giebt die Stärke der Flotte des Ptolomäus Philadelphus alſo an: 2 Schiffe von 30, 1 von 20, 4 von 14, 2 von 12, 14 von 11, 30 von 9, 37 von 7, 5 von 6, und 17 von 5 Ruderbänken, und mehr als noch ſo viel vier- und dreyruderige, und Hemiolien oder zweyruderige; zuſammen eine Flotte von mehr als 220 Segeln. Auſſer derſelben hatte Ptolomäus noch an 4000 kleinere Schiffe in den verſchiedenen Seehäfen ſeiner Staaten.

lichkeiten unterworfen. Hier verdient auch noch jenes bewundernswürdige Schiff bemerket zu werden, welches der K. Hiero zu Syrakus, unter der Aufſicht des großen Archimedes, von den berühmteſten griechiſchen Künſtlern erbauen und ausſchmücken ließ. Es wurde dazu am Aetna ſo viel Bauholz gefället, als zu 60 dreyruderigen Schiffen hinreichend geweſen ſeyn würde. Es hatte 20 Reihen Ruder auf jeder Seite. Es befand ſich auf demſelben ein Zimmer, auf deſſen von moſaiſcher Arbeit gemachten Fußboden der ganze Inhalt der Iliade abgebildet war. Es hatte ein der Venus geweihtes Gemach (Αφροδισιον), deſſen Fußboden mit Achat und andern koſtbaren Steinen ausgelegt, deſſen Decke von Cypreſſen, deſſen Thüren von Elfenbein waren, und welches mit Statuen, Gemählden und allerley Gefäßen ausgeſchmückt war. Es waren auf demſelben Bäder, Gärten, ein Gymnaſium, Waſſerleitungen, Gallerien, 8 Thürme, und viele andere bewundernswerthe Merkwürdigkeiten, die Athenäus aus einem Buche, welches Moſchion davon geſchrieben hatte, umſtändlich anführt. Es hieß anfänglich Συρακȣσια, und nachher Αλεξανδρεια, als Hiero daſſelbe dem Ptolemäus ſchenkte. Am Vordertheile hatte es die Inſchrift, die Caſaubonus (9) anführt: Ιερων Ιεροκλεους βασιλευς συρακουσιων τοις τε αλλοις ελλησι και ταις Νησοις τȣτο το σιτηγον πλοιον. Und es erhellt hieraus, daß Hiero das Schiff in der Abſicht habe erbauen laſſen, um den Griechen und Einwohnern der umliegenden Inſeln Getreide zu zuführen, und es unter ſie zu vertheilen.

Es wird nicht überflüſſig ſeyn, eine etwas ausführlichere Nachricht von dieſem bewundernswürdigen Schiffe, welches

(9) In Animadv. in Athen. L. 5. c. 12.

ches ſeines gleichen niemals gehabt hat, noch jemals haben wird, aus dem Athenäus mitzutheilen.

Dreyhundert Arbeitsleute ohne die Handlanger, arbeiteten ein ganzes Jahr lang daran, bis es zu Stande gebracht wurde. Die geſchickteſten Baumeiſter und Künſtler hatten die Aufſicht, unter welchen Archimedes, und ein korinthiſcher Baumeiſter Archias, die vornehmſten waren. Als das Schiff zur Hälfte fertig war, verſuchte man es in das Waſſer zu laſſen, aber alle Verſuche waren vergebens, bis endlich Archimedes eine beſondere Maſchine, die er Helix nannte, erfand, und vermittelſt derſelben mit Hülfe ſehr weniger Leute das Schiff glücklich in das Waſſer ließ. Das ganze Schiff war mit ehernen Nägeln beſchlagen, wovon die meiſten 10 Pf., und die andern noch um die Hälfte ſchwerer waren. Die Seitenwände des Schiffes, an deren Zuſammenfügungen dieſe Nägel eingeſchlagen wurden, waren nicht nur mit Pech beſtrichen, ſondern auch noch da, wo man die Nägel einſchlug, mit einem ſtarken Beſchläge von Bley verſehen, um den Nägeln eine deſto größere Feſtigkeit zu geben. Das Schiff ſelbſt war in 3 große Etagen getheilt, und hatte demnach 3 Eingänge Der eine führte in den unterſten Theil des Schiffes, oder zum Schiffsboden, indem man auf Leitern hinab ſtieg; der andere führte zu den Wohn- Schlaf- und Speiſezimmern, die in dem mittlern Stockwerke angebracht waren; und der dritte zum obern Stockwerke, auf welchem ſich die Stationen für die Soldaten befanden. Auf beyden Seiten des mittlern Stockwerkes waren 30 Zimmer, auſſer dem Zimmer des Nauclerus und des Thalamus, welcher 3 Zimmer enthielt. Am Hintertheile war die Küche. In allen dieſen Zimmern war der Boden in Quadrat mit bunten Steinen ausgelegt, welche die Begebenheiten der ganzen Iliade vorſtellten. Auf der obern Etage war ein Gymnaſium, und bey demſelben waren Gallerien mit allerley Gärten, Epheu- und Weinrebengeländern, deren Wurzeln in großen mit Erde angefüllten Gefäßen befeſtigt waren. Dieſe Gärten und Geländer wurden vermittelſt bleyerner und irdener Waſſerröhren befeuchtet. Auf eben dieſer Etage befand ſich auch das Aphrodiſion, und bey demſelben eine Bibliothek, deren Wände und Thüren von Buchsbaumholz waren, und an deren Decke ein künſtlicher Pol zu ſehen war, welcher nach dem Heliotrop (Sonnenwende) des

Achradines verfertigt war. Das Badezimmer hatte 3 Oefen und einen Keſſel von tauromenitiſchen Steinen, welcher 5 Metreten, d. i. ½ würtemb. Eimer, hielt. Eben daſelbſt befanden ſich noch mehrere Zimmer für die Soldaten und Schiffsbedienten. Auf beyden Seiten waren noch 10 mit allem Zugehör verſehene Pferdeſtälle. Auf dem Vordertheile des Schiffes befand ſich ein verſchloſſener Waſſerbehälter, welcher 2000 Metreten, oder 225 würtemb. Eimer, hielt, und neben demſelben ein bleyernes Fiſchbehältniß, welches mit Meerwaſſer angefüllt war. Ueber die Seitenwände des Schiffes ragten, in gewiſſen Entfernungen, große Balken hinaus, auf welchen Backöfen, Küchen, Mühlen und Holzbehältniſſe angebracht waren. Den Bauch des Schiffes umgaben rings umher von auſſen Atlanten oder koloſſaliſche Statuen, 6 Cubitos hoch, welche die ganze Laſt des Gebäudes trugen. Von den 8 Thürmen, die ſich auf dem Schiffe befanden, waren 2 am Vorder=, 2 am Hintertheile, und die übrigen nach der Länge des Schiffes in gleichen Entfernungen angebracht. Sie waren durch Segelſtangen mit einander verbunden, über welchen ſich große Löcher befanden, durch welche man Steine auf die Feinde herab rollen konnte. Auf jedem Thurme ſtanden 4 Schwerbewaffnete, und 2 Bogenſchützen, und das Innere derſelben war mit Steinen und Pfeilen angefüllt. Auf den Zinnen oder Einſchnitten zwiſchen den Thürmen befand ſich eine Bruſtwehre, hinter welcher eine von Archimedes verfertigte Maſchine ſtand, welche Steine von 3 Talenten, oder faſt 200 Pf., und Pfeile von 12 Cubitis, durch die in der hölzernen Mauer angebrachten Schußlöcher ſchleuderte. Das Schiff hatte ferner 3 Maſtbäume, an deren jedem 2 Segelſtangen befeſtigt waren, von welchen man Steine, Haken, bleyerne Maſſen ꝛc. herab ſchleudern konnte. Endlich hatte auch noch das Schiff von auſſen einen eiſernen Wall nebſt eiſernen Raben im Umkreiſe, um damit feindliche Schiffe feſt zu halten oder zu Grunde zu richten. Die ganze Mauer, wie auch die obern Theile der Maſtbäume, waren mit Leuten beſetzt, um gleichſam die Feinde abzuhalten; für dieſe letztere wurden Steine in geflochtenen Körben, und Pfeile durch Winden, hinauf gezogen. Kurz, das Schiff war ein vollkommenes Bild einer wohlbefeſtigten Stadt. Es hatte 4 hölzerne, und 8 eiſerne Anker. Das Waſſer konnte, vermittelſt einer vom Archimedes erfundenen Maſchine,

Cochlion,

Cochlion, durch eine einzige Perſon leicht ausgepumpet werden.

Von dem ungeheuern Schiffe des Philopator welches 40 Ruderbänke hatte, (ſ. oben, S. 277) liefert Athenäus folgende Beſchreibung.

Die Länge deſſelben betrug 280 Cubitos, die Breite 38, und die Höhe am Vordertheile 48, am Hintertheile 53 Cubitos, bis dahin nämlich, wo das Schiff im Waſſer gieng. Es hatte 4 Steuerruder, 30 Cubitos, lang; die längſten Ruder hielten 38 Cubitos, und hatten oben, wo ſie gehalten wurden, einen bleyernen Handgriff, durch deſſen Hülfe ſie, wegen der Richtung, die ſie hatten, und weil ſie auf den Seitenwänden des Schiffes ein wenig aufla-gen, deſto leichter regieret werden konnten, daß der untere Theil kein Uebergewicht bekam. Das Schiff hatte ferner ein doppeltes Hinter- und Vordertheil, und 7 Schnäbel, die theils größer, theils kleiner, theils hinten und vorn, theils auf den Seiten angebracht waren. Das Zimmerwerk und die Seitenwände des Schiffes waren vortrefflich gearbeitet, und beſonders hatte die vordere und hintere Seite deſſelben ſehr ſchöne Wachsmalereyen von verſchiedenen Farben und Abbildungen von Thieren, 12 Cubitos hoch. Der ganze Raum, den die Ruderbänke einnahmen, bis zum Schiffsboden, war mit Thyrſus und Epheu geſchmückt. Anfangs wollte man es vermittelſt einer Unterlage in das Waſſer laſſen, wozu man, nach einiger Meinung, ſo viel Holz, als zu 50 fünfruderigen Schiffen, gebraucht haben ſoll. Allein, man kam damit nicht zu Stande. Man grub daher an demjenigen Orte, wo das Schiff gezimmert wurde, gegen das Meer einen Canal oder Graben, welcher ſo lang und breit, als das Schiff ſelbſt, war. Der Grund deſſelben wurde ſtark ausgemauert, um der Gewalt des Strohmes zu widerſtehen; über dieſen Canal legte man ſtarke Schiffhölzer in die Quere, um das Schiff darauf zu ſtellen. Als dieſes geſchehen war, durchſtach man den Damm gegen das Meer, daß das Waſſer in den Canal hinein ſtröhmte; und zu gleicher Zeit wurde das Schiff auf die Querbalken, und ſo fort in das Meer abgeſtoßen.

Eben dieſer Philopator erbauete noch ein anderes Schiff auf dem Nil, welches wegen ſeiner koſtbaren Bauart merkwürdig iſt. Die Länge deſſelben betrug ½ Stadium (62 Schritt), die Breite über 30, und die Höhe nicht viel weniger als 40 Cubitos. Das Schiff, ſtellte ſeiner Bauart nach, weder ein völliges Kriegsſchiff, noch ein Frachtſchiff, vor, ſondern es war vielmehr eine Mittelgattung von beyden, und nach der Tiefe des Fluſſes, in welchen es gelaſſen wurde, eingerichtet. Es war daher unten am Schiffsboden mehr breit als ſpitzig, doch gebogen. Das Vordertheil ſammt den oberſten Theilen lief ſehr weit vor, und es ſchien vielmehr eingebogen, als gerade, zu ſeyn. Es hatte ein doppeltes Vorder- und Hintertheil, die ſehr hoch gebauet waren, wegen der auf dem Nil gewöhnlichen Fluth. Das Schiff hatte im Umkreiſe auf 3 Seiten zwey große Gallerien, deren untere durch Säulen getragen wurde, die obern aber in verſchiedene Gemächer getheilt war. Wenn man bey dem Vordertheile in das Schiff trat, kam man in ein prächtiges Veſtibulum von Elfenbein, und aus dieſem in ein anderes Vorzimmer, welches 4 Thüren hatte, durch welche man in das große Haus trat. Dieſes Gebäude, welches rings umher Säulen hatte, war in 20 Gemächer getheilt, welche 20 Thüren hatten. Alle dieſe Gemächer waren aus Cedernholz und mileſiſchen Cypreſſen erbauet. Die Thüren waren von Brettern aus Thya, mit elfenbeinernen Zierrathen ausgeſchmückt. Das Beſchläge und die Kloben an denſelben waren aus rothem, in Feuer vergoldeten, Erz. Die Säulenſtämme waren von Cypreſſenholz; die Kapitäle von korinthiſcher Arbeit, mit Gold und Elfenbein ausgelegt; das Gebälk war ganz vergoldet, und mit einer Kranzleiſte geſchmückt, auf welcher Figuren von allerley Thieren, einen Cubitus hoch, angebracht waren, die zwar an ſich nicht ſehr künſtlich gearbeitet waren, aber in ihrer Verbindung doch einen vortrefflichen Effect machten. Der Speiſeſaal hatte eine ſehr ſchöne Decke von Cypreſſenholz ins Gevierte, mit vergoldeter Bildhauerarbeit. Neben dem Speiſeſaale war das Schlafgemach, welches 5 Ruhebetten hatte. Von dieſem Gemache führte ein enger verborgener Gang in das Speiſe- und Schlafgemach des Frauenzimmers, welche beyde Gemächer von gleicher Pracht waren. Dieſes waren die Gemächer des erſten Stockwerkes. Wenn man nun die Treppen an dem Schlafgemache des Frauenzimmers hinauf ſtieg, fand man

zuerſt

zuerſt ein Zimmer, welches rautenförmig gebauet war; neben demſelben war eine Capelle der Venus, mit einem runden Dache, in derſelben befand ſich die marmorne Bildſäule der Göttinn. Gegenüber befand ſich wieder ein koſtbarer mit Säulen umgebener Speiſeſaal, an welchem die Säulen aus indiſchen Steinen zuſammengeſetzt waren. An denſelben ſtießen wieder Schlafgemächer, von gleicher Pracht mit denen des untern Stockwerkes. Auf dem Vordertheile des Schiffes befand ſich ein kleiner Tempel des Bacchus, mit einer Säulenreihe umgeben. Er hatte ein vergoldetes Wetterdach, welches bis an das Hauptgebälk lief, auf welches das Hauptdach ſich ſtützte, welches ebenfalls, wie das Dach an der Capelle der Venus, rund war. Zur Rechten dieſes Tempels befand ſich ein unterirdiſches Gemach, welches mit Gold ausgeziert, und aus wirklichen Steinen felſenförmig erbauet war. In demſelben waren die Bildniſſe der königlichen Familie aus dem Steine Lychnites verfertigt. Auf dem oberſten Dache war noch ein ſehr anmuthiger Speiſeſaal, in Geſtalt eines Zeltes und eingebogen erbauet. Dieſes Zelt war mit purpurnen Segeltüchern bedeckt, welche aufgeſpannet wurden, wenn man gegen den Strom ſchiffte. Neben demſelben war ein freyer Platz, welcher gerade über dem Vorhauſe (Veſtibulum) ſtand. Bey demſelben war eine Schneckenſtiege, die zu einer kleinen Halle und zu einem Saale führte, welcher 9 Sopha hatte. Dieſer Saal war ganz in ägyptiſchem Geſchmack erbauet, u. ſ. w.

Auſſer den angezeigten Schiffen, gab es noch verſchiedene Arten derſelben, die in ihrer Bauart theils mit den Laſt-, theils mit den Kriegsſchiffen Aehnlichkeit hatten. Dahin gehören die ημολιαι, die, nach Bayſius Meynung (10), eigentlich Biremes waren, aber vom Hintertheile an, bis an den Maſtbaum, 2 Reihen Ruder, und vom Maſtbaume bis an das Vordertheil nur eine Reihe Ruder hatten. Ferner die τρι-

(10) *Lazari Bayſii* de re navali liber; in *Gonovii* Theſ. Antiqu. Graec. Vol. IX. p. 564 — 627.

τριημιολιαι, von welchen Scheffer (11) ſagt, daß ſie kleiner als die dreyruderigen, aber noch etwas größer, als die zweyruderigen, geweſen ſeyn. Zu dieſer Gattung Schiffe ſind die Myoparones und Phaſeli zu rechnen, worunter man Raubſchiffe verſtehen muß. Eben dahin gehören auch die Schnellſchiffe, womit man die Bewegungen der Feinde beobachtete, und die Packetboote, auf welchen man Nachrichten überbrachte. Ueberhaupt hatten die griechiſchen Schiffe mancherley Benennungen. Einige hatten den Namen von ihrem Vaterlande, oder von dem Staate, dem ſie zugehörten; andere wurden von dem Dienſte, den ſie thaten, und von der Abſicht, wozu man ſie brauchte, benannt. Σχεδιαι, waren Flöße, die auch aus Häuten und Schläuchen verfertigt wurden. Die Aethiopier hatten, nach Plinius (12), Naves plicatiles, die vermuthlich auch aus Leder gemacht waren, und die ſie auf den Schultern mit ſich fort tragen konnten. Eben ſo waren auch, nach Herodot (13), die Schiffe der Armenier beſchaffen. Sie machten nämlich Reife aus Weiden, und ſpannten Felle darüber, welche ſie von auſſen bedeckten, und die zum Boden dienten. Sie machten aber kein beſonderes Vorder- oder Hintertheil, ſondern gaben ihnen die runde Geſtalt eines Schildes, und ſtopften das Schiff mit Stroh aus, worauf ſie es mit Waaren, beſonders mit Weinfäſſern aus Palmenholz, befrachteten.

Die vornehmſtem Theile der Schiffe waren der Bauch, das Vordertheil, und das Hintertheil. Zu dem Bauche oder mittlern Theile des Schiffes gehörte zuvörderſt der Kielbalken, τροπις, δρυοχον, wel-

(11) De variet. nav.

(12) Hiſt. Nat. L. 5, c. 9.

(13) Lib. 1, c. 183.

welcher enge und zugeſpitzt war, um das Waſſer deſto leichter zu durchſchneiden. Auf beyden Seiten deſſelben, war der Schiffboden, welcher, wegen der Höhlung des Bauches, nicht ganz platt ſeyn konnte, und mit Steinen oder Ballaſt beſchwert wurde, um dem Schiffe ein Gewicht zu geben. Oben auf dem Verdecke befand ſich ein Schöpfloch, Antlia genannt, welches man ganz irrig durch Pumpe überſetzt, und mit der unſrigen vergleicht. Es gieng dieſe Oeffnung bis auf den unterſten Boden des Schiffes, und diente dazu, daß man einen Eimer herab ließ, und das im Boden des Schiffes zuſammen geſloſſene Waſſer einſchöpfte, und durch dieſe Oeffnung den Eimer heraufzog. Ferner war ein hohler Platz, den die Griechen κυτος, γαςρα, den Schiffbauch, die Lateiner Teſtudo, nennen. Er war rings um mit ſtarken Bretern und Bohlen umgeben, die unten vom Kielbalken in die Höhe giengen. Die Griechen nennen ſie εγκοιλιαι die Lateiner Coſtae. Die Seitenwände des Schiffes, πλευραι, Latera, umfaſſeten alle bisher genannten Theile; ſie beſtanden aus breiten Bohnen oder Balken, die ſich von dem Vordertheile bis zum Hintertheile erſtreckten. Zu beyden Seiten waren Ruderbänke, εδωλια, Fori, Tranſtra, rückwärts über einander angebracht. Die unterſte hieß θαλαμος, daher die Ruderknechte θαλαμιοι; die mittlere ζυγα, die Ruderknechte, ζυγιοι; die oberſte θρανος, die Ruderknechte, θρανιται. Die Ruderbänke hatten Löcher wodurch man die Ruder hindurch ſteckte. Ueber den Ruderbänken war eine Gallerie angebracht, und in den Zwiſchenräumen derſelben ſaßen die Reiſenden.

Das Vordertheil, Πρωρα, Prora, wurde mit allerley Farben und Gemälden geſchmückt. Die rothe und blaue Farbe waren, wie aus den Homeriſchen Schiffbeywörtern erhellt, die gewöhnlichſten Farben.

Die

Die Alten beſaßen die Kunſt, ſie mit geſchmolzenem Wachſe ſo aufzutragen, daß ſie weder von der Sonne, noch von den Winden, noch von dem anſpühlenden Waſſer, konnten ausgelöſchet werden. Dieſe Wachsmalerey nannten die Alten Enkauſtik, wovon an ſeinem Orte ein Mehreres vorkommen wird.

Das Hintertheil, Πρυμνη, Puppis, hatte eine rundere Geſtalt, als das Vordertheil, welches ſpitzig auslief. Es war auch höher gebauet, und zwar unter andern auch deswegen, weil der Steuermann an dieſem Orte unter einem Bogen ſaß.

Sowohl am Vorder- als Hintertheile befanden ſich allerley Verzierungen, welche die Griechen überhaupt κορωνιδες, die Lateiner Corymbi und Coronae, nennen. Die Verzierungen des Vordertheiles hießen mit einem beſondern Namen ακροςολια, und hatten gemeiniglich die Geſtalt der Helme oder eines Thieres; die Verzierungen des Hintertheiles aber αφλαςα, Apluſtria, und ſahen wie Flügel aus. Es befand ſich gemeiniglich ein kleiner Schild daran. Oft wurde auch daſelbſt eine Stange mit allerley farbigen Bändern in die Höhe gerichtet, die theils ſtatt einer Flagge dienten, theils die Stelle einer Windfahne vertraten, woran man ſehen konnte, aus welcher Gegend der Wind blies. Χηνισκος, Cheniſcus, war eine Verzierung, die, nach einiger Meinung, am Hinter-, nach anderer Meinung am Vordertheile, da, wo es mit dem Schiffboden verbunden war, angebracht wurde, und die Geſtalt von dem Kopfe und Halſe einer Gans hatte; Fig. 2932. Dieſer Zierrath ſoll eine Vorbedeutung angezeigt haben, daß das Schiff nicht untergehen, ſondern wie eine Gans ſicher über das Meer fahren möchte. Das Zeichen Παρασημον, wodurch die Schiffe von einander unterſchie-

ſchieden wurden, befand ſich ebenfalls am Vordertheile; es war geſchnitzt, oft auch gemalt, und ſtellte allerley Gegenſtände vor, daher nennen ſie die Lateiner Pictura. Die Tutela war bey den Römern davon unterſchieden. Sie bildete eine Gottheit ab, deren Schutze das Schiff anvertrauet war, und befand ſich am Hintertheile.

Es iſt noch ungewiß, ob die Griechen eine beſondere Tutelam gehabt haben, und ob nicht das Paraſemon, zugleich die Stelle der Tutela vertreten habe. Letzteres behauptet *Enſchede*, in ſeiner diſſ. de tutelis & inſignibus navium, L. B. 1770. In dieſer Schrift werden auch die Meinungen anderer Gelehrten von dem Paraſemon angeführt, unter welchen Scaliger demſelben auf dem Vorder-, und der Tutela auf dem Hintertheile einen Platz anweiſet, Stanley hingegen jedem Schiffe 2 Paraſemen und 2 Tutelas giebt, ſo daß eins von jeder Art an jedem Ende des Schiffes, befindlich geweſen ſey.

Auf dem Stirnblatte des Schiffes in der Nähe von dem Orte, wo die Flagge aufgeſteckt war, wurde der Name des Schiffes angeſchrieben, welcher gemeiniglich von der Flagge hergenommen war.

Wenn das ganze Schiffgebäude vollendet war, wurde es mit Pech überzogen, um das Holz deſto länger gegen das Waſſer zu ſchützen; daher nennt Homer die Schiffe ſo oft ſchwarz. Nicht ſelten wurde auch Wachs zu dieſer Abſicht gebraucht, welches man zuweilen mit Harz vermiſchte. Zuletzt, wenn das Schiff mit Kränzen und Blumen, ſo wie die Seeleute ſelbſt, geſchmückt war, ließ man es unter lautem Zuruf vom Stapel laufen. Ein Prieſter reinigte es mit einer brennenden Fackel, mit einem Ey, mit Schwefel oder mit andern Sachen, und weihete es der Gottheit, deren Bildniß es trug.

Was die Schiffgeräthſchaften betrifft, ſo waren dieſelben, nach Beſchaffenheit der Schiffe, einigermaßen

maßen verſchieden. Einige waren allen Arten der Schiffe gemein, andere beſondern Arten eigen. So hatten z. B. die Kriegsſchiffe beſondere Geräthſchaften und Maſchinen, die man bey andern Schiffen nicht nöthig hatte. Ich werde die vornehmſten dieſer Geräthſchaften kürzlich anzeigen, und mit denjenigen, welche allen größern Schiffen gemein waren, den Anfang machen. Dahin gehört zuerſt das Steuerruder Πηδαλιον, Gubernaculum. Es befand ſich am hintern Verdeck, und der Steuermann lenkte mit demſelben den Lauf des Schiffes. Kleinere Schiffe hatten nur ein einziges; größere hingegen hatten mehrere, und zuweilen 4 Steuerruder. Ferner: der Anker, ἀγκυρα, und beym Homer ευνη. Die älteſten Anker ſollen von Stein, oder auch von Holz geweſen ſeyn, woran man ein großes Stück Bley befeſtigte. Dieſes fand zu denjenigen Zeiten Statt, in welchem der Gebrauch des Eiſens noch nicht ſo bekannt war. Man bediente ſich auch der Säcke, welche man mit Sand oder Steinen beſchwerte, und mit Stricken in das Meer hinab ließ, um das Schiff anzuhalten. Nachmals wurden die Anker aus Eiſen gemacht, und mit Zähnen oder Wiederhaken verſehen. Jedes Schiff hatte mehr als einen Anker; der größte darunter hatte den Namen ἱερα, ſacra, den man nur in der äuſſerſten Gefahr brauchte.

Das Steuerruder war von dem unſrigen ganz unterſchieden; ſ. Fig. 2933, und 2935. Es giengen dieſelben an der Seite des Hintertheiles, aus einer Art von viereckigen Kaſten, wovon ſich weder der Gebrauch, noch die Bedeutung denken läßt, hervor. In Fig. 2933, ſieht man am Vordertheile 3 Spitzen; von einer andern Geſtalt ſind diejenigen, welche Fig. 2934 hat. Mit dergleichen Spitzen trachtete man auf die feindlichen Fahrzeuge zu ſtoßen. An Fig. 2934 bemerkt man die Verzierung, welche auf das Hintertheil geſetzt wurde, man ſieht ſie auch an Fig. 2933 und 2935. Neben der letzten iſt die Zeich

nun

nung eines Ankers angebracht, die von dem Frieſe vom Tempel Neptuns in der capitoliniſchen Gallerie genommen iſt.

Der Ballaſt, ἑρμα, Saburra, womit man die Schiffe beſchwerte, beſtand aus Sand oder Steinen. Manchmal wurde der Ballaſt in das Hintertheil gelegt, um das Vordertheil etwas zu erheben. Βολις, Catapirates, war der Bleywurf, ein Inſtrument, womit man die Tiefe des Meeres erforſchte, und unterſuchte, ob der Grund zum Ankern geſchickt, oder wegen der Sandbänke gefährlich ſey; er war gemeiniglich von Bley oder Erz. Zu eben dieſer Abſicht gehörten die langen Stangen in ſeichten Gewäſſern. κοντοι, Conti. Die Schiffſeile waren von verſchiedener Art, und hatten auch verſchiedene Namen. Πεισμάτα waren Taue oder Seile, woran die Anker hiengen; man nannte ſie auch καμηλος; und nach dieſer Bedeutung des Wortes läßt ſich ihre Stelle Matth. 19, 24. ſehr gut erklären; ſ. Th. XXXIII. S. 1, f. ὁλκοι, Parolcones, Remulci, waren Seile, womit man die Schiffe fortzog; ἀπογεια, Retinacula, waren Taue, mit welchen die Schiffe am Ufer oder in einem Hafen feſt gebunden wurden.

Die übrigen Schiffgeräthſchaften ſind: 1. die Ruder, κῶπαι, Remi, wozu noch die runden Hölzer, Pflöcke, oder Nägel, an welchen die Ruder mit dicken Riemen angebunden waren, σκαλμοι, Scalmi, gehören. Daher die Redensart: Ναυς τρίσκαλμος, Navigium trium ſcalmorum, ſtatt τριηρης, oder Triremis. Τρόποι, Strophia, Struppi, waren lederne Riemen, womit die Ruder an den Scalmis befeſtiget wurden. Man bediente ſich auch des Leders, die Scalmos, und die Löcher, wodurch die Ruder geſteckt wur-

wurden, zu überziehen, damit ſie ſich nicht abreiben möchten. Εδωλια, Tranſira, waren die Ruderbänke. 2. Die Segel, ιςια, Vela. Sie waren bald groß, bald klein, und hatten daher auch verſchiedene Namen, unter welchen Αρτεμον, Supparum, das oberſte Segel anzeigt. Sie waren meiſtens von Leinwand, aber auch von Leder, und bey Prachtſchiffen von Purpur oder Byſſus. Die Segelſtangen, Κεραιαι, Antennae, waren oben an dem Maſtbaume befeſtigt, und die Segeltücher hiengen an denſelben herab. 3. Der Maſtbaum, ιςος. Er war in der Mitte des Schiffes, und wurde beym Landen nieder gelaſſen, und auf etwas gelegt, welches ιςοδοκη hieß. Die Theile deſſelben waren: a) Πτερνα, der Fuß; b) Λινας, woran das Segeltuch befeſtigt war; c) Καρχησιον, die Rolle, um welche die Seile liefen; d) Θωρακιον, eine Bruſtwehre, die um denſelben herum lief, worauf Soldaten ſtanden, und Pfeile herab ſchoſſen. e) Ueber denſelben war noch eine Stange, ικριον, an deren Ende ein Band hieng, welches ſich nach dem Winde drehete. Der Maſtbaum hatte verſchiedene Seile, die daher auch verſchiedene Namen führen. Die Seile, womit die Segelſtangen an den Maſtbaum gebunden wurden, hießen επιτοναι, Anginae, καλωνες, Rudentes. Die Seile an den Enden der Segel, womit ſie gelenkt wurden, hießen Ποδες, Pedes. Προποδες, waren die unter dieſen befindliche kleinere Seile, womit man die Segel zuſammen zog, oder ausſpannte. Die Seile, womit der Maſtbaum aufgezogen und niedergelaſſen wurde, hießen μεσυριαι; und diejenigen Seile, welche durch die an der Spitze des Maſtbaumes befindliche Rolle giengen, und am Vorder- und Hintertheile befeſtigt waren, damit der Maſtbaum unbeweglich ſtehen möchte, hießen προτονοι.

Außer

Auſſer den angezeigten Theilen und Geräthſchaften der Schiffe, die allen gemein waren, gab es noch andere, die den Kriegsſchiffen beſonders eigen waren, und wodurch ihre Bauart ſich von der Bauart der andern unterſchied. Dahin gehört zuerſt der Schiffſchnabel, Εμβολον, Roſtrum, ein ſtarker zugeſpitzter, und insgemein vorn mit Eiſen oder Erz beſchlagener Balken, der aus dem Vordertheile des Schiffes heraus gieng. Manchmal hatten die Kriegsſchiffe mehrere dergleichen Schnäbel. Man brauchte ſie, um die feindlichen Schiffe damit zu zerſtoßen. Anfangs waren ſie lang und hoch, mit der Zeit aber wurden ſie kürzer, und ſo niedrig angebracht, daß ſie die feindlichen Schiffe unter dem Waſſer durchbohren konnten. Anfangs lief dieſer Schnabel in eine einzige gekrümmte Spitze, nachmals aber in eine dreyfache Spitze, in Geſtalt eines Dreyzackes, aus; daher der Ausdruck: Roſtrum oder Ferrum triſulcum.

Fig. 2936 a), b) und c), ſieht man drey dergleichen Schiffſchnäbel, die von einem Marmor, auſſerhalb Rom, an der Kirche St. Laurentius, abgenommen ſind. Der erſte hat einen Delphinskopf zu ſeinem Zeichen; der andere einen Wildſchweinskopf, und der dritte einen Wolfskopf. An jedem dieſer drey Schiffſchnäbel ſieht man drey bloße Schwerter, durch welche der Schiffſchnabel gleichſam in drey Spitzen getheilt wird. Sonſt gab es auch einige große Schiffe, welche mit 2, 3, und auch mit mehrern dergleichen großen Schnäbeln verſehen waren, wie z. B. von dem Schiffe des Ptolemäus berichtet wird, daß es 7 Roſtra gehabt habe. An gedachten Vordertheilen ſieht man auch große Augen, dergleichen ohne Zweifel auch auf der andern Seite geweſen ſind, damit das ganze Vordertheil den Kopf eines groſſen Thieres vorſtellen möchte.

In Fig. 2936 b) ſieht man ein Seepferd, welches ein ſehr gewöhnliches Zeichen der Schiffe war. Hinter

den

den Augen dieſer Prora, ſieht man das Bruſtbild des Merkurius; gleichwie die Bilder der Götter auch ſonſt ſehr vielfältig an dem Vordertheile der Schiffe zu ſehen waren.

An der Prora, Fig. 2936 c), erſcheint ein Triton, der einen Wimpel- oder Flaggenſtock auf der Schulter trägt. Ganz oben ſcheint das Haupt der Minerva zu ſeyn.

Sonſt iſt von dieſen dreyerley Köpfen, eines Delphines, wilden Schweines und Wolfes, noch zu merken, daß dergleichen Thierköpfe bisweilen die Stelle des Schiffſchnabels ſelbſt vertreten haben.

Die Prora, Fig. 2936 d), welche aus *Begeri* Muſeo Brandenb. To. III. p. 406, genommen iſt, ſcheint mit 3 Roſtris verſehen zu ſeyn, weil ſie nämlich unten ſich in 3 Spitzen endigt, welches aber vielleicht nur zum Zierrath alſo gemacht ſeyn mag.

Auf der Columna Traiani ſieht man viele Schiffe mit zwey Ruderbänken, wovon Fig. 2937 genommen iſt. Man ſieht hier, daß die Ruder nicht nur gleichſam ſchichtweiſe über einander aus dem Schiffe heraus gehen, folglich die Ruderbänke über einander geſetzt ſind, ſondern auch, daß das Schiff beyderſeits oben mit Schranken eingefaßt iſt. Wenn hier nur 12 Ruder erſcheinen, ſo muß man ſich nicht einbilden, als ob dieſes Schiff auch in der That nicht mehrere gehabt habe; vielmehr iſt zu glauben, daß die Anzahl derſelben an dieſem Schiffe weit größer geweſen ſey. Denn die Bildhauer haben an der Columna Traiani zwar die Geſtalten der Menſchen in ihrer gehörigen Proportion vorgeſtellt, übrigens aber ſich wenig bekümmert, alles ſo genau auszudrücken, ſondern ſind zufrieden geweſen, wenn ſie die Sache nur einigermaßen abgebildet hatten. Indeſſen ſieht man wohl, daß dieſes Schiff unter die Kriegsſchiffe zu rechnen ſey, deſſen Vordertheil mit 3 Roſtris verſehen iſt, unter welchen der mittlere mit einem Widderkopfe beſchlagen iſt. Auf dem Hintertheile des Schiffes iſt eine bedeckte Hütte, über welche das Apluſtre (ſ. oben, S. 286) weggeht. An dem oberſten Schiffſchnabel ſieht man auch ein Stück Zeug, in Form einer Fahne befeſtigt, welches zur Kenntniß der Winde gedient haben mag.

Επωτιδες, waren Seitenblätter von Holz, die auf jeder Seite des Vordertheiles befeſtigt waren, um es gegen

gegen die feindlichen Schiffſchnäbel in Sicherheit zu ſetzen (*). Hieher gehört endlich noch das Verdeck, καταςρωμα, Tabulatum, welches den Kriegsſchiffen beſonders eigen war. Es wurde für die Seeſoldaten errichtet, um von demſelben herab zu fechten, und Pfeile abzuſchießen. Außer dieſem Verdecke hatten die Schiffe auch noch andere Bedeckungen, προπελασματα, Plutei, Propugnacula, welche gemeiniglich aus Häuten beſtanden.

Zu den Kriegsgeräthſchaften und Maſchinen der Kriegsſchiffe hat man folgende Stücke zu rechnen: die Delphine; die Sicheln, δρεπανα, die man an eine lange Stange ſteckte, um die Stricke an den Segelſtangen, oder diejenigen, womit das Steuerruder an das Schiff befeſtigt war, zu zerſchneiden; und die eiſernen Hände und Harpagonen, χειρες σιδεραι, Manus ferreae, ἅρπαγες, Harpagones, welche beyde Werkzeuge viele Aehnlichkeit miteinander hatten, und in die Schiffe geworfen wurden, um ſie feſt zu halten, oder in die Höhe zu ziehen. Auſſer dieſen Maſchinen gedenkt Vegetius noch einer andern Maſchine, die an dem großen Maſtbaume hieng, und einem Mauerbrecher ähnlich war. Ueberhaupt bedienten ſich die Alten bey Belagerungen zur See auf ihren Schiffen eben derjenigen Maſchinen, die ſie bey Belagerun-

(*) Es war eine Wand von ſtarken Bretern, welche am Vordertheile des Schiffes feſt gemacht wurde. Dieſe Breter waren auf recht ſtarken Querbalken angenagelt, und die Querbalken ſelbſt waren ziemlich dicht an einander. Wenn nun das Schiff mit den Roſtris angeſegelt oder angerudert kam, ſo ſtieß es in und durch dieſe Wand, das Schiff ſelbſt aber litt nur ſelten Schaden. Dieſe Wände waren überdies ſehr breit, damit ſie den Anlauf, wenn er auch etwas ſchräge geſchah, abhalten könnten. Auf was für Weiſe dieſe επωτιδες befeſtiget geweſen ſeyn, wird nirgends gemeldet, weil nur bloß Thucydides, L. 7. c. 36. etwas davon gedenkt.

gerungen, welche von der Landſeite her vorgenommen wurden, brauchten. Ein Mehreres davon wird weiter unten, theils bey Gelegenheit der Beſchreibung der Seemacht der Römer, theils im Art. Kriegswerkzeuge, vorkommen.

Die Mannſchaft, womit die Griechen ihre Schiffe zu bemannen pflegten, beſtand aus dreyerley Leuten, nämlich: aus Ruderknechten, Matroſen, und Seeſoldaten. In den älteſten Zeiten fand zwar dieſer Unterſchied nicht Statt, und die Soldaten auf dem Schiffe wurden auch zum Rudern und zu andern Geſchäften gebraucht. Als aber mit der Zeit die Kunſt, Seekriege zu führen, vollkommener ward, ſo ſah man bald ein, daß die auf einem Schiffe vorfallenden Geſchäfte wichtig genug wären, eigene Perſonen dazu zu beſtimmen. Von dieſer Zeit an, wurde daher ein immerwährender Unterſchied unter den Seeſoldaten, Matroſen, und Ruderknechten gemacht.

Die Ruderknechte, ἐρεται, κωπηλαται, waren die niedrigſte Gattung der Schiffmannſchaft; daher wurden auch bey den Alten die gröbſten Miſſethäter auf die Ruderbänke verurtheilet (14). Die Arbeit derſelben, beſonders derjenigen, die auf den obern Bänken ſaßen, war äußerſt mühſam und beſchwerlich; ſie mußten faſt unabläſſig arbeiten: und wenn es ihnen auch erlaubt war, ein wenig auszuruhen, ſo durften ſie ſich doch nicht von ihren Bänken entfernen, und hatten keinen andern Platz, ihren ermüdeten Körper ausruhen zu laſſen, als die harten Sitze, auf welchen ſie den ganzen Tag gearbeitet hatten. Jeder Ruderknecht führte ſein eigenes Ruder; denn nur in dringenden Nothfällen wurde das Ruder von mehr als einer

(14) Sehr viele dienten auch am Ruder um den Sold.

einer Perſon geführt. Weil die Arbeit der oberſten Ruderknechte viel ſaurer war, ſo war auch ihr Sold verhältnißmäßig größer. Der gewöhnliche Sold der Bootsleute bey den Athenienſern betrug, nach **Thucydides**, täglich nicht mehr als 3 Obolos (15); dieſen geringen Sold gaben ſie nicht aus Dürftigkeit, ſondern zu verhüten, daß der Ueberfluß die Leute nicht verwöhnen möchte.

Die zweyte Gattung der Seeleute, waren die Matroſen, Ναυται, welche vom Ruder frey waren, dagegen aber alle im Schiffe vorfallende Geſchäfte verrichteten (16). Damit nun alles ohne Verwirrung geſchehen möchte, war einem jeden ſeine beſondere Arbeit angewieſen; ſo richteten z. B. einige den Maſtbaum auf, andere befeſtigten die Segelſtangen, andere verrichteten wieder andere Geſchäfte; ſie hatten daher auch verſchiedene Namen.

Die dritte und vornehmſte Gattung der Seeleute, waren die Seeſoldaten, Επιβαται, Claſſiarii. Sie waren eben ſo, wie die Landtruppen, bewaffnet, nur daß ſie Speere von ungewöhnlicher Länge, nämlich von mehr als 20 Cubitis führten, die deswegen δορατα ναυμαχα, Schiffſpeere genannt wurden. Die meiſten Schiffſoldaten waren ſchwerbewaffnet. **Plutarch** ſagt ausdrücklich, im Leben des **Themiſtokles**, daß auf den Galeeren deſſelben 18 Mann Schwer= und nur 4 Leichtbewaffnete geweſen ſeyn. Nach dieſem Verhältniſſe machten die Leichtbewaffneten zur See nicht einmal das Viertel von den Schwerbewaffneten aus, da ſie doch bey den Landtruppen beynahe die Hälfte, oder wenigſtens das Drittel des Phalanx, oder der ſchwerbewaffneten Truppen, gewöhnlicher Weiſe ausmachten. In der That war auch die ſchwe=

(15) Nach unſerm Gelde 18 Pfennige.
(16) Die athenienſiſchen Matroſen waren keine Sclaven, ſondern freye Bürger.

re Rüſtung dem Seeſoldaten am angemeſſenſten. Denn im Seegefechte war es unmöglich, ſich zurück zu ziehen, ſondern die Leute waren genöthigt, Mann für Mann zu fechten, und ſo lange auf ihrer Stelle ſtehen zu bleiben, bis das Treffen geendigt war. Insgemein hatten die dreyruderigen, oder die gewöhnlichen Kriegsſchiffe der Griechen 300 Mann an Bord. Die Koſten, welche zur Ausrüſtung der atheniensiſchen Flotten erfordert wurden, wurden theils aus den Silberbergwerken bey Laureum, theils von den freywilligen Beyträgen der Bürger, beſtritten.

Die Befehlshaber auf den Flotten, waren von zweyfacher Art: einige waren über die Schiffleute, nämlich über die Matroſen und Ruderknechte, andere hingegen waren über die Seeſoldaten geſetzt. Der höchſte Befehlbaber einer Flotte, war der Admiral, Ναυαρχος, ϛολαρχος, Præfectus claſſis. Bisweilen hatte das höchſte Commando ein einziger, bisweilen war es unter mehrere getheilt (17). Die Dauer deſſelben wurde von dem Volke beſtimmet, und dauerte in Athen 1 Jahr lang. Der Viceadmiral, Επιϛολευς, war der nächſte Befehlshaber nach dem Admiral. Nach ihm kamen die Schiffcapitäne, die nach der Größe der Schiffe benannt wurden. So waren z. B. die Trierarchi, Capitäne von dreyruderigen Schiffen, welche über alle Soldaten am Bord deſſelben das Commando führten.

Zu den Befehlshabern, welche die ganze Aufſicht über die Schiffe ſelbſt hatten, gehörten folgen-

(17) In Athen war das Obercommando zur See, wie zu Lande, unter die 10 Strategen oder Prätoren getheilt, wovon freylich nicht alle mit einander zu Schiffe giengen, und meiſtens nur ein einziger das Commando führte. In Sparta war die Admiralswürde einer einzigen, aber von dem Könige unterſchiedenen, Perſon anvertrauet; überdies hatten die Spartaner das in anderer Rückſicht nachtheilige Geſetz, daß Niemand mehr als einmal dieſe Würde bekleiden ſollte.

gende Αρχικυβερνητης, der Oberſteuermann; unter ihm ſtand der Steuermann, κυβερνητης. Jener dirigirte den Lauf der ganzen Flotte, dieſer den Lauf des ihm anvertrauten Schiffes; er ſaß auf dem Hintertheile, und führte das Steuerruder. Er mußte eine genaue Kenntniß der Schifffahrt haben, welche hauptſächlich in folgenden Stücken beſtand: 1) in der rechten Lenkung und Richtung des Steuerruders, der Segel, und aller bey der Schifffahrt gebräuchlichen Werkzeuge; 2) in der Kenntniß der Winde und Himmelskörper, ihres Laufes und ihrer Wirkungen; 3) in der Kenntniß der Klippen, Sandbänke und vortheilhafter Häfen. Der nächſte nach dem Steuermanne war der Unterſteuermann, Πρωρευς, der ſeinen Platz in dem Vordertheile des Schiffes hatte. Unter ſeiner Aufſicht ſtanden alle Schiffgeräthſchaften, und die Ruderknechte, denen er ihre Plätze anwies; er wurde auch bisweilen von dem Steuermanne zu Rath gezogen, wenn dieſer in Dingen, die zu ſeinem Amte gehörten, in Verlegenheit war. Der Aufſeher über die Ruderknechte, Κελευστης, Portisculus, Ageator, remigum Hortator; ſein Amt beſtand darin: die tägliche Mundproviſion auszutheilen, und den Ruderknechten das Commando zuzurufen (*). Der Schiffmuſikus, Τριηραυλης, war dieſem untergeordnet; er belebte durch die Harmonie ſeines Inſtrumentes den Muth der Ruderknechte mit neuer Munterkeit, wenn ſie von der Arbeit müde waren, und ermatten wollten. Auf dieſe Art bewegte ohne Zweifel auch vormals Amphion, bey Aufführung der thebaniſchen Mauern, die Steine. Eine zweyte Abſicht dieſer Schiff-

(*) Die Römer nannten dieſen Befehlshaber auch Ageator, von Agea, welches Wort den neben den Ruderbänken befindlichen langen Gang, auf welchem gedachter Aufſeher auf und ab gieng, anzeigte.

Schiffmuſik war, daß die Ruderknechte ſich darnach gleichſam im Tact halten, und die Ruder auf eine regelmäßige, und ſich immer gleichförmige Art bewegen konnten; dieſes Tactgeben zum Aufheben und Schlagen des Ruders geſchah, um alle ungleiche Bewegung des Schiffes zu vermeiden. Die Schiffwächter, Ναυφυλακες, Cuſtodes navis, mußten darauf ſehen, daß die Schiffe nicht auf verborgene Klippen geriethen, oder ſonſt Gefahr liefen; ſie unterſuchten daher, ſonderlich bey Nacht, die Tiefe des Meeres mit langen Stangen, außerdem aber war ihnen auch der Gebrauch des Bleywurfes ſchon bekannt. Die Aufſeher über die Ruderbänke, Τοιχαρχοι. Den ἐσχαρευς, (von ἐσχαρα, der Feuerheerd) halten einige für den Schiffkoch, welcher die Zurichtung der Lebensmittel zu beſorgen hatte, andere für den Schiffprieſter, der die nöthigen Opfer beſorgte. Der Rechnungsführer, Λογιςης, Γραμματευς, berechnete alle auf dem Schiffe vorkommende Einnahmen und Ausgaben.

Von den Seetreffen der Alten, hat man, eben ſo, wie von ihren Gefechten zu Lande, vornämlich dieſes zu bemerken, daß ſie durch das Handgemenge in der Nähe entſchieden wurden. Bey der Beſchaffenheit ihrer Waffen, und bey dem gänzlichen Mangel des groben Geſchützes, worauf heut zu Tage faſt alles ankömmt, konnte es unmöglich anders ſeyn. Eben deswegen kam aber auch bey den Alten ſo viel auf geſchickte Stellungen und Wendungen im Treffen an, und die Geſchichte beweiſet genug, daß ſie hierin, ſowohl zur See als zu Lande, vollkommene Meiſter geweſen ſind. Wenn man ſich zu einem Seetreffen anſchicken wollte, ſchaffte man zuvörderſt die überflüßigen Geräthſchaften aus den Kriegsſchiffen hinweg, damit ſie durch eine allzuſchwere Ladung nicht un-

unbrauchbar, und zu den nöthigen Wendungen nicht ungeſchickt werden möchten. Ueberhaupt muß man geſtehen, daß die alten Kriegsſchiffe, wegen ihres weit geringern Gewichtes und Umfanges, um ſo viel beweglicher und geſchickter waren, einem Angriffe durch ſchnelle Wendungen auszuweichen. Wenn ſich nun eine feindliche Flotte ſehen ließ, wurden die Segel eingezogen, die Maſtbäume niedergelaſſen, und alles, woran der Wind ſeine Gewalt ausüben konnte, in Sicherheit gebracht. Die Schlachtordnung, in welche man die Schiffe ſtellte, war, nach Verſchiedenheit der Zeit, des Ortes, der Witterung und anderer Umſtände, verſchieden. Bald ſtellte ſie einen halben Mond vor; ςολος μενοειδες. Die vorragengenden Hörner waren der feindlichen Flotte entgegengeſtellt, und an beyden Enden ſtanden die beſten Schiffe. Bald hatte ſie zwar eben die Geſtalt, aber eine umgekehrte Stellung, ſo, daß die Ründung nach dem Feinde hin gerichtet war, und die Hörner rückwärts gebogen waren; παραταξις κυρτη. Mit dieſer Stellung kam diejenige überein, nach welcher die Schiffe in einer geraden Linie ſtanden, doch ſo, daß an beyden Seiten derſelben, entweder vor, oder rückwärts, noch eine andere Linie von Schiffen geſtellt war. Nicht ſelten wurden die Schiffe in Form eines Zirkels geſtellet, wenn man die feindliche Flotte umringen wollte; und bisweilen ſtellte man ſie auch in Form eines Keiles. Wenn die feindliche Flotte, mit welcher man ſchlagen wollte, überlegen war, bediente man ſich eben derjenigen Mittel, wie zu Lande, wenn man dem Feinde den Vorthtil des Terrein abzugewinnen ſucht. In dieſer Abſicht vermied man, wo möglich, das offene Meer, und zog ſich mit der Flotte in eine enge Bucht, wo man mit Vortheil ſchlagen, und ſich vermittelſt eines Seehafens, oder eines Vorgebirges, den Rücken frey machen konnte. Dieſes Mit-

teis

tels bediente ſich Themiſtokles im Seetreffen bey Salamis, und lockte durch eine feine Liſt die Perſer in die Meerenge, wo er bald die Oberhand behielt, weil ſie ſich nicht ausbreiten konnten, und daher leicht in Verwirrung gebracht wurden.

Ehe das Treffen ſelbſt ſeinen Anfang nahm, beteten und opferten beyde Parteyen. Die Admirale fuhren in leichten Fahrzeugen von Schiff zu Schiff, und ermahnten die Soldaten, ſich tapfer zu halten. Wenn nun alles in Bereitſchaft war, wurde ein Signal zum Angriff gegeben; es wurde nämlich von dem Admiralsſchiffe ein vergoldeter Schild oder eine rothe Flagge aufgeſteckt. So lange dieſes Signal in die Höhe gerichtet blieb, dauerte das Treffen fort; wurde es aber niedergelaſſen, oder auf die Seite gedrehet, ſo diente es zum Zeichen des Rückzuges. Auch wurde das Zeichen zum Angriff mit der Trompete auf dem Admiralsſchiffe gegeben, welches hernach auf allen Schiffen fortgeſetzt wurde. Das Treffen nahm oft in dem Admiralsſchiffe ſeinen Anfang, welches gemeiniglich im Vordertreffen, oder an der Spitze der Flotte ſich befand. Dieſes geſchah z. B. im Seetreffen bey Salamis. Die Griechen richteten ihren Hauptangriff auf das perſiſche Admiralsſchiff; und nachdem ſie daſſelbe erobert hatten, ſo nahmen die übrigen Schiffe ohne Verweilen die Flucht. Uebrigens verfuhr man bey dem Treffen auf eine zwiefache Art; denn es wurden nicht allein die Schiffe gegen einander getrieben, damit ſie ſich mit ihren Schnäbeln und Vordertheilen, bisweilen auch mit den Hintertheilen zerſtoßen, und in Grund bohren möchten, ſondern die Soldaten griffen auch den Feind aus der Ferne mit Wurſpießen und Schleudern, und in der Nähe mit dem Schwerte in der Fauſt und mit Speeren, an; daher zogen ſie, um handgemein zu werden, die feindlichen Schiffe mit Haken an ſich, hängten ſie mit Ketten

ten an ihre Schiffe, oder legten auch Brücken darüber, um in die Schiffe des Feindes einzudringen.

Die vornehmſte, und beynahe einzige Quelle, aus welcher man die Kenntniß der Beſchaffenheit des griechiſchen Seekrieges ſchöpfen kann, iſt Thucydides, welcher mit der größten Genauigkeit, Ordnung, Deutlichkeit, kriegeriſcher Einſicht und geographiſcher Beſtimmung, die unter den Griechen während der glänzendſten Epoche ihres Staates vorgefallenen Seetreffen beſchrieben hat, und wovon man einen Auszug in Jo. Jac. Heinr. Naſt Einleit. in die griechiſchen Kriegsalterthümer (Stutg. 1780, gr. 8.) S. 342, findet.

Wenn eine Stadt zur See belagert wurde, ſo umzingelte man die Mauern und den Hafen derſelben mit Schiffen, die in einer langen Reihe von der einen Seite des Ufers, bis zur andern neben einander geſtellt, und mit Ketten und Brücken, worauf Soldaten ſtanden, ſo genau mit einander verbunden waren, daß Niemand aus der Stadt in die See gehen konnte. Oft verſperrte man den Hafen, und bahnte ſich einen Weg zur Stadt, indem man vor derſelben einen ſehr großen Damm aufwarf, wie es Alexander bey der Belagerung von Tyrus machte, oder in welchem man Schiffe verſenkte, die mit Steinen und Sand belaſtet waren, welches die Römer oft zu thun pflegten.

Eine Beſchreibung der zwey merkwürdigſten Belagerungen zur See, die in der griechiſchen Geſchichte vorkommen, nämlich: der Belagerung von Tyrus durch den Alexander, und der Belagerung von Rhodus durch den Demetrius Poliorcetes, findet man im Diodor von Sicilien, und nach demſelben im Naſt, a. ang. O. S. 353, fgg.

Der römiſche Staat pflegte in den erſten Zeiten nur alsdann Flotten auszurüſten, wenn die Nothdurft es erforderte; als aber die Eroberungen des römiſchen Reiches ſich weiter ausbreiteten, unterhielt man eine beſtändige Seemacht, um auf alle Fälle beſtändig ge-

gerüſtet zu ſeyn. Zu dieſer Abſicht lagen immer zwey ausgerüſtete Flotten, die eine im Hafen von Miſenus, die andere vor Ravenna, in Bereitſchaft, und jede wurde mit einer Legion bemannet. Dieſe beyde Häfen wurden ihnen darum angewieſen, damit ſie zur Beſchützung der Stadt nicht allzuweit entfernt ſeyn, und auf erhaltenen Befehl ſich unverzüglich nach allen Weltgegenden einſchiffen möchten. Die miſeniſche Flotte konnte nach Gallien, Spanien, Mauritanien, Afrika, Aegypten, Sardinien und Sicilien, ohne Zeitverluſt ſegeln; die Flotte zu Ravenna aber konnte ihren geraden Lauf nach Epirus, Macedonien, Achaja, Propontis, Pontus, nach dem Orient, und nach den Inſeln Creta und Cypern, nehmen.

Man nahm gern ſolches Holz zu den Schiffen, welches dauerhaft, aber auch leicht war. Das lernten die Römer von den Syrern, Griechen und andern Völkern, bey welchen die Schifffahrt weit eher im Flor geweſen war, als bey ihnen. Ihre erſte Schiffe waren zwar ſtark und groß, aber ſehr ſchwer, und zu regieren unbequem, zum Segeln und zum Verfolgen der feindlichen Flotten gar nicht geſchickt (18). In der Folge trocknete man das Holz zu den Schiffen erſt recht, ehe man es verbrauchte, man mochte dazu Eichen- Tannen- oder Fichtenholz nehmen. In Syrien nahm man Cedernholz (19). Nicht allein die Leichtigkeit des trocknen Holzes war die Urſache, warum man ſolches zu den Schiffen erwählte, ſondern auch, damit es nicht ſo ſchwinden und eintrocknen, und in dem Schiffe Ritzen und Oeffnungen, welche ſehr gefährlich waren, verurſachen möchte: denn man wußte ſolche nicht ſo, wie heut zu Tage, recht gut

(18) *Livius* L. 36. c. 43. *Appian.* de bell. Syr. p. 162. *Lucan.* L. 3. v. 553, f.
(19) *Plin.* L. 16. c. 40.

gut zu kalfatern (20). Ueberdem zeigte die Erfahrung, daß aus naſſem Holze erbauete Schiffe lange ſo dauerhaft nicht waren, als die aus trocknem Holze, weil die innere Feuchtigkeit ſich anzündete, und eine Fäulniß verurſachte, ſie blieben immer ſchwer, und im Segeln träge (21). Die Römer hatten von Alters her eigene Waldungen, deren Holz bloß zum Schiffbau beſtimmt war, wie denn ſchon Ancus Martius dazu Waldungen angewieſen hatte (22).

Die Schiffe mochten aus noch ſo trocknem Holze erbauet ſeyn, ſo waren ſie doch ſo dicht nicht, daß kein Waſſer hätte hindurch dringen können. Man mußte alſo die Fugen verſtopfen, und mit Pech ausſtreichen, oder, mit einem bey der Schiffbauerey gewöhnlichen Ausdrucke, die Näthe kalfatern, welches Ceratura navis genannt wurde. Heut zu Tage geſchieht dieſes mit ausgepflücktem Werge von Anker- und Schifftauen, und mit Pech; ſ. im XXXII. Th. S. 605, f.; die Römer aber brauchten dazu die oben auf dem Schilfe oder Waſſerrohre wachſenden Büſchel, Paniculæ coma (23), und überſtrichen darauf die ausgeſtopften Fugen mit Pech und Wachs, welches man unter einander geſchmolzen hatte, und wovon man glaubte, daß das Seewaſſer dieſer Miſchung eine auſſerordentliche Härte zuwege bringe (24). Man zimmerte die Schiffe nicht, wie bey uns, auf dem Werfte, unter

(20) *Veget.* L. 4. c. 36. Daher beſtimmt er die Zeit, wenn das Holz zum Schiffbau zu fällen ſey, nämlich im Jul. und Aug., da man es gleich in Breter ſchneiden, und recht gut austrocknen laſſen könnte.

(21) *Cæſar.* bell. civil. L. 1, c. 58.

(22) Anon. de viris illuſt. c. 5. *Ancus Martius* ſilvas ad uſum navium publicavit; und Livius nennt dieſe Waldungen ſilvas publicas. L. 28. c. 45.

(23) *Plin.* L. 16. c. 36.

(24) *Plin,* L. 16. c. 12.

unter freyem Himmel, ſondern hatte über die Schiffe, welche gebauet werden ſollten, eine breterne Hütte, welche ἐσχάριον genannt wurde, errichtet, damit die widrige Witterung nicht die Baumaterialien beſchädigen, oder die Schiffszimmerleute in ihrer Arbeit hindern möchte (25). Die Griechen verſtopften ihre Fugen an den Schiffen mit Hanf, oder mit zerſtoßenem Baſt von weißem Pappelbaum und mit Moos, und beſtrichen ſie alsdann bloß mit Pech. Auf der Inſel Corcyra aber gebrauchte man, ſo wie wir, Theer dazu (26). War das Schiff völlig fertig gezimmert, ſo konnte man es doch noch nicht wagen, daſſelbe in das Waſſer zu laſſen, ſondern es mußte erſt eine Weile ſtehen, und alles recht austrocknen (27).

Glaubte man endlich, daß das Schiff genug ausgetrocknet, und ſo dauerhaft ſey, daß man es vom Stapel ablaufen laſſen könnte: ſo geſchah ſolches mit vielen abergläubiſchen Ceremonien, und es wurde von einem Prieſter, entweder einem Deo Conſenti, oder am gewöhnlichſten einem der Seegötter, feyerlich geweihet. Als einſtens ein Schiff der Göttin Iſis geweihet werden ſollte, ſetzte man auf daſſelbe ſehr ſchön gemalte ägyptiſche Figuren herum, und ein Oberprieſter, nachdem er eine Fackel angezündet, auch ein Ey und Schwefel dabey gebraucht hatte, ſagte eine feyerliche Gebetsformel her, worin er dieſes Schiff dem Schutze der Iſis übergab. Gleich darauf erfolgte die Probe, die man mit dem Schiffe anſtellte, Probatio navis; eine Sache, die Römern und

(25) *Caſaub.* ad Athenæum, p. 737.

(26) *Suidas*. To. 2. p. 600.

(27) *Plutarch.* de fortun. rom. p. 321. Compactum (ſc. navem) autem ſtare ad certum tempus neceſſe eſt & coaleſcere, dum vincula roborentur & clavi firmentur: quod ſi recenti adhuc & lubrica compage in mare deduceris, omnia concuſſa ſatiſcerent & aquam admiſſura eſſent.

und Griechen gemein war. Es beſtand dieſes darin, daß man unterſuchte, ob die Schiffe gut ſegelten, ob ſie ſich gut ſteuern und regieren lieſſen, ob die Ruderbänke gut angelegt waren und gehörige Dienſte thaten (28).

Die Theile eines Schiffes, welche mit beſondern Namen bezeichnet wurden, waren folgende. 1. Carina, der Kiel, oder Grundbalken, welcher ſich nur bey großen, und inſonderheit Kriegsſchiffen befand; denn die andern, auch ziemlich großen Fahrzeuge, die auf Flüſſen gebraucht wurden, waren unten platt, damit ſie nahe am Strande kommen konnten (29). 2. Coſtae, die Rippen, ſind die krummen, nach der Geſtalt des Schiffes ausgeſchnittenen Querbalken, welche am Kiel befeſtigt waren, und die ganze Zuſammenfügung des Schiffes ausmachten, woran nachher die Planken angenagelt wurden. 3. Tabulae, die Planken, ſind dicke, eichene oder föhrene Bohlen, welche die äuſſere Wand des Schiffes ausmachen. 4. Prora das Vordertheil des Schiffes. 5. Puppis, das Hintertheil. 6. Alveus, iſt der ganze inwendige Raum des Schiffes, darin der innere Bau weiter vollendet wurde, und ein oder zwey Verdecke, Treppen, Kammern, Thüren, Luken, u. ſ. w. angeleget wurden. 7. Cataſtroma, heißt inſonderheit das Verdeck, oder die oberſte breterne Bedeckung der Schiffe, damit die Wellen und das Waſſer nicht hinein ſchlagen konnten. 8. Hypozoma, war die oberſte Einfaſſung und Gallerie rings um das Schiff herum. Siehe auch oben, S. 285.

Ein Kriegsſchiff hatte vielerley Zurüſtungen nöthig, mehr als ein Kauffahrdeyſchiff; und alle dieſe Zurüſtungen wurden mit der allgemeinen Benennung Ar-

(28) *Hirtius* bell. Alex. c. 13. *Liv.* L. 35. c. 36.

(29) *Liv.* L. 28, 8, c. 45.

Armamenta navium beleget. Inſonderheit gehöret dahin: 1. Daß in dem Raume die gehörigen Luken oder Oeffnungen ſeyn mußten, wodurch die Ruder ausgeſtecket und regieret werden konnten; die Ruderlöcher, Foramina. 2. So viel Ruderlöcher waren, ſo viele Scalmi waren nöthig; ſ. oben, S. 289, f. 3. Ruder mußten ebenfalls ſo viel vorhanden ſeyn, als Ruderlöcher im Schiffe angebracht waren; und 4. bey jedem Ruder war eine Bank, worauf die Ruderknechte ſaßen. Dieſe Bänke hießen Tranſtra, und ihrer waren ſo viele, als Ruder.

Zum Segeln, brauchte man vornehmlich: 1. einen Maſtbaum, Malus, welcher in der Mitte des Schiffes ſich befand. Der unterſte Theil des Maſtes hieß Pterna, und ſtand in einer Höhlung, welche Modius genannt wurde. Dieſer Maſtbaum war mit Tauen am Vorder- und Hintertheile des Schiffes befeſtigt, welche Taue Rudentes tenſorii genannt wurden, und aus Ochſenhaut, aus Hanf, oder ſpaniſchem Pfriemenkraute (Spartium) verfertigt waren (30). 2. Die Segelſtange, Antenna; dieſes war die Querſtange, welche am Maſtbaume gegen dem Vordertheile hing, woran das Segel aufgezogen, hoch und niedrig geſtellet werden konnte. Die äußerſten Spitzen dieſer Segelſtangen hießen Cornua (31); und die Seile, mit welchen die Segelſtange an dem Maſtbaume hing, hießen opifera (32). 3. Die Segel, Vela, waren vornehmlich nöthig, und daher hatte man auf jedem Schiffe mehrere. Man hatte dergleichen im Vorder- und Hintertheile (33). Die Segel der Aegypter waren

(30) *Plin.* L. 19, c. 2. *Liv.* L. 22, c. 20, L. 26, c. 47.

(31) *Ovid.* Metam. L. 11, v. 476. 482.

(32) *Iſid.* Hiſp. orig. L. 19, c. 4.

(33) *Plin.* proem. L. 19, p. 528.

ren aus Rohr oder Schilf geflochten (34). Die Gallier machten ſie aus Fellen (35); die Römer aber aus grober dichter Leinwand (36); wie bey uns noch gebräuchlich iſt. Das große Segel, welches an dem Hauptmaſte angebracht war, hieß Acatus; und die Taue, womit man die beyden Enden des Segels im Schiffe befeſtigte, hießen Pedes veli (37). Daher entſtanden verſchiedene Redensarten, als: Vnum pedem facere, mit halbem Winde ſegeln, weil man das eine Ende des Segels durch das Tau anzog, und das andere loslaſſen mußte; Pedes veli proferre, die Segeltaue länger machen, damit das Segel weiter in die Höhe gezogen, und vom Winde mehr aufgeblaſen werden könne. Ein am Hintertheile des Schiffes aufgerichtetes kleines Segel, wurde Epidromus genannt. Ob am Maſtbaume Strickleitern geweſen ſeyn, iſt bisher noch nicht entſchieden worden; es ſcheint aber keinem Zweifel unterworfen zu ſeyn. 4. Das Steuerruder, Gubernaculum, war ein Haupttheil des Schiffes. Ein jedes Schiff, welches kein Kahn war, hatte ein Steuerruder, und auch einen Steuermann Gubernator. Wenn die Schiffe groß waren, ſo hatten ſie 2, auch 4, Steuerruder, und eben ſo viel Steuerleute (38). Schiffe, welche nur mit einem Steuerruder regieret wurden, hatten daſſelbe in der Mitte des Hintertheiles, ſo wie bey uns jetzt gebräuchlich iſt. Wo 2 Steuerruder waren, da hatte man ſie an den

(34) *Strabo*, Lib. 16, p. 1075.

(35) *Caeſar* bell. gall. L. 3, c. 13. *Dio Caſſ.* Lib. 39, c. 41. *Strabo* L. 4, p. 297.

(36) *Ovid.* Ep. 3, v. 57, ſ.

(37) *Virgil.* Aen. L. 5, v. 830, ſ. *Turneb.* adverſ. L. 20, c. 4 L. 25, c. 21. *Plin.* L. 2, c. 47. *Catull.* carm. 4, v. 19 — 21

(38) *Aelian.* Var. hiſt. L. 9, c. 40.

beyden Seiten des Hintertheiles angebracht; und bey 4 Steuerrudern, waren hinten auf jeder Seite des Schiffes zwey, nicht weit von einander (39). Siehe auch oben, S. 288. 5. Der Anker, Ancora, war nöthig, das Schiff aufzuhalten, damit es nicht weiter fortgetrieben würde; ſ. oben, S. 288. An ſtatt der Anker, brauchte man zuweilen Säcke voll Sand, die man an den Seilen aus den Schiffen in das Waſſer ließ, und damit den Schiffen einen feſten und unbeweglichen Stand gab (40). 6. Taue, Rudentes und Funes, mußte man immer von verſchiedener Dicke und Stärke in Vorrath haben, wenn man daran etwa Schaden litte, nicht verlegen zu ſeyn. 7. Man mußte inſonderheit Lothleinen, Funes bolidis, und das Loth oder den Bleywurf ſelbſt, Bolis, (41) bey der Hand haben. 8. Der Steg, Apobathra, war ein Bret, welches man vom Schiffe an das Land legte, und worauf man vom Schiffe an das Land, und von da wieder an das Schiff ſtieg. 9. Man mußte auch einen Vorrath von langen Stangen, Conti, haben; imgl. 10. in manchen Fällen Ballaſt, Saburra, einnehmen, weil ſonſt das Schiff zu leicht geweſen, und von den Wellen zu ſehr würde herum geworfen worden ſeyn. Zuweilen lud man alte, mehrentheils unbrauchbare Schiffe, bis aufs höchſte, voll Ballaſt, wenn man feindliche Häfen oder andere Gegenden ausfüllen, und durch das Verſenken ſolcher Schiffe unbrauchbar machen wollte (42) 11. Oben auf dem Verdecke, war ein Schöpfloch, Antlia, genannt; ſ. oben, S. 285.

Was

(39) *Polyaen.* Strat. L. 3 c. 11, §. 14.

(40) *Polyaen.* L. 3, c. 9, §. 38.

(41) *Herodot.* L. 2, c. 28.

(42) *Liv.* L. 37, c. 14.

Was die Beſatzung der Schiffe, oder die Leute, die auf demſelben waren, betrifft, ſo waren die mehreſten und nöthigſten Perſonen die Ruderknechte, Remiges oder Socii navales, welche das Schiff mit ihren Rudern in Bewegung ſetzten. Ihre Anzahl ſtand allemal mit der Größe des Schiffes im Verhältniß. Ein Schiff, welches 5 Reihen Ruderbänke hatte, erforderte 400 Ruderknechte. Alle dieſe Ruderknechte waren ehrliche Leute, und bey den Römern römische Bürger; bey den Bundesgenoſſen, Leute, die ſie aus ihrem Lande dazu angeſchaffet hatten. Im zweyten puniſchen Kriege war am Schiffvolke ein Mangel, und ein noch größerer am Gelde, daher mußten die reichſten Bürger die Ruderknechte herbey ſchaffen, und noch dazu beſolden (43). Nachher wurden ſie, wie andere Soldaten, in das Schiffregiſter, Tabulae remigum, ordentlich enrollirt und eingeſchrieben (44). Man konnte nie zu den Ruderknechten andere, als nur die geringſten Leute, bekommen; die mehreſten waren Freygelaſſene, Manumiſſi oder Libertini, aber doch römiſche Bürger (45). Am liebſten hob man die Matroſen aus den römiſchen Colonien, welche an der See lagen, weil dieſe in der Schifffahrt ſehr erfahren waren; die Seeſtädte aber weigerten ſich bisweilen, weil man zu oft und häufig anwarb, wie ſolches in dem Kriege mit dem **Antiochus** ſich zugetragen hat (46). Ueber die ſämmtlichen Ruderknechte des Schiffes war ein Aufſeher oder Commandeur, welcher einen langen Stock, Portiſculus, führte, wodurch er mit gewiſſen Zeichen, wobey er zuweilen einige Worte verband, den Ruderknechten Befehl ertheilte,

(43) *Liv.* L. 24, c. 11. L. 26. c. 35.
(44) *Liv.* L. 36, c. 2. L. 37, c. 2.
(45) *Liv.* L. 40, c. 18. L. 42, c. 27.
(46) *Liv.* L. 36, c. 3.

theilte, wie ſie ſich zu verhalten hatten. Beſonders zeigte er ihnen dadurch an, wenn ſie langſam oder geſchwinde rudern, oder gar inne halten ſollten. Dieſer Rudermeiſter hieß Pauſarius, Hortator, Κελευςης, und ſein Zuruf und Commando hieß κελευσμα (47). Auf die gehörige treue Dienſtleiſtung und Subordination der Ruderknechte kam ungemein viel an; daher mußten ſie dem Conſul, welcher die Flotte commandirte, einen Eid ablegen, ihm in Allem willige Folge zu leiſten (48). Unter der monarchiſchen Regierung hielt es oft ſehr ſchwer, die vielen Kriegsſchiffe zu bemannen, die Kaiſer aber wußten Rath; denn entweder ſchenkten die Angeſehenſten und Reichſten dem Kaiſer freywillig eine gute Anzahl derſelben, oder die Kaiſer gaben ihnen den Befehl, daß ſie zur Beſetzung der Flotte die nöthigen Matroſen anſchaffen möchten; das waren dann Knechte, welche dieſe reiche Herren freygaben, und hernach auf die Schiffe brachten (49); und wenn dieſes noch nicht hinreichte, ſo ertheilten die Kaiſer an 10 bis 20,000 Leibeigene die Freyheit und das Bürgerrecht, machten ſie aber zugleich zu Matroſen (50). Damit dieſe Leute im Rudern erfahren und gut geübt würden, mußten ſie fleißig auf die hohe See fahren, und unter Aufſicht geſchickter Anführer das Rudern lernen (51); ſie wurden auch unterrichtet, mit Gewehr und Waffen geſchickt umzugehen. Denn bey ihrem Rudern hatten ſie zwar weder

(48) *Senec.* Ep. 56. *Ovid.* Metam. L. 3, v. 618, *Plaut.* Aſin. Act. 3, Sc. 1, v. 15.

(48) *Liv.* L. 22, c. 11. L. 45, c. 2.

(49) *Dio Caſſ.* L. 48. c. 49. Lib. 47, c. 17.

(50) *Sueton.* Aug. 16.

(51) *Liv.* L. 55, c 26. *Dio Caſſ.* L. 48, c. 49, *Vill. Paterc.* L. 2, c. 79. *Diod. Sicul.* L. 13, c. 39.

der Degen noch Pfeile nöthig, und konnten ſie nicht dabey gebrauchen; aber man wußte nicht, ob der Feind nicht ein Schiff anfallen würde, und weil man dann das Rudern nicht allemal brauchte, ſo mußten die Ruderknechte mit zu den Waffen greifen, und den Feind abhalten. Wenn ſie an eine feindliche Küſte landeten, und die Gegend herum ausplündern wollten, mußten gleichfalls die Ruderknechte mit an das Land gehen, und ſtreiten helfen (52).

Zu der Beſatzung des Schiffes gehörten vornehmlich die Schiffer, Nautae. Ehe der erſte puniſche Krieg ausbrach, hatten die Römer keine Kriegsflotten; ſie hatten auch bis dahin kein rechtes Kriegsſchiff geſehen, daß ſie ſolches hätten nachmachen können. Da ſie mit mächtigen Seenationen bisher nichts zu thun gehabt hatten, ſo konnten ſie bey ihrem Handel mit Laſtſchiffen oder Kauffahrdey-Schiffen, und auf den Ströhmen mit Booten und Kähnen ſich hinlänglich behelfen. Auf dieſen Schiffen war der Ruderer und Schiffer, Remex und Nauta, nicht unterſchieden, ſondern einer von denen, welcher ruderte, hatte gleichſam die Oberſtelle. Wenn auf dieſen Schiffen einige Soldaten waren, um etwa den Anfall der Seeräuber abzuhalten, ſo mußten auch dieſe, wenn ſonſt nichts zu thun war, mit rudern helfen. Sie hießen mit einem beſondern Namen Auteretes (53). Nachdem darauf die Römer im erſten puniſchen Kriege gezwungen waren, Flotten zu bauen, die freylich gar armſelig ausſahen, daher ſie auch viele hundert Schiffe verloren, indem theils der Sturm dieſelben zerſchlug, theils die Feinde ſie wegkaperten: ſo waren ſie darauf bedacht, wie ſie ihre Schiffe beſſer und dauerhafter verferti-

(52) *Liv.* L. 37, c. 16.

(53) *Suidas*, T. 1, p. 283. Αυτερεται οἱ ελαυνοντες και μαχομενοι. *Senec.* Agam. v. 416, f.

gen möchten. Sie waren ſo glücklich, eines oder das andere feindliche Schiff zu erobern, woraus ſie lernten, wie ſie die Schiffe beſſer bauen konnten, auch durch Kunſt und Fleiß es in Erbauung der Kriegsſchiffe, und überhaupt im ganzen Seeweſen, ſo weit brachten, daß ſie im zweyten puniſchen Kriege den Karthaginenſern, und im ſyriſchen Kriege dem Antiochus mit ihren Flotten überlegen waren. Bey dieſer neuen und beſſern Einrichtung ihrer Kriegsflotte, hatten ſie auf ihren Kriegsſchiffen nicht nur einige tauſend Ruderknechte nöthig, ſondern ſie mußten überdem auf jedem Schiffe wenigſtens einen Schiffer haben, der über die Waffen, Taue, Anker, Ruder, Maſten, Segel, u. d. gl. die Aufſicht hatte, es anſchaffete, auch, wie es gebraucht werden ſollte, anordnete. Er mußte die Lebensmittel, Brod, Fleiſch, Waſſer, die nöthigen Gefäße, Holz und Korn, beſorgen. Dieſe Schiffer waren, eben ſo wie die Ruderer, insgeſammt römiſche Bürger, aber vorzüglich geſchickt, in der Seefahrt erfahren, und in ziemlichem Anſehen. Im zweyten puniſchen Kriege fehlte es auch an ſolchen Leuten, und die Schiffer waren ſehr ſelten; daher mußten reiche Privatperſonen ſolche für ihr Geld anſchaffen, und ſie aus ihren Mitteln auf 6 Monate beſolden (54). Ueber die Schiffer, welche auf dem Schiffe waren, hatte der Oberſchiffer, oder Schiffcapitän, Navarchus, die Oberaufſicht. Nächſt dieſem hatte der Steuermann, Gubernator, das höchſte Anſehen, was nämlich das Schiffweſen betraf, daher hieß er auch Magiſter navis, weil er anordnete, wie gerudert und wie die Segel geſtellet werden ſollten. Er mußte allemal ein römiſcher Bürger ſeyn, damit das ganze Schiff mit lau-

ter

(54) *Liv.* L. 24. c. 11.

ter römiſchen Bürgern beſetzt wäre (55). Man erwählte dazu recht erfahrne Leute, die ſchon lange zur See ſich verſucht hatten; denn auf ihre Anordnung kam überhaupt, und inſonderheit im Sturme, alles an, was von menſchlicher Geſchicklichkeit und Erfahrung zu erwarten war; daher hielt man ſie, wenn ſie geſchickt waren, in ſehr großen Ehren (56). Ihre Verrichtungen waren von mancherley Art. Ueberhaupt mußten ſie anordnen, wenn geſegelt und gerudert werden ſollte; denn gewöhnlich brauchte man nicht Segel und Ruder zugleich; ſondern ruderte nicht, wenn man ſegelte; und umgekehrt. Inſonderheit mußten ſie eine genaue Kenntniß von den Jahrszeiten, den Winden und der Witterung, haben. Denn die ungeſtümen Wintermonate hielt man zur Schiffahrt ganz untauglich; überdem aber gab es einige Zeiten, da beſonders an dieſen oder jenen Küſten ſtarke Orkane wüteten, oder beſtändige Landwinde weheten. Vom 11 November bis zum 10 März fuhr man nicht auf der See, man mußte denn durch Sturm verſchlagen ſeyn, und keinen Hafen haben erreichen können. Dieſe Zeit über war das Meer geſchloſſen; Mare clauſum (57). Da auch gewiſſe Winde zu einigen Zeiten anhaltend wehen, ſo mußte das den Steuerleuten nicht unbekannt ſeyn, um ihren Cours darnach einzurichten (58), wie ſie denn auch von gewiſſen Geſtirnen einige Kunde haben mußten, theils in der Schiffahrt ſich darnach zu richten, theils aus ihrem Auf- und Niedergange zu ſchließen, was für Wind und Wetter etwa werden möchte, da ſie dann vor-

(55) *Liv.* L. 43, c. 8.
(56) Cic. de inuent. L. 1, c. 34. *Liv.* L. 24, c. 8. *Cicero* famil. L. 1, ep. 9. *Senec.* ep. 108.
(57) *Veget.* L. 4, c. 39.
(58) *Plin.* L. 2, c. 47.

vorzüglich die Sonne und den Mond bemerkten (59). Die Hyaden und Plejaden wurden von den Steuerleuten ſehr ſorgfältig bemerkt, daraus die Witterungsprognoſtika herzuleiten; aber ihren Lauf darnach zu richten, dienten ſie ihnen ſo wenig, wie alle übrige Zeichen der Ekliptik. Denn dieſe verändern zwar ihre Stellung nicht unter ſich, aber wegen der Umwälzung der Erde, und der Bewegung um die Sonne, ſind ſie nicht immer zu ſehen, und bald hoch, bald niedrig, bald gar unter dem Geſichtskreiſe. Man richtete ſich daher hauptſächlich nach dem großen und kleinen Bär, Urſa maior und minor, welche man allemal bey hellen Nächten ſehen konnte; dieſe beyde Sternbilder nannten ſie Helix und Cynoſura. Die Griechen gaben beſonders auf Helicen (den großen Bär), die Phönicier aber nur auf Cynoſuram (den kleinen Bär), Achtung (60). Ueberdieß mußte dem Steuermanne die ganze Küſte, wohin er ſegeln wollte, bekannt ſeyn, damit er alle Untiefen, Sandbänke, Häfen, Anfurthen rc. wußte, und ſchon von fern aus der Lage die ganze Gegend beurtheilen konnte (61). Er mußte dafür ſorgen, daß für alle und Jede, die ſich im Schiffe befanden, ein hinlänglicher Vorrath ſüßen Waſſers allezeit vorhanden wäre, und reichlich ſo viel mitnehmen, daß man genug hatte, bis man an eine Gegend kam, wo man wieder friſches einnehmen konnte (62). Wollte dann der Vorrath von Waſſer ausgehen, ſo begab man ſich etwas näher nach dem Ufer, von dem man ſich ohnedies nicht ſo ſehr weit entfernte, und die

(59) *Veget.* L. 4, c. 40—43. *Polyb.* L. 1, c. 37. *Liv.* L. 37, c. 12. *Virg.* Georg. L. 1, v. 351—463. *Lucan.* L. 5, v. 340—575. *Cic.* in Prognoſt. To. 4, p. 1470, edit. Verburg. in 4to.

(60) *Lucan.* L. 8, v. 172. f.

(61) *Veget.* L. 4, c. 43. *Liv.* L. 29, c. 27.

(62) *Liv.* L. 29, c. 25.

die Ruderknechte ſetzten ihre Boote aus mit leeren Tonnen, um von der nächſten Anfurth friſches Waſſer zu holen (63). Man hatte auch Wein auf den Kriegsſchiffen, vielleicht zum Gebrauch der Kranken und der Oberaufſeher auf dem Schiffe (64).

Auf jedem Kriegsſchiffe war allemal ein Schiffcapitän, Navarchus, welcher über alle, die auf dem Schiffe waren, das Obercommando hatte. Nun waren auf dem Schiffe ein Steuermann, ein oder mehrere Schiffer, Ruderknechte, und Soldaten. Den Soldaten hatte er eigentlich nicht als Soldaten zu befehlen, denn dafür waren ihre Officiers da; ſondern als ſolchen, die allerley Schiffarbeit mit verrichten mußten. Gieng es aber zum Streiten, dann hatte er ihnen nichts zu befehlen. Beſonders unterrichtete er die Soldaten, wie ſie rudern müßten, wie ſie die Segel regieren könnten, und was ſonſt zum Seeweſen gehört, damit ſie darin erfahren und geſchickt würden, um den Schiffern an die Hand zu gehen, und ihnen zu helfen, das große und kleine Segel anzuſpannen und niederzulaſſen, welches, inſonderheit bey ungeſtümen Wetter, mehrere Leute erforderte. Wenn die Kriegsſchiffe auf der Fahrt waren, oder im Hafen und auf der Reede vor Anker lagen, mußte der Oberſchiffer den Soldaten etwas zu thun ſchaffen, damit ſie nicht müßig giengen (65). Es hatte Derſelbe auch die Geldcaſſe, um den Matroſen den Sold auszuzahlen, Proviant und was ſonſt nöthig war, anzuſchaffen. Den Soldaten wird

(63) *Hirt.* de bell. alex, c. 10. de bell. afric. c. 7.

(64) *Liv.* L. 37, c. 29.

(65) *Veget.* L. 4. c. 32, *Liv.* L. 29, c. 25.

wird wohl der Oberofficier, der ſie anführte, Praefectus navis, ihren Sold gereichet haben (66).

Taucher, Vrinatores, waren bey einer Flotte ganz unentbehrliche Perſonen, entweder Geld aus den verſenkten Schiffen, oder auch andere eingeworfene Schätze aus der Tiefe des Meeres heraus zu holen (67). Ferner mußten ſie, wenn die Schiffe vor Anker gelegen hatten, und die Anker im Grunde ſo feſt faßen, daß man ſie nicht losbringen konnte, in das Waſſer hinab, und die Anker im Grunde los zu machen ſuchen (68). Ein Mehreres von dieſer Beſchäftigung, wird an ſeinem Orte vorkommen.

Auf den Schiffen muß Einer oder Mehrere, Tag und Nacht munter ſeyn, weil man Tag und Nacht immer weiter ſegelt, und leicht in Gefahr gerathen kann. Auf den römiſchen Kriegsſchiffen wurden dieſe Wachen abgelöſet. Ueberdem hatte man noch eine andere Wache, welche von den Schiffern gehalten werden mußte. Es war nämlich ein Kahn oder Boot am hintern Theile des Schiffes in die See gelaſſen, und mit einem ſtarken Taue am Schiffe befeſtigt, worin ſich ein Schiffer, um Wache zu halten, befinden mußte. Einer mußte immer den andern ablöſen; und das geſchahe auf die Weiſe, daß ſie an einem Taue an dem Boote ſich herab lieſſen, und auch an dem Taue wieder in das Schiff hinauf kletterten (69).

Die Schiff- und Seeſoldaten, Claſſiarii, Milites claſſiarii, Legiones claſſicae, wurden im erſten und zweyten puniſchen Kriege, eben ſo wie die andern Sol-

(66) *Cicero* in Verrem, L. 5. c. 25. Hier iſt zwar von den Bundesgenoſſen der Sicilianer die Rede, ohne Zweifel aber wurde es bey den Römern eben ſo gehalten.

(67) *Liv.* L. 44, c. 10.

(68) *Lucan.* L. 3, v. 697. *Manil.* Aſtron. L. 5, v. 428, ſ.

(69) *Petron.* Satyr. c. 102.

Soldaten der Legionen, angeworben; doch haben auch zuweilen die Soldaten der Legionen ſich freywillig angebothen, auf der Flotte zu dienen, ob ſie gleich nicht dazu waren angeworben worden (70). Zuweilen fehlte es an Leuten, die zur See, als Soldaten, dienen wollten; in ſolchem Falle machten die Feldherren einen Ausſchuß aus den Landtruppen, um dadurch die Flotte zu bemannen (71).

Die Soldaten, welche auf der Flotte dienten, hatten ihre eigene Vorgeſetzte. Zwar vor dem puniſchen Kriege hatten die Römer keine rechte Kriegsſchiffe, aber ſie hatten doch Schiffe mit Mannſchaft beſetzt, um ihre Küſten damit zu ſchützen. Ueber dieſe kleinere Schiffe und Küſtenbewahrer hatten die, im 442 J. d. J. d. St. eingeſetzten Duumviri navales die Aufſicht und das Commando (72). Als nachher die Römer mächtigere und ordentlichere Kriegsflotten bekamen, führten die Conſuls das Commando, als: im 493 J. d. St. Cn. Corn. Scipio, und nach ihm C. Duilius. Im 494 J. d. St. hatte es L. Corn. Scipio, und im 496. J. Attilius Regulus Serranus. Es waren, bekanntermaßen, zwey Conſuls; wenn dann einer in der Stadt blieb, ſo führte der andere die Flotte an. Hatten hingegen beyde Conſuls mit dem Commando der Landtruppen zu thun, ſo mußte ein Prätor

(70) *Polyb.* L. 1, c. 39. 49. *Liv.* L. 22, c. 56.

(71) *Polyb.* L. 1, c. 26. L. 3, c. 95. *Liv.* L. 22, c. 11. Dieſe Seeſoldaten hießen eigentlich Milites navales: doch werden zuweilen die Nautae in ſolchen Stellen, wo ſie ausdrücklich von den militibus claſſiariis unterſchieden werden, ebenfalls Milites navales genannt, als: *Hirt.* bell. alex. c. 12. 20. 21. Wenn den Claſſiariis eine Wiſſenſchaft und Erfahrung zur See zugeſchrieben wird, ſo iſt offenbar, daß man Nautas und Gubernatores darunter verſtehen müſſe; denn Milites claſſiarii haben keine Scientiam rei nauticae. *Caeſ.* bell. gall. L. 3, c. 8. *Hirt.* bell. alex. c. 12. *Caeſ.* bell. civ. L. 1. c. 58.

(72) *Liv*, L. 9, c. 30. Epit. L. 12.

tor auf der Flotte die Befehle austheilen, wie im erſten und zweyten macedoniſchen Kriege geſchehen iſt. Dieſer Admiral, er mochte Conſul oder Prätor ſeyn, befand ſich allemal auf dem größten und beſten Schiffe, welches das Admiralſchiff, Navis praetoria, hieß; jedes der übrigen Kriegsſchiffe hatte ebenfalls ſeinen Vorgeſetzten, welcher die Seetruppen anführte; und das war entweder ein Kriegsoberſter, oder auch ein Hauptmann (73). Der Admiral, als eine hohe obrigkeitliche Perſon, hatte allemal ſeine Gerichtsdiener, Lictores, bey ſich; dieſe mußten alle andere Schiffe, wenn ſie bey dem Admiralſchiffe vorbey ſegelten, anhalten, daſſelbe zu begrüßen, Salutatio navis praetoriae, ſo wie noch heut zu Tage in gleichem Falle gebräuchlich iſt, die Segel zu ſtreichen, und mit Kanonen zu ſalutiren, wovon ich weiter unten ſprechen werde. Dieſe Begrüßung beſtand in Abnehmung des Schiffzeichens, Inſigne, Παρασημον, oder Σημειον, welches ein von Holz geſchnitztes oder auch nur gemaltes Bild gewiſſer Gottheiten, oder auch gewiſſer Thiere war, und dazu diente, die Schiffe von einander zu unterſcheiden, ſo wie man ihnen jetzt, in gleicher Abſicht, gewiſſe Namen beylegt. Die Griechen und Phönicier hatten dieſe Gewohnheit zuerſt, (ſ. oben, S. 287) und von denſelben haben ſie die Römer angenommen (74). Dieſes Schiffzeichen war allemal am Vordertheile des Schiffes angebracht; denn am Hintertheile ſtanden auf den römiſchen Schiffen die Schutzgötter (Deorum tutelarium imagines).

Dieſer Begrüßung des Admiralſchiffes, und der Aufſicht des Lictors, daß es geſchehe, gedenkt Appianus de bello civ. L. 5. gleichſam nur im Vorbeygehen, woraus man

(73) *Caeſ.* bell. gall. L. 3, c. 14.

(74) *Herod.* L. 3, c. 59. *Virg.* Aen. L. 10, v, 157. L. 5 v. 116—118 *Heſiod.* Theog. 319, ſ.

man aber doch dieſe Gewohnheit beweiſen kann. Es heißt daſelbſt: Jamque e propinquo agnoſcebant ſe inuicem & petebant naues praetoriae conſpectis inſigniis: cum *primarius lictor* Antonii, *ſtans in proris*, vt mos eſt, ſive oblitus — — imperauit, *ut detraherent ſigna*. Fecerunt illi, ſecuta deinde ſalutatione inter ductores. Er redet von dem Streite, welchen **Antonius** und **Octavianus** mit einander hatten. **Aenobarbus** kam mit einer großen Flotte und ziemlichen Anzahl Truppen dem **Antonius** entgegen. Er wußte aber nicht recht, ob er ihm beyſtehen wollte, weil er ihm nicht wohl trauen konnte, indem er in dem Treffen bey Philippen ihm entgegen geweſen war, Indeſſen wollte er doch nicht ſich ſtellen, als ob er furchtſam wäre, und ſegelte ihm mit dem Admirale und vier der beſten Schiffe entgegen; die übrige Flotte ſollte in einiger Entfernung nachfolgen. Als nun die beyderſeitigen Schiffe ſo nahe kamen, daß man ſich erkennen, und beſonders an den Zeichen wahrnehmen konnte, welches die Admiralſchiffe wären, ſo ſegelten dieſe auf einander zu. Der oberſte von den Gerichtsdienern ſtand, wie es der Gebrauch war, am Vordertheile des **Antoni**ſchen Schiffes, und befahl (vielleicht mit Vorſatz, oder weil er nicht daran dachte, daß das Schiff, worauf **Aenobarbus** ſich befand, auch ein Admiralſchiff war,) ſie ſollten das Schiffzeichen abnehmen, welches ſie auch thaten, und ſich an die Seite des **Antoni**ſchen Schiffes legten.

Von der Ausrüſtung der Kriegsſchiffe iſt das alles bereits angezeigt worden, was zum Rudern, Segeln und Seeweſen gehörte. Sie waren aber auch vorzüglich dazu eingerichtet, daß ſie ſtreiten, Seeſtädte belagern, und Schlachten liefern ſollten. Daher mußte ein römiſches Kriegsſchiff zuvörderſt nothwendig haben:

1. Schiffſchnäbel, Roſtra. Das waren zwey ſtarke Balken im Vordertheile des Schiffes, welche unten am Kiel auf beyden Seiten befeſtigt waren, und breit hervor rageten. An den Spitzen waren ſie mit ſtarkem Eiſen und Metall beſchlagen. Wenn nun das römiſche Schiff auf das feindliche mit Macht anſegelte,

ſo ſollten dieſe Schiffſchnäbel unter dem Waſſer das feindliche Schiff durchbohren, zerſchmettern und zum Sinken bringen. Es waren darum zwey ſolche Balken unten am Kiele feſtgemacht, damit der Stoß deſto größer würde, und das feindliche Schiff, wenn es recht getroffen war, deſto eher ſinken möchte. Die Athenienſer hatten die Roſtra auch am Vordertheile des Schiffes, aber hoch über dem Waſſer, ſo wie andere Griechen; ſ. oben, S. 291, f. Wenn mit einem ſolchen Schnabel ein feindliches Schiff getroffen wurde, ſo war das nicht ſo gefährlich, denn das Schiff litte wohl Schaden, aber es ſchöpfte doch nicht gleich Waſſer, und fing an zu ſinken. Daher veränderten die Athenienſer nachmals dieſe Art, und machten ſie, ſo wie die Phönicier und Griechen, niedriger und recht ſtark. Weil die Roſtra mit Eiſen beſchlagen waren, hießen ſie ſchlechtweg Ferramenta (75.) Man kann leicht erachten, daß man auf Mittel werde bedacht geweſen ſeyn, den Stoß und das Durchlöchern der Schiffe von den Roſtris zu verhindern; doch hatten die Römer ſehr lange kein Mittel dagegen, da die Griechen ſchon allerley Anſchläge verſucht hatten. Unter dem Auguſtus, zur Zeit ſeines Triumvirates, findet man, daß die Römer ſich derſelben Maſchinen bedient haben, welche die Griechen brauchten, und welche ἐπωτίδες genannt wurden (76); ſiehe oben, S. 292*, f.

Ferner gehörte, als ein Hauptſtück zur Ausrüſtung eines Kriegsſchiffes, das oberſte Verdeck, Tabulatum, denn darauf ſtanden die Soldaten, wenn ſie gegen den Feind fochten. In den älteſten Zeiten, da die Schiffe der Römer kein Verdeck hatten; ſtanden die Soldaten im Schiffe am Borde deſſelben, aber ſie

(75) *Salluſt.* Fragm. L. 3. *Vitruv.* L. 10, c. 21. *Plin.* L. 32, c. 1.

(76) *Dio Caſſius*, L. 49, c. 3.

ſie konnten auch ihre Pfeile und Wurfſpieße nicht recht weit auf die Feinde abwerfen, und ſie hatten in der Ferne wenig Kraft und Nachdruck. Die erſten Erfinder des Verdeckes ſollen die Einwohner der Inſel Thaſus geweſen ſeyn (77). Es wurden von einem Ende des Bordes bis zum andern ſtarke Balken geleget, und darauf Breter befeſtigt, welche περιςορμιοι genannt wurden (78). Im Nothfall nahm man kleine Schiffe, und machte ein Verdeck darauf (79); ja Raubſchiffe legten ſich öfters ein Verdeck an, damit ſie deſto beſſer auf die ihnen begegnenden Schiffe losgehen und ſie wegnehmen konnten (80).

Auf manchen Kriegsſchiffen hatten die Römer ſo gar hohe hölzerne Thürme, hinter welchen ſie ſich, als hinter Mauern, wehrten; *Fig.* 2938. Dieſe wurden entweder ſogleich im Anfange, wenn die Flotte ausgerüſtet wurde, in dem Vorder- und Hintertheile des Schiffes errichtet, um den Kriegsſchiffen ein prächtiges und fürchterliches Anſehen zu geben; oder es wurden die auf dem Lande gezimmerten Thürme wieder aus einander genommen, jedes Stück, Balken, Riegel, Breter ꝛc. gehörig gezeichnet, und dann ſtückweiſe in den Kriegsſchiffen beygelegt, daß man jederzeit, wenn es nöthig war, ſolche Thürme leicht zuſammen ſetzen und aufrichten konnte. Das Leztere war eine Art der Kriegsliſt, weil man den Feind ſicher machen wollte, daß es mit der Flotte nicht viel zu bedeuten habe, weil keine Streitthürme auf denſelben vorhanden wären. Gar geſchwinde aber, wenn

das

(77) *Plin L.* 7, c. 56.

(78) *Jul. Pollux*, L. 1, p. 63. *Polyb.* L. 1, c. 44.

(79) *Caeſ.* bell, civ. L. 36, c. 84, L. 2, c. 4. *Diod S. c.* L. 20, c. 85.

(80) *Liban.* declam, 38.

das Seetreffen angehen ſollte, richtete man die Thürme auf, und ſetzte den Feind in ein neues unvermuthetes Schrecken, das es ihm vorkam, als ſehe er eine wohl befeſtigte Stadt, oder wie es Virgil ausdrückt, als wären ganze Gebirge angerückt gekommen (81). Dieſe Thürme auf den Kriegsſchiffen ſoll Agrippa erfunden haben (82); es hat aber doch ſchon der junge Pompejus, vor Auguſt's Regierung, dieſelben in ſeinem Schiffe gehabt (83). Gewöhnlicher Weiſe hat jedes Schiff zwey Thürme, einen im Vorder- und den andern im Hintertheile (84). Weil ſich nun ein Schiff in der See ſehr leicht bewegt, und vornehmlich, wenn etwas Sturm entſteht: ſo konnten durch die anſchlagenden Wellen die Thürme leicht Schaden nehmen, oder umgeworfen werden. Es war aber höchſt nöthig, daß ſolche unbeweglich ſtänden, zumahl da ſie bey der geringſten Bewegung leicht würden das Uebergewicht erhalten haben, wenn auf ihrer Spitze und in der Höhe ſich Mannſchaft befand, daher wendete man große Sorgfalt an, ſie recht zu befeſtigen. Man bediente ſich dazu eigener Stützen und Streben, welche man auf allen Seiten anlegte. Dieſe Streben hießen πυργȣχοι (85). So lange der Feind die Thürme nicht vernichten konnte, thaten ſie beym Seetreffen ungemeine Dienſte (86). Sie waren ſo ſehr hoch nicht, ſondern nur 2, aufs höchſte 3 Stockwerke. Wenn aber die Feinde die Thür-

(81) *Virg.* Aen. L. 8. v. 690, ſ. *Scheffer.* de milit. nav. L. 2, c. 5.

(82) *Serv.* ad Virg. Aen. L. 8. v. 690.

(83) *Caeſ.* bell. civ. L. 3, c. 40.

(84) *Appian.* bell. civ. L. 5. p. 1159.

(85) *Jul. Pollux.* 1, 92.

(86) *Dio Caſſ.* L. 49, c. 1. L. 50, c. 18.

Thürme in Brand ſteckten, wohin ihr recht emſiges Bemühen gieng, ſo war auch nichts gefährlicher, als eben dieſes; denn man konnte ſie von dem Schiffe nicht los werden, und ſelten pflegte Schiff und Mannſchaft gerettet zu werden, ſondern alles war ein Raub des Feuers und der Wellen.

Der Delphin, war nach dem Thucydides, Heſychius, Suidas, und andern Schriftſtellern, eine im Seekriege gebräuchliche Maſchine, die uns Potter, im 2. B. ſeiner Archäologie, S. 295, folgender Maßen beſchreibt: „Δελφις war eine Kriegsmaſchine, „die in einem ſehr großen und ſchweren Stücke Bley „oder Eiſen beſtand, dem man die Geſtalt eines Del„phines gegeben hatte, und welches vermittelſt gewiſſer „Rollen und Stricke an den Segelſtangen und am „Maſtbaume herab hing; a, Fig. 2939. Man „warf es mit der größten Gewalt auf die feindlichen „Schiffe, welches die Wirkung hatte, daß ſie entweder „durchſchlagen wurden, und Löcher bekamen, durch „welche das Waſſer eindrang, oder daß ſie wohl gar „durch die Laſt und Gewalt derſelben verſenkt wurden".

Heſychius nennt dieſe Maſchine πολεμιστηριον μηχανημα. Von ihm hießen die Schiffe, welche es führten, δελφινοφοροι. Thucydides redet, im 7 B. Cap. 41, von der Wirkſamkeit dieſer Delphine, bey Gelegenheit des von den Athenienſern den Syrakuſanern gelieferten und verlohrnen Seetreffens, folgender Maßen. „Die Syraku„ſaner ſetzten den Athenienſern mit ihren Schiffen bis zu „den Frachtſchiffen nach, (hinter welche ſich nähmlich die „Flotte der Athenienſer gerettet hatte). Hier hinderten „ſie aber die mit Delphinen verſehenen Stangen, welche „an denſelben befeſtigt waren, am weitern Nachſetzen. „Zwey ſyrakuſiſche Schiffe wagten es, ſtolz auf ihren „Sieg, ſich denſelben zu nähern. Allein, ſie giengen auch „zu Schanden, und eines derſelben gerieth den Feinden mit „aller darauf befindlichen Mannſchaft in die Hände."

Vergleicht man die Beſchreibung dieſer Kriegsmaſchine mit der ihr zugeſchriebenen Wirkung, ſo findet ſich die-

vieles Unbegreifliche darin. Der vortrefliche Ueberſetzer des Thucydides, Heilmann, ſpricht, bey Gelegenheit der ſo eben angeführten Stelle, von dieſem Gegenſtande folgender Maßen: So ſcheinbar dieſe Vorſtellung iſt, ſo wenig kann ſie, dünkt mich, einen nachdenkenden Leſer befriedigen. Erſtlich werden wohl die beyden nahmhaft gemachten Materialien mit einander verbunden werden müſſen. Die Geſtalt eines Delphines bezieht ſich wohl, allem Anſehen nach, vornehmlich auf den geſpaltenen breiten und ſcharfen Schwanz deſſelben, und dies war vermuthlich von Eiſen mit einer ſchneidenden Schärfe. Um aber dieſer Art einer doppelten Axt den nöthigen Schwung und Nachdruck durch die vermehrte Schwere zu geben, ſo war ſie vielleicht eine Maſſe von Bley gelöthet, welche den übrigen Körper des Delphines vorſtellte. Dieſe Maſchine wurde nun von der Höhe herunter geſtürzt, und ſpaltete das, worauf es fiel. Zweytens begreift man nicht recht, was die Segelſtangen hier thun ſollen, welche nach der Stellung, die ſie im Schiffe hatten, zu dieſem Gebrauche nicht ſehr bequem waren. Der vorzügliche Gebrauch *κεραια*, von Segelſtangen hat den Scholiaſten (des Ariſtophanes bey dem Luſtſpiele die Reiter, woher auch die Potteriſche Erklärung entlehnt iſt,) verführt. Allein, darum hört es nicht auf, ein allgemeines Nennwort zu ſeyn, welches überhaupt eine Stange bedeutet, wie es Thucidides ſelbſt, B. 2, C. 72, bey Beſchreibung der Vertheidigung der Platäenſiſchen Stadtmauern gebraucht. Thucydides meint alſo wohl Stangen, die man bloß zu dieſer Abſicht gebraucht und über die Schiffe hinaus geſtreckt hat, und die etwa mit einem Schwängel verſehen waren, womit beſagte Maſchinen herunter geſchnellet werden konnten. Aber es iſt Drittens noch die größte Schwierigkeit zurück. Die Schiffe, auf deren Beſchädigung es angeſehen war, waren mit Verdecken verſehen, auf welchen die Mannſchaft ſtand und focht, wie aus der allgemeinen Einrichtung der Kriegsſchiffe überhaupt bekannt iſt. Dieſe Verdecke mußten alſo ſehr ſtark gebaut ſeyn. Was für eine auſſerordentliche Kraft mußte demnach in gedachten Maſchinen ſeyn, wovon der Reſt, nach durchgeſchlagnem Verdecke, noch ſtark genug war, eine gleiche Wirkung in dem Boden des Schiffes hervorzubringen! Dieſe Schwierigkeit macht zwar noch

keine

keine Unmöglichkeit aus, wenn wir nur den Scholiaſten des Ariſtophanes, oder den Pherekrates, auf den er ſich beruft, genauer kennen würden. Hätte ein Polybius uns dieſe Beſchreibung gegeben, ſo würde man auf ſein Wort ſich eher über dieſe Schwierigkeiten beruhigen. So aber dürften uns wohl noch andere Muthmaßungen frey ſtehen. Thucydides hat bey Meldung der Wirkungen dieſer Erfindung, in διεφθαρησαν einen ſo allgemeinen Ausdruck gebraucht, daß man in Verſuchung gerathen möchte, zu glauben, er habe ſeine Leſer mit Fleiß nicht zu viel haben wiſſen laſſen wollen. Hätte er nicht von Rechts wegen κατεκοπησαν, oder κατεβυθισθησαν, oder etwas dergleichen, ſagen ſollen?

Falces navales, oder Haſtae falcatae, waren ſcharfe krumme Meſſer, oder Sicheln, welche man an lange Stangen befeſtigte, um damit an den feindlichen Schiffen die Segel und das Tauwerk zu zerſchneiden (87).

Arpages, Harpages, oder Harpagones, Harpagonen, ſollen von Anacharſis, einem ſcithiſchen Philoſophen erfunden worden, und Haken geweſen ſeyn, welche an der Spitze einer Stange hingen, die vermittelſt gewiſſer Ketten mit dem Maſtbaume, oder mit einem andern hoch hervor ragenden Theile des Schiffes verbunden war, und dann mit aller Gewalt in das feindliche Schiff geworfen wurde, welches auf ſolche Art in die Höhe gebracht wurde. Die Mittel, deren man ſich bediente, die Wirkungen dieſer Maſchinen und Werkzeuge zu vereiteln, beſtanden darin, daß man die Schiffe mit getrockneten Häuten bedeckte, weil dadurch die Schläge des Eiſens abgehalten, oder doch wenigſtens entkräftet wurden. Man giebt auch den Gebrauch davon an, daß man durch ihre Hülfe, (da man nähmlich das feindliche Schiff mit dem Haken an ſich zog,) auch in die Schiffe der Feinde ſteigen könnte.

(87) *Strabo.* L. 4. *Dio Caſſ.* L. 39. c. 43. *Veget.* L. 4. c. 46.

Einige verwechſeln ſie mit den Manibus ferreis, die eine ähnliche Geſtalt hatten. Ihre Erfindung legen auch Einige einem Agrippas, Plinius aber dem Perikles bey; Andere, wie ſchon geſagt iſt, dem Anacharſis. Man hat ſie hernach, wegen der Gleichheit mit einander, auch Ancoras genannt (88).

Manus ferrea, χειρ σιδηρα, eiſerne Hand, war ein eiſerner Haken, den man aus einer Maſchine in die feindlichen Schiffe warf. Unter den Griechen ſoll der berühmte Athenienſer Perikles zuerſt derſelben ſich bedient haben. Einige, ſelbſt alte römiſche, Schriftſteller nennen Manus ferreas auch wohl Manicas, diejenigen Werkzeuge, die Duilius im erſten puniſchen Kriege gebrauchte, und welche ihm gleich in dem erſten Seetreffen den Sieg gegen die Karthaginenſer verſchaffeten. Er bediente ſich nähmlich derſelben zum Entern, wie man es h. z. T. nennt. Man beſchreibt ſie als eiſerne Haken, die man aus gewiſſen Maſchinen auf die feindlichen Schiffe warf, dieſe damit feſt hielt, an ſich zog, und ſo das Seetreffen gewiſſer Maßen in ein Landtreffen verwandelte (89). Allein, nach dem Zeugniſſe des Polybius, der als ein Soldat von Profeſſion hier wohl der ſicherſte Gewährsmann iſt, hießen die Maſchinen, die dem Duilius zu dieſem Behuf von jemand angegeben wurden, (die er alſo nicht, wie man gewöhnlich ſagt, ſelbſt erfand,) vielmer κορακες, Corvi, wovon ich ſogleich ſprechen werde. Uberhaupt herrſcht ſchon bey den Alten, und noch mehr alſo bey den Neuern, wenn ſie von dieſen und ähnlichen Werkzeugen reden, eine große Ver-

(88) *Liv.* L. 30. c. 10. *Caeſ.* de bello civ. L. 1, c. 57. *Scheffer* de milit. nav. L. 2, c. 7. *Pitiſc.* ſub Harpago, & ad Curt. L. 4. c. 2. *Plin.* L. 7, c. 56. *Zonar.* L. 2.

(89) *Curt.* L. 4. c. 3. *Liv.* L. 37. c. 44. *Lucan.* L. 3, v. 635 *Aur. Vict.* de vir. ill. c. 38. *Frontin.* L. 2. c. 3.

Verwirrung. So verwechſelt, Anderer nicht zu gedenken, Curtius Manus ferrea und Harpago mit einander. Die Urſache war wohl dieſe, daß viele Schriftſteller der ſpätern Zeiten keine anſchauende Kenntniß von ſolchen Gegenſtänden hatten.

Corvus, der Rabe, oder Rabenſchnabel, war in der Kriegskunſt der Alten eine gewiſſe Maſchine, mit der man im Kriege zur See enterte, und bey Belagerungen dem Feinde Abbruch that. Polybius beſchreibt uns, B. 1, C. 22, den Raben der erſtern Art folgender Maßen. „Da die Schiffe des Duilius „ſchlecht und ſchwer zu bewegen waren, ſo gab jemand „den Römern eine Maſchine an, die ihnen bey einem „Seetreffen gute Dienſte leiſten könnte. Sie nann„ten ſie nachher den Raben, welcher folgender Ge„ſtalt gemacht wurde. Man richtete auf den Vor„dertheilen der Schiffe einen runden Balken auf, 4 „Ellen lang, und 3 Spannen dick. Der Balken hat„te oben eine Rolle. An denſelben war eine Leiter „mit quer gelegten Brettern angenagelt; ſie war 4 „Fuß breit und 6 Ellen lang. Die Bretter hatten oben „einen länglichen Einſchnitt, der den Balken von oben „herein 2 Ellen weit umgab. Auf beiden Seiten der „Leiter war ein Geländer, welches bis an die Knie „reichte. Obenan war gleichſam ein eiſerner Mörſer „befeſtigt, welcher zugeſpitzt war und einen Ring hatte, „ſo, daß die ganze Maſchine denen glich, womit man „Mehl zu mahlen pflegt. Durch den Ring wurde ein „Seil gezogen, und an demſelben bey Annäherung des „Feindes der Rabe, durch Hülfe der Rollen an dem „Balken, auf das Verdeck des feindlichen Schiffes „herab gelaſſen. Dies geſchahe bald auf das Vorder„Theil, bald auf die Seite, wenn man die Schiffe „drehete, um ſie ſeitwärts anzufallen. Sobald nun „der Rabe in dem Verdecke des feindlichen Schiffes „befeſtigt war, und beyde Schiffe an einander anſchloß,

„[illegible]angen die Römer, wenn der Angriff ſeitwärts ge-
„ſchahe, von der ganzen Seite in das feindliche Schiff.
„Hatt aber die Maſchine in den Vordertheilen ein-
„g griff n, ſo ſprangen jedesmal zwey Römer durch
„den Raben in das feindliche Schiff über. Die erſten
„deckten ſich mit ihren Schildern gegen den Feind, die
„folgenden aber hielten ihre runde Schilde gegen das
„Geländer, und deckten ſich auf dieſe Art die Seite.
„Mit dieſen Maſchinen erwarteten ſie nun die Zeit des
„See[illegible]ffens" Polybius. erzählt uns hierauf die
„Wirkung dieſer Raben. „Als die Karthaginenſer
„bey ihrer Annäherung die in die Höhe gerichteten
„Raben auf jedem Schiffvordertheile ſahen, ſtutzten ſie
„eine Zeit lang, und wußten nicht, was dieſe Ma-
„ſchinen bedeuten ſollten. Allein, ſie verachteten die
„Feinde zu ſehr, und ihre vordern Schiffe fielen mit
„großer Verwegenheit die Römer an. Als aber dieſe
„zum Gefechte gekommene Schiffe jedesmal durch
„die Maſchinen angefeſſelt wurden, die Römer auf das
„Verdeck der Karthaginenſer durch die Raben ſpran-
„gen, und auf denſelben fochten, wurden die Feinde
„theils getödtet, theils ergaben ſie ſich in der Beſtür-
„zung. Denn das Gefecht war nunmehr einem Tref-
„fen zu Lande ähnlich, u. ſ. w."

Da die Commentatores dieſe Beſchreibung des Raben ſehr dunkel finden, ſo hat der Ritter Folard dieſelbe in ſeinem Commentar über den Polybius (90), folgender Maßen erläutert.

„Der Rabe des Duilius, Fig. 2348, war ein Rüſt-zeug, welches eine Aehnlichkeit mit dem Krahne, womit man Laſten in die Höhe hebt, hatte. Es war ein Maſt, 2, oder ein Baum vier Klafter hoch, der auf dem Back oder höchſten Verdecke des Vordertheiles, 3, aufgerichtet war. Dieſer Maſtbaum hatte drey Handbreit im Durch-

(90) Nach der Ueberſetz. des Hrn. v. Oelsnitz, 1 Th. (Berl. 1755, gr. 4.) S. 90, f99.

Durchſchnitt, der oben, 4, zur Stütze diente. Das lange Stück Holz, welches man an dem Krahne den Hals oder Arm nennt, und welches den Raben oder den eiſernen Kegel trug, war auf die eiſerne Spitze oder Angel, die an dem Ende der Stütze iſt, gelegt. Der Arm drehte ſich auf ſeiner Angel oder Zapfen leicht rund herum, und war, vermittelſt des Holzbandes, worauf die Streben ſich ſtützten, befeſtigt. An dem Ende des Halſes, 5, war eine Rolle, worüber ein Strick, 8, ging an deſſen Ende der Rabe, 6, hing, welcher, wie der Verf. ſagt, ſehr ſpitzig war; alſo war er nicht in der Geſtalt einer Mörſerkeule; ſeine Geſtalt iſt demnach ſo geweſen, wie ich ſie vorſtelle, entweder wie ein Kegel, oder wie eine Pyramide. Dieſer Kegel mußte alſo von Gußeiſen und ſehr ſchwer ſeyn, damit, wenn er durch ſein eigenes Gewicht fällt, indem man den Strick in 9 loslässet, er das Verdeck des Vordertheiles durchſtoßen könne; weil er aber durch daſſelbe Loch hätte heraus gehen können, wo er durchgefallen war, mußten bewegliche eigene Widerhaken, 10, die mit Gelenken verſehen waren, daran ſeyn, damit, wenn der Rabe das Verdeck durchgeſtoßen hatte, die Haken oder eiſernen Griffe ſich zuſammen bigen und von ſelbſt wieder ſich aus einander begeben, oder alles, was ſie antrafen, faſſen konnten. Das Ende des Seiles muß auch mit einer eiſernen Kette verlängert geweſen ſeyn, wenn gleich unſer Verf. es nicht ſagt. Sobald ein auf die Art bewaffnetes Schiff ſich einem andern näherte, daß es mit der Maſchine erreichet werden konnte, ließ man das Seil los, und lies es von dem erhabenen Ende des langen Stück Holzes herunter fallen. Sobald der Rabe gefallen war, ließ man die Brücke, 11, herunter, an deſſen Ende eiſerne Haken waren, ſich damit an den Bord feſt zu haken.

„Unſer Verf. iſt, wie in allem, auch ſehr deutlich in der Erklärung ſeiner Brücke, oder mit Bretern belegten Leiter. Er ſagt: daß um den Baum eine mit Bretern beſchlagene Leiter geweſen, in der Breite von 4 F. 8 Z., und 6 E. lang; in dieſen verfertigten Fußboden habe man ein längliches Loch gemacht, welches den Baum umfaſſet. Dieſes Loch war an dem Ende der Brücke, wodurch man ſie, ſo hoch als man wollte, aufziehen konnte. An dem andern Ende der Brücke befanden ſich auf beiden Seiten die

 zwey

zwey kleine Ketten eingemacht, die an eiſernen Henkeln wie an den Waſſereimern ſind, befeſtigt waren.

„Das iſt die Beſchreibung des berühmten Raben des Polybius, welche unſere Commentatores ſo dunkel finden, und ſie daher für unbegreiflich halten. Perrault ſelbſt hat ſie nicht verſtanden; denn wie könnte er ſich ſonſt über des Polybius Dunkelheit hierin beſchwert haben? Was anfänglich dunkel daran ſcheint, iſt die Stelle, da er ſagt: „daß die Soldaten von der ganzen Seite des „Schiffes in das feindliche geſprungen ſeyn; wenn ſie „nur mit den Vordertheilen der Schiffe an einander ge„weſen, ſo wären ſie zwey und zwey über den Raben hin„eingegangen.“ Sie konnten in der That nicht anders, als zwey und zwey, über die Brücke kommen, wenn die Schiffe nur mit dem Hinter- oder Vordertheile an einander waren, dahingegen wenn man von der Seite zuſammen kam, ſo fiel man von der ganzen Seite in die feindlichen Schiffe; dieſes aber iſt es nicht, was mir einzuſehen ſchwer gefallen iſt, ſondern das über den Raben gehen; ich ſehe aber hier nichts, was den Leſer aufhalten kann. Polybius verſteht durch den Raben nicht bloß den Kegel oder die Keule, wie er es nennt, ſondern zugleich alles was zur Maſchine gehört. Perrault meint, daß der Rabe des Duilius etwas ähnliches mit einem Krahne habe; er hat Recht; er bildet ſich aber ein, wie er es zu ſagen ſcheint, daß die Soldaten über eine Leiter in die feindliche Schiffe gegangen ſeyn. Dieſes ſcheint mir abgeſchmackt.

„Die Einbildung dieſes Verf. erinnert mich an eine Art von Entern, der ſich zuweilen die Maltheſer bedienen. Wenn nämlich die maltheſiſchen Galeren ſich eines Schiffes bemeiſtern wollen, ſo klettern einige Soldaten und Bootsknechte mit bloßen Füßen auf die große Segelſtange, worauf ſie ſich, als wenn ſie ritten, hinter einander ſetzen, und ſo dicht, daß man glauben ſollte, ſie wären als Paternoſterkörner aufgefädelt. Die Galeere rückt alſo auf eine gewiſſe Weite gegen das feindliche Schiff heran; alsdann läſſet man die Seegelſtange ſinken, und dieſe Leute rutſchen bis auf das Verdeck herunter, wo ſie ſich vertheilen, als wie ein Roſenkranz, woran der Faden zerriſſen iſt. Wenn es wahr iſt, ſo ſehe ich dieſe Erfindung für ſehr kühn und luſtig an. Wenn der Commentator

tator des Vitruvius den Raben des Duilius alſo verſtanden hat, ſo iſt er jezt noch im Gebrauch.“

Den Raben des **Archimedes** beſchreibt **Plutarch** folgender Maßen. Man ſahe in der Belagerung von Syrakus, auf den Mauern große Rüſtzeuge, nähmlich hinüber ragende dicke Balken, welche bis auf die Galeren niedergeſenkt wurden. An dieſen Balcken waren Segelſtangen befeſtigt, die mit Haken verſehen waren, wit welchen ſie in die Galeren eingreiffen, und ſolche hernach durch die Kraft des Gegengewichtes in die Höhe zogen, alsdann auf einmal fallen lieſſen, und in den Abgrund ſtürzten; oder, nachdem ſie ſolche an den Vordertheilen mit den eiſernen Klauen in die Höhe gezogen, und ſie auf das Hintertheil geſetzt hatten, verſenkten ſie dieſelben in das Meer, oder zogen ſie mit Stricken und Haken an das Land, und zerſchlugen und zerſchmetterten ſie, nachdem ſie ſolche lange Zeit herumgedrehet hatten, gegen die unten an der Mauer hervorragenden Felſenſpitzen und zerquetſchten auf dieſe Weiſe alle, die ſich darauf befanden. Jeden Augenblick ſahe man in die Höhe gehobene und in der Luft hängende Galeren, die mit großer Geſchwindigkeit herum gedreht wurden, und einen erſchrecklichen Anblick verurſachten; und nachdem alle darauf befindliche Menſchen durch die Gewalt der Bewegung zerſtreuet und gleichſam wie mit Schleudern weit hinweg geworfen waren, wurden ſie gegen die Mauern zertrümmert, oder die Winden lieſſen los, und ſie fielen in das Meer zurück und verſanken.

Polybius beſchreibt dieſen Raben des **Archimedes** folgender Maßen. Als **Marcellus** ſeine Schiffe ſich der Stadt hatte nähern laſſen, hatte **Archimedes** eiſerne Haken an einer Kette herunter gelaſſen, wodurch derjenige, welcher, wie ein Steuermann, den Schnabel der Maſchine lenkte, nachdem er in das Vordertheil des Schiffes eingehaket hatte, das andere

dere Ende der Maſchine nach der Stadtſeite niederſenkte. Dieſer hielt, wenn er das Schiff auf das Hintertheil in die Höhe gerichtet hatte, den Schnabel der Maſchine unbeweglich; alsdann aber ließ er die Kette der Maſchine vermittelſt einer Welle oder Rolle los, wodurch nothwendig einige Schiffe auf die Seite fallen, andere umſtürzen, und der größte Theil der von oben auf das Vordertheil gefallenen untergetaucht und mit Waſſer angefüllet werden mußte.

Dieſe Maſchine war, nach der Folardiſchen Zeichnung, Fig. 2941, nicht ſo einfach, und ſchon mehr zuſammengeſetzt, als der kleine Rabe.

„Es erhellet aus der Stelle des Plutarchus,“ ſagt Folard: „daß der Rabe des Archimedes einem Krahne oder einer großen Winde ähnlich geweſen iſt, die aus vielen andern Kräften zuſammen geſetzt war, als aus ſolchen, die man heutiges Tages dazu gebraucht, welches aber nicht anders ſeyn konnte, wenn ſie dieſer Maſchine ähnlich ſeyn ſollte. Plutarchus hätte aber wiſſen ſollen, daß der Querbaum, der ſich auf ſeinem Pfoſten drehet, und jenem zur Stütze dient, kein Schlagbaum oder Wagebalken iſt, und geſenket werden kann; denn wäre dieſes geweſen, ſo würde man den Haſpel an der Rolle, die Winde an der Achſe, und die Rollen am Wagebalken nicht haben anbringen können. Polybius ſagt ausdrücklich, daß der Rabe des Archimedes aus einem Wagebalken und einem Hebebaume zuſammen geſetzt geweſen ſey, welches mir wahrſcheinlicher und geſchickter ſcheint, die Wirkungen hervor zu bringen, deren er gedenkt, und mit einer ſo geſchwinden Bewegung zu wirken. Es war unſtreitig ein Balken, oder ein ſehr langer Maſt, der aus verſchiedenen Stücken beſtand, d. i. aus mehrern zuſammen gefügten Maſten, um ihn deſto ſtärker und weniger biegſam zu machen, und in der Mitte noch mit ſtarken Schienen beſetzt war, welches alles mit eiſernen Ringen und Bändern in gewiſſer Weite von einander befeſtigt war, wie ein Maſt eines Schiffes, der aus verſchiedenen andern zuſammen geſetzt iſt. Dieſer gewaltige Balken mußte noch mit einem andern, ungefähr eben ſo ſtarken, verlängert werden. Dieſer erſtaunende Hebebaum von der

der erſten Art, oder dieſer große Druckhebel, mußte an einem großen Baume aufgehangen ſeyn, der auf ſeine Schwelle oder Unterlage mit ſeinem Gabelbaume, ſeinem Leiterbaume, und ſeinen Klammern oder Holzbändern, zuſammen verbunden, und kurz, beynahe ſo wie unſere Krahne gemacht war; er mußte inwendig an der Mauer der Stadt angebracht und nahe daran geſetzet werden. Dieſer auf die Art mit einem dicken Seile oder einer Kette an ſeinem Baume ſchwebend befeſtigte entſetzliche Hebebaum konnte eine ſo viel größere Wirkung thun, je weiter ſeine Kraft oder Richtungslinie von ſeinem Ruhepuncte oder dem Mittelpuncte der Bewegung entfernt war, zumahl wenn man noch andere Kräfte, A, Fig. 2941, hinzu fügt, welche nach der Richtungslinie von oben herunter ziehen. An dem äuſſerſten Ende waren verſchiedene Haken und Ankerklauen, B, an Ketten angehangen, welche man auf die heran nahenden Schiffe warf, wenn man ſie erreichen konnte; dieſer Aufziehbaum wurde durch viele Menſchen, vermittelſt zwey Seile, C, die ſich an ihren Enden in viele Stricke zertheilten, herunter gelaſſen; und ſobald man gewahr wurde, daß die eiſernen Klauen eingehaket waren, ſo gab man ein Zeichen, und ließ ſogleich ein Ende des Aufziehbaumes herunter, da ſich indeſſen das anderere aufhob, und das Schiff in eine gewiſſe Höhe zog, welches man hernach in das Meer fallen ließ, indem man das dicke Seil, welches das Schiff in die Höhe hielt, abhieb."

Das bisher Beſchriebene war die Hauptausrüſtung der Kriegsſchiffe, es waren aber auſſerdem noch manche Bedürfniſſe erforderlich, um mit gutem Erfolge gegen den Feind ſtreiten zu können. Man verſahe ſich daher mit einem guten Vorrathe von Werg, Hanf, Pech, Harz und Schwefel, ingl. mit allerley irdenen Töpfen, Kohlen; und andern verbrennlichen Sachen. Auch hatte man mancherley Maſchinen, womit man ganze Töpfe voll Feuer, und angezündetes Werg, auf die feindlichen Schiffe werfen konnte. Zu eben dem Zweck hatte man viele mit Pech beſtrichene Ballen von Hanf oder Werg, ſo genannte Malleolos,

als

als Arten von Pechkränzen, welche ich im Art. Kriegswerkzeuge näher beſchreiben werde, auf den Schiffen. Man hatte Pechfackeln, eiſerne Pfannen zum Feuer, mit Eiſen beſchlagene lange Haken, u. d. gl. auf den Schiffen. Man mußte befürchten, daß man eben ſo von den gegenſeitigen Schiffen möchte angefallen werden, wie man ihnen entgegen gieng; daher hatte man allerley Geräthſchaft nöthig, den etwann wirklich entſtandenen Brand zu löſchen. Das Vornehmſte waren viele Eimer mit Stricken, um ſie in die See vom Schiffe herab zu laſſen, und Waſſer zum Löſchen zu ſchöpfen. Das Seewaſſer war zum Löſchen nicht ſo dienlich, als das ſüſſe Waſſer, daher griff man zuerſt dazu, und verbrauchte den größten Vorrath, den man zum Trinken mit auf das Schiff genommen hatte. Man warf ferner dicke Kleider und Decken auf das Feuer, um es zu erſticken (91).

Die Kriegſchiffe waren insgeſammt ſo eingerichtet, daß ſie ſegeln, und mit Rudern könnten fortgetrieben werden. Wenn man nun zur See fuhr, ſo gebrauchte man die Segel, und bey einer Windſtille auch die Ruder. Wenn es aber zum Treffen gieng, wurden alle Segel weggethan, welche leicht Feuer fangen konnten, und von geringerm Nutzen waren, und man ruderte nur auf einander zu; daher waren alle Kriegsſchiffe auch Ruderſchiffe. Inſonderheit waren die großen römiſchen Schiffe verdeckt, hatten insgeſammt Roſtra, und 3, 4, auch 5 Reihen Ruderbänke. Sie hießen Triremes, Quadriremes, Quinqueremes. Auf dem Verdecke waren die Schiffſoldaten zum Streit fertig, und ſie konnten auf die entgegen kommenden Schiffe um ſo nachdrücklicher ihre Pfeile werfen, weil das Verdeck ſehr hoch

(91) *Dio Caſſ.* L. 50, c. 34. *Liv.* L. 37, c. 11. 30.

hoch war. Die Griechen hatten Schiffe, mit 6, 7, ja mit 12 Ruderbänken, wovon aber die Römer nie Gebrauch gemacht haben, weil die Schiffe zu regieren, sehr unbequem, und die obern Ruder ſo lang waren, daß man ſie mit der größten Mühe kaum bewegen konnte.

Eine Kriegsflotte hatte Proviant-, Transport- und andere Schiffe bey ſich. die gewöhnlichſten waren die Proviant- und Laſtſchiffe. Die Proviantſchiffe, Naves frumentariae, σιτηγοι, waren Laſtſchiffe, welche gebraucht wurden, das Getreide ab und zu zuführen (92); ſie waren weit kürzer, als die Kriegsſchiffe, hingegen viel breiter, als dieſelben, damit ſie eine große Menge Proviant faſſen konnten. Sie heißen auch Naves corbitiae, weil oben im Maſte, zum Zeichen, daß ſie Proviantſchiffe waren, ein Korb aufgehängt war (93). Die Laſtſchiffe, Naves onerariae, φορτηγοι, welche bloß dienten, Laſten zu führen, dergleichen die Waaren, Getreide, Oehl, Wein ꝛc. waren, befanden ſich auch insgemein mit bey den Kriegsflotten, welchen ſie ſowohl andere Dinge, als inſonderheit Proviant, mit nachführten (94. Sie waren mehr in die Ründe, als in die Länge, gebauet, daher ſie im Griech. auch ϛρογγύλοι (95). und ὁλκάδες hießen, weil ſie oft mit Seilen an die Kriegsſchiffe angehänget, und alſo von dieſen hinter ihnen hergeſchleppet wurden (96). Die übrigen bey einer Kriegsflotte ſich befindenden Schiffe waren kleiner, oder

(92) *Caeſ.* de bell. gall. L. 3, c. 96.

(93) *Feſtus.* p. 99. *Cicero* ad Attic. L. 16, ep. 6. *Plaut.* in Paenul. Act. 3. Sc. 1, v. 4.

(94) *Liv.* L. 35, c. 47 *Plutarch.* in Pomp.

(95) *Thucyd.* L. 6.

(96) *Polyaen.* L. 6, c. 6. *Liv.* L. 30. c. 26.

oder doch von anderer Bauart. Inſonderheit waren einige zum bequemen Transport der Pferde und Reiter eingerichtet, dieſe wurden Naves hippagogae, oder Hippagines (97 Ἱππαγωγοί, genannt. Die Wach- und Obſervationsſchiffe, Naves ſpeculatoriae Κατασκοπα, waren leichte Schiffe, welche überall herum ſtreiften, und ſahen was paſſierte, und, wenn ſie etwas Feindliches bemerkten, es den Ihrigen meldeten. Doch waren auch einige derſelben von der Stärke, daß ſie der Feinde Proviantſchiffe, und was ſie ſonſt überwältigen konnten, mit wegnahmen (98). Alle übrige Schiffe, welche geſchwinde fortgetrieben werden konnten, hießen Naves Actuariae (99). dieſe waren zum Theil noch ziemlich groß, auch mit Rudern verſehen, und man könnte ſie am beſten mit unſern Kriegsſchaluppen vergleichen; ſie hatten 20 (10 auf der einen, und 10 auf der andern Seite, (100), oder 30 (1), oder 50 bis 100 Ruder, daher ſie auch πεντηκόντοροι oder ἑκατόντοροι (2). Nach Einigen konnten ſie zugleich auch Segel aufſetzen (3). Waren ſie klein, ſo hießen ſie Actuariolae, die 2 (4), aber doch auch bis 10 Ruder hatten (5).

Die kleinen bekamen noch beſondere Namen als Lembus biremis, ein Kahn mit 2 Rudern (6).

Sea-

(97) *Liv.* L. 44, c. 28. *Feſtus* in Hippagines. *Suid*, h. t.
(98) *Liv*, L. 36, c. 42. *Veget*. L. 4, c. 37. *Plutarch*. in Pompej.
(99) *Non*. c. 13, n. 9.
(100) *Suidas* in Εικοσορος.
(1) Schol. ad *Thucyd*. L. 4. *Liv*. L. 38, c. 38.
(2) *Pollux*, L. 1, c. 9.
(3) *Iſidor*. L. 19, c. 1.
(4) Cic. de Orat. L. 1, c. 38
(5) Cic. ad Attic. L. 16, ep. 3
(6) *Liv*. L. 24, c. 40.

Scapha, ein ordinärer Kahn, dergleichen an dem Hintertheile der Kriegsſchiffe mit Säulen angebunden, und alſo hinterher geſchleppet wurden (7); wiewohl ſie auch an das Schiff in die Höhe gezogen und angebunden wurden, ohne daß ſie das Waſſer berührten, und wo man ſie brauchen wollte, erſt wieder abgelaſſen werden mußten (8), auf welche man auch ſeine Zuflucht nahm und ſich rettete, wenn das Schiff ſelbſt zu Grunde gieng (9). Deſſen Synonyma ſind: Cymba, Capulus, Acatium, Ephol-cion (10), Carabus (11).

Hemiolia, war ein Kahn mit 2 Rudern.

Ampheris, Ἀμφήρης, ein Kahn, in welchem ein Mann mit zwey Rudern zugleich ruderte, indem er mit jeder Hand eins regieren konnte (12).

Celox, ein Kahn, in welchem auf jeder Seite einer oder mehrere zugleich rudern (13).

Linter und Monoxylon, Arbor cavata, Alveus informis, war ein Kahn, der nur aus einem Baume ausgehauen und ausgehöhlt war (14).

Triacontoros, war ein Fahrzeug, welches mehr als 20, und weniger als 30, Ruder hatte.

Wenn ein Seetreffen geliefert werden ſollte, machten die römiſchen Kriegsflotten, wie die griechiſchen, alle nöthige Vorbereitung dazu. Der Admiral ließ den überflüſſigen Proviant, und alles was man ſonſt auf dem Kriegsſchiffe eine kurze Zeitlang entbehren konnte, auf die Proviant- und Laſtſchiffe bringen, da-

(7) *Cic.* de Inv. L. 2, c. 11. *Petron.* c. 62.
(8) Apoſtelg. 27, 17.
(9) *Horat.* L. 3, Od. 29, v. 62.
(10) *Heſych* p. 404.
(11) *Iſid.* Hiſp. L. 19, c. 1.
(12) Schol. *Thucyd.* & *Scheffer.* de milit. nav. L. 2, c. 2. ap. *Pitiſc.* in Ἀμφήρης.
(13) *Liv.* L. 37, c. 27.
(14) *Liv.* L. 21. c. 26.

damit man die ſolcher Geſtalt entlaſteten Schiffe leichter wenden könnte, um dem Stoße, welchen die feindlichen Roſtra dem Schiffe beybringen wollten, ſchnell auszuweichen, und, wo möglich, dem feindlichen Schiffe auf der Seite beyzukommen (15); daher ſuchten die feindlichen Admirale dieſes Erleichtern der Kriegsſchiffe gern zu verhindern, und überfielen in der Arbeit die Flotte unvermuthet (16). Wenn alles zum Seetreffen in Ordnung war, wagte man es doch nicht, wenn ſich ein Sturm erhob, oder, wenn nach gelegtem Sturme, die See noch ſehr hoch gieng, und die Wellen ungeſtüm waren (17). Der Admiral mußte von der Ebbe und Fluth gute Kenntniß haben, und allemal darnach das Treffen einrichten. Auf der hohen See würde das nichts haben ausmachen können; weil aber die Schiffe ſich immer am Ufer aufhielten, ſo fielen auch die Seetreffen nicht weit von demſelben vor, und da konnte ein kurz vor der Ebbe angegangenes Seetreffen ſo gefährlich werden, daß die Schiffe bey der Ebbe auf dem Sande und dem Trocknen zu ſitzen kamen, und gewiß verloren giengen (18).

Die Flotte wurde von dem Admirale in Schlachtordnung geſtellt, d. i. einem jeden Schiffe wurde die Stellung angewieſen, wo es ſeyn ſollte, und es mußte den Platz unverändert zu behalten ſuchen. Dabey war allemal die Vorſicht nöthig, daß man ſich vom Lande, ſo weit als man nur immer konnte, entfernte. Denn wenn man dachte, ſich nahe am Ufer aufzuhalten,

(15) *Polyb.* L. 1, c. 60.
(16) *Liv.* L. 36, c. 43.
(17) *Veget.* L. 4, c. 43. *Liv.* L. 25, c. 27. L. 26, c. 39. *Plaut.* in Ant. *Lucan.* L. 3, v. 520, f.
(18) *Veget.* L. 4, c. 42. *Liv.* 28, c. 30. *Polyaen.* L. 4, c. 6. *Diod. Sic.* L. 18, c. 72.

ten, damit man nicht von hintenzu möchte umringet werden können, ſo brachte man ſeine Flotte in faſt unvermeidliche Gefahr. Im andern puniſchen Kriege hat, bloß dieſes Fehlers wegen, der Conſul P. Servius die Schlacht verloren (19). Doch findet man im Gegentheile ein merkwürdiges Beyſpiel, daß die griechiſche Flotte, welche aus 300 Segeln beſtand, in der Meerenge zwiſchen der Inſel Salamin und dem attiſchen Lande den König **Xerxes** im Seetreffen überwunden habe, obgleich ſeine Flotte aus 1200 Kriegs- und 2000 Proviantſchiffen beſtand, er auch 700,000 Mann zu Fuß, und 40,000 Reiter hatte (20). Denn, ſobald in dieſem Seetreffen der perſiſche Admiral umkam, und ſein Schiff verſenkt war, ſo erfolgte eine allgemeine Verwirrung, Beſtürzung und Flucht (21).

Die Flotte in Schlachtordnung zu ſtellen, kam allemal dem commandirenden Admirale zu. **M. Attilius Regulus** und **L. Manlius** waren im erſten puniſchen Kriege auf der Flotte, ſie hatten 100,040 Mann überhaupt. Auf jedem Schiffe, welches 300 Ruder hatte, waren 120 Soldaten. Sie vereinigten beyde ihre Anſchläge und Sorgfalt, die Flotte in eine recht gute Stellung zu bringen. Die beyden Admiralſchiffe mit 6 Reihen Ruder, Naves praetorias Hexeres, ſtellten ſie vor der Fronte, und dahinter kamen die andern Kriegsſchiffe, welche ſich ſtets nach dem Admiralſchiffe richten ſollten. Sie machten gleichſam

(19) *Veget.* L. 4, c. 46. *Polyaen.* L. 1, c. 50. 51. *Appian.* bell. civ. L. 5, c. 1140.

(20) *Nepos* in Themiſtocl. c. 3.

(21) *Diod. Sic.* L. 11, c. 18. *Herod.* L. 8, c. 13 — 18. man kann hierbey die R. A. inhibere naves, welche Diodorus braucht, anmerken, welche ſo viel heißt, als: die Schiffe ſtehen machen, oder vor Anker legen. Die Griechen pflegen das Wort ανακωχευω zu gebrauchen.

zwey Flotten aus, welche in der Mitte einen leeren Raum lieſſen, indem ſie nicht dicht bey einander ſegelten. Gegen dieſen Zwiſchenraum lieſſen ſie eine dritte Flotte ſich ſtellen, welche zugleich die Schiffe bey ſich hatte, worauf die Pferde waren, Hippagines, die an den Kriegsſchiffen mit Tauen befeſtigt waren (22). Eben ſo lieſet man, daß Cäſar die Flotte in Schlachtordnung geſtellt, und alles pünctlich angeordnet hat (23).

Wenn ſchon die ganze Flotte in Schlachtordnung ſtand, ſo pflegte zuweilen der Admiral um die Schiffe herum zu fahren, und der Mannſchaft Muth einzuſprechen. War die Gefahr ſehr groß, ſo war dieſes Miteel zuweilen von großem Nutzen (24). Die gewöhnliche Ordnung, darin die Schiffe geſtellet wurden, war die, daß die großen Schiffe voran waren, und die kleinen hinter denſelben (25). Doch hielt man es ſo genau nicht, daß man von der Ordnung nie abgewichen wäre; es geſchahe aber freylich allemal aus beſondern Urſachen, und es war eine Kriegsliſt, dem Feinde die rechte Macht der Flotte zu verbergen. Daher kann man das nicht als die gewöhnliche und ordentliche Art angeben, wie man bey einem Seetreffen die Schiffe zu ſtellen pflegte (26). Von der Form und Geſtalt der Schlachtordnung, wie die Flotte anrückte, wird im Art. Schlacht-Ordnung gehandelt werden.

Noch vor dem Seetreffen war nöthig: 1. daß Auguria angeſtellet wurden. Zwar waren es in der That

(22) *Polyb.* L. 1, c. 26.
(23) *Hirt.* bell. alex. c. 14. *Liv.* L. 37, c. 29.
(24) *Diod. Sic.* L. 13, c. 15.
(25) *Diod. Sic.* L. 13, c. 14. *Hirt.* bell. alex. c. 14.
(26) *Polyaen.* L. 3, c. 10, §. 6.

That nichtsbedeutende Dinge, worauf man merkte, und woraus man göttlich verliehene Vorbedeutungszeichen hernehmen wollte; indeſſen mußte es, wo nicht um des Admirales, doch um des gemeinen Volkes willen, geſchehen (27). Beſonders war es ein gutes Zeichen, wenn ein Admiral, nicht lange vor dem Treffen einen Fiſch aus dem Waſſer in die Höhe ſpringen ſahe, wie dem Auguſtus am Tage vor der Seeſchlacht im ſicilianiſchen Kriege, begegnete (28). Als Auguſtus, vor dem Seetreffen mit Antonius, in das Schiff ſteigen wollte, ſahe er einen Eſeltreiber mit ſeinem Eſel vorbey ziehen. Er fragte: wie heißeſt du? und bekam die Antwort Eutychus. Wie, fuhr er fort, heißt dein Eſel? Er erwiederte: Nikon. Das nahm Auguſtus als ein gutes Vorbedeutungszeichen an, und war ſo glücklich, daß er den Antonius beſiegte. 2. Das zweyte, welches bey keiner Seeſchlacht verſäumet wurde, waren die Opfer, welche den Meergöttern gebracht wurden. Man ſuchte ſich dadurch guten Wind und gutes Wetter, auch Glück und Sieg zu erwerben, daher man es bey den Opfern nicht an guten Gelübden und Verſprechungen ermangeln ließ (29). Man opferte wohl gar Menſchen, wie Themiſtokles gethan hat (30). Die Opfer wurden allemal auf dem Admiralſchiffe veranſtaltet. 3. Den Göttern wurden allerley Gelübde gethan, wenn ſie in dem bevorſtehenden Treffen den Sieg geben würden. Die Worte des Gelübdes (denn es mußte laut hergeſaget werden,) mußte bey den Griechen der Pauſarius, Κελευςης, oder Rudermeiſter, vorſprechen, und

(27) *Arrian.* exped. Alex. L. 1, c. 19. 20.

(28) *Dio Caſſ.* L. 49, c. 5. *Sueton.* Aug. c. 96. *Plin.* L. 9, c. 16.

(29) *Appian.* bell. civ. L. 5.

(30) *Plutarch.* in Themiſt.

und alle übrige Anweſende mußten ſie nachſprechen (31). 4. Darauf wurde das große Segel niedergelaſſen, und der Maſtbaum zurück gelegt. Die kleinen Segel behielt man noch bis zum wirklichen Treffen bey, das große Hauptſegel aber wurde ſogleich eingezogen; denn man bediente ſich nur allein der Ruder und Steuer (32). 5. Das Admiralſchiff machte den Anfang, die Segel niederzulaſſen, dem folgten aber alle auf der Reihe nach, wie ſie um und bey dem Admiralſchiffe lagen. Zugleich wurde auf allen Schiffen eine rothe Flagge, oder auch ein goldener, oder vergoldeter, fliegender Schild ausgeſteckt, zum Zeichen, daß das Seetreffen nun gleich den Anfang nehmen werde (33).

In dieſer Anſchickung erwartete nun jedes Schiff den Befehl zum Angreifen. Denn, obgleich die rothe Flagge, oder der goldene Schild, Zeichen genug war, daß ein Seetreffen ſollte geliefert werden, ſo durfte doch kein Schiff eher, als auf erhaltene Ordre, wirklich die feindliche Flotte angreifen. Dieſes Zeichen nun war das Blaſen mit allen Trompeten und Hörnern, das Claſſicum, ſo, wie bey den Angriffen zu Lande; und ſo bald das erſchallete, giengen alle Schiffe mit Gewalt auf die Feinde los (34). Auf der griechiſchen Flotte pflegten leichtſinnige Soldaten auch noch ein luſtiges Soldatenlied, dem Mars oder Apollo zu Ehren abzuſingen (35).

Wenn

(31) *Diod. Sic.* L. 20, c. 50.

(32) *Liv.* L. 36, c. 44. *Hirt.* bell. alex. c. 45.

(33) Von der rothen Flagge findet man den Beweis in *Polyaen.* L. 1, c. 48. *Diod. Sic.* L. 13. c. 46. 77. *App.* bell. civ. L. 5. Vom goldenen Schilde aber in *Diod. Sic.* L. 20, c. 53. *Plut.* Lyſand.

(34) *Polyb.* L. 3, c. 96. L. 16, c. 3. L. 13, c 45. L. 20, c. 51.

(35) *Diod. Sic.* L. 13, c. 15.

Wenn das Treffen vor ſich gieng, ſo wurde der Angriff mit den Rudern gemacht, ohne daß noch die Soldaten auf dem Schiffe etwas dabey zu thun hatten. Man bemühete ſich, ſo ſchnell vor dem feindlichen Schiffe, und ſo dicht vorbey zu rudern, daß man alle deſſen Ruder auf der einen Seite zerbrach und unbrauchbar machte; und ſchnell wendete man das Schiff um, entweder mit den Roſtris ihm im Hintertheile, oder, welches noch vortheilhafter war, auf der einen oder andern Seite einen Stoß beyzubringen, damit es leck werden und ſinken möchte. Auf den Seiten waren die Schiffe am ſchwächſten, daher jeder darauf gegebene Stoß am gefährlichſten war. Man ſuchte auch die Steuerruder unbrauchbar zu machen, oder auf andere Weiſe dem Schiffe Schaden zu zufügen (36). Wenn die Seeleute ſich auf dieſe Weiſe lange genug mit einander herum geſtritten hatten, ſo erfolgte dann der noch heftigere Streit der auf den Schiffen befindlichen Seeſoldaten. Sie warfen eine ſolche Menge Pfeile und Wurfſpieße auf die feindlichen Schiffe, daß ſie faſt damit bedecket wurden, und bemüheten ſich vorzüglich, die Steuerleute und Officiers zu tödten, oder zu verwunden, weil ſie bey deren Verluſt einen großen Vortheil erhielten. Konnten ſie ſo nahe an das Schiff kommen, daß ſie es erreichen konnten: ſo warfen ſie die eiſernen Hände, Haken und Harpagonen (ſ. oben, S. 325, f.) an daſſelbe, enterten, und giengen mit dem Degen in der Fauſt auf ihren Gegner los (37). War der Sieg erfochten, oder mußten ſie ſich retiriren, oder war es aus andern Gründen nöthig, ſich zurück zu ziehen, ſo

 wurde

(36) *Appian.* bell. civ. L. 5. *Dio. Caſſ.* L. 50, c. 29. *Liv.* L. 37, c. 24. *Caeſ.* bell. civ. L. 1, c. 58. *Curt.* L. 4, c. 4. *Diod. Sic.* L. 13. c. 40.

(37) *Diod. Sic.* L. 13, c. 45. 46. *Plut.* in Ant.

wurde dazu ein Zeichen gegeben; worin es beſtanden habe, ob es eine weiße Flagge, oder Feuer, oder ſonſt ein Zeichen geweſen ſey, läßt ſich nicht mit Gewißheit beſtimmen (38).

Das Admiralſchiff, in welchem der Conſul oder Prätor war, welcher die Flotte commandirte, hatte allemal ein hell leuchtendes Feuer in einem eiſernen Gefäße Trulla ferrea, welches mit Pech, Oehl, Harz und Schwefel angefüllt war. Dieſes Gefäß wurde an einer eiſernen Stange am Hintertheile des Admiralſchiffes ausgehängt, und die harzigen Materien wurden in Brand gebracht, damit die ganze Flotte auf der Fahrt ſich darnach richten, und, wenn ſie vor Anker lag, das Admiralſchiff wahrnehmen konnte. Auch die andern Schiffe, ſowohl Kriegs- als Kauffahrdey- und Proviantſchiffe, hatten des Nachts Licht, Lumina, oder Leuchten am Bord, damit keines dem andern zu nahe kommen, und es beſchädigen möchte (39). Wenn aber eine Flotte ſich des Nachts heimlich entfernen und aus dem Geſichte des Feindes ſich entziehen wollte, ſo wurden alle Feuer und Leuchten, und beſonders das auf dem Admiralſchiffe, ausge-

(38) *Polyb.* L. 16, c. 5. Hier heißt es *ſublato* in altum *ſigno*. Daraus ſieht man wohl, daß man ein Signum naves colligendi gehabt habe, und daß dieſes Zeichen an dem Maſte, oder ſonſt auf irgend eine Weiſe ſey in die Höhe gezogen worden, aber eigentlich wird doch das Zeichen nicht genannt. Im Griech. ſteht das Wort *συνθημα*; *εξαιρων συνθημα*. Dieſes Wort wird gewöhnlich von einer Fahne oder Flagge gebraucht; daher iſt ſehr wahrſcheinlich, daß das Zeichen eine Flagge geweſen iſt; von was für Farbe aber, iſt nicht mit Gewißheit auszumachen, da nur immer des Zeichens, Signi, gedacht wird, welches am Admiralſchiffe ausgeſteckt wurde, wovon aber weiter nichts gemeldet wird. *Liv.* L. 37, c. 24. *Appian.* bell. civ. L. 5.

(39) *Liv.* L. c. 29, 25. *Appian.* bell. civ. L. 2.

ausgelöſcht, damit man ſo viel verborgener entfliehen könnte (40).

An den Belohnungen, welche andern tapfern Soldaten ausgetheilt wurden, und den Strafen, welche andern Trägen und Nachläſſigen wiederfuhren, nahmen auch die Seeſoldaten und Matroſen Theil; doch wurden auch beſondere Belohnungen ertheilet, wie man aus der Schiffskrone, Corona navalis, erſieht. Anderer Belohnungen, iſt oben, S. 47 und 54, Erwähnung geſchehen. Die höchſte Belohnung eines Admirales war der Siegesaufzug zu Waſſer. Triumphus navalis; es machte aber dieſer Zug bey weitem nicht das Anſehen, welches ein anderer Triumph hatte. Denn man konnte die eroberten feindlichen Kriegsſchiffe doch nicht mit vor ſich her führen laſſen. Denn wenn der Admiral mit der Flotte und den eroberten Schiffen, im Hafen bey Oſtia eingelaufen war, hielt er um den Siegeseinzug an. Wurde er ihm zugeſtanden, ſo mußte ſein Zug ebenfalls, wie gewöhnlich, durch die Stadt auf das Capitolium gehen; da konnte er dann nichts weiter bey ſich führen, als die verſchiedenen Gefangenen in ihrer Landestracht, und Gemälde von den Schiffen der Feinde und vom Seetreffen.

Von den gewöhnlich geweſenen Strafen, werde ich im Art. Kriegs-Verbrechen und Strafe ſprechen.

Die Fahrzeuge; welche in den neuern Zeiten ein Staat unterhält, deren geſammte Anzahl man mit der Benennung Marine belegt, ſind ebenfalls, wie in den ältern Zeiten, entweder zum Kriege, oder zur Handlung auf der See, oder zur Fiſcherey, ausgerüſtet.

(40) *Dio Caſſ.* L. 49, c. 17. L. 42, c. 43. *Florus*, L. 4, c. 8.

Von dieſem Gebrauche werden die Schiffe, nach dem ſie entweder bloß zum Kriege, oder bloß zu Waaren, und halb zu Waaren und halb zum Kriege, und endlich bloß zur Fiſcherey, beſtimmt ſind, in 4 Claſſen oder Gattungen eingetheilt, nämlich: in Kriegsſchiffe, in Kauffahrdeyſchiffe, in zum Kriege und zur Kaufmannſchaft ausgerüſtete Schiffe, und in Fiſchereyſchiffe.

Die bloß zum Kriege gewidmeten und ausgerüſteten Schiffe, werden nach der Verſchiedenheit ihres Ranges unterſchieden, welche an der Größe der Schiffe und der Farbe der Flaggen erkannt wird. Es werden dieſelben entweder von der Obrigkeit des Landes ſelbſt, oder, auf ihre Erlaubniß, von Kaufleuten und andern Privatperſonen, ausgerüſtet. In dem erſten Falle werden ſie entweder geſandt, den Feind anzugreifen, oder hauptſächlich, die ihrigen zu beſchützen. Die letzten führen den Namen einer Convoy, worunter man alſo, bey der Handlung zur See, ein oder auch mehrere Kriegsſchiffe verſteht, welche Befehl haben, ein oder mehrere Kauffahrdeyſchiffe zu convoyiren, d. i. dieſelben zu begleiten, und ihnen zur Bedeckung zu dienen; ſ. im VIII Th. S. 374, f. Diejenigen, welche ſich unter den Schutz der Convoy begeben, ſchließen eine Admiralſchaft; ſ. im VIII Th. S. 326, f. In dem zweyten Falle hingegen, wird ſolches entweder zu Kriegs- oder Friedenszeiten den Kaufleuten oder andern Privatperſonen erlaubet. Diejenigen Kriegsſchiffe, welche zu Kriegszeiten von Kaufleuten und andern Privatperſonen, nach erhaltener Erlaubniß und geſtellter Bürgſchaft, auf ihre eigene Koſten wider die feindlichen Kriegs- oder Kauffahrdeyſchiffe ausgerüſtet werden, um Beute zu machen, werden Caperſchiffe oder Caper, genannt, welche letzten Namen man auch denjenigen Perſonen, die ein ſolches Schiff commandiren, giebt; ſ. im VII Th. S. 633, f. Eben dieſe werden auch Armateurs ge-

genannt; doch mit dem Unterſchiede, daß ein Caper eigentlich nur derjenige heißt, welcher ein ſehr kleines Fahrzeug commandiret. Sie heißen auch Commißfahrer, weil ſie von der Admiralität Commiſſion oder Erlaubniß haben. Diejenigen aber, welche ohne ſolche Commiſſion oder Erlaubniß mit einem zum Kriege ausgerüſteten Schiffe in See gehen, und alles, worauf ſie mit ihrem Schiffe ſtoßen, ohne Unterſchied berauben und wegnehmen, werden Seeräuber, Meerräuber, oder Freybeuter, genannt. In dieſe Claſſe gehören entweder ganze Völker, als da ſind: die Algierer, Tripolitaner ꝛc. oder Privatperſonen. Jenen kann man deswegen die Rechte eines Staates nicht ſtreitig machen, ſondern ſie nur als Feinde verfolgen, dieſe aber werden nicht als Feinde, ſondern als Rebellen, Diebe und andere Räuber, angeſehen. Diejenigen Meerräuber, welche aus der Barbarey und Türkey kommen, und ſich häufig in den italiäniſchen Gewäſſern aufzuhalten pflegen, werden vorzüglich und im beſondern Verſtande Corſaren genannt, ob man gleich mit dieſem Namen auch andre Seeräuber belegt; ſ. im VIII Th. S. 398.

Von den Kauffahrdey-Handlungs- oder Kaufmannsſchiffen, ſ. im XXXVI Th. S. 470, fgg.

Ein zum Kriege und zur Kaufmannſchaft ausgerüſtetes Schiff, iſt zwar ein Kauffahrdeyſchiff, welches aber zugleich Commiſſion hat, die feindlichen Schiffe anzugreifen und wegzunehmen. Ein ſolches Schiff führt, über die nöthige Ausrüſtung zu ſeiner Fahrt, auch noch Officiers, Soldaten, Waffen und Munition, zum Angriffe und zur Vertheidigung. Die meiſten franzöſchen Kauffahrdeyſchiffe, welche lange Reiſen thun, ſind alſo ausgerüſtet; dieſes verurſachet, daß ihre Retour nicht ſo anſehnlich iſt, als der Holländer ihre, die nur mit Waaren ausgerüſtet ſind.

Ein

Ein Fiſchereyſchiff, heißt ein ſolches Schiff, welches zur Fiſcherey in der See gebraucht wird. Dergleichen Schiffe führen zum Theil, nach den verſchiedenen Gattungen der Schiffe, zu deren Fange ſie insbeſondre beſtimmt ſind, auch verſchiedene Namen. So werden z. B. die zum Wallfiſchfange beſtimmten Schiffe Vleeten; die zum Häringsfange beſtimmten, Büſen (ſ. Th. XX, S. 738), u. ſ. w. genannt.

Die Kriegs- und Kauffahrdeyſchiffe ſind es, durch welche die am mittelländiſchen Meere gelegenen Länder ſich auszeichnen. Je anſehnlicher die kriegeriſche Seemacht einer Nation iſt, je wichtiger und ausgebreiteter zeigt ſich ihr Handel; vielleicht aber wäre es beſſer, wenn der letzte ohne jene furchtbare Begleitung einher gehen könnte. Es wäre gut, wenn die Kriegsſchiffe bloß dazu dienten, Seeräuber zu züchtigen, und unrechtmäßige Angriffe zu vereiteln: wenn man ſich begnügte, die Küſten des Landes damit zu ſichern, und den Handel zu beſchützen; allein, man hat dieſes Mittel bis zum Mißbrauch ausgedehnt; man bedient ſich der ſchwimmenden Feſtungen, um im Kriege das Eigenthum feindlicher Unterthanen wegzunehmen, um Landungen zu wagen, und friedliche Länder zu unterjochen. Durch dieſen Mißbrauch einer zum Schutz des Handels beſtimmten Macht, ſind Kriegsflotten mehr ein Werkzeug der Zerſtörung des wechſelſeitigen Seehandels, als ſeine Begleiter.

Ein Staat, welcher Häfen, eine kaufmänniſche Schifffahrt, und Beſitzungen jenſeit des Meeres zu beſchützen hat, muß auſſer ſeiner Landmacht, auch eine gute und tüchtige Seemacht beſitzen. Unter dieſem Worte begreift man alles, was zu einer Kriegsflotte gehört; alſo haben wir vier Hauptgegenſtände hiebey zu betrachten: die Flotten ſelbſt; die Bauart der Schiffe, woraus ſie beſtehen; die Ausrüſtung, und die Truppen, die ſie beſetzen; und die Seezeughäuſer,

worin

worin alle Bedürfniſſe einer Kriegsflotte und ihrer Ausrüſtung aufbewahret werden. Denn der Gebrauch der Kriegsmacht, die Art ſie anzuführen, und den Krieg zu Waſſer zu führen, iſt eine ſehr verwickelte Wiſſenſchaft, die den Admiralen und Seehauptleuten zuſteht, und die nebſt einer gründlichen Theorie auch eine große Erfahrung erfordert.

Was zu Lande eine Armee iſt, das iſt zur See eine **Flotte**, welche entſteht, wenn eine beträchtliche Anzahl von Kriegsſchiffen zuſammen genommen betrachtet wird. Eine kleinere Anzahl Kriegsſchiffe, eine kleine Flotte, oder ein Commando leichter Kriegsſchiffe, wird ein **Geſchwader**, eine **Escadre** oder **Flotille**, genannt. Ein Geſchwader unterſcheidet ſich alſo von der Flotte nur dadurch, daß es aus wenigern Schiffen, wenigſtens 4 bis 5, höchſtens 15 bis 16, beſteht.

Man nennt eigentlich alle Schiffe, welche bewaffnet ſind, um dem Feinde Abbruch zu thun, **Kriegsſchiffe**, im Holl. und Niederſ. **Orlogsſchiffe**; genauer aber werden nur diejenigen alſo genannt, welche, vermöge ihrer Größe, Stärke, und der Menge der Kanonen und Mannſchaft, die ſie am Bord haben, in dem Seetreffen in der Linie, d. i. in der Schlachtordnung, ſtehen, weshalb ſie auch **Linienſchiffe**, **Schiffe von der Linie**, oder **vom Range**, genannt werden. Denn bey einer Schlacht ſetzen ſich das Vordertreffen, das Haupttreffen, und das Hintertreffen, ſo viel ſie können, in gerader Linie, ſowohl um den Vortheil des Windes zu behalten, damit alle Schiffe in Einer Richtung laufen können, als auch damit nicht eins hinter dem andern bleibe, welches diejenigen, die nicht in der vordern Linie wären, hindern würde, ihre Lagen auf die feindlichen Schiffe abzufeuern, weil ſie ihre eigene Schiffe treffen würden. Um nun in dieſe Linie geſtellet zu werden, muß ein Schiff von gewiſſer

Größe

Größe und Stärke seyn. Unter dieſe Claſſe rechnet man diejenigen, die zwiſchen 48 bis 100 Kanonen führen. Alles was größer iſt, iſt mehr zum Prunk, als zum Nutzen; es ſind ſchwimmende Schlöſſer, plumpe Laſten, die ſich ſchwer bewegen, und dem Admirale, der ſie beſtiegen hat, viel zu ſchaffen machen. Die Fregatten (ſ. Th. XV, S. 2, f.) führen nicht über 44 Kanonen. Zu den andern leichten Kriegsſchiffen gehören: die Galeeren (ſ. Th. XV, S. 66, fgg.), Galeaſſen (ſ. Th. XV, S. 660, f.), Prahme, Bombardiergallioten (ſ. Th. XV, S. 797), Huker (ſ. Th. XXVI, S. 295, f.), Batarden, Barken (ſ. Th. III, S. 546), Felouquen (ſ. Th. XII, S. 545), Brigantinen (ſ. Th. VI, S. 704, f.), Pinaſſen, u. a. m. Auſſer dieſen befinden ſich bey einer Flotte noch folgende Arten von Schiffen: die Proviant- oder Laſtſchiffe, Flüten (ſ. Th. XIV, S. 370), oder Pinken, Brander oder Brenner; das Regiſterſchiff, auf welchem das Verzeichniß aller bey der Flotte befindlichen Sachen iſt; und das Hoſpitalſchiff, worauf die Kranken und Verwundeten einer Flotte ſich befinden. Endlich befindet ſich noch bey jedem Kriegs- und andern Schiffe die Chaloupe oder Chaluppe (ſ. Th. VIII, S. 9. f.), und Boot (ſ. Th. VI, S. 207).

Die Kriegsſchiffe werden, in Anſehung der Größe, der Verdecke, und der Anzahl der darauf befindlichen Kanonen und Mannſchaft, in gewiſſe Claſſen getheilt, und eine ſolche Claſſe wird ein Rang genannt. In der Beſtimmung deſſelben ſind nicht alle Nationen einig. Die Franzoſen haben deren nur drey, und das Verhältniß der Theile einer jeden Gattung derſelben iſt, nebſt ihrer Benennung, durch eine königl. Verordnung auf das genaueſte vorgeſchrieben. In England haben die Schiffe einen ſechs- und in Holland einen ſiebenfachen Rang. Vorläufig will ich noch anmer-

merken, daß die Franzoſen ihre Schiffe mit Kanonen von ſchwererm Kaliber beſetzen, als die Engländer, daß aber der Letztern ihre jetzt größer gebauet werden, und, dieſer ihrer Größe ungeachtet, vortrefflich ſegeln.

Die franzöſiſchen Kriegsſchiffe vom erſten Range, führen von 100 bis zu 120 Kanonen; ſie ſind 170 bis 180 Fuß lang, 50 Fuß breit, und die Artillerie iſt in 3 Etagen über einander gleich vertheilt: dieſe Etagen nennt man auch Verdecke, und hievon bekommen die Arten den Namen zweydeckig, dreydeckig. Eine jede Batterie beſteht aus 15 bis 16 Kanonen, und der Raum zwiſchen zweyen beträgt 7 Fuß. Auſſer dieſen 6 Batterien, ſtehen noch auf dem Halbverdecke, welches bis an den großen Maſt reicht, und an dem Hintertheile des Schiffes die vierte Etage macht, an jeder Seite gleichfalls 5 Kanonen. Auf dem Vordercaſtelle ſind deren an jeder Seite 3, und im Hintercaſtelle, zwiſchen den Verdecken ſind gemeiniglich auch noch einige angebracht, welches die kleinſten zu ſeyn pflegen. Die erſte Batterie, d. h. die unterſte, beſteht aus 15 ganzen Karthaunen (48 Pfünder); die zweyte aus 16 halben Karthaunen (24 Pfünder) (*). Die dritte Batterie beſteht aus 14 Viertelkarthaunen (12 Pfünder) (**). Die Kanonen auf den Halbverdecken ſchießen nur 8, und die im Hintertheile zwiſchen den Verdecken, nur 4 Pfund. Zu dieſen $4\frac{1}{4}$ Verdecken kommt nun noch am Hintertheile des Schiffes ein Viertelverdeck (die Hütte), zur Bequemlichkeit der Officiers, ſo, daß überhaupt am Steuer der Etagen über

(*) Dieſe Batterie erhält deswegen ein Stück mehr, weil das Stück oben länger iſt, als unten bey dem Kiele.

(**) Dieſe Batterie hat darum ein Stück weniger, als die zweyte, damit der benöthigte Raum zu den Zimmern in Hintercaſtelle geſparet werde.

über dem Waſſer fünf ſind, in welchen beynahe 30 Zimmer angebracht ſind, die insgeſammt ſauber verziert, und von auſſen reich vergoldet und mit Bildhauerarbeit ausgeſchmückt ſind. Zwey Gallerien oder Balcons befinden ſich an beyden Sählen der dritten und vierten Etage, welche über das Waſſer hängen. Der Raum zwiſchen den Verdecken iſt die Lagerſtätte der Beſatzung. Hier hat jeder ſeine Hängematte, welche aber, ſobald das Schiff ſich zur Action anſchickt, ſämmtlich abgenommen, und mit ihrem Zubehör aufgerollet werden müſſen. Dies hat einen doppelten Nutzen: denn erſtlich iſt nun der Raum für die Conſtabler und den Zimmermann frey; und zweytens dienen dieſe aufgerollte Sachen oben auf dem Verdecke zur Schutzwehre gegen die feindlichen Flintenkugeln; denn der Bord des Schiffes iſt mit zwey Reihen geflochtenen Tauwerk ſo eingerichtet, daß dies dazwiſchen zu ſtopfende eine ſehr gute Bruſtwehre abgiebt. Die Etagen unter dem Waſſer dienen nur zur Aufbewahrung der Mund- und anderer Proviſionen, Segel- und Tauwerkvorräthe, des Waſſers, u. d. gl. Die Munition aber iſt, zu mehrerer Sicherheit, in dem allerunterſten Raume.

Ehe ich mich zu den Schiffen vom zweyten Range wende, will ich hier etwas von der Bemaſtung derſelben überhaupt ſagen. Alle große Schiffe heißen zwar überhaupt dreymaſtige, es beſtehen aber dieſe drey Maſten aus mehrern auf einander geſetzten. 1. Der Mittelmaſt, beſteht aus dem großen Maſte, von 86 F. lang und darüber, der großen Stänge (Stenge) von 60, der großen Bramſtänge von 27, und der Flaggenſtänge, von welcher die Admiralflagge wehet. 2. Der Vordermaſt, beſteht aus dem Fockemaſte von 77 F. und darüber, der Fockeſtänge von 23, nebſt der Flaggenſtänge, von welcher die Flagge

des Viceadmirales wehet. 3. Der Hintermaſt, beſteht aus dem Beſanmaſte von 64 F. der Kreuzſtänge von 20, und der Flaggenſtänge, von welcher die Flagge des Contreadmirales wehet. Auſſer dieſen drey Maſten, iſt noch das Bogſpriet, welches vorn aus dem Schiffe unter einen kleinen Winkel hinaus liegt, 54 F. lang, und deſſen perpendikulär ſtehende Stänge 24; auch hier iſt noch eine Flaggenſtänge hinzu gefügt, von welcher aber nur bey erfreulichen Begebenheiten eine Flagge wehet. Auf dem Hintertheile des Schiffes ſteht noch der große Flaggenſtock, und von dieſem eigentlich wehet die große Flagge. Die Dicke dieſer Maſten iſt ſehr verſchieden. Der große Maſt hat bey Hauptſchiffen über 2 Klafter im Umfange, und es verſteht ſich, daß er, der Dicke nach, aus mehrern großen Bäumen zuſammen geſetzt, und mit ſehr ſtarken eiſernen Bändern wohl verbunden iſt. Die andern Maſten und Stängen ſind verhältnißmäßig ſchwächer. Die Querſtangen, welche an den Maſten und Stängen angebracht ſind, und zur Befeſtigung der Segel dienen, heißen: die große Schaa, die kleine Schaa ꝛc. Die Befeſtigung der Stängen auf den Maſten, und jener in einander, geſchieht durch eine runde Art von Gallerie, die man den Mars oder Maſtkorb nennt, und welcher 9 bis 10 F., auch noch mehr, im Durchmeſſer hat. Auf dem großen Mars bringt man auch oft Amüſetten und Schraubſtücke an, und ſtellt auch Scharfſchützen darauf, um die feindlichen Verdecke von oben herunter zu ſäubern.

Die vornehmſten Segel großer Schiffe ſind folgende. 1. Das große Segel an der großen Schaa des Mittelmaſtes. 2. Das Fockeſegel an dem Fockemaſte. 3. Das Beſanſegel am Hintermaſte. 4. Die große Blinde am Bogſpriet. 5. Das große Marsſegel, an der erſten Stänge des Mittelmaſtes. 6. Das vordere

Marsſegel, an der erſten Stänge des Fockemaſtes. 7. Das Kreuzſegel, an der Stänge des Beſanmaſtes. 8. Daß große Bramſegel, an der zweyten Stänge des Mittelmaſtes. 9. Das vordere Bramſegel an der zweyten Stänge des Fockemaſtes. 10. Die oberſte Blinde, an der Stänge des Bogſprietes. Auſſer dieſen giebt es noch andere, die man Stagſegel nennt, und welche ohne Rahen (*) an dem Tauwerke an den Seiten, wo noch Raum dazu iſt, ausgeſpannet werden, um bey wenigem Winde deſſen ſo viel zu faſſen, als nur immer möglich iſt. Sie ſind dreyeckig, und es werden deren ſo viele aufgezogen (aufgehiſſet), als der Raum und die Umſtände erlauben.

Ein Schiff vom erſten Range erfordert nun, um völlig fertig gebauet zu ſeyn, an ausgewachſenen geſunden Eichen: 4000 Stück, das andere Holz nicht zu rechnen; ferner 300,000 Pfund Eiſen; an gepichtem Tauwerk, den Vorrath mitgerechnet, 219,000 Pfund. Sollte ein Mann es allein bauen, ſo würde er 140,000 Tage oder über 80 Jahr daran arbeiten; woraus ſich das Verhältniß der Zahl der Arbeiter zu einer gewiſſen beſtimmten Zeit finden läßt.

Schiffe vom zweyten Range, haben ebenfalls drey Verdecke, und darüber auf dem Hintercaſtelle das Vierteldeck oder die Hütte, ſo, daß ſie am Steuer 4 Etagen haben. Das Halbverdeck mangelt ihnen. Sie ſind 150 bis 155 F. lang, und führen 80 bis 100 Kanonen, welche ſo, wie bey denen von der erſten Art, vertheilt ſind.

Schiffe vom dritten Range, ſind 135 bis 145 F. lang, führen 60 bis 70 Kanonen, und haben nur zwey, und ein Halbverdeck, welches ihnen alſo drey Eta-

(*) Rahen ſind die Segelſtangen, welche quer an den Maſten hängen, und woran die Segel aufgeſpannet werden.

Etagen über dem Waſſer giebt. Dieſe Gattung Schiffe iſt die bequemſte, und kann den Stürmen am beſten widerſtehen.

Alle dieſe nun heißen Schiffe von der Linie, zum Unterſchiede derjenigen, welche kleiner ſind und wenigere Kanonen führen, oder der ſo genannten Fregatten. Das Admiralſchiff einer Flotte iſt dasjenige, worauf der Befehlshaber derſelben ſich befindet, und von welchem alle Signale gegeben werden. Es befinden ſich verſchiedene kleine Fahrzeuge in deſſen Gefolge, um die Ordres den andern mitzutheilen, oder zu recognosciren. Es darf dieſes aber nicht allezeit das größte ſeyn; gemeiniglich wird dazu dasjenige ausgeſucht, welches am ſtärkſten und beſten gebauet iſt, und am leichteſten ſegelt.

Der Bemannung der franzöſiſchen Schiffe, wird weiter unten Erwähnung geſchehen.

Die engliſche Marine iſt in ſechs Rangordnungen getheilt, wovon jedoch die kleinern Schiffe, als: Kriegschaloupen, Bomben- und Feuerſchiffe, auch Cutters und Schoners, ausgenommen ſind, als welche von Lieutenants geführt werden.

Schiffe vom erſten Range, führen 100 Kanonen und darüber, 42 Pfünder im untern Deck, 24 Pfünder im Mitteldeck, 12 Pfünder im obern Deck, und Sechspfünder auf dem Hinter- und Vordercaſtelle. Sie haben an Equipage 6 Lieutenants mit 850 Mann, worunter 150 Seeſoldaten ſind; ſind über 200 Fuß lang, 50 Fuß breit, 21 tief, und ihre Laſt iſt über 2000 Tonnen.

Schiffe vom zweyten Range, führen 90 bis 100 Kanonen auf drey Verdecken, wovon die untern 32, die mittlern 18, die obern 12, und die auf den Caſtellen 6 Pfund ſchießen. Die Equipage beſteht aus 6 Lieutenants und 750 Mann, wovon 120 Seeſolda-

ten ſind. Die Länge iſt 177 Fuß, zu 50 in der Breite; die Laſt derſelben 1934 Tonnen.

Schiffe vom dritten Range, führen von 64 bis 80 Kanonen, welche 32, 18 und 9 Pf. ſchießen. Die Equipage beſteht aus 5 Lieutenants und 500 bis 650 Mann, worunter 100 Seeſoldaten mit begriffen ſind. Die Länge derſelben iſt 160, zu 45 F. in der Breite, und ihre Laſt 1700 Tonnen.

Schiffe vom vierten Range, führen 50 bis 60 Kanonen, auf zwey Verdecken und einer Hütte, wovon die untern 24, die obern 12, und die der Caſtelle 6 Pf. ſchießen. Die Equipage beſteht aus 3 Lieutenants und 350 Mann, worunter 60 bis 70 Seeſoldaten befindlich ſind. Die Länge des Schiffes iſt 146, zu 40 F. in der Breite, und die Laſt beträgt 1050 Tonnen.

Schiffe der beyden folgenden Ordnungen, ſind Fregatten; und zwar gehören zum fünften Range, alle die von 40 bis 32 Kanonen führen. Die größten dieſer Gattung haben zwey Verdecke; die untere Batterie iſt mit Achtzehnpfündern; die obere aber mit Neunpfündern beſetzt: die andern haben alle nur ein Verdeck, und führen auf demſelben lauter Zwölfpfünder, auf den Caſtellen aber Sechspfünder. Das größte dieſer Gattung hat an Beſatzung 3 Lieutenants und 280 Mann, die andern aber nur 2 Lieut. mit 240 Mann, worunter 50 Seeſoldaten mit begriffen ſind. Die Länge des Gebäudes iſt 130 F., die Breite 35, und die Laſt 800 Tonnen.

Schiffe vom ſechsten Range, führen lauter neunpfündige Kanonen; die größten haben auch noch Dreypfünder auf dem Caſtelle, nebſt 200 Mann mit 2 Lieut. am Bord; hierunter ſind 40 Seeſoldaten. Die kleinſten von 24 Kanonen, haben nur 1 Lieutenant und 160 Mann, worunter 40 Seeſoldaten ſind, zur Equipage. Die Länge derſelben iſt 118 F. zu 33 Breite

Breite, und die Laſt derſelben beträgt 580 Tonnen.

Nähere Beſchreibung der vornehmſten Theile eines Schiffes von 100 Kanonen. Ein ſolches Schiff iſt 174 engl. Fuß lang, und 50 F. breit, geht ungefähr 21 F. unter Waſſer, und führt 1920 bis 2072, auch wohl 2162 Tonnen oder Schiffslaſten (*), wenn man alles zuſammen nimmt. Es hat 6 Anker, wovon der größte 6000, und der kleinſte 4300 Pf. wiegt. Man ſieht 14 große Schiffſeile daran, deren größtes 600 F. lang iſt, 20 Z. in der Rundung hat, und 6000, auch wohl, 7772 Pf. wiegt; das kleinſte hält 8 Z., und wiegt 1300 Pf. Es ſind auf demſelben gemeiniglich 18 Maſten und Segelſtangen. Der größte Maſtbaum iſt 113 F. hoch, und hällt 38 Z. im Umfange. Die größte Segelſtange iſt 105 F. lang, und wenigſtens 23 Z. ſtark. Es hat 10 verſchiedene Gattungen Segel, wozu 3600 Ellen Segeltuch nöthig ſind, welche allein, nur geringe gerechnet, 404 Pf. Sterl. koſten. Das größte Segel beſteht aus 1640 E. Segeltuch, und das kleinſte aus 130 E. Es führt ein Boot von 50 F. in der Länge, eine Pinaſſe von 16, und einen Nachen von 27 Fuß.

Berechnung der Laſt, welche ein Schiff von 100 Kanonen, mit 1000 Mann Beſatzung, zu tragen hat. Ein geſunder Menſch verzehrt in 24 Stunden ungefähr 8 Pf. Speiſe und Getränke; in einem Tage müſſen alſo 8000 Pf. Nahrungsmittel in einem Schiffe darauf gehen. Soll nun ein ſolches Schiff nur auf 3 Monate ausgerüſtet werden, ſo müſſen über 72000 Pf. Nahrungsmittel eingeladen werden. Eine große 42pfündige Kanone von Metall oder

(*) Eine Tonne hält 2000 Pfund.

oder Speiſe, wiegt ungefähr 6100, von Eiſen etwa 5500 Pf., und gemeiniglich ſind deren 28 bis 30 auf einem ſolchen Schiffe von 100 Kanonen; alſo machen dieſe allein 183,000 Pf., ohne ihre Lavetten zu rechnen. Auf der zweyten Decke ſind 30 vier und zwanzigpfündige Kanonen, deren jede etwa 5,100 Pf., und alſo alle 153,000 Pf. wiegen; die 26 oder 28 Kanonen, welche 12 Pf. aus der dritten Decke ſchieſſen, machen 75,400 Pf.; die aus 14 Sechspfünder des oberſten Verdeckes, wieder zuſammen 26,600 Pf. Auf den Maſtkörben ſind ſo genannte dreypfündige Kanonen und Drehbaſſen. Rechnet man nun noch dazu, daß, wenn eine 42 pfündige Kanone ſcharf geladen abgeſchoſſen wird, die ganze Ladung etwa 64 Pf. wiegt, und daß man wenigſtens mehr als 100 Ladungen haben muß, für eine jede Kanone: ſo macht dies beynahe eben ſo viel aus, als das Gewicht der Kanonen. Hierzu muß man noch rechnen, und erwegen, daß ein jedes Schiff wenigſtens auf den Nothfall doppelte Segel, Ankertaue, Tauwerke und Leinen haben muß, die alle, vorerwähntermaßen, beträchtlich ſchwer ſind. Die Vorräthe von Planken, Pech und Werg, und alle die Kiſten der Matroſen und Offiziers, die Vorräthe des Wundarztes, die Bedürfniſſe von mancherley Art, die auf einer Seereiſe nöthig ſind, nebſt den kleinen Gewehren, Bayonetten, Piſtolen und Säbeln, ſind auch eine große Laſt; daß zuletzt die Menſchen ſelbſt etwas Beträchtliches wiegen; ſo muß ein ſolches Schiff wenigſtens 2162 Tonnen, oder 4,324,000 Pfund tragen.

Erklärung der äuſſern Theile, und beſonders des Tau- und Takelwerkes eines engliſchen Kriegsſchiffes vom erſten Range, nebſt Abbildung eines ſolchen Schiffes vor Anker; Fig. 2942. Der engliſchen Benennungen dieſer Theile, ſind die gleichbedeutenden deutſchen, ſo fern ſie nämlich bekannt ſind, beygefügt.

1. Bow-

1. Bowſprit, das Bogſpriet und deſſen Zubehör.
2. Yard and Sail, die Rahe und das Segel.
3. Gammoning, vielleicht Schenkel.
4. Horſe, vermuthlich Halſen, d. i. ſtarke Seile an den untern Segeln, ſie in den Halsklampen zu befeſtigen. Die obern Segel haben keine, weil ſie an die Rahen der untern befeſtiget werden.
5. Bobſtay, ein Stag oder ſtarkes Tau, das Bogſpriet zu befeſtigen.
6. Spritſail Sheetes, Schoten an dem Bogſprietſegel. Schoten ſind Seile an den Ecken der Segel, womit man ſie ſo ſtellet, daß ſie den Wind faſſen. Alle Segel haben ihre Schoten, die von ihnen den Namen bekommen.
7. Pendants.
8. Braces and Pendants, Braſſen und Braſſenſchenkel; Seile an den untern Enden der Segel, ſie zu regieren, und den Wind zu fangen.
9. Hallyards, vielleicht Fallen, welches Taue ſind, die Rahe auf und nieder zu ziehen.
10. Lifts, vermuthlich die Toppenants auf deutſchen Schiffen, d. i. Taue, welche von dem Marskreuze oder Eſelshaupte herunter gehen, und an beyden Enden der Segelſtange über Rollen laufen, ſie im Gleichgewicht zu erhalten.
11. Clewlines, die Segel zuſammen zu binden.
12. Spritſail-Horſes, Halſen des Bogſprietſegels.
13. Buntlines, vielleicht Gietaue, das Segel gegen die Rahe zu ziehen, ſo, daß nur die Mitte derſelben Wind faſſet.
14. Standing Lifts.
15. Spritſail-Top.
16. Flying libboom,
17. Flying libb-ſtay and ſails, Bogſprietsſtag und Stagſegel.
18. Hallyards, Fallen. Siehe No. 9.
19. Sheets, Schoten. Siehe No. 6.
20. Horſes, Halſen. Siehe No. 4.
21. Spritſail - Topmaſt, Bogſprietsſtänge oder Bogſtänge.
22. Shrouds, Wände, große ſtehende Taue, welche die Maſten und ihre Aufſätze, oder die Stängen, ſowohl

wohl rechts als links und hinterwärts ziehen und halten, ſo, daß ſie auf keine Seite wanken können. Die Bogſtänge hat deren acht.

23. Yard and Sail, die Rahe mit ihrem Segel, welches an der Bogſtänge die kleine Blinde heißt.
24. Sheets, Schoten. Siehe No. 6.
25. Lifts, Toppenants. Siehe No. 10.
26. Braces and Pendants, Braſſen und Braſſenſchenkel. Siehe No. 8.
27. Cap, Bogſprietsmaſt oder Maſtkorb.
28. Jack-Staff, Flaggenſtock.
29. Truck, der Knopf darauf.
30. Jack-Flagg, Bogſprietsflagge.
31. Fore-Maſt, der Fockemaſt.
32. Runner and Tackle, Läufer und Takel.
33. Shrouds, Wände. Siehe No. 22. Der Fockemaſt hat deren achtzehn.
34. Lanyards, vielleicht Wallleinen, worauf die Matroſen an den Wänden hinauf laufen.
35. Stay and Lanyard.
36. Preventer Stay and Lanyard.
37. Wooldings the Maſt, Tauwerk, womit der Maſt umwunden wird.
38. Yard and Sail, Fockerahe und Fockeſegel.
39. Horſes, Halſen.
40. Top, Topp.
41. Crowfoot, der Fockemars oder Maſtkorb.
42. Jeers.
43. Yard-Tackles, Rahetakel.
44. Lifts, Toppenants. Siehe No. 10.
45. Braces and Pendants, Siehe No. 8.
46. Sheets, Schoten. Siehe No. 6.
47. Fore-Tacks.
48. Bowlines and Bridles, Bojeleinen und Gürtel. Bojeleinen ſind Seile in der Mitte jeder Seite eines Segels, es damit ſchief zu ſtellen, damit es den Seitenwind faſſe.
49. Fore-Buntlines, Fockegietaue. Siehe No. 13.
50. Fore-Leechlines.
51. Fore-Toprope, Fockettoppreep.

52. Put-

52. Puttock-Shrouds, vielleicht Puttings, d. i. Seile womit die Haupttaue der Wände geſpannet werden.
53. Fore-Topmaſt, Fockeſtänge.
54. Shrouds and Lanyards, Wände und Walleinen.
55. Yard and Sail, Rahe und Vormarsſegel.
56. Stay and Sail, Stag und Segel.
57. Runner, Läufer.
58. Backſtays, Hinterſtage.
59. Hallyards, Fallen. Siehe No. 9.
60. Lifts, Toppenants. Siehe No. 10.
61. Braces and Pendants, Braſſen.
62. Horſes, Halſen. Siehe No. 4.
63. Clewlines, die Segel zuſammen zu binden.
64. Boglines and Bridles, Bojeleinen und Gürtel. Siehe No. 48.
65. Reeftackles, Reeftakel, kleine Takel an den Enden der Marsſegel, die Reeſs oder Schleifen an den Segeln dadurch zu ziehen.
66. Sheets, Schoten.
67. Bunrlines, Gietaue. Siehe No. 13.
68. Croſstrees, Kreuzhölzer, welche an dem zweyten Aufſatze die Stelle des Mars oder Maſtkorbes vertreten.
69. Cap, das Eſelshaupt, ein groſer halbrunder Klotz, durch welchen die Stänge geſtoßen wird.
70. Fore-Top-Gall-Maſt, Vorbramſtänge, der zweyte Aufſatz des Fockemaſtes.
71. Shrouds and Lanyards, Wände und Walleinen.
72. Yard and Sail, Rahe und Vorbramſegel.
73. Backſtays, Hinterſtage.
74. Stay, Stag.
75. Lifts, Toppenants.
76. Clewlines, die Segel damit aufzubinden.
77. Braces and Pendants, Braſſen und Schenkel.
78. Bowlines and Bridles, Bojeleinen und Gürtel.
79. Flag-Staff, Flaggenſtock.
80. Truck, der Knopf darauf.
81. Flag-Staff-Stay, Stag zum Flaggenſtock.
82. Flag Lord High-Admiral, Flagge des Lord Groß-admirals.
83. Mainmaſt, der Mittelmaſt oder große Maſt.
84. Shrouds, Wände, deren hier zwanzig ſind.

85. Lanyards, Wallleinen. Siehe No. 34.
86. Runner and Tackle, Läufer und Takel.
87. Pendant of the Gornet.}
88. Guy of the Gornet, } vielleicht Gietaue.
89. Fall of the Gornet, Fall.
90. Stay, Stag.
91. Preventer-Stay.
92. Stay-Tackle, Stagtakel.
93. Woolding the Maſt, Siehe No. 37.
94. Jeers.
95. Yard-Tackles, Rahetakel.
96. Lifts, Toppenants.
97. Braces and Pendants, Braſſen und Schenkel.
98. Horſes, Halſen.
99. Sheets, Schoten.
100. Tacks.
101. Boylines and Bridles, Bojeleinen und Gürtel.
102. Crowfoot, Mars oder Maſtkorb.
103. Buntlines, Gietaue.
104. Top, Topp.
105. Buntlines, Gietaue.
106. Leechlines.
107. Yard and Sail, Rahe und Stagſegel, oder Schönfahrſegel.
108. Main Top-Maſt, große Stänge.
109. Shrouds and Lanyards, Wände und Wallleinen. Der Wände ſind hier zwölf.
110. Yard and Sail, Rahe und Segel.
111. Puttock Shrouds, Puttings. Siehe No. 52.
112. Backſtays, Rückenſtage.
113. Stay, Stag.
114. Stayſail and Stay and Hallyard, Stagſeil, Stag und Falle.
115. Runner, Läufer.
116. Hallyards, Fallen.
117. Lifts, Toppenants.
118. Clewlines, die Segel aufzubinden.
119. Braces and Pendants, Braſſen und Schenkel.
220. Horſes, Halſen.
121. Sheets, Schoten.
122. Bowlines and Bridles, Bojeleinen und Gürtel.
123. Buntlines, Gietaue.

124. Reeftackles, Reeftakel.
125. Croſstrees, Kreuzhölzer.
126. Cap, das Eſelshaupt. Siehe No. 69.
127. Main Top-Gall-Maſt, groſſe Bramſtänge.
128. Shrouds and Lanyards, Wände und Wallleinen.
129. Yard and Sail, Rahe und Segel.
130. Backſtays, Hinterſtage.
131. Stay, Stag.
132. Stayſail and Hallyards, Stagſegel und Fallen.
133. Liſts, Toppenants.
134. Braces and Pendants.
135. Boylines and Bridles.
136. Clewlines.
137. Flagſtaff, Flaggenſtock.
138. Truck, der Knopf darauf.
139. Flagſtaff-Stay, Stag zum Flaggenſtock.
140. Flag Standard, königliche Flagge, Hauptflagge.
141. Mizzen-Maſt, Beſanmaſt.
142. Shrouds and Lanyards.
143. Pendants and Burtons.
144. Yard and Sail.
145. Crowfoll, Beſanmars.
146. Shett, Schote.
147. Pendant-Lines.
148. Peckbrails.
149. Stayſail, Stagſegel.
150. Stay, Stag.
151. Derrick and Spann.
152. Top.
153. Croſs-Jack-Yard, Rahe zum Kreuzſegel.
154. Croſs-Jack-Liſts, Toppenants dazu.
155. Croſs-Jack-Braces, Braſſen dazu.
156. Croſs-Jack Slings.
157. Mizzen-Top-Maſt, Kreuzſtange.
158. Shrouds and Lanyards, Wände und Wallleinen.
159. Yard and Sail.
160. Backſtays, Hinterſtage.
161. Stay, Stag.
162. Hallyards, Fallen.
163. Lifts, Toppenants.
164. Braces and Pendants.
165. Bowlines and Bridles.

166.

166. Sheets, Schoten.
167. Clewlines, die Segel aufzubinden.
168. Stagſail, Staaſegel.
169. Croſstrees, Kreuzhölzer.
170. Cap, das Eſelshaupt. Siehe No. 69.
171. Flagſtaff, Flaggenſtock.
172. Flagſtaff-Stay, Staq zum Flaggenſtock.
173. Truck, der Knopf darauf.
174. Flag-Union, Beſanflagge.
175. Engſign-Staff, Wappenſtock.
176. Truck, Knopf darauf.
177. Enſign, Wappenflagge.
178. Poop-Ladder, Leiter am Hintertheile des Schiffes.
179. Bower-Cable, Ankertau.

Hauptgebäude des Schiffes.

A. Cat-Head, die Vorpflicht, das Vordercaſtell.
B. Fore-Channels, Fockewaſſergänge.
C. Main-Channels, Mittelwaſſergänge.
D. Mizzen-Caannels, Beſanwaſſergänge.
E. Entering-Port, die Eingangspforte.
F. Hauſe-Holes, Löcher zum Kabeltaue.
G. Poop-Lanthorns, Laternen auf dem Hintertheile des Schiffes.
H. Cheſtre.
I. Head. das Gallion.
K. Stern, das Hintertheil.

Von den Kriegsſchiffen der Türken, ſ. im XLIX Th. S. 553, f.

Von den bantamiſchen Kriegsſchiffen, ſ. Bachuro, im XXXV Th. S. 776.

Von den Batterien auf Kriegsſchiffen, ſ. im XXXIV Th. S. 431, f.

Von den bey der Belagerung von Gibraltar, im J. 1782, gebrauchten ſpaniſchen ſchwimmenden Batterien, ſ. im XXXIV Th. S. 436, fgg.

Was die Erbauung dieſer verſchiedenen Schiffe, und die Werfte, d. i. die Oerter, wo dieſelben gebauet und gezimmert werden, betrifft, ſo werde ich an ſeinem Orte ausführlich davon handeln. Hier bemerke ich nur Folgendes. Wenn das Land kein Bauholz, Eiſen, Pech, Theer, Hanf und Flachs hervorbringt, ſo muß man dieſe Bedürfniſſe gerade von daher kommen laſſen, wo ſie am wohlfeilſten ſind. Des Eiſens wegen kann man mit ſchwediſchen Schiffleuten vortheilhafte Contracte ſchließen; mit den rigiſchen, wegen der Maſtbäume; mit den Königsbergern, Stettinern ꝛc. wegen des Schiffzimmerholzes und der Planken; mit liefländiſchen, wegen des Hanfes und Flachſes. Die Schiffzimmerleute und andere Arbeiter, die an den Schiffen zu thun haben, müſſen die geſchickteſten Leute ſeyn, die man, es ſey nun bey ſich ſelbſt, oder bey andern Völkern, für Geld haben kann.

Hr. O. C. R. Büſching hat einen Aufſatz von den, zur Erbauung und Ausrüſtung einiger Schiffe von 60 bis 70 Kanonen, in Schweden angewandten Koſten in Händen gehabt; dieſem Aufſatze nach, koſtet ein Schiff von 70 Kanonen, ohne Equipage, Mannſchaft, Geſchütz und Lebensmittel, 367,475 Thlr. Silbermünze, oder 163,322 Rthlr.; eines von 60 Kanonen aber: 283,629 Thlr. Silbermünze, oder 103,816 Thlr. Ueberhaupt koſtet nach Proportion, ein großes Schiff an Materialien mehr, an Arbeitslohn weniger, als ein kleines.

Berechnung, über einige Kriegsſchiffe, welche, im J. 1725, auf Rechnung der Krone Schweden gebauet worden ſind, mit ihrem vornehmſten Takelwerke und Geräthe, die Lebensmittel und den Kriegsvorrath ungerechnet, ſ. im 1 St. der neuen Kriegsbibliothek (Breslau 1774, gr. 8.) S, 182 — 184.

In

In England koſtet ein Kriegsſchiff von 100 Kanonen ohne die Ausrüſtung, 30,553 Pf. Sterl. oder 213,313 Rthlr. und wenn man Segel, Tauwerk, Kriegsbedürfniſſe und Lebensmittel, auf 8 Monate mitrechnet, 41,220 Pf. Sterl.; ein Schiff von 90 Kanonen, koſtet 29,886 Pf. Sterl. oder 179,316 Rthlr.; eines von 80 Kanonen, 23,638 oder 141,828 Rthlr.; eines von 70 Kanonen, 17,785 oder 106,710 Rthlr.; eines von 60 Kanonen, 14,197 oder 85,192 Rthlr.; eines von 50 Kan. 10,606 oder 63,636 Rthlr.; eines von 40 Kan. 7,558 Pf. Sterl. oder 45,348 Rthlr.; eines von 30 Kan. 5846 Pf. Sterl. oder 35,076 Rthlr.; und eines von 20 Kan. 3,710 Pf. Sterl. oder 22,260 Rthlr. Im J. 1734, beſtand die Flotte aus 209 Schiffen, deren Erbauung 2,591,337 Pf. St. gekoſtet hatte. In Friedenszeiten beläuft ſich die Ausbeſſerung der kön. Flotte in England auf 40,000 Pf. Sterl. Je theurer das Holz der Hanf und das Eiſen iſt, deſto größer werden die Summen der Koſten, wie man aus folgendem Aufſatze erſehen wird, der die Koſten eines, im J. 1740, in Toulon neu erbaueten Schiffes von 50 Kanonen, Namens Jaſon, enthält.

Koſten der Erbauung.

Für Eichenholz - - - - - - - -	29,636	Livr.	6 Sous.
Für Breter, zur Bekleidung des Schiffsrumpfes - - - - - - - -	16,290	=	5 =
Für anderes Holz und andere Breter	14,185	=	5 =
Für Eiſen und Nägel - - - - -	21,385	=	3 =
Für Waaren (Marchandiſes) - -	3,591	=	8 =
Für Fenſter und Schlöſſer - - -	900	=	— =
Für Küchen und Oefen - - - -	780	=	— =
Für Maſten - - - - - - - - -	2,264	=	17 =
Für Segelſtangen - - - - - -	1,077	=	2 =
Für Kloben und Nahwerk - - -	2,212	=	1 =
Für Arbeiter und Tagelohn - - -	34,010	=	— =

Koſten

Koſten der Betakelung, Ausrüſtung und der Completirung.

Für Tauwerk - - - - - - -	16,308 Liv.	12	Sous.
Für neues Tauwerk zur Completirung	1,639 „	8	„
Für Anker und Zubehör - - -	4,227 „	10	„
Für Maſten, Segelſtangen und Wangen zur Completirung - - -	327 „	14	„
Für Kloben und Jungfern zur Completirung - - - - - - - -	435 „	—	„
Für Segel und Zubehör - - -	4,744 „	16	„
Für des Steuermannes Geräth -	2,580 „	13	„
Für Conſtablergeräth - - - -	106,058 „	6	„
Für Gewehr - - - - - - - -	2,406 „	14	„
Für Inſtrumente des Waffenſchmiedes - - - - - - - - - -	30 „	9	„
Für Inſtrumente des Zimmermeiſters zum kalfatern, zu Pumpen -	1,552 „	10	„
Für Nägel - - - - - - - -	104 „	8	„
Für Kielgeräthſchaft - - - - -	1,353 „	7	„
Für Küchengeräth - - - - -	187 „	12	„
Für Chaloupen und Boote - -	632 „	2	„
Für Auszierung der Kapelle - -	300 „	10	„
Für Arzenry - - - - - - - -	934 „	7	„
Summe	287,148 Liv.	10	Sous.

Wenn man in dieſer Proportion die Koſten eines Schiffes von 100 Kanonen berechnet, ſo belaufen ſie ſich auf 616,586 Livres, 6 Sous, oder ungefähr 154,147 Rthlr.

Die Franzoſen, Spanier und Schweden, brauchen zum Bau ihrer Schiffe mehr Nägel, nnd weniger Pflöcke, als die Holländer und Engländer. Die Holländer bauen ihre Schiffe wohlfeiler; aber eben dieſe Sparſamkeit macht, daß ſo viele Schiffe untergehen. Die Engländer übertreiben die Koſten, aber ſie bauen geſchwinder, und ihre Schiffe ſegeln ſchnell. Sie legen in 4 Monaten eine Reiſe zurück, zu welcher die Schiffe der Holländer 5 bis 6 Monate brauchen.

chen. Da nun aber der ſicherſte Gewinn iſt, den man durch geſchwinde geendigte Seereiſen erhält, ſo ſcheint die Genauigkeit der Holländer keine Sparſamkeit zu ſeyn. Die Franzoſen halten zwiſchen der Wirthſchaftlichkeit der Holländer, und der Verſchwendung der Engländer, die Mittelſtraße; ſie können ſich einer guten Ordnung und Polizey rühmen. Ueberhaupt ſind die franzöſiſchen Schiffe beſſer bewaffnet und ausgerüſtet; aber die größte Reinlichkeit herrſcht auf den holländiſchen. Ein vortrefflicher Gebrauch in England iſt es, daß die Schiffbaumeiſter verbunden ſind, ihre Plane und Riſſe der Admiralität vorzulegen. Man verlangt von einem Kriegsſchiffe, daß ſeine erſte Batterie 4 bis 5 Fuß über dem Waſſer ſey, daß es geſchwinde gehe, ſich gut ſteuern laſſe, gute und alle Segel habe, wenig von der Fahrt abweiche, und leicht ſey; von einem Kauffahrdeyſchiffe aber, daß es geſchwinde gehe, ſich wohl ſteuern laſſe, gute und alle Segel habe, wenig von der Fahrt abweiche, leicht ſey, viel Waaren einnehmen könne, und wenig Mannſchaft brauche.

Man behauptet, daß man zu Sardam, wo ſehr viel Schiffe gebauet werden, täglich, ſo lange in einem Jahre, der Krieg zur See geführet werden könne, ein neues Schiff zu liefern im Stande ſey, und zwar wechſelsweiſe eines vom erſten bis zum fünften Range; und daß dazu nur erforderlich wäre, es 6 Monate vorher anzuzeigen. So viel iſt gewiß, daß 50 holländiſche Arbeiter in 5 Monaten, ein Schiff, welches von den Hinterſteven bis an den Vorderſteven, 180 bis 185 F. lang iſt, und 20 oder 22 Arbeiter in 4 Monaten eines von 174 F. erbauen.

Ein gut gebauetes Schiff iſt, wofern ihm kein auſſerordentlicher Schade zuſtößt, 40 bis 50 Jahr tauglich; die mehrſten aber verfallen, ehe ſie abgenutzt ſind.

Zur

Zur Equipage oder Bemannung einer Flotte gehören die Officiers oder Befehlshaber bey der Flotte, und die Gemeinen als: die Matroſen, der Steuermann, die Soldaten, die Schiffjungen und Aufwärter.

Die Officiers theilt man wieder ein: in Admiralsperſonen; hohe Seeofficiers; ſolche, welche ſich in einem Hafen aufhalten; und ſolche, welche ſich auf einem Schiffe befinden. Die Admiralsperſonen ſind: der Admiral, der Viceadmiral, und der Contreadmiral.

Der Admiral, iſt der oberſte Befehlshaber über alles, was zu Waſſer und Lande zum Seeweſen gehört. Der Name kömmt nicht von demjenigen lateiniſchen Worte her, worauf die Weiſe es zu ſchreiben, die bey den Deutſchen üblich iſt, zu verfallen, Gelegenheit geben könnte, ſondern von dem Arabiſchen Amir oder Emir, ein Heer oder Befehlshaber, daher man von Rechts wegen Amiral ſchreiben ſollte. Die Saracenen gaben zuerſt dieſen Titel den Commandanten ihrer Flotten, von welchen er zu den Sicilianern und Genueſern, und alsdann weiter zu den übrigen Völkern gekommen iſt. Die Wichtigkeit des Amtes erfordert große Fähigkeiten, bey demjenigen, der es gehörig verſehen will; denn er muß, nebſt einem unerſchrocknen Muthe, nicht nur eine reife Beurtheilungskraft beſitzen, ſondern auch von geſchwindem Begriffe und Entſchluße ſeyn, die Seefahrt, den Seekrieg, den Bau der Schiffe wohl verſtehen u. d. gl. Seine Ordres gibt er theils durch eingeführte, theils durch vorher verabredete Zeichen; wenn dieſes nicht geſchehen kann, ſo läſſet er ſie durch kleine Schiffe, dergleichen er immer um ſich hat, den Befehlshabern der andern Schiffe, zubringen; er läſſet auch Leztere an ſeinen Bord kommen, wenn es nöthig iſt, ihnen die Befehle umſtändlicher mündlich zu eröffnen. Im Gefechte

fechte nimmt ſeine Abtheilung den Platz in der Mitte der Flotte, und formiret alſo das Corps de bataille, die beyden Flügel aber werden von den nächſten unter ihm ſtehenden Officieren commandiret. Er bemüht ſich bey dieſer Gelegenheit vornehmlich, und legt dadurch eine Hauptprobe ſeiner Geſchicklichkeit ab, daß er dem Feinde den Wind abgewinne, d. i. ihm ſo beykomme, daß der Wind von ſeinen Schiffen auf des Feindes Schiffe losgehe, als welcher Umſtand ihm eine große Ueberlegenheit über denſelben gibt. Im Vorwärtsſegeln macht ſeine Abtheilung die Avantgarde; findet er aber für nöthig, ſich zurück zu ziehen, ſo macht ſie die Arriergarde aus, ſo, daß die vorherige Arriergarde zur Avantgarde, und dadurch alle ſonſt leicht mögliche Unordnung bey der Wendung vermieden wird. Läſſet er Anker werfen, ſo ſorgt er dafür, daß es in ſolcher Ordnung der Schiffe geſchehe, welche bey der bevorſtehenden Lichtung derſelben die anbefohlene Ordnung in Abſegeln erleichtere. So oft Wetter und Umſtände es erlauben, läſſet er die unter ihm ſtehende Truppen und Seevolk exercieren, damit ein jeder im vorkommenden Falle ſeinen Dienſt wohl und geſchwinde zu verrichten wiſſe, und keine Unordnung einreiſſe, welche, nach Proportion der Enge des Raumes, darein man zuſammen gedrängt iſt, ſowohl leichter zu befürchten, als gefährlicher, iſt. die unter ihm ſtehende Officiers dürfen ohne ſeine Erlaubniß oder Befehl keine Zuſammenkünfte anſtellen, damit allen nachtheiligen Verabredungen vorgebeuget werde. Vernachläſſigt jemand ſeinen Dienſt, oder macht ſich anderer Verbrechen ſchuldig, ſo iſt er die Obrigkeit, welche die Strafe dictirt, und ſofort vollziehen läſſet, weil Arreſtanten den Schiffen läſtig ſind. Dagegen hat er auch das Recht, das Wohlverhalten zu belohnen, erledigte Stellen zu vergeben, treue, tapfere und verſtändige Leute zu befördern.

dern. Nach dem es bey Völkern eingeführt iſt, geht ſeine Macht weiter, ſo, daß alles zum Seeweſen gehörige, hier mehr, dort weniger, von ihm abhangt; desgleichen ſind ſeine Einkünfte hier ſo, dort anders, ausgeworfen; z. B. er präſidirt in den über das Seeweſen niedergeſetzten Gerichten, hat Civil = und Criminalſjurisdiction über die darunter ſtehende Perſonen, gibt Päſſe an die abgehende Schiffe, genießt den Zehent von den auf dem Meere und an den Ufern gemachten Prieſen, und demjenigen, was die See auswirft, oder daraus gezogen wird, das Ankergeld, welches andere Schiffe erlegen müſſen, u. d. gl.

Dasjenige Kriegsſchiff, welches beſtimmt iſt, von dem Admirale der Flotte geführet zu werden, heißt das Admiralsſchiff; es iſt alſo das Hauptſchiff der Flotte, welches alle andere an Größe, Schönheit und Ausrüſtung übertrifft. Die Flagge, welche das Admiralsſchiff führt, und auf dem großen oder mittelſten Maſte deſſelben aufgeſteckt wird, wird die Admiralsflagge genannt.

Viceadmiral, iſt der zweyte Officier der Flotte, welcher unmittelbar nach dem Admirale ſelbſt folgt, und deſſen Stelle in ſeiner Abweſenheit vertritt. Er commandiret den rechten Flügel, und führt ſeine Flagge auf dem vorderſten oder Fockemaſte.

Contreadmiral, iſt nach dem Admirale und Viceadmirale, alſo der dritte Officier bey der Flotte. Bey den Holländern und mehrern Seemächten heißt er Schout by Nacht. Er commandiret den linken Flügel, in Abweſenheit des Viceadmirales aber den rechten, und, wenn zugleich der Admiral ſelbſt fehlt, die ganze Flotte.

England hatte ehedem einen Großadmiral, (High Admiral of Great Britain), unter deſſen Befehlen alles hierher gehörige, ſowohl im Königreiche, als in beyden Indien, ſtand, und der die übrigen

Seeofficiers, ſelbſt Vice- und Contreadmirale, ſetzte. Heut zu Tage vertreten Commiſſarien (Lords Commiſſioners of the Admiralty) ſeine Stelle, deren 7 bis 8 ſind, und die Lords von der Admiralität heißen. Die engliſche Flotte beſteht aus drey Escadren, die von der Farbe ihrer Hauptflaggen benannt werden. Die erſte iſt die Escadre von der rothen, die zweyte von der weißen, und die dritte von der blauen Flagge; jede hat ihren eigenen Admiral, Vice- und Contreadmiral, worunter der Admiral von der rothen Flagge die oberſte Stelle hat, und gemeiniglich den Titel Oberadmiral führt. Auſſer dieſen neun ſtändigen werden zuweilen zu beſondern Expeditionen beſondere Admirale ernennet, deren Würde und Titel aber mit der Commiſſion wieder ein Ende hat.

Frankreich hatte ehedem zwey Admirale, einen du Ponant, oder im Oceane, und einen du Levant, oder im mittelländiſchen Meere. Heutiges Tages vertreten dieſe Stellen Viceadmirale, die den Rang der Generallieutenants, auch wohl der Marſchälle, haben, da Frankreich nur einen Generaladmiral hält. Contreadmirale ſind nicht beſonders beſtellt, ſondern ihre Dienſte werden durch Chefs d'Escadre verſehen. Ein ſolcher Chef d'Escadre hat mit dem Maréchal de camp zu Lande gleichen Rang; er commandirt eine Diviſion oder ein Detachement, und das Zeichen des Schiffes, welches er führt, iſt die Cornette, oder die weiße viereckige Flagge, die auf den Beſanmaſt aufgeſteckt wird. Uebrigens wird die franzöſiſche Seemacht gleichfalls in 3 Corps, die weiße, die blaue, und die weiße und blaue Escadre eingetheilt, deren erſte von dem oberſten Befehlshaber der Flotte commandirt wird.

Der Generaliſſimus, unter welchen die geſammte ſpaniſche Kriegsmacht zu Waſſer und zu Lande,

und unter deſſen Befehle alſo auch die Admirale ſtehen, wird Admirante de Caſtilia genannt.

Schweden hat, nachdem die Reichsadmirale abgekommen ſind, welche eine der fünf oberſten Stellen des Reiches bekleideten, einen Oberadmiral, Viceadmirale, und Schouts by Nacht.

In Portugal, wurde im J. 1789, mit der Seemacht eine Veränderung in Anſehung des Grades der Officiers verfüget. Zufolge dieſer neuen Rangordnung, iſt der Chef der portugieſiſchen Seemacht ein Generalcapitän; auf ihn folgt der Admiral, Viceadmiral (rangirt gleich nach dem Feldmarſchall der Landarmee), Chef d'Escadre (gleich einem Generalmajor), Diviſionschef (von gleichem Range mit einem Brigadier), u. ſ. w.

In den Niederlanden, hat der Statthalter zugleich die Würde eines Generaladmirales, und ernennt, wenn er die Flotte nicht ſelbſt commandiret, einen Generaladmirallieutenant. Die Admirale, Viceadmirale und Schouts by Nacht, werden von den Generalſtaaten und Admiralitätscollegien geſetzt.

Die Venetianer nennen ihren Admiral Capitano generale di Mare; die Stelle iſt aber in ruhigen Zeiten unbeſetzt, und ſie haben nur einen Capitano del Golfo mediterraneo, ſopra la Galere, u. ſ. f.

Die Türken nennen ihren Admiral Caputan Pacha.

Die hohen Seeofficiers, ſind folgende: 1. Der General der Galeren, welcher die Galeren commandiret. 2. Prevot General de la Marine. 3. Chef d'Escadre; ſ. auf der vorhergeh. Seite. 4. General-Intendant, welcher die Aufſicht über die Seehäfen, Magazine und Seezeughäuſer hat.

Die Officiers, welche ſich in einem Seehafen aufhalten, ſind hauptſächlich folgende: der Hafen=

Hauptmann, welcher das Commando im Hafen hat, der Intendant de Marine, welcher darauf zu halten hat, daß den Seeverordnungen nachgelebet werde; und der Commiſſarius, welcher dem Intendanten zugeordnet iſt.

Die Officiers, welche ſich auf einem Schiffe befinden, ſind: 1. Der Schiffscapitän. 2. Der Schiffslieutenant, Commandeur, welcher die Seeſoldaten commandiret. 3. Der Conſtabler, welcher die Artillerie commandiret. 4 Der Marinier, welcher einen Theil der Equipage des Schiffes commandiret, dergleichen ſind: der Schiffer, Hauptbootsmann, Steuermann, Boſſemann, Oberſchiffzimmermann, Oberſegelmacher ꝛc. 5. Der Argouſin, ein Officier auf den Galeren, der die Aufſicht über die Galerenſklaven hat, und ihnen nach Gelegenheit die Ketten anlegen oder abnehmen läſſet. 6. Der Buddelier, oder Schiffsproviantmeiſter. 7. Der Esquieman Schieman, oder Schiffsquartiermeiſter.

Die Soldaten und Matroſen, womit ein Kriegsſchiff beſetzt wird, heißt die Equipage eines Schiffes. Die Stärke der Equipage richtet ſich nach der Anzahl und Beſchaffenheit der Kanonen. In Frankreich rechnet man auf jeden Vierpfünder 3 Mann, nähmlich: 1 Kanonier, 1 Matroſen, und 1 Soldaten; auf einen Sechspfünder, 5 Mann; auf einen Achtpfünder, 7 Mann; auf einen Zwölfpfünder, 9 Mann; auf einen Achtzehnpfünder, 11 Mann; auf einen Vierundzwanzigpfünder, 13 Mann; und auf einen Sechsunddreißigpfünder, 15 Mann. Ein Schiff von 60 Kanonen alſo, welches gewöhnlich 26 Achtzehnpfünder, 26 Zwölfpfünder, und 8 Sechspfünder führt, müßte 560 Mann am Bord haben (*); aber ſelten

(*) Die Engländer und Holländer haben auf jede Kanone einen Mann weniger; gemeiniglich ſind nur 500 Mann auf einem Schiffe

ſelten haben die Kriegsſchiffe die gehörige Equipage. Aus folgender Tabelle, welche man leicht vollſtändiger machen kann, erſieht man das Verhältniß der Equipage zu der Anzahl der Kanonen, bey verſchiedenen europäiſchen Seemächten.

Kanonen	Frankreich.	England.	Holland.	Spanien.	Dänemark.	Schweden.	Rußland.
104	900 950						
102	850						
100	800	780 860					
96		680 710					
94			700				
92	575 750		650				
90	700 720	680 700 750	550		776		
88	660 630						
86	630						
84	600 630						
80	550	600 520 480		764(*)			

Schiffe von 60 Kanonen. Die Kaper haben ſo ſtarke Equipage, als möglich, weil ſie zu entern ſuchen.

(*) In dem Verzeichniſſe der ſpaniſchen Marine, welches Clarke, in ſeinen Briefen über Spanien, v. J. 1760, anführt iſt nicht ein einziges Kriegsſchiff befindlich, welches mehr als

Kanonen.	Frankreich.	England.	Holland.	Spanien.	Dänemark.	Schweden.	Rußland.
74	470			650			
72	470		400 430 450				
70	450	480 525	400	550 610	638 550		540
68							586
66	400	365 440					
64	350	325 350					462 466 518
62	350 280						456 462
60	350 380	400 300	350	400 484	481		
58	350 380						335
56	330 350	280		400			
54	300 330	280					
52			300				323 351
50	300	230 280		300 379	381		294 329
48							326 331
46			300	300			

Ka=

als 70 Kanonen führe und die Manuſchaft war ſtärker, als in dieſer Liſte, angegeben. Man zählte damals 47 Kriegsſchiffe, davon 38 von 70 Kanonen waren, 4 Paketboote, 7 Bombardiergallioten, 14 Chebequen von 14 bis 30 Kanonen, und 21 Fregaten. Die Unterhaltung dieſer Flotte wurde auf 695,435 Pf. Sterl. der Kammer der Marine, und der Judicatur auf 19,126 Pf. Sterl. geſchätzt.

Kanonen.	Frankreich	England.	Holland.	Spanien.	Dänemark.	Schweden.	Rußland.
44				250 300			
40	200	190 250	180		307		
36	180		160				
32			160				
30	170 190			200	195		
28	150						
24	120		120	195			179 182
22				100			
20	85	150		82 100 150	90		

Reglement, wie die Stärke des Stabes und der Beſatzung der franzöſiſchen Kriegsſchiffe beſchaffen ſeyn ſoll, v. 1 Jan. 1786, ſt. im 10 St. des hiſtor. Portef. v. J. 1787, S. 408 — 415.

In England rechnet man zur Bemannung aller Flotten in Kriegszeiten 60 bis 80,000 Matroſen und Seeſoldaten; in Friedenszeiten, wenn die meiſten Schiffe ungebraucht liegen, nicht mehr als 12, bis 15,000. Die Bemannung der Flotte geſchieht theils durch freywilliges Anwerben, theils durch Preſſen. Im erſten Falle empfangen diejenigen, welche ſich freywillig anwerben laſſen, ein anſehnliches Handgeld, im andern Falle wird mit Gewalt weggenommen, was zum Matroſen fähig iſt, zumahl ſolche Leute, die bereits zur See geweſen ſind. Eine Anzahl von 10 und mehr Matroſen, mit großen Prügeln und Hirſchfängern bewaffnet, die man einen Preßgang nennt, gehen, unter Anführung eines Officiers, durch die Straßen, und oftmals in Bier- und ver-

dächtige Häuſer, und nehmen alle diejenigen, die ſie zu Matroſen tüchtig halten; ohne weitere Umſtände weg. Oft geht es ohne Schlägerey und Blutvergießen nicht ab. Iſt das Preßen ſehr ſcharf, ſo beſteigen die Preßgänge, die Booten auf der Thames auf und ab fahren, die Kauffahrdeyſchiffe, und nehmen auch da alles, was ihnen vorkommt, weg. Hier gibt es oft die heftigſten Gefechte, Mord und Todſchlag. Ich weiß nicht, wie dieſes Matroſenpreſſen ſich mit der ſo ſehr gerühmten engliſchen Freyheit auf einige Weiſe vertragen kann. Nichts ſcheint mir härter und grauſamer zu ſeyn, als auf dieſe Art die Flotte zu bemannen. Wenn Müſſiggänger und ledige Leute ſo weggenommen würden, um ſich, wie es heißt, für das Beſte des Vaterlandes todt ſchießen zu laſſen, ſo würde man noch einiges zur Entſchuldigung der Einbrüche in die Rechte der Freyheit ſagen können; allein, wenn arbeitſame Väter, wie es oft geſchieht, auf dem Lande und in den Städten, von der Seite ihrer Weiber und ihrer Familien, deren Ernährer ſie ſind, geriſſen werden, und das arme Weib mit 3 oder 4 Kindern betteln gehen muß, ſo kann die Menſchlichkeit nicht anders als beſtürzt ſtehen, und erſtaunen, daß ein Volk noch immer auf Vorrechte der Freyheit, die der geringſte Bürger des Staates genießen ſoll, ſtolz iſt, wenn Vorfälle dieſer Art zu Kriegszeiten ſich täglich ereignen. Man hört die Unterdrückten hierüber ſchreyen, die Patrioten laut klagen, und die Menſchenfreunde Vorſchläge thun, um dieſem Uebel abzuhelfen; allein, es dauert noch fort (*). In den Zeiten Königs Wilhelm von Oranien wurde durch eine Parlamentsacte, ein Regiſter von Seeleu-

(*) Nunmehr iſt ſo gar das Preſſen zu Landſoldaten, durch eine Parlamentsacte eingeführt, deſſen ſich ein jeder patriotiſch geſinnte und Freyheit liebende Engländer ſchämet.

leuten, deren Anzahl ſich auf 30,000 belaufen ſollte, angeordnet. Die auf dieſe Art eingezeichneten Matroſen ſollten große Vorrechte genießen, aber auch ſchwer geſtrafet werden, wenn ſie zu Kriegszeiten, auf geſchehene Anforderung, nicht gleich erſchienen. Man ſahe in der Folge dieſes als eine Art von Knechtſchaft an, daher es, unter der Regierung der Königin Anne, durch eine andere Parlamentsacte wieder abgeſchaffet wurde. Vor einigen Jahren wurde gerathen, daß jedes Kirchſpiel in England, vermöge einer Parliamentsacte, verpflichtet werden möchte, alle Jahre eine gewiſſe Anzahl Knaben an Kauffahrdey- oder königliche Kriegsſchiffe zu geben, damit ſie zu Matroſen erzogen würden. Da man über 10,000 Kirchſpiele in England und Scotland rechnet, ſo würde, wenn im Durchſchnitt jedes nur 6 Knaben hergäbe, es ein Leichtes ſeyn, innerhalb 9 bis 10 Jahren, nach Abrechnung der Todesfälle, wenigſtens 40,000 gute Seeleute zu erziehen. Es wird jezt geſagt, daß man Willens ſey, eine Seemiliz nach Art der Landmiliz, zur Bemannung der königlichen Flotten, zu errichten. Ob die Sach, die von Nutzen ſeyn könnte, und vielen Beſchwerden abhelfen würde, zu Stande kommen werde, muß die Zeit lehren. Die auf oben erwähnte Weiſe erpreſſeten, werden an Bord eines Schiffes, welches wie ein Gefängniß gebauet iſt (a Tender), geſchleppet, und müſſen da ſo lange liegen, bis dieſes ſchwimmende Gefängniß ſo voll iſt, daß die Leute erſticken möchten, da ſie dann an Bord eines Kriegsſchiffes abgeliefert werden. Was für Ungerechtigkeiten dabey vorgehen, weiß man in London und in den Seehäfen ſehr wohl. Wenn in den menſchlichen Handlungen und in der menſchlichen Denkungsart nicht ſo manche Widerſprüche angetroffen würden, ſo könnte es unglaublich ſcheinen, daß Leute, die ſo mit Widerwillen zu Seedienſten

ſind

ſind gezwungen worden, doch ſolche Thaten thun, als die engliſchen Matroſen ſehr oft ausüben, da gewiß die Hälfte derſelben auf den Kriegsſchiffen gepreſſet iſt.

In Frankreich, zählte man, im J. 1681, ungefähr 60,000, und im Anfange des jezigen Jahrh. 70,000, Matroſen. Man theilt ſie hier in 24 Claſſen, davon jede nach der Reihe dient, und wodurch man das in England ſo gen. Matroſenpreſſen, oder das in Frankreich ſo gen. Sperren der Häfen, vermeidet. Die franzöſiſchen Matroſen entwiſchen ſtark, da ſie ſo leicht mißvergnügt werden. Sie bekommen in königlichen Dienſten monatlich 12 Livres. Jede Mannsperſon zwiſchen 18 und 60 Jahren, die ſich dem Seedienſte widmet, es ſey nun auf königlichen oder Kauffahrdeyſchiffen, muß ſich als Matroſe in eine der 24 Claſſen einſchreiben laſſen.

Die holländiſchen Matroſen, ſind großen Theils Norweger; man behauptet, daß aus dieſer Nation der 6te Theil aller beſtehe. Doch haben die Dänen ein Corps von 30,000 Matroſen zum Dienſt der Flotte, die in 2 Claſſen eingetheilt ſind. Sie dürfen nicht ohne Erlaubniß aus dem Lande gehen, und müſſen bey der erſten ergangenen Ladung zurück kehren. Diejenigen Matroſen, die wirklich Dienſte thun, werden in 4 Diviſionen, jede in 10 Compagnien von 118 Mann, eingetheilet. Ueberhaupt iſt zu bemerken, daß die Holländer mehr, als irgend eine andere Nation, auf Unkoſten des geſammten Europa, ihre Mannſchaft zuſammen bringen. Auch in England würden Ackerbau, Fabriken und Manufacturen leiden, wenn die kleine Anzahl Landtruppen die Menſchen nicht erſezte, welche die Marine wegnimmt.

Auſſer den Matroſen und Seeſoldaten, befinden ſich noch auf einem Schiffe: der Schiffsprediger, Schiffschirurgus, Schiffsſchreiber, Schiffskoch,

koch, Schiffszimmermann, Ankerſchmied, Kalfaterer, Segelmacher, Bootsknechte ꝛc.

In Spanien koſtet die Unterhaltung eines Schiffes von 60 Kanonen, auf einer ſechsmonatlichen Reiſe 69,000 Eſcudos de Vellon, d. i. ungefähr 43,125 Rthlr. Dem Ritter Temple zu Folge, koſtete die Unterhaltung einer holländiſchen Flotte von 30 bis 40 Schiffen, die zur Bedeckung der Kauffahrdey-Schiffe und zur Obſervation der Corſaren beſtimmt war, jährlich 6 Mill. Gulden. Die Unterhaltung einer holländiſchen Flotte von 30 Schiffen, darunter 5 von 60, 5 von 40, 5 von 36, 5 von 20 Kanonen ꝛc. waren, und die 7900 Mann am Bord führten, koſtete im J. 1762, monatlich 284,400 Gulden.

In Frankreich, iſt die Portion eines Matroſen und Soldaten, täglich 36 Loth Zwieback, $\frac{3}{4}$ Pinten Wein, und eben ſo viel Waſſer; wöchentlich gibt man ihnen 4mal Fleiſch, 3mal Fiſche, und 7mal Zugemüſe und rechnet $\frac{1}{2}$ ℔. auf jeden Mann. Ein Officier auf der Flotte hat anderthalb Portionen. Den Matroſen auf der kön. engliſchen Flotte, gibt man wöchentlich 5 ℔. Brod, 7 Bouteillen Bier, 4 ℔ Rindfleiſch, etwas Butter, Käſe und trocknes Zugemüſe; alles zuſammen beträgt an Gelde an 7. Pf. Sterl. In Dänemark ſorgt man, wenn der Matroſe zur See iſt, für ſeine Speiſe, und giebt ihm, wenn er einen gewiſſen Grad von Geſchicklichkeit hat, 5 Thlr. monatlich, ſonſt aber nur 3 oder $2\frac{1}{2}$ Thlr. Die Flottencapitäne haben 300 Thlr. und den Sold einiger verabſchiedeter Matroſen. Die Matroſenkoſt auf den däniſchen Schiffen beſteht wöchentlich in 3 ℔. geſalzenem Rindfleiſch, $1\frac{1}{2}$ ℔ Schweinfleiſch, $1\frac{1}{4}$ ℔ Butter, $\frac{3}{4}$ ℔. trockne Fiſche, 6 Pf. Zwieback, in einem Deputate an Gerſtengrütze, Erbſen und Speckſalz, und in $17\frac{1}{4}$ Pott Bier. Den ruſſiſchen Matroſen geben die Zucharren, d. i. gebackenes, in

kleine Würfel zerſchnittenes und geröſtetes Commißbrod, ſo wie das, mit Eſſig immer zu vermiſchende Waſſer, auf langen Reiſen eine wohl ſchmeckende und geſunde Nahrung. Hr. Paſt. Eiſen hat, nach anderthalbjährigen Verſuchen und Bemühungen, die Methode erfunden, allerley Kräuter und Wurzeln ſo zu trocknen und in Kartuſe zu packen, daß ſie Jahre lang, rein, unverdorben, und ohne großen Raum einzunehmen, aufbewahret werden können, und doch, bey dem Gebrauche, ſo gut wie friſch ſchmecken. Dies kann den Flotten den größten Nutzen bringen, wenn man auf ſolche Art eine Schiffkoſt erhält, die zugleich wohlſchmeckend iſt, und Seekrankheiten widerſteht. Eine ausfürlichere Nachricht von dieſer Kräuter- und Wurzeltrocknung und Zubereitung, habe ich im XLVIII. Th. S. 6, fgg. ertheilt.

Die ordentlichen und auſſerordentlichen Koſten der franzöſiſchen Marine, betrugen im J. 1742, als noch der Dienſt auf den Galeren von dem eigentlich ſo genannten Seedienſte verſchieden war: 23,783,317 Livr. und die Koſten der Galeren, 4,631,300 Livres.

Der Sold der Officiers, und anderer Perſonen, die auf der kön. engliſchen Flotte dienen, iſt folgender

Täglich.

Der Admiral en chef	5 Pf.	5 S.	— P.
Der Second-Admiral	3 -	10 -	— -
Der Vice-Admiral	2 -	10 -	— -
Der Contre-Admiral	1 -	15 -	— -
Der Capitän-Commandeur auf dem Admiral-Schiffe	1 -	15 -	— -
Der Capitän-Commandeur auf dem Schiffe des Second-Admirales	1 -	— -	— -
Der Capitän-Commandeur auf dem Schiffe des Vice-Admirales .	— -	16 -	— -

Der

Der Capitän-Commandeur auf dem Schiffe des Contre-Admirales	— Pf.	13 S.	6 P.
Der Capitän eines Schiffes	1	—	—
Der Lieutenant	—	5	—

Monatlich.

Der Ober-Steuermann	9 P.	— S.	—
Der Unter-Steuermann	3	10	—
Der Hoch-Bootsmann	3	6	—
Der Schiffs-Schreiber	2	5	—
Der Schiemann	1	15	—
Sein Gehülfe	1	10	—
Der Conſtabel	4	—	—
Sein Gehilfe	1	—	—
Der Waffen-Schmied	2	5	—
Sein Gehilfe	1	10	—
Die Zimmerleute	1	6	—
Der Caſſier -	4	—	—
Der Proviant-Meiſter	1	5	—
Sein Gehilfe	1	—	8
Der Koch	1	5	—
Der Chirurgus	5	—	—
Der Schiffs-Prediger	—	19	—
Der Segel-Macher	1	15	—
Sein Gehülfe	1	8	—
Sein Purſche	1	5	—
Derjenige, welcher an der Ausbeſſerung ſchadhafter Kanonen arbeitet	1	—	5
Der Bootsmann	4	—	—
Sein Gehülfe, der auf Taue und Anker ſieht	1	15	—
Der Aufſeher über das Pulver . .	1	15	—

Officiers und Arbeiter auf Schiffen von andern Range haben weniger Sold.

Bey der ruſſiſchen Flotte bekommt jeder Generaladmiral jährlich 7000 Rubel; jeder Admiral, 3600 Rubel; jeder Viceadmiral, 2160; jeder Contreadmiral, 1800; jeder Steuermann, eben ſo viel, ein Matroſe 12 bis 18 Rubel.

Ein

Ein Schiffzimmermann bekommt in Amſterdam oder Sardam, täglich 35 holl. Stüver; in London, 4 Schill. Sterl.; zu Livorno, ½ Peſos, und in Stockholm höchſtens 4 Thlr. Kupfermünze.

Wenn man auch nur die im Vorſtehenden angezeigten Koſten der Erbauung, und der Erhaltung, unter den Aufwand zum Behuf der Marine rechnet, ſo wird man nicht darüber erſtaunen, daß ein Seekrieg ſo geldfreſſend iſt (*). Eine Seemacht muß, wie ich bereits erwähnet habe, viele Häfen, in welchen die Schiffe vor Feind und Wind ſicher liegen, bequeme Werfte zum Bau und Kalfatern der Schiffe; Zeughäuſer, wohl verwahrte Magazine, Hoſpitäler ꝛc. haben.

Von Verhütung der **Krankheiten** der Seetruppen, ſ. im Art. **Kriegs-Krankheiten** und von Schiff- oder Seehoſpitälern, im Art. **Kriegs-Lazareth**.

Die Schiffahnen, oder ſo genannten **Flaggen**, ſind gemeiniglich viereckig, von Etamin gemacht, und werden entweder zum Zeichen der Nation, von welcher das Schiff iſt, oder zum Zeichen der Würde des Schif-

*) Die Kriege, welche die Engländer geführt haben, ſind ihnen erſtaunlich theuer geworden; und da ſie hauptſächlich zur See geführt worden ſind, ſo kann man den Belauf der Koſten zur Unterhaltung einer Flotte in Kriegszeiten daraus beurtheilen, wenn man bedenkt, daß der eilfjährige Krieg, welcher durch den utrechter Frieden geendiget wurde, 1,337,729 Pf. Sterl. oder 8,02[illegible]74 Rthlr.; der zehnjährige Krieg ſeit 1740 aber 3,110,[illegible]26 Pf. Sterl. oder 18,662,556 Rthlr.; und endlich der lezte ſiebenjährige Krieg, welcher ſich 1756 erhob, 5,555,893 Pf. St. oder 21,335,100 Rthlr. gekoſtet hat. Nach einer, dem Parliamente 1763 übergebenen Liſte, hat man, im lezten Kriege, 184,893 Matroſen und Soldaten gebraucht, davon 1521 geblieben, 133,708 aber theils geſtorben, theils deſertirt ſind, es waren alſo nur noch 49,683 Mann, mithin weniger, als ein Drittel der Angeworbenen, übrig.

Schiffes, auf welchem ſie wehen, oder zum Signal gebraucht. Die Flaggen überhaupt ſind zweyerley: einige wehen auf dem Hintertheile des Schiffes, oben auf dem Heck-Balken; andere auf den Maſten.

Die vornehmſte Flagge einer Seemacht, iſt die Haupt- oder Reichsflagge. Sie ſteckt gemeiniglich auf dem Hackborte. Die Admirale führen dieſelbe zuweilen, doch dürfen ſie dieſelbe nicht ohne beſondere Erlaubniß aufſtecken. Diejenigen, welche ſie führen, dürfen dieſelbe niemals ſtreichen, hingegen müſſen ſie alle Schiffe, welche ihnen begegnen, zum Streichen nöthigen. In Frankreich iſt die Reichsflagge weiß, mit goldenen Lilien beſtreuet, und mitten das königl. Wappen mit dem königlichen Orden, Krone und Schildhaltern. Die türkiſche iſt grün, mit drey Monden. Die engliſche Staatsflagge iſt gelb, mit den königlichen Wappen.

Auf dem Hintertheil des Schiffes ſtecken auch diejenigen Flaggen, welche die Nation, der das Schiff gehört, andeuten. Alle Nationen haben dergleichen Flaggen, wodurch ſie ſich von einander unterſcheiden, und nach welcher ſie ſich unter einander begegnen. Es iſt aber dem ungeachtet nichts Ungewöhnliches, daß Schiffe, welche auf Unternehmungen ausgehen, nicht nur die Flaggen fremder Nationen bey ſich führen, ſondern auch dieſelben, es ſey nun um ihrer eigenen Rettung willen, oder um andere zu hintergehen, aufſtecken. Auſſer dieſen ſtecken auch die Flaggen der Kauffahrer und derjenigen Kriegsſchiffe, welche keine Flaggenſchiffe ſind, auf dem Hintertheile des Schiffes.

Die Flaggen, welche auf den Maſten wehen, ſind der Flaggenofficiere ihre, d. h. derjenigen Officiere, welche auf dem Schiffe, worauf ſie ſich befinden, auf einem der Maſte eine eigene Flagge, welche ihren Rang anzeigt, aufſtecken dürfen. Flaggenofficiers ſind die

Seeofficiers vom General-Admiral an, bis auf den Chef d'Escadre, denſelben mit eingeſchloſſen. Der Admiral ſteckt ſeine Flagge auf den großen Maſt; und dies gilt von einem Jeden, welcher eine Anzahl Kriegsſchiffe commandiret. In Frankreich führen die Admirale eine weiße Flagge; die türkiſchen Admirale eine blaue. In England führt der Admiral von der rothen Flagge eine rothe mit einem Anker; der Admiral von der weißen Flagge, eine weiße mit einem blauen Kreuze in dem Winkel; und der Admiral von der blauen Flagge, eine blaue mit einem weißen Winkel und blauen Kreuze darin. Siehe auch im XIV Th. S. 23, fgg.

Von den Flaggen, welche zum Signal gebraucht werden, ſind folgende die gewöhnlichſten. Die Reiſe- oder Fahrtflagge, welche das Signal zur Abfahrt giebt, wenn die Flotte unter Segel gehen ſoll; die königliche Flagge, die Flagge zum Schlagen oder Fechten, welche das Signal zum Schlagen, und bey den Engländern roth, bey den Franzoſen weiß, bey den Spaniern blau, und bey den Holländern orangegelb iſt; die Rathsflagge, wodurch der Admiral oder commandirende hohe Officier die andern Officiers zu nöthigen Berathſchlagungen an Bord des Admiralſchiffes zu kommen befiehlt; die Hülfs- oder Nothhülfsflagge, welche ein Zeichen iſt, daß ein Schiff in Noth iſt, und wodurch man die andern Schiffe um Hülfe anruft; die Landflagge, welche aufgeſteckt wird, wenn ein Schiff dem andern zu verſtehen geben will, daß es Land ſieht; die Todtenflagge, welche man auf die Hälfte des Maſtes ſetzt, und anzeigt, daß eine vornehme Leiche auf dem Schiffe ſey; die Friedens- und Stillſtandflagge, welche Vergleich bedeutet, und zu welcher meiſt alle Nationen die weiße erwählt haben. Die Blaeuw-Vlag, iſt eine Flagge, welche man vor der Abreiſe auf das Hinter-

tertheil des Schiffes zu ſtecken pflegt, um den Matroſen, welche auf dem Lande ſind, dadurch anzuzeigen, daß ſie am Bord kommen ſollen; u. a. m.

Vom Flaggenſtreichen, werde ich bald nachher ſprechen.

Von den Flaggen ſind die Splitts und Wimpel unterſchieden. Die Splitts ſind kleine Fahnen, um den Wind zu bemerken, wo er herkommt. Die Wimpel hingegen ſind lange ſchmale Stücke Zeug, welche in den Flotten zum Merkzeichen der Capitänſchiffe, zu Signalen und zum Zierrath dienen. Sie ſind vorn eingeſchnitten, und ſenken ſich in zwey lange Spitzen, welche zuweilen bis in das Waſſer reichen.

Kleine Kriegsſchiffe führen keine Flaggen, ſondern nur Windfahnen; es ſey denn, daß ſie eine Kauffahrtheyflotte begleiten.

Zur See kommen auch die Grüße (Seegruß) und Honneurs vor, welches Ehrenbezeigungen ſind, welche die Schiffe nicht nur Fremden, ſondern die auch Schiffe von einer Nation ſind, ſich unter einander, nach dem Range deſſen, welcher das Schiff führt, erzeigen. Hierher gehört: 1. das Flaggenſtreichen, wenn das grüßende Schiff die Flagge ſenkt oder niederläßt; dies iſt die größte Submiſſion, die ein Schiff dem andern, wenn es ihm begegnet, erzeigen kann. Die königliche Flagge, die ein königliches Schiff führt, oder die große Admiralsflagge, darf für niemand geſtrichen werden, und wenn dieſes ein anderer mit Macht ſuchen wollte, muß ſie ſich auf das äusserſte dagegen wehren, und ſich eher zu Grund bohren laſſen; deßwegen begegnen die Kriegsſchiffe, welche dergleichen Flaggen führen, nicht gern einander, weil keines vor dem andern die Flagge ſtreichen will, ein jedes hingegen von dem andern fordert, vor ihm dieſelbe zu ſtreichen, und es dazu mit Gewalt

nöthigen will (*). Der Viceadmiral kann ſchon die Flagge ſtreichen; ſonſt ſtreicht aber ein jeder Flaggenofficier, welcher die Flagge zu führen verbunden iſt, diejenige Flagge, welche ſeinen Rang anzeigt. Die andern, ſowohl Kriegs- als Kauffahrdeyſchiffe laſſen diejenige ſtreichen, welche auf dem Hintertheile des Schiffes gepflanzt iſt. 2. Eine Ehrenbezeigung, welche nicht ſo groß iſt, als das Flaggenſtreichen, iſt das Halten der Flaggen im Arme, welches erfunden worden iſt, um manchen Streitigkeieen über das Flaggenſtreichen auszuweichen. 3. Wenn ſich ein Schiff dem andern unter Wind legt. 4. Der Gruß durch das Seegeſchrey, wenn das Schiff die Flagge zuſammen zieht oder aufwickelt (einreffet). 5. Wenn ein Schiff zuerſt Stücke, oder wenn es die mehreſten, löſet; ſolche Schüſſe geſchehen auf dem oberſten Verdecke. 6. Wenn ein Schiff an des andern Bord einen Officier abſchickt. 7. Wenn ein Schiff unter des andern Flagge ankert. 8. Wenn ein Schiff einige Segel, beſonders das große Bramſegel, einreffet (**), u. d. gl.

Die Grüße aber werden nicht nur gegen die Schiffe gemacht, ſondern auch gegen Städte, Feſtungen und Seehäfen. Admirale grüßen die Feſtungen ihres Herren, fordern aber den Gruß von den Feſtungen anderer Herren. Viceadmirale und geringere Officiers grüßen auch andere Feſtungen, wenn ſie wiſſen, daß ihnen gedankt wird.

Die

(*) Man hat Beyſpiele, daß über dieſe Ceremonie, welche die eine Partie fordert, und die andere nicht zugeſtehen will, großes Unheil entſtanden iſt. Z. B. der venetianiſche Admiral forderte es von den Türken im Archipelagus; und bohrte ihnen, weil ſie ſich weigerten, 2 Galeeren in Grund. Hierüber entſtand ein heftiger Krieg, der den Venetianern theuer zu ſtehen kam.

(**) *Sibrand* de ſubmiſſione velorum.

Die Seemächte geben hierüber entweder in den Seereglimentſ Befehl, wie ſich ihre Schiffe in Anſehung fremder Schiffe, Feſtungen ꝛc. verhalten ſollen, oder es ſchließen dieſelben eigene Tractate deswegen mit einander. So hat z. B. Ludwig XIV, mit den Hanſeſtädten ausgemacht, daß ſie, ſobald ſie franzöſiſche Flaggen vernommen haben, ſogleich ſtreichen, auf das Signal des Beylegens mit einem Kanonenſchuſſe ſolches thun, und die Chaloupe, welche der franzöſiſche Capitän an ſie ſchicken würde, erwarten ſollten. Zwiſchen Dänemark und Schweden iſt feſtgeſetzt, daß die Schiffe letzterer Macht, wenn ſie den Sund paſſiren, die Feſtung Kronborg mit Streichung ihrer Oberſegel auf dem großen Maſte, und mit ſchwediſcher Looſung grüßen, dagegen aber von der Feſtung mit däniſcher gegrüßet werden ſollten. Wenn beyder Reiche Flotten ſich begegnen, ſollten ſie ſich mit gegenſeitiger Looſung grüßen. Einzelne Schiffe ſtreichen nach der Looſung, wenn ſie einer Flotte begegnen, das große Tarſegel ꝛc.

Am gewöhnlichſten iſt es, daß ein Schiff nach einem Gruße mit einer ungleichen Anzahl Kanonenſchüſſe ſein großes Bramſegel auf die Hälfte fallen läßt, und hernach wieder aufzieht; und dieſes geſchieht vor einer Feſtung. Da, wo mehr Ehre erzeiget werden ſoll, wird das Segel halb herunter gelaſſen, und nicht eher, als bis man einen Kanonenſchuß weit entfernt iſt, wieder aufgezogen. Wenn ein Schiff dieſes zu thun ſich weigert, wird es durch Kanonenſchüſſe dazu gezwungen, welche es hernach noch dazu bezahlen muß.

Kauffahrdeyſchiffe grüßen die ihnen begegnenden Kriegsſchiffe.

In England, iſt, in Anſehung des Seegrußes, welcher allemal durch Abfeuerung der Kanonen von dem oberſten Verdecke geſchieht], feſtgeſetzt, "daß jeder auf ein

Kriegsſchiff kommender, oder in ſeinem Boote mit ausgeſtreckter Flagge vor demſelben vorüber fahrender Flaggen-Officier, unter Heraustretung der Wache und Rührung der Trommel empfangen wird, und wenn er zum erſtenmal ſeine Flagge, um von der Oberbefehlshaberſtelle Beſitz zu nehmen, pflanzt, von den Flaggenofficieren mit 15, und von den Hauptleuten mit 17 Kanonenſchüſſen begrüßt wird; wobey der Unterſchied iſt, daß für den oberſten Admiral der Flotte Marſch, für den nächſt folgenden Admiral drey, für den Unteradmiral zwey, und für den Contreadmiral ein, Wirbel geſchlagen werden. Der oberſte Admiral einer Flotte, wird von den übrigen bey derſelben befindlichen Flaggenofficieren mit 15, und von jedem Hauptmanne mit 17 Kanonenſchüſſen begrüßet, und antwortet den erſten mit 13, und den letztern mit 15 Schüſſen. Ein Flaggenofficier grüßt einen im Range höher ſtehenden mit 13 Schüſſen; und wenn der letztere von gleichem Range, aber doch älter iſt, ſo muß er mit gleicher Anzahl antworten, dahingegen er den niedrigern und Schiffshauptleuten mit zwey Schüſſen weniger antwortet. Die Admirale von der weißen und blauen Flagge, werden von den Hauptleuten mit 15, und die Vice- auch Contreadmirale mit 13 Schüſſen begrüßet, und die Flaggenofficiers danken den ſie grüßenden Kriegsſchiffen nicht eher, als bis alle Schüſſe geſchehen ſind, mit einer beliebigen Anzahl. Es iſt auch, zur Erſparung der Koſten, feſtgeſetzt: daß keine Schiffshauptleute einander grüßen; daß engliſche Feſtungen und Kriegsſchiffe einander nicht grüſſen; daß auch nur Schiffe, welche ſeit 6 Monaten nicht bey einander geweſen ſind, ſolches thun; daß bey Begegnungen zweyer Flotten, nur die oberſten Befehlshaber einander grüßen; und daß, wenn mehrere Flaggen bey einer Flotte ſich befinden, nur die vornehmſte den Gruß erhält.

In Anſehung des Flaggenſtreichens und des Grußes gegen Fremde, wollen die engliſchen Seegeſetze, daß alle fremde Schiffe, welche der engliſchen Flagge auf dem britanniſchen Meere bis zum Vorgebirge Finis terrae begegnen, das Marsſegel ſtreichen und ihre Flagge einnehmen, dahingegen die engliſchen nur alsdann, wenn die fremden zuerſt geſtrichen haben, oder zugleich ſtreichen, ſolches thun ſollen. Fremden Admiralen wird Schuß für Schuß, wenn ſie

ſie gleiches Ranges ſind, den Contre- und Unteradmiralen mit zwey Schüſſen, fremden Schiffshauptleuten aber von den Flaggenofficieren mit zwey Schüſſen weniger, von den Hauptleuten jedoch mit gleicher Anzahl, gedanket. Es iſt auch den engliſchen Schiffen anbefohlen, auf die Erhaltung der Ehre der Engliſchen Flagge, wenn ſie vor fremden Orten anlangen, zu halten, und mit nicht mehr Schüſſen, als ſie wiſſen, daß man ihnen wiedergiebt, zu grüßen. Fremden und engliſchen Kauffahrdeyſchiffen wird von dem oberſten Admirale mit 6 Schüſſen, von den folgenden Flaggenofficieren mit 4, und von den Hauptleuten mit 2 Schüſſen weniger, gedankt: und wenn fremde vornehme Standespersonen auf die Flotte kommen, ſo hängt es einzig und allein von dem Admirale ab, mit wie vielen Schüſſen er dieſelben nach der Verſchiedenheit ihres Standes, begrüſſen will; wie denn auch die Feuer öffentlicher Freudentage ganz ſeiner Einrichtung überlaſſen iſt, auſſer es müßten dann deshalb beſondere Anordnungen an ihn ergehen.

Von der bey den Römern gebräuchlich geweſenen Begrüßung des Admiralſchiffes, durch Abnehmung des aufgeſtellten Schiffzeichens, ſ. oben, S. 318.

Der Gottesdienſt bey den Seeſoldaten, wird auf den Schiffen durch den Schiffsprediger verrichtet. In den Häfen werden auch Prediger für die Seeſoldaten in den Zeughäuſern gehalten, welche hernach auf den in dem Hafen gelegenen Schiffen den Gottesdienſt verrichten. Auf den holländiſchen Schiffen ſind, auſſer dem Schiffsprediger, noch Vorleſer, welche täglich in den Betſtunden vorleſen. Wo keine Schiffsprediger oder Vorleſer ſind, hält der Schiffer die Betſtunden.

Von den katholiſchen Geiſtlichen auf den Schiffen, die in Frankreich Aumoniers genannt werden, ſ. oben, S. 175.

Zur See kommen Wachen in Häfen, bey Flotten, und auf einzelnen Kriegsſchiffen vor. Was die Wachen in einem Seehafen betrifft, ſo liegt vor einem Hafen jederzeit der Auslieger (*), welcher bey Tag und Nacht die Schiffe, welche ſich dem Hafen nähern, beſichtigen läßt. Der Officier des Ausliegers ſtattet des Nachts von dem Befinden an den Commendanten der Wache, und des Tages an den Capitän des Hafens, Bericht ab, und läßt die Schiffe auf Erlaubniß einlaufen. In dem Hafen liegt ein Flaggenſchiff, welches dasjenige vorſtellt, was in einer Garniſon die Hauptwache iſt. Es wird auch eine gehörige Anzahl Chaloupen zu Runden (Ronden) gehalten. Von der Wache muß ein Officier mit gehöriger Mannſchaft die Patrouillen thun. Auſſer der Wache auf dem Flaggenſchiffe müſſen auf jedem im Hafen liegendem Schiffe von den drey erſten Rangen vier Schiffsunterofficiers, nämlich: ein Schiffer, ein Oberſteuermann, ein Oberconſtabler, und ein Oberzimmermann, auf denen von den letzten Rangen zwey dieſer Officiere beſtändig ſeyn. Auf großen Schiffen ſind 8 Matroſen, und ſo nach Verhältniß der Größe, gegenwärtig; dieſe verrichten die Wachen in zwey Quartieren, die Nacht hindurch. Sie müſſen auch eine Schildwache ausſtellen, welche die Runden, die von dem Capitän des Hafens und von andern Officieren geſchehen, anruft.

Wenn eine Flotte vor Anker liegt, ſo dienen die Wachſchiffe derſelben zur Wache; dieſe Schiffe kreuzen vor oder neben der Flotte, und melden, wenn ſich ein Segel ſehen läßt.

Die Wachen auf einem Kriegsſchiffe, werden von dem Schiffsvolke wechſelsweiſe verrichtet. Das ge=

(*) Niederſ. Utlegger, Utligger; im Hochdeutſchen zuweilen auch ein Ausleger, welches aber nicht ſo richtig iſt.

geſammte Schiffsvolk theilt ſich in zwey Brigaden, wovon eine die andere ablöſet. Auf der Oſtſee ſind ſechs Wachen, jede von vier Stunden; ſie heißen: die Vormittagswache; die zweyte, die Nachmittagswache; die dritte, Plattfuß; die vierte, erſte Wache; die fünfte, andere Wache; die letzte; Tagewache. An andern Orten heißt die Zeit, wo das Schiffsvolk arbeiten und Wache halten muß, Quartier. Auf den franzöſiſchen Kriegsſchiffen iſt ein Tagquartier von 6, bey den Engländern von 4, und bey den Türken von 5 Gläſern. Das Quartierſteuerbord iſt das erſte bey Anfang der Nacht; Backbord heißt das andere; hierauf folgt die Hundewache; alsdann die Morgenwache, u. ſ. f.

Was die Kriegsgerichtsverfaſſung bey den Seetruppen betrifft, ſo ſind bey denſelben die Admiralitätscollegien oder Admiralitätsgerichte die Obergerichte; ſie haben ihren Namen daher, weil der Admiral dabey Präſident iſt, und die übrige Admiralität und Flaggenofficiers Aſſeſſores dabey ſind. Bey der holländiſchen Flotte, iſt der Admiralitätsfiscal Amtsankläger bey den Admiralitätscollegien.

Bey den Gerichten, welche in einem Seehafen gehalten werden (Hafengerichten), iſt der vornehmſte Officier des Hafens, welches gemeiniglich der Hauptmann des Hafens iſt, Präſes dabey; die Beyſitzer werden aus den übrigen Officieren des Hafens genommen.

Bey den Schiffsgerichten, welche auf einem Kriegsſchiffe gehalten werden, iſt der Schiffscapitän Präſes; die übrigen Officiers des Schiffes haben Sitz und Stimme dabey.

Unter den Admiralitätsgerichten ſtehen: die ganze Admiralität und alle Flaggenofficiers, die Hafen-

meiſter, Schiffscapitäne, und hohe Seebeamten; unter den Hafengerichten, alle hohe Officiers und Beamte eines Hafens, und unter den Schiffsgerichten, alle Officiers des Schiffes, und alle übrige Perſonen, die zum Schiff gehören, als: Schiffsprediger, Schiffsſchreiber, Schiffskoch, Bootsknecht, Matroſen ꝛc.

Die Geſetze, nach welchen ſich die Seegerichte in Entſcheidung vorkommender Fälle richten, heißen die Seerechte. Unter denſelben müſſen zuerſt die eigenen Seegeſetze eines Seeſtaates, wohin vornämlich die Seeartikelsbriefe und die auf einzelne Fälle gegebene Verordnungen gehören, zu Rathe gezogen werden. Es ſind aber die Seegeſetze in einem Lande nicht nur diejenigen, welche ein Fürſt oder ein Seeſtaat ſelbſt gegeben hat, ſondern es gehört auch alles dasjenige hierher, was von den Seemächten unter ſich durch Verträge, dieſer oder jener Sache wegen, feſtgeſetzt worden iſt. Endlich giebt es bey jedem Seeſtaate auch noch gewiſſe Seegebräuche, welche nach den ausdrücklichen Geſetzen eines Landes allemal auch in Betrachtung gezogen werden.

Bey den Seegerichten ſind folgende Seegeſetze in ſubſidium angenommen: 1. Die rhodiſchen Geſetze. 2. Die Verordnungen aus dem Theodoſianiſchen und Juſtinianiſchen Geſetzbuche. 3. Das ſo genannte Libre Conſolato del Mare in Spanien. 4. Das Seerecht von Wisby. 5. Die Seegeſetze von Oleron. 6. Das hanſeſtädtiſche und lübeckiſche Recht.

Ich komme auf die Kriegsverbrechen der Seetruppen, und deren Strafen.

Verbrechen der Seeofficiere, ſind: 1. Wenn die Schiffscapitäne die Verordnung ihrer Vorgeſetzten in den Schlachten nicht genau beobachten. 2. Wenn ein Officier im Treffen etwas verſäumt, wodurch

durch dem Feinde hätte Abbruch gethan werden können. 3. Wenn ein Capitän ohne beſondern Befehl mit ſeinem Schiffe ſich aus der Linie begiebt. 4. Wenn die Capitäne im Segeln ſich nicht nach denjenigen Schiffen richten, welche am ſchlechteſten beſegelt ſind. 5. Wenn einer ſich im Gefechte, ohne einige Schüſſe gethan zu haben, unter Waſſer abzieht. 6. Wenn der Admiral mit der Flotte im Gefechte nicht den Wind zu nehmen ſucht. 7. Wenn die Flotte den Wind hat, und die Capitäne die feindlichen Schiffe nicht zu entern ſuchen. 8. Wenn die Capitäne die Signale nicht beobachten. 9. Wenn ein Capitän ſich ergiebt. 10. Wenn ein Schiff im Gefechte maſtlos wird, und der nächſte Capitän ihm nicht hilft, und es dem Feinde abbugſiert. 11. Wenn der Admiral oder ein anderer Officier die Ehre ſeiner Flagge vergiebt.

Verbrechen der Seeſoldaten, ſind: 1. Wenn dieſelben nicht zu rechter Zeit zur Betſtunde erſcheinen, oder wenn ſie in derſelben unordentlich ſind. 2. Wenn ſie an einem andern als an dem beſtimmten Orte, nämlich am Tocke oder großen Maſte, Tobak rauchen. 3. Wenn ſie, wenn Raſt geſchlagen iſt, auf dem Schiffe noch herum laufen. 4. Wenn ſie nach geſchlagener Wache fremde Sprache reden. 5. Wenn das Zeichen zum Einſchiffen gegeben worden iſt, und einer fehlt. 6. Wenn ſich einer an eine andere Schüſſel bey dem Eſſen ſetzt, als wohin er gehört. 7. Wenn einer etwas von dem Eſſen verdirbt, oder von dem Orte, wo man ſpeiſet, etwas wegnimmt. 8. Wenn man auf das Schiff ein Frauenzimmer nimmt. 9. Wenn einer ohne Erlaubniß von einem Schiffe zum andern geht. 10. Wenn einer ohne Urlaub auf dem Lande bleibt, oder das Schiff gar ohne ſich abfahren läßt. 11. Wenn einer mit dem Lichte auf dem Schiffe herum läuft. 12. Wenn einer

ner Pulver oder Schiffsmaterialien an das Land trägt, und verkauft. 13. Wenn einer ohne Erlaubniß in die Pulverkammer geht, oder ein Geſchütz losbrennt. 14. Wenn einer auf mehr als einem Schiffe Dienſte nimmt. 15. Wenn einer dem Conſtabler oder den Zimmerleuten das Handwerkszeug verlegt. 16. Wenn einer ohne Vorbewußt des Commandeurs vom Schiffe, Briefe annimmt und fortſchickt.

Die Strafen, womit Kriegsverbrechen der Seeſoldaten beſtrafet werden, ſind entweder Vermögens- oder Leibes- oder Lebens- oder Ehrenſtrafen.

Die Vermögensſtrafen gehen entweder auf Geld oder Güter. Die den Seeſoldaten dictirten Geldſtrafen, fallen dem Profoß, oder den Armen zu. Die Strafen auf Güter kommen vor: 1. bey den Capern; dieſen wird nämlich ihr Schiff mit der ganzen Ladung konfiscirt, wenn ſie eine verbotene Priſe machen. 2. Bey denjenigen, welche auf dem Schiffe jemand beſchimpfen; denn dieſe müſſen für jedes Schimpfwort eine Unze Silber bezahlen.

Die Leibesſtrafen ſind entweder geringe, oder peinliche. Zu den geringen Leibesſtrafen gehört: 1. das Setzen in die Boye, oder in den Schiffsboden, oder in den Raum, bey Waſſer und Brod. 2. Wenn einer keine Speiſe und Trank fordern darf; dieſes iſt die Strafe derjenigen, welche nicht zu rechter Zeit auf das Schiff zum Eſſen kommen. 3. Wenn man auf kurze Zeit an die Ruderbank geſchloſſen wird. 4. Das Schicken an den Kabeſtan oder Maſt, oder das Strafen vor der Spille; die Verbrecher müſſen nämlich auf gewiſſe Zeit, auf der Spille oder Stange, worauf die Wimpel wehen, mit Kugeln an den Füßen vor dem großen Maſte oder Kabeſtan reiten.

Peinli-

Peinliche Leibesſtrafen beyden Seeſoldaten, ſind: 1. das Daggen-laufen; der Verbrecher muß nämlich von einem Ende des Verdeckes bis zum andern zwiſchen zwey Reihen des Schiffsvolkes, welches ihn mit einem Dagg, d. i. einem kurzen feſt geſponnenen Seile, oder mit Strickenden, peitſcht, durchgehen. 2. Das Leerſen; der Verbrecher wird an den Maſtbaum gebunden, und von einem oder mehrern Quartieren Schiffsvolk, oder von allem Schiffsvolke gepeitſcht. 3. Das Schlagen mit der Corde, oder das Strickſchlagen. 4. Das Durchziehen unter dem Schiffe, Kielen, oder Kielhohlen; ſ. im XXXVII Th. S. 436, f. 5. Das Fallen von der Rahe; der Verbrecher wird mit einem Stocke zwiſchen den Beinen an ein Tau an die große Rahe befeſtigt, und ſodann entweder in das Waſſer gelaſſen, und ſchnell wieder herauf gezogen, und dieſes iſt das naſſe Fallen von der Rahe; oder, der Verbrecher wird von der großen Rahe herunter gelaſſen, und 4 bis 6 Fuß vom Waſſer wieder herauf gezogen, und dieſes heißt das trockne Fallen von der Rahe. 6. Wenn einem das Meſſer durch die Hand geſtochen wird; dieſes geſchieht auf verſchiedene Art: es wird nämlich einem das Meſſer entweder durch die Hand geſchlagen, und zwiſchen den Fingern wieder heraus geriſſen, oder es wird ihm das Meſſer durch die Hand an den Maſtbaum geſtochen, in welchem Falle er ſo lange an dem Maſtbaum ſtehen bleiben muß, bis er das Meſſer durch die Hand gezogen hat; dies iſt die Strafe derjenigen, welche jemand auf dem Schiffe verwunden. 7. Wenn einer mit Lebensmitteln auf wenige Zeit an ein unbewohntes Land ausgeſetzt wird; dies iſt die Strafe der Meutmacher. 8. Wenn einer in einen Brander geſetzt wird; dies iſt eine Strafe der Paſſevolanten. 8. Wenn einer am Wirbel beſchoren, mit heißem Pech auf demſelben beſtri-

ſtrichen, hernach mit Federn auf demſelben beſtreuet, und in dieſem Zuſtande am erſten beſten Orte an das Land ausgeſetzt wird; dies iſt die Strafe der Diebe auf einem Schiffe.

Die Lebensſtrafen, ſind: 1. Das Hängen an die Segelſtange, oder Rahe, oder an den großen Maſt. 2. Das Beſtrafen mit der Corde, daß der Tod darauf erfolgt. 3. Wenn einer jemand auf dem Schiffe umbringt, ſo wird er mit ſeinem Rücken an den Rücken des Ermordeten gebunden, und alſo über Bord geworfen. 4. Die größte Lebensſtrafe zur See iſt, wenn einer mit Händen und Füßen an vier Schiffe befeſtigt wird, und dieſe alsdann an verſchiedene Orte hin ſegeln, daß alſo der Delinquent in vier Stücke zerriſſen wird; dies iſt eine Strafe der Meutmacher.

Ehrenſtrafen bey den Soldaten zur See, ſind: 1. Wenn einer ohne Paßport ans Land geſetzt wird. 2. Wenn einer das Schiff ſäubern muß. 3. Wenn einer als ein Schelm aus dem Schiffe geſtoßen und ans Land geſetzt wird.

Wenn Kriegsſchiffe erbeutet werden, ſo nennt man ſolches Priſen. Hierbey iſt zu unterſcheiden, ob ſie von des Kriegsherren eigenen Schiffen erobert worden ſind, oder von den Schiffen derjenigen, welchen der Kriegsherr erlaubt hat, Schiffe auszurüſten, und in ihrem eigenen Namen wider den Feind zu ſtreiten. Im erſten Falle müſſen die Priſen an die Admiralität geſchickt werden; im letztern fallen ſie demjenigen zu, der ſie acquirirt hat; doch iſt gemeiniglich im Vertrag ausgemacht, daß der Kriegsherr einen Antheil der Priſe hat. Damit aber die Caper nicht nach ihrem Gutdünken Schiffe hinweg nehmen, ſo gebraucht man gemeiniglich die Vorſicht, daß von jedem eroberten Schiffe zwey Gefangene vor die Admi-

miralität gebracht werden müſſen, welche ſodann examiniret werden, ob ihr Schiff einem Freunde oder einem Feinde zugehört. Nimmt ein Caper ein alliirtes Schiff weg, ſo wird ihm ſein Schiff mit den Waaren, und alles was ſich darauf befindet, confiscirt.

Bey Eroberung der Kriegsſchiffe wird auch manchmal capitulirt; und zwar pflegt man in ſolchem Falle eine Chaloupe, worauf ein Trompeter und einige Officiers mit der Stillſtandflagge ſich befinden, an das feindliche Kriegsſchiff abzuſchicken, durch welche ſodann die Accordpuncte in Richtigkeit gebracht werden; meiſtentheils aber pflegen die Kriegsſchiffe, wenn ſie ſich nicht mehr wehren, dem Feinde auch nicht entfliehen können, die Segel zu ſtreichen, und ſich auf Gnade und Ungnade zu ergeben.

Wenn ein Schiff genommen worden iſt, ſo werden deſſen Flaggen an das Tauwerk oder an die Seile des großen Maſtes gebunden; ſind es aber Galeeren, die bezwungen worden ſind, ſo müſſen ſie dieſelben hinten im Waſſer nachſchleppen laſſen.

Von Beſorgung der Kranken auf Kriegsſchiffen, werde ich im Art. Kriegs=Lazareth ſprechen.

Wenn ein Seeofficier oder Soldat auf der See ſtirbt, ſo wird derſelbe nicht beerdigt, ſondern über Bord in die See geworfen. Es wird nämlich ein ſolcher auf ein Bret, welches mit Steinen beſchwert iſt, gebunden, und, wenn die Kanonen des Schiffes 3mal gelöſet worden ſind; welches, je nach dem der Rang des Verſtorbenen größer oder kleiner iſt, mit mehr oder wenigern Kanonen geſchieht, ſo wird die Leiche bey der dritten Salve langſam in die See gelaſſen.

Wenn ein Officier von hohem Range auf einem Schiffe ſtirbt, ſo wird eine Flagge, welche die

Too=

Todtenflagge heißt, auf die Hälfte des Maſtes aufgeſteckt. Die hohen Seeofficiers werden auch, wo möglich, an das Land gebracht, und ordentlich begraben.

Es iſt nicht genug, ein gutes Seeweſen zu haben, man muß auch auf die Erhaltung deſſelben die äuſſerſte Sorgfalt wenden. Schiffe, die viele Jahre in den Häfen liegen, bewachſen mit Moos, und verfaulen dermaßen, daß ſie endlich nicht mehr in See dienen können. Es giebt viel Beyſpiele, daß ſolche Schiffe, die hernach zu einer Unternehmung gebraucht worden, kaum zum Hafen hinaus geweſen, da ſie geſunken, und wohl gar mit der ganzen Equipage untergegangen ſind. Dies iſt eine unverzeihliche Nachläſſigkeit der Admiralität. Man muß nothwendig ſowohl zur Erhaltung der Schiffe ſelbſt, als auch zur Erhaltung der Seefahrerkunſt, und zur Uebung der Befehlshaber und Matroſen, die Flotten alle Jahr aus ihren Häfen gehen, und eine Zeit lang in See bleiben laſſen. Dies iſt das einzige Mittel, alle diejenigen, die zur Flotte gebraucht werden, in der Uebung ihres Dienſtes zu erhalten, und die Schiffsdiciplin zu beobachten. Auſſerdem frißt das Seewaſſer, welches mit einem ſcharfen Salze geſchwängert iſt, dieſes ſchädliche Moos, welches an den Schiffen wächſt, ab, und bewahrt das Holz vor der ſonſt unvermeidlichen Fäulniß. Der Mangel dieſer Vorſicht iſt eine der vornehmſten Urſachen von dem Verfalle der holländiſchen Kriegsflotten, und der unglaublichen Koſten, welche dieſe Republik aufwenden mußte, ſie wieder herzuſtellen, geweſen. Es iſt unumgänglich, daß jedes Schiff wenigſtens alle 3 Jahr in die See komme; und wenn man die Unkoſten dieſer Uebungsfahrten ſcheuet, ſo kann die Admiralität allenfalls ihre Schiffe

der

der indiſchen Compagnie leihen, wenn der Staat der-
gleichen hat.

Aber auch Schiffe, welche lange die See halten,
werden, ſo weit ſie im Waſſer gehen, zuletzt mit Le-
paden oder Seeeicheln, Aentenmuſcheln, und andern
Schalthieren überzogen, die ſich an ihrem Boden feſt
ſetzen; eben ſo auch mit Seepflanzen, beſonders mit
einer Art ſehr langer Waſſerfäden (Conferva). Dies
hält den Lauf des Schiffes auf, und zwar ſo beträcht-
lich, daß zuweilen ein Schiff auf jede 10, 15 bis 20
Meilen, eine Meile in der Geſchwindigkeit verliert.
Um den Widerſtand, den der unreine Schiffboden ver-
urſachet, zu verhüten, beſchlägt man die Kriegsſchif-
fe und Caper mit Kupfer, weil ſich dann nie eine
Pflanze oder ein Thier daran anſetzt. Allein, der Ku-
pferboden macht auf der andern Seite, daß alle Fiſche
ſich von dem Schiffe entfernt halten.

Die Schiffe, welche nicht, ſo weit ſie im Waſſer
gehen, mit Kupferplatten bedecket werden können, muß
man doch, um ſie gegen die See- oder Pfahlwürmer
(Teredo navalis *L.*) zu ſichern, mit einer Beklei-
dung verſehen. Man pflegt, in dieſer Abſicht, brau-
nes Papier (welches aus gezupften Ankertauen verfer-
tigt iſt,) noch mit Leim oder Pech zu beſchmieren, ſo-
dann Sand und beſonders geſtoßenes Glas darauf zu
ſtreuen, und ſolchergeſtalt 3 Bogen davon über ein-
ander, auf dem Boden des Schiffes, ſo weit er im
Waſſer gehen ſoll, zu befeſtigen. Ueber dieſes Papier
nagelt man ½ Zoll dicke Planken; und damit kein See-
wurm eindringen könne, ſo werden Nägel mit ¾ Zoll
großen Köpfen, und beynahe nur ¼ Z. breit von ein-
ander, in dieſe Verſchälung von Planken eingeſchlagen,
und das Ganze mit Pech und Theer überzogen. Das
Seewaſſer löſet die Nägelköpfe auf, und der Roſt macht
ſie größer, ſo, daß ſie ſich zuletzt berühren, und daß
der ganze Schiffsboden mit einer Rinde von Eiſenroſt

überzogen iſt. Die Seewürmer können ſich hier nicht durchfreſſen; und finden ſie ja noch Raum, ſo hindert ſie doch das geſtoßene Glas am Eindringen. Ein Mehreres von der Bewahrung der Schiffe gegen Fäulniß und Würmer, wird im Art. Schiff vorkommen. Siehe auch im XXIV Th. S. 871, fgg.

Die Angelegenheiten der Marine ſind ſo wichtig, und ſo vielen Weitläuftigkeiten unterworfen, daß die meiſten Seemächte beſondere Rathsverſammlungen dazu beſtellen, denen ſie die Sorge dafür aufgetragen, und an ihre Spitze einen Miniſter oder andern wichtigen Staatsmann geſetzt haben. In der That iſt die Sache ſchon der Mühe werth. Die Flotten ſchützen den Handel, die kaufmänniſche Schifffahrt, die Küſten, die Häfen, die auswärtigen Landſchaften, und machen ein Volk mehr oder weniger zum Herrn des Meeres. Indeſſen hat die Erfahrung vieler Jahrhunderte gelehrt, daß die Vortheile der Völker ſich nicht anders, als durch das Glück der Waffen zu Lande, behaupten laſſen; und wie eine berühmte Dame vom Hofe Ludwig's XIV, geſagt hat, ſo iſt, nach der Seeſchlacht bey Aktium, noch kein einziges Seetreffen entſcheidend geweſen.

Kriegs-Fluch. Bey den älteſten Völkern waren Flüche, die gegen ganze Nationen, Städte und Kriegsheere gerichtet waren, nicht ungewöhnlich. Die heil. Schrift und die Geſchichte der Heiden geben uns deutliche Nachricht davon. Die heidniſchen Fluchformeln, die in ſolchen Fällen gebräuchlich waren, erzählt und beſchreibt **Macrobius**, da er den Urſprung derſelben gleichfalls nicht unberührt läßt. Es iſt bekannt, ſchreibt er: daß alle Städte unter dem Schutze eines gewiſſen Gottes ſtehen, daß die Gewohnheit der Römer vielen ein Geheimniß geblieben ſey, wenn ſie bey der Bela-

gerun-

gerung einer Stadt die Schutzgötter derſelben mit einem gewiſſen Liede, Spruche oder Gebete dahin vermochten, daß ſie die Stadt verließen. Dies thaten ſie zu dem Ende, damit ſie theils die Stadt deſto leichter erobern, theils die Schutzgötter derſelben bey der Eroberung nicht gefangen bekommen möchten, welches bey ihnen für ein großes Verbrechen gehalten wurde. Daher haben die Römer den Namen des Gottes, der ihrer Stadt Schutz leiſtete, niemals bekannt gemacht, ſondern mit groſſem Fleiße verborgen gehalten, damit ihre Feinde nicht auf eben die Art, wie ſie es machten, ihn nöthigen möchten, die Stadt zu verlaſſen. Sobald der Schutzgott aus der Stadt gerufen und von derſelben gewichen war, ſobald geſchahe die Verfluchung der Stadt ſelbſt. Das Lied, wodurch bey der Belagernng der Stadt Karthago die Götter aus derſelben gerufen wurden, war mit dieſen Worten, die **Macrobius** (*) aus dem **Sammonicus Serenus** anführt, abgefaßt: „Iſt es ein Gott, iſt es eine Göttin, unter deren Schutze das karthaginenſiſche Volk und Stadt ſich befinden, ſo bitte ich vornehmlich dich, der du die Beſchützung dieſes Volkes und dieſer Stadt über dich genommen

(*) Si deus, ſi dea eſt, cui populus ciuitasque Carthaginienſis eſt in tutela, teque maxime, ille qui urbis huius populique tutelam recepiſti, precor veneror que, veniamque a vobis peto, vt vos populum ciuitatemque Carthaginenſium deſeratis: loca, templa, ſacra vrbemque eorum relinquatis, absque his abeatis: eique populo civitatique metum, formidinem, obliuionem injiciatis, proditique Romam ad me meosque veniatis: noſtraque vobis loca, templa, ſacra, vrbs acceptior probatiorque ſit: mihi quoque populoque Romano militibus meis praepoſiti ſitis: ut ſciamus intelligamusque. Si ita feceritis, voveo vobis templa ludosque facturum. MACROB. *Saturnal.* L. 3. c. 7. Die Feldherren und oberſten Befehlshaber konnten allein die Fluchformeln, die bey der Verwünſchung einer belagerten Stadt gebräuchlich waren, verrichten. Macrobius bezeugt dieſes an gedachtem Orte ausdrücklich; und überdies würde es aus den Worten *militibus meis* erweislich ſeyn.

men haſt, mit vieler Ehrerbiethigkeit: ich bitte euch um dieſe Verwilligung und Gewährung, daß ihr euch um das Volk und die Stadt der Karthaginenſer nicht mehr bekümmert, ihre öffentliche Plätze, Tempel, Heiligthümer und ihre ganze Stadt verlaſſet, von ihnen weichet; daß ihr dieſem Volke und dieſer Stadt ein Schrecken, eine Furcht und eine Vergeſſenheit beybringet, und von da gen Rom zu mir und den Meinigen kommet; daß euch unſere Wohnungen, Tempel, Heiligthümer und ganze Stadt angenehmer und gefälliger ſeyn; daß ihr auch mir, dem römiſchen Volke, und meinen Soldaten vorſtehet; daß wir auch Wiſſenſchaft und Kunde davon haben mögen. Wenn ihr alſo thun werdet, ſo gelobe ich, euch Tempel und Schauſpiele zu widmen." Bey dieſen letzten Worten wurde geopfert; man beſahe, nach ihrer Gewohnheit, die Eingeweide der Opferthiere, und urtheilte daraus, ob der Wunſch eintreffen würde, oder nicht.

Wenn nun auf dieſe Art die Schutzgötter einer Stadt abſpänſtig gemacht und aus derſelben heraus gelocket waren; ſo geſchahe die Verfluchung der Stadt ſelbſt durch einen Feld-Herrn mit dieſen Worten (*): „Du Vater und Geiſt Jupiter, ihr übrigen Geiſter, und

(*) Dis Pater ſiue Jouis manes: ſiue quo alio nomine fas eſt
nominare: ut omnes illam urbem Carthaginem exercitum-
que, quem ego me ſentio dicere, fuga, formidine, terro-
re compleatis: quique adverſus legiones exercitumque no-
ſtrum arma telaque ferent, uti vos eos exercitus, eos ho-
ſtes eosque homines, urbes agrosque eorum, & qui in his
locis regionibusque, agris urbibusque habitant, abducatis,
lumine ſupero priuetis exercitumque hoſtium, urbes agros-
que eorum, quos me ſentio dicere, uti vos eas urbes
agrosque, capita aetatesque eorum deuotas conſecratasque
habeatis illis legibus, quibuscunque ſunt maxime hoſtes
deuoti: eosque ego vicarios pro me fide magiſtratuque
meo, & pro populo Romano, exercitibus legionibusque
noſtris do, devoveo: ut me meamque fidem imperiumque
legiones exercitumque noſtrum, qui in his rebus gerundis
ſunt, bene ſaluos ſinatis eſſe. Si haec ita faxitis, ut ego
ſciam, ſentiam, intelligamque. Tunc quisuis votum hoc
faxit, ubi faxit, recteque factum eſto: Ouibus atris tribus,
Tellus mater, teque Jupiter, obteſtor. MACROB. l. c.

und wie man euch etwa nennen muß, ich rufe euch hiedurch an, daß ihr alle jene Stadt Karthago und das Kriegsheer auf die Flucht bringet, und mit Furcht, mit Bangigkeit, mit Schrecken anfüllet. Wenn einige als Feinde gegen unſere Völker und Kriegsheer Waffen und Pfeile tragen werden: ſo wollet ihr jene Kriegsleute, jene Feinde, jene Menſchen, ihre Städte und Felder, ſammt denen, die in dieſen Oertern, Gegenden, Plätzen und Städten ihre Wohnung haben, gänzlich wegführen; und das Kriegsheer, die Städte und Landſchaften der Feinde ihrer beſten Zierde berauben. Ferner rufe ich euch an, daß ihr Städte, Landſchaften, Kopf und Leben derſelben verflucht und euch verbannet ſeyn laſſet nach denjenigen Geſetzen, nach welchen die Feinde vorzüglich verflucht und verbannet ſind. Ich gebe und verfluche ſie treulich, und kraft desjenigen Amtes, das ich bekleide, daß ſie an meiner, des römiſchen Volkes, unſerer Kriegsheere und Legionen Statt ſeyn mögen; damit ihr mich, meine Treue, meine Herrſchaft, unſere Völker und Kriegsmacht, die alle in dieſen gegenwärtigen Geſchäften begriffen ſind, im guten Stande erhaltet: daß ich es auch wiſſe, merke und erfahre, wenn ihr dies erfüllet. Alsdann mag ein jeder das Gelübde thun, und es ſoll, wenn er es gethan hat, rechtmäßig und verbindlich ſeyn: Dich Erde, du Mutter, dich Jupiter, euch rufe ich zu Zeugen mit drey ſchwarzen Schafen!“ Macrobius erzählt hiebey, daß man bey dem Namen Tellus (Erde), die Erde mit den Händen berühre: und wenn man den Jupiter nennt, die Hände gen Himmel hebe, und, wenn man das Gelübde beyfügt, die Hände auf die Bruſt lege. Auſſer Karthago und Korinth ſind auch die italiäniſchen Städte Stonii, Fregellä, Gabii, Beji, Fidenä, von den Römern auf dieſe Art verfluchet worden. Die feindliche Herauslockung und der wirkliche Abzug der Schutzgötter aus einer Stadt, ſollen auch in dieſen Verſen des Virgil's bezeichnet und beſchrieben ſeyn:

Exceſſere omnes adytis ariſque relictis
Dii, quibus imperium hoc ſteterat.

Dieſe letzten Worte: Dii, quibus imperium hoc ſteterat, ſollen anzeigen, daß die Schutzgötter vom Virgil verſtanden werden. Damit er auch die Wirkung und Kraft der Verwünſchung zeigen möge, ſo ſetzt er dieſes hinzu:

Ferus omnia Juppiter Argos
Transtulit.

Im 4 B. Moſ. 22, wird eine Geſchichte erzählt, die dieſer Art der heidniſchen Verfluchungen ſehr nahe kommt. Die Iſraeliten drangen mit ihren ſiegenden Waffen bis zu Balak, dem Könige von Moab. Balak hatte von den großen Siegen dieſes Volkes umſtändliche Nachricht erhalten. Er trauete ſich mit den Midianitern und Ammonitern, ſeinen Verbündeten, nicht, dieſem mächtigen Volke Widerſtand zu thun. Daher dachte er auf ein anderes Mittel, der Gefahr, darein er kommen könnte, zu entgehen. Bileam, ein Sohn Beors, war damals wegen ſeiner Zauberey und Weiſſagungen in großem Rufe. Balak ließ ihn deswegen kommen, die Kinder Iſrael zu verfluchen, weil er glaubte, daß dieſes an ſeinen Feinden eine große Wirkung haben, und mehr Schaden thun würde, als der heftigſte Widerſtand und die ſtärkſte Gegenwehr. Allein, er erhielt von Gott Befehl, die Iſraeliten keinesweges zu verfluchen. Daher wollte es auch Bileam nicht thun, ſo ſehr ihn Balak darum bitten ließ, und mit ſehr anſehnlichen Geſchenken ihn dazu bewegen wollte.

So viel ſieht man aus dieſer ſehr ſonderbaren und merkwürdigen Geſchichte, daß dieſe Art des Fluches, die man bey belagerten Städten und ganzen Kriegszügen gebrauchte, zu der Zeit, da Iſrael die heidniſchen Völker bekriegte und ausrottete, nicht unbekannt noch ungewöhnlich geweſen ſey.

Kriegs-Fuhre, ein in den Regalgerechtigkeiten und dem Herkommen gegründetes Recht, vermöge deſſen, in Kriegszeiten, zur Fortbringung der Kriegsvölker oder anderer Kriegsgeräthſchaften, die Unterthanen Wagen,

Pferde und Schiffe herzugeben ſchuldig ſind; welches doch nicht, als aus hoher Noth, auch nicht ohne billige Vergleichung und Erſtattung, vorzunehmen wäre.

Vom Feldbäckerey Fuhrweſen, ſ. im XLIX Th. S. 753, fgg.

Vom Feld-Proviant-Fuhrweſen, ſ. im Art. Kriegs-Proviantweſen.

Kriegs-Gebrauch, Feldbrauch, Kriegsbrauch, L. Vſus militaris, Fr. Vſage de guerre, der Gebrauch im Kriege. Das iſt nicht Kriegsgebrauch, ſo pflegt man nicht im Kriege zu verfahren.

Die Kriegsgebräuche und Obſervanzen, ſind entweder allgemeine, die bey der Miliz aller, oder doch der meiſten, Potentaten eingeführt ſind, und hieher gehört das Kriegsceremoniel, und die Kriegsraiſon, Lat. Ratio belli, Fr. Raiſon de guerre (*); oder beſondere, die nur bey dieſes oder jenes Fürſten Truppen eingeführt ſind; oder einzelne, die nur bey einem Regimente üblich ſind. Die Kriegsgebräuche gelten eben ſo wie andere Kriegsgeſetze; doch wird Neuangeworbenen, und denen, welche noch nicht lange gedient haben, hierin etwas nachgeſehen, weil dieſelben nicht öffentlich kund gethan werden.

Gründliche Nachricht von dem Kriegsceremoniel und der ſo genannten Kriegsmanier im Felde ſowohl, als Garniſonen. Lpz. 1745.

Von den Kriegsgebräuchen, der Kriegsverfaſſung, oder den mancherley Arten, Krieg zu führen,

auf der Inſel Banda, ſ. im XLIX Th. S. 580.
in China S. 574, fgg.
in Florida, S. 605, f.

(*) *Obrecht* de ratione belli, vulgo Raiſon de guerre.

auf der Küſte von Guinea, S. 586, fgg.
der Hebräer oder Iſraeliten, S. 540, fgg.
der Hottentotten, S. 590, f.
der Huronen, S. 597, fgg.
in Japan, im XXIX Th. S. 99, f.
in Indoſtan, oder dem Gebiethe des Großmogols, im XXIX Th. S. 705, f. und im XLIX Th. S. 566, fgg.
der Irokeſen, S. 591, fgg.
bey den Kamtſchadalen, im XXXIV Th. S. 106, f.
auf der Küſte von Malabar, im XLIX Th. S. 570, f.
auf den marianiſchen oder Diebs-Inſeln, S. 581, f.
bey den Mingreliern, S. 565, f.
in Perſien, S. 563, fgg.
in Siam, S. 571, fgg.
der occidentaliſchen Tatarn, S. 547, fgg.
auf der Inſel Ternate, S. 579.
in Tunquin, S. 573, f.
bey den Türken, S. 55, fgg.

Kriegs-Gefangene, L. belli iure captus, bello captus, Captivus, Fr. Priſonnier de guerre, zum Kriege gehörige Perſonen, welche im Kriege gefangen genommen worden ſind. Jemand zum Kriegsgefangenen machen.

Die Kriegsgefangenen ſind Perſonen, die ſich entweder freywillig, um ihr Leben zu erhalten, dem Feinde ergeben, oder wider ihren Willen, wenn ſie, ſich zu wehren, auſſer Stand geſetzt worden ſind, in die Gewalt deſſelben kommen.

Die Gewohnheiten der alten Völker in Anſehung der Kriegsgefangenen, waren iederzeit um ſo viel wilder und unmenſchlicher, je unpolizirter die Nationen ſelbſt waren. Die Kriegsgefangenen wurden daher milder

milder und menſchlicher bey den Griechen behandelt. Die Griechen erhielten dem fußfällig flehenden Feinde das Leben, und lieſſen ihm die Freyheit, ſich für Geld wieder loszukaufen. Die Römer verwahrten ihre Kriegsgefangene bey den Fahnen (1), lieſſen den gefangenen Königen und andern Vornehmen die Haare abſcheren, welche zuweilen nach Rom zum Haarputz der Damen geſchickt wurden (2), führten ſie im Triumph auf (3), wo ſie mit Ketten, die zuweilen von Golde waren (4), beladen, vor dem Triumphwagen bis an den Markt hergiengen, von wannen ſie den Zug nach dem Capitolium verlaſſen, und in das Gefängniß wandern mußten (5); wie denn die Generale daher auch ſofort die Ketten oft überhaupt mit ſich nahmen, wenn ſie auszogen (6). Starben ſolche vornehme Gefangene vor dem Triumphe, ſo wurden ihre Bildniſſe aufgeführt (7). Das traurige Schickſal der lebendigen Könige und Generale war, daß ſie und ihre Kinder im Gefängniſſe erwürget, oder ſonſt hingerichtet wurden (8). Cäſar aber handelte großmüthiger gegen den Sohn ſeines Feindes, des Königes in Mauritanien, den jungen Juba, den er zwar im Triumphe aufführte, hernach aber auf das vortrefflich-

(1) *Ammian.* L. 21, c. 4.

(2) *Claudian.* in Eutrop. L. 1, v. 383. *Ovid.* Amor. L. 1, Eleg. 14, v. 45.

(3) *Horat.* L. 4, Od. 2, v. 33.

(4) *Trebell.* Poll. XXX. Tyrann. c. 30. *Propert.* L. 2, El. 1, v. 33.

(5) *Cic.* Verr. 5, c. 30. *Nardin.* L. 5, c. 10. *Alex. ab Alex.* L. 6, c. 6.

(6) *Flor.* L. 3, c, 7. *Dempſter* ad *Roſin.* L. 10, c. 29.

(7) *Plutarch.* Anton. c. 33. *Propert.* L. 3, El. 9, v. 53. *Sil. Ital.* L. 17, v. 648.

(8) *Zonar.* L. 2. ap. *Sigon.* de ant. iur. provinc. L. 2, c. 10. *Joſeph.* de b. i. L. 7, c. 24.

ſie erziehen ließ, daß er auch gar ein Schriftſteller werden konnte. **Auguſtus** vollendete dieſe Großmuth, und ſchenkte dieſem königlichen Gefangenen ſein väterliches Reich, mit einigen benachbarten Provinzen vermehrt, wieder. Die gemeinen Kriegsgefangenen wurden öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft, und zu Sclaven gemacht (9).

Das Betragen der Römer gegen ihre in die Kriegsgefangenſchaft gerathene Landsleute war theils hart, theils ſonderbar. Hart war es, weil der Senat in vielen Fällen, ſelbſt in denen Zeiten, wo der Staat ſich in der gefährlichſten Lage befand, die Erlaubniß, ſeine in die Kriegsgefangenſchaft gerathene Völker ranzioniren zu dürfen, ausſchlug, und dieſe Elende dem traurigſten Schickſale Preis gab. Man wollte dadurch den Legionen den ſpartaniſch-ſchweizeriſchen Grundſatz, entweder zu ſiegen, oder zu ſterben, einprägen. Wenn erbitterte Völker gegen einander kämpfen, wo eines das andere ganz auszurotten, oder wenigſtens völlig zu unterjochen ſucht, ſo kann kein Austauſchen und kein Ranzioniren der Kriegsgefangenen Statt finden. Von dem Augenblicke der Kriegsgefangenſchaft, ſahen Vaterland und Freunde einen ſolchen Elenden als todt an. Dadurch, daß er ſich von einem Feinde hat überraſchen und gefangen nehmen laſſen, hat er ſich eine unauslöſchliche Schande zugezogen; und ſollte er nach einem ſolchen Schimpfe wieder nach Hauſe kommen, ſo würden ſeine Verwandte ihn nicht mehr aufnehmen, oder auch nur kennen wollen. Dieſer Gedanke, der allen kriegenden Völkern in ihrem rohen Zuſtande natürlich iſt, brachte auch die Römer in den frühern Zeiten ihres Staats auf die Maxime, daß ein Kriegsgefangener, vom Augenblicke ſeiner Gefangenſchaft für bür-

(9) *Liv.* L. 9, c. 42.

bürgerlich todt angeſehen wurde; tum deceſſiſſe videtur, cum captus eſt. Erſt in ſpätern Zeiten, da Rom durch die zunehmende Cultur nachſichtsvoller ward, milderte man dieſe Härte durch das Corneliſche Geſetz, und das Jus Poſtliminii.

Die Römer hielten es für allgemeines Völkerrecht, daß derjenige, welcher in einem rechtmäßigen Kriege war gefangen genommen worden, Sclave deſſen ward, der ihn gefangen hatte, und alſo nicht nur ſeine Familienrechte und Bürgerrecht, ſondern auch den Stand der Freyheit verlor; alles dieſes verlor alſo auch der römiſche Bürger, welcher vom Feinde in einem rechtmäßigen Kriege gefangen worden war; und gleichwie das Teſtament eines Sclaven niemals gelten konnte, wenn er es auch im Zuſtande der Freyheit gemacht hatte, ſo war es auch eine natürliche Folge der Gefangenſchaft, daß nicht nur der Gefangene kein Teſtament machen konnte, ſondern auch dasjenige, welches er vor der Gefangenſchaft gemacht hatte, dadurch ungültig ward. Wenn daher ein römiſcher Bürger in der Gefangenſchaft geſtorben war, ſo konnte ſein vor der Gefangenſchaft gemachtes Teſtament, nach dem ſtrengen Rechte keine geſetzliche Verbindlichkeit und keine Wirkung haben. Dieſes ſtrenge Recht nun wurde durch das Corneliſche Geſetz (Lex Cornelia) gemildert, welches nach Erbauung Roms im J. 673, von dem Dictator L. Cornelius Sulla Felix gegeben war, und annahm, als ob der in der Gefangenſchaft geſtorbene Römer ſchon in dem Augenblicke, ehe er gefangen worden, alſo als ein freyer Menſch geſtorben wäre, unter welcher Vorausſetzung daher das Teſtament des in der Gefangenſchaft geſtorbenen Römers als gültig erhalten würde (10).

Wenn aber die Gefangenen in der Gefangenſchaft nicht ſtarben, ſondern aus derſelben zurück kehrten, ſo wurde Jure Poſtliminii fingirt, ſie ſeyn niemals in des Feindes Gewalt geweſen, ſondern immer in der Stadt geblieben; das Jus Poſtliminii war alſo ein Recht, nach welchem Perſo-
nen

(10) L. 12. qui teſt. fac. poſſ. §. 1. I. quib. mod. P. P. ſolv. §. fin. I. quib. non eſt perm. teſt. fac. L. 29 ff. de pup. & vulg. ſubſt. *Roſin.* L. 8, c. 18.

nen und Sachen, wenn ſie aus der feindlichen Gewalt kamen, wieder in den vorigen Zuſtand verſetzt wurden (11).

Das Jus Poſtliminii wird demnach in das Jus Poſtliminii Perſonarum und in das Jus Poſtliminii Rerum eingetheilt.

Das Jus Poſtliminii Perſonarum findet nur bey denjenigen Statt, welche im Kriege wider Willen gefangen werden. Es werden alſo von dieſem Rechte ausgeſchloſſen: 1. Die Ueberläufer. Wenn ein Knecht übergieng, wurde er Jure Poſtliminii Rerum reſtituirt. 2. Diejenigen, welche ſich dem Feinde ergeben hatten. 3. Diejenigen, welche bey dem Feinde von Gefangenen waren gezeugt worden; denn dieſe wurden durch das Jus Poſtliminii ihrer Väter als in ciuitate gezeugt angeſehen (12). 4. Diejenigen, welche bey dem Feinde freywillig geblieben waren. 5. Diejenigen, von welchen ausdrücklich war ausgemacht worden, daß das Jus Poſtliminii nicht bey ihnen ſeine Kraft beweiſen ſollte (13).

Wenn aber das Jus Poſtliminii ſeine Kraft in Anſehung der Perſonen beweiſen ſoll, wird erfordert: 1. Daß die Gefangenen aus der Gefangenſchaft rechtmäßiger Feinde, und keiner Räuber, gekommen ſeyn. 2. Daß ſie ſchon befreyt ſeyn. 3. Daß ſie zurück gekommen ſeyn, 4. um da zu bleiben, und nicht wieder zum Feinde zurück zu kehren.

Das Jus Poſtliminii Rerum geht eigentlich nur auf Res immobiles; es leidet aber doch Ausnahmen, denn Kriegsſchiffe und Pferde, nicht aber Waffen, werden durch daſſelbe reſtituirt.

Wenn bey den Römern ein Ort vom Feinde eingenommen wurde, ſo hörte gleich alles auf, heilig und religiös zu ſeyn; wenn er aber dem Feinde wieder abgenommen wurde, ſo wurde er durch das Jus Poſtliminii wieder gänzlich in den vorigen Zuſtand verſetzt (14).

Wenn der Feind Güter erobert hatte, und ſie demſelben wieder abgenommen wurden, ſo fielen ſie demjenigen, der

(11) *Simonis* ſcilimenta poſtliminaria.

(12) L. 25 ff. L. 1. C. de Capt. & Poſtlim. redemt.

(13) L. 12 pr. ff. L. 4. ff, ht.

(14) L. 36 ff. de Relig.

der ſie erlangt hatte, nicht zu, ſondern ſie mußten, weil durch das Jus Poſtliminii alles in den vorigen Zuſtand verſetzt wird, ihren vorigen Beſitzern reſtituiret werden.

Wenn das Jus Poſtliminii bey Sachen ſeine Kraft beweiſen ſoll: ſo wird dabey eben das erfordert, was bey den Perſonen erfordert wird.

Heut zu Tage hat das Jus Poſtliminii ſeinen Effect nur auf unbewegliche Sachen, und kommt meiſtens bey Friedensſchlüſſen vor, wodurch alsdann ganze Länder, Städte ꝛc. in ihren vorigen Zuſtand geſetzt werden (15).

Noch heut zu Tage findet ſich eine ähnliche Härte bey wilden Nationen. So nehmen z. B. die Negern kein Löſegeld für einen Kriegsgefangenen an. Sobald Jemand im Kriege gefangen wird, hält man ihn für todt; und für ſein Vaterland und ſeine Freunde iſt er es wirklich. Auf dieſen Grundſatz roher Nationen gründet ſich die auſſerordentliche Treue und Ergebenheit, womit ein amerikaniſcher Wilder, dem von ſeinem Ueberwinder das Leben geſchenkt worden iſt, ſich an dieſe ſeine nunmehrige neue Landsleute anſchließt. Eben ſo verſchwägerten ſich die in der unglücklichen Schlacht des Craſſus von den Parthern gefangenen Römer mit ihren Siegern, und vergaßen die Sitten und Religion ihres gegen ſie hartherzigen Vaterlandes.

Von dem Schickſale der Kriegsgefangenen,

- in Florida, ſ. im XLIX Th. S. 605.
- auf der Küſte von Guinea, S. 589, f.
- bey den Hebräern oder Iſraeliten, S. 546, f.
- bey den Huronen, S. 602, fgg.
- bey den Irokeſen, S. 593, fgg.
- bey den Kamtſchadalen, im XXXIV Th. S. 107.
- bey den Mingreliern, im XLIX Th. S. 565, f.

Nach

(15) *Cocceji* de Poſtliminio in pace & Amneſtia.

Nach dem heutigen europäiſchen Kriegsrechte, und der unter chriſtlichen Mächten angenommenen Gewohnheit, werden die Gefangenen nicht mehr, wie bey den Römern, in Feſſeln geſchlagen, der harten Knechtſchaft unterworfen, und als Sclaven behandelt, auſſer nur die von den Türken, Tatarn und Mohren Gefangenen, Jure Retorſionis; ſ. Th. XLI, S. 284, f.

Nicht bloß wirkliche Soldaten, ſondern auch andere Unterthanen, ſind befugt, feindliche Perſonen gefangen zu nehmen, wie auch Alliirte desjenigen Herrn, dem von einem Andern der Krieg angekündigt worden iſt, weil die Kriegsankündigung, welche dem Landesherrn geſchieht, ſich auch auf deſſen Unterthanen erſtreckt.

Wenn ein Soldat, auch ohne Vorwiſſen und Erlaubniß ſeines vorgeſetzten Officiers aus dem Lager geht, und einen feindlichen Soldaten gefangen einbringt, ſo wird zwar jener deswegen, daß er eigenmächtig aus dem Lager gegangen iſt, nachdrücklich beſtraft, dieſer aber als ein Kriegsgefangener angenommen.

Nach der äuſſerſten Schärfe des Krieges, können nicht nur die Soldaten, ſondern alle andere Leute in des Feindes Landen, Bürger und Schutzverwandte, Männer und Weiber, Alte und Junge, umgebracht, daher auch um ſo viel eher gefangen werden (16). Doch werden heut zu Tage unter geſitteten Völkern nur diejenigen eigentlich für Feinde im Kriege gehalten, welche zu den Waffen mitgreifen; und es werden nur wirkliche Soldaten, und die dazu gehören, gefangen genommen. Nach der Kriegsraiſon und Billigkeit, werden auch diejenigen, welche vom Feinde abgeſchicket werden, als: Trompeter und Tamboure in dergleiʒ

(16) *Grotius* de J. B. & P. L. 3, c. 4, §. 9.

gleichen Angelegenheiten, mit feindlicher Behandlung und Gefangennehmung verſchonet (17). So ſind auch Kinder unter 12 Jahren, und Weiber, die ſich bey dem Troß befinden, von der Gefangenſchaft billig zu eximiren, weil ſie keinen Schaden zufügen (18). Ausgenommen: 1. wenn der Feind derjenigen Perſonen, deren er, wegen Raiſon de guerre, billig hätte ſchonen ſollen, doch nicht geſchont hat (19); oder 2. wenn man ſich eines andern verglichen hat; oder 3. wenn ſich Weibsleute, wider die Art ihres Geſchlechtes, zu männlichen Kriegsverrichtungen gebrauchen laſſen (20); oder 4. wenn Abgeſandte Kundſchafter abgeben (21).

Für Einbringung ſehr hoher Kriegsgefangenen, bekommt derjenige, welcher ſolchen gefangen nimmt, einen Recompens, welcher nach Gelegenheit und Qualität des Gefangenen zu beſtimmen iſt (22).

Die Gefangenen werden, ordentlicher Weiſe, nicht getödtet, ſondern es wird ihnen, wenn ſie ſich ergeben, das Leben geſchenkt, welches einem Pardon oder Quartier geben heißt; ſie werden auch ſtandesmäßig gehalten, und bekommen ihren Sold und Gage fort, wie vorher.

Die Gefangenen müſſen von demjenigen, welcher ſie eingebracht hat, innerhalb einer gewiſſen Zeit, dem commandirenden Generale oder der Generalität überliefert, daſelbſt angegeben, und keiner bey Leibes- und Lebensſtrafe losgelaſſen werden. Wenn ſie dem com-

(17) *Feltmann* Reſponſ. milit. IX. n. 10.

(18) *Feltmann* l. c. n. 76. 80. 82. *Seneca* de ira, L. 3. c. 24. *Grotius* L. 3. c. 2, §. 9.

(19) *Zuchaeus* jur. fec. P. 2. qu. 28.

(20) *Thanner* diſſ. de Captivis in bello, c. 2. §. 4.

(21) *Grotius*, L. 2, c. 18, §. 4.

(22) *Thanner*, c. 3, §. 2.

commandirenden Generale vorgeſtellt worden ſind, werden ſie bey dem Generalauditeur, oder, in deſſen Abweſenheit, von demjenigen, der die Ranzionsrechnung in Händen hat, eingeſchrieben und examiniret (23). Gemeine Gefangene werden weiter nicht beſchweret, als daß ſie, bis zu ihrer Löſung oder Auswechſelung, worüber unter den kriegenden Theilen ein gewiſſer Vergleich, oder ein Cartell, wovon ich weiter unten ſprechen werde, errichtet zu werden pflegt, in Gewahrſam gehalten werden, uud, wo ſie nicht zu einem beſſern Unterhalt aus ihren eigenen Mitteln Rath ſchaffen können, mit Brod und Waſſer fürlieb nehmen müſſen. Keine hohe Standesperſon, welche in Schlachten oder ſonſt gefangen worden iſt, iſt in einem Gefängniſſe, oder harten Arreſt, zu halten, ſondern mit aller Höflichkeit zu behandeln, und ihr der Degen, gegen Parole, zu laſſen. Allen Officieren wird gemeiniglich erlaubt, ohne Degen, auf Parole, in der Stadt, wohin ſie als Kriegsgefangene gebracht werden, frey herum zu gehen. Hohe Officiere pflegt man auch wohl, auf Parole, loszulaſſen, da ſie dann nach verfloſſener Zeit ſich wieder zu ſtellen, und unterdeſſen aller Feindſeligkeiten ſich zu enthalten, ſchuldig ſind; wo ſie nicht als Treubrüchige angeſehen werden wollen.

Hat ein Kriegsgefangener ſich durch keine Parole gegen ſeinen Ueberwinder verbunden, daß er nicht entfliehen wolle, ſo kann er ſeine Freyheit durch die Flucht, (doch nicht durch Aufruhr und Meuterey, denn das ſind Feindſeligkeiten,) gar wohl ſuchen, wenn er

(23) Wie das Examen der eingebrachten Gefangenen vom Oberauditeur einzurichten ſey, ſ. v. Beuſt, obſſ. milit. P. 3, obſ. 226. (Nämlich: Von wem ſie eingebracht worden? Wie ſie heißen? Von welchem Regimente und Compagnie ſie ſeyn? Was ein jeder bediene?) *Schneider* diſſ. de permutatione Captivorum, §. 9. *Khevenhüller*, P. 1, p. 68.

er dazu gelangen kann, und hat derjenige, welcher ihn gefangen hält, es ſich beyzumeſſen, daß er ihn nicht beſſer verwahrt, oder durch Verſicherung Treue und Glaubens vinculirt hat (24). Diejenigen aber, welche ſich durch Parole, nicht zu echappiren, verbunden haben; müſſen ſolche treulich halten, oder ſie werden, wenn ſie dieſer zuwider handeln, mit allem Rechte, nicht als Feinde, ſondern als Undankbare und Treuloſe, wo man ihrer wieder habhaft wird, geſtraft (25). Daher werden alle ſolche Kriegsgefangene, welche ihre gegebene Parole gebrochen haben, gemeiniglich peremptorie citiret und rappelliret, ſich innerhalb einer gewiſſen Zeit wieder einzufinden; und diejenigen, die ſich binnen dieſer Zeit nicht ſtellen, werden durch Urtheil und Recht für infam und vogelfrey declariret, ihre Namen und geführte Chargen an den Galgen geſchlagen, und ſie ſelbſt, wenn man ſie wieder ertappet, in einem Standgerichte ſogleich aufgeknüpfet und gehenket; wo man ihrer aber in einem Treffen oder Bataille wieder mächtig wird, niedergemacht (26). Fügt es ſich, daß Gefangene von ihrer Partey, durch Eroberung einer Feſtung, worin ſie gelegen haben, befreyet würden, ſo kann ihnen die gegebene Parole an ihrer erlangten Freyheit nicht ſchaden, und ſie ſind auch nicht verbunden, die ſchon verſprochene Ranzion zu bezahlen (27). Würde ein Gefangener darum, auf Parole zu ſeiner Partey herüber ge-

(24) *Boekler*, diſſ. de milite captivo, p. 159.

(25) Arg. L. 1. pr. & L. 5. ff. de pact. *Lauterbach* tract. ſynopt. de jurejurando, §. 1, n. 26. *Ayala* de jur. & offic. bell. L. 1, c. 5, n. 26, & c. 6, n. 1.

(26) Flemming vollkommener deutſcher Soldat, Th. 3, Cap. 35, §. 12, S. 311.

(27) L. 12. C. de poſtlim. reverſ. *Hoyer* ad Art. 7. Jur. Milit. Brandenb. p. 439.

gelaſſen, um ſeine Ranzion zu holen und zu zahlen, er dieſelbe aber nirgends aufbringen könnte, ſo iſt er, Kriegsgebrauch nach, ſich wieder gefänglich einzuſtellen ſchuldig (28). Würde er aber mit der Bedingung losgelaſſen, einen gewiſſen andern dagegen bey ſeiner Partey loszumachen, und hierüber zur Gegenpartey zu liefern, letzterer wäre aber unterdeſſen, ehe die Auswechſelung wirklich vollzogen wäre, verſtorben, oder es wollte derſelbe von der Generalität, aus erheblichen Urſachen, nicht entlaſſen werden: ſo iſt Jener ſolcher Geſtalt propter favorem libertatis, und wenn derſelbe ſeinen angewandten Fleiß und Bemühung, um die verſprochene Bedingung zu erfüllen, hinlänglich darthun und beweiſen kann, ſich wieder gefänglich zu ſtellen nicht, ſondern ein Aequivalent an Gelde oder an Gefangenen zu präſtiren, ſchuldig. Wenn aber erſterer letztern wirklich losgemacht hätte, und letzterer ſtürbe nach erlangter Freyheit, entweder an dem Orte ſeiner Gefangenſchaft, oder auf dem Wege, bevor er der Gegenpartey wirklich überliefert worden wäre, alsdann hätte jener erſtere ſeine Parole gehalten, und könnte, deshalb weiter etwas zu präſtiren, nicht angehalten werden (29). Was übrigens **Pufendorf** (30), **Grotius** (31), **Gentilis** (32), und andere, anführen, daß derjenige, welcher einen Gefangenen bekömmt, ſich deſſen bey ſich führendes Geld nicht anzumaßen habe, und der Gefangene ſolches zu ſeiner Ranzion ungehindert gebrauchen und anwenden könne, ſolches gehört ad pia deſideria, wovon man im Kriege nichts weiß.

Wäh-

(28) Flemming, a. ang. O. Th. 3, Cap. 35, §. 11.

(29) *Albericus Gentilis* de jure belli & pacis, L. 2, c. 15, p. 330.

(30) De jure nat. & gent. L. 8, c. 7, n. 14.

(31) l. c. §. 28.

(32) l. c. p. 337.

Während der Gefangenſchaft müſſen Kriegsgefangene nichts Feindſeliges vornehmen, auch keine Briefe heimlich wegſchicken (33).

Die Art und Weiſe, wie Kriegsgefangene aus ihrer Gefangenſchaft wieder frey werden, iſt:

1. Die Ranzionirung, welches ein Vertrag unter den kriegenden Theilen iſt, vermöge deſſen beyderſeits Gefangene für eine Summe Geldes, welches die Ranzion heißt, ihre Freyheit bekommen (34). Wenn der Landesherr ſelbſt in einem Kriege gefangen wird, ſind ſeine Unterthanen verbunden, denſelben zu ranzioniren, und wenn ſie es nicht von freyen Stücken thun, ſo können ſie dazu gezwungen werden.

Im Würtembergiſchen iſt dieſerwegen verordnet, daß, wenn es geſchehen ſollte, daß ein Landesherr gefangen würde, die Landſchaft das Ihrige zu Erledigung deſſelben beytragen ſolle (35).

Der Gefangenſchaft eines Landesherrn wird weiter unten Erwähnung geſchehen.

Zur Ranzionirung der Soldaten hingegen iſt derjenige Kriegsherr, bey dem ſie gedienet haben, verbunden, zumal wenn es Unterthanen ſind; der andere Theil aber, der ſie gefangen genommen hat, kann nicht gezwungen werden, ſie gegen Ranzion loszugeben. Nach dem Kriegsherrn, ſind zur Ranzionirung verbunden: 1. Die Kinder zur Ranzionirung ihrer Aeltern; und wenn ſie es nicht thun, kann ihnen

(33) Gnügen Kriegsrecht, Th. 1, Cap. 18.

(34) *Tileſius* de redemtione militum captivorum. *Hochſtetter* de pretio redemtionis. *Hertius*, de Lytro, Ranzion. *Eiſenhart* de pa[illegible]is inter reges victores & captivos. *Müller*, de eo, quod juſtum eſt circa redemtionem militum.

(35) S. den Tübinger Vertrag in der würtenbergiſchen Landesgrundverfaſſung, S. 23.

die Legitima entzogen werden (36). 2. Die Aeltern zur Ranzionirung ihrer Kinder (37), und darf die Mutter in dieſem Falle, da ſie ſonſt Jure civili den Dotem nicht alieniren kann, denſelben alieniren (38). Es darf auch ein Sohn, wenn ihn ſein Vater ranzioniret, das Löſegeld nicht conferiren (39). 3. Ehegatten unter ſich (40).

In Anſehung der Frage: ob jemand, wenn er gefangen wird, und Geld bey ſich hat, ſich mit demſelben ranzioniren könne, oder nicht? iſt zu unterſcheiden, ob er von einem Volke gefangen wird, welches die Gefangenen zu Sclaven macht, oder nicht. Im leztern Falle kann er ſich damit ranzioniren, im erſten aber nicht, weil, indem der Gefangene ein Sclave wird, mit ſeiner Perſon alles dasjenige, was er bey ſich hat, dem, der ihn gefangen nimmt, zufällt.

Hat ein Gefangener ſelbſt ſeine Ranzion accordiret, und ſolche pure & in momento Contractus zu zahlen verſprochen, ſtirbt aber noch vor der Auszahlung, ſo ſind deſſen Erben dieſes ihres Defuncti Facta zu präſtiren ſchuldig, weil der Verſtorbene alsdann nicht mehr pro Captivo, ſondern nur pro Oppignorato, gehalten wird; hat er es aber bedingungsweiſe, nämlich: wenn er los und zu den Seinigen herüber kommen würde, zu bezahlen zugeſagt, iſt aber noch in der Gefangenſchaft geſtorben, ſo können deſſen Erben darum mit Recht nicht beſprochen werden (41). Es iſt ferner kei-

(36) Arg. L. 9 ff. de obſeq. Patron. & Parent. Novell. 115. C. 3. §. 13. Avth. ſi captivi. C. de Epiſc. & Cleric. *Müller*, l. c. C. 2, Th. 2, p. 13, ſ.

(37) Arg. avth. ſi captivi. in f. C. de Epiſc. & Cler. *Müller*, C. 2, Th. 3, p. 14 — 16.

(38) L. 20 ff. ſolut. matr. dos quemadm. petat.

(39) Gnüge, §. 324. *Burger*, Cent. 1, obſ. 40.

(40) *Müller*, l. c. C. 2, Th. 4, p. 17, ſ.

(41) *Grotius*, l. c, §. 29. *Burger*, Cent. 1, obſ. 32.

keiner, Herrendienſte zu verrichten, berechtigt, welcher ſeine Ranzion noch nicht erlegt hat (42).

Die Beſtimmung der Ranzion ſteht in der Willkür des Siegers, wenn die kriegenden Theile kein Cartell mit einander errichtet haben, worin, wie ich bald nachher zeigen werde, gemeiniglich auf jede Charge eine gewiſſe Summe geſetzt iſt. Wenn jemand zwey Chargen hat, muß er die Ranzion nach der höhern bezahlen. Giebt ſich jemand in der Gefangenſchaft für höher aus, als er iſt, ſo muß er auch hernach das übrige über ſeiner ordinären Ranzion ſelbſt bezahlen (43).

Das accordirte Pretium der Ranzion muß in ſolchen Geldſorten bezahlet werden, welche an dem Orte, wo der Vergleich errichtet worden iſt, gültig ſind; und wenn der Gefangene dieſes ſowohl, als was zu ſeiner Verpflegung erforderlich geweſen iſt, richtig abgetragen hat, darf derſelbe alsdann länger nicht zurück gehalten werden. Wer ihn aber aufhält, iſt die nach der Zeit verurſachten Koſten zu tragen ſchuldig (44).

Wenn die Gefangenen losgelaſſen worden ſind, werden ſie, nachdem man darüber überein kömmt, bis an einen gewiſſen verabredeten Ort mit einer Convoy verſehen (45).

Für die Auslieferung der Todten, die in einer Schlacht geblieben ſind, wird kein Löſegeld gezahlet (46), weil ſolches gegen die Menſchheit, und ſelbſt gegen der Barbaren Gewohnheit, ſtreitet.

(42) *Burger*, Cent. 1, obſ. 36.

(43) Flemming, Th. 3, C. 36, §. 13, S. 316.

(44) *Feltmann* reſponſ. milit. 9, n. 76, p. 158 und 160; und n. 82, §. 16.

(45) *Thanner*, c. 4, §. 6.

(46) *v. Beuſt*, P. 1, obſ. 330, §. 4, p. 464.

2. Die Auswechſelung (47), welche geſchieht, wenn beyde kriegende Theile, vermöge eines Vertrages, ihre beyderſeits Gefangene einander zurück geben. Die gewöhnliche Kriegsobſervanz iſt, die Befehlshaber nach ihren militariſchen Würden, die ſie bey der Armee bekleiden, auszuwechſeln; einen Generallieutenant gegen den andern, einen Fähnrich gegen den andern ꝛc. Die gemeinen Soldaten werden einer gegen den andern ausgewechſelt, Reiter gegen Reiter, Fußgänger gegen Fußgänger. Da es aber ſelten iſt, daß die Zahl und Würde oder Charakter der Gefangenen auf beyden Theilen ganz einerley ſeyn: ſo wird man über eine gewiſſe Taxe, oder Ranzion, oder ſonſt über ein Mittel, eins, womit eine jede Macht, für ein gewiſſes Geld die übrigen Gefangenen, die ihr Feind gemacht hat, löſen kann. Ein ſolcher Vertrag unter kriegführenden Nationen, daß die Gefangenen gegen ein gewiſſes Löſegeld losgegeben, oder gegen einander ausgewechſelt werden ſollen, wird ein Cartell genannt. Es ereignen ſich zuweilen auch ſonſt noch zweifelhafte Fälle, welche öfters ſelbſt in den Cartellen nicht ausgemacht ſind, und alſo von den kriegführenden Mächten noch beſonders entſchieden werden müſſen.

Die Ranzionirung und Auswechſelung der Kriegsgefangenen, ſind Verträge, welche die kriegführenden Mächte darüber mit einander machen (oder, durch Specialvollmacht habende, oder die Ratification binnen einer gewiſſen Zeit beybringende Perſonen, machen laſſen). Kein Officier und Soldat kann daher, und weil die Kriegsgefangenen dem Kriegsherrn zugehören, für ſich Gefangene auswechſeln, oder ranzioniren laſſen. Die Worte ſolcher Vorträge, und die Ab-

(47) *Schneider* de permutatione captivorum.

Abſicht der Paciscenten, geben die Entſcheidung, wenn die Frage vorfällt, ob Volontärs, Hülfsvölker, Dimittirte ꝛc. auszuwechſeln ſind; auch trägt der Kriegsgebrauch zur Erklärung ſolcher Verträge vieles bey.

In Cartellen wird der Werth eines Gefangenen beſtimmet. Bey gemeinen Soldaten wird Mann für Mann ausgewechſelt, und gewöhnlich kein Unterſchied unter der Nation, unter Landmiliz und Feldtruppen, unter Grenadieren, Minirern, Artilleriſten, und andern Infanteriſten, gemacht. Ein Reiter aber hat einen größern Werth, als ein Fußgänger; gewöhnlich werden 2 Reiter für 3 Infanteriſten gegeben. Höher, als gemeine Soldaten, werden auch die Gardeſoldaten angeſchlagen. Endlich haben auch die Volontärs einen größern Werth, als Soldaten, die um Sold dienen. Ein Capitän wird gegen 6 gemeine Infanteriſten, ein Lieutenant gegen 4, ein Fähnrich gegen 3, ausgewechſelt. Ein Cartell wird übrigens nicht auf angeſehene und erfahrne Stabsofficiere, Generale, Prinzen und andere wichtige Perſonen, ausgedehnet; d. h. wer einen ſolchen gefangen nimmt, iſt, wenn gleich ein Cartell vorhanden wäre, denſelben auszuwechſeln nicht ſchuldig. Die Summe, welche als Ranzion in den Cartellen feſtgeſetzt wird, iſt nicht immer einerley. In einigen Cartellen iſt ſie einem Monatſolde gleich.

Als ein Muſter, dient das Cartell über Auswechſelung und Ranzionirung der Kriegsgefangenen zwiſchen Sr. kön. Maj. in Preuſſen und der Königinn von Ungarn Maj. d. d. 9 Jul. 1741, welches folgender Geſtalt lautet.

Zu wiſſen ſey, daß zwiſchen Uns, von beyden allhier in Schleſien kriegenden Puiſſancen abgeordneten Gevollmächtigten, als: von kön. preuß. Seite dem Ge-

neralmajor Prinz Diderich von Anhalt, mit Zuziehung des Kriegsrathes und Oberauditeurs von Criegern, auch des Kriegsrathes Lütkens; und königl. ungarisch- und böhmischen Seiten, dem Generalfeldwachtmeiſter, Freyherrn von Lentulus, mit Zuziehung des Stabsauditeurs Jenco, auch Kriegscommiſſarii Schütz, in Kraft habend und einander communicirten Vollmachten, wegen Auswechſelung und Ranzionirung derer, ſowohl bis anhero beyderſeits eingebrachten, als künftig einzubringenden, Kriegsgefangenen, folgende Convention verabredet, getroffen und geſchloſſen worden.

Art. 1. Zuvörderſt ſollen die bey ein und dem andern Theile dermalen befindliche Kriegsgefangene, ſowohl Geſunde als Bleſſirte und Kranke, in zwey Terminen, deren erſter hiermit auf den zwanzigſten gegenwärtigen Monats Julii, und der andere auf den erſten Auguſt a. c. feſtgeſetzt wird, allhier in Grottkau ausgewechſelt und ranzionirt werden.

Art. 2. Dergleichen Auswechſel- und Ranzionirung künftighin den erſten jedweden Monates, ſo viel nämlich Kriegsgefangene bis dahin in den von beyden Theilen zu benennenden Auswechſelungsort zu überbringen möglich, geſchehen, vorher aber die benöthigten Paſſeports einander zugeſchicket werden ſollen.

Art. 3. Sowohl bey den zwey erſten, als etwa künftig beſchehenden Auswechſelungen, wird man nicht allein auf die Gleichheit der Chargen ſehen, ſondern auch, damit, ſo viel möglich, Geſunde mit Geſunden, Bleſſirte und Kranke mit Bleſſirten und Kranken, gegen einander ausgewechſelt werden; im Fall aber von einer Qualität auf beyden Seiten keine gleiche Anzahl vorhanden wäre, alsdann Geſunde, Kranke und Bleſſirte, Kopf für Kopf, oder nach dem hierunter ausgeworfenen Quanto, gegen einander angenommen werden müſſen.

Art. 4. Im Fall, und da auf einer Seite mehr Gefangene, als auf der andern, zu finden, wird die Ueber-

Uebermaß mit dem Gelde ranzionirt, und ſolche ſogleich baar bezahlet. Zu welchem Ende die Chargen und Charakters von beyden Armeen hierunter ſpecificiret, auch jeder Charge das verglichene Ranzionsquantum beygemerket wird.

Art. 5. Chargen und Charakters

bey der kön. preuſſiſchen Armee, auch wie hoch eine jede Charge an Köpfen und Geld zu rechnen.

	Köpfe	Gulden
Die hohe Generalität.		
Generalfeldmarſchall — — —	3000	15000
General — — — — —	2000	10000
Generallieutenant — — —	1000	5000
Generalmajor — — — —	300	1500
Regimenter Infanterie mit ihrem Stabe.		
Obriſter — — — — —	130	650
Obriſtlieutenant — — — —	60	300
Obriſtwachtmeiſter — — —	27	135
Hauptmann — — — —	16	80
Lieutenant — — — —	6	30
Fähnrich — — — —	5	25
Adjutant bezahlt nach ſeiner ſonſt habenden Charge.		
Regimentsquartiermeiſter — —	6	30
Auditeur — — — —	5	25
Wagenmeiſter — — — —	2	10
Feldwebel — — — —	2	10
Sergeant — — — —	1	5
Regimentstambour — — —	1	5
Gefreyter Corporal — — —	1	5
Fourier — — — — —	1	5
Capit. d'Armes, Corporal — —	1	5
Hautboiſt — — — —	1	5
Tambour, oder Pfeifer — —	1	5

	Köpfe	Gulden
Grenadier, Gefreyter, Fourierſchütz, Musketier — — — —	1	5
Büchſenmacher — — — —	1	5
Der Profoß gilt nichts.		
Die Freycompagnie, welche in Mondur ſteht, und die Garniſonbataillons, werden, ein jeder nach ſeinem Charakter, der Infanterie gleich taxirt.		
Cavallerieregimenter, Küraſſier, Dragoner und Huſaren, auch Ulanen, nebſt ihrem Stabe.		
Obriſter — — — — —	130	650
Obriſtlieutenant — — — —	60	300
Obriſtwachtmeiſter — — —	27	135
Rittmeiſter — — — —	16	80
Lieutenant — — — —	6	30
Cornet — — — — —	5	25
Adjutant bezahlt nach ſeiner ſonſt habenden Charge.		
Regimentsquartiermeiſter — —	6	30
Auditeur — — — — —	5	25
Regimentsſtallmeiſter — — —	2	10
Regimentswagenmeiſter — —	2	10
Wachtmeiſter — — — —	2	10
Compagniequartiermeiſter — —	1	5
Fahnjunker, Corporal — — —	1	5
Pauker — — — — —	2	10
Trompeter und Hautboiſt — —	1	5
Sattler, Fahnſchmied und Büchſenmacher — — — —	1	5
Die Artillerie, das Pontonweſen, und Ingenieurs.		
Grand-Maitre d'Artillerie — —	3000	15000
General — — — — —	2000	10000
Generallieutenant — — —	1000	5000
Generalmajor — — — —	300	1500
Obriſter — — — — —	130	650
Obriſtlieutenant — — — —	60	300
Obriſtwachtmeiſter — — —	27	135

Haupt-

	Köpfe	Gulden
Hauptmann, Zeugcapitän, oder Pontoncapitän — — — —	16	80
Lieutenant — — — —	6	30
Adjutant bezahlt nach ſeiner ſonſt habenden Charge.		
Regimentsquartiermeiſter — —	6	30
Auditeur — — — —	5	25
Feuerwerker — — — —	2	10
Bombardier — — — —	2	10
Uebrige Artillerieunterofficier — —	1	5
Pauker — — — — —	2	10
Hautboiſt — — — —	1	5
Tambour — — — —	1	5
Kanonier — — — —	1	5
Pontonier — — — —	1	5
Mineur — — — — —	1	5
Stallmeiſter — — — —	2	10
Wagenmeiſter — — — —	2	10
Schirrmeiſter — — — —	2	10
Artillerieknechte — — — —	1	5
Zeug- und Proviantſchreiber — —	1	5
Wagener — — — —	1	5
Schmiedemeiſter — — —	1	5
Zeugdiener — — — —	1	5
Sattler und Riemer — — —	1	5
Zimmermeiſter und Geſellen — —	1	5
Handlanger — — — —	1	5
Roßarzt — — — —	2	10
Schirrknechte — — — —	1	5
Vom Ingenieur-Mineur- und Pontonweſen werden die Officiers denen von der Artillerie gleich gehalten, die niedrigern aber den Gemeinen gleich gerechnet.		
Der Generalſtab.		
Generaladjutant, Generalquartiermeiſter, Flügeladjutant, Generalquartiermeiſterlieutenant, und Brigademajor, werden nach ihren ſonſt habenden Chargen tarirt.		

Ober-

	Köpfe	Gulden
Oberauditeur — — — —	8	40
Stabsquartiermeiſter oder Stabsfourier	5	25
Generalwagenmeiſter — — —	5	25
Generalgewaltiger — — —	3	15
Das Commiſſariat, und Proviantamt.		
Geheimer Finanzrath — — —	130	650
Kriegsrath und Hofrath — —	27	135
Oberproviantmeiſter — — —	27	135
Feldkriegszahlmeiſter — — —	10	50
Kriegscommiſſarius — — —	10	50
Commiſſarius — — — —	6	30
Secretarius — — — —	6	30
Oberbackmeiſter — — — —	3	15
Kanzelliſt — — — —	2	10
Proviantſchreiber — — —	2	10
Backmeiſter — — — —	2	10
Kanzelleydiener — — — —	1	5
Oberbackknecht — — — —	1	5
Bäcker, oder Backknecht — —	1	5
Das Jägercorps der Jäger, welche zur Armee gehören, und wirklich geſchworen haben.		
Der Oberjäger, wie Capitän — —	16	80
Die Landjäger, wie Lieutenants —	6	30
Die übrigen Jäger, wie Gemeine —	1	5

Chargen und Charakter

bey der kön. ungariſch- und böhmiſchen Armee, auch wie hoch eine jede Charge an Köpfen und Geld gerechnet werden ſoll.

	Köpfe	Gulden
Die hohe Generalität.		
Generalfeldmarſchall — — —	3000	15000
Generalfeldzeugmeiſter — — —	2000	10000

Gene-

	Köpfe	Gulden
General der Cavallerie — — —	2000	10000
Generalfeldmarſchalllieutenant — —	1000	5000
Generalfeldwachtmeiſter — — —	300	1500
Regimenter Infanterie mit ihrem Stabe.		
Obriſter — — — — —	130	650
Obriſtlieutenant — — — —	60	300
Obriſtwachtmeiſter — — —	27	135
Regimentsquartiermeiſter — —	6	30
Auditeur, desgleichen der Secretarius —	5	25
Wachtmeiſterlieutenant — — —	2	10
Proviantmeiſter — — — —	2	10
Profoß zahlt nichts.		
Compagnien.		
Hauptmann — — — —	16	80
Lieutenant — — — —	6	30
Fähndrich — — — —	5	25
Feldwebel — — — —	2	10
Führer — — — — —	1	5
Fourier — — — — —	1	5
Corporal — — — —	1	5
Tambours, oder Pfeifer, Fourierſchützen, Gefreyte, Gemeine — — —	1	5
Die Kroaten, Sclavonier, und die Freycompagnien zu Fuß, ſowohl Officiers, als Gemeine, werden von der übrigen Infanterie in der Auswechſel- und Ranzionirung gleich gehalten.		
Cavallerieregimenter, Küraſſier, Dragoner und Huſaren, nebſt Stabe.		
Obriſter — — — — —	130	650
Obriſtlieutenant — — —	60	320
Obriſtwachtmeiſter — — —	27	135
Regimentsquartiermeiſter — —	6	30
Auditeur, und Secretarius — —	5	25
Adjutant — — — —	2	10
Proviantmeiſter — — — —	2	10

Pauker

	Köpfe	Gulden
Pauker	2	10
Profoß zahlt nichts		
Compagnien.		
Rittmeiſter oder Hauptmann	16	80
Lieutenant	6	30
Cornet oder Fähndrich	5	25
Wachtmeiſter	2	10
Corporal	1	5
Feurier	1	5
Trompeter	1	5
Sattler	1	5
Schmied	1	5
Gemeine	1	5
Die Freycompagnien zu Pferde, nebſt den Landdragonern, werden ſowohl in Anſehung der Officiers, als Gemeinen, in dem Pretio, wie die übrige Cavallerie, ranzionirt.		
Artillerie.		
Generalfeldzeugmeiſter	2000	10000
Generalfeldmarſchalllieutenant	1000	5000
Generalfeldwachtmeiſter	300	1500
Obriſter	130	650
Obriſtlieutenant	60	300
Oberhauptmann	27	135
Stückhauptman	16	80
Zeugwart	6	30
Quartiermeiſter	6	30
Auditeur	5	25
Stückjunker	2	10
Alt und jung Feuerwerker	2	10
Wegebereiter	2	10
Büchſenmeiſtercorporal	1	5
Furier	1	5
Zeug- und Proviantſchreiber	1	5
Büchſenmeiſter	1	5

Vom

	Köpfe	Gulden
Vom Zeugamt.		
Zeugdiener — — — —	1	5
Schmiedemeiſter und Geſellen — —	1	5
Wagenmeiſter und Geſellen — —	1	5
Sattler- und Riemergeſellen — —	1	5
Zimmermeiſter und Geſellen — —	1	5
Handlangercorporal und Handlanger —	1	5
Tambour — — — —	1	5
Wagenbauer — — — —	1	5
Roßpartey.		
Geſchirrmeiſter — — — —	2	10
Roßarzt — — — —	2	10
Wagenmeiſter — — — —	2	10
Geſchirrknecht — — — —	1	5
Stückknecht — — — —	1	5
Vom Ingenieurs, Mineurs, und Pontonweſen, werden die Officiers gleich denen von der Artillerie gehalten; die niedrigen aber werden für einen gemeinen Kopf gerechnet		
Der kleine Generalſtab.		
Feldkriegsſecretarius — — —	27	135
Feldkriegsconcepiſt — — —	6	30
Feldkriegskanzelliſt — — —	2	10
Feldkriegskanzelleywagenknecht — —	1	5
Obriſtkriegscommiſſarius — —	139	650
Oberkriegscommiſſarius — —	27	135
Feldkriegscommiſſarius — — —	10	50
Amtsofficier — — — —	6	30
Commiſſariatsamtsconcipiſt — —	6	30
Commiſſariatsamtskanzelliſt — —	2	10
Commiſſariatsamtswagenknecht — —	1	5
Proviantobercommiſſarius — —	27	135
Proviantcommiſſarius — — —	10	50
Proviantbuchhalter — — —	6	30
Proviantverwalter — — —	6	30
Proviantofficier — — — —	2	10
Proviantbäckermeiſter — — —	2	10

Pro-

	Köpfe	Gulden
Proviantbäcker — — — —	1	5
Proviantfuhrweſensverwalter — —	6	30
Proviantfuhrweſensofficier — —	2	10
Proviantwagenmeiſter — — —	2	10
Proviantwagenknecht — — —	1	5
Feldkriegscaſſier — — —	10	50
Feldcaſſeofficier — — — —	6	30
Feldcaſſewagenknecht — — —	1	5
Generaladjutanten nach ihrem begleitenden Officiercharakter beym Regiment.		
Stabsauditor — — — —	8	40
Stabsquartiermeiſterlieutenant — —	6	25
Capitaine de Guides — — —	10	50
Generalwagenmeiſter — — —	6	30
Profoßlieutenant — — —	6	30

Art. 6. Alle Geiſtliche, Capelläne, Feldprediger, oder was Namen ſie haben, die Feldmedici, General- und Stabschirurgi, Regiments- und Compagniefeldſcherer, Feldpoſtmeiſter, nebſt übrigen zum Feldpoſtamt gehörigen Perſonen, Feldapotheker, Proviſor, Geſellen, und dazu gehörige Wagenknechte, nicht minder alle Officier- und übrige zu der Armee gehörige Frauen, und Soldatenweiber, ſollen ohne Entgeld losgelaſſen und mit Paſſeports ungehindert frey remittiret werden.

Art. 7. Die Volontärs, welche bey der Armee keine Charge bekleiden, werden folgender Geſtalt taxiret, als:

Fürſtliche Perſonen —	1500	Gulden.
Die Gräflichen — —	800	=
Die Freyherrlichen — —	400	=
Die Adelichen — —	200	=
Die übrigen, ſo nicht von Adel	50	=

Diejenigen aber, welche in einer Militärcharge der kriegführenden Puiſſancen ſtehen, und dem Feldzuge als Volontärs beywohnen, zahlen die Ranzion nach ihrer Charge.

Art. 8.

Art. 8. Die Generalsperſonen, und Officier, ſo verſchiedene Chargen bekleiden, ſollen nur nach der höchſten Charge taxirt und ranzionirt werden. Sollte aber ein Gefangener Civilbedienter eine Civil- und Militärcharge bekleiden, ſo wird derſelbe nur nach der Militärcharge ranzionirt, wenn gleich die Civilcharge höher ſeyn möchte.

Art. 9. Die bey den Herrn Generalen ſtehenden Adjutanten werden nach ihrem Officierscharacter ranzionirt.

Art. 10. Beyderſeitige königliche ſowohl hohe als niedere Hof- und Staatsbediente, und Domeſtiken, werden mit eines Monatsgehalt ranzioniert.

Art. 11. Alle übrige, ſowohl den Herren Generalen, als Officieren, wie auch andern in obigen Schematibus enthaltenen Perſonen zugehörige Bediente und Knechte, werden für einen Kopf gerechnet, und auf 5 Gulden taxirt.

Art. 12. Unter den Gulden, von welchen im gegenwärtigen Cartell Meldung geſchieht, werden die rheiniſchen Gulden, nämlich einer zu 60 Kreuzer oder 16 Groſchen gerechnet, verſtanden.

Art. 13. Die Marketender, Fleiſchhacker, und andere Handelsleute, ſo im Hauptquartier und bey den Armeen Handel und Wandel treiben, ſollen für einen gemeinen Kopf angeſehen werden.

Art. 14. Es ſoll beyderſeits unverboten bleiben, den Kriegsgefangenen etwas abzunehmen. Doch ſollen die Gefangenen, nachdem ſie ſich ergeben, nicht hart und wider die Kriegsmanier tractiret, viel weniger aber ihnen das Leben genommen werden, welches man beyderſeits ſcharf anbefehlen wolle.

Art. 15. Beyderſeitige Kriegsgefangene ſollen, bis auf ihre Auswechſel und Ranzionirung, nach dem in ihren Dienſten ausgeworfenen Gehalt verpfleget, und ſie, ſowohl Gemeine als Officiers, ſo viel die Sicherheit des Gefangennehmenden und die Umſtände zulaſſen, ihrem Character gemäß, wohl gehalten werden.

Art. 16. Sowohl dem Unterofficier als Gemeinen, ſoll, nebſt dem Gelde, auch 2 Pfund Brod, das

Pfund beyderſeitig zu 2 Kreuzer angerechnet, verabreichet, auch die Bedienten und Knechte, ſowohl mit Brod als Geld, gleich einem gemeinen Musketier verſehen werden.

Art. 17. Welche vorſtehende Verpflegungsunkoſten ſogleich bey der Auswechſel- und Ranzionirung, nach gehaltener Liquidation, ein Theil dem andern zu vergüten, auch den Ueberſchuß baar zu refundiren hat, hingegen für Obdach, Lagerſtroh und Transport, beyderſeitig nichts angerechnet wird.

Art. 18. Die Gefangenen ſollen von keinem Theile auf einigerley Weiſe zu Annehmung gegenſeitiger Kriegsdienſte gezwungen werden.

Art. 19. Die Kriegsgefangene, welche bleſſirt oder krank ſind, ſollen beyderſeits durch die Feldſcherer beſorget, und mit den benöthigten Medicinen, auch zu ihrer Geneſung erforderlichen Nothdurften, verſehen werden, welche ſowohl Verpflegungs- als Heilungsunkoſten der übernehmende Theil bey der Auswechſel- und Ranzionirung, gegen ordentliche Liquidirung zu refundiren hat.

Art. 20. So fern ein Gefangener, Bleſſur, oder Krankheit halber, während ſeiner Gefangenſchaft, und zwar vor dem Auswechſelungstermin, mit Tode abgehen ſollte, werden die vom Tage ſeiner Gefangennehmung bis zu ſeinem Tode verwendete Verpfleg- und Curirungsunkoſten, gegen ſattſame Beſcheinigung, von dem Theile, in deſſen Dienſten er geſtanden, dem andern bezahlt, die Verſtorbenen aber für ihre Perſon nicht angerechnet.

Art. 21. Hingegen werden die gefährlich Kranken und Bleſſirten, welche am beſtimmten Auswechſelungstermin nicht können extradiret werden, und hierauf mit Tode abgehen, der Puiſſance, welcher ſie zugehörig, ſowohl für ihre Perſon, als reſpectu der verwendeten Koſten, angerechnet, in welchem Falle dergleichen gefährlich Kranke und Bleſſirte dem andern Theile ſpecifice und zuverläſſig anzuzeigen.

Art. 22

Art. 22. Im Fall jemand, er mag ſein Knecht, oder obligat, bey einer Armée etwas entwendet, und zu den andern hinüber entweichet, ſo ſoll der Diebſtahl, auf beſchehene Unterſuchung dem Beſtohlenen, ſo bald möglich, zurück geſchicket werden; doch iſt man nicht ſchuldig, den Dieb ſelbſt zu extradiren.

Art. 23. Die wirklichen Deſerteurs können nicht für Kriegsgefangene angeſehen, noch deren Extradition verlanget werden.

Art. 24. Es iſt von beyden Seiten beliebet worden, daß gegenwärtiges Cartell 6 Jahr lang gültig ſey, und während ſolcher Zeit unverbrüchlich gehalten werden ſolle.

Zu Urkund deſſen iſt gegenwärtige Convention von beyderſeits königl. Maj. Maj. anfangs gedachten Gevollmächtigten eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen Grottkau, d. 9. Jul. 1741.

Diderich, Pr. zu Anhalt. Bar. Lentulus.
Andr. Friedr. v. Criegern. Andr. Jenco.
Chriſt. Heinr. Lütkens. Joh. Schütz.

Die zwiſchen den kön. preuß. und römiſch-kaiſerlichen Commiſſarien unter dem 28 Dec. 1778, wegen Auswechſelung der beyderſeitigen Kriegsgefangenen geſchloſſene Convention.

Kund und zu wiſſen ſey hiermit, daß zwiſchen Uns Sr. kön Maj. von Preußen, dem Generalmajor Baron von Poſadowsky, als bevollmächtigten Commiſſario, mit Zuziehung des Kriegsrathes und Oberauditeurs Sombart; dann von Ihro kaiſerl. königl Majeſtäten, dem Generalfeldwachtmeiſter, Bar von Montmartin, als bevollmächtigten Commiſſario mit Zuziehung des Rittmeiſters, Bar. v. Ehrmanns.

und Rittmeiſter Auditor von Reinbold, als Commiſſarien, kraft der originaliter producirten und in beglaubten Abſchriften extradirten Vollmachten, wegen Auswechſelung der von beyden Seiten ſowohl bis hieher eingebrachten, als künftig eingebracht werdenden, Kriegsgefangenen, nachſtehende Puncte verabredet und feſtgeſetzt worden.

Art. 1. Wird das unter d. 9 Jul. 1741 zu Grottkau geſchloſſene Cartell über Auswechſelung und Ranzionirung beyderſeitiger Kriegsgefangenen; ſodann die Convention, d. d. Carlsbad, d. 22 Dec. 1756 renouvellirt, und dergeſtalt zum Grunde geleget, daß ſolche in allen ihren Artikeln mit den folgenden nach Beſchaffenheit der gegenwärtigen Umſtände und Zeiten vereinbarten Puncten obſerviret und ſo gehalten werden ſollen, als wenn ſie dieſer Convention buchſtäblich inſeriret worden wären.

Art. 2. Sollen ſämmtliche beyderſeitige Kriegsgefangene, und zwar von den Armeen Sr. Maj. des Königes, und Sr. Maj. des Kaiſers, zu Mittelwalde im Glatziſchen an einem noch zu beſtimmenden Tage, diejenigen aber, welche von des Prinzen Heinrichs von Preußen kön. Hoheit, und der Feldmarſchall Bar. v. Laudonſchen Armeen eingebracht worden, allhier zu Sebaſtiansberg (ſonſt auch Paſſeberg genannt,) in zwey Terminen, nämlich den 5 und 10 Febr. des nächſtkünftigen 1779ſten Jahres gegen einander ausgewechſelt, die Gefangenen aber beyderſeits bis zum Auswechſelungstage inclusive verpfleget, und die erforderlichen Paſſeports einander zugeſtellet werden.

Art. 3. Was die Zukunft betrifft, ſo ſollen die Auswechſelungen nicht mehr alle Monate geſchehen, ſondern, ſo lange der gegenwärtige Krieg dauert, die beyderſeitigen Kriegsgefangenen alle Jahr, und zwar d. 15 Jan., an den von beyden Seiten zu determinirenden Oertern ausgewechſelt werden; und bleibt es übrigens bey dem 4ten Art. des Grottkauer Cartelles, daß, da auf einer Seite mehr

mehr Gefangene als auf der andern zu finden, die Uebermaß mit Geld, nach dem 5 Art. deſſelben, jedesmal ranzioniret werden.

Art. 4. Um das Verpflegungsgeſchäft der beyderſeitigen Kriegsgefangenen für die Zukunft auf einen feſten Fuß zu ſetzen, verſpricht ein Theil dem andern, bey der bevorſtehenden Auswechſelung einen Etat oder Entwurf zu zuſtellen, nach welchem die Kriegsgefangenen ins künftige verpfleget werden ſollen; in Anſehung des verfloſſenen aber alles dasjenige, was ihren Kriegsgefangenen verabreicht worden, bey der Liquidation ohne Einwendungen um ſo mehr anzunehmen und zu erſtatten, als ſolches ſchon dem Inhalte des Grottkauiſchen Cartelles, Art. 17. gemäß iſt, und geſchieht übrigens die baare Bezahlung alles desjenigen, was ein Theil dem andern nach gehaltener Liquidation zu refündiren hat, nach Vorſchrift der Carlsbader Convention, Art. 6, in holländiſchen oder andern von gleichem Werthe zu 4 Fl. 7½ Kr. gerechneten Ducaten.

Art. 5. Für Obdach, Lagerſtroh, Transport, Lazareth- oder Hoſpitalutenſilien, als: Gluthpfannen, irdene Töpfe, und dergleichen Perſonalaufwartung, ſoll beyderſeits ſo wenig für das Verfloſſene, als Zukünftige, etwas in Rechnung gebracht, nicht weniger den kriegsgefangenen Officiers bis zu den Oertern ihrer Beſtimmung und Retour beyderſeits ohnentgeldlicher Vorſpann gegeben, und dafür nichts liquidiret werden.

Art. 6. Alles, was durch dieſe Convention beiderſeits feſtgeſetzt worden, ſoll ſich auf die mit Sr. kön. Maj. von Preußen alliirten churf. ſächſiſchen Truppen dergeſtalt mit erſtrecken, als wenn derſelben bey jedem Artikel beſonders gedacht worden wäre.

Urkundlich deſſen iſt gegenwärtige in duplo ausgefertigte Convention von beyderſeitigen kön. preuß. und kaiſerlichen königl. Bevollmächtigten eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen zu Sebaſtiansburg, am 28 Dec. 1778.

(L. S.) Chriſtian Wilhelm Sigismund Baron von Poſadowsky.
(L. S.) Johann Sombart.

(L. S.) Carl Ludwig Baron v. Montmarrin.
(L. S.) Franz Adam Baron von Ehrmanns, zum Schlug.
(L. S.) Johann Valentin von Reinbold.

Da vorſtehende Convention ſich im 4ten Art. darauf bezieht, daß, wegen Feſtſetzung des Verpflegungsgeſchäftes der beyderſeitigen Kriegsgefangenen auf einen ſichern Fuß, ein Theil dem andern einen Etat oder Entwurf zuſtellen ſoll: ſo liefere ich hier ſolche Entwürfe, wonach die Krigsgefangenen verpfleget werden ſollen, und verpfleget worden ſind, unter folgenden beyden Nummern.

No.

No. 1.

Schema,

was den kön. preuß. Generals, dem Artillerie- und Ingenieurcorps, Pontonsſtand, und Proviantamt, dann den Stabs- Ober- und Unterofficieren, auch Gemeinen der Infanterie- ſowohl als Cavallerieregimenter, zur Verpflegung gebühret.

	Monatl. Thlr.	Gr.	Pf.
Infanterie,			
1ſtes Bataillon Garde.			
1 Obriſtlieutenant — — —	75	18	8
1 Major — — — —	63	13	—
1 Regimentsfeldſcherer — — —	11	—	—
1 Regimentstambour — — —	4	16	—
1 Hautboiſt — — — —	6	—	—
1 Profoß — — — —	3	16	—
1 Capitän — — — —	39	2	—
1 Premier-Lieutenant — — —	18	8	—
1 Unterlieutenant — — —	14	16	—
1 Seregeant — — — —	5	8	—
1 Corporal — — — —	4	—	—
1 Tambour — — — —	3	—	—
1 Feldſcherer — — — —	5	12	—
1 Muskelier — — — —	3	—	—
1 Büchſenmacher — — —	5	21	—
1 Büchſenſchäfter — — —	5	21	—
1 Küſter — — — —	3	—	—
2tes und 3tes Bataillon königl. Leibgarde.			
1 Obriſter — — — —	398	11	8
1 Obriſtlieutenant — — —	56	20	—
1 Major — — — —	47	16	—
1 Regimentsquartiermeiſter — —	23	20	—
1 Prediger — — — —	15	—	—

	Monatl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 Auditeur	14	12	—
1 Regimentsfeldſcherer	11	—	—
1 Regimentstambour	4	—	—
1 Hautboiſt	4	—	—
1 Profoß	2	18	—
1 Capitän	29	8	—
1 Premierlieutenant	13	18	—
1 Unterlieutenant	11	—	—
1 Sergeant	4	12	—
1 Corporal	3	12	—
1 Tambour	3	—	—
1 Feldſcherer	4	3	—
1 Grenadier	3	—	—
1 Büchſenmacher	4	9	9
1 Büchſenſchäfter	4	9	9
Bataillon königl. Grenadiergarde.			
Der Chef, ohne Rückſicht auf ſeinen Charakter	308	18	4
Der Commandeur	63	13	—
1 Regimentsquartiermeiſter	23	20	—
1 Regimentsfeldſcherer	11	—	—
1 Regimentstambour	4	16	—
1 Hautboiſt	4	12	—
1 Profoß	3	16	—
1 Capitän	39	2	8
1 Premier Lieutenant	18	8	—
1 Unterlieutenant	14	16	—
1 Sergeant	5	8	—
1 Corporal	4	—	—
1 Tambour	3	—	—
1 Feldſcherer	5	12	—
1 Grenadier	3	—	—
1 Büchſenmacher	5	20	—
Uebrige Infanterie.			
1 Regimentsinhaber oder Chef, ohne Rückſicht auf ſeinen Charakter	231	19	8
1 Commandeur, ohne Rückſicht auf ſeinen Charakter	56	20	—

Die

	Monatl. Thlr.	Gr.	Pf.
Die zwey folgende Stabsofficiers, jeder	47	16	—
Uebrige Majors und Capitäns, jeder	29	8	—
1 Regimentsquartiermeiſter	23	20	—
1 Prediger	15	—	—
1 Auditeur	14	12	—
1 Regimentsfeldſcherer	11	—	—
1 Regimentstambour	3	12	—
1 Hautboiſt	4	—	—
1 Profoß	2	18	—
1 Premier Lieutenant	13	18	—
1 Unterlieutenant	11	—	—
1 Seregeant	4	—	—
1 Corporal	3	—	—
1 Tambour	2	—	—
1 Feldſcherer	4	3	—
1 Muſketier	2	—	—
1 Büchſenmacher	4	9	9
1 Büchſenſchäfter	4	9	9

Artillerie.

1ſtes Regiment.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Der Chef, ohne Rückſicht auf ſeinen Charakter	405	7	10
Der Commandeur, ohne Rückſicht auf ſeinen Charakter	66	—	—
2 Majors, jeder	51	8	—
1 Regimentsquartiermeiſter	27	20	—
1 Auditeur	14	12	—
1 Regimentsfeldſcherer	11	—	—
1 Feldſcherer	5	—	—
1 Pauker und Regimentstambour	3	2	—
1 Dudelſack	3	—	—
1 Profoß	2	—	—
1 Capitän	29	8	—
1 Stabscapitain oder Premierlieutenant	15	—	—
1 Unterlieutenant	12	—	—
1 Feuerwerkslieutenant	12	—	—
1 Oberfeuerwerker	6	—	—
1 Feuerwerker	5	9	—

	Monatl. Thlr.	Gr.	Pf
1 Corporal — — — —	4	8	—
1 Bombardier — — — —	3	6	—
1 Canonier — — — —	3	—	—
1 Tambour — — — —	2	—	—
2tes und 3tes Regiment.			
1 Chef, ohne Rückſicht ſeines Charakters	284	2	5
1 Commandeur, ohne Rückſicht auf ſeinen Charakter — — — —	66	—	—
2 Majors, jeder — — —	51	8	—
1 Capitain — — — —	29	8	—
1 Stabscapitain oder Premierlieutenant	15	—	—
1 Unterlieutenant — — —	12	—	—
1 Feuerwerkslieutenant — — —	12	—	—
1 Oberfeuerwerker — — —	6	—	—
1 Feuerwerker — — — —	5	9	—
1 Corporal — — — —	4	8	—
1 Bombardier — — — —	3	6	—
1 Kanonier — — — —	2	—	—
1 Tambour — — — —	2	—	—
1 Feldſcherer — — — —	5	—	—
1 Dudelſack — — — —	3	—	—
1 Profoß — — — —	2	—	—
4tes Regiment.			
2 Majors, jeder — — —	56	20	—
1 Feldſcherer — — — —	4	3	—
Die übrigen Tractamenter ſind dem 2ten und 3ten Regimente gleich.			
Ferner beym Artillerie- und Ponton-Train.			
1 Major — — — —	30	—	—
1 Traincapitain — — —	20	—	—
1 Trainlieutenant — — —	12	—	—
1 Rendant — — — —	20	—	—
1 Oberchirurgus — — —	15	—	—
1 Zeugſchreiber — — — —	10	—	—
1 Proviantſchreiber — — —	10	—	—

1 Fut-

	Monatl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 Futterſchreiber	10	—	—
1 Oberwagenmeiſter	8	—	—
1 Zeugdiener	4	—	—
1 Fourier	4	—	—
1 Wagenbauer	6	—	—
1 Wagenmeiſter	6	—	—
1 Schirrmeiſter	4	—	—
1 Reit- und Curſchmiedemeiſter	6	—	—
1 Reit- und Curſchmiedegeſell	4	—	—
1 Sattlermeiſter	6	—	—
1 Sattlergeſell	4	—	—
1 Zeugſchmiedemeiſter	6	—	—
1 Zeugſchmiedegeſell	4	—	—
1 Stellmachermeiſter	6	—	—
1 Stellmachergeſell	4	—	—
1 Zimmermeiſter	6	—	—
1 Zimmerpolierer	5	—	—
1 Zimmergeſell	4	—	—
1 Klempnermeiſter	6	—	—
1 Klempnergeſell	2	—	—
1 Feldſcherer	6	—	—
1 Artillerie-Ponton- und Brodwagenknecht	2	—	—
Freybataillon.			
1 Chef, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter	56	20	—
1 Commandeur, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter	47	16	—
1 Regimentsquartiermeiſter	11	22	—
1 Regimentsfeldſcherer	11	—	—
1 Profoß	2	18	—
1 Capitain	29	8	—
1 Stabscapitain oder Premierlieutenant	13	18	—
1 Unterlieutenant	11	—	—
1 Feldwebel	4	—	—
1 Corporal	3	—	—
1 Tambour	2	—	—
1 Feldſcherer	4	3	—
1 Gemeiner	2	—	—

In-

	Monatl. Thlr.	Gr.	Pf.
Ingenieurcorps.			
1 Obriſter — — — —	65	4	—
1 Obriſtlieutenant — — —	57	—	6
1 Major — — — —	40	17	6
1 Capitain — — — —	29	8	—
1 Lieutenant — — — —	12	5	6
1 Conducteur — — — —	9	10	—
Mineur- und Pontoniercorps.			
1 Capitain — — — —	29	8	—
1 Premierlieutenant — — —	15	—	—
1 Unterlieutenant — — —	12	—	—
1 Seregeant — — — —	5	—	—
1 Mittelofficier — — — —	4	12	—
1 Corporal — — — —	4	—	—
1 Feldſcherer — — — —	4	3	—
1 Mineur und Pontonier — —	3	12	—
Jägercorps zu Fuße.			
1 Chef, ohne Rückſicht des Charakters —	59	14	—
1 Capitain — — — —	29	8	—
1 Premierlieutenant — — —	13	8	—
1 Unterlieutenant — — —	11	—	—
2 Rechnungsführer — — —	15	—	—
1 Bataillonsfeldſcherer — — —	11	—	—
1 Feldſcherer — — — —	4	—	—
1 Unterofficier — — — —	4	—	—
1 Jäger — — — —	3	—	
Garniſonregimenter.			
1 Chef, ohne Rückſicht auf ſeinen Charakter	126	6	—
1 Commandeur, ohne Rückſicht auf ſeinen Charakter — — — —	40	—	—
1 Major — — — —	35	—	—
1 Regimentsquartiermeiſter — —	23	20	—
1 Regimentsfeldſcherer — — —	11	—	—
1 Profoß — — — —	2	18	—
1 Capitain — — — —	15	—	

	Monatl. Thlr.	Gr	Pf.
1 Unterlieutenant — — — —	8	—	—
1 Corporal — — — —	2	10	—
1 Tambour — — — —	1	12	—
1 Feldſcherer — — — —	3	—	—
1 Gemeiner — — — —	1	12	—

Cavallerie.

Garde du Corps.

	Thlr.	Gr	Pf.
1 Commandeur, ohne Rückſicht auf den Charakter — — — —	97	12	—
1 Major — — — —	87	2	—
1 Rittmeiſter — — — —	64	4	—
1 Stabsrittmeiſter und Lieutenant —	25	16	—
1 Cornet — — — —	18	8	—
1 Regimentsquartiermeiſter — —	23	8	—
1 Regimentsfeldſcherer — — —	21	—	—
1 Pauker — — — —	6	—	—
1 Trompeter — — — —	5	—	—
1 Wachtmeiſter — — —	7	—	—
1 Quartiermeiſter — — —	5	—	—
1 Corporal — — — —	5	—	—
1 Feldſcherer — — — —	6	10	—
1 Fahnenſchmied — — —	4	—	—
1 Sattler — — — —	4	—	—
1 Garde du Corps — — —	4	—	—

Regiment Gens d'Armes.

	Thlr.	Gr	Pf.
1 Chef, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter	352	1	—
1 Commandeur, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter — — — —	95	8	—
2 folgende Majors — — —	87	2	—
1 Regimentsquartiermeiſter — —	23	18	—
1 Prediger — — — —	15	—	—
1 Auditeur — — — —	14	12	—
1 Regimentsfeldſcherer — — —	11	—	—
1 Pauker — — — —	6	—	—
1 Stabstrompeter — — —	5	—	—
1 Sattler — — — —	5	12	—

1 Be-

	Monatl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 Bereiter	9	22	2
1 Profoß	4	18	—
1 Rittmeiſter	64	4	—
1 Lieutenant	25	16	—
1 Cornet	18	8	—
1 Wachtmeiſter	7	—	—
1 Quartiermeiſter oder Corporal	5	—	—
1 Trompeter	5	—	—
1 Feldſcherer	6	10	—
1 Fahnenſchmied	4	—	—
1 Gens d'Armes	4	—	—
Uebrige Cavallerieregimenter			
1 Chef, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter	254	2	8
1 Commandeur	86	4	—
Der erſte Major	77	22	—
1 Regimentsquartiermeiſter	23	18	—
1 Feldprediger	15	—	—
1 Auditeur	14	12	—
1 Regimentsfeldſcherer	11	—	—
1 Pauker	5	—	—
1 Sattler	7	12	—
1 Bereiter	5	20	—
1 Stabstrompeter	5	—	—
1 Profoß	4	18	—
1 Rittmeiſter	55	—	—
1 Lieutenant	18	8	—
1 Cornet	1[illegible]	18	—
1 Wachtmeiſter	6	—	—
1 Quartiermeiſter oder Corporal	4	—	—
1 Trompeter	4	—	—
1 Fahnenſchmied	4	—	—
1 Feldſcherer	6	14	—
1 Reiter	3	—	—

Nota.

Nota. Folgende 5 Cavallerieregimenter,
v. Dallwig,
v. Raeder,
v. Arnim,
v. Podewils,
v. Pannewitz,
bleiben den obigen gleich, auſſer daß der Reiter nur 2 Thlr. 12 Gr. monatliches Tractament erhält.

Dragoner.

	Monatl. Thlr.	Gr	Pf.
1 Chef, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter	260	15	7
1 Commandeur, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter — — — —	93	20	—
Der darauf folgende Major — —	85	14	—
1 Regimentsquartiermeiſtrr — —	23	18	—
1 Prediger — — — —	15	—	—
1 Auditeur — — — —	14	12	—
1 Regimentsfeldſcherer — — —	11	—	—
1 Sattler — — — —	7	12	—
1 Bereiter — — — —	5	21	—
1 Profoß — — — —	4	18	—
1 Hautboiſt — — — —	4	—	—
1 Capitain — — — —	62	16	—
1 Premierlieutenant — — —	18	8	—
1 Unterlieutenant — — —	13	18	—
1 Wachtmeiſter — — — —	6	—	—
1 Quartiermeiſter oder Corporal —	4	—	—
1 Fahnenſchmied — — —	4	—	—
1 Feldſcherer — — — —	6	14	—
1 Tambour — — — —	2	12	—
1 Dragoner — — — —	2	12	—
Nota. Der Chef vom Anſpachiſchen Dragonerregiment erhält — —	380	2	2
und der Chef vom Freyherrl. v. Poſadowskyſchen Regiment — — —	376	21	8

1 Hu-

Huſaren.

Regiment von Ziethen 1ſtes Bataillon.

	Monatl.		
	Thlr.	Gr.	Pf.
Der Chef, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter	135	—	—
Der Commandeur — — —	85	—	—
1 Regimentsquartiermeiſter — —	21	—	—
1 Regimentsfeldſcherer — — —	11	—	—
1 Büchſenmacher — — —	4	9	9
1 Büchſenſchäfter — — —	4	9	9
1 Rittmeiſter — — — —	50	—	—
1 Premierlieutenant — — —	35	—	—
1 Cornet — — — —	30	—	—
1 Wachtmeiſter — — — —	5	—	—
1 Quartiermeiſter — — —	4	—	—
1 Corporal — — — —	4	—	—
1 Trompeter — — — —	4	—	—
1 Feldſcherer — — — —	8	—	—
1 Fahnenſchmied — — —	4	—	—
1 Huſar — — — —	3	—	—

2tes Bataillon.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1 Rittmeiſter — — — —	40	—	—
1 Premierlieutenant — — —	28	—	—
1 Cornet — — — —	15	—	—
1 Wachtmeiſter — — —	5	—	—
1 Quartiermeiſter — — —	4	—	—
1 Corporal — — — —	4	—	—
1 Trompeter — — — —	4	—	—
1 Feldſcherer — — — —	6	14	—
1 Fahnenſchmied — — —	3	—	—
1 Huſar — — — —	2	12	—

Uebrige Huſarenregimenter, und Regiment Bosniaken.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1 Chef, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter	133	8	—
1 Commandeur, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter — — — —	75	—	—
1 Regimentsquartiermeiſter — —	17	18	—
1 Regimentsfeldſcherer — — —	11	—	—

1 Paar

	Monatl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 Pauker — — — —	6	14	—
1 Büchſenmacher — — —	4	9	9
1 Büchſenſchäfter — — —	4	9	9
1 Rittmeiſter — — — —	40	—	—
1 Premierlieutenant — — —	20	—	—
1 Cornet — — — —	15	—	—
1 Wachtmeiſter — — —	5	—	—
1 Quartiermeiſter — — —	4	—	—
1 Corporal — — — —	4	—	—
1 Trompeter — — — —	4	—	—
1 Feldſcherer — — — —	6	14	—
1 Huſar — — — —	2	12	—
Jägercorps zu Pferde.			
1 Oberjäger — — — —	7	—	—
1 reitender Feldjäger — — —	5	—	—
Königliche Generaladjutantur.			
Da dieſe Tractamenter wegen ihrer Verſchiedenheit nicht ſpecificiret werden können, ſo werden die davon in die Gefangenſchaft kommienden Officiers ihre Tractaments ſelbſt angeben und quittiren, deren Quittungen man bey der Berechnung annehmen wird.			
Ein Generaladjutant hingegen erhält —	20	—	—
Feldkriegscommiſſariat.			
1 Obriſter, ſo bey der Bagage commandiret	100	—	—
Dem Generalintendanten von der Armee	150	—	—
Noch 1 Intendant — — —	100	—	—
Dem Director — — — —	100	—	—
1 Commiſſariatsrath — — —	50	—	—
1 Secretarius — — — —	30	—	—
1 Regiſtrator und Calculator — —	20	—	—
1 Kanzelliſt — — — —	15	—	—
1 Copiſt — — — —	10	—	—
1 Kanzelleydiener — — —	10	—	—

Feldkriegscaſſe.

	Monatl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 Feldkriegszahlmeiſter — — —	50	—	—
1 Buchhalter — — — —	25	—	—
1 Caſſier — — — —	30	—	—
1 Caſſenſchreiber — — —	20	—	—
1 Caſſendiener — — — —	8	—	—
1 Oberauditeur — — —	50	—	—
1 Feldprobſt — — — —	30	—	—
1 kathol. Feldpater, incluſ. Kirchendiener	20	—	—
1 evangeliſcher Prediger — —	15	—	—
1 Generalpolizeymeiſter — —	30	—	—
1 Stabsfourier — — — —	20	—	—
1 Stabsprofoß — — — —	10	—	—
1 Scharfrichter mit ſeinen Geſellen —	12	—	—
1 Feldſcherer, oder Batallonfeldſcherer bey den Grenadierbataillons — — —	11	—	—

Bäckerey- und Proviantbediente.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1 Oberproviantmeiſter — — —	30	—	—
1 Hauptmagazincaſſenrendant — —	30	—	—
1 Hauptmagazincaſſencontrolleur —	20	—	—
1 Feldproviantcaſſenrendant — —	30	—	—
1 Feldproviantcaſſencontrolleur —	20	—	—
1 Oberproviantcommiſſarius — —	20	—	—
1 Proviantcommiſſarius — —	15	—	—
1 Proviantbedienter — — —	10	—	—
1 Director bey der Feldbäckerey —	40	—	—
1 Officier als Aufſeher bey derſelben —	25	—	—
1 Oberbackmeiſter — — —	15	—	—
1 Backmeiſter — — — —	10	—	—
1 Oberknecht — — — —	8	—	—
1 Bäckerknecht — — — —	6	—	—
1 Mauermeiſter — — —	8	—	—
1 Polierer — — — —	6	—	—
1 Geſell — — — — —	6	—	—
1 Feldprediger — — — —	15	—	—
1 Oberfeldſcherer — — —	15	—	—

	Monatl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 Feldſcherergeſell	7	—	—
1 Inſpector	15	—	—
1 Wagenmeiſter	8	—	—
1 Schirrmeiſter	6	—	—
1 Schmiedemeiſter	6	—	—
1 Schmiedegeſell	4	—	—
1 Stellmachermeiſter	6	—	—
1 Stellmachergeſell	4	—	—
1 Sattlermeiſter	6	—	—
1 Sattlergeſell	4	—	—
1 Böttcher	6	—	—
1 Knecht	2	—	—
1 Riemermeiſter	6	—	—
1 Riemergeſell	4	—	—
Proviantfuhrweſen.			
1 Director	30	—	—
1 Trainofficier	25	—	—
1 Fuhrweſenrendant	15	—	—
1 Inſpector	15	—	—
Die übrigen Bedienten, wie bey der Bäckerey.			
Bey dem Caſſenfuhrweſen.			
1 Inſpector	15	—	—
1 Schaffner	10	—	—
1 Stangenreiter	7	12	—
1 gemeiner Knecht	2	—	—
Feldpoſtamt.			
1 Feldpoſtmeiſter	20	—	—
Feldlazareth.			
1 Generalfeldſtabsmedicus	60	—	—
1 Officier als Oberaufſeher	25	—	—
1 Stabsmedicus	50	—	—
1 Reiſefeldmedicus	40	—	—
1 Lazarethmedicus	40	—	—
1 Generalchirurgus	60	—	—
1 Stabschirurgus	40	—	—

	Monatl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 dergleichen	30	—	—
1 deutſcher Penſionair	8	8	—
1 franzöſiſcher Penſionair	25	—	—
1 Oberchirurgus	15	—	—
1 Lazarethfeldſcherer	7	—	—
1 Lazarethökonomiedirector	50	—	—
1 Rendant	30	—	—
1 Caſſier	15	—	—
1 Controlleur	15	—	—
1 Secretarius	15	—	—
1 Schreiber	15	—	—
1 Inſpector	25	—	—
1 dergleichen	15	—	—
1 Aufſeher	10	—	—
1 Oberfeldapotheker	40	—	—
1 Reiſeapotheker	25	—	—
1 Apothekergeſell	15	—	—
1 Lazarethprediger	15	—	—
1 Lazarethküſter	5	—	—
1 Wagenmeiſter	10	—	—
1 Wagenknecht	2	—	—
1 Krankenwärter	4	—	—
1 Lazarethwäſcherinn	4	—	—
1 Lazarethköchinn	4		

No. II

No. II.

Etat oder Entwurf,

was den kaiſerl. königlichen in kön. preußiſche Kriegsgefangenſchaft gerathenden Individuen, allda an monatlicher Gage und täglicher Löhnung, nebſt Brod, abzureichen gebühret.

	An monatl. Gage, nach der völligen Kriegsgebühr. Fl.	Kr.
Vom Generalſtab.		
Hohe Generalität.		
1 Generalfeldzeugmeiſter — —	748	—
1 General der Cavallerie — —	748	—
1 Generalfeldmarſchalllieutenant —	623	50
1 Generalfeldwachtmeiſter — —	499	—
1 Generaladjutant mit Obriſtens Charakter — — — —	168	$19\frac{5}{8}$
1 Generaladjutant mit Obriſtlieutenants Charakter — — — —	127	$48\frac{3}{8}$
1 Flügeladjutant — —	105	39
Vom großen Generalquartiermeiſterſtab.		
1 Obriſter — — — —	214	—
1 Obriſtlieutenant — — —	139	—
1 Obriſtwachtmeiſter — —	114	—
1 Hauptmann oder Capitainlieutenant	90	30
1 Oberlieutenant — — —	42	30
1 Oberſtabsquartiermeiſter — —	50	—
1 Unterſtabsquartiermeiſter — —	35	—
1 Fourier — — — —	20	—
1 Wagenmeiſter — — —	25	—
Vom Ingenieurcorps.		
1 Obriſter — — — —	236	—
1 Obriſtlieutenant — — —	180	—

	An monatl. Gage, nach der völligen Kriegsgebühr. Fl.	Kr.
1 Obriſtwachtmeiſter — —	124	—
1 Hauptmann — — —	93	—
1 Capitainlieutenant — —	62	—
1 Oberlieutenant — — —	39	—
1 Unterlieutenant — — —	29	—
Vom Feldkriegscommiſſariat.		
1 Oberkriegscommiſſarius — —	225	—
1 Feldkriegscommiſſarius — —	150	—
1 Feldcommiſſariatsofficier — —	118	45

	Nach völliger monatl. Gage. Fl.	Kr.	Kriegsgebühr an tägl. Löhnung. Fl.	Kr.	Brod Port.
Infanterie. Von einem Feldregiment.					
Chargen. Vom Stab.					
1 Obriſter und Commendant	149	$33\frac{6}{8}$	—	—	—
1 Obriſtlieutenant — —	110	$9\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Obriſtwachtmeiſter —	79	49	—	—	—
1 Regimentscaplan — —	23	$25\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Auditor — — —	34	$43\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Rechnungsführer — —	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Adjutant — — —	16	18	—	—	—
1 Regimentschirurgus —	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Bataillonschirurgus —	15	—	—	—	1
1 Unterfeldſcherer — —	14	—	—	—	1
1 Fourier — — —	14	—	—	—	1
1 Regimentstambour —	5	5	—	—	1
1 Profoß — — —	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—

Von

	Nach völliger monatl. Gage. Fl.	Kr.	Kriegsgebühr. an tägl. Löhnung. Fl.	Kr.	Brod Port.
Von Compagnien.					
1 Hauptmann	71	$42\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Capitainlieutenant	39	$2[illegible]\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Oberlieutenant	26	$48\frac{6}{8}$	—	—	—
1 Unterlieutenant	22	37	—	—	—
1 Fähnrich	19	42	—	—	—
1 Fahnencadet	12	51	—	—	—
1 Feldwebel	—	—	—	16	1
1 kaiſerlicher ordinärer Cadet	7	—	—	—	—
1 Führer	—	—	—	11	1
1 Corporal	—	—	—	11	1
1 Gefreyter und Vicecorporal	—	—	—	8	1
1 Fourierſchütz Grenadier	—	—	—	7	1
1 Spielmann Grenadier	—	—	—	7	1
1 Zimmermann Füſilier	—	—	—	6	1
1 gemeiner Füſilier	—	—	—	6	1
Cavallerie.					
Chargen. Vom Stab.					
1 Obriſter und Commendant	149	$33\frac{6}{8}$	—	—	—
1 Obriſtlieutenant	110	$9\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Obriſtwachtmeiſter	79	49	—	—	—
1 Caplan	23	$25\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Auditor	34	$4[illegible]\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Rechnungsführer	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Adjutant	16	18	—	—	—
1 Regimentschirurgus	23	$13\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Stabsfeldſcherer	15	—	—	—	1
1 Stabstrompeter	11	—	—	—	1
1 Eſtandarführer	—	—	—	15	1
1 Oberſchmied	15	—	—	—	1
1 Unterſchmied	11	—	—	—	1
1 Riemer	5	—	—	—	1
1 Schneider	5	—	—	—	1
1 Profoß	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—

	Nach völliger monatl. Gage.		Kriegsgebühr. an tägl. Löhnung.		Brod
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Port.
Von den Escadrons.					
1 Premierrittmeiſter —	71	42$\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Secondrittmeiſter —	39	23$\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Oberlieutenant — —	26	48$\frac{6}{8}$	—	—	—
1 Unterlieutenant — —	22	37	—	—	—
1 Wachtmeiſter — —	—	—	—	24	1
1 Fourier — — —	14	—	—	—	1
1 Feldſcherer — —	14	—	—	—	1
1 Trompeter — —	11	—	—	—	1
1 Sattler — — —	5	—	—	—	1
1 Schmied — — —	11	—	—	—	1
1 wirklicher Corporal —	—	—	—	15	1
1 Vicecorporal Carabinier —	—	—	—	10$\frac{1}{2}$	1
1 dito ſonſtiger — —	—	—	—	10	1
1 gemeiner Carabinier —	—	—	—	8$\frac{1}{2}$	1
1 dito ſonſtiger — —	—	—	—	8	1
Artillerie.					
Chargen. Vom Stab.					
1 Obriſter und Commendant	247	32	—	—	—
1 Obriſtlieutenant — —	148	31	—	—	—
1 Major — — —	114	46	—	—	—
1 Regimentscaplan — —	23	25$\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Auditor — — —	34	43$\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Rechnungsführer — —	25	31$\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Adjutant — — —	16	18	—	—	—
1 Regimentschirurgus —	25	31$\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Bataillonschirurgus —	15	—	—	—	1
1 Unterfeldſcherer — —	14	—	—	—	1
1 Regimentstambour —	5	5	—	—	1
1 Spielmann — —	—	—	—	7	1
1 Profoß — — —	25	31$\frac{3}{8}$	—	—	—

Von

	Nach völliger monatl. Gage Fl.	Kr.	Kriegsgebühr an tägl. Löhnung Fl.	Kr.	Brod Port.
Von Compagnien.					
1 Hauptmann — —	74	51 $\frac{5}{8}$	—	—	—
1 Capitainlieutenant —	44	20 $\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Oberlieutenant — —	28	1 $\frac{7}{8}$	—	—	—
1 Unterlieutenant — —	24	45	—	—	—
1 Bombardier — —	—	—	—	29	1
1 Feldwebel — —	—	—	—	29	1
1 Fourier — — —	14	—	—	—	1
1 Kanoniercorporal —	—	—	—	21	1
1 Unterkanoniercorporal —	—	—	—	13	1
1 Fourierſchütz — —	—	—	—	7	1
1 Spielmann — —	—	—	—	7	1
1 Zimmermann — —	—	—	—	8	1
1 Oberkanonier — —	—	—	—	11	1
1 Unterkanonier — —	—	—	—	8	1
Artilleriefeldzeugamt.					
Chargen.					
1 Obriſtwachtmeiſter beym Regiment, incl. 9 Fl. Pferdeportion	114	46	—	—	—
1 Profeſſor - Matheſeos) qua	74	15 $\frac{5}{8}$	—	—	—
1 Oberfeuerwerksmeiſter)Hauptl.	74	15 $\frac{5}{8}$	—	—	—
1 Doctor Medicinae —	80	50	—	—	—
1 Oberzeugwärter — —	40	—	—	—	—
1 Unterzeugwärter — —	25	—	—	—	—
1 Munitioneur — —	—	—	—	28	1
1 Feldſcherer — —	14	—	—	—	1
1 Brückenmeiſter — —	—	—	—	36	1
Der geſammten Profeſſioniſten überhaupt.					
1 Obermeiſter, — —	—	—	—	31	1
1 Untermeiſter — —	—	—	—	24	1
1 Geſell — — —	—	—	—	16	1
1 Handlangercorporal —	—	—	—	12	1

	Nach völliger monatl. Gage. Fl.	Kr.	Kriegsgebühr. an tägl. Löhnung. Fl.	Kr.	Brod Port.
1 gemeiner Handlanger —	—	—	—	10	1
Not. Wenn der Profeſſor Metheſeos und Oberfeuerwerksmeiſter Majorstitel haben, ſo empfangen ſelbige die Gage als Major					
Mineurscorps.					
1 Obriſtwachtmeiſter —	114	46	—	—	—
1 Corpsadjutant — —	16	18	—	—	—
1 Oberchirurgus — —	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Unterchirurgus — —	14	—	—	—	1
1 Corpstambour — —	5	5	—	—	1
1 Hauptmann — —	74	$15\frac{5}{8}$	—	—	—
1 Capitainlieutenant —	44	$20\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Oberlieutenant — —	31	24	—	—	—
1 Unterlieutenant — —	24	45	—	—	—
1 Feldwebel — — —	—	—	—	30	1
1 Mineurmeiſter — —	—	—	—	30	1
1 Fourier — — —	14	—	—	—	1
1 Corporal — — —	—	—	—	24	1
1 Fourierſchütz oder 1 Spielmann	—	—	—	6	1
1 Obermineur — —	—	—	—	20	1
1 Alter dito — —	—	—	—	15	1
1 Junger dito — —	—	—	—	10	1
Sappeurscorps.					
1 Obriſtwachtmeier —	106	42	—	—	—
1 Rechnungsführer —	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Oberchirurgus — —	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Unterchirurgus — —	12	—	—	—	1
1 Fourier — — —	12	—	—	—	1
1 Hauptmann — —	80	$1\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Capitainlieutenant —	50	$55\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Oberlieutenant — —	31	$2\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Sappeurmeiſter — —	—	—	—	24	1
1 Sappeurführer. — —	—	—	—	18	1

1 Ober

	Nach völliger monatl. Gage Fl.	Kr.	Kriegsgebühr an tägl. Löhnung Fl.	Kr.	Brod Port.
1 Oberſappeur	—	—	—	15	1
1 Sappeur	—	—	—	12	1
1 Fourierſchütz, 1 Tambour, oder 1 Gemeiner	—	—	—	8	1
Jägercorps.					
1 Obriſtwachtmeiſter	91	39	—	—	—
1 Rechnungsführer	26	$20\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Adjutant	19	49	—	—	—
1 Oberchirurgus	16	—	—	—	1
1 Unterfeldſcherer	15	—	—	—	1
1 Fourier	19	—	—	—	1
1 Hauptmann	74	$\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Oberlieutenant	27	$40\frac{6}{8}$	—	—	—
1 Unterlieutenant	23	20	—	—	—
1 Oberjäger	—	—	—	24	1
1 Unterjäger	—	—	—	18	1
1 gemeiner Soldat	—	—	—	13	1
Pionirsbataillon.					
1 Obriſtwachtmeiſter	91	39	—	—	—
1 Rechnungsführer	26	$20\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Adjutant	19	49	—	—	—
1 Bataillonchirurgus	16	—	—	—	—
1 Unterfeldſcherer	15	—	—	—	—
1 Fourier	15	—	—	—	—
1 Hauptmann	74	$\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Oberlieutenant	27	$40\frac{6}{8}$	—	—	—
1 Unterlieutenant	23	20	—	—	—
1 Feldwebel	—	—	—	24	1
1 Corporal	—	—	—	18	1
1 Spielmann, Zimmermann oder Gemeiner	—	—	—	12	1
Pontoneursbataillon.					
1 Obriſtwachtmeiſter	79	49	—	—	—
1 Caplan	80	—	—	—	—

1 Caſſier

	Nach völliger monatl. Gage.		Kriegsgebühr. an tägl. Löhnung.		Brod
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Port.
1 Caſſier und Rechnungsführer	40	26	—	—	—
1 Oberchirurgus — —	20	—	—	—	—
1 Zeugoerwahrer — —	20	—	—	—	—
1 Unterfeldſcherer — —	13	—	—	—	1
1 Fourier — — —	14	—	—	—	1
1 Zeugdiener — —	9	—	—	—	1
1 Oberwagenmeiſter —	40	—	—	—	—
1 Unterwagenmeiſter —	24	—	—	—	—
1 Profoß — — —	15	—	—	—	—
1 Schiffbaumeiſter — —	145	30	—	—	—
1 Conſtructeur — —	49	6	—	—	—
1 Modelltiſchler — —	19	—	—	—	1
1 Seiler, Schmied od. Wagenmeiſter	14	—	—	—	1
1 Wagner, Schmied oder Flaſchner Geſell — —	11	—	—	—	1
1 Hauptmann — —	72	45	—	—	—
1 Capitainlieutenant —	39	23 4/8	—	—	—
1 Oberlieutenant — —	34	59	—	—	—
1 Unterlieutenant — —	29	6	—	—	—
1 Oberfeldbrückenmeiſter —	23	17	—	—	—
1 Unterfeldbrückenmeiſter —	—	—	—	28	1
1 Corporal — — —	—	—	—	20	1
1 Spielmann — —	—	—	—	12	1
1 Zimmermann — —	—	—	—	16	1
1 Alter Pontoneur — —	—	—	—	14	1
1 Gemeiner Pontoneur —	—	—	—	10	1

Verpflegs- und Artilleriefuhrweſencorps.

	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Port.
1 Obriſter — — —	170	40½	—	—	—
1 Obriſtlieutenant — —	93	59 7/8	—	—	—
1 Obriſtwachtmeiſter —	68	45	—	—	—
1 Caplan — — —	30	—	—	—	—
1 Rechnungsführer — —	40	—	—	—	—
1 Adjutant — — —	19	—	—	—	—
1 Gerichtsſchreiber — —	25	—	—	—	—
1 Geſchirrſchreiber — —	20	—	—	—	—

1 Ober-

		Nach völliger monatl. Gage		Kriegsgebühr. an tägl. Löhnung.		Trod
		Fl.	Kr.	F.	Kr.	Port.
1	Oberchirurgus — —	50	—	—	—	—
1	Fourier — — —	11	—	—	—	1
1	Roßarzt — — —	19	—	—	—	—
1	Profoß — — —	8	—	—	—	—
1	Rittmeiſter — —	84	20	—	—	—
1	Oberlieutenant — —	25	—	—	—	—
1	Unterlieutenant — —	20	—	—	—	—
1	Wachtmeiſter — —	—	—	—	30	1
1	Feldſcherer — —	15	—	—	—	1
1	Corporal — — —	—	—	—	16	1
1	Gefreyter — —	—	—	—	12	1
1	Tambour — —	—	—	—	8	1
1	Oberknecht — —	—	—	—	12	1
1	Stangenreiter oder Beyläufer	—	—	—	8	1
	Verpflegsamt.					
1	Generalmajor als Inſpecteur nach dem begleitenden Charakter					
1	Obriſter von der Infanterie	149	33$\frac{6}{8}$	—	—	—
1	Obriſter von der Cavallerie	149	33$\frac{6}{8}$	—	—	—
1	Obriſtlieutenant von der Infanterie — — —	110	9$\frac{3}{8}$	—	—	—
1	Obriſtlieutenant von der Cavallerie — — —	110	9$\frac{3}{8}$	—	—	—
1	Oberverpflegsverwalter —	100	—	—	—	—
1	Verpflegsverwalter —	66	40	—	—	—
1	Verpflegsofficier nach der erſten Claſſe — — —	50	—	—	—	—
1	Verpflegsofficier nach der zweyten Claſſe — —	40	—	—	—	—
1	Verpflegsofficier nach der dritten Claſſe — — —	30	—	—	—	—
1	Verpflegsadjutant —	25	—	—	—	—
1	Concipiſt — — —	66	40	—	—	—
1	Kanzelliſt nach der erſten Claſſe	50	—	—	—	—
1	Kanzelliſt nach der zweyten Claſſe	33	20	—	—	—
1	Amtſchreiber — —	15	—	—	—	—

1 Ober-

	Nach völliger monatl. Gage Fl.	Kr.	Kriegsgebühr. an tägl. Löhnung. Fl.	Kr.	Brod Port.
1 Oberbeckenmeiſter —	23	36	—	—	—
1 Beckenmeiſter — —	15	44	—	—	1
1 Oberbeck — — —	9	50	—	—	1
1 Gemeiner Beck — —	8	51	—	—	1
1 Handlanger — —	6	—	—	—	1

Signatum Sebaſtiansberg, d. 2 März 1779.

(L. S.) Baron v. Montmartin, k. k. Generalfeldwachtmeiſter.

(L. S.) Gottſchlig E. von Ehrenburg, k. k. Oberkriegscommiſſarius.

Anm. Unter dem Signato: Auswechslungsort Paßberg, d. 11 Febr. 1779, war ein ähnlicher Etat von dem Hrn. v. Ehrenburg mitgetheilt, darin aber nicht die völlige Kriegsgebühr ausgeworfen iſt, weshalb vorſtehender Etat nachher communiciret wurde; in jenem war indeſſen noch folgender Aufſatz mit befindlich, welchen ich alſo zur Vollſtändigkeit beyfüge.

	Gebühr an monatl. Gage Fl.	Kr.	täglich. Löhnung. Fl.	Kr.	Brod Port.
Infanterie. Von einem Garniſonregiment.					
Chargen.					
1 Obriſter — — —	139	30	—	—	—
1 Obriſtlieutenant — —	94	20	—	—	—
1 Major — — —	74	55	—	—	—
1 Caplan — — —	14	$52\frac{2}{8}$	—	—	—
1 Auditor — — —	33	—	—	—	—
1 Rechnungsführer —	50	—	—	—	—
1 Adjutant — — —	15	45	—	—	—

1 Re-

	Gebühr an monatl. Gage Fl.	Gebühr an monatl. Gage Kr.	tägliche Löhnung Fl	tägliche Löhnung Kr.	Brod Port.
1 Regimentschirurgus	25	—	—	—	—
1 Profoß	24	—	—	—	—
1 Hauptmann	58	15	—	—	—
1 Capitänlieutenant	36	—	—	—	—
1 Oberlieutenant	25	—	—	—	—
1 Unterlieutenant	19	10	—	—	—
1 Feldwebel	—	—	—	10½	1
1 Führer	—	—	—	7	1
1 Feldſcherer	13	45	—	—	1
1 Fourier	12	—	—	—	1
1 Corporal	—	—	—	7	1
1 Spielmann	—	—	—	4	1
1 Fourierſchütz	—	—	—	4	1
1 Gefreyter	—	—	—	5¼	1
1 Gemeiner	—	—	—	4	1

Der Gegenkriegführende Herr, iſt nicht ſchuldig, die habenden Kriegsgefangenen auswechſeln oder ranzioniren zu laſſen, wofern er nicht deshalb ſein Wort von ſich gegeben hat; denn er hat ein Recht an die Perſonen der Gefangenen, ſie aufzubehalten, daß ſie ihm nicht weiter Schaden zufügen; daher ſo gar zuweilen ſelbſt ein Ranzionirter, wenn die Ranzion gefälligſt angenommen werden ſoll, Parole geben oder ſchwören muß, daß er in dieſem Kriege gar nicht, oder innerhalb den erſten 2, 3 ꝛc. Jahren nicht wider ihn dienen wolle. Wenn dieſer alsdann nicht Parole, oder Eid, hält, wird er, ſo bald man ihn bekömmt, niedergehauen, oder wohl gar gehenkt.

Wenn, bey ermangelndem Cartell, ein Gefangener verſprochen hat, ſich nach einiger Zeit, oder, wenn man ſolches verlangt, oder daß er das Ranzionsgeld hole, wieder zu geſtellen, nach ſolcher von ſich gegebener

bener Parole aber ein Vergleich, wegen der Auswechſelung gemacht, oder die Ranzionirung acceptirt wird, ſo iſt alsdann die Parole von keiner Verbindlichkeit mehr. Denn die Parole, als ein Verſprechen, verbindet nur ſo lange, als deſſen Urſache dauert. Auch iſt man Parole zu halten nicht ſchuldig demjenigen, welcher uns gefangen zu nehmen nicht befugt geweſen iſt; imgl. wenn jemand nach dem Cartell hat müſſen losgelaſſen werden, man ihn aber doch nicht eher hat loslaſſen wollen, als bis er die Parole gegeben hat, in die Gefangenſchaft ſich wieder einzufinden; oder nicht gegen den Loslaſſenden zu dienen; denn in ſolchen Fällen hat der Loslaſſende kein Recht zur Parole zu zwingen gehabt, und freywillig iſt die Parole nicht gegeben worden.

Da nur diejenigen, welche ihre Dienſte recht verrichten, von dem Kriegsherrn fordern können, daß er ſie aus der Gefangenſchaft befreye, ſo werden als unwürdig von dieſer Befreyung ausgeſchloſſen: 1. Die Deſerteurs und Ueberläufer. 2. Diejenigen, welche ſich ohne Noth an den Feind ergeben, welches daraus geſchloſſen wird, wenn jemand unverwundet, oder ehe er ſein Seitengewehr gebraucht hat, ſich gefangen giebt. 3. Diejenigen, die ſich, aus Furcht vor dem Feinde, oder aus andern Abſichten, ohne Erlaubniß unter den Troß begeben. 4. Diejenigen, welche verbotenes Gewehr gebrauchen. 5. Schnapphähne, Buſchklepper, herrenloſe Soldaten ꝛc.

Mit Gefangenſchaft werden verſchonet: diejenigen, die keine Waffen führen, als Feldprediger, alte Leute, Weiber, Kinder, Bediente der Soldaten. Nach Kriegsgebrauch werden Feldmedici und Feldchirurgi unentgeldlich und ohne Ranzion losgelaſſen. Bey Weibsperſonen muß in folgenden Fällen Ranzion bezahlet werden: 1. Wenn ſie ſich mit gewehrt haben; 2. wenn ſie ins Mannskleider ſich

ver-

verkleidet, und darin Dienſte gethan haben; 3. wenn von der Gegenpartey von den Weibern auch Ranzion genommen wird. Siehe auch oben, S. 415.

Das Ranzionsgeld gehört dem kriegführenden Herrn; doch bekommen, nach Kriegsgebrauch, diejenigen, welche eine hohe Standesperſon gefangen genommen haben, eine beſondere Belohnung.

Alle Artikel einer unter kriegenden Mächten getroffenen Verabredung über Auswechſelung und Ranzionirung der Kriegsgefangenen, müſſen mit unverbrüchlicher Treue vollzogen werden, ohne alle Ausflüchte, ohne boshaften Vorbehalt, oder andere Chicanen. Es iſt ſo rühmlich, als nützlich, in allen Fällen, auch ſelbſt das dem Feinde gegebene Wort nicht zu brechen.

Es wird oft die Frage aufgeworfen: Ob ein gefangener Landesherr verbunden iſt, die Verſprechungen zu erfüllen, die er während der Gefangenſchaft gethan hat, nachdem er wieder frey geworden, und wieder zum Beſitz ſeiner Staaten gelanget iſt? Die berühmteſten Schriftſteller über das Völkerrecht (*), behaupten mit Grunde die verneinende Antwort, und geben zur Urſache an: „daß, indem man „ein gewiſſes Recht über die Perſon eines Gefangenen „erhält, man darum kein Recht über ſein Vermögen „bekommt; daß es keinen Anſchein habe, daß ein Volk „die Oberherrſchaft jemanden aufgetragen habe, mit „der Vollmacht, ſie auch zur der Zeit auszuüben, wenn „er nicht Herr von ſeiner eigenen Perſon ſeyn würde," u. ſ. w. Dieſes antworten die Rechte über die Gerechtigkeit eines gebrochenen Verſprechens. Die Antwort der Staatskunſt iſt leicht zu erachten. Sie richtet ihren Blick hauptſächlich auf das Nützliche; und daraus

(*) Grotius, B. 3, Hauptſt. 20, §. 2. Puffendorf, B. 8, Hauptſt. 6.

daraus folgt, daß ein Fürſt niemals die Verſprechungen halten muß, die ihm durch Gewalt und Nothzwang vorgeſchrieben worden ſind, wenn ſie das Verderben des Staates und das Unglück der Bürger nach ſich ziehen können, deſſen Beſchirmer jeder Landesherr iſt, und deren Tyrann er werden würde, wenn er ihr Heil einem falſchen Ehrgeize aufopfern wollte.

Franz I., ein Prinz, der auf die Ehre ſehr zärtlich war, hütete ſich wohl, dem Kaiſer **Karl** V. die feyerlichen Zuſagen zu erfüllen, die er ihm nach der Schlacht bey Pavia, als ſein Gefangener, in Spanien gethan hatte. Er ſtellte ſich nicht; wie er verſprochen hatte, von neuem nach Madrid in das Gefängniß, ſondern ließ vor den Thoren von Paris das berufene Schloß Madrid bauen, begab ſich an dem durch den Vertrag beſtimmten Tage dahin, und vernichtete durch dieſe Spötterey die Staatskunſt des Kaiſers. Es iſt aber wohl ſchwerlich zu glauben, daß **Karl** im Ernſte auf **Franzens** Rückkunft Rechnung gemacht haben ſollte. Allem Anſehen nach, iſt es ihm in die Länge beſchwerlich geworden, einen königlichen Gefangenen zu bewahren; er hat ihn alſo nur mit guter Manier los zu werden geſucht, indem er ihn verſprechen ließ, ſich wieder einzuſtellen.

Uebrigens iſt die Lage eines Staates, deſſen Landesherr in feindliche Gewalt gerathen iſt, ſehr kritiſch, und die Großen, die alsdann am Ruder ſitzen, befinden ſich in der größten Verlegenheit. Die Regel iſt, daß in ſolchem Falle der vermuthliche Thronerbe die Regierung übernehme, einen Rath ſetze, und während der Gefangenſchaft des Landesherrn alle Geſchäfte lenke, die erledigten Stellen beſetze, die Aemter vertheile, den Krieg fortſetze, oder den Frieden ſchließe, wie er es für gut befindet; aber alles im Namen und unter der zukünftigen Genehmigung des regierenden Fürſten, der jetzt gefangen iſt. Er darf indeſſen doch nicht, um ſeine Freyheit zu bewirken, harte Bedingungen unterſchreiben, einen ſchimpfli-

chen Frieden ſchließen, Plätze abtreten, oder in andre ähnliche Gefälligkeiten willigen. Er muß auch nicht den Befehlen, die der gefangene Fürſt ihm ſchickt, und die wohl durch Gewalt ihm abgedrungen ſeyn können, Folge leiſten. Kurz, ein gefangener König wird als todt für den Staat angeſehen. Erhält er ſeine Freyheit wieder, kommt er wieder zum Beſitz ſeines Landes, ſo kann er alsdann thun, was ihm gefällt; aber es muß ihn nicht befremden, daß man den Staat nicht zu Grunde gerichtet hat, um ihn deſto eher zu befreyen.

Hrn. Bar. Bielfeld Statskunſt, 2 Th. S. 252, f.

Daß einen gefangen genommenen Fürſten, ſeine Unterthanen zu ranzioniren verbunden ſeyn, ſ. oben, S. 419.

Es iſt noch die 3te und 4te Art, wie Kriegsgefangene aus ihrer Gefangenſchaft wieder frey werden, nämlich: die Loslaſſung, und die Dienſtannahme bey dem Feinde, zu betrachten übrig.

3. Die Loslaſſung, wenn der Feind die Gefangenen

a) entweder freywillig loslässet, und zwar

(1) Gratuite. Dieſes kommt vor, wenn der Feldherr oder der commandirende General gefangen wird, und der Feind keinen von gleicher Würde hat, den er dafür auswechſeln könnte, und ſonſt auch keine Ranzion für denſelben fordern will.

Ferner kommt es auch vor, wenn ein Kriegsherr für die Befreyung ſeiner gefangenen Soldaten nicht ſorget, dieſelben auch keine Dienſte bey demjenigen, der ſie gefangen genommen hat, nehmen wollen, und daher, um viele Beſchwerlichkeiten zu vermeiden, lieber unentgeltlich losgegeben worden ſind.

(2) Oneroſe. Dieſes geſchieht, wenn die Gefangenen auf Parole (*) losgegeben werden, daß ſie ſich innerhalb einer gewiſſen Zeit wieder ſtellen; oder 2. bey dem Gegentheil an ſtatt ihrer einen Gefangenen losmachen; oder, 3. das Ranzionsgeld abholen; oder, 4. im Kriege nicht mehr wider den, der ihn losgelaſſen hat, dienen wollen.

b) Oder durch einen Vertrag dazu verbunden iſt. Dieſes kommt vor, wenn in Friedensſchlüſſen effectu amneſtiae die Loslaſſung beyderſeitiger Gefangenen ausgemacht wird.

4. Die Dienſtannahme bey dem Feinde. Wenn ein Soldat oder Officier in ſeiner Gefangenſchaft weder Lebensunterhalt bekommt, noch innerhalb 4 Wochen und 4 Tagen, oder Monatsfriſt von Zeit ihrer Gefangennehmung an gerechnet, ranzionirt oder ausgewechſelt wird, ſo kann er alsdann, der Kriegsraiſon nach, bey der Gegenpartey, ohne allen Schimpf, gar wohl Dienſte annehmen, indem er hierdurch tacite von ſeinem erſten Eide entbunden iſt, und dafür gehalten wird, als ob er von ſeiner Partey ganz und gar verlaſſen ſey (**). Dieſes iſt nämlich zu verſtehen, wenn der Gegenkrieg führende Herr den Kriegsgefangenen auch nicht verpfleget; denn wenn ſolches geſchieht, ſo geſchieht es im Namen des Herren, dem der Gefangene vorher gedient hat. Dieſe Dienſtannahme bey dem Feinde findet aber alsdann, wenn ausgemacht worden iſt, daß kein Kriegsgefangener Dienſte bey der Gegenpartey nehmen ſolle, nicht Statt.

Kriegs-

(*) *Zoll* de promiſſionibus generoſa fide vallatis, von der Cavalliersparole. Stockmaier, von der Loslaſſung eines Gefangenen auf ſein Ehrenwort.

(**) Flemming deutſcher Soldat, Th. 3, Cap. 35, §. 11, S. 311.

Kriegs = Geißel, Perſonen, welche die kriegenden Theile bey Capitulationen, Vergleich = und Friedenshandlungen, zu mehrerer Sicherheit und Befeſtigung einander ausliefern. Siehe im XVI Th. S. 692, fgg.

Kriegs = Geräth, die Kriegsgeräthſchaften, das Kriegszeug, L. Inſtrumenta belli, ſ. bellica, Fr. Attirail de guerre, begreift alles dasjenige unter ſich, was ſowohl zu förmlicher Aufſchlagung und Bedienung eines Feldlagers, als auch bey Belagerung einer Feſtung, zu deren Angriff und Vertheidigung, an Kanonen, Mörſern, Bomben, Kugeln, Pulver, Bley, Sturmzeug ꝛc. erfordert wird.

Kriegs = Gericht, ein Gericht über Verbrecher aus dem Kriegsſtande. Das Recht und die Gewalt, welche keinen andern, als den Kriegsgerichten, über gewiſſe Perſonen und in gewiſſen Sachen zuſteht, zu richten und zu ſchlichten, wird die Kriegsgerichtbarkeit, Kriegsjurisdiction, Jurisdictio militaris, genannt.

Die Soldaten haben, in Anſehung ihres Fori, das Privilegium, daß ſie vor keinen andern Gerichten, als vor den Kriegsgerichten, können belanget werden (1). Es kann auch ein Soldat die Civiljurisdiction nicht auf ſich prorogiren, wenn er gleich will.

Wenn ein Soldat vor bürgerliche Gerichte gefordert werden ſollte, ſo kann er exceptionem incompetentis Judicis oder Fori anſtellen. Doch hat gemeiniglich die Civilobrigkeit eines Ortes, wenn ſie den Soldaten in einem Verbrechen auf friſcher That ergreift, und kein Officier vorhanden iſt, die primam capturam; der

(1) *Beier* de foro militum privilegiato, vulgo vom befreyten Gerichtsſtand der Soldaten. *Bardili* de iudicio militum privilegiato. *Hüpken* de iudiciis militum privilegiatis.

der Verbrecher muß aber alsdann an ſein Regiment geliefert werden.

Das Privilegium Fori gehört eigentlich nur für diejenigen, welche ſich wirklich in Kriegsdienſten befinden, ſie mögen zur Fahne geſchworen haben, oder nicht. Per modum exceptionis aber, nam Judex militaris in paganos nullam exercet poteſtatem (2), erlangen, ratione contractus aut delicti, ein Forum militare auch diejenigen, welche keine wirkliche Soldaten ſind, aber doch der Armee folgen.

Da die Trabanten eines Fürſten auch eine Art von Soldaten ſind, ſo kann von denſelben nicht unbillig geſagt werden, daß ſie auch unter den Kriegsgerichten ſtehen (3).

Die Defenſioners und die Landmiliz, ſtehen in Friedenszeiten unter ihrer ordentlichen Obrigkeit; wenn ſie ſich hingegen im Felde befinden, ſo haben ſie auch ihre eigene Kriegsgerichte (4).

Im Würtenbergiſchen ſteht die Landmiliz, ſo lange ſie ſich zu Hauſe aufhält, unter ihrer ordentlichen Obrigkeit; wenn dieſelbe aber in das Feld geht, ſoll ſie von ihrem Oberſten und Befehlshaber geſtraft, und die Landesordnung, Landesrechte und Landesprivilegien dabey in Acht genommen werden (5).

Das Privilegium Fori währt nur ſo lange, als die Soldaten ſich in wirklichen Dienſten befinden. Wenn ſich alſo abgedankte Officiers und Soldaten an einem Orte niederlaſſen, ſo ſtehen ſie unter der Obrigkeit deſſelben Ortes.

Doch

(2) L. 1. C. de off. magiſtr. milit.

(3) *Brunnemann* ad L. un. C. in quib. cauſ. milit.

(4) Spate, im Auditeur, Sect. 1, §. 5. *Stryck* de militia lecta provinciali, c. 5, §. 3. 4. 5.

(5) Würtemb. L. A. Art. 4. 6. in Corp. Jur. militaris Brandenb. p. 909. 916.

Doch iſt dieſes nicht an allen Orten alſo. In Churſachſen, z. B. ſollen alle honeſte dimittirte Officiers, nebſt Frauen und Kindern, ſo lange leztere bey ihren Aeltern bleiben, und nicht in bürgerlichen Stand treten, für ſchriftſäſſig gehalten werden. Sie können commiſſionsweiſe von den Beamten belanget werden; dieſe müſſen aber die angebrachten Klagen, ehe ſie darin verfahren, an die Landesregierung berichten, und weitern Beſcheid erwarten. Die Unterofficiers und Gemeinen, wie auch die mit Infamie caſſierten Officiers, ſtehen unter der Obrigkeit des Ortes, wo ſie ſich aufhalten (6).

Im Hannöveriſchen ſind die in Penſion ſtehenden Officiers auch noch der Kriegsgerichtbarkeit unterworfen (7).

An einigen Orten ſtehen die Soldaten, in bürgerlichen und peinlichen Sachen, unter der Obrigkeit des Ortes, wo ſie ſich aufhalten. So iſt es z. B. in den vereinigten Niederlanden; denn da ſollen die Kriegsräthe in den Garniſonplätzen, in Criminal- und Civilſachen, die nicht über 100 Fl. betreffen, ſprechen; dieſes iſt aber hernach nur auf Kriegsverbrechen, und auf diejenigen, welche ein Soldat gegen einen Soldaten begeht, eingeſchränkt worden, ſo, daß ein Soldat in gemeinen Verbrechen unter der Obrigkeit des Ortes ſteht (8). In Schweden, wenn die Armee weder im Felde, noch in Garniſon liegt, ſondern zu Hauſe iſt, ſtehen die Soldaten unter dem ordentlichen Stadtgerichte (9). In Frankreich ſollen die ordentlichen Richter in denen Städten, wo die Beſatzung liegt, über Verbrechen der Soldaten, welche ſie gegen die Einwohner des Ortes ausüben, ſprechen;

 doch

(6) Königl. und churf. Verordn. das Forum aller honeſte dimittirten Officier betr. de Ao. 1718.

(7) Verordnung v. 2 Apr. 1715.

(8) Prinz Wilhelm Heinrich's Decret de 1687. Decret der Generalſtaten, v. 9 Febr. 1703.

(9) Schwed. Ger. Ordn. §. 17.

doch ſollen die ordentlichen Obrigkeiten allemal, zur Beywohnung der Unterſuchung des Verbrechens, und Sprechung des Urtheils, einen Regimentsgewaltiger, oder, wenn keiner vorhanden iſt, einen Major, Adjutanten, oder andern Officier vom Regimente berufen laſſen, und können alſo die Officiers bey ihren Soldaten nur in Kriegsverbrechen, und ſolchen, die Soldaten wider Soldaten begehen, ſprechen (10). In England ſind die Soldaten, in Friedenszeiten, der ordentlichen Obrigkeit eines jeden Ortes unterworfen; es iſt auch der Soldat nicht länger an die Kriegsrechte gebunden, als er ſich im Felde befindet, daher ſie auch Leges caſtrenſes genannt werden (11).

Die Kriegsgerichtbarkeit, wird in die obere und in die untere eingetheilt. Die obere exercirt zu Lande, der oberſte Befehlshaber einer Armee, welches gemeiniglich der Generalfeldmarſchall iſt. Die untere exercirt: 1. bey den Regimentern, der Oberſte, oder, wie er im Preußiſchen heißt, der Chef, oder, in kaiſerl. Dienſten, der Inhaber des Regimentes. Er iſt der Richter aller, ſowohl bürgerlichen, als peinlichen Sachen, welche bey ſeinem Regimente vorkommen, und darf ihm niemand Eingriff thun. Wenn der Oberſte abweſend iſt, ſo vertritt der Oberſtlieutenant, oder Oberſtwachtmeiſter, ſeine Stelle. Der Hauptmann hat bey ſeiner Compagnie auch einige Jurisdiction; er kann nämlich einen ihm angegebenen Verbrecher von ſeiner Compagnie, vor ſich in Arreſt nehmen laſſen: bey geringen Verbrechen kann er eine geringe Leibesſtrafe, als: den Pfahl, das Eſelreiten ꝛc. ohne Anfrage dictiren.

Eigentlich hat ein Capitain keine wirkliche Gerichtbarkeit, folglich gar keine Inſtanz, ſondern nur Dienſtzwang und

(10) Franz. Kriegsrecht, L. 4, Tit. 6. Art. 56.

(11) Chambelain Staat von England, S. 53.

und Disciplin, oder Zucht. Daher in Kleinigkeiten, weswegen nur Züchtigung Statt haben mag, man ſich an den Capitain zuerſt wendet, und größere Verbrechen oder Unfug, worauf größere Leibesſtrafen Statt haben müſſen, offenbar vergeblich bey dem Capitain angebracht werden. Denn die peinliche Gerichtbarkeit hat, wie ich weiter unten zeigen werde, die Unterſuchung und Beſtrafung aller gemeinen und Kriegsverbrechen, welche nicht mit bloßer Compagniezüchtigung zu beſtrafen ſind. Hieraus folgt, daß der Regimentschef und Commandeur ihre Rechte nicht verſtehen, wenn ſie geſtatten, daß ein Capitain über 10, ja 100 und mehrere Schläge dem Beklagten bald ſtehend, bald ungewöhnlich über ein Bund Stroh liegend, bald auf den Rücken, bald gar auf den Hintern, aufzählen läſſet. Das ſind Exceſſe und Eingriffe in die Regimentsgerichtbarkeit!

2. In Feſtungen bey den Garniſonen, exercirt der Gouverneur, oder, wenn keiner vorhanden iſt, der Commendant, die Gerichtbarkeit. Es behalten aber nichts deſto weniger die Oberſten der in der Feſtung liegenden Garniſonregimenter ihre Jurisdicion; und wenn daher bey dem Gouverneur oder Commendanten geklagt wird, ſo pflegen ſie die Kläger an den Oberſten des Regimentes, worunter der Beklagte ſteht, zu verweiſen.

Die auſſerordentliche Kriegsgerichtbarkeit wird genannt, die derjenige, welcher entweder gar keine Gerichtbarkeit hat, oder doch nicht über denjenigen, den die Sache angeht, auſſerordentlich ausübt; wenn z. B. der Kriegsherr einem Generale, oder einigen andern Stabsoffizieren, mit Uebergehung des Generalauditoriates, committirt, bey einem Regimente eine Sache zu unterſuchen und abzumachen, weshalb bey dem Kriegsherrn gegen das Regiment, propter denegatam oder protractam iuſtitiam geklagt worden iſt. Hier muß man aus dem Commißariale erſehen, wie weit deſſen Inhalt die Macht beſtimmt,

ob bloß zu unterſuchen, oder auch den Ausſpruch zur Execution zu bringen.

Im grammatikaliſchen Verſtande kann auch die Gerichtbarkeit auſſerordentlich heißen, welche derjenige, dem ſie zuſteht, wieder einem Andern aufträgt; das läſſet ſich aber nur von den Gerichtsherren, nicht von den Richtern, denken. Denn dasjenige, was einem aufgetragen iſt, und einen beſondern Fleiß, Geſchicklichkeit und Erfahrung zum Grunde ſetzt, kann ich einem Andern nicht wieder auftragen, wofern mir nicht die Erlaubniß dazu gegeben worden iſt. Nun iſt eine jede richterliche Bedienung eine ſolche Sache, die dergleichen zum Grunde ſetzt: folglich kann derjenige, welcher Auditeur iſt, ſeine Functionen nicht wieder einem Andern auftragen, wofern nicht der Regiments-Chef oder Commandeur dazu einwilliget; z. B. daß der jetzige Regimentsquartiermeiſter, welcher vormahls Auditeur geweſen iſt, oder ein Auditeur von einem andern Regimente die Stelle vertrete.

Auſſerordentliche Kriegsgerichtbarkeit wird auch die prorogirte genannt, wenn ein Regimentsgericht ſeine Gerichtbarkeit einem andern Regimente in einem gewiſſen Falle zur Ausübung überläſſet; z. B. ein Soldat iſt von Berlin nach Breslau beurlaubet, und begeht daſelbſt ſtrafbare Exceſſe, welche doch nicht verdienen, daß er als Arreſtant von dort hierher geliefert werde. Wenn nun das Regiment, zu welchem der Soldat gehört, dort einem Regimente in Breslau die Unterſuchung und Beſtrafung überläſſet, ſo iſt dieſer Fall der prorogirten Gerichtbarkeit; ohne Einwilligung des Regimentes aber, oder ohne Befehl des Kriegsherrn, kann ſich keine andere Kriegsgerichtbarkeit, oder Civilgerichtbarkeit, eine Jurisdiktion über einen Soldaten anmaßen, falls auch der beklagte Soldat darein willigte. Uebrigens iſt die Kriegsgerichtbarkeit über ein Regiment als eine Patrimonialjurisdiction zu betrachten, weil deſſelben Chef nur Gerichtsherr, und nicht ſelbſt Richter, iſt, ſondern einen in Rechten verſirten Mann, welcher der Audi-

teur

teur heißt, zur Adminiſtration der Juſtiz, gleichwie andere Patrimonialgerichtbarkeiten, nehmen muß, auch Lezterer, wie andere Juſtitiarii, mit Bewilligung der Oberkriegsgerichte, nach vorher gegangenem Examen und Vereidung, von dem Regiments-Chef gewählet wird. Daß auch ein Kriegsgerichtsherr und Commandeur, als Befehlshaber, ſich ſowohl wie andere Gerichtbarkeiten, die Rechte zur Vorſchrift dienen laſſen müſſe, verſteht ſich von ſelbſt (*); und wofern er die Gerichtbarkeit mißbraucht, ſo kann er deshalb geſtrafet werden (**).

Ich handle in gegenwärtigem Artikel bloß von der Kriegsgerichtsverfaſſung zu Lande; denn der Kriegsgerichtsverfaſſung bey den Seetruppen, iſt bereits oben, S. 393, fgg. Erwähnung geſchehen. Ich werde zuvörderſt von den Kriegsgerichten und deren Eintheilung: 1. in Anſehung der Inſtanz und des Ranges der Perſonen, welche unter denſelben ſtehen; 2. in Anſehung der Sachen, welche dabey vorkommen; 3. in Anſehung der Perſonen, mit welchen das Kriegsgericht beſetzt iſt; ſodann von den Perſonen, welche unter den Kriegsgerichten ſtehen; ferner, von den Sachen, welche vor die Kriegsgerichte gehören; hernach von den Rechten, nach welchen bey Kriegsgerichten entſchieden wird; und endlich von den Perſonen, deren ſich die Kriegsgerichte zu Handhabung der Juſtiz zu bedienen pflegen, ſprechen.

I. In Anſehung der Inſtanz und des Ranges der Perſonen, welche unter den Kriegsgerich-

(*) *v. Stöcken* diſſ. de iurisdict. militari, p. 125.

(**) *v. Beuſt* Obſſ. milit. P. I, obſ. 98. Anonym. de iurisd. milit. c. 10, poſ. 1. 2.

ten ſtehen, werden die Kriegsgerichte in Ober= und Untergerichte eingetheilt.

1. Die Oberkriegsgerichte, heißen, bey den Truppen zu Lande, Generalkriegsgerichte. Sie haben ihren Namen nicht nur davon, weil ſie die zweyte Inſtanz in gewiſſen Fällen ausmachen, ſondern auch, weil die Generalsperſonen daſelbſt belanget, und überhaupt alle Sachen von Wichtigkeit bey denſelben abgehandelt werden.

Bey den Generalkriegsgerichten, iſt der Generaliſſimus, oder der Generalfeldmarſchall, Präſes; wenn Derſelbe abweſend, und die Sache von keiner Wichtigkeit iſt, ſo vertritt ein anderer General ſeine Stelle. Die Beyſitzer werden aus den Generalen, General-Lieutenants, Generalmajors, Brigadiers, Oberſten ꝛc. genommen. Ueberhaupt aber kommt es auf des Kriegsherrn oder des commandirenden Generales Willkür an, mit welchen Perſonen er das Kriegsgericht beſetzen wolle; doch wird es meiſtens ſo gehalten, daß man keinen unter dem Range desjenigen, über welchen das Kriegsrecht gehalten wird, zum Beyſitzer des Generalkriegsgerichtes nimmt. Es geſchieht auch manchmal, daß, wenn derjenige, über welchen Kriegsrecht gehalten werden ſoll, Ritter eines Ordens iſt, das Kriegsgericht mit lauter Rittern deſſelben Ordens beſetzt wird, wovon der älteſte hernach das Präſidium führt.

Die Anzahl der Perſonen eines Generalkriegsgerichtes, muß, nach der Kriegsobſervanz, wenigſtens aus 13 Perſonen beſtehen. In dieſen Gerichten ſitzt der Präſident oben an, und neben demſelben der Generalauditeur, welcher den Proceß führt. Nach dieſem nehmen die Beyſitzer, nach ihrem Range und Ancienneté, Platz. Der Generalprofoß iſt Amtsankläger.

2. Die

2. Die Untergerichte, machen die erſte Inſtanz aus, und ſind entweder Regiments=, oder Garniſon (Gouvernements=) Gerichte.

a) Was die Regimentsgerichte betrifft, ſo ſind dieſelben entweder Cavallerieregiments=, oder Infanterieregiments=, oder Artilleriegerichte. Bey den Cavallerieregimentsgerichten präſidirt der Oberſte, und, in deſſen Abweſenheit, der Oberſtlieutenant, oder auch der Major. Die Beyſitzer werden aus den Rittmeiſtern, Lieutenants, Cornets, Wachtmeiſtern ꝛc. genommen. Bey den Infanterieregimentsgerichten präſidirt auch der Oberſte, oder Oberſtlieutenant, oder Major. Die Beyſitzer werden aus Hauptleuten, Lieutenants, Fähnrichen, Feldwebeln ꝛc. genommen. Bey den Artilleriegerichten präſidirt der Oberſte, oder wen er ſonſt dazu beſtellt. Die Beyſitzer werden aus den Oberhauptleuten, Stückhauptleuten, Zeughauptleuten, Stückjunkern ꝛc. genommen.

Die Regimentsgerichte müſſen auch, wie die Generalkriegsgerichte, wenigſtens aus 13 Perſonen beſtehen. Den Proceß führt bey denſelben der Regimentsauditeur; und der Regimentsprofoß iſt Amtsankläger. Wenn die Sachen von keiner Wichtigkeit ſind, ſo kann dieſelben der Auditeur vor ſich ſelbſt ausmachen.

Wenn die Beyſitzer eines Regimentsgerichtes von verſchiedenen Regimentern genommen werden, ſo heißt dieſes ein unparteyiſches Kriegsrecht, wovon ich hernach ſprechen werde. Es können auch zu einem Infanterieregimentskriegsgerichte Cavallerieofficiers genommen werden; und umgekehrt.

Bey manchen Potentaten kommen auch gemeine Soldaten zu Beſetzung des Regimentsgerichtes (12).

b) Die Garniſon- oder Gouvernementsgerichte werden von dem Gouveneur, oder, in deſſen Abweſenheit, von den Commendanten, angeordnet. Wenn die Garniſon nicht Officiers genug hat, das Kriegsrecht zu beſetzen, ſo ſteht es dem Gouverneur oder Commendanten frey, die nöthige Anzahl von den Truppen, die im nächſten Orte in Beſatzung liegen, dazu zu berufen; und gleichwie der Regimentsauditeur bey Regimentsgerichten den Proceß führt, ſo dirigirt bey Garniſongerichten der Garniſonauditeur den Proceß, und der Garniſonprofoß iſt Amtsankläger (13).

Zum Beſitzer bey einem Garniſon- oder Gouvernementsgerichte, hat der Garniſonauditeur gemeiniglich niemanden, als den wachhabenden Officier auf der Hauptwache, wo der Garniſonauditeur, gewöhnlicher Maßen, die Verhöre halten muß; denn es darf kein Gouverneur oder Commendant ein ordentliches Gericht zuſammen berufen, wenn er nicht durch Specialbefehl der hohen Landesherſchaft dazu bevollmächtigt, oder ihm in ſeinem Patent oder Inſtruction deswegen freye Hand gelaſſen, oder wenn er zu Anordnung eines Kriegsrechtes beſonders bevollmächtigt worden iſt, welches geſchieht, wenn ein ſo gen. unparteyiſches Kriegsrecht anzuordnen iſt, oder wenn in der Beſatzung Compagnien liegen, die von ihrem Regimente abgeſondert ſind, und alſo für ſich kein Kriegs-

(12) Schulze Anleit. zu Formirung des Kriegsproceſſes bey Kriegsgerichten, C. 2, §. 5. Knorr Kr. Proceß, C. 1, §. 11.

(13) Kön. franz. Kr. Recht, B. 4, Tit. 6, Art. 1, §. 10. Knorr, C. 1, §. 9. Dän. Kr. Ger. Inſtr. C. 4, §. 22. Gnuge Kr. Recht, B. 3, C. 2, §. 691.

Kriegsrecht formiren können, und alsdann wird das Garniſongericht von mehr als Einem Regimente beſetzt.

Es meint zwar der ehemalige Generalauditeur Schulz in ſeiner Einleitung zum Kriegsproceß, C. 1, §. 4: daß die Garniſongerichte faſt die Geſtalt eines General- oder Oberkriegsgerichtes haben; da aber die Appellation in cauſis appellabilibus von dieſem Gerichte ebenfalls an die Generalkriegsgerichte zu gehen pflegt, und die Garniſongerichte eben ſowohl, als ſämmtliche Regimentsgerichte, in cauſis protractae & denegatae Juſtitiae, dem Generalauditoriate ſubordinirt ſind, auch Garniſonauditeurs nicht weniger, als die Regimentsauditeurs, ihre Beſtätigung von dem Generalauditeur erhalten; ferner die Garniſongerichte in regula, oben gedachter Maßen, nicht einmal ein Kriegsrecht formiren können, ſo findet wohl keine Aehnlichkeit der Garniſongerichte mit den General- oder Oberkriegsgerichten Statt.

II. In Anſehung der Sachen, welche bey den Kriegsgerichten vorkommen, ſind die Kriegsgerichte entweder geiſtliche, oder weltliche.

Vor das geiſtliche Kriegsgericht, oder Feldconſiſtorium, gehören die geiſtlichen Sachen; ſ. Kriegsconſiſtorium, oben, S. 134, fgg.

Die weltlichen Sachen, werden in bürgerliche und peinliche unterſchieden.

a) Wenn ein Kriegsrecht in bürgerlichen (Civil-) Sachen gehalten wird, ſo wird ſolches ein Kemmerrecht genannt. Im Preuſſiſchen ſagt man: Standrecht halten. Vor dieſes kommen meiſtens bürgerliche Sachen, als: Schulden ꝛc.; bisweilen aber auch Sachen, die aus einem Verbrechen entſpringen, und worauf Gefängniß- oder ſonſt willkürliche Strafen geſetzt ſind. Ordentlicher Weiſe wird es nur bey bürgerlichen Sachen zuſammen berufen, und zwar nicht eher, als wenn die Beweiſe von den Partheyen geführt ſind, und alles völlig ad Acta gebracht worden,

auch

auch weiter nichts mehr, als die Abfaſſung des Urtheiles, übrig iſt.

Bey dem Standrechte wird die Gerichtsbank ganz anders beſetzt, als bey dem in Criminalſachen gehaltenen, oder eigentlich ſo genannten Kriegsrechte. Zum Standrechte werden der Präſes und ſämmtliche Beyſitzer niemals vereidet, wohl aber allezeit zum Kriegsrechte. Die bey einem Standrechte geſprochenen Urtheile kann ein jeder Chef oder Commandeur in poenalibus mildern, oder ſchärfen, da hingegen die mit einem Kriegsrechte geſprochenen Sentenzen kein Chef oder Commandeur im geringſten ändern kann, auſſer wenn auf Spießruthen erkannt worden iſt (14).

Da in einem Standrechte nur über geringe Verbrechen geſprochen wird, ſo kann auch nur auf geringe Strafen von demſelben erkannt werden; mithin können Lebensſtrafe und Feſtungsbau von einem Kriegsrechte dictirt werden.

Der Unterſchied unter gemeinen, und den Soldaten eigenen, Strafen, (von welchem Unterſchiede Hr. Prof. **Gnügen**, im **Kr. Recht**, B. 2, C. 11, §. 642, nach **Khevenhüller's** (Th. 1, S. 206) Lehre, ſagt: daß gemeine Strafen ohne gehaltenes Kriegsrecht erkannt werden können, Soldaten eigene Strafen aber ohne vorhergehendes Kriegsrecht ordentlicher Weiſe nicht dictirt werden können,) iſt bey der kön. preuß. Armee nicht üblich; gleichwie die Cabinetsordre v. 23 Jun. 1744, daß wider einen deſertirten Officier, und in dergleichen andern Fällen, wo nichts Zweifelhaftes noch Bedenkliches iſt, ohne Kriegsrecht und ohne Präſes nach den Kriegsartikeln der Schluß abzufaſſen und zu exequiren ſey, noch niemals zur Obſervanz gekommen iſt. Der größte Zweifel bey dieſer Frage aber äuſſert ſich in Abſicht der Strafe des Spießruthenlaufens, welcher Zweifel doch dadurch gehoben wird, wenn ein Chef oder Commandeur das billige Principium annimmt;

(14) Circularordre, v. 6 Aug. 1744.

annimmt, daß ein Standgericht höchſtens nur auf 18 mal Gaſſenlaufenſtrafe erkennen könne, das Erkenntniß aber auf mehreres, bis 36 mal, (welches leztere das höchſte iſt,) einem Kriegsgerichte zuſtehe. Die Landesgeſetze disponiren zwar dieſerhalb nichts, daher auch bey den meiſten Regimentern dieſes billige Principium nicht beobachtet wird; indeſſen iſt das Generalauditoriat dieſer Meinung, wie der ehemalige kön. preuß. geh. Kr. R. und Generalauditeur, Hr. Mylius, den Kr. R. Müller (15) ausdrücklich belehrt hat.

b) Wenn ein Regimentsgericht in wichtigen peinlichen (Criminal-)Sachen ſpricht, wird ſolches Kriegsrecht halten genannt. Einige Rechtslehrer machen einen Unterſchied zwiſchen Oberkriegsrecht, und Unterkriegsrecht, wenn jenes vom Ober-, und dieſes vom Unterkriegsgerichte gehalten wird. Die Beyſitzer bey jenen werden aus den Generalen, General-Lieutenants, Generalmajors und Oberſten genommen, und von dem Kriegsherrn ſelbſt benannt; der Generalauditeur, neben dem Präſes ſitzend, führt hierbey das Directorium, welchen Platz auch der Regimentsauditeur in dem ſo genannten Unterkriegsrechte hat. Wenn die Beyſitzer, nebſt dem Auditeur, von andern verſchiedenen Regimentern, als der Inquiſit iſt, genommen werden, wird ſolches, wie ich bereits erwähnt habe, ein unparteyiſches Kriegsrecht genannt; es liegt dieſen die Reviſion ob, wenn der Inquiſit mit der Sentenz des Regimentes nicht zufrieden ſeyn zu können, meint; alsdann bekommt das unparteyiſche Kriegsrecht Acta inſtructa vorgelegt (16). Der Gouverneur des Ortes, wo mehrere Regimenter liegen, commandirt die Aſſeſſores hierzu.

Man

(15) S. Deſſen Kriegs- und Soldatenrecht, 2 B. S. 161.
(16) Lünig, S. 1413. *Fritſch* in C. J. M. p. 69.

Man unterſcheidet ferner das peinliche Kriegsgericht in ein ordentliches und auſſerordentliches. Das ordentliche Kriegsgericht, welches auch Malefizgericht genannt wird, wird über Verbrecher unter Dach und Zelte gehalten, und es wird daher nach der vorgeſchriebenen Ordnung des peinlichen Proceſſes verfahren. Die dabey geſprochenen Urtheile können nicht geändert werden, ausgenommen wenn nur auf Spießruthenſtrafe erkannt worden iſt (17).

Das auſſerordentliche, oder ſummariſche Kriegsgericht, iſt entweder das Standgericht, das Spießgericht, oder das auſſerordentlichſte Gericht.

1) Bey dem Standgerichte oder Standrechte, welches, als ein auſſerordentliches Kriegsgericht, von dem oben erwähnten Standrechte in Civilſachen unterſchieden werden muß, wird der Verbrecher, welcher auf friſcher That und in flagranti angetroffen worden iſt, wegen böſer Folgen, die daraus entſtehen könnten, nach geſprochenem Urtheile ſogleich beſtraft. Es muß bey demſelben 1. die Gerichtsbank ebenfalls, wie bey einem ordentlichen Kriegsgerichte, beſetzet werden. 2. Es wird gemeiniglich nur von dem Kriegsherrn ſelbſt, oder im Felde von dem commandirenden General en chef, verordnet. 3. Es kann vor daſſelbe kein anderes Verbrechen gezogen werden, als welches entweder an ſich ſelbſt pure militär, oder klar, richtig und gewiß (notoriſch, oder doch gleich erweislich,) und deſſen Strafe ganz ausdrücklich in den Kriegsartikeln enthalten iſt, daß weiter nichts, als Urtheil und Execution, erfordert wird. 4. Es muß daſſelbe ſtehenden Fußes (ſtanto pede), gehalten werden, woher es auch ſeinen Namen Standrecht, L. Iudicium ſtata-

(17) *Zentgrav* de indicio militari criminali, vulgo Kriegsrecht: *Cteſii* Sciagraphia iudicii militaris criminalis ordinarii, vulgo Malefizgericht. *Beier*, L, 4, Tit. 12, Th. 1, [n. 1502.

ſtatarium, ſ. pedaneum, führt (18); und es wird unter freyem Himmel von den Mitrichtern ein Kreis formiret. 5. Es wird auf friſcher That (da die That nicht übernachtet, oder, wie man heutiges Tages zu ſagen pflegt, nicht 24 Stunden alt geworden iſt,) ſofort, ohne Aufſchub, und ſobald der Ort und die Gelegenheit es leidet, auch an Sonn- und Feyertagen, vor- oder nachmittags, gehalten. 6. Das abgefaßte Urtheil wird auf angelangte Ordre desjenigen, welcher dieſes Standtrecht veranlaſſet hat, ſofort eröffnet und vollzogen; es wäre denn befohlen worden, mit der Execution ohne Anfrage zu verfahren. 7. Es wird hier keine Provocation auf ein anderes Kriegsrecht, oder auf das Oberkriegsgericht, angenommen. 8. Es werden hier keine Acten, oder gehaltene Regiſtratur abgeleſen, ſondern der Verbrecher wird auf des Profoßes, als Anklägers, bloß mündliche Anklage befraget und condemnirt. Iſt (wie in den kön. preuß. Landen) kein Ankläger vorhanden, ſo kann der Auditeur dem Gerichte die That vortragen, den Inquiſiten darüber befragen, und ihm auflegen, daß er ſeine Entſchuldigung vorbringen ſolle, alsdann kann der Auditeur ſich dieſes, nebſt der Abfaſſung des Urtheiles, in ſeine Schreibtafel notiren, damit er hernach das Verbrechen, nebſt gehörter Entſchuldigung, deſto beſſer gegen die Kriegsartikel halten, und ſeinen Vortrag thun könne. 9. Der Delinquent wird ſodann gemeiniglich entweder arquebuſirt, oder an den nächſten Baum gehenkt, die Urſache ſeines Todes aber auf einen Zettel geſchrieben, und ihm auf die Bruſt geheftet (19).

(18) *Beck* de iudicio ſtatario. *Behaimb* miles delinquens, obſ. 76. *Doelfer* proc. iur. milit. c. 22, n. 7, p. 80. *Müller* iudicium caſtrenſe militiae delinquentis. p. 261. Flemming deutſcher Soldat, Th. 4, C. 44, §. 13. *Beier*, L. 4, Tit. 12, Th. 1, n. 1504.

(19) Schulzens Einleit. zum Kr. Proceß, in F. C. J. M. Cap. 1, §. 6. Knorre Anleit. zum Kr. Proceß, C. 1, §. 17.

10. Dieſes Standrecht hat überhaupt nur in auſſerordentlichen Fällen Statt, wenn, zu Verhütung ſchlimmer Folgen, ohne Anſtand ein Beyſpiel ſtatuiret werden muß, d. i. weil die hohe Noth, commune bonum oder mutua ſecuritas, und die wichtigſten Umſtände der Zeit und Sache es erfordern; kurz, da die Sache keinen Verzug leidet, und durch eine ſchleunige Strafe einem größern Uebel vorgebeuget werden muß; wenn z. B. das Kriegsvolk in großer Menge, und öfters wider die bey einer Armee durch öffentlichen Trompetenſchall oder Trommelſchlag publicirten Placate und Verordnungen mit Rauben, Plündern, Brennen ꝛc. freventlich handelt, und in flagranti crimine, oder auf offenbarer Miſſethat, mit den geraubten Sachen oder Brandinſtrumenten ergriffen und in das Lager gebracht wird; ferner, wenn einige eine Meuterey, Aufruhr oder Rebellion anſtiften, und darin beynahe ad actum proximum gekommen ſind, ſo, daß das Verbrechen ſelbſt redet, und gleichſam Zeuge und Kläger iſt, und daher keine beſondere Beweiſe mehr von nöthen ſind; ferner, bey Verrähtereyen, wenn ganze Fahnen oder Regimenter vor dem Feinde feldflüchtig ſind, u. ſ. w. da man, zum allgemeinen Schrecken, und zu ſchleuniger Redreſſirung der Sache, mit einer geſchwinden Strafe dahinter her ſeyn muß.

Da über geringere Sachen im Kriegsgerichte geſchworen wird, ſo iſt auch ein Standgericht, um ſo mehr, da es über Leben und Tod geht, zu vereiden. Nach gehaltenem Verhör wird der Verbrecher aus dem Kreiſe geführt; der Auditeur trägt dem Standgerichte die Sache mit ihren Umſtänden vor, gibt dabey zu erkennen, was die Kriegsartikel deswegen verordnen, und bittet um Ausſpruch. Hierauf gehen die Beyſitzer claſſen=

C. 8, §. 9. Flamiger Kriegsgerichtsſchuldheißenſpiegel, im Anh. §. 1, S. 414.

claſſenweiſe zuſammen, und nachdem ſie ſich wegen des Voti verglichen, auch ſolches claſſenweiſe dem Auditeur, zur Anmerkung in die Schreibtafel, geſagt haben, denen der Präſes das ſeinige beyfügt, ſo wird die Sentenz geſchrieben.

Das Standrecht findet aber nicht nur im Kriege, auf dem Marſche, im Felde, oder vor dem Feinde, Statt, ſondern auch in Friedenszeiten wird nicht allemal Urtheil und Recht erfordert. Die in den Geſetzen hiervon ausdrücklich vorgeſchriebene Fälle ſind folgende. 1. Wenn ein Soldat bey dem Spiele mit einem Unterofficier attrapirt wird, ſo ſoll derſelbe in Arreſt genommen werden, und am folgenden Tage, ohne Verhör und Kriegsrecht, 8 mal durch 200 Mann die Spießruthen laufen, indem unter den Unterofficieren und Gemeinen kein Spiel verſtattet werden ſoll (20). 2. Wenn ein Soldat betrunken auf die Parade kommt, auch 3. wenn er ſonſt commandirt iſt, ſich betrinkt; 4. ohne Urlaub von der Wache geht; 5. auf der Schildwache ſchläft; oder 6. vor der Ablöſung weggeht, ſo ſoll derſelbe in Arreſt geſchickt werden, und am folgenden Tage, ohne Verhör und Kriegsrecht, durch 200 Mann 10 mal die Spießruthen laufen (21). Endlich 7. wenn ein Soldat im Gewehr nur mit einem Worte gegen den Officier oder Unterofficier raiſonirt, ſo ſoll er augenblicklich in Arreſt geſchickt werden, und des andern Tages durch 200 Mann die Spießruthen laufen (22). Der Kriegs- oder Soldatenzucht nicht zu gedenken, als zu welcher niemals ſchriftliches Verhör oder Urtheil erfordert wird. Denn, wenn z. B. ein Officier oder Unterofficier.

(20) Kön. Preuß. Reglement für die Infanterie, von 1743. Th. XI, Tit. 3, Art. 4, S. 557.

(21) Eb. daſ. Art. 5.

(22) Eb. daſ. Art. 7.

officier, bey dem Aufmarſchiren auf der Wache, mit ſeinen Leuten nicht ordentlich marſchiret, und ein Stabsofficier es ſieht, ſo läſſet er denſelben ſofort ablöſen, und ſchickt ihn in Arreſt; ferner, wenn ein Officier, aller Erinnerungen des Hauptmannes ungeachtet, die Soldaten das Exerciren nicht mit Fleiß und recht lehrt, der Capitain aber ſolches dem Commandeur, oder, in deſſen Abweſenheit, dem commandirenden Stabsofficiere meldet, ſo wird der Officier in Arreſt geſchickt; desgl. wenn bey einem Marſche der Auditeur eines Regimentes bey der Bagage ſich nicht einfindet, um auf ſeine Wägen Achtung zu geben, und ſolche während dem Marſche in Ordnung zu halten, der Generalwagenmeiſter ſolches aber nach dem Marſche anzeigt, ſo wird der ausgebliebene Auditeur mit Arreſt beſtraft; ingl. wenn Soldaten in der Kirche lärmen, Poſſen treiben, oder dergleichen Aergerniſſe geben, ſollen ſie nach der Predigt in Arreſt geſchickt und dafür beſtrafet werden. Wenn ein Unterofficier betroffen wird, welcher auf dem Marſche einen Bauer ſchlägt, es geſchehe unter welchem Vorwande es immer wolle, ſo ſoll derſelbe ſogleich in Arreſt genommen, und, nach zurück gelegtem Marſche, nach Befinden dafür geſtrafet werden. Und wenn ein Capitän gegen einen Stabsofficier, oder ein Subalternofficier gegen einen Capitän, in einem Puncte gegen die Subordination handelt, ſo kann der Stabsofficier den Capitän, und der Capitän den Subalternofficier, ohne vorhergehende Ordre vom commandirenden Officier, in Arreſt ſchicken, und hernach an den commandirenden Officier es melden, beſonders wenn es im Gewehr geſchehen iſt; ja, wenn die Sache, worin der Officier gegen ſeinen Capitän ſich opponirt hat, von keiner Erheblichkeit iſt, daß der Commandeur des Regimentes es abthun kann, ſo kann er ſolchen Officier als Arreſtant zum Stab bringen laſſen, ihn, nach dem

dem er es verdient hat, 14 Tage, 4 Wochen, auch wohl länger, auf der Hauptwache in Arreſt behalten, und ſeine Dienſte dabey thun laſſen; in allen ſolchen Fällen, wird regulariter niemals zuvor ein ordentliches Verhör gehalten (23). Dafern aber ein Commandeur des Regimentes doch in dergleichen und ähnlichen Fällen, welche eigentlich keines Verhöres bedürfen, ein Verhör commandiren wollte, ſo kann ein Auditeur ſolchen Proceß nach Art eines academiſchen Proceſſes inſtruiren, nämlich: den Arreſtanten, welcher etwas verſehen hat, oder eines Muthwillens beſchuldigt iſt, bloß um ſein Geſtändniß befragen, und, woſern er läugnet, nicht etwa mit Zeugen confrontiren und überweiſen, ſondern aus des Arreſtanten ſummariſcher Ausſage geſchwinde einige Artikel machen, und diejenigen, welche von der Sache Wiſſenſchaft haben, darüber eidlich abhören, demnächſt aber an den Commandeur davon rapportiren (24). Falls die Sache ein von dem Arreſtanten abgeläugnetes, und zwar ein ſolches Verſehen im Dienſte betrifft, welches allenfalls ohne Verhör, vermittelſt der Soldatendisciplin hätte können beſtrafet werden, ſo wird dem denuncirenden Officier oder Unterofficier, zumal wenn keine Defenſionalzeugen vorhanden ſind, ſimpliciter geglaubt, ſo fern nur Denuncianten de officio ſuo deponiren.

(2) Das Spießgericht, L. Judicium haſtatum, welches ehemals auch ein auſſerordentliches Kriegsgericht war; iſt heut zu Tage nicht mehr gebräuchlich. Der Delinquent wurde unter freyem Himmel in einem

(23) Eb. daſ. Th. V. Tit. 4, Art. 4. Th. VIII, Tit. 26, Art. 8. Th. IX, Tit. 1, Art. 4, Tit. 4, Art. 19, not. 1. Th. X, Tit. 6, Art. 3. Th. XI, T. 1. Art. 4, und not. zum Art. 7.

(24) Hermann's Einleit. zu den gerichtl. Proceſſen, S. 662.

Kreis gebracht, von dem Profoße angeklagt, und ihm 3 Tage zur Defenſion gelaſſen. Wenn er nach Verfluß derſelben zum Tode verurtheilet wurde, ſo mußte er durch die Gaſſen der auf beyden Seiten geſtellten Spießträger laufen, von welchen er alsdann im Laufen durchſtochen wurde. Während der Execution, hatten die Fähnriche die Fahnen zugewickelt, und mit der Spitze in der Erde ſtecken.

Die Formalitäten, welche dabey vorgingen, findet man in *Schüttelii* Tr. de ſingularibus antiquis quibusdam in Germania iuribus, c. 27, beſchrieben.

c) Zuweilen geſchieht es, daß Periculum dermaßen in mora iſt, daß man nicht einmal Zeit hat, ein Standgericht zu halten. Dieſes kommt aber nur im Kriege vor, kurz vor oder in einer Schlacht. Im erſten Falle kann der Generalgewaltiger, wenn er einen auf friſcher That ergreift, ſofort ohne weitere Umſtände an den nächſten Baum henken laſſen (25). Im lezten Falle dürfen auch Officiers, Unterofficiers, ja, ſelbſt gemeine Soldaten, wenn ſie einen in der Bataille weichen, dem Commando ſich widerſetzen, Meuterey anfangen ꝛc. ſehen, mit dem Degen, Sponton, Kurzgewehre oder Bayonete danieder ſtoßen, damit, durch ſchnelle Beſtrafung der Verbrecher, böſen Folgen vorgebeuget werde (26). Dieſes wird das auſſerordentlichſte Kriegsgericht, Iudicium militare ſummariiſſimum, genannt.

Nach dem kön. preuß. Kriegsdienſtreglement für die Infanterie, v. 1743, Th. VIII. Tit. 26, Art. 12 — 16, gehört dahin: 1. Daß, da bey Paſſirung der Defileen, Brücken, Graben, Holzungen, Dörfer, Städte, und dergleichen Oerter, die Wägen

(25) *Behaimb* de mil. delinq. iuſte puniend. Obſ. 89.

(26) Kön. Preuß. Reglem. Ao. 1714, n. 10. (de 1743, Th. 8, Tit. 21, Art. 7.)

gen nach ihrer Ordnung, und wie es der Generalwagenmeiſter diſponirt, nach einander ordentlich durchpaſſiren, und keiner dem andern vorfahren, noch ſich auſſer ſeinem Zuge eindrängen müſſen, derjenige Knecht, welcher ſich hieran nicht bindet, ſondern die Ordnung bricht, und dafür ſofort auf das ſchärfſte gezüchtiget, auch wieder an ſeinen Ort gebracht wird, wofern derſelbe ſeinem Vorgeſetzten ſich opiniatriren, oder wohl gar zur Wehr ſich ſetzen will, ſofort auf den Kopf geſchoſſen werden ſolle. 2. Daß, da kein Knecht oder anderer Bedienter, bey der Bagage in währendem Marſch, bey Todesſtrafe, ſich unterſtehen muß, von ſeinem Wagen zu gehen, um zu ſaufen, zu ſtehlen, oder zu plündern, und der Generalgewaltiger mit ſeinen Leuten deshalb auf dem Marſche bey der Bagage ſich finden laſſen muß, der Generalgewaltiger ſich ſolcher Knechte oder Bedienten, welche von ihren Wägen gehen, um zu ſtehlen oder zu plündern, bemächtigen, und ſelbige ſogleich ohne weitere Umſtände aufhängen laſſen ſolle. Desgleichen 3. wenn Soldatenweiber, auch andere dergleichen Leute, in währendem Marſch bey der Bagage ſtehlen, ſie mit gleicher Strafe belegt werden ſollen. 4. Daß da, wenn die Bagage in währendem Marſche vom Feinde allarmirt oder attaquirt wird, ſich kein Knecht unterſtehen muß, wegzujagen, oder anders zu fahren, als wie es der Generalwagenmeiſter befiehlt, und wenn befohlen wird zu halten, der Knecht ſofort Halte machen, auch im geringſten nicht anders fahren muß, als es ihm von ſeinen Vorgeſetzten befohlen wird; derjenige Knecht, oder Knechte, welcher oder welche die Ordnung zu brechen und mit den Wägen durchzugehen ſich unterſtehen, von dem Generalwagenmeiſter, oder den von ihm bey jeder Colonne beſtellten Leuten, oder auch von den Auditeurs, augenblicklich vor den Kopf geſchoſſen, und dadurch die Andern in Ordnung er-

halten werden ſollen. 5. Daß, wenn am Tage einer Action der Generalwagenmeiſter befiehlt, daß die Bagage avanciren, oder ſich zurück ziehen ſoll, die Wägen ſolches in ihrer Ordnung verrichten, und nicht aus ihrem Zuge jagen, oder vorfahren, ſondern abſolut in ihrer Colonne oder Zuge bleiben, und diejenigen Knechte, welche hierwider handeln, und nach eigenem Gefallen flüchten wollten, ſofort niedergeſchoſſen werden ſollen; auch in ſolchen und andern dergleichen Fällen, die bey der Bagage commandirte Escorte, dem Generalwagenmeiſter und den andern Vorgeſetzten ohne einigen Anſtand aſſiſtiren, und die Knechte und Wägen in Ordnung halten helfen müſſen. Und 6. daß derjenige Knecht, oder es ſey ſonſt von der Bagage, wer es wolle, welcher ſich unterſteht, bey ſolcher Gelegenheit die auf den Wägen befindlichen Kaſten zu öffnen, ſolche oder auch andere Bagage auf den Wägen zu plündern, ohne einigen Anſtand dabey ſogleich niedergemacht, oder, wenn es die Zeit und Umſtände leiden, ſogleich aufgehängt werden ſolle, er ſtehe oder diene bey wem er wolle. Wie denn auch 7. bey Todesſtrafe verbothen iſt, daß kein Knecht oder Bauer zum Vorſpann ſich unterſtehe, bey dergleichen Allarm die Pferde auszuſpannen, die Stränge entzwey zu ſchneiden, davon zu jagen, und die Wägen ſtehen zu laſſen. Uebrigens 8. erhielt das Generalauditoriat unter d. 23 Jun. 1744. die Cabinetsordre, bey Gelegenheit der von einem Cornet begangenen Deſertion, daß es, bey einer ſo klaren Sache, keines Kriegsrechtes, noch Praeſidis, bedürfe, ſondern der Generalauditeur (welcher wegen eines Praeſidis angefragt hatte,) den Spruch nach den Kriegsartikeln abfaſſen, und ſolchen ohne Weitläuftigkeit exequiren laſſen könne; auch ſolle in dergleichen ganz offenbaren Sachen, wo gar keine Einwendungen Statt haben, dergeſtalt nach der Kürze verfahren werden: es

es wären denn zweifelhafte und bedenkliche Umſtäude vorhanden, da es nach der bisherigen Irm gehalten werden könne.

III. In Anſehung der Perſonen, mit welchen Kriegsgerichte beſetzt ſind, oder der Beyſitzer, gibt es militariſche, und vermiſchte Gerichte.

Militariſche Gerichte, ſind diejenigen, welche lauter Militärperſonen zu Beyſitzern haben. Diejenigen, welche neben den Militärperſonen auch Bürgerliche zu Beyſitzern haben, werden vermiſchte Gerichte, Judicia mixta, genannt. Lezteres geſchieht gemeiniglich, wenn Militärperſonen mit Bürgerlichen etwas zu thun haben, oder wenn ein Soldat wider eine Civilperſon delinquirt.

Das vermiſchte Kriegsgericht, wird in das uneigentliche, und eigentliche, eingetheilt. Wenn Bürger oder Bauern wider Soldaten Klage führen wollen, muß ſolches vor dem Kriegsgerichte, und vice verſa, wenn Soldaten wider Bürger oder Bauern klagen, muß ſolches vor dem Magiſtrat in Städten, oder den Beamten auf dem Lande, geſchehen. In letzterm Falle wird gemeiniglich ein Officier, im erſten hingegen eine obrigkeitliche Perſon, nämlich einer aus dem Mittel des Rathes, oder der Beamten, zu dem Verhör gezogen, damit kein Theil ſich über Parteylichkeit oder Ungerechtigkeit zu beſchweren haben möge. Und dieſes iſt ein uneigentliches vermiſchtes Kriegsgericht, Iudicium mixtum improprium; denn des Beklagten Obrigkeit ſteht in ſolchem Falle allemal die Erörterung der Sache (Cauſae cognitio) ſowohl, als die Entſcheidung derſelben (deciſio), zu, indem Jedem ſeine Jurisdiction über die Seinigen ungekränkt bleiben muß; des andern Theiles, nämlich des Klägers, Obrigkeit wohnt mithin ſolchem Verhör und Entſcheidung der Sache nur als Zuhörer, und als derjenige, der den Kläger in Ordnung hält, daß er nicht ausfällt,

fällt, bey. Das eigentliche vermiſchte Kriegsgericht, Iudicium mixtum proprium, hingegen, wenn nämlich Gouvernements, oder Commandeurs der Garniſonen, oder Regimenter, und Civilobrigkeiten, ſolches formiren wollen; findet Stat in Fällen, da bey einer Sache Rei oder Complices von beyden Seiten vorhanden ſind, oder ſonſt die Sache ſo beſchaffen iſt, daß darüber ein vermiſchtes Gericht nöthig ſey (27). Der ſolcher Geſtalt gemachte Unterſchied liegt auch in der Verſchiedenheit der Sache ſelbſt. Hieraus läſſet ſich erkennen: ob die zu den uneigentlichen vermiſchten Gerichten commandirten Officiers, im Fall wider Bürger oder Bauern geklagt worden iſt, oder die Deputirten von den Civilobrigkeiten, im Fall wider einen Soldaten Klage geführt wird, Votum zu prätendiren befugt ſeyn? als wodurch öfters große Irrungen und Verdruß bisher entſtanden ſind. Uebrigens können auch beyderley vermiſchte Gerichte von verſchiedenen Militärobrigkeiten formiret werden. Wenn Officiers von verſchiedenen Regimentern grobe Exceſſe verüben, oder delinquiren, und ſolches dem Kriegsherrn unmittelbar denuncirt wird, ſo pflegt mehrmals die Unterſuchung einem ſolchen Regimente, worunter ſo wenig der eine, als der andere Reus ſteht, per modum Commiſſionis aufgetragen zu werden, und hat in dieſem Falle der inquirirende Auditeur auf Tenorem Commiſſorialis zu ſehen.

Zu Folge Generalreglements, v. 28 März 1737, §. 1. ſoll:

1. Vor allen Dingen, nach dem Edict v. 1 Nov. 1729. wohl erwogen werden, ob ein Judicium mixtum nöthig ſey, und durch unnöthige und unſtatthafte Judicia mixta die Sachen nicht weitläuftiger und ſchweerer

(27) *Behaimb* Mil. delinq. Obſ. 75. *Leyſer* Spec. 75, med 12. Knorr Kr. Proceß, C. 2, §. 11.

rer gemacht werden. Vorangeführtes Edict v. 1 Nov. 1729, aber beſagt,

2. daß in ſolchen Fällen, da bey einer Sache Rei oder Complices von beyden Seiten, nämlich von denen, die bey der Armee engagirt ſind, und zugleich von denen, die unter eine Civiljurisdiction gehören, vorhanden ſind und concurriren, und die Sache dergeſtalt beſchaffen iſt, daß darüber ein Judicium mixtum nöthig ſey: ſo ſoll daſſelbe

3. im Königreiche Preußen, nach Maßgebung des gedruckten Reglem. v. 11 Sept. 1728, von der preuß. Regierung, und von dem in beſagtem Königreiche commandirenden General und Chef der daſelbſt befindlichen Armee, concertirt und verordnet;

4. in den übrigen Provinzen aber von dem Kammergerichte, in Juſtitzſachen; in andern Sachen aber von der Kriegs- und Domänenkammer, und von dem Commandeur des Regimentes, darunter die zuſammen Beklagte oder Complices ſtehen, angeſtellet, auch dazu

5. jedes Mal eine gleiche Anzahl der Perſonen von beyden Theilen, mit Zuziehung eines Auditeurs von Seiten des Regimentes genommen, und

6. dabey dem erſten von den Militärperſonen das Praeſidium ein für alle mal aufgetragen ſeyn.

7. Wie und in welchen Fällen, wenn Streitigkeiten in den bequartierten Städten überhaupt, zwiſchen einem Officier oder Soldaten, und zwiſchen einem Bürger, vorfallen, es mit einem Judicio mixto zu halten ſey, ſolches zeigt die Cabinetsordre v. 30 May 1763 (28). Auſſerdem ſoll der Officier und Soldat, weil dieſelben eigentlich dafür, daß ſie das Land und deſſen Wohlfahrt mit ſchützen und defendiren, nicht aber den Bürger und Unterthan mißhandeln, ſich über ſolchen eigenmächtige Autorität anmaßen, und die ohnehin beſchwerliche Laſt der Einquartierung dadurch unerträglich machen müſſen, ſich nicht unterſtehen, ſich ſelbſt Recht zu ſprechen, am allerwenigſten aber einen Bür-

(28) Im Supplem. Cont. Conſt. de 1770, n. 1. Col. 7441, §. 4.

Bürger zu ſchimpfen, mit Worten übel zu tractiren, oder gar zu ſchlagen, und in Arreſt ſetzen zu laſſen, ſondern ſollen bey der ihm vorgeſetzten Obrigkeit (gleichwie der Bürger, wenn er Kläger iſt, bey dem Regimente,) klagen; dergeſtalt daß, falls auch ein Bürger gegen die Wachten, Patrouillen, oder ſonſt gegen einen Soldaten, wirklich excediret, ſolcher Exceß bloß und allein von dem Magiſtrate oder Stadtgerichte, ohne Zuziehung jemandes von der Garniſon, unterſucht und beſtraft werde, auch der Officier oder Soldat ſich als Kläger vor des Bürgers Obrigkeit ſtellen müſſe. Fallen übrigens ſolche Umſtände vor, daß der excedirende Bürger, ob periculum in mora, arretiret werden müſſe, ſo ſoll ſolches zwar geſchehen, dagegen keiner von der Wache, bey ſchwerer Strafe, ſich unterſtehen, den Arreſtanten ſodann in ſeinem Arreſte übel zu behandeln, zu inſultiren, oder ihm unter allerley Vorwand Geld abzupreſſen. Und dieſemnächſt muß der Commandeur des Ortes den geſchehenen Arreſt des Bürgers, und den begangenen Exceß, ſofort dem Magiſtrate oder der Obrigkeit des Ortes, worunter der Bürger ſteht, melden, ſolchen dahin abliefern, und in die Unterſuchung der Sache ſich nicht weiter meliren. Ueberhaupt ſoll gar kein Chef von einem Regimente, oder auch ein Commandeur einer Garniſon, ſich unterſtehen, einen Bürger, auſſer wenn Periculum in mora wäre, für ſich arretiren zu laſſen, ſondern das Regiment oder der Commandeur muß ſchlechterdings bey der Obrigkeit des Ortes klagen. Sollte ein Officier, wer er auch ſey, oder ein Unterofficier, oder Gemeiner, ſich ſo weit vergeſſen, daß er einen Bürger mit harten Schimpfworten oder mit Schlägen tractiren wolle, ſo ſoll derſelbe ſogleich in Arreſt geſetzet, und über ihn Kriegsrecht gehalten, auch er dafür abgeſtrafet werden.

8. So oft ein Judicium mixtum gehalten wird, ſoll es auch, nach dem Generalreglem. v. 28 März 1737, §. 14, ſich jedes Mal eines gemeinſamen Schluſſes zu vereinigen ſuchen, und darnach die Sachen, zumal wenn ſie nicht von ſonderlicher Wichtigkeit ſind, noch

noch einer Anfrage bey Sr. kön. Maj. bedürfen, ſchleunig rechtlich abthun. Wofern aber das Judicium mixtum ſich nicht vereinigen kann, und der Sachen Umſtände es erfordern, ſo referirt ein jeder vor ſich davon nach Hofe, die Acten aber ſendet der Praetes ein.

9. Was von ſolchem Judicio mixto erkannt wird, ſolches bringt in Preuſſen der commandirende General, in den andern königl. Provinzen aber der Commandeur des Regimentes wider die Militärperſonen, und die Regierung und Juſtizcollegien, oder Kriegs- und Domänenkammern, wider die Civilperſonen, zur gehörigen Execution; es wäre denn, daß die Beſchaffenheit der Sache erfordere, die Acten vorher zur königl. allerhöchſten Confirmation einzuſenden (29).

10. Uebrigens ſoll nach der Verordn. v. 30 Apr. 1739, in Fällen, die Leib- und Lebensſtrafen betreffen, wenn Sachen bey dem Judicio mixto unterſuchet werden, und über beyderſeitige Inquiſiten zu ſprechen iſt, nach Anleitung des mehrgedachten Edictes v. 1 Nov. 1729, §. 7, auch von demſelben mit erkannt, und an Seiten des Regimentes ſolche Officiers, als nach dem Reglement zum Spruch in einer Capitalſache erforderlich ſind, dazu commandiret, oder aber, wenn deſſen eine Hinderniß iſt, nicht vom Regimente über allerſeits Inquiſiten, ſondern nur über diejenigen, die unter des Regimentes Jurisdiction ſtehen, geſprochen werden.

11. Laut Circulare an ſämmtliche Kriegs- und Domänenkammern, v. 13 Apr. 1739, ſoll, wenn Amtsunterthanen und Eingeſeſſene in Polizeyſachen ein oder ander Verbrechen begehen, ſobald ein einrangirter Soldat mit darunter iſt, bey der von den Kriegs- und Domänenkammern deshalb vorzunehmenden Unterſuchung, ein Stabsofficier vom nächſten Regimente zugegen ſeyn.

12. Wie

(29) Edict v. 1 Nov. 1729, §. 7. Generalreglem. v. 28 März 1737, §. 14, und Codex Frider. de 1748, P. 3, Tit. 3, §. 13 n. 6.

12. Wie ein Judicium mixtum zu beſtellen iſt, wenn in Reihe und Gliedern ſtehende Soldaten in Polizey- oder Marktſachen, desgl. in Zoll- oder Acciſeſachen delinquiren, wird weiter unten vorkommen.

13. Wenn wegen der Werbung, Streitigkeiten zwiſchen Sr. kön. Maj. von Preuſſen und auswärtigen Truppen vorfallen, ſo wird auch gemeiniglich ein Judicium mixtum, beſtehend aus ein Paar Oberofficier, von jedem Theile, nebſt einem Auditeur verordnet, und führt dabey pars laeſa das Directorium, deſſen Sentenz alsdann, nach eingeholter Confirmation, auch ohne Aufenthalt, exequiret werden muß (30).

Von denen Perſonen, welche unter den Kriegsgerichten ſtehen.

Unter dem Foro militari überhaupt ſtehen nicht nur wirkliche Soldaten (31), ſondern auch alle diejenigen, welche ſich bey der Armee und dem Regimente aufhalten, und was ſonſt noch der Armee folgt. Unter dem Namen Soldaten werden Kriegsleute zu Waſſer und zu Lande, zu Fuße und zu Pferde, verſtanden, und ſind entweder Gemeine oder Officiers, vom höchſten bis zum niedrigſten; und zwar entweder Ober- oder Unterofficiers. Jene ſind: der Generalfeldmarſchall, (General-Lieutenant bey den Kaiſerlichen,) Generalfeldmarſchall-Lieutenant, General-Feldzeugmeiſter, General, General-Lieutenant, Generalmajor, Brigadier, Oberſter, Oberſtlieutenant, Oberſtwachtmeiſter oder Major, Rittmeiſter, Hauptmann (Capitän), Capitänlieutenant, (Stabscapitän,) Lieutenant, Cornet, Fähnrich. Jngl. zur See: Schiffsdirector, Admiral, Vice-Ad-

(30) S. Cartel mit Sachſen, v. 31 Oct. 1741, §. 6. u. d. m.

(31) Caſſirte, dimittirte und reducirte, ſtehen unter der Civilobrigkeit.

Admiral, Capitän, Lieutenant ꝛc. Dieſe ſind: Unterofficier, Feldwebel oder Wachtmeiſter, Sergeant, Gefreyter-Corporal, Fourier, Capitaine d'Armes, Corporal ꝛc. Ferner alle diejenigen, welche ſich bey Vorerwähnten aufhalten, und der Armee folgen, entweder als Kriegsleute, z. B. reformirte Officiers, Volontärs ꝛc. oder als Bediente, die entweder zum Stabe oder prime Plane gerechnet werden, als: Feldprediger, Auditeurs, Feldchirurgi, Secretäre, Tambour, Pauker, Trompeter, Pfeifer, Fahnſchmiede, Sattler, Proſoß, Scharfrichter, Steckenknechte ꝛc. Noch pflegen ſich bey Armeen zu befinden: Kriegsräthe, Commiſſarien, Feldmedici, Feldapotheker, Kaufleute, Marketender, Vivandiers, Roßtäuſcher, Juden ꝛc. und was zum Troß und zur Bagage gehört, als: Weiber, Kinder und Bediente der Soldaten (32). Ein Mehreres von denen Perſonen, die zu einer Armee gerechnet werden, ſiehe im Art. Kriegsheer. Daher die königl. preuß. Kriegsartikel, bald im Anfange, eines jeden, Soldaten und wer ſich ſonſt bey den Regimentern, Bataillons und Compagnien aufhält, gedenken. Alle dieſe werden in Perſonalibus vor dem Militärgerichte belanget; denn in Realibus (wenn die Klage aus einem dinglichen Rechte entſteht, oder doch einer Realklage gleich geachtet wird,) oder wenn ſie Kläger ſind, bleibt es bey der ordentlichen Obrigkeit, unter deren Jurisdiction die Sachen, als: Erbſchaften, unbewegliche Güter ꝛc. gelegen ſind, oder der Beklagte ſteht.

Vor einem General- oder Oberkriegsgerichte (in preuß. Landen das Generalauditoriat genannt,) müſſen

(32) Beier, L. 4, Tit. 2, Th. 2. Ludovici Einleit. zum Kr. Proceß, C. 2, §. 8. 9. Gnüge, §. 725. Knorr, C. 2, §. 12.

ſen ordentlich belanget werden, und ſtehen alle Generalsperſonen und Chefs eines Regimentes, Brigadiers, Oberſten, Oberſtlieutenants, Majors, und was zum Generalſtab gehört; desgleichen die Volontairs, die ſich bey dem Generalſtabe befinden; ferner, die Marketender, wenn ſie bey dem Generalſtab ſind; falls ſie aber bey den Regimentern engagirt ſind, ſo gehören ſie mit ſolchen Volontairs vor die Regimentsgerichte. Man pflegt auch vor das Oberkriegsgericht alle vom Feinde eingebrachte, und inſonderheit verdächtige Perſonen, Spione, Ueberläufer, Geißeln, nebſt Kriegsgefangenen, auch diejenigen, die von einer alliirten Armee deſertirt und aufgefangen worden ſind, zu ziehen (33). Aufſerordentlich aber kommen alle diejenigen vor dieſes Obergericht, die zwar ihre erſte Inſtanz bey den Unter- und Regimentsgerichten haben, aus erheblichen Urſachen aber ſich beſchwert befinden, und alſo an das Obergericht appelliren. Oder, wofern die Appellation nicht Statt hätte, ſo können die Gravirten auch per modum nullitatis, reſtitutionis in integrum, querelae de protracta ſ. denegata iuſtitia, zu den Oberkriegsgerichten ihre Zuflucht nehmen.

Unter den Garniſongerichten, ſtehen alle Soldaten, die ſich in einer Feſtung aufhalten, und alle Perſonen, die ſonſt zur Feſtung gehören.

Unter den Regimentsgerichten, ſtehen alle Compagnieofficiers, als: Rittmeiſter, Hauptleute, Lieutenants, Cornets, Fähnriche; auch alle Unterofficiers und gemeine Soldaten, wenn ſie gleich noch nicht zur Fahne geſchworen haben; ferner, alle Bediente, die bey einem Regimente in Gage ſtehen, wie auch die

(33) Schulze Einleit. zum Kr. Proceß, Cap. 1, §. 2. Cap. 7, §. 50.

die Volontärs, die ſich bey den Regimentern aufhalten.

Die evangeliſchen Feldprediger, wenn ſie ein Verbrechen begehen, ſtehen unter den Kriegsconſiſtorien; iſt aber keines dergleichen vorhanden, ſo ſtehen ſie ebenfalls unter den Regimentsgerichten. Die katholiſchen, ſtehen unter ihren eigenen Richtern (34). Die Auditeurs ſtehen, in Amtsſachen, gemeiniglich unter dem General- oder Oberauditoriate; wenn ſie aber Exceſſe begehen, liederliche Streiche machen ꝛc. ſo ſtehen ſie unter den Regimentsgerichten, und können mit Arreſt beſtrafet werden. Faſt eben ſo verhält es ſich mit den Regimentschirurgis, denn dieſe ſtehen an manchen Orten, in Amtsſachen, unter den Collegiis medicis, in Perſonalſachen hingegen unter den Regimentsgerichten.

Gleichwie übrigens eine allgemeine Regel iſt, daß die Frau, Kinder und Geſinde ihr Forum haben, wo ſolches der Mann, Vater und Herr hat; alſo gilt auch von den Weibern, Kindern (ſo lange dieſe bey den Aeltern ſind), und Geſinde, und deren Weibern und Kindern, derjenigen Perſonen, die unter der Kriegsgerichtbarkeit ſtehen, daß ſie, wie ich bereits gemeldet habe, ebenfalls darunter gehören (35); ausgenommen, wenn die Soldaten zu Felde ziehen, und Weib und Kinder zurück laſſen, denn in dieſem Falle gehören ſie unter die bürgerliche Obrigkeit des Ortes, wo ſie ſich aufhalten, bis die Truppen wieder zurück kommen (36). Es kann aber kein Officier eine Soldatenfrau, ohne Vorwiſſen des Regimentscommandeurs, beſtrafen, (nach kriegsrechtlichem Gebrauch),

(34) Franzöſ. Kr. Recht, L. XI. Tit. 2, §. 4. Böhmer Jus eccleſ. L. 2, Tit. 2, §. 63. Gnüge, §. 722. not. d.
(35) Gnüge Kr. Recht, B. 3, C. 2, §. 725, S. 384.
(36) Kön. preuß. Kr. Ger. Ordn. Th. 1, §. 12.

damit nicht anderergeſtalt unnachbleibliche Animoſitäten verübet werden. Die Wittwen derer Soldaten, welche in wirklichen Kriegsdienſten verſtorben ſind, behalten das Forum privilegiatum ihrer Männer ſo lange, als ſie keine bürgerliche Nahrung treiben (37).

Von denen Sachen, welche vor die Kriegsgerichte gehören, und welche nicht vor dieſelben gehören.

Die Sachen, welche bey den Kriegsgerichten vorkommen, ſind entweder geiſtliche, bürgerliche oder peinliche.

1. Von geiſtlichen Sachen, res eccleſiaſticae, ſ. im Art. Kriegsconſiſtorium, oben, S. 134, fgg.

2. Die bürgerlichen Sachen, res civiles, ſind entweder ſolche, welche aus einem Jure reali fließen, oder ſolche, welche aus einem Contracte entſpringen. Die Klagen, welche aus einem Contracte entſpringen, gehören ohne allen Zweifel unter die Kriegsgerichte, ohne daß auf das Forum Contractus geſehen wird, weil in Perſonalſachen die Kriegsgerichte die Jurisdiction exerciren. Diejenigen Klagen hingegen, welche aus einem Jure reali herkommen, müſſen an dem Foro rei ſitae angebracht werden.

Vor die Oberkriegsgerichte gehören, ordentlicher Weiſe, von bürgerlichen Sachen: 1. alle diejenige Sachen, welche Perſonen, die ordentlicher Weiſe unter den Obergerichten ſtehen, als Beklagte betreffen; 2. die ſo genannten willkürlichen Handlungen, welche die Beſtätigung des Richters erfordern; 3. diejenigen Streitig-

(37) Kön. großbritann. Verordn. daß die Soldatenweiber und Witwen vom Schutzgelde frey ſeyn ſollen, ſo lange ſie weder Nahrung noch Gewerbe treiben.

tigkeiten, welche ſich zwiſchen Ober- und Unterofficieren und Gemeinen ereignen. Aufferordentlicher Weiſe gehören dahin: 1. diejenige Sachen, welche von Untergerichten durch Appellation dahin gebracht worden ſind; 2. welche vom Untergerichte, um wichtiger Urſachen willen, ohne Appellation an die Obergerichte kommen.

Bey Garniſon- und Regimentsgerichten, kommen alle Arten von Contracten, als: Teſtamente, Codicille, Schenkungen ꝛc. vor, welches alles die Garniſon- und Regimentsauditeurs bey Garniſon- und Regimentsgerichten verrichten. Sind es Sachen von keiner Wichtigkeit, ſo iſt kein Kammerrecht nöthig, ſondern die Sache wird allein von dem Auditeur abgethan.

3. Die peinlichen Sachen, res criminales, welche bey Kriegsgerichten vorkommen, ſind entweder Soldatenverbrechen, welche ein Soldat als Soldat begeht; oder es ſind gemeine Verbrechen, welche auch einer, der kein Soldat iſt, begehen kann. Die Unterſuchung beyder Arten von Verbrechen gehört unter die Kriegsgerichte. In Anſehung der erſten Art ſind die meiſten Rechtslehrer hierin einig; in Anſehung der letzten aber nicht, indem ſie behaupten: ein Soldat könne in gemeinen Verbrechen in foro delicti iure praeventionis von der Obrigkeit beſtrafet werden, und man ſey nicht ſchuldig, den Delinquenten abfolgen zu laſſen; allein, dieſer Meinung widerſpricht die Praxis.

Im Hannöverischen wird es ſo gehalten, daß bey Kriegsverbrechen die Kriegsgerichte erkennen und exequiren, bey gemeinen Verbrechen hingegen, welche mit dem Tode beſtrafet werden, nicht erkennen dürfen, ſondern die Acten an eine juriſtiſche Facultät ſchicken müſſen.

Königl. Reglem. wegen Adminiſtration der Juſtiz, v. 18 Aug. 1732, §. 1.

 In

In peinlichen Sachen gehören vor das Obergericht: das Laſter der beleidigten Majeſtät; heimliche Correſpondenz und Tractaten mit dem Feinde, woraus Verrätherey und Schade zu befürchten iſt; unzeitige Uebergabe der Feſtungen; Verlaſſung der anvertraueten und übergebenen Poſten; unnöthige Flucht vor dem Feinde; Meutereyen, welche gegen die Officiers vorgehen; alle Fehler, welche ganze und halbe Regimenter und Compagnien begehen; alle Streitigkeiten zwiſchen Ober- und Unterofficieren, oder Gemeinen, woran der Commandeur und die vornehmſten Officiers vom Reglmente Antheil nehmen. Vor die Untergerichte gehören alle peinliche Sachen, welche im gem. Leben vorkommen, als: das Deſertiren ꝛc.; doch müſſen Sachen von Wichtigkeit den Obergerichten zur Reviſion überſchickt werden.

Daß die Officiers allezeit in Perſonalibus bey dem Regimente belanget werden ſollen, iſt, im Preuſſiſchen, auch noch unter d. 7 May 1742, wiederholt verordnet worden; und haben ſich deshalb die Fiscäle, da die Officiers in Perſonalibus bloß und allein unter der Regimentsjurisdiction ſtehen, um die Officiers gar nicht zu bekümmern, wie auf Anfrage: Wie es in Anſehung derjenigen Officiers, welche ſich des Criminis uſurariæ pravitatis ſchuldig gemacht haben, gehalten werden ſolle? unter d. 28 Dec. 1753, reſcribirt worden iſt.

Wenn die Officiers als Beſitzer gewiſſer Landgüter, oder aus ſolchen Handlungen, die ohne den Beſitz derſelben nicht hätten geſchehen können, actione perſonali belanget werden, ſo wird alsdann nicht bey den Regimentern, wider die Officiers Klage angeſtellt, ſondern es wird bey den Juſtizcollegiis die Klage erhoben. Denn alſo hat es die bisherige, und bey dem Kammergerichte in Berlin noch nicht zur Contradiction gekommene, Obſervanz ſtets mit ſich gebracht, und ſoll auch dabey, nach der Reſolution und Reſcript v. 30 May 1756, fernerhin verbleiben. Wenn demnach ein Officier ſein Gut verpachtet hat, und dem Pachter nicht präſtiren will, was derſelbe nach dem getroffenen Contracte zu fordern berechtigt

zu

zu ſeyn erachtet; oder, wenn er einem angenommenen Verwalter dasjenige, was derſelbe nach dem geſchloſſenen Contracte zu fordern berechtigt iſt, zu leiſten ſich weigert; oder, wenn er Jemanden, der zur Cultur, Unterhaltung oder Verbeſſerung des Grundſtückes, Materialien geliefert, oder Arbeit verrichtet hat, zu befriedigen ſich entzieht; oder, wenn er den Dienſtzwang über ſeine Unterthanen, oder die Jurisdiction über dieſelben, oder über andere, ingl. über Pächter, Verwalter, oder deren Familie und Geſinde, mißbraucht; oder, wenn er einen Andern in dem Beſitze ſeiner Gerechtigkeit auf ſeinem Grundſtücke ſtöret; oder, wenn er ſich wegen ſeines Grundſtückes eine Gerechtigkeit in des Andern Fundo anmaßet, und man dieſerwegen ein Poſſeſſorium oder eine Spolienklage anſtellt; oder, wenn er das Grundſtück, welches er einem Andern eigenthümlich überlaſſen hat, nicht abtreten, oder die Gewährsmängel, die ſich etwa hervor thun, nicht vergüten will: ſo kann er in allen ſolchen Fällen bey dem Gerichte, worunter das Grundſtück belegen iſt, in Anſpruch genommen werden, weil dieſe und dergleichen Sachen mehrentheils nicht erörtert, noch die darin erfolgenden Judicata zur Execution gebracht werden können, ohne allerley Actus iurisdictionis über das Grundſtück ſelbſt zu exerciren, dieſe Gerichtbarkeit aber dem Foro militari nicht beygelegt iſt, überdies auch demſelben in erſter Inſtanz, inſonderheit bey den Regimentern, über ſolche Sachen zu erkennen, gemeiniglich unmöglich fallen würde.

Es fragt ſich: Iſt dieſes nur ein Vorrecht der Officiers, oder wird es in vorbemeldeten Fällen ebenfalls in Anſehung der Gerichtbarkeit, wenn Unterofficiers und gemeine Soldaten in dergleichen Proceſſe gerathen, gehalten? Die in gedachtem Reſcr. v. 30 May 1756, angeführten Gründe ſolcher Dispoſition zeigen nicht allein, daß dieſelbe kein Vorrecht der

Officiers enthält, ſondern es ſind ſolche Perſonalklagen nach der bisherigen Obſervanz auch allemal bey den Magiſträten, Aemtern und Gerichtsherren, angebracht worden. Ferner geſchieht in gedachtem Reſcr. der Militärperſonen überhaupt Meldung; und die Worte des an alle Kr. und Dom. Kammern unter d. 21 Oct. 1749, desgl. an alle Regimenter unter d. 2 Nov. deſſ. J. ergangenen Circularis lauten folgendergeſtalt: „Nicht minder ſoll ein ſolcher poſſeſſionirter Sol„dat, wenn er wegen ſeiner Immobilien, es ſey „aus welchem Grunde es wolle, in Anſpruch genom„men wird, der Jurisdiction des Magiſtrats ohne „Ausnahme unterworfen ſeyn.“

Die Conſiſtorialſachen, gehören ebenfalls nicht vor die Regimentsgerichte, ſondern in dergleichen Sachen ſtehen alle zur Armee gehörige Ober- und Unterofficiers und gemeine Soldaten, desgl. Enrollirte, (welchen, nach den deshalb an die Regimenter ergangenen Ordres, die Päſſe noch nicht abgenommen worden ſind,) wie auch der Ober- und Unterofficiere und der gemeinen Soldaten ihre Frauen, Kinder und Domeſtiken, (ſo lange dieſe letztere bey jenen dienen,) unter dem Kriegsconſiſtorio (38).

Wenn Bauſachen vorkommen, welche Perſonen vom Militärſtande betreffen, ſo gehören ſolche zu Berlin vor die Baucommiſſion, inmaßen ihre Gründe, in Anſehung welcher nur eine Bauſache entſtehen kann, ihr Forum militare nichts angehen (39).

In Zollſachen, ſtehen Soldaten und ihre Weiber ꝛc. ſo wie in Acciſeſachen, unter der Jurisdiction des Commiſſarii loci (40). Es wird aber wegen der Cognition

(38) Milit. Conſiſt. Reglem. de 1750, n. 1, §. 3.

(39) Reſolut. v. 19 Sept. 1742.

(40) Circulare v. 21 Oct. 1749.

nition und Beſtrafung der die Acciſe defraudirenden Ober- und Unterofficiere und Soldaten, in den preuß. Landesgeſetzen noch ein Unterſchied gemacht, nämlich: wie es damit 1. in Städten, wo ordentliche Commendanten ſind, und 2. an Orten, wo keine ordentliche Commendanten ſind, zu halten ſey.

1. In Städten, wo ordentliche Commendanten ſind, als: in Berlin, Spandau, Königsberg in Preuſſen, Stargard, Stettin, Küſtrin, Frankfurth an der Oder, Kolberg, Memel, Pillau rc. ſoll, zu Folge des Edictes v. 28 Nov. 1729, und Generalreglem. v. 28 März 1737, a) im Fall ſich ein oder anderer Unterofficier und Soldat der Viſitation widerſetzte, oder dem Thorſchreiber unbeſcheiden begegnete, derſelbe in die Wache genommen, und die Viſitation unter dieſer Aſſiſtenz fortgeſetzet werden. b) Wofern ſich auch ſodann fände, daß der Unterofficier oder Soldat etwas an Waaren oder unangebrochenen Victualien bey ſich führte, und ſolches verſchwiegen hätte, ſollen ſie ihm abgenommen, und nach der Acciſekammer zugleich mit dem Unterofficier oder Soldaten geſandt, dieſer daſelbſt ſummariſch verhöret, und, wann die Defraudation oder ſeine Widerſetzlichkeit keine Leibesſtrafe importiret, ſondern nur durch Confiscation oder ſonſt durch proportionirte Geldſtrafe abgethan werden kann, der Unterofficier oder Soldat ſofort von der Acciſekammer dimittiret, die verſchwiegenen Waaren aber confisciret, oder nach bezahlter Geldſtrafe wieder zurück gegeben werden. c) Wäre aber die Defraudation an Waaren von einiger Importanz, worauf eine Leibesſtrafe erfolgen könnte, oder, daß mehrere Complices, und darunter etwa ein Kramer oder Bürger mit intereſſirte, ſo muß die Acciſekammer auf des Thorſchreibers Rapport darüber zuvörderſt ſummariſch

cognoſciren, und ſolches, mit Communication des gehaltenen Protokolles, dem Gouvernement oder Commendanten melden, auch auf eine fernere Unterſuchung antragen, und Jemanden von der Acciſe deputiren, um die Sache, den königlichen Edicten gemäß, genau zu examiniren, und darnach abzuthun. Im Fall auch ſodann die Umſtände eine Leibesſtrafe erforderten, ſo ſoll der Soldat, welcher defraudirt hat, vom Gouvernement oder Commendanten in Arreſt behalten, und das Protokoll durch die Kr. und Dom. Kammer an Se. kön. Maj. nach Hofe zur Deciſion geſandt werden. d) Wenn ein in der Stadt poſſeſſionirter Unterofficier oder Soldat bürgerliche Nahrung treibt, und in den Mühlen oder mit Schlachten Defraudation begeht, ſoll er auf die Acciſekammer citiret, oder ihm die Acciſe auf andere Art verweigert werden, bis er ſich der Defraudation wegen abgefunden, und die ihm dictirte, oder darauf ſtehende ordinäre Strafe erlegt hat; wofern er aber verweigerte ſich zu geſtellen, oder ſich nicht ſobald Gelegenheit fände, ihn, durch Vorenthaltung des Acciſezettels auf andere Sachen, zur Richtigkeit und Erlegung der Strafe, wegen der vorhin begangenen Defraudation, anzuhalten, ſo ſoll, wenn der Defraudant von einem auswärtigen Regimente iſt, das Gouvernement oder der Commendant requiriret, und, wie vorhin erwähnt worden iſt, desfalls verfahren werden; wäre aber der Defraudant von einem in Garniſon liegenden Regimente, ſo iſt der Commandeur desjenigen Regimentes, worunter er gehört, zu requiriren, daß die Sache durch ein Judicium mixtum, von Seiten des Regiments und der Acciſekammer, coniunctim unterſuchet werden möge; die Strafe aber iſt von jetzt gedachter Acciſekammer nach den Edicten zu beſtimmen, und der Soldat zu deren Erlegung, vom Gouvernement, Commendanten,

oder

oder Commandeur des Regimentes, anzuhalten. c) Wenn ein zur Garniſon gehöriger Unterofficier oder Soldat, bey einer Defraudation mit implicirt zu ſeyn angegeben, oder als Zeuge darin vorgeſchlagen wird, ſo ſoll das Gouvernement, der Commendant, oder der reſp. Commandeur des Regimentes, in ſubſidium requirtret werden, denſelben auf der Acciſecaſſe ſich geſtellen zu laßen; wenn es aber eines eidlichen Zeugniſſes bedürfte, werden die Zeugenartikel, wie ſonſt ordinär, dem Regimente communiciret, und die Abhörung in ſubſidium requirirt. f) Im Fall auch etwa ein Soldat eine Acciſedefraudation denuncirte, ſoll dieſelbe bey der Acciſekammer protokolliret, und er zu Ausführung ſeiner Denunciation wieder beſchieden werden; wenn er aber Bedenken trüge, ſolches ohne Vorwiſſen ſeines Officiers zu thun, ſoll derſelbe darum ebenmäßig requiriret, auch dem Denuncianten ſeine Portion von der Strafe zugewandt und ausgezahlet werden.

2. In Städten, wo keine ordentliche Commendanten ſind. a) Wenn daſelbſt ein gemeiner Soldat oder Unterofficier einer Defraudation halber verdächtig worden iſt, ſo muß (41) der Einnehmer den Capitän, worunter derſelbe gehört, ihn auf der Acciſeſtube zu ſiſtiren, erſuchen, und dem Capitän frey ſtellen, ob er Jemanden zur Unterſuchung mit deputiren wolle. Wäre es aber ein Officier ſelbſt, ſo zeigt der Einnehmer es dem commandirenden Officier an, damit ein Judicium mixtum formiret werden könne; im übrigen ſoll es dabey ſein Bewenden haben, daß die Anzeige eines vereideten Acciſebedienten in caſu dubio, den Denunciaten ſo wenig gravire, daß er, in Ermange-

(41) Nach dem Reglement und Verfaſſung des ganzen Acciſeweſens in den churmärk. und incorporirten Städten, dies- und jenſeits der Oder und Elbe, excluſ. Berlin, v. 29 Dec. 1736.

gelung anderer Beweisthümer, ſich mit einem Eide reinigen müſſe. b) Wenn der Unterſchleif nicht in flagranti entdecket, ſondern derſelbe denuncirt wird, ſo nimmt der Einnehmer die Denunciation, der Länge nach, zum Protokoll, veranlaſſet die Viſitation, (nämlich, wie ſich von ſelbſt verſteht, vermittelſt Anzeige an den commandirenden Officier der Compagnien und reſp. Regimenter, damit dieſer dazu von Seiten des Regimentes commandire,) hört Zeugen ab, und thut, was er ſonſt zur völligen Entdeckung dienlich findet; hernach, wenn der Beſchuldigte ein Soldat oder Unterofficier iſt, erſucht er abermal den Capitän, worunter derſelbe ſteht, ihn auf der Acciſeſtube zu ſiſtiren, und ſtellt demſelben auch frey, ob er jemanden zur Unterſuchung mit deputiren wolle; wäre der Beſchuldigte aber ein Officier, ſo zeigt er es wieder dem Commandeur an, damit ein Judicium mixtum formiret werden könne. c) Der Einnehmer kann auch den Officieren, wenn die Beſchuldigung ſolche ſelbſt betrifft, die Denunciation durch den Chef oder Commandeur des Regimentes, nebſt den aufgefundenen Indiciis ſchriftlich communiciren, und wenn ſolche nicht hinlänglich elidirt und widerleget werden, der Denunciant ſich auch vor ihm bis zu völliger Erläuterung der Sache nicht einlaſſen will, oder der Chef und Commandeur nicht aſſiſtiren will, ſo berichtet er den Caſum mit allen Umſtänden an den Commiſſarium loci. d) Eben alſo wird es in Acciſeſachen mit der beſchuldigten Officiere und Soldaten Frauen, Kindern und Geſinde gehalten, wenn ſolche der Einnehmer auf der Acciſeſtübe ſich zu ſiſtiren verlangt, und nöthig findet. Uebrigens ſoll die Entſchuldigung, daß die Defraudation oder Verſchweigung von dem Geſinde, oder auch Frauen und Kindern geſchehen ſey, nicht angenommen, ſondern Jedermann für die Seinigen zu repondiren ſchuldig ſeyn, an welche er ſeinen Regreß nehmen kann.

kann. e) Die Hausſuchung muß aber auch der Einnehmer nicht ohne genugſamen Grund, am allerwenigſten aus Affecten und Muthwillen, und bloß zur Proſtitution, (wofür er ſonſt ernſtlich angeſehen werden ſoll,) vornehmen laſſen, und der muthmaßliche Defraudant iſt ſchuldig, alles dabey zu eröffnen. f) Wenn das Protokoll geſchloſſen, und die Defraudation ausfindig gemacht iſt, muß daſſelbe von dem Einnehmer dem Commiſſario loci zur Decretirung zugeſandt werden, und können die Commiſſarii locorum die auf die Verbrechen geſetzte Strafe dictiren, wie in angef. Acciſereglement deutlich vorgeſchrieben iſt. g) Den Commiſſariis locorum ſteht nicht frey, dieſe Strafe zu moderiren, ſondern es ſoll, in vorkommenden Fällen, von Beſchaffenheit der Sache, z. B. ob ſolche Defraudation nur aus Bosheit des Geſindes, ohne Vorwiſſen und Befehl der Herrſchaft, geſchehen iſt, auch der Inculpaten Umſtände und Vermögen an die Kr. und Dom. Kammer pflichtmäßig berichtet werden, welcher Se. kön. Maj. vollkommene Macht ertheilt haben, dieſe Strafen nach vorkommenden Umſtänden zu moderiren, auch dieſelbe zu verändern. h) Nach der, unter d. 21 Aug. 1737, an alle Regimenter ergangenen Circularordre, ſoll ſich auch niemand, er ſey hoher oder niederer Officier, oder Soldat, der Viſitation in den Thoren widerſetzen; und wenn ſich in einer Stadt, wo Garniſon liegt, und wo kein ordentlicher Commendant iſt, Jemand von der Garniſon ſolches unterſteht daß er die Acciſe defraudirt, oder die beſtellten Bedienten durch Schimpfworte intimidirt, oder ſonſt übel tractirt, ſoll der Commiſſ. loci ſolches durchaus nicht leiden, noch dem nachſehen, ſondern es ſogleich dem Commandeur des Regimentes ſchrift- oder mündlich anzeigen, und gehörige Remedirung ſuchen, auch, wofern er darunter nicht fortkommen könnte, oder aber Widerſtand fände, davon ſogleich an die ihm vorgeſetzte

ſetzte Kr. und Dom. Kammer referiren, dieſe aber ſolches Sr. kön. Maj. immediate berichten. In dieſer Circularordre iſt auch den Chefs und Commandeurs anbefohlen, auf ihren Eid und Pflicht mit darauf zu halten, daß alle Unterſchleiſe und Defraudationen vermieden, und was von den Garniſonen zur Acciſe bezahlet werden muß, jedesmal richtig und unweigerlich bezahlt werde; ſonſt, wenn bey Sr. kön. Maj. Klagen einlaufen, die Chefs und Commandeurs deshalb mit reſponſables ſeyn ſollen: den Commiſſariis locorum aber iſt, bey Caſſation, ja, dem Befinden nach, bey Leib- und Lebensſtrafe, anbefohlen, äuſſerſt zu vigiliren, und darauf zu halten, damit die Acciſedefraudationen verhindert, und keinem darunter connivirt werde.
Ein Mehreres hievon ſ. im Extrakt des Reglem. für die in Acciſe- und Zollſachen beſtellte beſondre Richter, v. 11 Jul. 1772, in ſo weit daſſelbe die hohen und niedern Kriegsbedienten inſonderheit angeht.

In Anſehung der Polizeyſachen, leidet die Regel: daß wirkliche Soldaten ſowohl, als alle diejenigen, welche der Armee folgen, in Perſonalibus vor dem Militärgerichte belanget werden müſſen, eine Ausnahme. Alſo ſollen ſich (42) die Regimenter zu Berlin in keinen Stücken davon meliren, noch ſich eine Cognition darin anmaßen, ſondern dieſe Sachen ſollen bloß und allein von dem Reſſort und der Jurisdiction des Polizeydirectoris ſeyn; auch ſoll das Gouvernement nicht geſtatten, daß Officiers en particulier in Polizeyſachen was zu verhängen, oder zu thun, ſich anmaßen, ſondern es ſoll ſelbiges bey vorkommenden Fällen ſofort redreſſiren. Wenn daher in Reihe und Gliedern ſtehende Soldaten auf den Märkten zu Berlin ungebührlich vor- und aufkaufen, und andere Unordnung machen, die Polizeybedienten inſultiren, oder ſonſt

(42) Nach den Ordres an das Gouvernement zu Berlin, v. 20 Febr. 1742, und 8 Oct. deſſ. J.

ſonſt Contraventionen und Exceſſe begehen, ſo können ſelbige ebenfalls, wie andere, auf des Polizeydirectoris und der Polizeybedienten Veranlaſſung, von den des Markttages vom Gouvernement auf den Marktplätzen verabfolgten Patrouillen ſogleich arretiret werden, und ſollen an die nächſte Wache abgeliefert werden; ſolches aber dem Gouvernement ſofort angezeiget, und die Sache durch ein Judicium mixtum (wozu von Seiten des Gouvernements der Garniſonauditeur, und von Seiten des Polizeydirectoris der Syndikus oder ein Rathmann, zu deputiren gehört) decidiret, wenn auch dabey etwas wichtiges vorfallen möchte, davon an das Generaldirectorium (von dem Polizeydirector) berichtet werden, damit dieſes die Sache mit dem Gouvernement abthun, oder nach Befinden davon zu Sr. kön. Maj. höchſten Deciſion berichtet werden könne (43). Ueberhaupt, wenn wirkliche, unter dem Gewehr ſtehende Soldaten in Polizeyſachen delinquiren, ſo können ſie von den Polizeybedienten zu Berlin durch die Wache arretiret werden, es müſſen aber ſelbige allemal ſogleich an die nächſte Wache abgeliefert, und dem Gouvernement gemeldet werden, da dann, wie vorhin erwähnt worden iſt, durch ein Judicium mixtum verfahren werden ſoll (44). Der Polizeydirector kann alſo ſolche Sachen, welche wirklich in Reihe und Gliedern und unter dem Gewehre ſtehende Soldaten angehen, nicht allein examiniren, noch weniger mit Strafe abthun (45). Was aber übrigens im Vorhergehenden vom Judicio mixto, von Seiten des Gouvernements und der Polizeycommiſſion in Polizeyſachen, wegen der gemeinen Soldaten angeführt worden

(43) Angef. Ordre v. 20 Febr. 1742.

(44) Inſtruction des Polizeydirektoris, v. 12 März 1742.

(45) Ordre an das Gouvernement zu Berlin, v. 6 Okt. 1742.

den iſt, ſolches hat auch in Anſehung der Officiere Statt, wenn dieſelben wider die Policey peccıren, und vorkaufen laſſen, in die Wirthshäuſer nicht bezahlen ꝛc. (46).

Anbelangend die Städte, wo keine Gouverneurs und ordentliche Commendanten ſind, ſo iſt den Commandeurs der darin ſtehenden Garniſonen (47) ausdrücklich anbefohlen, auf die Polizeyſachen zugleich mit Achtung zu geben; und da es daſelbſt ebener maßen mit dem Unterſchiede der wirklich in Reihe und Gliedern ſtehenden Soldaten, und der noch nicht unter dem Gewehr geſtellten Enrollirten, gehalten wird, ſo verſteht es ſich auch von ſelbſt, daß dieſelben Regimentsgerichte zu einem benöthigten Judicio mixto concurriren, und der Chef oder Commandeur alsdann entweder den Regimentsauditeur allein, oder noch einen Officier, von Seiten der Garniſon, dazu commandiret.

Wenn auf dem platten Lande Amtsunterthanen und Eingeſeſſene in Polizeyſachen ein Verbrechen begehen, ſo ſoll, ſo bald ein einrangirter Soldat mit darunter iſt, bey der von den K. und Dom. Kammern deshalb vorzunehmenden Unterſuchung ein Stabsofficier vom nächſten Regimente zugegen ſeyn (48).

Handwerks- Servis- Einquartierungs- u. d. gl. Sachen, und daher entſtehende Perſonalanforderungen, gehören ebenfalls nicht vor die Regimentsgerichte, ſondern, der Verordnung nach (49), ſoll ein Soldat, wenn er ſich in einer Stadt als Bürger und Meiſter anſäſſig gemacht hat, in Fällen, welche die bür-

(46) Edict, von 1735, und Reſcript an das Gouvernement zu Berlin, v. 20 Febr. 1742.

(47) S. Circulare an alle Kr. und Dom. Kammern, v. 9 May 1743.

(48) S. Circulare an ſämmtl. Kr. und Dom. Kammern, v. 13 Apr. 1739.

(49) S. Circulare an alle Kr. und Dom. Kammern, v. 21 Oct. 1749, und an alle Regimenter, v. 2 Nov. 1749.

bürgerlichen Onera, Handwerks = Polizey = Servis= Einquartierungs= u. d. gl. Sachen angehen, der Jurisdiction des Magiſtrates ohne Ausnahme unterworfen ſeyn, ingl. bey vorkommenden Acciſe = und Zollſachen die Jurisdiction des Commiſſarii loci agnosciren; gleichwie, wenn derſelbe auf dem Lande anſäſſig iſt, er, wegen der Hofdienſte und anderer Abgaben, unter der Gutsherrſchaft oder dem Amte, desgl. wegen ſeines Beytrages zu dem ſo genannten Nachbarrechte, unter der Obrigkeit deſſelben Ortes ſteht.

Was die Frage: Welches Gericht reguliret den Nachlaß der Officiere und Soldaten, ingleichem deren Ehefrauen? betrifft, ſo beſagt die Kriegsgerichtsordnung, v. J. 1712, Th. 1, §. 14, hievon Folgendes: „Stirbt nun ein Officier oder Soldat, und „hat kein ordentliches conſtituirtes Domicilium ha„bitationis gehabt, oder dergleichen tempore mili„tiae gänzlich abdiciret, ſo wird demſelben quoad „mobilia, nach Ihro kön. Maj. Hofes = und den „allgemeinen kaiſerlichen Rechten ſuccediret, und ge„hört ſodann die cognitio ſowohl über das Verlaſ„ſene dem Kriegsgerichte zu, als, daß den ſich hie„zu legitimirenden Erben die Verlaſſenſchaft zuge„ſprochen, und mit oder ohne Caution, der Sachen „und etwanigen Controverſien Beſchaffenheit nach, „jedoch ohne Abforderung und Zurückhaltung des „beſten Pferdes, ausgeantwortet werde ꝛc. Im übri„gen bleibt die Cognition über Erbſchaften dem Ju„dici ordinario, oder rei ſitae vel domicilii, habi„tationis tempore militiae retentae.“ Hiemit kommt 1. überein, was das Kammergericht zu Berlin dem hieſigen Pupillencollegio, unter dem 1 Dec. 1752, auf die Anfrage: „Ob auch, wenn wirkliche Offi„ciers, auf erfolgtes Abſterben ihrer Frauen, mit ih„ren Kindern Richtigkeit treffen wollen, ſolche ſich bey „dem Pupillencollegio, oder bey dem Generalaudito-

„riate zu melden hätten“, in Antwort reſcribirt hat; nämlich: Es ſey ehedem bey dem Kammergerichte dergeſtalt gehalten worden, daß, wenn Officiers, welche Immobilia beſeſſen, ſich bey dem Kammergerichte gemeldet hätten, die Richtigkeit vor demſelben getroffen, ex officio aber niemals procedirt worden ſey; und wegen ſolcher Officiere, welche keine Immobilia ſub jurisdictione des Kammergerichtes beſeſſen, ſey kein Caſus vorgekommen, habe auch nicht vorkommen können, weil ſolchenfalls Jurisdictio des Kammergerichtes nicht fundirt geweſen ſey. 2. Es beſtätigen auch die bisherigen Rechtsgewohnheiten oben angeführte Sätze. Auch 3. beſtätigt ſolches das Reſcript v. 19 Apr. 1743 welches an das pommeriſche Hofgericht zu Cöslin ergangen iſt, in Sachen des Hauptmannes O. C. v. S. wider ſeinen Vater P. D. v. S. wegen prätendirter Erbſchaft von des bey dem Platenſchen Regimente verſtorbenen Sohnes Verlaſſenſchaft, des Inhaltes: „daß vorgedachtes Hofgericht ſich in ſolcher Klage keine Juriſdiction, Cognition noch Deciſion anzumaßen, ſondern dieſelbe ad Forum haereditatis, als „das Platenſche Regiment, zu verweiſen habe“. In dem Reglement v. 30 Nov. 1772, iſt aber feſtgeſetzt worden, was nach Abſterben eines Militärbedienten, wegen deſſen Nachlaſſes und Schulden, den Militärgerichten, und was davon den Civilgerichten zu reguliren zukommt. Wie es insbeſondre mit der Erbſchaftsregulirung bey Soldatenfrauen, die ihren Männern in der Garniſon nicht gefolgt ſind, gehalten werden ſolle, davon ſagt die allerhöchſte Declaration v. 13 Dec. 1782: daß zwar in ſolchem Falle, der Cabinetsordre v. 27 Jul. 1752, und dem Corp. Jur. Frid. P. 4, Tit. 2, §. 52, zu Folge, die Regulirung des Nachlaſſes den Civilgerichten des Ortes verbleiben, dieſe aber ſchuldig ſeyn ſollen, das Inventarium und den Entwurf der Erbſonderung vor deren Vollziehung

jedesmal den Regimentsgerichten zur Approbation einzuſenden. Und das Reſcript v. 21. Dec. 1784. erinnert die genaue Beobachtung gedachter Declaration. Uebrigens iſt unſtreitig Rechtens, daß die Beſtellung eines Vormundes demjenigen zuſteht, der die Gerichtbarkeit über den Unmündigen ausübt; folglich muß man ſolche Regel auch anwenden bey den Unmündigen der verſtorbenen Soldaten, daß nämlich demjenigen, dem die Kriegsgerichtbarkeit zuſteht, auch die Vorſorge wegen der Vormundſchaft zuſtehe. Wenn das Verzeichniß von des Verſtorbenen Nachlaß angefertigt iſt, werden diejenigen Sachen, welche, nach Kriegsgebrauch, dem Chef des Regimentes oder der Compagnie, oder ſonſt einem Andern zukommen, an denſelben abgegeben; ausgenommen, wenn das Vermögen zur Bezahlung der Schulden nicht zureicht. Die vorhandenen Pretiosa, Petſchafte und andere Dinge von Werth, werden den Erben aufgehoben, das übrige aber an die Meiſtbietenden verkauft, und von dem daraus gelöſeten Gelde die Begräbnißkoſten, Inventur- und andere Gebühren, nebſt Schulden, abgezogen; das übrige aber, mit denen Sachen, die nicht verkaufet werden können, in Verwahrung genommen, bis der wahre Erbe ſich gemeldet hat.

Was die Bevormundung der Officierkinder betrifft, ſo iſt zuvörderſt wohl zu unterſcheiden, ob der Vater, oder ob die Mutter, zuerſt verſtorben iſt. In Anſehung des erſten Falles, iſt im Project des Pupillencollegii von 1748, ausdrücklich disponirt, daß alle Pupillen, deren Väter Oberofficiers geweſen ſind, ſie mögen tempore obitus in wirklichen Dienſten geſtanden haben, oder nicht, unter dem Pupillencollegio gehören ſollen. Und nach dem an das Kammergericht und ſämmtliche Regierungen unter d. 20 Jul. 1752 ergangenen Circulare, wurde, bey Gelegenheit des

Oberſten v. Knobelsdorf hinterlaſſenen Unmündigen, declarirt: „daß, da einige Zeit her dubitirt worden, „ob die Vormundſchaft der Officierkinder bey dem Ge„neralauditoriate, oder bey dem Pupillencollegio der „Provinz, wo ſich der Fall ereignet, dirigiret werden „ſolle? es hierunter bey den Landesverfaſſungen und „Geſetzen ſein unveränderliches Verbleiben haben, folg„lich die Officierkinder vor das Pupillencollegium ge„hören, und darunter verbleiben ſollen" (50). Der zweyte Fall aber, da nämlich die Mutter zuerſt verſtorben iſt, iſt nach dem Reſcript an das preuß. Pupillencollegium v. 24 Oct. 1755, noch nicht völlig ausgemacht, und haben, nach dem Inhalte gedachten Reſcr., bisher die übrigen Pupillencollegia ſolche Bevormundungen dem Generalauditoriate oder Regimente überlaſſen, hingegen derſelben ſich nur alsdann unterzogen, wenn der Vater zuerſt verſtorben iſt, auch ſoll es hiebey vor der Hand, und bis zu näherer Verordnung, um alle daraus entſtehen könnende Colliſionen zu vermeiden, verbleiben, und dergleichen Bevormundungen, der bisherigen Obſervanz gemäß, den Regimentern überlaſſen ſeyn. Das Generalauditoriats-Circulare, v. 10 Octb. 1770, enthält jedoch, daß, und wie das Abſterben der Officier, Regimentsquartiermeiſter, Feldprediger, Auditeur und Regimentsfeldſcherer, dem Pupillencollegio der Provinz, binnen 14 Tagen poſt obitum zu melden ſey. Der Unterofficiere und der gemeinen Soldaten Kinder Bevormundung, haben die Judices rei ſitae in beyden Fällen, und wenn die verſtorbenen Aeltern poſſeſſionirt geweſen ſind, nach der bisherigen Obſervanz beſorget.

Bey

(50) S. auch das Reſcript an das Pupillencolleg. zu Stettin, v. 17 Jul. 1761, und 14 Febr. 1762, desgl. an das breslauiſche Pup. Coll. v. 5 Febr. 1755; und Circulare v. 6 Dec. 1773.

Bey dieſer Gelegenheit iſt noch zu bemerken, daß, ob-
wohl die von Adel mit zurück gelegtem 20ſten Jahre ſchon
majorenn ſeyn, und die Adminiſtration ihres Vermögens,
in Anſehung ihrer Revenüen und Actionen, ſelbſt haben,
ſie doch in Anſehung ihrer Immobilien und Capitalien, bis
zum erreichten 25ſten Jahre, unter der Pupillencollegiorum
und Curatorum Aufſicht bleiben, auch die Verpachtungen
der Güter ohne deren Conſens nicht geſchehen, noch gelten
ſollen, damit den Adelichen, welche bey ſo jungen und ſchlüpf-
rigen Jahren nicht genug Einſicht und Behutſamkeit zu ha-
ben pflegen, das Ihrige conſerviret werden möge. Edict,
v. 14 May 1749. Ein Mehreres ſ. im Reglem. v. 30
Nov. 1772.

In Anſehung der Ausfertigung der den Officieren
und Soldaten zu ertheilenden Conceſſionum veniae
aetatis, auch Curatoriorum und Tutoriorum, iſt,
durch eine Ordre an die Kriegs- und geh. Kanzelley,
v. 24 Sept. 1731, auf Anfrage des wirklichen geh.
Etatsminiſterii, allergnädigſt reſolvirt worden: „daß
„es mit der den Unterofficieren und Soldaten zu ver-
„ſtattenden Majorennität oder Venia aetatis, und
„Beſtellung derſelben zu Vormündern, dergeſtalt zu
„halten, daß die Ausfertigung dergleichen Conceſſio-
„num veniae aetatis, und Curatoriorum, oder Tu-
„toriorum, jedesmal bey den ordentlichen Juſtizcolle-
„giis und Gerichten, oder deren Chef, worunter die
„Güter, in deren Anſehung ſolche verlangt werden,
„belegen ſind; folglich, wenn Se. kön. Maj. ſelbige
„immediate ertheilen, das deßhalb erforderte bey der
„geheimen Kanzelley geſchehen ſolle, jedoch, daß ſol-
„che Juſtizcollegia oder deren Chefs, vor allen Din-
„gen durch Anſchreiben bey den Chefs oder Comman-
„deurs der Regimenter, warunter die pro Maio renni-
„bus zu declarirende, oder zu Vormündern zu beſtel-
„lende Officiers und Soldaten ſtehen, gehörige Er-
„kundigung einziehen, ob dieſelben dabey was zu er-
„innern, und bedenkliches finden, oder nicht“. Nach-

her iſt unter d. 24 Apr. 1765, verordnet: daß der Militärperſonen Geſuche etwaniger Veniae aetatis, Legitimationen, Diſpenſationen, oder anderer Gnadenſachen, bey dem Generalauditoriate übergeben oder eingeſchicket werden ſollen.

In Anſehung der Soldatenweiber, die in den Städten oder auf dem Lande wohnen, und ihren Männern niemals zum Regimente folgen, iſt per Reſcriptum an das Kammergericht, v. 8 Aug. 1752, verordnet, daß ſolche Weiber unter der Jurisdiction und dem Gerichtszwange der ordentlichen Obrigkeit des Ortes, wo ſie apart wohnen, ſtehen ſollen. Und währender Abweſenheit der Regimenter ſtehen die Soldatenweiber, welche von den Regimentern in dem Standquartiere zurück bleiben, auch unter der Jurisdiction der Magiſtrate (51). Die Weiber der deſertirten Soldaten aber ſtehen (52) in Matrimonialibus, wenn ſie eine Deſertionsklage anſtellen wollen, wie auch (53) in Criminalibus, unter dem Militärgerichte, immaßen ein Deſerteur durch ſein meineidiges Unternehmen das Forum, worunter er geſtanden hat, nicht intervertiren kann, auch, ſo zu ſagen, nicht aufhört, ein Soldat zu ſeyn. Wenn die Soldatenweiber zu Berlin bürgerliche Nahrung oder Hökerey treiben, ſo ſollen ſie, nach der Ordre an das Gouvern. daſelbſt, v. 20 Febr. 1742, und Inſtruction des Polizeydirectoris v. 12 März deſſ. J., einzig und allein ratione dieſes Handels unter der Jurisdiction des Polizeydirectoris, als Commiſſarii Regii, ſtehen; desgl. wenn zu Berlin die Soldatenweiber in Polizeyſachen de-

(51) Reſcr. v. 29 Nov. und 22 Dec. 1740.

(52) Laut Reſcr. an das preuß. Hofgericht, v. 13 März 1752, und Milit. Conſiſt. Reglem. Sect. 5, §. 10.

(53) Nach dem Reſcr. an daſſ. Hofgericht, v. 12 Apr. 1752.

delinquiren, ſo ſoll ſolches ebenfalls von dem Polizeydirector unterſuchet und beſtrafet werden; das Gouvernement oder die Commandeurs der Regimenter aber ſollen dem Pol. Dir. dabey nur, auf ſeine Requiſition, aſſiſtiren (54). Die Officierfrauen haben bisher ihr Recht vor dem Generalauditoriate genommen.

Gleichwie aber dieſes, was in Anſehung des Fori der Officier- und Soldatenfrauen geſagt worden iſt, ſich de caſibus non exceptis von ſelbſt verſteht, alſo wird ferner gefragt: ob die Geſindeklagen der Officiers oder Soldaten wider ihre Domeſtiken, da ſolche Actiones ebenfalls perſonales ſind, vor die Militärgerichte gehören? Zu Berlin gehören dergleichen Sachen und Klagen, welche das Geſinde der Officiers betreffen, wenn das Geſinde nicht wirklich in Reihe und Gliedern ſtehende Soldaten ſind, unter das Geſindeamt, worin der Polizeydirector, weil das Geſindeweſen vornehmlich zur Polizey mit gehört, und Se. kön. Maj. ſolche deſſelben Jurisdiction, auch, vermöge Cabinetsordre v. 6 Oct. 1743, die Enrollirten, oder die mit Päſſen verſehenen Leute, welche noch niemals unter dem Gewehre geſtanden haben, und wider die Polizey handeln, (wie bald nachher gezeigt werden wird,) untergeben ſind, das Directorium führt. Dergleichen Klagen werden bey dem Pol. Director ſelbſt angebracht, auch darin weder Appellationen noch Provocationen verſtattet; es wäre denn, daß beſonders wichtige und zweifelhafte Fälle vorkommen. Und da ſich ſonderlich ein Officier durch den Beſcheid beſchwert hielte, ſo ſollen binnen 8 Tagen die Gravamina bey dem Geſindeamte übergeben, und von dieſem, mit Beyfügung der Acten und Gutachten, an das Gen.

(54) Ordre an das Gouvernement zu Berlin, v. 8. Okt. 1742.

Ober-Fin. und Dom. Directorium, zu gänzlicher Entſcheidung der Sache berichtet, anbey frivole Appellanten dafür zugleich mit Beahndung angeſehen werden. Die Execution vollſtreckt der Polizeydirector, mit Wiſſen des Chefs oder Commendanten, ſo, wie in andern Polizeyſachen, und nimmt nöthigen Falls das Gouvernement zu Hülfe. Auch kann der Pol. Director, nach Beſchaffenheit der Perſonen und Umſtände, zu Vorladungen, Inſinuationen der Verordnungen, Inhaftirung und Executionen, ſich der Commiſſaires de Quartiers, der Polizeymeiſter und übrigen Polizeybedienten, auch der letztern und der Gerichtsdiener oder auch der Wache, bedienen (55). Wenn eine Geſindeſache aber das Geſinde der Generalität und Commandeurs der in der Garniſon zu Berlin liegenden Regimenter betrifft, ſoll der Polizeydirector ſolche an das Gouvernement bringen, auch mit deſſen Beyſtand und Genehmhaltung ſelbige abmachen (56).

Wenn die Bedienten und Domeſtiken der Officiere ſonſt Exceſſe und Verbrechen begehen, ſtehen ſie, nach einer Cabinetsordre v. 25 Nov. 1743, dafern ſie nicht etwa wirklich einrangirte Soldaten ſind, in dergleichen Fällen, zu Berlin; ohne Unterſchied, von welchen Regimentern ſie auch ſeyn mögen, weder unter des Regimentes noch des Gouverneurs Jurisdiction, ſondern ſchlechterdings unter den ordentlichen Civilgerichten, und werden von dieſen zur Inquiſition und Strafe gezogen; doch daß, wenn der Delinquent ein Enrollirter, und deſſen begangenes Verbrechen nicht capital iſt, die Strafe jedesmal dergeſtalt einge-

(55) Cabinetsordre, v. 25 Nov. 1743. Geſindeordn. für die Reſidenzſtädte Berlin, v. 2 Jan. 1746, Cap. 10, §. 1—6.

(56) Angef. Geſindeordn. Cap. 1, §. 1.

gerichtet werden ſoll, daß der Enrollirte nicht durch ſolche zu künftigen Kriegsdienſten inhabil gemacht werde; inſonderheit ſollen auch die Civilgerichte die begangenen Exceſſe und Verbrechen (deren Unterſuchung und Beſtrafung denſelben gänzlich überlaſſen iſt, und darin ihnen kein Hinderniß noch Schwierigkeit vom Gouvernement oder von den Regimentern gemacht, ſondern vielmehr alle Aſſiſtenz geleiſtet werden muß,) jedesmal zwar gründlich, doch, ſo viel nur möglich, kurz, ohne Weitläuftigkeit und koſtbaren Proceß unterſuchen, und die Delinquenten prompt beſtrafen.

Was der Officierwittwen Forum betrifft, ſo könnten dieſelben ſich zwar auf das Jus commune beziehen, nach welchem die Wittwen das privilegirte Forum ihrer verſtorbenen Männer, ſo lange ſie nicht den Wittwenſtuhl verrücken, behalten, zumal da dieſerhalb kein Lex contraria in kön. preuß. Landen vorhanden iſt; die Gewohnheiten zeigen aber das Gegentheil, und zwar nicht unbillig, weil ſo gar die abgedankten Officiers ihr Forum verändern. Unter d. 6 Febr. 1754, ergieng an das Generalauditoriat die Cabinetsordre, daß die Officierwittwen nicht weiter unter der Militärjurisdiction ſtehen, noch von dem Generalauditoriate darunter releviren ſollen, als nur allein in Sachen, welche bloß das Militär angehen; z. B. in Sachen, betreffend die Abrechnungen wegen der Compagnien, welche ihre verſtorbene Männer gehabt haben: desgl. welche eigentliche Compagnie- oder Regimentsſchulden angehen; ferner, wenn ihre verſtorbene Männer währenden Kriegszeiten im Felde Teſtamente gemacht haben ꝛc. In allen übrigen Sachen aber, es mögen Real- oder Perſonalklagen ſeyn, ſollen gedachte Wittwen unter den Civilgerichten ſtehen, ohne daß ſich das Generalauditoriat, oder ſonſt eine andere Militärjuris-

diction auf einige Weiſe darin meliren könne; welches ein beſtändiges Principium regulativum in ſolchen Sachen ſeyn ſolle. Indeſſen ſtehen doch die Officierwittwen unter der Landesregierung, oder den Juſtizobercollegiis.

Der gemeinen Soldaten Wittwen gehören unter die Obrigkeit des Ortes, wo ſie nach ihrer Männer Tode ſich aufhalten, ſintemal dieſelben, bereits erwähntermaßen, auch ſo gar bey ihrer Männer Lebenszeit, eben dieſes Forum, dafern ſie ihren Männern niemals zum Regimente folgen, agnosciren müſſen. Invalide Soldaten, welche Gnadengehalt genießen, ſtehen unter dem Foro militari.

Was die Enrollirten betrifft, ſo wurde zwar unter d. 8. Aug. 1752, verordnet, daß alle Enrollirte unter der Militärjurisdiction ſtehen ſollten; nachher aber iſt dieſe Verordnung unter d. 21 Nov. deſſ. J. dahin declarirt worden: „Welchergeſtalt, ſo viel die„jenigen Enrollirten betrifft, welche bereits wirklich bey „den Regimentern in Reihe und Gliedern einrangirt, „oder doch ſonſt bereits zu derjenigen Größe gekom„men ſind, daß ſie auf dem Point ſtehen, bey den „Regimentern wirklich eingeſtellet, und in Reihe und „Gliedern einrangiret oder unter Gewehr geſtellet zu „werden, ſolche unter der Jurisdiction der Regimen„ter, wohin ſie gehören, ſtehen und bleiben müſſen, „alle andere Enrollirte aber unter der Jurisdiction und „dem Gerichtszwange ihrer ordinären Obrigkeit ver„bleiben ſollen.“ In Berlin ſtehen die Enrollirten der Regimenter, wenn ſie ſtrafbare Exceſſe und Verbrechen begehen, nach der Ordre v. 25 Nov. 1743, ohne Unterſchied, unter den ordentlichen Civilgerichten; und wenn die Enrollirten, oder mit Päſſen verſehene Leute, welche niemals unter dem Gewehre, und in Reihe und Gliedern bey den Regimentern geſtanden haben, es mögen Handwerksburſche, oder Jungen,

Domeſtiken oder Knechte, oder, was ſie ſonſt wollen, ſeyn, in Polizeyſachen ſündigen, oder ſich vergehen, und wider die Polizeyordnungen und Reglements handeln, oder auch Exceſſe auf den Straßen verüben, ſo ſoll, nach der Ordre an das Gouvernement v. 6 Oct. 1743, dem Polizeydirector frey und unbenommen ſeyn, ſolche Leute vor ſich fordern zu laſſen, die Sache allein zu examiniren, und, dem Befinden nach, dergleichen Uebertreter der Polizey arretiren und ſtrafen zu laſſen.

Wenn ein Adelicher, oder Beamter, oder Stadtmagiſtrat über unbefugtes Jagen der Officiers oder Soldaten zu klagen hat, muß derſelbe, laut Generalverordn. v. 4 Febr. 1723, ſich jedesmal zuerſt bey dem Commandeur des Regimentes oder der Garniſon, als der erſten Inſtanz, melden und Remedirung ſuchen; wenn aber ſolche wider Verhoffen nicht erfolgen ſollte, werden die Klagen bey dem Gen. Ob. Fin. Kr. und Dom. Directorio angebracht.

Die Rechte, nach welchen bey Kriegsgerichten entſchieden wird, ſind die Kriegsartikel; ſ. im XLIX Th. S. 659, fgg.

Die Perſonen, deren die Kriegsgerichte zu Handhabung der Juſtiz ſich zu bedienen pflegen, ſind: der Auditeur, der Kriegsſecretär, der Generalprofoß und Generalgewaltiger, der Rumormeiſter, der Gerichtswebel, der Profoß und die Steckenknechte.

Der Auditeur, Feldrichter, Kriegsrichter, Feld- oder Kriegsſchuldheiß, L. Praetor caſtrenſis, ſ. militaris, Juſtitiarius bellicus, Scultetus caſtrenſis, iſt ein, einem oder mehrern Regimentern beygegebener Rechtsgelehrter, welcher das dabey vorfallende Proceßweſen nach den vorgeſchriebenen Kriegsordnungen, oder, wo dieſe nichts beſonders verfügen, nach den gemeinen Rechten und der natürlichen Billigkeit beſorget, die

Jn-

Inquiſiten examiniret, die Ausſagen protokolliret, bey dem Kriegsrechte gemeiniglich die letzte Stimme hat, und das Urtheil verfertigt uud publicirt.

Die Auditeurs müſſen nicht allein die gegen die Mitglieder des Regimentes angebrachten Civilklagen, auf Befehl des Chefs oder Commandeurs, ordnungsmäßig inſtruiren, ſondern auch die vorfallenden Verbrechen der zum Militärſtande gehörigen, nach Vorſchrift der Kriegsartikel unterſuchen. An und vor ſich ſelbſt haben ſie keine eigentliche Gerichtbarkeit, indem bey allen von ihnen vorzunehmenden Verhören und Unterſuchungen, ausdrücklich dazu commandirte Officiers mit gegenwärtig ſeyn müſſen, wenn ihre Handlungen gültig ſeyn ſollen. Eben ſo gebührt ihnen auch in den bey dem Regimente vorkommenden Rechtsſachen keine rechtliche Entſcheidung, ſondern ihre Pflicht beſteht bloß darin, daß ſie dem commandirten Stand= oder Kriegsrechte den wahren Zuſtand der Sache aus den Acten vortragen, und dasjenige, was von dem verordneten Stand= oder Kriegsrechte entſchieden werden ſoll, nebſt Zurückerinnerung auf die Kriegsartikel deutlich nachweiſen müſſen. Indeſſen formiren doch der Chef und Commandeur des Regimentes, mit Zuziehung des Auditeurs, das eigentliche Regimentsgericht; und eine Verhandlung, die ohne des Auditeurs Zuziehung geſchehen wäre, würde nicht als gerichtlich und gültig angeſehen werden können. Dieſe Regimentsgerichte ſind, nach dem Verhältniſſe der gewöhnlichen bürgerlichen Gerichtbarkeit, als die militariſchen Untergerichte anzuſehen.

Weil aber theils in Civilſachen die Parteyen nicht immer bey den von dieſen Regimentsgerichten ergangenen Erkenntniſſen ſich beruhigen, theils aber auch die in Criminalſachen ſich ereignenden Vorfälle öfters von der Wichtigkeit ſind, daß ſie durch die bloßen Regiments=

mentsgerichte nicht abgethan werden können, ſondern einer höhern Entſcheidung bedürfen: ſo ergiebt ſich hieraus von ſelbſt, daß auch die Militärjuſtiz ein Obergericht nöthig habe, und dieſes beſteht in dem Generalauditoriate. Der Generalauditeur iſt, in Deutſchland und den nordiſchen Reichen, die höchſte Gerichtsperſon bey der ganzen Armee, und iſt demſelben bey einigen Potentaten, welche große Armeen halten, wegen der Menge der bey dem Generalauditoriate vorkommenden Sachen, noch ein Generalauditeurlieutenant beygeſetzt, welcher ſein Gehülfe iſt, und in ſeiner Abweſenheit ſeine Stelle vertritt. Beyde haben Sitz und Stimme in den Generalkriegsgerichten, und dirigiren den Proceß bey denſelben. Alle Gefangene werden von demſelben verhört, und die Ober- und Regimentsauditeurs werden von demſelben verpflichtet. Der Generalauditeur ſteht allein unter demjenigen, welcher die Armee en Chef commandirt.

Was in Anſehung des königl. preuß. Generalauditeurs ſeit Errichtung des Oberkriegscollegii verordnet iſt, ſ. oben, S. 518.

Diejenigen, welche in Feſtungen bey den darin liegenden Gouverneurs und Commendanten, auch öfters bey ſtarken Garniſonen, imgleichen bey Allianztruppen, oder auch bey einem fliegenden und beſonders agirenden Corps, als Auditeurs in Dienſten ſtehen, werden Oberauditeurs genannt. An einigen Orten giebt es auch Etatsauditeurs, welche den Oberauditeurs gleich gehalten werden. Die Garniſonauditeurs ſtehen bey ganzen Garniſonen, und führen den Proceß bey Garniſongerichten.

In den kön. preuß. Landen, heißen diejenigen Auditeurs, welche in Feſtungen bey den Gouverneurs und Commendanten, desgl. in ſehr ſtarken Garniſonen, z. B. Berlin, Dresden ꝛc. als Auditeurs in Dienſten ſtehen, nur Garniſonauditeurs.

diteurs. Die Oberauditeurs bey beſonders agirenden Corps, vertreten die Stelle des Generalauditeurs. Zuweilen iſt der Name eines Oberauditeurs nur ein bloßer Titel, welcher dem Regimentsauditeur beygelegt wird. Der Oberauditeur bey dem Generalauditoriate, iſt Aſſeſſor des Militärjuſtizcollegii; und der älteſte hatte ehedem den Titel eines Generalauditeurlieutenants; der darauf folgende zweyte aber hieß Oberauditeur.

Regimentsauditeurs, werden diejenigen genannt, die zu einem gewiſſen Regimente gehören. Bataillonsauditeurs, ſind nur bey den Grenadierbataillons, welche zur Friedenszeit, z. B. zu Treuenbriezen, Magdeburg ꝛc. für ſich beſtehen, von den Bataillonschefs auch allein ſalarirt werden. Sowohl Regiments= als Bataillonsauditeurs, werden von den Regiments- oder Bataillonschefs angenommen, bekommen aber von dem Generalauditoriate, im Namen des Kriegsherrn, ihre Beſtätigung (57); daher ſtehen ſie auch nur unter dem Regiments= oder Bataillonschef, oder wer ſonſt bey dem Regimente oder Bataillon das Commando führt (58), und ſonſt kein Officier hat denſelben etwas zu befehlen.

Da die Direction des Proceſſes bey den Kriegsgerichten hauptſächlich auf die Auditeurs zum öftern allein ankommt, und daher allerdings nöthig iſt, daß zu einem ſo ſchweren Amte tüchtige und legale Männer beſtellet werden, ſo iſt niemand dazu eher anzunehmen, bis von deſſen Legalität, Wiſſenſchaft und Erfahrung, ſichere Nachricht und Gewißheit eingezogen, und zu dem Ende ein jeder, welcher ein Auditorialamt ambiret, von dem Generalauditeur examinirt

(57) *Goebel* diſſ. de praetore, quem Juſtitiarium bellicum vel Auditorem vocant. p. 38.

(58) *Leyſer* Meditat. ad ff. Specim. 75, med. 4.

nirt worden iſt (59). Auch haben alle Regimenter pflichtmäßigen Bericht einzuſenden: 1. Wie die Auditeurs mit Vor- und Zunamen heißen? 2. Wie alt ſie ſind? 3. Woher ſie gebürtig ſind? 4. Wo, und wie lange ſie ſtudirt haben (60)? 5. Wie lange ſie gedient, und ob ſie vorher anderwärts in Dienſten geſtanden haben? 6. Wie ſie ſich darin verhalten und aufgeführt haben? 7. Was ſie ſonſt für gute Qualitäten haben? Ueber welche Fragen auch die Quartiermeiſter zu vernehmen ſind (61).

Das Atteſt, wie ein Auditeur im Examen beſtanden hat, wird ihm, hieſiges Ortes, gewöhnlich unter der geleiſteten Eidesformel, mit Beydrückung des Generalauditoriates größern Inſiegels, vom Generalauditeur ertheilt. Hiebey entſteht aber noch die Frage: Ob

(59) Churf. brandenb. Verordn. v. 7 (17) Apr. 1692; v. 6 Jan. 1698.

(60) Denn der Beſuch fremder Univerſitäten iſt, nach dem Edict v. 14 Okt. 1749, den Landeskindern unterſagt; und nach dem Edikt v. 19 Jun. 1751, ſoll ihnen auch nicht ein halbes oder Vierteljahr, ſich auf auswärtigen Akademien, Gymnaſien und Schulen, Studierens halber, aufzuhalten, erlaubt ſeyn, wofern ſie nicht gewärtigen wollen, in geſammten königl. Provinzen und Landen von allen Juſtiz- Kammer- geiſtlichen, oder andern öffentlichen Civilbedienungen, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, desgleichen von den Regiments- Quartiermeiſter- und Auditeurſtellen, und überhaupt von aller Beförderung, auf ihre ganze Lebenszeit, als untüchtig und inkapabel, ausgeſchloſſen zu bleiben. Und die von Adel, ſollen noch überdem mit der im Edikte v. 16 Jan. 1748, auf die Reiſen und Aufenthalt auſſer Landes geordneten Confiscation ihres Vermögens unnachbleiblich beſtrafet werden. Auch ſoll Niemand künftig zu einer Civil- oder geiſtlichen Bedienung, Regiments- Quartiermeiſter- und Auditeurſtelle angenommen werden, welcher nicht zuvor durch ein glaubwürdiges Atteſtat zu erweiſen vermag, daß er von der Zeit dieſes erneuerten Verbotes an, ſich niemals auf fremden Akademien und Schulen aufgehalten, ſondern ſeine Studia bloß auf einheimiſchen Univerſitäten, Gymnaſien und Schulen, abſolvirt habe.

(61) Kön. Verordn. v. 12 Jan. 1718.

Ob ein Auditeur auch ein guter Civiliſt zu ſeyn nöthig habe? Antw. In Abſicht der Regimentsgerichte, welche er zu verwalten hat, mag derſelbe gar weniges vom Jure civili verſtehen, und iſt genug, wenn er nur die Criminalrechte und den Inquiſitionsproceß wohl inne hat, erſtere auch gehörig zu appliciren weiß. Wenn man aber einen Auditeur als Syndikus des Regimentes zugleich betrachtet (denn es liegt ihm, der Gewohnheit nach, ob, falls das Regiment in Proceſſe verwickelt iſt, deſſen Jura zu vertheidigen,) ſo muß er ebenfalls auch im Jure civili und im Civilproceß gut bewandert ſeyn. Indeſſen iſt doch der Auditeur nicht ſchuldig, einem jeden Officier oder Gemeinen in ihren reſp. Compagnieangelegenheiten und Privatſachen als Schriftſteller unentgeltlich zu dienen, gleichwie ein Auditeur zwar des Regimentes Secretär, Regiſtrator und Kanzelliſt iſt, und deshalb alles, was die Regimentsgerichte betrifft, zu expediren, auch die Regiſtratur in guter Ordnung zu halten ſchuldig iſt, deshalb ihm aber keinesweges ex officio obliegt, einem Officier oder Gemeinen Privatcorreſpondenzen unentgeltlich zu führen, indem ein Auditeur ſein Tractement für deſſen Königsdienſt, und nicht für Privatdienſte der Officiers und Soldaten, bekommt. Aus dieſem Grunde nun, und wegen Beſorgung der Compagnieangelegenheiten iſt auch die ſo genannte Zulage, welche der Auditeur von jedem Major und Capitän monatlich bekommt, entſtanden.

Was die Pflichten und Rechte der Auditeurs in den preuß. Staaten betrifft: ſo ſoll 1. in den Feſtungen und Garniſonen, und wo ein Regiment liegt, der Auditeur auf das Maß und Gewicht fleißig Acht haben (62).
2. Ue-

(62) Inſtruktion über einige Punkte des von Sr. königlichen Maj. in Preuſſen unterm 1 März 1726 emanirten Regle-

2. Ueber Beſtrafung eines Exceſſes, ſowohl der Ober- als Unterofficiers und Gemeinen, welche in dem Reglement beſtimmt iſt, kann der Auditeur, welcher bey dem Spruche die Acta dem verſammelten Kriegs-gerichte vorträgt, jedesmal von dem Praeſide Erkundigung einziehen, ſo weit ſolche nicht in den Kriegs-artikeln ausgedruckt ſind (63). 3. Was der Auditeur auf dem Marſche bey der Bagage zu beobachten hat, ſolches muß er ſich aus dem Reglement für die Infanterie (Cavallerie) v. 1 Jun. 1743, Th. 8, Tit. 26, und aus dem Reglement v. May 1741, bekannt machen. 4. Die Auditeurs ſollen ſich nicht in allerhand, ihre Functiones und Verrichtungen nicht angehende Sachen mengen, noch weniger zu dem Ende auf Correſpondenz ſich legen, oder mit für andere ſollicitiren; in Juſtiz- und andern Sachen die gehörige Verſchwiegenheit beobachten, und den Supplicanten von den Reſolutionen, ehe ſelbige noch expedirt ſind, keine Nachricht ertheilen, bey Vermeidung königl. höchſter Ungnade; und Verluſt ihres Dienſtes (64). 5. Nach der Circularordre v. 5 Nov. 1746, ſollen die Auditeurs weder advociren, noch ſich in Civilproceſſe miſchen, am allerwenigſten aber Leute zu Proceſſen aufhetzen; und durch eine Cabinetsordre v. 12 März 1753, iſt verordnet, daß die Ausditeurs der Regimenter, beſonders diejenigen, welche vorhin Advocaten geweſen ſind, nachher aber Auditeurſtellen übernommen haben, ohne Einwenden, ſich alles Advocirens, auch Anfertigens der Memoralien, und Schrif-ten

glements für die Infanterie, wornach das Generalauditoriat und Kriegsgericht, auch die Ober- und Regimentsauditeurs ſich zu achten haben, v. 22 Apr. 1726, §. 12.

(63) Vorgedachte Inſtruction, §. 14.

(64) Patent v. 31 März 1706, und 14 Aug. 1733.

ten, bey den Civil-Ober-und Untergerichten ſchlechterdings, und zwar bey Vermeidung der Caſſation, enthalten, und ſich in keine Proceßſachen bey Civil-Ober-und Untergerichten miſchen ſollen, weil ſolches Advociren wider die bey den Civil-Ober-und Untergerichten etablirte Juſtizverfaſſung, auch alle gute Ordnung, laufe, und zu Verwirrung und Chicanen Gelegenheit gebe; wobey Se. kön. Maj. auch in der, auf geſchehene Anfrage, unterm 17 März 1753 erfolgten Reſolution es gelaſſen, indeſſen doch zugleich declarirt haben, daß in vorkommenden Fällen von Proceſſen der Ober-und Unterofficiers und Gemeinen bey den Civil-Ober-und Untergerichten dem Auditeur des Regimentes zwar fernerhin frey bleiben könne, denſelben a conſiliis zu ſeyn, ohne jedoch bey den Civil-Ober-und Untergerichten weder zu advociren, noch irgend einige Schriften zu übergeben, die nicht vorhin durch einen recipirten Advocaten unterſchrieben worden ſind (65). Bey Militär-Ober-und Untergerichten, desgleichen bey Militärcommiſſionen, iſt alſo den Auditeurs unverwehrt, zu advociren, Schriften zu ſtellen und Memoralien anzufertigen, auch dergleichen ohne Unterſchrift eines Advocaten zu übergeben, zumal bey Militär-Ober-und Untergerichten eigentlich gar keine Advocaten recipirt ſind. 6. Die Auditeurs ſind befugt, die Supplikeu der Officiers und Soldaten, welche bey Sr. kön. Maj. etwas zu ſuchen und zu bitten haben, zu unterzeichnen; immaßen ſonſt diejenigen Officiers, und Soldaten, welche Supplikate auf ungeſtämpeltes Papier, und ohne Unterſchrift der Concipienten, allenfalls der Auditeurs, eingeben, zu gewärtigen haben, daß dergleichen Supplikate ohne Verordnung und Reſolution liegen bleiben, oder zurück

(65) Circularordre an die ſämmtlichen Auditeurs Sr. kön. Maj. in Preuſſen Armee, v. 19 März 1753.

rück gegeben werden ſollen (66). 7. Wenn jemand in denen Fällen, da die Teſtamente und andere ultimae dispoſitiones als privilegirt gelten ſollen, eine gerichtliche Aufnahme ſeines geſchriebenen oder mündlich zu eröffnenden letzten Willens verlanget: ſo iſt genug, und gilt als ein gerichtliches Teſtament, wenn er einem vereideten Auditeur allein denſelben übergiebt, oder declarirt (67). Und zum Atteſtat des Chefs oder Commandeurs des Regimentes unter der Specialvollmacht eines Officiers (z. B. zu Gelderhebungen,) oder anderer zum Regiment gehöriger Perſonen, iſt nicht allein die Unterſchrift des Auditeurs mit erforderlich, ſondern auch eine vom Auditeur allein, unter vorgedrucktem Regimentsſiegel atteſtirte Specialvollmacht für gültig zu erkennen, nach dem Reſcript v. 30 Apr. 1778. 8. Die Auditeurs haben den Rang als Subalternofficiers (68). 9. Die Auditeurs müſſen ſo wenig, als die Regimentsquartiermeiſter, wofern ſie nicht wirkliche Officiers ſind, Feldzeichen am Degen tragen, auch nicht, wie die Oberofficiers ſich mundiren (69). 10 Inſonderheit ſoll der Garniſonauditeur, nach der Inſtruction des Gouvernem. zu Berlin, v. 17 Febr. 1727, die etwa fallenden Strafen berechnen, (und ſollen ſolche theils zu den Wachtbüchern, theils zur Alimentation der arretirten Delinquenten, deren jeder wenigſtens mit 1 Sgr. täglich verpfleget werden muß, angewandt werden).

Ll 2 Ge-

(66) Ordre an ſämmtliche Regimenter, v. 8 März 1724.

(67) Patent und Circularordre an alle Regimenter, v. 18 May 1747.

(68) Kriegsgerichtsordn. v. 1712, §. 97. Verpflegungsordonanz auch Einquartier. Reglem. für die Infanterie, v. 18 May 1713, §. 3.

(69) Dienſtreglement, v. 1 Jun. 1743. Th. XII, Tit. V, ad Art. IV. in Nota.

Gerichtsgebühren von den Parteyen zu fordern, iſt dem Auditeur nirgends verboten; doch verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn ein Officier oder Soldat nichts, als ſeinen Sold in Vermögen hat, der Auditeur auch nichts fordern dürfe. Wie denn ebenfalls Verhöre, und Inquiſitionen in bloß Militärſachen, die den Kriegsdienſt angehen, ohne Unterſchied, es geſchehe über Ober- oder Unterofficiers, ex officio, aller Orten verrichtet werden. Nur, was die zur Verwaltung der Juſtiz gehörigen Materialien (Papier, Federn, Federmeſſer, Scheere, Tinte, Siegellack, Licht, Streuſand, Bindfaden u. d. gl.) und baaren Verlag betrifft, ſolche müſſen vom Chef des Regimentes, welcher den Nutzen zieht, billig gegeben werden. Cujus eſt honos, ejus eſt etiam onus. Im Fall dagegen ein wohlhabender Officier aus einem Wechſel ꝛc. belanget und condemnirt würde, oder der Auditeur eines Officiers oder Soldaten Nachlaß inventirte, verauctionirte ꝛc. ſo kann der Auditeur mit allem Rechte, ſeine Mühe bezahlt zu haben, verlangen (70), und nach der Sporteltaxe anderer Gerichte liquidiren. 13. Nach dem Circulare und Notificat. des Generalauditoriates, v. 21, 25 und 30 May, auch 2 und 4 Jun. 1766, das Stämpeledict betreffend, ſoll von dem Auditeur quartaliter die Liſte von dem bey dem Regimentsgerichte gebrauchten Stämpelpapiere, und den wegen Contraventionen gegen dieſes Edict erkannten Strafen, eingeſandt werden. 14. Die Auditeurs ſollen nicht eher zu Civildienſten vorgeſchlagen werden, als bis ſie 10 Jahre gedient haben (71). 15. Es iſt ein für allemal durch die Cabinetsordre an das Gen. Director. v. 28 Sept. 1743, als ein Principium regulativum feſtgeſetzt, daß, wenn ein Au-

(70) Verordn. v. 30 Apr. 1739.
(71) Cabinetsordre, v. 9 Sept. 1743.

Auditeur eines Regimentes bey einer Kriegs- und Dom. Kammer, oder als Steuerrath, oder auch ſonſt dergleichen, angeſtellet werden ſolle, ſolches niemals mehr in derjenigen Provinz, in welcher das Regiment, bey dem er geſtanden, ſeine Standquartiere hat, geſchehen, ſondern derſelbe vielmehr in einer ganz entlegenen Provinz verſorget werden ſolle; z. B. ein Auditeur von einem in Preuſſen oder Schleſien ſtehenden Regimente nach dem Cleviſchen, Märkiſchen, Ravensbergiſchen, Mindenſchen; hingegen die von denen Regimentern, die in leztern Provinzen ſtehen, nach Preuſſen, Schleſien, Pommern ꝛc. die aus der Churmark, nach Preuſſen, und dergeſtalt reciproce. 16. Wie die Auditeurs, wenn ſie künftig Steuer- oder Kammerräthedienſte ſuchen wollen, ſich appliciren, und wovon ſelbige in ſolchen Fällen zur Probe referiren ſollen, iſt aus der Circularordre v. 5 Jul. und 3 Sept. 1738, zu erſehen.

Nur dem Chef eines Regimentes iſt die Gerichtbarkeit verliehen, und dieſem allein kömmt die Jurisdiction des Regimentes zu. Gleichwie aber ein Commandeur den ganzen Dienſt vom Regimente, desgleichen die Oekonomie und Juſtiz bey demſelben im Namen des Chefs reſpicirt, oder die Aufſicht auf alles und alle bey dem Regimente hat: ſo exercirt ein Auditeur die Jurisdiction im Namen des Chefs vom Regimente, unter der Aufſicht des Regimentscommandeurs; mithin iſt ein Auditeur ein vom Chef des Regimentes erwählter, und vom Kriegsherrn confirmirter beſtändiger Bevollmächtigter des Chefs, zur Verwaltung der Juſtiz, oder kurz: der Juſtitiarius des Regimentes, welcher, unter Autorität des Regimentschefs, deſſen Gerichtbarkeit bey dem Regimente verwaltet. Wegen des Kriegsherrn Confirmation kann er übrigens zwar von dem Regimentschef gewählet, nicht aber nach Willkür wieder verabſchiedet werden,

ſondern muß, wenn er im Amte nicht tüchtig befunden wird, deſſen durch den Proceß bey dem Generalauditoriate überführet werden.

Einwurf. „1. Ein Auditeur muß das Protokoll „führen, welches einem Gerichtsſchreiber ſonſt zu„kömmt. 2. Ein Auditeur hat kein Votum affir„mativum vel negativum. 3. Ein Auditeur muß ſelbſt „die in den Proceſſen erforderlichen Ordres expedi„ren; daher ein Auditeur wirklich Gerichtsſchreiber „(Actuarius) iſt". Aus dieſem Einwurfe folgt offenbar nur ſo viel, daß ein Auditeur nicht allein Juſtitiarius, ſondern auch Actuarius des Regimentes iſt, gleichwie derſelbe, wie ich oben bereits bemerkt habe, auch zugleich Syndikus, Secretarius, Regiſtrator und Kanzelliſt des Regimentes iſt; denn ein Auditeur ſtellt a) auf Ordre des Commandeurs, Inquiſitionen an; b) hört Zeugen ab; c) unterrichtet die Beyſitzer, worauf es in Entſcheidung der gegenwärtigen Sache hauptſächlich ankomme, und was diesfalls die Rechte verordnen; ferner d) faſſet er die Urtheile ab, und e) publicirt dieſelben; ja f) in allen geringen Civilſachen, welche kein Kriegs = oder Standrecht erfordern, richtet ein Auditeur mit vorher eingeholter Approbation des Commandeurs des Regimentes, und entſcheidet die Parteyen, unterſchreibt allein mit dem Commandeur die Beſcheide, und autoriſirt die ſo genannten willkürlichen Handlungen derer, die ſolche vor ihm vollziehen, zu welchem allen nur ein Juſtitiarius (Gerichtshalter), keinesweges aber ein Actuarius, oder Gerichtsſchreiber, befugt iſt. Wiewohl er in ſolchen Fällen doch nur als ein befohlner Richter anzuſehen iſt (72), und ſich in nichts zu miſchen hat, auſſer wo

(72) Leyſer, Spec. 75, med. 4.

wo es ihm befohlen iſt; ſonſt macht er ſich überdem verhaßt (73).

Den Auditeur hat zu ſeinen Amtsverrichtungen keiner, als der Chef des Regimentes, oder derjenige Officier, welcher bey dem Regimente das Commando führt, zu commandiren. Denn obwohl der Auditeur allen Stabsofficieren Reſpect zu erweiſen ſchuldig iſt, ſo hat er doch in Gerichtsſachen nur von dem ihm vorgeſetzten Regimentscommandeur, als welchem die Verwaltung der Juſtiz ſowohl, als die Regimentsökonomie ꝛc. vor allen andern Stabsofficieren privative zur Aufſicht anvertrauet iſt, jedesmal Befehl anzunehmen (74).

Wofern des Regimentschefs oder Commandeurs Befehl nicht den Rechten gemäß iſt, oder ſonſt dabey Zweifel vorfällt, muß der Auditeur, wenn keine beſcheidene Gegenvorſtellung angenommen wird, und es die Zeit erlaubt, ſolches höhern Orts, an das Oberkriegsgericht, oder im Felde an den Oberauditeur des Corps, gelangen laſſen, und um Verhaltungsordre bitten, oder wenn Zeit und Gelegenheit es nicht verſtatten, ſo muß er ein Protokoll darüber aufnehmen, und ſolches für ſich behalten. In dieſem führt er getreulich an, was ihm anbefohlen und dagegen von ihm vorgeſtellt worden iſt, daß z. B. N. Denunciat, und nicht O Denunciant, den Reinigungseid ſchwören müſſe, der Chef oder Commandeur aber darauf beſtanden habe, daß dem O ſolcher Eid abgenommen worden iſt; imgl. daß der Regimentscommandeur ihm angemuthet habe, bey der Execution des durch kriegsrechtl. Urtheil und kriegsherrl. Confirmation zum Strange verurtheilten Soldaten, Pardon zu rufen, er, der

(73) Khevenhüller, Th. 1, S. 189.

(74) Knorr Kriegsproceß, Cap. 1, §. 22.

der Auditeur, aber vorgeſtellt habe, daß ihm der Pardonruf gar nicht zukomme, überdem ſein Eid enthalte, gebührend zu beſorgen, daß das geſprochene Urtheil nach erfolgter königl. Confirmation zur Execution gebracht werde, gleichwohl ſolche Vorſtellung nicht angenommen, ſondern er, der Auditeur, im fernern Verweigerungsfall, mit Arreſt bedrohet worden ſey, u. d. gl. Wenn nun künftig der Auditeur den Inhalt dieſes Protokolles, und daß es zu derſelben Zeit aufgenommen worden ſey, beſchwört: ſo wird er bey dem Oberkriegsgericht für gerechtfertigt geachtet. Ueberhaupt muß ſich ein Auditeur nach den Rechten, worauf er vereidet und verpflichtet iſt, nicht aber nach den Abſichten ſeines Chefs oder Regimentscommandeurs, richten, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, zur Vermeidung aller Verantwortung bey Gott und dem Kriegsherrn, ſich lieber arretiren laſſen, als auf vorbeſchriebene Art ſich präcaviren.

Eid eines königl. preuß. Auditeurs.

Demnach ich, N. N. zum Auditeur bey N. N. Regiment Infanterie (Cavallerie) angenommen und beſtellt worden, ſo gelobe und ſchwöre ich zu Gott dem Allmächtigen, mittelſt dieſes leiblichen Eides, daß zuvörderſt Sr. kön. Maj. von Preuſſen, meinem allergnädigſten König und Herrn, ich getreu, hold und gewärtig ſeyn, Dero Nutzen und Beſtes nach meinem äuſſerſten Vermögen ſuchen und befördern, Schaden oder Nachtheil aber abwenden und hindern will. Inſonderheit will ich mir die Kriegsjuſtiz bey gedachtem Regimente getreulich laſſen anbefohlen ſeyn, über Sr. kön. Maj.

Kriegs-

Kriegsartikel und Edicte, ſo bereits publicirt, oder inskünftige noch publicirt werden möchten, fleißig halten, die Protocolle und Gerichtsacten aufrichtig und ordentlich führen, alles getreulich regiſtriren, die vorkommenden Sachen, ſie ſeyn bürgerlich oder peinlich, ohne Verzug hören, und darin ohne Anſehen der Perſon, nach Inhalt obgemeldter Kriegsartikel und Edicte, unparteyiſch Recht und Urthel ſprechen, auch, daß ſolches nach erfolgter königl. Confirmation zur Execution gebracht werden möge, gebührend beſorgen, keine Partey zum Nachtheil der andern fördern oder hindern, aller Geſchenke, Gift und Gaben mich enthalten, und derſelben, oder anderer Conſideration wegen, ſie haben Namen wie ſie wollen, nichts thun, ſo der Juſtiz zuwider, noch daß ſolches von jemand geſchehe, ſo viel in meinen Mächten iſt, geſtatten; meinen commandirenden Herren Officiers ſoll und will ich jederzeit allen ſchuldigen Reſpect erweiſen; und mich im übrigen in allen Stücken ſo verhalten, wie es meine Pflicht ſowohl gegen Gott, als Se. kön. Maj., von mir erfordert, und einem rechtſchaffenen und gewiſſenhaften Auditeur eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch ſeinen Sohn Jeſum Chriſtum!

Bey Oberkriegsgerichten, hat man auch Secretarien, welche das Protokoll führen, und die Kriegskanzelley in Ordnung halten. So beſteht z. B. das königl. preuß. Generalauditoriat aus dem Generalauditeur, einem geheimen expidirenden Secretär, einem Regiſtrator, und einem Kanzelliſten. Bey Unterkriegsgerichten kommen letztere Perſonen ſelten vor, ſondern der Auditeur vertritt meiſtens ihre Stelle.

Der Generalprofoß, welcher an einigen Orten Generalgewaltiger, Capitän der Juſtiz, und im Preuſſiſchen Generalpolizeyaufſeher heißt, Fr. Grand-Prévôt, Prévôt d'Armée, hat ein vornehmes und und wichtiges Amt. Er hat die Macht alle Verbrecher zu arretiren: doch ſteht es nicht in ſeiner Gewalt, dieſelbe ohne Wiſſen des commandirenden Generales zu entlaſſen oder zu beſtrafen, auſſer wenn ihm befohlen iſt, die Strafe auf friſcher That zu vollziehen. Er hat das Generalſtockhaus unter ſich, muß von allen in dem Lager ankommenden Waaren, Wiſſenſchaft haben, und nebſt dem Regimentsprofoße darauf ſehen, daß ſie nicht über den geſetzten Preis verkauft werden; nach dem Zapfenſtreiche und unter dem Gottesdienſte muß er keine Unordnung vorgehen laſſen; und wenn Verbrechen begangen werden, muß er nach dem Thäter forſchen, und diejenigen Verbrecher, welche vor die Oberkriegsgerichte gehören, wenn kein Ankläger vorhanden iſt, anklagen, und das geſprochene Urtheil volſtrecken laſſen.

Was ein Generalprofoß, oder ein Generalpolizeyaufſeher bey der Armee vorſtelle, und insbeſondere ihm in kön. preuß. Dienſten obliege, erhellt aus folgender unter d. 12 Jun. 1745, ausgefertigten Beſtallung und Inſtruction, welche zum Muſter dienen kann.

Nachdem Se. kön. Maj. in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, nöthig gefunden, bey der Armee einen Generalpolizeyaufſeher zu beſtellen, und den Deroſelben hierzu der bey dem N. N. Regimente ehedem geſtandene Major v. T. in Vorſchlag gebracht worden: als haben allerhöchſt Dieſelben in Gnaden re-

reſolvirt, ihn zu Dero Generalpolizeyaufſeher zu beſtellen und anzunehmen, thun auch ſolches dergeſtalt, und alſo hiermit, und kraft dieſes Patents daß derſelbe Sr. königl. Maj. zuvörderſt treu, hold und gewärtig ſeyn, Dero Nutzen und Beſtes überall ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil ſeinem äuſſerſten Vermögen nach verhüten und abwenden, was von Allerhöchſtgedachter Sr. kön. Maj oder Dero commandirenden Generalität ihm anbefohlen wird, treulich und fleißig exequiren ſolle. Abſonderlich aber muß derſelbe 1. auf den Märſchen und in Campirungen gute und genaue Aufſicht haben, damit alles Rauben Plündern, Stehlen, Ausreiſſen, und andere dergleichen Exceſſe verhütet werden, daher derſelbe, wenn die Armee marſchiret, ſich mit ſeinen Leuten bey derſelben aufhalten, und alle Desordres, ſo dabey paſſiren und einreiſſen könnten, ab- und vorzubeugen ſich äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen muß. 2. Hat er die Macht, und iſt ihm wegen ſeines Amtes abſolut nachgelaſſen, alle diejenigen, ſo wider die Kriegsartikel und andere Gebothe und Verbothe handeln, Knechte und Bediente, welche von ihren Wägen gegangen, um zu plündern oder zu ſtehlen, Soldatenweiber und Kinder, und überhaupt alle und jede, ſo in öffentlichen Mißhandlungen betreten werden, ohne einige Connivenz und Anſehen der Perſon, ob es ihm gleich nicht beſonders befohlen worden, zu gebührender Haft zu ziehen. Er muß aber 3. ſo bald er jemanden eines Verbrechens oder gegründeten Verdachts halber in Verhaft gebracht, ſolches ſogleich gehörigen Orts melden, keinen aber vor ſich wieder losgeben oder exequiren laſſen, bis ſolches von dem commandirenden General befohlen worden. 4. Auf die Gefangenen, oder wenn auch ſonſt vom Feinde welche eingebracht und überliefert

fert worden, wozu ihm alsdenn eine beſondere Macht gegeben wird, muß er fleißig Acht haben, und ſolche Veranſtaltung machen, daß keiner entrinnen könne; auch davon täglich eine Liſte eingeben, damit das Nöthige wegen ihrer Examinirung, Loslaſſung, oder ſonſt, verfüget werden könne. 5. Liegt dem Generalpolizeyaufſeher ob, auf die fremde Zufuhre allerley Waaren, Victualien und Getreide, Acht zu geben, und möglichſten Fleißes zu befördern, daß es im Lager nimmer daran fehle. Daher derſelbe den fremden ankommenden Kaufleuten und Vivandiers alle mögliche Aſſiſtenz leiſte, auch dahin zu ſehen hat, daß ſolche von niemand beraubet, vergewaltiget, und dadurch die Zufuhre abgeſchrecket werde. Zu welchem Ende er mit dem bey ſich habenden Commando die Wege und Landſtraßen, wo die mehreſte Zufuhre geſchieht, fleiſſig zu viſitiren, und dahin zu ſehen hat, daß niemanden von den Fremden Unterweges Ueberlaſt geſchehe; wie er denn 6. auch die fremden Vivandiers und Kaufleute, ſo aus der Fremde kommen, mit Päſſen, jedoch unentgeldlich, als welches ihm bey Sr. kön. Maj. ſchwereſten Ungnade und härteſten Ahndung hierdurch unterſaget wird, ihrer Sicherheit wegen verſehen ſoll. Damit aber 7. unter dem Prätext der fremden Zufuhre nicht dieſer und jener Kundſchafter und Spion ins Lager einſchleiche, als hat der Generalpolizeyaufſeher die ankommenden Fremden, als welche zuerſt an ihm gebracht werden ſollen, genau zu examiniren: woher und von wannen ſie kommen, worin ihr Gewerbe beſtehe, ob ſie eine redliche Abſicht haben, gute und geſunde Waaren ins Lager einzuführen; auf welchem Fall er ihnen dieſen oder jenen Platz im Lager anzuweiſen, an welchem und keinem andern Ort ſie ihre

Waa-

Waaren feil haben und verkaufen ſollen. 8. Bey ſolchen ankommenden Fremden hat derſelbe mit Fleiß nachzuforſchen, woher und wie theuer ſie die Victualien einkaufen, damit ſolches zum Fundament der im Lager zu verfertigenden monatlichen Taxen genommen werden könne. 9. Ermeldete Taxen, wenn ſolche angefertigt, muß der Generalpolizeyaufſeher im Hauptquartier publiciren und anſchlagen, auch bey der Armee bekannt machen laſſen, damit ſich jedermann darnach richten könne. 10 Um damit die bey den Compagnien, Regimentern und der Armee befindlichen ordentlichen geſchwornen Marketender die Victualien, Waaren und Getreide nicht theurer, als die gemachte Taxe iſt, verkaufen, ſich falſches und ungeſtämpeltes Maßes und Gewichtes bedienen, oder auch den Fremden entgegen laufen die Victualien ins Geld jagen, und durch Vor- und Abkäuferey im Lager Theurung verurſachen, ſo liegt dem Generalpolizeyaufſeher ob, darauf fleiſſig Acht zu haben, und überhaupt dahin zu ſehen, daß allem demjenigen, was Se. kön. Maj. in Dero Reglement, Tit. XXVIII, wegen der Marketender allergnädigſt befohlen, auch in den neuen Marketenderordn. d. d. Berlin, d. 20 Dec. 1740 feſtgeſetzt iſt, gehörig nachgelebet werde, als worauf der Generalpolizeyaufſeher zugleich mit verwieſen wird. Es ſoll auch 11. der Generalpolizeyaufſeher gute Obacht haben, damit keine fremde Vivandiers und Kaufleute, und welche nicht beydes ſind, ſich unter die geſchwornen Marketender miſchen mögen; im Fall aber ein oder anderer Fremder Willens wäre, bey der Armee beſtändig zu bleiben, im Hauptquartier oder bey irgend einem Regiment ſich immer aufzuhalten, und Marketenderey zu treiben, ſo hat der Generalpolizeyaufſeher ihm deshalb ein Zeugniß zu ertheilen, und an den General- oder Ober-

Oberauditeur zur Vertheidigung zu verweiſen. 12. Auf die Reinlichkeit des Lagers muß der Geralpolizeyaufſeher ein beſonderes Augenmerk haben, und nichts dulden, was wider gute Ordnung und Polizey ſtreiten könnte. 13. Auf dem Marſch, oder wenn der Generalpolizeyaufſeher ſonſt auszureiten beordert wird, bekommt derſelbe ein Commando zu Pferde zu ſeiner Bedeckung, zu welchem Ende er eine offene königl. Ordre hierbey erhält, gegen deren Vorzeigung ihm benanntes Commando von Dragonern oder Huſaren, entweder vom rechten oder linken Flügel, wann er es verlanget, ohne weitere Anfrage verabfolget werden ſoll, hat auch den Stabsprofoß nebſt dem Feldſcharfrichter und ſeinen Geſellen unter ſeinen Troß, als welche, in ſo weit er ihrer zu ſeinen Verrichtungen benöthigt iſt, hiedurch an ihn verwieſen werden. 14. Und wie übrigens Se. kön. Maj. das allergnädigſte Zutrauen haben, daß der Generalpolizeyaufſeher ſich in allem ſo verhalten werde, wie es demſelben eignet und gebührt, auch ſeine zu leiſtende Eidespflicht und dieſe Inſtruction es erfordern, als wollen Allerhöchſtgedachte Se kön. Maj. ihn bey dieſer Charge zu aller Zeit allergnädigſt ſchützen und mainteniren, auch wegen ſeines monatlichen Tractaments à 25 Thlr. imgl. 4 Rationes Fourage und . . . . Equipagegelder gehörige Verordnung ergehen laſſen, wie ſie denn auch ihm den Rang in der Armee als Obriſtlieutenant hiermit allergnädigſt accordiren, und zugleich verordnen, daß an Verrichtung ſeines Amtes ihn und ſeinen Leuten niemand bey Leib- und Lebensſtrafe beeinträchtigen und hinderlich fallen ſolle. Des zu Urkund Se. kön. Maj. dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen ꝛc. ꝛc.

Alſo

Alſo wurde auch unter dem 14 Sept. 1741, bekannt gemacht, daß die Soldaten, Knechte, Weiber, und anderes Geſindel, welches in den bey der Armee belegenen Dörfern ohne Atteſt von ihrer Herrſchaft oder Officiers betroffen werden, oder die allergeringſte Desordre oder Plünderung darin begehen würden, der Generalgewaltiger ſofort aufhängen zu laſſen, beordert ſey.

Der Generalprofoß hat durch das Recht, denjenigen, welchen er auf verbotenen Wegen antrifft, ſofort zu beſtrafen, keine Kriegsgerichtbarkeit oder Militärjurisdiction, ſondern iſt nur ein Executor der verordneten Strafen anzuſehen (75).

Wenn bey einer Armee ein Rumormeiſter gehalten wird, ſo exercirt derſelbe eben die Macht auſſer dem Lager und Quartieren, welche der Generalgewaltiger in dem Lager und Quartieren hat; und wie dieſer im Marſch ſich bey der Armee befindet, ſo muß der Rumormeiſter bald vorn, bald hinten bey der Armee ſeyn, und mit ſeinen unterhabenden Leuten diejenigen, welche voraus ſind, zurück halten, daß ſie nicht ausreiſſen, und die Quartiere, ehe die Armee ankömmt, nicht geplündert werden. Er reitet mit einer gewiſſen Anzahl Rumorſoldaten, einem Geiſtlichen, Unterofficier und Henker herum; und wenn er Miſſethäter ertappet, kann er dieſelben ohne ferneres Angeben zur Strafe ziehen; wenn man aber einiger Umſtände wegen noch ferner inquiriren muß, ſo muß er den Delinquenten dem Generalprofoß liefern.

Ein Rumormeiſter wird angenommen, wenn man entweder keinen Generalgewaltiger hält, oder derſelbe, wegen der Menge des Volkes, allein nicht auskommen kann. Zuweilen werden auch bey Regimentern einige Rumormeiſter gehalten.

Im Preuſſiſchen giebt es keine Rumormeiſter.

Zur

(75) Knorr Kriegsproceß, Cap. 1, §. 25. Boſka, S. 128.

Zur Beförderung der gerichtlichen Geſchäfte, iſt der Gerichtswebel beſtellt, welcher die Parteyen, ſowohl beym Verhör, als auch wenn Stand = und Kriegsrecht gehalten wird, vor Gericht laden, auſſerhalb vor der Thür aufwarten, und die Parteyen vor = und abtreten heißen muß. Es wird aber gemeiniglich bey den Regimentern kein eigener Gerichtswebel gehalten, ſondern nur ein Unterofficier des Regimentes dazu gebraucht.

Bey den Regimentern preuſſiſcher Armee braucht man dazu entweder einen Unterofficier, oder auch, nachdem es üblich iſt, einen gemeinen Soldaten, meiſtentheils den Regimentstambour.

Die Garniſon = Regiments = und Compagnieprofoße, ſtehen unter dem Generalprofoß, und werden von demſelben in Eid und Pflicht genommen. Sie müſſen Acht haben, daß den Geboten und Verboten in den der Aufſicht des Generalprofoßes anvertraueten Sachen nachgelebet werde. Bey Regimentsgerichten müſſen ſie, wenn ſonſt kein Ankläger vorhanden iſt, deſſen Stelle vertreten. Sie ſind nicht unehrlich, wie man gemeiniglich dafür hält.

Unter dem Profoße ſtehen die Steckenknechte, welche die Verbrecher gefangen nehmen, und dem Stockmeiſter überantworten, auch bey Ausführung der Delinquenten zur Execution behülflich ſind. Der oberſte von den Steckenknechten wird von dem Profoß zum Stockmeiſter beſtellt, welcher die Schließen und Gefängniſſe unter Händen hat, und die Gefangenen verwahrt. Die Steckenknechte werden für unehrlich gehalten. Wenn bey einem Regimente nur ein Stockmeiſter gehalten wied, ſo wird er auch Profoß genannt.

Regiments = und Compagnieprofoße hat man bey der kön. preuß. Armee nicht, ſondern man pfleget die Steckenknechte, deren bey jedem Regimente nur einer gehalten wird,

wird, Profoße zu nennen (76); dieſe werden daher bey dem Regimente verpflichtet, und ſtehen nicht unter dem Generalprofoße, noch weniger ſind ſie demſelben irgend wo in einer Sache mit Eid und Pflicht verbunden. Sie haben die Eiſen unter ihrer Beſorgung, und ſchließen die Gefangenen; daher, weil ſie in allem Steckenknechtdienſte thun, und nichts, was ſonſt einem ordentlichen Profoße bey andern Völkern obliegt, zu beſorgen haben, ſind es nur wirkliche Steckenknechte, oder Stockmeiſter, (wie an andern Orten der oberſte unter den Steckenknechten, welcher die Eiſen in ſeiner Verwahrung hat, genannt wird,) und können auch zur Führung und Haltung des Delinquenten bey der Marter und Execution füglich gebraucht werden. Doch laboriren dieſe nicht levioris notae macula (77). Wenn ſich aber ein Unehrlicher hat anwerben laſſen, ſeinen Stand verhehlet, und als Steckenknecht beybehalten werden kann, ſo laborirt ein ſolcher levis notae macula.

Auſſer den Steckenknechten ſteht auch noch der Henker unter dem Profoße. Er hat mit der Tortur, einigen Leibes- und Lebensſtrafen zu thun, und hat zwey oder dreymal mehr Sold, als ein gemeiner Soldat. An manchen Orten hat man keine beſondere Regimentshenker, ſondern man bedient ſich des Henkers desjenigen Orts, wo das Regiment ſich aufhält.

Der Kriegsproceß betrifft entweder bürgerliche (Civil-), oder peinliche (Criminal-) Sachen.

I. Kriegsproceß in bürgerlichen Sachen.

Von bürgerlichen oder Civilſachen kömmt in dem Kriegsrechte, insonderheit dem kön. preuſſiſchen, wenig vor,

(76) Ludovici Einleit. zum Kriegsproceß, C. 1, §. 28, not. a.

(77) Zſchackwitz Anmerk. über Ludovici Kriegsproceß, S. 118.

vor, weil den Soldaten, zumal Gemeinen, Handel und Wandel zu treiben, verboten iſt. Einmal iſt gewiß und bekannt, daß alle Streithändel zwiſchen Soldaten, oder wider Soldaten, vor kein anderes, als Kriegsgericht gehören, und von demſelben entſchieden werden müſſen, und zwar ohne Weitläuftigkeit und Proceße. Denn obwohl ein jeder, welcher wider einen Soldaten, aus was für Urſache es auch ſey, bey ſeinem Officier zu klagen hat, mit ſeiner Nothdurft zu hören, und ihm zum Rechte zu verhelfen iſt, folglich dann die Rechtsmittel, welche in andern Gerichten den Klägern zuſtehen, auch hier billig Statt finden; desgleichen auch von einem beklagten Soldaten zu ſagen iſt, als welcher zur Beantwortung der wider ihn angeſtellten Klage, und Opponirung der etwa habenden Exceptionen, beyde auch, dem Befinden nach, zur Beſcheinigung ihres Vorgebens allerdings zu admittiren ſind: ſo muß doch in allen Stücken ſummariſch verfahren, und nur dasjenige, was nach dem natürlichen Rechte zum Weſen eines Proceſſes gehört, beobachtet werden (78).

Bey den Obergerichten, welche des Kriegsherrn Perſon vorſtellen, hat der Generalauditeur die vorkommenden Sachen in des Kriegsherrn Namen zu entſcheiden. Bey den Garniſon = und Regimentsgerichten expedirt der Garniſon = oder Regimentsauditeur die Sachen, wenn dieſelben von keiner Wichtigkeit ſind, im Namen des Commendanten und Oberſten. Nur in wichtigen Sachen werden Beyſitzer erfordert, und wird ein Kriegsgericht zuſammen berufen.

In geringen Sachen wird die Klage mündlich angebracht; in wichtigen Sachen werden zwar ſchriftliche Kla=

(78) *Mevius* P. 8, Dec. 92, n. 5. *Göbel* diſſ. de praetore bellico, c. 3, §. 1, n. d. und §. 4.

Klagen zugelaſſen, doch dürfen dieſelben eben nicht zierlich ſeyn, ſondern es iſt hinlänglich, wenn man den Grund der Klage, und was der Kläger von dem Beklagten verlangt, daraus erſehen kann. Gehört die Sache vor das Oberkriegsgericht, ſo wird die Klage bey dem commandirenden General en Chef, oder bey dem Generalauditeur, angebracht; gehört ſie hingegen vor die Regimentsgerichte, ſo wird bey dem Regimentschef oder Commandeur geklagt, welcher hernach die Sache an den Auditeur verweiſet.

Hierauf wird der Beklagte vorgeladen (citirt), und zwar durch den Regimentstambour, oder, wie es bey den Regimentern üblich iſt, durch den viſitirenden Unterofficier der Compagnie, wovon der Beklagte iſt, welchen letztern der Compagniechef oder der Commandeur dazu beordert, ſo bald er auf der Parade bey Austheilung der Parole Nachricht davon erhält, daß ein Verhör gegen Beklagten vor ſich gehe. Die Ladung in geringen Sachen geſchieht mündlich, in wichtigen aber ſchriftlich, vom Regimentscommandeur und Auditeur unterſchrieben; in letzterm Falle muß dieſelbe auch eine hinlängliche Ueberlegungsfriſt von 4 bis 8 Tagen enthalten (75). Die Citation geſchehe nun mündlich, oder ſchriftlich, ſo muß ein Kriegsgericht, weil ſolches keinen ordentlichen Ort der Zuſammenkunft hat, dabey melden laſſen, wo der Citirte erſcheinen ſolle, ob in des Commandeurs oder in des Auditeurs Quartier, oder auf der Hauptwache, u. ſ. w.

Die Expedition der Citationen in Civilſachen, oder wenn darin etwas zum ſchriftlichen Verfahren verwieſen, eine Communication an einen Officier er-

 geht,

(79) Kön. Preuß. Kriegsgerichtsordn. Th. 1. §. 27.

geht, ſo geſchieht das an Stabsofficiers praemiſſo Titulo; an Capitains und Lieutenants aber ohne Titulatur, und alles im Namen des Commandeurs.

Die Inſinuation an Stabsofficiers muß durch den Adjutanten, eben alſo auch an Capitains, geſchehen; an Lieutenants und Fähnriche kann die Inſinuation auch durch einen Unterofficier geſchehen.

Wenn die Parteyen in dem vorgeſchriebenen Termine erſcheinen, und ſich nicht mit einander vergleichen, ſo wird der Beklagte mit ſeinen Ausflüchten gehört, welche in geringen Sachen mündlich, in wichtigen hingegen ſchriftlich vorgetragen werden. Dem Beklagten ſteht frey, ob er auf die Klage überhaupt, oder auf jeden Umſtand beſonders, antworten wolle, und es iſt genug, wenn er auch nur eine zerſtörliche Ausflucht entgegen ſetzt, welche eine Bejahung des facti anzeigt, indem es nach der Vernunft einerley iſt, ob er durch Ja oder Nein, oder durch andere gleichen Verſtand habende Worte, ſeine Antwort giebt. Eben ſo iſt ihm nicht verwehrt, ſolche verzögerliche (dilatoriſche) Ausflüchte, welche nicht auf eine proceſſualiſche Weitläuftigkeit abzielen, vorzubringen, z. B. daß er in dieſer Sache vor dieſem Gerichte nicht ſtehe (exceptio fori); daß der Auditeur verdächtig ſey (exceptio ſuſpecti judicis); daß die Sache bereits anderswo anhängig gemacht ſey; daß der Gegentheil ſich noch nicht legitimirt habe; daß ihm in gegenwärtiger wichtigen Sache keine hinlängliche Ueberlegungsfriſt gegeben worden ſey (exceptio termini nimis anguſti); daß der Gegner noch keine Caution gemacht habe (exceptio cautionis) (80); daß ein Vertrag gemacht ſey, vermöge deſſen er erſt nach einer gewiſſen Zeit bezahlen ſolle, u. d. gl.; nur muß auch, zur Proceßverkürzung, die

(80) Ludovici Kriegsproceß, Cap. 10, §. 8.

die Antwort auf die Klage (die Kriegsbefeſtigung) den verzögerlichen Ausflüchten angehänget werden. Die zerſtörlichen Ausflüchten kann er noch allezeit, auch noch bey der Execution entgegen ſetzen, wenn nur ſolche ſogleich dargethan werden können: denn den Soldaten ſchadet die Unwiſſenheit der Rechte nicht (81).

Wenn der Beklagte die Sache läugnet, muß der Kläger beweiſen; gleichwie der Beklagte ſeine Ausflüchte, welche ſich auf vorgefallene Handlungen gründen, beweiſen muß, indem keine Handlungen vermuthet werden; nur, zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, bedarf es, zumal in geringen Sachen, 1. keines beſondern Interlocutes über die geſchehene Einlaſſung; 2. dem Beweisführer muß ein kurzer Termin zu ſolchem Behuf geſetzt werden; und 3. wenn auch in wichtigen Sachen Beweisartikel (Interrogatoria) und Frageſtücke (Articuli demonſtrativi) übergeben werden ſollen, ſo müſſen doch alle proceſſualiſche Weitläuftigkeiten dabey vermieden werden; in geringen Sachen ſupplirt ſolche der Auditeur.

Gegen den Beweis muß der Beklagte nothdürftig gehöret werden, entweder mit dem Gegenbeweiſe des directe contrarii, oder der zerſtörlichen Ausflüchte. Der Beweis wird entweder durch Zeugen, oder durch Urkunden, oder vermittelſt des Eides, oder auch durch rechtliche Vermuthung, geführt.

Weil bey dem Proceſſe alles, was Koſten macht, und doch keinen Nutzen hat, vermieden werden muß, ſo werden die Zeugen nur mündlich vorgeladen. Ein anderer, bürgerlicher, oder Kriegsrichter wird deshalb, daß er ſeinen Gerichtsuntergebenen mündlich befehle, ſich vor dem Kriegsgerichte als Zeugen zu ſtellen, auch nur mündlich erſuchet.

(81) L. 1. C. de juris & facti ignorantia. Knorr Kriegspro. , S. 151, §. 8.

Wenn der Kläger Zeugen producirt, ſo werden dieſelben in einem Termine über die vermeinte Puncte ſummariſch vernommen, und müſſen ihre Ausſage eidlich beſtärken. Hat hingegen der Beklagte etwas wider die Zeugen einzuwenden, ſo darf er es mündlich thun. Iſt die Sache nicht von Wichtigkeit, ſo iſt ein Zeuge hinlänglich; im Gegentheile aber muß der Kläger ordentlich Beweisartikel, und der Beklagte hingegen ſeine Interrogatoria übergeben, über welche hernach die Zeugen abgehört werden. Hat der Kläger auf dieſe Art ſeinen Beweis vollendet, ſo wird, nach einem angeſetzten Termin, der Zeugenrotulus publicirt.

Wegen Abhörung abweſender oder verhinderter Zeugen bey den Kriegsläuften, ſiehe Reſcript v. 24 Jun. 1761.

Hat ein requirirtes Civilgericht ſelbſt Zeugen abgehört, ſo iſt es, dafür Sporteln zu fordern, allerdings berechtigt; denn auch die Kriegsgerichte, wenn ſie von Civilgerichten requirirt werden, fordern ihre Sporteln.

Zur **Beweisführung durch** brieſliche Urkunden iſt bloß die Vorlegung (Production) in Originali, und deutliche Recognition, in dem Verhör oder auch einem andern kurz angeſetzten, Termine erforderlich. Beſonders darüber zu erkennen, iſt nicht nothwendig, ſondern es kann nur ſogleich eine Sententia definitiva gefället werden. Wer nicht recognoſciren will, ſondern ſich zur eidlichen Diffeſſion erbiethet, muß ſofort in demſelben Beſcheinigungstermin ſchwören. Eine Vertretung des Gewiſſens mit Beweis, findet nach dem Corp. Jur. Frid. Th. 1, Tit. 10, Abſchn. 2, §. 49, S. 74, nicht Statt; doch muß auch der Producent gehört werden, wenn er, um des Producten eidliche Diffeſſion abzuwenden, Zeugen produciren will, oder auch Comparationem litterarum verlangt.

Denn

Denn obwohl dergleichen Dinge einige Weitläuftigkeiten verurſachen können, müſſen ſie doch deswegen nicht unterlaſſen werden, weil man dadurch einen Meineid verhindern kann; und es muß hier eben ſo, wie nach Corp. Jur. Frid. (a. ang. O. §. 62 — 77,) in Civilgerichten verfahren werden.

Wenn es dem Kläger an Zeugen und Urkunden mangelt, ſo kann er dem Beklagten den Eid deferiren; und dieſer kann denſelben, wenn es nicht ſein eigenes Factum betrifft, auf den Kläger zurück ſchieben. Ein deferirter Eid muß entweder ſofort acceptiret, oder referiret werden, doch wird auf Verlangen wohl einige Ueberlegungsfriſt von etlichen Tagen verſtattet. Nur Gewiſſensvertretung findet, ordentlicher Weiſe, bey dem Kriegsproceſſe nicht Statt, indem dieſelbe gemeiniglich zur Verſchleppung der Sache gebraucht wird (82).

In Anſehung des Beweiſes durch Vermuthung, iſt kein Unterſchied unter dem Civil- und Kriegsproceß, ſondern es kömmt hier ebenfalls auf die Einſicht des Auditeurs an, wie ſtark er dergleichen Vermuthung achte, da denn entweder Sententia abſolutoria, oder condemnatoria, erfolgt, oder es wird auf den Erfüllungs- oder Reinigungseid erkannt.

Wenn nicht der Kläger, ſondern der Beklagte den Eid übernimmt, ſo wird dabey eben ſo verfahren, wie bey dem Kläger.

Wenn nun dieſes geſchehen iſt, ſo finden keine fernere Diſputirſätze Statt, ſondern es wird allenfalls, in wichtigen Sachen, jedem Theile erlaubt, eine kurze Deduction zu übergeben.

Hierauf erfolgt nun der Ausſpruch und die Entſcheidung der Sache. Dieſen Ausſpruch giebt, in ge-

(82) Knorr, S. 158.

ringen Sachen, der Auditeur, im Namen des Regimentscommandeurs, welcher nebſt ihm den Beſcheid unterſchreibt. Iſt hingegen die Sache wichtig, ſo wird ein Standrecht niedergeſetzt, welches die concipirte Sentenz mit dem Auditeur unterſchreibt, oder es werden auch wohl die Acten verſchickt, wenn aus gewiſſen Urſachen der Auditeur nicht ſprechen will, oder wenn die Parten es verlangen.

Wenn die Sache von Wichtigkeit iſt, und Acten nicht verſchickt werden, ſo wird ein Kriegs⸗ oder Kammergericht, oder Standrecht, (ſ. oben, S. 482.) niedergeſetzt, wozu gewiſſe Officiers als Beyſitzer (Aſſeſſores) ernannt und gebraucht werden, welche den Gerichtshandlungen mit beywohnen, das Protokoll mit unterſchreiben, und ihre Vota ertheilen; denn, da nach dem Inhalte der kriegsherrl. Befehle ſelbſt der Chef zu Beurtheilung wichtiger Sachen Beyſitzer zuziehen muß, ſo hat ein Auditeur, welcher, wie oben gezeigt worden iſt, des Regimentschefs Bevollmächtigter iſt, eben dieſes auf das genaueſte zu beobachten. Dieſe Beyſitzer müſſen dem Stande desjenigen, über den Kriegsgericht oder Standrecht gehalten werden ſoll, nicht nachtheilig ſeyn, d. h. es müſſen keine zu Beyſitzer genommen werden, welche unter deſſen Charakter ſind, über den das Kriegs⸗ oder Standrecht gehalten werden ſoll; auch müſſen es keine verdächtige Perſonen ſeyn, welche dem Beklagten oder Denunciaten vermuthlich übel oder wohl wollen. Wegen letzterer Urſachen, müſſen, auſſer dem höchſten Nothfalle, nicht ſolche dazu genommen werden, welche mit dem einen Theile unter einer Compagnie ſich befinden, oder ſonſt mit dem Beklagten in beſonderer Connexion, oder gar in Feindſchaft, ſtehen. Deshalb muß der Beklagte befragt werden, ob er gegen einen oder andern von den Beyſitzern etwas einzuwenden habe.

Die

Die Urſache, warum zu einem jeden Verhör Officiers als Beyſitzer gezogen werden müſſen, iſt nicht ſowohl, daß man einem verpflichteten Auditeur in ſeinen Amtsverrichtungen nicht Glauben beymeſſen wollte, ſondern, weil bey dem Civilſtande und in Criminalibus, ebenfalls aus guten Gründen Beyſitzer gewöhnlich ſind, und meiſtentheils deshalb, damit, wenn etwa der Beklagte ſeine vormalige Geſtändniſſe in dem andern Verhör leugnen wollte, der Auditeur darauf ein anderes Verhör formiren, und andere Beyſitzer (zumal wenn erſtere gravirt werden, daß ſie dem Beklagten Furcht eingejaget, oder Pardon verſprochen, oder durch allerley verfängliche Reden ihn confus gemacht hätten, daß er geglaubt habe, man werde ihm durchhelfen, und deshalb ſolche Reden in den Mund gebe, da er ſonſt ganz anders geſprochen haben würde, u. ſ. w.) dazu ziehen könne, die vorigen Beyſitzer aber ihm, dem Beklagten, vorſtellen, und confrontando durch ſie ſein Bekenntniß ihm wieder ins Geſicht ſagen laſſen können (83).

Nach der kön. preuß. Inſtruction des Generalauditoriates, auch der Ober = und Regimentsauditeurs, v. 22 Apr. 1726, ſoll 1. wenn ein Stabsofficier zu verhören iſt, das Verhör vom Commandeur und einem Stabsofficier, in des Commandeurs vom Regimente Quartier gehalten, und ſodann das Protokoll an den Generalauditeur eingeſchicket, und, wenn darüber ein ordentlicher Spruch nöthig iſt, ein General als Praeſes, 2 Oberſten, 2 Oberſtlieutenants, 2 Majors, und 2 Capitains, zum Kriegsrecht commandirt werden. Es iſt aber auch nachher unter d. 21 Jun. 1749, per Circulare an ſämmtliche Regimenter Infanterie, Cavallerie ꝛc. der Befehl ergangen,

(83) H. C. K. Auditeurreglement, (Frf. M. 1695, 12.) S. 30.

gen, daß, da es ſich auch zutragen könnte, welchergeſtalt die Unterſuchung wider einen Officier von ſolchem Charakter vorgenommen werden müßte, daß das Regiment aus ſich ſelbſt das Kriegsrecht nicht formiren könnte, noch bey dem Regimente ſolche Officiers vorhanden wären, welche nach dem Reglement, und oballegirter Inſtruction, bey dem Kriegsgerichte präſidiren können, in ſolchem Falle von den Chefs oder Commandeurs vom Regimente oder Bataillon, ſofort an Se. Maj. davon berichtet werden ſolle, und alsdann Se. Maj. dem Befinden nach ferner das Nöthige darauf verordnen wollen.

Es fragt ſich hierbey: **Kann nicht ein das zweyte Bataillon commandirender Major als Oberſtlieutenant in einem Kriegsrechte präſidiren, wenn kein Oberſtlieutenant bey dem Regimente iſt? oder überhaupt: Kann nicht einer von einem geringern Charakter ſolchenfalls zu einem höhern ſubſtituiret werden?** Nach dem Inhalte der Antwort des Generalauditoriates an das jetzt v. Bornſtädtiſche Regiment, v. 17 März 1759, iſt es wohl hin und wieder geſchehen, daß, wenn ein Kriegsrecht mit den im Reglement vorgeſchriebenen Chargen aus dem Regimente nicht hat beſetzt werden können, ohne ein anderes Regiment zu requiriren, zu der manquirenden Charge jemanden herzugeben, hier und da jemand von einem geringern Charakter zu einem höhern ſubſtituirt worden iſt. Allein, es iſt ſolches immer nur bey ſolchen Fällen vorgekommen, da wegen einer erforderlichen prompten Beſtrafung es zu weitläuftig war, darauf zu warten, bis jemand von einem andern Regimente hätte herzu gerufen werden können. In Berlin, und denen Städten, wo mehrere Regimenter liegen, mithin leicht jemand von einem andern Regimente in dem nach dem Reglement erforderlichen, bey dem Regimente, bey welchem das Kriegsrecht gehalten werden ſoll, mangelnden Charakter, zu haben iſt, applaudiret das Generalauditoriat nicht dazu, daß in dem zu haltenden Kriegsrechte jemand von einem geringen Charakter zu einem höhern ſubſtituiret werde, zumal nach der Cabinetsordre v. 28 Jun. 1744, wegen Ernennung eines Praeſidis in den zu Berlin haltenden Kriegs-

rechten,

rechten, ein für allemal feſtgeſetzt iſt, daß in allen ſolchen Kriegsrechten jedesmal die Stabsofficiers der in Berlin ſtehenden Regimenter, nach Erfordern der Umſtände, ihrer Tour nach, und ſo, wie ſie auf einander rangiren, das Praeſidium führen ſollen, ohne deshalb zuvor bey des Königs Majeſtät anzufragen.

2. Wenn ein Capitain verhört werden ſoll, wird, nach angef. Inſtruction, ein Stabsofficier und ein Capitain zum Verhör, zu dem Kriegsrechte aber ein Oberſtlieutenant als Praeſes, 2 Majors, 2 Capitains, 2 Lieutenants, 2 Fähnriche, commandiret. Und im Fall die Sache Leib = und Lebensſtrafe nach ſich ziehen kann, ſoll ein Oberſter als Praeſes, 2 Oberſtlieutenants, 2 Majors, 2 Capitains, 2 Lieutenants und 2 Fähnriche, zum Kriegsrechte commandiret werden.

3. Zum Verhör eines Subalternofficiers, ſollen ein Capitain und ein Officier, zum Spruch aber über denſelben ein Stabsofficier als Praeſes, 2 Capitains, 2 Lieutenants, 2 Fähnriche; und wenn es Leib und Leben angeht, ein Oberſtlieutenant als Praeſes, 2 Majors, 3 Capitains, 3 Lieutenants und 3 Fähnriche zum Kriegsrecht commandiret werden.

4. Wenn über einen Unterofficier Verhör und Standrecht gehalten werden ſoll, ſo wird zum Verhör ein Lieutenant und ein Fähnrich, und zum Standrecht ein Capitain als Praeſes, 2 Lieutenants, 2 Fähnriche, 2 Sergeanten, und 2 Corporale; zum Kriegsrecht aber, wenn die Sache Leib und Leben betrifft, ein Stabsofficier als Praeſes, und 3 Capitains, 3 Lieutenants, 3 Fähnriche, 3 Sergeanten, und 3 Corporale (84) commandiret.

5. Zum

(84) Die 4 älteſten Unterofficiers der Compagnie heißen, generali nomine Sergeanten, und die 4 jüngſten, Corporale.

5. Zum Verhör eines Gemeinen, ſoll ein alter Premierlieutenant, und wenn es Lebensſtrafe betrifft, ſonderlich, wo mehrere complicirt ſind, ein Capitain nebſt einem Officier; zum Standrecht aber ein Capitain als Praeſes, 2 Lieutenants, 2 Fähnriche, 2 Sergeanten, 2 Corporale, 2 Gefreyte, 2 Gemeine; und wenn die Sache Leben und Tod betrifft, ein Stabsofficier als Praeſes, 3 Capitains, 3 Lieutenants, 3 Fähnriche, 3 Sergeanten, 3 Corporale, 3 Gefreyte, und 3 Gemeine, zum Kriegsrecht commandiret werden (85).

Ein Officier, von deſſen Compagnie ein Soldat, der das Leben verwirkt hat, iſt, kann nicht mit in dem Kriegsrecht ſitzen und ſprechen. Denn da ein ſolcher Delinquent dem Officier öfters ſehr vieles Geld gekoſtet hat, ſo muß billig derſelbe Officier, als Richter in eigener Sache, weder zu dergleichen Kriegsrecht, noch zum Verhör, admittiret werden, indem überdies ſolches auch Gelegenheit geben kann, daß die andern Votirenden, wegen des gegenwärtigen Capitaines des Delinquenten, rechtlich zu ſprechen, Anſtand nehmen.

Die Pflicht der zum Verhör commandirten Officiers iſt: Achtung zu geben, daß bey der Inquiſition, inſonderheit wenn dem Beklagten ſeine Ausſage, und den Zeugen ihr gegebenes Zeugniß vorgeleſen wird, alles ohne Verdacht zugehe; auch auf das Factum ſelbſt wohl zu attendiren, und deshalb, wenn ſie dem Auditeur etwas zu erinnern nöthig zu haben meynen, ſolches ihm anzuzeigen. Es ſteht aber keinem Beyſitzer frey, dem examinirenden Auditeur mit Fragen an den Beklagten ſelbſt einzufallen, ſondern ſolches muß dem Auditeur heimlich angezeiget werden, damit der Auditeur nicht dadurch confundirt werde. Ueberhaupt müſſen

(85) Die Mittelunterofficiers werden durchgehends als Corporale zum Kriegsrecht commandirt.

müſſen die zum Verhör commandirten Officiers das Verhör mit ihrer Gegenwart nur unterſtützen.

Es ſind zwar verſchiedene Officiers der Meinung, daß ihnen, das Verhör zu halten, obliege; und der Auditeur nur allein ihre Fragen und der Beklagten Antwort zu protokolliren habe; allein, dieſes wider des Kriegsherrn Intention laufende Präjudicium rührt von dem mangelnden Begriffe der Pflichten eines zum Verhör commandirten Officiers her, giebt zu unordentlichem Verfahren, verfänglichen Fragen und größten Nachtheil des Delinquenten, auch unendlichen Verdruß des Auditeurs, Anlaß.

Wenn ein Kriegsgericht zuſammen berufen wird, es mag ein bürgerliches oder ein peinliches ſeyn, ſo wird Folgendes dabey beobachtet.

Wenn der Praeſes des Kriegsgerichtes erwählt worden iſt, wird dem Auditeur das Verzeichniß der Perſonen, welche das Kriegsgericht beſetzen ſollen, übergeben. Der Ort der Zuſammenkunft, und wer bey dem Kriegsrechte Beyſitzer ſeyn ſolle, wird den Officieren bey der Parole angezeigt. Da dem Inquiſiten kein Advocat zugegeben wird, ſo wird es demſelben den Abend vorher gleichfalls notificirt, damit er ſich darauf vorbereiten könne. Wenn die zum Kriegsgericht gehörigen Perſonen beyſammen ſind, ein jeder an ſeinem Orte Platz genommen, auch der Auditeur ſich kürzlich bedankt hat, daß ſie bey dem Kriegsrechte haben erſcheinen wollen, werden ſowohl der Praeſes als die Beyſitzer von dem Auditeur vereidet, welches nach Kriegsgebrauch ſtehend geſchieht. Wenn der Inquiſit wider einen Beyſitzer etwas erhebliches einzuwenden hat, wird an deſſen Stelle ein anderer commandirt. Hierauf werden die Acten verleſen, die Sache wird nochmals gegen die Kriegsartikel gehalten, und hernach wird votirt. Es kann aber nicht ein jeder beſonders votiren, ſondern zwey und zwey (drey und drey), die einerley Charge bekleiden, haben

ben zuſammen ein Votum, und müſſen ſie ſich des-halb mit einander bereden; d. h. es wird claſſenweiſe votirt. Das Votiren geſchieht von unten herauf; die Gemeinen nämlich votiren zuerſt, nach dieſen die Unterofficiers, auf dieſe Fähnriche hernach die Lieutenants, u. ſ. w. Die Unterofficiers und Gemeinen votiren ſtehend, mit entblößtem Haupte; die Hauptleute ꝛc. ſitzend, mit bedecktem Haupte. Es muß nur einer aus jeder Claſſe dem Auditeur das Votum, worüber die Claſſe ſich vereinigt hat, heimlich, daß es der Praeſes oder andere nicht hören können, ſagen. Wenn nun jede Claſſe des Voti halber ſich verglichen hat, und die Vota von dem Auditeur aus dem Munde der Votirenden niedergeſchrieben, oder, wenn ſie ſchriftlich angekommen, ad Acta protokollirt worden ſind, ſo votirt der Präſident zuletzt. Bey den Obergerichten hat der Generalauditeur ein freyes Votum; bey den kaiſerlichen Truppen haben es auch die Regimentsauditeurs; an andern Orten hingegen hat es der Praeſes und Auditeur gemeinſchaftlich.

Im Preuſſiſchen hat der Regimentsauditeur kein ordentliches Votum bey dem Kriegs- und Standrechte; denn der Auditeur iſt des Regimentschefs Bevollmächtigter, nun werden aber, nach der Vernunft, und dem Rechte der Natur, derjenige, welcher die Vollmacht ertheilt (Mandans), und der Bevollmächtigte (Mandatarius), für eine Perſon gehalten. Es iſt daher etwas Irreguläres, daß bey den kaiſerl. Truppen die Auditeurs, dem Voto der Chefs und Commandeurs ohne Schaden, auch ein Votum haben. Bey den übrigen Potentaten haben die Auditeurs nur ein Votum informativum, oder conſultativum.

Wenn der Fall ſich ereignen ſollte, daß einer der Votirenden die Sache nicht recht verſtände, ſo muß der Auditeur ihn eines beſſern belehren, und aufs neue votiren laſſen.

Han-

Handelt ein Beyſitzer gegen ſeine Pflichten, ſo iſt des Auditeurs Schuldigkeit, daß, weil er nicht nur den Vorſitzer (Praeſes) und die Beyſitzer von dem Verbrechen und deſſen Umſtänden wohl unterrichten, ſondern ihnen auch, was Rechtens ſey, zeigen muß, er, wenn er findet, daß die Vota nicht legal ſind, die Votirenden dahin anweiſe, daß ſie ſich wegen eines andern Voti vereinigen, auch deshalb ſie nochmals, ſowohl was das Verbrechen, als auch das Recht betrifft, unterrichte. Wollen ſie nun nicht abtreten, und ſich nochmals unter einander beſprechen, ſo muß der Auditeur den Praeſes erſuchen, die Votanten zu ihrer Pflicht anzuhalten, Raiſon und mehrern Unterricht anzunehmen, auch abzutreten ꝛc. Bleiben die Votanten aber dabey, oder will der Praeſes dem Auditeur nicht aſſiſtiren, ſo ſchreibt der Auditeur das Votum nieder, und merkt zugleich zu ſeiner Sicherheit dabey an, daß ſie, der geſchehenen Remonſtration ungeachtet, nichts anders hätten votiren, auch der Praeſes ihm nicht aſſiſtiren wollen (86).

Wenn eine jede Claſſe ihr Votum angegeben hat, und ſolches niedergeſchrieben worden iſt, ſo lieſet der Auditeur die Vota nochmals vor, und alsdann vergleicht man ſich wegen der Sentenz. Die Sentenz wird aber nach den meiſten Stimmen verfaſſet; und wenn die Vota gleich ſind, ſo geht diejenige Meinung, der der Praeſes beypflichtet, vor (87); der Praeſes muß aber in dieſem Falle der gelindeſten Meinung beypflichten,

(86) Preuß. Kr. Ger. Inſtruct. Th. 1, §. 68. Khevenhüller, S. 198.

(87) Nachricht, wie bey kaiſerl. Kriegsgerichten verfahren werde, c. 7, §. 10. Ruß. Reglem. c. 10, §. 5. Preuß. Kriegsgerichtsordn. §. 69. Schwed Gerichtsordn. §. 18. Dän. Kriegsgerichtsinſtr. c. 2, §. 15. Beier juris milit. prud. n. 437. Gnüge, §. 831. Burger obſſ. milit. Cent. 4, obſ. 2.

en, es wäre denn, daß die gelindeſte offenbar irrai=
ſonnab wäre.

Es fragt ſich: Welches iſt die Mehrheit der Stim=
men, wenn im Kriegsrechte die Gemeinen 10, die Ge=
freyten 12, die Corporale 15, die Sergeanten 20, die
Fähnriche 25, die Lieutenants 18, die Capitains 16,
und der Präſes 14mal Gaſſenlaufenſtrafe dictiren?
Nach der gründlichen Wahrheit läßt ſich keine Mehrheit
der Stimmen in ſolchem Falle eigentlich denken, wo die
Stimmen jeder Claſſe verſchieden ſind. Unterdeſſen, da der=
gleichen große Verſchiedenheit nicht ſelten vorkommt, ſo
wäre es wohl nöthig, ein Principium regulativum an die
Hand zu geben; und dieſes ſcheint wohl das beſte zu ſeyn,
wenn der Auditeur darauf ſieht, worin alle Vota überein=
ſtimmen, nämlich in gegenwärtigem Falle auf 10mal Gaſ=
ſenlaufen. Denn a) welche Claſſe 12, 14, 15, 16, 18,
20 und 25mal dictirt, dieſelbe hat auch 10mal ungezwei=
felt dictirt; b) iſt dieſes das gelindeſte, welchem der
Präſes, vorgedachtermaßen, beyzupflichten verbunden
iſt; c) gründet es ſich eben darauf, weshalb andere 16
mal für die Mehrheit der Meinungen halten, nämlich daß
16 nicht in 10, 12, 14, 15, ſondern in 16, 18, 20 und
25 enthalten iſt. Noch andere wollen ſolchenfalls 14mal
aus der Urſache für vorzüglich erachten, weil der Präſes
auf 14mal votirt hat; allein, ein Präſes hat nur alsdann
zwey Vota, wenn die Vota gleich, und nicht wenn ſie un=
gleich ſind. Wieder andere wollen ſolchenfalls 16mal des=
halb für vorzüglich halten, indem ſie der ſämmtlichen acht
Claſſen Vota, auf 130mal Gaſſenlaufen addirt, mit 8 di=
vidiren, alsdann aber kommen $16\frac{2}{8}$ mal heraus.

Wenn das Urtheil abgefaßt worden, auch von
dem Auditeur und Praeſes (an manchen Orten auch
von den Beyſitzern) unterſchrieben worden iſt, wird es
noch bey verſammeltem Gerichte von dem Auditeur
publicirt; worauf alsdann, wenn der Auditeur ſich
gegen den Praeſes und die Beyſitzer nochmals bedankt
hat, das Kriegsgericht aus einander geht.

Im Preuſſiſchen werden die Vota und die Sentenz von
allen Beyſitzern unterſchrieben, nicht aber öffentlich verle=
ſen,

ſen, ſondern alles bleibt dem Standrechte ſo lange unbekannt, bis die Sentenz von der Confirmation zurück kommt, und dem Inquiſiten publicirt wird; daher auch die Beyſitzer ihre gegebene Vota verſchwiegen halten müßen. Bloß allein das Standrecht, welches ein auſſerordentliches Kriegsrecht iſt, (ſ. oben, S. 482,) eröffnet dem Inquiſiten den Ausſpruch ſofort, weil die Execution ohne Anſtand vor ſich geht. Der Beſchluß des Stand- oder Kriegsrechtes iſt, daß der Auditeur ſeine Acten zuſammen nimmt, und, mit dem Praeſide von den übrigen Beyſitzern des Officierſtandes durch ein Compliment Abſchied nehmend, zum Regimentscommandeur geht und beyde rapportiren; bey welcher Gelegenheit der Präſes aller Claſſen Vota und die Sentenz erfährt.

Was die Gerichtsgebühren betrifft, ſo können in Proceſſen, welche den Herrendienſt betreffen, von dem Auditeur und den übrigen Perſonen eines Kriegsgerichtes keine Gebühren gefordert werden, weil dieſelben ihre Gage deswegen ziehen. Bey andern Proceſſen hingegen darf der Auditeur die Gerichtsgebühren nach den im Lande üblichen Taxen nehmen, wenn nicht bey Kriegsgerichten eine eigene Sportelordnung eingeführt iſt; ſ. oben, S. 532. Wenn die Beyſitzer erſt an den Ort der Zuſammenkunft des Kriegsgerichtes haben reiſen müſſen, ſo müſſen ihnen die Reiſekoſten bezahlet werden. Gemeine Soldaten ſind aber allezeit von allen Gerichtsſporteln befreyet.

Wenn ſich jemand durch den Ausſpruch eines Unterkriegsgerichtes in bürgerlichen Sachen gravirt befindet, ſo kann er appelliren; in peinlichen Sachen hingegen findet keine Appellation bey den Kriegsgerichten Statt.

Die Appellation geht von den Unterkriegsgerichten an die Oberkriegsgerichte.

In Schwediſchpommern geht die Appellation an die Statthalterregierung, wobey die Generalität zugleich

präſidirt (88). Im Hannoveriſchen werden die Perſonalklagen vor der Kriegskanzley traktirt, und unter dem Namen der Kriegscommiſſion expedirt, und die Appellationen gehen an das Oberappellationsgericht (89). Im Würtenbergiſchen iſt bey dem Chef, und in deſſen Abweſenheit bey dem Commandeur des Regimentes, die erſte Inſtanz; wenn aber dieſelbe jemand nicht gleichbaldige und gebührende Juſtiz ertheilt, alsdann darf ſich ein Kläger an den Kriegsrath wenden; und wenn ihm auch da nicht geholfen werden ſollte, ſo iſt es ihm erlaubt, ſich bey Sr. herzogl. Durchl. ſelbſt zu melden (90).

Was die Summam appellabilem betrifft, ſo iſt dieſelbe vor dem ſchwediſchen Oberkriegsgerichte 200 Rthlr. Silbermünze (91). Im Hanoveriſchen, iſt ſie bey dem Oberappellationsgerichte 500 Rthlr. Capital (92). In Subſidium müſſen ſich die Kriegsgerichte quo ad ſummam appellabilem, nach den Landesgeſetzen richten.

Die Appellation kann mündlich, und ſchriftlich, geſchehen; es iſt auch nicht nöthig um beſondere Abſchiedsbriefe (Apoſtolos) Anſuchen zu thun, ſondern es wird ex officio Bericht erſtattet, und die Acten werden in originali eingeſendet. Die in Landesgeſetzen, und gemeinen Rechten vorgeſchriebene Fatalien werden nicht ſo genau genommen, weil den Soldaten die Ignorantia juris civilis nichts ſchadet; welches aber Ausnahme leidet, wenn in den Kriegsgerichtsordnungen die Beobachtung der Fatalien vorgeſchrieben worden iſt.

Die

(88) Ludovici, Cap. 12, §. 6. Schwarzens Anmerk. über den Schwed. Art. Br. Art. 71.

(89) Hannöver. Reglem. wegen Adminiſtrirung der Militairjuſtiz, v. 18. Aug. 1732.

(90) Wirtemberg. Reglem. für die Infant. XI. Th. Tit. 5 Art. 10.

(91) Schwed. Ger. Ordn. §. 11, n. 8.

(92) Oberappellat. Ger. Ordn. Th. 2, Tit. 2. §. 1.

Die Appellation wird aber nicht allemal angenommen, ſondern auch zuweilen verworfen. Wenn nämlich das Obergericht die Gravamina von keiner Erheblichkeit findet, ſo wird dem Untergerichte die Vollſtreckung des Urtheiles anbefohlen, weswegen dann auch die Acten zur erſten Inſtanz zurück geſchickt werden. Sind hingegen die Beſchwerden von Wichtigkeit, ſo wird die Appellation angenommen, und die Parteien werden auf einen kurzen Termin citirt. Wenn beide Theile erſcheinen, ſo wird zuweilen noch ein Standrecht niedergeſetzt, und den Partheyen wird erlaubet, ihre Nothdurft nochmals in Sätzen ſchriftlich vorzuſtellen, worin der Appellant ſeine Gravamina zu deduciren, der Appellat hingegen ſolche zu refutiren ſucht. Zuweilen aber werden die Parteyen nur mündlich gehört. Alles wird hernach ad Acta verzeichnet, und nach geſchloſſenem Receß wird der Beſcheid eröffnet, und das Urtheil vollſtreckt.

Von den Obergerichten kann nicht mehr appelliret werden, weil ſie des Kriegsherrn Perſon vorſtellen. Doch kann man ſich bey denſelben der Reviſion und Supplication bedienen. Auſſer dieſen Remediis finden auch alle übrige Rechtsmittel vor den Kriegsgerichten Statt, die in dem Lande, worin der Proceß anhängig iſt, üblich ſind.

Auf des kön. preuß. geh. R. und Generalauditeurs Mylius Anfrage wegen der beyden Puncte: Ob von des Generalauditoriates Sentenzen appelliret werden könne, und wohin die Appellation gehe? reſcribirten Se. kön. Maj. unter d. 4 Jan. 1747, daß wenn von einer Sentenz des Generalauditoriates appelliret werden möchte, alsdann noch eine einzige Inſtanz Statt haben ſolle, weiter aber müſſe ſolches durchaus nicht gehen, noch über dieſe Inſtanz das geringſte Remedium weiter verſtattet werden. Ob nun wohl hieraus nicht erhellt, wohin die Appellation gehen ſolle, ſo iſt doch 1. in den Prämiſſen gedachter königl. Antwort ausdrücklich gedacht, daß auch angefragt worden ſey, ob es erlaubt ſey, in ſolchem

Falle die Acten an ein Rechtscollegium im Lande zum anderweitigen Spruch zu verſchicken; und 2. geſchieht dergleichen Verſendung ebenfalls in Kriegsconſiſtorialſachen.

Wenn nun der Ausſpruch gethan worden iſt, ſo muß derſelbe zur Execution gebracht werden. Iſt das Urtheil von Untergerichten geſprochen, und nicht von denſelben appellirt worden, ſo liegt die Vollſtreckung des Urtheiles den Untergerichten ob. Iſt hingegen die Sache durch Appellation an die Oberkriegsgerichte gelanget, ſo ſteht es den Obergerichten frey, ob ſie den gethanen Ausſpruch ſelbſt exequiren, oder die Execution dem Unterkriegsgerichte, von welchem die Appellation an ſie ergangen iſt, anbefehlen wollen.

Das Urtheil geht entweder auf eine gewiſſe Sache, oder auf eine Quantität. Im erſten Falle muß dem Ausſpruche ſogleich Folge geleiſtet werden, im leztern hingegen wird noch einige Friſt gegeben.

Die Execution in Sachen geht entweder auf bewegliche, oder unbewegliche. Geſchieht die Execution an unbeweglichen Sachen, ſo müſſen die Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction die Güter liegen, den Kriegsgerichten dazu behilflich ſeyn. Geſchieht dieſelbe an beweglichen Sachen, ſo geht ſie nur auf ſolche Sachen, welche den Soldaten eigen ſind, denn Gewehr, Montur und Waffen können nicht mit Execution beleget werden, weil ſie dem Kriegsherrn gehören. Die beweglichen Sachen, welche dem Soldaten zugehören, werden in ſolchem Falle von den Kriegsgerichten bey Trommelſchlag verauctioniret. Geht die Execution nicht auf beweg- oder unbewegliche Sachen, ſo gilt ſie auf ausſtehende Activſchulden, die ein Soldat von Perſonen, welche unter den Kriegsgerichten ſtehen, zu fordern hat.

Ueberhaupt wird bey der Execution eben die Ordnung beobachtet, die man in Civilgerichten hat, auſſer daß, weil

weil die Execution in unbeweglichen Sachen einige Weitläuftigkeit verurſachen kann, indem dieſelben unter der Kriegsgerichtbarkeit nicht befindlich ſind, und die Civilobrigkeit darum erſuchet werden muß, daß ſie dergleichen ſubhaſtiren laſſe, ein Kriegsgericht, wenn der Verurtheilte etwas zu fordern hat, von denen, die unter der Kriegsgerichtsbarkeit ſtehen, in ſolche ausſtehende Schulden die Execution zuerſt unternimmt, falls die beweglichen Sachen, welche abgepfändet, und vom Kriegsgerichte verauctionirt worden ſind, nicht zureichen, auch der Schuldner keine Anſtalt zur judicatmäßigen Bezahlung macht.

Das monatliche Tractement kann bey Officieren nur alsdann mit Execution beleget werden, wenn ſie gar nichts im Vermögen haben; doch muß ihnen alsdann auch noch ſo viel gelaſſen werden, als ſie zu ihrem Unterhalte höchſt nöthig haben. In ſolchem Falle ordnet der Regimentscommandeur den Abzug brevi manu durch ſeine mündliche Ordre an den Regimentsquartiermeiſter, wovon der Auditeur Nachricht ad Acta zu regiſtriren hat. Wenn das Generalauditoriat die Execution dirigirt, ſo requirirt daſſelbe die Generalkriegscaſſe, daß dieſe den Abzug dem Generalauditoriate zur Auszahlung zuſchicke, und dem Regimente in Rechnung ſtelle.

Was den Concursproceß betrifft, ſo kann Concurſus Creditorum über eines Officieres oder Soldaten Vermögen vor dem Kriegsgerichte ventiliret werden, und die Civilgerichte können wegen Subhaſtation der Immobilien requiriret werden, wenn Creditores bey den Kriegsgerichten concurriren; auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß bey dieſem Proceſſe der Auditeur ebenfalls darauf ſehen müſſe, daß alle Weitläuftigkeiten, welche man nicht ſelten in bürgerlichen Gerichten zuläſſet, beyſeit geſetzt werden (93). Concurriren aber Creditores hypothecarii bey den bürgerlichen Gerichten,

(93) Gnüge, Kriegsrecht, §. 795, S. 420.

ten, ſo werden auch deren Sachen per modum proceſſus liquidationis vor den Civilgerichten ventiliret, und die unbezahlt gebliebenen Perſonalgläubiger an die Kriegsgerichte verwieſen, wodurch weder den Gläubigern, noch den Schuldnern, leicht präjudicirt werden kann.

In Concurſen haben die Regimentsgelder, welche man dem Regimente ſchuldig iſt, an manchen Orten auch dasjenige Geld, welches für die Erbheergeräthsſtücke erlegt wird, den Vorzug.

II. Kriegsproceß in peinlichen Sachen.

In peinlichen Sachen ſoll ordentlicher Weiſe vor dem Urtheil eine genaue Unterſuchung vorher gehen. Dieſes leidet aber eine Ausnahme, wenn durch ſchnelle Beſtrafung der Verbrecher böſen Folgen vorgebauet wird. Dergleichen Executionen geſchehen, bereits erwähnter Maßen, von dem Generalgewaltiger, und, wenn die Armee vor dem Feinde ſteht, von einem Jeden, der den Verbrecher antrifft.

Der Kriegsproceß in peinlichen Sachen, iſt entweder der Anklage- oder der Inquiſitionsproceß.

1. Was den peinlichen Anklageproceß betrifft, ſo werden die peinlichen Sachen vor den Kriegsgerichten entweder auf vorhergehende Anklage, oder gemeinen Ruf, tractirt. Die Anklage geſchieht entweder von einer Privatperſon, oder dem Amtsankläger.

Wenn eine Privatperſon anklagt, ſo muß ſie Caution für die Unkoſten ꝛc. ſtellen, welches aber wegfällt, wenn die That offenbar iſt. Iſt kein Ankläger vorhanden, ſo muß bey Obergerichten der Generalprofoß oder Generalgewaltiger, und bey Regimentsgerichten der Regimentsgewaltiger oder Profoß, die

die Anklage von Amtswegen verrichten (94). Bisweilen geſchieht es bey Oberkriegsgerichten auch durch den Gerichtswebel (95).

Bey den Feldconſiſtorien iſt, in Ermangelung eines andern Anklägers, ein Feldprediger, Amtsankläger (96).

Bey geringen Sachen und Standgerichten, geſchieht die Anklage mündlich, ſonſt aber wird dieſelbe meiſtens ſchriftlich verfaſſet. Geſchieht die Anklage ſchriftlich, ſo muß in derſelben das Verbrechen mit allen ſeinen Umſtänden, Zeit und Ort, wo und wann es geſchehen iſt, beſtimmt werden. Die Anklage kann auch artikelweiſe abgefaſſet werden.

Auf die Anklage muß der Beklagte in einem gewiſſen Termine antworten, und wird ſodann nach der Ordnung des bürgerlichen Proceſſes verfahren. Wenn der Beklagte nicht antwortet, oder die Anklage verneinet, ſo muß der Ankläger beweiſen, und dem Angeklagten muß der Gegenbeweis vorgehalten werden. Nach geführtem Beweiſe und Gegenbeweiſe wird darüber nach gewechſelten Sätzen das Urtheil beſchloſſen, doch wird dem Beklagten der lezte Satz gelaſſen. Weil aber bey peinlichen Sachen ein vollſtändiger Beweis erfordert wird, ſo kann, wenn einiger Verdacht vorhanden iſt, dem Beklagten, nach Maßgabe des Verbrechens, entweder der Reinigungseid, oder die Tortur, zuerkannt werden. Beweiſet der Angeklagte ſeine Exceptionen, ſo wird er von der

(94) Schwendi Kr. Diſcours, S. 413 — 416. 459. Ludovici, C. 11, §. 3. Spate Auditeur, C. 6, §. 1. Schwed. Ger. Ordn. Art. 14, f. Dän. Kr. Ger. Inſtr. Art. 18. Preuß. Kr. Ger. Ordn. §. 26.

(95) Ludovici, C. 11, §. 4. Schwed. Ger. Ordn. Art. 9.

(96) Ludovici, C. 11. §. 5. Schwed. Art. Br. Art. 18. 19. Dän. Kr. Ger. Inſtr. C. 5, §. 27. Zürcher Kr. R. Tit. 3. Art. 18.

Anklage befreyet; kann er hingegen dieſelbe nicht erweiſen; ſo wird er entweder nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe, oder nach des Anklägers Beweiſen, gerichtet, wofern nicht etwas zu ſeiner Begünſtigung beyträgt, in welchem Falle hernach der Reinigungseid erkannt wird.

Da es ſowohl ungewiſſenhafte Soldaten, als ungewiſſenhafte Bürger, gibt, ſo findet der Reinigungseid, als ein Mittel, die Wahrheit an das Tageslicht zu bringen, auch in Militärgerichten Statt. Wenn daher die Beſchaffenheit des Verdachtes ſolchen Eid regulariter admittirt, ſo kann ein Kriegsrecht wohl darauf erkennen, doch muß man aus Furcht, daß ein Meineid begangen werde, ſehr behutſam und etwas ſeltener dazu ſchreiten, auch die gewöhnliche Admonition durch den Feldprediger dabey mit adhibiren.

Was die Abfaſſung des Urtheiles betrifft, ſo wird damit eben ſo, wie in bürgerlichen Kriegsgerichten, verfahren. Von dem abgefaßten Urtheile kann nicht leicht appelliret werden; doch kann niemand hierdurch Unrecht geſchehen, weil gemeiniglich dergleichen Urtheile noch an höhere Orte zur Reviſion eingeſchickt werden müſſen.

Der Anklageproceß kommt bey Kriegsgerichten ſelten vor. Im Preuſſiſchen iſt derſelbe, vermöge des Edictes v. 21 Aug. 1724, gänzlich abgeſchaffet worden, (immaßen in Criminalſachen nur allein der in der Criminalordnung vorgeſchriebene kurze Inquiſitionsproceß geführt und obſervirt werden ſoll). Indeſſen, da ſelbſt gedachte Verordnung, a) nach dem Reſcr. von 18 Jan. 1736, auf Delicta leviora und geringere Transgreſſiones legum poenalium, welche poenis civilibus, nähmlich mit Geldſtrafe, Gefängniß ꝛc. coercirt werden, nicht zu applicīren iſt, es ſey denn, daß die Geſetze die Strafen determinirt, oder ſolche dem Arbitrio judicis überlaſſen haben; b) da auch, nach den Landesgeſetzen, bey dergleichen geringen Verbrechen nicht allemal ſpecialis Inquiſitio Statt hat, indem dieſelbe dem guten Langmuth eines ſonſt ehrlichen Mannes nachtheilig iſt; und c) da dergleichen vielmehr bey einem ſummariſchen Verhör, praevia indicatione, ſe incidiſſe

cidiſſe in poenam LL. ſtatutam, vel a judicio ſtatuendam, auf einmal abgemacht werden können; hiernächſt d) in Militärgerichten alles, ſo viel möglich, kurz abgethan werden muß: ſo iſt wohl kein Zweifel, daß auch der Proceſſus accuſatorius bey Militärgerichten in delictis levioribus und geringern transgreſſionibus LL. Statt habe; da hingegen in cauſis majoris momenti, und da das Denuncirte auf ein Crimen, es ſey militare, oder commune, oder mixtum, hinaus läuft, der Inquiſitionsproceß, zu Folge gedachten Reſcr., von dem Auditeur allerdings beyzubehalten, und nach ſolchem die Sache zu unterſuchen, und zu beendigen iſt (97).

2. Der peinliche Inquiſitionsproceß (98) iſt bey Kriegsgerichten am meiſten üblich, und beſteht in einer von dem Richter von Amtswegen angeſtellten Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen; er findet aber nur bey groben Verbrechen Statt.

Ehe aber ein Richter ein Verbrechen unterſuchen kann, muß daſſelbe entweder durch Denunciation, oder durch den allgemeinen Ruf, zu Ohren gekommen ſeyn.

Bey der Unterſuchung des Verbrechens kommen zwey Fragen vor, nähmlich: 1) ob das Verbrechen wirklich begangen worden iſt? 2) wer es begangen hat?

Bey der Generalinquiſition wird nach dem Corpore delicti geforſcht, um zu ſehen, ob und was für ein Verbrechen begangen worden ſey. Auf die Generalinquiſition folgt ſodann die Specialinquiſition: von wem, und auf was für Art und Weiſe das Verbrechen begangen worden ſey, wobey das meiſte auf den Iudiciis beruhet. Die Indicia ſind ſolche Beweisthümer, aus welchen man gewiß oder doch wahr-

 ſchein-

(97) Müllers Kriegsrecht, Band 2, S. 262.

(98) Brocke de proceſſu inquiſitorio in judiciis militaribus vſitato. — Meier de jure & proceſſu militum inquiſit. & privileg.

ſcheinlich abnehmen kann, daß ein Verbrechen begangen worden ſey.

Wenn genug Indicia vorhanden ſind, auch wider jemand ein ziemlicher Verdacht vorhanden iſt, ſo kann der Verdächtige in Arreſt genommen werden; man muß aber hierbey behutſam verfahren, daß man nicht leicht in andern Verbrechen zur Captur ſchreite, als welche eine peinliche Leibes- oder Lebensſtrafe nach ſich ziehen; doch geſchieht es nicht ſelten, daß Soldaten auch der geringſten Verbrechen wegen in Arreſt genommen werden (99).

Der Arreſt iſt, nach dem verſchiedenen Stande der Perſonen, und der verſchiedenen Art von Verbrechen, mancherley. Ein Officier erhält theils weiten, theils engen, Arreſt; und dieſer unterſcheidet ſich wieder in Haus- oder Stubenarreſt, und in die Verwahrung im Gefängniſſe, oder auf der Hauptwache. Der enge Arreſt wird mit oder ohne Wache auf der Stube oder Hauptwache gehalten. Nach Kriegsgebrauch muß ein Officier, wenn er in Arreſt kommt, nicht nur den Degen abgeben, ſondern es ceſſiren auch alle Honneurs während der Zeit. Einem auf dem Marſche arretirten Officier wird nicht nur der Degen abgenommen, ſondern es werden auch demſelben die Steine von den Piſtolen abgeſchraubet. Zu reiten iſt ihm erlaubt, doch unter der Aufſicht eines Officiers. Wenn ein Officier weiten Arreſt hat, ſo kann er auch ohne Seitengewehr ausgehen; doch folgt ihm einer von der Wache nach. So kann auch einem arretirten Officier, wenn ſein Verbrechen nicht wichtig iſt, und ihn die Reihe im Dienſte trifft, der Degen gegeben, und der Dienſt von demſelben verrichtet werden; nach verrichtetem Dienſte aber muß er wieder in den Arreſt gehen.

Nach

(99) Dölffer Kriegsproceß, Cap. 9 n. 4.

Nach dem kön preuß. Kriegsdienſt Reglem. für die Infanterie von 1743, Th. XI. Tit. 2, ſoll 1) ein Stabsofficier, wenn er in Arreſt kommt, den Arreſt in ſeinem Quartiere halten, und wenn die Sache, warum derſelbe in Arreſt iſt, capital iſt, ſoll ein Unterofficier mit 3 Mann zur Wache in ſein Quartier gegeben, und eine Schildwache vor die Thür geſetzt werden, auch der Unterofficier bey ihm in der Stube bleiben. Den Degen nimmt der Chef oder Comandeur des Regimentes zu ſich, und der Adjutant ſagt dem arretirten Stabsofficier das Verhör an, und begleitet ihn auch zum Verhör. 2) Wenn Capitains in Arreſt kommen, ſollen dieſelben in einer Garniſon, wo ein Bataillon oder Regiment liegt, auf die Hauptwache in Arreſt geſchikt werden; in andern Garniſonen aber ſollen ſie den Arreſt ſo lange in ihrem Quartiere halten, bis der Regimentschef oder Commandeur Ordre ſtellt, ob ſie wieder los ſeyn, oder nach dem Stabe gebracht werden ſollen; in welchem leztern Falle ein Officier dieſelben nach dem Stabe auf die Hauptwache in Arreſt, und den Degen an den Commandeur liefert. Wenn aber ein Capitain, oder auch ein anderer Officier, wegen einer Sache, welche Leib und Leben betrifft, in Arreſt iſt, ſo muß derſelbe mit einem Commando nach dem Stabe in Arreſt gebracht werden, daß er unmöglich entfliehen kann. Uebrigens bringt ein Unterofficier einen arretirten Capitain von der Hauptwache in das Verhör. 3) Wenn ein Subalternofficier in Arreſt kommt, ſo ſoll er allezeit, wenn auch ein Capitain mit ſeiner Compagnie in einer Garniſon allein liegt, auf die Hauptwache in Arreſt geſchickt werden; und wenn derſelbe zum Stabe in Arreſt geliefert wird, ſoll ein Officier mit 2 Mann ihn dahin bringen. In das Verhör und Kriegsrecht aber wird ein Subalternofficier mit einem Unterofficier und 2 Mann von der Hauptwache geſchickt.

Ein zur Feſtung condemnirter Stabsofficier wird durch einen Capitain, ein Capitain durch einen Subalternofficier, und ein Subalternofficier durch einen Unterofficier und 2 Mann, dahin gebracht.

Die gemeinen Soldaten kommen entweder auf die Hauptwache in Arreſt, oder ſie werden zum Profoß geſezt. Wenn ſie zum Profoß geſezt werden, ſo geſchieht

ſchieht es entweder in Eiſen und Banden, oder ohne dieſelben. Im erſten Falle bekommt einer entweder die Schlüſſel vom Profoß, daß er ſich ſelbſt ſchließe, oder er wird, wenn er ſich ſelbſt nicht ſchließen will, oder etwas infames begangen hat, von dem Steckenknechte geſchloßen.

Wenn der Verbrecher bey der Generalinquiſition entflieht, wird er durch Steckbriefe verfolget. Kann man ſeiner durch Steckbriefe nicht habhaft werden, ſo wird mit der Edictalcitation wider denſelben verfahren, welche aber nicht angeſchlagen, ſondern mündlich unter Trommelſchlag und Trompetenſchall von einem Unterofficier verrichtet wird. Wenn ſich der Flüchtige auf die Edictalcitation nicht ſtellt, wird ein Kriegsrecht niedergeſetzt, die Sache ſo viel möglich unterſucht, und nach den Rechten geſprochen. Hernach wird, zumahl in groben Verbrechen, das Urtheil an dem Namen oder Bildniſſe des Delinquenten vollzogen.

Zuweilen geſchieht es, daß der Flüchtige entweder mündlich, oder ſchriftlich um ein ſicheres Geleit (Salvus conductus) anſucht, dieſes darf ihm nicht verſaget werden. Das ſichere Geleit iſt entweder das allgemeine, oder das beſondere. Das allgemeine iſt, wenn der Delinquent nur zu Gerichtstagen ab und zu gehen darf, auch nur vor unrechter Gewalt, und nicht weiter, geſchützt wird. Solches dauert auch nicht länger, als bis der Delinquent die That bekannt hat, oder derſelben überwieſen worden iſt, da er dann ſogleich in das Gefängniß gebracht wird. Das beſondere Geleit hingegen iſt, wenn der Delinquent völlige Sicherheit gegen baare oder fidejuſſoriſche Caution erlangt, bis zu Austrag der Sache, und bis etwas Peinliches wider denſelben erkannt wird. Das Specialgeleit iſt in Foro militari das gewöhnlichſte, und wird von dem Kriegsherrn, oder, in deſſen Abwe-

weſenheit, von dem General en Chef, oder auf deſſen Befehle, von dem Generalauditeur ertheilt.

Derjenige, welcher ein ſicheres Geleit bekommt, hat Folgendes zu beobachten. 1. Er muß bey Tage, und nicht bey Nacht, und zwar 2. die rechten Heer-und Landſtraßen, und keine verdächtige Umwege ziehen, auch 3. keine verdächtige Schreiben und Sachen bey ſich führen; und 4. mit keinem Gewehre, noch viel weniger mit geladenem und geſpanntem Gewehre, reiſen (doch iſt, nach Kriegsgebrauch, einem Officier erlaubt, ſein Seitengewehr zu tragen, und Piſtolen am Sattel zu führen, allein ſie müſſen eingeſpannt ſeyn.); 5. nichts vornehmen, was derſelben Herrſchaft, die ihm ſalvum conductum ertheilt hat, oder deren Unterthanen und Lande nachtheilig ſeyn könnte, ſonſt würde man ihm billig das ſichere Geleit nicht halten, ſondern ihn mit doppelter Strafe belegen. 6. Er muß auch von der Armee und den Truppen ſich ab- und hinweg begeben, nicht mit und neben denſelben, ſondern apart reiſen, damit nicht der Verdacht wider ihn entſtehen könne, als unterhielte er ein Verſtändniß mit denſelben, u. ſ. w.

Wenn man des Delinquenten entweder in continenti, oder durch Steckbriefe, habhaft geworden iſt, oder wenn er ſich nach ergangener Citation oder nach erlangtem ſichern Geleite geſtellt hat, ſo wird er von dem Auditeur, in Gegenwart einiger von dem Oberſten hierzu kommandirten Officiere, ſummariſch verhört. Wenn das ſummariſche Verhör beſchloſſen worden iſt, muß der Auditeur über das Verbrechen gewiſſe Artikel verfertigen, über welche der Verbrecher aufs neue vernommen werden muß. Bey dem Verhör wird der Verbrecher losgeſchloßen, und wenn daſſelbige geendigt iſt, wird er dem Profoße wieder übergeben. Ueber das Verhör wird eine Regiſtratur ver-

fertigt, welche von dem Auditeur und den anweſenden Officieren unterſchrieben wird.

Bey dem Inquiſitionsproceß erleichtert ſich der Auditeur die ganze Unterſuchung, wenn er ein ſummariſches Vernehmen prämittiret, indem er daraus die Umſtände zur Anfertigung der Artikel hernehmen muß, auch bemerken kann, ob der Inquiſit bey der Ausſage bleibt, oder nicht. Denn wegen wichtiger Verbrechen mag der Inquiſit geſtanden oder geläugnet haben, ſo muß der Auditeur dennoch Artikel anfertigen; ein anderes iſt wegen geringer Verbrechen, weshalb der Verbrecher auch Jure criminali communi nicht über Artikel vernommen wird. Zum Muſter der Inquiſitionalartikel können diejenigen dienen, die in den Anmerk. über das brandenb. Kriegsrecht, Art. 35, vorkommen. Ueber die mehreſten Kriegsartikel der kaiſerl. Truppen, hat **Müller**, in ſeinem Judicio caſtrenſi Militis delinquentis, Inquiſitionalartikel verfertigt. Kurz, ein Auditeur muß, bey Verfertigung der Artikel und dem Verhör, eben das beobachten, was ſonſt ein Criminalrichter des Civilſtandes in Acht zu nehmen hat, und deshalb auch des Inquiſiten Antwort mit deſſen eigenen Worten niederſchreiben; ſich aller harten, anzüglichen und lächerlichen Redensarten enthalten, auch nicht verſtatten, daß ſolches von den Beyſitzern geſchehe (100).

Will der Beſchuldigte gar nicht antworten, oder doch nicht ſo deutlich, wie es ſich gebührt, ſo wird die Antwort durch harte Bedrohung von ihm heraus gebracht; und will auch dieſes nicht helfen, derſelbe durch Schläge dazu gezwungen, daß er bloß und gehörig antworte; nicht aber ſofort, wenn er nicht geſtehen will. Von leztern werde ich weiter unten ſprechen.

Wenn der Inquiſit geläugnet hat, aber doch durch Zeugen hart gravirt iſt, ſo werden in ſeiner Gegenwart die Zeugen vereidet, vorher aber werden ordentliche Beweisartikel (wenn nähmlich der Inquiſit über Inqui-

(100) Knorr Kriegsproceß, Cap. 10, §. 23. Gnüge Kriegsrecht, §. 809. 810.

quiſitionalartikel verhört geweſen iſt,) abgefaßt, und, nachdem der Inquiſit wieder zum Arreſt gebracht worden iſt, jeder Zeuge insbeſondre vernommen, und darauf die Confrontation der Zeugen mit dem Inquiſiten, oder wenn es nöthig iſt, die Confrontation der Zeugen unter ſich, angeſtellt; zu welchem Ende abermal Confrontationsartikel angefertiget werden.

Wenn der Inquiſit auch bey der Confrontation die Sache noch nicht geſteht, indeſſen aber hart gravirt, und doch nicht völlig convincirt iſt, ſo iſt kein anderes Mittel, als die Tortur, mehr übrig. Die Regimentsgerichte müſſen aber Verhaltungsbefehle von den Obergerichten dazu erwarten. Bey dem Soldatenſtande hat man, an einigen Orten, eigene Arten von Tortur, nämlich:

1. Das Prügeln.

Die Methode, nach welcher man kurz, und rechtlich, zu verfahren glaubt, wenn man die Delinquenten vom Anfange des Verhöres bis zu Ende, ſo oft nämlich dieſelben etwas, weßwegen ſie befragt werden, läugnen, brav zerprügeln läſſet, heißt abuſive ein **militäriſches Verfahren.** Gleichwie man aber eine ſolche Procedur vielmehr ein unchriſtliches Verhör nennen ſollte, indem daſſelbe wider alle Religion, Vernunft und wahre Menſchenliebe, läuft, alſo muß billig ein jeder Chef, Commandeur, und Auditeur, einen gerechten Abſcheu davor tragen, und ſich nicht vorſtellen, daß die leider allzu ſehr hierunter eingeriſſenen kriegsrechtlichen Gewohnheiten dergleichen Proceß zu rechtfertigen vermögend ſeyn, indem unvernünftige Gewohnheiten nimmermehr eine Kraft Rechtens erlangen, und in Ewigkeit widerrechtlich bleiben. So ſchädlich die unzeitige Barmherzigkeit eines Richters iſt, eben ſo ſchädlich, ja noch weit ſchädlicher, iſt die unzeitige Grauſamkeit, wovor ſelbſt die Natur zurück bebt. Man ſieht aber leicht, daß ich hier von dem Mißbrauche, und nicht von dem rechten Gebrauche, des Schlagens beym Verhör ſpreche. Die kön. preuß. Criminalordn. beſagt hiervon, Cap. 1, §. 10. Daß ein inquirirender Richter auch nicht einmal eine Härtigkeit affectiren, vielweniger den

den Arreſtanten übertäuben, ſondern ſich aller unzu-läſſigen Bedrohungen enthalten ſolle. Und Cap. 4, §. 11, heißt es Daß der Gefangene beym Verhör ſeiner Bande und Feſſeln loß ſeyn, nicht hart angefahren, vielweniger mit Tortur oder ſonſt gedrohet werden ſolle, und zum allerwenigſten man mit Schlägen, oder andern harten Tractament, die Wahrheit heraus zu bringen ſuchen müſſe; widrigenfalls, nach Cap. 13, §. 2. und ſofern durch eine Procedur wider dieſe Ordnung unſchuldig Blut vergoſſen, oder jemand wider Recht an ſeinem Liebe, Ehr und Gut verletzet oder beſchweret würde, Se. kön. Maj. keinen Antheil daran nehmen, ſondern die Blutſchulden von Sich und Dero Lande ab, und auf den Kopf desjenigen legen, der daran Schuld iſt. Dieſes Verboth des unzeitigen Schlagens bey Verhören, iſt auch durch das Circulare an ſämmtl. Civiluntergerichte v. 18 Nov. 1756, wiederholt worden. Daß aber gleichwohl dieſen heilſamen königl. Verordnungen ſo oft zuwider gehandelt wird, und die meiſten Verhöre an ſtatt der Feder, mit dem Stocke gehalten werden, daran iſt theils die unzulängliche Kenntniß der königl. Vorſchriften, theils die vorgefaßte unrichtige Meinung, daß Gerichtsſachen ſo prompt abgethan werden können und müſſen, als der übrige königl. Dienſt unter dem Gewehre, Schuld. Die Zeit aber, wen es nöthig iſt, ein ſcharfes Mittel, dergleichen das Schlagen iſt zur Hand zu nehmen, um die Wahrheit von einem halſtärrigen Delinquenten durch Bekenntniß heraus zu bringen, zeigt einem jeden Auditeur ſowohl die Criminaljurisprudenz, als Criminalordnung. Die Verbrechen, worin dergleichen ſcharfes Mittel Staat hat, ſind eben dieſelben, welche nach dem Jure criminali die Tortur admittiren, d. i. in Verbrechen, worauf Todesſtrafe, oder eine harte und ſchwere Leibesſtrafe, als Karre, über 18mal Gaſſenlaufen ꝛc. erfolgt, wobei aber doch ein Unterſchied in der Quantität zu beobachten iſt; in geringern Verbrechen alſo, worauf nur Stockhaus, Pfahl, bis 18mal Spießruthen, oder andere willkürliche Strafe ſteht, findet dieſes Medium eruendae veritatis nicht Statt.

Die Verordn. v. 4 Oct. 1766, ſagt wegen des Schlagens der Gefangenen, daß dergleichen ohne vorgängi-

ges

ges rechtliches Gutachten, und eingehohlte königl. Approbation, niemals verordnet werden müſſe.

Eine ſolche Sentenz nun, worin auf Schläge (z. B. 3 oder 400 Stockſchläge in 3 Tagen, ſolchen Falls erkannt worden iſt, wird auch publicirt, aber nicht anders, als generaliter: Euch iſt vom Kriegsrecht mit königl. Approbation zuerkannt, daß ihr ſollet mit Schlägen zum Bekenntniß der Wahrheit angehalten werden; und in derſelben Maße kann auch die königl. Approbation vorgeleſen werden, ſonſt würde der Delinquent ſich darnach richten, und die Schläge auszuhalten ſuchen, wenn er die Anzahl und die Zeit, innerhalb welcher er geſchlagen werden ſoll, wüßte, gleichwie niemals der Grad einer Tortur, oder Territion, demſelben bekannt gemacht wird. Nach der Publication läſſet man dem Delinquenten auch wenigſtens 1 oder 2 Tage Bedenkzeit, ob er gütlich bekennen, oder ſich zur Marter reſolviren wolle; auch kann man wohl den Prediger zu dem Inquiſiten ſchicken, daß er, mit dem Auditeur, ihm die wichtigſten Indicia zu Gemüthe führe, und ihn dahin disponire, damit es der Schärfe nicht bedürfe (101).

2. Das Luntenbrennen; man legt nämlich dem Inquiſiten eine Lunte unter die Nägel, und zündet dieſelbe an. 3. Das Schrauben der Daumen in die Flintenſchlöſſer. 4. Mäſſiges (2 bis 4 maliges) Gaſſenlaufen.

Die Tortur wird entweder von einem Tambour oder Steckenknechte, in Beyſeyn zwey dazu commandirter Officiere, verrichtet.

Wenn jemand die Tortur ausſteht, ohne etwas zu geſtehen, wird ihm ſeine Ehre wieder gegeben, damit er wieder Dienſte thun könne. Iſt hingegen der Inquiſit durch die Tortur zum Geſtändniß gebracht, oder durch untadelhafte Zeugen überwieſen worden, oder hat er freywillig die That bekannt, ſo ſchreitet man zum

(101) Criminalordn. Cap. 9, §. 7. 9. 11.

zum Urtheil, welches durch ein niedergeſetztes Maleſizgericht geſprochen wird.

In Anſehung der Beſetzung des Kriegsrechtes, des Votirens ꝛc. iſt eben das zu beobachten, was oben ſchon geſagt worden iſt.

Wenn das Urtheil von dem Maleſizgerichte geſprochen worden iſt, kann es ordentlicher Weiſe nicht geändert werden; wenn es aber je geändert werden ſoll, ſo muß ein neues Maleſizgericht niedergeſetzt werden.

Wenn das Urtheil zum Tode geht, wird es dem Delinquenten 3 Tage vor der Execution vorgeleſen, und die Art des Todes ſogleich angezeigt. In ſolchem Falle pflegt auch der Profoß dem Auditeur entweder vor oder nach der Urtheilspublication einen Stab heimlich beyzubringen, welchen derſelbe, nach Verleſung des Todesurtheiles, zerbricht und dem Delinquenten vor die Füße wirft mit den Worten: Gott ſey deiner armen Seele gnädig!

Ein Mehreres hiervon wird im Art. Kriegsverbrechen und Strafe vorkommen.

In Anſehung der Kriegsgerichtsverfaſſung im Preuſſiſchen, iſt Friedrich's I. Königs in Preuſſen Kriegsgerichtsordnung, und Deſſen Auditeurinſtruction, von 1712, zu bemerken. Beyde ſind in Fritſch Corp. jur. milit. S. 523 — 568, befindlich, mit der Anmerkung, daß ſolche in beſtändiger Obſervanz ſeyn, ob ſie gleich, gewiſſer Urſachen wegen, nicht publicirt worden ſind. Es hatte nämlich der Tod des Königs ſowohl, als auch des damaligen Generalauditeurs, die Publication verhindert, nachher aber hat man beyde Verordnungen als Lehrſtücke für zulänglich erachtet, und ſie ſind zwar nicht publicirt worden, doch aber in beſtändiger Obſervanz geweſen.

Von auswärtigen und neuern Kriegsgerichtsordnungen, verdient Sr. kurf. Durchlaucht zu Sachſen

ſen ꝛc. ꝛc. Kriegsgerichtsreglement, d. d. Dresden, d. 23 Jan. 1789, hier angeführt zu werden.

Wir Friedrich Auguſt von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen Wir zu deſto ſtracklicherer Handhabung der Gerechtigkeit und Beſchleunigung der Sachen bey unſern Militairgerichten, Unſerm Generalkriegsgerichte die Form eines ordentlichen Juſtizcollegii zu geben, demnächſt zu Abſchneidung mancher aus Colliſion der Civil- und Militairgerichtbarkeit zeithero entſtandenen Weiterungen, beyder Gränzen durch ein beſonderes Regulativ zu beſtimmen, auch zugleich eine Vorſchrift wegen des Verfahrens in den bey den Kriegsgerichten anhängigen Sachen, zu ertheilen, und ſolches alles in Nachfolgendem bekannt zu machen, der Nothdurft erachtet haben.

Erſter Abſchnitt.

Von der Errichtung des Generalkriegsgerichtscollegii und den bey den Regiments- und andern Militairgerichten angeſtellten Auditeurs.

§. 1. Das Präſidium bey dieſem neuen Collegio ſoll vorzüglich einem Unſerer Generale übertragen bleiben, daneben aber ſollen auſſer dem Generalauditeur, welcher jederzeit den Vorſitz behält, noch drey beſondere Räthe angeſtellet werden, unter welchen der Generalauditeurlieutenant, wenn dergleichen vorhanden iſt, den erſten Platz nach dem Generalauditeur einnimmt.

§. 2. Zu vorbemeldeten Rathsſtellen ſind Wir die wegen vorzüglicher Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit bekannte Auditeurs und Juſtizbe-

amte, nach vorgängig von ſelbigen aus Civil- und Criminalacten gefertigten Proberelationen zu befördern gemeinet; und haben dieſen Mitgliedern des Collegii den Titel: Kriegsgerichtsräthe, mit dem Range in Unſerer Hofordnung unmittelbar nach den Appellationsräthen, beygeleget.

§. 3. Demnächſt ſollen zwey Hof- und Juſtizräthe aus der Landesregierung, und zwey Appellationsräthe zu dem Generalkriegsgerichte für beſtändig deputiret werden; und wenn Sachen, in welchen wider die bey dem Generalkriegsgerichte eröffnete Erkenntniſſe und ertheilte Reſolutionen, Läuterungen und reſp. Appellationen eingewandt oder Vorſtellungen gegen das Verfahren des Generalkriegsgerichtes ſelbſt eingereicht worden, vorkommen, den Sitzungen des Collegii beywohnen, damit die Entſcheidung dieſer Sachen durch ein hinlänglich beſetztes Collegium erfolge.

§. 4. Dem Generalkriegsgerichte ſollen alle und jede andere Militairjudicia, worunter nicht minder die bisherigen Oberkriegsgerichte Unſerer Garden und übrigen eximirten Corps begriffen ſind, ohne einige Ausnahme untergeben ſeyn.

§. 5. Die Ausfertigungen ſollen künftig im Namen des Generalkriegsgerichts und unter des Präſidenten, wenn aber dieſer abweſend oder verhindert iſt, des Generalauditeurs, oder jedesmaligen vorſitzenden Raths, Unterſchrift geſchehen.

§. 6. Bey den Regiments- und allen andern dem Gen. Kriegsgerichte untergeordneten Militair-

Gerichten, ſollen rechtſchaffene, der Rechte genugſam kundige auch ſonſt hinlänglich geſchickte Auditeurs zu Verwaltung der Juſtiz beſtellet, und von den Chefs und Commandeurs der Regimenter, und wem es ſonſt gebührt, darauf bey der Präſentation vorzüglich Rückſicht genommen, demnächſt aber von dem Gen. Kr. Gerichte deren Tüchtigkeit hinlänglich geprüfet, auch von ſelbigen jedesmal aus Civil- und Criminalacten die erforderlichen Specimina, gefertiget, und daß ſie ohne jemandes Beyhilfe ausgearbeitet worden, eidlich beſtärket werden.

§. 7. Sämmtliche bey den Regimentern und andern Militairgerichten beſtellte Auditeurs bleiben zwar gegen die Chefs und Commandeurs der Regimenter, oder ihre ſonſtige Obern in der Subordination und in dem Verhältniſſe, worin ſie bisher geweſen ſind; doch ſollen ſie ſowohl, in Anſehung ihrer Perſon, als ihres Amtes, unter der beſtändigen Aufſicht und alleinigen Gerichtbarkeit des Gen. Kr. Gerichts ſtehen.

§. 8. Bey den Regiments- und andern Militairgerichten muß der Auditeur, zu allen Actibus, ſowohl contentioſae als voluntariæ jurisdictonis, nur allein die §. 4 und 6 ad Tit. II. der erläuterten Proceßordnung benannten Handlungen ausgenommen, wenigſtens wenn nicht eine gewiſſe Anzahl Beyſitzer vorgeſchrieben iſt, zwey dergleichen Beyſitzer haben.

Zweyter Abſchnitt.

Von denen Perſonen, ſo der Militairgerichtbarkeit unterworfen.

§. 1. Alle diejenige Perſonen, ſo zu wirklichen Kriegsdienſten angenommen, und nicht verabſchiedet, aus den Liſten ausgeſtrichen, oder ganz caſſiret worden, von welchem Range ſelbige auch ſeyn mögen, ſollen in allen und jeden Sachen, ſo die Kriegsdienſtleiſtung betreffen; ferner in Civilſachen, ſo ihre Perſon angehen, nicht minder in vorkommenden Verbrechen, der Militairgerichtbarkeit, in ſo fern nicht im Nachfolgenden Ausnahmen gemacht werden, ausſchließungsweiſe unterworfen ſeyn.

Würden ſie in einem oder dem andern dieſer Fälle vor ein Civilgericht geladen; ſo können ſie ohne Nachtheil ausbleiben, haben jedoch, um kein vergebliches Verfahren zu veranlaſſen, dem Richter die exceptionem fori jedesmal in Schriften anzuzeigen.

Hätten ſie ſich aber auch, entweder aus Unwiſſenheit des ihnen zukommenden befreyeten Gerichtsſtandes, oder ſonſt aus eigener Wahl auſſerhalb der Handlungen willkührlicher Gerichtbarkeit, vor dem Civilrichter geſtellet, ſo ſoll dennoch das vor einem dergleichen ihnen nicht zukommenden Gerichtsſtand verabhandelte niemalen für rechtsbeſtändig angeſehen werden, noch einige rechtliche Wirkung haben.

Jedoch findet zufolge deſſen, was in der erläuterten Proceßordnung ad Tit. VI. verordnet iſt, die Widerklage auch gegen Klägern vom Militair-

litairſtände vor den Civilgerichtsſtellen in Cauſa connexa allerdings Statt.

§. 2. Solchemnach ſind in allen und jeden nicht ausgenommenen perſönlichen Anſprüchen der Kriegsgerichtsbarkeit unterworfen:

1. Der Generalfeldmarſchall, oder der commandirende General en Chef.
2. Alle bey der Arme in wirklichen Kriegsdienſten befindliche Generale, Gouverneurs, Ober- und Untercommendanten der Feſtungen, nebſt dem ganzen Generalſtabe, hohe und niedere Oberofficiers, Unterofficiers und Gemeine bey den Garden, Feldregimentern, Corps, Garniſons- und Invalidencompagnien.
3. Hiervon macht keine Ausnahme, wenn dieſe Perſonen, auſſer der wirklichen Militairbedienung, noch mit einem Civilprädicate ohne Dienſtleiſtung verſehen, oder auch bey Unſerm Hofſtat als Kammerherren und Kammerjunker angeſtellt ſind.
4. Ferner gehören zum Militairgerichtsſtand ohnverabſchiedete characteriſirte Officiers, die ohne wirkliche Dienſtleiſtung bey der Armee ſtehen.
5. Der ſämmtlichen noch in Kriegsdienſten ſtehenden Stabs- und Oberofficiers Weiber und Kinder, ſo lange der Erſtern Ehe dauert, und letztere ſich bey ihren Aeltern aufhalten, ohne beſondere Haushaltung angeſtellt zu haben.
6. Nur erwähnter Stabs- und Oberofficiers Dienſtbothen, ſo bey ihrer Perſon ſich befinden.

7. Der Unterofficiers und Gemeinen Weiber und Kinder, wenn ſie ihren Männern und reſp. Vätern zum Regimente folgen, und ſich daſelbſt weſentlich aufhalten.

8. Die zum Zeughaus gehörige wirkliche Handwerker, nebſt ihren Expectanten und Scholaren, ingl. die ſo genannte Artilleriehausbeſtallungscompagnie, Büchſenmeiſter, die Handlanger oder Schneller bey dem Hauptzeughauſe, ingl. alle zum Zeugamte geordnete Stück und andere Gieß-Zeug- und Hammerſchmiede, Pulverarbeiter und Knechte, jedoch nur in Sachen, die ihre Dienſtleiſtung angehen, oder in Verbrechen, ſo im Dienſt begangen worden. In allen andern perſönlichen und von der bürgerlichen Nahrung herrührenden Sachen bleiben ſolche Perſonen, ſie mögen angeſeſſen ſeyn, oder nicht, der ordentlichen Civilobrigkeit unterworfen.

§. 3. Andere bey der Armee angeſtellte Perſonen, welche nicht als Soldaten betrachtet werden können und nicht zu dem Generalſtab oder Etat der Regimenter gehören, ſollen in allen ihr Amt betreffend in Angelegenheiten der Militairgerichtbarkeit, hingegen in allen übrigen Sachen den Civilgerichten unterworfen ſeyn. Die bey Garniſonen oder andern Militairanſtalten verordnete Prediger ſtehen in Amts- und Perſonalſachen unter dem Oberconſiſtorio.

§. 4. Wer von vorbenannten Perſonen nicht bloß in Wartegeld geſetzt, ſondern der Kriegs- oder ſonſt bey dem Militari obhabenden Dienſte völlig entlaſſen wird, es geſchehe nun ſolches mit Ehren,

oder in andere Wege, mit oder ohne Beybehaltung einer Penſion, fällt lediglich unter die Civil-Gerichtbarkeit zurück, und behält den vorherigen beſondern Militairgerichtsſtand keineswegeſ. Jedoch bleiben dergleichen Verabſchiedete, der vorhin aufgehabten Dienſtleiſtungen halber, bey dem Militairforo allezeit Rede und Antwort zu geben verbunden.

§. 5. Die mit, oder ohne Beybehaltung einer Penſion in Ehren verabſchiedete Oberofficiers ſowohl, als deren Weiber, und bey den Aeltern ohne Führung einer eigenen Wirthſchaft ſich aufhaltenden Kinder, ſind ſtatt ihres ehemaligen befreyten Gerichtsſtandes, für ſchriftſäſſig zu achten, und als ſolche in allen und jeden Actionibus perſonalibus, Denunciations- und Criminalſachen, zu behandeln. Was inſonderheit die zu dem erneuerten Duellmandate gehörigen Fälle betrifft, deswegen hat es bey dem darin gemachten Unterſchiede der Perſonen ſein unveränderliches Bewenden. Die Oberofficiers hingegen, die in fremden Militairdienſten ſtehen, und ſich in hieſigen Landen aufhalten, haben bey jeden Orts Civilgerichtsbarkeit Recht zu nehmen.

§. 6. Zu Beförderung ſchleuniger Rechtspflege, ſollen alle dieſe für ſchriftſäſſig zu achtende Perſonen, ſofort auch vor den Beamten und Stadträthen, wo ſie ſich aufhalten, belanget werden können, immaßen Wir ſelbigen hierzu kraft dieſes, Generalcommiſſion auftragen, dabey aber anbefehlen, daß ſie über die bey ihnen angebrachte Klagen, ehe ſie darin weiter verfahren, an Unſere Landes- und übrige Regierungen Bericht erſtatten und Beſcheids gewärtigen, im Fortgange

auch den beklagten Militaribus und den Ihrigen mit gehörigem Glimpfe begegnen, ſie mit den Koſten nicht über die Taxe beſchweren, auch die Proceſſe, ſo viel immer ihrer Natur nach möglich, ſummariſch behandeln und abkürzen ſollen.

§. 7. Die aus den Regimentsliſten ausgeſtrichenen oder caſſirten Oberofficiers haben bey jeden Orts Civilgerichtbarkeit Recht zu nehmen.

§. 8. Die Weiber und Kinder der bey den in wirklichen Kriegsdienſten befindlichen Stabs und Oberofficiers ſtehenden Dienſtbothen, wie auch deren Pachter, Jäger und Dienſtgeſinde auf ihren Gütern, ſo ihnen nicht mit zu Felde folgen, ſollen der Civilobrigkeit ohne Ausnahme in allen bürgerlichen und peinlichen Fällen unterworfen ſeyn.

§. 9. Ueber Officiers, ſo nebſt ihren wirklichen Kriegsdienſten zu gleicher Zeit wirkliche Civilämter bekleiden, ſoll Unſere Landesregierung mit den Kriegsgerichten in perſönlichen Sachen Jurisdictionem concurrentem haben, dergeſtalt, daß es der Kläger Willkühr, welches Forum ſie erwählen wollen, zu überlaſſen, mithin hierin, ſo wie auch wegen nur gedachter Officiersweiber, Kinder und Dienſtbothen, Praeventio fori Statt finden ſoll.

§. 10. Die Ausübung der Gerichtbarkeit über die bey dem geh. Kr. Rathscollegio angeſtellte Räthe, über die bey der geh. Kriegskanzelley, und dem vorgedachten Collegio untergeordneten Generalkriegscommiſſariate, auch Proviantamte (in ſo fern beyde nicht im Felde und bey der Armee befindlich) ſtehende Subalternen, und über derſelben, auch der geh. Kriegsräthe Be-

diente, verbleibt den Civilinſtanzien, vor welche ein jeder gehörig.

§. 11. Damit jedoch der den Militairperſonen in Rückſicht ihrer Kriegsdienſte geeignete befreyete Gerichtsſtand nicht in den durch die Verfaßung Unſerer Lande beſtimmten Umfang der bürgerlichen Gerichtbarkeit eingreife, und eben dadurch zu Verzögerung der Rechtspflege Anlaß geben möge, ſollen zuvörderſt alle Proceſſe und Unterſuchungen, die ſchon zuvor, ehe der Beklagte und Inculpat in Kriegsdienſte getreten, ihren Anfang genommen, bey dem Gerichte, wo ſie rechtshängig, zu fernerer Ausführung und Beendigung verbleiben, und den Beklagten oder Inculpaten keinerley Provocation, oder Recurs an den Militairgerichtsſtand verſtattet ſeyn; wie denn auch ein Gleiches Statt finden ſoll, wenn bey den Militairgerichten ein Proceß anhängig, und die ſtreitenden Parteyen nach der Zeit unter die Civilobrigkeit kommen.

§. 12. Hiernächſt bleiben alle in wirklichen Kriegsdienſten ſtehende Perſonen in dinglichen und andern ihre unbewegliche Güter betreffenden oder von ſelbigen herrührenden Sachen, insbeſondre wegen der darüber geſchloſſenen Kauf- Tauſch- und Pachtcontrakte; ferner in Erbſchaftsſachen, wenn unbewegliche Grundſtücke darunter mit befindlich, und in Vormundſchaftsſachen, wenn ſie dabey über die Verwaltung unbeweglicher Güter Rechnung abzulegen haben, es gründe ſich übrigens die Klage auf ein Jus in re oder ad rem, ohne Ausnahme vor den Civilobrigkeiten, unter deren Gerichtbarkeit die unbeweglichen Güter oder Erbſchaften

ten gehörig, entweder perſönlich, oder wenn ſie der Kriegsdienſte halber nicht abkommen können, durch Bevollmächtigte zu erſcheinen, und Recht zu nehmen verbunden.

§. 13. Wird die vor das Forum rei ſitae gehörige Actio realis noch nicht, ſondern nur Actio praeparatoria ad exhibendum, oder ſonſt aus Kauf Tauſch- und andern in Anſehung eines in Beſiz habenden Grundſtückes geſchloſſenem Contracte, eine perſönliche Klage angeſtellet, ſo haben die Beklagte, Stabs- und Oberofficiers, gleich den Schriftſaſſen, bey den höhern Civilinſtanzen, die Unterofficiers und gemeinen Soldaten hingegen in allen ſolchen Fällen, ohne Unterſchied bey dem Foro rei ſitae Recht zu leiden.

§. 14. Da in der Regel den Kriegsgerichten keinerley Cognition über unbewegliche Güter zuſteht, ſo ſollen auch die Concurſe der Militairperſonen, dafern der Gemeinſchuldner mit Rittergütern, angeſeſſen iſt, oder ſonſt der größte Theil ſeines Vermögens in liegenden Gründen beſteht, nirgend anders, als vor der Gerichtsſtelle, worunter ſolche liegen, oder dafern der Character des Schuldners die Schriftſäſſigkeit mit ſich bringt, vor der ihm ſolchenfalls zukommenden höhern Civilinſtanz eröffnet, noch ſich abſeiten der Kriegsgerichte der Eröffnung des Concurſes unterzogen, ſondern ſolchenfalls die Gläubiger an die Civilinſtanzien verwieſen werden.

§. 15. Wäre daher das Vermögen eines in Unſern Kriegsdienſten ſtehenden, und dabey vorbeſchriebener Maßen im Lande angeſeſſenen Generals, Oberofficiers, und einer dieſen gleich zu

achtenden Generalkriegsgerichtbarkeit unterworfenen Perſon, zu Befriedigung ſeiner Gläubiger nicht hinreichend, ſo hat derſelbe bey den höhern Civilinſtanzien, unter welchen die Schriftſaſſen ſtehen, ſeinen inſolventen Zuſtand gehörig anzuzeigen. Die in Kriegsdienſten ſtehende, und in dergeſtaltigen Abfall der Nahrung gerathene Unterofficiers und Gemeine hingegen, die mit Rittergütern angeſeſſen ſind, oder deren Vermögen doch größtentheils in unbeweglichen Grundſtücken beſteht, haben dem Foro rei ſitae davon gehörige Anzeige zu thun. Worauf dann, ſo in dem einen als andern Falle, den Geſetzen gemäß zu verfahren, befundenen Umſtänden nach, der Concursproceß, mittelſt zu erlaſſender Edictalien, gehörig zu eröffnen, und bis zu deſſen Beendigung fortzuſtellen, auch wegen Sequeſtration des Immobiliarvermögens, oder nach Befinden deſſen Subhaſtation, das Nöthige zu veranſtalten iſt.

§. 16. Wenn nach vorſtehendem Grundſatz der Concurs vor die Civilgerichte gehört, ſo haben zwar die Militairgerichte, unter welchen der Gemeinſchuldner in perſönlichen Sachen ſeinen befreyeten Gerichtsſtand hat, wegen deſſen, nicht auf und in den unbeweglichen Gütern befindlichen Fahrniſſen oder andern Mobiliarvermögens, keinen beſondern Concurs zu eröfnen, jedoch die Verſiegelung oder ſonſtige Verſicherung dergleichen beweglichen Vermögens zu beſorgen; es müſſen ihnen auch zu dieſem Behuf die Civilgerichte, denen der Gemeinſchuldner, daß er nicht mehr zu zahlen vermögend ſey, angezeigt hat, oder bey welchen dieſes ſonſt

be-

bekannt wird, davon ungeſäumte Nachricht ertheilen.

Die Militairgerichte haben hierauf des Gemeinſchuldners unter ihre Gerichtbarkeit gehöriges Fahrniß, mit Ausſchluß alles desjenigen, was ein im Dienſt bleibender Officier zu Fortſtellung des Dienſtes nöthig hat, deſſen genauere Beſtimmung bey enſtehendem Zweifel dem Gen. Kr. Gerichte überlaſſen wird, gehörig aufzuzeichn n, auch die Mobilien, nach deren vorgängiger Würderung, ordnungsmäſſig zu verkaufen, ſodann aber den Betrag davon nach Abzug der vorzüglich zu vergnügenden Militairforderungen, wie auch der ſpecifice zu liquidirenden Kriegskoſten und Verlags, dem foro concurſus mit Beyfügung des Inventarii und der Taxe ad depoſitum zu übergeben.

§. 17. Zu denen Militairforderungen, zu deren vorzüglicher Berichtigung den Militairgerichten von dem unter ihre Gerichtbarkeit gehörigen Fahrniß des Schuldners, ſoviel, als dazu nöthig iſt, inne zu behalten, vorbehalten bleibt, gehört alles, was der Schuldner etwa bey den Regimentscaſſen; ingl. wegen Commiſſariatszurechnungen, wegen Uebergabe eines Regiments oder Compagnie, oder wegen deſſen, was dem Untergebenen nach dem Wirthſchaftsreglement oder ſonſt, gebührt, zur Ungebühr aber vorenthalten worden, zu vertreten hat; ingl. das Aequivalent für das Sterbepferd, wenn dergleichen nicht in natura vorhanden, die auf das Gewehrgeld ertheilten Conſenſe, und was ſonſt wirkliche Regiments- und Compagnieforderungen ſind. Könnten aber beſagte Forderungen

aus

aus dem Betrage des unter die Militairgerichte gehörigen Fahrniſſes des Gemeinſchuldners nicht völlig getilget worden, ſo muß ihnen dazu durch die Civilgerichte von den bey denſelben eingehenden Concursgeldern in rechtlicher Ordnung verholfen werden.

§. 18. Damit bey dem Concurs die Regiments- und Compagnieforderungen deſto zuverläſſiger überſehen werden können, und darüber kein unnöthiger Zweifel entſtehen möge, ſollen die Militairgerichte jedesmal und in allen Fällen ein vollſtändiges Liquidum deshalb conſtituiren, den Grund, woraus ſie erwachſen, mit beyfügen, und bey dem Gen. Kr. Gerichte, wo ſolches zuvörderſt unterſuchet und paſſierlich gemacht werden ſoll, einreichen, nach deſſen Erfolg aber ſolches in beglaubter Form, noch vor oder längſtens in dem Liquidationstermine zu den Concursacten der Civilgerichte übergeben.

§. 19. Sollte über die Wahrheit, oder über das Vorzugsrecht dieſer Regimenter oder Compagnieforderungen geſtritten werden, ſo gehört die An- und Ausführung davon vor die Kriegsgerichte, und ſind daher an ſelbige die Intereſſenten oder der verordnete Curator litis mit ſeinen etwanigen Einwendungen zu verweiſen, auch benöthigten Falls die Erkenntniſſe über das Liquidationsverfahren darauf zu richten.

§. 20. Was von dem Gewehrgelde, bey dereinſtiger Abgebung der Compagnie, oder von den etwanigen Rückſtänden des Gemeinſchuldners, nach erfolgter Abrechnung und Berichtigung der Regiments- und Compagniegebührniſſe übrig bleibt, iſt für deſſen wahres Eigenthum zu ach-

achten, mithin von den Militairgerichten ohnweigerlich an das Forum co curſus abzuliefern.

§. 21. Befindet ſich unter dem Vermögen des Gemein-Schuldners kein Rittergut, oder beſteht ſolches nicht größtentheils aus unbeweglichen Gütern, ſondern zum größten Theil in Fahrniß und Activis, ſo iſt der Concurs vor den Militairgerichten an- und fortzuſtellen, uns ſind bey eintretenden Umſtänden, wo es den Rechten nach nöthig, die Civilgerichte zu requiriren. Im Fall nun ſolchem nach der Concurs vor dem Militairgerichten an- und fortzuſtellen iſt, hat es bey der in Unſerer Armee bereits vorwaltenden Einrichtung, vermöge deren, wenn gleich der Gemeinſchuldner nicht unmittelbar unter unſern Gen. Kr. Gerichten ſteht, dennoch der Concurs nicht bey ſeiner erſten Inſtanz, ſondern bey den Gen Kr. Gerichten verhandelt wird, ſein unveränderliches Bewenden.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Gerichtsſtande der Wittwen und Kinder der verſtorbenen Militairperſonen.

§. 1. Da, beſage des 1ſten Abſchn. §. 4, der beſondere Kriegsgerichtsſtand mit der Dienſtleiſtung aufhört, ſo mag ſolcher auch bey der Militairperſonen, deren Dienſtleiſtung durch den Tod beendigt wird, hinterlaſſenen Wittwen und Kindern, nicht weiter Statt finden.

§. 2. Vielmehr treten beſagte Wittwen und Kinder mit dem 30ſten Tage von dem Ableben ihrer Männer und Väter an, unter die Gerichtsbarkeit derjenigen Civilobrigkeit, welcher ihre Männer

und

und Väter, falls ſie in Ehren verabſchiedet worden wären, unterworfen geweſen ſeyn würden. Hätte jedoch das Corps, worunter der Verſtorbene geſtanden, an ſelbigen Anforderungen, ſo bleiben deſſen Erben vor dem Foro militari deshalb Rede und Antwort zu geben ſchuldig.

§. 3. Obwohl die Verſiegelung der nachgelaſſenen Erbſchaft in der Regel ein Actus voluntariae jurisdictionis iſt, ſo haben doch bey den nach dem 2ten §. des 2ten Abſchn. der Kriegsgerichtbarkeit unterworfenen Perſonen, die Militairgerichte die Verſiegelung des Nachlaſſes, es mögen ſich Erben finden oder nicht, ſo oft es die Nothdurft erfordert, ſofort zu bewerkſtelligen. Jedoch bleibt es in Anſehung der Verſiegelung auf Rittergütern oder andern unbeweglichen Grundſtücken auſſerhalb des Verſtorbenen Quartierſtand, bey ſonſtiger Ordnung und Vorſchrift der Rechte.

§. 4. Finden die Militairgerichte bey der Verſiegelung unter des Verſtorbenen Nachlaß, den Kriegsdienſt angehende Schriften, Rechnungen oder Zeichnungen: ſo haben ſie ſolche ſofort von der Erbſchaft abzuſondern, und ein vollſtändiges Verzeichniß davon an Unſer Gen. Kr. Gericht einzuſenden, auch von dieſem fernere Anordnung zu gewarten, ob ſolche den Erben überlaſſen werden können, oder nicht. Haben auch die Militairgerichte die Verſiegelung ſelbſt zu bewerkſtelligen, nicht erforderlich gehalten, und iſt auch von den Erben diesfalls keine Requiſition an ſie gelanget, ſondern von den Civilgerichten, oder auch von einem dazu erforderten Notario die Verſiegelung veranſtaltet worden: ſo iſt der Civilrichter oder Notarius ſchuldig, die ſich etwa findenden den

Kriegsdienſt angehende Schriften, Rechnungen oder Zeichnungen, den Militairgerichten mittelſt Verzeichniſſes auszuantworten, welche ſodann das Aufgefundene beſonders unter ihr Siegel zu nehmen, und wie vorſtehend, desfalls bey Unſerm Gen. Kr. Gerichte anzufragen haben. Letzteres findet auch Statt, wenn dergleichen den Kriegsdienſt angehende Sachen auf Rittergütern oder ſonſtigen unbeweglichen Grundſtücken auſſerhalb des Quartierſtandes des Verſtorbenen ſich finden.

§. 5. Die Verſiegelung des Nachlaſſes begründet an und für ſich keine weitere Gerichtbarkeit über denſelben ſondern dieſe Gerichtbarkeit ſteht ſo lange ſich niemand der Erbſchaft angemaßet, oder die Erben in Anſehung derſelben ſich nicht gänzlich getheilt haben, mithin ſolche als das Vermögen des Verſtorbenen anzuſehen iſt, wenn ſie gröſtentheils aus Fahrniß und Activis beſteht, den Militairgerichten, unter denen der Verſtorbene ſich befunden; wenn aber der Verſtorbene Rittergüter beſeſſen, oder ſonſt der gröſte Theil ſeines Nachlaſſes in liegenden Gründen beſteht, denjenigen Civilgerichten zu, von welchen, zufolge des 2ten Abſchn. §. 15, ein eben ſo gearteter Concurs zu beſorgen ſeyn würde.

Wie denn auch, wenn zu dergleichen Erbſchaft ein Concurs entſteht, ſolcher von denjenigen Gerichten zu eröffnen und zu verhandeln iſt, denen es, beſage des 14—21 §. des 2ten Abſchn., nach Verſchiedenheit der Fälle gebühret.

Vier-

Vierter Abſchnitt.

Von Beſtättigung der Vormünder für Militairperſonen, auch deren Weiber und Kinder, imgl. von Suchung der Legitimation und Veniae aetatis.

§. 1. So weit nach dem 1ſten Abſchn. die Gerichtbarkeit der Militairgerichte ſich erſtreckt, ſo weit ſoll ihnen auch das Recht zuſtehen, Vormünder zu beſtellen; es ſey nun, daß deren die unter ihnen ſtehende Perſonen, als minderjährig, abweſend, blödſinnig, oder ſonſt zu Verwaltung ihres Vermögens unfähig, für ihre eigene Perſon oder deren Kinder, zufolge der 14ten Deciſion vom J. 1746, um mit ihren Aeltern gültig contrahiren zu können, oder auch zu Beſorgung ihres mütterlichen Vermögens, benöthigt wären.

§. 2. Jedoch geht dieſe Bevormundung ſo wie zufolge §. 12 des 2ten Abſchn. die Militairgerichtbarkeit ſelbſt, nicht weiter als auf die Perſonen und das Mobiliarvermögen, auch die in Bezug darauf zu ſchließenden Contracte. Dahingegen, wenn unbewegliche Grundſtücke und deren Zubehörungen zu verwalten, oder darüber Contracte zu ſchließen ſind, die Bevormundung von denjenigen Civilgerichten, unter welchen deshalb nach dem 12 und 13 §. des 2ten Abſchn die Militairperſonen ſelbſt ſtehen, zu beſorgen iſt.

§. 3. Wenn aber dergleichen Perſonen zur Verwaltung mehrerer unter verſchiedener Gerichtbarkeit hieſiger Lande gelegenen Grundſtücke, Vormünder zu beſtellen ſind, ſoll zuvörderſt bey dem höhern Richter, unter welchen die Obrigkeiten ſothaner mehrerer Grundſtücke insgeſammt ſtehen, angefragt werden.

§. 4. In ſothanen Fällen haben ſowohl die Militair- als Civilgerichte die ihnen geſetzte Schranken genau zu beobachten, und ſich auf keine Prävention gegen einander zu beziehen. Wo aber, nach dem 9ten §. des 2ten Abſchn., die Militairperſonen ſelbſt in perſönlichen Sachen ein doppeltes Forum haben, da mögen auch für die Perſonen und das Mobiliarvermögen, ihnen, und bey ihrem Leben ihren Kindern, entweder von den Civil- oder von den Militairgerichten Vormünder beſtellet werden, und findet deshalb die Prävention Statt.

§. 5. Den nach dem Tode der zum Militari gehörigen Väter überlebenden Kindern hat alleinig diejenige Civilobrigkeit, bey welcher ſie, Inhalts des 2ten §. 3 Abſchn. ihren Gerichtsſtand bekommen, Vormünder zu beſtellen.

§. 6. Die obervormundſchaftliche Aufſicht in ihrem ganzen Umfange, bleibt bey denjenigen Gerichten, von welchen der Vormund beſtätigt worden, ſo lange bis die Vormundſchaft zu Ende, ohne daß hierunter einige Abänderung Statt finde, wenn gleich der Bevormundete ſeinen Stand und Forum veränderte. Vielmehr haben, ſolcher Veränderung ungeachtet, die Vormünder die ihnen zu führen obliegende Rechnungen bey demjenigen Gerichte, wo ſie beſtellet worden, alljährlich abzulegen, auch in allen von der übernommenen Vormundſchaft herrührenden Sachen allda Rede in Antwort zu geben.

§. 7. Gleichwie aber ſolchergeeſtalt der Vormund in Abſicht auf die Vormundſchaft demjenigen Gerichte, welches ihn beſtellet, unterworfen iſt: ſo ſollen auch die unter den Kriegsgerichten ſtehende Perſonen, obwohl ſelbige mit unbewegli-

chen

chen Gütern angeſeſſen, mit Vormundſchaften von den Civilgerichten nicht beladen werden. Wollte aber einer oder der andere ſich freywillig einer Vormundſchaft unterziehen, ſo hat derſelbe bey demjenigen Gerichte, vor welches die Vormundſchaftsbeſtätigung gehörig, in Schriften ſich dieſerhalb zu erklären, die Einwilligung ſeines Vorgeſetzten beyzubringen, und um ſeine Beſtätigung Anſuchung zu thun, nicht minder wegen abzulegender Rechnung und anderer in die Vormundſchaft einſchlagender Geſchäfte ſich ſothanem Gerichte zu unterwerfen. Immaßen in dieſem Falle die im 2ten Abſchn. §. 1. auſſerdem unterſagte Prorogatio fori ausdrücklich nachgelaſſen ſeyn ſoll.

§. 8. Die Curatores ſexus in genere, welche die unter Militairgerichtbarkeit ſtehende Weibsperſouen, gleich allen andern, nöthig haben, um gerichtliche Handlungen, Verzichte, oder Verbürgungen vor dem bisherigen Richter, nach Vorſchrift der 24ſten Deciſion v. J. 1746, zu vollziehen, ſind ihnen jedesmal von derjenigen Obrigkeit, bey welcher ſie zur Zeit der geſuchten Beſtätigung in perſönlichen Sachen ihren Gerichtsſtand haben, zu beſtellen. Denjenigen Weibern, welche bey Lebzeiten ihrer Männer in perſönlichen Sachen ein doppeltes Forum haben, bleibt dergleichen Beſtellung bey Civil- oder Militairgerichten zu ſuchen, freygelaſſen. Nach dem Ableben oder Veränderung des Standes der Militairperſonen haben ihre Weiber bey ihrer ordentlichen Obrigkeit um Beſtätigung der Curatorum ſexus generalium, wenn ſie damit nicht bereits verſehen ſind, Anſuchung zu thun. Verändert, nach erfolgter Beſtätigung eines derglei-

chen Curatoris ſexus, deſſen Curandinn ihren Stand, ſo ſoll gleichwohl ſothane Beſtätigung in allen und jeden Gerichten unweigerlich anerkannt, und die in deren Verfolg von dem Curatore in- und auſſergerichtlich vollzogenen Verhandlungen für gütig erachtet werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Jurisdictionscompetenz, in Anſehung der willkürlichen Handlungen.

§. 1. Diejenigen Handlungen, zu deren Rechtsbeſtändigkeit eine anzuſtellende Unterſuchung vorhergehen muß, ſollen ſchlechterdings bey keinem andern Gerichte, als welches in Anſehung der Perſon und der Sache für competent anzuſehen, vorgenommen werden.

§. 2. Dahingegen alle und jede Handlungen willkürlicher Gerichtbarkeit, ſo keine Unterſuchung bedürfen, ohne Rückſicht auf den Stand des Handelnden, oder des Orts, wo die Handlung vorgenommen wird, vor den dazu verlangten Militair- oder Civilgerichten ohne Unterſchied auf eine rechtsbeſtändige Weiſe vollzogen werden mögen.

§. 3. Da die Gerichtbarkeit der Militärgerichte nicht auf einen gewiſſen Ort, ſondern auf gewiſſe Perſonen eingeſchränkt iſt, ſo findet dasjenige, was wegen Aufnahme der Teſtamente oder lezten Willen, in der 8ten Deciſion v. J. 1746, verſehen, bey den Militairgerichten keine Anwendung. Solchemnach ſoll es für keine Beeinträchtigung der Gerichtbarkeit angeſehen werden, wenn Civilgerichte auf Erſuchen der Perſonen vom Militairſtande ſich in ihr Quartier begeben, und

von

von ſelbigen Teſtamente und andere lezte Willensmeinungen zu gerichtlicher Aufbewahrung annehmen, oder auch die Militairgerichte bey den am Ort ihres Aufenthalts befindlichen Perſonen vom Civilſtande ein gleiches bewerkſtelligen.

§. 4. Ob es zwar lediglich in des Teſtatoris Willkür, wem er die Vollſtreckung ſeines lezten Willens zu übertragen geſonnen, beruhet, ſo ſoll doch ein dergleichen Executor teſtamenti, wenn derſelbe ſolchen Auftrag übernimmt, das Forum competens des Nachlaſſes in der Befolgung ſeines Auftrages nicht übergehen, noch weniger aber die Verlaſſenſchaft an Jemanden anders, als welchen das Forum competens entweder nach dem lezten Willen, oder ſonſt, für den wahren Erben erkennt, ausantworten.

Sechſter Abſchnitt.

Von der Acciſegerichtbarkeit über die Militairperſonen in Acciſevergehungen.

§. 1. Wenn Perſonen, die unter den Kriegsgerichten ſtehen, einer Acciſedefraudation beſchuldiget werden, ſollen ſelbige diesfalls ihres beſondern Gerichtsſtandes verluſtig gehen, und, gleich andern Unſern Unterthanen, vor den dazu eigens geordneten Acciſſeinſtanzien Recht leiden.

§. 2. Unterofficiers, oder gemeine Soldaten, und die ſelbigen gleich zu achten, oder deren Weiber oder Kinder, die bey dem Regimente ſind, oder auch Officiersbediente, müſſen ſolchenfalls auf vorgängige förmliche, oder auch nur mittelſt ei-

ner Regiſtratur abzugebende Requiſition des Acciſeinſpectoris oder Commiſſarii, demſelben ohnweigerlich zur Vernehmung geſtellet werden. Iſt dieſes wegen beſcheinigten Hinderniſſes nicht ſo fort möglich, ſo iſt dem Acciſeinſpectori, wenn die Verhinderung aufhört, ohnerfordert davon Nachricht zu ertheilen, und alsdann die Geſtellung ohne Anſtand zu bewerkſtelligen.

§. 3. Bey Vernehmung eines Unterofficiers, kann ein Subalterofficier, bey Vernehmung eines Gemeinen aber ein Unterofficier, zugegen ſeyn; in deren Beyſeyn auch der etwa zuerkannte Reinigungseid vor der Acciſſeinſtanz abgeleget wird.

§. 4. Kleinere Fälle thut der Inſpector oder Commiſſarius loci, nach kürzlicher Unterſuchung, ſo fort vor ſich ab; wo aber der Gegenſtand über 5 Thlr. beträgt, erſtattet er, nach beendigter Unterſuchung, Bericht zu Unſerm geh. Finanzcollegio. Die darauf erfolgende Reſolution communiciret er, ſo wie im erſtern Falle, die gehaltenen Regiſtraturen und ſeine Entſcheidung dem Compagnie-, oder, wenn der Vernommene zu keiner Compagnie gehört, dem Regimentscommandeur, mit beygefügter Nachricht, was der Inculpat, nach der Acciſeverfaſſung an Acciſe und der nach Befinden zu confiscirenden Waare, oder, wenn ſelbige nicht mehr vorhanden, dem dafür zu erſtattenden Werthe derſelben zu entrichten ſchuldig iſt.

§. 5. Der Commandeur hat ſodann Sorge zu tragen, damit dasjenige, was der Defraudant zu entrichten ſchuldig iſt, von ihm, ſo viel ohne Nachtheil des Dienſtes möglich, eingebracht,

und zur Acciſe-Caſſe gegen Quittung bezahlet werde. Er hat auch die behörige Militairſtrafe an den Contravenienten vollſtrecken zu laſſen, welches nach Befinden entweder in Beyſeyn des Acciſeinſpectoris ſelbſt geſchieht, oder doch demſelben Nachricht davon zu ſeinen Acten gegeben wird.

§. 6. An Unkoſten ſoll bey Gemeinen und Unterofficiers, wie auch deren Weibern und Kindern, nichts gefordert noch bezahlet werden.

§. 7. Was von Officiersbedienten an Acciſe und Strafe zu entrichten, wird deren Dienſt Herrſchaft bekannt gemacht, die für die Einbringung und Abentrichtung Sorge zu tragen, oder wenigſtens der Acciſeinſtanz den Verbrecher zu weiterm Verfahren, und aufzuerlegender Gefängnißſtrafe ohnweigerlich zu überlaſſen hat.

§. 8. Bey Officiers, vom Fähnrich an bis zum Capitain incluſ., welche gegen die Acciſeordnung handeln, unterbleibt die perſönliche Geſtellung vor die Acciſeinſpection, hingegen wird die eingelaufene Denunciation dem Regiments-Commandeur von dem Acciſeinſpectore oder Commiſſario ſchriftlich zugeſchickt. Der Regimentscommandeur ertheilt dem Officier Ordre, ſeine ſchriftliche Verantwortung hierauf binnen einer gewiſſen ihm zu beſtimmenden Friſt einzureichen, und fertigt ſofort ſolche dem Inſpectori oder Commiſſario zum weiterm Verfahren zu. Dieſer decretiret nach Verſchiedenheit der Umſtände entweder ſelbſt, oder hohlt Unſers geh. Finanzcollegii Reſolution ein, und macht ſodann dem Regimentscommandeur bekannt, wie viel der Denunciat an Acciſe und verwirkter Strafe, auch

Unkoſten, zu entrichten hat: worauf der Commandeur gehörige Sorge zu tragen hat, daß ſolches ſofort an den Inſpectorem gegen Quittung bezahlet werde. Iſt ein Reinigungseid abzulegen nöthig, ſo wird ſolcher dem Denunciaten vor den Regimentsgerichten, in Beyſeyn des Acciſeinſpectoris abgenommen.

§. 9. Kommt Beſchwerde über Generals oder Stabsofficiers ein, daß ſie der Acciſeordnung entgegen gehandelt, ſo ſoll der Inſpector oder Commiſſarius ſolche ohne alle Unterſuchung zu Unſern geh. Finanzcollegio einſenden, welches hierauf mit Unſerm Gen. Kr. Gerichte darüber zu communiciren hat. Lezteres wird hierauf ſofort die Anordnung behöriger Maßen zu treffen wiſſen, damit von dem General oder Stabsofficier die nöthige Verantwortung eingereichet, und ſothane Verantwortung dem geh. Finanzcollegio mitgetheilet, auch, wenn von ſelbigem, was nach der Acciſeverfaſſung an zurügebliebener Acciſe, Strafe und Unkoſten, einzubringen beſtimmet worden, die Contravenienten zur Entrichtung ſothanen Quanti angehalten, und ſolches an das geh. Finanzcollegium abgeliefert werde.

§. 10. Injurienſachen zwiſchen Militairperſonen und Acciſebedienten, ſind lediglich vor dem Foro des Beklagten, ohne Zuthun des Fori des Klägers, zu verhandeln. Doch ſoll von der Militair- ſowohl als Acciſeinſtanz auf angebrachte Klagen ſchleunigſte Juſtiz adminiſtriret, der klagende Theil mit ſeinen Zeugniſſen gnüglich gehöret, ihm zu behöriger Genugthuung verholfen, und von dem ausgefallenen Deciſo ſowohl, als dem zu deſſen

deſſen Vollſtreckung angeſetzten Tage, des Klägers Vorgeſetzten Nachricht ertheilet werden. Hätten beyde Parteyen ſich gegen einander vergangen, oder der Beklagte gäbe den Kläger als Urheber des Streits an, ſo ſoll, da nach der erläuterten Proceßordn. ad Tit. VI, §. 2, in Fällen wechſelſeitiger Injurien keine Reconvention Statt findet, nach Vorſchrift des Duellmandats, §. 22, und des Erläuterungsmandats v. J. 1737, Beklagter ſeine Gegenrüge vor Klägers Foro anzubringen verwieſen werden.

§. 11. Da die Acciſe- und Feſtungsthorſchreiber in hieſiger Reſidenz ſowohl unter dem Gouvernement, als unter der Acciſeinſpection, ſtehen, ſo ſoll in Fällen, wo ſelbige von Seiten des Gouvernements wegen Vergehungen gegen ihre Inſtruction und abgelegte Pflicht zur Verantwortung gezogen werden, allezeit Jemand von der Generalacciſeinſpection den Verhören beygeſetzet, auch mit ſelbiger vor der Beſtrafung abſeiten der Gouvernements-Kriegsgerichte communiciret werden; ſo wie hinwiederum von der Acciſeinſpection, wenn ein Feſtungsthorſchreiber in Anſehung ſeiner Acciſeobliegenheit und Pflicht vor der Inſpection vernommen wird, es auf gleiche Weiſe zu halten, bey den Verhören der Actuarius von den Gouvernementskriegsgerichten zu zulaſſen, und vor der Beſtrafung Communication zu pflegen iſt.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Jurisdictionscompetenz in Anſehung der Verbrechen der Militairperſonen.

§. 1. Die Unterſuchung und Beſtrafung aller und jeder Verbrechen, die von Perſonen, welche, obſtehender Maßen unter die Kriegsgerichtbarkeit gehören, oder deren Weibern und Kindern, ſo lange der erſtern Ehe dauert, und leztere ſich, ohne beſondere Haushaltung angeſtellt zu haben, bey ihren Aeltern aufhalten, ingl. von den bey ihrer Perſon befindlichen Bedienten, begangen werden, ſoll den Kriegsgerichten in der zeitherigen Maße ausſchließungsweiſe überlaſſen ſeyn.

§. 2. Da die Deſertion Niemanden von ſeinen Pflichten befreyet, ſo ſollen auch die währender Entweichung eines Soldaten von ihm begangenen Verbrechen nur allein bey dem Foro militari zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden.

§. 3. Diejenigen Militairperſonen, welche wegen der ihnen zugleich mit übertragenen Civilämter, nach §. 9 des 2ten Abſchn. in bürgerlichen perſönlichen Sachen ein doppeltes Forum haben, behalten ſolches auch wegen der zu Schulden gebrachten gemeinen Mißhandlungen; dahingegen ſelbige wegen Militairverbrechen lediglich bey den Kriegsgerichten zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden ſollen.

§. 4. Wenn Militairperſonen, welche Rittergüter beſitzen, entweder des Mißbrauchs der ihnen verliehnen Gerichtbarkeit überhaupt, oder auch ſonſtiger ſtrafbarer Vergehungen gegen ihre Unterthanen und das Rittergutsgeſinde ſich ſchuldig machen; ſo ſoll den Civilgerichten die dies-

diesfalls anzuſtellende Unterſuchung und Beſtrafung ausſchließungsweiſe überlaſſen ſeyn; da hingegen den Militairgerichten in allen andern gemeinen, ſo wie auch in ſolchen Verbrechen, die den Dienſt angehen, die Unterſuchung und Beſtrafung lediglich vorbehalten bleibt. Es iſt aber auch von den Civilgerichten, in denen Fällen, da ihnen die Unterſuchung und Beſtrafung zuſteht, gegen einen Officier zu Anſtellung der Specialinquiſition oder Vollſtreckung einer der Ehre nachtheiligen Strafe, ohne vorher davon behörigen Orts geſchehene Anzeige, und darauf erhaltene Reſolution, nie zu verſchreiten.

§. 5. Diejenigen, die des Kriegsdienſtes mit oder ohne Abſchied, ingleichem mit oder ohne Penſion entlaſſen, ſind in Unterſuchungsſachen, wegen der, vor und nach ihrer Entlaſſung begangenen Verbrechen, derjenigen Gerichtbarkeit, vor welcher ſie in Civilanſprüchen Recht nehmen müſſen, unterworfen; die Gerichtsbank iſt hiebey nach Vorſchrift der Criminalrechte gehörig zu beſetzen, jedoch bedarf es keiner Beyſetzung eines Officiers.

§. 6. Doch werden hievon billig ausgenommen: 1. die während der Dienſtleiſtung begangenen Militairverbrechen, weshalb der Entlaſſene allemal dem Foro militari unterworfen bleibt; 2. gemeine Verbrechen, die vor der Entlaſſung bey den Militairgerichten bereits anhängig worden, daher bey ſelbigen die Unterſuchung fortzuſtellen iſt.

§. 7. Hingegen verbleibt der Civilobrigkeit die Unterſuchung der vor Annahme der Kriegsdienſte begangenen und vor ihr anhängig wordenen Verbre-

brechen, und ſoll ſelbiger, nach vorgängiger Requiſition des Chefs, unter welchem ſich ein eines Verbrechens ſchuldiger Unterthan anwerben laſſen, derſelbe ohnweigerlich geſtellet werden. Fände ſich aber, daß ein Unterthan, der ein Verbrechen begangen, ſich eigens in der Abſicht, um ſich der verdienten Strafe zu entziehen, in Kriegsdienſte begäbe, ſo ſoll die Unterſuchung ſeiner vorherigen Obrigkeit lediglich anheim gegeben werden, es mag wegen ſolchen Verbrechens vorher die Unterſuchung bereits angefangen worden ſeyn, oder nicht.

§. 8. Doch behalten Wir Uns vor, diejenige Strafe, die den Soldaten in Anſehung ihrer vor Antretung der Kriegsdienſte begangenen Verbrechen bey den Civilgerichten zu erkannt worden, dem Befinden nach, in eine verhältnißmäßige Militairſtrafe zu verwandeln; und ſoll deshalb jedesmal von den Civilobrigkeiten an Uns zu Unſerer Landes- und übrigen Regierungen Bericht erſtattet werden.

§. 9. Ergeht die Unterſuchung gegen Perſonen vom Civil- und Militairſtande zugleich, ſo ſoll von den Untergerichten an beyderley höhere Gerichtsſtellen Bericht erſtattet, und nach vorhergängiger Communication, zwiſchen letztern, bedürfenden Falls, ein Judicium mixtum beſtellet werden; da ſodann in Anſehung des Praeſidii es auf die Art und Weiſe, wie das erneuerte Duellmandat, §. 58, No. 4 beſaget, gehalten werden ſoll, daß nämlich des Beleidigers Obrigkeit den Vorſitz und das Directorium Actorum führe es klage der beleidigte Theil ſelbſt, oder es werde ex officio darin verfahren.

§. 10. Wegen Verhaftnehmung der verbrechenden Soldaten bewendet es bey dem unterm 28 Dec. 1737 publicirten Mandate, und demjenigen, was in der Ordonnanz v. 1 Nov. 1752, und deren 111 §, verordnet worden.

§. 11. Wer an der Wachtparade, die ſich auf den Paradeplatz verſammlet, oder von da auf ihre detachirte Poſten abmarſchiret, desgleichen an der unterm Gewehr auf ihrer Poſt ſtehenden Schildwacht ſich mit Worten oder mit der That vergeht, ferner auf Wällen, an den Feſtungswerken, oder unter den mit Wachten beſetzten Thoren, in Corps de Garden, ingleichem innerhalb der Barriere, unfertige Händel vornimmt, desgleichen an nur gemeldeten Orten, oder auch in den Zeughäuſern etwas zur Defenſion gehöriges vorſetzlicher Weiſe verderbt, zerſchlägt, oder wohl gar dieblich entwendet, nicht minder, wer in der Gouverneurs und Commendanten Häuſern und Wohnungen auf eine dem Character und Reſpect Unſerer Commendanten zuwiderlaufende Art ſich vergeht, und in obbenannten und andern dergleichen wider den Militairetat zu Schmählerung deſſen Anſehens und Ehre, auch wohl gar der allgemeinen Sicherheit gereichenden Unternehmungen auf der That betreten wird, ſoll ohne Anſehen der Perſon und Unterſchied des Standes, ſofort arretiret, vernommen, und an ſeine ordentliche Obrigkeit abgegeben werden.

§. 12. Da hingegen die Unterſuchung und Beſtrafung der wider die Wachten, Ronden und Patrouillen von den Bürgern in Unſerer Reſidenz Dresden, oder andern daſelbſt unter der Civil-

gerichtbarkeit ſtehenden, und ſonſt durch ihren Stand nicht diſtinguirten Perſonen, verübten Exceſſe den Gouvernementskriegsgerichten daſelbſt nachgelaſſen bleibt, immaßen dem diesfalls erlaſſenen Patente v. 6 März 1767 allenthalben genau nachzugehen iſt.

Achter Abſchnitt.

Von dem Verfahren bey den Militairgerichten in Civil- beſonders auch Schuld- und Wechſelſachen.

§. 1. Wenn Civilſachen, die zufolge vorſtehender Abſchnitte vor die Militairgerichte gehörig, bey ſelbigen verhandelt werden, ſo haben dieſe das Verfahren, welches in der im J. 1724 erläuterten und verbeſſerten Proceß- und Gerichtsordnung, und den nachherigen das rechtliche Verfahren betreffenden Mandaten vorgeſchrieben iſt, oder auch künftig durch eine neue Gerichtsordnung, oder beſondere Mandate vorgeſchrieben werden möchte, ſchlechterdings und ohne Ausnahme zu beobachten.

§. 2. Wenn wider eine unter die Gerichtbarkeit des General-Kriegs-Gerichts unmittelbar gehörige Perſon eine Klage angebracht wird, ſo ſoll im Namen des Grn. Kr. Gerichts und unter des Präſidenten, oder jedesmaligen Vorſitzenden Unterſchrift, zuvörderſt an den Beklagten, ohne Unterſchied, eine ſchriftliche, den Landes Geſetzen durchgängig gemäß eingerichtete Vorladung unter Anberaumung der geſetzmäßigen Friſt, erlaſſen, und von dem Vorgeladenen ohne Rückſicht auf Rang, oder Ancienneté, und ohne daß

es hierzu einer beſondern Ordre bedürfe, aus Gehorſam gegen das Geſetz, und dieſe Unſere landesherrliche Anordnung ohnweigerlich befolget werden. Es bleibt aber dem Generalkriegsgerichte in Fällen, wo es bisher der Ordnung nach geſchehen, noch vor der erſten Ladung Monitoria zu erlaſſen, unbenommen.

§. 3. In gleicher Maße ſoll auch bey den Untermilitairgerichten, wenn eine unter deren Gerichtbarkeit gehörige Perſon verklaget wird, verfahren, und die Vorladung gehöriger Maßen bewerkſtelliget werden. Hierbey ſollen die erſten Vorladungen im Namen des Regimentscommandeurs ergehen, und von ihm unterſchrieben, im Fortgang des Proceſſes aber alle übrige Ausfertigungen u. d. gl. von dem Auditeur, Regimentsgerichts wegen, erlaſſen, jedoch die abzufaſſende Decrete von dem Regimentscommandeur und Auditeur vollzogen werden.

§. 4. Wenn die Parteyen ihre rechtliche Nothdurft zu den Acten gebracht haben; bleibt den Militairgerichten frey, in der Sache ſelbſt zu verabſchieden, oder rechtliches Erkenntniß einzuhohlen. Lezteres zu thun, ſind ſie nur alsdann ſchlechterdings verbunden, wenn allerſeits Intereſſenten ſich deshalb vereinigen, oder auf eine, wider den bereits ertheilten Beſcheid eingewandte Leuterung zu erkennen iſt, allemal aber iſt, wenn in einem Dicaſterio Unſerer Lande ein rechtliches Informat eingehohlt wird, ſolches zu den Acten zu nehmen, und in Gemäßheit deſſelben das Decret einzurichten. Sothanes Decret iſt in dieſem Falle ſowohl, als wenn die Gerichte ſelbſt verab-

ſchieden, bey den General= und Unterkriegsgerichten, gehöriger Maßen abzufaſſen.

§. 5. Wenn ein oder beyde Theile durch den Ausſpruch des Untergerichtes oder deſſen Verfahren ſich beſchwert zu ſeyn glauben, ſo bleiben ihnen die dagegen in den Landesgeſetzen erlaubten Remedia ſuspenſiva und devolutiva nachgelaſſen. Wird Appellation eingewandt, ſo hat der Unterrichter an das Gen. Kr. Gericht längſtens binnen 14 Tagen ſein Bericht mit Beyfügung der Acten zu erſtatten, und ſich, ſo lange die Appellation nicht aus dem Wege geräumet worden, alles fernern Verfahrens zu enthalten. Dahingegen Unſer Gen. Kr. Gericht auf die eingewandte Appellation eine den Rechten gemäße Reſolution zu ertheilen, und dieſerhalb das Behörige an den Unterrichter zu verfügen hat.

§. 6. Wird das Remedium Appellationis von Unſerm Gen. Kr. Gerichte zuläßig, und Appellantens Beſchwerde erheblich befunden, ſo ſoll ſelbiges zur Rechtfertigung angenommen, die Inhibitoriales an den Unterrichter erlaſſen, nach beendigtem Appellationsverfahren jedesmal ein rechtliches Informat bey einem inländiſchen Dicaſterio eingehohlet, und ſelbigem gemäß in der vorhin §. 4, beſchriebenen Maße das Decret abgefaßt werden.

§. 7. Wäre aber nur allein wider das Verfahren des Unterrichters appelliret worden, ſo bleibt dem Gen. Kr. Gerichte unbenommen, nach Befund der Umſtände mit Verwerfung der an ſelbiges gerichteten Appellation das zur völligen Abwendung der Beſchwerden Erforderliche anzuordnen.

§. 8. Auch

§. 8. Auch bey dem Gen. Kr. Gerichte ſoll den Parteyen, die ſich durch deſſen Decrete, es ſey nun in cauſis devolutis oder immediatis, beſchwert erachten, frey ſtehen, ſich der Rechtsmittel zu bedienen. Da aber das Gen. Kr. Gericht ein ordentliches Judicium formatum, und mit einer genugſamen Anzahl der Rechte kundiger Perſonen beſetzt, auch überdies in Fällen, da ſich die Parteyen bey deſſen Erkenntniſſe oder Verfahren nicht beruhigen, die Zuziehung deputirter Räthe aus der Landesregierung und dem Appellationsgerichte feſtgeſtellet iſt: ſo ſoll daſſelbe als die oberſte Militairjuſtizinſtanz angeſehen, mithin bey ſelbigem gegen die Erkenntniſſe in cauſis devolutis nur Leuterung, und in cauſis immediatis nur Leuterung und Oberleuterung, gegen deſſen Verfahren aber nur der Weg der Vorſtellung finden.

§. 9. Wenn Leuterungen oder Oberleuterungen eingewandt werden, hat das Gen. Kr. Gericht ſowohl die Richtigkeit der Formalien, als auch die Erheblichkeit der Gravaminum, in Erwegung zu ziehen, und muß ſolche nach deren Befinden annehmen oder verwerfen.

§. 10. Wird das Remedium angenommen, ſo ſoll bey Leuterung in cauſis immediatis Termin zu deren Proſecution anberaumet, und nach beendigtem Verfahren jedesmal ein rechtliches Informat bey einem inländiſchen Dicaſterio, jedoch wenn in eben der Sache bereits vorhin ein Informat einzuhohlen geweſen, bey einem andern als dem, von welchem das gravirende Erkenntniß abgefaſſet worden, eingehohlet, und ſelbigem gemäß, ſo wie nach Vorſchrift des 6ten §.

bey den Appellationen, ein Decret abgefaſſet werden.

§. 11. Bey Läuterung in cauſis devolutis und bey Oberleuterungen, nicht minder Leuterung gegen eine auf Oberleuterung erfolgte Abänderung des vorigen Erkenntniſſes in cauſis immediatis, ſollen die Parteyen zu deren Proſecution vor das Gen. Kr. Gericht gehörig vorgeladen, und, nach beendigtem rechtlichen Verfahren, von ſelbigem die Acta mittelſt Communicats an unſer Appellationsgericht zum Verſpruch Rechtens abgegeben werden, da denn, wenn das nächſtvorhergehende Urtheil confirmiret wird, kein remedium weiter ſtatt findet.

§. 12. Das bey unſerm Appellationsgerichte in der Sache in' Unſerm Namen, oder wo Unſer Intereſſe mit einſchlägt, in Unſerer Präſidenten und Räthe Namen abgefaßte Urtheil, ſoll von Unſerm Appellationspräſidenten oder vorſitzenden Rathe unterſchrieben, und von dem Secretario contraſigniret, hernach aber nebſt den Entſcheidungsurſachen mittelſt Communicats unter Beyfügung der Acten an Unſer Gen. Kr. Gericht befördert werden, welches daſſelbe in eben dieſer Maße den Parteyen gehörig zu communiciren hat.

§. 13. Bey Behandlung der vor das Gen. Kr. Gericht gehörigen Creditweſen, ſoll dem ſich beſchwerenden Theile zwar gegen das erſte Urtheil Leuterung, aber nicht Oberleuterung, nachgelaſſen werden, und in dieſem Fall über die Leuterrung bey unſerm Appellationsgerichte erkannt werden, eben ſo wie bey §. 11 bey Leuterungen

in

in cauſis devolutis, und Oberläuterungen in cauſis immediatis, vorgeſchrieben iſt

§. 14. Werden Civilperſonen in einem vor einer Militairinſtanz anhängigen Proceß zu Zeugen angegeben ſo hat derjenige, der ihrer Ausſage benöthigt iſt, bey der Militairinſtanz ein Atteſtat, daß in dieſer Sache ſothanes Zeugniß erforderlich ſey, auszubringen, und mit ſolchem ſich bey demjenigen Gerichtsſtand, welchem die eidlich abzuhörenden Perſonen unterworfen ſind, zu melden, worauf ihm denn ohne Weitläuftigkeit gleich als ob dieſerhalb eine förmliche Requiſition ergangen wäre, gefüget werden ſoll. Auf eben dieſe Art iſt auch in den vor den Civilinſtanzien anhängigen Proceſſen, wenn darin Perſonen, die den Militairgerichtsſtand anzuerkennen haben, als Zeugen angehöret werden ſollen, zu verfahren. Diejenigen Perſonen aber, die zufolge des 9ten §. des 2ten Abſchn. einen doppelten perſönlichen Gerichtsſtand haben, ſind ſchuldig, ſich vor der Inſtanz, bey welcher der Proceß anhängig, auf unmittelbare oder reſp. commiſſariſche Vorladung zum Zeugenverhör jedesmal zu ſtellen.

§. 15. Der Wechſelproceß ſoll gegen Militairperſonen, welche Wechſelbriefe ausgeſtellet oder girirt haben, und ſich nach Wechſelrecht verbindlich machen können, allerdings Statt haben. Doch bleiben davon ausgenommen Unterofficiers und Gemeine, als deren Wechſelbriefe, ſo lange ſie wirklich Soldaten ſind, keine Wechſelkraft haben; auch ſollen Capitains und Subalternofficiers nicht anders, als nach Maßgabe des wegen Abſtellung des Schuldenmachens

bey der Armee unterm 5 Apr. 1783 erlaſſenen Mandats, Wechſelbriefe ausſtellen, noch ſich dadurch verbindlich machen können. Iſt aber ſolches in Gemäßheit vorerwähnten Mandats geſchehen, ſoll der Ausſteller den Wechſel zur Verfallzeit nach Wechſelrecht zu bezahlen, da nöthig, vermittelſt Arreſtes angehalten werden.

§. 16. Wenn wider einen Stabs- und Oberofficier aus einem Wechſel nach Wechſelrecht geklaget wird, kann die Militairgerichtsobrigkeit, wie bisher üblich geweſen, noch fernerhin dem Schuldner die Bewirkung der Bezahlung binnen 14 Tagen, oder längſtens 4 Wochen, mittelſt Monitorii auferlegen, dafern aber die Befriedigung des Gläubigers binnen ſolcher Zeit nicht erfolgt, ſo iſt wider den Schuldner, ſobald er den Wechſel recognoſciret, und nicht bezahlt, nach vorgängiger Anzeige an deſſen Chef, damit deſſen Dienſt immittelſt verſehen werde, jedoch ohne Aufenthalt, nach Wechſelrecht mit Arreſt zu verfahren, und überhaupt alles dasjenige genau zu beobachten, was im 11ten und fgg. §. des Anhangs der erläuterten Proceßordnung hierunter verordnet worden.

§. 17. Würde nun der Wechſelſchuldner, binnen 3 Monaten von dato der erfolgten Arretirung, nicht bezahlen, ſo iſt, damit der Uns von ſelbigem zu leiſtende Dienſt dadurch nicht hintangeſetzt werde, gegen ihn nach Maßgebung des Reſcripts v. 27 May 1725, ohne einige Nachſicht, und ohne Anſehen der Perſon, Geburt und Characters, unnachbleibend zu verfahren, mithin er ſeiner Charge für verluſtig zu erklären, mit einem Abſchiede zu verſehen, und auf Anhalten ſei-

ſeines Gläubigers an die Civilobrigkeit auszu- liefern.

§. 18. In ſo fern ein Unterofficier oder gemeiner Soldat eigenes beweg - oder unbewegliches Ver- mögen beſitzt, ſollen deſſen Schuldverſchreibun- gen, ſo wie alle Handlungen, welche nicht deſ- ſen Perſon, ſondern ſeine auſſer dem Soldaten- ſtande beſitzende Güter angehen, gültig ſeyn, auch die von ihm ausgeſtellten Wechſel als bloße Schuldverſchreibungen angeſehen, und er zu de- ren Bezahlung aus ſeinem Vermögen von der Obrigkeit, unter welche ſolches gehörig, ange- halten werden. Hätte er aber auſſer ſeiner Löh- nung kein eigenes Vermögen, ſo ſoll ihm zwar von ſeiner Löhnung nichts abgezogen werden, jedoch iſt derſelbe, wegen ſeiner Leichtſinnigkeit, Schulden zu machen, die er zu bezahlen nicht im Stande, reſpective mit Degradation, oder auch Leibesſtrafe, anzuſehen.

Neunter Abſchnitt.

Von dem Verfahren in Criminalſachen.

§. 1. Die Militairgerichte ſollen, bey Unterſuchung und Beſtrafung der gemeinen ſowohl als Mi- litairverbrechen, ſich ſchlechterdings nach den Kriegsartikeln, Reglements, Ordres und Or- donnanzien, in ſo fern aber in ſelbigen eine hinreichende Vorſchrift nicht enthalten, nach dem in hieſigen Landen eingeführten Criminal- proceſſe und den dieſerhalb erlaſſenen Mandaten und Generalien richten

§. 2. Leichte Verbrechen eines Unterofficiers und Gemeinen ſollen von dem Obriſten oder Regi- ments-

mentscommandeur, ohne weitläuftigen Proceß und Beſetzung eines Kriegsrechts, mit Ziehung des Auditeurs unterſuchet und abgethan werden; dahingegen die Entſcheidung der ſchwerern Verbrechen, welche an Ehre oder Leben zu beſtrafen ſind, oder auch nur eine harte Leibesſtrafe nach ſich ziehen, anders nicht als mittelſt behöriger Beſetzung eines Kriegsrechts, erfolgen ſoll.

§. 3. Bey den Militairgerichten iſt auch in peinlichen Fällen die Zuziehung eines Notarii nicht erforderlich; es haben aber diejenigen, welche zu Fertigung der Regiſtraturen und Haltung der Acten verordnet ſind, ſich ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen, auch obhabenden Pflichten nach, jedesmal zu bezeigen, die Sachen nicht mit Fleiß oder Unachtſamkeit zu verzögern, und den Rechten und der Ordnung des Proceſſes gemäß, allenthalben zu verfahren.

§. 4. Zu allen und jeden Verhören in Criminalſachen, mithin auch zu den zu Berichtigung des Corporis delicti abzielenden Handlungen, Sectionibus cadaverum, ſummariſchen und articulirten Vernehmungen, Admonition der Diebe, eidlicher Beſtärkung des erlittenen Diebſtahls, des Eigenthums und des Werthes der geſtohlenen Sachen, Zeugenverhören, Confrontation und andern ſolchen gerichtlichen Handlungen, Anzeigen und Regiſtraturen, worauf, nach Beſchaffenheit der Umſtände und des Verbrechens, das Endurtheil ſich gründen muß, ſollen jedesmal drey Militares als Beyſitzer commandiret werden, dergeſtalt, daß bey Verhören über Unterofficiers und Gemeine, 1 Officier und 2 Unterofficiers, bey

Ver-

Verhören über einen Officier aber 3 Officiers davon wenigſtens einer entweder einen höhern Grad haben, oder im Dienſte älter ſeyn muß, als der Beſchuldigte, beyſitzen ſollen. Dergleichen jedesmal commandirte Militairperſonen ſollen vor der Expedition, auf die nach den Kriegsartikeln ihnen obliegende Pflicht zuvörderſt verwieſen, beſonders aber zur Aufmerkſamkeit auf alle bey der vorhabenden Handlung einſchlagende Umſtände, ingleichen zur Verſchwiegenheit und Unparteylichkeit erinnert, und, wie ſolches geſchehen, in dem darüber zu führenden Protokolle angemerket werden.

§. 5. In gemeinen Verbrechen ſollen die Militairgerichte nicht, wie ihnen in Partheyſachen nachgelaſſen iſt, ſelbſt einen Beſcheid abfaſſen, ſondern aus den Dicaſteriis Unſerer Lande Informate einhohlen, und ohne von dem Inhalte derſelben abzugehen, in deren Gemäßheit in einem beſetzten Kriegsrechte das Urtheil abfaſſen, auch ſolches jedesmal an die ihnen vorgeſetzte Inſtanz zur Confirmation einſenden.

§. 6. Die ſummariſche Vernehmung zu vorläufiger Inſtruction der Sache gegen Officiers vom Capitain bis zum Fähnrich incluſ., ſtellt der Obriſte vor ſeinen unterhabenden Regimentsgerichten an. Wenn aber gegen einen Oberofficier, oder andere dergleichen Rang habende, unter den Militairgerichten ſtehende Perſon, die Specialinquiſition erkannt, oder ein Kriegsrecht niederzuſetzen iſt, nicht minder über alle gegen ſelbige, ſo wie auch über die gegen Unterofficiers und Gemeine auf die Lebensſtrafe ergangene Kriegsrechtsſprüche, ſoll bey dem General-

Kriegsgerichte angefraget werden, welches ſodann hierunter, ſo wie überhaupt in Anſehung der vor daſſelbe gehörigen Stabsofficiers, von den Majors an, nach der ihm ertheilten Inſtruction zu verfahren hat.

§. 7. In denen Verbrechen, die lediglich das Militare betreffen, werden keine Schutzſchriften, noch auch zu deren Ausarbeitung Sachwalter zugelaſſen, dahingegen haben diejenigen, welche das Directorium Actorum in dergleichen Fällen führen, um ſo mehrern Fleiß in Erforſchung und Erwegung aller zu des Inquiſiten Vertheidigung gereichenden Umſtände ſorgfältigſt anzuwenden, und ſolche genau und umſtändlich in den Acten zu bemerken, mithin was zu Erforſchung der Wahrheit und zu Vertheidigung des Angeſchuldigten ein gewiſſenhafter und erfahrner Richter, vorkommenden Umſtänden nach, nöthig finden dürfte, den Rechten gemäß von ſelbſt zu beobachten; So wie auch den Angeſchuldigten nachgelaſſen iſt, alles und jedes, was zu ihrer Rechtfertigung dienen, und ihnen nach Recht und Billigkeit zu ſtatten kommen möchte, mündlich und in ſelbſt gefertigten Schriften anzuzeigen.

§. 8. Würden aber Militairperſonen gemeiner Verbrechen angeſchuldiget, ſo ſollen die Militairinſtanzien alles dasjenige, was in dem anderweiten Generali, wegen des Verfahrens in Unterſuchungsſachen, v. 30 Apr. 1783, verordnet worden, genau beobachten, beſonders aber, ehe gegen Officiers mit der Specialinquiſition verfahren wird, denſelben jederzeit vorher eine Schutzſchrift zu deren Abwendung verſtatten,

und

und zu deren Einbringung eine hinlängliche Friſt nachlaſſen.

§. 9. Wenn wider einen beſtätigten Kriegerechtsſpruch, es möge nun ſelbiger einem Militair- oder gemeinen Verbrechen ertheilt worden ſeyn, Apellation ergriffen würde, ſoll an Unſer Gen. Kr. Gericht mit Einſendung der Acten ſchleunigſt berichtet, und mit Vollſtreckung des Kriegsrechtsſpruchs einſtweilen Anſtand genommen, an Uns aber ſofort von beſagtem Gen. K. Gerichte ſchriftlicher Vortrag mit beygefügtem rechtlichen Bedenken erſtattet, und Unſere endliche Entſchließung hierauf erwartet werden. Ebener Maßen ſoll es gehalten werden, wenn von einem Inculpaten oder Inquiſiten auf Unſere Gnade ſich berufen, oder um völlige Abolition angeſucht wird.

§. 10. Würde bloß wider das Criminalverfahren des Unterrichters Beſchwerde geführt, und von Inculpaten oder deſſen D. f nsore dieſerhalb Appellation an Unſer Gen. Kr. Ger ergriffen: ſo hat ſelbiges hierauf, mit Verwerfung der Appellation eine den Rechten gemäße Verfügung zu treffen. Beruhigte ſich aber Inculpat auch bey dieſer Reſolution noch nicht, und wendete anderweit Appellation ein, oder es beträfe die Beſchwerde das Verfahren des Gen. Kr. Gerichts ſelbſt, ſo hat daſſelbe nach dem 8ten §. des achten Abſchn., mit Zuziehung der deputirten Räthe aus der Landesregierung und dem Appellationsgerichte, darüber ebenfalls zu urtheilen.

§. 11. Die Civilobrigkeiten ſollen den Militairgerichten in Verwaltung der Juſtiz auf alle Weiſe an Hand gehen, auf deren Requiſitionen das Er-

for-

forderliche ſchleunig beſorgen, und ihnen in Verbrechen, wo Soldaten, oder andere zu jenen Gerichten gehörige Perſonen concurriren, die erforderlichen Nachrichten aus den Acten auf Verlangen ungeſäumt, in beglaubigter Abſchrift, unter obrigkeitlichem Siegel, und zwar in Fällen, welche Unterofficiers und Gemeine betreffen, ohne Unkoſten mittheilen. Dagegen hinwiederum von den Militairgerichten dergleichen Expeditiones auf vorgängige Requiſition in Anſehung der Civilperſonen, von denen die Unkoſten nicht zu erlangen, ſondern vom Gerichtsherrn ſelbſt übertragen werden müſſen, ohnentgeldlich verrichtet werden ſollen.

Zehnter Abſchnitt.

Von der Militairgerichtbarkeit in Kriegszeiten.

§. 1. Im Kriege gehören alle, die der Armee folgen, und ſich bey derſelben aufhalten, unter die Militairgerichtbarkeit.

§. 2. Dieſe Gerichtbarkeit ſteht unter dem jedesmaligen commandirenden General, nach dem ihm ertheilt werdenden Auftrag und Anweiſung.

§. 3. Bey deren Ausübung ſollen die in vorſtehenden Abſchnitten enthaltene Vorſchriften, ſo viel es die Umſtände nur immer geſtatten, beobachtet werden.

§. 4. Weitläuftige und wichtige Sachen, die Aufſchub leiden, ſind zum Gen. Kr. Gerichte einzuſenden, welches ſodann derenthalben die Nothdurft zu beſorgen, auch nach Befinden ſolche, wenn ſie vor daſſelbe nicht gehörig, an die competente Landesinſtanzien abzugeben hat.

§. 5.

§. 5. Was der im Felde ſterbenden Perſonen bey ſich habenden Nachlaß anbetrifft, ſo bleibt deſſen Verſiegelung, auch, wenn es die Umſtände erfordern, die Inventirung deſſelben, und der ordnungsmäſſige Verkauf, denjenigen Militairgerichten bey der Armee, unter welchen der Verſtorbene bey ſeinem Leben überhaupt, oder wenigſtens im Felde geſtanden, überlaſſen.

Eilfter Abſchnitt.

Die bey dem Generalkriegsgerichte und bey den demſelben untergeordneten Kriegsgerichten zu beobachtende Sporteltaxe.

§. 1. Alle zur Adminiſtration der Juſtiz gehörige Materialien, nebſt baarem Verlag, welche in delictis communibus, bey Unterſuchungen über Unterofficiers und Gemeine, durch Einhohlung der Informate, Vollſtreckung der Executionen, oder ſonſt erforderlich, werden von den Regimentsunkoſten oder Kopfgeldern bezahlet.

Alle Verhöre und Inquiſitiones über Unterofficiers und Gemeine, verrichtet der Auditeur ex officio, wie auch die Unterſuchungen, welche in cauſis mere militaribus, oder in Fällen, die den Kriegsdienſt des Herrn angehen, über Officiers angeſtellet werden. Wird aber ein Officier wegen Malverſation, Verkürzung der untergebenen an ihrem Solde, ferner wegen Schulden, Injurien, oder anderer gemeiner Verbrechen, in Anſpruch genommen, ſo bezahlt der Officier die aufgelaufenen Gerichts- und andere Unkoſten, nach deren vorgängigen taxmäſſigen Liquidation, und von dem Gen. Kr. Gerichte erfolgten Moderation.

ration. Wenn in Sachen, die Unterofficiers und Gemeine betreffen, ſowohl in Criminalibus, als Civilibus, mit einer Civilobrigkeit, oder von dieſer mit der Militairobrigkeit communiciret werden muß, ſo ſollen beyde mit einander mit der erforderlichen Expedition, nach Vorſchrift der erneuerten Ordonanz v. J. 1752, §. 111, gratis, und ohne Entgeld, auch ohne die geringſte Verzögerung aſſiſtiren, und keinem Theile von dem andern mehr, als der baare Verlag, bonificiret werden. Der Auditeur iſt ſchuldig, den Soldatenweibern und Kindern, wie auch den Officiersbedienten, die Unterſuchungen ex officio zu führen. Wo in Unterſuchungsfällen wider Soldatenweiber und Kinder baarer Verlag erfordert wird, bezahlen ſie ſolchen aus ihrem eigenen Vermögen, und iſt der Regimentscommandeur nur in ſubſidium gehalten, ſolchen von den Regimentskoſten oder Kopfgeldern herzugeben, und zu übertragen. Den baaren Verlag in Unterſuchungen über Officiersknechte, bezahlen ihre Dienſtherren, und erhohlen ſich diesfalls an erſterer Vermögen, in ſo weit ſolches zureichet.

§. 2. In Anſehung der zu bezahlenden Koſten, ſoll ſich künftighin lediglich nach der dieſem Reglement beygefügten Sportelordnung gerichtet, und von niemanden, unter welchem Vorwand es ſey, etwas mehreres, bey Strafe doppelten Erſatzes, genommen, noch ſich dagegen auf irgend einige Obſervanz bezogen werden.

Urkundlich haben Wir dieſes Kriegsgerichts-Reglement eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm

ſerm Kriegsinſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen, Dresden, d. 23 Jan. 1789.

Friedrich Auguſt.

Von der Kriegsgerichtsverfaſſung bey den See-truppen, ſ. oben S. 393, fgg.

Kriegs-Geſang, Schlachtgeſang; ſ. unten, S. 625.

Kriegs-Geſchenke, ſ. Kriegsbelohnungen und Geſchenke, oben. S. 12, fgg.

Kriegs-Geſchrey, Feldgeſchrey. 1. Das wilde Geſchrey, mit welchem ſich ehedem die Krieger im Anfange der Schlacht zum Gefechte zu ermuntern, und den Feind zu ſchrecken ſuchten, und womit manche Völker noch jezt in den Krieg zu ziehen, oder ein Treffen anzufangen pflegen. Da machte das Volk ein Feldgeſchrey, Joſ. 6, v. 10. 16. 20. In Hrn. Ritter Michaelis Ueberſetz. ein Schlachtgeſchrey, Kriegsgeſchrey. Bey den Gothen Haerop, ſonſt auch Herſcal. Die Abſicht war, und iſt: ſeinen Leuten Muth, und dem Feinde Schrecken beyzubringen. Zuweilen war es eine Art der Herausforderung zur Schlacht, welches die Feinde, wenn ſie die Herausforderung annahmen, erwiederten. Ein ſolches Geſchrey machten die Juden vor Jericho, wie aus den vorangeführten Stellen zu erſehen iſt (*). Ein ſolches Geſchrey machen auch noch heut zu Tage die Türken, welche mit einem heftigen Schreyen und viehiſcher Wuth den Angriff thun. Wer mit dieſer Art zu kriegen nicht gewohnt iſt, und nicht Contenance ge-

nug

(*) Sehr wahrſcheinlich hat ſich auch Gideon dieſes Mittels mit gutem Erfolge bedient, die feindliche Armee der Midianiter in Unordnung zu bringen; wenigſtens vermuthet dieſes Jo. Ge. Michaelis (Symbol. litter. Bremenſ. To. 3, P. 2, p. 299) aus Richt. 7. 20.

nug beſitzt, dieſem paniſchen Schrecken zu widerſtehen, der iſt verloren. Ein ſolches wüſtes Schlachtgeſchrey machten auch die alten Deutſchen, welches Tacitus einen barritum nennt, und deſſen Art alſo erklärt: affectatur praecipue aſperitas ſoni, & fractum murmur, objectis ad os ſcutis, quo plenior & gravior vox repercuſſu intumescat.

Daß bey den Hebräern das Kriegs = oder Feldgeſchrey etwas beſonderes gehabt habe, wodurch man es von einem andern unordentlichen Geſchrey habe unterſcheiden können, ſehen wir aus 2 Moſ. 32, 17. Während dem Aufenthalte Moſis auf dem Berge, hatte Aaron auf Verlangen der Iſraeliten das goldene Kalb gemacht, und weihete es mit Opfer und Geſang ein. Joſua, welchen Moſes mit auf den Berg genommen, aber an einem Abſatze hatte ſtehen laſſen, hörte dieſen Lärm, eben da Moſes vom Berge herab kam, und rief ihm zu: es iſt eben recht, daß du kommſt, es muß im Lager eine Schlacht vorgefallen ſeyn, denn ich höre ein Kriegsgeſchrey. Moſes ſagte: das iſt kein Kriegsgeſchrey, als wenn auf einer Seite die Sieger, und auf der andern die Geſchlagenen ſchreyen, ſondern es iſt vielmehr ein Geſchrey der Tanzenden. Ob nun alſo gleich in beyden Fällen ein wüſtes Geſchrey gemacht wurde, ſo muß doch der Ton von beyden unterſchieden geweſen ſeyn.

Bey den mannigfaltigen ſchönen und vortrefflichen Einrichtungen, welche die Griechen im Kriegsweſen vornahmen, konnte ihnen der Gebrauch der Feldmuſik nicht verborgen bleiben. Sie bedienten ſich derſelben nicht bloß als eines Zeichens zum Angriff, ſondern ſie verbanden damit noch wichtigere Abſichten. Ueberzeugt von der auſſerordentlichen Kraft der Muſik, womit ſie über die Herzen der Menſchen herrſcht, gebrauchten ſie dieſelbe auch im Treffen, um den Muth ihrer Krieger zu entflammen, und ſie gegen die bevorſtehenden Gefahren des Streites unempfindlich zu machen. Sie bedienten ſich aber hierzu keiner Inſtrumente

mente (*), ſondern vielmehr des bloßen Geſanges. Ehe der Angriff geſchahe, ſtimmte das ganze Heer den Kriegs- oder Schlachtgeſang, das Kriegslied (Παιαν, Paean,) zu Ehren der Götter, an, und weihete ſich dadurch zum Kampf ein. Man kann ſich von der ſtarken und hinreiſſenden Gewalt dieſes von ſo viel tauſend Streitern zugleich angeſtimmten Geſanges einigen Begriff machen, wenn man auf den Eindruck achten will, den ein gemeinſchaftlicher Geſang von einer weit geringern Menge Menſchen hervor bringt, die zu Erreichung eines gemeinſchaftlichen Endzweckes zuſammen kommen. Wenigſtens glaube ich, daß eine vereinigte Menge von Inſtrumentalchören dieſe Wirkungen gewiß nicht wurde hervor gebracht haben, wenn ich zugleich bedenke, daß an dem Geſange ein jeder Krieger unmittelbaren Antheil nahm. Urſprünglich war zwar dieſe Gewohnheit, die Schlacht mit Geſang oder Geſchrey anzufangen, barbariſch; und es iſt wahrſcheinlich, daß die barbariſchen Völker dieſelbe deswegen angenommen haben, um ihre Feinde dadurch in einen deſto größern Schrecken zu ſetzen; allein, man müßte der Geſchichte widerſprechen, wenn man ſie allein auf die barbariſchen Völker des Alterthumes einſchränken wollte. Es iſt vielmehr gewiß, daß die Griechen nicht nur in den ältern, ſondern auch in denjenigen Zeiten, in welchen die Kriege nicht mehr nach Art der Barbaren geführt wurden, Gebrauch davon gemacht haben. Selbſt Alexander's Soldaten griffen den Feind mit Geſchrey an. Wenn ich aber ſage, daß die Griechen ihre Schlachten bloß mit Geſang angefangen haben, ſo behaupte ich damit gar nicht, daß ſie ſonſt gar keine Feldmuſik gehabt haben;

(*) In Phrygien findet man zwar den Gebrauch der Pauken und Cymbeln, aber in Griechenland ſcheint derſelbe niemals allgemein geworden zu ſeyn.

ben; denn ſie bedienten ſich auch im Felde der Trompeten, und beſonders der Flöten, eines in Griechenland überhaupt ſehr gewöhnlichen muſikaliſchen Inſtrumentes; nur hatten ſie dabey eine ganz andere Abſicht, nämlich, den Marſch der Truppen darnach abzumeſſen, damit die Soldaten in gleichen tactmäßigen Schritten gegen den Feind anrücken möchten. Thucydides macht von dieſem Gebrauche der Flöten eine Beſchreibung, bey der Erzählung des Treffens bey Mantinea, welches Agis gegen die Mantineer gewann. Aller Wahrſcheinlichkeit nach, war dieſer Gebrauch den Lacedämoniern allein eigen. Wenn nun die Armee in Schlachtordnung geſtellt und dem Feinde nahe war, ſo opferte der König eine Ziege, und befahl zugleich den Soldaten, ihr Haupt mit Kränzen zu ſchmücken, den Flötenſpielern aber das Μελος καστόρειον, den Schlachtgeſang Caſtor's (*), zu ſpielen. Er ſelbſt fing den Schlachtgeſang (Παιανα εμβατηριον) an. Es war angenehm und ſchreckhaft anzuſehen, wie ſie nach dem Geſange der Flöten unverändert Schritt hielten, ohne daß ihre Ordnung im geringſten geſtöret wurde. Sie gingen von ihrer Muſik fröhlich, und unbekümmert der Gefahr entgegen. In der That hatten auch die Spartaner bey dieſem Gebrauche der Flöten noch die beſondere Abſicht, die Zaghaften deſto beſſer zu unterſcheiden, weil dieſe wegen ihrer Angſt nicht im Stande waren, nach dem Tacte der Muſik zu mar-

(*) Das Caſtoreum war ein beſonderer Schlachtgeſang der Lacedämonier, welches auf der Flöte, bey dem Angriffe der Feinde den Helden mit eben ſo vieler Munterkeit vorgeblaſen wurde, als gingen ſie zur Hochzeit. Es ſoll vom Caſtor ſelbſt herrühren; nach anderer Meinung aber iſt es von der Minerva erfunden, und dem Caſtor und Pollux zum Geſchenk überreicht worden. Dieſe kriegeriſche Feyerlichkeit wurde vielleicht bey Pyrricha, oder bey dem Tanze unter den Waffen, gehalten.

marſchiren. Wenigſtens führte Ageſilaus dieſen Grund an, als ihn jemand über die Abſicht dieſer Gewohnheit befragte.

Die übrigen Griechen giengen mit Ungeſtüm, ſehr geſchwinde auf den Feind los, und brachen bey dem erſten Angriffe in ein allgemeines lautes Geſchrey aus, theils um ſich dadurch ſelbſt anzufeuern, theils dem Feinde Schrecken einzujagen. Dieſes Geſchrey hieß ἀλαλαγμος, weil die Soldaten dabey zu wiederholten malen ἀλαλ riefen, wiewohl Suidas meint, daß ſie ἐλελευ geſchrien hätten. Der erſte Urheber deſſelben ſoll Pan, der Herführer des Bacchus, bey dem Zuge nach Indien, geweſen ſeyn. Er war in einem Thale von einem feindlichen Heere, welches dem ſeinigen an Stärke überlegen war, eingeſchloſſen, und bat den Bacchus, ſeinen Leuten zu befehlen, bey Nachtzeit ein allgemeines Geſchrey zu erheben. Hierdurch wurde das feindliche Heer in einen ſolchen Schrecken geſetzt, daß es ſogleich mit Zurücklaſſung ſeines Lagers davon flohe. Daher kam es, daß eine jede plötzliche Flucht und Schrecken, die ſich, ohne eine hinlängliche Urſache angeben zu können, jemandes bemächtigten, von den Griechen und Römern ein paniſcher Schrecken, Terror panicus, genannt wurde.

Dergleichen paniſche Schrecken pflegten zuweilen bey Tage, meiſtens aber bey Nacht, im Lager zu entſtehen, beſonders wenn ein Heer kurz vorher eine Niederlage erlitten hatte. Man bediente ſich, nach dem Berichte des Aeneas, Cap. 27, verſchiedener Mittel, ſie zu dämpfen, und den Schaden derſelben zu verhüten. Wenn man nämlich einem ſolchen Schrecken zuvor kommen wollte, ſo befahl man den Soldaten, die Nacht über in den Waffen zu bleiben, und ſich auf alle bevorſtehende Gefahren vorzuſehen. Dadurch wurden die Soldaten vorbereitet, und aufmerkſam gemacht, daß ſich nicht ſo leicht ein plötzlicher leerer Schrecken unter ihnen ausbreiten konnte. Euphrates, ein ſpartaniſcher Feldherr in Thracien,

bediente ſich folgenden Mittels. Weil er bemerkt hatte, daß unter ſeinem Heere öfters nächtliche Schrecken entſtanden, ſo befahl er, daß, wenn ſich wieder im Lager ein ſolcher nächtlicher Tumult eräugnen ſollte, alle Soldaten ſich mit ihren Waffen vom Lager aufrichten, keiner aber ſich unterziehen ſollte, aufzuſtehen; derjenige aber, welcher aufſtehen würde, ſollte für einen Feind gehalten werden. Durch dieſen Befehl brachte er es dahin, daß ſich keiner mehr unterſtand, wegen eines eingebildeten Schreckens von ſeinem Lager aufzuſpringen, weil er in Gefahr kam, für einen Feind angeſehen, und umgebracht zu werden. Wenn aber bereits ein paniſcher Schrecken entſtanden war, ſo wandte man noch andere Mittel dagegen an. Man ſchärfte den Centurionen und Lochagen ein, auf die unter ihnen ſtehenden Soldaten genaue Aufſicht zu haben, und wenn etwas dergleichen ſich zutragen würde, alle Vorſicht anzuwenden, daß der Schrecken ſich nicht weiter ausbreiten möchte. War es aber nicht möglich, dieſes zu verhindern, oder wurde die nöthige Vorſicht, die man hierbey anzuwenden hatte, verſäumt, ſo hatten die Soldaten, welche zunächſt an dem Orte ſtanden, wo der Schrecken ausgebrochen war, den Befehl, einen gewiſſen Päan, oder gewiſſe Töne von ſich zu geben, die alsdann von den folgenden wiederhohlt, und ſo durch das ganze Heer fortgepflanzt wurden. Durch dieſes Mittel wurden diejenigen, bey denen der Schrecken ausgebrochen war, weil ſie den Päan nicht wiederhohlten, entdeckt, und nach Befinden der Umſtände zur Strafe gezogen. Ein anderes Mittel war dieſes: der Herold mußte, auf Befehl des Feldherren, Stillſchweigen gebiethen, und hernach ausrufen: daß man den Namen desjenigen anzeigen ſoll, der dem losgeriſſenen Pferde, nachgeſetzt ſey, und dadurch in dem Heere einen Schrecken veranlaßt habe. Durch dieſe und dergleichen Mittel ſtellte man gemeiniglich die Ordnung und Ruhe wieder her, indem man die Leute durch dergleichen falſche und erdichtete Urſachen beredete, wie ungegründet ihr Schrecken, und wie klein und nichtsbedeutend die Veranlaſſung dazu geweſen ſey. Wollte man im Gegentheil in dem feindlichen Lager einen paniſchen Schrecken zur Nachtzeit veranlaſſen, ſo ließ man Kühe mit Schellen, die man zuvor Wein hatte ſaufen laſſen, gegen das Lager anlaufen. Zuweilen band man ihnen auch Feuer an die

Schwän-

Schwänze, um ſie noch toller zu machen. Eines Mittels von dieſer Art bediente ſich Hannibal, als er von den Römern eingeſchloſſen war, und betrog ſolcher Geſtalt die Klugheit des römiſchen Feldherrn mit dem glücklichſten Erfolge.

Faſt alle, ſowohl wilde als gebildete Nationen ſcheinen den Gebrauch des Kriegsgeſchreyes gehabt zu haben; und alle Schriftſteller, die vom Kriegsweſen handeln, thun deſſelben Erwähnung. Unter andern hat Homer vortreffliche Beſchreibungen davon.

Im 4 B. der Iliade, vergleicht er daſſelbe mit Ströhmen, die ſich mit Ungeſtüm vom Gebirge in niedrige Thäler ſtürzen. „Wie ſich,“ ſagt er: „zwey Ströhme vom „Gebürge herab ſtürzen, und ihr reiſſendes Waſſer mit „in das Thal ergießen; ſie kommen aus groſſen Quellen „hervor, und fließen in ihrem tiefen Bette; der Hirt in der „Ferne hört auf den Bergen ihr Brauſen: So entſtand „ein fürchterliches Geſchrey, als ſie handgemein wurden.“

Aus dem Anfange des 3ten B. der Iliade möchte man vielleicht ſchließen, daß dieſes Geſchrey nur ein wilder Gebrauch geweſen ſey, der zwar von den Trojanern angenommen, von den geſitteten Griechen aber verlacht worden ſey. Homer ſagt in der angeführten Stelle: „Als „nun alle mit ihren Anführern in Schlachtordnung ge„ſtellt waren, ſo traten die Trojaner, gleich Vögeln mit „Geſchrey und lautem Getöſe hervor. So erhebt ſich das „Getöſe der Kraniche in der Luft, die, wenn ſie dem Win„ter und den anhängenden Regengüſſen entflohen ſind, mit „klatſchenden Fittigen über die Gewäſſer des Oceans zie„hen, und zu den Pygmäen Mord und Tod bringen, in„dem ſie hoch in der Luft unter ſich verwüſtend kämpfen. „Aber die Achiver zogen, mit Muth belebt, ſtill daher „Jeder war entſchloſſen, für den andern zu kämpfen.„ Man muß aber dieſe Worte nur von dem Marſche der Griechen verſtehen. Dieſes erhellt aus einer andern Stelle, in welcher der Dichter ſowohl die Ordnung und den regelmäſſigen Marſch der Griechen, als auch die Verwirrung und die regelloſe Bewegung der Barbaren vortreflich geſchildert hat. „Wie am wiedertönenden Geſta„de,“ ſagt Homer, Il. 4, 427: „die Wellen des Meeres „vom Weſtwinde aufgewühlt, ſich in gedrängter Menge

„erheben, erſt ſich auf dem Ocean thürmen, dann mit hef-
„tigem Brauſen an das Ufer ſchlagen, und an den Klippen
„hoch aufſchwellen und ſchäumen, ſo gingen die gedräng-
„ten Phalangen der Griechen dicht an einander geſchloſſen
„in das Treffen. Jeder Anführer gab den Seinigen Be-
„fehle; alle aber zogen ſtill einher. Es ſchien, als hätte
„eine ſolche Menge keine Stimme in ſeiner Bruſt. Sie
„ehrten ihre Anführer durch Stillſchweigen. Ihre Waf-
„fen blitzten weit umher, und gerüſtet mit denſelben rück-
„ten ſie hervor. Wie in dem Stalle eines begüterten
„Mannes die Schafe, denen man die weiße Milch ab-
„melkt, zahllos ſtehen und unabläſſig blöken, wenn ſie die
„Stimme der Lämmer hören, ſo erhob ſich im langgedehn-
„ten Heere der Trojaner ein Geſchrey.“ Ganz deutlich er-
ſieht man aus dieſer Stelle, daß Homer nur von dem
Marſche der Griechen rede. Bald nachher, da er auf die
Beſchreibung des zwiſchen beyden Heeren gelieferten Tref-
fens kommt, redet er auch davon in den vorher angeführ-
ten Worten. Hingegen thut er des Lärmens, und Geſchreyes
in welches beyde Heere während dem Treffen ausbrachen,
in vielen Stellen Erwähnung. So ſagt er, B. 16, von
den Myrmidonen des Achilles; „In dichtgedrängten
„Haufen fielen ſie auf die Trojaner. Die Schiffe umher
„ertönten fürchterlich vom Geſchrey der Griechen.“ Und
kurz vorher: „Mit ſolchem herzhaften Muthe ſtürzten ſie
„aus den Schiffen, und erhoben ein fürchterliches Ge-
„ſchrey.“

Dieſes Geſchrey war bey einer Schlacht ſo noth-
wendig, und beinahe weſentlich, daß die Wörter
φυλοπις, ἀυτη, und βοη, die ein Geſchrey bedeuten,
vom Homer oft in eben der Bedeutung gebraucht wer-
den, als das Wort μαχη, die Schlacht. Oft ver-
ſteht er ſich, wenn er ſeine Helden βοην ἀγαθος,
ſtark an Stimme, nennt, ſolche darunter, die μαχην
ἀγαθοι, tapfere Krieger, ſind. In der That wurde
es für eine gute Eigenſchaft tüchtiger Soldaten und
Anführer gehalten, wenn ſie eine ſtarke Stimme hat-
ten, und zwar nicht allein deswegen, weil vor Erfin-
dung der Trompeten mit lauter Stimme commandirt
wurde,

wurde, ſondern auch, um dadurch Schrecken und Beſtürzung unter den Feinden ausbreiten zu können. Spätere Schriftſteller rühmen auch die Stärke der Stimme, als eine gute Eigenſchaft eines rechten Kriegers. Beſonders bemerkt **Plutarch** in der Schilderung des **Coriolan's**, daß er nicht allein wegen ſeiner mächtigen Fauſt im Felde fürchterlich, ſondern auch, wie **Cato** von einem vollkommenen Soldaten fordert, wegen des Tones ſeiner Stimme, und wegen ſeines Anblickes, dem Feinde furchtbar geweſen ſey.

Auſſer den Griechen war das Kriegsgeſchrey auch bey andern Nationen, beſonders auch bey den Römern, üblich. **Gellius**, B. 1, C. 11, und **Vegetius**, B. 3, C. 18, reden davon. Letzterer ſagt, daß dieſes Geſchrey nur bey dem Angriffe und während dem Gefechte erhoben worden, und daß es in ſpätern Zeiten von den Lateinern Barritus genannt worden ſey, welches Wort **Tacitus**, de morib. Germanor. wie ich bereits erwähnt habe, eigentlich von dem unter den alten Deutſchen üblichen Kriegsgeſchrey gebraucht (*). Manche Völker ſcheinen bey dem Angriffe ihrer Feinde wie Wölfe geheult zu haben, z. B. die Abari, deren Geſchrey **Suidas** λυκηθμον nennt. Andere Völker riefen dabey den Namen ihrer Nation oder ihres Vaterlandes laut aus. Die Ambronen riefen zu wiederholtenmalen überlaut: Ambrones! Ambrones! **Plutarch** ſagt es im Leben des **Marius**, und gibt zu erkennen, daß die Römer ſich des Wortes Feri! Feri! in der Schlacht bedient haben.

Ehe der Feind angegriffen wurde, pflegten die Soldaten dadurch ein lautes Geräuſch zu machen,

(*) Der Barritus war, nach der Beſchreibung des *Ammianus Marcellinus*; L. 16 clamor ipſo fervore certaminum a tenui ſuſurro exoriens, paulatimque adoleſcens, qui ritu fluctuum cautibus illiſorum extollitur.

daß ſie mit den Spießen oder Schwertern an ihre Schilde ſchlugen, welches dadurch noch vergrößert wurde, daß die Calones mit Steinen gegen eherne Gefäße ſchlugen oder warfen (*). Uebrigens war es auch bey der römiſchen Armee üblich, vor dem Anfange der Schlacht alsdann ein lautes Geſchrey zu erheben, wenn das Lager abgebrochen wurde, um dem Feinde entgegen zu gehen. Vorher wurde, wie Polybius, und Joſephus (**), erzählen, zum Abbrechen des Lagers ein dreymaliges Signal mit der Trompete gegeben. Bey dem erſten wurden die Zelte abgebrochen, und die Bagage eingepackt; bey dem andern wurde die Bagage auf die Wägen und Laſtthiere geleget; bey dem dritten ſetzte ſich alles in Bewegung, und trat den Marſch an. Der Zug bey dem Aufbruche war ſo beſchaffen, daß die Auſſerordentlichen von den Bundsgenoſſen, Exdraordinarii, ſammt den Bundsgenoſſen vom rechten Flügel mit der Bagage der erſtern voran giengen; auf dieſelben die Legionen mit ihrer und der Bundsgenoſſen Bagage, und die Bundsgenoſſen vom linken Flügel, folgten, die Reiterey aber entweder hinter den Fußvölkern ihres Namens, oder zu beyden Seiten, marſchirte, und ihre Bagage in der Mitte hatte. Der Troß und die Marketender, Calones & Lixae, machten den Beſchluß von dieſem Zuge. Die Flügel der Bundsgenoſſen und Legionen wechſelten im Vormarſch Tag um Tag ab. Wer ſich auf dem Zuge weiter entfernte, als man die Trompete hören könnte, wurde als ein Ausreiſſer beſtraft. Das Signal zum Marſch geben, hieß bey den Römern: Itinerarium ſonare, Vaſa conclamare. Wenn es gegeben war, ſo

(*) *Polyb.* L. 1, c. 12. *Dio Caſſius*, L. 1, c. 36. 47.

(**) De bello jud. L. 3. c. 5.

ſo pflegte ein zur Seite des Generales ſtehender Herold die Soldaten zu dreymalen zu fragen, ob alles zum Angriff und zur Schlacht bereit ſey. Die Soldaten antworteten eben ſo oft mit lauter Stimme, ja, ſie kamen bisweilen dem Herolde mit lautem Geſchrey zuvor, um ihre Bereitwilligkeit und Freude zu erkennen zu geben. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß man dieſe laute Signale und dieſes Geſchrey unterlaſſen habe, wenn man in der Stille aufbrechen, oder den Feind unvermerkt überfallen wollte; dann wurde den Soldaten befohlen: Vaſa ſilentio colligere (*).

Im 5ten Jahrh. brauchte man die Feldcapelläne zur Anſtimmung gewiſſer Kriegslieder; ſ. oben, S. 172.

Von dem **Kriegsgeſchrey** der **Einwohner** auf den **marianiſchen** Inſeln, ſ. im XLIX. Th. S. 581.

Von dem Kriegs = oder Feldgeſchrey, iſt der Ausdruck, 1 Theſſ. 4, 16. entlehnt: daß Chriſtus mit einem Feldgeſchrey zum jüngſten Gericht kommen werde, wodurch das Majeſtätiſche dieſer Erſcheinung eben angezeigt wird.

Mit der Benennung **Kriegsgeſchrey** belegt man:

2. Das Geſchrey, d. i. laute Gericht, von einem nahen Kriege, in welchem Verſtande es doch wenig mehr gebraucht wird.

3. Im heutigen Kriegsweſen wird die Loſung im **Kriege**, das Loſungswort, das verabredete und dem Feinde unbekannte Wort oder ein ſolcher Ausdruck, woran ſich zu einander gehörige Perſonen oder Parteyen, Wachen, Poſten, Befehl und Wache habende

(*) *Liv.* L. 21, c. 47. *Jul. Caeſ.* L. 3. c. 37.

bende Officiers ꝛc. im Felde, beſonders zur Nachtzeit erkennen, und welches von der Parole noch verſchieden iſt, das Kriegs- oder gewöhnlicher das Feldgeſchrey genannt. Siehe Kriegslager und Kriegsſignal.

Kriegs-Geſetz, Geſetze für die zum Kriege gehörige Perſonen; die Kriegsartikel; ſ. im XLIX Th. S. 659, fgg.

Kriegs-Gluth, ſiehe Kriegsfeuer.

Kriegs-Gott, in der Götterlehre heidniſcher Völker, ein Gott, welcher dem Kriege vorſteht, welches bey den Griechen und Römern Mars war. Die Kriegsgöttinn, eine ſolche Gottheit weiblichen Geſchlechtes; bey den Römern die Bellona.

Mars wurde von den Griechen Αρης genannt. Er wurde vorzüglich von den Römern verehrt, weil er der Kriegsgott war, und ſie ſehr kriegeriſch waren, und weil auch Romulus, der Stifter des Reiches, von ihm ſeinen Urſprung herleitete. Man erdichtet von ihm, daß er auf eine auſſerordentliche Weiſe empfangen und geboren worden ſey. Denn weil Jupiter aus ſeinem Gehirne die Minerva hervor gebracht hatte, ſo wollte Juno auch durch ein beſonderes Kunſtſtück einen Sohn gebären. Die Flora zeigte ihr eine dazu dienliche beſondere Blume an, welche Juno berührte, dadurch ſchwanger ward, und den Mars zur Welt brachte (1).

Auf den alten Denkmälern wird Mars unter der Geſtalt eines großen und anſehnlichen Mannes, der mit einem Helme, Spieße und Schilde verſehen iſt, vorgeſtellt; übrigens iſt er bald nacket, bald mit einem Kriegskleide bedeckt, und nebſt dieſem bald mit, bald ohne Bart. Fig. 2943, ſtellt ihn nacket vor, mit

(1) *Ovid*, Faſt. L. 5. v. 229, ſ. *Homer* L. 5 Iliad. v. 896.

mit einem Helme bedeckt, in der Rechten einen Feldherrnſtab haltend; in der Linken ſcheint er ein Schwert, oder dergleichen Gewehr geführt zu haben, welches ihm entfallen iſt. Auf Münzen iſt der ſiegende Mars mit einem Küraſſe angethan, und hat einen Helm auf dem Haupte, in der einen Hand hält er eine Lanze, und eine Trophee, oder auch eine kleine Victorie in der andern. Mars propugnator pflegt einen Schild mit dem Meduſenkopfe in der einen, und eine Lanze in der andern Hand zu haben. Mars conſeruator hat ſeine Kriegstracht an, ſtützt ſich mit der Linken auf ſeinen an die Erde gelehnten Schild, und hält mit der Rechten eine umgekehrte Lanze. Mars gradivus wird, wie in Fig 2943 zu ſehen iſt, als ein Menſch, der ſchnell und mit ſtarken Schritten fortgeht, vorgeſtellt. Mars pacator hat einen Helm auf, und einen langen Rock an; er trägt in der Linken ſeinen Schild und die Lanze, und hält in der Rechten einen Oehlzweig.

In Fig. 2944, iſt er in der Geſtalt eines unbärtigen Jünglinges, und zwar nacket, vorgeſtellt, auſſer daß die Schenkel mit einem darüber her liegenden Mantel gewiſſer Maßen bedekt ſind. In der Rechten hat er ein Schwert; zu der Linken ſteht ein großer Schild, und zu den Füßen ein Helm. In eben dieſer Stellung trifft man den Mars auch bey den Opfern an

Fig. 2945, iſt von einem zu Brescia, im Venetianiſchen, befindlichen Originale copiert, und hat verſchiedenes an ſich, was man ſonſt nicht bey dem Mars antrifft. Denn 1. hat dieſe Bildſäule einen langen Spieß, der gar nicht mit Eiſen beſchlagen iſt; 2. er hat ein großes Schwert an die linke Seite gegürtet, deſſen Gehenk von der rechten Schulter herab hängt; mit der linken Hand faſſet er den Griff des Schwertes, welcher wie ein Löwenkopf ausſieht.

Ne-

Neben den Füßen ſitzt ein Thier, welches einen Wolf vorſtellen ſoll.

Von den Dichtern wird Mars allzeit vom Haupte zu Fuße gewaffnet, geſchildert, und hält in der einen Hand ein Schild, und in der andern eine Lanze. Zuweilen ſitzt er, einen Spieß und eine Geißel in ſeiner Hand haltend, auf einem Wagen, den Bellona führt. Vor ihm geht die Göttinn Discordia her; die Dirae oder Deae ultrices begleiten ihn; ſeine Bedienten ſind Pauor (Schrecken), und Formido (Furcht).

Der Hahn war dem Gotte Mars beſonders eigen, weil derſelbe ein wachſames Thier, und in ſeiner Art im Streite muthig und unerſchrocken iſt. Sonſt waren ihm der Wolf, der Specht, und inſonderheit die Pferde, die man im Kriege nicht wohl entbehren konnte, geweihet (2). Es wurde ihm auch zu Ehren alle Jahr ein Pferd geopfert, weil Troja durch ein hölzernes Pferd war eingenommen worden, und er an Pferden ein beſonderes Wohlgefallen finden ſollte; dieſes Opfer wurde allemal im October, Idibus Octobris, auf dem Marsfelde (Campus Martius) geſchlachtet, und es mußte von einem aus dem Siege zurück gekommenen zweiſpännigen Wagen dasjenige ſeyn, welches zur rechten Seite gegangen war (3). Ihm war ein beſonderes Prieſtercollegium, Salii genannt, und ein eigener Opferprieſter, Flamen Martialis, beſtellt, welcher an einem beſtimmten Tage zwey Soldaten opfern mußte (4). Ihm zu Ehren wurde der erſte Monat des Jahres, nach einer Verordnung des Romulus, Martius, März, genannt; denn man fing, in den älteſten Zeiten, im Frühlinge, mit

(2) *Plutarch.* in Rom. p. 19 Quaeſt. rom 21 Ovid *Faſt*, L. 3. v. 57. ſ. *Liv.* L. 10. c. 26.

(3) P. *Feſtus.* p. 130. 502.

(4) *Dio Caſſius*, L. 43, c. 24.

mit dieſem Monate das Jahr an, ſ. Th. XXVIII, S. 613.

Ehe die alten Römer ihre Götter unter einer menſchlichen Geſtalt vorzuſtellen gelernet hatten, beteten ſie den Mars unter der Geſtalt eines Spießes an. Der vornehmſte Tempel dieſes Gottes, war auf dem öffentlichen Markte und hieß Aedes Martis ultoris, weil er ihm als dem Rächer geweihet war. Er war rund, und von auſſen rings um mit Säulen verſehen, wovon in Fig. 2946 ein Abdruck auf einer Münze des Auguſtus zu ſehen iſt. Oben auf der vordern Seite ſahe man viele Waffen, die den überwundenen Feinden waren abgenommen worden, ſammt den Statuen der alten albaniſchen Könige und anderer großen Männer. In dieſem Tempel mußte der Senat ſich verſammeln, wenn über Krieg oder Triumphe Rath gehalten wurde; und die triumphirenden Feldherren mußten auch hierher die erbeuteten Krieges- und Siegeszeichen bringen (5). Ehe der Feldherr in das Feld zog, mußte er ſich in dieſen Tempel begeben, und den Mars um Beyſtand feyerlich anflehen, indem er die heiligen Schilde, welche daſelbſt aufbehalten wurden, und den Spieß des Mars anrührte, und betete: Mars vigila! (Mars wache!) (6). Es gab aber auſſerdem noch mehrere Tempel des Mars. Man ſahe einen im Campo Martio (7), desgl. im Circo Flaminio (8), auf dem vaticaniſchen Berg (9), und vor dem capeniſchen Thore, am appiſchen Wege (10). Lezterer war ſehr prächtig,

(5) *Sueton* in Aug. c. 29 *Ovid.* Faſt. L. 5. v. 549.

(6) *Serv.* ad Virg. Aen. L. 8, v. 3.

(7) *Dio Caſſ.* L. 56, c. 24.

(8) *Priſcian.* L. 8, p. 127.

(9) *L. Faunus.* antiq. rom. L. 5, c. 10.

(10) *Ovid.* Faſt. L. 6, v. 191. *Serv.* ad Virg. Aen. L. 1, v. 296

prächtig, und wurde von 116 Säulen unterſtützet. Nach dem Zeugniſſe des Propertius, legten die Kriegsleute, welche unbeſchädigt aus dem Kriege gekommen waren, ihre Waffen in denſelben nieder, und die feindlichen Herolde, denen nicht erlaubt war, in die Stadt Rom ſelbſt zu kommen, hatten in demſelben ihren Aufenthalt. man ſieht noch einige Ueberbleibſel von dieſem Tempel.

Fig. 2947, ſtellt einen Tempel des Mars vor, unter deſſen Eingange dieſer Gott ſich in ſeiner völligen Rüſtung darſtellt, mit einem Helm, Panzer, Obermantel, Spieße und Schilde. Uebrigens hatte Mars in Griechenland, Thracien und Phrygien, viele Tempel.

In *Romein de Hooghe* van de Hieroglypen of Merkbeelden des ouden &c. (*), findet man folgende allegoriſche Vorſtelluug; Fig. 2498.

a. Mars, ſteht geharniſcht auf einem Wagen, wie die alten Helden allezeit zu thun pflegten. In ſeiner rechten Hand hat er das Schwert, in ſeiner linken den Wurfſpieß, und fährt über tauſend Leichen weg, um ſich weiter nach neuen Königreichen umzuſehen. Streitbare Pferde, welche gleichſam Feuer mit dem Schaume von ſich blaſen, führen ihn aus Thracien zu fetten und feigen Völkern. Seine Siegesgepränge ſind auf dem Wagen eingehauen.

b. Der Kriegsruhm ſeiner Thaten, mit Lorbeern gekrönt, flieget voraus, und bläſet ſeine Thaten auf der Kriegstrompete aus, ob er gleich nicht gewiß in ſeinen Gängen iſt, und die Sieger leicht verlaſſen kann. Eine reiche Aerndte von Fahnen, Standarten, Helmen, Pieken, Bogen, Pfeilköchern und andern Waffen, ſind zu einem Siegesgepränge aufgehäuft, bey welchem

c. eine

(*) Hieroglyphica, oder Denkbilder der alten Völker ꝛc. durch Romeyn de Hooghe, nach Baumgarten's Ueberſetz. (Amſt. 1744, gr. 4.) S. 206, f.

c. eine Lanze in die Erde geſteckt iſt, worauf die Kriegsbelohnung der Heldenthaten hängt. Eichen = und Lorbeerkränze, Zäume, Steigbügel, Armbänder, Pfahlkronen, Mauerkronen und Schiffkronen ſteigen längſt dieſer Lanze hinauf, um, durch deren Schimmer in den Augen der Soldaten, den Muth anzufeuern.

d. Die Kriegsſtrafe ſteht dabey. Sie hat einen Drachen auf dem ſchwarzen Helme, iſt mit einem blutrothen Rocke bekleidet, und hält das Bündel mit dem Beule der Oberheerführer in der einen, und den abgehauenen Kopf eines Feigherzigen in der andern Hand. Sie kann, wenn die Strafe über viele geht, mit der Zahl X auf der Bruſt bemerket werden, welche die Decimation, oder die Lebensſtrafe über den 10ten Mann, zu erkennen gibt.

e. Die Belohnung hat einen Adler zwiſchen rothen Federn auf ihrem Helme, und eine Löwenhaut um den Hals; denn die erſten Belohnungen der Tapfern waren von Thieren, die ſie gefället hatten. Sie zeigt oben auf der Lanze die Belohnung, wegen welcher die Muthigſten alles thun, nämlich: den ewigen Namen in den Geſchichten, der durch eine Schlange vorgebildet wird, welche bey ihrem Schwanz in dem Maule einen Lorbeerzweig hält. Und weil Sachen auszuführen, und ſeinen Bürgern gefangene Feinde zu zeigen, der Großen Himmelreich ausmacht, und ſie bis zu Jupiters Throne hinauf ſteigen läſſet, ſo ſieht man unter dem Kriegsraube gefeſſelte Gefangene auf der Erde liegen. Vor dieſem Mars ſieht man,

f, ein verwüſtetes Land, brennende Städte und Dörfer, worin das Schrecken und die Verwirrung landflüchtig vorgeſtellet werden; jenes wird mit einem Haſen auf dem Kopfe, g, und dieſe durch eine Schlange mit vielen Köpfen, h, abgebildet.

Bellona, die Kriegsgöttinn, war eine Nationalgottheit der Römer, und ob ſie gleich Aehnlichkeit mit der grichiſchen Ενυω (Enyo) hat, ſo machten ſie doch die Römer durch den Namen, den ſie ihr ga-

gaben, gleichſam ſich eigen. Einige haben ſie zur Mutter, Andere zur Tochter, und noch Andere zur Schweſter oder Geſellſchafterinn und Gefährtinn des Gottes Mars gemacht. Sie war es, die ihm den Wagen und die Pferde bereit halten und anſpannen mußte, wenn er in den Krieg ziehen wollte. Rom bildete ſie als eine wilde, ſtürmiſche Frau, in voller Rüſtung mit Schild und Spieß; Fig. 2949. Bisweilen hat ſie einen Helm auf dem Haupte; bisweilen fliegt ihr Haar wild um die Schultern. Hr. Graf Caylus (11) gedenkt einer Bellona, die, nach der Gewohnheit der Hetrurer, mit Flügeln vorgeſtellt wird, als welche die meiſten ihrer Gottheiten auf ſolche Art abbildeten, erhaben, auf einem Sarderonych von 3 Farben geſchnitten; Fig. 2950. Auf Basreliefs kommt ſie auch vor mit einer ſtarken blutigen Peitſche in der Hand, als die Gefährtinn des Mars, dem Aeſchylus eine doppelte Peitſche gibt. Sie hat auch brennende Fackeln in der Hand, zum Zeichen, das ſie zu den Diis inferis gehört. Es iſt oft ſchwer zu unterſcheiden, ob es wirklich die Vorſtellung der Bellona iſt, indem man gemeiniglich alle Minerven und Victorien, die auf den Gemmen in den Bigis und in Begleitung anderer Gottheiten vorkommen, dafür anſieht. Sie hat in Rom mehrere Tempel, der merkwürdigſte aber lag vor dem carmentiſchen Thore bey dem flaminiſchen Circus, und vor demſelben die Kriegsſäule, zu welcher einer von den Conſuln ging, wenn des Janus Tempel eröffnet war, und wo er eine Lanze nach derjenigen Seite warf, wo der König oder das Volk, welches ſie bekriegen wollten, wohnte. Appius Claudius, welcher im J. d. St. 457 Conſul war, gelobte ihr dieſen

(11) In der aus dem Franz. überſ. Sammlung von ägyptiſchen, hetruriſchen, griech. und römiſchen Alterthümern, (Nürnb. 1766, gr. 4.) S. 165.

ſen Tempel, und erbauete ihn (12). Die fremden Geſandten und die Feldherren, welche triumphiren wollten, lieſſen den Senat in dieſem Tempel zuſammen kommen, darüber Rath zu pflegen (13). Ihre Prieſter hießen Bellonarii, und maßten ſich an, von dem zukünftigen glücklichen oder unglücklichen Ausgange des Krieges etwas vorher zu verkündigen; ſie konnten das aber doch nicht anders, als wenn ſie dazu beſondere vorgebliche Eingebungen erhielten, wobey ſie ſich wie raſend geberdeten (14); alsdann ritzten und verwundeten ſie ſich mit Dolchen, daß das Blut davon floß, wodurch ſie ihrer Göttin ein angenehmes Opfer bringen wollten (15). In Fig 2951, ſieht man einen ſolchen Bellonarius vor der Bildſäule der Bellona ſtehend, abgebildet. Aus einer Stelle des Dio Caſſius ſcheint zu erhellen, daß die Prieſter der Bellona Men-

(12) In einem zweifelhaften Treffen mit den Samnitern und Hetruriern, hob dieſer Conſul vor den Augen ſeiner Soldaten die Hände auf, und rief: Verleiheſt Du uns heute, Bellona! den Sieg, ſo gelobe ich Dir einen Tempel. Nun kam neuer Muth unter ſeine Soldaten, und die Schlacht wurde gewonnen.

(13) *Liv.* L. 30, c. 21, 30, 40. 31, 47. 33, 22. 24. L. 26, c. 21. 28, 38. 38, 44.

(14) *Juven.* Sat. 4, v, 119, ſ. *Tibull.* L. 1, El. 6, v. 43. *M. An. Lucanus*, L. 1, v. 565.

(15) *Tertull.* Apolog. c. 9. *Lactant.* L. 1, c. 21. *Dempſter* ad *Roſin.* L. 4, c. 10. Es muß aber wenigſtens nicht immer dabey ſo blutig hergegangen ſeyn. Denn der tyranniſche Kaiſer Commodus befahl, daß die Bellonarii wirklich ſich verſtümmeln, und ihrer Gliedmaßen beraubet werden ſollten; folglich muß es vorher nur Blendwerk geweſen ſeyn. *Aelius Lamprid.* in Commodo, c. 9. Bellonae ſervientes *vere* exſecare brachium praecepit, ſtudio crudelitatis. Und *Martialis*, L. 11, Epig. 84, v. 3, ſagt auch von den verſtellten Verwundeten:

Alba *minus ſaevis* lacerantur brachia *cultris*.

Menſchen geopfert haben (16). Ihr Feſt wurde den 4 Jun. gefeyert.

Sie wurde inſonderheit in der cappadociſchen Stadt Cumana verehrt. Man glaubt, Oreſtes, und ſeine Schweſter Iphigenia hätten dieſen Gottesdienſt aus dem Cherſonesus Taurica, der heutigen Krimm, mitgebracht, und es ſey eben derjenige geweſen, den man der dortigen Diana gewidmet hatte. Der Tempel der Göttin war in dieſer Stadt mit vielen Prieſtern angefüllt, die unter einem Hohenprieſter, der den höchſten Rang nach dem Könige hatte, ſtanden. Unter dem Kaiſer Severus war, nach dem Berichte des Cambden, zu York ein Tempel dieſer Göttin, in welchen, nach dem Zeugniſſe des Spartianus, der Kaiſer als er in dieſer Stadt opfern wollte, von einem unwiſſenden Augur war geführt worden.

Als Kriegsgöttin wurde auch die Minerva verehrt; ſ. Minerva.

Kriegs-Gurgel, eine harte, mit Verachtung verbundene Benennung eines wilden, ungeſitteten und ruchloſen Kriegers; L. bellandi cupidus, bellax, miles inſolens.

Kriegs-Haushaltungs-Kunſt, ſ. Kriegs-Wirthſchafts-Kunſt.

Kriegs-Heer, ein Heer zum eigentlichen Kriege gehöriger, oder zum Streite beſtimmter Perſonen; mit einem franzöſiſchen Ausdrucke eine Armee, L. Exercitus, Copiae.

Eine unter einem gemeinſchaftlichen Oberhaupte ſtehende beträchtliche Menge kleinerer, unter ihren beſondern Befehlshabern ſtehender, Haufen Kriegsvölker, wird ein Kriegsheer, oder eine Armee genannt. Armeen können alſo ſelbſt noch in Anſehung ih-

(16) Die Stelle lautet, L. 42, c. 26, alſo: Fiebant tum Iſidi ſacra. Itaque Haruſpices omnia templa Iſidis Serapidisque iterum demoliri juſſerunt; quod dum fit, *Bellonae* quoque aedes, inſcientibus illis, deiecta eſt, & in ea, *vaſa* figulina *carnibus humanis plena*, reperta ſunt.

ihrer Größe ſehr von einander unterſchieden ſeyn, und z. B. eine Armee Europäer in Oſtindien, die, wenn es hoch kömmt, 2 bis 3000 Mann ſtark iſt, will gegen diejenige, welche die Regenten in Europa ſelbſt halten, und ſich auf hundert und mehrere Tauſend Mann belaufen, wenig ſagen. Das gemeinſchaftliche Oberhaupt giebt der Armee ihre Einheit; und zwey, obſchon große Corps alliirter Fürſten, deren jedes von ſeinem eigenen, dem andern nicht ſubordinirten, Generale commandirt wird, machen im eigentlichen Verſtande nicht eine, ſondern zwey alliirte Armeen aus. Die Abtheilung der großen Menge in kleinere Corps, die ihre eigene, dem gemeinſchaftlichen Oberhaupte untergebene Befehlshaber haben, und wohl die fernere Abtheilung dieſer Corps in noch kleinere, deren jedes wieder ſeinen eigenen Commandeur hat, z. B. die Abtheilung der großen Menge in Regimenter; und der Regimenter in Compagnien, die ihre Oberſten und Hauptleute haben, unterſcheidet eine förmliche Armee von einem zuſammen gelaufenen unförmlichen Haufen.

Ein Kriegsheer, (nämlich zu Lande; denn von dem zu Waſſer habe ich im Art. Kriegs-Flotte gehandelt,) beſteht entweder aus ſolchen Perſonen, welche wirklich mit dem Feinde ſtreiten, oder ſolchen, welche zwar nicht wirklich mit dem Feinde ſtreiten, bey einem Kriege aber unentbehrlich ſind.

Diejenigen, welche wirklich mit dem Feinde ſtreiten, und ſich gegen einen gewiſſen Sold eidlich zu Kriegsdienſten verpflichtet haben, werden überhaupt ohne Rückſicht auf den Stand, Soldaten genannt. Sie werden entweder von einem Kriegsherrn zu Kriegsdienſten angenommen, oder ſie folgen der Armee freywillig. Diejenigen, die zu Kriegsdienſten angenommen werden, werden entweder zu or-

 dent-

dentlichen Kriegsdienſte angenommen, und ſind Garniſonſoldaten, oder Feldſoldaten; oder ſie werden nur im höchſten Nothfall zu auſſerordentlichen Kriegsdienſten zuſammen gezogen, und heißen Landausſchuß, Landmiliz, Defenſioner. Die Garniſon- und Feldſoldaten ſind reguläre, die Landmiliz ꝛc. irreguläre Soldaten. Die Garniſon- und Feldſoldaten ſind auch beſtändige Soldaten (Milites perpetui), die Landmiliz aber nicht, ſondern nur auf gewiſſe Zeit (Milites temporarii). Die zu ordentlichen Kriegsdienſten angenommenen Soldaten ſind entweder eigene Truppen, oder Hülfs- (Auxiliar-) Truppen. Beyde Arten werden entweder durch Auswahl zuſammen gebracht, oder ſie werden angeworben. Diejenigen, die freywillig in den Krieg gehen, ſind die Volontärs (Milites voluntarii), Freyregimenter, Freybataillons, Freycompagnien.

Diejenigen, welche nicht mit dem Feinde ſtreiten, bey der Armee aber doch unentbehrlich ſind, ſind entweder ſolche, die wirklich bey derſelben in Dienſten ſtehen, und Gage ziehen; oder ſolche, welche ihres Nutzens wegen der Armee freywillig folgen.

Diejenigen, welche keine wirkliche Soldaten ſind, bey der Armee aber doch in Dienſten ſtehen, tragen entweder Sorge 1. für die Religionsſachen; und dahin gehören: der Feldpropſt, die Feld- Garniſon- Regiments- und Bataillonsprediger. Oder 2. für die Geſundheit der Soldaten; und dahin gehören: der Feldmedicus, Feldapotheker, Feldchirurgus, Regiments- und Compagniechirurgi. Oder 3. für die Juſtizſachen, dahin gehören: der Generalauditeur, der Generalauditeurlieutenant, Oberauditeur, Regimentsauditeur, Generalprofoß, Generalgewaltiger, Rumormeiſter, Regiments- und Compagnieprofoß, Stockmeiſter, Ste

cken

ckenknechte, Henker. Oder 4. für den Kriegsſtaat und den Unterhalt der Soldaten, dieſe ſind: die Generalkriegsräthe, der Generalproviantmeiſter, Generalfeldkriegszahlmeiſter, Generalkriegscommiſſarius, Generalquartiermeiſter und Generalquartiermeiſterlieutenant, Generalwagenmeiſterlieutenant, Kriegscommiſſarius, Regimentsquartiermeiſter, Regimentsſecretarius, Regimentswagenmeiſter, Regimentsſtallmeiſter. Oder 5. ſie haben ſonſt Arbeiten, die bey der Miliz unentbehrlich ſind, zu verrichten; dergleichen ſind: der Feldpo[illegible]meiſter, Feldcurier, Fahnenſchmied, Sattler, Plattner, Büchſenmacher u. a. m.

Diejenigen, welche bey einer Armee nicht in Dienſten ſtehen, ſondern derſelben ihres Nutzens wegen folgen, ſind: Kaufleute, Marketender, Vivandiers, Juden, Roßtäuſcher, Bäcker ꝛc.

In Anſehung der Kriegsdienſte, werden die Soldaten eingetheilt: in Leibgarden, Trabanten, Artillerie, Minirer, Ingenieurs, u. ſ. w.

In Anſehung des Ranges und der Würde, werden die Soldaten eingetheilt: in Officiers und Gemeine. Die Officiers werden wieder eingetheilt: in Oberofficiers und Unterofficiers. Die Oberofficiers in Generalsperſonen, Stabsofficiers, und Compagnieofficiers.

Die Generalsperſonen ſind: der Generaliſſimus (*), Generalfeldmarſchall, Generalfeldmarſchall

(*) Der Generaliſſimus zu Lande, heißt bey den Venetianern: il Generale delle Sparce. Bey den Franzoſen war vormals die höchſte Würde bey der Armee der Connetable de France. Bey den Türken iſt, bey den Truppen zu Lande, der Großvezier Generaliſſimus.

ſchallieutenant, Generalfeldzeugmeiſter, General der Cavallerie, General der Infanterie, Generallieutenant, Generalmajor, Brigadier (*) Die übrigen Generalschargen, als: Generalwagenmeiſter, Generalkriegsrath, Generalkriegscommiſſarius, Generalproviantmeiſter, Generalkriegszahlmeiſter, Generalquartiermeiſter, Generaladjutant, Generalaudi-

(*) Alſo folgt der Generalität bey den Armeen der meiſten europäiſchen Mächte. Bey den kaiſerlichen hingegen ſteigt man vom Oberſten zum Generalmajor; von dieſem zum Generalfeldmarſchallieutenant; und von dieſem entweder, bey der Infanterie, zum Generalfeldzeugmeiſter, oder, bey der Cavallerie, zum General der Cavallerie. Nach dem General der Cavallerie, ſteigt man zum Generalfeldmarſchall, und endlich zum Generallieutenant, welches nach dem Generaliſſimus, die höchſte Charge bey der kaiſerl. Armee iſt.

Bey den franzöſiſchen Truppen zu Lande, iſt die höchſte Charge der Connétable de France, welcher aber heut zu Tage nicht mehr exiſtirt. Dieſe Würde war mit einer faſt uneingeſchränkten Gewalt über die ganze franzöſiſche Kriegsmacht verknüpft, bis Ludwig XIII. im J. 1627, nach dem Tode des Connétable *Lesdiguières*, dieſe dem Anſehen der Könige faſt fürchterlich gewordene Reichsbedienung durch ein Edict aufhob, und dagegen das Commando der Armee, mit gemeſſener Gewalt, den Maréchals de France anvertraute, die bisher des Connétable Lieutenants geweſen waren. Nach den Maréchals de France, kommen 4 General-Colonels, nämlich einer über die Infanterie, einer über die leichte Reiterey, einer über die Schweizer, und einer über die Dragoner. Auf die General-Colonels kommen die Generallieutenants; auf dieſe, die Marechals de camp, hernach die Brigaders, Oberſten, u. ſ. w.

Bey den Türken iſt, wie ich ſchon oben erwähnt habe, der Großvezier Generaliſſimus. Wenn er nicht zu Felde geht, ſo vertritt der Seraskier ſeine Stelle. Der General der Infanterie, iſt der Jeng-itſcheriler Agaſi, oder, wie wir ihn nennen, der Janitſcharen-Aga; ſ. Th. XXIX. S. 12. Der General der Reiterey, heißt Sipahiler-Agaſi; der Generalfeldzeugmeiſter oder General der Artillerie, iſt der Topiſchi-Baſchi; der Aufſeher über das Zeughaus, der Dſchebedſchi-Baſchi; der Generalkriegszahlmeiſter, Mukale Bedeſchi.

auditeur, Generalprofoß, Generalgewaltiger ꝛc. ſind gemeiniglich mit einer andern Charge verbunden.

Die Stabsofficiers, ſind: der Oberſte, Oberſtlieutenant, und Oberſtwachtmeiſter oder Major.

Die Compagnieofficiers, ſind: der Rittmeiſter bey der Cavallerie, und der Hauptmann oder Capitän bey der Infanterie; der Lieutenant; der Cornet bey der Cavallerie, und Fähndrich bey der Infanterie.

Die Unterofficiers, ſind: der Wachtmeiſter bey der Cavallerie, und Sergeant oder Feldwebel bey der Infanterie; der Standartenjunker bey der Cavallerie, und der Fahnenjunker oder Führer bey der Infanterie; Capitaine des armes bey der Infanterie; Quartiermeiſter bey der Cavallerie, und Fourier bey der Infanterie; Muſterſchreiber; Freycorporal bey der Infanterie; Brigadier bey der Cavallerie; Corporal; Gefreyter bey der Infanterie.

Beyde, Officiers und Gemeine, dienen entweder zu Pferde, und heißen Reiterey, (Cavallerie,) oder zu Fuße, und heißen Fußgänger, oder Fußvolk (Infanterie). Zu dieſen beyden Arten kömmt noch die dritte, nämlich ſolche, welche zu Pferde und zu Fuße dienen, und Dragoner genannt werden.

Die Cavallerie wird eingetheilt in die ſchwere, welche einen Küraß haben; und hierher gehören: die Küraſſier, Grenadiers à Cheval, Gens d'armes; und in die leichte, welche keinen Küraß haben, als: Huſaren, Jäger, Dragoner, Cheveaux legers, Carabinier ꝛc. Die Infanterie wird eingetheilt in Grenadiers, Musketiers, und Piekeniers, welche letztern aber faſt nicht mehr im Gebrauch ſind.

Die ungariſche Nationalinfanterie beſteht aus den Heyduken; die Cavallerie aus den Huſaren. Bey den Türken beſteht die Infanterie hauptſächlich aus den Janitſcha-

ren, zu welchen auch die Arnanten, Semenis (Grânzſoldaten), und andere Arten, die aber meiſt zuſammen gelaufenes Geſindel ſind, kommen. Die Cavallerie beſteht aus den Sipahis oder Spahis, aus den Zaims und Timarioten, Delli oder türkiſche Waghälſe ꝛc.

Das Verhältniß der Anzahl der Cavallerie zu der Anzahl der Infanterie läßt ſich nicht überhaupt beſtimmen, ſondern hängt von dem Lande, worin der Krieg geführt wird, ab. Das flache Land iſt für das Pferd, welches in Berg und Thal, wo der Fußgänger das Seinige noch wohl verrichten kann, nicht ſonderlich zu brauchen iſt; daher pflegt man in flachen ebenen Ländern wohl zu $\frac{3}{4}$ Infanterie $\frac{1}{4}$ Cavallerie, in bergigen und waldigen kaum zu $\frac{5}{6}$ Infanterie $\frac{1}{6}$ Cavallerie, zu nehmen. In der preußiſchen Armee iſt dermalen das Verhältniß der Cavallerie zur Infanterie, wie 5 zu 21.

Das dritte Hauptcorps bey einer Armee, iſt die zur Artillerie gehörige Mannſchaft, welche in reitende und Fußartillerie, ferner in Ingenieurs, Kanoniers, Bombardiers, auch Minirer, eingetheilt wird.

Die Soldaten können entweder einzeln, oder mehrere zuſammen genommen, betrachtet werden. Die geringſte Anzahl Soldaten zuſammen genommen, heißt eine Rotte, welche aus 2, 3, 4, 5 ꝛc. Mann beſteht, und den Gefreyten zum Anführer hat. Mehrere Rotten machen eine Corporalſchaft bey der Infanterie, und eine Brigade bey der Cavallerie; ſie beſtehen gemeiniglich aus dem dritten Theile einer Compagnie, und haben den Corporal (Caporal) und Brigadier zum Anführer. Aus mehrern Corporalſchaften entſteht eine Compagnie Infanterie; und aus mehrern Brigaden, eine Compagnie Cavallerie. Bey der Infanterie beſteht eine Compagnie aus 45,

50,

50, 100, und mehr Mann; der Commandeur derſelben, iſt der Hauptmann (Capitän). Eine Compagnie bey der Cavallerie, beſteht gemeiniglich aus 40, 50, 80 ꝛc. Mann, und hat den Rittmeiſter zum Commandeur. Aus mehrern Compagnien Infanterie entſteht ein Bataillon; aus mehrern Compagnien Cavallerie hingegen eine Schwadrone (Escadron). Beyde ſind der halbe, dritte oder vierte Theil eines Regimentes, und werden vom Oberſtwachtmeiſter commandirt. Aus mehrern Escadronen entſteht ein Cavallerieregiment, und aus mehrern Bataillonen ein Infanterieregiment. Ein Infanterieregiment beſteht aus 10 bis 16, und ein Cavallerieregiment aus 6 bis 12 Compagnien. Der Commandeur eines Regimentes iſt der Oberſte (*). Aus mehrern Regimentern iſt eine Brigade zuſammen geſetzt. Eine Armee beſteht gemeiniglich aus 8 Brigaden, nämlich 4 zu Fuße, und 4 zu Pferde. Das Oberhaupt einer Brigade, iſt der Brigadier. Mehrere Brigaden machen ein Corps; und alle Soldaten eines Herrn zuſammen genommen, eine Armee. Das Oberhaupt einer Armee, iſt der Generaliſſimus.

Wenn eine Armee in Schlachtordnung ſteht, wird ſie in 3 Haupttheile abgetheilt; nämlich: 1. in die Vortruppen (Avant-Garde); 2. Haupttruppen (Corps de bataille); und 3. Hintertruppen (Arriere-Garde). Jeder von dieſen Theilen oder Linien, wird wieder in beſondere Diviſionen eingetheilt. Hierzu kommen noch die Regimenter, welche zur rechten und linken Hand des Corps de bataille ſtehen, und Flügel heißen; und das Corps de reſerve, wel-

(*) Dieſes Wort wird mit der oberdeutſchen Verſetzung des r zwar oft, aber deßwegen nicht minder fehlerhaft Obriſte, geſchrieben und geſprochen.

ches zwiſchen, hinten oder neben die Linien geſtellt wird, um ſich deſſelben im Nothfalle zu bedienen. Im Marſch wird eine Armee in Colonnen eingetheilt.

Endlich können die Soldaten zu Lande noch betrachtet werden, wie ſie marſchiren, oder in Feſtungen, Garniſonen und Winterquartien liegen, oder im Lager und Felde ſtehen. Wenn ſie im Felde ſtehen, nehmen ſie entweder etwas wider den Feind vor, und dieſes nennt man, wenn es geſchieht, dem Feinde Abbruch zu thun, feindliche Actionen, oder Kriegsoperationen (*); oder ſie ſtreiten wirklich mit dem Feinde, und dieſes geſchieht, wenn entweder die Parteyen einander erwarten, oder nur von ungefähr zuſammen ſtoßen. Im erſtern Falle heißt es eine Bataille, im letztern ein Scharmützel.

Alles, was zu einer Armee gerechnet wird, gehört entweder zum Generalſtab, oder zur (prima Plana) (prime Plane), oder zum Troß und Bagage.

1. Zum Generalſtab (welcher bey den öſterreichiſchen Truppen in den großen und kleinen eingetheilt wird,) gehören: der Generaliſſimus, der Generalfeldmarſchall, der Generalfeldmarſchalllieutenant, Generalfeldzeugmeiſter, Generale der Infanterie und Cavallerie, Generallieutenants, Generalmajors, Brigadier, Generalproviantmeiſter, Generalauditeur, Generalauditeurlieutenant, Oberaudi⸗

(*) Eigentlich werden diejenigen Handlungen, wodurch dem Feinde oder deſſen Sachen wirklich (actu) Gewalt zugefüget und Abbruch gethan wird, feindliche Actionen oder Feindſeligkeiten (Hoſtilitäten) genannt. Diejenigen Unternehmungen im Kriege aber, wodurch dem Feinde entweder Gewalt zugefüget wird, oder wodurch man zu der ihm zu zufügenden Gewalt, oder zur Abhaltung ſeiner Gewalt, ſich den Weg bahnet, heißen Kriegsoperationen.

auditeur, Generalkriegszahlmeiſter, General = oder Oberkriegscommiſſarius, General = oder Oberquartiermeiſter, Generalquartiermeiſterlieutenant, Generaladjutant, Generalprofoß oder Gewaltiger, Kriegscommiſſarius, Rumormeiſter, General = oder Oberwagenmeiſter, Generalwagenmeiſterlieutenant, Stabsquartiermeiſter, Feldmedicus, Feldapotheker, Feldchirurgus, Feldpoſtmeiſter, Feldcouriers, reformirte Officiers, Volontairs rc.

Der Regimentsſtab, wird eingetheilt: 1) in den Oberſtab, welcher aus dem Oberſten, Oberſtlieutenant und Oberſtwachtmeiſter beſteht; und 2) in den Unterſtab; zu dieſem gehören: der Regimentsquartiermeiſter, Adjutant, Regimentsprediger, Auditeur, Regimentsſecretarius, Regimentswagenmeiſter, Regimentschirurgus, Regimentstambour bey der Infanterie, und Pauker bey der Cavallerie, Hautboiſten bey der Infanterie, Profoß, Stockmeiſter, Steckenknechte, Henker.

2. Zur prima Plana gehören: der Rittmeiſter bey der Cavallerie, und Hauptmann bey der Infanterie; der Lieutenant; der Cornet bey der Cavallerie, und Fähnrich bey der Infanterie; der Wachtmeiſter bey der Cavallerie, und der Sergeant oder Feldwebel bey der Infanterie; der Quartiermeiſter bey der Cavallerie, und Fourier bey der Infanterie; der Capitaine d'armes bey der Infanterie; die Compagniechirurgi; die Tambours und Pfeifer bey der Infanterie, und die Trompeter bey der Cavallerie; der Fahnenſchmied und Sattler bey der Cavallerie.

3. Was ſonſt noch der Armee folgt, und doch nicht unter den General = und Regimentsſtab, und prima Plana gerechnet wird, gehört zur Bagage und zum Troß. Dergleichen ſind: Kaufleute, Juden, Marketender, Bivandiers, Metzger, Köche, Bäcker, Roß-

täu-

täuſcher, Stallbuben, Wäſcherinnen, Weiber und Kinder der Soldaten, Huren, u. ſ. w.

Die wirklichen Soldaten ſind entweder Landeskinder (angeborne Unterthanen und Einheimiſche), oder Fremde und Ausländiſche, und dieſe werden entweder als eigene Soldaten geworben, oder von andern Mächten zu gewiſſer Expedition übernommen. Daß jene zu Soldaten erwählet werden können, iſt kein Zweifel, weil, vermöge landesfürſtlicher Hoheit, und insbeſondre des Rechtes der Reiſe und Folge (Jus ſequelae), die Unterthanen, bey ſich ereignender Kriegsgefahr, aufgebothen werden. Weil aber heutiges Tages auf das Aufgeboth der Unterthanen keine ſonderliche Rechnung gemacht wird, ſondern vielmehr regulirte Truppen gebraucht werden, ſo kömmt es auf die Werbung der Soldaten an, wo und wie dieſelbe am beſten und füglichſten geſchehen kann.

Nach der urſprünglichen Verfaſſung deutſcher Völker, war jeder freygeborne Mann zu Kriegsdienſten verpflichtet, ſobald ſein Vaterland derſelben bedurfte, und er, Vermögens und Alters halber, dergleichen zu leiſten im Stande war. Die allgemeine Aufforderung und Berufung, welche in dieſer Abſicht zu geſchehen pflegte, nennt man das allgemeine Aufgeboth. In den älteſten Zeiten hieß es Heribannus, der **Heerbann**; in mittlern: **Rays- und Heersfolge**, (**Heeresfolge, Heereszwang**), auch Jus ſequelae; in neuern Zeiten: **Reichs- und Landfolge**. Siehe **KriegsBann**, im XLIX. Th. S. 758, fgg. Die Nachrichten von den hierin nach und nach erfolgten Veränderungen, mit allen ihren Veranlaſſungen und Wirkungen, ſind ein ſehr beträchtlicher Theil der europäiſchen, und beſonders der deutſchen, Geſchichte. Eine ausführliche Erzählung derſelben iſt hier nicht zu erwarten; aber einige allgemeine Züge wer-

werden hinreichend ſeyn, die Hauptepochen dieſes merkwürdigen Theiles der Geſchichte im Grundriſſe zu zeigen.

Jene urſprüngliche Verfaſſung war dem Zuſtande der europäiſchen Nationen angemeſſen, ſo lange bey ihnen allein natürliche Geſchicklichkeit und Stärke im Kriege alles that, und die Kunſt nichts. Denn dieſe bey jedem Vorfalle durch ein Aufgeboth zuſammen gebrachten Streiter mußten ſowohl ihre Rüſtung, als ihren Unterhalt, auf eigene Koſten beſorgen, und beydes war auch ſo beſchaffen, daß ſie ohne eine mehr als natürliche Geſchicklichkeit hervor gebracht werden konnten. Eben deshalb konnte aber auch dieſer aufgebothene Soldat weder weit über die Gränze, noch auf lange Zeit, Dienſte thun, wofern die Abſicht ſeines Kriegszuges nicht etwa gar dahin ging, ſich ein neues Vaterland zu ſuchen. Der aufgebothene Soldat kannte in dieſer Zeit keine andere Belohnung ſeiner Dienſte, als ſeinen Antheil an der Ehre des erfochtenen Sieges und der Beute. Dieſes entfernte zugleich allen militariſchen Zwang, welcher mit ſolchen Grundſätzen nicht beſtehen konnte. Aber dieſe Verfaſſung änderte ſich mit dem veränderten Intereſſe der alten Staaten und ihrer Regenten. Schon unter den letzten fränkiſchen Königen finden ſich Spuren, daß man nicht mehr recht einig darüber war, wie weit das Aufgeboth gehen könne? wie lange es dauern könne? ob, und wie viel der Soldat an Koſt fordern könne, wenn er weiter und länger diente, als er zu dienen ſchuldig war? Aus einer Stelle der unter Karl dem Großen gemachten Geſetze (*) ſieht man, daß damals die Zeit des Aufgebothes auf 3 Monate war geſetzt worden, daß aber zugleich gewiſſe Marchae oder Gränzen beſtimmt waren, über wel-

(*) Capitulare II. de a. 812. c. 8.

welche die Dienſte des aufgebothenen Soldaten ſich nicht erſtrecken durften, oder er mußte frey unterhalten werden.

Weil alſo dieſe Regenten von dieſer Art Soldaten keine große Unterſtützung in weit ausſehenden Kriegsunternehmungen ſich verſprechen konnten, ſo fingen ſie bald an, ſich zur Ausführung ihrer Abſichten ordentlich bezahlter und geworbener Truppen zu bedienen. Daß hiermit der Urſprung der Lehensverfaſſung in genauer Verbindung ſtehe, wird an ſeinem Orte gezeiget werden. Die Anlegung der Städte und Feſtungen war ein neuer Umſtand, welcher das Aufgeboth zur Sicherheit des Staates unzulänglich machte; denn der aufgebothene Soldat war zur Vertheidigung der Städte nicht geübt.

Nachdem alſo nun der Krieg zu einer Kunſt geworden war, deren Erlernung anhaltende Uebung erforderte, ſo mußten geworbene und bezahlte Kriegsheere an die Stelle der Aufgebothenen treten. Dieſe bezahlte Truppen beſtanden zum Theil aus Leuten, die, wegen des Beſitzes gewiſſer Lehengüter, mit ihrem Gefolge im Felde zu erſcheinen verbunden waren; zum Theil aber aus ſolchen, die von Zeit zu Zeit baar bezahlet wurden; die erſten mußten ſich mit Waffen und Unterhalt ſelbſt verſorgen, aber die Zeit ihres Dienſtes war auch eingeſchränkt. Das alemanniſche Lehenrecht ſagt z. B.: ein Vaſall ſey nur 6 Wochen auf ſeine Koſten dem Reiche zu dienen ſchuldig. Das ſtärkſte Aufgeboth der Vaſallen war, im mittleren Zeitalter, das Aufgeboth zum Römerzuge, aber auch dieſes ging nur auf eine beſtimmte Zeit, z. B. auf 6 Monate. Auf dieſen Vaſallen beruhete indeſſen doch die größte Stärke des Heeres: denn die Anzahl der geworbnen und baar bezahlten Soldaten war immer die geringerre, ſo lange dieſe auf Koſten der kriegeriſchen Regenten ſelbſt unterhalten werden mußten;

ten; und ſie wurden allemal wieder abgedankt, ſo bald man ſie nur einiger Maßen entbehren konnte, oder man machte vielmehr Friede, ſo bald man kein Geld mehr hatte, ſie zu bezahlen. Viele neue Entdeckungen, und unter dieſen inſonderheit die Erfindung des Schießpulvers, veränderten ganz die Geſtalt aller kriegeriſchen Verfahrungsart. Nunmehr war auch das Aufgeboth der Vaſallen ein unzulängliches Mittel, den Staat wehrhaft zu machen. Die Kriegskunſt war bis zu einem ſolchen Grade von Vollkommenheit gelangt, daß, zur Ausübung derſelben, ſogenannte ſtehende Kriegsheere, oder beſtändige Soldaten (Miles perpetuus) erfordert wurden. Allein auf dieſen beruhet nun die allgemeine Sicherheit der Staate, welche aber für einen hohen Grad des allgemeinen Elendes aller Unterthanen in den europäiſchen Staaten erkauft wird. Zur Unterhaltung dieſer ſtehenden Kriegsheere waren die gewöhnlichen Einkünfte der Staaten nicht mehr zureichend. Da nun weder der gemeine Unterthan, noch der Vaſall, weiter aufgebothen wurde, ſich und den Staat zu ſchützen, ſo war es billig, daß ſie diejenigen bezahlen halfen, die erkauft wurden, an ihrer Statt den Schutz zu leiſten. Der Unterthan gab alſo willig Kriegsſteuern, und der Vaſall bezahlte Ritter- und Lehenpferde; und beyde glaubten damit ihre Verpflichtung zum gezwungenen Kriegsdienſt bezahlt und abgekauft zu haben. Aber die eigentliche Veranlaſſung und Abſicht dieſer Art von Abgaben wurde bald vergeſſen, und durch eine neue etwas veränderte Art von Aufgeboth, die man Werbung nennt, wurde auch der ſteuernde Unterthan zum Kriegsdienſt gezwungen. Ein Mehreres hiervon wird im Art. Soldat vorkommen.

Die

Die Geſchichte der Errichtung eines ſtehenden Kriegsetats in Deutſchland, und des Ueberganges von dem vorherigen allgemeinen Aufgebothe der Nation zu demſelben, iſt zum Theil noch ſehr dunkel. Erſt am Ende des 16 Jahrh. fing man an, bey einem Kriege beträchtliche Corps von Soldaten zu werben, und das dazu erforderliche Geld von den Landſtänden zu verlangen. Vorher hatte man wohl neben der Mannſchaft, welche die Ritterſchaft und Städte ſtellten, einige hundert Söldner, die man inſonderheit aus den damals herum ziehenden Gardebrüdern (d. i. Leuten, die auf gut Glück in Deutſchland herum zogen, um Dienſte zu ſuchen, daneben bettelten und ſtahlen), her zu nehmen pflegte; der Hauptſtamm der Armee war jedoch immer die Nationalmiliz (*). Auch jene ſpäter vorkommende größere Corps wurden ſogleich nach Endigung des Krieges abgedankt. Der Adel hielt ſich mehrentheils zu gut, Officierſtellen darunter anzunehmen, und noch im 30jährigen Kriege wurden die Patente der Officiers nicht von dem Landesherrn, ſondern von dem commandirenden Chefs, ertheilt. Die Subalternen waren gewöhnlich nur jüngere Brüder ohne Vermögen, Avanturiers und verlaufene Studenten. Erſt nach dem 30jährigen Kriege findet man Kriegsvölker, die auch in Friedenszeiten beſoldet und vom Lande unterhalten wurden, und ſeitdem entſtanden Contribution, Licent, Fouragelieferung 2c. nebſt dem ganzen Gefolge von Auflagen, und die Ritter-

(*) Man findet zwar ſchon im 15ten Jahrhundert Beyſpiele, daß ganze Heere von geworbenen Truppen im Kriege gebraucht wurden, z. B. im ſchleswig-ditmarſiſchen Kriege die ſogenannte ſchwarze Garde des Junkers Slenz, die mehrere Tauſende ausmachte; allein, dieſe Fälle ſind einzelne Ausnahmen von der Regel, und es hat auch damit keine beſondere Bewandniß.

terſchaft bezahlte, ſtatt des Naturaldienſtes, entweder Ritterpferde, oder ſie gieng (auſſer der Contribution ihrer Meier) ganz frey durch. Unter den unzählbaren Revolutionen, die dieſe Veränderung in dem Zuſtande der menſchlichen Geſellſchaft hervor brachte, iſt gewiß eine der wichtigſten diejenige, welche dadurch in dem Verhältniſſe zwiſchen Landesherrn und Unterthanen erfolgt iſt. Der Unterthan wurde gleichſam entwaffnet, und lieferte ſeine Waffen gleichſam ins Zeughaus des Fürſten. Was war eine natürlichere Folge, als daß die Souverainetät des Fürſten dadurch wuchs, bis zum Deſpotismus wuchs, die Theilnehmung des Unterthans hingegen an der Staatsverwaltung, oder die landſtändiſchen Rechte, in eben dem Maße abnahmen, ſo, daß die Landſtände zum Theil bis zu Rechnungsbedienten, die nur willkürlich reſolvirte Abgaben unter die Laſttragenden zu repartiren haben, herab ſanken, theils ganz verſchwanden. Wie kam es nun, daß Ritterſchaft und Städte (denn die Prälatur war durch die Reformation in evangeliſchen Ländern guten Theils verſchwunden,) ſich dieſer Revolution nicht zeitiger widerſetzten? Wurden ſie auf einmal durch militariſche Gewalt danieder gedrückt, oder waren ſie zu wenig ſcharfſichtig, um die Folgen voraus zu ſehen, und glaubten etwann ſelbſt nur Sicherheit und Glanz ihres Landes darin zu finden? Beydes nicht! Es waren im 30jährigen Kriege, ſelbſt noch Zwiſchenzeiten, wo dieſe oder jene Provinz keine ſtehende Truppen hatte; die Landſtände ſahen auch zeitig genug, was daraus entſtehen würde, ſo gut wie die Fürſten, die nicht ohne Plan dabey verfuhren. Zwar waren wirklich in der erſten Zeit nach dem weſtphäliſchen Frieden noch immer einige Conſtellationen, welche Krieg weiſſagten; man hatte die Folgen eines wehrloſen Zuſtandes hier und da zu ſehr empfunden, als daß man nicht

in allem Ernſte einen bewaffneten Zuſtand hätte für nöthig halten ſollen; man gewöhnte ſich dadurch an ſtehende Truppen, und ſo ſcheint der Erfolg mehr ein glücklicher Zufall für die landesherrliche Gewalt, als prämeditirte Abſicht, geweſen zu ſeyn. Allein hier und da handelte man allerdings planmäßig; jene Kriegsbeſorgniſſe wurden oft nur zum Vorwande gebraucht, wenn eine feſte Stadt ihrer Garniſon los ſeyn wollte, oder die Landſtände ſich weigerten, die Contribution fortzuſetzen.

Göz von Olenhauſen, oder, was ſagten die Landſtände dazu, als die Fürſten zuerſt anfiengen, ſtehende Soldaten zu halten? ſ. im 2 St. des 2 Jahrg. der von Jacobi und Kraut herausgegeb. Annalen der braunſchweig-lüneburg. Churlande. (Zelle und Lüneb. 1788, gr. 8.) S. 3 — 12.

Der jetzige Zuſtand der ſtehenden Armeen in Europa leidet mit der Beſchaffenheit und dem Fuße der Kriegsheere der ältern Zeiten, gar keine Vergleichung. 40,000 Mann unter Anführung **Alexander's** des Großen, unternahmen und vollendeten die Eroberung des größten Theiles der damals bekannten Welt. Fünf Legionen, die noch nicht einmal ſo viel an Köpfen, als jene Macedonier, betrugen, machten die ſtärkſten Heere der Römer aus, und nur an dem Tage der Schlacht, wo **Brutus** blutete, und das Schickſal von Roms Freyheit ſich entſchied, zählte man ihrer 40. In unſern Tagen hält ein Staat mehr Truppen in Friedenszeiten, als die anſehnlichſten Armeen der Cäſaren in den kritiſchen Augenblicken zählten, und bey dem erſten Trommelſchlage wird dieſe Menge noch um ein großes vermehrt. In dem ſiebenjährigen deutſchen Kriege von 1756 bis 1762, waren mehr als 1200,000 Mann in den Waffen.

Es giebt Schriftſteller, die uns ſagen: die Fürſten fiengen an, das Nichtige und Verderbliche der Begierde nach Eroberungen einzuſehen; ſie hätten einſehen

hen lernten; daß zahlreiche Unterthanen und Reichthümer mächtig machen, nicht aber weite Beſitzungen, daher bemüheten ſie ſich auch, Handel, Manufacturen und Fabriken in ihren Staaten empor zu bringen, und die Kriege, die jetzt in Europa entſtänden, hätten dahin einſchlagende Angelegenheiten zur Quelle, nicht aber die Begierde nach Erweiterung ihrer Gränzen. Es wäre zu wünſchen, daß dem ſo wäre. Zwar liegt die Eroberungsſucht tief in der menſchlichen Natur; jeder Menſch möchte gern den ganzen Erdboden unter ſeiner Herrſchaft ſehen, wenn er nur könnte; wie viel mehr wird nicht jeder Monarch, wenn er es vermag, einen Schritt zur Ausbreitung ſeiner Macht thun! Allein, die Erfahrung, die beſtändig gezeigt hat, wie verderblich ſolche herrſchſüchtige Abſichten für die Staaten derjenigen Monarchen ſelbſt, die ſie hägten, immer geweſen ſind, ſollte dieſe Neigung ausgerottet haben. Wir können uns von der Sinnesart eines Monarchen keinen Begriff machen; alſo können wir auch nicht ſagen, welcher Reiz ſie dazu antreiben kann, immer größere und weitläuftigere Länder beſitzen zu wollen. Einen recht beſtimmten Bewegungsgrund können ſie dabey nicht haben, denn es kann ihnen kein ſichtbarer Vortheil daraus erwachſen. Die geringſte Aufmerkſamkeit iſt, um dieſes einzuſehen, hinreichend. Entweder denkt ein Monarch bloß auf ſich und ſeine Luſt; und da frage ich: welche Luſt er mehr genießt, wenn er zu 1000 Quadratmeilen, über die er herrſcht, noch 10 oder 20 hinzu füget? Speiſet er köſtlicher, trinkt er herrlichere Weine, kann er der Liebe mehr pflegen? Zu allen dieſen giebt der Beſitz von 100 Quadratmeilen eben ſo viel Mittel an die Hand; als der Beſitz von den 3 oder 400,000, die das ruſſiſche Reich enthalten ſoll: und hat die Natur zu dieſen Lüſten keine Kräfte gegeben, ſo verſchaffet ſie der Beſitz der Welt nicht. Vielleicht findet

aber ein großer Herr ein Vergnügen an dem Herrſchen ſelbſt, wie der Geizige an dem Beſitze des Geldes? Wenn das iſt, ſo findet er doch unſtreitig ſeine Freude am Herrſchen über Menſchen, nicht aber über Land. Denn, wenn es ihm bloß darum zu thun wäre, über ein großes Gebieth zu herrſchen, ſo ſind die Wüſten von Zara und Bilidulgerid, und Strecken in der neuen Welt, da ſo groß wie halb Europa, wo er dieſer Begierde volle Genüge leiſten könnte. Will er aber über mehr Menſchen gebieten; ſo kann er das auf eine viel beſſere Art bewerkſtelligen, wenn er die Zahl ſeiner Unterthanen verdoppelt; und das wird unfehlbar geſchehen, ſo bald er ſie recht glücklich macht, ſo bald er es dahin bringt, daß für doppelt ſo viel Unterthanen, als er jezt hat, Brod in ſeinem Lande wächſt. Es iſt kein einziges Land in der Welt, auch nicht das allerglücklichſte und volkreichſte, welches, wenn der Ackerbau noch fleißiger darin getrieben würde, nicht doppelt ſo viel Einwohner enthalten könnte, als es wirklich enthält; und es giebt viele, deren Einwohner viermal zahlreicher ſeyn könnten, als ſie ſind. Alles dieſes hängt von den Regenten ab; und wenn dieſe eine ſo große Begierde haben über mehrere Unterthanen zu herrſchen, als ſie bey dem Antritte ihrer Regierung im Lande fanden, ſo mögen ſie die Mittel, dieſe durch den natürlichen Weg zu vervielfältigen, ergreifen. Der Augenſchein giebt es, daß dieſer Weg viel beſſer iſt, als der Weg durch Eroberungen. In der That, was kann ſeltſamer ſeyn? Ein großer Herr will mehr Unterthanen haben, und ſezt ſich deswegen vor, Eroberungen zu machen; das geht nun ohne einen hartnäckigen und langwierigen Krieg nicht wohl an. Er fängt alſo damit an, daß er hundert und mehr Tauſende ſeiner eigenen Unterthanen, und zwar auserwählter Mannſchaft, zwiſchen 20 und 60 Jahren, aufopfert. Es iſt noch nicht einmal gewiß, daß er er-

etwas erobern wird; es könnte gar wohl ſeyn, daß er noch Schläge oben drein bekäme. Und wenn er dann auch glücklich iſt, ſo bekommt er eine Strecke Landes, die vielleicht nicht halb ſo viel lebendige Menſchen enthält, als er junge mannbare Mannsperſonen im Kriege eingebüßt hat. Hingegen hätte er mit dem vierten Theile desjenigen, was ihm der Krieg an Gelde gekoſtet hat, weit mehr Unterthanen in ſeinem alten Gebiete erzielen können; diejenigen, die der Krieg aufgerieben hat, und die er alle behalten hätte, ungerechnet, als die ganze Strecke Landes, die er gewonnen hat, enthalten mochte. Und welcher Unterſchied unter dieſen beyden Arten von Unterthanen! Jene, die er im Kriege verlor, waren ihm durch Gewohnheit, durch Erziehung, durch alle Vorurtheile zugethan. Die, welche er bekommt, verabſcheuen vielleicht ſeine Herrſchaft, ſtehen mit Zwang unter ihm, ſehnen ſich nach ihrem alten Herrn, und werden gewiß immer ſuchen, deſſen Abſichten, ſein verlornes Land über lang oder kurz wieder zu erhalten, ſo gut ſie können, zu befördern. Um ſich ihrer und ſeiner neuen Eroberung zu verſichern, muß er Feſtungen mit ungeheuern Koſten anlegen, und mit nicht mindern Koſten Beſatzungen darin unterhalten. Hätte er die halben Ausgaben auf das Glück ſeiner Unterthanen verwendet, ſo wäre er im Grunde weit mächtiger geworden; er hätte weit mehr Unterthanen, er hätte ſie in einem kleinern Bezirke. Dieſe Unterthanen wären wohlhabend, und ihr Glück, welches ſein Werk wäre, hätte ſie ihm ſo ergeben gemacht, daß ſie lieber alle ſtürben, als litten, daß ſie unter die Gewalt eines andern Regenten kämen. Dieſe und andere Urſachen, die ich noch anführen könnte, wenn ich das hier Berührte weiter ausführen wollte, zeigen genugſam, daß es für die Regenten ſelbſt höchſt nachtheilig ſey, der Eroberungs-Sucht nachzuhängen, ſie mögen eine Sinnes-

art und Leidenſchaften haben, welche ſie wollen. Alſo ſollten ſie um ihrer ſelbſt willen dieſen Wahn fahren laſſen; denn wir laſſen uns gern bedeuten, daß, wenn ſie einen Vortheil dabey finden könnten, es thöricht wäre, etwas dagegen einzuwenden. In monarchiſchen Staaten iſt der Landesherr alles, die Unterthanen ſind nichts, das wiſſen wir. Aber, warum ſollte ein Landesherr das thun, was ihm nichts hilft, und die Unterthanen höchſt unglücklich macht? ich ſage es noch einmal, es hilft einem Landesherrn nichts. Denn geſetzt auch, er dächte nicht auf ſich, ſondern nur auf ſeine Nachkommenſchaft, und ſtellte folgende Ueberlegung an: „Es iſt wahr; du entvölkerſt dein Land, „du machſt es arm, um wenige Provinzen, die ge„meiniglich der Schauplatz des Krieges geweſen, und „durch ihn auch entvölkert und verarmt ſind, zu be„kommen. Bey deinen Lebzeiten kann ſich weder dein „Land, noch die eroberten Provinzen, erholen. Al„lein, deiner Nachkommen Macht und Gewalt kann „durch dieſe doch vermehrt werden". Es iſt möglich, daß Fürſten ſo denken, daß, da ihnen für ſich nichts zu wünſchen übrig bleibt, ſie ihre Ausſichten gänzlich über ihr Daſeyn hinaus lenken. Der Abſcheu, den viele Monarchen dagegen immer bezeigt haben, ihre Staaten in Theile zerfallen und ihr Haus ausſterben zu ſehen; dieſe Regung, die den letzten **Karl** in Spanien bewog, einem Fürſten aus dem Bourbonſchen Hauſe auf ſeinen Thron zu rufen, und die den letzten **Karl** in Deutſchland die Durchſetzung der pragmatiſchen Sanction ſo ſehnlich wünſchen hieß, ſcheint es zu beweiſen. Aber wie ſehr irren ſie, wenn ſie meinen, durch ihre eroberungsſüchtige Bemühungen zu ihrem Zwecke zu gelangen! Sie machen nur, daß der Thron ihres Nachfolgers wankt, daß ſeine Macht ſinkt; theils weil es nicht in irgend eines Monarchen Gewalt ſteht, einem an Menſchen und Geld erſchöpften Staate wie-

der

der abzuhelfen. Was haben Karl's V. und Philipp's II. herrſchſüchtige Abſichten ihren Nachfolgern anders, als Ohnmacht und Verachtung, zugezogen? Und man betrachte nur, in welchen Abgrund das mächtige Frankreich durch Ludwig's XIV. große Eroberungen verfallen iſt!

Doch dieſe Beyſpiele, und der Fortgang der Kenntniſſe und der geſunden Vernunft, haben viele europäiſche Monarchen noch nicht von der Eroberungsſucht geheilt. Zwar iſt es jetzt ſchwerer, als jemals, Eroberungen zu machen, und alſo haben diejenigen Nationen, welche Manufacturen, Schifffahrt, und folglich einen großen Handel beſitzen, ihr Abſehen hierauf gerichtet, und die letztern Streitigkeiten der Franzoſen Engländer und Spanier, haben dieſe Gegenſtände bloß zur Quelle gehabt, weil die Engländer andere Eroberungs- und Erweiterungsprojecte haben, als auf dem feſten Lande in Europa. Sonſt aber ſind die übrigen mittelländiſchen Mächte nicht weniger, als jemals, damit beſchäftigt, ihre Gränzen, wo ſie nur können, zu erweitern. Ein Beweis davon iſt die erſtaunliche Kriegsmacht, die alle europäiſche Potentaten auf den Beinen halten, denn ſie iſt bloß eine Folge der Eroberungsſucht. In der That, wenn es nicht tauſend Begebenheiten ſonſt zeigten, ſo wäre dies allein ein hinreichender Beweis der Fortdauer dieſer Krankheit unter den Regenten; denn wenn Handel und Manufacturen gegenwärtig der Gegenſtand ihrer Abſichten wäre, wozu brauchten ſie dieſe ungeheure Menge Soldaten? Würde nicht wenigſtens dieſer oder jener darunter ſeyn, der ſie abdankte oder desarmirte? Aber das können ſie nicht, ſo lange als einer unter ihren Nachbarn gerüſtet ſteht, weil ſie immer beſorgt ſeyn müſſen, daß er ihnen in das Land falle, und es ihnen wo nicht ganz, doch zum Theil, raube; eine Furcht, die ſie, wenn ſie nicht wüßten, daß ſie

alle noch eben ſo gierig nach Eroberungen wären als jemals, nicht haben würden.

Es iſt gewiß, daß die Macht eines Fürſten von der Menge ſeiner Unterthanen, von ihrem Wohlſtande abhängt; und es iſt unmöglich, daß irgend ein Landesherr dieſes nicht einſehen ſollte; daher ſind ſie auch alle darauf bedacht, den Ackerbau, und aus irrigen Gründen hauptſächlich die Manufacturen und den Handel, die doch jenem nur nachſtehen ſollten, zu befördern, und ſo viel empor zu bringen, als mit ihren anderweitigen Abſichten, Neigungen und Einrichtungen beſtehen will. Daß eben dieſer Eifer manche irrige Anſtalt veranlaſſet, das iſt ſichtbar, noch ſichtbarer aber iſt es, daß diejenigen, die ſehr viel Soldaten halten, und dabey den Zweck haben, den Ackerbau und den Handel in ihren Landen empor zu bringen, zwey Abſichten hägen, die einander gerade entgegen ſind, und daß, wenn ſie der Neigung, viel Truppen zu halten, folgen, ſie unmöglich anders, als die Zahl ihrer Unterthanen verringern, ſie arm machen und gänzlich auszehren müſſen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn von zahlreichen Truppen die Rede iſt, es in Anſehung des Verhältniſſes gegen die Zahl der übrigen Unterthanen verſtanden werden muß. Man muß aber hiebey keinen Irrthum begehen, indem man nur ein flüchtiges Auge auf die ganze Zahl der Menſchen wirft, ſondern man muß bloß die Mannsperſonen mannbaren Alters rechnen, als welche allein im Stande ſind, mehr als ihren Unterhalt zu verdienen, und die Koſten des Staates zu tragen. Dieſe mannbare Mannsperſonen machen höchſtens den vierten Theil der Einwohner eines Landes aus. Wenn alſo ein Landesherr, welcher 18 Millionen Unterthanen hat, 300,000 Mann hält, ſo iſt das weit weniger, als wenn einer, der 1 Million Unterthanen hat, 50,000 Soldaten halten woll-

wollte. Denn bey dem Erſtern wird das Verhältniß der Soldaten zu den Unterthanen ſeyn wie 60 : 1, oder zu den mannbaren Mannsperſonen wie 15 : 1. Bey den Andern aber wird das erſte Verhältniß ſeyn wie 20 : 1, und das andere gar wie 5 : 1, ſo, daß dieſer Landesherr gerade 3mal ſo viel Soldaten, in Anſehung der Wirkung dieſer Anzahl auf ſein Land, hält, als jener. Meine Abſicht iſt jezt nicht, zu beſtimmen, welches Verhältniß das beſte iſt; dies kommt hauptſächlich auf die Beſchaffenheit des Landes an; manches kann mehr, manches weniger thun. So viel iſt gewiß, je geringer dieſes Verhältniß, je beſſer; ud ſchwerlich ſollte mehr als der hundertſte lebendige Menſch, oder der fünf und zwanzigſte mannbare, als ein beſtändiger Soldat gehalten werden. England kann für andre Mächte nicht allerdings eine Regel ſeyn; allein, da iſt das Verhältniß noch weit geringer. Auf 7 Millionen Menſchen werden, wenn man Landtruppen und Seeleute zuſammen nimmt, wenig über 40,000 Mann gehalten; dies iſt ein Verhältniß wie 175 : 1, und nicht die drey und vierzigſte mannbare Mannsperſon ſteht in Kriegsdienſten, in England. Man wird ſagen, daß dieſe Mannſchaft in England mehr zu unterhalten koſtet, als ſechsmal ſo viel bey uns. Das thut der Sache aber nichts, denn viel oder wenig koſten hängt bloß von dem Verhältniſſe deſſen ab, was ein Land bezahlt, gegen das Geld was es beſitzt; und dann iſt die Menge Soldaten, unabhängig von dem, was ſie koſten, ſchon ein großer Verderb für das Land (*). Doch ohne mich

(*) Die Unterhaltung vieler Soldaten in kleinen Ländern, iſt gemeiniglich nur eine kindiſche Nachäffung großer Staaten. Man erzählt von einem gewiſſen Reichsgrafen, der außer ſeinem Kreiskontingent, mit welchem er ganz wohl die Sicherheitsanſtalten ſeines Landes beſtreiten könnte, einige Compagnien Soldaten mehr hält. Weil er nun aber die

mich bey dieſen Unterſuchungen weiter aufzuhalten, eile ich zur Sache ſelbſt, und zeige die ſchädlichen Folgen verhältnißmäßig ſtarker Truppen umſtändlich an.

Unter allen Uebeln, welche die Unterhaltung einer großen Kriegsmacht über ein Land bringt, beſteht das erſte und am meiſten in die Augen fallende darin, daß dadurch dem Lande Hände geraubet werden, die es bauen; denn von dem platten Lande wird mehrentheils allein die für das Heer nöthige Mannſchaft genommen. Nun muß man ja nicht glauben, ein Land ſey hinlänglich zum Ackerbau beſetzt, wenn nur eben keine Dörfer wüſte ſtehen, oder wenn zu jedem Hauſe oder zu jeder Portion Landes, welches ehedem einen Beſitzer gehabt hat, ſich allenfalls ein Bewohner und jemand findet, der letzteres nothdürftig bebauet. Das wäre gar ſchlecht raiſonnirt. Es kömmt nicht darauf allein an, ob das Land bebauet wird, ſondern wie es bebauet wird. Von der Art, wie Land bebauet wird, hängt der Ertrag deſſelben ſo ſehr ab, daß man auf vier ſchlecht bebaueten Morgen weniger erzielt, als auf einem gut bebaueten; und zur guten Bearbeitung des Landes gehört viel Fleiß, und alſo auch viel Hände, zumal bey dem gemeinen Landmanne

die dazu erforderlichen Officiers nicht gehörig beſolden kann, ſo vertreten ſeine Kanzelleybeamte deren Stelle. In der Kanzelleyſtube hangen die Uniformen, die Degen, die lackirten Zöpfe oder Zopffutterale, alle nach dem Range numerirt. So bald man nun um 11 Uhr zur Parade trommelt, werfen die Herren ihre Federn weg. Der Hr. Oberamtmann ergreift den Zopf No. 1. zieht die Uniform an, und iſt Hauptmann. Dem Oberamtsrathe gehört der Zopf No. 2; dem Kanzelliſten, No. 3; und nun iſt der erſte augenblicklich in einen Lieutenant, der andere in einen Fähnrich, verwandelt. So ziehen ſie nun auf die Wachtparade, welcher der Hr. Graf gewöhnlich in Perſon beywohnt. Das ſind nun freylich Nachäffungen des großen Friedrich's, die auch dem ernſthaften Stoiker ein Lächeln abzwingen würden.

manne; der es mit der Menge Pferde und anderm Zugvieh nicht zwingen kann. Wenige Hände verurſachen, daß das Land ſchlechter gebauet wird, daß es weniger hervor bringt, und daß alſo weniger Menſchen darin leben können. Hierin liegt ein ſicherer Grund der Entvölkerung, wenn ſie gleich nicht im Augenblick ſo weit geht, daß Dörfer oder Häuſer ledig ſtehen bleiben, wiewohl es mit der Zeit unfehlbar auch dahin kommen muß. Wenn man hingegen dem Lande ſeine Hände lieſſe, ſo würde nicht nur die Bevölkerung bleiben wie ſie iſt, ſondern ſie würde ſich auch, und zwar in Städten ſowohl als auf dem Lande, vermehren. Das ſchon urbar gemachte Land würde nicht nur beſſer gebauet, ſondern auch neues würde urbar gemacht werden. Nicht nur würden die ſtehenden Häuſer nicht ledig, ſie würden voller werden; in denen, wo jetzt eine ſchwache Familie lebt, weil verſchiedene Glieder derſelben unter der Miliz ſind, da würden ihrer zwey zahlreicher wohnen; ja, die Zahl der Häuſer würde ſich nach und nach anſehnlich vermehren. Schlecht würde derjenige raiſonniren, der mir ſagte: „wenn mehr Menſchen auf dem platten „Lande wohnten, würden ſie auch mehr verzehren, „und die Bevölkerung würde doch nicht ſtärker ſeyn, „nur mit dem Unterſchiede, daß jetzt ein Theil Solda„ten iſt, die alsdann Bauern wären". Die geringſte Aufmerkſamkeit wirft dieſen Schluß über den Haufen. Jeder Menſch, der das Land bauet, bringt mehr hervor, als was er bedarf. Wir wollen das Quantum dieſes Ueberſchuſſes auf 12 Scheffel ſetzen; folglich werden 4 Menſchen 48 Scheffel mehr hervor bringen, als ſie verzehren. Iſt nun 12 Scheffel das, was ein Menſch jährlich zu ſeinem Lebensunterhalt braucht, ſo können noch 4 Menſchen von der Arbeit dieſer 4 Menſchen leben. Nimmt man aber 2 von letztern weg, und läßt ſie nicht arbeiten, ſo zehren ſie den

gan-

ganzen Ueberſchuß von dem auf, was die beyden übrigen durch ihre Arbeit hervor bringen. Ich will aber annehmen: ein Mann hat Söhne, die nicht nur ihren Unterhalt durch den Landbau verdienen können, ſondern auch einen Ueberſchuß hervor bringen; dieſer Ueberſchuß wird verkauft und das Geld zurück gelegt; mit dieſem zurück gelegten Gelde macht er einen Sohn nach dem andern anſäſſig, tritt ihm etwas von ſeinen Ländereyen ab, kauft ihm etwas dazu, bauet ihm ein Häuschen, verſieht ihn mit Ackergeräthe, anfangs dürftig, allein durch eigenen Fleiß vermehrt der neue Hausvater dieſen Vorſchuß. Giebt es keine bearbeitete Länderey zu verkaufen, ſo liegt hier oder da ein Stück unbebauet, welches aber angebauet werden könnte, ihm gelegen; das hilft der Vater mit den Brüdern dem einen Bruder urbar machen, und er vermehrt auf dieſe Art ſein Landantheil, und zugleich den fruchtbringenden Theil des Landes. Auf dieſe Art geht das nach der Reihe bey allen Brüdern, bis ſie alle anſäſſige Hausväter ſind, Kinder zeugen, und es mit dieſen eben ſo machen. Solchergeſtalt wird nach und nach jedes Stück Land bearbeitet, und alles genutzet; das Land wird gepfropft voll, und nach ihm alle Städte; und das geſchieht auf dieſe Art viel ſicherer, als mit großen Unternehmungen, auf einmal Dörfer anzulegen, Heiden fruchtbar zu machen, u. d. gl. womit man ſelten durchdringt, eben weil man die Sache auf einmal zwingen will; und das geht in menſchlichen Dingen niemals gut. Ganz anders wird es aber, wenn man dieſem Vater die mehreſten ſeiner Söhne zu Soldaten wegnimmt. Sein ſchlechter bearbeitetes Land trägt nun nicht einmal in dem vorigen Verhältniſſe ein; und wenn es das auch thäte, ſo hat er nun weniger Söhne, folglich weniger Einkommen, er kann alſo auch weniger zurück legen; will er ſeinen Acker noch beſtellen, (und welcher Hausvater kann ſich wohl

wohl entſchließen, wenn er nicht durchaus dazu gezwungen wird, einen Theil ſeines Landes liegen zu laſſen, um das andere beſſer zu nutzen?) ſo muß er es durch Knechte, oder durch Vieh, zu zwingen ſuchen. Dieſes aber koſtet ihm viel anzuſchaffen, viel zu erhalten; jene ſind ihm nicht ſo ergeben, als Kinder, beſorgen alſo auch ſo nicht ſeine Wirthſchaft, und veruntreuen ihm wohl gar das Seinige. Er weiß ſich gleich anfangs in die Veränderung nicht zu ſchicken, und rechnet noch auf alles, wie er es vordem hatte; er ſieht aber, daß er zurück kommt, daß es nirgends zureichen will; er kommt herunter, wird muthlos, und läßt alles zu Grunde gehen. Alſo, daß an ſtatt von ihm mehrere Kinder etablirt zurück bleiben ſollten, befindet ſich auch der Sohn, den ihm der Landesherr gelaſſen hat, bey des Vaters Tode in Schulden und in ſchlechten Umſtänden. Das iſt die ganz unausbleibliche Folge in allen Ländern, wo viele Leute zu Soldaten ausgehoben werden.

Umſonſt hat man auf Mittel gedacht, dieſem Uebel, welches zu ſichtbar war, um nicht eingeſehen zu werden, abzuhelfen, und beurlaubet deswegen immer eine beträchtliche Anzahl dieſer Soldaten, damit ſie nach ihrer Heimath gehen und bey dem Landbau helfen können. Das Mittel iſt gewiſſermaſſen faſt ärger, als die Sache ſelbſt, an und für ſich aber iſt es auf keine Weiſe hinreichend. Die Exercierzeit, welche immer im Frühlinge angeſetzt iſt, und zu welcher jeder Soldat bey dem Regimente ſeyn muß, iſt für den Ackerbau eine der koſtbarſten, und wo derſelbe die mehreſten Hände verlangt, wenn er blühen ſoll. Man hat vielleicht gemeint, weil in der Aerndezeit das ſtärkſte Gewühl auf dem Felde iſt, ſo ſey dem Landbaue geholfen, wenn es nur da nicht an Händen fehlte; allein, ehe man ärnden will, muß man das Land wohl zubereiten und beſtellen. Wenn da Hände fehlen,

fehlen, ſo fallen die Aernten unfehlbahr dürftig aus; und gerade die Beſtellzeit iſt dem Exerciren gewidmet. Zu dem Beſtellen der Ländereyen und der Gärten, wenn dieſes gehörig und zu rechter Zeit geſchehen ſoll, gehören Hände; und wenn die der Landmann nicht hat, ſo muß er alles nur obenhin verrichten, und kann noch dazu damit nicht fertig werden. Dies iſt vornämlich der Fall in denen Ländern, wo der Bauer arm iſt, wenig Zugvieh hat, und die Hacke und den Spaten mit Vortheil gebrauchen könnte, und in denen, wo er viel Frohndienſte thun muß. Spaten und Hacke ſind bey dem Landbaue nützliche Werkzeuge, die wir zu wenig gebrauchen. Aber der arme Landmann kann auch nicht, er muß zu viele Hände entbehren. Wenn die Beſtellzeit kömmt, dann fühlt er den Mangel ſeiner zu Soldaten genommenen Söhne und Verwandten gar zu ſehr. Darüber werden die Felder ſchlecht beſtellt. Kartoffeln, Rüben, Kohl, und andere zur Nahrung der Menſchen und zur Fütterung des Viehes ſo nöthige Gewächſe, werden nicht ſo häufig gezogen, als ſeyn müßte. Die Aernden fallen dürftig aus, und der Landmann kömmt überall zu kurz. Dies iſt der Erfolg davon, daß es ihm im Frühlinge an Händen gemangelt hat; denn, was hilft es ihm, daß er bey der Aernde Helfer hat, wenn ſein Korn dünn auf dem Lande ſteht, und ihm nichts giebt, wenn er es ausdriſcht? Ich ſähe alſo kein Mittel ab, als: man müßte die Exercierzeit im Winter verlegen, es in Exercierhäuſern verrichten, und etwann im Frühlinge nur 8 oder 14 Tage von der Zeit zwiſchen der Beſtellung und der Heuärnde nehmen, um die Soldaten zuſammen und im Großen manoeuvriren zu laſſen, wiewohl auch dieſes ſchwerlich angienge, weil ſich nicht leicht Stellen finden lieſſen, wo manoeuvrirt werden könnte, ohne gebauetes Land zu verderben.

Doch

Doch iſt es nicht nöthig, daß man ſich lange Mühe gebe, auf eine beſſere Anlegung der Exercierzeit zu denken, indem dadurch dem Ackerbau nur ſehr wenig geholfen würde. Der Soldat könnte zwar alsdann in der Beſtellzeit auf Urlaub nach Hauſe gehen; allein es iſt ſchlimm, daß der zum Soldat gewordene Landmann, der auf Urlaub nach ſeiner Heimath geht, nun nicht mehr jener fleißige, arbeitſame, ſparende, an ſein Land und ſeine Verwandte hängende Landmann iſt, der ihnen eine wahre Stütze und Hülfe wäre. Der Müßiggang in den Garniſonen hat ihn angeſteckt. Dieſer Müßiggang, und das Beyſpiel und Zureden verderbter Cameraden, hat Luſt nach Schwelgerey und Laſter bey ihm erzeugt. Er iſt nicht mehr ein gehorſamer Sohn; nicht mehr Bruder, Vetter, Liebhaber; er iſt Soldat, und als ein ſolcher dünkt er ſich weit beſſer als ſeine Verwandte, zu denen er kömmt; er verachtet dieſe, und denkt nur darauf, nicht allein wie er auf ihre Koſten leben will, ſondern wie er von einer zärtlichen Mutter von einer liebreichen Schweſter, beſonders aber von einer gutherzigen Liebhaberin, ſo viel zwacken mag als möglich. Von dieſen hat er immer was zu verlangen, und weiß es durch tauſenderley Künſte heraus zu bringen, ſollten die es auch ihren Männern, ihren Aeltern, oder ihren Herrſchaften entwenden, bloß damit er hernach mit ſeinen Cameraden ſchwelgen kann, wenn er wieder zum Regimente kommt. Auf ſolche Art zehrt der Beurlaubte den Landmann weit mehr auf, als das er ihm behülflich ſeyn ſollte. Was aber die Arbeit betrifft, ſo ſind Soldaten ſehr gute Arbeiter, wenn ſie bezahlt werden, und gute Aufſicht haben, ſonſt aber haben ſie wenig Luſt dazu. Wenn ſie alſo zu Hauſe allenfalls arbeiten müſſen, weil ſie ſonſt von ihren Verwandten nicht würden unterhalten werden, ſo geſchieht das ſo nothdürftig, mit ſo wenig Theilnehmung, mit ſolchen

Pauſen bey der Arbeit, wobey ſie noch dazu die Andern durch Muthwillen ſtören, daß die Arbeit ſchwerlich das einbringt, was ihre Koſt beträgt. Ueberdies iſt auch unter den Schaden, den die Beurlaubten oft anrichten, zu rechnen, daß ſie die andern Landleute durch das Beyſpiel des Müßigganges und der Schwelgerey anſtecken.

Geſetzt aber: das alles wäre nicht; das Exerciren wäre auf eine andere Zeit angeſetzt, oder die jezige dazu beſtimmte Zeit wäre nicht ſo nachtheilig für den Ackerbau, als ich meine; die Beurlaubten arbeiteten ſo ämſig und ſo fleißig, als wären ſie keine Soldaten, und thäten dem Landmanne alle die Dienſte, die ſie ihm vor ihrer Anwerbung thaten; geſetzt endlich, es würden ihrer ſo viele beurlaubet, und ſo wenige in den Garniſonen gelaſſen, daß das rechte Verhältniß der Soldaten gegen die übrigen Landeseinwohner nicht verletzet würde: nach allen dieſen Vorausſetzungen, ſage ich, würde zwar der Schade für das erſte Menſchenalter einigermaßen wegfallen, aber die Bevölkerung würde ihn in dem folgenden genug fühlen; denn das Unglück iſt, daß die Soldaten nicht nur für die ganze Zeit, da ſie Soldaten ſind, ſondern auf immer und in ihrer ganzen Nachkommenſchaft, für den Ackerbau und für das Land verloren ſind. Man macht viel Weſens daraus, wie ſehr die katholiſchen Länder durch den eheloſen Stand der Prieſter und durch das Mönchsweſen entvölkert werden müſſen. Allein, in welchem katholiſchen Lande iſt das Verhältniß der Mönche und Prieſter, ſo wie das Verhältniß der Soldaten gegen die übrige Menſchenzahl, in vielen proteſtantiſchen Ländern? Und die Soldaten ſind ein wahrer Mönchsorden im Staate. Sie thun zwar keine Keuſchheitsgelübde, wie die katholiſche Kleriſey, aber die allerwenigſten heurathen doch. Erſtlich iſt der Sold des Soldaten gar zu geringe, als daß ihm nur einfallen könn-

könnte, eine Frau zu nehmen, wenn nicht beſondere Umſtände die Sache thunlich machen. Wenn aber auch mancher Luſt dazu hätte; ſo wird ihm die Sache auf hunderterley Weiſe erſchweret. Oft iſt der Landesherr ſelbſt dagegen, und befiehlt den Commandeurs der Regimenter, mit Ertheilung der Conſenſe ſehr zurückhaltend zu ſeyn, und ſie nur einer geringen Anzahl Soldaten bey jeder Compagnie zu geben. Wo aber das auch nicht iſt, wo ein Landesherr einſieht, wie ſehr die Aushebung des vierten oder fünften Theiles ſeiner mannbaren Unterthanen der Bevölkerung ſchadet, zumal wenn er ſie zwingen will, im ledigen Stande zu bleiben! da arbeiten die Officiers alles was ſie nur können, um dem Soldaten bey ſeinem Vorhaben, zu heurathen, Hinderniſſe in den Weg zu legen. Das gewöhnlichſte beſteht darin, daß der Soldat zur Erhaltung des Conſenſes einen großen Theil desjenigen, was er oder ſeine Braut beſitzt, und womit ſie ſich in ihrem Eheſtande helfen könnten, aufopfern muß. Eine harte Sache! Ueberhaupt aber ſind die Officiers mit aller Macht gegen das Heurathen der Soldaten. Man hört ſie oft mit Zufriedenheit rühmen, daß ſie nur noch ſo und ſo viel Weiberkerls bey der Compagnie oder bey dem Regimente haben, und daß ſie bald noch viel weniger zu zählen hoffen. Man muß indeſſen in Beurtheilung dieſes ihres Verfahrens billig ſeyn. Viele Weiber bey einer Compagnie, ſind für den Officier eine große Laſt; und doch würde ich von dieſem Vorzuge, den ſie ihrer Bequemlichkeit über eine Sache, die das Wohl des Landes und der Menſchheit betrifft, geben, mit mehr Eifer ſprechen, wenn ſie nicht noch beſſere Urſachen für ihr Verfahren anzuführen hätten, als dieſe. Sie können mit Recht ſagen, daß heutiges Tages der Soldatenſtand ſo beſchaffen iſt, daß ein Beweibter wenig darin nützt. Die zarten Empfindungen eines Gat-

ten und eines Vaters, machen einen Menſchen zum gegenwartigen Kriegsgeſchäfte untauglich, weil er darin unabhängig, frey, ſorgenlos für ſein Leben, und nur immer dem gegenwärtigen Augenblicke ergeben ſeyn muß. Wie könnte ein Mann mit den ächten Geſinnungen eines Ehemannes und Vaters ein Gewerbe lieben, gern und willig thun, bey welchem er ſieht, daß mit aller Treue, mit allem Fleiß und Aemſigkeit, er nie etwas erwerben kann, um ſeine Frau und Kinder aus der erbärmlichſten Dürftigkeit zu reiſſen! Gegenwärtig verkauft der Soldat ſein Leben für einen ſorgenfreyen Unterhalt; das iſt aber auch alles, was er davon hat. Eine ganz andere Bewandtniß hat es freylich mit dem Soldaten, der wirklich für ſein Land ſtreitet; der nicht immer Soldat, ſondern in Friedenszeiten Landmann, Bürger, Mitglied des Staates iſt; der da weiß, daß, wenn er ſtirbt, ſeine Mitbürger für ſeine Frau und Kinder ſorgen, weil er für die gemeine Sache geſtorben iſt. Einem ſolchen Krieger ſind Frau und Kinder ein neuer Sporn, um tapfer zu ſeyn. Solche fechten wie Löwen, eben darum, weil ſie Ehemänner, weil ſie Väter ſind, und weil es darauf ankommt, die Glückſeligkeit derer Gegenſtände, welche ihnen die liebſten auf der Welt ſind, zu befördern. Da aber das alles gar nicht Statt bey uns findet, ſo taugt es nicht, daß ein Soldat verheurathet ſey. Der Soldat iſt alsdann nicht mehr recht geſchickt, ſeine Beſtimmung zu erfüllen, die doch allemal als das Vornehmſte anzuſehen iſt. Aber was noch mehr iſt, es kann in Rückſicht auf den Schaden, den das Land in Anſehung der Bevölkerung davon hat, daß die ganze Nachkommenſchaft der Angeworbenen erſtickt wird, ziemlich gleichgültig ſeyn, ob die Soldaten heurathen, oder nicht. Kurz, der Soldaten Ehen helfen zur Bevölkerung wenig, oder nichts. Das kann auch nicht anders ſeyn. Wenn

Ehen

Ehen fruchtbar seyn ſollen, müſſen Aeltern Luſt haben, Kinder zu zeugen; und dieſe Luſt, Kinder zu zeugen, kann nicht Statt finden, wenn die Aeltern nicht hinlängliche Mittel haben, die Kinder zu ernähren. Nun bedenke man einmal den Sold der Soldaten, und ob ſie im Stande seyn, Frau und Kinder davon zu unterhalten. Wenn alſo alle Soldaten heurathen durften und wollten, ja wirklich geheurathet hätten, ſo würden ihre Ehen höchſt unfruchtbar seyn; und wenn ſie auch Kinder zeugten, ſo würden dieſe in der Kindheit wegſterben, und nur die wenigſten würden die männlichen Jahre erreichen. Dieſes alles beſtätigt die Erfahrung augenſcheinlich. Man nehme welchen Stand man will, ſo finden ſich in keinem, unter gleicher Anzahl der Ehen, ſo viel unfruchtbare, und in welchem ſo viele Erzeugte in der Kindheit weggeſtorben ſind, als im Soldatenſtande. Zu der Unfruchtbarkeit der Ehen ſind gar viele Urſachen, die da machen, daß, wenn man auch zur Erziehung der Soldatenkinder Anſtalten treffen wollte, man doch immer ſehr wenige erzielen würde. Der Soldatenſtand iſt ſo beſchaffen, daß, wenn auch allen Soldaten frey ſtände zu heurathen, wann und wie ſie wollten, doch nur wenige es thun würden. Wenn bey einem Regimente nur wenig Weiber ſind, ſo können ſie ſich recht gut mit Nähen und Waſchen ernähren, ja ſo gar ihrem Manne helfen, ſo bald ihrer aber viele ſind, ſo fällt dieſes Unterhaltungsmittel für die mehreſten weg. Für ſich und von ihrer Löhnung können die Soldaten keine Frau ernähren; Landbau können ſie, nach unſerer Einrichtung, nicht treiben; die wenigſten können Profeſſionen; und die dergleichen können, ſind nicht immer an Orten, wo ſich Gelegenheit fände, ſie zu treiben. Alſo können die Soldaten nie anders, als unter gewiſſen günſtigen Umſtänden, heurathen; und wenn es einen Stand gibt, wo man nicht unter den na-

türlichen Umſtänden heurathen kann, ſo iſt es klar, daß nur wenige darin heurathen können, weil wenige ſich in den erforderlichen günſtigen Umſtänden befinden. Nun bringe man einmal viele Menſchen zuſammen, verſchaffe ihnen wenig Beſchäftigung, ſetze ſie in die Verfaſſung, daß die mehreſten im ledigen Stande bleiben müſſen, und ſehe alsdann, was daraus werden wird. Es kann nichts anders, als das größte ſittliche Verderben, entſtehen, zumal wenn nicht, wie bey den Mönchen, die entſetzlichſten Folgen dem Ausbruche dieſes ſittlichen Verderbens bevorſtehen. Dies iſt bey dem Soldaten gar nicht; denn wenn der nur ſeinen Dienſt thut, ſo wird auf ſeine Moralität wenig geſehen. Dieſes ſittliche Verderben verurſachet alſo noch mehr, daß die Ehen der Soldaten unfruchtbar ſeyn müſſen. Deswegen ſind die wenigſten Soldaten ſolche ämſige Hausväter, daß ſie gehörig für Frau und Kinder ſorgen wollten, wenn ſie auch könnten, daher faſt jedes Kind bey dem Mangel der Frau im Kindbette, und in dem erſten Jahre, umkommen muß. Denn was der Soldat verdient, das wird verzehrt, wie es kommt; ja, die mehreſten nehmen nur Weiber, um auf ihre Koſten zu leben. Leute, die der Zwang in eheloſem Stande zu Ausſchweifungen gewöhnt hat, die täglich dergleichen Ausſchweifungen von ihres gleichen begehen ſehen, halten nicht ſehr eifrig auf eheliche Treue, ſowohl in Anſehung ihrer ſelbſt, als auch in Anſehung ihrer Frauen. Und bey dieſer Denkungsart iſt keine, oder doch nur eine ſehr ſchwache eheliche und väterliche Liebe möglich. Dieſe Denkungsart ergreift nachher auch die Weiber. Man kann leicht erachten, welche Quellen der Unfruchtbarkeit bey der Ehe dieſes alles veranlaſſet. Bey einigen ſind die Väter durch Ausſchweifungen, bey andern die Mütter untüchtig zum Kinder zeugen. Bey den mehreſten ſterben, wegen der unordentlichen Lebensart der Aeltern,

tern, die Kinder in der Kindheit weg. Faſt bey allen werden ſie durch den Mangel der älterlichen Zärtlichkeit, die eine unmoraliſche Denkungsart erzeugt hat, in der Kindheit verwahrloſet. Ich ſage es alſo noch einmal: der Soldatenſtand iſt ſchlimmer, als der Mönchsſtand, theils weil die Proportion bey jenem gegen die übrige Menſchenzahl allemal viel ſtärker iſt, als bey dieſem, und weil der ſchlimme Einfluß auf die Moralität durch die Clauſur und die Grundſätze des Standes ſelbſt bey den Mönchen geringe, bey einem zahlreichen Heere aber unendlich iſt.

In denen Ländern, wo der Soldat auf gewiſſe Jahre capitulirt, und dann ſeinen Abſchied bekommt, iſt die Sache ſo ſchlimm nicht. Wenn ein junger Kerl 4 bis 5 Jahr gedient hat, geht er wieder nach Hauſe, findet die Sachen ungefähr in eben dem Zuſtande, worin er ſie gelaſſen hat, kann dasjenige, wovon er abgerufen worden iſt, leicht wieder vornehmen, ſich niederlaſſen, heurathen, und dem Staate nützliche Kinder zeugen. Eine ſolche Einrichtung iſt an ſich gar nicht übel, und könnte mit den nöthigen Vorſichten für einen Staat recht vortheilhaft ſeyn. Es wäre eine Art von Schule zur Bildung der Menſchen; eine Schule, in welcher ſie mit den Waffen umgehen lernten, und Muth bekämen. Sie würden Ordnung und Reinlichkeit lernen. Wenn die Zeit nicht gar zu lang wäre, könnte ihre Moralität ſich nicht verderben, ſo wenig wie ſich bey Profeſſioniſten in den Geſellenjahren, oder bey dem Landmanne, in der, Zeit da er Knecht iſt, verdirbt. Alſo würden die Sitten im Soldatenſtande reiner ſeyn, und den Müßiggang in den Garniſonen könnten ſich in der Zeit die Leute auch noch nicht zur Natur machen; welches man noch dazu leicht verhüten könnte, wenn man die Soldaten, mit Bezahlung eines, wiewohl geringern, Tagelohnes als das gewöhnliche, in der nicht zum Exercieren ge-

widmeten Zeit, zu öffentlichen Arbeiten gebrauchte. Dadurch könnte man, zumal wenn man die gewesenen Soldaten noch dann und wann, gleichſam zur Luſtbarkeit, ihre Uebungen machen lieſſe, eine Nation bilden, die im Nothfalle, bey dem Einbruche eines Feindes (freylich nicht bey jeder herrſch- und eroberungsſüchtigen Grille eines Potentaten,) faſt ganz unter dem Gewehre geſtellet werden könnte. Aber die Capitulationszeit muß nicht zu lang angeſetzt ſeyn, ſonſt kommen die Soldaten aus ihren Verbindungen, haben die Luſt am Soldatenleben zu ſehr gewonnen, die zu ſauern und anhaltenden Landarbeiten verloren, und können auch die Mittel, ſich häuslich und auf eine der Landwirthſchaft vortheilhafte Art niederzulaſſen, nicht leicht finden. Da nun der Nutzen dieſes Verfahrens augenſcheinlich iſt, ſo iſt es ganz unbegreiflich, wie Fürſten, bey denen es eingeführt war, darauf arbeiten können, es abzuſchaffen. In ſardiniſchen Dienſten pflegen die Soldaten auf 7 Jahr zu capituliren. Sieben Jahr, iſt an ſich ſchon eine zu lange Zeit; allein, man iſt doch damit noch nicht zufrieden geweſen. Der jezige König von Sardinien hat den Sold ſeiner Truppen dergeſtalt erhöhet, daß der Gemeine, der ſeine erſten 7 Jahr dient, ein Drittel eines piemonteſiſchen Sou des Tages mehr, als vorher, bekommt; wer auf die zweyten 7 Jahr capitulirt, bekömmt zwey Drittel; und wer auf die dritten 7 Jahr capitulirt, bekommt einen ganzen piemonteſiſchen Sou des Tages mehr, als die Soldaten vorher hatten. Wenn die Sache ſich ſo verhält, ſo iſt es gerade als wenn man eine Prämie darauf ſetzte, wer ſich zum Landbau, und dazu, eine dem gemeinen Weſen erſprießliche Lebensart zu führen, immer untauglicher machte. Doch, ich will nicht weiter unterſuchen, was dem Könige von Sardinien für Einrichtungen zu treffen gefällig ſeyn mag. Unſer liebes deutſches Vater-

terland zieht meine Augen allein auf ſich; und wenn wir dieſes nur recht glücklich ſehen könnten, ſo möchte es in den übrigen Staaten hergehen wie es wollte, das würde uns ziemlich gleichgültig ſeyn. In unſerm deutſchen Vaterlande alſo wird, wenigſtens in den mir bekannten Staaten, wo eine verhältnißmäßig zu große Armee gehalten wird, nicht auf gewiſſe Jahre capitulirt. Aus der Zahl der Landleute werden die nöthigen ausgehoben, diejenigen ungerechnet, die in den Werbeplätzen angeworben werden, welches allemal, man mag vom Gegentheil erzählen was man will, gegen das Ganze gerechnet, eine unbeträchtliche Anzahl iſt. Wer nun einmal Soldat iſt, der bleibt ſo lange Soldat, bis er ſich ſeinen Abſchied erkaufen, oder einen andern Mann ſtellen kann, oder aber, welches das Gewöhnlichſte iſt, zum Dienſte nicht mehr rüſtig genug iſt. Das kann auch bey zahlreichen Armeen gar nicht anders ſeyn. Denn das Capituliren auf gewiſſe, und nicht gar lange Jahre geht nur bey Truppen an, die in Verhältniß mit den Landeseinwohnern nicht ſtark ſind; ſonſt würde man gleich herum ſeyn, und hätte keinen Menſchen mehr auszuheben. Zahlreiche Truppen werden gemeiniglich ſchlecht gehalten, weil der Landesherr die Koſten ſonſt nicht beſtreiten kann, auf freye Werbungen, die den Abgang erſetzten, kann man alſo nicht rechnen. Aus dieſen Urſachen iſt es nicht anders möglich, als daß derjenige, der in ſolchen Truppen, als die ſind, von welchen hier die Rede iſt, einmal Soldat iſt, es immer 15, 20 Jahr d. h. den größten Theil ſeines Lebens, bleiben muß, ehe er ſeinen Abſchied bekommen kann. Wenn nun aber endlich ſolchen Leuten der Abſchied gegeben wird, wozu ſind ſie alsdann fähig? zu nichts; und es wäre gemeiniglich die höchſte Billigkeit, daß man ſie auf Koſten des gemeinen Weſens, wenigſtens zum Theil, untertheilte, wenn nicht das gemeine Weſen in Staaten,

wo eine ſtarke Armee gehalten wird, unvermögend wäre, dergleichen wohlthätige Ausgaben zu beſtreiten. So viel iſt gewiß, daß ſolche Verabſchiedete nie nützliche und einträgliche Glieder des Staates werden können. Sie ſind alt geworden, und wenigſtens aus denen Jahren heraus, in welchen man zu Unternehmung neuer Dinge Muth hat. Sie ſind eines freyen, wilden, und, welches noch ſchlimmer iſt, eines müßigen Lebens gewohnt. Denn, ungeachtet der Soldat auch in Friedenszeiten oft Strapazen ausſtehen muß, ſo iſt das nicht die Arbeit, die den ämſigen Mann ausmacht und bildet; bisweilen müſſen ſie ſich die Seele aus dem Leibe exercieren, ein ander Mal haben ſie wenig oder nichts zu thun, weil auf die Wache ziehen, keine Arbeit iſt; und überhaupt iſt das Soldatenleben, in Anſehung der Arbeit, mit dem Landwirthſchafsleben nicht zu vergleichen. Das beſtändig Anhaltende macht, daß ſie immer bey leztern ſtärker iſt, und iſt gerade das, was dem an das Soldatenleben Gewohnten nicht gefällt. Alſo wird der Verabſchiedete wenig zur Arbeit Luſt haben. Iſt er aber ein Profeſſioniſt, ſo hat er in der Zeit ſein Handwerk gemeiniglich vergeſſen, und auch dazu alle Luſt und Fähigkeit verloren. Geſezt aber, er könnte ſich allen ehemaligen Arbeiten unterziehen, wo hat er den Sporn dazu? Iſt er unbeweibt geblieben, ſo ſind die Jahre, da die Ehe vergnügt, fruchtbar, dem Staate nützlich und zur Arbeit ermunternd ſeyn kann, vorbey, er wird alſo keine eingehen; oder thut er es, wie denn gemeiniglich der gemeine Mann nicht ohne Frau ſeyn kann, ſo wird ſie bloß geſchloſſen, um eine Pflege zu haben, iſt alſo kalt und unfruchtbar, und gibt keinen Bewegungsgrund ab, etwas Fleiß und Aemſigkeit erforderndes zu unternehmen. Haben ſolche Leute aber ſchon im Soldatenſtande geheurathet, ſo ſind ſolche Ehen, aus vorangeführten Gründen, größten Theils unfrucht-

bar

bar geweſen, und eine bis dahin geführte kinderloſe Ehe wird dann nicht noch erſt fruchtbar werden. Auch kann ein ſolcher kinderloſer Zuſtand keine Luſt zu Unternehmungen einflößen. Zudem aber, wenn ſie nun auch Luſt hätten zu arbeiten, was ſollen ſie anfangen? Wenn auch der ſeit 20 und mehr Jahren vom Landbau und deſſen Geſchäften Entwohnte, Luſt und Kraft hätte, den Pflug zu ergreifen, wo will er einen herbekommen? Soll er Knecht eines Bauern werden? Wenn er eine Frau hat, ſo kann er das nicht einmal. Aber wenn er auch ledig iſt, welche traurige Ausſicht auf ſeine alte Tage, Knecht eines Andern zu werden, um Lebensunterhalt zu bekommen, und immer Knecht zu bleiben, und am Ende, wenn er zum Arbeiten ganz untüchtig geworden iſt, zu verhungern, und in Kummer umzukommen! Das ſieht man leicht ein, dazu kann ſich kein Menſch entſchließen. Für ſich aber etwas anzufangen, das können abgedankte Soldaten auch nicht. Wer gibt ihnen Land? und wenn man ihnen auch wüſte liegendes, dergleichen es in allen Ländern genug gibt, anwieſe, wer gibt ihnen die Geräthſchaft, das Geſchirr, und den Vorſchuß es urbar zu machen? Ja, und wenn ihnen auch ein Landesherr das gäbe, ſo müßte er ihnen auch den Unterhalt bis zur nächſten Aernde geben, ſonſt könnten ſie von allem dieſen keinen Gebrauch machen, denn wo könnte ſich wohl ein Soldat im Dienſte ſo viel erſpart haben, daß er, ſich und das zum Landbau nöthige Vieh von der Beſtellzeit bis zur Aernde zu unterhalten, im Stande wäre? Im Gegentheil haben die, welche von Hauſe noch etwas hatten, alles während ihres Soldatenſtandes verzehrt, um nur einiger Maßen menſchlich leben und ſich ſatt eſſen zu können. Solcher Geſtalt ſind, bey unſerer Soldatenhaushaltung, die Menſchen, die in dieſen Stand treten, auf ewig ſowohl für den Landbau, als auch für die Be-

 völke-

völkerung, verloren. Die Erfahrung beſtätigt auch dieſes. Die abgedankten Soldaten zeugen keine, oder wenige, Kinder, werden Tagelöhner, Bothen, oder ſonſt ſo etwas, wo ſie im Grunde vom Landmanne leben, ohne ſelbſt etwas hervor zu bringen.

Zu allen dieſen Urſachen der Entvölkerung, welche, nach der mäßigſten Rechnung, machen müſſen, daß von 10 zu Soldaten angeworbenen Menſchen, 9 für den Ackerbau und die Bevölkerung auf immer verloren ſind, kommt nun noch eine neue, die ſehr beträchtlich, und der Bevölkerung höchſt nachtheilig iſt. Im einem Lande, wo viel Soldaten ſind, können ſie unmöglich anders, als ſchlecht, gehalten werden, der Sold muß geringe, und die Verpflegung kümmerlich ſeyn. Sollen nun die Leute nicht deſertiren, ſollen ſie nicht die größten Ausſchweifungen begehen, welche die ganze Geſellſchaft beunruhigen und unſicher machen könnten, ſo müſſen ſie ſehr im Zwange und überaus ſcharf gehalten werden. Dieſes Verfahren kann man an keinem Landesherrn, wenn er einmal ein zahlreiches Heer unterhalten ſoll und will, tadeln, denn ſonſt wäre vielleicht kein Menſch, der nicht Soldat wäre, vermögend, in ſeinem Lande wohnen zu bleiben. Das verurſachet aber auch natürlicher Weiſe, daß jeder Menſch alle erſinnliche Mittel hervor ſucht, ſich von der Nothwendigkeit Soldat zu werden zu befreyen, zumal wenn man die traurige Ausſicht bedenkt, die ein jeder am Ende ſeiner langwierigen und ihn zu jedem Geſchäfte des Lebens untüchtig machenden Soldatenbahn vor Augen hat. Daraus entſteht alſo, daß alle Menſchen in ſolchen Ländern, denen es nur einiger Maßen möglich iſt, aus demſelben ziehen, und ihren Unterhalt in einem Lande ſuchen, wo ihnen ſo viel Unheil nicht bevor ſteht. Um dieſes zu verhüten, muß man dann zu ſolchen Anſtalten ſeine Zuflucht nehmen, daß man die Kinder männlichen

Alters,

Alters, ſo bald ſie geboren werden, auf die Liſte trägt. Es thäte Noth, man zeichnete ſie wie das Vieh. Die Aeltern müſſen dafür ſtehen, daß ſie nicht austreten. Kurz, man gebraucht Vorſichten, um das Ausreiſſen der Unterthanen zu verhüten, die etwas Demüthigendes und Tyranniſches an ſich haben. Was kann demüthigender, was kann ein deutlicheres Gäſtändniß ſeyn, daß Unterthanen in einem Lande unglücklich ſind, als wenn man gezwungen iſt, gewaltſame Mittel zu gebrauchen, um ſie darin zu behalten! Ein Fürſt mache nur ſeine Unterthanen glücklich, und ſie werden ihm gewiß nicht davon laufen. Indeſſen kann man ſich leicht vorſtellen, daß dieſe Mittel allenfalls nur den halten können, der im Lande etwas Beträchtliches zu verlieren hat. Derjenige Theil, der eben nichts beſitzt, das der Mühe werth wäre, lieber Soldat werden zu wollen, als es zu verlieren, zieht gewiß größten Theils in fremde Länder. Das wiſſen Holland und England am beſten, und die oſtindiſchen Geſellſchaften und Colonien beyder Länder würden es ſehr ungern ſehen, wenn zum Theil in Deutſchland eine andere Haushaltung eingeführt würde, da ſie ihre mehreſten Recruten, theils für ihre Truppen, theils zur Beſetzung ihrer Länder, daher bekommen. Diejenigen aber, welche nicht aus dem Lande kommen können, ſuchen bey Herrſchaften als Bediente, oder ſonſt auf eine Art anzukommen, wo ſie zwar dem Soldatenſtande entgehen, aber auch zugleich für den Landbau auf ewig verloren ſind. Solcher Geſtalt wird dem Lande eine Menge nützlicher Hände entzogen, die zum Theil ſich der Bearbeitung deſſelben gewidmet, und durch den Trieb, den jeder Menſch hat, ſeinen Zuſtand zu verbeſſern, Mittel gefunden hätten, zu etwas eigenem zu gelangen, und es zu bearbeiten.

Man

Man kann unter die Quellen der Entvölkerung nicht ungerechnet laſſen, daß Aeltern nur wenig Luſt haben können, in einem Lande Kinder zu zeugen, wo ſie ſagen müſſen: „wenn wir ſie zu dem Alter werden „gebracht haben, wo ſie uns recht nützlich werden könn„ten, ſo werden ſie uns nicht nur genommen, ſo, daß „wir nur die Mühe und Arbeit, und nie einigen Ge„nuß, Freude und Vortheil von ihnen haben können, „ſondern ſie werden uns auch auf eine Art genommen, „die uns den beſten Nutzen von ihnen entzieht, aber „von Unkoſten, die wir auf ſie wenden müſſen, gar „nicht befreyet. Wir reden nicht von den durch die „Menge Soldaten auf uns immer ſchwerer liegenden „Auflagen, ſondern von beſondern Ausgaben, die uns „unſere zu Soldaten weggenommene Söhne noch ver„urſachen, wenn wir ſie nicht noch elender ſehen wol„len, als ſie in ihrem Stande ſchon ſind. Sie kom„men auf Urlaub zu uns, mehr um von uns zu zehren, „als um uns zu helfen; wollten wir das nicht, wollten „wir ſie nicht in kleinen Montirungsſtücken unterhal„ten, ſo würden ſie nicht nur elend darben müſſen, „ſondern ſich auch den Haß ihrer Officiere zuziehen. „Welch unempfindliches Vater- oder Mutterherz könn„te dieſes anſehen, ohne die lezte Metze Korn zu ver„kaufen, um ſein Kind vor ſo viel Elend zu bewah„ren"! Können Aeltern bey ſolchen Umſtänden wohl anders denken, als daß ſie ſich eher Zwang anthun wollen, als dem Triebe, Kinder zu zeugen und ſie groß zu ziehen, nachhängen? Wiewohl die durch einen groſſen Kriegsſtat verurſachte Armuth der Bauern, deſſen Urſachen ich in der Folge entwickeln werde, ein noch größerer Zwang, ein ſtärkerer Damm gegen den bevölkernden Trieb, iſt.

Die Entvölkerung des Landes iſt alſo, wie man ſieht, eine unausbleibliche Folge, in denen Ländern, wo der Fürſt verhältnißmäßig zu viel Soldaten hält.

Wenn

Wenn man durch ſolche Länder, zur Zeit der Aernde, in welcher man die Landleute am beſten auf einen Haufen zuſammen ſehen kann, reiſet, wird man bey weitem nicht das Gewühl bemerken, welches man in Ländern ſieht, wo ſehr wenig Soldaten gehalten werden. Immer ſieht man zehn alte Männer, Weiber und Kinder, gegen Einen jungen Ehemann oder Burſchen. Daß der Landbau auch da ſchlecht und dürftig getrieben werde, zeigt der Augenſchein deutlich, wie denn inſonderheit die Viehzucht in ſolchen Ländern gemeiniglich gar ſchlecht beſtellt iſt.

Bisher habe ich von den Folgen der Unterhaltung zahlreicher Truppen in Friedenszeiten geredet. Aber nun laſſet uns einmal betrachten, was der Erfolg ſeyn muß, wenn ein Krieg einbricht, und ein ſolcher Landesherr, wie faſt allezeit geſchieht, ſich darein miſcht. Nicht nur iſt im Kriege der Menſchen Abgang viel ſtärker, ſondern der Landesherr verſtärkt nun auch ſein Heer. Das Verhältniß der Soldaten gegen die Anzahl mannbarer Mannsperſonen wächſt. Geſetzt, es ſey vorher wie 1 : 5 geweſen, ſo wird es nun wie 1 : 3, zumal wenn man den Troß, der einer Armee immer nachzieht, mitrechnet. Dieſe Anzahl Menſchen muß nach dem Abgange im Kriege, welcher füglich auf den ſechsten Theil des ganzen Heeres gerechnet werden kann, unterhalten werden. Dauert nun der Krieg 6 Jahr, ſo hat er dem Lande den dritten Theil ſeiner Unterthanen gekoſtet; das andere Drittel ſteht noch im Felde, und ein Drittel iſt im Lande geblieben. Setzt man nun, daß etwa der Krieg in des Fürſten Lande ſelbſt geführt worden iſt, ſo iſt durch Erpreſſungen, durch die Hoſpitäler, durch das Wegnehmen der Lebensmittel, dieſes Drittel noch verringert worden. Nach geendigtem Kriege rückt das Heer wieder in das Land. Der Landesherr reducirt auch wohl, aber doch nie ſo viel, daß der Abgang an der

Menſchenzahl im Lande erſetzt würde. Wenn er ſein ganzes Volk reducirte, ſo brächte er es kaum dahin. Allein, das will er nicht, er will noch eine eben ſo ſtarke Anzahl Truppen halten, als vorher, ehe der Krieg anging. Er dankt alſo nur den Ueberſchuß ab, einige Mann per Compagnie, und die leichten Truppen. Dieſe erſetzen aber bey weitem nicht die Abgegangenen an Zahl, und noch weniger an Tüchtigkeit. Nicht die geſundeſten und friſcheſten werden abgedankt, auch nicht diejenigen, die Vermögen haben, und zu Hauſe dem Landbaue am nützlichſten wären, falls ſie nicht ihren Abſchied auf eine, ſie ruinirende Art bezahlen. Es werden die Alten, die Gebrechlichen, die Landſtreicher, in manchen Ländern auch die Ausländer, abgedankt. Leute, die entweder nichts anfangen können, oder nichts anfangen wollen, und gewiß im Lande nicht bleiben, oder wenigſtens zum Landbau ſich nicht begeben werden. Nun bedenke man, wie ein ſolches Land ſich nach ſolchem Unfalle wieder erholen, wieder bevölkern ſoll. Die Anzahl Soldaten, die es vorher halten mußte, war damals ſchon zu ſtark für daſſelbe; und nun, da die Anzahl der männlichen Einwohner vielleicht um ein Drittel geſchmolzen iſt, ſoll es eben dieſe Anzahl auch noch tragen. Da wirken alle die Folgen, die ich erörtert habe, doppelt ſtark auf ein ſolches Land; und der Erfolg kann nichts anders ſeyn, als eine totale Entvölkerung und Entkräftung, welche unausbleiblich iſt, die aber bey einem neuen Kriege ganz ſchleunig und auf ein Mal erfolgen dürfte.

Um dieſer Entvölkerung des Landes, dieſem Verfalle des Ackerbaues, abzuhelfen, ſucht man alle Mittel hervor, und möchte vornämlich gern fremde Coloniſten herbey ziehen. Land hat man für ſie im Ueberfluß, man biethet ihnen alle Freyheiten und Vortheile an; und man verwundert ſich doch, daß keine kommen.

Ei-

Eigentlich ſollte man ſich aber nicht verwundern; denn was für Leute ſollten wohl kommen? Reiche Capitaliſten, welche die nöthigen Fonds hätten, um dieſe Ländereyen recht in Werth zu ſetzen? Dieſe werden keine Thoren ſeyn; ſie wählen ſich freye, fruchtbare Länder, wo ſie zwar das Land theurer bezahlen müſſen, wo ſie aber auch weit mehr daraus gewinnen, mit weit mehrerer Annehmlichkeit leben können, und für ihre Producte ſicherere und beſſere Märkte und Auswege finden. Arme Landleute, die nichts, als ihre Hände und ihren Fleiß mitbringen? Tauſenderley Umſtände verhindern es, daß dieſe nicht kommen können und wollen. Erſtlich muß man anmerken, daß ſolche Beſetzungen wüſter Plätze mit Ausländern nur unter ſehr glücklichen Umſtänden einen guten Erfolg haben können. Wenn es ihnen nicht zu Hauſe gar zu ſchlecht geht, und ſie nicht etwa Religionsverfolgungen auszuſtehen haben, ſo ſind die tüchtigen Landleute mehr, als irgend eine andere Claſſe von Leuten, der Regel: *Bleib im Lande und nähre dich redlich!* eingedenk; daher finden ſich ſelten tüchtige Landleute, die auszuwandern Luſt hätten. Gemeiniglich ſind es die untüchtigen, die ſich zu ſo etwas entſchließen. Geſetzt aber auch, es fänden ſich gute Leute dazu, ſo ſind doch Land und Boden ſolchen neuen Abkömmlingen nicht bekannt; der Luft, des Waſſers und der Nahrungsmittel ſind ſie nicht gewohnt. Ihr Landbau geht alſo eine lange Zeit den Krebsgang, ehe ſie ſich dabey gut ſtehen, und ſie werden im Anfange häufig krank, und ſterben. Daher, wenn auch ein Landesherr weder Geld noch Mühe auf eine ſolche Pflanzung ſparet, ſo gelingt ſie doch ſelten, und erſt nach langen Zeiten können ſeine Nachkommen einen Vortheil von ſeinem beträchtlichen Vorſchuſſe hoffen. Nun aber kann ein Landesherr, der viel Soldaten hält, und die dazu erforderlichen Koſten kaum beſtrei-

ten kann, ſolchen Coloniſten nur kleine Vortheile, als etwa: Land, frey Holz aus ſeinen Forſten zu Wohnungen, u. d. gl. anbiethen; und die ſind nicht hinreichend, um Leute zu bewegen, ihr Land zu verlaſſen, und ſich nach dem ſeinigen zu begeben, wo ihren Kindern das Schickſal bevorſteht, zu Soldaten weggenommen zu werden, und wo ſie ſehen, daß der Unterthan mit ſchweren Abgaben belegt wird. Der Fürſt mag ihnen desfalls verſprechen, was er will. Die Noth, das wiſſen ſie, bricht alle Verträge, alle Verheißungen. Wenn der Landesherr einmal wird in einen Krieg verwickelt ſeyn, ſo wird er von ihnen erpreſſen, was er kann, und nicht nur ihre Kinder, ſondern, wenn es Noth thut, ſie ſelbſt mit zu Soldaten wegnehmen. Man lege nur ein Verbot der Ausfuhre auf gewiſſe Waaren in einem Lande, ſo wird kein Loth davon in das Land hinein kommen, weil ein jeder, Herr ſeiner eigenen Waare bleiben will, und ſie nicht dahin ſchicken wird, wo er ſie nicht wieder herbekommen kann. Noch weit mehr iſt das ſo mit Menſchen. Wie viel weniger werden Menſchen ſich entſchließen können, in ein Land zu ziehen, wo ſie und ihre Kinder nicht frey wieder heraus ziehen könnten, und dem verhaßten Zwange unterworfen wären! Sie bleiben da heraus, wie der Fuchs in der Fabel, man mag ihnen auch noch ſo ſchöne Worte geben, und ſagen mit dieſem: „Ich ſehe wohl die Fußſtapfen der Hin„eingehenden, aber keine von Herauskommenden, und „traue alſo dem Handel nicht". Das Project, fremde Coloniſten in ſein Land zu ziehen, um es wieder zu beſetzen, iſt bey einer militariſchen Regierung alſo umſonſt, und kann nie zu Stande kommen.

Ich glaube nun bewieſen zu haben, daß ein Land, wo ein in Vergleichung mit den Einwohnern zu ſtarker Kriegsſtaat gehalten wird, in ſeinem Innerſten einen Grund einer allmählichen Entvölkerung trägt,

trägt, dem auf keine Weiſe abzuhelfen iſt, ſo lange der Landesherr nicht ſein Heer herab ſetzt, und zwar um ſo mehr herab ſetzt, als er vorher die Kräfte ſeines Landes überſpannet hat. Ich könnte mich damit begnügen, bewieſen zu haben, daß ein ſtarkes Kriegsheer einen Staat entvölkere, weil damit zugleich bewieſen iſt, daß es demſelben jeden andern Schaden zufüge, und das vollkommenſte Verderben eines Landes ſey, indem deſſen Flor allezeit von dem Grade ſeiner Bevölkerung abhängt. Ich werde aber auch noch das Uebel, welches ſich Fürſten durch Unterhaltung allzu großer Heere thun, in ſeiner ganzen Größe darſtellen, und nach ſeinem ganzen Umfange zeigen, wie unglücklich dadurch ihre Unterthanen werden.

Es iſt demnach nicht genug, daß dem Landbaue Hände entriſſen werden, daß das platte Land durch hundert, wie eine ſchleichende Peſt wirkende, Uebel immer öder wird, ſondern die nun übrig bleibenden müſſen die weggenommenen Menſchen unterhalten. Man rechnet, daß 1000 Mann 50,000 Rthlr. zu unterhalten koſten. Nun will ich ſetzen, daß die Anzahl der Soldaten ſich in einem Lande zu der Menſchenzahl verhalte wie 1 : 25. Das iſt nicht zu wenig angeſetzt, denn ſolchemnach muß ein Landesherr, welcher 10,000 Mann unterhält, 250,000, wer aber 100,000 hält, 2½ Millionen Unterthanen zählen; und gewiß gibt es in Deutſchland Länder, wo dieſes Verhältniß noch überſchritten wird. Nun muß jede Familie zu 5 Perſonen angeſetzt werden; folglich wird das Verhältniß der Soldaten zu den Hausvätern in einem ſolchen Lande ſeyn wie 1 : 5. Es müſſen demnach 5 Hausväter einen Soldaten ernähren, und wenn dieſer 50 Thlr. koſtet, jeder eine Abgabe von 10 Thlr. zu dieſem Behuf entrichten. Und doch rechne ich in vieler Rückſicht zu wenig. Erſtlich muß betrachtet werden, daß die Cavallerie weit mehr zu unterhalten ko-

koſtet, und in dem Anſchlage nur auf Infanterie gerechnet worden iſt. Zweytens, müſſen von dieſen Hausvätern alle diejenigen ausgenommen werden, die nicht Landeigenthümer ſind, nämlich: alle Handwerksleute, Fabrikanten, Kaufleute, Tagelöhner, und die von Beſoldungen lebenden Perſonen. Wenn man das bedenkt, ſo wird man ſehen, daß die Laſt der Landeigenthümer noch viel ſtärker iſt, als ich ſie angenommen habe, zumal wenn man noch überlegt, daß der Adel, der den wichtigſten Theil der Landeigenthümer ausmacht, in den mehreſten Ländern wo nicht ganz, doch zum Theil von Steuern und Contributionen, die beſonders zur Unterhaltung der Kriegsheere beſtimmt ſind, frey iſt. Es iſt ausgemacht: ein Landesherr mag eine Auflage verordnen welche er will, und ſie zur Unterhaltung ſeines Heeres anweiſen, ſo fällt ſie immer auf den Landeigenthümer zurück. Das Sprichwort: der Bauer muß uns alle ernähren, iſt nicht nur ganz vollkommen wahr, ſondern man könnte noch hinzu ſetzen: er muß auch alle Abgaben für uns bezahlen. Alſo iſt hierin kein Unterſchied, wie ein Landesherr es anfängt, um das Geld zum Unterhalt ſeiner Soldaten aufzubringen. Im Gegentheil je indirecter er es dem Landmanne auflegt, je mehr drückt ihn die Laſt; denn je mehr reibt ſich gleichſam von dem Gelde ab, durch die Canäle, welche es durchläuft, ehe es in die Kriegscaſſe kommt, worein die und die Summe kommen muß, wenn die und die Menge Soldaten unterhalten werden ſoll. In den mehreſten Ländern aber iſt, aus dieſen oder jenen zufälligen Gründen, die Sache ſo weitläuftig nicht eingerichtet, ſondern die Auflage geradezu auf den Landmann gelegt, und zwar größten Theils unter dem Namen von Steuer auf das Land ſelbſt, welches gar nicht nach demjenigen, was es wirklich einträgt, ſondern nach ſeiner Größe und der reſpectiven Güte deſſelben be-

zahlt

zahlt. Nun iſt ſchon an ſich dieſe Abgabe ſehr groß, ſie wird aber durch einen Umſtand noch erſchweret, der ſie vollends ganz unerträglich, ganz zu Grunde richtend macht. Nämlich dadurch, daß man dem Landbaue Hände entzieht, wird der Ertrag der Ländereyen gar ſehr vermindert. Ein Vater, der mit ſeinen 3 Söhnen, aus welchen mit der Zeit 3 Familien entſtanden wären, ſein Erbgut vortrefflich bearbeitet hätte, ſo, daß es ihm 60 Scheffel Getreide eingebracht hätte, muß es nun nur mit Einem bauen, weil 2 derſelben zu Soldaten weggenommen worden ſind. Nun kann er es lange nicht mehr ſo gut bearbeiten, und an ſtatt 60 Sch. ärndet er nur 25 bis 30. Er ſieht zum Theil nicht ein, daß, wenn er ſich auf den Bau einer geringern Menge Landes einlieſſe, er es beſſer bauen, und alſo bey wenigern Unkoſten wenigſtens eben ſo viel erzielen könnte, und es alſo beſſer für ihn wäre, einen Theil unbebauet liegen zu laſſen; ohne zu rechnen, daß ein ſolches Verfahren von Seiten der Landleute, wenn ſie bey jedem Kinde, das ihnen genommen wird, auch eine Portion von ihrem Lande liegen lieſſen, von welchem dem Landesherrn keine Contribution gegeben werden könnte, die Fürſten viel geſchwinder auf andere Gedanken bringen würde. Allein, ich zweifle, daß man dieſes dulden würde; denn man muß geſtehen, daß der Landmann, in Anſehung ſeines Eigenthumes, und ſeines Verfahrens damit, wenigſtens der gemeine Bauer, viel weniger frey iſt, als man wohl glaubt, und in manchen deutſchen Ländern hat er gewiß wenig mehr, als den Nießbrauch des Landes, und das Eigenthum gehört dem Landesherrn, welches nothwendig den Arbeitstrieb und die Aemſigkeit des Landmannes ſehr vermindern muß. Es muß alſo der Bauer, er mag nun aus Irrthum, oder aus Zwang, alle ſeine Ländereyen bebauen, auch nachdem ihm die Hände, mit

welchen er ſie gut bearbeiten konnte, entzogen ſind, bey ſeiner um die Hälfte verminderten Aernde Abgaben bezahlen, die, auch bey Erzielung der reichlichſten, das Maß ſchon überſchritten. Was kann dann der Erfolg ſeyn, als daß der Landmann gänzlich verarmt? So iſt es auch in allen Ländern, wo eine groſſe Kriegsmacht gehalten wird. Der Bauer iſt daſelbſt äuſſerſt arm, und das iſt unſtreitig eine der Hauptquellen der Entvölkerung, ſo, daß die beyden Uebel einander wechſelsweiſe immer ſchwerer machen. Durch die Entvölkerung ſteigt die Laſt der Abgaben, denn der Landesherr will von wenigern Unterthanen immer eben ſo viel Geld ziehen, als er bekam, da er ihrer mehrere hatte; und durch die Laſt der Abgaben vermehrt ſich wieder die Entvölkerung. Wer einiger Maßen aus dem Lande kommen kann, läuft hinaus, und wer darin bleibt, verliert alle Luſt zum Heurathen und zum Kinderzeugen, und alles Vermögen leztere groß zu ziehen und zu verſorgen. Dieſe Verarmung des Landmannes geſchieht nun aber nicht plözlich, ſondern allmählich, und iſt um ſo gefährlicher, daß ſie ihn bis auf das Mark ausſauget, ſo daß es unmöglich ſeyn wird ihm wieder aufzuhelfen. Es wäre gewiß lange nicht ſo ſchlimm, wenn auf ein mal eine anſehnliche Menge Landleute zu Grunde gienge, und die andern noch bey Kräften blieben. Dann würde ein Fürſt von den ſchrecklichen Folgen ſeines Syſtems gerührt werden, er würde andere Maßregeln nehmen, und dem Lande wäre zu helfen; ſo wie ein Land, welches durch Krieg, Peſt oder Hungersnoth gelitten hat, ſich, wenn die Urſache des Verderbens gehoben iſt, gar leicht wieder erhohlt, wenn man es nur ſtille und ruhig gehen läſſet. Bey der Art aber, wie der Ruin jezt über die Landleute kommt, iſt keine Rettung. Die groſſen Herren merken den Einfluß ihrer Maßregeln nicht, weil ſie allmählich wirken; ſie ändern alſo auch

dieſelben nicht, und laſſen das Uebel ſo einreiſſen, daß Jahrhunderte die daraus entſpringende Kraftloſigkeit nicht werden heilen können.

Diejenigen, welche zur Behauptung der Unſchädlichkeit des Soldatenweſens, den Satz anführen: daß das Geld, welches der Landesherr für Soldaten ausgibt, von ihnen im Lande verzehrt werde, mithin darin bleibe, und die Maſſe deſſelben nicht vermindere, und deshalb auch die erwähnten Folgen nicht hervor bringen könne, dringen nicht tief genug in die Natur des Staatsſyſtems ein. Damit dieſer Satz ſeine Richtigkeit nur einiger Maßen haben könnte, müßte es ausgemacht ſeyn, daß alles, was der Soldatenſtand braucht und verzehrt, im Lande gezogen oder gemacht würde. Allein, wo iſt der Fürſt, der in ſeinen Staaten alles hätte, was zum Unterhalt und zur Ausſtaffirung ſeines Militäretates nöthig iſt? Dem einen fehlt es an Metallen zur Verfertigung der Gewehre und des Geſchützes; dem andern an Pferden für die Cavallerie; der dritte hat nicht die Wolle, die zur Kleidung des Soldaten oder Officiers erfordert wird, u. ſ. w. Alles nun, was der Militärſtand an auswärtigen Producten gebraucht, und was für denſelben aus der Fremde angeſchaffet werden muß, iſt für das Land ein gänzlich verlornes Geld. Wenn ich alſo die Wolle, die etwa zur Kleidung der Soldaten, und die unumgänglich nöthige feine Wolle zu dem Officiertuche, die man aus der Fremde kaufen muß, in Anſchlag bringe, ſo muß man nicht einwenden, daß die Leute doch alle mit einander gekleidet ſeyn wollen, ſie möchten nun Soldaten ſeyn oder nicht, und daß diejenigen, die vom Officierſtande wären, auch feines Tuch tragen würden, ſo, daß alſo das Land immer einerley Quantität Wolle und auch fremde Wolle haben müßte. Wären dieſe Leute, oder ein großer Theil davon, keine Soldaten, ſo müßten ſie ihren Unter-

halt in der Induſtrie ſuchen; dieſe Induſtrie erzeugte vielleicht Wolle in denen Ländern, wo keine, oder wo nicht genug iſt; wenigſtens brächte ſie Producte hervor, womit diejenigen, die man aus der Fremde hohlen müßte, bezahlet werden könnten, und auf ſolche Art wäre dasjenige, was ſie verzehrten, gar nicht für das Land verloren, wie es jezt iſt, da ſie nichts dafür zuſchießen, ſondern alles allein von der ſo ſehr geſchwächten producirenden und induſtriöſen Claſſe genommen werden muß. Geſezt alſo, alles was der ganze Militärſtand in einem Lande braucht, beſtände aus lauter ſolchen Dingen, die das Land ſelbſt hervor bringen könnte, ſo wird doch der oben angeführte Saz, daß nämlich die Unkoſten für Unterhaltung deſſelben, wenn ſie gleich durch hohe Abgaben von den Unterthanen heraus gebracht werden müſſen, doch demſelben wieder zufließen, und ihn alſo nicht arm machen können, deswegen falſch, weil das eine tägliche Entvölkerung leidende Land immer weniger Producte erzeugt, und alſo endlich der Conſumtion dadurch keine Genüge mehr leiſten kann. Es muß daher, wenigſtens mit der Zeit, ein Theil der durch die Abgaben einkommenden Gelder auſſerhalb verſchicket werden, um das für die Truppen Nöthige und in den Landesproducten Fehlende herbey zu ſchaffen. Und wenn der Landesherr etwann, weil ihm der daraus entſtehende Schade zu ſichtbar in die Augen fällt, durch Verordnungen es dahin bringt, daß alles, was ſeine Truppen brauchen, im Lande gekauft und geliefert werde, ſo muß man ja nicht denken, daß nun dem Uebel abgeholfen ſey. Geſezt, ein Landesherr kauft alle Wolle im Lande für ſeine Truppen auf; wenn alsdann nicht genug für die andern Einwohner übrig bleibt, um dieſe zu kleiden, ſo müſſen ſie auswärtige Tücher zu ihrer Kleidung kaufen: und es iſt dieſes einerley Verluſt für ſie, als wenn der Landesherr das Geld, welches ihm von des Land-

Landmannes Auflagen einkommt, ſelbſt für fremde Wolle und Tücher aus dem Lande geſchickt hätte. Es kommt Leztern eben ſo wenig wieder in die Hände, und ſetzt ſie nicht beſſer in den Stand, die erhöheten Abgaben zu bezahlen; ſie müſſen alsdann doch Schulden machen, und zu Grunde gehen. Es erhellt auch hieraus, daß wenn ein Landesherr eine Provinz beſäße, deren glücklicher Boden bey weniger Cultur einen Ueberſchuß hervor brächte, um damit dem Unterhalt der Truppen mit den Hauptbedürfniſſen zu beſtreiten, woraus dann der Landesherr das kaufte, was er diesfalls brauchte, ſo würde zwar in ſo fern das Geld im Lande bleiben, und dieſe Provinz nicht in merkliche Abnahme gerathen; allein, da die andern nichts hätten, was ſie ihm für ihren Ueberſchuß geben könnten, ſo könnte der Untergang derſelben, jene allein ausgenommen, unmöglich dadurch verhütet werden.

Es wird aber dieſes Unweſen noch durch beſondere Umſtände vermehrt. Der Militärſtand, welcher, bey der ſtrengen Subordination, doch viele Vorrechte und Freyheiten genießt, weil er die ſicherſte Grundlage der unumſchränkten Herrſchaft iſt, und weil ſelbſt jeder einzelne Menſch ſich nicht enthalten kann, den Stand, bey dem der Muth eine unumgängliche Erforderniß iſt, zu ehren und ihm gewiſſe Freyheiten zu gute zu halten, hat an ſich ſehr viel Reizendes. Wer nur einiges Vermögen, und mithin Freunde und Empfehlungen hat, tritt in denſelben. Beſonders aber iſt es der eigentliche Stand für den Adel. Nicht nur ſucht er, aus der ſeinem Urſprunge unter uns angemeſſenen Denkungsart, hinein zu kommen, ſondern es gibt auch Länder, wo diejenigen, die ſich gern davon befreyeten, genöthiget werden, ſich darein zu begeben. Dieſe Denkungsart iſt dem Adel gar nicht zu verdenken; und eben ſo natürlich iſt es, daß man das Corps Officiere aus ihm zu bilden ſucht. Wenn dabey die

Zahl der Soldaten eingeſchränkt wäre, ſo wäre es ein Vortheil für eine Nation, einen Stand zu haben, wo ſie den Ueberfluß ihres jungen Adels unterbringen, und dem im Vermögen herunter gekommenen einen anſtändigen Gehalt verſchaffen könnte. Allein, wenn der ganze Adel dient, wenn nicht nur der Adel, ſondern alle Leute, die ein wenig Ehrgeiz beſitzen, um dieſen Ehrgeiz nur einiger Maßen zu befriedigen, in dieſen Stand treten müſſen, und wegen der großen Menge Platz darin finden, was iſt ſdann der Erfolg davon? Jeder in dem Militärſtande, der etwas Vermögen hat, verleihet es auf Zinſen, und an ſtatt mit demſelben etwas zu unternehmen, wie er gethan hätte, wenn er die Bewegungsgründe in Dienſte zu gehen, oder die Mittel dazu, wegen geringerer Menge der unterhaltenen Truppen, nicht gehabt hätte, lebt nun nicht nur auf Koſten des Landes, ſondern, weil die Reize zum Genuß in ſeinem jezigen Stande ſo groß ſind, ſo verzehrt er ſein Vermögen, und verzehrt es größten Theils in Sinnlichkeiten, deren Gegenſtände Deutſchland nicht hervor bringt. An ſtatt daß er ſonſt durch ſeine Unternehmung Geld in das Land geſchaffet, oder die Producte deſſelben vermehrt, oder durch Anlegung eines neuen Induſtriezweiges die Ausgaben deſſelben vermindert hätte, oder wenn er ja ſo viel beſeſſen als nöthig war, um von ſeinen Capitalien zu leben, doch Frau und Kinder davon genährt hätte, ſo folgt er jezt dem Hange des Standes, bleibt ledig, verzehrt alles, und jagt ein Capital, das zum Landesvermögen hätte geſchlagen und erhalten werden können, in die Circulation, und größten Theils zum Lande hinaus. Dem Länderey beſitzenden Adel ergeht es auf die Art nicht beſſer. Nichts kann für das Land erſprießlicher ſeyn, und daſſelbe in einen größern Flor bringen, als ein auf ſeinen Gütern lebender Adel, der den Landbau treibt, oder unter ſeiner eigenen

Aufſicht treiben läſſet. Dieſer iſt im Stande, ihn vollkommen ins Große zu treiben, ſeine Ländereyen in den höchſten Werth zu ſetzen, und die möglich größte Maſſe von Producten zu ziehen. Der junge adeliche Officier hingegen verzehrt nicht nur den ganzen reinen Ertrag, den ihm ſein Pachter zahlt, ſorgenlos in Wohlleben, ſondern, da er ſich wenig um ſein Gut bekümmert, borgt auch ein Capital nach dem andern auf, und verzehrt es auf eine Art, die nothwendig den größten Theil wieder zum Lande heraus bringt. Die verſchuldeten Familien können alsdann nie wieder empor kommen, und durch ihren Flor das Land in größſern Flor bringen, oder deſſen Verfall hemmen. Alſo gerathen ſie, zum großen Verderb ihrer Güter, die ſie theils nicht veräuſſern dürfen, und wozu ſie zum Theil auch, bey ſo bewandten Umſtänden, keine Käuſer bekommen würden, und zum äuſſerſten Verderb des Landes, in Verfall, und laſſen ſich am Ende ausſterben.

Dies ſind gewiß natürliche und unausbleibliche Folgen der Unterhaltung zahlreicher Heere. Zwar ſuchen große Herren dieſelben durch Anlegung allerley Manufacturen und Fabriken abzuwenden; mit welchem Erfolge, und in wie fern die Unterhaltung vieler Truppen auch darin hinderlich iſt, will ich nun unterſuchen.

Es iſt eine ganz ausgemachte Sache, daß nichts einem Staate ein blühenders Manufacturweſen verſchaffen kann, als ein blühender Landbau. Dieſer muß vor jenem vorher gehen, und deſſen Grundlage ſeyn. Das iſt um ſo wahrer für Deutſchland, da es, wegen der geringen Menge und mittelmäßigen Beſchaffenheit ſeiner manufacturablen Producte, wegen der Schwierigkeiten ſich die Producte zu verſchaffen, und für ſeinen eigenen Gebrauch zu verarbeiten, die, wie z. B. die Seide, die andere europäiſche Nationen auch

aus der Fremde holen, weit mehr auf den Landbau bedacht ſeyn ſollte, zu welchem die Natur es mehr beſtimmte, als zum Handel oder zum Manufacturiren, und es dieſe letztern Quellen des Reichthumes nur alsdann bey ſich entſpringen ſehen kann, wenn ein Ueberfluß von Producten und Lebensmitteln, eine Menge Menſchen hervor gebracht haben wird, die ſich nach und nach daran machen, verſchiedene dieſer Producte zu verarbeiten, und ihnen immer mehr Vollkommenheit zu geben. Alles was alſo dem Landbaue in Deutſchland nachtheilig iſt, muß dem Manufactur- und Handelsweſen doppelt ſchädlich ſeyn.

Das erſte, worin die Unterhaltung eines groſſen Heeres, das Blühen der Manufacturen verhindert, iſt: daß es denſelben Hände entzieht, wiewohl auf eine Art, die von derjenigen, wonach ſie dem Landbaue entzogen werden, etwas unterſchieden iſt. Mit dem Manufacturweſen hat es in ſo fern eine andere Bewandtniß, als mit dem Landbaue, daß die Arbeiten des erſtern, während deſſen, daß der Manufacturier nicht arbeitet, nur unterbrochen werden, ohne daß dieſe Unterbrechung der Folge der Arbeit ſchade; bey dieſen hingegen iſt die Unterbrechung ein Hinderniß für die ganze Arbeit, weil ſie zuſammenhängend iſt, und ihr Zweck nur durch eine ganze Reihe von Handlungen erreichet werden kann, ſo daß, wenn man in dieſer Reihe eine Lücke macht, der ganze Zweck wegfällt. Ein Landesherr, der alſo 20,000 Bauern dem Felde wegnimmt, und ſie nöthigt im April und May zu exercieren, an ſtatt ihre Felder zu beſtellen, der vernichtet dadurch die halbe, oder faſt die ganze, Maſſe der Producte, die ſie hätten erzeugen können. Geſetzt, ein Landesherr hätte 20,000 Manufacturiers zu Soldaten genommen, ſo würden ſie zwar die 2 oder 3 Exerciermonathe verſaumen, das wäre

oder auch alles, in den übrigen 9 Monaten könnten ſie, wenn man ihnen Urlaub gäbe, nach wie vor arbeiten. Allein, die Sache iſt, daß ſich in einem Lande, wo der Fürſt einen großen Kriegsſtaat anzulegen anfängt, nie ſo viel Manufacturiers, die man wegnehmen könnte, zuſammen bringen laſſen, oder daß ſie, wenn ſie auch da wären, gar bald verſchwinden werden. Unter allen Claſſen von Menſchen iſt keine dem Kriegsweſen ſo abgeneigt, als der Handwerksmann, der Manufacturier. An ein ſtilles, und von allen ſtark und folglich beherzt machenden Uebungen entferntes Leben gewohnt; gewohnt im Winter warm und gemächlich, vor allem Wind und Wetter geſchützt zu ſitzen, ſind ihm die Strapazen des Soldatenlebens unerträglich, und die Gefahren deſſelben erſchrecklich. Daher treten alle Landeskinder, die ein Handwerk gelernt haben, und in ihren beyden Händen ein Gut beſitzen, welches ſie bequem ernähren kann, ſo bald ſie von der Werbung etwas zu befürchten haben, aus. Daher gibt es Länder, wo der Landmann ſeine Kinder nicht leicht ein Handwerk lernen laſſen darf, aus Furcht, es möchten zu viel Menſchen Luſt und Mittel bekommen, das Land lieber zu verlaſſen, als Soldaten zu werden. Bey ſo bewandten Umſtänden ſieht man leicht, daß es in einem Lande, welches eine verhältnißmäßig zu ſtarke Miliz unterhält, immer an Händen fehlen muß, Manufacturen zu treiben; entweder weil dergleichen nicht vorhanden ſind, und unter dieſem Umſtande nicht entſtehen können, oder weil ſie, ſo bald als das Syſtem entſtand, falls ſie vorhanden waren, entwichen ſind. Deutſchland iſt aber noch dazu in dem beſondern Falle, daß ſeine mehreſte Manufacturen noch erſt errichtet werden ſollen; es müßte alſo, wenn es ſich von dem Zolle, den es wegen ſeiner Bedürfniſſe an fremde Nationen bezahlt, befreyen, und die meiſten derſelben aus

ſei-

ſeinen eigenen Mitteln befriedigen wollte, fremde Arbeiter herein locken, um durch dieſelben nachher in ſeinem Schooße ſolche zu bilden. Allein, wie kann ein Landesherr, der ein ſtarkes Heer hat, und ſeinen Unterthanen beſtändig die Gefahr, angeworben zu werden, vorhält, hoffen, daß fremde Arbeiter in ſein Land ziehen werden? So wenig er fremde Coloniſten zu ſeinem Landbau hinein locken wird, ſo wenig wird er gute Manufacturiers bereden können, dahin zu ziehen. Schlechte verlaufene Leute, die zu Hauſe oder an freyern Orten ſich keinen Lebensunterhalt verſchaffen können, werden die einzigen ſeyn, die er bekommt; und die werden ihm gewiß keine blühende Manufacturen anlegen.

Magazin der Regierungskunſt, der Staats- und Landwirthſchaft, (vom Hrn. Präſid. Dacheröden,) 1 St. (Lpz. 1775. gr. 8.) S. 183. fgg. und 2. St. (Erz. 1778.) S. 215. fgg.

Da die Stärke einer Armee nicht ſowohl in der Menge der Mannſchaft, als vielmehr in der Güte, d. i. in der Tapferkeit und Uebung derſelben, in der Brauchbarkeit ihrer Waffen, und in ihrer vortrefflichen Anführung, worin der für ſie gewählte gute Platz mit enthalten iſt, beſteht: ſo kann eine kleine Armee, die dieſe Vortheile hat, einer größern, die ſie nicht hat, das Gleichgewicht halten, und ſo gar überlegen ſeyn. Ja, bey vorausgeſetzter Gleichheit iſt es nicht ſo parador, als es ſcheint, daß die kleinere, nur nicht unproportionirt kleinere, Armee Vorzüge vor der größern habe. Denn je größer ſie iſt, je ein unbeweglicher Körper iſt ſie, welchen man nicht ſo in der Ordnung kann agiren laſſen, als wenn er kleiner, überſehbarer und beweglicher wäre. Hier aber kommt alles auf die Ordnung und Regelmäßigkeit an, durch deren Beobachtung alles gewonnen, und durch deren Ermangelung alles verloren wird. Zudem reißen bey größern Armeen leichter anſteckende Krankheiten, Hungersnoth,

gersnoth, Aufruhr, u. d. gl. ein, als bey kleinern. Daher will man angemerkt haben, daß eine Armee nicht ſtärker, als 46 bis 50,000 Mann ſeyn ſoll, d. h. daß die in einer Armee mit einander verbundenen Truppen keine größere Anzahl ausmachen ſollen; andere von dieſer Armee abgeſonderte Corps ungerechnet.

Wenn eine Armee errichtet iſt, ſo iſt nöthig, ſowohl gute Mannszucht dabey einzuführen und allezeit aufrecht zu erhalten, als auch durch unabläſſige Uebung die Mannſchaft zu den Strapazen zu gewöhnen, die ſie im Kriege ſoll aushalten können, und ſie zu denjenigen Verrichtungen geſchickt und darin fertig zu machen, von deren pünctlicher und geſchwinder Ausführung der glückliche Fortgang des Krieges abhängt. Siehe Kriegszucht, und Kriegsübungen.

Auſſer den eigentlichen Kriegsübungen aber, müſſen Soldaten auch in andere Arbeiten geſetzt werden. Soldaten zu halten, die nichts thun, als daß ſie vor dem Schloßthore des Fürſten, und vor der Hausthüre des Oberſten müßig ſtehen, iſt wahres Verderben für die Länder. Jeder braucht zu ſeinem ganzen Unterhalte jährlich wenigſtens die Production von 2 Morgen Land. Auf 10,000 Soldaten, kommen alſo wenigſtens 20,000 Morgen Land. Dieſe müſſen gebauet, beſäet und abgebracht werden; ohne daß die Soldaten, wenn man ſie müßig gehen läſſet, eine Vergütung dafür entrichten. Daher iſt eine natürliche Folge, daß die Einwohner des Landes auf ihre übrige Arbeiten nud Gewerbe ſo viel mehr gewinnen müſſen, daß ſie jene 20,000 Morgen für die Soldaten umſonſt bearbeiten können. Dies wirkt nachtheilige Preiserhöhungen der Waaren und Dienſte, und gereicht alſo offenbar dem Staate zum Verderben. Allein, wenn man die Soldaten zu großen öffentlichen Arbeiten anſtellt,

ſtellt, ſo kann nichts reelleres zur Circulation des Geldes gethan werden, als große Kriegsheere zu halten. Denn die Löhnung, die ſie bekommen, geht ſogleich wieder in die Hände der nützlichſten Bürger. Die Bäcker, die Fleiſcher, die Wirthe, und die Bauern, bekommen dieſes Geld. Eine Million Gulden, die auf Soldaten verwendet werden, auf Soldaten, die man zu Canälen, zu großen Landſtraßen, zu Dammarbeiten und andern dergleichen Werken braucht, thut gewiß in Vergütung der Producte und Waaren für 10 Millionen Gelddienſte.

Schlettwein's neues Archiv ꝛc. 1 B. (Lpz. 1785, gr. 8.) S. 111, f.

Eine Armee kann nicht allezeit beyſammen ſeyn, ſondern muß in den Ländern ihres Fürſten vertheilt ſeyn, und muß, ſo bald es nöthig iſt, ſich zuſammen ziehen können. Wenn das letztere geſchehen ſoll, ſo werden die beſondern Abtheilungen beſondere Sammelplätze, wo die dazu gehörigen Corps zuſammen ſtoßen ſollen, und allen Abtheilungen wird ein allgemeiner Sammelplatz angewieſen. Damit, wenn es erfordert wird, einen Coup auszuführen, ehe man ſich dagegen in Verfaſſung ſetzen kann, alle Truppen zugleich auf Einen Tag eintreffen, muß man die Entfernungen nicht allein, ſondern auch die guten und ſchlimmen Wege derſelben gegen einander vergleichen, um genau zu beſtimmen, wie viel dieſe früher, jene ſpäter, aus ihren Standquartieren aufbrechen, und wie großen Weg dieſe, und wie großen jene, täglich zurück legen müſſen. Den Sammelplatz ſelbſt wohl zu wählen, erfordert große Klugheit.

Bey den Iſraeliten, galt zuerſt der Grundſatz im eigentlichen Verſtande: jeder Bürger, iſt Soldat. An ſich betrachtet, kann man gegen dieſen Grundſatz nichts einwenden, wer vertheidigt ſeyn will, muß auch ſich

und

und ſeine Mitbürger vertheidigen. Aus dieſer Urſache zählte Moſes ſogleich nach dem Auszuge aus Aegypten das Volk, um zu wiſſen, wie ſtark ſeine Macht ſey, die er im Kriege brauchen könnte. Daher werden auch diejenigen, die über 20 Jahr alt waren, mit dem Beyſatze genannt: wer ins Heer zu ziehen taugt, d. i. wer zu Kriegsdienſten tüchtig iſt; 4 Moſ. 1, 3 26, 2. Wenn auch gleich die moſaiſche Zählung des Volkes nicht ſo umſtändlich iſt, wie die Zählungen zu andern Abſichten zu ſeyn pflegen, ſo zeigte ſie doch die Stärke des Volkes, in ſo fern es zu Kriegsdienſten gebraucht wurde. Wenn auch gleich dieſe Zählung von Gott nicht befohlen war, ſo wurde ſie doch auch nicht gemißbilligt. Was Moſes that, das that auch hernach David. Woher kommt es aber, daß dieſe letztere Zählung ſo ſehr gemißbilligt wurde, daß ſie ſo gar von Gott mit der Peſtilenz beſtraft wurde, 2 Sam. 24? Die Meinungen ſind hierüber verſchieden. Einige glauben, daß ſich David bloß durch Hochmuth verſündigt habe, indem er gern wiſſen wollte, über wie viel Unterthanen er König ſey. Allein, wenn Gott jeden innern Hochmuth der Könige auf eine ſo auſſerordentliche Art ſtrafen wollte, ſo dürfte die Peſt auf der Erde nicht aufhören. Andere geben den Geiz zur Urſache der Verſündigung David's an; er habe nämlich eine Kopfſteuer auf das Volk legen wollen, um ſeine Einkünfte dadurch zu vermehren. Allein, wir finden in der ganzen Geſchichte keine Spur davon. Was würde dieſes Kopfgeld gegen die vielen Millionen Sekel, die David aus ſeinem Eigenen zum Tempelbau beſtimmt hatte, geweſen ſeyn! Es muß alſo eine andere Urſache darunter verborgen geweſen ſeyn, zumal da ſie Joab ſo ſehr widerrathen hatte. Und gewiß war Joab der Mann nicht, der ſehr engherzig war. Er hatte ſich kein Gewiſſen daraus gemacht, zwey Mordthaten mit kaltem Blute

auszuüben, um ſich einen Nebenbuhler vom Halſe zu ſchaffen: 2 Sam. 3, 23. 20, 8. 1 Kön. 2, 5. Eben dieſer Joab war auch nicht hypochondriſch, ſeinem Herrn zu Gefallen eine falſche Attaque zu machen, und den Urias nebſt einer großen Anzahl der tapferſten Soldaten auf die Schlachtbank zu liefern; 2 Sam. 11. Dieſer Joab aber ſagte bey dem Befehl, das Volk zu zählen: „Gott vermehre das Volk „hundertfältig! es ſteht ganz dem Könige zu Dienſte; „aber warum ſoll eine Schuld auf Iſrael gebracht „werden? 1 Chron. 21, 3. Wenn man alle Umſtände zuſammen nimmt, ſo ſcheint David nicht aus kluger Sorgfalt, auch nicht aus Neugierde, das Volk gezählt zu haben, ſondern es ſollte durch die Zählung zu beſtändigen Kriegsdienſte enrollirt werden, vermuthlich weil ihn nach einigen glücklich ausgeführten Kriegen der Eroberungsgeiſt überfiel. Wenigſtens wurde das Volk nicht, wie es ſonſt gewöhnlich war, durch die Prieſter, ſondern durch Joab und andere Generale, gezählt. Wir finden bey David wirklich ſchon etwas, das darauf abzielte. Er hatte ſchon wirklich eine Leibgarde, die den Namen Krethi und Plethi führte; ſ. Th. XLVIII. S. 690, fgg. Alle Monathe mußten 24000 Mann Dienſte thun, und in den Waffen geübet werden. An dieſen 288,000 Mann hatte er noch nicht genug, ſondern er wollte den ganzen Staat kriegeriſch machen. Es lieſſen ſich ſchlimme Folgen befürchten, und aus dieſer Urſache ſetzte ſich Joab dagegen, die Zählung aber ſcheint doch mit militariſcher Gewalt vollzogen worden zu ſeyn; 2 Sam. 24, 5.

Bis auf dieſe Zeiten hatten die Iſraeliten keine ſtehende Armee, ſondern im Nothfall war jeder Bürger Soldat. Es ſcheint aber nicht, daß man oft Gebrauch davon gemacht habe, und alle diejenigen, wel-

che die Waffen tragen konnten, ins Feld habe rücken laſſen. Zu jenen Zeiten, wo man noch nichts von Magazinen wußte, gieng es auch nicht an; der Unterhalt würde unmöglich geweſen ſeyn, und der Ackerbau, worauf doch der Wohlſtand des ganzen Landes beruhete, würde verabſäumet worden ſeyn. Obgleich das Heer, welches Moſes anführte, aus 600,000 Mann beſtand, ſo ließ er doch nur, wenn es zum Krieg kam, eine gewiſſe Zahl ausleſen. Da die Iſraeliten gleich im erſten Jahre mit den Amalekitern Krieg bekamen, mußte Joſua nur ein gewiſſes Corps ausleſen; 2 Moſ. 17, 9. Bey dem Kriege mit den Midianitern, wurden von jedem Stamme nur 1000 Mann, alſo zuſammen nur 12,000 Mann, abgegeben; 4 Moſ. 31, 1 — 6. Nach dem Tode Moſis giengen von den dritthalb Stämmen, die jenſeit des Jordans ihre Länder bekommen hatten, nur 40,000 Mann mit über den Jordan, da ſie doch ohne Zweifel mehrere zum Kriege taugliche Mannſchaft hatten. Nur ſelten haben wir Beyſpiele, daß das ganze Volk in Krieg gieng, und dies nicht auf lange Zeit, ſondern nur auf wenige Tage. Nach B. der Richt. 21, zogen 11 Stämme gegen den Stamm Benjamin, es kam 2 Tage nach einander zur Schlacht, und es blieben an 400,000 Mann, eben weil eine ungeheure Menge ſich nicht zu helfen wußte. Ein andermal ließ Saul über 300,000 gegen die Ammoniter zu Felde ziehen, aber der Krieg war auch in wenigen Tagen zu Ende; 1 Sam. 11. Da nach den Zeiten David's ſtehende Armeen aufkamen, ſo zogen nur dieſe, und nicht alle ſtreitbare Mannſchaft in den Krieg. Doch finden wir auch ſolche ungeheure Heere, die unmöglich ſtehend geweſen, und von den Königen unterhalten worden ſeyn können. Abia, der König von Juda, griff den König von Iſrael mit einem Heere von 400,000 Mann an, und dieſer ſetzte ihm 800,000 Mann ent-

gegen; 2 Chron. 13, 3. Aſſa ſetzte dem Könige von Aethiopien 600,000 Mann entgegen; 2 Chron. 14, 9. Joſaphat hatte 1100,000 Mann, ohne die Beſatzungen ſeiner Städte; 2 Chron. 17, 14. Wenn man ſich über dieſe ungeheure Menge Menſchen verwundert, ſo muß man nur bedenken, daß es keine eigentliche ſtehende Armeen waren, ſondern im Fall der Noth wurde jeder Hebräer aufgeboten, in Krieg zu gehen, der nach geendigtem Feldzuge wider nach Hauſe gieng, und ſeine Arbeit abwartete. Auch noch in ſpätern Zeiten, da das Reich ſchon getheilt war, wurde die Ausnahme der Kriegsleute nach moſaiſcher Verordnung nach den Stämmen und den Häuſern der Väter gehalten, und unter ihre Befehlshaber über tauſend und hundert gegeben.

Ob es unter den Iſraeliten üblich geweſen ſey, fremde Truppen, nach unſerer Art, gegen ein gewiſſes Geld in Sold zu nehmen, iſt ſo ausgemacht nicht, als Einige glauben. Sie berufen ſich auf die Stelle 2 Chron. 25, 6. wo von dem Könige Amazia von Juda geſagt wird: „Ueberdies nahm er aus Iſrael 100,000 „ſtarke Kriegsleute, um 100 Centner Silbers". Hieraus ſchließt man nun, daß der König von Iſrael dieſe 100 Ctn. Silber als Subſidiengelder für dieſe Truppen bekommen habe; allein, aus dieſer Stelle folgt es nicht, denn es wird weder geſagt, daß der König von Iſrael dieſes Geld bekommen, noch auch er die Truppen gegeben habe. Wahrſcheinlicher iſt es, daß dieſe 100,000 Mann ſich freywillig zum Dienſt des Königes von Juda angegeben, und daß ſie, und nicht der König, dieſes Geld gleichſam zum Handgeld bekommen haben. Die Umſtände, die dabey vorgefallen ſind, machen dieſe Meinung wahrſcheinlich. Auf Befehl eines Propheten muß Amazias dieſe Truppen von ſeiner Armee abſondern und zurück ſchicken. Dieſe, da ſie ſahen, daß ihre Hoffnung Beute zu machen,

chen, vereitelt war, giengen voll Unmuth weg, ſchweif⸗ten in den Städten von Juda herum, plünderten die⸗ſelben, und erſchlugen 3000 Einwohner. Wenn die⸗ſe Hülfsvölker von dem Könige wären geſchickt worden, würden ſie wohl dieſe Ausſchweifungen haben begehen dürfen? Es iſt alſo wahrſcheinlicher, daß es freywilli⸗ge Völker waren, die ſich hatten anwerben laſſen, um ihr Glück im Kriege zu verſuchen. Es iſt dieſes bey alten Völkern nichts Ungewöhnliches, daß freywillige Soldaten ſich von einem Andern zum Krieg haben brauchen laſſen, ohne daß der Staat, aus welchem ſie waren, Theil an dem Kriege genommen hat. So ga⸗ben die alten Deutſchen Kriegsvölker, wer ſie nur ver⸗langte, ja ſo gar oft zwey Völkern, die mit einander in Krieg verwickelt waren, zugleich, daß ſie nicht ſel⸗ten gegen ihre eigene Landsleute ſtritten.

Die Kriegsheere der Iſraeliten beſtanden größten⸗theils aus Fußvölkern. Reiterey hatten ſie anfänglich gar nicht; und Paläſtina, als ein bergiges Land ſchick⸗te ſich auch nicht dazu. Daher auch Moſes ſchon das Geſetz gab, daß, wenn die Iſraeliten dereinſt einen König haben würden, ſo ſollte er keine ſtarke Caval⸗lerie haben. Das Land war überall von Bergen ein⸗geſchloſſen, folglich hatten ſie von der Reiterey feind⸗licher Völker nichts zu befürchten. Sie ſelbſt ſollten auſſer ihrem Lande auch keine Eroberungen machen. Aus allen dieſen Gründen war ihnen Cavallerie un⸗nöthig. Da David von den Philiſtern Pferde er⸗beutete, ließ er ihnen die Sehne des Hinterfußes ab⸗ſchneiden, und ſchickte ſie fort, weil er ſie nicht brau⸗chen konnte, und auch nicht umſonſt füttern wollte; 2 Sam. 8, 4. Salomo, der einen ſtarken Handel mit Pferden trieb, ſchaffte ſich 40,000 Wagenpferde, hatte eine Cavallerie von 12,000 Mann, und 1400 Kriegswagen; 1 Kön. 4, 26. 10, 26. 2 Chron. 1,

 14.

14. 9, 25. In den folgenden Zeiten verminderte ſich die Reiterey wieder; und wenn wir auch bey dem Kriegsheere der Hebräer Reiterey antreffen, ſo waren es gemeiniglich ägyptiſche Hülfsvölker; 2 Kön. 18, 23. Ezech. 17, 25.

Von dem Aufgebote, oder der Zuſammenberufung des ganzen jüdiſchen Volkes, um die Waffen zu ergreifen, findet man in der jüdiſchen Geſchichte nur wenige Beyſpiele; und die wenigen, die aufgezeichnet ſind, betreffen nur wenige Tage, und es hätte auch das ganze Volk ohne den größten Nachtheil nicht aufgeboten werden können. Wenn es aber geſchahe, ſo konnte auch Niemand der Aufſicht der Vorgeſetzten entwiſchen. Gewiſſe obrigkeitliche Perſonen, die im Hebr. Schoterim genannt wurden, hatten die genealogiſche Tafel von einem jeden Stamme und Familie, und dieſe mußten ſolche mit der größten Genauigkeit verfertigen, weil die ganze Staats= und bürgerliche Einrichtung derſelben darauf beruhete. Wenn ſich dann das ganze Volk nach ſeinen Stämmen und Familien verſammelt hatte, ſo bekam ein Prieſter den beſondern Auftrag, die Anrede an ſie zu thun, der von dieſem Geſchäfte den Namen Amercol bekam, d. i. der dazu geſetzt iſt, mit dem ganzen Volke zu reden. Er gieng, nach der Meinung der Rabbinen, von einem Haufen zum andern, und verrichtete die Anrede; nach Anderer Meinung aber ließ er nur die Stammoberſten und die Vorſteher der Familien zuſammen kommen, und ſagte ihnen, was er ihnen zu ſagen hatte, und dieſe trugen ſolches alsdann ihren Leuten vor. Wenn auch das ganze Volk aufgeboten wurde, ſo wurden dem ungeachtet verſchiedene Ausnahmen gemacht. Erſtlich waren diejenigen befreyet, welche ein Haus gebauet, und es noch nicht eingeweihet hatten. Einige ſchränken dieſe Freyheit nur darauf ein, bis Jemand in dem von ihnen neu gebaueten Hauſe ſeinen Freunden ein Gaſt=

Gaſtmal zubereitet hatte; Andere aber dehnen ſie auf ein ganzes Jahr von der Zeit der Verfertigung deſſelben aus. Zweytens, hatten diejenigen die Freyheit, ſich dem Aufgebote des ganzen Volkes zu entziehen, die einen Wein= oder Oehlberg gepflanzt, und die Früchte noch nicht genoſſen hatten. Da nun die Bäume, nach den jüdiſchen Geſetzen, die drey erſten Jahre unrein waren, d. i. da ihre Früchte gar nicht genoſſen werden durften, das vierte Jahr aber dem Herrn geheiligt war, und alſo erſt im fünften Jahre von dem Eigenthümer genoſſen werden konnten, ſo gab die Anlegung eines ſolchen Wein- und Obſtgartens auf 5 Jahr Freyheit, ſich dem allgemeinen Aufgebote zu entziehen. Es leuchtet aus dieſem Geſetze eine vortreffliche Weisheit hervor. In einem Lande, wo ein Jeder, der die Waffen tragen konnte, ſolche zur Vertheidigung des Landes ergreifen mußte, war ſehr viel daran gelegen, daß Niemand wider ſeinen Willen genöthigt wurde, in den Krieg zu ziehen. Nun begreift aber ein Jeder, daß Leute, die vor kurzem liegende Gründe angebauet hatten, ſich mit dem größten Widerwillen wegbegeben mußten, wenn ſie noch gar keine Früchte davon genoſſen hatten. Drittens, waren auch die Neuverheurathenen befugt, ſich dem allgemeinen Aufgebote zu entziehen. Dieſe Freyheit erſtreckte ſich auf ein ganzes Jahr. Die Rabbinen treiben ſie aber noch weiter, und ſagen, wenn ſich fünf Brüder bey einem Kriegsheere befänden, und es käme einer von denſelben, welcher wirklich verheurathet wäre, um das Leben, ehe er Kinder zeugte, ſo hätten die vier übrigen das Recht ſich nach Hauſe zu begeben. Endlich konnten auch diejenigen wegbleiben, die furchtſam und verzagt waren. Hierunter verſtehen die Rabbinen theils ſolche, die von Natur ſchwach und feige waren, theils ſolche, die wegen ihres Temperamentes und heran nahenden Alters keinen kriegeriſchen Muth ha-

haben konnten. Die Billigkeit dieſer Immunitäten fällt Jedem in die Augen; ſie zielten dahin, den Anbau des Landes und die Ehen zu befördern, welches niemals nöthiger iſt, als wenn ein ganzes Volk die Waffen ergreift. Der gröſte Schade des Krieges beſteht vielleicht nicht darin, daß viele Tauſende in Schlachten umkommen, ſondern daß die Aecker aus Furcht ungebauet liegen bleiben, und wenig Ehen geſchloſſen werden. Dazu kommt noch ein beſonderer Umſtand. Die Juden waren viele Jahre lang in Aegypten der Sclaverey gewohnt; und unter einem ſolchen Volke giebt es wenige, die wahren kriegeriſchen Muth haben. Wären ſie zu Kriegsdienſten gezwungen worden, ſo würden es Poltrons, aber keine tapfere Krieger geweſen ſeyn. Es geſchahe ſelten, daß das ganze Volk aufgeboten wurde, und bey einem ſo zahlreichen Volke war es auch nicht nöthig, und würde auſſerdem den gröſten Nachtheil nach ſich gezogen haben. Einmal geſchahe es, da die übrigen Stämme den Stamm Benjamin wegen verweigerter Gerechtigkeit mit einem Rachkriege überzogen; B. d. Richt. 20. Die Folgen davon waren ſehr ſchlimm; die Sache lief ſo ſchlecht ab, daß 400,000 Mann, eben weil ſich eine ſo ungeheure Menge nicht zu helfen wußte, von 267,000 Mann, zweymal nachdrücklich geſchlagen wurden. Ein andermal läßt Saul alle Iſraeliten gegen die Ammoniter zum Kriege zuſammen berufen; diesmal wurde gar keine Ausnahme geſtattet, ſondern Saul ſchickte zerſtückte Rinder in allen Stämmen herum, und ließ ausrufen: wer nicht zur Armee komme, deſſen Rinder ſollten eben ſo zerſtückt werden: 1 Sam. 11, 7; doch war die Sache in wenigen Tagen geendigt.

Wenn nur ein Theil vom Volke zum Krieg ausgenommen wurde, ſo wurde die Anzahl der nöthigen Kriegsleute verhältnißmäßig beſtimmt, der 10te, 20ſte, 50ſte

ſoſte Mann ꝛc. Man gieng hier mit der größten Unpartheylichkeit zu Werke. Nachdem diejenigen, die Freyheit von Kriegsdienſten hatten, abgeſondert waren, ſo kam alles auf den Zufall an, wie einer nach ſeiner Geburt in der Rolle ſtand. Ehemals wurde die Ausnahme auf folgende Art vorgenommen. Derjenige, der die Aushebung verrichtete, hatte einen Stab, mit dieſem berührte er den ſo und ſo vielten Mann; wem nun die Zahl traf, der war zum Feldzug beſtimmt. In der ſpätern Zeit hatten ſie ein beſonders Oberhaupt, unter dem Namen: der Schreiber, der hatte die ganze Muſterrolle der zum Krieg tüchtigen Leute in Händen, und zeichnete, bey ſich ereignenden Umſtänden, diejenigen aus, die zu Felde gehen ſollten.

Von der Schlachtordnung eines Heeres finden wir bey den Hebräern wenig Zuverläſſiges. Daß ſie ſowohl bey dem Marſche, als in der Schlacht, einige Ordnung mögen gehabt haben, iſt ziemlich wahrſcheinlich; worin ſie aber beſtanden habe, wiſſen wir nicht. Man lieſet zwar in der Schrift, daß ſie ſich gerüſtet, daß ſie den Zug in Ordnung geſtellt haben; aber weiter auch nichts. Von Saul wird geſagt, daß er ſein Heer gezählt habe, wie eine Heerde Schafe; 1 Sam. 15, 4. An einem andern Orte wird geſagt, daß die Kinder Iſrael ſich gegen die Syrer gelagert hätten, wie Heerden Ziegen; 1 Kön. 20, 27. Es ſcheint, daß ſie im Lager ſtamm- und familienweiſe beyſammen ſtanden; Keiner durfte von ſeiner Fahne und Feldzeichen weggehen, ſondern Jeder mußte ſeinen beſtimmten Platz behalten. Da die Armeen ſo groß waren, ſo mußte man auch ſtrenge auf gute Ordnung ſehen. Man verlangte einen unverbrüchlichen Gehorſam; daher wollte Saul ſeinen eigenen Sohn, wegen Uebertretung eines ihm noch dazu unbekannten Befehles, umbringen; 1 Sam. 14, 44. Bey dem Heere ſuchte man

 auch

auch eine gute Polizey und Reinlichkeit zu unterhalten, wovon ich im Art. Kriegs-Lager ſprechen werde.

Von den Kriegsgebräuchen bey den Hebräern, ſ. auch im XLIX Th. S. 540, ſqq.

Unter den alten Griechen machte der Kriegsſtand keinen beſondern Stand aus, ſondern war auf das genaueſte mit dem Bürgerſtande verbunden. Denn ein jeder Bürger war verpflichtet, auf Befehl der Obrigkeit Kriegsdienſte zu thun; und von dieſer Verbindlichkeit war, auſſer den Pächtern, oder den Verwaltern der öffentlichen Einkünfte und den gottesdienſtlichen Perſonen, Niemand ausgenommen. Die Dienſtjahre (Anni militares) giengen vom 20ſten bis zum 60ſten Jahre. Da nun die Einwohner von Griechenland vermöge ihrer bürgerlichen Pflichten verbunden waren, für ihr Vaterland zu ſtreiten, und daſſelbe zu vertheidigen, ſo dachte man auch nicht daran, ſie für ihre Kriegsdienſte zu bezahlen. Jeder Bürger mußte ſich die Bedürfniſſe währenden Krieges ſelbſt herbey ſchaffen, und die Beute, welche gleich ausgetheilt wurde, diente ſtatt des Soldes. Ja, man hielt denjenigen für einen niederträchtigen Menſchen, der ſich für die dem Vaterlande geleiſteten Dienſte wollte bezahlen laſſen; daher wurden die Karier, eine alte ſeeräuberiſche Nation, ſo ſehr verabſcheuet, weil ſie die erſten waren, die um Sold dienten, ſo, daß man auch den Sclaven den Namen dieſer Nation beylegte. Doch, dieſe Gewohnheit ohne Sold zu dienen währte nicht lange. Weil die Kriege öfters von langer Dauer waren, und in entfernten Gegenden geführt wurden, ſo konnten die Soldaten ſich nicht mehr ſelbſt mit den nothwendigen Bedürfniſſen verſehen, und man beſtimmte ihnen einen Sold, welcher in Geld und Victualien beſtand. Die zur Bezahlung des Soldes

des erforderlichen Koſten wurden von dem Beytrage der Bürger, und beſonders der Bundesgenoſſen, beſtritten. Die erſte Geldtaxe dieſer Art machte Ariſtides, nach der Vertreibung des Xerxes aus Griechenland; ſie wurde aber hernach vom Perikles faſt um die Hälfte erhöhet, welcher eigentlich zuerſt in Athen den Sold einführte. Ein Fußgänger bekam täglich 2, nach Andern 4 Obolos (*), und ein Schiffſoldat 3. Der Sold der Reiterey hingegen war größer, und belief ſich täglich auf 1 Drachme. Nach Maßgabe des Ranges ſtieg auch der Sold.

Zu den Armeen der Griechen gehörten mancherley Gattungen von Soldaten. Das Hauptcorps beſtand größtentheils aus Fußvölkern; die übrigen fuhren entweder auf Wägen, oder ritten auf Pferden, oder ſaßen auf Elephanten.

Die Fußvölker, oder Infanteriſten, wurden in folgende 3 Gattungen eingetheilt.

1. Ὁπλιται, Hopliten, oder Schwerbewaffnete. Dieſe waren die beſten unter den Fußvölkern. Sie trugen ſchwere Rüſtung, und waren mit breiten Schilden und langen Spießen verſehen.

2. Ψιλοι, oder γυμνητες, Leichtbewaffnete. Sie bedienten ſich der Bogen- und Wurfſpieße, oder auch der Steine und Schleudern bey dem Angriffe des Feindes; folglich konnten ſie den Feind nur in der Ferne beſchädigen, und waren unbrauchbar, wenn das Treffen handgemein ward. An Anſehen und Vorzügen kamen ſie den ſchwerbewaffneten Soldaten nicht gleich. Wenn ſie ihre Pfeile abgeſchoſſen hatten, pflegten ſie ſich, wie es ſcheint, ſehr oft hinter die

(*) Obolus machte den 6ten Theil einer Drachme aus; und da eine Drachme nach unſerm Gelde 3 Groſchen ausmachte, ſo betrug 1 Obolus 6 Pfennige.

Schilde der Schwerbewaffneten zu begeben, um da ſicher zu ſeyn.

3. Πελτασται, Peltaſten. Sie werden oft mit unter den Ψιλοις begriffen, im Gegenſatz gegen die Hopliten. Eigentlich aber waren ſie das Mittel zwiſchen beyden, indem ſie auch Schilde und Spieße trugen, die aber nicht von der Größe und Stärke derer waren, deren die Hopliten ſich bedienten. Ihren Namen haben ſie von ihren kleinen Schilden, welche πελται hießen. Sie werden auch Cetrati genannt, von einem kleinen Schilde, welcher Cetra hieß, und unter andern in Afrika und Spanien üblich war.

Die Reiterev wurde gleichfalls, wie das Fußvolk, in leichte und ſchwere eingetheilt, und das Mittel (Διμαχοι) war eine Art Dragoner, die bald zu Fuße, bald zu Pferde, dienten (*). In den ältern Zeiten war die Reiterey in Griechenland, wegen der Seltenheit der Pferde, gar nicht zahlreich; daher hatten auch die Ritter (ἱππεις) einen ſo hohen Rang, und machten im Staate die zweyte Ordnung aus. Die beſte Reiterey in ganz Griechenland war die theſſaliſche; man

(*) Arrian giebt die verſchiedenen Arten der Reiterey alſo an: 1. die Schwerbewaffnete, Καταφρακτοι; bey dieſer waren Roß und Mann bepanzert; ſie trugen große Lanzen. 2 Die Leichtbewaffnete, Ακροβολισται; dieſe hatten entweder Wurfſpieße oder Pfeile. Diejenigen, welche Wurf-Spieße hatten, hießen Ακοντισται; und die, welche Pfeile hatten, Ἱπποτοξοται. Die Lanzen-Träger waren wieder von verſchiedener Art, je nach dem ihre Lanzen beſchaffen waren. Nach dem dieſelben größer oder kleiner waren, hießen ſie entweder Κοντοφοροι, oder Λογχοφοροι, oder Ξυσταφοροι. Die meiſten griechiſchen Staaten hatten ſowohl ſchwere als leichte Reiterey. Die Aetolier hatten bloß leichte Reiterey. Die ſchwere beſtand aus angeſehenen und wohlhabenden Bürgern, die leichte hingegen aus Miethſoldaten. Daher war die atheniensiſche Reiterey ſchwer bewaffnet, weil nur die angeſehenſten Bürger in dieſelbe aufgenommen wurden.

man leitete daher auch den Urſprung der Reitkunſt von den Lapithen, einem theſſaliſchen Volke, her. Von Steigbügeln und Sätteln wußte man unter den Griechen und Römern nichts, ſondern man bediente ſich der Decken, ſtatt der Sättel. Dem Mangel der Pferde hat man es vornehmlich zu zuſchreiben, warum die Reiterey in Griechenland ſo ſpät aufkam. Erſt nach dem Ende der meſſeniſchen Kriege bedienten ſich die Spartaner der Reiterey. Die athenienſiſche beſtand anfänglich nur aus 60 Reitern; nach der Vertreibung der Perſer aus Griechenland, wurde ſie bis auf 300 vermehrt, und zuletzt ſtieg ſie bis auf 1200.

Ehe das Reiten aufkam, bediente man ſich in den älteſten Kriegen der Streitwägen, L. Eſſedum, woran man die Pferde ſpannte. Dieſes beweiſet vornehmlich der trojaniſche Krieg, in welchem, nach Homer's Beſchreibung, alle Helden auf Wägen ſaßen, und auf denſelben ſtritten. Gemeiniglich waren dieſe Wägen mit 2 Pferden beſpannt, neben welchen ein Leitpferd herlief, welches mit dem Zügel gelenkt wurde, und nichts mit dem Ziehen zu thun hatte, ſondern dazu diente, um die Gewalt des Eindringens zu verſtärken; man ſpannte es auch wohl an den Wagen ſelbſt, wenn etwa eines von den Stangenpferden niederfiel. Waren 4 Pferde vor einem Streitwagen, ſo waren gemeiniglich 2 davon Stangenpferde, συνηοροι, und 2 davon Nebenpferde, παρηοροι, eins zur Rechten, das andre zur Linken. Auf jedem Wagen waren 2 Perſonen, daher er auch διφρος, oder gleichſam διφορος, genannt wurde. Einer von den beyden auf dem Wagen befindlichen Männern hieß ἡνιοχος, weil er den Zügel führte; und das war in den damaligen Zeiten ſo wenig ein knechtiſcher oder unedler Dienſt, daß ſich vielmehr Männer von Anſehen demſelben unterzogen.

gen. Indeſſen ſtand der Wagenführer, wo nicht allemal an Würde, doch an Tapferkeit und Stärke, unter dem eigentlichen Krieger, welcher παραιβατης, παραβατης, in ſpätern Zeiten auch ἀναβατης, ἀποβατης hieß, und dem Andern Befehl und Anweiſung gab, wohin er den Wagen lenken ſollte. Der eigentliche Streiter, oder Ritter, hatte zu ſeiner Linken den Wagenführer, um die Rechte zum Fechten frey zu behalten. Nach einigen Denkmälern ſollte man ſchließen, daß der Ritter hinter dem Wagenführer, und höher, als derſelbe, geſtanden habe. Dieſe Stellung würde auch wirklich zum Fechten bequem geweſen ſeyn; aber bey dem Homer ſtand wenigſtens der Ritter neben dem Wagenführer; z. B. Iliad. 5, 837. 4, 367. Die Rüſtung der Ritter beſtand in Schutz- und Trutzwaffen. Zu jenen gehörte der Helm, der Bruſtharniſch, eine breite Binde von Blech unter dem Harniſche, über welche eine Schärpe gebunden war, ein großer und ſchwerer Schild, und Beinharniſche; zu dieſen gehörten eine Lanze, etliche Wurfſpieße, und das Schwert. Kam der Ritter dem Feinde ganz nahe, ſo ſprang er vom Wagen. Ward der Ritter müde, welches wegen ſeiner ſchweren Rüſtung leicht geſchehen konnte, ſo ſprang er wieder auf den Wagen, und ſetzte von da herab, dem Feinde mit Pfeilen und Wurfſpießen zu.

Kein einziges Denkmal ſtellt uns alle einzelne Theile eines ſolchen Wagens recht deutlich vor die Augen; eben ſo wenig, als das Geſchirr der Pferde. Die Bildhauer haben ſo gar die Verhältniſſe daran vernachläſſigt, ihre Wägen ſind oft gar zu klein für die Menſchen, die darauf fahren. Auf andern ſieht man weder Deichſel, noch Zügel für die Pferde. Homer berichtet nur ſo viel, daß man die Deichſel von denen in der Mitte tragen ließ; die andern waren gleichſam auf die Wildbahn geſpannte Pferde; Iliad. 8, 85. 16, 471. 23, 300. 392. 24, 279. Wie war es mög-

möglich, von ſolchem Wagen herab, mit Vortheil zu fechten, da man eine andere Perſon ſo nahe neben ſich hatte, deren Geſchäft es war, die Pferde zu regieren; und da dieſe dem Streitenden nothwendig nachtheilig werden, und ihn verhindern mußte, gegen die Seite ſeines Führers zu ſtoßen, wodurch die eine Seite ganz ohne Vertheidigung blieb! Bey allen dem war dieſe Anſtalt üblich, und die berühmteſten Perſonen haben ſie, bald als Streiter, bald als Wagenführer, beobachtet. Man machte ungemein viel aus dieſer Geſchicklichkeit, wie auch aus der Fertigkeit, ſchnell auf das Pferd zu ſpringen, und ſich im Laufen von einem auf das andere zu ſchwingen.

Eine beſondere Gattung dieſer Streitwägen, waren die Sichelwägen, Δρεπανοφοροι, der Lateiner Currus falcati, die nicht nur vorn an der Stange mit einem ſpitzigen hervor ragenden Spieße, ſondern auch an den vier Axen der Räder und an der Deichſel mit ſcharfen Sicheln oder Senſen verſehen waren, wodurch ganze feindliche Glieder niedergemähet werden konnten. Curtius und Livius beſchreiben uns dieſelben; jener, B. 4, C. 9; dieſer, B. 37, C. 41. Bey Suidas heißen ſie δρεπανηφορα τεθριππα, d. i. Quadrigae falcatae, mit 4 neben einander geſpannten Pferden verſehene Sichelwägen. Nicht alle Sichelwägen hatten aber 4 Pferde oder 4 Räder. Manche hatten nur 2 Räder, und an beyden Enden der Axe hervor ſtehende Senſen, und wurden bald von zwey Pferden, bald von einem Pferde, gezogen, auf welchem Reiter mit Spießen ſaßen. Die Eſſedarii der Britten hatten viele Aehnlichkeit mit dieſen von den Sichelwägen ſtreitenden Kriegern.

Da man ſahe, daß dieſe Sichelwägen nur auf ebenem Felde gebraucht werden konnten, und von wilden und unbändigen Pferden öfters in ihr eigenes Heer zurück geriſſen wurden, wo ſie dann Verwirrung und Niederlage verurſacheten, ſo ſchaffte man ſie ab, zumal da man kräftigere, mehr ſichere und bequeme-

re

re Mittel, den Sieg zu erhalten, gefunden hatte. Man findet daher wohl Beyſpiele, daß die Streit- und Sichelwägen von nicht griechiſchen Völkern, z. B. von den Perſern, im Treffen gebraucht worden ſind, nie aber, daß die Griechen zu der Zeit, da die Kriegskunſt unter ihnen vollkommener geworden war, entweder einen Gebrauch davon gemacht hätten, oder dadurch ſonderlich beſchädiget worden wären. Sie verachteten vielmehr dieſe alte und mißliche Art zu kriegen, und ritten lieber zu Pferde, welches bald nach den heroiſchen Zeiten üblich geworden zu ſeyn ſcheint.

Man muß ſich wundern, daß die Griechen und andere Nationen ſo lange ohne den Gebrauch der eigentlichen Reiterey geblieben ſind, und die Unbequemlichkeiten der Wägen bey Armeen nicht gemerkt haben, welche doch in der That groß waren. Denn dieſe Maſchinen verurſacheten viele Koſten, ſowohl bey ihrer Verfertigung als Unterhaltung. Auſſerdem focht von zwey Mann, die auf dem Wagen waren, nur Einer; der andere diente zu weiter nichts, als den Wagen zu regieren. Dieſer Letztere war alſo wahrer Verluſt. Noch mehr, es gab, bereits erwähntermaßen, Wägen, an welchen nicht nur 3, ſondern auch 4 Pferde neben einander geſpannt waren, und zwar für eine einzige Perſon. Endlich konnte ein Graben, ein Zaun, ein unebener Boden, dieſes alles unnütz machen. Die geringe Kenntniß, welche man ehedem von der Kriegskunſt hatte, iſt es, was den Gebrauch der Streitwägen ſo lange im Kriege erhalten hatte. Man wußte damals nicht, ſich den Vortheil des Bodens zu Nutze zu machen, noch den Krieg in einem mit Bäumen und Geſträuche verwachſenen Lande zu führen. Man wählte zu den Schlachten eine große und weite Ebene. Nachdem Zeit und Erfahrung die Völker in der Kriegskunſt klüger gemacht hatten, merkten ſie auch bald den Nachtheil der Streitwägen. Darauf hörten die geſitteten und in der Taktik erfahrneren Völker auf, ſich derſelben zu bedienen, und ſetzten die Reiterey an ihre Stelle.

Die Kamele, und vornehmlich die Elephanten, wurden erſt zur Zeit Alexander's im Kriege gebraucht. Vor

Vor den Kriegen des Alexander's geſchieht der Elephanten keine Meldung bey den griechiſchen Schriftſtellern. Nach ſeinem Tode erſt wurden dieſe Thiere aus den Morgenländern nach Europa gebracht, und auch hier, ſo wie lange vorher im Orient, im Kriege gebraucht. In Schlachten pflegten ſie große Thürme zu tragen, worin 10, 15, ja, nach Einigen, gar 30 Soldaten ſich befanden, die mit Wurfſpießen und Pfeilen dem Feinde zuſetzten, für ihre Perſon aber in dem Thurme ſicher waren. Die Elephanten ſelbſt bewieſen im Treffen vielen Muth, und verbreiteten durch ihre ungeheure Größe, und ihr ungewöhnliches Brüllen, unter Menſchen und Pferden ein allgemeines Schrecken. Arrian bemerkt, daß man auch ihre Zähne mit einem ſpitzigen Eiſen bewaffnet habe. Sie zertraten diejenigen, welche auf ſie los giengen, mit ihren plumpen Füßen, oder ergriffen ſie mit ihrem Rüſſel, und warfen ſie entweder in die Luft, oder überlieferten ſie denen, die auf ihnen ſaßen. Zuweilen griffen ſie ſich auch ſelbſt unter einander mit großer Wut an, beſonders wenn ſie verwundet waren. Doch der Dienſt, den ſie leiſteten, wurde oft durch die von ihnen zu befürchtende Nachtheile überwogen. Denn ob gleich dieſes Thier mehr Vernunftähnliches beſitzt. als irgend ein anderes, und alſo ſehr gelehrig und fähig war, der Leitung ſeines Regierers zu folgen, ſo war es doch nicht mehr zu bändigen, ſo bald es eine ſchwere Wunde bekam, oder der Feind ihm zu ſehr zuſetzte, ſondern kehrte um, und richtete ſeine ganze Wut gegen ſeine eigene Partey, wo es dann Verwirrung und Tod hinbrachte, und dem Feinde den Sieg erleichterte.

Als die Elephanten von den Griechen und Römern zuerſt geſehen wurden, thaten ſie große Wirkung. Alexander's Soldaten ſtutzten, und geriethen in ziemliche Verwirrung; und Alexander ſelbſt, da er das

Heer

Heer des Porus, und bey demſelben 85 Elephanten erblickte, war genöthigt zu ſagen: tandem par animo meo periculum video, d. i. „endlich ſehe ich „doch einmal eine Gefahr, die meinem Muthe angemeſſen iſt.“ Die Römer litten ebenfalls, als ſie in dem erſten Treffen mit dem Pyrrhus ſich mit den Elephanten deſſelben abgeben mußten. Man fand aber bald Mittel, den Schaden abzuhalten, den dieſe Thiere verurſachen konnten. Man ſuchte ihnen den Rüſſel abzuhauen, und die Füße zu verwunden, wodurch ſie ſo wild wurden, daß ſie ihre Wut gegen ihr eigenes Heer richteten. Man ließ ſie von gepanzerten Soldaten (Cataphractis) angreifen, die an den Armen, auf den Schultern und auf dem Helme mit ſtarken eiſernen Stacheln verſehen waren, um nicht vom Rüſſel des Elephanten ergriffen werden zu können. Die Römer ſchickten auch Velites zu Pferde gegen ſie, die vor dem langſamen Elephanten vorbey ritten, ihn mit ihren Wurfſpießen verwundeten, und bisweilen tödteten. Ferner beunruhigte man ſie ſowohl, als diejenigen, welche auf ihnen ſaßen, mit Schleudern. Man ſetzte ſie durch fürchterliches und ihnen ungewöhnliches Geſchrey in Verwirrung. Man machte verdeckte Gruben, und ſuchte ſie dahin zu locken. Endlich, wenn die Elephanten mit ihren Thürmen anrückten und einzudringen droheten, ſo öffneten die Soldaten ihre Glieder, lieſſen ſie in die Schlachtordnung, und fielen ſie ſodann auf allen Seiten an.

Die Römer lieſſen auch Elephanten nach Italien bringen, damit die römiſchen Soldaten ſich an ihre Stimme, Geſtalt, Größe, und Art ſich zu vertheidigen, gewöhnen, und ſie anzugreifen und am bequemſten zu verwunden und zu erlegen, lernen möchten. Wenn der Elephant gegen ſeinen Führer wild und unbändig ward, ſo tödtete man ihn vermittelſt eines Meiſſels, den ſein Führer mit einem Hammer zwiſchen

ſchen den Ohren des Thieres einſchlug, welches Mittel, wie Livius erzählt, Asdrubal bey ſeinem Heere gebrauchte. Man pflegte aber die Elephanten, wenn die Armee in Schlachtordnung geſtellt wurde, bald vor, bald hinter die Fronte zu ſtellen. Im letztern Falle öffneten ſich die Glieder, um den Thieren Raum zu machen, damit ſie durch ihren unerwarteten Anblick den Feind erſchrecken möchten. Bisweilen ſtellte man ſie auch zwiſchen die Geſchwader der Reiterey. Siehe auch im X Th. S. 732.

Was die Kamele betrifft, ſo ſcheint ihr Gebrauch älter zu ſeyn; denn Xenophon gedenkt derſelben ſchon in ſeiner Cyropädie, bey dem Heere des Cyrus.

Von der Kleidung der griechiſchen Soldaten läßt ſich nichts mit Gewißheit ſagen. Guichard vermuthet, daß die Farbe derſelben weiß geweſen ſey, und daß das Sagum und die Mäntel der römiſchen Soldaten eben dieſe Farbe gehabt haben. Pollux ſagt das, und fügt hinzu, daß bey jeder Legion die Kleidung, die Helme und Schilde gleichförmig geweſen ſeyn. Von den Lacedämoniern iſt es bekannt, daß ſie, nach dem Befehl des Lykurg, ihre Soldaten purpurroth kleideten.

Die Soldaten trugen ihre Lebensmittel gewöhnlich ſelbſt; und dieſe beſtanden mehrentheils in eingeſalzenem Fleiſche, Käſe, Oliven, Zwiebeln, u. d. gl. Jeder hatte, zu dieſer Abſicht, ein von Weiden geflochtenes Gefäß mit einem langen und engen Halſe, welches γυλιον hieß.

Was die Befehlshaber oder Officiers bey den Armeen der alten Griechen betrifft, ſo gehörte in den älteſten Zeiten, da die meiſten griechiſchen Staaten von Königen beherrſcht wurden, denſelben natürlicherweiſe auch das höchſte Commando im Kriege, und es war eine ihrer vornehmſten Pflichten, die ſie ihren Unterthanen ſchuldig waren, ſie in Perſon gegen ihre Fein-

de anzuführen, und ſich an die Spitze ihrer Heere mit dem Tapferſten der Feinde in einen Zweykampf einzulaſſen. Ja, man kündigte einem Könige, der wegen Zaghaftigkeit und Schwäche für unfähig gehalten wurde, ſein Volk in Perſon zu beſchützen, den Gehorſam auf, und wählte eine mit beſſern Eigenſchaften ausgerüſtete Perſon. So wurde **Thymötes**, der Athenienſer König, abgeſetzt, weil er ſich nicht auf die an ihn ergangene Herausforderung des böotiſchen Königes **Xanthus** ſtellen wollte. Doch war es auch in manchen Fällen nicht ungewöhnlich, daß der König einen Mann von entſchiedenen Verdienſten und geprüfter Tapferkeit zu ſeinem **Polemarchen**, oder General ernannte, der entweder unter der Aufſicht des Königes das Commando führte, oder, wenn der König dringender Umſtände wegen nicht gegenwärtig ſeyn konnte, ſeine Stelle vertrat. So vertrauete der König **Erechtheus** dieſen ruhmvollen Poſten in dem eleuſiniſchen Kriege dem **Jon**, dem Sohne des **Xuthus**, an. Als aber die griechiſchen Staaten die monarchiſche Geſtalt entweder ganz, oder doch zum Theil verloren, ſo wurden auch in Anſehung der höchſten Gewalt im Kriege und bey der Anführung der Kriegsheere andere Einrichtungen gemacht.

Die Athenienſer hatten ihre **Strategen**, Στρατηγός, deren Anzahl ſich, nach der Zahl der athenienſiſchen Stämme, auf 10 belief. Dieſe Strategen hatten nicht nur einerley Macht, ſondern wurden auch anfänglich in ſehr wichtigen Unternehmungen oft auf einmal geſchickt, doch ſo, daß ein jeder wechſelsweiſe das Commando etliche Tage lang führte. Um aber, wegen der bey dieſer Zahl möglichen Gleichheit der Stimmen, den Fortgang der Unternehmungen zu bewirken, ſo wurde ihnen eine eilfte Perſon zugegeben, welche Πολέμαρχος hieß, und deren Stimme der

Mei-

Meinung einer von beyden ſtreitenden Parteyen dem Ausſchlag gab. In manchen Fällen hielt man es für unnöthig, oder auch nachtheilig, ſo viele Befehlshaber mit gleicher Macht abzuſchicken. Man ernannte alſo zwar alle Jahr die gewöhnliche Zahl derſelben, aber man ſchickte nur einige davon, nach Beſchaffenheit der Umſtände, in den Krieg. Der Polemarch wurde auch zu bürgerlichen Geſchäften gezogen, und war eine obrigkeitliche Perſon, der die Unterſuchung der zwiſchen freygebornen Athenienſern und Ausländern entſtandenen Streitigkeiten oblag. Die übrigen Strategen hatten ebenfalls zu Hauſe ihre angewieſene Beſchäftigungen. Doch war keiner von der Beſorgung militariſcher Angelegenheiten ganz frey, ſondern mußte theils die unter Leuten, welche ſich dem Kriegsdienſte widmeten, vorfallenden Streitigkeiten ſchlichten, theils die innerhalb der Stadt anzuordnenden Kriegsſachen beſorgen helfen. Sie wurden daher in zwey Claſſen eingetheilt, wovon die eine die Geſchäfte der Stadt verwalteten, die andere aber für Waffen und Kriegsangelegenheiten ſorgten.

Wer in Athen zum Befehlshaber erwählt wurde, mußte rechtmäßig erzeugte Kinder (d. i. deren Mutter nicht allein eine Freygeborne, ſondern auch eine atheniensiſche Bürgerin geweſen war,) und innerhalb des attiſchen Gebiethes liegende Grundſtücke haben. Dieſe Güter wurden zum Unterpfand der Treue, und die Kinder zur Verſicherung einer unverbrüchlichen Rechtſchaffenheit, dem Staate verpfändet und verbürget. Die Ernennung dieſer Befehlshaber ſelbſt geſchahe in öffentlicher Verſammlung, die zu dem Ende im Pnyx angeſtellt wurde. Oft wurde ein ſolcher Befehlshaber, der hinlängliche Beweiſe ſeiner Klugheit, Tapferkeit und Rechtſchaffenheit gegeben hatte, mehrmals zu dieſer Stelle gewählt. So wurde **Phocion** nach dem Zeugniſſe des **Plutarch**, 45 mal zu dieſer Stelle gewählt,

wählt, bloß durch die freye und ungezwungene Wahl des Volkes.

Ehe die Strategen ihr Amt antraten, mußten ſie dem Staate einen feyerlichen Eid ſchwören, in welchem ſie ſich unter andern auch verbindlich machten, die Megarenſer zweymal jährlich anzugreifen, welche Erbitterung aus einer grauſamen Handlung der Megarenſer, da ſie im Anfange des peloponneſiſchen Krieges einen athenienſiſchen Herold ermordet hatten, herrührte. Wenn dieſer Eid abgelegt war, wurde ihnen das Commando übertragen, und die Aufſicht über die Kriegsrüſtung übergeben, mit der Vollmacht, alles nach ihrem Gutbefinden anzuordnen. Doch mußten ſie nach geendigtem Commando, dem Staate von der Führung deſſelben Rechenſchaft ablegen. In ſehr dringenden Umſtänden, oder bey wichtigen Kriegen, wurden ſie von dieſer Verpflichtung losgeſprochen, und wurden, gleich den Dictatoren der Römer, mit einer unumſchränkten und von aller Verantwortung freyen Vollmacht verſehen. Ein ſolcher hieß Αυτοκρατωρ. Dieſen Titel Autocrator führen unter andern Ariſtides in der berühmten Schlacht bey Platäa, wie auch in der Folge Alcibiades, Nicias, und Mehrere, unter welchen freylich auch mancher unwürdiger Heerführer war.

Auf die Strategen folgten die Taxiarchen, Ταξιαρχος, deren ebenfalls von jedem Canton Einer, und alſo zuſammen 10, gewählt wurden; ſie commandirten unmittelbar unter den Strategen. Sie mußten für die Abſtechung des Lagers ſorgen, und gaben Befehle, welche ſowohl die Märſche, als auch die Lebensmittel, mit denen jeder Soldat ſich verſehen mußte, betrafen. Dieſe Befehle wurden der Armee durch öffentliche Ausrufer bekannt gemacht. Sie konnten auch jeden gemeinen Soldaten, welcher ſich ſchlecht aufführte, ab-

dan-

danken; doch erſtreckte ſich ihre Gerichtbarkeit nur über die Fußvölker. Man könnte ſie, nach unſerer Art zu reden, Generalquartiermeiſter nennen. Die Hipparchen, Ἵππαρχος, waren der Zahl nach nur zwey, und hatten das Commando über die Reiterey, doch unter der Aufſicht der Strategen. Die Zahl der Phylarchen, φυλαρφὴς, belief ſich auf 10; ſie waren den Hipparchen untergeordnet, und jeder Stamm ernannte einen derſelben; ſie hatten die Macht, nach Beſchaffenheit der Umſtände, Reiter abzudanken, und die erledigten Stellen wieder zu beſetzen. Die geringern Befehlshaber bekamen ihre Namen von der Anzahl der unter ihnen ſtehenden Mannſchaft. Sie hießen daher Lochagen, Λοχαγός, Brigadier; Chiliarchen, Χιλιαρχος, Oberſten; Hekatontarchen, Εκατοντάρχης, Hauptleute; Dekadarchen, Δεκαδάρχης, Corporale, u. ſ. w.

Bey der ſpartaniſchen Armee hatte nur Einer das höchſte Commando. Dieſes Volk glaubte durch die Erfahrung überzeugt zu ſeyn, daß in Kriegszeiten eine monarchiſche Einrichtung in vieler Abſicht beſſer ſey, als jede andere. Ordentlicherweiſe hatten die Spartaner zwey Könige. Einſt trug es ſich zu, daß dieſe beyde Könige, **Demaratus** und **Kleomenes**, in ihren Meinungen getheilt waren, und der erſte den Theil der unter ihm ſtehenden Armee zurück zog, und alſo den andern dem Feinde bloß ſtellte. Deswegen wurde ein Geſetz gemacht, daß hinführo nie beyde Könige zugleich anführen ſollten, wie vor dieſer unglücklichen Begebenheit üblich geweſen war. Doch banden ſich die Lacedämonier bey dringenden Vorfällen nicht an den Buchſtaben dieſes Geſetzes, wenn die ängſtliche Beobachtung deſſelben ihr Vaterland hätte in Gefahr bringen können, wie wir dieſes bey dem Könige Agis

finden, dem ſein königlicher Amtsgenoß, Pliſtonax, mit einem neuen Heere alter ſchon ausgedienter Soldaten zu Hülfe eilte. Der Ehrentitel des oberſten ſpartaniſchen Feldherrn war, wie Einige behaupten, Bagos, vielleicht Tagos, Ταγός; ſo nannten wenigſtens die Theſſalier ihren oberſten Feldherrn. **Lykurg** hatte verordnet, daß dieſe hohe Stelle einem der Könige vorbehalten werden ſollte. Im Nothfalle aber, und während der Minderjährigkeit eines Königes, mußte der Vormund des Königes, der **Prodikus**, Πρόδικος, hieß, die kriegeriſchen und bürgerlichen Angelegenheiten verwalten. Unter dieſem Charakter eines Prodikus, wurde auch **Lykurg** der Geſetzgeber der Spartaner, und commandirte die Armee während der Minderjährigkeit ihres Königes **Charilaus**.

Alles dieſes betraf nur die Landarmee der Spartaner. In Anſehung einer Flotte verordneten die erſtern Geſetze nichts, weil ihr Geſetzgeber ausdrücklich verboten hatte, ſich nicht mit dem Seeweſen abzugeben. Als aber veränderte Zeiten und Umſtände ſie nöthigten, Flotten auszurüſten, ſo ſchränkten ſie dieſe Wahl ihres Admirales nicht auf das königliche Haus ein, ſondern hielten es für beſſer, eine Würde, von welcher ſo viel abhing, den erfahrenſten Männern anzuvertrauen. Ihr großer Admiral **Lyſander** war daher nicht mit der königlichen Würde bekleidet geweſen. **Ageſilaus** war der Einzige, welcher das doppelte Commando, zu Waſſer und zu Lande, und zwar mit gleichem Glücke geführt hatte. Die Macht eines lacedämoniſchen Königes im Kriege war unumſchränkt; doch wurden ihm zuweilen einige Aufſeher, **Ephori**, Ἔφοροι, zugeſellet, deren Rathes er ſich bedienen mußte. Auch gab man den Königen, an ſtatt dieſer Ephoren, zuweilen einen zahlreichen, aus den klügſten Männern

des

des Staates beſtehenden, Kriegsrath bey, wie z. B. Ageſilaus bey ſeinem Feldzuge in Aſia ein ſolches, aus 30 Perſonen beſtehendes Collegium zur Seite hatte. Der vornehmſte ſpartaniſche ſubalterne Befehlshaber, hieß Polemarchos. Die Namen der übrigen laſſen ſich aus den Benennungen ſelbſt leicht erklären. Auſſerdem hatte der oberſte Feldherr noch 300 der Tapferſten zu ſeiner Bedeckung, welche Hippees, Ἱππέες, Reiter, hießen. Im Gefechte waren ſie um die Perſon des Generales, und hatten viele Aehnlichkeit mit der Leibgarde des Romulus, die Celeres genannt wurden. Alle die, welche in den heiligen Spielen den Preis gewonnen hatten, waren unter dieſer Garde, und man ſchätzte es den rühmlichſten Belohnungen gleich, dieſen ehrenvollen Poſten zu erhalten.

Die ganze Armee, mit Inbegriff der Cavallerie und Infanterie, hieß Στρατεία. Die in Reihe und Glied ſtehenden und wider den Feind fechtenden Soldaten nannte man πληθος μαχιμον, Haufen der Streitenden; alle andere aber, die Feldärzte, ιατροι, die Marketender, αγοραιοι (bey den Römern Lixae), der Troß, δελοι σκευοφοροι (Calones), hießen πληθος αμαχον, der Haufen welcher nicht ſtreitet. Die ganze Armee wurde in größere Corps, συϛηματα, dergleichen der Phalanx, φαλαγξ, war; und in kleinere Haufen, μερικα ταγματα, dergleichen die λοχοι waren, abgetheilt. Die Fronte der Armee hieß μετωπον oder πρωτος ζυγος; und der Mann, welcher am rechten Flügel derſelben, oder auch in andern Gliedern obenan ſtand, πρωτοϛατης. Die Flügel ſelbſt wurden κερατα (Cornua) genannt. Das Centrum der Armee hieß ομφαλος (umbilicus), was bey den Römern

mern zuweilen mediæ acies genannt wurde. Das letzte Glied, oder die Arriergarde, hieß εσχατος ζυγος oder ουρα, und der Anführer derſelben ουραγος und οπισθοφυλαξ. Die übrigen Abtheilungen und Stellungen der griechiſchen Armee, werden im Art. Schlachtordnung vorkommen.

Der Staat der Römer war ſchon ſeiner erſten Anlage nach, unter ſeinem Stifter, dem Romulus, ein Staat von lauter Kriegern und Eroberern. Krieg war der vorzüglichſte Grundpfeiler, auf welchen er erbauet wurde; und eben dieſer war in allen folgenden Zeitaltern die Hauptquelle ſeiner täglich wachſenden Größe, war im eigentlichen Verſtande die Seele der Republik, Wir müſſen alſo die Verfaſſung der römiſchen Kriegsheere, von der Wiege dieſes Staates an, betrachten.

Romulus theilte ſein Volk, welches im Anfange nur aus 3300 Mann beſtand, in 3 gleiche Theile, die er eben deswegen Tribus nannte. Eine jede Tribus hatte ein Oberhaupt, welches Tribun hieß. Jede Tribus theilte er in 10 Curien; folglich beſtand ſein Volk damals aus 3 Tribus, und 30 Curien. Aus dieſen 3 Tribus zog Romulus ſeine Truppen, indem eine jede 1000 Fußgänger und 100 Reiter ſtellte. Dieſe Mannſchaft, aus welcher die erſte Legion beſtand, wurde von den 3 Tribunen angeführt. Die römiſche Legion beſtand alſo im Anfange aus 3000 Mann Fußvolk, und 300 Reitern. Der Name Legion kommt von legere, auswählen, denn die Mitglieder derſelben wurden aus den Stämmen gezogen, ſie enthielt alſo eine auserleſene Mannſchaft. Ihre Größe blieb, wie es ſcheint, ſo lange unverändert, bis Servius Tullius das Volk in 4 Stämme theilte. Von dieſer Zeit an, waren die Legionen 4000 Mann ſtark.

ſtark. Ob nun gleich die römiſche Legion unter den erſten Königen nicht mehr als 3000 Mann enthielt, ſo konnten doch, wenn die Umſtände es erforderten, mehrere Legionen aus dem Volke errichtet werden, weil jeder Bürger Kriegsdienſte zu thun verbunden war. So errichtete z. B. **Romulus** im Kriege mit den Antemnatern und Cäcinenſern eine neue Legion; und im Kriege mit den Sabinern war ſein Heer, nach **Dionyſius** Bericht, ſchon 20,000 Mann ſtark.

Ein römiſcher Soldat mußte ein gewiſſes Alter haben; er durfte nicht unter 17 Jahr ſeyn. Im 16ten Jahre legten die Kinder die Kinderkleider, Togam praetextam und pullam, ab, und fingen an, ſich in den Waffen zu üben. Sie waren aber da noch keine Soldaten, ſondern mußten erſt im Exercieren recht fertig und geſchickt ſeyn, auch völlig das 16te Jahr zurück gelegt haben. War es nachher nöthig, ſo konnten ſie gleich im 17ten Jahre wirklich zu Felde ziehen, wenn ſie vorher den gewöhnlichen Soldateneid abgelegt hatten, und in das Verzeichniß der Legion waren angeſchrieben worden. In dem Jahre, da die jungen Leute ſich in den Waffen übten, trugen ſie ſchon ein Mannskleid, Togam virilem, aber doch noch nicht ſo, wie andere Römer, ſondern wickelten den rechten Arm in den Mantel ein, da hingegen die Männer ihn bloß trugen, extra togam (1); das war ein Zeichen der Beſcheidenheit, weil ſie ſich im Kriege mit ihrem rechten Arme noch nicht verſucht hatten.

Derjenige, welcher den Soldateneid nicht abgelegt hatte, wurde nicht für einen Soldaten gehalten. Geſetzt, es hätte ſich Jemand freywillig bey der Armee ein-

(1) Dieſes hieß brachium cohibere toga.

eingefunden, er hätte noch ſo tapfer gefochten, noch ſo viele Feinde erlegt, und ihnen allen möglichen Abbruch gethan, ſo wußte man ihm dafür keinen Dank, ſondern ein ſolcher Menſch wurde als ein Mörder angeſehen, weil er den Soldateneid nicht geſchworen hatte. Wenn ferner Jemand ſeinen Abſchied erhalten, und ſeine Kriegsjahre ausgedient hatte, aber freywillig wieder Kriegsdienſte nehmen wollte, mußte er auch von neuem vereidet werden; denn mit der Ertheilung des Abſchiedes hörte zugleich die Verbindlichkeit, dazu er durch den Eid verpflichtet geweſen war, auf.

Die Oberſten und Vorſteher der Soldaten, Tribuni militum, wurden ordentlich gewählt, und zwar von dem Volke, welches auch die Conſuls wählte. Es geſchahe dieſes allemal im Anfange des Jahres. Hiebey iſt vorläufig anzumerken: 1. Ein Exercitus conſularis beſtand aus 2 Legionen Fußvolk, und aus 600 Reitern. Alle dieſe Völker mußten geborne Römer ſeyn. 2. Zwey Conſuls erforderten alſo 4 Legionen Fußvolk und 1200 Reiter, ohne der Mannſchaft jetzt zu gedenken, welche die lateiniſchen Bundesgenoſſen zu den römiſchen Legionen haben ſtellen müſſen. 3. Weil nun immer 2 Conſuls waren, ſo mußte auch zu Kriegszeiten jeder derſelben ſeine Armee haben, und waren deshalb immer 4 Legionen und 1200 Reiter auf den Beinen. 4. Die alten Legionen beſtanden, erwähntermaßen, aus 3000 Mann Fußvolk und 300 Reitern, und hatten 3 Tribunen oder Oberſten. Aber nachher, und ſchon im zweyten puniſchen Kriege, erforderte jede Legion 6 Tribunen, denn ſie beſtand damals aus 6200 Mann zu Fuße, und 300 zu Pferde (2). Daher verſteht man, was Polybius meldet,

(2) *Liv.* L. 29, c. 24.

det, daß bey der Armee, wobey er gegenwärtig war, 24 Oberſten geweſen wären. Denn bey jeder Legion waren damals 6 Oberſten. Nun hatte jeder Conſul 2 Legionen, beyde Conſuls aber 4 Legionen, und bey jeder waren 6 Oberſten, alſo insgeſammt 24 Oberſten, und die Armee beſtand aus 24,800 Mann Infanteriſten.

Die Oberſten, welche bey den Legionen nöthig waren, und deren Zahl, vorgedachtermaßen, aus 24 beſtand, mußten aus dem Ritterſtande und aus den Plebejern gewählet werden, und zwar 14 vom Ritterſtande; und 10 von den Plebejern. Jeder römiſche Bürger mußte vom 17ten Jahre an, bis in das 46ſte, Dienſte thun; und zwar das Fußvolk 16, die Reiterey aber nur 10 Jahr lang. Wer nun jung dazu gekommen war, befand ſich noch in den beſten Jahren, wenn ſeine Dienſtzeit zu Ende war. Denn, wer gleich im 17ten Jahre mit zu Felde gehen mußte, war erſt 33 Jahr alt, wenn er ausgedient hatte; wer hingegen im 46ſten, als letzten Jahre, da er zum Dienſt angenommen werden konnte, Soldat ward, konnte gewiß nicht länger als ſeine 16 Jahr aushalten, weil er alsdann 62 Jahr alt ward. Daß man ſo lange dienen mußte, war ein alter Gebrauch, der ſich auf eine Verordnung des Königes Serv. Tullius gründete (3). Die ganz armen und geringen Leute brauchte man gar nicht zu Kriegsdienſten, weil man glaubte, ein Menſch, der nichts zu verlieren hätte, würde auch nicht tapfer ſeyn, und für den Staat fechten; ein Wohlbegüterter hingegen würde das Aeuſſerſte thun, das Seinige zu ſchützen, und daher im Kriege recht ernſtlich fechten (4).

Bey

(3) *Gell.* L. 10, c. 28.

(4) *Gell.* L. 16, c. 20.

Bey anhaltenden Kriegen, mußten die Soldaten wohl länger als gewöhnlich, wenigſtens 4 Jahr lang, und daher nicht nur 16, ſondern 20 Jahr dienen. Unter der monarchiſchen Regierung mußte der Soldat gewiß 20 Jahr dienen; und obgleich einmal, durch Aufruhr, die Soldaten es erzwungen, daß es bey der alten Gewohnheit wieder bleiben ſollte, und ſie nur 16 Jahr Dienſte thun wollten: ſo wußten es doch die Kaiſer bald wieder dahin zu bringen, daß die Dienſtjahre von neuem auf 20 Jahr geſetzt wurden (5). Die kaiſerl. Leibwache genoß dabey ein Vorrecht, wenigſtens unter Auguſt, der alle Soldaten 20 Jahr zu dienen anhielt, aber die von ſeiner Leibwache nach 16 Jahren völlig von allen Kriegsdienſten befreyete (6). Nach dem 46ſten Jahre ſollte, nach der Einrichtung des Serv. Tullius, keiner weiter zu Kriegsdienſten angehalten werden, indem alsdann die Kräfte bereits abnehmen (7), welches auch, ob die Kaiſer gleich 20 Dienſtjahre verlangten, beobachtet worden iſt. Nur im Nothfalle wurde hierauf keine Rückſicht genommen, ſelbſt im freyen Staate nicht. Da nahm man bey dringender Noth alle, die nur konnten, Alte und Junge, Freygeborne und Freygelaſſene, ſo viel man nur zuſammen bringen konnte (8). Eben daher geſchahe es auch, bey ſolchen beſondern dringenden Kriegsnöthen, daß man ganz geringe und arme Leute unter die Legionen ſteckte. Wenn ſonſt in einem heftigen Kriege, nahe um Rom, alles zuſammen geraffet und zum Kriegsdienſt gezwungen wurde, ſo dankte man doch gleich, nach beygelegtem Krie-

(5) *Tacit.* Arnob. L. I, c. 36.

(6) *Dio Caſſ.* L. 55, c. 23.

(7) *Macrob.* in Somn. Scip. L. I, c. 6.

(8) *Liv.* L. 10, c. 21. 42. 31. 33.

Kriege, alle dergleichen Leute wieder ab. Man nahm ſo gar Knechte in die Legionen auf, doch nur ſolche, welche ſich dazu freywillig erbothen, denen man das Bürgerrecht ertheilte, und ſie Freywillige, Volones, nannte. Die Urſache, warum man nicht gern Freygelaſſene zu Soldaten annahm, war eben die, warum man nicht gern arme Bürger anwarb. Denn die mehreſten waren arm, hatten alſo, ſie mochten ſiegen oder beſieget werden, nie viel zu verlieren. Wenn man ja dergleichen Leute annehmen mußte, ſo wählte man ſie doch am liebſten zum Schiffsvolk (9); denn da mußten ſie eher Stand halten, und blieben beſtändig niedrig und geringe, weil ſie nicht Geſchicklichkeit dazu beſaßen, Schiffcapitäne und Steuerleute zu werden. Allein, dieſe Leute wurden es auch bald überdrüſſig, immer als geringe Matroſen und Ruderknechte zu dienen, und begehrten in die Legionen als Soldaten aufgenommen zu werden. Wenn ſie dieſes nicht erhalten konnten, ſuchten ſie Gelegenheit, von der Flotte auszureiſſen, und giengen zum Feinde über (10).

Von der Werbung der Römer, und der Art und Weiſe, wie dieſelben gehalten wurde, auch der Vereidung der Soldaten, werde ich im Art. Soldat handeln.

Wenn die Angeworbenen ihren Eid abgelegt hatten, beſtimmten ihnen die Oberſten der Legionen einen gewiſſen Tag und Ort, da ſie ſich wieder verſammeln ſollten, und lieſſen ſie darauf, aber unbewaffnet, aus einander gehen. Wenn der beſtimmte Verſammlungstag kam, und alle Recruten zuſammen waren, ſo war das Geſchäft der Oberſten dieſes, daß ſie dieſelben mit Waffen verſahen, und zu der Art der Soldaten ordneten, wozu ſich ein jeder am beſten ſchickte.

Da-

(9) *Liv.* L. 22. c. 11. 36, 2. 42, 27.

(10) *Tacit.* hiſt. L. 1, c. 87.

Daher 1. nahmen ſie die Jüngſten und Aermſten aus den Neugeworbenen, unter die Leichtbewaffneten, Velites. 2. Die älter und etwas wohlhabender waren, wurden Haſtater, Haſtati, welche Lanzen oder Spieße zu ihrem Gewehre trugen. 3. Die in der beſten Blüthe des männlichen Alters ſtanden, wurden in den Kern der Armee unter die Haupttruppen, Principer, Principes, aufgenommen. 4. Die Bejahrten wurden Triarier, Triarii. In jeder Legion waren beſtändig 600 Triarii, 1200 Principes, 1200 Haſtati; und das macht die 3000 aus, woraus in den alten Zeiten eine Legion beſtand. Die Leichtbewaffneten, Velites, wurden dann nach Gutdünken hinzu gefügt. Sollte aber die Legion mehr als 3000 haben, ſo vermehrte man die Zahl der Principer, und Haſtater; die Anzahl der Triarier aber blieb beſtändig 600.

Die Velites hießen auch Milites leves, qui haſtam tantum & Geſam gererent (11). Die Haſtati führten einen Spieß oder eine Lanze, die Principes waren Schwerbewaffnete, und die Triarii waren wohlverſuchte Soldaten. Die Velites ſtreiften ohne Ordnung herum, und griffen mit Pfeilen den Feind, bald hier bald da, wo ſie am beſten konnten, an. Sie hatten ihren Namen von dieſer Art des Angriffes, oder von der etruſkiſchen Stadt Veletes. Sie ſind erſt im 542 Jahre der Stadt aufgekommen (12); doch hatte auch der Kön. Serv. Tullius ſchon Leichtbewaffnete bey ſeiner Armee, ſie hießen aber nicht Velites, ſondern των Φιλων στρατευμα; dieſen befahl er mit Wurfſpießen und Schleudern auſſer der Schlachtordnung zu fechten (13). Nachher hat man ſich beſtändig leichtbewaffneter Soldaten bey

(11) *Liv.* L. 8, c. 8. Geſa war ein galliſcher dünner Wurfſpieß, dergleichen ſich auch die Etruſker bedienten. *Suidas*, T. 1, p. 478. *Virg.* Aen. L. 8, v. 661. *Nonius Marcell.* p. 555.

(12) *Liv.* L. 26, c. 4. *Iſidor.* Hiſp. L. 18, c. 56.

(13) *Dion. Halic.* L. 4.

bey den Legionen bedient, aber unter verſchiedenen Namen. Sie hieſſen Rorarii, von Ros, der Thau, weil ſie den Streit anfingen, ehe die Legionen dazu gelangten, ſo wie es gemeiniglich erſt thauet, ehe es regnet (14); Accenſi, von accio, weil man ſie dahin berief, wo man ſie nöthig fand. Sie hieſſen auch Adſcriptitii, oder Adſcriptivi, Optiones, und Ferentarii. Sie mußten ſich hauptſächlich hinter der Armee aufhalten, und waren gleichſam die Uebercompleten. Feſtus nennt ſie auch Velatos, weil ſie nur bekleidet und ohne Waffen waren, damit man ſie in die Stelle der Gebliebenen einſchieben könnte.

Von der Bewaffnung der Neuangeworbenen, und der Kriegskleidung, werde ich im Art. Kriegs-Waffen handeln.

Die Eintheilung der Legion geſchahe alſo, daß jede Art der Soldaten, die in einer Legion waren, in 10 Theile getheilet wurde, die Leichtbewaffneten (Velites) ausgenommen. Da nun in einer jeden Legion 1200 Haſtati, und eben ſo viel Principes waren, ſo machte von dieſen der zehnte Theil 120 aus. Von Triariern aber waren nur 600 in der Legion, folglich war der zehnte Theil davon 60. Eine Legion war alſo in den alten Zeiten in 30 ungleiche Theile getheilt; ein jeder ſolcher Theil hieß Ordo, Σπεῖρα, Manipulus, oder Signum; und die Anführer deſſelben hießen Centuriones, oder Ordinum ductores.

Die Velites, als die jüngſte Mannſchaft, wurden, nach Beſchaffenheit ihrer Anzahl, unter die 30 ungleichen Theile der Legion vertheilt. Wenn man einen deutlichen Begriff hievon haben will, muß man eine gewiſſe Anzahl Velitum beſtimmen, und ſolche unter die genannten Theile des Fußvolkes vertheilen. Geſetzt alſo, es wären ihrer 1200 geweſen, welches mehrentheils die gewöhnliche Zahl war, ſo macht der 30ſte Theil

(14) *Liv.* L. 8, c. 8. *Varro* de ling. lat. L. 6.

Theil davon 40 Mann aus. Ein Manipulus bey den Haſtatis und Principibus machte 120 Mann aus; kamen die 40 Velites dazu, ſo beſtand er aus 160 Mann. Ein Manipulus bey den Triariis hatte 60 Mann, und enthielt alſo mit den 40 Mann Leichtbewaffneten nur 100 Mann. Man kann das Wort Manipulus ſehr füglich durch Compagnie ausdrücken, ſo wie man die Haſtatos Lanzenierer oder Piekenier, die Principes Schwerbewaffnete, und die Veteranos wohlverſuchte Soldaten nennen könnte; ich werde aber um mehrerer Deutlichkeit willen, die lateiniſchen Namen beybehalten.

Ganz beſonders iſt noch anzumerken, daß Ordo auch einen halben Manipel, dimidium Manipuli, bedeutet. Folglich machte, in dieſem Verſtande, ein Ordo ohne Leichtbewaffnete bey den Haſtatis und Principibus 60, und mit den Leichtbewaffneten 80 Mann; bey den Triariis aber nur 30, und mit den Leichtbewaffneten 50 Mann aus. Ein ſolcher Ordo, oder dimidium Manipuli, d. i. 60 Mann bey den Haſtatis und Principibus, und 30 Mann bey den Triariis, hieß Centuria (15). Cohors, war, nach dem Gellius, der 10te Theil einer Legion; da nun die alten Legionen 3000 Mann ſtark waren, ſo hatte damals ein ſolches Bataillon (denn hiemit läßt ſich eine römiſche Cohors vergleichen,) 300 Mann, nämlich 120 Haſtatos, 120 Principes, und 60 Triarios. Sie beſtand aus 3 Manipulis, und von jeder der drey Arten des Fußvolkes gehörte einer dazu. Eine ſolche Cohors hieß tricenaria und legionaria; eine Schaar von 300 Mann. Es gab aber auch Cohorten von 420 Mann, welche Cohortes quadrigenariae hießen, wenn nämlich die ganze

(15) Gellius ſagt, L. 16, c. 4: In legione ſunt *Centuriae ſexaginta*, Manipuli *triginta*, Cohortes *decem*. Centuria war folglich ein halber Manipulus.

ganze Legion 4200 Mann Fußvolk enthielt. Die Eintheilung der ganzen Legion in 10 Cohortes blieb, aber die Cohortes wurden dann ſtärker. Die Verſtärkung der Legion zu ſolcher Anzahl geſchahe, bey jeder Art des Fußvolkes, verhältnißmäßig (16). Man vermehrte die Haſtatos auf 1800, die Principes auf eben ſo viel, und die Triarios auf 600, und dadurch erhielt man die Summe von 4200.

Die vielen und ſchweren Kriege der Römer, und die Menge ihrer Feinde, deren mit der Zunahme ihrer Macht täglich mehrere wurden, machten es nothwendig, daß ſie ihre Kriegsmacht vermehren mußten. Sie hätten dieſes durch Errichtung mehrerer Legionen erhalten können, wie denn das wirklich geſchehen iſt; ſie fanden es aber doch vortheilhafter, die Legionen zu verſtärken, ohne die Zahl der Legionen ſo ſehr zu häufen. Bey vielen Legionen wären viele Officiers nöthig geweſen, die ſtets am mehreſten koſten. Bey wenigern, aber ſtärkern, Legionen konnten ſie ſolches erſparen, nur bekam jeder Aufſeher mehrere Leute unter ſeine Aufſicht. Man findet daher, daß ſchon im 259 J. d. St. die Legionen bis auf 4000 Mann ſind vermehrt worden (17); und nachher ſind ſie öfters 5000 Mann ſtark geweſen. In dieſem Falle machte eine Cohors 500 Mann aus, hieß Cohors quingenaria, und die ganze Legion beſtand aus 2200 Haſtatis, 2200 Principibus, und 600 Triariis. War die Legion 6000 Mann ſtark, ſo enthielt ſie 2700 Haſtatos, und eben ſo viel Principes, aber nur 600 Triarios. Eine Cohors, welche Cohors ſexcenaria genannt wur-

(16) *Liv.* L. 7, c. 7. 10, 40.
(17) *Dion. Halic.* L. 6. *Liv.* L. 6, c. 22. 7, 25.

wurde, enthielt in dieſem Falle 600 Mann, nämlich einen Manipulum Haſtatorum von 270 Mann, einen Manipulum Principum von 270 Mann, und einen Manipulum Triariorum von 60 Mann. Es iſt aber zu bemarken, daß, wenn bey den claſſiſchen Schriftſtellern von der Stärke der Legion die Rede iſt, nur immer das reguläre Fußvolk darunter verſtanden wird, und daß die Legionen, und alſo auch die Cohorten, öfters in einem und eben demſelben Kriege, wegen Mangel des baldigen Recrutierens nach ſtarker Einbuße, nicht immer gleich ſtark geweſen ſind. Denn die Velites oder die leichtbewaffnete Mannſchaft war nicht feſt beſtimmt, und wurde nach ihrer bald größern, bald geringern Anzahl verhältnißmäßig unter die Legionen vertheilt.

Die Haſtati befanden ſich immer in der erſten und vorderſten Reihe der Schlachtordnung. Hinter ihnen ſtanden die Principes, welche mit Degen fochten, auch, wenn etwa die Leichtbewaffneten vom Feinde zurück getrieben wurden, vor den Riß ſtehen mußten. Die Triarii machten das dritte und lezte Treffen der Schlachtordnung aus, und waren gleichſam das Corps de reſerve; denn da es alte wohl verſuchte Leute waren, ſo konnte man vermuthen, daß, wenn auch die beyden erſten Ordnungen wichen, doch dieſe Stand halten würden.

Die Cavallerie jeder Legion beſtand aus 300 Rittern, deren Pferd auf öffentliche Koſten unterhalten wurde. Dieſe 300 Ritter wurden in 30 Brigaden von den Kriegsoberſten getheilet; jede hatte 10 Mann, und daher erhielt ſie den Namen Decuria. Dieſe 30 Decurien wurden unter die 30 Compagnien alſo vertheilt, daß jede Compagnie eine Decurie erhielt; und die Brigaden, welche den Triariern zufielen, hießen auch Triarii, die bey den Haſtatern, hießen Haſtati; und die bey den Principern, hießen Principes. Wenn

nun

nun eine Brigade der Triarier, Principer und Haſtater zuſammen vereinigt wurde, ſo entſtand daraus eine Turma, oder Schwadron, welche 30 Mann ſtark war. Jede der 10 Turmen hatte eine eigene Standarte, aus blauem ſeidenen Stoff, worauf die Turma, der ſie zugehörte, mit eingeſtickten Buchſtaben bemerkt war. Die Cavallerie wurde 5 Mann hoch geſtellet, und in der Fronte hatte jede Schwadron 6 Mann.

Mit den Befehlshabern bey den römiſchen Armeen, hat es folgende Bewandtniß. Alle diejenige, welche der Armee vorſtanden, waren entweder nur über einen Theil, oder über die ganze Armee geſetzt. Von den erſtern war der Tribunus (Oberſter) der vornehmſte. Im Anfange des römiſchen Staates, da die Legion nur 3000 Mann ſtark war, waren nur 3 Tribunen bey jeder Legion. In der Folge aber, da eine ſolche Legion aus 4, und endlich aus 6000 Mann beſtand, wurden auch 4, und in lezterm Falle 6, Tribunen dabey angeſtellt. In den älteſten Zeiten wählten die Könige, hernach die Feldherren ſelbſt, und zulezt das Volk zum Theil, dieſe Tribunen. Dieſe Art zu wählen, ſowohl als die Zahl der Tribunen, wurden aber in der Folge dergeſtalt abgeändert, daß dieſe Kriegsbediente auch zuweilen in dem Lager gewählet wurden, und ihre Zahl bis auf 16 erhöhet wurde. Meiſtens wurden ſie aus dem Ritterorden, zuweilen auch aus dem Volke, ja wohl auch aus dem Rathsherrenſtande, genommen. Ihr Amt war: Kriegsrecht zu halten; die Wachen, die Kriegsübungen, die Befeſtigung des Lagers und anderer Oerter, wo die Legionen ſtanden, zu beſorgen. Sie theilten den Hauptleuten die vom commandirenden General abgeholte Parole, Teſſera militaris, mit, verwahrten die Schlüſſel der Stadtthore, theilten den Provinnt aus, und ſorgten für die Verpflegung der Kranken. Zwey

von ihnen commandirten jedes mal zwey Monate hindurch, einen Tag um den andern, die Legion. Ihr Unterſcheidungszeichen war ein kurzer Degen, Pugio, Parazonium; ſie wurden den Rittern gleich geachtet, und durften daher auch einen goldenen Ring tragen.

Auf die Tribunen folgten die Hauptleute, Centuriones, Ordinum ductores, welche eine Compagnie von 100 Mann, Centuria, commandirten. Sie wurden auf Befehl, oder Erlaubniß, der Bürgermeiſter durch die Tribunen aus den drey angeſehenſten Claſſen der Soldaten, d. i. aus den Haſtatis, Principibus und Triariis, mit bloßer Rückſicht auf Tapferkeit und Verdienſte, gewählet; wiewohl in der Folge unter den Kaiſern, wie bey keiner Wahl, alſo auch bey dieſer nicht, das Verdienſt allemal den Ausſchlag gab. Zu ihrem Kennzeichen führten ſie eine Inſchrift vorn an der Sturmhaube, z. B. Centurio I. oder II. dieſer oder jener Cohorte, und auf der Sturmhaube ſelbſt ſaß überzwerch ein überſilberter Buſch, Criſta transverſa; auſſerdem trugen ſie einen Stab von Weinreben, womit ſie auch diejenigen Soldaten, die etwas verſehen hatten, beſtraften. Daher der Ausdruck vite donari, ſo viel heißt, als: zum Hauptmann gewählet werden. Unter dieſen Centurionen einer Legion war derjenige der erſte und oberſte Hauptmann, welcher von den zehn Hauptleuten der Triarier der erſte war; man ſahe ihn als das Haupt der andern an. Im Lat. heißt er Primipilus, Centurio primi pili, und hatte vor den übrigen Centurionen große Vorzüge; denn er war der nächſte nach dem Oberſten, und hatte die Aufſicht über den ſilbernen Adler, als die Hauptfahne der ganzen Legion, bey welchem er auch im Schlachtfelde ſtand, und ihn, wenn die Legion aufbrechen ſollte, ſelbſt aus der Erde hob, und dem Fähnriche, Aquilifer, in die Hände gab. Er comman-

dirte

dirte auch alsdann die ganze Legion, wenn die Haſtati und Principes ſich hinter die Triarios zurück ziehen mußten. Zum Kriegsrathe wurde er zuweilen gezogen, er erhielt von der Beute mehr als Andere, und hatte den Rang mit den Rittern. Das Avancement bey den Centurionen war ſo angeordnet, daß der zehnte Hauptmann unter den Haſtatis (welcher alſo der unterſte war, indem von jeder Claſſe 10 Centurionen waren,) der zehnte Hauptmann unter den Principibus, und darauf der zehnte unter den Tria-riis ward; alsdann bekam er in der nächſtfolgenden Beförderung, unter den Haſtatis die 9te Stelle, u. ſ. w. welches ſo lange fortging, bis er der erſte Hauptmann unter den Triariis, Primipilus, ward; und es ging alſo die Beförderung, promotio, durch die 10 Cohorten, und durch die 3 Manipulos einer jeden Cohorte, mithin ſehr langſam.

Jeder Centurio wählte ſich einen Lieutenant, Uragus, Succenturio oder Optio, welcher, nach Beſchaffenheit der Umſtände, des Centurio Stelle vertreten mußte. Auch die Fähnriche wurden von den Hauptleuten gewählet. Sie waren von doppelter Art: denn einige trugen den Adler, als die Hauptfahne der Legion, Aquiliferi; andere aber waren Fähnriche bey einzelnen Compagnien, Signiferi manipulorum, und waren ihrer bey einer Compagnie, ob ſie gleich nur Eine Fahnen hatte, dennoch zwey, damit einer den andern im Nothfall unterſtützen konnte. Zu dieſer Stelle nahm man ſtarke und tapfere Leute. Sie trugen eine goldene Kette am Halſe, und einen fürchterlichen Kopfputz, und durften nicht gleich andern Soldaten arbeiten. Ihre Abbildung wird im Art. Kriegszeichen vorkommen.

Unter der Reiterey der Römer und der Bundesgenoſſen, hatte eine jede Schwadron, Turma, ihren Befehlshaber, Praefectus Turmae, und jede Decuria

 deren

deren drey in einer Turma waren, ihren Corporal, Decurio, von welchen der zuerſt Erwählte auch zugleich der vornehmſte Befehlshaber der Turma war, und gleicher Maßen, wie die zwey andern Decurionen, ſich einen Stellvertreter, Uragus, wählte. Die Bundesgenoſſen hatten ihre Befehlshaber, Praefectos, deren zwölf bey einer conſulariſchen Armee von 2 Legionen waren, welche, mehrerer Sicherheit wegen, von den Bürgermeiſtern, als Feldherren betrachtet, gewählet wurden, und mit den Tribunen der Legionen gleiches Recht bey ihren Untergebenen genoſſen. Das Obercommando über die Reiterey hatte jederzeit ein Römer.

Der Oberſte unter denen, die über die ganze Armee zu befehlen hatten, war der oberſte Feldherr, Adminiſtrator belli, Dux ſummus Imperator, der von dem Volke durch ein in den Verſammlungen nach Curien gegebenes Geſetz, oder durch einen Schluß des Volkes, zu dieſem erhabenen Poſten gewählt wurde. Man pflegte dazu Bürgermeiſter, Dictatoren, Vicebürgermeiſter (Proconſules), Oberrichter (Praetores), Viceoberrichter (Propraetores), auch wohl gar Quaeſtores, und zwar leztere fünf Arten unter beſondern Umſtänden, und wenn mehr als Ein Krieg zu führen war, zu nehmen, indem in den ältern Zeiten die Bürgermeiſter die ordentlichen Feldherren geweſen waren. Dieſer oberſte Feldherr führte den Namen Imperator in vorzüglichem Verſtande beſonders alsdann, wann er entweder ſelbſt, oder durch ſeine Legatos (General-Lieutenants), einen vorzüglichen Sieg erhalten, und 5000, nach Andern 10,000 rechtmäßige Feinde, welche alſo weder römiſche Bürger, noch Sclaven geweſen waren, erlegt hatte. Dieſen Namen führte er nur ſo lange, als ſein Commando dauerte, und bis er einen Triumph gehalten hatte. Daher erhalten gewiſſe Redensarten, als: iterum Imperator, ſexies

ſexies Imperator, ihre Erklärung. Julius Cäſar, dem dieſer Titel von dem Rathe beygelegt wurde, pflanzte ihn hernach, ſo wie ſeinen eigenen, auf alle römiſche Beherrſcher fort. Mit dem Amte des oberſten Feldherrn war eine ſehr große Gewalt verbunden. Dieſer General en Chef commandirte entweder ſelbſt, oder er trug ſeinen General-Lieutenants, Legatis, ein Commando auf. Beydes hieß Imperium; das erſtere nannte man aber beſonders ductum, (Anführung der Armee in eigener Perſon,) das leztere Auſpicia (Oberaufſicht), welcher Ausdruck daher entſtanden iſt, weil, ehe der Imperator zu Felde ging, vorher die Auſpicien (Befragungen des Willens der Götter) angeſtellet werden mußten. Dieſe Auſpicien zu befragen, hatte aber der Feldherr das Recht; im Lager hatte er deswegen zur rechten Hand des Hauptgezeltes (Praetorii) das Augurale, oder Auguratorium, und vor demſelben einen Altar, auf welchem täglich Opferkuchen, Libamenta, verbrannt wurden. Wer alſo unter der Aufſicht und nach dem Auftrage des Feldherrn eine glückliche That verrichtete, dem hatte der Leztere gleichſam ſein Glück und ſeine Götter geliehen, wie ſolches die Römer auszudrücken pflegten. Der römiſche Feldherr hatte das Recht über Leben und Tod, ſowohl bey den romiſchen Bürgern, als auch bey den Bundesgenoſſen, in ſo fern ſolche als Soldaten angeſehen werden konnten, und er verfuhr hierbey bald ohne, bald mit Zuziehung eines Kriegsrathes, bey welchem die Legati, der Quaeſtor, die Tribuni und die Centuriones, zu ſeyn pflegten. Dieſe wirklich ſehr große Macht war doch gewiſſer Maßen wieder eingeſchränkt; der Feldherr durfte z. B. das ihm übertragene Commando nicht innerhalb der Stadt Rom ausüben, ſondern erſt auſſen vor der Stadt, aus der er ſich unter Trompetenſchalle begab; er konnte nicht Krieg führen, gegen wen er

wollte, ſondern nur gegen die er geſchickt war; ſeine Winterquartiere durfte er nicht nach Belieben nehmen, nicht die Armee aus der ihm angewieſenen Provinz führen, noch weniger ſolche nach ſeinem Gefallen aus einander gehen laſſen. Das Zeichen ſeiner hohen Würde war ein ſcharlachrothes Kleid, Paludamentum: dieſes legte er im Capitolium an, nachdem vorher Supplicationes gehalten, die Auſpicia befragt worden, er ſelbſt der Feyer des Latinerfeſtes auf dem albaniſchen Berge (Feriae latinae in monte Albano) beygewohnt, und dem Jupiter in Gegenwart des Pontifex maximus Gelübde gethan, d. i. Spiele und Gaben (Vota nuncupata) gelobet hatte. Wenn alles dieſes geſchehen war, ſo ging er aus Rom, und reiſete fort, woferne er nicht noch nöthig hatte, auſſen vor Rom (ad portam) ſich länger aufzuhalten. Auſſerdem hatte er ſeine Lictores, die, wie Einige behaupten, ebenfalls roth gekleidet (paludati) geweſen ſeyn ſollen. Kam der Feldherr zur Armee, ſo wurde dieſelbe ſogleich gereinigt (Iuſtràbatur exercitus) welches durch Opfer vor dem Lager geſchahe, worauf der Feldherr die Armee anredete. Waren zwey Bürgermeiſter bey einer Armee, ſo wechſelten ſie tagweiſe im Commando.

Die Gehülfen des oberſten Feldherrn waren die Légati, d. i. die General=Lieutenants, und nach denſelben der Quaeſtor oder Rentmeiſter, welchen er auch in ſeiner Abweſenheit das Commando übertragen konnte, in welchem Falle ſie alle Gewalt, die er ſelbſt hatte, ausübten. Die Legati wurden entweder unmittelbar vom Rathe, oder unter Vergünſtigung und mit Genehmhaltung deſſelben, von den Feldherren ſelbſt erwählt, oder auſſerordentlich durch eine Volksverordnung zu dieſer Stelle erhoben. Man nahm dazu Männer von geprüfter Kriegserfahrenheit, Rechtſchaffenheit und bekanntem Anſehen. Der große Scipio

pio hielt es nicht für unanſtändig, ſeinen Bruder Lucius nach Aſia als Lgatus zu begleiten. Die Anzahl der Legaten war nicht immer gleich, ſondern richtete ſich nach Zeit und Umſtänden. Mancher Feldherr hatte deren nur 3, der große Pompejus aber in dem Kriege wider die Seeräuber, 25. Die Legaten gingen dem Feldherrn mit Rath und That an die Hand, hingen aber von ſeinem Befehlen ab, und wenn ſie in Abweſenheit des Generales einen Sieg erfochten, ſo blieb doch die Ehre des Triumphes oder des Dankfeſtes dem Feldherrn, weil der Sieg ſub auſpiciis, d. i. unter dem Obercommando deſſelben, war erhalten worden.

Der Abriß der großen Kriegsheere, welche die europäiſchen Mächte jezt, auch mitten im Frieden, halten, ſtellt immer ein höchſt intereſſantes Gemälde dar. Es gibt zu mancherley Betrachtungen Anlaß, unter welchen diejenige, daß in einigen Staaten der Kriegsſtand zu groß, und nicht in der zum Wohl des Landes erforderlichen Propprtion mit den Einkünften und der Stärke des Staates ſteht, eine der vornehmſten iſt. Wie nachtheilig dieſe große Menge von bewaffneten Mönchen dem Landbaue und der Bevölkerung iſt, habe ich oben, S. 666 fgg., gezeigt. Der Grund und der Vortheil dieſes neuen Kriegsweſens, durch das reſpectable Anſehen deſſelben den Frieden zu erhalten, und den Krieg durch die Anſtalten des Krieges abzuhalten, iſt doch vielleicht nicht ſo überwiegend, wie es im erſten Anblicke ſcheint. Alle große Mächte haben ſeit 1748 ſich auf einen Kriegsfuß geſetzt, welcher keiner einzelnen Macht mehr dieſen Vortheil der Furcht gewährt. Und wie auch dieſe zuweilen bey einem der weniger gerüſteten Staaten keine Wirkung thut, ſieht man an dem gegenwärtigen Betragen der Republik der vereinigten Niederlande gegen den Kaiſer.

Ueberſicht der wahr-
Volks-Menge, Einkünfte und Kriegs-

Name	Größe nach □ Meilen.	Einwohner auf eine □ Meile	Volks-Menge.
Das deutſche Reich.	12,000	2166	26,000,000
Oeſtreich.	12,281	1772	19,000,000
Rußland.	305,000	78	24,000,000
Preußen.	3,600	1666	6,000,000
Frankreich.	10,200	2480	25,000,000
Groß-Britannien und Irland.	6,308	1870	12,000,000

ſcheinlichen Größe, Macht einiger Staten und Länder.

Einkünſte.	Kriegs=Macht.	Der wievielſte Mann der Volks = Zahl Soldat.	Von dienbaren Manns=Perſonen dient alſo etwa der
— — —	— — — —		
115,000,000 Fl.	Infanterie 242000 Cavallerie 45,000 Artill. Min. 10,000 im Frieden 297,000 im Kriege 363,000	64ſte 52ſte	24 $19\frac{1}{2}$
etwa 35,000,000 Rubel.	Regul Cavall. 56,000 Regul. Infant. 160,000 Artillerie 8,500 224,500 Irregul. Cavall. 48,000 Garniſonbat. 87,000 Landmiliz 30,000 389,500	91ſte 60ſte	33 $22\frac{2}{5}$
34,000,000 Fl.	Infanterie 140,000 Cavallerie 39,000 Art. und Min. 11,000 190,000	32ſte	12
430 Mill. Livr. nach Necker's Angabe.	Effectiv. Cavallerie 25,000 Infanterie 150,000 Artillerie 7,000 182,000 Mit Landmiliz im Kriege 300,000 221 Kriegsſchiffe.	140ſte 84ſte	52 $31\frac{3}{5}$
16 Mill. Pf. Sterl. die Statseinkünfte.	im Fieden: Cavallerie 16,000 Infanterie 15,000 21,000 im Kriege: 200,000 Landtruppen. 114 Linienſchiffe, und 164 andre Kriegsfahrzeuge.	560ſte 60ſte	210 $22\frac{3}{5}$

Name.	Gröſse nach □ Meilen.	Einwohner auf eine □ Meile	Volks-Menge.
Spanien.	9,278	1130	10,500,000
Schweden.	13,057	229	3,000,000
Dänemark.	11,400	193	2,400,000
Polen.	10,050 nach der Theilung. 13,400 vorher.	849	8,500,000
Portugal.	2,000	1180	2,360,000
Vereinigte Niederlande.	625	4000	2,500,000

Einkünfte.	Kriegs-Macht.	Der wievielſte Mann der Volks-Zahl Soldat.	Von dienbaren Manns-Perſonen dient alſo etwa der
gegen 100 Millonen Piaſter.	Infanterie 60,000 Cavallerie 13,000 Artill. 3,000 Haus-Truppen 9,000 85,000	124ſte	64
	Land-Mil. 20 bis 30,000 Stadt-Miliz und Invaliden 15,000 etwa Total 120,000 etwa 130 Kriegsſchiffe.	87ſte	[illegible]
9 Millionen Thaler.	National-Infanterie 24,000 Geworbene 9,000 Garden 1,800 Cavallerie 10,000 Artillerie 3,000 47,800 und 25 Linienſchiffe.	62ſte	23
7 Millionen Thaler.	— — 39,000 Norwegen 35,000 74,000 und 60 armirte Fahrzeugs.	30ſte	11
3,194,000 Thaler.	17,000		
18 Millionen Thaler.	Infanterie 31,198 Cavallerie 4,800 etwa 36,000 und 24 Kriegsſchiffe.	63ſte	23
40 Millionen holl. Gulden.	Cavallerie 3,000 Infanterie 31,000 Art. und Min. 2,000 36,000 Jetzt ſollen ſeyn 54,000 und 95 Kriegsſchiffe.	69ſte 46ſte	26 17

Name.	Größe nach □ Meilen.	Einwohner auf eine □ Meile	Volks-Menge.
Chur-Sachſen.	736½	2540	1,895,000
Chur-braunſchweig-Lüneburg.	700	1214	850,000
Churpfalz-Bayern.	1,064	1973	2,000,000
Chur-Maynz.	175½	1830	320,000
Chur-Trier.	151	— —	$\frac{32}{100}$ Million.
Chur-Cöln.	360	1250	$\frac{55}{100}$ Million, mit Münſter
Heſſen-Caſſel.	260	1730	450,000
Hoſſen-Darmſtadt.	100	3000	300,000
Würtembrrg.	200	2925	585,000
Weimar.	— — —	— — —	65,000

Einkünfte.	Kriegs-Macht.	Der wie vielſte Mann der Volks = Zahl Soldat.	Von dienbaren Manns-Perſonen dient alſo etwa der
6,800,000 Thaler.	Cavallerie 5,000 Infanterie 17,000 Artillerie 1,600 Kl. Corps 1,000 24,600	73ſte	28
5und eine halbe Million Thaler.	Cavallerie 4,000 Infanterie 13,000 Artillerie 600 Landinfanterie 5,500 Garniſoninfant. 2,500 25,600 Im Kriege 1760 war ſie 50,000	33ſte 17te	13 6
10,000,000 Gulden.	Bayern effectiv. Infanterie 5,000 Cavallerie 1,500 Artillerie 200 6,700 Soll aber ſeyn 13,000 Pfalz effectiv 5,500 Soll aber ſeyn 12,000 Sinnd total von beyden 12,200 Sollen ſeyn 25,000	164ſte 80ſte	62 30
1 und eine halbe Million Gulden.	Effectiv 2,200 Sollen ſeyn 10,000	132ſte 32ſte	49 12
780,000 Gulden.	Effectiv. Kreistruppen 1,200 Sollen ſeyn 7,000		
1 Millionen, Gulden	Effect. 1,100 Sollen ſeyn 6,000	100ſte 91ſte	37 33
2 Millionen Thaler,	Cavallerie 2,500 Infanterie 7,500 mit Artiller. etwa 12,000 Hanau 3,000	37ſte	13
1, 150,000 Gulden.	4,000	75ſte	28
2 Millionen Gulden	Effective 6,000 im Kriege 14,000	97ſte 41ſte	36 15
	80 Mann Garde.	812te	304

Name	Gröſze nach □ Meilen.	Einwohner auf eine □ Meile.	Volks = Menge.
Gotha	— — —	— —	156,000
Beyreuth = Anſpach.	— — —	— —	185,000
Braunſchweig.	— — —	— —	185,000
Meklenburg ſtrelitz.	— — —	— —	— — —
Meklenburg ſchwerin.	— — —	— —	240,000
Pfalz = Zweybrücken.	— — —	— —	— — —
Baaden.	52	3845	200,000
Oldenburg.	— — —	— —	85,000
Zerbſt.	— — —	— —	20,700
Waldeck.	— — —	— —	— — —
Lippe Schaumburg.	— — —	— —	— — —
Schweiz.	955	2094	2,000,000
Italien.	5,625	2888	16,250,000
Sardinien.	1,260	2516	3,170,000
Beyde Sicilien.	1,850	3243	6,000,000

Einkünfte.	Kriegs-Macht.	Der wievielſte Mann der Volks-Zahl Soldat.	Von dienbaren Manns-Perſonen dient alſo etwa der
— — —	Land-Infanterie 1,600 Garde 160 1,760 Artillerie-Corps.	90ſte	34
— — —	3 Regimenter Infanterie Huſaren-Corps. Leibgarde zu Pferde.		
— — —	2 Infanterieregimenter. 1 Dragonerregiment u. Artillerie. Im Kriege 12,000	15te	5
— — —	50 Mann.		
— — —	1 Escadron Garde. 1 Escadron Huſaren. 1 Regiment Infanterie. 1 Grenadierregiment. 1,500 Mann.	160ſte	60
— — —	Leibgarde und Leibhuſaren. 12 Compagnien Landmiliz.		
1,200,000 Gulden.	Infanterie 2,700 Cavallerie 300 3,000	66ſte	25
— — —			
— — —	2 Regimenter, davon eins oder 800 Mann in amerikaniſchem Sold.		
— — —	3 Compagnien.		
— — —	1000 Mann.		
— — —	13,000 Mann, welche nach der Schirmordnung ſtets auf den Beinen ſeyn müſſen.		
— — —			
17 Millionen Lire.	24,000 Mann, und 32 Kriegsfahrzeuge.		
5 Millionen neapolit. Ducaten.	25,000 Mann, und 25 Kriegsfahrzeuge.		

Name.	Größe nach □ Meilen.	Einwohner auf eine □ Meile	Volks-Menge.
Kirchen-Staat.	900	2477	2,230,000
Toscana.	440	2272	1,000,000
Venedig.	895	3006	2,600,000
Osmaniſche Reich.	50,000	980	49,000,000
Nordamerikaniſcher Frey-Staat.	40 bis 45,000	— —	2,383,300 ſteuerbare Einwohner.

Einkünfte.	Kriegs=Macht.	Der wie vielſte Mann der Volks=Zahl Soldat.	Von dienbaren Manns=Perſonen dient alſo etwa der
2 Millionen Thaler.	5000 Mann, und 20 Kriegsfahrzeuge.		
3 Millionen Scudi.	3000 Mann und einige Fregatten.		
8 Millionen Thaler.	6000 Mann, und 30 Kriegsſchiffe.		
30 Millionen Thaler.	150,000 Mann, und 60 Kriegsfahrzeuge.		
noch nicht bekannt.	700,000 enrollirte Miliz, und nach dem Frieden beſchloß man 20 Kriegs=Schiffe zu bauen.		

Die ſechs Mächte Europens: Rußland, Oeſtreich, Preußen, Frankreich, die vereinigten Niederlande, und das osmaniſche Reich, können allein über anderthalb Millionen bewaffnete Menſchen, (da ſolchemnach der 90ſte unter allen ſeinen Einwohnern allemal ein Soldat wäre,) mit einer beträchtlichen Menge Artillerie, welche jetzt die vornehmſten und entſcheidendſten Waffen ſind, in das Feld rücken laſſen; und in wirklichem Kriege können dieſe genannte Mächte, noch an ½ Million mehr in Waffen ſetzen. Das ſind 2 Millionen Menſchen Kriegsheere nur von 6 Reichen, und deren ſind noch ſo weit mehrere.

Eine ausführliche Nachricht von der Kriegsmacht der europäiſchen Fürſten, kommt an ſeinem gehörigen Orte vor.

Vergleichungs-Tabelle
der franzöſiſchen und preußiſchen Armee (*).

Franzöſiſche Armee.

216 Bataillons Infanterie, in 104 Regimentern	134,831 Köpfe.
210 Escadrons Cavallerie, in 62 Regimentern	36,820 "
Artillerie, Mineurs und Ouvriers	9,708 "
	Summa 181,359 Köpfe.

In dieſer Summe ſind die Stabsofficiers, aber nicht 1159 Generale (von welchen 35 Inſpecteurs bey den Linientruppen ſind,) welche die franzöſiſche Armee hat, begriffen. Die Haustruppen und die Artillerie haben ihre beſondere Inſpecteurs.

So ſtark nun wäre die franzöſiſche Armee, wenn ſie vollzählig wäre; es fehlen aber 7 bis 8000 an dem vollzähligen Beſtand. Es werden alſo nur 178,000 Mann bezahlt; und rechnet man noch die Officiers, Tamboure und Trompeter ab, ſo bleiben nur 155,000 Combattanten.

Preußiſche Armee.

214 Bataillons Infanterie, welche 53 Regimenter formiren; 20 Bataillons Füſiliers	155,816 Köpfe.
233 Escadrons Cavallerie, welche 35 Regimenter formiren	38,860 "
Feld- und Garniſon-Artillerie und Mineurs	12,548 "
	Summa 207,224 Köpfe.

Die

(*) Aus Adreſſe à l'aſſemblée nationale & au Roi - par les Officiers de l'Infanterie de la Garniſon de Strasbourg, 1789. gezogen. S. Neues militäriſches Journal, 6 St. (Hannov. 1790, 8.) S. 280, fgg.

Die Stabsofficiers ſind mit in dieſer Summe; es ſind aber noch auſſerdem 114 Generale, worunter 17 Inſpecteurs ſind, bey der preußiſchen Armee.

Dieſer Beſtand iſt immer vollzählig, denn man hat Ueberzählige und Cantonnements, wovon immer Recruten vorräthig ſind.

Rechnet man hier die Generale, Stabs- und andere Officiers, Tamboure und Trompeter ab, ſo bleiben 196,914 Combattanten.

Vergleichung.

Preußen hat alſo 42,000 Combattanten mehr, als Frankreich.

Die Soldaten und Subalternofficiers werden in beyden Dienſten ungefähr auf gleichen Fuß bezahlt; aber die Capitäne ſtehen ſich im Preußiſchen beynahe 4 mal (etwa $2\frac{1}{2}$ mal) beſſer, als im Franzöſiſchen.

Die franzöſiſche Armee koſtet, nach Hrn. **Necker**, mit den Penſionen 125 Millionen Livres (alſo etwa 31 Millionen Rthlr.); die preußiſche kommt auf ungefähr 52 Millionen Livres (alſo auf etwa 12 Millionen Rthlr.) nach dem Grafen v. **Mirabeau**. Die franzöſiſche koſtet alſo 73 Millionen Livres (19 Millionen Rthlr.) mehr, als die preußiſche.

Aber die Einländer werden bey der preußiſchen Armee 10 Monate im Jahre nicht bezahlt. Machten ſie den $\frac{3}{4}$ten Theil der Armee aus, und erhielte jeder täglich 8 Sous ($3\frac{1}{2}$ Gr. Conv. Münze): ſo würden ſie in 10 Monaten 17,722,200 Livr. koſten, die, mit den obigen 52 Millionen, 69,722,200 Livr. (oder etwa $19\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr.) ausmachten.

Die preußiſche Armee hat vollzählig 207,224 Mann, und koſtet 69,722,200 Livres.

Die franzöſiſche hat vollzählig 181,359 Mann, und koſtet 125,000,000 Livres.

Die franzöſiſche Armee hat alſo 26,000 Mann weniger, und koſtet 55 Millionen mehr.

Die ſtrasburger Herren Officiers hätten noch hinzu ſetzen können: und iſt ſchlecht geübt, und ſchlecht disciplinirt.

Wenn man ſehen will, wie ſehr es auf innere Haushaltung bey einem Staate ankommt, ſo thue man hier einen Blick auf beyde Staaten.

	Quadr. Meilen.	Volks-Menge.	Einkünfte.
Frankreich.	10,200	25,300000	100 Mill. Rthlr.
Preußen.	3,600	6,000000	23 „ „

und erwege nun Preußens Macht gegen Frankreichs Macht; und Preußens Schatz gegen Frankreichs Schulden!

Der Kriegsſtaat des ganzen chineſiſchen Reiches beträgt 1,462,590 Mann. Da die geſammten Einwohner ſich auf 12,742,279 Familien, oder 104,069,254 Seelen beläuft, ſo iſt in China von der ganzen Anzahl der Einwohner ungefähr der 70ſte Mann Soldat.

Von dem Kriegsheere des Königes von Candy, ſ. im XLIX Th. S. 579, fgg.
— — — — in China, S. 574, fgg.
— — — — in Indoſtan, oder dem Gebiethe des Großmogols, S. 566, fgg.
— — — — in Korea, ſ. im XLIV Th. S. 533.
— — — — auf der Küſte von Malabar, im XLIX Th. S. 570, f.
— — — — in Marokko, Seite 582, fgg.
— — — — in Mingrelien, Seite 565, f.
— — — — in Perſien, S. 563, fgg.
— — — — in Siam, S. 571, fgg.
— — — — des Tartar-Chan, S. 547, fgg.
— — — — in Tunquin, S. 573, f.

Von

Von dem Kriegsheere der Türken, Seite 550, fgg.

Kriegsheer=Lager, ſiehe Kriegs=Lager.

Kriegsheer=Zeichen, ſiehe Kriegs Zeichen.

Kriegs=Held, ein Held im Kriege; ſ. Th. XXII, S. 813.

Kriegs=Hoſpital, ſ. Kriegs=Lazareth.

Kriegs=Indiction, ſiehe Kriegs=Erklärung, oben, S. 186, fgg.

Kriegs=Inſtrumente, ſ. Kriegs=Werkzeuge.

Kriegs=Jurisdiction und Juſtiz, ſ. Kriegs=Gericht, oben, S. 469, fgg.

Kriegs= und Domänen=Kammer, in Berlin; ſ. Th. XXXIII, S. 122.

Kriegs=Kanzelley, diejenige Kanzelley, in welcher die Sachen, welche zum Kriege gehören, oder das Kriegsheer betreffen, ausgefertiget werden.

Die kön. preuß. geheime Kriegskanzelley, welche die Ausfertigung aller Beſtallungen für die Militärperſonen hat, und in welcher die Lieferungen der Montirungsſtücke und Gewehre für die ganze kön. Armee beſorget, auch zum Theil die Werbungsgelder berechnet werden, war ehemals mit dem Kabinete verbunden, ſtand nachher unmittelbar unter dem Könige, und iſt jetzt, ſeit Errichtung des Oberkriegscollegii, demſelben ſubordinirt; ſ. oben, S. 116. Sie beſteht 1. aus dem wirkl. geheimen Kriegsſecretär, welcher von dem Könige die Ordres zu den bey der ganzen Armee vorfallenden Expeditionen erhält, und das Prädicat eines geheimen Kriegsrathes hat; er thut den Vorſchlag zu den Stellen der abgehenden Mitglieder der Kanzelley, nimmt auch ſolche in Eid und Pflicht, und hat die geheime Regiſtratur, worin die königl. Kabinetsſachen, auch die Liſten und übrigen Expeditionen bey der Armee verwahret werden, unter ſeinem Beſchluſſe. 2. Aus ſechs Mitgliedern, welche

den Titel geheime Kriegskanzelliſten führen. Von denſelben verſieht der erſte die Function des Kanzelleydirectors. 3. Aus einem Regiſtrator, welcher in ſeiner Regiſtratur die Juſtiz- Criminal- und andere dahin einſchlagende und zur Armee gehörige Sachen verwahrt. Der Generalauditeur läßt die von Sr. Maj. in Juſtiz- und Criminalſachen an ihn ergehenden Verordnungen bey der geheimen Kriegskanzelley expediren; von derſelben gehen ſie zum Könige, zur allerhöchſten Unterſchrift, werden darauf an dieſelbe zurück geſendet, und ſodann an die Behörde befördert.

Von der Feldkriegskanzelley, bey dem Feldkriegscommiſſariate, ſiehe im Art. Kriegs-Proviant-Weſen.

Kriegs-Keule, Clauaria militaris *Linn.* bey den neuern botaniſchen Schriftſtellern, eine Art von Keulſchwamm; ſ. unter Schwamm.

Kriegs-Kleid, ſiehe Kriegs-Waffen und Kleidung.

Kriegs-Knecht, eine nunmehr veraltete Benennung eines gemeinen Soldaten, welche noch häufig in der deutſchen Bibel vorkommt.

Kriegs-Krankheiten und Seuchen, Feldkrankheiten. Ich verſtehe hierunter nicht ſolche Gebrechen, welche unmittelbar von der feindlichen Gewalt dem Leibe zugefüget werden, ſondern ſolche, wozu der Krieg und deſſen Führung oder Vorfälle auf eine mtttelbare Art die Urſachen oder Gelegenheiten geben; mithin ſolche, die nicht von den gemeinen Urſachen, auch auſſer dem Kriege oder den Heerzügen entſtehen, und woran das Soldatenleben an und vor ſich unſchuldig iſt, z. B. Schnupfen, Huſten ꝛc. ſondern die ihre eigene beſondere Urſachen in dem Kriegsleben und in deſſen Vorfällen haben. Wir müſſen daher in Betrachtung ziehen, was der Kriegsſtand, in Abſicht auf die Geſundheit, Beſonders hat.

Der

Der Soldat wird ſeiner Heimath, ſeinen Aeltern, Bluts- und andern guten Freunden entriſſen, udd in ein Geſchäft geführt, wo er ſtündlich Mühſeligkeit, Mangel und Elend, Verſtümmelung ſeiner Glieder, und den Tod, befürchten muß. Von dieſem Gemüthskummer leidet der Leib mit, und legt einen Zunder zu allerley Krankheiten. Es kommt zum Marſch; dieſer geht durch feuchte Oerter, Auen, Wieſen, Sümpfe, Moräſte, Bäche, Ströhme, u. d. gl. in böſem Nebel, Regen, Schnee, Hitze und Froſt, Durſt und Hunger fort. Der Soldat ſtillet den Durſt mit ungeſundem Waſſer, oder ſchlechtem Biere, kühlet den Leib auf ungeſunder Erde, ißt unreifes oder zu viel Obſt, und begeht andere Diätfehler, die den Leib zu ſehr ſchlimmen Folgen vorbereiten. Wird das Lager geſchlagen, ſo iſt dieſes etwann nahe bey einer ſumpfigen, moraſtigen Gegend, bey feuchten Wieſen oder dicken Wäldern, oder ſo gelegen, daß die Mittags- und Abendluft in die Zelte geht. Hiedurch geſchieht es, daß eines Theils ſchädliche Ausdunſtungen das Lager beſtreichen, andern Theils der Wind aufgehalten wird, welcher ſonſt die unreine Luft aus dem Lager fortführen könnte. Denn in dem Lager ſelbſt, da ſo viele Menſchen und Thiere beyſammen ſind, und vielerley Unreinigkeiten nicht verhütet werden können, erzeugen ſich aus dieſen ſowohl, als aus den ausdunſtenden Säften der Menſchen und Thiere, zumal wenn nicht alle geſund ſind, wie ſich mehrentheils zuträgt, viele ſchädliche Materien, welche die Luft verunreinigen, und hernach die Leiber befallen, und ſowohl beſonders in kranken Zuſtand ſetzen, als auch einen durch den andern anſtecken. Dies alles verſchlimmert ſich um ſo viel mehr, je länger das Lager an einem Orte ſtehen bleibt. Es wird aber nunmehr auch ein Lazareth angelegt; hier müſſen nothwendig alle jetzt erwähnte Verderbniſſe aus gleichen Urſachen der ver-

unreinigten Luft zunehmen; und wer will glauben, daß die Menge geringer Kranken gehörig gewartet und gepflegt werde, und nicht vielmehr auch durch den Mangel in dieſem Stücke die Verderbungen ſich verſchlimmern ſollten? Dazu kommt oft, daß die Kleider der Kranken oder Verſtorbenen, die Betten, worauf ſie gelegen haben, und andere von ihnen gebrauchte Sachen, ohne vorhergegangene und hinlängliche Reinigung von den Geſunden wieder gebraucht werden, und dadurch das Böſe dieſen mitgetheilt wird. Selbſt die verſcharrete viele Todten werden die Luft mit keinen geſunden Eigenſchaften ſchwängern, zumal wenn die Gräber nicht tief genug, oder ſonſt gehörig verwahrt ſind. Man liegt in den Winterquartieren; da hier auch oft die Quartiere mit Vielen, bald mehr bald weniger, angefüllet werden, ſo ſind ſie in ſo fern als ſtill liegende Läger anzuſehen, und zu gleichartigen Verderbniſſen fähig, nur daß die verſchiedene Menge und andere Umſtände das Verhältniß ändern. Das Magazinmehl, Commißbrod, Fleiſch rc. ſind etwann verdorben, ſchimmelig, faul, von krankem Vieh, u. ſ. w. dadurch werden der Nahrungsſaft und alle übrige Säfte aus ihrer natürlichen guten Beſchaffenheit, und in widernaturliche Wirkungen geſetzt. Es kommt aber auch die Armee in einen fremden Himmelsſtrich, wo eine andere Luft, anderes Waſſer andere Getränke und Speiſen rc. ſich finden: das Klima thut an und vor ſich ſchon einen Angriff auf die Geſundheit der neuen Ankömmlinge; noch mehr, wenn die veränderten Nahrungsmittel dazu helfen. Das Land muß ſo viel neue Gäſte mit ihrem ganzen Troſſe beherbergen. Wenn dieſe gleich einige Victualien mitbringen, ſo muß das Land ihres Aufenthaltes doch auch gar viel beytragen. Was nun die fremden Gäſte verzehren, das wird dem Landeseingeſeſſenen vor dem Maule weggenommen, es geht auch vieles zu

Grun-

Grunde, oder wird von andern Feinden geraubt; aus allem dieſen kann nichts anders, als bey vielen ein Mangel der gewöhnlichen Nahrung, eine Theurung, entſtehen. Man weiß aber, daß ein ſolcher Mangel Urſache und Gelegenheit zu ſchlimmen Krankheiten gibt, zumal, wenn wegen des Mangels verdorbenes Mehl, ſchimmellges Brod, unreines oder mit ungeſunden Sachen vermengtes Korn, Weizen, u. d. gl. krankes oder faules Fleiſch und Fiſche ꝛc. zur Nahrung gebraucht werden. Bey ſolchem Zuſtande, und wenn zum Dienſte der Armee die Eingeſeſſenen das Nöthige ſchaffen, Fuhren thun, Wege beſſern, Schanzarbeit u. ſ. w. verrichten müſſen, iſt mancher Kummer und Verdruß, manches Ungemach unvermeidlich, wodurch der Geſundheit ein Nachtheil zugefüget wird. Dies alles begleitet den Krieg, wenn auch nur die eigene Landesarmee ſich dem Feinde entgegen ſtellt, wenn gleich die fremden Völker nicht als eigentliche Feinde kommen, und wenn ſie gleich gute Mannszucht halten. Nothwendig aber muß die Noth ſich vergrößern, wenn eine Armee als wirklicher Feind kommt, wenn Schlachten vorgehen, Belagerungen, Arbeit in den naſſen Laufgräben, in den dunſtigen Minen, vorgenommen wird, wenn die erſchlagenen oder geſtorbenen Menſchen und Thiere unbegraben liegen bleiben, und durch ihre Fäulung zunächſt die Luft und das Waſſer verderben, u. ſ. f. Nehmen wir dieſes alles zuſammen, was folgt dann natürlicher, als daß Krieg, Hunger und Peſt, d. i. bösartige anſteckende Krankheiten, gewöhnliche unzertrennliche Gefährten ſind?

Aus vorſtehendem Abriſſe von den Wirkungen des Krieges auf die Geſundheit der Menſchen iſt zu erſehen, daß die daher rührenden Urſachen oder Veranlaſſungen der Krankheiten ſeyn: die Gemüthsbekümmerniſſe; große Diätfehler im Eſſen, Trinken, Abküh-

kühlung ꝛc.; Näſſe an den Füßen und Kleidern; große Hitze und Abmattung; ungeſundes Waſſer und Speiſen; Dünſte aus unterirdiſchen, moraſtigen oder ſonſt ungeſunden Gegenden; eine Luft, die nicht von Winden verändert und erneuert wird; die Unreinigkeiten des Lagers und der Quartiere; die Unreinigkeiten und Ausdunſtungen der Lazarethe, ingl. die faulen Dünſte der in Menge verſcharreten Todten, noch mehr der unbegrabenen Menſchen und Thiere; das lange Stilleliegen in den Lägern, Garniſonſtädten und andern Quartierſtänden; die Kleider, Betten und anderes Geräth, die mit den böſen Materien der Siechen oder Verſtorbenen behaftet ſind; das fremde Klima, und fremde Nahrungsmittel; der Mangel nöthiger, gewohnter, geſunder Nahrung; endlich das Anſtecken mit gleichen Krankheiten, welches mit vielen der jetzt erzählten Urſachen verknüpft iſt.

Die Kriegskrankheiten treffen theils die Soldaten ſelbſt, oder die zum Heer gehörigen Leute, theils die Einwohner des Landes und der Oerter, wo die Läger, Quartiere und Lazarethe zu ſtehen kommen, oder Schlachten und Belagerungen vorgehen, auch inſonderheit diejenigen, welche Kriegsfuhren und Lieferungen thun, und bey der Armee ſich eine Zeitlang aufhalten müſſen. Hier haben wir hauptſächlich auf den leztern Theil, nämlich der nicht eigentlich zum Kriegsheer gehörigen, unſere Gedanken zu richten, obwohl die Kriegsleute ſelbſt nicht gänzlich übergangen werden können, inſonderheit in Abſicht auf die eigenen Soldaten des feindlichen Landes, auch in ſo fern die Soldaten ihre Krankheiten den Landeseingeſeſſenen, Wirthen ꝛc. mittheilen, oder beyde einerley Krankheiten mit einander gemein haben.

Wir müſſen nun ſehen, was für Krankheiten eigentlich aus oben erwähnten Urſachen zu entſtehen pflegen, indem die ſchädlichen Materien ſich an die feſten

und flüſſigen Theile des Körpers hängen, die natürliche geſunde Miſchung des Blutes und anderer Säfte verderben und zerſtören, und, nach der Verſchiedenheit der Theile, wo der Trieb hingeht, oder die Materie ſich ſetzt, verſchiedene Zufälle erregen, wobey nicht weniger der Unterſchied der Temperamente, oder nach dem dieſe oder jene Art von Säften, als: das rothe Blut, das Salzwaſſer, der Schleim, die Galle ꝛc. mehr vorhanden iſt, allerley Veränderungen macht.

Von Gemüthsbekümmerniſſen leidet die Verdauung der Speiſen; es wird ein ſchwaches, phlegmatiſches, dickes, unreines Blut erzeugt, die unmerkliche Ausdunſtung geht nicht wohl von Statten, und die übrigen Ausführungen werden gleichfalls gehemmet, oder in Unordnung gebracht, welches alles den Zunder zu Magenkrankheiten, zu Fiebern und zum Scorbut, legt. Wenn nach Erhitzung der Leib jähling erkältet wird, indem man ſich entblößt ruhig hinlegt, zumal an einen feuchten Ort, oder indem ein ſtarker Regen die Kleider durchnäſſet, und dieſe am Leibe kalt werden, und was dergleichen mehr iſt: ſo entſtehen inſonderheit reiſſende Gliederſchmerzen, Bruſtwaſſerſucht, Ruhr, Entzündung der Därme. Auf große Hitze und Abmattung folgen ſchlimme Fieber, ſowohl beſtändig anhaltende, als auch mit Anfällen und Nachlaſſen abwechſelnde; vornämlich ereignet ſich dieſes auch nach vielem Durſten und hitzigen Getränken. Wenn in den erhitzten Leib kaltes Waſſer geſchüttet wird, ſo erfolgen daraus innerliche Entzündungen, beſonders in der Bruſt und um dieſelbe, als welche Theile zunächſt berührt werden, und eben zu der Zeit in allen, auch den kleinſten Aederchen mit Blut angefüllt ſind; oder das viele kalte Waſſer macht Waſſerſucht in der Bruſt und am übrigen Leibe, zumal wenn man darnach ſtille liegt, oder ſich nicht bewegt. Lange Kälte verſtopft die Röhren der Ausdunſtung, und zieht Fieber,

be-

beſonders abwechſelnde, nach ſich. Wird faules Waſſer getrunken, ſo erzeugt ſolches bösartige, faulende, irreguläre, anſteckende Fieber, Scorbut, Cholera, Ruhr und Entzündung der Därme, auch Würmer, wovon es die Saamen mit ſich führt. Das Liegen auf ungeſunder dunſtiger Erde verdirbt die Transſpiration, verunreinigt durch die eindringenden Dünſte das Blut, und erregt Fieber. Erhitzung des Hauptes von ſtarkem Sonnenſchein, indem man z. B. mit bloßem Kopfe in den heißen Sonnenſtrahlen ſchläft, ingl. von hitzigen Getränken, von heftigem Zorn, u. d. gl. auch langwierige Schlafloſigkeit, verurſachen Fieber mit Raſerey, Naſenbluten, Durchfall, Ruhr, nach dem das erregte Geblüt hier oder dort hin ſtärker getrieben wird. Uebermäßiges oder unreifes Obſt, Trauben, Moſt, Melonen, Gurken ꝛc. verurſachen Durchfall und Ruhr, auch Gallenfieber, wenn anderer Unrath im Magen, durch Ueberladung oder Berauſchung, ſich dazu miſcht. Viel geſalzenes und geräuchertes Fleiſch und Fiſche, Mangel des friſchen Krautes und Gemüſes, alter ſcharfer Käſe, u. d. gl. erzeugen den Scorbut. Wenn die Soldaten, oder andere Perſonen, in naſſen moraſtigen Laufgräben, oder ſonſt, ſtehen müſſen, bekommen ſie ebenfalls den Scorbut. Wenn, bey ermangelnden Lebensmitteln, unverdauliche, oder ſonſt ſchlechten Nahrungsſaft gebende Sachen genoſſen werden, ſo entſteht oft die Gelbſucht. Verdorbenes Mehl, Fleiſch, Fiſche, erzeugen ein faules Geblüt, und gleichartige Fieber und Ruhr. Die Dünſte von moraſtigen Gegenden, Pfützen, ſtillſtehenden Waſſern, bringen irreguläre ſchlimme Fieber, ſowohl die beſtändig anhalten, als auch abwechſelnde Anfälle machen. Von der unverweheten, oder ſonſt durch Unreinigkeiten und Ausdunſtungen des Lagers verderbten Luft, werden, vermittelſt des Athemhohlens, der Speiſen

und

und Getränke, der einſaugenden Aederchen in die Haut, die bösartigen Materien in die Säfte des Körpers gebracht, und dieſe erregen das anſteckende Lagerfieber; ſ. im XV Th. S. 760, fgg. Gleiches Uebel entſteht von den faulen Dünſten der Hoſpitäler oder Lazarethe, (welches ſodann das Hoſpital- oder Lazarethfieber, gleichwie in den Gefängniſſen, das Gefängniß- oder Kerkerfieber, ſ. Th. XVI, S. 598, fgg. und von den dabey an der Haut ausfahrenden Flecken, das Fleckfieber, ſ. Th. XIV, S. 88, fgg. genannt wird,) der unbegrabenen Leichname, der nicht tief genug verſcharreten, noch gehörig beſchütteten Todten, u. ſ. w. Von dem langen Stilleliegen im Lager, oder in belagerten Städten, vom Quartiere in ungeſunden, moraſtigen Oertern, bekommt der Soldat den Scorbut. Das fremde Klima und die fremden Speiſen und Getränke pflegen allerley Gährungen im Blute und davon abhangende Fieber zu erregen. Theurung, oder Mangel guter Nahrung ſchwächt die Leibeskräfte, und macht den Körper fähig, daß er die graſſirenden Krankheiten deſto eher annehmen kann. Und wenn die Theurung überdem noch zu ungeſunden Arten von Speiſen zu greifen nöthigt, ſo erzeugen ſich verderbte Säfte und bösartige Fieber. Das Anſtecken bringt dieſelben Krankheiten in den angeſteckten Leib über, die in den anſteckenden Körpern geweſen ſind.

Wir finden nämlich, daß unter dieſen Krankheiten einige anſtecken, andre hingegen zwar Viele befallen, doch nur deswegen, weil die Urſachen überall zugegen ſind, und die fähigen Körper mit einander auf gleiche Art ergreifen. Noch andre Uebel haben keine überall zerſtreuete Urſachen, und entſtehen darum auch nur bey denjenigen, die ſolchen beſondern Urſachen Platz bey ſich geben. Von dieſen letzten ſind die reiſſenden Gliederſchmerzen oder die Gicht, die Waſſerſucht, das

Gal-

Gallenfieber, die Entzündung der Därme, die Gelbſucht ꝛc. Zu der zweyten Gattung gehören: der Scorbut, die Wechſel- auch viele andere Fieber, die Tobſucht. Die erſte Claſſe, nämlich der anſteckenden Seuchen, begreift die Ruhr, das Lager- und das Hoſpitalfieber.

Da zu Erzeugung der Kriegskrankheiten und Seuchen inſonderheit viel beyträgt, wenn das Kriegsvolk lange an einem Orte in Menge beyſammen ſtill liegt: ſo iſt zu Verhütung derſelben nöthig, daß das Lager und Quartier zum öftern verändert werde, auch dieſelben, ſo viel möglich weit aus einander zu breiten, damit nicht viele Perſonen dicht beyſammen ſeyn. Da auch die verunreinigte Luft eine Haupturſache der Krankheiten iſt, ſo muß dieſelbe ſowohl vermieden, als auch verbeſſert, und zugleich ihr vorgebauet werden. Zur Vorbauung gehört die ſo eben empfohlne Veränderung und Ausbreitung der Läger, Quartiere und Lazarethe. Nicht weniger müſſen, in dieſer Abſicht, die Unreinigkeiten fleißig, ſo weit als möglich, aus dem Lager, Quartiere und Lazarethe fortgeſchaffet, verbrannt, tief vergraben werden, als: der Stuhlgang, inſonderheit in der Ruhr, der Koth des Viehes, das Blut und Eingeweide des Schlachtviehes, verreckte Thiere ꝛc. Am beſten iſt, die Sachen, welche Unreinigkeiten bringen, auſſer dem Lager zu verrichten, z. B. auſſer dem Lager zu ſchlachten ꝛc. Die Kleidungsſtücke, Betten, Decken, Laken, Stroh, Binden, Tücher, u. ſ. w. die bey den Kranken und Geſtorbenen gebraucht worden ſind, müſſen ſorgfältig gereiniget, gelüftet, beräuchert, oder gar nicht wieder gebraucht, und verbrannt werden. Auch ſelbſt von den Geſunden müſſen die Bett-Tücher, Hemden, Kleider ꝛc. auch der Leib, das Geſicht, die Hände und Füße, durch Waſchen, Baden, Reiben ꝛc. rein gehal-

halten werden. Es iſt nützlich, in den Lägern, Lazarethen, Häuſern, Straßen, Zelten, oder davor, öfters Feuer zu machen, Schießpulver verpuffen zu laſſen, Schwefel anzuzünden, oder Pech, Theer, Harz, Kien und allerley Holz, Wachholdern, Weihrauch, Maſtix, u. d. gl oder auch nur Papier. Der Eſſig auf glühende oder heiße Steine gegoſſen, iſt beſonders zu empfehlen. Auch der Tobakrauch verbeſſert nicht nur die Luft, ſondern zieht auch zugleich viel Schädliches aus dem Kopfe, Munde und Halſe ab. Ferner iſt heilſam, wenn man Angelikenwurzel, Kalmus, Meiſterwurzel, Zitwer, Wachholderbeeren, florent. Veilchenwurzel ꝛc. käuet, und den Speichel darnach auswirft. Zum Riechen, und zum Beſtreichen der Schläfe und des Pulſes, braucht man Rauteneſſig, Wachholdereſſig, Campher in ein Tüchlein gebunden. Zur Nachtzeit oder in nebeliger Luft, muß man nicht unter freyem Himmel ſchlafen, ſondern unter dem Zelte, oder in einen bedeckten Wagen ꝛc. auch ſonſt wohl bedeckt ſeyn. Ueberdies muß man niemals in unreiner Luft nüchtern ausgehen, ſondern vorher etwas genießen, ein Warmbier, ein Stück Brod mit ein wenig Branntwein, u. d. gl. Der Leib muß wohl bedeckt ſeyn. Den Speichel muß man nicht niederſchlucken. In die Zimmer muß durch Oeffnung der Fenſter und Thüren, oder durch dazu dienliche Maſchinen, bisweilen friſche geſunde Luft eingelaſſen werden, doch, wenn Kranke darin liegen, ſo, daß die neue Luft ſie nicht unmittelbar oder gerade beſtreiche, weil ſolches ihrer Transſpiration nachtheilig ſeyn könnte. Die Oeffnung der Hütten oder Zelte muß, ſo viel möglich, gegen Morgen oder Mitternacht, oder dieſen Weltgegenden am nächſten, ſeyn. Die Minen müſſen viele Oeffnungen haben, wodurch die Luft frey aus- und eingehen kann; ſie müſſen durch angezündetes Feuer gereinigt werden, u. ſ. w. Ein Mehreres

von demjenigen, was in Anſehung der Läger und Lazarethe zu beobachten iſt, wird in den Art. Kriegslager, und Kriegslazareth vorkommen.

Nächſtdem hat man ſeine Sorgfalt auf das Waſſer zu richten, weil erwähnter Maßen, aus deſſen ungeſunder Beſchaffenheit ſo viel Uebel entſtehen. Dieſes, wenn es aus einem Bache oder Fluſſe genommen werden muß, iſt am beſten aus der Mitte deſſelben, nicht an den Rändern oder Ufern, zu ſchöpfen. Das unreine Waſſer wird verbeſſert, wenn man es abſiedet, (und zwar zugedeckt, damit das dünneſte und leichteſte nicht verfliege,) und etwann ein Stück geröſtetes Brod hinein legt; wenn man es durchſeihet; wenn ein glühendes Eiſen, Nägel, Stein, darin abgelöſcht wird; wenn etliche Stücke Kalmus, welcher eben auch in moraſtigen Gegenden zu waſchen pflegt, darein geleget werden; wenn man etliche Tropfen Vitriolſpiritus hinein fallen läſſet; wenn man Eſſig dazu miſcht, etwann den 12ten, 6ten, 4ten Theil, oder nach Belieben, nach dem die Hitze der Zeit oder des Temperamentes größer, oder geringer iſt. Wenn die Zeit und Umſtände es nicht anders erlauben, muß man es vorher durch ein Tuch ſeihen. Das tiefe Brunnenwaſſer iſt, wegen ſeiner Kälte, und weil es keine Sonnenſtrahlen zuläſſet, nicht ſo gut, als dasjenige, welches in Flüſſen an der Luft und Sonne offen liegt; das Quellwaſſer aber iſt das beſte. Diejenigen, die an das Waſſertrinken nicht gewöhnt ſind, müſſen, wo möglich, bey dem Biere oder ihrem gewöhnlichen Getränke bleiben, oder vorerwähnte Sachen zu dem Waſſer miſchen. Das Bier wird durch Vitriolſpiritus, eingeriebene Muskatennuß ꝛc. verbeſſert.

Da aus der Theurung und dem Mangel geſunder Lebensmittel ſo großes Unheil entſteht, ſo erkennt man, wie nöthig es ſey, daß für hinlänglichen Vorrath, ſowohl zum Unterhalt der Armee und der dazu gehörigen

gen Perſonen, als auch zur Nahrung der Landeseinwohner, geſorget, auch das Verdorbene oder Ungeſunde dem Gebrauche entzogen, nicht aber etwann den Armen geſchenkt, oder wohlfeil verkauft werde.

Um ſich vor dem Schaden der Näſſe und Feuchtigkeit an den Füßen zu verwahren, müſſen die Schuhe ſtark, feſt uud dicht ſeyn, damit kein Waſſer eindringen könne. Wenn die Kleider am Leibe, Strümpfe ꝛc. durchnäſſet ſind, muß man nicht darin bleiben, ſondern den Leib und die Kleidungsſtücke abtrocknen. Das Lager muß an trocknen Oertern aufgeſchlagen werden. Daß eine Gegend trocken iſt, erkennt man daran, wenn tief gegraben werden muß, ehe Waſſer kommt, oder wenn die Brunnen in der Nähe tief ſind. Iſt man aber einen feuchten Ort zum Lager zu nehmen genöthigt, ſo muß das Stroh, worauf man liegt, oft erneuert, oder Wachstuch auf die Erde gebreitet werden, ehe man ſich hinlegt. Die Zelte müſſen wohl geſpannt ſeyn, damit das Regen- und anderes Waſſer gehörig abfließen könne, und um die Zelte müſſen kleine Gruben gemacht werden, worin das abfließende Waſſer ſich ſammeln kann.

Mann muß ſich hüten, in den heißen Sonnenſtrahlen, zumal mit bloßem Haupte, lange zu ſeyn, inſonderheit darin zu ſchlafen; daher ſich die Rotten öfters einander ablöſen müſſen. Hat die Erhitzung des Körpers nicht vermieden werden können, ſo muß man nicht jähling wieder die Abkühlung ſuchen, noch das kalte Waſſer in den Leib ſchütten, ſondern vorher, oder mit demſelben, ein wenig Branntwein nehmen. Auch muß auf Erhitzung keine Milch getrunken, und keine ſtark kühlende Früchte, als: Melonen, Gurken, u. d. gl. genoſſen werden. Nach ſtarker Bewegung und Erhitzung muß man nicht auf ein mal, ſondern nach und nach, die Glieder zu bewegen aufhören. Man muß den Schweiß nicht an ſich erkalten

 laſſen;

laſſen; hat man es aber darin verſehen, ſo muß durch Reiben mit warmen Tüchern, eingenommenes Hohlundermus, eine Meſſerſpitze voll Theriak, Diaſcordium ꝛc. die Ausdunſtung wieder befördert werden. Iſt man zu lange in großer Kälte geweſen, muß man gleichfalls durch Beförderung des Schweißes dem Schaden vorzukommen ſuchen. Zwar wäre überhaupt gut, die Soldaten von Jugend auf zu einem harten Leben zu gewöhnen; allein, da ſie ſehr oft, ja wohl die meiſten, nicht ſo gewöhnt genommen werden müſſen, auch die Härte nur auf einen gewiſſen Grad gebracht werden kann: ſo muß man bedacht ſeyn, die Verletzungen der Geſundheit, die von allzu ſtarken Strapazen herrühren, durch oben erwähnte Verwahrungsmittel abzuwenden.

Wenn jemand die Lagerſucht oder das anſteckende Hoſpitalfieber bekommt, muß er ſofort von den Geſunden abgeſondert und gehörig curirt werden, ſowohl, damit er den Geſunden ſein Uebel nicht mittheile, als auch, damit ihm bey Zeiten, ehe es zu ſpät iſt, Hülfe wiederfahre. Hierauf iſt nicht ſo obenhin Acht zu haben; denn eines Theils ſchleicht dieſe Krankheit ſich unvermerkt und langſam ein, andern Theils pflegen die Siechen ſelbſt ihren Zuſtand zu verbergen, weil ſie ſo ungern in das Lazareth wollen, und wohl 6 bis 8 Tage lang ſich wehren, ehe ſie der Krankheit nachgeben. Dieſe verräth ſich aber dadurch, wenn jemand matt, ſchwach, und wie in allen Gliedern zerſchlagen, traurig, ſchwermüthig und verdroſſen iſt, der Kopf ſchwer, dummlich und dämiſch iſt, und er ſolchen hin und her ſchwanken läſſet, beſchwerlich Athem hohlt, matte Seufzer thut, um die Augen bleich wird, die Augäpfel gleichſam wie geſchwollen hervor ſtehen, der Appetit ſich verliert, der Mund einen bittern Geſchmack empfindet, oder einen ekelt, abwechſelndes Fröſteln oder Schauder und Hitze verſpüret werden, u. ſ. f.

u. ſ. f. Die Flecken ſelbſt kommen auch gar oft nicht anders, als bey genauer Betrachtung, zu Geſichte, zumal wenn ſie roth und der natürlichen Farbe der Haut ziemlich ähnlich ſind; es ſtecken oft viele tauſend tief in der Haut, die ſo klein ſind, als ein Nadelſtich. Wenn man nun einige Anzeigen, daß eine Kriegskrankheit entſtehen möchte, bey ſich verſpüret, wenn bitterer Geſchmack im Munde, Drücken um die Herzgrube, Ekel ꝛc. bemerkt wird, nimmt man ein Brech- und am folgenden Tage ein Schweißmittel; wenn ſich aber im Schlunde und Magen nichts Widernatürliches zeigt: unterläßt man das Brechen, und nimmt ſogleich ein Schweißmittel. Purgieren und Aderlaß ſind, woſern nicht beſondere Urſachen vorhanden ſind, mehrentheils ſchädlich.

So bald Verwundete oder andere Kranke ſo weit geneſen ſind, daß ſie wieder herum gehen können, müſſen ſie wieder aus dem Hoſpitale geſchaffet werden, damit ſie in geſunderer Luft ſich deſto eher wieder erhohlen, nicht aber im Lazarethe Recidive oder andere Zufälle bekommen mögen.

Was die Verhütung der Krankheiten der Seetruppen betrifft, ſo muß man allemal, wenn Truppen zur Ausführung einer Unternehmung, beſonders in heiße Gegenden geſchickt werden, dafür ſorgen, daß bloß geſunde Leute eingeſchiffet werden; welche Vorſicht inſonderheit bey denen, die man von den Straßen weg, oder aus den Gefängniſſen nimmt, nöthig iſt. Zuvorderſt müſſen alle ſchmutzige Kleider von dieſen Leuten weggeworfen oder verbrannt werden. Wenn die Soldaten recht abgewaſchen und neu gekleidet ſind, müſſen ſie 14 Tage bis 3 Wochen in einer Feſtung, oder mit ihren Regimentern, an freyen luftigen Oertern ſich aufhalten, damit man verſichert ſeyn könne, daß ſie, ehe ſie eingeſchiffet worden ſind, keine anſteckende Krankheiten gehabt haben.

 Alle

Alle zur Ueberfahrt beſtimmte Schiffe müſſen wohl durchlüftet und gereinigt, und alles gehörig eingerichtet ſeyn, ehe die Soldaten zu Schiffe gehen. Die Schiffe müſſen mit Ventilators oder Windſegeln verſehen ſeyn, damit es darin nie an friſcher Luft fehle. Die Schiffe müſſen auch niemals zu voll ſeyn, damit jeder den gehörigen Raum, der mit der Länge der Reiſe im Verhältniß ſteht, habe.

Bey Kriegesunternehmungen müſſen die Soldaten auf Schiffkoſt geſetzt werden. Dieſe muß aber, wie D. Lind (*) mit Recht bemerkt, auf Reiſen nach heißen Ländern nicht aus ſo vielem eingeſalzenen Rind- und Schweinfleiſche, wie auf Schiffen gewöhnlich iſt, beſtehen, weil ſie gern in Fäulniß gehen, ſondern es muß dafür lieber ein größerer Theil von Zwieback, Mehl, Hafergrütze, Grieß, Reiß, und andern dergleichen Nahrungsmitteln mitgenommen werden, damit man mehr von dieſen, als jenen, unter die Soldaten könne austheilen laſſen. Er hat völlig Recht, wenn er ſpricht, daß viele Fleiſchſpeiſen und ſtarkes Bier für die Engländer und alle andere nördliche Gegenden eine geſunde Nahrung ſey, und daß die Seeleute, welche nach Grönland fahren, einen Heißhunger haben, und das eingeſalzene und harte Fleiſch ſowohl als die gröbſten Speiſen gut verdauen; wenn ſie hingegen nach Weſtindien ſegeln, ſo bekämen ſie von

(*) An eſſay on the moſt effectual means of preſerving the health of Seamen in the royal navy, containing cautions neceſſary for thoſe, who reſide in, or viſit unhealtly ſituations, with directions proper for the ſecurity of all ſuch as attend ſick perſons in fevers. And an appendix of obſervations on treatment of diſeaſes in hot climates. *By James Lind.* Lond. 1757. 12.

Holländ. überſ. u. d. T. *Lind* Middelen ter Gezondheid op Konings Scheepen, uit het Engels vertaalt met Aanmerkingen en eene Verhandeling der vornaamſte Ziektens op de Ooſtindiſche Scheepen, door *Paulus de Wind.* Middelb. 1760. 8.

von dieſer groben Koſt gar bald einen Mangel an Appetit, und ſie merkten daher, daß der allzu häufige Gebrauch eingeſalzener und grober Speiſen ihrer Geſundheit nachtheilig ſey. Der Inſtinct, ſagt er: hat diejenigen, welche zwiſchen den Wendezirkeln wohnen, gelehrt, vornämlich von Pflanzen, Getreide, Wurzeln und ſäuerlichen Früchten zu leben, und viel dünnes Getränk zu trinken.

Es muß ein Vorrath von Gartengewächſen, als: Senf, Knoblauch, Zwiebeln, Kartoffeln, Komskraut, oder andere eingeſalzene Gartengewächſe, Sauerkraut, und andere dergleichen Dinge, die wohlfeil ſind, und viele Monate dauern, eingeſchiffet werden, damit man ſie in die für die Soldaten zubereiteten Suppen thun, oder ihnen mit dem eingeſalzenen Fleiſche zu eſſen geben könne.

Am Bord dieſer Schiffe muß ſich Bier, Cyder, oder Wein, in Menge befinden, damit ein jeder Soldat alle Tage etwas davon bekommen könne. Wenn dieſe Getränke ausgehen, und man zu Brauntwein ſeine Zuflucht zu nehmen genöthigt iſt, muß dieſer, ehe er ausgetheilt wird, mit 7 bis 8 Theilen Waſſer, und mit etwas Syrupp und ein wenig Citronenſaft oder, in deſſen Ermangelung, mit Weinſteinrahm oder Eſſig, vermiſcht werden. Es muß allemal ein Officier auf dem Schiffe dabey ſtehen, wenn der Brauntwein mit Waſſer vermiſcht, und unter die Soldaten täglich ausgetheilt wird. Indeſſen muß man hierbey in Erwegung ziehen, daß, obgleich der Limonien- und Citronenſaft, und andere vegetabiliſche Säuren, gute Verwahrungsmittel wider den Scorbut und die Faulfieber ſind, ſo iſt doch zu befürchten, daß der zu häufige Gebrauch zuweilen den Magen und die Eingeweide zu ſehr ſchwächt, und verurſachet, daß die Soldaten bey dem geringſten fieberhaften Anfalle, Durchfall, oder die rothe Ruhr bekommen. Wenn

alſo dem Soldaten Punſch gegeben werden ſoll, muß derſelbe nicht zu ſauer ſeyn; und es wird alſo öfters beſſer ſeyn, wenn man ihnen nur ein Nößel oder eine Kanne dünnen Punſch zu Mittage gibt, und übrigens mit Waſſer vermiſchten Branntwein nach Belieben trinken läſſet, als wenn ſie lauter Punſch bekommen.

Bey Kriegsunternehmungen würde zu dieſem Endzwecke, wahrſcheinlicher Weiſe, eine Menge ſolcher Brode, woraus die Ruſſen Bier bereiten, ſehr nützlich ſeyn, weil das Bier für Seeleute ein ſehr geſundes Getränk iſt. Die Ruſſen bereiten ſolches auf folgende Weiſe. Sie laſſen eine Quantität Malz zu Mehl mahlen, vermengen dieſes mit Hafer- oder Gerſtenmehl, und machen davon mit Waſſer, Brode oder Kuchen, die in einem Ofen gebacken und zum Gebrauch aufgehoben werden. Wenn es ihnen nun an Bier fehlt, brechen ſie ſolche in kleine Stücke, thun etwas Krauſemünze dazu, gießen ſiedendes Waſſer darauf, und laſſen es 24 Stunden, und zwar länger oder kürzer, nach dem das Wetter warm iſt, darauf ſtehen. Alsdann hat der Liquor einen Weingeſchmack bekommen, den die Ruſſen Quas nennen, und wie dünnes Bier trinken.

Es würde wohl gethan ſeyn, wenn man Truppen in heiße Länder ſchickt, daß man einige Fregatten oder andere bewaffnete Schiffe eher, als die großen Schiffsflotten, abgehen lieſſe, damit ſie eine Quantität Wein, der ſich lange hält, in Ländern, wo Wein wächſt, einnehmen können. Nachher können ſolche Schiffe aus andern Gegenden, die dem Orte der Beſtimmung am nächſten wären, Citronen, Pomeranzen und andere Früchte, und Gartengewächſe, die eine Zeitlang gut bleiben, wie auch Branntwein, lebendige Thiere, und andere für eine Armee dienliche Speiſen und Getränke zuführen, und dann müßten dieſe Schiffe zur allgemeinen Flotte ſtoßen. Iſt die Landung glücklich abgelaufen,

gelaufen, ſo können dieſe Schiffe, wenn ſie ihre Ladung abgegeben haben, entweder zu andern Dienſten gebraucht werden, oder ſie können immerfort Bedürfniſſe der Flotte oder Armee herbey ſchaffen. Eine hinlängliche Quantität Weineſſig muß an den Bord eines jeden Transportſchiffes gebracht werden, damit ihn die Soldaten ſowohl zum Eſſen gebrauchen, als auch, wenn es nöthig iſt, zwiſchen den Verdecken damit räuchern und waſchen können. Es muß eine gehörige Quantität Farinzucker und Limonien, oder der verdickte Saft derſelben, vorhanden ſeyn, um ſowohl Punſch daraus zu machen, als auch zu andern Sachen zu gebrauchen. Weinſteinrahm kann zu weilen die Stelle der Limonien vertreten.

Wenn das Waſſer faul iſt, muß dasjenige, welches den Tag über getrunken werden ſoll, vermittelſt des von Hales zu dieſer Abſicht erfundenen Ventilators wieder friſch gemacht werden. Dieſer Ventilator iſt eine lange zinnerne Röhre, die an ein zinnernes Käſtchen befeſtigt iſt, welches ungefähr 6 Zoll weit und 4 Z. hoch iſt, und mit vielen kleinen Löchern in dem Deckel verſehen iſt. Dieſes Käſtchen ſteckt man bis auf den Grund des Waſſers, und an das Ende der Röhre, welches auſſer dem Waſſer iſt, wird ein Blaſebalg angebracht. Wenn man mit dieſem Blaſebalge bläſet, wird durch die ganze Maſſe Waſſer friſche Luft hinein getrieben, die faulen Dünſte gehen fort und zerſtreuen ſich, und das Waſſer wird in kurzer Zeit wieder gut. Hat man keine ſolche Ventilators am Bord, ſo muß das Waſſer dadurch größten Theils trinkbar gemacht werden, daß man es in freyer Luft auf dem Verdecke öfters aus einem Gefäße in das andere gießt, durchſeihet, und nachher eine Zeitlang an der freyen Luft ſtehen läſſet, damit die faulen Theilchen ausdunſten können. Nach Prieſtley's Vorſchlage, ſoll man das Waſſer, um es auf den Schiffen friſch zu

erhalten, mit fixer Luft, die ſich vermittelſt des Vitriolöhles aus der Kreide oder den Laugenſalzen entwickelt, ſchwängern.

Die Soldaten müſſen täglich auf das Verdeck gebracht, und 2 bis 3 mal beſichtiget werden; ſie müſſen ihre Haare kämmen, ihre Hände und Geſicht waſchen, zuweilen die Hemden wechſeln, und ſich überhaupt ſo reinlich halten, als es ihr Dienſt nur erlaubt; auch muß man ihnen, um ſie geſund zu erhalten, hinlängliche Leibesbewegung verſchaffen. Alle Theile des Schiffes müſſen ſehr ſauber und rein gehalten; der Raum und alles was zwiſchen den Verdecken iſt, muß alle Tage gefeget und geſäubert, und alle Morgen, wenn gutes Wetter iſt, geſcheuert und nachher mit warmen Eſſig beſprenget oder gewaſchen werden, unterdeſſen daß die Soldaten auf dem Verdecke ſind. Wenn die Witterung es geſtattet, können zwiſchen den Verdecken, Feuer von trocknem Holze in eiſernen Keſſeln gemacht, und Schildwache dahin geſtellet werden. Auf das Feuer kann man Harz und Stücke Tau, die mit Theer getränkt ſind, oder ſonſt eine gewürzhafte Subſtanz, die wenig koſtet, werfen; dieſe Feuer werden in alle Theile des Schiffes, wo ſie keinen Schaden verurſachen können, hingeſtellt, um die Luft zu trocknen und zu reinigen. Nach dieſer Verrichtung werden alle Stückpforten und Klappen geöffnet, und die Luft in allen Theilen des Schiffes oftmals vermittelſt der Ventilators erneuert.

Die Hängematten und Betten der Soldaten müſſen, bey ſchönem Wetter, auf das Verdeck gebracht, und wohl durchlüftet wieder an ihren Ort geſchaffet, und Feuer zwiſchen den Verdecken angemacht werden.

Wenn die Truppen auf Unternehmung in Länder, die unter einer heißen Zone liegen, abgehen, müſſen die Befehlshaber niemals denſelben, an das Land zu

gehen, erlauben, bis ſie an den Ort ihrer Beſtimmung kommen, wenn ſie ſolche bey der Ueberfahrt geſund erhalten wollen. Sie müſſen auch den Schiffen, in die Häfen oder Meerbuſen einzulaufen, wenn ſolches nicht ſchlechterdings nöthig iſt, niemals erlauben; denn es ſind in dieſen Gegenden die Oerter nahe an der Seeküſte öfters moraſtig, oder mit Waldungen verſchloſſen und verdeckt, oder haben naſſe Geſtade, aus welchen faule Dünſte aufſteigen, die ſehr ungeſund ſind. Auſſerdem hat auch die Erfahrung gezeigt, daß die Soldaten in heißen Gegenden auf der See geſunder bleiben, wo die Luft trocken und hell iſt, und die Hitze durch die erfriſchenden Winde gemäßigt wird, als wenn ſie in Häfen anlanden, oder den Küſten ſo nahe kommen, daß ſie die ſchädlichen Dünſte, welche aus vielen Theilen des Landes aufſteigen, einziehen; daher ſind die Matroſen bey ſolchen Unternehmungen allemal geſunder, als die Soldaten.

Wenn einige, wegen des Holzes, Waſſers oder anderer Verrichtungen, landen müſſen, ſo müſſen ſie allemal, wofern es der Dienſt erlaubt, abends zurück kehren, und am Bord ſchlafen. Kann dies aber nicht geſchehen, ſo müſſen ſie ſich in Acht nehmen, daß ſie ihre Schlafſtätte nicht im Walde, oder an einem andern feuchten Orte, und wo Gras iſt, wählen, weil ſie daſelbſt der kalten Luft oder dem Thaue ausgeſetzt ſind. Auch muß man ihnen anrathen, ihre Zelte auf einem erhabenen Orte aufzuſchlagen, der mit Stroh, trocknen Laube, oder mit Schilf und einem Tuche bedeckt iſt, und ſonſt alles beobachten, was nöthig iſt, wenn man in dieſen warmen Ländern auf der Erde ſchlafen will.

An ungeſunden Küſten fallen die ſchädlichen Landdünſte das Volk in den Schiffen an, welche in die Flüſſe oder Buchten hinan fahren, und verurſachen

ſchwere Krankheiten. Deswegen müſſen die Schiffe an ſolchen Orten ſo weit vom Ufer, als möglich iſt vor Anker liegen, damit ſie den kühlen Seewinden ausgeſetzt ſeyn, und den Dünſten aus den Waldungen und Moräſten, ſo viel möglich, entgehen können. Und wenn die Anker feſt halten, muß man lieber in der offenen See bleiben, als die Flüſſe und Buchten hinauf ſegeln.

Unter allen Werken von Kriegs- und Soldatenkrankheiten, ſind unſtreitig die von van Swieten (*); von Hrn. geh. R. Baldinger (**), welcher dem ſiebenjährigen deutſchen Kiege als Feldmedicus beygewohnt hat, und von Monro (***), die lehrreichſten.

Von

(*) Deſcription abregée des maladies qui regent le plus communement dans les Armées, avec la methode de les traiter, par M. *van Swieten* Vienen. 1759. gr. 8.

(**) Von den Krankheiten einer Armee, aus eigenen Wahrnehmungen in dem lezten preußiſchen Feldzuge, mit practiſchen Anmerkungen aus den beſten Schriftſtellern, von E. G. Baldinger. Langenſalza, 1765. 8. Es iſt auch eine zweyte Auflage davon erſchienen.

Um die Litterärgeſchichte dieſes Theiles der Arzneywiſſenſchaft, hat ſich Derſelbe, durch ſeine Introductio in notitiam ſcriptorum medicinae militaris, ante hac edita, nunc vero limatior & additamentis ab auctore additis recuſa, Berol. 1764. 8. verdient gemacht.

(***) An account of the diſeaſes, which were moſt frequent in the britiſch military hoſpitals in Germany, from Jan. 1761 to the return of the troops to England in March 1763; to which is added an eſſay on the means of preſerving the health of Soldiers and conducting military hoſpitals, by *Donald Monro*. Lond. 1764. gr. 8.

D. überſ. u. d. T. Hrn. Donald Monro's Beſchreibung der Krankheiten, welche in den brittiſchen Feldlazarethen in Deutſchland vom Jan. 1761, bis zu der Rückkehr der Truppen nach England im März 1763 am häufigſten geweſen; nebſt einem Verſuch über die Mittel, die Geſundheit der Soldaten zu erhalten, und Feldlazarethe anzulegen. Aus dem Engl. überſ. von Jo. Ernſt Wichmann. Altenb. 1765, gr. 8.

Eb.

Von der Behandlung und Verpflegung der kranken Land- und Seetruppen, in den Hoſpitälern, ſ. den Art. Kriegslazareth.

Kriegs-Kundſchafter, Spion (*), Lat. Explorator, derjenige, welcher in Kriegszeiten, des Feindes Verfaſſung, Stärke, u. ſ. f. zu deſſen Schaden mit Liſt auszuforſchen ſucht.

Es fragt ſich: Iſt es erlaubt, und dem Rechte der Natur und der Klugheit gemäß, ſich im Kriege der Spione gegen den Feind zu bedienen? Die Verſchiedenheit, welche man in den Urtheilen der Menſchen anzutreffen pflegt, ſo bald man wiſſen will, ob man im Kriege dieſe oder jene Mittel wohl anwenden dürfe, um den Sieg zu befördern, und welcher ſich dann auch in der vorgelegten Frage äuſſert, hauptſächlich aber die bey Vielen tief eingewurzelten Vorurtheile, als ob die Verrichtungen eines Spiones nothwendig etwas Niederträchtiges oder Unehrliches in ſich enthielten, und folglich von keinem ehrliebenden Menſchen unternommen werden dürften, haben mich bewogen, obige Frage zu erörtern, und die tüchtigen Entſcheidungsgründe dazu aufzuſuchen.

Viel-

' Eb. Deſſ. Obſervations on the means of preſerving the health of ſoldiers and of conducting military hoſpitals; and on the diſeaſes incident to ſoldiers in the time of ſervice, and on the ſame diſeaſes as they have appeared in London, à Londr. 1780 8. 2 Theile.

D. überſ. u. d. T. Bemerkungen über die Mittel, die Geſundheit der Soldaten zu erhalten und Feldlazarethe anzulegen, wie auch über die Krankheiten, welche die Soldaten im Lager befallen, und über die nämlichen Krankheiten, wie ſie ſich in London gezeigt haben; in zween Theilen verfaſſet von Donald Monro. Altenb. 1784, gr. 8.

(*) Wir haben dieſes Wort, mit andern zum Kriegsweſen gehörigen Ausdrücken, aus dem Ital. Spione, oder Franz. Eſpion, entlehnet, welches auch daraus erhellet, weil dieſes Wort, wider die Natur ächter deutſcher Wörter den Ton nicht auf der Stamm- ſondern auf der Endſylbe hat.

Vielleicht ſcheint Vielen dieſe Unterſuchung ganz vergeblich, oder doch von geringer Wichtigkeit zu ſeyn, nach dem ſie nämlich von verſchiedenen Meinungen bereits eingenommen ſind. Es kann doch aber dieſe Bemühung eben ſo wenig als ganz unnütz verworfen werden, als man berechtigt iſt, anderer Männer Arbeiten geringe zu ſchätzen, welche gleichmäßige beſondere Fragen des Völkerrechtes genauer aus einander zu ſetzen, und die Wahrheit gegen die Irrthümer zu vertheidigen, bemühet geweſen ſind. Wäre ich von der Richtigkeit des Grundſatzes überzeugt, den auch berühmte Lehrer des Rechtes der Natur angenommen und feſtgeſetzt haben: daß im Kriege alle Geſetze aufhörten, und man folglich gar keine Pflichten gegen ſeinen Feind mehr zu beobachten habe, ſo hielte ich ſelbſt eine umſtändliche Auflöſung der obigen Aufgabe für überflüſſig; da ich aber erwähnten Grundſätz für unrichtig halte, und vielmehr der Meinung bin, daß man auch im Kriege ſeinem Feinde noch gewiſſe Pflichten unverbrüchlich erzeigen müſſe, ſo iſt die Entſcheidung der vorgelegten Frage den vergeblichen Bemühungen nicht beyzuzählen; denn es ſoll hier eben genauer beſtimmet werden: ob die Pflicht, niemanden zu hintergehen, oder durch Liſt Schaden zuzufügen, auch noch im Kriege fort daure, oder ob man ſolche gegen ſeinen Feind nicht mehr zu beobachten nöthig habe?

Eine genauere Beſtimmung des Begriffes von einem Spione, was man nämlich darunter zu verſtehen habe, halte ich für überflüſſig, und ſchreite daher ſo gleich zur Entſcheidung der aufgeworfenen Frage ſelbſt. Ich füge nur noch vorläufig dieſe Erinnerung hinzu, daß man vollkommen verſichert ſeyn kann, alsdann die wahre Auflöſung gefunden zu haben, wenn man ſolche aus der Natur der Sache ſelbſt, d. i. aus dem Begriffe und Endzwecke des Krieges hernimmt.

Daß

Daß das Recht der Natur den freyen Völkern die Befugniß, Kriege gegen einander zu führen zugeſtehe, wird wohl Niemand in Zweifel ziehen, welcher bedenkt, daß ein Volk verſchiedene vollkommene Rechte beſitze, die bey dem andern vollkommene Pflichten voraus ſetzen; daß ein Volk ſich weigern könne, ſolche Pflichten einem andern gutwillig zu leiſten; und daß, in ſolchem Falle, dieſes befugt ſeyn müſſe, die Beobachtung dieſer Pflicht von dem andern mit Gewalt zu erzwingen. Denn, da jeder Menſch im Stande der Natur eine ſolche Befugniß beſitzt, ſo muß ſie auch den Völkern, welche als ſolche einzelne moraliſche Perſonen betrachtet werden, zukommen. Denjenigen Zuſtand aber, da ein Volk ſeine Anforderungen gegen ein anderes durch äußerliche Gewalt auszuführen, und dieſes zu Beobachtung ſeiner Pflicht anzuhalten ſucht, nennt man einen Krieg.

Daß der Endzweck des Krieges kein anderer ſeyn könne, als: die verſagte Pflicht von dem widerſpänſtigen Volke zu erzwingen, erhellt aus der gegebenen Definition des Krieges zur Genüge. Wenn ein Volk befugt iſt, wie es denn gewiß iſt, ſich dieſen Endzweck vorzuſetzen, ſo iſt es auch berechtigt, ſich aller derjenigen Mittel zu bedienen, welche geſchickt ſind, die Erreichung dieſes Endzweckes möglich oder wirklich zu machen, in ſo fern nämlich der Gebrauch gewiſſer Mittel nicht aus andern und beſondern Gründen dem Rechte der Natur oder der Klugheit bereits zuwider läuft, wovon ich gleich weiter ſprechen werde.

So lange als die Macht des beleidigenden Volkes den Kräften des verletzten überlegen, oder noch gleich, oder doch nur um ein weniges geringer iſt, wird ſich daſſelbe, bey ſonſt gleichen Umſtänden, zur Beobachtung ſeiner Pflicht nicht geneigt finden laſſen, und das in ſeinem Rechte gekränkte Volk wird noch nicht tüchtige Mittel, ſeine Abſicht zu erreichen, in Händen haben.

ben. Eine anſehnliche Schwächung der feindlichen Macht, iſt daher das einzige bequeme und ſichere Mittel. Folglich iſt es erlaubt, ſeinem Feinde, ſo viel möglich, zu ſchaden, um deſſen Macht zu ſchwächen; und je mehr ſolches der einzige bequeme und ſichere Weg, ſeine Abſicht zu erreichen, iſt, um ſo mehr muß es, ſich aller dazu geſchickten Mittel zu bedienen, erlaubt ſeyn. Nur muß die oben angemerkte Einſchränkung auch hier nicht aus der Acht gelaſſen werden; denn, wenn gleich ein Mittel, an ſich betrachtet, geſchickt wäre des Feindes Macht merklich zu ſchwächen, aus andern Gründen aber der Gebrauch deſſelben dem Naturrechte oder der Klugheit in gewiſſen Fällen zuwider wäre, ſo iſt man, ſich deſſen zu enthalten, ſchuldig.

Und ſolche Gründe ſind es, welche den Gebrauch gewiſſer Waffen, die Vergiftung des Proviantes und Waſſers ꝛc. unterſagen, und es für ungerecht erklären, wenn man ſich derſelben bedient; denn man handelt entweder dem Rechte der Natur, aus dem Grunde zuwider, daß, da die Urſache des Krieges von geringer Wichtigkeit war, oder man vermuthen könnte, der Feind würde ſich bald zum Ziel legen, man ſtrengere Mittel gebraucht, als der Zweck es erfordert, oder aus dem Grunde, daß, da der Gebrauch ſolcher Mittel durch ſtillſchweigende Verträge unter gewiſſen Völkern bereits für ſchändlich erklärt worden iſt, man von ſeinem Vertrage abging. Endlich unterſagt auch die Klugheit kriegenden Fürſten, ſolche Mittel anzuwenden, wodurch ſie ihre eigene Sicherheit (da dem Feinde ein gleiches erlaubt iſt,) gar zu ſehr in Gefahr ſetzen würden. Aus dieſem Grunde wird man, z. B. nicht leicht, ſich von ſeinem Feinde durch Meuchelmord zu entledigen ſuchen, weil der Feind ein gleiches verſuchen, und wohl einen treuloſen Bedienten leicht

leicht finden würde, der ſeinen Herrn aus Geldgeiz ums Leben brächte.

Wenn unter der Anzahl der Mittel, deren ein Volk, um ſeines Feindes Macht zu ſchwächen, ſich mit Recht bedienen kann, einige ſind, wodurch man in den mehreſten Fällen ſeine Abſicht ſicherer und leichter erreichen kann, ja, welche noch überdies die Erreichung mehrerer Zwecke zugleich möglich machen: ſo iſt es, ſolche vor andern vorzüglich zu wählen, verbunden, weil es ſonſt ſeiner eigenen Abſicht zuwider, und folglich unvernünftig, handeln würde. Dient eins oder mehrere ſolcher vorzüglichen Mittel nun ſo gar noch dazu, daß die kriegenden Parteyen eine ihnen obliegende Pflicht um ſo leichter beobachten können, ſo wird der Gebrauch derſelben, bey ſonſt gleichen Umſtänden, gar ſelbſt eine Pflicht. Da nun jeder kriegende Theil die vollkommene Pflicht hat, ſeiner Leute Blut, ſo viel möglich, zu ſchonen, und ſolches nicht ohne die größte Noth zu vergießen: ſo muß ein jedes Volk, wofern es ſolche Mittel giebt, wodurch dem Feinde ein genugſamer Abbruch geſchehen, und folglich die Hauptabſicht erreichet werden kann, wobey aber auch zugleich die erwähnte Pflicht beobachtet werden mag, ſolche durchaus den andern vorziehen; denn hierzu verbindet ſie, wie geſagt, das natürliche Recht und die Klugheit. Nun haben diejenigen Mittel, welche auf eine Berückung des Feindes abzielen, (wohin alle Kriegsliſten gehören,) und diejenigen, die ihm einen merklichen Schaden zu zufügen vermögend ſind, ohne daß man ſein eigenes Volk einer gleichen Gefahr auszuſetzen nöthig hat, z. B. die Abſchneidung des Proviants, die Oeffnung der Schleuſen, um einen gewiſſen Diſtrict unter Waſſer zu ſetzen ꝛc. bey ſonſt gleichen Umſtänden, allein die Kennzeichen ſolcher vorzüglichen Mittel an ſich; folglich

iſt es erlaubt, und der Klugheit gemäß, ſein Augenmerk darauf beſonders zu richten.

Wenn man unter den Kriegsliſten alle diejenige kluge Veranſtaltungen verſteht, wodurch man ſeinen Feind unvermuthet zu berücken und ihm Schaden zu zufügen trachtet, ſo muß ein Jeder geſtehen, daß die Ausſchickung der Spione mit darunter zu rechnen ſey. Was daher von allen zuſammen kurz vorher erwieſen worden iſt, muß auch von einer Gattung derſelben gelten; und es muß nicht nur erlaubt, ſondern auch der Klugheit gemäß ſeyn, ſich der Spione gegen den Feind zu bedienen.

Es würde hoffentlich niemand an der Wahrheit dieſer Entſcheidung zweifeln, wenn ich mich auch auf die Einwürfe, welche dagegen gemacht zu werden pflegen, gar nicht einlieſſe, und ſolche als eitle Früchte der Vorurtheile überzieuge; indeſſen will ich dieſelben doch einer Beantwortung würdigen.

Diejenigen, die ſich gewiſſe irrige Sätze in ihrem Verſtande gebildet haben, nach welchen ſie die Handlungen anderer zu beurtheilen, und nach welchen ſie ihre eigene, als nach einer unfehlbaren Richtſchnur einzurichten pflegen; diejenigen, denen ſolche Sätze allein dadurch, weil ſie ſo öfters nach deren Maßgabe ohne fernere Unterſuchung geurtheilt haben, ſo gewöhnlich geworden ſind, daß ſie dieſelben für lauter unumſtößliche Wahrheiten halten, fällen auch von oben erwähnter Frage ein ganz verkehrtes Urtheil. Sie halten die Sendung der Spione, dem Rechte nach, für unerlaubt, und finden, ich weiß nicht warum, in den Handlungen derſelben ſo viel Niederträchtiges und Unehrliches, daß es keinem ehrliebenden Menſchen anſtehe, ſolche auszuführen; ja, ſie bilden ſich wohl gar ein, daß alle Menſchen mit ihnen hierin einerley Meinung wären, und man den Begriff eines unehrlichen und verachtungswürdigen Mannes nothwen-

wendig mit dem Begriffe eines Spiones verknüpfen müſſe; zum Beweiſe dieſes Irrthumes ſoll die Art der Strafe, womit man einen ſolchen Menſchen zu belegen pflegt, imgleichen der Umſtand, daß man nur geldſüchtige Leute dazu gebrauchte, die ihr Leben verkaufen, dienen.

Daß es nach dem Rechte der Natur erlaubt ſey, ſich der Spione gegen den Feind zu bedienen, glaube ich bereits bewieſen, und hierdurch den erſten Einwurf zur Genüge widerleget zu haben. Eine andere Frage aber iſt es: ob die Handlung ſelbſt etwas Unehrliches oder Unerlaubtes mit ſich führe? Dieſer zweyte Einwurf verdient alſo eine beſondere Widerlegung.

Aus demjenigen, was ich bewieſen habe, daß das Recht der Natur den kriegenden Parteyen erlaube, Kriegsliſten gegen einander zu gebrauchen, und alſo auch Spione auszuſchicken, folgt noch nicht, daß die Handlungen eines ſolchen auch für erlaubt zu halten wären; denn es iſt ja auch einem Volke erlaubt, ſich die Verrätherey gegen ſeinen Feind zu nutze zu machen, und dieſelbe zu befördern, deswegen aber begeht doch der Verräther ſelbſt eine unerlaubte und höchſt ſchändliche Handlung. Ob man alſo ein gleiches auch von einem Spione zu behaupten habe, oder nicht, bedarf, wie geſagt, einer beſondern Unterſuchung.

Man kann hierüber nicht zuverläſſiger urtheilen, als wenn man die Gründe aufſucht, woher wir genöthiget werden, die Handlungen eines Verräthers oder die Verrätherey für ſchändlich, und dem Rechte der Natur zuwider, zu halten. Einen Verräther nennen wir einen Menſchen, der etwas, welches zu verſchweigen er vollkommen verpflichtet war, zu jemandes Schaden an einen andern offenbaret. Die Verrätherey iſt daher ſchändlich, weil ſie nicht anders,

als mit Verletzung einer Pflicht, geſchehen kann. Kann man nun auch von einem Spione beweiſen, daß ihm eine Pflicht obliege, diejenigen Umſtände, welche er bey dem Feinde wahrgenommen hat, zu verſchweigen, ſo muß man ein gleiches Urtheil von deſſen Handlung fällen. Man kann aber vielmehr das Gegentheil deutlich darthun. Denn ſollte ihm eine ſolche Pflicht obliegen, ſo müßte dieſelbe entweder in dem Rechte der Natur gegründet ſeyn, oder er müßte ſich dieſelbe ſelbſt durch einen ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vertrag aufgelegt haben. Nun iſt aber das erſtere nicht; denn das Recht der Natur erlaubt, dem Feinde durch allerley Berückungen zu ſchaden. Es wird ferner auch keiner behaupten wollen, daß er ſich, ausdrücklich oder ſtillſchweigend, zu Verhehlung desjenigen, was er ſieht, dadurch anheiſchig gemacht habe, weil er ſich in dem feindlichen Kriegsheere aufgehalten hat, denn eine ſolche Vermuthung wäre ganz unrichtig; folglich liegt ihm zum Stillſchweigen gar keine Pflicht ob, und es iſt ihm völlig erlaubt zu entdecken, was er hat in Erfahrung ziehen können.

Da man nun einer Handlung, die das Recht der Natur nicht verbiethet, weder eine Infamiam juris, noch facti zuſchreiben kann: ſo ſieht man auch den völligen Ungrund des zweyten Einwurfes ein, welcher daher nicht in der Natur der Sache, ſondern in einer Verwirrung verſchiedener Begriffe und in ſtarken Vorurtheilen gegründet iſt. Diejenigen, welche dieſem Irrthume das Wort reden, verwirren in Gedanken einen Spion mit einem Verräther. Sie haben gehört, daß die Verrätherey eine ſchändliche Handlung ſey; und weil ſie dieſe beyde Ideen für einerley halten, ſo glauben ſie von den Verrichtungen eines Spiones ein gleiches. In dieſer Meinung beſtärken ſie ſich durch verſchiedene falſche Sätze; z. B. es ſey nur anſtändig, ſeinem Feinde herzhaft unter die Augen zu

treten, und ihn vor der Fauſt zu tödten; es ſey nicht brav, ſich liſtiger Ränke und des Betruges zu bedienen, dieſes käme nur niederträchtigen Seelen zu, und ſey Perſonen von höherm Stande unanſtändig; man verletze dadurch ſeine Ehre, und was dergleichen Vorurtheile mehr ſind. Wie wenig ſolche Sätze ſich mit dem Rechte der Natur reimen, und wie ſehr ſie zuweilen ſelbſt wider die Klugheit, die man im Kriege anwenden muß, ſtreiten, kann man aus dem bisher Erwieſenen ſchon genug erſehen. Der Beweis, welcher von der Art der Perſonen, die ſich dazu gebrauchen laſſen, und der Strafe, womit man ſie zu belegen pflegt, für die Schändlichkeit der Handlung hergenommen wird, iſt ſehr ſeicht. Denn es iſt hier nicht die Frage, ob die mehreſten Spione niederträchtige oder gewinnſüchtige Leute ſeyn, ſondern, ob die Handlung ſelbſt jeden, der ſie ausübt, zu einem niederträchtigen Menſchen mache. Sollte es genug ſeyn, eine Handlung für unehrlich halten zu dürfen, wenn gemeiniglich ſchlechte Leute ſolche vollziehen, ſo wäre das gemeine Vorurtheil, daß die Henkerknechte unehrlich wären, auch eine Wahrheit, denn es pflegen gemeiniglich nur ſolche Leute ſich dazu zu begeben, welche zu keiner andern Hanthierung tauglich geweſen ſind, oder doch in keinem Stande haben gut thun wollen; dieſes aber wird doch wohl niemand für eine Wahrheit erkennen. Es ſieht ferner auch ein jeder leicht ein, daß die Art der Strafe keinen Einfluß in die Natur der Handlung haben könne, weil die Schande nicht von den Strafen, ſondern von der Schändlichkeit der begangenen Laſter, abhängt. Die Gegner verrathen auch überdies ihre Parteylichkeit gar ſehr durch die Urtheile, welche ſie über die Erlaubniß anderer Kriegsliſten fällen. Sie halten es für ſehr erlaubt, den Feind in einen Hinterhalt zu locken, ihn durch Führung ſeiner Feldzeichen und Tragung ſeiner Uniform zu hintergehen, ihn

durch eine verſtellte Flucht zu berücken, ja, ſich ſelbſt die Verrätherey gegen ihn zu Nutze zu machen; denn was iſt es anders, wenn man eine Correſpondenz mit einem der feindlichen Leute unterhält. Warum will man denn nun eben den Gebrauch der Spione ausgeſchloſſen wiſſen?

Ich merke hier beyläufig an, daß es ſich öfters zufälliger Weiſe zutragen könne, daß man den Spion und Verräther in einer Perſon zugleich antrifft; wenn man z. B. einen von des Feindes Kriegsheer, oder einen Unterthan des feindlichen Regenten, mit Gelde gewinnt, daß er von verſchiedenen Sachen Nachricht geben ſolle, oder wenn derjenige, welchen man zum Spion gebraucht, um ſeinen Endzweck deſto beſſer zu erreichen, in des Feindes Völkern Dienſte nimmt; in dergleichen und andern Fällen mehr iſt er zugleich ein Verräther, und alsdann iſt ſeine Handlung allerdings ſchändlich. Da aber dieſes der Sache zufällig iſt, ſo haben ſolche einzelne Fälle in die allgemeine Entſcheidung der Frage gar keinen Einfluß.

Wir wollen endlich noch dasjenige Vorgeben der Gegner beleuchten, daß, wo nicht alle, doch die mehreſten mit ihnen einerley Meinung wären, und daß ein Spion daher von Freund und Feind mit Verachtung angeſehen würde. Allein wenn gleich dieſes ſich ſo verhielte, würde doch daraus nichts weiter folgen, als daß die mehreſten irreten, wie in vielen andern Dingen zu geſchehen pflegt, und daß der Haufe derjenigen, welche die Wahrheit einſehen, ſehr geringe wäre. Aber ſie haben auch hierin Unrecht; denn die mehreſten berühmten Lehrer des Naturrechtes, von denen ich nur den Grotius und Puffendorf nennen will, pflichten nicht nur der wahren Meinung bey, ſondern es haben auch große Philoſophen, Kirchenväter und Generale, ja ganze Völker, es für erlaubt und ruhmwürdig gehalten, wenn man ſeinen Feind durch ſolche

und gleichmäßige Liſten berücken konnte. Endlich lehrt auch die Geſchichte, daß große Heerführer, ja ſelbſt Fürſten, zuweilen kein Bedenken getragen haben, in Perſon, unter verſtellter Kleidung, oder auf eine gleichgültige Art den Zuſtand des feindlichen Lagers zu erforſchen. Folglich wird wohl niemand mehr zweifeln, daß der Gebrauch der Spione nicht dem Rechte der Natur gemäß, und ihr Amt völlig ehrlich ſeyn ſollte.

Ich ziehe aus den jetzt erwieſenen Sätzen nachſtehende Schlußfolgerungen.

1. Es darf ſich niemand ſchämen, einen Spion abzugeben, wenn ein Fürſt oder Feldherr dem gemeinen Beſten zuträglich fände, ihn wegen ſeiner beſondern Geſchicklichkeit dazu gebrauchen zu wollen; ja, er iſt bey ſonſt gleichen Umſtänden, nicht einmal berechtigt ſolches auszuſchlagen. Denn, wenn die That ſelbſt nichts Unehrliches oder Unanſtändiges enthält, ſo iſt kein Grund vorhanden, warum er die Vollziehung derſelben eher, als irgend eine andere, wozu er Befehl bekäme, von ſich abzulehnen befugt ſeyn ſollte. Die Art der Strafe, welche ihn erwartet, giebt ihm kein Recht, ſich dem erhaltenen Befehle entziehen zu dürfen; denn hieraus würde die Ungereimtheit folgen, daß, wenn ein Herr einmal mit einem ungeſitteten Volke in Krieg verwickelt würde, welches den Entſchluß faßte, den Gefangenen, deren ſie in der Schlacht habhaft werden würden, Naſen und Ohren abzuſchneiden, oder die Vornehmſten davon zu hängen, ſeine Officiers alsdann berechtigt ſeyn würden, aus der Schlacht wegzubleiben, weil, wenn ſie gefangen würden, eine ſo ſchimpfliche Strafe auf ſie wartete.

2. Es gehört ſogar mit zu den Pflichten, welche man dem gemeinen Beſten oder ſeinem Vaterlande ſchuldig iſt, ein ſolches Geſchäft im erforderlichen Falle zu übernehmen; denn man befördert durch eine geſchickte Ausführung deſſelben gar ſehr den Endzweck ſeiner Mitbürger, und daß ſo viel weniger Blut vergoſſen wird. Eine andere Frage iſt es, ob ein Herr

 nicht

nicht aus andern Gründen der Klugheit verbunden ſey, ſeine Kriegsbedienten mit dergleichen Befehlen mehrentheils zu verſchonen, und ſolches nur im Nothfalle verlangen zu dürfen. Denn es iſt freylich wahr, daß ein Fürſt, ſo lange er um Geld Leute dazu bekommen kann, welche Geſchicklichkeit genug beſitzen, und auf deren Treue er ſich verlaſſen kann, beſſer thue, ſeine Kriegsbedienten damit nicht zu beſchweren, weil er an einem ſolchen gedungenen Menſchen, wenn es auskommt und er zur Strafe gezogen wird, nichts weiter als ſein Geld, an jenen aber geſchickte und brauchbare Leute verliert.

3. Ein Spion ſtirbt, bey ſonſt gleichen Umſtänden, eines eben ſo ehrlichen Todes, als diejenigen, welche ihr Leben gegen den Feind bewaffnet einbüßen. Denn die Art der Beſtrafung hat, wie ich bereits erwähnt habe, keinen Einfluß in die Ehre oder Schande des Beſtraften. Mutius Scävola glaubte ſeine Hand mit Ruhm zu verlieren, und reichte ſie mit Freuden zur Vollſtreckung der Strafe dar, als ſie den Streich zum Beſten ſeiner Mitbürger nicht hatte vollführen können. Ein Spion ſtirbt in ſeinem Berufe, und opfert ſich für das gemeine Beſte auf. Was hat man alſo für Grund, ſeinen Tod für ſchimpflich zu halten? Keinen. Die gegenſeitige Meinung entſpringt, wie geſagt, aus einem Vorurtheile.

22 St der Hannov. gel. Anzeig. v. J. 1751.

So nöthig gute Kundſchafter überhaupt in Campagne ſind, eben ſo, und faſt noch unentbehrlicher werden ſie während der Winterpoſtirungen, wo man gemeiniglich vom Feinde entfernt abſteht, und ſeine Bewegungen nicht ſo in der Nähe überſehen und unterſcheiden kann. Nichts iſt daher bey dieſer Verfaſſung vortheilhafter, als wenn man einige gewohnte Spione in dem feindlichen Cordon unterhält, die uns nicht allein zu rechter Zeit, und richtige Nachrichten von ſeinen Anſtalten geben können, zumal wenn dieſelben auf eine Unternehmung gegen unſere Poſten und Quar-

Quartiere abzielen, ſondern deren wir uns auch andererſeits zu Expeditionen gegen den Feind zu bedienen im Stande ſind.

Ein unfehlbares Mittel, Kundſchafter ſich zu verſchaffen, iſt von je her das Geld geweſen; und wo dieſes nicht geſparet worden iſt, hat es auch ſelten daran gefehlt. Aber nicht alle, die ſich zu dieſem Handwerke bereit finden laſſen, ſind dazu immer recht brauchbar; und nur wenige dergleichen wird man unter dem gemeinen Volke finden, auf welche ſich in einer Sache von Wichtigkeit völlig zu verlaſſen wäre.

Wenn Kundſchafter in irgend andern Geſchäften nach fremden Ländern abgeſchickt werden, um durch dieſelben die dortigen Verfaſſungen und Einrichtungen in Erfahrung zu bringen, ſo werden gemeiniglich Leute dazu gewählt, denen das Fach wenigſtens einigermaßen bekannt iſt, über welches ſie Nachrichten einholen ſollen; damit dieſe paſſend ausfallen, und darauf zu fußen ſey; nicht aber ſolche, die ganz unwiſſend in demjenigen ſind, was ſie beurtheilen, oder wonach ſie ſich erkundigen ſollen, und alſo lauter mangelhafte und unvollkommene Nachrichten nur bringen können.

Eben dieſes ſollte man auch bey der Wahl der Spions im Kriege, ſo viel es nur immer zu bewerkſtelligen iſt, beobachten, und ſich ſolche zu verſchaffen ſuchen, welche einige Kenntniß wenigſtens von dem Kriegsweſen hätten; und gewiß würden alsdann ihre Berichte verſtändlicher, und zugleich nützlicher ausfallen. Dergleichen Leute aber zu erlangen, iſt weder unmöglich, noch auch mit allzu vielen Schwierigkeiten verknüpft. Zur Schande der Armeen giebt es in allen, und aller Orten Officiers, welche, entehrender Handlungen wegen, aus ſolchen geſtoßen und verjagt worden ſind; und öfters ſind darunter recht durchtriebene und ſchlaue Köpfe. Bey ihrer dürftigen Verfaſſung, und bey der natürlichen Anlage, die ſie gemeiniglich ſchon

zu niedrigen Handlungen haben, werden ſie auch ſehr willig und gern das Amt eines Kundſchafters, wenn es ihnen gut bezahlt wird, übernehmen, und unſtreitig die erſten in ihrer Art ſeyn. Wenn dergleichen Leute ſchon bey Friedenszeiten hiezu gedungen, auch ihnen durch einen Beamten an der Gränze, von deſſen Treue und Verſchwiegenheit man verſichert wäre, zuweilen ein kleines Gehalt gereichet würde, ſo wäre man dadurch im Kriege der vielen, und öfters vergeblichen Mühe überhoben, taugliche Kundſchafter aufzuſuchen. Auch abgedankte, und bey dem Gegentheil auſſer Brod geſetzte alte Unterofficiers und Gemeine, die ſich gemeiniglich an den Gränzen herum treiben, werden ebenfalls gute und beſſere Dienſte in dieſem Fache leiſten, als ein Bürger oder Bauer, und ungehindert in feindlichen Poſtirungen, und Almoſen zu ſammeln, ab- und zugehen können.

Sollte dieſe Art Spione wider Vermuthen gar nicht aufzufinden ſeyn, ſo ſieht man ſich freylich genöthigt, ſie ohne Unterſchied aus jeder Claſſe, wie ſie ſich dazu anbiethen, zu nehmen; doch muß man immer die Klügſten darunter, die ſchon am meiſten mit den Gegenden, den Einwohnern oder dem Feinde ſelbſt, wo ſie hingeſchickt werden ſollen, bekannt ſind, hauptſächlich aber gleiche Mundart mit ihm, und keine Auszeichnung weder an ſich, noch in ihrer Sprache haben, zu den beträchtlichſten Geſchäften gebrauchen. Unter dieſen muß nothwendig einer ſeyn, der in den feindlichen Poſtirungen ſelbſt, und, wo möglich, an einer der Hauptſtraßen, die vom Feinde durch das Gebirge nach uns zuführen, und wo ſeine Patrouillen zu gehen pflegen, wohnhaft iſt. Könnte es ein Schenkwirth ſeyn, der Bier und Branntwein verkaufte, und in einer ſolchen Gegend angeſeſſen wäre, wo überhaupt Märſche und Patrouillen vom Feinde vorbey gehen müſſen, ſo wäre es um ſo vortheilhafter, und würde

von

von ihm am füglichſten etwas erfahren und beobachtet werden können. Will ſich dieſes nicht thun laſſen, ſo wird einem daſigen Einwohner, der ſich zu einem Spion gebrauchen läßt, etwas Geld gereichet, wovon er ſich ſolch einen Schank zulegt; welches von ihm unter dem Vorwande, daß er dieſer Gelegenheit, wo Soldaten da herum ſtänden, bedienen wolle, ohne Verdacht zu geben, geſchehen kann.

Nicht ohne Nutzen wäre es noch, wenn ein ſolcher jenſeits angeſeſſener und uns ergebener Einwohner, oder Kundſchafter, zugleich an einer Höhe wohnte, die aus irgend einer Gegend der dieſſeitigen Poſtirungen, durch die Vorpoſten beobachtet werden könnte; und dieſes um folgender Urſache willen. Es könnte vielleicht der Feind, bey einer vorhabenden Unternehmung gegen unſere Poſtirungen, die Zuſammenziehung ſeiner Völker ſo geheim zu halten gewußt haben, daß nichts davon, vor dem zur Ausführung beſtimmten Tage, recht ruchbar geworden, und alſo unſern Eſpions auch verborgen geblieben wäre, lieſſe aber gegen dieſe letzte Zeit, wo ſeine Bewegungen nicht mehr vor ihnen zu verheimlichen wären, alle Gebirgswege und Stege ſo genau bewachen, daß dieſe nun nicht mehr durch, und mit der Nachricht davon zu uns kommen könnten. Auf ſolchen Nothfall müßte alſo erſt benannter Kundſchafter eine Scheune oder einen Stall anzünden, um uns durch dieſes bereits darüber verabredete Signal zu belehren, daß der Feind gegen uns im Anmarſch ſey; denn alle andere Zeichen, die man auch etwa hierüber verabreden wollte, würden ſich nicht ſo ausnehmen, und können leicht überſehen werden. Diejenigen Vorpoſten, welche hierauf Acht zu geben haben, werden aus dem Quartiere, dem ſie vorſtehen, alle Abende hierüber unterrichtet, doch nicht nach der wahren Bedeutung, ſondern es wird ihnen geſagt, deshalb dahin beſonders Acht zu geben, weil

der Feind dort ein Fanal, oder eine Lärmſtange hat, und daß ſie ſogleich an den Commandeur des Poſtens zu melden haben, wenn ſie etwa ſolche brennen ſähen.

Ein Mittel, ſolche Art Leute ihrem Handwerke treu, aufmerkſam und uns ergeben zu halten, iſt dieſes: ſie noch immer mehr hoffen zu laſſen, als ſie ſchon bekommen haben.

Hrn. Maj. C. F. v. Lindenau über Winterpoſtirungen, (Lpz. 1789, gr. 8.) S. 206, fgg.

Folgende Gedanken des Hrn. Gen. v. Fink über die Spione (*), verdienen hier angeführt zu werden.

„Gute Spione müſſen lange vor dem Ausbruch des Krieges gebildet werden. Große Herren müſſen hierin kein Geld ſparen (**). Die beſten Spione werden durch die

(*) Gedanken über militäriſche Gegenſtände, von dem ehemal. königl. preuß. Generallieutenant, nachmaligen königl. däniſchen General der Infanterie, Fried. Aug. von Fink, herausgegeben, und mit Anmerkungen und Zuſätzen verſehen, von M. A. v. Winterfeld. (Berlin, 1788, 8.) S. 79, fgg.

(**) Dieſes iſt aber die einzige Belohnung ſolcher Leute, als welchen ihre Verrätherey bezahlt werden muß, weil ſie nützlich und angenehm iſt. Der Verräther bleibt aber allezeit verachtet und verhaßt; will man aber Nutzen von ihm ziehen, ſo muß man die Verachtung und den Haß gegen ihn ſehr verbergen. Man ſündigt ſo gar nicht, ſie auſſer ihrer reichlichen Bezahlung mit falſchen Verſprechungen zu tröſten, welche man, leider! nach Befinden der Sache, um andere nicht abzuſchrecken, oft zu halten ſchuldig iſt (*). Indeſſen iſt dergleichen Leuten in der Folge nicht zu trauen; ſie verkaufen ſich allezeit an den Meiſtbiethenden. Anm. des Hrn. Gen. v. Fink.

(*) Man kann zwar nicht immer wiſſen, in was für Verlegenheit ein General gerathen kann; aber mir deucht, von Haltung des gegebenen Wortes könne nichts losſprechen, als Unmöglichkeit. Auch Verräthern muß mans halten. Man kann ſie verachten, aber betrügen muß man ſie nicht, wenn man ſich nicht zu ihnen hinab ſetzen will. Anm. des Hrn. Maj. v. Winterfeld.

die Miniſter bey auswärtigen Höfen angeſchafft. Man findet allezeit intereſſirte Leute, welche Gewinnſtes halber alles wagen, und ihr eigenes Vaterland verrathen. Die Geſandten müſſen daher weder Fleiß noch Koſten ſparen, Perſonen, welche im Kabinete großer Herren und deren Miniſter arbeiten, auf ihre Seite zu bekommen, und ſich ihrer zu verſichern; damit, wenn ein Krieg ausbricht, ſie von allem, was im Kabinete vorgeht, unverzügliche Nachricht geben. Eben dergleichen Leute muß man auch ſuchen in dem Kabinete des commandirenden Generales, und der Generale, welche abgeſonderte Haufen befehligen, zu haben. Dieſes ſind die beſten Spione. Bin ich von der Treue dieſer Art Leute gegen mich verſichert, ſo kann ich gewiß hoffen, von allen Unternehmungen des Feindes in Zeiten benachrichtigt zu ſeyn. Es iſt ſehr gut, wenn ich in der feindlichen Armee Officiers, ja wohl Generale, auf meine Seite bringen kann. Dieſes iſt um deſto nöthiger, damit ich durch deren Vermittelung die Nachrichten, welche mir die vorgemeldeten Leute ſchicken wollen, richtig und geſchwinde überkommen kann, weil ſelbige die beſte Gelegenheit haben, dergleichen Abgeordnete durch die Vorpoſten durch zu bringen. Die Leute, welche man ſich in Friedenszeiten in den Kabineten zu Spionen abgerichtet hat, ſind am geſchickteſten, durch Geld, welches man ihnen wieder bezahlt, dergleichen Officiers auf ihre Seite zu bringen.

„Es gehört ein ſehr geſchickter Miniſter dazu, um alle dieſe Leute anzuſchaffen. Durch Geld erzwingt man aber vieles, und dieſes muß daher nicht geſparet werden.

„Eine Art ſehr guter Spione, ſind die Geiſtlichen, beſonders die katholiſchen. Dieſen guten Leuten iſt es ſchon angeboren, ſich in alles zu miſchen, und gern alle Geheimniſſe zu wiſſen, wozu ihnen der Beichtſtuhl ſehr nützlich iſt. Man kann ſich alſo ihrer mit ſehr vielem Nutzen bedienen, beſonders da ſie gemeiniglich hoffärtig und intereſſirt ſind. Man darf nur ein wenig ihre Denkungsart erforſchen, ſo wird man ſelten fehlen; und man iſt bey ihnen um deſto gewiſſer, weil man von ihnen, wenn ſie ſich nur ein wenig verſtellen können, ihres Amtes wegen, ſelten eine üble Handlung argwöhnt.

„Spione, welche auf beyden Seiten gebraucht werden, ſind von gutem Nutzen, wenn ich nur verſichert bin, daß

ſie allein auf meiner Seite treu ſind. Ich kenne welche, die von beyden commandirenden Generalen Päſſe hatten. Dergleichen Leuten ſchreibt man vor, was ſie dem Feinde ſagen ſollen. Es müſſen darunter zwar Wahrheiten ſeyn, aber nur Kleinigkeiten, welche nicht ſchaden. Will ich durch ſie dem Feinde falſche Nachrichten geben, um ihn dadurch zu einem mir nützlichen Schritte zu verleiten, ſo ſind dieſe Art Spione dazu ſehr geſchickt; wenn ſie aber hierzu einmal gebraucht ſind, ſo kann ich mich ihrer hernach nicht weiter bedienen, weil ſie ſich dadurch dem Feinde ſchon bloß gegeben haben. Sie ſind aber zu Formirung anderer Spione hernach noch zu gebrauchen. Man muß mit ihnen aber alle nur mögliche Vorſicht gebrauchen, und bey dem geringſten Mißtrauen, muß ein ſolcher Menſch, ſo lange der Krieg währet, in eine Feſtung in Verwahrung gebracht werden, damit er zuletzt nicht uns ſelbſt ſchade.

„Der Generalquartiermeiſter, und diejenigen die unter ihm ſtehen, müſſen ſich mit den Landleuten fleißig abgeben, und durch allerley Fragen etwas von ihnen zu erfahren ſuchen. Man muß mit dieſen Leuten fleißig umgehen, ſie viel ſprechen machen, ihnen aber wenig ſagen, und ihnen ſolche Fragen thun, aus welchen ſie unſere eigentliche Abſicht nicht errathen können.

„Alle Ueberläufer und Gefangene müſſen befragt, und ihre Ausſagen zu Papier gebracht werden. Es iſt zwar nicht viel, was man durch ſie erfährt; bey gewiſſen Gelegenheiten thun ihre Nachrichten aber dennoch gute Dienſte, z. B. wenn Corps, abgeſchickt werden, oder die ganze feindliche Armee aufbricht, ohne daß man Nachricht davon hat, ſo können die Ueberläufer einem ſehr gute Dienſte thun; wehe aber dem General, welcher ſich einzig und allein auf dergleichen Nachrichten ſich verläßt! Er kann, wenn der feindliche General ſeine Schwäche kennt, durch falſche Ueberläufer betrogen werden; man beredet nämlich einem vernünftigen und getreuen Soldaten, oder Unterofficier, zum Feinde überzugehen, und Dienſte zu nehmen. Wenn er nun dasjenige erfahren hat, was man wiſſen will, ſo ſucht er Gelegenheit wieder fortzukommen. Das ſicherſte Mittel iſt, alle Ueberläufer, welche Dienſte nehmen wollen, von der Armee gleich fort zu ſchicken, und

ſie

ſie den Regimentern, welche in Feſtungen liegen, zu zutheilen.

„Wenn ich in Feindes Lande bin, und gar keine Nachrichten von der feindlichen Armee oder ſonſt bekommen kann, ſo bleibt noch ein hartes Mittel übrig, welches aber nur in der äuſſerſten Noth zu gebrauchen iſt, indem es faſt wider die Menſchlichkeit ſtreitet. Man ſucht nämlich einen der angeſehenſten Bürger in einer Stadt aus, welcher bemittelt iſt, und Haus und Hof, auch Frau und Kinder hat: dieſen zwingt man in das feindliche Lager, oder wo man ſonſten will, zu gehen. Man giebt ihm einen vertrauten Menſchen mit, als Diener oder Kutſcher, welcher der eigentliche Spion iſt. Des Bürgers Frau und Kinder müſſen gleich in enge Verwahrung gebracht, er ſelbſt aber bedrohet werden, daß, wenn er den ihm mitgegebenen Menſchen nicht wieder zurück bringt, ſeine Frau und ſeine Kinder umgebracht, und Haus und Hof abgebrannt werden ſollen. Ich habe ſelbſt im Feldzuge 1744 zwey dergleichen Bürger ſchaffen müſſen, und es gelang.

„In einem Lande, wo der Landmann uns zugethan iſt, fehlt es niemals an Spionen. Der Generalquartiermeiſter muß dergleichen, ſo viel nur zu bekommen ſind, bey ſich haben. Wenn ſie ausgeſchickt werden, muß keiner von dem andern etwas wiſſen; noch beſſer iſt es, wenn ſie ſich gar nicht kennen. Bey ihrer Zurückkunft müſſen ſie auch jeder beſonders befragt werden.

Spione müſſen niemals confrontirt werden; man notirt aber ihre Ausſagen, hält ſolche gegen einander, und befragt ſie nach Befinden der Sache, wo ſie nicht übereinſtimmen, aufs neue; es muß aber durch vernünftige Officiers geſchehen, alsdann kann man vielen Nutzen daraus ziehen. Wenn ich Marketender in der feindlichen Armee beſtechen kann, ſo iſt ſolches ſehr gut, dieſe Leute haben die beſte Gelegenheit, unter dem Vorwande Lebensmittel in den Dörfern aufzukaufen, durch die Vorpoſten ſich durchzuſchleichen, und allerley Nachrichten zu überbringen.

„Es iſt unnöthig mich in weitere Erörterung einzulaſſen indem leicht einzuſehen iſt, wie viel an guten Spionen gelegen iſt. Ein General, welcher von allen Bewegungen und Vorhaben des Feindes bey Zeiten und richtig benachrichtigt iſt, thut oft mit wenig Mühe Wunder. Die Spione müſſen alſo gut, und faſt verſchwenderiſch, bezahlt werden.

Um

Um eine Kleinigkeit wagt kein Menſch von Verſtand den Strang; und Dummköpfe ſind zu dieſem gefährlichen Geſchäfte nicht zu gebrauchen, oder ſie ſchaffen wenig Nutzen. Alle diejenigen, welche ſich aber melden, muß man nicht abweiſen, ſondern ſie auf die Probe ſtellen, ob ſie gleich oft an den Galgen kommen.

„Bey dem General Winterfeld meldete ſich im J. 1745. in meiner Gegenwart ein Menſch, welcher Luſt zu dieſem gefährlichen Geſchäfte bezeigte. Er bekam 2 Ducaten, und wurde fortgeſchickt. Ich trauete ihm nicht viel Geſchicklichkeit zu, und er wurde auch den andern Tag, wegen ſeiner Dummheit, bey den Oeſtreichern aufgehenkt. Wie der General Winterfeld hievon Nachricht bekam, ſagte er: „Ich habe ſeinen guten Willen bezahlt;“ aber nicht, daß er ſich für 2 Ducaten einen Strick erkaufen ſollte.

Kriegs-Kunſt, die Geſchicklichkeit, einen Krieg mit Vortheil anzuordnen und zu führen, als eine Kunſt betrachtet; die **Kriegswiſſenſchaft**, in ſo fern ſie mit der Fertigkeit, alles was zum Kriege gehört, aus unumſtößlichen Gründen darzuthun, verbunden iſt. Siehe **Kriegs-Wiſſenſchaft**.

Ende des fünfzigſten Theiles.

Fig. 921
S. 129.
FRIEDRICH WILHELM II BESCHUTZER DES VOLKES
SO VEREINT SEYD IHR GLUCKLICH
D KRIEGES COLLEGIUM EINGESETZT
1787.

Oec. Enc. L. T.

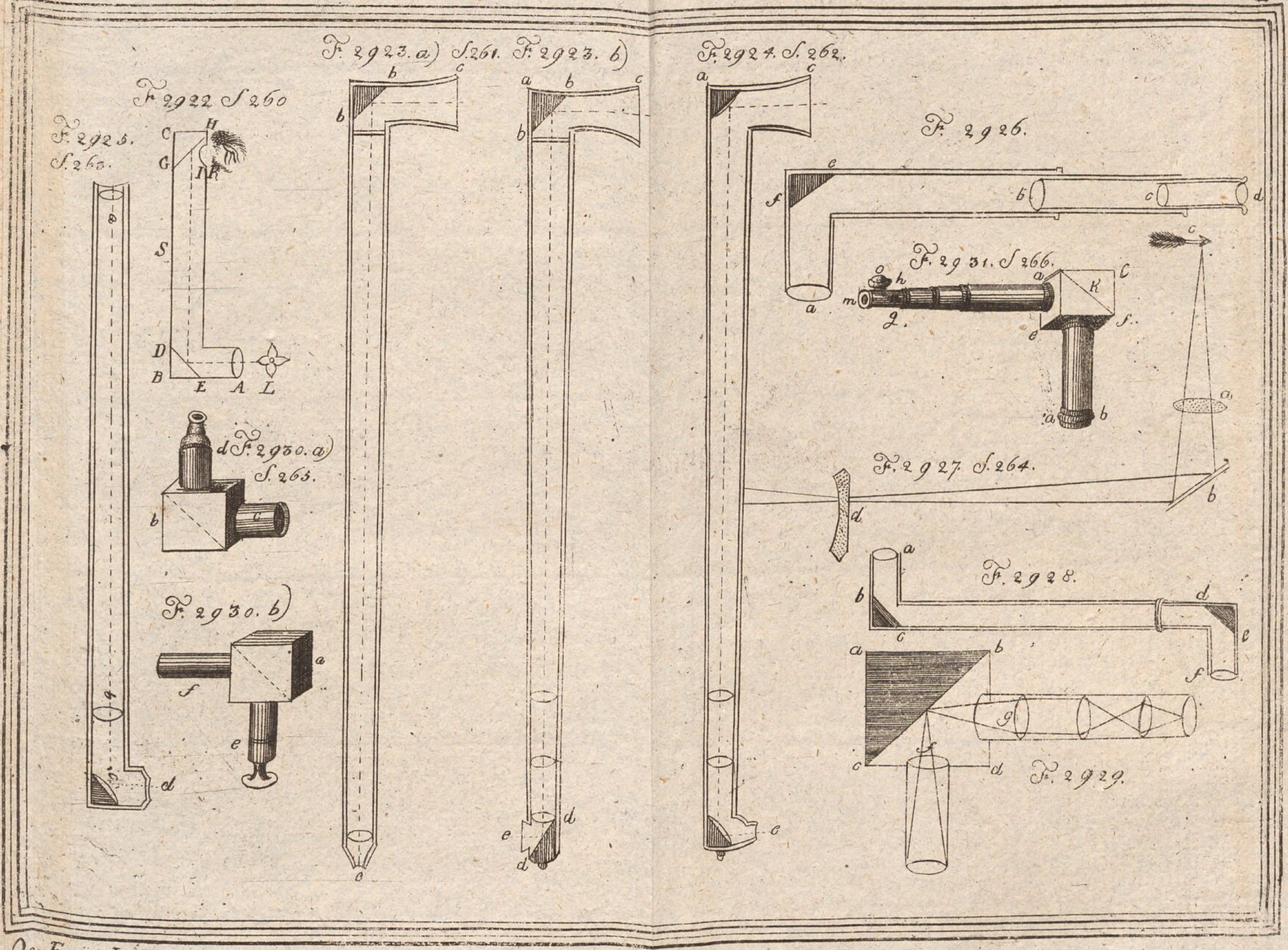
F. 2922 S. 260
F. 2925.
S. 263.
F. 2923. a) S. 261. F. 2923. b)
F. 2924. S. 262.
F. 2926.
F. 2931. S. 266.
d F. 2930. a)
S. 265.
F. 2930. b)
F. 2927. S. 264.
F. 2928.
F. 2929.

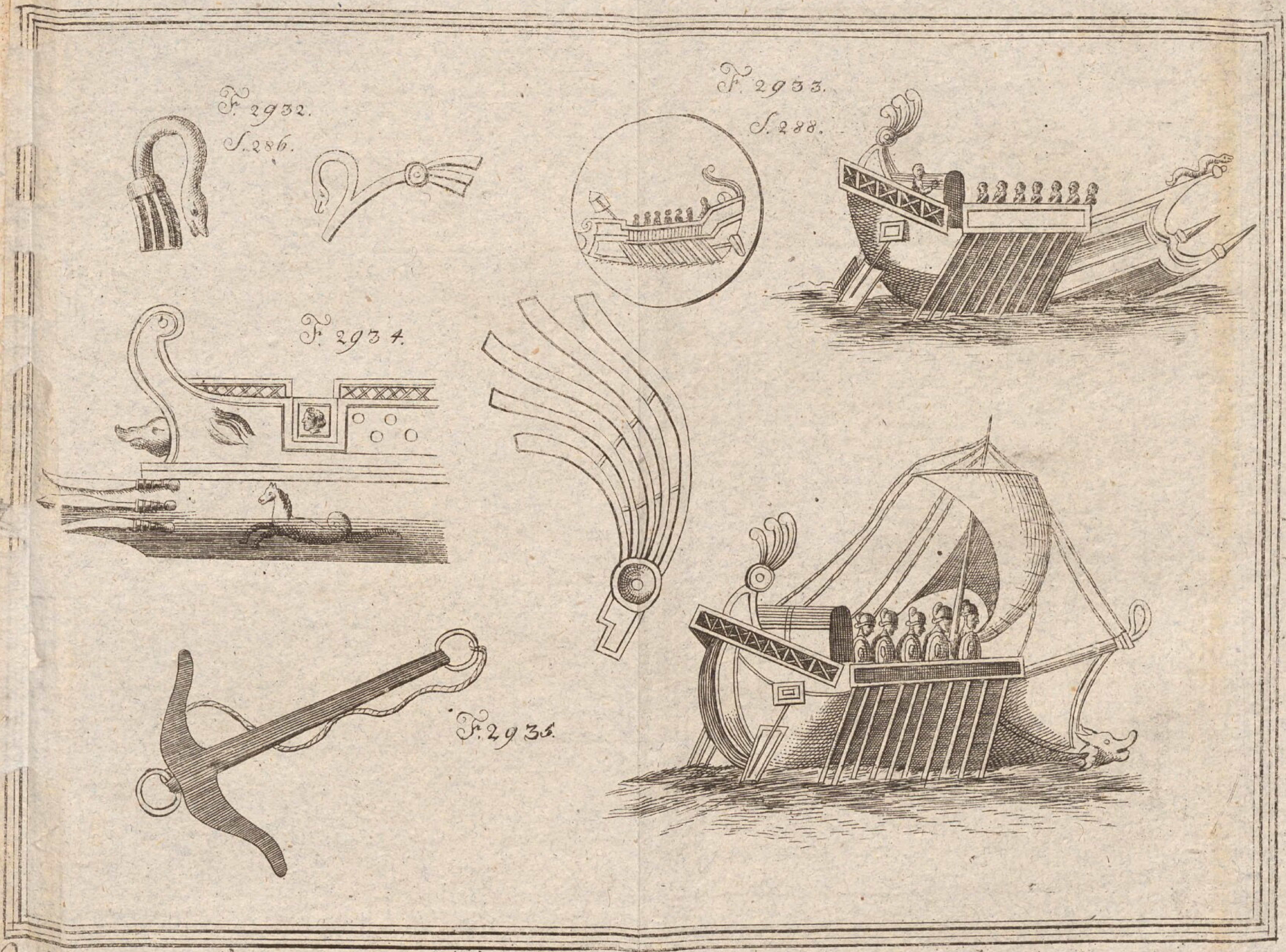

Oec. Enc. L. T.

F. 2936. a) S. 291.

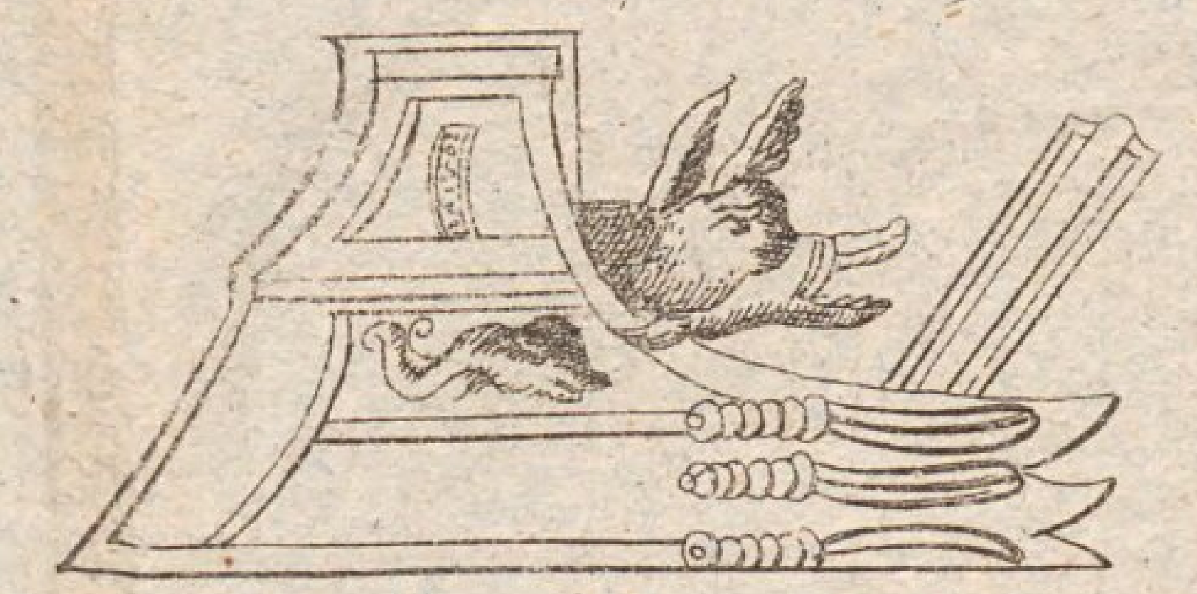

F. 2936. b)

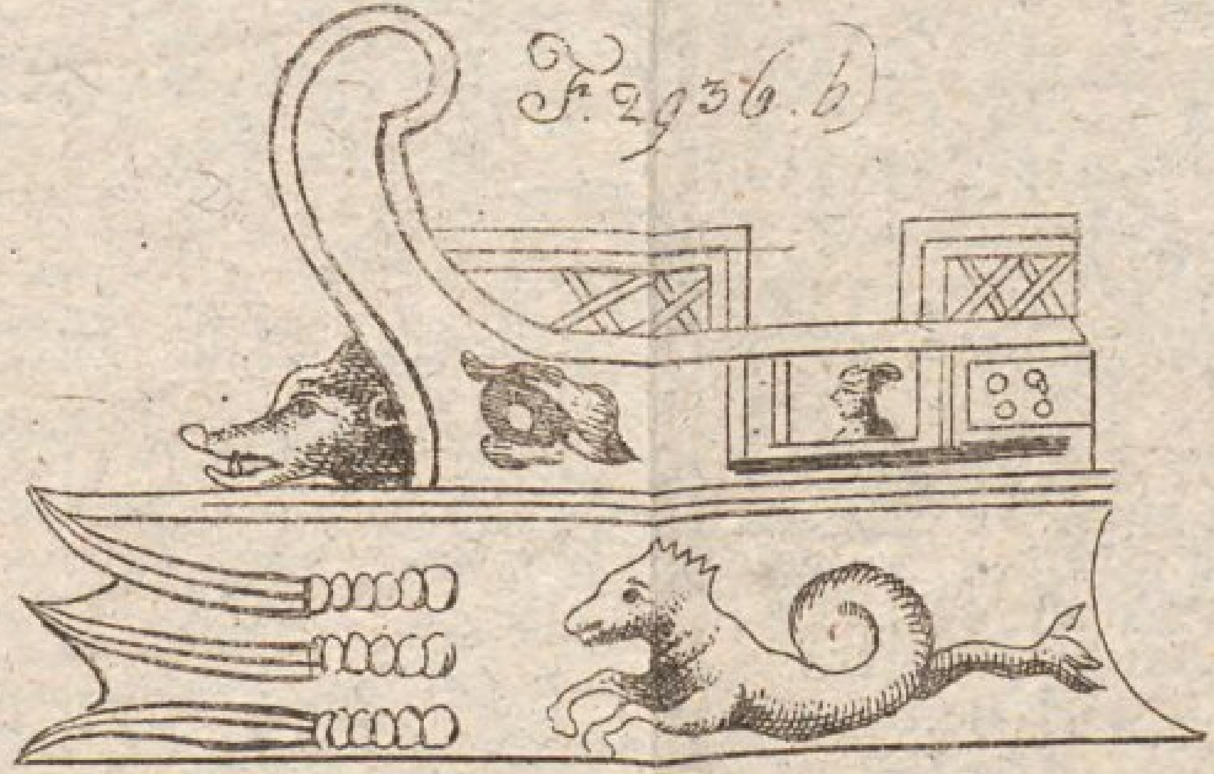

F. 2936. c)

F. 936. d)

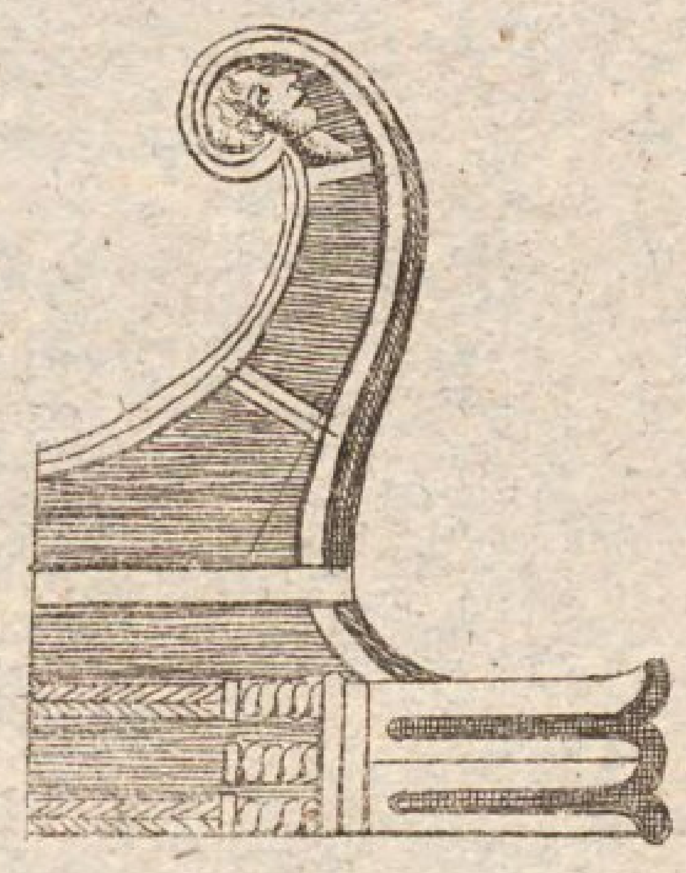

F. 2937. S. 292.

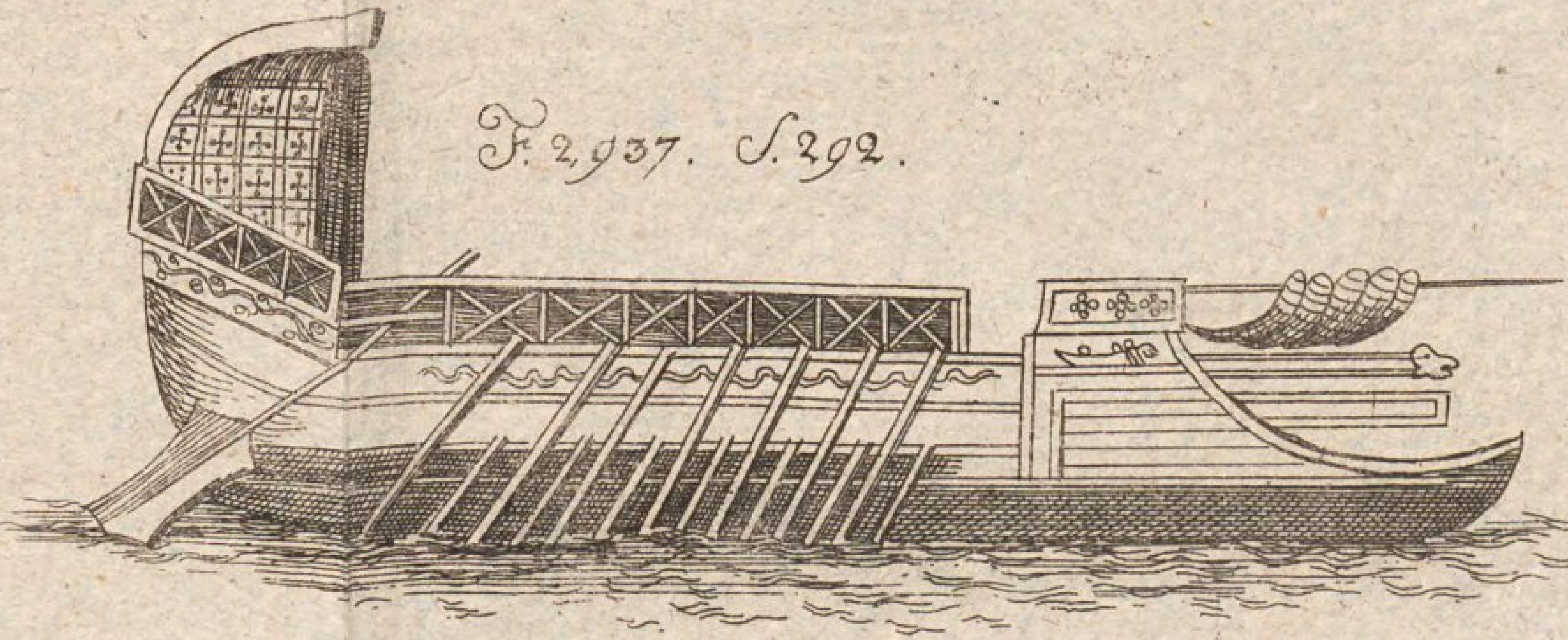

F. 2938. S. 321.

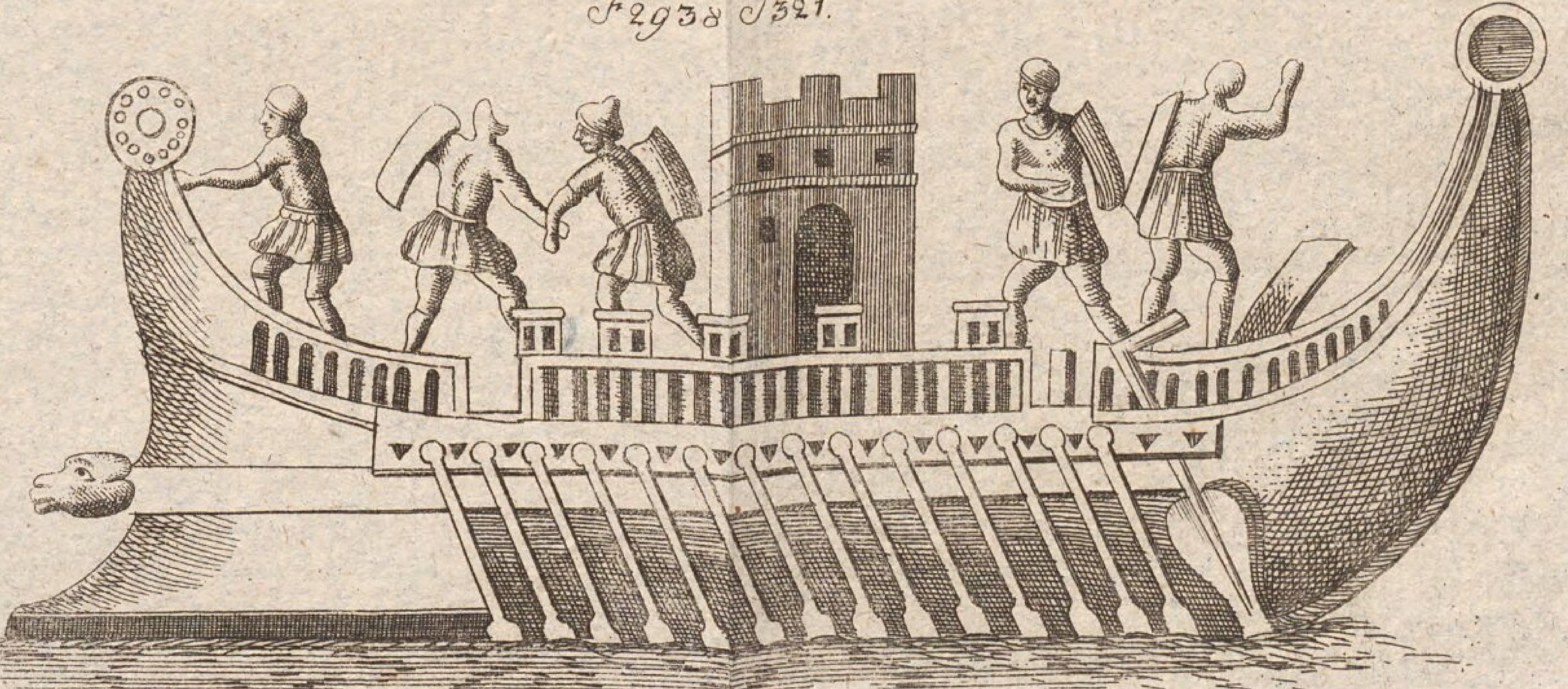

Oec. Enc. L. T.

Oec. Enc. I. T.

F.2942. S.338

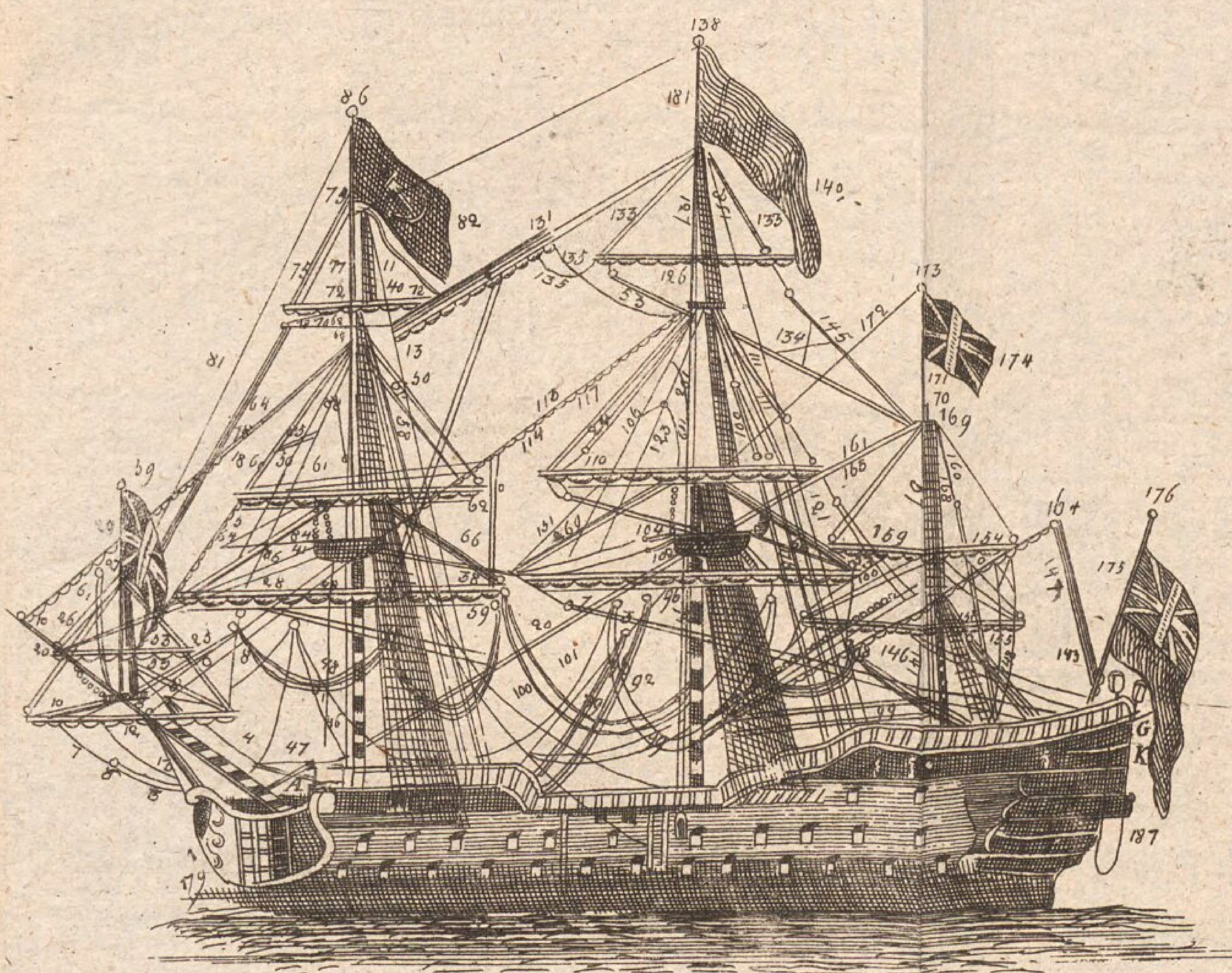

F.2943 S.634

F.2944. S.635

Oec. Enc. L.T.

F. 2945. S. 635.
F. 2946. S. 637
MARTIS
VLTORIS
F. 2947.
S. 638.
AYP
CEZ
TOY. B.
MHTROTTO AEI
TΩN

Oec. Enc. L. T

Oec. Enc. L. T.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krünitz, Johann Georg, 1728-1796

Oeconomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft Nebst 24 Kupfertafeln

Bd.: 50

Brünn 1791

Oecon. 1033-50
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10296882-6
VD18 90040473